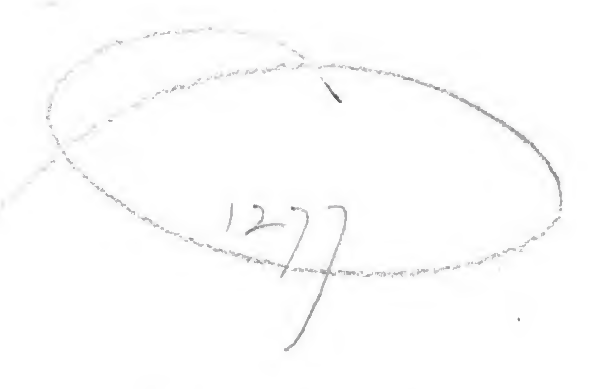






HEIDELBERGER

JAHRBÜCHER

der

Literatur

unter der Redaction der Professoren

G. Kirchenr. *H. E. G. Paulus.*	G. Hofrath *F. Creuzer.*
G. Kirchenr. *F. H. C. Schwarz.*	Hofrath *Wilh. Muncke.*
G. Hofrath *C. S. Zachariä.*	G. R. Ritter *K. C. v. Leonhard.*
Professor *G. F. Walch.*	Hofrath *C. H. Rau.*
G. Hofrath *F. Tiedemann.*	

SECHZEHNTER JAHRGANG

oder

Neue Folge:

DRITTER JAHRGANG.

Zweite Hälfte.

July bis December.

HEIDELBERG,

in der Universitats-Buchhandlung von August Osswald.

1823.


BODLEIANA

N^ro. 40. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

Ueber Religion und Theologie. Eine allgemeine Grundlage der christlichen Theologie. Von FRANZ JOSEPH SEBER, *Doct. d. Philos. und Theol. und öffentl. ord. Prof. der Dogmatik und Moral an der katholisch-theolog. Facultät der Königl. Preuss. Univers Bonn. Köln bei Du Mont-Schauberg 1823. (VIII. u. 306 S. 8.) fl. 3.*

Obwohl es eine katholische Dogmatik ist, welcher diese Einleitung zum Grunde liegt, so darf sich doch ein protestantischer Theologe eine Recension dieses gelehrten Werkes erlauben, ohne in die Polemik der beiden Kirchen einzugehen, weil hier das gemeinsame christliche Princip wissenschaftlich behandelt wird. Rec. wird daher dieses Gemeinsame hervorheben, die vorkommenden Trennungspuncte bezeichnen, und auch in diesen dem seiner Kirche angehörenden würdigen Verf. gerne Gerechtigkeit widerfahren lassen .Der V. hat viele der zur Wissenschaft gehörigen Schriften alter und neuer Zeit mit Bedacht gelesen und mit Urtheil benutzt, ohne Rücksicht auf die Confession, wie es dem Theologen als Gelehrten zukommt; er schliefst sich in mehreren, besonders an den ausgezeichneten Lehren seiner Kirche an den ehrwürdigen *Sailer* an. Rec. bezieht sich, so weit es die Sache mit sich bringt, auf seine Recension der Schleiermacherschen Dogmatik, um desto kürzer zu seyn. Dort ist über den wesentlichen Charakter des Christenthums mehreres gesprochen worden, und eben dieser wesentliche liegt auch als der gemeinsame jeder christlichen besonderen Confession zum Grunde, so wahr sie die Würde einer christlichen anspricht.

Die Vorrede redet von dem Zweck; er ist die wissenschaftliche Begründung der christlichen Theologie, und schon hier führt der Verf. einige der bedeutendsten katholischen Theologen aus neuerer Zeit und einige classische Stellen aus *Sailer* für sein Unternehmen an. Das Buch hat zwei Abschnitte: der erste redet von der Religion, der zweite von der Religionslehre, der Theologie, dem Seyn, dem Wesen, den Eigenschaften, und von der Offenbarung Gottes. Sogleich im Anfang werden die etymologischen Erklärungen des lateln. Wortes Religion kurz angeführt, sodann aber ausführlicher die verschiedenen Definitionen durchgangen, die Erfordernisse zu einem richtigen Begriff der

Religion gezeigt, und die philosophischen Blicke in ihr tieferes Wesen eröffnet. Hier fehlen nicht, bei den Anklängen aus dem Alterthum, auch die Ergebnisse aus den neuesten Fortschritten der Philosophie; und hiermit wird dann schon auf die Wahrheit der Offenbarung und das Wesen des Christenthums hingedeutet. Die Möglichkeit des Sündenfalls wird §. 15 ff. auf folgende Art gezeigt: Der ursprüngliche Mensch, ganz lebend in und bei Gott, vereint zwei Welten in sich, er ist aber nur eine Individualität, aus welcher er zum Selbstbewufstseyn gelangend, heraustreten soll; der Durst nach Erkenntnifs erwacht in ihm, aber da er nur ein Glied des Ganzen und endlich ist, so vermag er nicht das Ganze zu durchschauen; er kann also leicht den Einheitspunct aus dem Auge lassen, in den sich darbietenden Gegenständen sich verlieren, Gott vergessen, wodurch er dann dem «Mittelpuncte alles wahren Seyns und Lebens entrückt wird, und dem Irrthum, der Sünde, dem Elend und Tod anheim fällt.» Sonach liegt das Vermögen von Gott sich weg - und zu den Geschöpfen «hinzuwenden, oder zu sündigen» nothwendig in dem Wesen des ursprünglichen Menschen. Diese Trägheit wird auch so von dem Verf. als dem Menschen wesentlich gezeigt, dafs er auf die in ihm zugleich wohnende Sinnlichkeit und Vernunft hinweiset, und er von jener zwar zum selbstischen Leben versucht, von dieser aber aufgefordert werde, sich nicht vom Urleben loszureifsen. Die Sinnlichkeit heifst auch Eigenwille, die Vernunft Universalwille. Es steht in des Menschen Vermögen, zu dem einen oder zu dem andern sich hinzuwenden; er mufs nicht sündigen. Der ursprünglichen Menschennatur ist das Böse ganz fremd, und erst «mit dem Falle verlor er das Licht und die Freiheit.» Nachdem der Verf. auf die hierbei vorkommenden Einwürfe geantwortet hat, redet er (§. 23 ff.) von der Möglichkeit der Rückkehr. So gibt es 3 Stufen der Religion: die des ursprünglichen Menschen, die des abgefallenen als Aufstreben zu Gott, und die des vollendeten als wieder gewonnene Einigung des ganzen Menschen mit Gott. Hierauf würdigt er nochmals die verschiedenen Begriffe und Eintheilungen der Religion, und sucht den richtigen darzustellen. Dabei bemerkt er, dafs es weder eine Naturreligion noch eine Vernunftreligion gebe, sondern dafs sie nur eine geoffenbarte sey. «Die Offenbarung ist der sich in der Erkenntnifs, dem Willen und dem Gefühle des Menschen kund gebende Gott, oder die *objective, stehende* Religion; und die Religion ist die subjective Offenbarung, oder die Offenbarung, vom Menschen in sich aufgenommen.» — So ist das Wesen und der Begriff der Religion dargestellt, wie es die beiden Kirchen halten, und auf festem Grunde halten, weil sie christlich sind. Denn wer nicht offenbarungsgläubig ist,

ist weder katholisch noch protestantisch, überhaupt nicht Christ. Auch ist beiden Kirchen das aus dem Wesen des Christenthums gemein, dafs sie, den Sündenfall und die allgemeine Sündhaftigkeit des Menschengeschlechts anerkennend, das Bedürfnifs der Offenbarung in dieser unserer Trennung von Gott finden. Unser Verf. hätte das Nothwendige dieses Zusammenhangs noch etwas stärker hervorheben können; doch fehlt nicht die Hinweisung darauf. Die bekannte Verschiedenheit beider Kirchen in dem Begriff vom peccatum originis ist übrigens als nicht gerade hierher gehörig in dieser Einleitung übergangen.

Zweiter Abschnitt. Von der Religionslehre. Sie ist die in Begriffe gefafste und in Worten dargestellte, somit die fixirte Religion, die *Theologie* in weitester Bedeutung. Die Theologie in engster Bedeutung ist die *Religions-Wissenschaft*, in welcher die in der Religion ungetheilt liegenden Wahrheiten systematisch dargestellt und auf die Eine Wahrheit zurückgeführt werden. Es giebt mehrere Formen, in welchen sich die Eine Religion offenbart; diese Eine, ewige Religion zu erfassen und so darzustellen, dafs sich das Fremdartige ausscheide, Aberglaube und Unglaube immer mehr zurücktrete, und sie selbst immer reiner und heller hervorbreche, das ist, nach dem Verf. — und wer wird ihm nicht zustimmen? — die Aufgabe der Theologie. Und da sich das Allgemeine nicht von dem Besonderen, das Wesen nicht von der Form trennen läfst, so neigt sich die Theologie weder zur Aufklärerei, noch zum Indifferentismus. «Sie weifs, heifst es S. 85 ff., dafs von dem Götzendiener an durch alle Klassen der Anbeter hindurch bis zum Verehrer der Einen, wahren Gottheit, der religiöse Mensch auf allen Stufen der Bildung sich gleich ist, im Glauben an eine höhere unsichtbare, über Alles waltende Macht, auf die er alles Sichtbare bezieht, der er sich freiwillig unterwirft, und mit der er in Frieden zu leben wünscht; sie weifs daher, dafs alle Formen mittelst des Objectiven oder des Wesens innerlich zusammenhängen. Es entgeht ihr aber auch nicht, dafs sie in Ansehung des Subjectiven oder der Form sehr verschieden sind; dafs sich die Religion in einigen Formen sehr mangelhaft und getrübt, in andern vollkommener und reiner, und nur im Christenthum in ihrer vollen Klarheit und Reinheit abspiegelt.» Da Hr. Dr. *Seber* wohl damals, wie er dieses niederschrieb, noch nicht die *Schleiermachersche* Einleitung kennen konnte, so ist es um so interessanter, die dortige Theorie von dem Abhängigkeitsgefühl, dem Gleichartigen der Frömmigkeit in allen frommen Gemeinschaften, dem Verschiedenen in denselben, und der Hoheit des Christenthums, mit dem, was unser Verf. lehrt, zu vergleichen (S. Heidelb. Jahrb. 1822. Nro. 60 ff.). Hierauf redet er von der veränder-

lichen und von der polemischen Seite der Theologie, ohne hier noch die Gränzen des darin Feststehenden zu bestimmen, welches erst in das Besondere der katholischen Kirchenlehre gehören wird. Sein Urtheil über das Verhältnifs vom Wissen zum Glauben (§. 42.) wird nicht ganz befriedigen; aber folgerichtig wird (§. 43) die Eintheilung in Theologia naturalis und positiva verworfen, dagegen die in Dogmatik und Ethik (§. 44. ff.) von verschiedenen Seiten gezeigt.

Nun folgen Unterabtheilungen. Die erste *vom Seyn Gottes.* Die sogenannten Beweise für das Daseyn Gottes sind mit kurzer, aber grofser Klarheit nach einander angeführt, zum Theil mit den Worten ihrer Erfinder. Das giebt auch diesem Buche einen höheren Werth; denn wer lieset nicht gerne die Stelle aus *Anselmi Proslog.*, welche das berühmte ontologische Argument enthält? und so auch Stellen aus *Cartesius*, *Leibnitz*, *Mendelsohn*, *Kant*, *Schelling*, *Jacobi* und andern Philosophen? Eben so gründlich und klar trägt der Verf. dasjenige vor, was zur Entkräftung aller jener Beweisarten, und zur Erkenntnifs des einigen wahren Grundes, worauf der Glaube an Gott feststeht, theils von jenen Lehrern, theils von andern Philosophen und Theologen bis in die neueste Zeit ist aufgestellt worden. Man liefst hier kurze Auszüge aus *Daubs* Theologum. aus *Storrs* Dogmatik, *Sailers* Moral, wie aus *Clodius*, *Krug*, *Eschenmayer*, *Weber*; *Fr Schlegel* u A selbst die Widerlegung des *Anselmus* von seinem Zeitgenossen *Gaunilo*, nebst seiner Apologie dagegen. So wird der Theologe bei seinem dogmatischen Studium von unserm Verf. zugleich literärisch und philosophisch unterhalten und mit denjenigen Kenntnissen, welche in dem System nur angedeutet zu werden pflegen, eben so angenehm als belehrend begleitet. Der geheime Götzendienst jener Moraltheologie, welche darum an einen Gott denkt, damit der Mensch seinen Willen habe, wird ebenfalls nicht ungerügt gelassen. Die Uebersicht aller dieser Argumente schliefst der Verf. unter andern mit folgenden Bemerkungen: «Das Seyn Gottes beweisen, heifst Gottes Seyn aus einer andern von ihm verschiedenen Seyn ableiten, somit sein Seyn von einem andern abhängig machen. — Es bedarf auch keines Beweises; es beweiset sich selbst — Zum wahren Selbstbewufstseyn oder zur Vernunft kommen und Gottes sich bewufst werden, ist eines und dasselbe. Haben wir aber einmal Gott in uns vernommen, dann tritt auch die ganze äufsere Welt als Offenbarung Gottes vor uns; wie die Vernunft in uns, so giebt nun Alles ausser uns Zeugnifs von Gottes Seyn und Macht. — Wie also Gott schlechthin aus und durch sich ist, so mufs auch die Erkenntnifs von ihm unmittelbar und absolut seyn, oder man mufs auf alle Erkenntnifs von ihm ver-

zichten. — Doch sind diese sogenannten Beweise für das Daseyn Gottes vortreffliche Methoden, den Menschen in sich selbst hineinzuführen, zur Besinnung zu bringen, und so die ihm eingebohrne Idee von Gott in sein Bewufstseyn hervorzuheben.» — Dafs nun der Verf. in dieser Lehre vom Seyn Gottes das gemeinsame Philosophische beider Kirchen aufstelle, und auf die Zustimmung älterer und neuerer Theologen aus beiden rechnen könne, bedarf kaum der Erinnerung.

Von dem Wesen und den Eigenschaften Gottes (§. 80. ff.). Auch hier redet der Verf. nach den tieferen philosophischen Erörterungen, und läfst die wichtigern Lehrer selbst reden. Die Art unserer Gotteserkenntnifs, die analoge und symbolische, die drei bekannten Wege (Ursächlichkeit, Verneinung, Entschränkung der Anthropomorphismus, die Einheit der göttlichen Attribute, die verschiedenen Eintheilungen derselben, und was dahin gehört, wird hier vielseitig betrachtet und sehr klar gezeigt, auch das Wahre unserer Erkenntnifs Gottes in der Offenbarung des göttlichen Ebenbildes durch Jesus Christus gefunden. Die Frage: ob wir Gott an sich erkennen können? wird in dem Sinne bejaht, «dafs die an den Geschöpfen wahrgenommenen und an Gott gedachten Realitäten nicht blofs, wie man sagt, unsere Vorstellungsart von dem Verhältnisse Gottes zur Welt ausdrükken, sondern ihm wirklich, in Wahrheit, objectiv zukommen. Denn sonst hätte er ja nicht *sich*, sondern ein Anderes, das Gegentheil von sich geoffenbart, d. i. er hätte *sich* gar nicht geoffenbart.» — «Die Ideen sind unmittelbare, geistige Offenbarungen und Bilder des ewigen Geistes, die in Raum und Zeit wahrnehmbaren Dinge aber sind sinnliche Abdrücke, Abbilder der Ideen. — Die Ideen also sind das vermittelnde Band zwischen Gott und der Welt. — Die Vernunft also ist das Organ, durch welches wir das Wesen und die Eigenschaften Gottes erkennen, so weit sie in der Welt geoffenbart sind.» — Was der würdige Verf. Christliches, d. h. Tiefbegründetes in diesen §§. sagt, scheint uns indessen auf geraderem Wege zu liegen, wenn der End- und Mittelpunct der göttlichen Offenbarung, auf welchen er allerdings und alles Ernstes hält, dafs nämlich das göttliche Ebenbild selbst, der Sohn Gottes in der Menschheit, in Jesus Christus, sich geoffenbart hat, sogleich wäre hervorgehoben und vorangestellt worden. Insoweit würde sich auch diese Lehre mehr in die Einleitung zur Dogmatik fügen, weil da von der (christlichen) Offenbarung vorläufig die Rede seyn mufs. Wir wollen aber darum es nicht tadeln, dafs das Dogma von Gottes Wesen und Eigenschaften hier schon noch vor der kirchlichen Dogmatik, gelehrt wird, da der Zweck des Verf. von dem einer eigentlichen Einleitung etwas verschieden ist; er will näm-

lich das Gemeinsame in der speculativen Begründung der dogmatischen Systeme entwickeln. Die mancherlei Eintheilungen der göttlichen Eigenschaften, z. B. in quiescentia und operativa, finden hier ihre verdiente Abfertigung. Man kann in allen diesen Distinctionen so recht sehen, wieviel Scholastik sich noch in unsern dogmatischen Lehrbüchern fortschleppt, und das allermeist in dem Artikel von Gott; und doch, unbegreiflich! halten diejenigen noch besonders daran fest, die am lautesten gegen Scholastik sprechen! Freilich lehrt die Geschichte, dafs, wo Christus erkannt wurde, das eitle Begriffspiel, in das der selbstgefällige Verstand sich verliert, immer am ersten in seinem Nichts erschien. Unser Verf. verwirft auch die Eintheilung, wo man einige Grundeigenschaften aufstellt, z. B. Wahrheit, Ewigkeit, Seligkeit, und findet dafür die in physische, moralische und dynamische als die einfachste und natürlichste Eintheilung. Allein könnte nicht dasselbe auch gegen diese eingewendet werden? Doch wir wollen darüber, worin doch immer subjective Ansichten des Lehrers die Richtung geben, nicht mit dem Herrn Verf. rechten, da sich im Ganzen seine tiefe, ächttheologische Einsicht so sehr ausspricht, und er auch die entlegeneren, philosophischen Begriffe mit ungemeiner Klarheit, und das ohne Weitschweifigkeit, aus einander legt. Die Art, wie er die göttlichen Eigenschaften in der Einheit des göttlichen Wesens auffafst und begreift, wie er sie als die Beziehungen dieses Wesens auf die Welt nach der Natur unseres Denkens aufzeigt, und wie er den betrachtenden Geist zum Gedanken ihrer Einheit und Unendlichkeit hinaufhebt, wird zur besseren d. i. christlicheren Gotteserkenntnifs in beiden Kirchen kräftig mitwirken. Zwar würde der Philosoph noch manches ausstellen, er würde z. B. die Zurückführung auf das Urseyn und Urleben nicht gerade als die höchste Bestimmtheit finden, aber er wird die höchste Idee nicht verkennen, und, je nachdem er freilich einer Schule angehört, auch an der Dialektik des Vortrags wenig vermissen. Was der Verf. gegen die scholastischen Eintheilungen der scientia Dei in necessaria, media, libera, und die analogen der voluntas Dei, was er überhaupt gegen solche Zerstückelungen dessen sagt, «was in Gott ewig und Eines ist,» darf wohl die Zustimmung des Denkers und Glaubigen erwarten. Freilich werden Manche über Begriffe, wie die von der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes, jene «die unwandelbare, ewige Uebereinstimmung seines Wollens und Wirkens mit seinem Wesen,» diese «die Heiligkeit selbst, in ihrer Anwendung auf die freien Geschöpfe gedacht» — den Kopf schütteln; der Eine, weil er das Populäre (Wasserklare), der Andere, weil er das Abstracte (den kategorischen Imperativ, unter dem denn auch Gott stehn

mufs!) darin vermifst: allein diese tieferen Begriffe von den göttlichen Eigenschaften, die sich in mehreren Lehrbüchern nunmehr schon anfangen geltend zu machen, sind und bleiben doch die wahrhaft philosophischen und christlichen. Als Beispiel, wie der Verf. jene Begriffe zur Einheit führt, nehmen wir unter mehreren nur folgende Stelle (S. 264.) «Fassen wir nämlich die Richtung nach aufsen oder zur Welt, so tritt die Allmacht heraus; denken wir sie aber in Beziehung auf das göttliche Wesen, so erscheint die Heiligkeit; oder: die Allmacht ist die absolute Freiheit in ihrer Richtung nach aussen gedacht; die Heiligkeit aber ist dieselbe Freiheit nach innen bezogen und aufgefafst in Beziehung auf das göttliche Wesen. So aber ergibt sich zugleich, dafs die Allmacht ist die Nothwendigkeit in der absoluten Freiheit, die Heiligkeit aber die absolute Freiheit in der absoluten Nothwendigkeit.» Die Methode, wie der Verf. dieses mit der menschlichen Freiheit vereinigt, mit dem Bösen in den Menschen, mit den göttlichen Gnadenwirkungen, wird viele befriedigen; indessen findet Rec. hier noch Manches zu wünschen, bemerkt jedoch, dafs der Scheidepunct der röm. kathol. Dogmatik von der evang. protestantischen auch in dieser den Augustinianismus angehenden Lehre noch nicht angegeben, sondern dafs auch hier nur das Gemeinsame unserer christlichen Glaubenslehre aufgestellt worden.

Das Buch ist, wie gesagt, reich mit Literatur ausgestattet, und so wird es sich auch von dieser Seite für das theologische Studium nützlich beweisen. Der Leser wird der Fortsetzung begierig entgegen sehen.

Schwarz.

P. SYRI MIMI *et Aliorum sententiae cum D. Laberii Prologo et Fragmentis moralibus. Accedunt collectae per Georg. Fabricium, nec non Joach. Camerarii et Jani Anysii Sententiae, Joh. Scaligeri Jambi gnomici et M. Ant. Mureti Institutio puerilis. P. Syrum et Laberium recensuit, versionem graecam Joh. Scaligeri ejusdemque in eam Scholia adjecit, Notis Variorum partim integris, partim selectis illustravit, animadversiones Jo. Casp. Orellii suasque et indices necessarios addidit* JOANNES CONRADUS ORELLIUS, *Parochus ad aedem Spiritus S. et Collegii Carolini Turicensis Canonicus.*

Mit folgendem Haupttitel:

Poetarum veterum Latinorum et recentiorum quo-

rundam Carmina sententiosa collegit, disposuit, emendavit, notis priorum editorum partim integris, partim selectis, illustravit Jo Conr. Orellius etc. Tomus prior. Lipsiae, sumtibus Frid. Fleischeri. MDCCCXXII. XXVI. und 308 Seiten in gr. 8. Rthlr. 2.

Wir verkennen keineswegs den Fleifs und die Belesenheit, welche Hr. *Joh. Konrad Orelli*, wie in dem ähnlichen Werk, was uns vor Kurzem die griechischen Gnomiker lieferte, so auch in diesem an den Tag legt. Er eifert darin seinem um die alte Literatur verdienten Vatersbruderssohne, Hrn. *Joh. Casp. Orelli*, nach, und es wäre zu wünschen, dafs viele Pfarrer und Canonici ihre Mufse so rühmlich anwendeten. Der zweite und letzte Band wird des Dionysius Cato Disticha, S. Columbani, Orientii, Theodulphi und Anderer Carmina sententiosa, Michael Verini Disticha ethica, und einiges Andre, ebenso bearbeitet, enthalten, und somit der philologischen Lesewelt um ziemlich wohlfeilen Preis Alles geben, was in diesem Fache irgend Ruf hat oder hatte. Zwar standen Hrn. *Orelli* keine neuen Handschriften zu Gebot, aber von Gedrucktem Alles, was zur Sache gehört, und so gab er denn das, was er geben wollte, ohngefähr so, wie man es von ihm erwarten durfte. Aber (wir fragen dies mit Andern) mufste er das Alles geben? Und, setzen wir hinzu, mufste Vieles in so unvollkommenem Zustande, wie es ehemals erschien, jetzt wieder abgedruckt werden? Wir bezweifeln Beides, und wenn es sich ergeben sollte, dafs wir Recht daran thun, so möchte der sonst achtungswürdige Herausgeber dem Vorwurfe eines gewissen Mangels an Geschmack und einer zu grofsen Eilfertigkeit nicht entgehen.

Um zunächst bei dem, was in dieser Sammlung alt ist oder dafür angesehen wird, und zwar bei Syrus, stehn zu bleiben, so bietet Hr. *Orelli* noch 27 Sentenzen mehr als Gruter, nämlich 879. Eine grofse Zahl, wenn sie alle von so gutem Schrot und Korn wären, als die 273, welche Bentley der Aufnahme in seinem Phädrus würdigte. Aber wieviel fehlt daran! Gut, oder doch erträglich, sind allerdings einige darunter; z. B. gleich die erste.

A morte semper homines tantundem absumus.

Auch diese:

Angusta capitur tutior mensa cibus.
Animo imperabit sapiens, stultus serviet.
Animo virum pudicae, non oculo eligunt.

u. dgl. mehr. Aber was anfangen mit Unversen, wie folgende sind?

Amicitia semper prodest, amor et nocet.
Amicum laedere ne joco quidem licet.

Amor, ut lacrima, oculis oritur, in pectus cadit.
Animus aeger turbae praebet spectaculum.
Nulla hominum major poena est, quam infelicitas.
Quam miserum officium est, quod successum non habet.

Sind das nicht entweder Alltagsgedanken, oder halbe, oder gar keine? und blieben sie in jedem dieser Fälle nicht besser weg? — Manches ist unverständlich, z. B. 25.:

Amicis eo magis dees, quo nihil habes.

Zuweilen giebt Hr. *O. Bentley's* Accente, aber nicht seinen Text, wo dieser doch offenbar besser ist, als der seinige. So 56.:

Avaro quid mali optes, nisi ut vivat diu.

Bentley sagt hierüber: Tolle *Ut* fide codicis Cajani, versu gratulante, et lege *Vivas.* Sollte wohl Einer seyn, der an der Richtigkeit dieser Emendation zweifelte? Allerdings: Hr. *Orelli. Nisi ut vivat diu,* schreibt er, pro *diu vivat* erat necessario legendum, quia non potest demonstrari, scazontem hic locum habere. (Die Worte bilden so auch keinen Skazon, wenn man nicht schreibt nisi diu ut vivat). «Quod vero Bentlejus mavult *nisi: vivas diu, id non intelligo.*« Dagegen folgt er manchmal dem grofsen Meister, wo dieser selbst, oder wenigstens sein Setzer, fehlte. Z. B. 30. heifst es hier nach Bentley:

Amici vitia si feras, facis tua.

Allein der Senar erträgt an der fünften Stelle keinen Jambus, und man mufs ohne Zweifel schreiben *facies.* Ebenso steht 57. in beiden Ausgaben:

Avarum facile capias, ubi non sis idem.

Aber Sinn und Vers fodern *item.* Dergleichen besonders metrische, Versehen könnten wir mehrere anführen; aber Ein Blick in das Buch genügt, um sich davon zu überzeugen, dafs dem Herausgeber im eigentlich kritischen Theil seiner Arbeit theils Mangel an Uebung und daher entstehende Unsicherheit schadete, theils, und zwar besonders, eine gewisse Scheu, an dem Ueberlieferten zu ändern. Diese Scheu ist löblich bei gröfsern, in sich zusammenhängenden, und gleichsam festgeschlossenen Werken, wo Ein Theil den andern bestimmt, Ein Gedanke den andern andeutet, so dafs es der Mehrzahl der Abschreiber unmöglich wird, sich ihrer gewöhnlichen Sorglosigkeit zu überlassen. Eine solche, wir möchten sagen religiöse, Scheu ist ferner recht angewandt auf Ueberreste des höchsten Alterthums, z. B. auf die Fragmente eines Livius Andronicus und Ennius, von deren, gröfstentheils mit Sorgfalt, Reliquien gleich, aufbewahrten Worten man ungern auch einen Buchstaben verliert. Aber Werke aus meist so ungewisser Zeit, von so lockerem Inhalt, wie das vorliegende ist, bieten der Kritik einen weitern Spielraum. Diese Denksprüche hängen nicht zusammen: daher wurden sie bald in

dieser, bald in jener Ordnung geschrieben; auch bald mehr, bald weniger, je nachdem einem Abschreiber oder Leser mehr oder weniger Aehnliches aus Plautus, Terenz, Seneka und Andern einfiel. Ferner (und dies ist ein Hauptpunkt) verführte hier Inhalt und Sprache zu Aenderungen. Der Inhalt ist Lebensweisheit; wer trauet sich *die* nicht zu? Die Sprache ist die des gemeinen Lebens; und wer glaubt nicht, derselben mächtig zu seyn? Also ward gelegentlich ohne viel Bedenken an Sentenz u. Wort, nach der Meinung des Schreibenden, *gebessert*; und da bei solchen Sprüchen die Poesie nicht in Anschlag kam, so liefs man den Vers gehn, wie er wollte, wenn nur ohngefähr der Sinn bestand. Manches zwischen die Verse oder an den Rand Hingeschriebene war auch wirklich nichts Metrisches, sondern aus allerlei Prosaisten von des Mönchs Bekanntschaft entlehnt. Der Erste, der solche Parallelstellen anmerkte, änderte mit seinem Wissen nichts daran; denn er hatte den Autor, dem sie angehörten, noch ziemlich im Gedächtnifs. Ein Zweiter, bei dem dieses der Fall nicht war, erlaubte sich schon Umstellungen der Worte, wie sie ihm etwa nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahrhunderts geläufig waren; ein Dritter und Vierter, der von Dichtern herkam, versifizirte die Gedanken, so gut er konnte, d. h. in der Regel schlecht. Was hat bei so bewandten Umständen ein Herausgeber zu thun? Antwort. Er soll die Schafe von den Böcken sondern, ohne Rücksicht darauf, dafs seine Heerde kleiner wird: denn hier, wenn irgendwo, gilt Hesiods Spruch ὅτι πλέον ἥμισυ παντός. Was noch vorhandenen Schriftstellern angehört, soll er den Verfassern zurückgeben, und nur den vormaligen Platz desselben in seiner Sammlung mit zwei Worten anmerken *) Endlich soll er mit feinem Takt Prosa von Vers unterscheiden, und wo der unwissende oder sorglose Abschreiber das Metrum verhunzte, es nach Kräften herstellen.

Es fehlt uns an Raum und Zeit, die erste dieser Regeln durch Beispiele zu erläutern. Wir wiederhohlen nur unsere Bemerkung, dafs gar Manches hier aufgenommene seinen Ehrenplatz nicht verdient. Die ausgeschriebenen Stellen aus bekannten Schriftstellern hat der würdige Herausgeber selbst in den Noten bemerkt. Also begnügen wir uns, einige Verse, wo es der Mühe werth scheint, ins Gleis zu bringen; Anderes aber, was sich den Namen Vers fälschlich anmafst, in seine Schranken zurückzuweisen; wobei gelegentlich auch der Sinn mancher Stelle beleuchtet werden soll. So ist 26.

---

*) Dieses gilt fast von Allem, was hier aus Fabricius von Chemnitz wiederhohlt ist.

Amicitia pares aut accipit, aut facit,
kein Vers, so wenig als die nächste Zeile
Amicitia semper prodest, amor et nocet.
Aber, was folgt,
Amicitiae coagulum unicum est fides,
ist allerdings metrisch, nur muſs es so heiſsen:
Amicitiae unicum est fides coagulum.
Denn wer kann so scandiren Amícitiaé? oder wer duldet gern einen aus zwei Wörtern, wovon das erste in den vorigen Fuſs reicht, bestehenden reinen Jambus (— nicum est) in der fünften Region des Senars?
Amicum laedere ne joco quidem licet
ist wieder Prosa. So auch das aus Seneca De brevit. vitae. cap. 8. entlehnte (50.)
Annosus non diu vixit, diu fuit,
welches jedoch, so umgestellt, ein Vers werden konnte:
Diu non vixit, sed diu annosus fuit.
sowie 53.
Arcum intensio frangit, animum remissio.
so geschrieben:
Remissio animum frangit, arcum intensio.
84.: Benignus etiam dandi causam cogitat.
Godofredus hat das richtige excogitat. Da causam der Hauptbegriff ist, so schreibe man
Benignus etiam causam dandi excogitat.
Die Sentenz 85. (Bis emori est alterius arbitrio mori) lautet zusammenstimmender so:
Bis est mori alterius arbitrio mori.
99.
Bona turpitudo est, quae periculum vindicat.
Das Metrum foderte periclum, sowie 114. periclo anstatt periculo. M. vgl. auch 121, 422, 530, 828. Uebrigens bemerkt Hr. O. richtig Seite 180.: Mihi intelligenda videtur oris turpitudo vel deformitas, quae bona, utilis, est, quando (v. c. a foemina vel puella) avertit periculum ab expugnatoribus pudicitiae imminens. 101.
Bonis nocet, quisquis pepercerit malis
ist Prosa. Vielleicht schrieb aber ein Dichter so;
Bonis nocet, quicunque malis pepercerit.
107.
Bonum est etiam bona verba inimicis reddere
klingt besser, wenn man bona vor etiam stellt. 108.
Bonum quidem supprimitur, nequam exstinguitur.
Scaligers Conjectur. Aber die Mss. haben Bonum quod est (B.

quidem), si premitur (supprimitur), nequaquam ext. Also scheint dies das Wahre:

Bonum supprimitur, sed nequaquam extinguitur.

117.

Cave amicum credas, nisi quem probaveris,

ist unmetrisch, aber 119. scheint in den Worten Cave ne quidquam incipias, quod post poeniteat folgender Vers zu stecken:

Cave quidquam incipias, quod poeniteat postea.

125.

Civilis belli oblivio defensio est.

Hr. *O.* verdient Lob, dafs er diese von Allen mit Stillschweigen übergangene Sentenz zu erklären suchte. Doch können wir seiner Meinung so wenig als der des Hrn. *Caspar Orelli* seyn, sondern hören hier die Stimme eines politischen Rigoristen, welcher glaubt, Bürgerkriege vergessen, d. h. nicht strafen sei soviel als sie vertheidigen. Aehnlichen Sinn haben Sprüche, wie 773.:

Veterem ferendo injuriam invites novam.

126.

Cogas amantem irasci, amare si velis.

Unsinn, den *Gruter* zu erklären glaubt, wenn er Catulls 84. Epigramm (Lesbia mi praesente viro mala plurima dixit etc.) darunterschreibt. Verständlich würde Dies seyn:

Cogas amatam irasci: amare sciveris.

134. und 135. sollten unstreitig so lauten:

Contemni gravius sapienti est quam percuti.
Contemni levius stultitiae est quam percuti.

166.

Deliberandum est diu, quod statuendum est semel.

Ein harter Vers. Vielleicht:

Diu deliberandum, statuendum est semel.

169.

Deos ridere credo, cum felix vocat.

Besser wohl rideri.

181.

Dulce etiam fugias, quod fieri amarum potest.

Der Vers klingt besser, wenn man quod hinter fieri stellt. Die Anfangssylbe von fieri wird, nach dem Bedürfnisse der Dichter, bald kurz bald lang gebraucht.

184.

Eget minus mortalis, quo minus cupit.

Schwerlich Vers. Wenigstens mufs man schreiben

Eget minus, cupit quo mortalis minus.

186.

Eodem animo beneficium debetur, quo datur.

Schlecht versifizirt. Besser so:

Debetur eodem beneficium animo, quo datur.

Oder:

Eodem debetur beneficium a., q. d.

Eodem zweisylbig ausgesprochen. 209. lesen wir mit Hrn. *Caspar Orelli:*

Ex lite multo (für multa) gratia fit formosior.

Doch paſst formosior nicht recht, und wir würden famosior, in guter Bedeutung, vorziehen.

210.

Ex praemii spe laboris fit solatium.

Jacob Thomasius Praefat. ad Mureti Opp. p. XXXVI. ed. Ruhnken. schreibt des Metrums wegen Ex spe praemî l. f. solat., welches Hr. O. billigt. Praemî ist allerdings recht, aber umgestellt darf nichts werden. 211.

Extrema semper de antefactis judicant.

Judicant? Wie können *Sachen* urtheilen? Indicant muſs es heissen. Der von Hrn. *O.*, nach *Gruter*, angeführte Antonius und Maximus Serm. de Virtute et Vitio sagt ähnlich: *'Ανδρὸς ἀρετὴν οὐκ ἀρχόμεναι δηλοῦσιν αἱ πράξεις, ἀλλὰ τελευτῶσαι μηνύουσι.* *Tzschucke's* Ultima exspectanda et consideranda, si quis recte velit judicare ist Schminke. 216. hätte das offenbar falsche Facit gratum Fortuna, quem nemo videt, nicht sollen wiederhohlt werden. Besser war schon die freilich etwas nüchterne Lesart der Zweibrücker: Facit gradum etc. Aber Bentley's

Gratum facit Fortuna, cui nemo invidet, muſste besonders berücksichtigt werden, und verdiente nicht das seitenblickende Bentleius invitis Codd. ex ingenio reposuit, etc. 233.

Fortuna plus homini quam consilium valet.

Die Freisingensche Handschrift hatte Fortuna hominis plus etc. Man schreibe

Fortuna hominibus plus quam consilium valet.

244.

Fortuna usu dat multa, mancipio nihil.

Der Vers fodert dies:

Fortuna dat multa usu, mancipio nihil.

250.

Futura pugnant, ne se superari sinant

soll gewiſs heissen

Futura pugnant, nec se superari sinunt.

Ankämpft die Zukunft, und der Mensch besiegt sie nicht.

Ein gedankenvoller Satz. 283. sind die Worte versetzt. Man lese:

Honestus rumor alterum est patrimonium.

288.

Ibi pote valere populus, ubi leges valent.

Die 2 Pyrrhichien Ibi und pote anstatt des Grundfuſses thun dem Ohre weh. In den Handschriften stand wohl, wie gewöhnlich, potest, und wir halten dieses für recht. Die Herausgeber haben all' diese Denksprüche in den Leisten vollzähliger Jamben oder trochäischer Verse eingezwängt, ohne zu bedenken, daſs sie Bruchstücke aus Dramen vor sich hatten, in welchen oft die Reden im Anfange der Verse endigen. So ist auch dies wahrscheinlich ein trochäischer octonarius, dem der erste Fuſs fehlt. 292.

Ignoscere hominum est, ubi pudet, cui ignoscitur.

Wir schreiben cum ignoscitur. 295.

Imperium habere vis magnum? Impera tibi.

Wenn dies ein Vers ist, so muſs es wenigstens heiſsen

Imperium habere magnum vis? Tibi impera.

302.

Incertus animus remedium est sapientiae.

Offenbar verderbt. Aber wie helfen? Platt wäre Incertis animis remedio est sapientia. Wir vermuthen, daſs der Vers ehemals so lautete:

Incertus animus dimidium est sapientiae.

Zweifeln ist die halbe Weisheit. Die ähnlichen Sätze der neuern Academie, der Skeptiker und Anderer sind bekannt. 306.

Inferior rescit, quidquid peccat superior.

Auch unrichtig. Rescit paſst so wenig, als die handschriftlichen Lesarten horrescit, crescit, nescit, casat. Wir vermuthen ascit oder adscit. Der Niedere maſst sich alle Fehler des Höhern an; er will ebenso sündigen dürfen, als der Höhere. 311.

Ingrata sunt beneficia, quis comes metus.

Der Vers verlangt comes est metus. Ebenso 318:

Injuriam aures facilius quam oculi ferunt.

322.

In miseri vitia nulla contumelia est.

Auch hier heiſst es Haeret aqua. Gewöhnlich lieset man In miseri vita n. c. est, welches *Leonhard Schwarz* (Göttingen, 1813.) nach seiner Art so dolmetscht:

Des Armen Leben ist befreit von Schmach!!

Hr. *O.* merkt an: Mihi maxime placet vulgata lectio, ut dixerit Publius: In vita miseri nulla est (i. e. non valet) contumelia, quia scil. miser homo vel pauper non potest honorem suum defendere et δίκην ὕβρεως inferre conviciatori. Ebenso falsch. Im Freisingenschen Ms. stand In misera vita etiam contumelia est. Hiernach schreiben wir

In misero vita est etiam contumelia.

Dem Elenden gereicht sogar das Leben zum Vorwurfe, weil er zu feig ist, es zu endigen. Man kennt diese Ansicht des Alter-

thums. Aehnlich conjecturirte *Gruters* Freund. In misera vita contumelia est. 345. Man lese nach derselben Handschrift:

Ita amicum habeas, posse ut facile fieri
hunc inimicum putes.

Der Vers gehört unter die trochäischen, und da haben ihn wirklich *Bentley* und Hr. *O.* 350. wäre ein Vers, wenn man so schriebe:

Jus omne positum est omnem super injuriam.

Ebenso 355., wenn so:

Ignis lucere late, ut nihil urat, potest.

35.

Legem solet obliviscier iracundia.

Ein erbettelter Vers. Und nicht viel besser wäre L. sol. irac. obl. Also steckt der Fehler tiefer, und wahrscheinlich ist dies die ächte Lesart:

Legem oblivisci solita est iracundia.

Solet ist Randerklärung. 366. mufs mentis vor indicium gesetzt werden, und 376. crimen vor indignatio.

413.

Metum respicere non solet, quicquid juvat,

heifst nichts gesagt. Folgendes gäbe einen guten Sinn:

Metu respicere non solent, si quid juvat.

421.

Miser dici bonus vir, esse non potest.

Wenn dieses ein Vers seyn soll, so ist er gänzlich verfehlt. Seneca de Provid. cap. 3. führt die Worte an, und sie waren vielleicht nie etwas Anderes als Prosa. Doch könnte man sie etwa so versifiziren:

Miser esse bonus vir non potest, dici potest.

429.

Miserum te judico, quod nunquam fueris miser.

Man schreibe

Miserum te dico, fueris quod nunquam miser.

Bald darauf wäre dies wenigstens ein Vers:

Mortem timere quam mori crudelius est.

435. stand im Freisingenschen Ms.: Mortem ubi contemnas, metus viceris omnes. «Metrum restituit Sartorius«, sagt. Hr. *O.*, und schreibt ihm nach: Mortem ubi cont , omnes viceris metus. Aber viceris (die Sylbe — ris lang angenommen, wie oft vor Vocalen) war recht; nur metus mufste ans Ende hin:

Mortem ubi contemnas, viceris omnes metus.

Vers. 445. wird hergestellt, wenn man est hinter Muneribus setzt, sowie 447. improbus vor recte. 469.

Nescio quid cogitat, cum bonum imitatur malus.

Kein Vers. Aber man lese agitat für cogitat, so ist Sinn und

Metrum hergestellt. «Der Böse hat etwas vor, führt etwas im Schilde, wann er dem Guten nachahmt.» 478.

Nil posse quenquam mortuum, hoc est vivere.

Man setze das Comma hinter quenquam, so hat der Vers Sinn. 479. Da *Sartorius* und *Gruter* potest haben, so heifst es wohl allerdings richtiger:

Nil proprium ducas, quod potest mutarier.

483.

Nimium est in morte boni, si nil inest mali.

Das Freisingensche Ms. hatte si nil sit oder siet. Man schreibe also:

Nimium boni est in morte, si nil sit mali.

492. In derselben Handschrift und bei *H. Stephanus* steht: Non cito ruina perit, qui ruinam timet. Scaligers rimam timet ist recht; aber warum perit is? wir schreiben:

Non cito perit ruinâ, qui rimam timet.

493.

Non corrigit, sed laedit, qui invitum laedit.

Da ist weder Sinn noch Vers *Gruter* mit seinem Nazianzmus schlendert, wie so oft, bei beiden vorbei. Ein Wort wie docet oder monet mufs unstreitig anstatt des zweiten laedit gesetzt werden. 496. schreibe man:

Non est pusillum, si quid minus est maximo.

Oder, rein jambisch, nach Seneca's Art, doch weniger natürlich, N. e. p., si est minus quid maximo.

503.

Non quam multis placeas, sed qualibus, stude,

ist kein Vers, ja nicht einmal Latein. *Gruters* vide war ohne Weiteres anzunehmen. 508.

Nulli impones, quod ipse ferre non queas.

Unmetrisch. Vielleicht:

Nulli tu impones, ipse quod ferre haud queas.

526.

Omnes aequo animo parent, digni ubi imperant.

So auch *Bentley*. Aber es mufs heifsen ubi digni imperant. 527.

Omne vitium semper habet patrocinium suum.

Aus Seneca Epist. 116. Ein Senarius wird der Satz, wenn man vitium omne schreibt. 536. 537.

Pars benefici est, quod petitur, si belle neges.

Pars benefici est, quod petitur, si cito neges.

(*Der Beschlufs folgt.*)

N° 41. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

P. Syri Sententiae. ed. Orellius.

(Beschlufs.)

Den ersten dieser Verse citirt Gellius 17, 14., den zweiten Macrobius Saturn. 2, 7. Offenbar ist der eine nur Variation des andern. Aber wie schrieb Syrus? oder schrieb er beides? Gewiſs nicht. *Belle* ist die wahre Lesart, weil der Sinn dieses Wortes umfassender ist. Wer belle, auf feine, humane Art weigert, der weigert auch schnell (cito); nicht aber umgekehrt. Auch dem Spondeus an dieser Stelle muſs billig der Jambus weichen. Kurz: cito ist ungenügende Erklärung von belle, und *Gellius* bewährt auch hier seine, oft bis zum Aengstlichen gehende, Genauigkeit. 540.

Patiens et fortis seipsum felicem facit.

Besser *se ipse.* 541.

Patiens in adversis nunquam est felicitas.

Ein dürftiger Gedanke und ein schlechter Vers. Besser wäre schon Patiens adversi nunquam erat felicitas; erat für est, wie öfters. Aber die Freising. Handschrift hat Potestult'in adversis etc. Hiernach könnte man Dies vermuthen:

Potestatem adversi haud habet felicitas.

Macht über Unglück hatte noch niemals das Glück.

Nachdem man Potens, und nachher Patiens, geschrieben hatte, ward des Sinnes wegen habet in est verwandelt, und Versificatoren thaten das Uebrige. 542.

Patientia animi divitias occultas habet.

War es denn so schwer, zu sehen, daſs occultas vor divitias hingehört? 551.

Pejora multa cogitat mutus dolor.

Bentley's querulo für multa ist ebenso sinnreich als unwahrscheinlich. Multo hilft wenig. Des Herrn *Casp. Orelli* Vermuthung Pejora vultu c. m. d. verdient Aufmerksamkeit. 554.

Perdendi finem nemo nisi egestas facit.

Vielleicht: P. finem est cum non nisi eg. f.: denn Hrn. *O's* P. f. non nisi eg. f. ist unmetrisch, wenn er nicht etwa nisi si im

Sinn hatte. Allein der Satz wäre überdies in dieser Allgemeinheit unrichtig. Auch

Perdendi finem nunc (nī, ne), non (nō)
nisi egestas facit.

wäre, als schmerzlicher Ausruf des Dichters über sein verschwenderisches Zeitalter nicht zu verwerfen, und den Schriftzügen der Manuscripte noch ähnlicher. 555.

Perdit, non donat, qui donat, nisi est memor.

Wahrscheinlich:

Perdit, non donat, nisi sit, cui donat, memor.

575.

Potest non esse honestum, quod non liberum est.

Aus Seneca Epist. 66. Der Sinn fodert Non esse potest h., q. n. l. est. 590.

Prudenti stultus etiam sermonis locus est.

Gruter's Prudentis vultus etiam sermonis loco est scheint anfangs recht. Aber nicht allein in des Klugen, sondern auch, ja wohl eher noch, in Anderer Mienen kann lesen, wer die Sache versteht: also schreiben wir Prudenti vultus etiam sermonis loco est. 595.

Pudor quemcunque non flectit, frangat timor.

Im Freising. Ms. stand P. quem non flectit, non frangit timor. Also hiefs es wohl:

Pudor quem non reflectit, non frangit timor.
Wen nicht die Scham zurücklenkt, beugt auch nicht die Furcht.

596.

Pulchrum est praestare cuncta, nil exigere.

Man schreibe: — cuncta, cum nil exigas. 598.

Puras deus, non plenas adspicit manus.

Besser P. d., non adspicit plenas manus. 615.

Quam saepe veniam, qui negaverat, petit.

Aus Seneca De ira 2, 37. Ein ordentlicher Vers würde es, wenn man so schriebe: Q. s. v. petit is, qui negaverat. Aber dann ist der Gegensatz der Worte negaverat und petit weniger scharf. Also lassen wir die Prosa Prosa seyn. 616.

Quam timidus is est, paupertatem qui timet.

Die Versrichtigkeit fordert est is, die Versschönheit qui paupertatem. 620.

Quem diligas, etiam queri de ipso malum est.

Kein rechter Gedanke. Vielleicht hiefs es in der Urschrift so:

Quem delegisti, etiam queri de illo malum est.

631.

Quidam inimici graves, amici sunt leves.

Graves mufs vor inimici gesetzt werden. 635. schreibe man nach *Gruter*:

Quid quisque possit, nisi tentando nesciet.

637. mufs est getilgt, oder opust geschrieben werden. 652. lautete etwa so:

Quis pauper est? Videtur qui dives sibi.

Oder gespitzt, à la Seneca:

Quis pauper tibi videtur? — Qui dives sibi.

653. schreibe man:

Qui sibi non vivit, aliis merito est mortuus.

656.

Qui timet amicum, amicus ut timeat, docet.

Kein Latein. Vermuthlich soll es facit für docet heissen. 675.

Quod vix contingit, vix voluptatem parit.

Ohne Autorität, *Gruters* Einfall. Die Freisingische Handschrift hat Quod vix contingitur, vol. parit, welches Hrn. *Casp. Orelli* das Wahre scheint. Aber quod vix contingitur für res ardua ist ungewöhnlich, und der Vers hat so keine rechte Cäsur. Hr. *J. C. Orelli* will so geschrieben wissen: *Q. v. contingit, quam v. p.!* Das trifft den Sinn, aber nicht die Worte. Man lese:

Quod vix contingit, ut voluptatem parit!

Was kaum erreicht ward, welch Vergnügen das gebiert!

Aehnlich 789: Voluptas e difficili data dulcissima est.

683.

Regnat, non loquitur, qui nil, nisi quod vult, facit.

Facit gehört nicht hierher, wo es sich vom *Reden* handelt. Wir lesen blatit. Das etwas fremd klingende Wort wurde von den Abschreibern bald verändert. 687. schreibe man

Repente dives factus est, nemo bonus.

688.

Res inquieta est in se ipsam felicitas.

Verderbt. Wahrscheinlich: R. inq. est, si est palam, fel.

691.

Revertere, unde veneris, nihil grave est.

Falscher Sinn, falscher Vers. Man lese: R., u. veneris, nonnil grave est. 699. sollte heifsen:

Injuriae das saepe ignoscendo locum.

712.

Semper consilium tunc deest, cum opus maxime est.

Das ist zuviel gesagt. Besser Consilium saepe tunc etc. Diese Wörter sind öfters verwechselt worden. 719. wäre so allenfalls ein Vers, aber ein matter:

Sero est, consilium quaerere in periculis.

725.

Solatium (Solatjum?) grande est cum universo una rapi.

41*

Besser Solamen. Jenes, das gewöhnlichere, ward als Erklärun beigeschrieben, und kam so in den Text. 728.

Solet sequi laus, cum viam fecit labor.

Zu allgemein. Vermuthlich: cui viam etc., d. h. solet sequ laus eum, cui etc.

Lob pflegt zu folgen, wer sich Bahn mit Mühe brach.

737. lesen wir:

Stultum est ulcisci: velle poena alium sua.

und 744.:

Suadere primum, dein corrigere, est benevoli.

757.

Tormentum o dulce aequo ubi reprimitur gaudium.

Vielleicht:

Tormento dulce aequum, ubi reprimitur gaudium.

aequum, simile, par. Das o scheint eine Correctur des falschgeschriebenen - um zu seyn, nach Art der librarii. Gleich darauf Turpis jactura est. 766.

Ubi omnis vita metus est, mors est optima.

Optimum erfodert der Gedanke. 768.

Ubi timetur. nil quod timetur, nascitur.

Unsinn, Unvers. Man schreibe:

Ubi nil timetur, quod timeatur, nascitur.

Passend vergleicht Hr. *O.* Vers 723:

Si nil velis timere, metuas omnia.

786.

Unus dies poenam affert, multi cogitant.

Hr. *O.* erklärt mit *Tzschucke cogitant* durch minantur, portendunt, «ut nos dicimus *im Schilde führen*», wie Virgil sage Georg. 1, 462. quid cogitet humidus Auster. Allein das Beispiel gehört nicht hieher, und wir zweifeln überhaupt, dafs sich eins finde. Richtig bemerkt *Salmasius* ad Trebell. Pollion. Gallien. cap. 14., *cogitant* sey hier soviel als congregant, συνάγουσι, das Bild von Wolken hergenommen, welche sich oft viele Tage lang am Himmel sammeln. Man vergl. Hrn. *O.* ad Arnob. lib. 1. cap. 2. tom. 1. p. 281. Plautus Mil. glor. 2, 2, 44. (203. ed. Both..):

— — Illuc sis vide,
Quemadmodum adstitit, severa fronte curas *cogitans!*

Phädrus Fab. 3. Prolog. Vers. 39.:

Ego illius pro semita feci viam,
Et *cogitavi* plura, quae (nicht quam) reliquerat.

787.

Voluntas quem pudicum, non corpus, facit.

Quem rührt von *Gruter* her; aber Niemand hat noch behauptet,

corpus facere pudicum, sondern Unkeuschheit wird oft auf Rechnung des Körpers gesetzt. Also lesen wir mit Hrn. *Casp. Orelli:*

Voluntas impudicum, non corpus, facit.

Unstreitig hat sich ī (in) in das ähnliche lange ſ der Handschriften, das ihm vorangeht, verloren. 791. setze man sapiens sis. 796.

Contumeliam nec ingenuus fert, nec fortis facit.

Ein Verslein aus *Gruters* Fabrik. Im Freising. Ms. soll gestanden haben: C non fortis pote nec ingen. pati. In andern: Contum. nec facere fortis potest, nec ing. pati. Schreiben wir mit Zuversicht:

Contumeliam nec facere pote nec ingenuus pati.

D. h. Ingenuus nec pote facere nec pati cont. Das poetisch versetzte ingenuus hat die Abschreiber irre gemacht, und das Einschiebsel fortis veranlaſst, welches der Vers abweiset. 798.

Difficile est dolori convenire cum sapientia.

Ein lendenlahmer Vers. Vielleicht:

Difficulter cum dolore convenit sapientia.

800

Duplex fit bonitas, si simul accesserit celeritas.

Gar kein Vers, am wenigsten ein troch. octon. Ein Senar wird es, wenn man schreibt

Duplex fit bonitas, simul accessit celeritas.

808. hat cod. Frising. richtig quam qui hostes.
825. muſs so heiſsen:

Magis amicorum est cavenda invidia quam insidiae hostium

826. aber so:

Custoditur cum periclo magno, quod multis placet.

M. s. Godofred. Erasm. Scal. Sartor. 832. vielleicht:

Neminem nec accusaris nec tu laudaris cito.

839. will das Metrum Dies:

Non in solitudine aliter vives, aliter in foro.

844.

Odio oportet peccandi ut facias, non metu bonum.

Wiederum verrenkte Versglieder. Man renkt sie ein, wenn man schreibt:

Non metu, sed odio oportet peccandi ut facias bonum.

862. scheint ein Jambicus tetrameter:

Sermo animi imago: qualis est vir, talis et est oratio.

In dem Prosaischen aus *Godofredus, Sartorius* und *Fabricius von Chemnitz* steckt Manches, was vorher unter den Versen stand, und also wegbleiben konnte. In des Laberius Prolog V. 10. und 27. muſs nil für nihil stehen des Metrums wegen. V. 21. ist besser Non me flexibilem Seite 69. scheint

perdidimus ein Druckfehler, wiewohl er nicht bemerkt ist. I
Zweibrücker Macrobius Sat. 1. Bd. S. 351. steht richtig:

Porro, Quirites! libertatem perdimus.

Unten besser: Non possunt omnes esse primi in tempore. I
desselben Dichters Fullones Non. Mercer. p. 208. scheint ess
Erklärung, und so zu schreiben:

Virum hunc gruem Balearium an tu hominem putas?

S. 80. Nr. 61. lesen wir:

Datur majorum nulla meritis gloria.

und Nr. 371. (e poëta antiquo Sallust., sagt *Fabriz.*):

Vicina saepe vitia sunt virtutibus.

Was von neuern lateinischen Dichtern Hr. *O.* mittheilt, kann aus verschiedener Rücksicht das Interesse alter Ueberbleibsel nicht haben; doch ist es gut, dafs einmal alles Gnomische gesammelt wurde, damit man eine vollständige Uebersicht dieses Fachs erhalte. *Scaligers* griechische Dolmetschungen des Syrus sind im Ganzen besser als die deutschen, welche öfters mitgetheilt werden, die des ehrlichen *Weber* in muntern vierfüfsigen Jamben, nach altdeutscher Art, ausgenommen. Da der fleifsige Herausgeber nichts gering achtet, was seinem Plane einigermaafsen entspricht, so wird er auch in Werken, wie *Jacob. Catzii* Silenus Alcibiades sive Proteus, Amstelod. 1620, 4., *Joh. Georg. Seyboldi* Selectiora Adagia latino-germanica, u. s. w. manche Ausbeute finden. Wir selbst haben zu den von *Bentley* herausgegebenen Sentenzen des Syrus nach und nach über 300, aus verschiedenen Quellen entlehnt, hinzugeschrieben, wovon wir hier einige zur Probe geben, und so unsere Anzeige schliessen wollen.

A fronte praecipitium est, a tergo lupi.
An dives, omnes quaerimus; nemo, an bonus. 5
Arbore dejectâ ligna quivis colligit.
Auloedus fiat, qui esse citharoedus nequit. 10
Auro suadente nil potest oratio.
Bene si quis audit, optimum est patrimonium.
Benefactis proxime ad deos accedimus.
Bis ille miser est, ante qui felix fuit. 15
Colo quod aptasti, ipsi jam nendum est tibi.
Commune naufragium omnibus solatio est.
Consultor homini tempus utilissimus. 20
Crebro si jacias, aliud alias jeceris.
Culpâ vacare maximum est solatium.
Deo favente naviges vel vimine. 25
Dies quandoque noverca, quandoque est parens.
Dulcis malorum praeteritorum memoria.
Equo currenti non opus calcaribus.

Est solitudo mater sollicitudinis.
Exire magnus ex tugurio vir potest.
Fortuna levis est: cito reposcit, quod dedit. 35
Honesta quaedam scelera successus facit.
In sterculino plurimum gallus potest. 45
Leonem mortuum etiam catuli morsicant.
Longaeva vita mille fert molestias.
Magnarum aquarum fontes navigabiles.
Maritimus cum sis, fieri terrestris cave.
Metue senectam: non enim sola advenit.
Ne major quam facultas sit benignitas. 60
Nemo esse judex in suâ causâ potest.
Ne tu, quam multis, sed quibus placeas, vide.
Nisi ignorantes ars osores non habet.
Orationi vita ne dissentiat.
Pirum, non ulmum, accedas, si cupias pira.
Probae materiae probus est adhibendus faber.
Prioris est discipulus posterior dies.
Quae defloruerit, ne iterum quaeratur rosâ.
Quae desiit amicitia, non unquam fuit. 75
Qui vir sit, apparebit in discrimine.
Qui properat nimium, res absolvit serius.
Quot servos, totidem habemus quisque hostes domi.
Rana in paludem ex aureo resilit throno.
Subinde bos alienus prospectat foras.
Vel taceas, vel meliora dic silentio.
Vita et fama hominis ambulant passu pari.
Vitium sollemne fortunae est superbia.
Tu, novos parans amicos, veterum ne obliviscere.
Veterior canis catenis assuefieri non potest etc.

XY.

Vollständiges Handbuch der Gasbeleuchtungskunst. Nach den neuesten Erfahrungen und Erfindungen bearbeitet von C. W. Tabor. *Erster Bd. XXVIII. und 519 S mit 7 Tafeln in Stdr. Zweiter Bd. XVI. und 595 S. mit 6 Taf. Frankf. Andreaesche Buchhdlg. 1822. gr. 8. fl. 10. 48 kr.*

Seit den ersten Spielereien mit *Lebon's* Thermolampen ist die Kunst der Gasbeleuchtung in England zu einem wahrhaft erstaunenswürdigen Grade der Vollkommenheit gestiegen. Daſs dieses weniger in andern Ländern, namentlich in Deutschland geschah, davon liegt der Grund theils in dem geringeren Specu-

lationsgeiste der Deutschen, hauptsächlich aber in dem minderen Vorrathe der zum Gaslicht erforderlichen Stoffe, zum Theil endlich auch in der unvollkommneren Kenntnifs der schon versuchten tauglichen Vorrichtungen. Die allerdings verdienstlichen Beschreibungen von *Accum* und *Prechtl* leisteten nicht so viel, als erfordert wurde, um eine neue und sehr zusammengesetzte Erfindung allgemein in Gang zu bringen, und es war daher ein lobenswerther Entschlufs des Verf., die ihm durch seine Lage zu Theil gewordene Mufse zu benutzen, um dem Publicum eine vollständige, vielleicht etwas zu ausführliche und ins Breite gezogene Bearbeitung dieses interessanten Gegenstandes in die Hände zu geben. «Unter diesen Umständen» heifst es in der Vorrede S. XIV. «schien es mir ein verdienstliches Werk zu seyn, «wenn ich so viel möglich alles, was bis jetzt in der Sache geschehen ist, sammelte, alle bekannt gewordenen Einrichtungen «und Erfindungen genau beschriebe, nach mathematischen und «ökonomischen Grundsätzen zu berechnen lehrte, dann die Art «zeigte, wie ein Gasapparat in allen seinen Theilen dauerhaft, «wohlfeil, und zweckmäfsig zu verfertigen seye, und wenn ich «endlich alle diese Erfindungen und Einrichtungen kritisch durch«musterte, ihre Vortheile und Nachtheile zeigte, und so einen «jeden in Stand setzte das Gute zu wählen, das Schlechte zu «meiden.» Nützlich würde es schon seyn, wenn der Verf. alles dieses blos aus fremden Beschreibungen zusammengetragen hätte; allein zu mehrerer Sicherheit hat er eine etwas gröfsere Anlage dieser Art, welche bei Frankfurt durch einen gewissen *Christian Becker* aus Mannheim nach seiner eigenen Angabe verfertigt wurde, nebst allen hierbei unvermeidlichen Schwierigkeiten genau kennen gelernt, und kann also aus Erfahrung reden. Vorzüglich warnt er gegen die angeblich englischen Abentheurer, welche in Deutschland und den Niederlanden die englischen Apparate zu einem enormen Preise feilbieten, und durch den geringen Erfolg das Publicum abschrecken. Rec. hat zwar so ziemlich alles beachtet, was über diesen Gegenstand geschrieben ist, Versuche aber nur sehr im Kleinen selbst angestellt und in sehr mäfsiger Ausdehnung gesehen, steht also schon in dieser Hinsicht rücksichtlich seiner Kenntnifs dieses Gegenstandes dem Verf weit nach, welcher noch aufserdem viele briefliche und mündliche Nachrichten aus England benutzt hat, und kann daher den Gehalt des vorliegenden Werkes nur aus dem Inhalte desselben beurtheilen, mufs ihm aber rücksichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und Deutlichkeit ein sehr vortheilhaftes Zeugnifs ertheilen. Der fleifsige Verf. darf mit seiner Arbeit viel mehr zufrieden seyn, als er dieses nach dem Schlufs der Vorrede wirklich ist. Einen detaillirten Auszug verstattet das Werk seiner

Natur nach nicht, und wer Gebrauch davon machen will, mufs dasselbe ganz benutzen, um den Gegenstand vollständig und mit allen nicht zu übersehenden Haupt- und Nebensachen kennen zu lernen, weſswegen wir hier den Inhalt nur im Allgemeinen bezeichnen wollen.

In der Einleitung wird zuerst die Geschichte der Erfindung dieser Beleuchtungsart erzählt, woraus sich ergibt, dafs *Becher* das Gas zuerst dargestellt und verbrannt, *Murdoch* aber um die jetzige Anwendung desselben die gröfsten Verdienste hat, welche in England so bedeutend ist, dafs 1819 in London allein 51000 Gaslichter brannten, der späteren Erweiterungen nicht zu gedenken. Dann beschreibt der Verf. die aufserordentliche Schönheit und Bequemlichkeit dieser Beleuchtungsart, und giebt die Kosten desjenigen Apparates, welcher unter seinen Augen angelegt wurde, nicht höher als etwas über 1000 rhein Gulden an, welches allerdings nicht viel ist, indem 150 — 180 Unschlittlichter dadurch ersetzt werden. Sehr eingenommen für seinen Gegenstand widerlegt er dann die Einwendungen, welche man gegen solche Apparate gemacht hat; wobei des ganz unausstehlichen Geruches beim zufälligen Verlöschen einer Flamme nicht gedacht wird, vielleicht in der Voraussetzung, dafs es leicht sey, durch einen künstlichen Mechanismus jedes weitere Ausströmen in diesem Falle zu verhindern. Die Gefahr des Detonirens wird wohl etwas zu geringe geschätzt, weil genau zwei Maafs Sauerstoffgas, zu einem Maafs des brennbaren Gas gemischt, Knallgas geben sollen; allein abgesehen von dieser unrichtigen Angabe ist bekanntlich vor einiger Zeit sogar in einem Gebäude in London eine ungeheure Explosion durch das Ausströmen einer grofsen Menge von Gas aus einem Gasometer entstanden. Dann von den brennbaren Gasarten nach *Prechtl*, und den Substanzen, woraus es bereitet wird Holz giebt im Allgemeinen schlechtes Gas, welches auch dann kaum brauchbar, obgleich viel leuchtender ist, wenn das Theer zugleich mit zersetzt wird; thierische Stoffe sind zu selten und zu theuer für diesen Zweck, es bleibt daher blos Steinkohlengas und das aus schlechtem Thran gewonnene Oelgas, welches bei weitem die hellste und schönste Flamme giebt, aber auch theurer ist, nur nicht in dem Maafse, wie des Verf. Berechnung angiebt; denn seitdem man den schlechten, sonst ganz unbrauchbaren Thran hierzu zu verwenden gelernt hat, wird er von den Grönlandsfahrern in gröfserer Menge eingeführt.

Eine Angabe der Art, wie man vorläufig die Güte der Steinkohlen und des Fettes rücksichtlich auf die Gasbereitung prüft, könnte zwar überflüssig scheinen, indem man voraussetzen darf, dafs bei einem Plane zu solchen Anlagen allezeit Sachverständige zu Rathe gezogen werden; indeis dient die hier ge-

gebene, zum Theil auf eigne Versuche gegründete Beschreibung mindestens dazu, um auch dem Nichtkenner das Verfahren im Allgemeinen deutlich zu machen. Aus gleichen Gründen ist es gewiſs zu billigen, daſs das Verfahren der Gasbereitung vorläufig bloſs im Ganzen beschrieben ist, und erst nachher alle dazu erforderlichen Apparate einzeln erläutert werden, wie denn auch eine Beschreibung der Gasflamme, ihrer Leuchtkraft in Vergleichung mit einer Wachskerze, und einer Angabe der Vorsichtsmaaſsregeln bei der Bereitung eines gut leuchtenden Gases nicht übergangen sind. Als Hauptregel geht aus den im Groſsen angestellten vergleichenden Beobachtungen hervor, daſs das Gas aus getrockneten, in schon erhitzte Retorten gebrachten Kohlen, bei anfangs dunkler, dann hellrother Hitze der Retorten, bereitet werden muſs. Was aber der Verf. zur Bestimmung des spec. Gewichts, der Dichtigkeit und der Ausdehnung durch Wärme über das Leuchtgas gröſstentheils nach eigenen Versuchen beibringt, verräth seinen Mangel an Kenntniſs und Uebung in so feinen Versuchen, und hätte füglich wegbleiben können. Ueber die Bewegung des Gases in den Leitungsröhren und das Ausströmen desselben aus den Oeffnungen ist *G. G. Schmidt's* vortreffliche Abhandlung in Gilberts Ann. benutzt, und es läſst sich hieraus allerdings ein practisches Resultat abstrahiren, wenn die Sache durch einen geübten Geometer behandelt wird, auf welchem Wege man auf allen Fall schneller zu einem, wo nicht absolut genauen, doch weit mehr genäherten Resultate gelangen würde, als durch bloſses empirisches Herumtappen.

Mit dem zweiten Abschnitte S. 136 beginnt das eigentlich Technische der Gasbeleuchtung, welches in allen seinen Theilen hier sehr vollständig verhandelt ist, ebendeswegen aber nicht einmal eine Anzeige aller einzelnen Abschnitte gestattet. Man bemerkt überall den fleiſsigen Sammler, der sich zugleich ernstlich bemüht, die aufgefundenen Angaben zu prüfen, und dessen Urtheil meistens nicht verwerflich ist. Zuerst über die Retorten und die Oefen, worin sie erhitzt werden; dann von den Cisternen und den Kühlgefäſsen, den Reinigungsapparaten mit Kalkmilch zur Abscheidung der Kohlensäure und des Schwefelwasserstoffgas, von den verschiedenen Gasometern und den Cisternen, worin sie einsinken; wobei jedoch der Verf. bei der Berechnung des Gewichts-Verlustes, welchen das Gasgefäſs durch tieferes Einsinken in das Sperrwasser nach hydrostatischen Gesetzen erleidet, mit Unrecht gegen *Crighton* den Einfluſs bestreitet, welcher daraus entsteht, daſs das leichtere Gas im directen Verhältniſs seiner Menge dasselbe, wie einen Aërostaten, in die Höhe hebt; denn obgleich dieses auf das in das Wasser einsinkende Metall keinen Einfluſs hat; so wird doch das ganze zu

compensirende Gewicht des Gasometers bedeutend dadurch geändert. Eine ohngefähre Berechnung, welche Rec. für ein blechenes Gefäſs von 20 F. Seite und 0, 3 Lin. Metalldicke nur beiläufig entwarf, ergab, daſs der hydrostatische und der aërostatische Einfluſs, beide einander entgegengesetzt, sich für die angenommene Gröſse fast genau compensiren. Unter den Metallen, welche man zu Gasometern nehmen kann, soll Zink wegen schwerer und nicht dauerhafter Lötung verwerflich seyn; allein nach des Rec. Erfahrung wird eine leichte und dauerhafte Verbindung vermittelst etwas Salmiak und Oel erhalten, womit man die zu lötenden Flächen vor dem Auftragen des Schnellotes bestreicht. Dagegen ist die leichte Zerstörbarkeit des Metalles allerdings ein wichtiges Hinderniſs gegen die Anwendbarkeit desselben.

Die Regulirung des Gasbehälters, um einen stets gleichen Druck zu erhalten, ist sehr ausführlich angegeben und genau geprüft, obgleich manche in England gemachte und zum Theil ausgeführte Erfindungen von der Art sind, daſs sie nicht sonderliche Kenntniſs der Mechanik verrathen. Am einfachsten und zweckmäſsigsten ist ohne Zweifel die von Hrn. *Preuſs* gemachte Erfindung, die Regulirung durch Wassergefäſse am Gasometer zu bewerkstelligen, welche sich durch lederne Schläuche mit Wasser aus der Cisterne füllen, und dadurch einen stets gleichen Wasserstand bewerkstelligen. Rec. zieht diese leichteste Regulirung allen andern vor, würde aber nicht darauf bedacht seyn, die allerdings mangelhaften Schläuche zu verbessern, sondern statt dessen die Wassergefäſse und die Cisterne durch einen Heber verbinden, welcher bei gröſster Dauerhaftigkeit das Niveau in beiden stets gleich erhält. Noch leichter und sicherer ist ohne Zweifel die Regulirung durch ungleiche Länge der Hebelarme, welche das Gegengewicht tragen, eine Erfindung, worauf die excentrische Scheibe zunächst führen konnte. Sie gewährt nebenbei den groſsen Vortheil, daſs man ohne Berechnung mancher schwer bestimmbarer Gröſsen, z. B. der Dicke des Bleches und der gelöteten Stellen, des spec. Gewichtes der Gasart u. s. w. die Correction durch einen Versuch unmittelbar erhält, wenn man für den höchsten und tiefsten Stand des Gasometers die erforderlichen Gewichte p und p′ sucht, und dann $l = \frac{Lp}{p'}$ durch leichte Rechnung findet. Selbst in dem Falle, wenn der mit Gas gefüllte, von dünnem Blech verfertigte Gasbehälter leichter wäre, als erfordert wird, um bis zur gehörigen Tiefe einzusinken, was unter Umständen nicht unmöglich ist; lieſse sich diese Regulirung anbringen, wenn man auf demselben eine Stange befestigte, diese vermittelst Ketten, welche über den Bogen des

Hebels laufen müfsten, bewegte, und an der nämlichen Seite auch das Gegengewicht anbrächte. Denn dafs das aërostatische Aufsteigen des Gasometers wegen des geringeren spec. Gew. der darin enthaltenen Gasart nicht vernachläfsiget werden dürfe, noch dazu da diese der Schwere entgegenwirkende Kraft mit der Füllung des Gefäfses wächst, davon kann man sich durch Berechnung dieser Gröfse bald überzeugen. Indefs macht allerdings der sinnreiche *Cleggsche* Regulator, eine mehr als mittelmäfsige Regelmäfsigkeit der Bewegung des Gasometers überflüssig, und dieser, so wie die angeblichen Verbesserungen, eigentlich nur Abänderungen von *Malam,* sind hier so genau beschrieben, dafs jeder geschickte Arbeiter sie leicht ausführen kann. Eben dieses läfst sich von den *Cleggschen* Gasmessern sagen, welche aus *Accum's* Beschreibung weniger deutlich werden; eine der einfachsten und sinnreichst ausgedachten Maschinen, welche es giebt, und wobei man nach der detaillirten Darstellung des Verf. kaum begreift, wie die höchst unbedeutenden Verbesserungen durch *Malam* diesem von der Gesellschaft für Künste eine Belohnung verschaffen konnten.

Ein wesentlicher Theil der Gaslichtapparate sind die Röhren, in welchen das Gas auf sehr ungleiche Strecken und in höchst verschiedenen Mengen fortgeleitet wird. Noch fehlt viel, um hierüber nach Theorie und Erfahrung vollständig genügende Regeln aufzustellen, indefs findet man auch diesen Gegenstand ausführlich, aber nicht weitläufiger behandelt, als nöthig ist, um erforderlichen Falls bei der practischen Anwendung gegen kostspielige Fehlgriffe gesichert zu seyn. Eine beigefügte Tabelle giebt die Weite der Röhren für 4 bis 162000 Lichter von 0, 25 bis 18 Zoll an. Bei denjenigen Röhren, an welchen das Gas unmittelbar angezündet wird, haben Industrie und Luxus mannigfaltige Formen und Verzierungen angebracht, welche einzeln deutlich beschrieben werden. Nur eins vermifst Rec., was aber vielleicht überall nicht existirt. Es heifst nämlich, dafs in einigen Anstalten durch einen sinnreichen Mechanismus jede Gasmündung, sobald die Flamme verlösche, von selbst verschlossen werde, welches zur Vermeidung des höchst widerlichen Geruchs allerdings ein grofser Vortheil wäre; allein eine solche Vorrichtung ist hier nicht erwähnt. Zuletzt wird noch eine kurze Uebersicht der Behandlung aller einzelnen Theile einer Gasbeleuchtungs-Anstalt gegeben, für die practische Ausführung sehr zweckmäfsig. Die beiden letzten Abschnitte enthalten zuerst einige von *Taylor* mündlich erhaltene Nachrichten und Vergleichungen, welche die Richtigkeit vieler mitgetheilten Ansichten des Verf. bestätigen, und endlich Kostenanschläge vorzüglich in Rücksicht auf Anlagen in Deutschland, nicht über einen Apparat von be-

stimmter Gröfse, sondern nur allgemeine Berechnungen, wovon sich leicht Anwendungen im Einzelnen machen lassen.

Aus unserer Anzeige wird die Vollständigkeit, und practische Nutzbarkeit dieses, mit vielem Fleifse und grofser Sorgfalt geschriebenen Werkes hervorgehen. Druck und Papier sind schön, auch die zahlreichen Zeichnungen deutlich und genau; doch könnten diese nach den gemachten Fortschritten der Steindruck-Kunst wohl schöner seyn, auch fehlen nicht selten die bezeichnenden Buchstaben ganz, oder sind unrichtig angegeben, welches dem übrigens vortrefflichen Buche einigen Abbruch thut.

Diversa naturae et rationis in civitatibus constituendis indoles e Graecorum historia illustrata. Diss. etc. auct. Christi. Hermann. Weisse. *Lips. 1823. 8. 148. S.*

Diese pro venia legendi herausgegebene Abhandlung zeichnet sich durch Scharfsinn, Gelehrsamkeit und Darstellung so vortheilhaft aus, dafs wir bei dieser Abh. von der Regel, academische Streitschriften nicht in diesen Blättern zu erwähnen, abgehen zu dürfen glauben. — Der Vf. geht von dem allgemeinen Satze aus: Der Mensch hat zwei Lebensalter; das eine, in welchem er der Natur folgt, gleichsam in den Banden der Naturnothwendigkeit befangen ist; das andere, in welchem er, durch Erziehung und Wissenschaft gebildet, mit Selbstbewufstseyn und Selbstständigkeit handelt. Dasselbe gilt von ganzen Völkern. Der Vf. bestätiget sodann diese allgemeine Ansicht durch die Geschichte der Griechischen Staaten, in welcher sich dieser Entwickelungsgang ganz besonders offenbare. Das Resultat ist: »*Tres igitur sunt Graecarum civitatum quasi aetates: prima (Jonica), qua totae natura erant constitutae, altera (Dorica), qua fluctuabant inter conscientiae et rationis libertatem et naturae necessitatem; tertia (Attica), qua summum, quod populis attingere fas esse videtur, sui conscientiae liberique arbitrii culmen attigerant.*« Sollte auch zuweilen dem Vf. das begegnet seyn, was man sich im Feuer der Jugend am leichtesten zu Schulden kommen läfst, dafs er das Besondere zu rasch zum Allgemeinen erhoben hätte, (das Lesen der Reisebeschreibungen heilt am besten von diesem Fehler), so wird doch die Schrift durch die vielen Erörterungen, die sie über einzelne Gegenstände der philosophischen Geschichte und des Griechischen Alterthumes enthält, einen bleibenden Werth behaupten. Auch einzelne anziehende Aeufserungen kommen in dieser Schrift vor, z. B. S. 40. *Quod in corpore est, spiritum ducere: idem in mente est, phi-*

losophari. — Der Vf. hat seine Erstlingsschrift seinem Vater, dem Domherrn und Prof. *Weiſse* in Leipzig zugeeignet. *Fortes gignuntur fortibus et bonis.* Z.

Grundriſs des gemeinen in Deutschland geltenden Erbrechts zum Gebrauche für seine Vorlesungen. Von Dr. S. W Zimmern, ordentl. Prof. des Rechts in Heidelb. — Heidelb. b. Groos 1823, 95 S. 8.

Warum der Verf. einen solchen, zugleich Quellenangabe und Literatur, besonders die neuere, enthaltenden Grundriſs habe drucken lassen, darüber gibt das Vorwort einige Bemerkungen. Das System besteht aus zwei Grundabschnitten: «Delation der Erbschaften und Vermächtnisse» und «Schicksal deferirter Erbsch. und Verm.» Der erste Abschnitt enthält die Delation durch — ohne und gegen ein Testament; der letzte die Grundsätze sowohl über Erwerbung als Verlust deferirter Erbsch. und Verm., und die an das eine oder andere geknüpften Folgen. — Was Erbschaften und Vermächtnissen gemeinschaftlich ist, hat der Vf. auch unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunct zu stellen gesucht, um so jedesmal das Gemeinsame und das Abweichende bestimmt hervorzuheben. — In einem Anhange sind, um in der Vorlesung Zeit zu gewinnen, einige Lehren ausführlich dargestellt, nämlich gerade solche, die man lieber drucken läſst, als vorträgt, es sind folgende: 1) Wer kann testiren? 2) Erbtheilung des Testators. 3) Succession der dürftigen Wittwe. 4) Ueber Erfüllung letztwilliger Anordnungen. 5) Ueber das beneficium inventarii. 6) Bonorum possessio ex edicto Carboniano, ventris und furiosi nomine. 7) (Zugleich historische Darstellung sämmtlicher) Indignitätsfälle. *Zimmern.*

Practische Anleitung zur Bereitung des Essigs aus Wein, Bier u. s. w. von J. Ch. Ph. Muntz, Groſsherz. Sächs. Oekonomierath und Fürstl. Reuſs - Köstritzer Oekonomie - und Brauinspector. Neustadt a. d. O. bei Wagner. 1821. S. XII. u. 72 mit 1 Holzschnitte. 16 ggr. sächs. od. 1 fl. 12 kr. rhein.

Der Verf. giebt als Grund des Erscheinens vorliegender Schrift den Umstand an, daſs er öfters gefragt worden sey, in welchen Schriften man sich über Essigbereitung Rathes erholen könne, und daſs ihm eigentlich keine genügt habe. Auch bemerkt er, daſs er durch diese Schrift der Geheimniſs - und Receptenkrämerei der Essigsieder ein Ende machen wolle, indem er die Essigfabrication recht practisch und populair darstelle.

In der Einleitung führt er einige Kennzeichen eines guten Essigs an, so wie die Gebäude und Geräthschaften, die man zu einer Essigfabrik überhaupt und zur Bereitung des Essigs aus

verschiedenen Materialien nöthig hat. Unter den Geräthschaften kommen auch Töpfe vor, in denen, wie vielfache Erfahrungen zeigen, die saure Gährung mit Vortheil bewerkstelligt werden kann. Statt der Töpfe empfiehlt aber der Verf. kleine Fäſschen aus Eichenholz mit Eisen gebunden, die man auf Gerüste in die Essigkammer stellt. Am Ende dieser Einleitung findet man das Recept zum Essigfermente. Es besteht aus Roggenmehl, Essig und fein zerzupftem Maculaturpapier, woraus man mittelst Durcharbeiten und Hinstellen an einen warmen Ort eine Art von Sauerteig bildet (Das Maculaturpapier scheint zur Minderung der Consistenz des Teiges zugesetzt zu seyn, oder soll es als mehr heterogener Körper eine intensivere Wirkung haben?). Nach diesen Vorbemerkungen beschreibt der Verf. die Fabrication der verschiedenen Essigsorten 1) des Weinessigs 2) des Bieressigs 3) des Frucht- oder Getraideessigs. Zu letzterem nimmt der Verf. eine Mischung von 1 Waitzen- 1 Hafer- und 2 Gerstenmalz, vermischt die weingahre Flüssigkeit noch mit der Hälfte Branntweinlutter und bringt sie zur sauren Gährung in die Essigkammer, während der Bieressig in groſsen Fässern im Freien bereitet werden soll. 4) Für die Fabrication des Branntweinlutteressigs empfiehlt der Verf. Töpfe oder Fäſschen, und für diese möchte das früher angeführte Ferment nicht unpassend seyn. 5) die Bereitung des Obstessigs, die ganz der des Weinessigs ähnelt, und 6) des sogenannten künstlichen Weinessigs aus Zucker, Rosinen u. s. w. machen den Schluſs dieser Abtheilung der Schrift. Der Verf. bemerkt sehr richtig, daſs man aus diesen Substanzen zwar einen trefflichen Essig bereiten könne, daſs er aber meistens zu theuer komme.

In einem Anhange werden die Land- und Hauswirthinnen belehrt, wie sie sich einen reinen, guten und haltbaren Essig auf eine wenig mühsame Art selbst bereiten können. Die hier empfohlene Behandlung des Essigs ist ganz dieselbe, wie die früher in der Schrift schon angegebene; nur paſst sie der Verf. mehr den Verhältnissen einer kleinen Haushaltung an; so bei den Geräthen, so bei der ersten Zurichtung des Essigfasses und seinem weiteren Nachfüllen. Als Nachfüllungsmittel empfiehlt er 1) Branntweinlutter, oder wo man diesen nicht haben kann, Branntwein, mit 3 Theilen Wasser vermischt, 2) Obstwein oder Saft von Runkelrüben, den man zuvor geistig hat vergähren lassen. Bei dieser Gelegenheit erwähnt der Verf. einer sehr einfachen Vorrichtung, um mit einer Wagenwinde das zerstampfte Obst auszupressen, und erläutert sie durch eine Zeichnung. 3) Bierwürze, wo man sie haben kann, die man aber erst geistig gähren läſst, mit etwas Branntweinlutter, oder statt der Bierwürze ein Malzextract, das man sich leicht selbst bereitet. —

In diesem Anhange, wie in der ersten gröſseren Abhand-

lung schreibt der Verf. im Allgemeinen folgende Methode de Essigbereitung vor: das Gefäfs, welches die Flüssigkeit aufneh men soll, wird mit heifsem Essig eingesäuert und verschlosser nach einiger Zeit geöffnet, mit dem Ferment und der Flüssig keit, die Essig werden soll, sogleich oder besser in etlichen Pe rioden angefüllt, und in der Essigkammer unter Zutritt der Luf einer erhöheten Temperatur ausgesetzt. Die Flüssigkeit wird abe vor dem Einfüllen immer erst in verschlossenen Gefäfsen erwärmt Dadurch wird eine baldige, intensive saure Gährung eingelei tet, und der Essig dauerhafter. Das Ferment ist nur in der er sten Anlage der Essiggefäfse nöthig; in der Folge darf man letz tere nur nie ganz entleeren; die zurückbleibende Essigmasse ist das Ferment für die nachzufüllende Flüssigkeit. Für Trauben- und Obstwein reicht bloser Essig schon im Anfange hin.

Zu dieser kurzen Darstellung des Inhalts fügen wir noch hinzu, dafs wir in der Schrift nichts Neues angetroffen haben, wie Jeder sieht, der mit der technologischen Literatur nur etwas vertraut ist. Den Schriften von *Doebereiner*, *Jahn* (in der Ausgabe von *Kastner*) und einigen andern Neueren kann sie nicht an die Seite gesetzt werden. Doch enthält sie viel Gutes, welches so vorgetragen ist, dafs man es im gemeinen Leben benutzen kann.

Vermifst haben wir auch die Regeln, nach welchen die Flüssigkeiten, welche Essig werden sollen, durch die geistige Gährung hindurchgeführt werden. Der Verf. hat zwar auf eine von ihm selbst herausgegebene Schrift «über Malzen und Gähren» und auf andere Schriften verwiesen. Allein sollte man in einer Anleitung zur Essigbereitung nicht auch hierin, besonders was die gemeinste Art, den Getraideessig, betrifft, kurze Belehrung erwarten dürfen? Endlich müssen wir noch eine Stelle der Vorrede rügen, welche so lautet: S. VIII. «Wenn jemand glaubt, ich beantworte ihm eine Insolenz, so irrt er gar gewaltig; vielmehr erlaube ich ihm, ferner dergleichen einrücken zu lassen, wenn die Zeit- oder Monatschriften dergleichen aufzunehmen belieben. — Denn solche Albernheiten und chemischen Gerippe machen mir Spafs.» — Durch diese Stelle scheint der Verf. sich einer Antwort an die Recensenten seines Buches überheben zu wollen; allein so verächtlich sind die Recensenten nicht, dafs sie keine Antwort verdienen, wenn sie ihren Tadel mit Gründen belegen, und die Benutzung eines chemischen Gerippes, wie der Verf. eine der ersten Wissenschaften unserer Zeit nennt, würde seinem Buche sehr zur Zierde gereicht haben. Manche Stellen würden viel richtiger geworden seyn. Es würde z. B. S. 5. nicht heifsen, dafs das Bier *unaufgelösten* Zucker enthalte, u. d. m.

G.

N^ro. 42. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

Ueber das Fieber im Allgemeinen und dessen besondere Formen. Andeutungen als Versuch von Dr. Camill Meuth. *Mainz, 1822. bei Florian Kupferberg. IV. und 82 S. 8. 30 kr.*

Dafs es keine *selbstständigen* Fieber gebe, sondern dafs jedes Fieber nicht nur *symptomatisch* sey (was eine ganz alte, schon von *Diokles* von *Karystus*, der das Fieber für ein ἐπιγένημα hielt, vorgetragene Meinung ist, s. *Galen.* de hist. philos. c. 39.), sondern dafs es insbesondere als die Wirkung der Entzündung anzusehen sey, ist neuerdings nicht blofs von *Tommasini* und *Broufsais* behauptet worden, und besonders in Frankreich der Gegenstand des lebhaftesten Streites, sondern es haben auch so manche deutsche Aerzte sich zu dieser Ansicht geneigt bewiesen. Sie haben sich nicht blofs an *J. P. Franks* Ausspruch: »*Febris «certorum potius morborum umbra, quam ipse morbus est»* (der doch wenigstens noch auf verschiedene dem Fieber zum Grund liegende oder damit verbundene Affectionen bezogen werden kann) gehalten, sondern die Sucht, überall Entzündung zu sehen, hat sie bestimmt auch die meisten Fieber auf Entzündungen zu beziehen. Diese hin und wieder von Mehreren bei der Betrachtung des Fiebers überhaupt und einzelner Arten desselben insbesondere ausgesprochene Ansicht hat der Verf. der vorliegenden Schrift, weil sie, seines Wissens, noch nicht im Besonderen durchgeführt wurde (Vorrede S. I.), näher zu erörtern und auf alle Fieber anzuwenden versucht. Er versichert (Vorrede), dafs er nicht von hypothetischen Voraussetzungen seine Gründe hergenommen, sondern mit der Leuchte der Physiologie seinen Gegenstand zu erhellen bemüht gewesen sey, was wir recht löblich finden, wiewohl wir, wie wir schon bei anderer Gelegenheit zu erkennen gegeben haben, die Sprache so mancher Neueren nur für anmafsend und lächerlich halten können, welche nämlich von ihrer Anwendung der Physiologie auf die Medicin in der Art reden, als wenn früher an eine solche Anwendung gar nicht gedacht worden und ihre Lehre erst eine *physiologische* zu nennen sey! So wie wir aber schon bei der Kritik von *Broufsais* sogenannter *physiologischer Lehre* uns die Frage erlaubten, ob die wahre Anwendung der Anatomie und Physiologie darin bestehe, dafs man fast alle Krankheiten auf Reizung

und insbesondere Entzündung beziehe, und als deren gemeinsten Sitz die Schleimhaut des Darmcanals ansehe?, so möchte man auch in Bezug auf die Theorieen mancher deutschen Aerzte veranlaſst seyn, mit dem Verf. der Schrift: Bitte an deutsche Aerzte, ihre Kranken nicht arm zu machen (S. 20.) zu fragen: «Sind «eure Theorieen wirklich des Ursprungs, dessen sie sich rühmen? Sind es alles erleuchtende Strahlen, ausflieſsend aus der «ewigen Quelle des Lichtes und der Wahrheit, nach der wir «alle dürsten; oder sind es blos phosphorische Erscheinungen «von kurzer Dauer, deren blendendes, schnell verlöschendes «Leuchten keinem auf den rechten Weg hilft? Haben die Er«fahrnen so sehr Unrecht, wenn sie diesem trügerischen Scheine «das Lampenlicht ihrer Inductionen, so kümmerlich dieses auch «nicht selten leuchtet, vorziehen» u. s. w. — Mit welchem Erfolg nun unser Verf. seinen Plan ausgeführt habe, will Rec. der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen hier etwas näher untersuchen, indem er sich, was *Broussais* Behauptungen betrifft, auf das bezieht, was er in der auch besonders abgedruckten Kritik von dessen Vorlesungen, Heidelberg. Jahrb. 1821. H. 1. Nr. 6. und von dessen Examen des doctrines médicales, Heidelb. Jahrb 1822 H. 8. Nr. 49 — 50., (wovon in der Kürze eine neue vermehrte Ausgabe erscheinen wird), gesagt hat.

Das Fieber scheint ihm (S. 14.) immer der *Reflex einer topischen Krankheit im Gesammtorganismus* zu seyn. Wenn in den Fiebersymptomen eine *Entzweiung zwischen dem Gefäſs - u. Nervensystem* und endlich ein *Ueberwiegen des ersteren* auftritt, so hält er dies nur für einen *secundären Zustand*, hervorgegangen aus *gleichen örtlichen Zuständen*, welche sich auf den Organismus fortsetzen und eben so mit dem *Localleiden* erlöschen.

Die *Gefäſse des leidenden Organes* seyen immer der *ursprüngliche Sitz der Krankheit*, von welchem aus das *ganze Gefäſssystem* in *Mitleidenschaft* gezogen werde, und so die *ursprünglich örtliche Krankheit* als *allgemeine* sich kund thut. —

Welches *örtliche Leiden* nun die allgemeine Krankheit — als Fieber — hervorrufe, und ob jenes nicht vielleicht *Entzündung* sey, wie *Marcus* bestimmt behaupte und ganz kürzlich *Broussais* angebe, und auch *Kreysig* nicht undeutlich zu verstehen gebe, müſse sich aus der Betrachtung der Symptome des Fiebers im Allgemeinen, aus den aetiologischen Momenten und aus der Erforschung der einzelnen als selbstständige Krankheiten aufgeführten Fieberformen ergeben.

Was *Marcus* betrifft, so hat dieser, obgleich er sonst sehr geneigt war, so manche Fieber und andere Krankheiten auf Entzündung zu beziehen, an den von dem Verf. angeführten Stellen doch nicht eigentlich, wie *Broussais*, das

Fieber durchaus nur als *eine Wirkung einer örtlichen Entzündung eines Organes* angesehen. Er behauptete zwar die Unzertrennlichkeit und Identität des Fiebers und der Entzündung und dafs das Wesen beider Contraction in der Arterie sey, liefs jedoch den Unterschied zwischen beiden gelten, dafs die Fieber vom Systeme, die Entzündungen vom Organe ausgiengen (Entwurf ein. spec. Therap. Th. 1. §. 313.), dafs Alles, was bei der Entzündung im Organe geschehe, bei dem Fieber im Systeme erfolge, daher sich im Fortschreiten die Entzündung in Fieber, das Fieber in Entzündung umwandele (§. 333.). Und so sagte er ganz im Widerspruche mit der Ansicht von Broussais und des Verf. selbst von der Synocha (§. 394.): «Dieses «Fieber ist theils ein selbstständiges, primäres, Synocha simplex, «theils aber auch ein abhängiges, secundäres, Synocha composita. «In der ersteren Eigenschaft geht es unmittelbar vom Systeme «aus, in der zweiten begleitet es die topischen Entzündungen.»

Wenn aber der Verf. auch *Kreysig* jene Ansicht zuschreiben will, so hat er nicht bedacht, dafs schon in der von ihm selbst S. 22. angeführten Stelle aus dessen Handbuch der practischen Krankheitslehre Th. 2. §. 149., worin übrigens die auch von älteren Aerzten schon anerkannte Verwandtschaft des Fiebers mit der Entzündung mit Recht behauptet wird, Mehreres jener Ansicht widersprechende vorkommt, indem hier *Kreysig* ausdrücklich sagt, nicht nur dafs die Entzündung *oft Folge von gleicher Veranlassung und gleichzeitige Wirkung der Fieberursachen* sey und mit dem Fieber ein Ganzes ausmache, sondern auch dafs sie *oft Folge, Wirkung des Fiebers*, so wie anderemale umgekehrt das Fieber die Folge von Entzündung sey. Ueberdem steht aber das, was *Kreysig* in dieser Schrift über Cardinal- oder selbstständige, primäre Fieber, über die nicht so selten, wie viele glauben, vorkommenden einfachen Fieber (S. 334.), über die Verbindung des Fiebers mit anderen Affectionen und über die Entstehung des Fiebers durch Blutverlust (S. 333. 310.) gesagt hat, mit jener Ansicht ganz im Widerspruch.

Indem der Verf. nun (S. 15.) zu der Betrachtung des in Frage stehenden Gegenstandes selbst übergeht und zunächst versucht, aus den Erscheinungen, durch welche das Fieber sich ausspricht, das Wesen desselben, und was ihm im Allgemeinen zum Grunde liegt, zu erforschen, nimmt er mit *Kreysig* an, dafs das Fieber mit einem Kampf zwischen dem Gefäfs- und Nervensystem beginne, der von ersterem ausgehe, und dafs *erhöhte Thätigkeit des Blutgefäfssystemes, Heraustreten desselben aus seiner harmonischen Verbindung mit dem Nervensystem und Beschränkung dieses und überhaupt des höheren thierischen Lebens* das Wesen des Fiebers ausmache.

Diese Untersuchungen und das Resultat derselben können aber, wie der Verf. (S. 18.) weiter sagt, nicht genügen und vermögen auch noch keineswegs das Wesen des Fiebers gehörig aufzuklären, indem hier noch immer die Fragen unbeantwortet blieben: was ruft jene erhöhte Thätigkeit im Gefäfssystem hervor? sind äufsere oder innere ursächliche Momente der *nächste Grund* der abnormen Gefäfsthätigkeit und der dadurch hervortretenden Erscheinungen am Organismus; oder sind diese nur erst *entferntere Ursachen*, einen Zustand im Organismus hervorrufend, von dem jene Erscheinungen, als Fiebersymptome sich darstellend, erst die Folge sind? Um diese Fragen zu beantworten, geht er zur Untersuchung der ursächlichen Momente des Fiebers, der bekannten prädisponirenden und Gelegenheitsursachen über, und sucht zu erforschen, wie diese im *Allgemeinen* Fieber hervorbringen. Er bemerkt dann (S. 20.), dafs auch diese sämmtlich mehr oder weniger auf Abänderung der Thätigkeit des Blutsystems, und zunächst auf Erhöhung dieser Thätigkeit, wirken.

Hierauf kommt er (S. 21.) zur Betrachtung der mit dem Fieber zugleich vorhandenen Störungen mancher Functionen im Organismus, führt, obgleich er früher S. 13 die Eintheilung in *idiopathische* und *deuteropathische* oder *symptomatische* Fieber für aller logischen Consequenz widerstreitend (?) erklärt hat, *Kreysigs* Bemerkungen über den höchst wichtigen Unterschied zwischen *Cardinal-* oder *idiopathisehen* und *sympathischen* oder *symptomatischen* Fiebern an, und berücksichtigt dann zuerst die symptomatischen. Wenn es aber hier (S. 22.) heifst: «Einige «Fieber hat man schon früher immer für symptomatische ange«sehen, abhängend von einem *Localleiden*, wie das *Entzündun«gen* und *Eiterungen begleitende Fieber*, weil man hier ganz «deutlich die Abhangigkeit des Fiebers von dem örtlichen Lei«den und das parallele Vorkommen beider einsah», so müfsen wir dagegen bemerken, dafs man keineswegs früher *immer* nur diese Ansicht von dem die Entzündungen begleitenden Fieber gehabt, dafs vielmehr *Sydenham* (opp. Sect. VI. I. I. III. VII. u. Sect. V. C. I. 9.) das Fieber für die primäre Krankheit, die Pleuritis, Peripneumonia, Angina, Ruhr u. s. w. aber für symptomatisch, als Folge des Absatzes der Materie auf gewisse Theile, gehalten hat, und dafs hingegen Andere richtiger angenommen haben, dafs das Verhältnifs der Entzündung zu dem Fieber nicht immer dasselbe sey. Dies hätte der Verf. schon aus dem bekannten trefflichen Handbuche über die Fieberlehre von *Selle* (rud. pyretologiae) ersehen können, als welcher (p. 118—119.) sagt: «Neque semper localis inflammatio pro febris effectu ha«benda est, quum haud raro haec, inflammatione praegressa, se-

«quitur.» Desgleichen (p. 121.): «Verum nempe est, quod fe-«bris saepe ab inflammatione accendatur, contrarioque modo in-«flammatio ab impetu motuum febrilium producatur.» Besonders hat aber *Borsieri* in seinen trefflichen inst. med. pract. Vol I. §. XXXIX. dies verschiedene Verhältnifs gründlich nachgewie-«sen, indem er sagt: «Hic porro stimulus si peculiarem partim, «nec valde cum aliis consentientem irritet, nec ipse vehemens sit, «nec diu perseveret, eam quidem inflammat, non tamen febrim «movet. Rarum enim non est, inflammationem sine febre exis-«tere. At ubi stimulus, sive irritans principium, partes exqui-«sito sensu praeditas, facileque consentientes diu, aut vehemen-«ter exagitat, facile ad alias quoque cum proximas, tum dissitas «nervorum consensione, quod verosimilius videtur, vel vasorum «communicatione ita suam vim, quin ex loco dimoveatur, pro-«ducit, ut cor ipsum ad crebriores, validioresque contractiones «sollicitetur, et febris oriatur, frequentissima inflammationis aut «comes, aut pedissequa. Interdum tamen istius modi stimulus «non tantum parti alicui peculiari insidet, verum etiam cum uni-«verso sanguine communicatus, aut per totum pene corpus dif-«fusus omnia vasa, et cor praesertim afficit. Tunc, licet inflam-«mationis locus neque sensu exquisitiori polleat, neque admodum «acriter irritetur, ut consensione partium febrim accersere per se «queat, cum febre tamen conjungitur: sed tum febris non ab «ipsa inflammatione particulari, ejusve effectis oritur. Nam ea a «diffusiori inflammationis fomite, aut a plurium caussarum, quae «ex se febri excitandae valent, conjunctione excitari videtur, aut «etiam aliunde genita inflammationem ipsam antecedit, et comita-«tur; imo, inflammatione ipsa particulari etsi discussa, omnino non desinit.« Aber so wie der Verf. diese abweichenden Ansichten classischer Schriftsteller nicht beachtet hat, so hat er selbst wieder nicht bedacht, dafs eben in der von ihm hier zugleich angeführten, schon oben von uns in Erinnerung gebrachten Stelle aus *Kreysigs* Handbuch das die Entzündung begleitende Fieber nicht immer als symptomatisch angesehen, sondern die Entzündung auch für Folge von gleicher Veranlassung und gleichzeitige Wirkung der Fieberursachen, so wie in anderen Fällen die Entzündung für Folge oder Wirkung des Fiebers erklärt worden ist.

Dem gegen seine Ansicht sich darbietenden Einwurfe, dafs das Fieber oft den für örtliche Entzündungen erklärten Ausschlägen, wie auch anderen Entzündungen vorausgehe, hat der Verf. zwar (S 29.) mit der Behauptung zu begegnen gesucht, dafs die krankhafte Aufregung oft kürzere oder längere Zeit vor dem objectiv werdenden Ausbruche der Krankheit hergehe, wie dies aus den besonderen Zeichen der krankhaften Aufreizung der Haut vor dem völligen Ausbruche eines Ausschlages hervorleuch-

te (?), dafs in diesem Falle die Haut schon das leidende Gebilde seyn könne, ehe sie noch äufserlich sichtbar als solches erscheine, und dafs bei Entzündungen das örtliche Leiden schon im Gefäfssystem allgemein sich aussprechen könne, ehe noch örtlich die Krankheit zur Perception des Kranken selbst und des Arztes gelangt sey. Nimmt man freilich an, dafs die ächte Entzündung ohne ihre eignen Zeichen da seyn könne, so ist nichts leichter als sie überall zu sehen, wo man will! Allein, da hier nicht von den eigentlich *verborgenen* Entzündungen die Rede ist, wodurch ist es dann erwiesen, dafs die örtliche Entzündung schon da seyn könne, ohne sich durch ihre Zeichen zu erkennen zu geben? Bei wirklich *primären* Entzündungen pflegt es sich ganz anders zu verhalten, daher auch *J. P. Frank* (Epit. Lib. V. §. 125.) sagt: «Inscio vix non corde *primariarum* pars «plurima inflammationum adoritur: affectae partis arteriae jam pul-«sant, agitantur vehementer, calorque partialis increscit, prius-«quam totum vasorum systema in consensum trahatur ac turgeat.» Bei den Hautausschlägen hat es *aber* selbst *Broufsais* für einen Fehler erklärt, dafs man das Fieber der zwei oder drei ersten Tage von einer Entzündung, die noch nicht existire, abgeleitet hat. «La *variole*, la *rougeole*, la *scarlatine*», sagt er in der Kritik von *Pinels* Nosographie philosophique (Examen L. II. p. 476 — 477.), «ont le grave défaut d'être offertes avec un cor-«tége de symptômes uniquement attribué à l'inflammation cutanée. «Plusieurs auteurs y avaient vu une fièvre ou une effervescence «générale des fluides, dont le but était d'effectuer une crise sur «le tissu de la peau, de sorte que la phlegmasie de cet organe «n'était qu'un phénomène secondaire. Cette idée, tout impar-«faite qu'elle puisse nous paraitre aujourd'hui, avait quelque «chose de plus juste que celle de faire dépendre la fièvre des «deux ou trois premiers jours, d'une inflammation, qui n'existe «pas encore» etc. Nimmt man aber an, dafs schon eine geringere örtliche Reizung, die sich noch nicht als Entzündung darstellt, das Fieber verursachen könne, so entspricht dies wenigstens nicht der Behauptung, dafs jedes Fieber von einer wahren Entzündung abhänge. Da der Verf. übrigens auch bei jedem schleichenden, hektischen Fieber örtliche Entzündung als Grund annimmt, selbst (S. 32.) dann, wenn ein Organ durch übergrofse Kraftäufserungen in seinem Innern zerrüttet wurde, wo dann die Kraft fehle, die gestörte Harmonie zwischen Nerve und Gefäfs auch örtlich auszusprechen (?), so wäre zu wünschen, dafs er gezeigt hätte, wie und wo z. B. bei dem durch Blutverlust entstehenden Zehrfieber die örtliche Entzündung ausgebildet werde?

Nachdem der Verf. nun alle sogenannten *symptomatischen* Fieber als abhängig von einem Localleiden, und zwar zunächst von einer *örtlichen Entzündung*, oder einem dieser ganz ähnlichen, nur quantitativ davon verschiedenen krankhaften Zustande, dargestellt hat, macht er (S. 34.) den Uebergang zu der Betrachtung anderer Fieber mit folgendem Schlusse: «Bei der Be«trachtung des Wesens des Fiebers im Allgemeinen wurde als «der Grund der Fiebererscheinungen erhöhte Thätigkeitsäufse«rung des Blutsystems und Heraustreten dieses aus der harmo«nischen Verbindung mit dem Nervensysteme, — und bei den «weiteren Untersuchungen über die specielleren sogenannten sym«ptomatischen Fieber, ein diesem allgemeinen gleiches örtliches «Leiden als nächster Grund jener abnormen Thätigkeitsäufserung «des Blutsystems, ausgesprochen. Ist nun jener allgemeine Aus«spruch gültig, so mufs er sich auch bei den seither als *selbstständigen Krankheitsformen* aufgeführten Fiebern bewähren.» Es kann indessen wohl, falls man auf die von dem Verf. früher (S. 13.) doch auch zur Sprache gebrachte logische Consequenz sieht, jener Ausspruch erst dann für gültig erklärt werden, wenn er sich wirklich *bei allen* Fiebern bewährt hat, dagegen daraus, dafs *manche* Fieber symptomatisch von örtlicher Entzündung abhängen, natürlich kein sicherer Schlufs auf ein gleiches Verhältnifs bei *allen* Fiebern gemacht werden kann. Ob er sich nun bei allen Fiebern bewähre, wollen wir jetzt weiter untersuchen.

Was zuerst das *einfache entzündliche Fieber* betrifft, wozu bekanntlich die einfache Ephemera, sowie der Synochus imputris *Galeni*, die Continua non putris *Boerhaavii*, die Synocha simplex *Hoffmanni* oder das unter dem Namen Febris inflammatoria simplex, Synochus simplex, febris sanguinea, *einfaches Blutfieber*, von *Huxham*, *Home*, *Tifsot*, *Baldinger*, *Selle*, *Stoll*, *Borsieri*, *J. P. Frank*, *S. G. Vogel*, *Hufeland* und anderen Neueren dargestellte einfache hitzige Fieber gehören, so haben freilich die genannten grofsen Aerzte gemeint, dafs dabei kein Zeichen einer örtlichen Entzündung vorhanden sey. «Ulteriori probatione «haud egere videtur», meinte *Selle* (pyretolog. p. 111 — 112.), «quod febris ex diathesi phlogistica absque inflammatione locali «adesse possit, quum id auctorum observatione extra omnem du«bitationem positum sit, quamvis haec diathesis nunc majori nunc «minori gradu intersit, ac priori in casu omnino facile inflamma«tionem contrahat, posteriori in passu autem facile negligatur, «praetereaque sicut omnes febres vere continentes haud frequen«ter occurrat.» Auch der von dem Verf. sonst so oft angeführte *Kreysig* erklärt es (Handb. d. pract. Krankheitslehre Th. 2. S. 334.) für falsch, wenn man sage, die Fieber kämen nicht, oder nur höchst selten so einfach in der Wirklichkeit vor; denn es

komme z. B. eine Ephemera inflammatoria manchmal epidemisch, — ferner nach Blutverlust das adynamische Fieber ganz einfach — der Synochus aber besonders oft als eine Ephemera sowohl sporadisch z. B. von Ueberladung, als auch epidemisch in ganz einfacher Gestalt vor. Rec. muſs sie ebenfalls seinen Beobachtungen gemäſs vertheidigen. Man erklärte aber dies einfache entzündliche Fieber aus allgemeiner entzündlichen Beschaffenheit des Blutes und seit der Zeit, wo die Irritabilität durch *Hallers* Untersuchungen näher bekannt geworden, aus allgemeiner Aufreizung der Gefäſse, und nahm daher an, daſs sie besonders bei jungen, reizbaren und vollblütigen Personen durch übermäſsige Bewegung, Sonnenhitze und andere Reize leicht erregt würden. (Vgl. besonders *Baldinger* resp. *Weise* de irritabilitate morborum genitrice §. I — IV.). Sollte nun diese Annahme (wenn auch das Wesen des Fiebers durch bloſse Erhöhung der Irritabilität des Herzens und Gefäſssystemes überhaupt nicht erschöpfend erklärt wird) nicht in der Natur gegründet seyn? Welche Physiologie lehrt, daſs keine allgemeine Reizung eines Systemes ohne örtliche Entzündung Statt finden könne? Sollte es nicht vielmehr den bewährten Grundsätzen der Physiologie zuwider seyn, wenn man die Wirkung aller Reize auf den *organischen* Körper, dessen Systeme und Organe in so genauer Verbindung mit einander stehen, zu sehr auf einzelne Theile oder gar Gewebe eines Theiles beschränkt? Haben doch selbst Anhänger von *Brouſsais* (s. *Begin* Principes généraux de physiologie pathologique p. 135 — 136.) allgemeine Reize zugegeben und insbesondere auch angenommen, daſs der Ueberfluſs nahrhafter sehr reizender Materien bis zu dem Punct steigen könne, daſs er in den empfindlichsten Theilen und vorzugsweise in den Schleimhäuten und Blutgefäſsen, eine Reizung veranlasse, von welcher Unordnung des Kreislaufes und der anderen Verrichtungen die Folge sey, und welche die Varietät des entzündlichen Fiebers ausmache, welche *Sauvages* das plethorische genannt habe!

Nach dem Verf. (S. 35.) giebt es nun aber kein solches Fieber, wie man bis auf *J. P. Frank* immer geglaubt habe, indem dieser in den heftigsten Fiebern von inflammatorischer Natur nicht nur die Arterien, sondern auch die Venen überall an ihrer inneren Fläche tief geröthet und entzündet, auch ähnliche partielle Entzündungen der Arterie, besonders der Aorta, gesehen habe. Sollte aber das, was *Frank* in einzelnen äuſserst heftigen inflammatorischen Fiebern, die sich, wie er sagt, enormi cordis arteriarumque agitatione äuſserten, beobachtete, auf die gewöhnlichen Fälle des einfachen entzündlichen Fiebers und selbst der Ephemera anzuwenden seyn? Daran hat gewiſs *Frank* selbst nicht gedacht, so wie er ja auch noch den Unterschied des ein-

fachen und des mit örtlicher Entzündung verbundenen inflammatorischen Fiebers anerkannte (Epit. Lib. I. §. 117. s.), und jenes von allgemeinen über das Blutgefäfssystem verbreiteten Reizen, die örtliche Entzündung von anhaltenderer Wirkung der Reize auf einen Theil ableitete (Lib. II. §. 125. p. 7.). Dafs bei inflammatorischen Fiebern überhaupt starke Disposition zur Verbindung mit örtlichen Entzündungen Statt findet, ist längst anerkannt worden. Dafs aber bei jedem, auch gelinden, hitzigen Fieber eine wirkliche Entzündung der Blutgefäfse (die übrigens nach den meisten Beobachtungen mehr von äufseren mechanischen Ursachen entsteht und sich nicht leicht über das ganze Gefäfssystem verbreitet, sondern mehr örtlich ist) Statt finde, ist eine durchaus unerwiesene und schon wegen des oft so leichten und schnellen Verlaufes jenes Fiebers ganz unwahrscheinliche Annahme. Eine allgemeine verbreitete leichte Entzündung nahm zwar auch schon *Fr. Hoffmann* (med. rat. syst. L. IV. P. I. S. II. c. 1. §. II.) als Ursache der Synocha an, indem er sagte: «Jam vero omnis continua febris inflammatorii quid, sive a qualitate prava «acri caustica, sive a quantitate nimia molesta, humoris cujusdam, «alit; attamen proprie inflammatoria febris dicitur illa, cujus «causa est eminens vasculorum, secundum naturam non sanguinem, sed tenue liquidum vehentium, a sanguine oppletio atque «distensio. Hoc autem evenit vel in pluribus partibus simul, vel «in una tantum. Hinc febres inflammatoriae vel universales, vel «particulares. Ex illis sunt, quando omnes fere sensu et motu «instructae corporis partes, maximeque nervoso-membranaceae, «leviori inflammatione affectae, quod accidit in Synochis.» Hernach (§. VI. sagt er indessen von der Synocha simplex: «Illa «saepe a sola sanguinis boni extra locum et vias suetas congestione suscitatur mitior, hinc brevi discutitur, nec adeo periculosa.» *Kreysig* aber, den der Verf. so oft, aber nicht immer richtig, als Gewährsmann für seine Meinung anführt, hat sich in seiner Schrift über die Krankheiten des Herzens Th. 2. S. 174—75 über die von mehreren Schriftstellern aufgeworfene Frage, ob das hitzige entzündliche Fieber nicht als eine Entzündung des Gefäfssystems anzusehen sey? auf eine jener Ansicht keineswegs günstige Art geäufsert, indem er sagt: «Mir scheint, diese Ansicht beruhe auf einer ganz irrigen Idee. Bei jedem Fieber sind «die Thätigkeit des Gefäfssystems und die Kräfte desselben abgeändert; allein etwas ganz anderes ist der Zustand der Entzündung derselben; bei dieser ist das innere Leben des Gewebes eines Theiles und des Capillarsystems zugleich ergriffen; «ein solcher Theil wird dadurch zu seiner Function untüchtig; «dies ist auch der Fall bei der Entzündung des Herzens oder «eines Theils des Gefäfssystems; hingegen ist bei den Fiebern

«die Thätigkeit dieses Systems vielmehr erhöht. Wohl aber kann «man annehmen, dafs diejenige Stimmung des Gefäfssystems, wel«che bei den Fiebern Statt findet, dasselbe für die Entzündung «empfänglicher machen werde.» So ist ja auch gerade bei der Herzentzündung, wie früher von *Sauvages, Selle* u. A. angegeben und neuerdings von *Davis* (Untersuchung über die Symptome und Ursachen der Herzentzündung (S. 48.) mit Verwunderung bemerkt worden, das Fieber oft wenig auffallend, insbesondere die Hitze nicht widernatürlich grofs, der Puls zwar häufig, aber nicht stark oder voll. (Vgl. das. S. 123 — 124 die Anmerkung von *Kreysig.*) Uebrigens bemerken wir noch, dafs wenn eine allgemeine über das *Blutgefäfssystem* verbreitete Entzündung für die Ursache des einfachen entzündlichen Fiebers erklärt wird, dies auch nicht mit der von dem Verf. angenommenen Ansicht von der Ursache des Fiebers im Allgemeinen, dafs nämlich jedes Fieber von einer *örtlichen Entzündung eines Organes* abhänge, übereinstimmt.

Was die anderen Fieber betrifft, so sind dies meistens *zusammengesetzte Krankheiten*, worin mit dem eigentlich fieberhaften Zustande noch eine Affection eines Systemes oder Organes verbunden ist. Es kann diese Affection, sey es eine wahre Entzündung oder eine nicht entzündliche krankhafte Reizung, auch die das Fieber erregende Ursache seyn; oft ist sie aber nur gleichzeitige Wirkung der Fieberursachen, oder auch die Folge des Fiebers, oder hängt von anderen Ursachen ab.

Auf diese verschiedenen Verhältnisse nimmt der Verf. keine Rücksicht. Er hält für die Ursache des *Nervenfiebers* Affection der Gefäfse des Nervensystems, besonders eines Theiles desselben, wobei abgeänderte Gefäfsthätigkeit als Reflex des örtlichen Leidens im Gesammtorganismus sich ausspreche. Er hat sich zwar nach seiner bescheidenen Aeufserung (S. 43.) nicht anmafsen wollen, den Streit der Heroën der Heilkunde der neuesten Zeit, ob dem Nervenfieber eine Entzündung, besonders des Gehirnes, zum Grund liege, zu schlichten, hat jedoch seine Ansicht durch die Aussagen gewichtiger Gewährsmänner zu begründen und zu befestigen gesucht, und dann namentlich die Aeufserungen von *v. Wedekind* und *Dzondi* angeführt. Hätte er, um nicht von älteren Werken, die von vielen Neueren nicht mehr gelesen zu werden und ihnen auch nicht bekannt zu seyn pflegen, zu reden, nur das schon mehrmals angeführte treffliche Handbuch über die Fieberlehre von *Selle* (Pyretolog. p. 130 sq. 141. sq. 306. 319. sq.) nachgelesen, so hätte er ersehen können, dafs der Streit ein alter, aber auch längst durch Leichenöffnungen entschieden ist. Gleichwie aber jetzt *Broufsais* statt der von *Marcus* allein beschuldigten Gehirnentzündung vielmehr

eine schlimmere gastro-entérite für die Ursache des Nervenfiebers ausgiebt, so hat ehemals unter Anderen besonders *Brendel* in seiner schon wegen der meisterhaften Schilderung des Nervenfiebers noch immer sehr lesenswerthen Abhandlung de cognatione paraphrenitidis et febrium malignarum §. XIII. sq. behauptet, dafs vielmehr entzündliche Affectionen der Eingeweide des Unterleibs als des Gehirns diesen Fiebern zum Grund liegen, und auch in der Diss. de phrenitide (§. IX.) geäufsert: «inflammationes cerebri et meningum, si quidem, quales accusantur, conspectae «usquam füerint, multo esse rariores vitiis viscerum imi ventris, «qualia fere in malignis observantur febribus.» Auch sagte derselbe noch in seiner Diss. de seriori usu evacuantium in quibusdam acutis §. VI.: «ipsa deliria minus habere videntur causae «in cerebro inflammatoriae, quam iisdem natalibus (putrefactae «bilis corruptelis) spasmodicae: si vel attendamus ad prodromos «deliriorum spasmodicos, et tremores, verissimo *Hippocratis* monito, deliriis accedentibus tantisper cessantes.» Vgl. auch *Schröder* Diss. sist. de indole ac sede phrenitidis et paraphrenitidis analecta, der (§. XXI.) besonders Unreinigkeiten der ersten Wege, auf verschiedene Weise verdorbene Säfte in den Eingeweiden des Unterleibes und dadurch erregten Krampf als die Ursache der Phrenitis und Paraphrenitis ansieht. Unser Verf. nimmt nun zwar auch aufser dem sogenannten *Cerebraltyphus* mit *Schönlein* einen *Ganglientyphus* an. Ob indessen die dafür erklärte Krankheit wirklich in den Ganglien des sympathischen Nerven ihren Sitz habe, ob sie auf die in dieser Schrift angegebene Weise von dem sogenannten Cerebraltyphus zu unterscheiden sey, scheint uns gar sehr noch weiterer Bestätigung zu bedürfen. Eben so problematisch ist das, was von *venöser* Entzündung bei dem Cerebral- wie bei dem Ganglientyphus gesagt wird. Uebrigens ist hier von nichts als von *Entzündung* die Rede. Wenn man also auch gern zugeben mag, dafs mit so manchen Nervenfiebern bald diese, bald jene Entzündung sich verbinden könne, so wird man bei irgend unbefangener Prüfung doch nicht annehmen könne, dafs durch diese Entzündung allein das Wesen der Krankheit erklärt sey. So ist insbesondere auch, wenn man hier blos Entzündung annimmt, nicht einzusehen, warum in Ansehung der bei der wirklichen und reinen Entzündung des Gehirnes wie der Eingeweide des Unterleibs sonst so wichtigen Blutausleerungen bei dem Typhus oft so grofse Vorsicht erfordert werde, dafs schon *Aretaeus* (de cur. morb. acut. L. 1. c. p. 73. Ed. Boerhaave) sagte: «venae incisor ne multum «sanguinis detrahat, licet a principio secet, phreniticis namque «malum est in syncopen facile mutabile»; warum starkes und wiederholtes Blutlassen, wie *Pringle* (Beob. üb. d. Krankh. d. Ar-

men, S. 374.) bemerkte, das Delirium eben so sehr als der zu frühe Gebrauch des Weines und anderer herzstärkenden Mittel erregt; und warum oft ganz andere Mittel nöthig werden. Hat doch selbst *Broussais* neuerdings (Examen des doctrines méd. CCCXVIII.) zu gestehen sich genöthigt gesehen, daſs bei dem Typhus die Blutausleerungen oft gefährlich seyen, weil das giftige faulichte Gas die Lebenskraft in dem Grad schwäche, daſs der Verlust nicht zu ersetzen sey! Wenn der Verf. nicht einseitig bloſs auf Entzündung gesehen hätte, so würde von ihm wenigstens das, was der so oft von ihm citirte *Kreysig* (a. a. O. §. 204. ff.) über diesen Gegenstand gesagt hat, nicht unbeachtet geblieben seyn. Eben so wenig ist auf das, was *Armstrong* in seiner Schrift über das Typhusfieber, über das Verhältniſs der Entzündung zu dem Typhus gesagt hat (was wir bereits in der Recens. von *Broussais* Examen des doctrines méd. Heidelb. Jahrb. 1822. Nro. 49. S. 777. angeführt haben) Rücksicht genommen worden.

Was das *gastrische Fieber* betrifft, so beruht der mit dem Fieber verbundene, dasselbe erregende oder unterhaltende *gastrische Zustand* (Status gastricus) überhaupt nicht bloſs auf den *Unreinigkeiten der ersten Wege* (Sordes s. Saburra, s. Cruditates, s. Cacochylia primarum viarum), welche aus Fehlern der Verdauungssäfte, insbesondere des Magen - und Darmsaftes, des pankreatischen Saftes und der Galle, wie auch des daraus und aus den Nahrungsmitteln bereiteten Chymus und Chylus, desgleichen aus angehäuftem oder verdorbenem Schleime, oder aus unverdauten Nahrungsmitteln, und zwar bald aus einzelnen derselben, bald aus mehreren mit einander verbundenen entstehen, sondern nicht minder auf dem jene veranlassenden oder dadurch erregten oder unterhaltenen Leiden der Eingeweide des Unterleibes (vgl. meine allg. Pathol. §. 197 und die vorhergehenden). Eine leichte Reizung der Schleimhaut des Darmcanales und davon abhängende krankhafte Absonderung kommt, auch sympathisch, wegen des groſsen Consenses, in dem dieser Theil mit anderen steht, in sehr verschiedenen fieberhaften und anderen Krankheiten vor, so wie es auch schon nach Sydenhams Ausspruche nichts Neues ist, daſs in verschiedenen Fiebern Galle erzeugt werde. Ein wahres gastrisches Fieber kann aber nur dann angenommen werden, wann der gastrische Zustand das Fieber erregt oder wenigstens unterhält, überhaupt dabei hervorstechend ist. Was die Ursache betrifft, so wird der gastrische Zustand, wie schon oben bemerkt worden, zwar oft durch Ueberladung u.s.w. verursacht und in solchen Fällen sind die aufgenommenen Stoffe das Primäre, was die Reizung der gastrischen Organe bewirkt. Meistens aber werden die gastrischen Fieber durch Hitze, Wechsel derselb. mit Kälte u.s.w., oder

eigne epidemische Constitution veranlafst und dann ist vorerst krankhafte Reizung, die bald in der Schleimhaut des Darmcanales, bald in der Leber (auch d. Pankreas: Pin. 92. Authenus Nosograph. 34. n. 98.) und oft in beiden zugleich hervorsticht, zu beschuldigen. Wenn diese Reizung auch wohl manchmal bis zur Entzündung gesteigert wird oder in diese übergeht, so ist es doch (wenn man nicht am Ende jede krankhafte Reizung und Absonderung für Entzündung erklären will) übertrieben und ungegründet, mit manchen Neueren so allgemein eine Entzündung der genannten Theile oder mit *Broufsais* eine gastro-entérite als Ursache des gastrischen Fiebers anzunehmen; indem das Daseyn einer wahren Entzündung in so vielen Fällen weder durch die Symptome noch durch den Erfolg der Cur bestätigt wird. (Vgl. meine Kritik von Broufsais Vorlesungen in den Heidelb. Jahrb. 1821. H. 1. Nro. 6. S. 90. ff. und von dessen Examen des doctrines médicales in den Heidelb. Jahrb. 1822. H. 8. Nro. 49—50. S. 778). So wie aber der gastrische Zustand in vielen Fiebern nur eine sympathische Affection oder auch so unbedeutend ist, dafs man ihm die Erregung des Fiebers nicht zuschreiben kann, so ist er in so manchen Fällen auch wohl nur als eine gleichzeitige Wirkung der das Fieber erregenden schädlichen Einflüsse, oder als eine durch andere Ursachen bewirkte Complication anzusehen. Mit Recht hat auch *Formey* (über *Broufsais* Pathogenie der Fieber in seinen vermischten medic. Schriften B. 1. S. 165.) bemerkt, dafs bei manchen febrilischen Anfällen sich die Symptome des Fiebers augenblicklich und so schnell äufsern, dafs die Ausbildung einer sympathisch Statt habenden Entzündung in den Gedärmen nicht wohl möglich ist. Auf alle diese Verhältnisse hat der Verf. keine Rücksicht genommen.

Ueber das *Wechselfieber* hat der Verf. (S. 74. ff.), da er sich selbst nicht in leeren Vermuthungen äufsern wollte, die Ansicht von *Gruithuisen* statt seiner eignen mitgetheilt, jedoch dabei bemerkt, dafs auch jene nicht frei von hypothetischen Voraussetzungen sey. Es kann hier nicht unsere Absicht seyn, diese Ansicht umständlich zu prüfen. Wir bemerken nur, dafs auch nach derselben das Periodische keineswegs aus Entzündung erklärt werden kann, so wie dafs wir das, was hier doch weiter von sympathischer Entzündung der feinen Gefafse und Haarkanälchen und von lymphathisch(?) entzündeten Nerven behauptet wird, nur für rein hypothetisch halten können, und dafs also auch hierdurch jener allgemeine Ausspruch, dafs jedem Fieber Entzündung zum Grund liege, keineswegs bewiesen wird.

Nach allem diesen können wir nun die Meinung, dafs die bei dem Fieber Statt findende Reizung des Herzens und Blut-

besten bezeichnen zu können, und bringen deſshalb die dari enthaltenen Aufsätze unter folgende Rubriken, die zwar der Natur der Sache nach nicht ganz scharf seyn können, aber für unseren Zweck am geeignetesten scheinen.

I. Originalbeschreibung von Versuchen. 1) Resultate meiner Versuche mit der Lankmann'schen Kartoffel v. *Putsche* (S 499 — 505). Sie zeigen, daſs dieses Kartoffelsortiment auf di gröſsten Erwartungen Anspruch mache, und alle andere an Ergiebigkeit übertreffe, ohne irgend an Wohlgeschmack und Mehlgehalt nachzustehen. Doch sind die Versuche nur sehr im Kleinen angestellt).

II. Originalberichte über gemachte Erfahrungen und Beobachtungen. 1. Beitrag zur Bodenkenntniſs v. *Hg.* (S. 14 — 41 — enthaltend einige Worte über deren Geschichte u. Wichtigkeit, und des Vfs. Erfahrungen über die Fruchtbarkeit von Bodenarten, die auf verschiedenem Wege und aus verschiedenen Felsarten entstanden sind. Wir finden diese Erfahrungen mit fremden und eigenen ziemlich übereinstimmend, aber wir wissen nicht, was der Vf. unter Weiſsstein versteht, der nach ihm groſsentheils durch Quarz gebildet wird?) — 2. Anleitung zur Verfertigung fester Tenne(n) v. *Berg*, nebst Beilage des Hgs (S. 41 — 53, beschrieben hauptsächlich nach Englischen und Russischen Methoden, wornach man hauptsächlich Quarzsand und gebrannten Kalk ganz oder fast trocken als Materialien anwendet). — 3. Ueber den Wechsel der Fruchtpreise in ökonomisch-statistischer Hinsicht und in besonderer Beziehung auf Sachsen v. *Opitz* (S. 54 — 72. Es werden die Ursachen dieses Wechsels, dessen Folgen in der Vergangenheit, und jene, die wir in Zukunft zu erwarten haben, untersucht, und gefolgert, daſs durch den Gegensatz des Getraide- und Hackfruchtbaues keine Extreme des Fruchtpreiſswechsels mehr zu fürchten seyen). — 4. Empfohlene Vorsicht beim Füttern des vorjährigen Hafers von *M-t-ng.* (S. 73 — 75. Der Hafer von 1821, ausgewachsen und nass eingeärndtet, war dem Leben und der Gesundheit vieler Pferde sehr nachtheilig, selbst tödtlich geworden, und soll daher nicht allein verfüttert werden). — 5. Bemerkungen über Witterungsveränderungen. (S. 86 — 94) — 6. Einige Rückblicke auf das in landwirthschaftlicher Hinsicht höchst merkwürdige Jahr 1821 mit besonderer Berücksichtigung der ungünstigen Aerndtewitterung und mehrerer ihrer Folgen v. *F. Teichmann* (S. 118 — 132). —

(*Der Beschluſs folgt.*)

N^ro^. 43. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Pohl, Archiv der deutschen Landwirtschaft.

(*Beschlufs.*)

7. Nachricht von einer seltenen Schaafkrankheit (S. 160 — 162) und Bemerkungen dazu von *Ribbe* (S. 162 — 167.) wahrscheinlich rührte die Krankheit — bei einigen Stähren gleichzeitig entstanden — von zu schnellem Abbinden derselben her). — 8 Ueber den Wiesenbau im Sächs. Erzgebirge von *Thiersch* nebst Beilage v. Hg. (S. 213 — 228. Der Wiesenertrag ist dort sehr hoch, weil die Wiesen mit Hülfe düngerreichen Bäche wohl bewässert, gegen Ausfrieren geschützt, und von Zeit zu Zeit geebnet werden, indem man den Rasen abnimmt, die zunächst darunter befindliche Erde, welche vom Wasser u. s. w. bald ausgehöhlt wird, und so den Graswuchs gefährdet, hinwegzieht, und den Rasen wiederauflegt). — Angabe eines sichern und sehr einfachen Schutzmittels gegen das Erfrieren der Blüthenaugen an Spalieren im Frühling von *Blume* (583 — 587. durch Zurückhalten des Triebes mittelst Bedeckung im Frühling bei Sonnenschein).

III. Originalbeschreibung neuer Instrumente. 1. Angabe u. Darstellung eines neuen Grabenziehers v. *Kummell* (S. 246 — 249).

IV. Biographien von Hrn. *D v. Zanthier, v. Lange, Samuel Teschedik, Hirschfeld, W. H. v. Hohberg, A. A. Pfannenschmidt.*

V. Originale Zusammenstellungen; Speculation aus schon bekannten Erfahrungen; Ansichten. 1. Ueber die Nachtheile der erhöhten Aufwürfe an Gräben v. *Hg.* (S. 95 — 105. Gräben ohne Aufwürfe haben viele Nachtheile weniger). — 2. Ueber Selbstentzündungen von *Cerutti* (S. 133 — 141). — 3. Ueber unterirdische Getraidemagazine v. *Hg.* (S. 173 — 177 sehr allgemein bearbeitet). — 4. Ueber die Veränderungen der Ackerkrume v. *Hg.* (S. 186 — 194. Die dargelegte Ansicht, dafs auch die mineralischen Bestandtheile des Ackers sich allmählig verändern durch chemische Reaction und mechanische Wirkungen, enthält wohl nichts Neues). — 5. Ansichten über Entstehung der Torflager in Deutschlands Gebirgen von *Thiersch* (S.

221 — 228. Der Vf. sucht darzulegen, dafs Torf sich über dem Niveau eines Sumpfes oder auch nur sumpfiger Erde bilden, und über anstofsende Gründe durch sein Wachsthum gleichsam überquellen könne). Hiezu: Geschichte und Literatur des Torfwesens v. *Hg.* (S. 229 — 238). 6. Ueber die vortheilhafteste Anlegung von Getraidemagazinen von *Wiebeking* (S. 239—245). — 7. Durch welche Mittel kann man der Zerstörung der Flügelthore am sichersten entgegenkommen? (S. 268 — 274). — 8. Einleitung (?) zur Knochendüngung v. *Hg.* (S. 323—332) — 9. Fragmente über Ackerunkräuter (S. 388—400.) — 10. Einflufs der Wälder auf das Klima einer Gegend und ihre Producte v. *Hg.* (S. 448—476. wahr ausgeführt, aber sehr allgemein ohne eine gröfsere Zahl alter oder neuer Erfahrungen ausdrücklich zu Grund zu legen; in andern Werken schon besser behandelt). — 11. Beiträge und Aussicht zur Bodenkenntnifs von *Schilling*, Beilage des *Hgs* (um zu beweisen, dafs die Berge immer niedriger werden), und zur Kenntnifs der Gebirgsmassen von *Schilling* S. 477—489 u. 539—549. Interessant, aber der letztere Aufsatz, hauptsächlich von der Verwitterung handelnd, enthält weder etwas Neues in seinen Allgemeinsätzen, noch sind detaillirte Erfahrungen angeführt. S. 539 soll statt der Feldspath wird «in Kali» umgewandelt, stehen «in Kaolin»). — 12. Ueber den Nutzen des Anstrichs der Ackergeräthe (S. 508 — 510). — 13. Ueber die Eigenthümlichkeit der Gebirgswirthschaften (S. 550—566). — 14. Die Tormentill, eine neue Culturpflanze vom *Hg.* (S. 606—616. empfohlen ihres reichen Gerbstoffgehalteswillen und minutiös beschrieben — für den Botaniker? oder den ganz Unkundigen? —)

VI. Vorschläge, Nachrichten, Berichte, meist von momentanem Interesse, als: landwirthschaftliche Berichte aus dem Schönburgschen, dem Voigtlande; Anzeige der Leipziger Societät; Hohenheims Institut; Verkäuflich Merinos; Empfehlung eines stärkeren Anbaues des Stachelbeerstrauchs von *Engel;* über das landwirthschaftliche Institut zu Bonn v. *Sturm* (wie in Sturms Beiträgen I. S. 145); Anfragen, Ankündigung und Einladung zu einer Versammlung in Altenburg; Handel und Preise landwirthschaftlicher Producte; gemischte Nachrichten, Hagelschadens-Versicherungsanstalt in Halberstadt.

VII. Literaturanzeigen u. Recensionen etwa 45 Seiten an verschiedenen Stellen.

VIII. Aufsätze aus andern Schriften entliehen. 1. Schaafweide u. vertriebene Bauern (nach Engl. Zeitblättern). — 2. Neuere Einrichtung des Forstwesens im Preufs. Staat (a. d. Staatszeitung). 3. Die Untersuchungsnadel (von Lasteyrie). — 4. Ueber die Blattlaus und ihre Verwüstungen an den Obstbäumen

von *Klinkhardt.* (a. d. Altenburg-pomolog. Ann. — Interessante Beobachtung und Zusammenstellungen). — 5. Der Blattlausfresser (Made v. coccinella 7punctata von *Hempel* (ebendaher; ebenso). — 6. Eine besondere Methode Butter einzusalzen. (nach Anderson). — 7. Ueber die Zerstörung der Gebirge u. s. w. (nach Backewell). — 8. Ueber die Gartenerdbeere (a. d. Allgem. Anzeiger) — u. n. a.

Wir bedauern, die Rubrick I. u. II. so gar klein zu finden, und auffallend ist es, dafs man hier so wenig Originalaufsätze über das Practische des Ackerbaues trifft. Der gröfste Theil der, in dieser Zeitschrift aufgenommenen Aufsätze sind hingeworfene Ansichten, von einer Seite nicht hinreichend in ihrer Begründung nachgewiesen, von der andern aller Ausführung ermangelnd, allgemeine Lehrsätze, wie sie fast jeder irgend mit den Hülfswissenschaften vertraute und nicht aller Erfahrung entbehrende, ohne weitere Vorbereitung und Vorarbeit niederschreiben kann; Genauigkeit und belehrende Berechnungen am gehörigen Orte vermifst man leider nur zu häufig. Möge in den folgenden Jahrgängen der Kern besser ausreifen, und die Hülse dünner werden!

Heinr. Bronn.

W. E. Leach's zoological Miscellany, being descriptions of new, or interesting animals. Illustrated with coloured figures, drawn from nature by R. P. Nodder. Vol. I. 1814. S. 1—144. Nro. 1—12. Taf. 1—60. Vol. II. 1815. S. 1—160. Nro. 13—24. Taf. 61—120. Vol. III. 1817. Taf. 121—149. London. 8.

Dieses Werk, was als die Fortsetzung von *Shaw's* umfassendere Naturalists Miscellany (von denen seit 1789 zwölf Fascikel zu London in Octav mit vielen, in ihrem Werthe sehr verschiedenartigen Kupfern, besonders interessant zur nähern Kenntnifs mehrerer Thiere der Südsee, erschienen) anzusehen ist, hat im Allgemeinen den Vorzug vor *Shaw's* Arbeit, dafs die Beschreibungen genauer und vollständiger, und die Abbildungen gröfstentheils besser sind. Wir müssen *Leach*, Aufseher des Brittischen Museum, der einer der besseren von den unbedeutend wenigen Zoologen Englands ist, für diese Fortsetzung vielen Dank wissen, da wir durch sie namentlich auch einen sehr bedeutenden Zuwachs, was die Kenntnifs von Thieren der Südsee, und vor allen Neuhollands oder Australiens anbetrifft, erhalten haben und es ist sehr zu bedauern, dafs seit 1817 keine

weitere Fortsetzung von diesem Werke erschienen ist, um so mehr, da wir auch wohl in Zukunft darauf nicht hoffen können, indem, wie Ref gehört hat, der thätige *Leach* schon seit einiger Zeit geisteskrank daniederliegt. Ein Dr. *Swainson* soll jetzt jene Arbeit fortsetzen. Wir müssen aber bedauern, noch nichts von dieser Fortsetzung gesehen zu haben.

Ref. glaubt, es wird den Zoologen nicht unangenehm seyn, wenn er von dem Inhalte der drei erschienenen Theile Rechenschaft giebt, um so mehr, da dieselben wohl in Teutschland nicht sehr allgemein bekannt geworden seyn mögten. Bevor wir aber die specielle Musterung der von *Leach* aufgeführten Thiere vornehmen, mag folgendes Allgemeinere hier noch seinen Platz finden. — Es wird einem, der es ehrlich mit dem Studium der Zoologie meint, jetzt oft angst und bange, wenn er, von den Säugthieren bis zu den Infusorien hinunter, die lange, lange Reihe von Thieren zu überschauen sich bemüht, den Wust von Namen, die noch dazu häufig auf eine ganz entsetzliche Weise gebildet und angewandt sind, betrachtet, die Masse von Synonymen, die einem Thier öfters zukommen, berücksichtigt, die Wuth sieht, mit der so viele Zoologen Tag und Nacht sinnen, um *ohne Noth* neue Ordnungen, Geschlechter, und selbst Arten aus bekannten und nicht bekannten Thieren zu bilden, und, nachdem sie sich einen neuen Namen für das alles ausgepreſst haben, demselben ihr «*mihi*»! anzuhängen; oft um nichts und wieder nichts —: wenn man dies alles erwägt, dann muſs man sich wahrlich das Alter eines *Methusalem* wünschen, den eisernen Fleiſs eines *Aldrovandi* oder *Conrad Gesner* und, zum mindesten, das Gedächtniſs eines *Mithridates, Hugo Grotius* oder *Herrmann Conring*, um es nur, besonders wenn man auch mit der vergleichenden Anatomie, wie es doch jetzt unumgänglich nöthig ist, gleichen Schritt gehen will, zu einer menschlich-möglichen Vollkommenheit in der Thierkunde zu bringen. Die Zoologie wird in der That, wenn nicht jetzt schon, doch gewiſs über kurz oder lang einem Chaos gleichen oder einem weiten Labyrinthe, das kaum ein Theseus mit Hülfe einer Ariadne ohne Gefahr durchziehen kann. — Mögte doch irgend ein *würdiger Veteran* — es giebt ja wohl noch einige *alte wackere Linnäaner* — einmal ein recht ernstes Wort über jenes zoologische Unwesen reden; denn solch einem Manne kommt es gewiſs eher zu, als einem jüngern! Mögte doch auch einmal einer auftreten und einen möglichst genauen und bestimmten Begriff von Art (Gattung), Geschlecht, Ordnung u. s. w. festsetzen, mit besonderer Berücksichtigung dessen, was *wesentlicher* oder *Hauptcharacter* eines Thieres im Gegensatz zu seinem *ausserwesentlichen* sey, damit nicht jeder nach Gutdünken machen könnte, was er wollte!

Dies thut namentlich jetzt, bei den Riesenschritten, die die Zoologie in den letzten Zeiten gemacht hat, sehr noth. Daſs sich dagegen nichts sagen läſst, wenn man aus *vernünftigen* und *triftigen Gründen* neue Arten, Geschlechter u. s. w. aufstellt, den ganzen Habitus eines oder mehrerer Thiere genau betrachtend und vergleichend, ist wohl natürlich, indem jede *reelle* Bereicherung in der Zoologie *erfreuen* muſs und die Wissenschaft dadurch nur *gewinnen* kann. — Doch für jetzt genug davon, indem solche Betrachtungen hier zu weit führen würden. Ref. konnte aber ohnmöglich jene Bemerkungen, die wohl einen nicht zu tadelnden Unwillen beurkunden, unterdrücken, angeregt dazu durch vorliegendes Werk des Hrn. *Leach* Es ist wirklich zu bewundern, mit welcher Leichtigkeit und respectiven Leichtsinnigkeit er namentlich eine Menge neuer Geschlechter besonders unter den wirbellosen Thieren gemacht hat, die unserer Meinung nach ganz unnöthig und überflüssig sind. Auch sind die Namen zuweilen auf eine merkwürdige Art gebildet, so hat er z. B. aus Alcedo gigantea *Lath.*, einem Vogel, der allerdings durch Lebensart und äuſsern Habitus von Alcedo abweicht, ein eignes Geschlecht unter dem Namen Dacelo gebildet, ein Name, der nur aus einer Versetzung der Buchstaben von Alcedo herrührt. Das ist allerdings eine leichte Art, Namen zu verfertigen, ob aber lobenswerth, mögte doch bezweifelt werden.

L. hat durchaus keine Ordnung in seinem Werke beobachtet, sondern, wie es auch *Shaw* that, alles durcheinander, wie es ihm in die Hände gefallen seyn mag, abgebildet und beschrieben. Von Säugthieren, Amphibien und Fischen lernen wir wenig Neues kennen; mehr von Vögeln; am meisten von wirbellosen Thieren, und namentlich von Insecten, Crustaceen und Conchylien. Tadelnswerth ist noch, daſs im Allgemeinen die Synonymie doch hin und wieder vernachläſsigt ist. —

Ref. hat die von *L.* beschriebenen und abgebildeten Thiere, in einer solchen Ordnung aufgeführt, daſs dadurch eine leichtere Uebersicht über das Ganze gegeben worden ist.

1. Säugthiere. Rhinolophus Hipposideros (R. bihastatus *Geoffr.* Vespert. minutus *Montagu*) III. Taf. 121. Sehr bemerkenswerth ist die Beobachtung *Geoffroy's*, daſs die Arten dieses Geschlechts 4 Saugwarzen, 2 an der Brust, 2 in den Weichen haben. — *Phascolomys Vombatus* (Didelphis ursina *Shaw;* wohl zu unterscheiden von dem kaum bekannten und zweifelhaften Thiere, das *Bass* unter dem Namen Wombat beschrieb, Wombatus *Tied.* Amblotis *Ill.*) II. Taf. 96. — *Arvicola* (*Lacep.* — Hypudaeus *Ill.*) *xanthognatha*. Fulvo nigroque varia, ventre argenteo-cinereo, malis fulvis; cauda alba supra nigra; pedibus fuscescentibus subtus albidis. Hab. ad Hudsonsbay. I. Taf. 21.

Ist von Mus hudsonius *Pall.* ganz verschieden. — *Sciurus penicillatus.* I. Taf. 1. Diese von *L.* für neu gehaltene Art ist, wie er auch späterhin richtig bemerkt hat, nichts als eine Var. von Sc. Palmarum *Lin.* — *Echidna Hystrix Cuv.* II. Taf. 91. Ist E. longiaculeata *Tied.* Wir können nicht unterlassen hier zu erwähnen, wie der Geschlechtsname Echidna so ganz unpassend ist, daſs man wohl den bessern Tachyglossus *Illig.* dafür allgemein annehmen sollte. Nach *L.* ist *Home* der einzige Auctor, der Tachyglossus und Ornithorhynchus für eine eigene Classe zwischen Säugthieren und Vögeln hält, Monotremata genannt. Wie *L.* zu dieser Bemerkung kommt, ist uns ganz unbekannt, da jene beiden Geschlechter, so viel wir wissen, zuerst *Geoffroy* zu einer eignen Ordnung der Säugthiere unter dem Namen Monotremata erhob, und *Lamarck* sie zuerst unter demselben Namen in seiner 1809 erschienenen Philosophie zoologique als eine besondere Klasse (classe intermediaire) zwischen Säugthiere und Vögel stellte, wozu er allerdings in vielen Stücken ein Recht haben konnte. — *Ornithorhynchus fuscus.* (Orn. paradoxus *Blumb.*) II. Taf. 111. *L.* giebt folgende zu unsichere und kurze specifische Unterschiede zwischen Ornith. fusc. und Ornith. rufus an: *Orn. fuscus.* Rostro pedibusque nigris, unguibus anticis linearibus obtusis, corpore fusco. — *Orn. rufus.* Pallide rufus.; unguibus anticis acuminatis acutis. Ref., der mehrere Exemplare von Schnabelthieren im Berliner, Wiener, Pariser und Blumenbachschen Museum, in welchem letztern sich jetzt ein besonders ausgezeichnet-schönes Exemplar befindet, genauer ansehen und vergleichen konnte, ist der Meinung, daſs die als O. rufus (beide Arten sind sehr gut in *Peron's* Reise Th. I. Pl. XXXIV. abgebildet) angenommene Species wahrscheinlich aus jüngeren Individuen des Orn. paradoxus entstanden oder höchstens als eine Var. zu betrachten ist. — Blicken wir nun noch einmal zurück auf jene genannten Säugthiere, so sind wir nur für die Bekanntmachung einer neuen Art Hrn. *L.* dankbar. Die kurzen Beschreibungen und die Abbildung der übrigen sind, da wir beides von ihnen schon früher durch andere eben so gut und besser erhielten, überflüssig.

2. *Vögel. Elanus (Savig. Viell.) melanopterus* (Falco melanopt. *Daud.* Elanus caesius *Savig.*) III. Taf. 122. Schon durch *Le Vaillant, Daudin, Savigny* bekannt. — *Lanius lineatus* I. Taf. 6. Ater, transversim albo lineatus, rostro pedibusque nigris. Hab. apud Berbice. Aehnlich dem Lan. doliatus *Lin.* (*Briss.*) Ist durch die kurze gegebene Characteristik nicht gehörig von L. doliat. unterschieden. — *Lan. doliatus* I. Taf. 16. — *Lan. naevius Lath.* I. Taf. 17. — *Lan. obscurus Gml. Lath.* I. Taf. 21. — *Turdus splendens.* II. Taf. 71. Violaceo-splendens; dorso alisque olivaceo-nitentibus his maculis atris. Ob eigne

Art? Ist Turd. nitens var. *β. Lath.* Merle vert d'Angola *Buff.* — *Pipra Desmaretii* I. Taf. 41. Caeruleo-atra, nitens; ventre albido; ano, gula, pectoreque coccineis. Hab. in Austral rarior. — *Amblyrhampus* (αμβλυς, stumpf, ῥαμφος. Schnabel) *bicolor* I. Taf. 36. Nigro-ater; capite, collo, gula, pectore femoribusque coccineis; rostro, pedibusque nigricantibus. Cayenne? Ref. muſs Herrn *Temminck* völlig beistimmen, der dieses neu aufgestellte Geschlecht nicht annimmt, sondern mit seinem Gen. Sturnus vereinigt. Es bildet nach ihm den Uebergang vom Gen. Icterus (u. Xanthornus) zum Gen. Sturnus, indem es durch die Hauptfarben des Gefieders mit jenem, durch die Form des Schnabels mit diesem übereinkömmt. Daſs letztere mehr Gewicht bei der generischen Bestimmung hat, ist wohl klar. — *Oriolus mexicanus Lin.* I. Taf. 2. — *Corvus strepera (us).* II. Taf. 86. Ist Coracias strepera *Lath.* ind. orn. und *Shaw's* Gracula strepera, Reveilleur de l'île Norfolk *Daud.* Gehört nach *Cuvier* zu einer Unterabtheilung (sousgenre) des Gen. Lanius, Barita *Cv.* — *Certhia Australasiae* I. Taf. 11. Nigra; capite, dorso, collo, gula pectoreque sanguineis; tectricibus remigibusque externe albo-marginatis; ventre albido. Sehr häufig in Australien. — *Dacelo gigantea.* II. Taf. 106. (Alcedo fusca *Gml.*) (M. s. *Temminck* Manuel d'Ornithologie. P. I. Paris. 1820. Analyse du syst. gener. p. 88.) Das Männchen hat eine kleine Haube und gelbe Füſse, das Weibchen keine Haube und braune (?) Füſse. Leben nicht am Wasser. Fressen Insecten. — *Cuculus afer* I. Taf. 31. Da *L.* gar kein Citat hierbei aufführt, so weiſs Ref. nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob es dieselbe Art ist, die *Buffon, Le Vaill.* (die er leider nicht vor sich haben kann) mit diesem Namen benennen, und die *Vieillot* unter dem Namen Leptosomus als eignes Geschlecht aufführt. *L.* Characteristik ist folgende: Atro virens, capite cristato; gula, pectore ventreque lutescentibus; illa nigro-maculata. Hab.? Man vergleiche damit die Characteristik von Cuc. afer im *Linn. Gmel.* p. 418. — *Polophilus* (πωλος, das Junge, φιλέω ich liebe). Dieses Geschlecht, früher zu Cuculus gehörig, war schon lange von *Illiger* unter dem passenden Namen Centropus davon getrennt und ist von *Cuvier, Temminck* u. a. angenommen. Besonders ausgezeichnet bei diesem Gen. ist die längere, fast gerade Kralle des hintern innern Zehes. Sie bauen Nester in Baumstämme. Fressen Insecten. *P. Phasianus* (Cuc. Phas. *Lath.*) I. Taf. 46. — *P. variegatus.* I. Taf. 51. Rufo, flavo nigroque variegatus; dorso postice nigro; cauda nigra supra transversim variegato-fasciata. Hab.? (Mus. Brit.) — *P. leucogaster.* I. Taf. 52. Capite, collo, gula, jugulo pectoreque nigris, scapis albido-notatis, pennis nigro rufoque alternatim fasciatis; ventre albido; dorso flavo, albido ni-

groque alternatim fasciato; femoribus luteis; cauda nigra transversim albido-lineata. Hb. in Austral. — *Pol. Lathami.* I. Taf. 56. Capite, collo, gula, jugulo, pectore, abdomine femoribusque nigris albido-sparsis; dorso alisque rufescentibus, tectricibus fasciis obscuris, remigibus maculis distinctis nigris; cauda nigra lineis transversim, subinterruptis, albidis. Hab.? Ob die genannten Arten dieses Geschlechtes bestimmt von einander verschieden sind, mögten wir wohl bezweifeln, und Alters- oder Geschlechtsverschiedenheiten darunter vermuthen. Es thut uns leid, *Vaillant* nicht vor uns zu haben, um dessen Arten, die auf jeden Fall wenigstens jenen beschriebenen verwandt sind, vergleichen zu können. — *Pogonias.* Es ist ein Irrthum von *L.*, dafs er glaubt, dieses Geschlecht, welches er fälschlich bald Pogonia bald Pogonius nennt, sei von *Vieillot* eingeführt und benannt. Beides hat unser *Illiger* zuerst gethan. *P. sulcirostris.* II. Taf. 76. (Bucco dubius a. *Lath.*) *Pog. laevirostris.* Taf. 77. Ater, gula, jugulo, pectore, abdomine fasciaque alarum coccineis; dorso macula alba; vertice coccineo-variegato; rostro laevi haud sulcato. Hab.? Mus. Brit. Ist der vorhergehenden Art ähnlich. — *P. Vieilloti.* Taf. 97. Brunneus, subtus albidus; capite, collo, gula maculisque pectoralibus coccineis; remigibus interioribus externe pallido-marginatis. Hb. in Africa. — *P. Stephensii.* Taf. 116. Ist Bucco niger *β. Lath.* Von *Buffon* schon abgebildet. Bucco rufifrons *Stephens* (*Shaw*) Gen. Zool. IX. 31. — *P. Levaillantii.* Taf. 117. Niger, collo rostroque brunneis, vertice coccineo, gula, jugulo, pectore anoque albidis, ventre flavescente. Hb. in Africa. Es fragt sich, ob die hier von L. als neu aufgeführten Arten wirklich alle neu sind. — *Rhamphastos Aracari.* II. Taf. 81. Unnöthige Abbildung. — *Phasianus indicus.* II. Taf. 61. P. Gallus a. *Lath.* Ind. Wenn dies wirklich eine eigne Art ist, so ist doch der Name «indicus» sehr unpassend gewählt, da mehrere Arten des Gen. Phasianus *L. Gml.*, (das *Temminck* unter mehrere Geschlechter: Gallus, wozu die beschriebene Art gehört, Phasianus, Lophophorus, Argus, Penelope vertheilte) in Indien zu Hause sind. — *Ph. torquatus.* Taf. 66. Ist Phas. colchicus var. *β. Lath. Gml.* In China zu Hause. — *Cancroma vulgaris* (C. Cochlearia *L.*) II. Taf. 112. — *Recurvirostra americana Gm. Lath.* II. Taf. 101. — *Phalarocorax* (Pelecanus) *Carbo.* III. Taf. 123. Eine Varietät. — *Phaeton aethereus.* II. Taf. 113. — Wir lernen hier etwa 10 — 12 neue Vögel kennen.

3. *Amphibien. Crocodilus Cuvieri.* II. Taf. 102. Rostro depresso, scutis nuchae 6; scutis duobus mediis majoribus, distantioribus, posticis minoribus approximatioribus(!); dorso medio lineis 8 scutarum; lineis duabus mediis approximatis ab aliis remotiori-

bus. Hb. in ins. Dauphine in Amer. austral. Unterschieden von C. Lucius. — *Acanthophis Brownii* I. Taf. 3. Nigricans, labio inferiore albido, superiore antice transversim impresso, cauda subabrupte corpore angustiore apice lateraliter compresso. Hb. in Australasia. Die gegebene Beschreibung unterscheidet keineswegs diese Art gehörig von der bekannten Acanth. cerastinus, bei der wir fast alle angegebenen Merkmale des Kopfes und Schwanzes an 3 von uns untersuchten Exemplaren gefunden haben. *L.* irrt auch, wenn er glaubt, daſs Acanthophis mit *Oppel's* Gen. Trigonocephalus übereinkömmt, da bei jenem Geschlechte die eigene Grube fehlt, die bei Trigonoceph. (und auch bei Crotalus) zwischen Auge und Naseloch sich befindet. — *Vipera communis.* III. Taf. 124. (V. Prester.) *L.* rechnet zu dieser Art: V. Berus; Chersea; Aspis, Prester, caerulea (*Shepp* Trans. of. the Linn. Soc. VII. 56.) und V. rufescens und rufa der Brittischen Museen. Bei der nordischen V. Prester ist Ref. in der That noch ungewiſs, ob er sie mit den übrigen verbinden soll oder nicht, und mögte sie wohl für eine eigene Art halten. — *The gigantic or great Frog of Pennant.* III. Taf. 125. *Pen.* erwähnt dieses Frosches in s. Reise nach den Hebriden und in s. Brittischen Zoologie. In ersterm Werke bringt er ihn zu Rana bombina. Wir halten ihn für ein groſses Exemplar von Rana Bufo *Lin.* (Bufo vulgaris).

4. *Fische.* *Xiphias Rondeletii* I. Taf. 27. Corpore subscabro; linea laterali nulla; pinnis dorsali et anali interruptis. Hb. in mari Britann., piscibus minorib. victitans. Der Rücken ist schwärzlich, Bauch und Seiten silberweiſs. Schon früher von *Leach* in d. Mem. Wern. Soc. II. 58. Taf. II. f. 1. beschrieben und abgebildet. — *Hippocampus* (Syngnathus *L.*). In der Ausdehnung, wie das Sousgenre gleiches Namens bei *Cuvier,* genommen. *L.* hat 2 Abtheilungen: a) Corpore haud ramulifero. Hierunter führt er eine neue Indische Art, *H. trimaculatus* (Corpore angulis subtuberculatis; crista 5 tuberculata; oculis superne gulaque utrinque spina acuta armatis. — Lateribus utrinque maculis tribus nigris notatus.) und unser Europäisches Seepferdchen *H. Antiquorum* (Syngn. Hippocamp. auctor.), aber ohne Abbild., an; b) Corpore ramulifero. *Hip. ramulosus* I. Taf. 47. Corpore angulis tuberculatis interstitiis rostroque spinulosis; capite dorsoque duplici serie ramuloso, ramulis ramulosis; gula utrinque nasoque ante oculos unispinosis. Hb.? Mus. Brit. Scheint aus der Südsee zu seyn. Sonderbare Art, deren Körper dem des Syngn. Hippocamp. ähnlich. Wird aber doch von einer noch ausgezeichnetern Art des Südmeeres, dem Syngn. foliatus *Shaw,* an Sonderbarkeit übertroffen. — *Lepidopus lusitanicus* II. Taf. 61. Dieser artige Fisch ist schon mehrmals, aber im-

mer unter verschiedenen Namen beschrieben und abgebildet worden, z. B. in *Shaw's* Gen. Zool. als Vandellius lusitan., von *Montagu* als Ziphotheca tetradens (Mem. Wern. Soc. I. 82. Taf. 2.), in *Risso's* Ichth. de Nice als Lepid. Peronii p. 148. Pl. V. fig. 18. — *Leptocephalus Morisii.* III. Taf. 126. Schon durch *Gronov, Morris, Pennant* u. a. beschrieben; von erstern auch abgebildet. In *Bloch's* Syst. Ichth. ed. *Schneider*, ist Tab. 108 auch eine Abbildung davon.

Um das Maafs einer Anzeige nicht zu sehr zu überschreiten, können wir bei der grofsen Menge wirbelloser Thiere nur ganz kurz das angeben, was uns *Leach* zu den folgenden Thierklassen geliefert hat. In welchem Sinne er arbeitete, wird man ohngefähr aus den vorhergehenden Klassen gesehen haben, die defshalb etwas genauer von Ref. durchgegangen sind. Wie *L.* aber Geschlechter auf Geschlechter gehäuft hat, das ist besonders bei den Insecten und Krustaceen sichtbar.

5. *Mollusken.* a) *Cephalopoden.* *L.* giebt von dieser Abtheilung am Ende des dritten Bandes eine kurze characteristische Uebersicht. Theilt sie in 2 Ordnungen, *Octopoda*, wozu er die Genera Eledone *Arist.*, Polypus, und Ocythoë *Rafin.* rechnet, und *Decapoda*, die aus 2 Familien Sepiolidea (!)*), wozu Gen. Sepiola und Cranchia, und Sepiidea (!)*), wozu Sepia und Loligo gehören, besteht. Ref. kann diese überaus künstliche Eintheilung und die Vermehrung der Geschlechter der Cephalopoden durchaus nicht billigen. Er ist überzeugt, dafs man sehr gut alle jene genannten Geschlechter unter 4 bringen kann, nämlich Sepia, Loligo, Polypus (Octopus *Lam.*) Ocythoë (Argonauta). Selbst das neue von *Lichtenstein* aufgestellte Gen. Onychotheutis (wozu auch Lol. leptura und Smithii von *Lch.* gehören müfsten) kann füglich zu Loligo gebracht werden. L. characterisirt noch folgende neue Arten: *Ocyth. Cranchii* (in mari Africano Guineensi), von ihm genauer beschrieben und abgebildet in d. Phil. Transact. 1817. P. II. p. 295. Tab. XII; *Cranchia* (Loligo) *scabra* und *Cr. maculata*, im Brittisch. Mus., *Loligo leptura*; *L. Smithii*, *L. Banksii*, im Britt. Mus. Sein Gen. Loligo bringt er in 3 Unterabtheilungen. Die 5 letzten Arten genauer beschrieben und 4 abgebildet von *Leach* in *Tuckey's* Reise. 4ter Anhang. Von *Cranch* am Congo 1816 gefangen. (S. *Oken's* Isis. 1819. Bd. 1. p. 255. Taf. 3.) — — b) *Gasteropoden.* *Carychium undulatum.* I. Taf. 37. auf der Ins. St. Vincent. Car. minimum kommt nach *L.* auch in England vor.

*) Zwei barbarische Namen! Aehnliche von *Lch.* schlecht gebildete wird man leicht selbst an mehreren Orten dieser Anzeige noch finden. —

— *Tomigeres* (*D. Montf.*) *ringens* (Helix ring. *L.*) II. Tf. 107. *Bulimulus* (*Helix*) *acutus*. I. Tf. 18. *Bul. trifasciatus*. Ebendas. In Westindien sehr gemein. Kommt in d. Kalksteine vor, worin die sogen. fossilen Menschenknochen von Guadalupe sich finden. *Bulimus haemastomus Lam.* I. Tf. 29. *B. Dufresnii*. II. Tf. 120. In Australien. *Scarabus Imbrium D. Montf.* (Hel. Scarabaeus *L.*) I. Tf. 42. — *Auricula Midae*. I. Tf. 32. — *Aciona* (*Turbo L.*) *scalaris*. III. Tf. 87. Unnöthige Abbildg. Das Thier ist unbekannt. — *Clithon* (*D. Montf. Nerita L.*) *coronata*. Tf. 104. Hab.? Merkwürdige Art. Schwarz mit sehr langen Stacheln am ersten Anfractus. — *Voluta subnodosa*. I. Tf. 8. *Vol. zebra*. Tf. 12. F. 1. *Vol. lineata*. F. 2. In der Südsee. — *Pleurotoma babylonica Lam.* III. Tf. 99. — *Strombus Sloanii*. I. Tf. 22. Britt. Mus. — *Haliotis ruber* (*ra*). Taf. 23. In Australien. Sehr schöne Art. *Hal. Cracherodii*. Tf. 58. In Kalifornien. *Padollus* (*D. Montf.*) *scalaris*. Tf. 28. Britt. Mus. Dies Gen. ist so nahe mit Haliotis verwandt, dafs es wohl nicht davon getrennt werden sollte. — c. *Acephalen*. *Perna tranquebarensis*. II. Tf. 114. — *Avicula* (*Cuv. Lam.*) *chinensis*. I. Tf. 38. F. 1. Gelb. *Av. Morio*. F. 2. Letztere in Ostindien. Schwarz. *Av. radiata*. Tf. 43. Im Ostind. Meere? Nähert sich sehr Pecten. Guter Uebergang. — *Margarita* (*Lch. Avicula*) *sinensis*. Tf. 48. — *Modiola* (*us*, *Lam.*) *americana*. II. Tf. 72. f. 1. *Md. Gibsii*. f. 2. Hb.? *M. incurvata*. f. 3. Hb.? Ausserdem noch beschrieben *M. papuana Lam.*, *M. Prideaux*, um England, *M. discrepans* (Mytil. discrep. *Montagu*). — *Pinna saccata*. *L.* Tf. 57. — *Dipsas*. n. gen. Testa fluviatilis, bivalvis, aequivalvis, transversa, impressionibus muscularibus tribus: cardo in utraque valva externe lamelliformis. Animal? *D. plicatus*. I. Tf. 53. Britt. Mus. Steht zwischen Unio und Anodonta. Wir bemerken noch, dals schon *Laurenti* einem seiner Schlangengeschlechter, welches aber wohl mit Recht von den Meisten nicht anerkannt ist, den Namen Dipsas gab. — *Solen ceylonensis*. Taf. 7. — *Terebratula* (*Lam.*) *sanguinea*. Tf. 33. An Neu-Seeland. —

6. *Würmer*. *Pontobdella* (*Leach*, *Lam.*) *areolata*. II. Tf. 63. Im Mus. d. Linn. Soc. *Pont. verrucata* (Hirudo muricata *L.*) Tf. 64. *Pont. spinulosa*. Tf. 65. An England und Schottland. —

7. *Krustaceen*. a. *Decapoden*. *Lupa* (Portunus) *forceps* (P. forc. *Fabr.*) I. Tf. 54. — *Podophthalmus* (*Lam.* Portunus, *Fbr.*) *vigil* (P. vig. *Fbr.*) II. Tf. 118. — *Matuta lunaris*. III. Tf. 127. f. 3—5. Häufig an Isle de France. *M. Peronii* f. 1. 2. Im Indischen Meere. *M. Lesueurii* und *M. Banksii* ohne Abb., im Paris. und Britt. Mus. — *Thia polita* (Canc. residuus *Hbst.*) II. Tf. 103. — Das eine Gen. *Leucosia Fabr.*

erhebt Hr. L. Vol. III. zu einer Familie *Leucosidea*, und bildet daraus 10 (!!) eigne, auf unerhebliche Abweichungen gegründete Genera, nämlich *Ebalia* (E. Pennantii — Canc. tuberosus *Penn.*, E. Cranchii); *Nursia* (N. Hardwickii, im Indisch. Oceane); *Leucosia* (L. craniolaris — Canc. cran. *Hb.* —, L. Urania — C. Ur. *Hb.*); *Philyra* (P. scabriuscula — Canc. cancellus *Hb.* —, P. globosa — C. Porcellus *Hb.* —); *Persephona* (P. Latreillii, P. Lamarckii, P. Lichtensteinii). Hieher soll nach *L.* auch Leucos. mediterranea *Licht.* gehören. *Myra* (M. fugax — Leuc. fug. *Fabr.* —); *Ilia* (J. Nucleus — Cc. Nucl. *L.* —); *Arcania* (A. Erinaceus — Cc. Erin. *Hb.* —); *Iphis* (J. septemspinosus — Leuc. sept. sp. *Fabr.*); *Ixa* (J. canaliculata. Tf. 129. f. 2.) — Leuc. Cylindrus *Fbr.* —, J. inermis. f. 2. Vaterland unbekannt.) — *Micippa* (Inachus *Ltrl.*) *cristata* (Canc. crist.? *L.*) III. Tf. 128. Hab.? — *M. Philyra* (C. Ph. *Hb.*). — *Pisa* (Inachus *Fabr.*) *nodipes*. II. Tf. 78. Hb.? — *Lissa* (Inachus) *Chiragra* (Cc. Chir. *Hb.*) Tf. 83. — *Libinia* (Inachus) *emarginata*. Tf. 108. Britt. Mus. — *Egeria* (Inach.) *indica* Tf. 73. (*Hbst.* I. Tf. 16. Fig. 93.) — *Doclea Rissonii* Tf. 74. Britt. Mus. — *Macropodia* (Inach.) *Phalangium* (Macropus longirostris *Ltrl.*). Den Namen Macropus gab früher *Thunberg* einer Insectensippe. — *Leptopodia* (Inach.) *sagittaria* (Cc. sagitt. *Hbst.* — Macrop. sag. *Ltrl.*) Tf. 67. — *Pactolus Boscii*. Tf. 68. Britt. Mus. Ganz eigenthümliche Bildung, indem nur die 4 hinteren Füſse Scheeren haben. — *Parthenope horrida Fabr.* Tf. 98. — *Homolia spinifrons* (Canc. barbatus *Hb.*) Tf. 88. — *Ibacus* (Scyllarus) *Peronii* (Scil. indicus *Per.*) Tf. 119. Südsee. — *Thalassina scorpionoides Latr.* III. Tf. 130. — *Atya* (Astacus *Fabr.*) *scabra*. Britt. Mus. — *Palaemon carcinus Fbr.* II. Tf. 92. — *Nebalia Herbstii*. (Cc. bipes *Hb.*) I. Tf. 44. — b. *Amphipoden*. *Dexamine* (Gammarus *Lat.*) *spinosa*. *Montagu* Trans. of the Linn. Soc. XI. p. 3. — *Atylus* (Talitrus *Lat.*) *carinatus* (Gammar. carin. *Fabr.*) II. Tf. 69. — c. *Branchiopoden*. *Limulus Sowerbii*. Tf. 84. Hab.? *)

8. *Arachniden*. Hr. *L.* bringt im dritten Bande die Arachniden in 5 Familien: A) Abdomine articulis distinctis. *I. Scorpionidea. II) Tarantulidea. III) Phalangidea. IV) Solpugidea.* B. Abdomine articulis obsoletis aut nullis. *V) Aranidea.* — *Epeira gigas* II. Tf. 109. Britt. Mus. — *Nephila maculata*

---

*) Wir müssen bemerken, daſs *L.* früher Mehreres über Krustaceen (auch Myriapoden und Arachniden) in den Transact. of the Linnean Society Tom. XI. bekannt machte, und dann in einem eignen schönen Kupferwerke heftweise die Malacostraca Podophthalma Britanniae. Lond. 1815 und 16. 4. bearbeitete. —

(Aran. macul. *Fabr.*) Tf. 110. Bei beiden Arten hätten billiger Weise in der Abbild. die Augen angedeutet werden sollen. Im dritten Bande giebt *L.* eine Uebersicht der Fam. Scorpionidea (Stirps 1. Cauda nulla etc. Chelifer, Obisium. — St. 2. Cauda articulis 6, ultimo acuto etc. Scorpio, Buthus.). Mit Beschreibungen der Brittischen Arten der Genera Chelifer und Obisium. — *Buthus* (Scorpio) *occitanus.* Tf. 143. Als Vaterland wird nur Spanien angegeben. Ref. aber, wie früher andere, fand dies Thier auch häufig in der Prov. Languedoc, und daher der specif. Name. Obgleich von den Scorpionen zwar darin abweichend, daſs es 8 Augen hat, ist es doch im Allgemeinen dem Gen. Scorpio so ähnlich, daſs es ganz unnöthig wär, ein eignes Geschlecht daraus zu bilden. — *Chelifer Hermanni.* Tf. 142. F. 3. *Ch. Latreillii.* F. 5. Beide Arten sind vielleicht nur Geschlechtsverschiedenheiten. *C. Olfersii.* F. 2. *Ch. Geoffroyi* (C. fuscus *Geoffr.*, C. fasciatus *Lch.*). Die bei den ersten Arten gemachte Bemerkung gilt auch bei diesen beiden. *C. Muscorum.* F. 4. — *Obisium* (*Ill.*) *orthodactylum* (Chel. ischnochelus *Herm.*) Tf. 141. f. 2. *O. Muscorum.* f. 3. Sehr häufig in Schottland. *O. maritimum.* F. 1. — *Ammothea carolinensis.* I. Tf. 13. — *Nymphum* (*Fabr. Lam.*) *gracile.* Tf. 19. F. 1. *N. femoratum.* F. 2. Beide Genera sind sehr nahe verwandt. Die Arten des letzteren Gen. im Britt. Meere. —

9. Insecten. Im dritten Bande, der vorzüglich den Insecten gewidmet ist, giebt *L.* p. 57. u. ff. seine Uebersicht der Charaktere der Klasse der Insecten und ihrer Ordnungen. Er theilt sie in 2 Subclasses I) *Ametabolia,* insecta transformatione nulla, Ord. 1. Thysanura. 2. Anoplura. Die erste Ordn. zerfällt in die Fam. Lepismidea und Poduridea; die zweite in die Fam. Pediculidea und Nirmidea. Die Subclass. II) *Metabolia,* Metamorphosi triplici, enthält in mehreren Abtheilungen, die wir ohnmöglich alle billigen könnten, folgende Ordn. 1) Coleoptera. 2) Dermaptera. 3) Orthoptera. 4) Dictuoptera. 5) Hemiptera. 6) Omoptera. 7) Aptera. 8) Lepidoptera. 9) T(h)richoptera. 10) Neuroptera. 11) Hymenoptera. 12) Rhipiptera. 13) Diptera. 14) Omaloptera. — Wir werden die von L. genauer beschriebenen Insecten nach der von *Latreille* in *Cuvier's* Regne Anim. III. beobachteten Ordnung hier aufführen.

a) Myriapoden. *Lch.* hat die hierher gehörenden Thiere (Characteristik der Genera der Myriapodenklasse, mit Beschreibungen der Arten*) III.) als eigne Klasse von den Insecten

*) Sehr viele frühere Untersuchungen und Beschreibungen von *Leach* s. m. in den Transact. of the Linn. Soc. Vol. XI.

geschieden. Es hat allerdings Manches für sich, die Myriap. als eine Zwischenklasse zwischen Insecten und Krustaceen zu betrachten, da sie mit beiden Verwandtschaften zeigen; ihr innerer Bau aber nähert sie doch mehr den Insecten. Sie zerfallen in die Ordn. Chilognatha *Latrl.* und Syngnatha (Chilopoda *Ltrl.*). Aus der ersten Ordn. sind aufgeführt: *Glomeris* (*Latrl.*) *marginata* (Oniscus zonatus *Panz.*) Tf. 132. — Julus sabulosus. *Jul. Londinensis.* Tf. 133. — Jul. niger; J terrestris; J. punctatus; J. pulchellus; J. pusillus, gröſstentheils neu, in England und Schottland, nur kurz beschrieben. — *Craspedosoma* (Polydesmus Ltrl.) *Rawlinsii* Tf. 134. f. 1—5. Bei Edinburg. *Crasp. polydesmoides* f. 6—9. In England. — *Polydesmus campanulatus.* Tf. 135. — *Pollyxenus Lagurus Latrl.* Tf. 135. Sehr merkwürdige Art. — — Aus der zweiten Ordn.: *Crematia* (*Ill.*) *livida.* Tf. 136. Auf Madeira. — *Lithobius* (*Leach*) *forficatus.* Tf. 137. L. variegatus. L. vulgaris. Beide in England. — Scolopendra morsitans. *Scol. alternans.* Tf. 138. Hb.? — Sc. subspinipes, trigonopoda und Gigas, im Britt. Mus. — *Cryptops* (Scolopendra *Latrl.*) *hortensis.* Tf. 139. Cr. Savignii. Beide in Engl. — *Geophilus* (Scolop. *Ltrl.*) *maritimus.* Tf. 140. f. 1. 2. *G longicornis.* f. 3—6. — G. carpophagus (nach *Banks* die Scol. electrica auct.). G. subterraneus; G. acuminatus. Alle in Engl. — — b) *Thysanuren. Petrobius* (Machilis *Ltrl.*) *maritimus* (Lepisma polypoda *L.*) III. Tf. 145. — c) *Parasiten. Haematopinus* (Pediculus) *Suis.* Tf. 146. — d) *Coleoptern. Cicindela quadrilineata. Fabr.* II. Tf. 115. — *Calosoma Scrutator. F.* Tf. 93. — Die Famil. *Dyticidea* (Hydrocanthari *Ltrl.*) III, theilt *L.* in 6 Stirpes und 12 (!) Genera, nämlich Haliplus *Ltrl.*, Paelobius *Schönh.* (Hygrobia *Ltrl.*), Hyphydrus *Ltrl.*, Hydroporus *Ltrl.*, Noterus *Clairv.* Laccophilus *Lch.* (Dyt. minutus *L.* u. a.), Agabus (Dyt. serricornis *Payk.*), Colymbetes *Clairv.*, Hydaticus *Lch.*, Acilius (Dyt. sulcatus auct.), Dyticus *Geoffr.*, Trogus (D. lateralis). — Die Fam. *Histeridea*, III, zerfällt in 3 Stirpes und 6 Genera, nämlich Abraeus, Onthophilus; Hister, Dendrophilus, Platysoma; Hololepta *Payk.* — Das Gen. *Silpha*, III, zerfällt nach *L.* in die Genera Necrodes (S. littoralis), Oiceoptoma (S. thoracica), Silpha und Phosphuga (S. atrata). — *Necrophorus americanus Oliv.* II. Tf. 90. f. 1. — *N. medianus Fabr.* f. 2. — Die in 2 Stirpes getheilte Fam. *Parnidea* (III) enthält die Gen. Parnus *Fab.*, Dryops *Oliv.*; Potamophilus *Germ.* (Hydera *Lat.*). — Die *Hydrophilii Ltrl.* theilt *L.* in 2 Familien (III), nämlich Helophoridea und Hydrophilidea, wovon die erste, in 2 Stirpes getheilt, die Genera Helophorus (Elophor. *Fabr.*), Hydrochus *Germ.*; Ochthebius (Hydraena *Ltrl.*), Hydraena *Ku-*

gell., enthält, und die in 3 Stirpes getheilte zweite die *Gen.* Spercheus *Fab.*; Berosus (Hydr. luridus), Hydrobius (Hydr. fuscipes), Limnebius (H. truncatellus); Hydröus (H. piccus.), Hydrophilus. — Die Fam. *Sphaerididea*, den Hydrophilen nahe verwandt, enthält nach *L.* die Gen. Sphaeridium und Cercyon. — *Geotrupes crenatus.* III. Tf. 147. m. et fem. Früher mit Geot. Actaeon confundirt. — *Rutela* (*Ltrl.*) *viridi-aenea.* II. Tf. 75. f. 1. — *Rut. viridi-tarsis.* F. 2. Beide in Australien. *Macropus* (*Thunb.*) *pictus* (Ceramb. longimanus *L.*). II. Tf. 89. — *Lamia picta.* I. f. 4. Australien. — *Cerambyx virens* L. II. Tf. 105. — Die Fam. *Pselaphidea* (Dimera *Latrl.*) III. wird in 3 Stirpes getheilt und die Brittischen Arten werden aufgeführt. L. hat folgende Genera: Euplectus, *Kirby*; Bythinus, Arcopagus, Tychus, Bryaxis, Pselaphus; Claviger *Panz.* — — e) *Orthoptern.* Das nach *Latrl.* hieher gehörende Gen. Forficula ist nach *Lch.* eine eigne Ordn. *Dermaptera* (III), aus den Gen. Forficula, Labidura (F. gigantea *Fabr.*) und Labia (F. minor) bestehend. — *Mantis Australasiae.* I. Tf. 34. — *Phasma violescens.* Tf. 9. In Austral. Ist der Ph. rosea *Fab.* ähnlich. — *Gryllus Australasiae.* Tf. 24. — *Gr. pictus.* Tf. 25. Beide in Australien. — — f) *Hemiptern. Scutellera* (*Lam.*) *sexmaculata.* Tf. 14. In Neu-Caledonien. — *Mictis crucifera.* Tf. 40. In Australien. — *Tettigonia* (*Fabr.*) *marginata.* Tf. 39. f. 1. — *Tt. Harrisii.* F. 2. Beide in Australien. — — g) *Neuroptern. Petalura gigantea.* II. Tf. 95. In Australien. Sehr nahe mit Aeschna verwandt. Auf jeder Seite am Ende des Abdomen zwei eigene laminae. Auch durch die Form der Stigmaten und die Distanz der Augen von Aeschna verschieden. — *Nemopteryx* (Nemoptera *Ltrl.*) *lusitanica* II. Tf. 85. F. 1. — *Nem. africana.* F. 2. Hinterflügel sind enorm lang und schmal; mit den langen, dünnen Bauchflossen einiger Arten des Fischgeschlechts Gymnetrus zu vergleichen. — *Panorpa communis.* Tf. 94. f. 1. *Pan. affinis.* f. 2. Europa. *P. Scorpio.* f. 3. — *Myrmeleon erythrocephalum* (*us*) I. Tf. 30. — In Austral. — *Ascalaphus flavipes.* Tf. 20. In Austral. — *Nymphes myrmeleonoides.* Tf. 45. In Austral. Steht den Gen. Osmylus und Hemerobius nahe. — — h) *Hymenoptera.* Die *Tenthredinea* theilt *Lch.* in 9 Stirpes ein, und beschreibt mehrere neue, auch einige schon bekannten Arten, III. Wir wollen uns begnügen, nur die Menge der Genera aufzuzählen. Aus dem Gen. Cimbex auct. (stirps 1) werden allein 6 gemacht: Cimbex, Amasis, T(h)richiosoma, Clavellaria, Zaraea, Abia; Perga, das ganze Gen. in Australien; Pterygophorus *Klug*; Lophyrus *Lat.* (nach *Dumeril* ein Eidechsengeschlecht); Hylotoma *Lat.*, Cryptus *Jur.*; Messa, Athalia, Selandria, Fenusa; Allantus *Panz.*, Tenthredo,

Dorytheus, Dolerus *Jur.*, Emphytus; Craesus *Jur.*, Nematus, Cladius *Ltrl*; Tarpa *Fabr.*, Lyda *Fabr.* Abgebildet sind: *Perga polita.* Tf. 148. f. 3. *P. bicolor.* F. 5. *P. Latreillii.* f. 2. *P. dorsalis.* F. 1. *P. ferruginea.* F. 4. Die dritte Art ist ganz, von den übrigen nur Fühlhörner und Flügel abgebild. — *Pterygophorus cinctus.* F. 6. Australien. — *Mutilla coccinea L.* II. Tf. 100. Soll zu den giftigsten Insecten gehören. — *Vespa britannica.* I. Tf. 50. Besond. häufig in Schottland. — — i) *Lepidoptern. Papilio Macleyanus.* Tf. 5. Australien. — *Hipparchia (Fabr.) Banksii.* I. Tf. 10. Australien. — *Lycaena* (Polyommatus *Latrl.*) *ignita.* Tf. 60. Australien. — *Hesperia (Ltrl.) ornata.* Tf. 55. F. 1–3. *H. picta.* f. 4. 5. Beide in Austral. — *Actias Luna* (Bombyx Luna *Fabr.*) II. Tf. 70. *A. Selene* (Phal. Luna *Cram.*). — *Ourapteryx* (Phalaena) *polita.* I. Tf. 35. F. 1. (Ph. pol. *Fabr.*). — *Agarista* (Noctua) *picta.* Tf. 12. Australien. — *Lithosia (Fabr.) dispar.* I. Tf. 48. F 1. 2. Austral. *L. complanata. F.* f. 3 — *O. sambucaria* (Ph. pol. *F.*) f. 2. — — k) *Rhipiptern. Stylops Kyrbii.* III. Tf. 149. Charakteristik der Ordnung. — — l) *Diptern. Phthiridium (Herm.* — Nycteribia *Latrl.) Blainvilii.* Auf Isle de France. *P. Hermanni.* III. Tf. 144. (P. biarticulatum *Herm.*). Auf Rhinolophus Ferrum equinum. *L. Latreillii.* Auf Vespert. murinus. —

10. *Echinodermen. Lch.* benennt das Gen. Euryale *Lam.*: Gorgonocephalus. — *Ophiura Linckii.* Taf. 79. f. 4. 5. Britt. Mus *Oph granulata.* Britt. Mus. *O vulgaris.* Sehr häufig im Britt. Meere. *O. violascens.* Britt. Mus. *O. Ammothea.* Tf. 79. f. 1—3. Britt. Mus. *O. Flemingii* Im Schottischen Meere. *O. brachiata* (Asterias brach. *Montagu.*). Im Meere bei West-England. *O. elegans.* Ebendaselbst, seltener. *O. arenosa* (Aster. lacertosa). Im europ. Meere. *O. brachycantha.* Britt. Mus. — *Alecto* Comatula *Lam.*) *horrida.* Tf. 80. Britt. Mus. Manche Strahlen sind di-, manche trichotomisch abgebildet. — *Al. europaea* (Com. mediterranea *Lm.*). *Al. carinata.* Britt. Mus. — *Spatangus Australasiae.* Tf. 82. —

11. *Polypen. Caryophyllia Cyathus, Lam.* Taf. 59. — —

Leuckart.

N^ro. 44. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

Politik der innern Staatsverwaltung, oder Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe; mit Andeutungen von Formen für die Behandlung und Einkleidung der Geschäfte, vorzüglich jener in dem Gebiethe der innern Staatsverwaltung von C. A. Freiherrn von MALCHUS, *königlich Würtembergischen Präsidenten u. s. w. Heidelberg bei J. C. B. Mohr. 3 Thle gr. 8. 1ter Thl. XXX u. 482 S.; 2ter Thl. 226 S. und CVIII Formul.; der Abdruck des 3ten Theils wird nächstens vollendet seyn.*

Je wichtiger die Bildung des Organismus der Staatsverwaltung für den Gang und für den Erfolg dieser selbst, und hierdurch auch auf das Wohl der Staatsangehörigen von Einfluſs ist, je mehr hat es auffallen müssen, daſs ohngeachtet der emsigen und thätigen Cultur, deren sich, vorzüglich in den neuern Zeiten, das Gebiet der Staatswissenschaften zu erfreuen gehabt hat, ein so wichtiger Zweig derselben, wie derjenige, welcher das Werk, das wir anzeigen, behandelt, ohne Bearbeitung, und hierdurch eine Lücke geblieben ist, die, wie so viele lautgewordene Klagen über angebliche oder auch wirkliche Miſsgriffe in den Verwaltungseinrichtungen bezeugen, schmerzlich gefühlt worden ist. Die Ursache dieser (wie so manches ergiebt, nur scheinbaren) Vernachläſsigung, dürfte wohl zunächst und vorzüglich in den Schwierigkeiten zu suchen seyn, auf welche bei der Bearbeitung einer Wissenschaft (oder wie sie auch hin und wieder bezeichnet worden ist, einer Kunst) für welche bei ihrem noch dermaligen Stand, die Elemente vorzüglich aus der Praxis und aus Erfahrungen abstrahirt werden müssen, jeder stoſsen muſs, dem zur Einsammlung dieser letzteren, und zu ihrer practischen Würdigung die Gelegenheit gemangelt hat. Der Verfasser fährt in dem vorliegenden Werke fort, dieses Fach der Literatur, welchem er schon in zwei früher erschienenen Werken*) seine schriftstellerische Thätigkeit gewidmet hatte, zu bearbeiten.

*) Darstellung des Organismus der innern Staatsverwaltung und der Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben, als Leitfaden zu theoretisch-practischen Vorlesungen über dieselbe. Heidel-

In dem Vorworte sind Erörterungen über mehrere nicht unwichtige Fragen enthalten, die in Verbindung mit jenen, die in dem ersten Abschnitte des I. Theiles, theils vollständiger ausgeführt, theils kürzer, oft nur als Winke angedeutet sind, die Aufmerksamkeit des Theoretikers und jene des practischen Staatsmannes in gleicher Maafse in Anspruch nehmen, so wie überhaupt die Tendenz des vorliegenden Werkes vorherrschend auf das practische Eingreifen in das Staatsleben hinstrebt, ohne dafs aber defshalb das, was die Wissenschaft zur Lösung der Probleme gewähren, oder was aus der Erfahrung für die Ausbildung der Wissenschaft benutzt werden kann, übersehen wird. Und grade dieses Streben, dasjenige, was bisher beinahe ausschliefsend der Praxis, dem mehr oder minder glücklichen Takt der Geschäftsmänner, nicht selten dem Zufall überlassen war, auf rationelle Grundsätze zurückzubringen; die *ausführlichere* Darstellung der organischen Einrichtungen für die Behandlung der verschiedenen Zweige der Verwaltung in den einzelnen Staaten, wodurch eine vollständigere Vergleichung und die Abstrahirung von Resultaten aus derselben erleichtert wird; die beständige Hinweisung auf die neueste Gesetzgebung und auf die Verhandlungen in den Ständeversammlungen über einzelne wichtige Gegenstände und Fragen aus dem Gebiete der Staatsverwaltung (bei welchen übrigens der Verfasser, wenn er sich gleich sichtlich zu strenger Durchführung des monarchischen Princips hinneigt, dennoch der Rechte, die für die Geltendmachung der rechtlichen und constitutionellen Wirksamkeit der Stände in Repräsentativ - Staaten wesentlich sind, keineswegs uneingedenk ist) sind die Eigenthümlichkeiten des Werkes. Von dem im J. 1821 erschienenen Werke des Verfassers unterscheidet es sich durch gröfsern Reichthum des Inhalts, durch die ausführlichere und zugleich gedrängtere Darstellung der behandelten Gegenstände. Nicht nur sind die Darstellungen der organischen Einrichtungen in den verschiedenen Staaten, nach Maafsgabe als dieselben dem Real- oder Provinzialsysteme angehören, bestimmter als in dem frühern Werke geschehen war, classirt, sondern es ist auch die Anzahl der Darstellungen selbst, durch jene des Königr. der *Niederlande*, von *Rufsland* und von dem Grofsherz. *Hessen*, die zu dem erstern System gehören, sodann

berg. 1820. 8. — Der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung, mit Andeutungen von Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben, vorzüglich in den Departements des Innern und der Finanzen. Zwei Bände. Heidelberg 1821. (Besonders dem letzteren Werke ist das vorliegende nahe verwandt).

der Grofsherz. *Weimar* und *Mecklenburg*, und der Königreiche *Dänemark* und *Schweden* vermehrt worden. Ferner hat der Vf. bei denjenigen Staaten, in deren Organismus in den neuesten Zeiten eine theilweise oder gänzliche Umbildung Statt gefunden hat, unter Hinweisung auf die Aenderungen im Territorialbestande, zugleich diejenigen Einrichtungen, die den gegenwärtigen vorhergegangen sind, angezeigt.

Bei der Auswahl der dargestellten Staaten hat der Verfasser auf solche sich beschränkt, deren organische Einrichtungen überhaupt oder auch nur in Beziehung auf das System, welchem dieselben angehören, eigenthümlich ausgezeichnet sind, weil, insofern es um eine Anzeige dieser Einrichtungen überhaupt und im Allgemeinen sich handelt, eine solche lediglich in das Gebiet der Staatenkunde gehört. (Vorwort S. IV.) Defshalb sind über den Organismus in den kleinen deutschen und über jenen in den italienischen Staaten nur kurze Andeutungen gegeben (§. 67.) wogegen aus Beachtung der Wünsche in einem critischen Blatte, die Verwaltungseinrichtungen in dem *brittischen Reiche* mit besonderer Ausführlichkeit bearbeitet, zur gröfseren Vollständigkeit aber, und weil die Einrichtungen in dem *Ofsmannischen Reiche* durch die Zeitereignisse, gröfsere Aufmerksamkeit ansprechen, auch diese in einem allgemeineren Umrisse angedeutet sind.

Der zweite Theil, welcher Andeutung von Formen für die Behandlung der Geschäfte in beiden Systemen (dem Einheits- und dem Collegialsystem) und für ihre Einkleidung giebt, enthält eben so, wie der erste, mehrere ganz neue Zugaben, namentlich die Geschäftsformen in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, sodann jene in dem Justizdepartement und für die Militairverwaltung (die ersteren vollständiger, von den beiden letztern nur allgemeine Andeutungen, wovon die Ursache S. VI. — VIII. des Vorworts angeführt ist) er ergänzt und vervollständiget ferner das, was schon in dem früheren Werke enthalten war. Insbesondere ist eine solche ausführlichere Bearbeitung denjenigen Puncten zu Theil geworden, die auf die Bearbeitung des Staatsbudgets, und auf die mit dieser in Verbindung stehenden Fragen Bezug haben, z. B. über die Specialität der Fonds, über die Nothwendigkeit doppelter, nämlich vorläufiger (am Schlufs des Rechnungsjahres) und definitiver Ueberschüsse (am Schlufs des Finanzjahres) — mit steter Hinweisung auf die neuesten Verhandlungen in den Ständeversammlungen.

Auch in diesem Theile sind Erörterungen eingeschaltet, die zum Theil mehr auf das Materielle der Verwaltung Bezug haben, zum Theil auch nur in einer Anzeige der Gründe bestehen, die in Betreff einzelner staatswirthschaftlicher oder finan-

zieller Fragen *für* und *gegen* geltend gemacht werden, welche Einschaltungen der Verfasser theils durch den Einflufs der Gegenstände der Verwaltung auf ihre formale Behandlung, theils durch den Wunsch rechtfertigen zu können glaubt, dem Werke, vorzüglich für Geschäftsmänner, gröfsere practische Brauchbarkeit zu geben. Auf diesen Zweck bezieht sich auch die in dem dritten Theile enthaltene Sammlung von organischen Gesetzen und Verordnungen, über die formale Einrichtung der Verwaltung, und über die Geschäftsbehandlung durch die Behörden.

In Ansehung der Formulare endlich, ist in Vergleichung mit den beiden früheren Werken des Verfassers in sofern eine Aenderung eingetreten, dafs sie in dem vorliegenden Werke auf solche für die Ertragsveranschlagung von Domainengüter (welche durch solche für Naturaldienstablösungen, und für die Berechnung der Wirthschaftskosten, sodann für Veranschlagung einer gröfsern Anzahl gewerblicher Nutzungszweige, vermehrt sind) für das Steuercadaster, endlich auf jene für die Bearbeitung des Budgets beschränkt, dagegen alle jene für andere Verwaltungszweige weggelassen sind, da dem Verfasser die ersteren für die richtige Auffassung der vorgetragenen Andeutungen wesentlich, die letzteren aber willkührlich zu seyn schienen.

So wie in dem früheren Werke der *Organismus der Behörden* u. s. w., so sind auch in der Einleitung zu dem vorliegenden mehrere Fragen und Puncte, welche auf die Anordnung der Staatsverwaltung im Allgemeinen Bezug haben, erörtert; in dem letzteren Werke aber ist der characteristische Unterschied zwischen dem *Real* - und dem *Provinzial*system bestimmter bezeichnet, es sind die Vorzüge, welche der Verfasser dem erstern vor dem letztern anerkennt, vollständiger herausgehoben, was auch bei der Gegeneinanderstellung der Gründe für und gegen die Vorzüglichkeit des Einheits - oder Collegialsystems und jener der Kreisbehörden oder Central - Collegien der Fall ist, und wobei neben den Vorzügen, welche das Real - und das Einheitssystem nach Ansicht des Verfassers in Absicht auf den Gang der Verwaltung und auf den Geschäftsbetrieb darbieten, besonders auch auf die Verminderung an Personal - und Besoldungsaufwand, die in demselben Statt findet, hingewiesen, und die in dieser Beziehung geäufserten Ansichten durch Hinweisung auf einzelne Staaten begründet sind (Nr. III. IV. V. in der Einleit., S. XXIV — XXVI. in dem Vorworte, sodann §. 47. 48. u. 56.)

Der Verfasser bevorwortet ausdrücklich (Vorw. S. VIII.) „dafs seine Absicht und sein Zweck zunächst nur auf eine historisch-statistische Darstellung *dessen, was in der Wirklichkeit* „besteht, mit Andeutungen von Ansichten, zu welchen dieses

«Bestehende Anlaſs und Stoff bietet, beschränckt, keineswegs «aber auf Aufstellung von Regeln für die zweckmäſsige Bildung «des Verwaltungsorganismus und der Formen für die Verwal-«tung gerichtet ist.» Jedoch über einige Gegenstände, z. B. über die Stellung und die Verhältnisse des Kabinets in Staaten mit einer repräsentativen Verfassung; über die Bildung des Ministeriums, besonders in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Minister; über die Methode für die *innere* Einrichtung der Departementsministerien; insbesondere über jene des Finanz-Ministeriums und die verschiedenen Methoden für diese; über die Staatscontrole und über die Einrichtung der Oberrechnungskammer u. s. w. hat der Verfasser auch wissenschaftliche Grundsätze und allgemeine Regeln aufgestellt.

Z.

Theodosii Alexandrini Grammatica. E codicibus manuscriptis edidit et notas adjecit Carolus Guilielmus Göttling, profess philos. p. e. in univers. litt. Jenensi. Leipzig bei Dyk. XVIII. und 256 S. gr. 8.

Der Herr Professor Göttling liefert uns hier zum erstenmal vollständig den von ihm aus zwei Pariser Handschriften abgeschriebenen Grammatiker Theodosius Alexandrinus. Schon Bekker lieſs einige Stücke aus der einen, jedoch der schlechtern Handschrift (Nr. 2555) in seinen Anecdot. abdrucken, aber si quis — sagt mit vollkommenem Rechte Hr. G. — in comparationem ea vocaverit, quae edita sunt, et pauca esse fatebitur et ita comparata, ut, quae nos in lucem protulimus, haudquaquam supervacanea videantur. Eos igitur ad scriptorem ipsum amandamus, ut, quid disci ab eo possit, suismet oculis videant. Es ist nämlich so zu sagen «die ganze Lehre der Byzantinischen Grammatiker der neuern Zeit, welche uns in dieser Grammatik des Theodosius dargeboten wird und zwar in einem Abdrucke aus der bessern Handschrift (Nr. 2553), jedoch mit Zuziehung der zweiten, der wenig zu wünschen übrig läſst, und überdies mit Anmerkungen ausgestattet, welche Hrn. G.'s fleiſsiges Studium in diesem Theile der griech. Sprachkunde beweisen und jedem Philologen schätzenswerthe Beiträge zur nähern Ergründung mancher noch dunkeln Gegenstände der Grammatik seyn werden. Daſs nur Hr. G. in diesen kalten Grammatikern nicht erstarre und jenen alten absprechenden Ton annehme, der mit dem ächten Geiste der Griechen wohl nicht zu paaren ist, wie

man bei einzeln wohl allzu grell ausgedrückten Stellen fast befürchten könnte.

In dem Folgenden wollen wir nun auf die vorzüglichsten Gegenstände und Untersuchungen, die sich im vorliegenden Buche finden, aufmerksam machen. Könnten wir dadurch bewirken, dafs viele unserer sogenannten Philologen fleifsig dergleichen Bücher zur Hand nehmen, sich überzeugend, wie viel sie daraus für die divinam grammaticam erlernen könnten, so würde unser Zweck erfüllt seyn.

In der *Vorrede* nun sucht Hr. G. darzuthun, wie des Theodosius oder vielmehr dessen Epitomators Grammatik eigentlich die ganze Lehre der Byzantinischen Grammatiker der neuern Zeit umfafst, welches ihm zu einer kurzen Geschichte dieser Grammatiker Veranlassung gibt. Er fängt defshalb vom Dionysius dem Thracier an, und sucht zu zeigen (was indefs schon aus den von Fabricius in seiner Bibl. Gr. Vol. VII. angeführten Scholien bekannt ist) wie dieser nicht jener Schüler des Aristarch ist, sondern ein anderer Dionysius; wenn nicht, was glaublicher sey, die unter seinem Namen bekannte Grammatik von den ökumenischen Lehrern bearbeitet sey. Konstantin der Grofse nämlich (weit unwahrscheinlicher wird es dem Zeno beigelegt) hatte zu Konstantinopel ein Collegium von 12 nachher 15 Mönchen errichtet, welche, doctores oecumenici genannt, unter einem Vorsteher, der vorzugsweise magister oecumenicus hiefs, auf öffentliche Kosten in dem Pallaste Octagonum neben dem Kaiserlichen Pallaste unterhalten wurden. Dieser Doctor genofs grofse Achtung und lehrte, aufser andern Wissenschaften, auch die Grammatik. Zu diesem Zwecke hatte das Collegium eine eigene Bibliothek, welche zwar unter dem Kaiser Zeno mit einem grofsen Theile der Stadt verbrannte (im J. 476), bald aber wieder zu einer grofsen Bedeutendheit anwuchs. So erhielt sich dies collegium oecumenicum mit mancherlei Schicksalen bis auf die Zeit Leo's III. Isauricus (Hr. G. schreibt Isaurus), der, weil jene Lehrer *für* den Bilderdienst waren, im J. 730 ihr Gebäude im Zorn anzünden und sie nebst der Bibliothek verbrennen liefs. Herr Göttling nimmt die Wahrheit dieser Erzählung ohne Einschränkung an. Wir verweisen indefs die Leser auf *Heeren's* Geschichte der class. Liter. 1. Th. S. 87. Wäre übrigens die Geschichte wahr, so hätte Herr G. wohl Recht zu sagen: die Nachwelt habe durch jene Verbrennung einen grofsen Verlust erlitten. Wir möchten sagen einen gröfsern als durch die Verbrennung der alexandrinischen Bibliothek 640 durch Amru, die zu *der* Zeit auf keine Weise wohl so bedeutend war, als man sie gewöhnlich macht. — Nach jener Zeit wurde weder die Bibliothek, noch das Museum oecumenicum

wieder hergestellt, in welchem 400 Jahre lang die griech. Grammatik gelehrt worden war, jedoch keineswegs auf eine so freie, so fruchtbare und philosophische Weise, wie von den Alexandrinischen Grammatikern im Bruchium (Hr. G. schreibt Brucheum). Denn die Byzantiner hielten an der ein Mal vorgetragenen Lehre, wie an einem kirchlichen Dogma, obgleich es auch bei ihnen *ἀπορίαι* und λύσεις gab. Apud Byzantinos — schreibt Hr. G. — *statim* habes Dionysii illam grammaticam, in quam quasi in libros apostolicos jurasse et doctores isti et eorum discipuli videntur. Diese Grammatik wurde erklärt und erweitert, und eine solche *Erläuterung* verfertigte auch *Theodosius Alex*, der indeſs des Dionysius Thrax nicht erwähnt, also wohl gar jene Grammatik ihm abgesprochen hat. Aber auch des Theodosius Arbeit erfuhr durch Spätere gar mancherlei Zusätze und Beschneidungen und eine so entstandene Epitome aus seinem Commentar ist die vor uns liegende. Wer der Verf. derselben sey, ist unbekannt, da sein Name p. 55, wo er stehen sollte, fehlt. Gelebt hat er nach dem Auctor des Etym. Magn., also nach Sylb. Praef. zum Etym. Magn. etwa im 11ten Jahrh., da er sich auf dasselbe beruft. — Noch begründet Hr. G. im Folgenden, wie die Grammatik der ökumenischen Lehrer auf den Dionysius übertragen und wie sehr des Theodosius Grammatik durch Spätere verunstaltet wurde. Diesen gehören auch manche von den Zusätzen, welche der Hr. Prof. Peyron aus dem codex Taurinensis (contaminatus est ab ardelionibus grammaticis) hinter dem v. Sturz herausgegebenen Etymologicum des Orion bekannt gemacht hat. — Theodosius Alex. hatte ausser den Commentar in des Pseudo-Dionysius Grammatik auch Canones isagogicos in octo orationis partes geschrieben, von denen die zwei gepriesensten de nomine et verbo Hr. Bekker herausgegeben hat. Einen gröſseren Ruf erhielten diese durch den Commentar (qui adhuc latet in Ms. Coisl. 176 bibl. Parisinae et dignissimus est, qui integer edatur) des *Georgius Choeroboscus*, der, als ökumenischer Lehrer, vor Leo III und nach dem Theodos. Alex. gelebt haben muſs, — durch den Commentar, der unter dem Namen *ὀνοματικόν* und *ῥηματικόν* vorkommt. In jene canones isagog. (von denen auch ein Auszug gemacht ist) hatte Theodos. Alex. die Regeln der Prosodie eingewebt, Regeln, über welche jener Pseudo-Dionysius fast Nichts gesagt hatte. Keineswegs aber hat er die *καθολικὴ προσῳδία* des Herodian blos ausgezogen. Derjenige, der den Auszug aus dieser besorgte, war nicht ein Alexandriner, sondern ein Byzantiner, und zwar aus einer weit späteren Zeit. Ebensowenig gehört dem Theodosius jene Schrift, welche Bekker p. 1209 Anecd. unter dem Namen des Georgius Choeroboscus hat abdrucken lassen.

Hr. Prof. Göttling hat nun folgende Stücke unter dem Namen des Theodosius des Alexandriners hier abdrucken lassen:

Seite 1 — 79: περὶ Γραμματικῆς.

Von S. 80 — 197: περὶ τῶν ὀκτὼ τοῦ λόγου μερῶν τοῦ αὐτοῦ. Eine Epitome von einem jener spätern Epitomatoren, die nach der Verbrennung des Octagonum nicht mehr aus den Urquellen, sondern aus den ökumenischen Byzantinern schöpften. Man kann zweifeln, ob auf dem Titel richtiger Theodosius oder Theodorus stehe. p. 113 nennt er sich selbst Theodorus und Bekker Anecd. p. 1137 glaubt, es sey Theodorus Prodromus. Aus ihm lernt man, daſs Theodos. auch über den Artikel, d. Pronomen, d. Präpositionen, d. Adverb. und die Conjunction schrieb; und daſs seine Vorschriften in verschiedenen Zeiten Abänderungen erlitten haben u. s. w.

S. 198 — 201 erhalten wir aus dem Cod. Paris. 2554 Theodos. Alex. Schrift περὶ τόνου. Sie ergänzt das Stück, welches Bekker S. 1002 etc. Anecd. gr. hat abdrucken lassen.

S. 202 — 205 steht endlich eine Stelle ex Theodosii, Byzantini, ut videtur, epitome catholicae Herodiani aus dem Cod. 2603 bibl. reg. Paris.

Wir gehen unverweilend zu den Anmerkungen über, welche sich von S. 207 — 250 befinden und durch welche Hr. G. dem Buche noch einen vorzüglichen Werth gegeben hat. Nicht nur der Text wird durch sie berichtigt und erläutert, wobei häufig ungedruckte Stücke aus Grammatikern (z. B. des Chöroboscus) welche sich in der Pariser Bibliothek befinden, angeführt sind; sondern sie enthalten auch manche treffliche Untersuchung über Gegenstände der Grammatik, auf welche wir die Leser noch in der Kürze aufmerksam machen wollen, indem wir uns dabei einige wenige Bemerkungen erlauben.

So stimmen wir zwar dem Hrn. Prof. Göttling bei, wenn er sagt: nugatoria sunt et exactu digna, quae a grammaticis, etiam a nostro, de Palamede, Epicharmo et Ceo (mit Recht so, warum hat Hr. Thiersch in seiner griech. Grammatik noch «aus Chios»?) Simonide, tanquam novarum litterarum inventoribus traduntur. Litteris enim φ, χ, ϑ jam *ante* Simonidem utebantur Graeci; nicht aber, wenn er fortfährt: Neque putamus Simonidem tam *insulsum* fuisse tamque *simplicis* vel potius *nullius* ingenii hominem, qui, quum η et ω invenisset, pro α, ι et υ *longis* novas item excogitasset formas. Indem wir uns nicht überzeugen können, daſs Simonides oder wer sonst blos die *Länge* im Auge gehabt habe, die selbst mannichfaltig genug ist (man vergleiche nur Theodosius p. 12 etc.), sondern wir glauben, es war der verschiedene, mit veränderter Mundstellung ausgesprochene Ton, welcher ihn auf die Nothwendigkeit der Erfin-

dung der beiden neuen Lautzeichen von η und ω führte. Spreche man sich *deutlich* folgende deutsche und französische Wörter vor: Hass, Hase, Wissen und Wiese; müssen und müſsig; *Ge*hör, *Eh*re und *ge*ben; Rose und Rosse; — ebenso: mâle, malle; gîte, finira; flûte, butte; e, é und è; côte und honorer — und ich glaube, man überzeugt sich, daſs bei der Aussprache des E und O, abgesehen von der Länge und Kürze, noch eine andere Verschiedenheit hervortritt, nämlich die des völlig anderen Tons, welche sich auch durch eine kleinere und gröſsere Mundöffnung bemerklich macht, welches bei a, i und ü durchaus nicht der Fall; und diese möchte es gewesen seyn, welche zur Aufnahme des η und ω ins Alphabet führte. — S. 208: Es kann wohl von einem γραμματοδιδάσκαλος, nicht aber von einem ςοιχειοδιδάσκαλος die Rede seyn; Denn den Laut lehrt die Natur, das Zeichen dafür der Lehrer. — S. 210 sagt Hr. G. von dem V. 204 des Hesiod Op. et D.: κτητὴν, οὐ γαμετὴν κ. τ. λ. ita absurdus est iste versus, ut spurium et insititium facile judicaveris. — S. 212 vertheidigt Hr. G. ὡρισμένων δυοῖν, da Theodosius kein Attiker sey (S. 217 Tales Grammatici non ad regulam Atticorum concinnandi esse videntur), und zwar mit Recht. Indeſs spricht Buttmann in seiner ausführl. Sprl. S. 282**) auch *nur* von *Attikern*, und von keinen andern, etwa Schriftstellern wie Plutarch, aus welchem Hr. Prof. G. mehrere Beispiele beibringt, nebst einem Beispiele aus Demosthenes, welche Buttmanns Behauptung: «*Schwerlich* wird man «bei *Attikern* die Form δυοῖν mit der pluralischen des Substan«tiv unmittelbar verfunden finden» (quod nollem monuisset sagt Hr. G.) entkräften sollen. Plutarch ist *kein* Attiker. Letzteren Ausdruck nimmt Hr. G. mehrere Mal in zu weiter Bedeutung. Schon mit dem Aristoteles beginnt die Reihe der Schriftsteller in der διάλεκτος κοινή und selbst Demosthenes ist nicht mehr rein, wie Xenophon und Plato. Daher sagt auch Hr. *W. Dindorf*, welcher die Correctur des Buches besorgte und hin und wieder einige Noten hinzufügte, in einer solchen mit Recht: Demosthenea vereor ut Elmsleii (vid. ad Medeam. p. 203: δυοῖν, ni fallor, apud Atticos duali semper jungitur, δύο vero interdum plurali etc.) et Buttmanni praecepto repugnent, wobei uns sogleich πλεονεκτημάτων δυοῖν in der Rede über den Frieden einfiel. Buttmann's und Elmsley's Behauptung ist also durch Hrn. G. nicht entkräftet. Ueberdies braucht ja Buttmann hier das Wort «*schwerlich*», das doch hier wohl soviel heiſst, als: «nicht eben oft.»

Trefflich ist die Anmerkung S. 213, worin gezeigt wird, daſs das äolische ϝάρος und ϝάριον d. i. τὸ βρέφος allerdings mit einem Spirit. lenis, nicht aber mit demselben das *nicht* äolische

φάριον d. i. τὸ πέδιον, zu bezeichnen sey, wie es Herrmann gethan und Andere ihm gefolgt sind; — dafs dem Worte ἐκεχειρία der Spir. asper zurückzugeben sey, und dafs das perf. ὄκωχα aus ἔχω mit der Reduplication *nicht* entstanden seyn könne. Ebenso unrichtig ist ἐτητόμακα (monstrum Byzantinorum), das doch wenigstens ἐθητόμακα heifsen müfste (bei den Attikern findet sich ἠτοίμαστο). — und das wohl nur als Beispiel gebrauchte ὑφίφασμαι. Da ὄκωχα aus ἔχω mit der Reduplication nicht entstanden seyn kann, so erklärt Hr. G. es entstanden, wie οἶδα (Siehe jedoch Buttmann's ausf. Sprl. S. 338) mit dem Augment ὀκ, oder — (besser) da das Subst. ὀκωχή vorhanden ist, vom Stamme ΚΩΧΩ mit dem oft vorschlagenden ο. Quid? quod — schliefst Hr. G. die Auseinandersetzung des Vorhergehenden — ne ἀγωγή quidem et ἐδωδή, μενοινή, ὀπωπή, ἀκωκή per anadiplasiasmum orta censenda sunt. Haec enim ratio *infantium* potius quam sapientium Graecorum fuerit, apud quos nihil quidquam temere effictum est. — In genauer Verbindung steht hiemit, was S. 248 über ἀγήοχα gesagt ist, das Hr. G. auch nicht von ἄγω bilden will, sondern von ΑΓΩΓΩ, woraus ἀγήγοχα und dann ἀγήοχα entstanden sey. Warum nahm Hr. G. hier nicht auf Buttmann's griech. Gramm. §. 88. a. A. 2. und auf dessen letzten Artikel im lexilogus Rücksicht, namentlich auf das S. 272 und 297 Gesagte? — Wir müssen den Hrn. G. noch besonders defshalb loben, dafs er Buttmann's Methode annahm, die supponirten Formen mit Versalbuchstaben drucken zu lassen, da in unseren neueren Lexicis noch immer nicht der Gebrauch davon gemacht worden ist, den man mit Recht hoffen konnte. Noch immer mufs der arme Anfänger sich mit einem Wust von Formen herumschlagen, die ihm die wahre Form, die in der Sprache vorkommende verrücken, die zu nichts Weiteres dienen, als die oft leeren etymologischen Träumereien des Lexicographen kennen zu lernen. —

S. 208 stehen Bemerkungen über die Häufung der Augmente, wobei dargethan wird, dafs ἐχρῆν kein Imperfect seyn kann, sondern dafs es wie χρῆν eine Infinitivform ist mit vorschlagendem ε; also aus χρῆν entstanden wie ἐχθές aus χθές. S. 219 wird auf den richtigen Gebrauch des σ und ς hingewiesen. Letzteres kann *nie* in der Mitte stehen, daher ist πρόσωπον, προστάσσω zu schreiben. — S. 221. spricht Hr. G. — nach Anführung einer sehr beachtenswerthen Stelle aus Choeroboscus ad Theodosii Canones über die συναλοιφή — auch über die Krasis, wie die durch sie entstehenden Wörter als einfache Wörter τοὔργον, τἄργα, τἄλλα (also *gegen* Wolf's Auseinandersetzung in seinen Analecten II. p. 430 etc.) gleichwie οὖρος, ἆρα, μᾶλλον zu accentuiren seyen, indem er unterscheidet die

Parathesis (durch welche μή—τις, οὔ—τις entsteht) die Synthesis etymologica (durch welche κουροτρόφος, ὁμώνυμος sich gestaltet) und die Synthesis syntactica, welche die *Crasis* ist. Haec si *vera* est synthesis, quod nemo erit qui infitietur, fieri non potest, quin iisdem utatur pronunciationis legibus, quas nos in pronunciandis verborum compositionibus etymologicis sequimur. Ganz gut, wenn nur erst ausgemacht ist, daſs auch alle Wörter, die wir durch die Crasis entstanden denken, durch dieselbe entstanden sind, wie z. B. τ'ἄλλα. Namentlich möchten die Fälle in Zweifel zu ziehen seyn, wo 2 Vocale verbunden werden, ohne daſs ein *Mischlaut* entsteht und die Codices in der Schreibart getheilt sind. Die Mischung der beiden Vocale und der daraus entstehende lange Vocal sind wohl das Hauptkennzeichen einer Crasis, daher ist ohne Zweifel τοὖργον und τἄργα (gegen Wolff. p. 434) zu schreiben. Zweifelhaft allein möchten die Fälle seyn und bleiben, in denen die Crasis aus 2 kurzen α entstand, zumal wenn doch Position statt findet, und dadurch schon das α lang wird, und die Codd. Mss. gleichfalls schwanken. Also τ'ἄλλα oder τἆλλα? τ'ἄλσεα oder τἆλσεα? und analog τ'αὐτά oder ταὐτά?

Sehr bemerkenswerth ist, was Theodosius p. 59 bei der ποίησις λυρική sagt: Dicit enim — um es mit Hrn. Prof. Göttling's Worten p. 223 wiederzugeben — in Pindari poëmatis non cum linea (στοιχήσει) finiri versus (στίχους) sed dividi (συγκεκομμένας ἐκφέρεσθαι) propterea, quod linea crebro sint longiores: id quod nuper a Boeckhio demonstratum est. — S. 224: des Moschus drittes Gedicht, gewöhnlich idyllium überschrieben, ist ein οἶκτος. — Ferner: die Adverbien auf ως von Adjectiven auf ης, werden nicht vom Genitiv plural. gebildet, sondern ως ist unmittelbar an den Stamm zu hängen. Also wird aus θρηνώδης — der Stamm ist θρηνωδε — θρηνωδέως u. θρηνωδῶς. Συνήθως, κακοήθως, δυσώδως, αὐτάρκως aber ist zu accentuiren, weil bei denselben das verbindende ε des Stammes fehlt. (Siehe weiter unten.) — S. 225: Es möchte θᾶττον, μᾶλλον, πᾶσσον, ᾆσσον, βρᾶσσων zu schreiben seyn, nach des Theodosius Regel: τὰ εἰς ον λήγοντα συγκριτικὰ δισύλλαβα, διφθόγγῳ παραλήγονται· οἷον πλεῖον, μεῖον, ῥᾷον, also auch μεῖζον etc. Pervelim scire — setzt Hr. G. hinzu — an in codd. mss. illud a se adscriptum legatur. Ego nusquam me reperisse fateor. — S. 226: Buttmann's Regel beim Aor. ἔζην, daſs nur dieses den langen Vocal in der Mehrheit behalte, ist dahin zu erweitern: Die 2 Aor. der Verba auf μι behalten stets den langen Vocal, wenn der Singular davon wirklich im Gebrauch ist. Daher ἔβημεν, ἔγνωμεν etc. aber ἔθεμεν, ἔδομεν, ἕμεν. S. 227. thut Hr. G. dem Hrn. Thiersch Unrecht, wenn er behauptet,

dieser Gelehrte halte für die eigentliche Endung des Infinitiv ιν. Hr. Thiersch nimmt dies nur an, um dem Schulknaben in Deutschland das Conjugirenlernen zu erleichtern. Uebrigens dafs βοᾶν und nicht βοᾷν zu schreiben sey, hat schon Wolf in den Analecten II. p. 419. gelehrt. Wie kommt es, dafs Hr. G. dessen Abhandlung mit keinem Worte erwähnt. — Der entgegengesetzten Meinung ist indessen Hermann ad Vig. 168. — S. 227 läfst Hr. G. nicht wie Buttmann p. 250. σάως durch eine epische Zerdehnung aus σάος — σῶς entstehen, sondern nimmt einen doppelten Stamm an, σος und σα. Aus jenem entstand σόος, σόϊος, σῷος (also mit einem Jota subscriptum) und aus diesem σάος, σῶς (also ohne Jota subsc.) Aus σάος entstand ζάος und mit dem vorschlagenden ε — ζεώς zsgezogen ζώς, wodurch sich der Accent gegen Buttmann's Note**) auf jener Seite von selbst rechtfertigt. — S. 229 wird bestimmt, welche Adverbien sich in ει und welche in ι endigen. Hat das Adverb. gleichviel Sylben mit dem Nomen, wovon es herkömmt, so endigt es sich in εί, z. B πανδημεί, ἁμαξεί; hat es mehr, so wird an den Stamm ι gesetzt, woraus bei denen, dessen Stamm sich auf ε endet, εί wird. Z. B. ἑκοντ-ί, ἐθελον-τί, ακηδε-ι = ἀκηδεί, αὐτοψε-ι = αὐτοψεί. Ebenso haben die Adverbien, welche von der 3. pers. sing. perf. pass. herkommen, ι, als: ανοιμωκτί, ακλητί, ἑλληνιστί. — S. 231 wird über den Accent der Adverbien in θεν, θι, φι und σε sehr klar und gründlich gesprochen. Die Adverbien, welche vor diesen drei Endungen ο haben, sind paroxytona; die aber ω, η, α haben, werden, wenn ihre Nomina oxytona sind, properispomenirt; proparoxytonirt aber, wenn sie barytona sind, also: Λημνόθεν, αντρόθε — ἀγορῆθεν, βοῤῥᾶθεν — Κρήτηθεν, Ολυμπίαθεν. Die Adverbien auf φι und σι richten sich nach derselben Regel. Die Endung δε wird rein wie eine Enclitica behandelt. — S. 233: Unser Grammatiker bestätigt das bisher in den Grammatiken fehlende (und zuerst von Buttmann in s. ausf. Sprl. S. 289. A. 2. und auch von Thiersch in s. griech. Gramm. S. 279. aufgenommene) Pronomen ἵ oder nach Bekker ἴ (auf jeden Fall mit dem Digamma) für den Nominativ des Pronomen personale der 3ten Person. Er erklärt ἵ διαλέγεται durch ἐκεῖνος διαλέγεται. — Es ist also das Homerische ὅς (Il. VI, 59 u. s. w.) und das Lateinische is. Vgl. *Günther's* treffliche Abhandlung über die Pronomina in den Miscellanea critica S. 127 u. s. w.) — S. 234. theilt Hr. Prof. G. das Wesentliche seiner beiden Abhandlungen mit: De Arcadii quibusdam accentuum praeceptis. Bonnae 1820. und: De accentus lege, quam Graeci in pronunciandis nominativis vocum monosyllabarum tertiae declinationis secuti sunt. Bonnae 1821; jedoch

so, setzt er hinzu, non ut, quem illic dedi calculum reducam, sed ut sistam tutius. Das Resultat ist: Diejenigen einsylbigen Wörter, welche den Accus. Singul. in α endigen, werden oxytonirt, die es nicht thun, circumflectirt. Daran schliefsen sich noch Bemerkungen über den Accent der Genitive und Dative Singul. der einsylbigen Wörter der dritten Declination und über den Accent des Genit. überhaupt. Wird gleich nicht eben Neues dargeboten, so ist doch die Zusammenstellung zu loben.

Andere Untersuchungen über θώραξ und Κύκλωψ, das nach den Regeln der Grammatiker θῶραξ und Κύκλοψ geschrieben seyn müfste; über den Dual χεῖροιν (nicht χεροῖν, das nur den Dichtern angehört), den Dativ χερσί, sowie über die Dative φωνήεσι vom Substantiv φωνῆεν, φωνήεσσα und τιμήεσσι aber von den Masculinis φωνήεις, τιμήεις — worüber wohl auf Buttmanns ausf. Sprl. S. 170**) und S. 181**) zu verweisen gewesen wäre — beweisen Hrn. Göttling's gründliches Forschen in diesen sonst nicht sehr anziehenden Theilen der griechischen Grammatik. Wir erwähnen hier nur noch einer Stelle p. 108, in welcher schon τὸ Ι ὑποκατωγραφόμενον καὶ μὴ ἐκφωνούμενον erwähnt wird — und endlich der Untersuchung über den Dual γένε, dessen Vertheidigung Hr. Prof. G. dadurch übernimmt, dafs er sagt (Wir versuchen Hrn. G.'s Auseinandersetzung, wenn gleich nicht ganz mit seinen Worten, kurz und so deutlich als möglich auszudrücken): Man kann bei der Comparation und Declination — wie bei der Conjugation — Tempusstamm, Modusvocal und Ausgang unterschieden wird — auch Wortstamm, Comparations- oder Bindevocal (Casusvocal) und Ausgang unterscheiden, z. B. σοφ-ώ-τερος, τεῖχ-ο-ς, τείχ-ε-ος; wie dort die Modusvocale wechseln, so hier die Bindevocale oder Casusvocale; wie dort es Conjugationen von Verben (derer auf μι) und von einzelnen Zeiten (das Perf. pass.) ohne Modusvocale gibt, so gibt es auch hier Declinationen ohne Bindevocale; — *daher* die Genitive τριήρων, συνήθων, αἰτάρκων und das Herodotische Ηρακλεος (Vgl. über diese Genitive Buttmanns ausf. Sprl. S. 186 und die *Zusätze* dazu); *daher* denn auch γένε statt γένεε, woran wir noch μέλε st. μέλεε und ἠλέ statt ἠλεέ reihen möchten. Wir halten diese Bemerkung für nicht so unfruchtbar, als sie Hr. G. selbst zu halten scheint, sondern einer weitern Nachforschung und Durchführung (zu welcher hier der Ort nicht ist) werth. Die ganze Declination möchte dadurch nicht nur klarer und deutlicher werden, vorzüglich was die dritte Declination angeht; sondern auch ein bestimmteres Ergebnifs für den gewonnen werden, der dem Articul. postpositiv. nachforscht. Indessen si quid humani mihi acciderit, non magnopere doleam, schliefsen wir mit Hrn. Göttling.

Ein fleifsig gearbeiteter index rerum et verborum, der sogar einige Nachweisungen enthält, schliefst das ganze Buch.

Indem wir auf solche Weise unsere Leser ausführlicher mit einem Werke bekannt machten, was so mannichfaltige, für die griech. Grammatik keineswegs unfruchtbare Untersuchungen und Bemerkungen enthält, glaubten wir nichts Unzweckmäfsiges zu thun, da solche Grammatiker von Vielen, die sich doch Philologen nennen, gewöhnlich selten angesehen werden, auch ihre Einkünfte ihnen gewöhnlich nur erlauben, sich das Allernothwendigste anzuschaffen. Wie viele Jahrzehende, ja — Jahrhunderte werden noch vergehen, bis auch die am Staatsruder Stehenden erkennen werden, dafs einem Lehrer, einem Professor wohl ein gröfserer Gehalt geziemt, als einem Rechner oder Schreiber u. dergl. m.

Gern wird endlich mit dem Hrn. Göttling ein jeder Philologe den Herrn *Gail* und *Haas* zu Paris Dank zollen, für die Bereitwilligkeit, mit der sie den Zugang zu den Schätzen der Pariser Bibliothek gestatten, mire illi — fügt Hr. G. hinzu — humanitate sua discrepantes a morositate aliorum quorundam bibliothecariorum, *Cerberorum* instar allatrantium eos, qui codices manuscriptos inspectum veniunt; indem wir nur noch bemerken, dafs wir mit Vergnügen S. 212 lasen, Hr. Göttling wolle nächstens ein Büchlein de Stoicis grammaticis herausgeben, allerdings ein Thema, das keine Bearbeitung aufzuweisen hat, wie es nach seiner Wichtigkeit verdient.

Druck und Papier des vorliegenden Buches sind gut und die Correctur sehr fleifsig besorgt. S. 231 steht indefs noch z. B. v. u. *πρόπαρ.* st. *παρος.* — S. 233. Z. 16. Πυθόθι st. — θε und dergleichen Unbedeutendheiten noch einige.

D. J. A. Wendel's, Directors des Herzogl. Gymnasiums in Coburg, Vorlesungen über die Horazischen Oden und Epoden, ästhetischen, kritischen und erklärenden Inhalts, als fortlaufender Commentar. Erster Theil, erstes u. zweites Buch der Oden. Coburg, bei Meusel und Sohn, 1822. 8. VIII. und 262 S. Preis 1 fl. 48. kr.

Wir wüfsten nicht, dafs uns je mancherlei gute Sachen so herzlich verleidet wären, als bei Lesung dieses Buchs. Da ist ein wenig Exegese, da ein wenig Kritik, da ein wenig Metrik; hier wird Logik gelehrt nach des Verfassers skeptischer Logik; dort fahren wie die Winde aus Aeols Schlauche, aus Herrn

Wendels ästhetischem Sack: die Worte Antik, Modern, Correct, Geschmackvoll, Dichtergehalt, Dichtertechnik, lapidarischer Stil. Der Kopf dreht dem Herausgeber wie dem Leser, und Horazens Geist seufzet bei dem wunderlichen Treiben:

Levius fit patientia,
Quidquid corrigere est nefas.

Fragt man, was Hr. W. eigentlich will, so ergiebt sich, dafs er nichts Geringeres beabsichtiget, als den Meister Flakkus Stück für Stück auf die ästhetische Capelle zu bringen, und seinen bisher allzunachsichtigen Lesern den Verstand zu öffnen, dafs sie erkennen, hinter dem Nebel tausendjähriger Bewunderung stecke doch nur — ein Tropf.

«Schliefslich ist zu bemerken, dafs, so wie jeder Begriff «überhaupt etwas Unbegränzbares (!) an sich trägt, auch jeder «ästhetische Begriff eine ganze Masse Unendlichkeit (!) in sich «enthält, deren Entwickelung den zeitlichen Fortgang der Cul«tur erzeugt (!) und beschäftigt (!). Aber jedem Zeitalter ist «es heilige Pflicht, aus dieser Unendlichkeit das ihm Begreif«bare zu entwickeln, und so klar und hell (!) als möglich vor «sich hinzustellen. Was wir hier bieten, ist nur ein Anfang zur «Betrachtung der Lyrik überhaupt (!), und ihrer lapidarischen «(!!) Darstellung durch *Horaz* ins Besondere: wenn Andere «schärfer sehen, werden wir uns darüber herzlich freuen, aber «*angefangen (!!!)* soll nun einmal werden, gesund und klar in «das Alterthum zu schauen. Mit der ewigen Wiederhohlung un«bedingter Lobeserhebungen wird auf dem Felde der Aesthetik «nichts gewonnen: *es ist Zeit, dafs die Alten auch dem Ver«stand etwas näher gebracht werden.*»

So läfst sich Hr. W. am Schlufs seiner Einleitung vernehmen, indem er sich gar naïv einbildet, etwas *anzufangen*, was er so manchem Ehrenmanne seit *Home* bis auf *Vanderbourg* nur ungeschickt genug nachäfft. Naïv ist auch die Art, wie er in dem Vorwort zur 20. Ode des 2. Buchs das, von Niemand bezweifelte Recht der Deutschen, über Horaz zu urtheilen, aus der Geschichte herzuleiten sucht, und sich selbst das critische Diplom ausfertigt. Man höre: «Der Dichter verkündet in dieser «Ode seine Unsterblichkeit, und tritt mit einer Eitelkeit (!) her«vor, die für uns fast lächerlich (!) wird: er zählt nämlich «seinem hohen (!) Gönner Mäcenas diejenigen Nationen an den «Fingern (!) her, die mit seinen Werken vertraut werden wür«den, und gedenkt hierbei auch (wenn wir die alte Geographie «in die neue übersetzen) der Türken, Berbern, Wallachen und «Cosaken, welche bekanntlich bis auf die neuesten Zeiten durch«aus nicht zu der Bekanntschaft mit diesem Dichter gekommen «sind. Der römische Stolz (!) tritt sowohl in dieser Ode, als

«in der Schlufsode des folgenden Buches gar lächerlich (!!) auf, «wenn man bedenkt, dafs Horaz seinen Dichterruhm nur (!) da«durch bis auf jetzige Zeiten erhalten hat, dafs das bildsame «Volk der Germanen die Weltherrschaft in Europa sich zuzu«eignen wufste; ein Umstand, an den H. keineswegs dachte (als «ob er Das gekonnt hätte, wenn er nicht etwa ein Prophet «wär!!!), als er Odar. IV, 5, und Epod. XVI. unsere germa«nischen Ahnherrn so roh und uncultivirt schilderte. Wäre die «sogenannte Völkerwanderung und die dadurch bewirkte Umän«derung Europa's von den slavischen Stämmen ausgegangen, wie «ganz anders würde sich die Cultur gestaltet haben, und unser «Dichter vielleicht ganz untergegangen seyn! *Haben nun eigent«lich die germanischen Stämme unserem Dichter die Unsterblich«keit verschafft (!), so kann es keinem Individuum derselben «verargt und verübelt werden, wenn es frei und unbefangen des«selben Producte der Critik unterwirft.*»

Wir denken, unsere Leser haben aus diesen Proben der Ansicht und des Stils Hrn. W. hinlänglich kennen gelernt, um uns weiteres Abschreiben zu ersparen. Der gute Mann findet ein Vergnügen darin, Roms Lyriker wie ein deutsches Gelegenheitsdichterlein zu schulmeistern, alle Augenblicke aus der alten Zeit in die neue herüberzuschwänzeln, und fingerzeigend auszurufen: «O was für Leute sind *wir* gegen *Den!* wie gemüthlich! wie «weich! wie ehrbar!» Diese Manier ist durchaus falsch. J. J. Rousseau erzählt von sich; er habe nur *dadurch* etwas aus Büchern gelernt, dafs er sich beim Lesen, mit Entäufserung seiner selbst, ganz in den Geist der Verfasser hineindachte, und ihre Eigenthümlichkeiten, welcher Art sie auch seyn mochten, ergriff. Soll man so Werke neuerer Zeit lesen, mit welchen Rousseau es gewöhnlich zu thun hatte, wie viel weniger darf ein Verständiger die ganz verschiedenartigen Hervorbringungen der Alten in neue Rahmen spannen, und Gemälde der Vorzeit durch falsche Lichter um ihre Wirkung bringen! Wer einen Griechen oder Römer verstehn und zum Verständnifs desselben anleiten will, der werde, alles Subjectiven vergessend, sein Zeitgenofs, sein Landsmann. Nur so darf er unverkümmerten Genufs hoffen. Jahrhundert mit Jahrhundert vergleichen, und den moralischen oder ästhetischen Gehalt der Nationen auf die Wagschale der Critik legen, ist ein ganz anderes Geschäft, dem wenig *Männer* gewachsen sind. *Schüler* in so schwere Untersuchungen einführen, heifst sie verwirren und zu vorwitzigen Schwätzern machen.

(*Der Beschlufs folgt.*)

N^ro. 45. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Wendels Vorlesungen über Horaz.

(*Beschlufs.*)

Genug hiervon! Von dem Einzelnen noch ein Wort zu sagen, so schreibt Hr. W., wo von Exegese die Rede ist, gewöhnlich das Nothdürftigste aus seinem Lehrer *Mitscherlich* und aus den kürzlich bekannt gewordenen Scholien des *Grävius* ab. Was er selbst auftischt, taugt in der Regel nichts. (Z. B. meint er, Od. 1, 2, 17. könne nimium auch mit uxorius verbunden werden; was kein Lateinkenner zugestehn wird. Bei der folgenden Ode V. 17. wird bemerkt: «Das Quem mortis timuit gradum «bezeichnet den Tod als Person, *wie er herbeischreitet, oder* «*Schritte macht, vor welchen Schritten (!) aber der Schiffer* «*sich nicht fürchtet. Das Antike (!) ist hier sehr auffallend*» u. s. w.) Auch macht er auf den Namen eines grammatischen Auslegers keinen Anspruch, und stellt sogar in der Vorrede S. 4. die sonderbare Behauptung auf, ästhetische Kritik und grammatische Interpretation seyen so verschiedenartige Bestrebungen, dafs gewöhnlich die eine durch die andere leide. Da mit der grammatischen Interpretation die Sprachcritik unzertrennlich zusammenhängt, so wird man auch da von Hrn. W. nicht viel erwarten. Wirklich rafft er in diesem Fach, ohne Urtheil, Alles auf, was ihm grade in den Wurf kommt, wie Od. 1, 2, 32. das von *Fea* hervorgesuchte, verswidrige, candenti. Bald darauf in derselben Ode nimmt er zwar Marsi an; aber die Verwerflichkeit der alten Schreibart Mauri wird nicht einmal angedeutet, sondern der Herausgeber begnügt sich mit der Bemerkung: «Andere lesen Mauri peditis.» Ueber *Bothe's* bekannte Aenderung in der Schlufsode des 2. Buchs wird so abgesprochen: «Die Lesart vetas sc. obire statt vocas im 6ten und 7ten «Vers verstöfst gegen die Naivetät (!!) des Dichters, und ist «also nicht zu recipiren.» Und so stolpert hier Hr. W. fast überall. Auch vom Metrum plaudert er gern mit. Lesboum Od. I, 1, 34. steht, wenn wir ihm glauben, blofs des Metrums wegen für Lesbium, und ebenda sollen die Worte Nympharumque leves cum Satyris chori anstatt Nympharum et Satyrorum leves chori auch nur des Sylbenmaafses wegen so gestellt seyn, «nicht

«etwa des Schmuckes und der Schönheit wegen (exquisitius, sagt Herr [!] *Mitscherlich*).» Am wunderlichsten aber nimmt er sich aus, wenn er, der Aesthetiker, in die Affectation gewisser Gemeinheiten des Ausdrucks verfällt, die man höchstens der Umgangssprache verzeiht, und in platte Witzeleien, die nothwendig den Geschmack seiner Schüler verderben müssen. So heifst es S. 27. von Od. I, 2, 41. ff.: «Nach dem Gott Mars tritt Mer«cur auf, der sich, man denke! in die Person des Augustus «verwandelt auf der Erde *herumtreibt. Dicker konnte die Schmeichelei nicht ausfallen.*» Bald darauf: «Ames, lasse dir's gefallen, «geruhe gnädigst», wie dieses Wort, wenn wir nicht irren, auch *Gottschling* dolmetscht. Und S. 32. (Od. I, 3, 5.): «Das «creditum debes, den Anvertrauten schuldig seyn, erinnert fast «an unsre *doppelte Buchhaltung*. (!!)» Ist das der Mann, der S. 71. davor warnt, die Bilder des Horaz ins Lächerliche zu verzerren? — Wie man hier anstatt Witz dessen Affen Gernwitz erhält, so möchte uns anderwärts Hr. W. Plumpheit für Nachdruck verkaufen. Od. 1, 5. heifst Pyrrha «eine *derbe* Buh«lerin, welche als Gegenstand öffentlicher Satyre (Satire) zu er«blicken, unser Zartgefühl nicht gutheifsen könne.» Was soll man von solcher Verkennung des Augenscheinlichsten urtheilen? Nennt man eine *derbe*, d. h. gemeine, Buhlerin simplex munditiis (wie Viel sagen diese Worte!), aurea, amabilis? Wenn hier irgend etwas Derbes ist, so ist es die Erklärung. Ebenso bei Od. I, 6. von Agrippa (virtutis nobilissimae, labore, vigilia, periculo, invictus, *parendique, sed uni, scientissimus*, sagt Vellejus von ihm): «Agrippa, der nach den Annalen des Tacitus (I, «3.) von gemeiner Herkunft war, mufs auch ein wenig *einfäl«tig (!)* gewesen seyn, weil Horaz sich gegen ihn so *grobe* «Schmeichelei erlauben durfte.» Und von Mäcen S. 241, Od. II, 17.: «Mäcen hatte Vieles von einer *alten Frau* an sich, und «so konnte Horaz diese Trostgründe so naiv aussprechen, dafs «uns sein Gönner fast *einfältig* erscheinen mufs.» —

Wir schliefsen diese Bemerkungen mit der Rüge einer übertriebenen Buchfüllerei, deren sich Hr. W. schuldig macht, indem er bei jeder Ode eine oder gar zwei Verdeutschungen von fremder Hand giebt, und noch dazu öfters schlechte, wie die von *Scheller*, und manche von *Kannegiefser*, neben welchen sich *Vossische* sonderbar ausnehmen. Auch von *Grävius* Scholien ist zuviel gradehin abgeschrieben, ohne den geringsten eignen Zusatz, wodurch die Verleger dieser Schriften beeinträchtigt werden. Will Hr. W. guten Rath von uns annehmen, so verschliefse er, anstatt mit dem zweiten Theil dem ersten nachzueilen, beide noch eine Zeitlang (etwa 10 Jahr, nach Horazens Regel), in sein Pult, und gebe uns nachher etwas, das des Horaz und sei-

ner selbst, dem wir guten Willen keineswegs absprechen wollen, würdiger sey.

XY.

Des Qu. Horatius Flaccus erster Brief des ersten Buches. Erklärt von L. S. Obbarius, Profess. am Gymnasium zu Rudolstadt. Rudolst., in der priv. Hof- Buch- u. Kunsthandlung, 1822. gr. 8. II. u. 92. S. Nebst einem Anhange (1. Blatt), enthaltend Bemerkungen z. d. Epistel aus Oeuvres d'Horace, traduites par Campenon et Desprès etc., à Paris, 1821. T. 2. p. 377. sequ.

Wir stimmen ein in das Lob, welches dieser Arbeit schon von andern Beurtheilern ertheilt worden ist, und sind überzeugt, dafs Hr. *Obbarius* durch solche Monographieen sich alle Liebhaber gründlicher und geschmackvoller Alterthumskenntnifs verpflichten werde. Erlauben es daher seine Berufsgeschäfte, so verfolge er den glücklich angetretenen Weg, und da Hr. *Zell* verhindert scheint, sein ähnliches Werk fortzusetzen, so trete er an dessen Stelle, und werde der Herausgeber der Horazischen Briefe, dem er nur vorarbeiten will, lieber selbst.

Beispiele des richtigen Urtheils und der umfassenden Belesenheit, wodurch diese Ausgabe sich von manchem Aehnlichen unterscheidet, geben Vers 16., wo mit guten Gründen versor, die Lesart der alten Ausgaben, der jetzt herrschenden der Handschriften, die hier in sonderbarem Widerspruche mit jenen stehn, vorgezogen wird; ferner die Erklärung der Worte verba et voces V. 34.; dann besonders die Bemerkungen über sine pulvere V. 51, über Rex eris, si recte facies, V. 60. u. s. w. Hr. O. hat öfters die Locher'sche Ausgabe des Horaz, die im Jahr 1498 zu Augsburg herauskam, benutzt, und rügt Seite 66. billig den seltenen Gebrauch, den *Fea* von dieser editio princeps macht, während er die Varianten jüngerer Ausgaben von nicht höherem Werth auszieht. Ueberhaupt aber standen unserem Herausgeber bei seiner Arbeit die besten Hülfsmittel zu Gebot, und wenig oder nichts mag ihm entgangen seyn, was zur Erläuterung des Dichters beitragen konnte.

Um Hrn. O. die Aufrichtigkeit unsers Lobes durch ebenso aufrichtigen Tadel zu beweisen, rathen wir ihm, bei einem etwanigen zweiten Druck dieser Epistel, und wann er zur Bearbeitung der übrigen fortschreitet, die Citate mehr zu sparen, und überhaupt weniger Bedeutendes entweder wegzulassen, oder doch kürzer abzufertigen, als jetzt an manchen Stellen geschieht.

So wird S. 9. die Bemerkung, dafs Horaz das Subject der Anrede meistens nicht im Anfange seiner Gedichte, sondern in einem der nächstfolgenden Verse setze, mit 7 Beispielen belegt, wovon jedoch Epist. I, 9, 1. das Gegentheil beweifst, und A. P. 5, 6. auf *Marklands* und Anderer Interpunction —: risum teneatis? Amici, credite, Pisones, u. s. w. beruht, gegen welche nicht unerhebliche Zweifel obwalten. Bei Vers 90. wünschten wir das Bekannte über Proteus und die Meergötter kürzer gefafst; desgleichen das bei Vers 101. über solemnia Gesagte, und was dergleichen gelehrte Ausschweifungen mehr sind, die allerdings von fleifsigen Collectaneen zeugen, aber die Geduld des einigermafsen vorbereiteten Lesers — und ganz unvorbereitet wagt sich ja Niemand an Horaz — ermüden. Im 21. Verse ist nach *Fea's* Vorgange Longa zurückgerufen, als sey die Wiederhohlung dieses Wortes nachdrücklich, «lenta hingegen, das «*Bentley* zuerst aus *Kaspar Barths* alter Handschrift aufnahm, «für den einfachen (!) Briefstil allzugeziert.» (!!) Welche Uebereilung! V. 69. hat man gar nicht nöthig, wie *Dacier* meint, aptat mit responsare zu verbinden, sondern jenes Wort steht für sich: aptat, aptum facit *ad responsandum Fortunae,* was jeder Leser aus dem Zusammenhang hinzudenkt. Die Schriften der Alten wimmeln von Ellipsen dieser Art. Wie V. 91. ride *zierlich* heifsen kann, ist schwer einzusehen. Dieselbe Idee (ridere) 4 Mal in auf einander folgenden Versen zu wiederhohlen, ist gewifs nicht beredt, also auch nicht zierlich. *Cuninghams* rides ist noch unpassender. Mäcen lacht wohl über kleine Sonderbarkeiten seines *Freundes* Horaz, wann er z. B. ungleich geschoren erscheint u. s. w.; allein dafs ein solcher Mann die närrische Nachäfferei jedes armen Teufels belachen soll (ride), heifst ihm zuviel anmuthen. Wir sind daher überzeugt, *Fea's* inepta falle auf sein eigenes Haupt zurück, und *Bentley's* viden'ut sey eine der schönsten und wahrscheinlichsten Verbesserungen *des* Meisters und der Kunstrichter in diesem Fache überhaupt. Bei V. 100. sehen wir mit Leidwesen auch Hrn. O. auf denselben Abweg gerathen, der durch seinen blendenden Schimmer so Manchen schon verlockt hat; wir meinen die Art oder Unart des entendre finesse, mit dem Franzmanne zu reden, d. h. die schlichten Worte eines Schriftstellers ins Uneigentliche zu verdrehen, an das er oftmals nicht im Traume gedacht. So soll hier Diruit, aedificat, sprüchwörtliche Redensart oder Ironie seyn, welche eigentlich die verschwenderische und launische Baulust römischer Grofsen treffe; nicht den unschuldigen Horaz. Aber Horaz besafs doch ein Haus, und wenigstens Ein Landgut: warum soll er denn nicht auch gebaut haben? Alles um ihn her baute ja, und sein zweites Ich, Mäcen, war der Baulustigste von Allen.

Wie wahrscheinlich, dafs den guten Dichter der Nachahmungstrieb, oder eine Art von Sympathie, in den grofsen Strudel fortrifs! Und was sag' ich *wahrscheinlich?* Sat. II, 3, 308 heifst es geradezu von Horaz: *Aedificas,* hoc est, longos imitaris, — *An, quodcunque facit Maecenas, te quoque verum est* (facere), *Tantum dissimilem* etc.; Worte, die nicht eigentlicher seyn können. —

Zum Schlusse wollen wir noch den Verfasser, der im Ganzen fliefsend und angenehm schreibt, auf einige Sprachhärten und Nachläfsigkeiten des Ausdrucks aufmerksam machen, die bei einer neuen Bearbeitung dieses Briefs, oder bei einer Gesammtausgabe des ganzen Werkes, zu vermeiden sind. S. 19. und 67. ist ohne Grund *Voss'sche* (kaum auszusprechen) und *Virgil'sche* für *Vossische, Virgilische,* gedruckt. *Allwege* S. 64. ist ungebräuchlich; steif der *grofsmächtigste* Freund S. 88; pedantisch das *vulgate* occurri S. 82. Mifsfällig lauten S. 67. und 87. die fremden Wörter *Entrepreneurs, Entreprise, Plaisanterie,* wofür die Muttersprache gleichbedeutende anbietet. Undeutsch (aber auf andere Art) klingen auch folgende Sätze S. 20. und 79.: «Bei Griechen und Römern ist das Meer, sein Fluten und «die Schifffahrt ein Bild nicht nur des Lebens überhaupt, — «sondern der Gefahren des Geschäftslebens insbesondere, der «bürgerlichen Unruhen, sowie *des Volkes Veränderlichkeit* (der «Veränderlichkeit des Volkes). — Dafs der Arme zu einem «geschicktern und theuerern, *als* (dessen) *er sich vorher bedient,* «seine Zuflucht genommen.» Die Wörter *Jetztwelt* für Mitwelt S. 60., *Wankelsinn* (S. 70, 75, 76, 86.), und *wankelsinnig,* für Wankelmuth, wankelmüthig, schmecken nach Affectation. Um auch dem Drucker bei einem so schätzbaren Werke die strengste Aufmerksamkeit zu empfehlen, merken wir das lächerliche *Luftfahrt* für *Lustfahrt* auf der 79. Seite an.

XY.

Pharmacopoea Bavarica. Jussu Regio edita. Monachii sumptibus Josephi Lindauer. MDCCCXXII.

Bereits sind in diesen Jahrbüchern die neuen Pharmacopöen mehrerer europäischen Staaten angezeigt und beurtheilt worden, denen auf eine sehr würdige Weise die des Königreichs Baiern sich anschliefst. Die Grundsätze, nach denen sie bearbeitet ist, kommen im Ganzen mit denjenigen überein, welche die Verf. einiger anderer in der neuesten Zeit erschienenen Dispensatorien befolgten, daher es dem Recens. erlassen werden kann, den ganzen Inhalt der Vorrede, welche jene Grundsätze enthält, hier

mitzutheilen. Antheil an der Bearbeitung des Werkes haben die Herren *v. Hartz, v. Häberl, v. Loe, Grossi*, an dem chemisch-pharmaceutischen Theile besonders die Herren *Vogel, Sigel, v. Brentano, Pettenkofer*; den botanischen Theil besorgte Herr *v. Martius*. —

Das Ganze zerfällt in zwei Abtheilungen, wovon die erste die Materia pharmaceutica begreift, die in die animalische, vegetabilische und mineralische abgetheilt ist. Die officinellen Mittel aus dem Thierreiche sind hauptsächlich nach der Gmelinschen Ausgabe des Linne'schen Systems benannt; es sind deren nur wenige, jedoch werden einige Mittel aufgezählt, die unter die einfachen Naturproducte nicht gerechnet werden können, wie z. B. eisenhaltiges blausaures Kali, brenzliches thierisches Oel und Talgseife, die nach des Recens. Meinung in den technischen Theil zu bringen wären. —

Die Medicamente aus dem Mineralreiche sind nach Werners neuestem Mineralsystem, München 1816 benannt; hier sind außer den Naturproducten auch diejenigen Präparate aufgezählt, welche gewöhnlich nicht von den Pharmaceuten selbst angefertigt werden, wie Grünspan, Bleizucker, Mennig, Bleiglätte u. s. f. —

Die officinellen Pflanzen sind grofsentheils nach der Willdenow'schen Ausgabe des Linne'schen Systemes bestimmt, und bei der Beschreibung der officinellen Theile besonders auf die Materia medica des Bergius Holmiae 1778 Rücksicht genommen worden, doch darf man wohl voraussetzen, dafs man nicht versäumt hat, die besten und auserlesensten Droguen mit den Angaben des Bergius zu vergleichen und diese darnach zu berichtigen. Vor der alphabetischen Aufzählung der einzelnen Gewächse stehen sehr zweckmäfsige Vorschriften zur Auswahl, Reinigung, Aufbewahrung u. s. w. der Vegetabilien. Bei jeder einzelnen Pflanze ist Classe und Ordnung des Linne'schen Systemes, so wie auch die natürliche Familie nach *Jussieu* angegeben, der officinelle Theil genau beschrieben, ferner die Kennzeichen der Aechtheit, Güte u. s. w. angegeben und der ganze Abschnitt mit besonderem Fleifse bearbeitet, so zwar, dafs man ihm wesentliche Vorzüge vor ähnlichen Arbeiten in den Pharmacopöen der neuesten Zeit einräumen mufs; viele Mühe ist auf die einheimischen Pflanzen verwendet, deren Beschreibungen grofsentheils musterhaft genannt werden dürfen. Recens. erlaubt sich nur einige wenige Anmerkungen. — Officinelle Aconiten werden vier angeführt, nämlich Aconitum vulgare De Candolle, A. neubergense DeC., A. paniculatum DeC., A. tauricum Willd. Die erste Pflanze wird als synonym mit Aconitum Napellus L. angegeben, was aber kaum richtig ist; wenigstens zieht De Candolle, der in Eng-

land Linne's Herbarium verglich, dieselbe zu seinem A. neubergense [Man sehe Regni vegetabil. System. natural. 1. 373]; jene Angabe wäre übrigens richtig, wenn man blos nach der Synonymie urtheilen wollte, die Linne zusammengestellt hatte. Aconitum tauricum Willd., die hier als eigene Art aufgeführt wird, ist nach De Candolle synonym mit seinem A. neubergense; allein die Pflanze der bairischen Pharmacopoe gehört nach der von ihr gegebenen Definition zu Aconitum tauricum Wulfen, De Candolle, oder Cammarum Linn.

Die Petersilie, Apium Petroselinum L. soll im südlichen Europa besonders auf den Inseln an Quellen wild wachsen; dies dürfte sehr richtig seyn, wenn man es von dem Selleri, Apium graveolens L., welche Pflanze die Pharmacopoe nicht hat, angäbe; allein die Petersilie wächst, wie schon ihr Name andeutet, an felsigen steinigen Orten, auch fand sie Sibthorp an gebirgigen Orten Griechenlands, besonders auf dem Berge Athos in Menge. Der Selleri dagegen heifst im Griechischen ελειοσέλινον, und gleichsam zum Ueberflusse bemerkt schon Dioskorides (Edit. Sarraceni p. 203) dafs die Pflanze an nassen Orten wachse.

Von dem Kümmel, Carum Carvi L. wird erinnert, er sey in Griechenland einheimisch, werde aber nun im nördlichen Europa cultivirt, und komme daher auch auf Weiden vor. Diese Bemerkung ist dem Recens. ganz neu; es wäre nach ihr der gemeine Kümmel keine deutsche Pflanze und höchst wahrscheinlich das einzige Beispiel, dafs ein griechisches Gewächs so aufserordentlich gemein geworden wäre, wie es in vielen Gegenden Deutschlands der Kümmel ist, wo er auf Wiesen besonders an bergigen Orten oft grofse Strecken überzieht. Recens. ist indessen nicht geneigt, die Angabe der Pharmacopoe für unbedingt richtig anzunehmen, besonders da alle Nachweisungen fehlen. In den Capitularien Karls des Grofsen wird zwar der Kümmel (careum) zu den Gewächsen gezählt, die in den Gärten gezogen werden sollen; allein dies beweist nichts, da von mehreren anderen ungezweifelt in Deutschland wild wachsenden Pflanzen dasselbe verlangt wird. Die Väter der deutschen Botanik sprechen aber von dem Kümmel als von einer gemein wild wachsenden Pflanze. Otho Brunfels bildete ihn (Herbar. viv. eicones 3. 138.) freilich schlecht genug ab. *Tragus*, der schon einen weit bessern Holzschnitt hat, drückt sich über das Vorkommen des Kümmels recht bestimmt aus, indem er (Kräuterbuch 168. 6.) sagt. «Der Wyskymmel oder Mattkymmel wächst «auf den dürren Wysen, so in der Höhe liegen, im starcken «Erdtrich, jhe höher, jhe krefftiger, im Schweitzerland, in «Schwaben und Westrich vast gemein, in allen Wysen und

«grassechten Rechen.» Leonhard Fuchs (Histor. stirpium. Edit. Lugdun. 391) «Passim in pratis Germaniae nostrae provenit.» Valerius Cordus (Adnotation. in Dioscorid. 54. 6.) «Καρος sive Caron, pharmacopolae Carui, Germani Wisenkümmel sive Feldtkümmel vocant. Nascitur in pratis et campestribus pinguibus locis.» Dodonäus (Stirpium Pemptades 299) Carum in pinguibus ac laetis campis herbosis, et pratis, quae subinde rigantur, apud Germanos Bohemosque frequens nascitur.» Clusius (Rarior. aliquot stirp. per Pannon. Austriamque historia p. 701) «Vulgare autem et Carum, quo praesertim sicciora Ungariae prata abundant et magnam seminis copiam in quotidianum usum singulis annis suppeditant.» Thalius (Sylva Harcinia 28) «Carui copiosissime crescit in pratis Stolbergensibus.» Noch mehrere Citate könnten angeführt werden, die gegebenen aber mögen hinreichen, um wenigstens zu beweisen, dafs der Kümmel im 16 Jahrhunderte gemein in Deutschland und den angränzenden Provinzen wild wuchs. — Ob die Chara, aus deren Wurzel wie Caesar (de bello gallico 3. 48.) erzählt, die Soldaten des Valerius Brod bereiteten und dasselbe mit Milch afsen, auf den Kümmel bezogen werden mufs, wie Einige wollen, müfsen wir dahin gestellt seyn lassen; dagegen ist hier besonders zu erinnern, dafs in Sibthorps Prodrom. florae graecae der Kümmel gar nicht angeführt ist; daraus könnte Jemand schliefsen, dafs er überhaupt nicht in Griechenland wild wächst, woran sich von selbst eine andere Frage schliefst; nämlich: Ist Καρος der alten Griechen wirklich unser gemeiner Kümmel? eine Frage, die Recens. keineswegs so unbedenklich mit Ja! beantwortet, wie es gewöhnlich geschieht. Dioscorides beschreibt den Caros gar nicht, weil, wie er sagt, derselbe Jedermann bekannt ist; er erinnert blos, dafs es ein kleiner Saamen sey, der mit dem Anise viel Aehnlichkeit habe, auch esse man die Wurzel wie Pastinak. Nach Plinius ist Careum ein fremdes, aber in den Küchen sehr gebräuchliches Gewürz; das beste komme aus Carien, dann folge an Güte das phrygische. — Nimmt man noch hinzu, was bei Galen und Athenäus von der Pflanze vorkommt, die einst Καρος hiefs, so liefse sich vielleicht ein ganz anderes Gewächs darauf beziehen, eine Untersuchung, die jedoch nicht hierher gehört.

Bei der Carex arenaria werden die mit ihr verwandten und statt ihr oft in die Officinen kommenden Pflanzen nicht genannt, welches um so wichtiger gewesen wäre, da das wahre Sandriedgras eben nicht überall in Deutschland vorkommt. Ueberhaupt sind die leicht zu verwechselnden Pflanzen überall nicht genannt worden. —

Die Früchte des Citronen- und Pomeranzenbaums werden Beeren (Baccae) genannt, welcher Ausdruck auf sie kaum an-

gewendet werden kann, da der Bau dieser Früchte gar sehr von dem abweicht, den die neueren Botaniker mit dem Namen Beere bezeichnen. — Endlich dürfte es sehr angenehm gewesen seyn, wenn die Herrn Verf. nach dem Vorgange einiger anderer Pharmacopoen bei jeder deutschen Pflanze immer angezeigt hätten, ob sie auch in Baiern wachse oder nicht, ja wenn man selbst bei den seltneren die speciellen Standorte genannt hätte; Angaben, die sowohl für den Arzt als den Pharmaceuten gewifs nicht ohne Interesse sind. —

Die zweite Abtheilung des Buches zerfällt wieder in zwei Abschnitte, deren erster überschrieben ist: »*Technica pharmaceutica*«; er enthält die Präparate und Compositionen, und ist nicht minder sorgfältig als der vorige bearbeitet. Bei jedem Mittel ist nicht nur eine zweckmäfsige Bereitungsart angegeben, sondern auch was in den meisten Pharmacopöen fehlt, das fertige Medicament nach seinen äufsern Merkmalen beschrieben, ja selbst angegeben, wie die Güte des Mittels chemisch geprüft werden kann; sogar bei den Tincturen und ähnlichen Bereitungen ist immer angezeigt, wie sie sich in Hinsicht der Farbenänderung verhalten, wenn Wasser hinzugegossen wird u. s. w. Vergleicht man diesen Abschnitt mit dem gleichen der preufsischen Pharmacopoe, so finden sich zwar manche übereinstimmende Präparate, aber auch nicht wenige mehr oder minder bedeutende Abweichungen, wovon Recens. nur einiges wenige anführen will. Die preufsische Pharmacopoe bereitet ihr Extractum Saturni aus Mennig durch Kochen mit destillirtem Essig, die bairische aus Bleiglätte und Bleizucker durch Kochen mit Wasser; erstere bereitet ihren concentrirten Essig aus essigsaurem Kali, und den Essigäther aus essigsaurem Natron; letztere wendet zu beiden Mitteln den Bleizucker an; in Preufsen wird der mineralische Kermes durch Schmelzung des Spiefsglanzes mit Natron u. s. w. bereitet, statt dessen schreibt die bairische Pharmacopoe Kali vor; auch die Bereitung des salzsauren Baryts, des salzsauren Kalks und anderer Mittel ist verschieden. Statt der sonst gebräuchlichen sogenannten Zinkblumen läfst die preufsische Pharmacopoe schwefelsauren Zink in Wasser lösen, und die Lösung durch Natron präcipitiren, die bairische dagegen gibt eine Vorschrift zur Bereitung des Zinkoxyds, die von der der alten Dispensatorien kaum abweicht. Dies hält Recens. für sehr zweckmäfsig, denn mit jenem alten Präparate wurden die Erfahrungen über die vorzüglichen krampfstillenden Wirkungen des Zinkoxyds gemacht, und wenn gleich nach der oben berührten Vorschrift der preufsischen Pharmacopoe auch ein Zinkoxyd erhalten wird, so fragt es sich noch immer, ob es mit dem nach alter Weise gewonnenen einerlei Wirkung habe, denn man ver-

gesse nur nicht, was Hufeland so richtig erinnert: Nicht alles, was auf den menschlichen Körper wirkt, läfst sich durch chemische Reagentien entdecken! — Nicht minder weichen auch manche Composita ab; so z. B. hat die preufsische Pharmacopoe in ihrem aromatischen Essig Rosmarin, Zimmt und Muscatennüsse, welche die Baiern weggelassen haben, dagegen setzen sie zu dem ihrigen aromatischen Kalmus, frischen Knoblauch, Raute, Quendel und Camphor, welches alles in der Vorschrift der Pharmacop. borussica fehlt. Letztere bereitet ihren Acetum scilliticum aus getrockneter Meerzwiebel und rohem Essig; die bairische nimmt die frische Zwiebel und setzt etwas Weingeist zu. Letztere hat eine Mischung, die sie Acidum aceticum concentratum camphoratum oder auch blos Acetum camphoratum nennt; sie besteht aus einem Theile Campher und fünfzig Theilen concentrirter Essigsäure, wobei zu bemerken, dafs der Camphoressig der alten Pharmacopöen gar sehr von dieser Mischung abweicht, und dafs daher der Name Acetum camphoratum zu Misfsgriffen Anlafs geben könnte. — —

Eigene oder doch nur in sehr wenigen Pharmacopöen vorkommende Präparate und Compositionen sind: Aqua Cascarillae, Aqua castorei vinosa; letztere enthält auch Rauten und dürfte ein nicht unwirksames Mittel gegen hysterische Beschwerden seyn; Extractum Ipecacuanhae oder die Emetine, Infusum Picis empyreumaticae liquidae, Murias Ammoniae et Cupri liquidus, Pasta Druparum Jujubae, Sapo sulphurato-ceratus seu antisialagogus Singeri, Syrupus Mesembryanthemi crystallini, Acidum borussicum alcoholicum seu hydrocyanicum alcoholicum u. s. w. Eigen ist die Abtheilung der Extracte in vier verschiedene Grade der Dichtigkeit; der erste soll dem frischen, etwas dicken Honig gleichen, der zweite nicht mehr tropfbar bleiben, doch die Masse sich noch in Fäden ziehen lassen, auf dem Spatel ein grumöses oder breiartiges Ansehen haben. Extracte des dritten Grades der Dichtigkeit sollen die Consistenz einer Pillenmasse haben, und die des vierten so weit abgeraucht werden, dafs man sie pulverisiren kann, wie z. B. Extr. Aconiti, Extr. Aloës, E. Colombae, Hyoscyami u. s. f. Recens. findet diese Anordnung im Ganzen sehr zweckmäfsig, so wie auch dafs das Verhältnifs der Ingredienzien, aus denen man Schleime bereitet, zu dem Wasser in einem besonderen Abschnitte genau angegeben ist; denn bis jetzt nahmen die Pharmaceuten in der Regel so viel ihnen gut dünkte. — Unbemerkt darf nicht gelassen werden, dafs nach dem Vorgange der Pharmacop. gallica bei den Zusammensetzungen und Präparaten nie ein bestimmtes Gewicht, sondern nur das Verhältnifs der Bestandtheile gegen einander angegeben ist. —

Der zweite Abschnitt dieser Abtheilung gibt die Bereitungs-

und Anwendungsart der Reagentien an. Angehängt sind einige Tabellen, die auf das in Baiern übliche Gewicht und Maas Bezug haben, und eine vergleichende Uebersicht mit den Gewichten einiger andern Länder enthalten. Ein vierfaches Register schliefst das Werk. —

Noch dürfen wir über drei Puncte nicht schweigen, die Jedem, der diese Pharmacopoe durchliefst, sehr bald auffallen werden. 1) Hufelands so wohl gemeinter und mit so vortrefflichen Gründen unterstützter Rath die Namen der officinellen Präparate nicht mehr zu ändern, hat in Baiern taube Ohren gefunden; die mehr als babilonische Verwirrung der chemischen Nomenclatur ist abermals vergröfsert worden. Auch Recens. hat schon mehrmals sich gegen diese gewifs nur nachtheilige Sitte geäufsert, und will daher nichts wiederholen, sondern nur einige Proben von neuen Namen aus der vorliegenden Pharmacopoe mittheilen; statt Unguentum digestivum, ein Ausdruck, den alle Aerzte und Wundärzte, die geringsten der letzteren nicht ausgenommen, kennen, sagt man jetzt in Baiern Unguentum Balsami et Olei Laricis, statt Alumen ustum — Sulphas Aluminae et Potassae acidulus ustus, statt Balsamum Nucistae — Oleum aethereo - pingue nucleorum Myristicae moschatae, statt Oleum Macis — Oleum aethereum Arilli Myristicae moschatae, statt Unguentum fuscum — Emplastrum oxiduli Plumbi semivitrei adustum u. s. w. Kämen *Boerhave, van Swieten* oder *Stoll* zurück, und fänden sie dergleichen Gelehrsamkeit in den Recepten, was würden sie wohl dazu sagen? Ungern macht Recens. diese Bemerkung, aber es ist immer ein Wort zu seiner Zeit, sich laut gegen eine verderbliche Sitte zu äufsern. 2) Die Sprache, in der die Pharmacopoe abgefafst ist, hätte besser seyn können und sollen; das Latein ist nicht nur etwas unbeholfen, sondern sogar hie und da fehlerhaft. 3) Eine grofse Zahl Druckfehler ist stehen geblieben; es wurde zwar ein langes Verzeichnifs derselben nachgegeben, aber es ist doch noch nicht ganz vollständig. —

Möge man diese Bemerkungen nicht übel deuten, sondern bedenken, dafs nur wenige Werke eine so sorgfältige Prüfung verdienen, als Pharmacopöen, deren Vorschriften anzuwenden die Aerzte eines ganzen Landes mehr oder weniger gezwungen sind, und die nicht für kurze Zeit, sondern für Jahrhunderte unverkennbar grofsen Einflufs auf das physische Wohl mancher Völker haben. Um so angenehmer ist es dem Berichterstatter von der bairischen Pharmacopoe, der angegebenen Mängel ungeachtet mit dem besten Grunde behaupten zu dürfen, dafs sie zu den schätzbarsten gehört, die bis jetzt erschienen sind, und

in vielen Stücken als ein vorzügliches Muster zur Nachahmung aufgestellt werden kann. —

Les oiseaux et les fleurs, allegories morales D'Azz-Eddin Elmocadessi, publiées en arabe, avec une traduction et des Notes, par M. Garcin de Tassy. Paris. Imprimerie Royale 1821. 8. 240 Seiten französischen und 118 Seiten arabischen Textes.

Der Araber freut sich beim Aufgange jedes neuen Sternes, wie sollten wir uns nicht über die Erscheinung des vorliegenden Buches freuen, dessen Verfasser am Himmel der orientalischen Literatur als ein neuer Stern aufsteigt, der seine gleich ins Auge springende Gröfse nicht blofs niederen Dünsten des Gesichtskreises zu danken, sondern dieselbe auch bei weiterem Aufsteigen als ein Gestirn erster Gröfse behalten zu wollen scheint. Hr. *Garcin de Tassy*, ein Schüler des grofsen Meisters *Silvestre de Sacy* (eine glückliche Assonanz der Namen, durch deren gute Vorbedeutung der Name des Schülers dem des Meisters im Tempel literarischen Ruhms helltönend nachzuklingen verspricht) schliefst sich mit diesem seinem ersten Werke an das unmittelbar vorher erschienene des Freiherrn *S. d. S. Pend-Nameh, ou le livre des Conseils* an, zu welchem das Buch: Les oiseaux et les fleurs nicht nur der äufseren Form, sondern auch dem inneren Werthe nach durch geschmackvolle Treue der Uebersetzung und durch belehrende Gründlichkeit der Noten ein vollkommen würdiges Seitenstück ist. Hr. Garcin de Tassy hat es dem Frhrn. Silvestre de Sacy als die Erstlinge seiner Arbeit gewidmet, und diese Erstlinge befriedigen nicht minder als spät gereifte Früchte voll Saft und Kraft das Auge und den Gaumen der Orientalisten, denen sie in zierlichem Aeufseren der königlichen Druckerey als goldene Aepfel in silbernen Schalen vorgesetzt sind. Da der Raum dieser Blätter verbietet hier in bibliographische Notizen über den Verfasser oder in andere Kleinfügigkeiten einzugehen, so mufs sich die Anzeige blofs auf die Empfehlung des Inhalts nicht nur für orientalische Philologen, sondern für alle Leser, welche den Geist des Orients und die Blüthe seiner Ethik in dem Morgenhauche seiner Mystik zu erkennen wünschen, beschränken.

Es ist bekannt, dafs die Einbildungskraft des Morgenländers nicht nur Thieren, sondern auch Pflanzen und Steinen, kurz jedem Dinge eine besondere Sprache seines Wesens leiht (*Lisani hal*) wodurch es dem kundigen Ohre des in die Natur

der Dinge Eingeweihten seine Natur, sein Wesen, seine Bedeutung darlegt, wodurch es sich mit einem Worte *ausspricht.* Diefs ist keine tönende Sprache der Laute wie die des Menschen, der Thiere und der Vögel, sondern eine stumme des *Zustandes* und des *Seyns,* welche sich in der Bedingung der Form und des Stoffes durch den inneren sie belebenden Geist kund giebt. Dieser stummen, geheimnifsvollen Sprache, welche die eigentliche mystische ist, horchen die mystischen Dichter des Morgenlandes mit dem inneren Ohre des Herzens und *Hafise,* welcher das Geheimnifs der Rosen, das sie sich nur in Düften zuflüstern, als die persische Nachtigall ausspricht, wird daher vorzugsweise die Zunge des Geheimnisses (*Lissanol-ghaib*) genannt.

Höret, o hört das Geheimnifs der Rosen,
Wie sie statt Worten durch Düfte nur kosen,
Aber die Nachtigall spricht es in lauten
Herzen der Liebe vernehmlichen Lauten.

Mewlana Dschelaleddin's Frühlingsgedicht.

Asceddin Al-mokadessi, der Syrier aus Jerusalem gebürtig, gab solche mystische Gespräche der Vögel und Blumen in seinem kleinen Werke Keschfol-esrar fi hikemit-tujur wel-efhar, das ist: *Enthüllung der Geheimnisse in den Weisheitssprüchen der Vögel und Blumen.* Der Schreiber dieser Anzeige, welcher ein Exemplar dieses Büchleins aus Aegypten mitgebracht, gab eine Andeutung seines Inhalts in dem Blumengespräche der zweiten türkischen Ekloge des morgenländischen Kleeblatts (Wien bei Doll 1819), aber da es ihm dort nur darum zu thun war, Blüthen morgenländischer Dichtkunst mitzutheilen, ohne bei jeder Stelle die Quelle nachzuweisen (wie es jüngst in der *Juwelenschnur* geschehen), so blieb im Kleeblatt mit so manchem andern Perser, Araber und Türken auch *Asceddin* um so mehr ungenannt, als dort nur Andeutungen und (die *Sprüche der Väter* abgerechnet) keine treuen Uebersetzungen gegeben wurden. In dem vorliegenden Werke erscheint aber eine vollständige, getreue und in den Noten mit reichhaltiger Gelehrsamkeit ausgestattete Uebersetzung der Vögel- und Blumengespräche *Asceddin's.* Es sprechen darin aber nicht nur die Blumen und Bäume, als: die *Rose,* die *Myrthe,* die *Narzisse,* die *Lotos,* die *ägyptische Weide,* das *Veilchen,* die *Levkoie,* der *Jasmin,* das *Basilikon,* die *Kamomille,* der *Lavendel* und die *Anemone,* und die Vögel, als: die *Nachtigall,* der *Falke,* die *Taube,* die *Schwalbe,* die *Nachteule,* der *Pfau,* der *Papagey,* die *Fledermaus,* der *Hahn,* die *Aente,* der *Rabe,* der *Widhopf,* sondern auch die *Biene,* der *Schmetterling,* der *Seidenwurm,* die *Spinne,* die *Ameise,* von den vierfüfsigen Thieren: der *Hund,* das *Kameel,* das *Pferd,* der *Luchs,* sondern auch noch überdiefs der

Morgenwind, die *Wolke*, die *Wachskerze*, und zuletzt der *Simurgh* mit. Die Sprache des Originals ist reichgereimte Prose mit schönen Versen untermischt, welche der Uebersetzer in wohlklingender, reichtönender französischer Prose wiedergegeben hat. Die Noten enthalten zahlreiche philologische, besonders aber botanische Belehrungen, wodurch bisher zweifelhafte Pflanzennamen näher bestimmet werden, die ausführlichste ist über den *Ban*, welchen bisher alle Orientalisten als *Myrobolane* übersetzten, der aber nach Hrn. G. de Tassy's Meinung die *ägyptische Weide* ist. Der Rec., der dieser Meinung schon defshalb ungerne beizupflichten gesteht, weil in poetischen Uebersetzungen die *Myrobolane* doch weit besser klingt, als die *ägyptische Weide*, hegt dawider aber auch noch anderen auf die folgende Stelle der türkischen Uebersetzung des *Kamus* (III. B. S. 602) gegründeten Zweifel: *El-ban* ist der Name eines Baumes, dessen Frucht Körner hat, aus denen liebliches Oel gemacht wird; dieser Baum ist ein Baum der Wüste, den man in Arabien aber auch in Gärten aufzieht, er ist glatt und gerade, und sein Blatt ist dem Blatt der Weide ähnlich. Man heifst die Körner desselben Habbolban (*Ban'spille*) fistikolhawijet (*Abgrundspistazie*) auf persisch Tochm ghalye (*Schminkesamen*) und auf türkisch Surkun aghadschi und Ben aghadschi. Die arabischen Dichter vergleichen mit demselben den Wuchs der Schönen u. s. w. Nach dieser Stelle ist der Baum der Dichter augenscheinlich der ölgebende, nämlich die Gülandina moringa, deren Blätter der Weide ähnlich sind, die aber selbst keine Weide ist, wiewohl andrerseits *Meninski* Surghun aghadschi als Salix rubra übersetzt. Aus diesen Gründen dürften, glaubt Rec., deutsche Dichter, welche nach arabischen Dichtern oder dieselben übersetzen, nicht anstehen, für *Ban* auch noch ferners die eben so wohl klingende als wohl duftende *Myrobolane* zu gebrauchen.

J. v. Hammer.

Franz. Nicl. Gisl. Baguet *de Chrysippi Vita, Doctrina et Reliquiis Commentatio, a nobilissimo philosophorum et literatorum ordine in Academia Lovaniensi praemio ornata. Lovanii, apud C. J. de Mat, Academiae typographum. MDCCCXXII. XII und 374 S. in 4to.*

Es ist diese Schrift über Leben und Schicksale des berühmten Stoiker Chrysippus nebst einer Sammlung der noch vorhandenen Ueberreste seiner Werke, eine von der Philosophischen Facultät zu Löwen den 8. Octob. 1821 gekrönte Preisschrift. Die

Aufgabe nämlich war: «Colligantur, disponantur et illustrentur «Fragmenta *Chrysippi*, Philosophi Stoici; ita ut in exemplum sibi «proponant discipuli praestantissimas illas Commentationes, quae «in eodem genere a doctissimis Wyttenbachianae Disciplinae alum-«nis exstant conscriptae, ut *Mahnii*, V. Cl. de Aristoxeno, *Ba-«kii*, V. Cl. de Posidonio, *Nieuwlandii* de Musonio et *Lydeni* «de Panaetio.» Herr *Baguet*, ein Schüler des Prof. *Bekker* in Löwen, unternahm die Lösung, und zwar auf eine Weise, die den gerechten Beifall der philosophischen Facultät erhalten mufste, wie wir denn überhaupt aus dieser Schrift, dem ersten Bedeutenden, was uns von jener Universität seit ihrer Restauration zugekommen, mit Wohlgefallen ersehen, welch neuer Eifer dort für die Wissenschaften, insbesondere für die Alterthumswissenschaft, die während des Französischen Regime gänzlich gesunken war, welch eine regsame Thätigkeit dort erwacht ist, die in der Folge die schönsten Früchte tragen und es der neu gegründeten Lehranstalt möglich machen wird, dereinst das für ihr Vaterland wieder zu werden, was sie in anderer Beziehung einst für einen Theil von Europa war. Indessen selbst im alten Lovanium wurden bekanntlich die humanistischen Studien nicht sonderlich betrieben. Wenn man bedenkt, dafs besonders seit der Zeit der Reformation, mit Ausnahme des Justus Lipsius (der in seinem Lovanium III, 4. bitter darüber klagt), des Erycius Puteanus und einiger Andern, hier meistens Obscuranten, Leute, dergleichen sie in den epistolis virorum obscurorum dargestellt werden, ihr scholastisches Wesen und Unwesen getrieben, wenn man bedenkt, dafs seit mehr als hundert Jahren hier kein Griechischer Buchstabe gedruckt worden, und *erst vor wenigen Jahren* durch die weise Fürsorge des Niederländischen Gouvernements die Lehrer auf den Gymnasien *verpflichtet* worden, Griechisch zu *lernen* und zu *lehren*, die Schüler dann zur Erlernung desselben *gezwungen* worden durch das Gesetz, das vorher die Erlernung des Griechischen, Lehrern wie Schülern frei liefs und es als überflüssige Nebensache betrachtete; wer dieses Alles erwägt, wer die zahlreichen Schwierigkeiten erwägt, die das Gouvernement bei Durchsetzung dieser Mafsregeln in einem für die humanistischen Studien gänzlich barbarisirten Lande zu beseitigen hatte, wird gewifs, wie Ref. gethan, diese Schrift, nicht ohne die gröfseste Freude aus der Hand legen, er wird darin die Früchte jener weisen Verfügungen nicht verkennen, die das Gouvernement getroffen und mit Strenge aufrecht zu halten bemüht ist, trotz allen Widerspruchs und ungerechten Tadels, den es von Seiten widerspenstiger Obscuranten erfahren möchte.

Herr Baguet, der sich mit Bescheidenheit über das, was er

zu leisten versucht, in der Vorrede erklärt, hat seine Untersuchung in drei Theile abgetheilt, wovon der erste von dem Leben und den Schicksalen des Chrysippus (de Vita et Rebus Chrysippi) handelt, der zweite eine Uebersicht seiner Lehre aus den vorhandenen Fragmenten zur bequemen Einsichtsnahme zusammenstellt, der dritte endlich die noch vorhandenen Fragmente enthält mit den nöthigen Erklärungen und Erläuterungen. Wir wollen in der Kürze das ausheben, was der Vrf. in diesen Theilen hauptsächlich behandelt hat. Der erste Theil in 12 §§. bis pag. 48 incl. beschäftigt sich, wie bemerkt, ausschliesslich mit dem Leben des Chrysippus. Sein Vater heifst, wie S. 14. beweifst, Apollonios, und nicht, wie Suidas angiebt, Apollonides, eine Angabe, die auf einer häufig vorkommenden Verwechslung des Primitivum mit dem Patronymicum beruht. Von Soli in Cilicien, wo Chrysippus geboren war, zog er nach Tarsi; daher Chrysippus zum öftern Tarsensis genannt wird. Von seiner Erziehung und Bildung in der Jugend wissen wir eigentlich Nichts, und selbst das, was von seinem übrigen Leben erzählt wird, ist nicht von der Art, um daraus eine wahre, völlig begründete Lebensgeschichte des Chrysippus zusammenzustellen. Es sind meistens Geschichten und Anecdoten, von Grammatikern oder Anecdotenschreibern aufbewahrt, wie sie sich über viele grofse Geister des Alterthums vorfinden. Was davon einiger Beachtung werth schien, hat Hr. Baguet herausgehoben. Dahin gehören z. B. die Angaben, dafs Chrysippus früher mit andern Beschäftigungen sich abgegeben und sich erst später zur Philosophie gewandt, dafs er zu Athen Schüler des Cleanthes geworden, aber auch die Academiker Arcesilaos und Lycidas gehört. Dafs übrigens Chrysippus unter die Häupter der Stoa gehört, dafs seiner stets mit den ehrenvollsten Beiwörtern Erwähnung geschieht, beweisen Stellen der Alten, wo er πρεσβύτατος, θαυμασιώτατος u. dergl. heifst, insbesondere der auf ihn verfafste Jambus:

εἰ μὴ γὰρ ἦν Χρύσιππος, οὐκ ἂν ἦν Στοά.

beweisen ferner die zahlreichen Schüler, die er hinterlassen (§ 4). Sein aufserordentlicher Scharfsinn und sein durchdringender Geist (*acumen Chrysippi* sprüchwörtlich gebraucht) verstattete ihm nicht, ängstlich und unbedenklich die Sätze seiner Vorgänger anzunehmen, sondern, wie es S. 23. heifst: illud potius egisse videtur, ut tam explicandis rebus obscuris, quam incertis accuratius definiendis animi ingeniique vires ad emendandam et magis etiam stabiliendam Stoicorum rationem conferret. Daher auch seine Widersprüche gegen einzelne Behauptungen des Cleanthes u. Zeno.

(Der Beschlufs folgt.)

N^ro. 46. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

Baguet de Chrysippo Commentatio.

(*Beschlufs.*)

Nicht minder ausgezeichnet war Chrysipp durch seine aufserordentliche Gelehrsamkeit und literärische Thätigkeit. Ueber *siebenhundert* einzelne Werke soll er geschrieben haben, philosophischen, historischen und grammatischen Inhalts, deren Verlust wir nie genug werden beklagen können, zumal in Bezug auf Cicero, der aufser manchem andern das ganze erste Buch De Legibus und das dritte De finibus aus Chrysipp entlehnt hat. Ja es gelangten einzelne Werke des Chrysipp zu solch' allgemeinem Ansehen, dafs sie in den Schulen gelesen und erklärt wurden (§. 6.). Dafs er dabei nicht immer die gehörige Vollkommenheit in der Form, die Eleganz des Ausdruckes, wornach andere philosophische Secten jener Zeit strebten, erreichen konnte, ist nicht auffallend, auch ihm mit andern berühmten Stoikern gemein (§. 7.). Beides indessen, seine Vielschreiberei, und seine Nachläfsigkeit in der Form und Darstellung, Dinge, die häufig mit einander verbunden sind, war es, was seinen zahlreichen Gegnern und Feinden Anlafs zu manchem nicht so ganz ungerechten Tadel gegeben. Sein Alter brachte Chrysipp auf höchstens 73 Jahre, geboren Olymp. 125, 1. starb er Olymp. 143. Zu dieser Annahme, als der begründetsten, erklärt sich unser Verf. S. 33. Was man über die Todesart des Chrysipp bei den Alten angegeben findet, beruht meistens auf Fabeln (§. 10.). Eine Aufzählung der andern Männer desselben Namens beschliefst diesen ersten Theil.

Der zweite Theil S. 49—114 handelt «*de Chrysippi Doctrina et Placitis.*» Obschon unten eine Zusammenstellung der Fragmente nach den verschiedenen Werken folgt, so ist doch der bequemen Uebersicht wegen, ein Ueberblick der Hauptlehren daraus zusammengestellt. «Illud igitur», sagt der Verf. S. 49, «hoc loco agendum arbitrabamur, ut levis aliqua (Lieber: «*quaedam*) totius Chrysippeae rationis adumbratio legentium oculis subjiceretur; quo uno in conspectu viderent, quaenam omnino fuerit ejus doctrina, et quatenus in singulis Philosophiae «partibus tractandis sive ad decessorum se rationem adcommoda-

Schriftsteller abgeben kann. Sie ist, so wie die vorhergehende, in die Acta Universitatis Lovaniensis aufgenommen, und führt den Titel:

Petri Josephi van der Ton, Antwerpiensis, Philos. ac Liter. Human. Candidati et in Academ. Lovaniens. Juris studiosi Commentatio ad quaestionem ab ordine philosophorum et literatorum Academiae Lovaniensis propositam, quae praemium reportavit VII. Idus Octobr. MDCCCXX. Lovanii. In Aedibus Academicis, apud C. J. de Mat. MDCCCXXII. VIII. und 198 S. in groſs 4to. Mit dem Motto: ὁ κόσμος σκηνή, ὁ βίος πάροδος· ἦλθες, ἴδες, απῆλθες.

Die zur Beantwortung aufgestellte Frage der Philosophischen Facultät war nämlich folgende: «Explicetur et e Graecis potissimum fontibus illustretur *Ciceronis* liber, qui *Cato major* sive *De Senectute* inscribitur, idque ad exemplum egregiarum in hoc genere disputationum, quibus de Cicerone nuper insigniter meruerunt Batavi homines doctissimi, ut *F. G. van Lynden, Jo. R. Netscher, C. J. Van Assen,* alii. Wenn man auch den Verf. dieser Abhandlung, so wie den der vorhergehenden, nicht immer von dem Vorwurfe einer allzu groſsen Weitläufigkeit und Weitschweifigkeit wird frei sprechen können, so wird man doch dem Fleiſs und der Sorgfalt, die sichtbarlich hier angewendet worden ist, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen. Der Verf. durchgeht die Ciceronische Schrift in ihren einzelnen Theilen, nach den in derselben abgehandelten Puncten, deren inneren folgerechten Zusammenhang, so wie die Stellen der Griechischen Schriftsteller, die Cicero dabei vor Augen gehabt, er genau nachzuweisen bemüht ist. Belege aus neueren Französischen Schriftstellern, hauptsächlich aus *Laharpe, Voltaire, Rousseau,* haben in so fern Interesse, als man daraus sieht, wie diese Koryphaeen der Französischen Literatur ihre oft so hoch gepriesenen Gedanken und Ideen nur aus den alten Schriftstellern entlehnt haben, ohne diese ihre Quellen dabei immer anzugeben. Herrn van der Ton's Abhandlung, die wegen den mannichfaltigen Bemerkungen, die sie enthält, so wie ihres Umfangs wegen auch mit einem Index Rerum und Verborum hätte prangen können, zerfällt in acht Capitel. Das erste, unmittelbar nach dem *Prooemium,* handelt *de Senectute in Genere* §. 1—11. und erstreckt sich über die fünf ersten Capitel der Ciceronianischen Schrift, die im Allgemeinen schon dasselbe, kürzer angedeutet enthalten, was im Verfolg der Schrift in vier Hauptpuncten nach einander weitläufiger ausgeführt wird, um das Thörichte der gemeinen Ansicht zu widerlegen, daſs das Alter unglücklich und

beklagenswerth sey. Das 2te Capitel §. 12 — 22 pag. 36. ff. erstreckt sich über die Capp. VI. — IX. bei Cicero, worin der erste Hauptpunct behandelt wird: «*quo docetur, senectutem non avocare a rebus gerendis*», mit Nachweisung der Griechischen Quellen. Das 3te Capitel betrifft den bei Cicero Capp. IX — XI. behandelten Punct, «*senectutem reddere corpus infirmius*» in den §. 23. — 34. pag. 58. ff. ganz auf dieselbe Weise. Der Vrf. zeigt, wie Cicero diesen Punct ganz eng an den vorigen, mit dem er seiner Natur nach zusammenhängt, angeknüpft und nur durch einen leisen Uebergang angedeutet hat. Das 4te Capitel §. 35. — 44. pag. 87. über Cicero's Cap. XII. — XIX.: *quo occurritur tertiae illi vituperationi: senectutem privare omnibus fere voluptatibus.* Darüber verbreiten sich auch noch das 5te Cap. unserer Schrift (§. 45. — 53. pag. 112. ff. *de Voluptatibus Agricolarum*) und das 6te (§. 54. — 58. pag. 129. ff. *de auctoritate et de quatuor vitiis, quae praecipue senibus imputantur*). Der vierte Hauptpunct des Ganzen macht dann den Inhalt des 7ten Capitels aus §. 59. — 70. pag. 138. ff., mit Bezug auf Cicero Capp. XIX. — XXIII. «*quo impugnatur quarta causa, senectutem esse morti proximam*». Ein auch in Cicero's erstem Buche der Tusculanen ausführlich behandelter Gegenstand. Cicero's Haupteinwürfe sind meistens aus Plato und andern Griechen, selbst aus Komikern entlehnt; was sogar von einzelnen Bildern, Erzählungen u. s. w. gilt. Noch mehr zeigt sich diefs in der Frage nach der Unsterblichkeit der Seele (bei Cicero cap. XXI. §. 78. ff. behandelt, hier in dem 8ten Capitel §. 71. ff. pag. 168 «*de Immortalitate*»). Cicero folgt hier, wie Herr Van der Ton nachweifst, ganz den alten Griechischen Philosophen, zunächst dem Pythagoras, dann dem Plato im Phädon und Phädros. Indessen sind die Beweise für Seelenunsterblichkeit hier, wo der Gegenstand nur gelegentlich berührt wird, nicht mit der sonst erforderlichen Genauigkeit und Ausführlichkeit von Cicero vorgetragen, der dann zum Schlufs die Rede folgen läfst, die Xenophon dem sterbenden Cyrus in den Mund legt, jedoch so, dafs Manches gänzlich weggelassen, Manches zusammengezogen, Manches auch noch mehr ausgeführt und mit einzelnen Zusätzen vermehrt worden.

Dafs Herr Van der Ton mit vieler Ausführlichkeit die angegebenen Puncte behandelt, wird man schon aus der Seitenzahl abnehmen können. Es geht aber auch daraus hervor, dafs die Ciceronische Schrift in Anlage, wie in Stoff und Form, sowohl im Ganzen, wie im Einzelnen nach Griechischen Mustern gearbeitet, dafs sie überhaupt als eine Art von Mosaik, in dem die Ansichten der verschiedensten Griechischen Schriftsteller zu einem Ganzen verarbeitet werden, betrachtet werden kann.

B.

Hand geleistet hatte, mit dem Pistol schiefst, weil jener ihm (dem C.) das zweite Pferd besteigen zu lassen weigert. (B. 4, S. 114.) — In *Vicenza*, wo er einen durchaus unschuldigen Kellner dergestalt die Treppe hinabwirft, dafs «dieser Gefahr lief, Arme und Beine zu brechen.» (B. 4, S. 129.) u. s. w.

Den *groben Wollüstling* bezeichnen die Vorbereitungen zur Schatzgräberei in der Nähe von Cesena (B. 3, S. 62—66.)— Der Aufenthalt im hôtel du Roule (B. 3, S. 241—47). — Das schändliche Benehmen gegen die dreizehnjährige *Helene Morphy* in Paris (B. 3, S. 423.) — das Verhältnifs mit der Tänzerin Renauld daselbst. (B. 3, S. 454.) — Der Verkehr mit der «geliebten vierzehnjährigen C. C.» im Garten zu St. Blasius bei Venedig (B. 4, S. 64—72.) — Die Schändlichkeiten der im Casino zu Muran mit zwei Frauen zugebrachten Nacht (B. 4, S. 291). u. s. w.

Den Namen eines *Mädchenverführer's* verdient C. durch das Benehmen gegen die Marchetti zu Venedig (B. 3, S. 250.) die Behandlung der vierzehnjährigen C. C. daselbst (B. 4. S. 59.)

Der *Genosse jedes verbuhlten Weibes*, das ihm in den Weg kommt, begegnet uns fast in jedem Capitel der vorliegenden beiden Bände.

Wie verachtungswürdig nun, nach dem Obigen, dieser Mensch in *allen* Verhältnissen jedem Rechtlichen sich darstellt; am widerlichsten zeigt er sich doch da, wo er bereut, wenn ihm eine sträfliche Lust entgangen; wo er seine Frevel mit *elenden* Sophismen zu beschönigen sucht; wo er Reue heuchelnd im nächsten Augenblick wieder in die alten Verworfenheiten zurücksinkt; und am meisten noch, wo er sich seiner gelungenen Werke der Finsternifs rühmt. (B. 3, S. 64. 76. 77. 250.)

Wie wir dem Vorstehenden nach, in der angegebenen Rücksicht uns betrogen finden, da uns, statt des versprochenen interessanten Libertins, ein verabscheuungswürdiger Roué, zum weitern Gesellschafter und Führer gegeben wird; eben so sehr getäuscht werden wir, auch bei der Fortsetzung des Werks, in der vom Verleger und Herausgeber erregten Erwartung: über die Reichhaltigkeit des Stoffes, Lebendigkeit der Darstellung, Vielseitigkeit der Ansichten, innere Wahrheit der Begebenheiten, Schärfe der Bemerkungen, und geistvolle Charakterzeichnung bedeutender Personen. Die *Bemerkungen des Verf. über Länder, Städte, Völker und deren Sitten und Eigenthümlichkeiten*, sind im Ganzen so dürftig, so ohne allen Geist, so wenig das Gesehne und Erfahrne lebendig darstellend und die damalige Zeit vor die Augen des Lesers führend, dafs C. warlich nicht Deutschland, Italien und Frankreich zu durchstreifen nöthig hatte, um sie zu machen. Ein zehnjähriger Knabe, dem ein Auszug aus einer alten Reisebeschreibung als Exercitium aufgegeben wäre,

würde etwas Besseres, als in dieser Hinsicht in den Memoiren geschehen, geleistet haben. Von *Turin* z. B. hören wir nichts, als dafs dort die Frauen liebenswürdig sind, und dafs Stadt, Hof und Theater die Ehre gehabt haben, unserm Reisenden zu gefallen (B. 3, S. 272.); — von *Lion:* dafs es eine schöne Stadt sey; dafs die Einwohner damals reich waren, dafs es in den Häusern der Kaufleute gute Gesellschaften gab; dafs der Wechsel der Moden den dortigen Fabrikanten aufhalf. (B. 3, S. 273.) — von *Prag,* dafs ein Fremder, in *der* Zeit, bei dem Theaterunternehmer Locatelli vortrefflich zu Mittag essen konnte, und dafs unser Wanderer (man denke welche Merkwürdigkeit!) in Erfahrung gebracht hat: gedachter Herr Schauspieldirector speise täglich mit 30 Couverts. (B. 4, S. 1.) — von *Presburg:* dafs der Fürstbischoff Bälle gegeben, wo auch gespielt wurde (B. 4, S. 28—32.) von *Dresden:* (wo C. sechs Monate verweilte) dafs eine Figurantin Namens Renaud seinen Augen sehr wohl gefallen; «dafs die Sächsischen Mädchen, deren Sprache «er nicht verstanden, doch zuweilen seinem irdischen Theile viel «zu schaffen gemacht; dafs der König August 3. nichts weniger «als ausschweifend gewesen, daher es denn auch recht sittlich in «Dresden zugegangen; dafs Ausschweifungen nicht in der Natur «der Sachsen lägen, dafs der Hof in Dresden durch seinen Glanz «alle (?) Höfe überstrahlt habe, und dafs dort die Kunst in ih«rer höchsten Blüthe gestanden.» (B. 3, S. 454. 55.) — von *Wien:* dafs es eine kleine hübsche Stadt mit grofsen Vorstädten; dafs alles dort herrlich sey, und viel Geld und viel Luxus vorzufinden gewesen; dafs aber, wer gern der Venus geopfert, schmählich zu leiden gehabt habe, und zwar wegen der Keuschheitscommissarien, die dem Verf. noch in seinen alten Tagen, wo er die Memoiren niederschrieb, so widerwärtig sind, dafs er von ihnen nie spricht, ohne sie auf eine sehr urbane Weise mit den Bezeichnungen: «nichtswürdige Bösewichter, Henkersknechte, «Spione, Halunken, Schurken, Schlingel» zu beehren (B. 4. S. 2—12.) — von *Paris:* (wo der Verf. zwei Jahre lebte) dafs im damaligen Palais Royal der Garten sehr schön aussah, und viele Männer und Frauen darin spatzieren giengen; dafs man dort eine Menge von Flugblättern lesen konnte; dafs die Chocolade daselbst schlecht, die Orgeade desto trefflicher schmeckte; dafs man die Taschenuhren nach der Sonnenuhr im Pal. Roy. als der berühmtesten in Paris stellte; dafs in der Zibetkatze, der von der Herzogin von Chartres in Ruf gebrachte Taback feil stand, (B. 3, S. 299—302) — dafs die Hofdamen sich durch Häfslichkeit auszeichneten und sehr hohe Absätze trugen; die Königin gern Hünerfricassee afs (B. 3, S. 353—56), und was es von Merkwürdigkeiten *der* Art in Paris und seinen Umgebungen mehr gab.

In den *Charakterzeichnungen* ist der Verf. selten glücklicher. Meistens sind sie *unrichtig* oder *flach* und *unbezeichnend* oder *enthalten längst bekannte Züge. Unrichtig* z. B. «Ludwig «15. war in *allen* Beziehungen ausgezeichnet: und würde frei «gewesen seyn von *allen* Fehlern, wenn nicht Schmeichelei ihm Fehler aufgedrungen hätte.» (B. 3, S. 375.) Ist das der schwache wollüstige, von seinen Maitressen und Ministern despotisch beherrschte, um seine Regentenpflicht und das Wohl seines Landes unbekümmerte Ludwig XV.? — *Flach und unbezeichnend:* z. B. «Crebillon war sechs Fuſs hoch, aſs mit Appetit, erzählte mit «Laune, ohne selbst zu lachen; war durch witzige Reden be-«rühmt, lebte meist zu Hause, sah selten jemand, hatte 20 Kat-«zen um sich, hielt eine Haushälterin, die ihm in seinen Censur-«geschäften half, und hatte den Kopf eines Löwen oder *einer* Katze.» (B. 3, S. 312.). Daraus formire sich jemand das Bild des weiland berühmten Crebillon! — *Längst bekannte Dinge* enthalten z. B. die Schilderungen von *Kaisers Franz I.* Schönheit und seiner Liebe, wie zu Handelsspeculationen, so zu reizenden Frauen; von *Maria Theresia's* Bigotterie und ihrer strengen Wachsamkeit auf gute Sitten; von *Josephs 2.* Neigung: übereilte Plane mit Gewalt und mit Verachtung alles Herkömmlichen durchzusetzen; von seiner Härte, und der, erst am Grabe gewonnenen Einsicht: daſs er vergebens gelebt und gewirkt habe. (B. 4, S. 11—24.)

Ueber seine *Lebensansichten* und *die Schärfe seiner Bemerkungen* mag der Verf. selbst Auskunft geben. «Es giebt Höf-«lichkeiten, die denen kein Glück bringen, an welche sie ge-«richtet sind (B. 3, S. 34.) — Der Mensch entschlieſst sich gar «leicht, sein Wort zu brechen (B. 4, S. 51.). — Der Anblick «des Elends (der Geliebten) ist erschreckend, ja empörend für «die Liebe» (B. 4, S. 55.) — «Das Publicum, wenn seine «Neugier nicht befriedigt wird, pflegt zu erfinden; — einer «Geliebten untreu zu werden, kann ihr nicht miſsfallen, denn «man bleibt ja dadurch im Athem» (B. 4, S. 161.) «Es ist un-«möglich, zwei Schönen zugleich zu lieben» (B. 4, S. 221.) «Ein «Mann, der eine Geschichte hört, bei welcher criminelle Um-«stände vorkommen, kann, sobald er sie andern wiedererzählt, «unmöglich fernerhin für vernünftig gelten» (B. 3, S. 253.) [auch dann nicht, wenn die Geschichte gegründet wäre?] u. s. w. — Wie wahr und neu sind solche Bemerkungen, wie treffend und belehrend!

An *Inconsequenzen* mangelt es in diesen beiden Theilen der Memoiren so wenig, als in den vorhergehenden. So äuſsert C. bei Gelegenheit der schon erwähnten Schatzerhebung in der Nähe von Cesana (B. 3, S. 64.) «Die Operation *konnte* fehlschlagen»

und (S. 68.) «ich *wufste*, dafs alles fehlschlagen *würde*» — bei eben der Gelegenheit, wo er sich in einen abentheuerlichen Anzug gesteckt hat, glaubt der Verfasser, da eben ein Gewitter aufsteigt, durch seine magischen Kreise (deren Nutzlosigkeit er ja nur zu gut kannte) sich anfangs geschützt; dann zittert der Erbärmliche «wie ein Espenlaub», indem er beim fortwährenden Gewitter meint: Der Gott der Rache wolle ihn wegen seiner Freveltbaten strafen (B. 3, S. 71.). — Einer jungen Venetianerin, die er in Paris findet, räth C. zur Sittsamkeit, und, nachdem er vor ihrem Bette einige philosophisch seyn *sollende* Reden mit ihr gewechselt, bringt er einen Theil der Nacht auf *einem* Lager mit ihr zu. (B. 3, S. 408—19.) — Für einen «Mordgedanken» erklärt der Verf. die Verführung eines andern fünfzehnjährigen Mädchens (B. 4, S. 52.), und nicht lange nachher ist sie von ihm schwanger (S. 81.)

Sollten alle vorkommenden Widersprüche, falsche Angaben, grobe Unwahrheiten aufgezählt werden; die Anzeige würde zu einem Buche. Nur einiges zur Probe. In Padua schneidet unser Held bei nächtlicher Weile, einem kurz vorher *Beerdigten*, mit einem *Jagdmesser* einen Arm ab, (um diesen zu schlechtem Zweck zu benutzen) und verscharrt dann den Leichnam wieder. (B. 3, S. 10.) [mit einem *Jagdmesser* den Sarg ausgraben, öffnen und wieder verscharren?] — Ein Abbé zu Venedig hat einer jungen Verwandtin, die als Haushälterin bei ihm lebt, auf den Fall ihrer Verheirathung sein Mobiliarvermögen schriftlich zugesagt. C., dem das Mädchen gefällt, trägt, unbevollmächtigt, beim Rath der Zehn darauf an, dafs besagtem Abbé alle seine Mobilien genommen werden. Ein Gerichtsdiener wird angewiesen, was C. begehrte, zu vollziehn; *ohne dafs der Gegentheil gerichtlich vernommen ist.* Diesem wird bei *Todesstrafe* jede Widersetzlichkeit verboten, und C. erreicht seinen Zweck, wenn gleich der bei der Schenkung vorausgesetzte Fall überall nicht eingetreten war. Der Verführer hat nämlich keineswegs die Absicht das Mädchen zu heirathen (nur geniefsen will er ihrer, was er auch thut) und er so wenig als ein andrer, nimmt sie zur Frau (B. 3, S. 242.—50.) Einer so türkischen Justizverletzung *konnte* sich in *Civil*sachen, der Verfassung und den bestehenden Gesetzen nach, *kein* Venetianisches Gericht schuldig machen. Der Rath der Zehn befafste sich auf jeden Fall mit dieser, vor sein Forum keineswegs gehörenden Angelegenheit — *sicher* — *nicht.* — «Den Bruder des damaligen Churfürsten «von Mainz aus der Gräflich *Hasteinschen* Familie trifft C. in «Italien» (B. 3, S. 267.). [Weder im vorigen Jahrhundert, noch überhaupt hat es einen Grafen Hastein gegeben, der auf dem Erzbischöflichem Stuhle zu Mainz gesessen.] — «Der Schriftsteller *Fontenelle* starb in einem Alter von beinahe 110 Jahren.»

(B. 3, S. 382.) [Fontenelle (geb. Febr. 11. 1657. gest. Jan. 11. 1757) ist 99 Jahr 11 Monate, also nicht 110 Jahre alt geworden. Wie ihn der Verf. bei seinem zweiten Aufenthalt in Paris besucht haben will, mufs er seinen eigenen Daten nach (S. 383.) einen Todten besucht haben.] — Eine Frau vom höchsten Stande, Prinzessin von Geblüt, die Herzogin von Orleans (Mutter des berüchtigten Egalité) macht einen unbedeutenden Abentheurer (unsern C.) mit ihren innersten Herzensangelegenheiten bekannt, wählt den Unkundigen zu ihrem Arzt, empfängt ihn im Bade, und traut und folgt seinen albernen Orakelsprüchen. (B. 3, S. 438—45.) Wer nur einigermafsen die Verhältnisse des Hofs zu Ludwigs 15. Zeit kennt und zugleich beachtet, dafs der Verf. die Herzogin als eine «*geistvolle*, tief in «die Wahrheit dringende Frau» bezeichnet (S. 438.) und dabei Casanova's Lage und Individualität berücksichtigt, mufs wohl die ganze Geschichte mit dieser Herzogin als von ihm erfunden betrachten. — Die Nonnen und Kostgängerinnen im Frauenkloster zu Muran bei Venedig stehen, (ganz gegen Klostersitte) mit ihren Geliebten in fortwährender Correspondenz (B. 4, S. 97. 170. 172.) — Sie geben sich einander Soupées in ihren Cellen (B. 4, S. 203.) — Ihnen ist erlaubt, Zuschauerinnen zu seyn bei Maskenbällen, und den dabei vorfallenden Unsittlichkeiten, die im — *Sprachzimmer des gottgeweihten Hauses gegeben und gestattet werden.* (B. 4, S. 441—451.) — Eine 15jährige Kostgängerin entweihet die heilige Stätte, durch eine zu frühe Niederkunft (wobei eine Nonne ihre Vertraute und Rathgeberin ist), ohne dafs es entdeckt und die Schuldige mit Strafe belegt wird. (B. 4, S. 177.) — Eine reizende, reiche, gebildete, etwas freigeisterische Venetianerin (M. M.), einige 20 Jahre alt, *wählt* den Schleier, wobei sie jedoch nicht gezwungen wird, ihren schönen Lockenschmuck der Scheere Preis zu geben (B. 4, S. 163. 173.) Unser Verf. bezeichnet diese M. M. als eine *Vestalin*, eine *Heilige*, eine *Unschuldige*, (B. 4, S. 178.) Aber diese *Heilige* studirt die Bücher *der* Philosophen, welche die Religion anfechten, und was über Sinnengenufs nur immer Verführerisches geschrieben ist. Diese Lectüre hat bei ihr auch den besten Erfolg, indem sie nicht nur selbst noch mehr Freidenkerin und Sünderin wird, sondern auch die Sittlichkeit eines andern Mädchens durch ihre verderblichen Grundsätze vergiftet. (B. 4, S. 220. 231.) Diese *Vestalin* macht sich kein Gewissen daraus, zu einer und derselben Zeit zwei Anbeter: den Französ. Gesandten in V. und unsern Helden zu besitzen; mit dem letztern in Männerkleidung die Oper in V. zu besuchen, und ihn dann zu seinem Casino zu begleiten, um die Nacht mit ihm beim schwelgerischen Mahle und dann im Genusse *nicht* — platonischer Liebe hinzubringen (B. 4, S. 184. 190.

198. 204. 232.) Diese *Unschuldige* wird zur *Bachantin* (B. 4, S. 230.) schenkt dem Verf. eine Dose, worin sie als Nonne, aber auch — «in ihrer *natürlichen* Gestalt» abgebildet ist. (B. 4, S. 233.), und gestattet bei der, mit dem *einen* Anbeter zu Muran gefeierten Orgien, dem andern den Anblick der Opfer, welche der irdischen Venus dargebracht werden. — Der Eckel und Widerwille, den alle solche Schändlichkeiten erregen, wird noch vermehrt, durch die absichtlich herangezognen Darstellungen schlüpfriger Scenen, die auf den Gang der Geschichte durchaus keinen Einflufs haben. (B. 3, S. 269. B. 4, S. 13. 36. 37. 82.) Und hinzugefügt wird diesem Eckel und Widerwillen noch oft die ärgste Langeweile, z. B. durch die matte Correspondenz zwischen dem Autor und seinen beiden Geliebten der C. C. und der M. M. Jedoch über Eines mufs man beim Durchlesen jener Correspondenz erstaunen: Die in der *Mitte* des vorigen Jahrhunderts von der M. M. dem Verf. gesandten breiten Schreiben sind nämlich von ihm nicht lange nach deren Empfange den Flammen geopfert (B. 4, S. 181.) und so gut hat er diese Briefe auswendig gelernt, dafs er sie, gegen das *Ende* des Jahrhunderts, aus seinem Gedächtnisse wieder wörtlich herzustellen weifs. Von *seinen* Episteln an die beiden zugleich Geliebten wird wohl C. vorher recht ordentliche Concepte verfertigt und diese aufbewahrt haben. Wie hätten sonst, nach so vielen Decennien, diese wichtigen Documente auf die Nachwelt wörtlich übertragen werden können?

Neben dem Unwahren und Verkehrten, dem Schlechten und Unbedeutenden, findet sich inzwischen, — eine Perle in grober Einfassung von unedlem Metall, — hie und da etwas Wahres und Anziehendes in den beiden vorliegenden Bänden der Memoiren. Ohne Zweifel lernte z. B. der Verfasser die furchtbaren Bleigefängnisse in Venedig kennen, deren Beschreibung sich mit den Darstellungen neuerer glaubwürdigen Reisenden übereinstimmend findet, (dagegen könnte leicht, wenn es der Mühe werth wäre, aus dem Buche selbst, und auf andere Weise erwiesen werden: dafs der Gefangene auf *die* Art, wie er angibt, aus seinem Kerker *nicht* befreiet wurde, und nicht befreiet werden *konnte*) — Ferner ist unser Autobiograph auch wohl zur Bekanntschaft mit dem berühmten Metastasio in Wien gelangt; und, was er von diesem Schriftsteller, dessen literärischen Arbeiten, Verhältnissen und Ansichten mittheilt, ist nicht ohne Interesse. — Dasselbe gilt in Rücksicht einiger Darstellungen des Hofes von Ludwig 15., wo der Verf. entweder Zutritt gefunden, oder von welchem er, wenigstens durch unterrichtete Höflinge, manches Anziehende zu erfahren Mittel und Gelegenheit fand, u. s. w.

Also bona mixta malis! aber, wie schon angedeutet worden, letzteres so überwiegend, und das erstere verdrängend, dafs das Gute wie eine winzig kleine grüne Oase in weiten, unfruchtbaren und giftige Dünste aushauchenden Sandmeeren erscheint. Und da es sich so verhält, da die Fortsetzung des Werks, von eben dem unreinen Geiste, wie der Anfang eingegeben ist, so darf, was bei der Anzeige der ersten Bände nur als entfernte Vermuthung angedeutet werden konnte, jetzt ohne Scheu geradezu behauptet werden: das Ganze ist, mit wenigen Ausnahmen, einer der frivolsten Romane, welchen je die verdorbene Phantasie eines müfsigen Schreibers erzeugte. Es ist ein Roman, bestimmt, oder doch wenigstens ganz dazu geeignet, verlebte Wollüstlinge durch Erinnerungen an ähnliche selbsterlebte Scenen ihres frühern Lebens, faunisch zu ergötzen, und die Verführbaren durch Grundsatz und Beispiel möglichst zu entsittlichen. Letzteres um so mehr, da das Buch sich nicht als Dichtung, wie z. B. eine Lucinde, eine Vie de Julie u. s. w. ankündigt, sondern als die Darstellung des *wirklichen Lebens* eines Ruchlosen, den, wie schändlich er auch handelt, die Umstände fast immer begünstigen; den in seinen Genüssen der innere Richter höchst selten stört; der, eben diesen Richter, wo er einmal laut wird, durch neue schlechte Handlungen zu betäuben versteht; und der, weit davon entfernt, das verdiente Brandmal an der Stirn zu tragen, vom vornehmen und niedern Pöbel seiner Zeit überall wohl aufgenommen, begünstigt und in seinem frevelhaften Beginnen unterstützt wird. — Zwar ist von mehreren Seiten versucht worden, die Unschädlichkeit der Casanovaschen Schrift auf folgende künstliche Weise zu deduciren: «wie werden so sonderbare Ereignisse, welche den Verfasser «treffen, dem gewöhnlichen Leser begegnen; kann und wird, was «unter heifsem Italischen Himmel erzeugt ward, und geschah, den «ruhigen Deutschen irre leiten, und ihn zu ähnlichen Genüssen «und Entwürdigungen der Menschheit führen?» — Allein die einfachen Gegenfragen sind: suchten die Ereignisse den Casanova, oder suchte *er sie;* sind nicht manche, und wohl die meisten derselben von *der* Art, dafs sie auch in Deutschland sich finden könnten; — ist denn eben nothwendig: dafs *alle* Schändlichkeiten Casanova's nachgeahmt werden; — ist es nicht genug an *einigen* oder an *einer*, wozu die Beispiele aufgestellt sind; — ist die heifse Luft Italiens das einzige Element, in welchem unser Verfasser sündigt; erscheint er in Frankreich und Deutschland edler, gesitteter, achtungswürdiger als in seinem warmen Vaterlande; — und endlich, gedeihet nicht manche südliche Giftpflanze bei uns sehr gut in Treibhäusern? Der Herausgeber fühlte auch sehr wohl sein Unrecht bei Bekanntmachung der Memoiren, in-

dem er den Jünglingen, Jungfrauen, und noch verführbaren Weibern — anmafsend und nutzlos zugleich — das Lesen des Buchs untersagte. Wer sonst als jene wird es von Anfang bis zu Ende durchlesen mögen, für wen sonst als für sie und die Classe der verlebten Wollüstlinge ist es denn geschrieben?

Wäre nicht, ehe die Memoiren den deutschen Boden besudelten, so viel Aufhebens von ihnen gemacht; hätte man sie nicht durch Ankündigungen, Vorreden, und bei Gelegenheit abgedruckten Proben, als etwas höchst Würdiges, ja Unerhörtes angekündigt; wäre nicht der Anfang des breiten Werks gleich nach dessen Erscheinen dem Publicum von mehrern Seiten, etwas zudringlich empfohlen; würde Letzteres nicht auf solche Weise irre geführt, zum Lesen des welschen Machwerks und zu verkehrter Ansicht desselben verleitet; — wäre das *nicht;* wahrlich man hätte viel kürzer seyn, das Wort «*Ende*» am Schlusse jeden Theils nur in das Französische *fin* zurückübersetzen, und es dann machen dürfen, wie einst Voltaire, dem ein schlechtes Buch zur Beurtheilung gegeben war. Es hätte nämlich blos der Tilgung des letzten Buchstabens bedurft, und — das Ganze würde mit wenigen Ausnahmen durch die Sylbe: fi! hinlänglich bezeichnet seyn.

Zum Schlusse noch drei Worte an den Uebersetzer und Herausgeber; und das vierte an diesen und den Verleger zugleich.

Das *erste:* Der Herausgeber verschone doch die Lesewelt künftig mit seinen breiten, viel Worte und Scheingelehrtheit, aber wenig Sache und Sinn enthaltenden, und daher so zwecklosen als langweiligen Vorreden! Der Leser soll dadurch auf den richtigen Standpunct zur Würdigung des Verfassers, gestellt werden! Allein hat dieser solche Richtung des Lesers nicht schon selbst im Vorworte zum ersten Bande sich zugeeignet? Und überdem, wenn der Autobiograph nicht aus *dem Werke,* worin er sein geheimstes Ich vor das Auge des Publicums stellt, wenn er aus diesem Eigenen nicht erkannt, erklärt und gedeutet werden kann, wozu denn das ganze Buch? Wenn es aber seinem Zwecke entspricht, wozu die weitschweifigen, in das Gebiet der Politik, Seelenkunde und speculativer Philosophie streifenden, und mehr des Vorredners Individualität und Ansichten als die des Verfassers beurkundenden schwülstig - bombastischen Worte? Oder will der Herausgeber uns etwa mit seiner Blendlaterne vom wahren Gesichtspuncte abführen; sollen wir vielleicht den Gegenstand, um den es sich handelt, statt im hellen Lichte, in der magischen Nebelumhüllung erblicken, wo in das Object viel hineingeahnet, vermuthet und geträumt werden kann, was der Wirklichkeit gemäfs, in ihm *nicht* ist?

Das *zweite:* Der Uebersetzer mache sich doch als Vorredner ferner nicht zum Theilnehmer der Sünde des Verfassers da-

durch: daſs er Unwürdiges und Verächtliches, als würdig und trefflich bezeichnet! So nennt der Herausgeber im Vorwort zum dritten Bande eine gewisse Henriette (S. XXIII.) «unvergleichlich reizend.» Und diese reizende Unvergleichliche, wer ist sie, dem Inhalte der Memoiren nach? Eine Frau, die, nachdem sie ihrem Schwiegervater entlaufen, sich erst in eines Ungarischen Officiers, und als sie seiner müde geworden, in Casanova's Arme wirft, einige Zeit mit ihm in wilder Ehe lebt, in Gesellschaften durch obscöne Reden sich Beifall erwirbt (B. 3, S. 100.); mit unserm Helden von dem Glücke einer ewigen Verbindung spricht, bald darauf aber sich wieder von ihm trennt, um einem geheimniſsvollen Dritten nach Frankreich zu folgen. (B. 3, Cap. 4. 5.)

Das *Dritte:* Der Herausgeber lasse in seinen Vorworten künftig nicht Stellen aus dem Original abdrucken, er führt dadurch zu Zweifeln an der Richtigkeit seiner ganzen Uebersetzung. Z. B. die aus dem Original abgedruckte Stelle (B. 3, S. XXVI.) «nous ne pourrions nous trouver malheureux, que sup«posant *la possibilité* de notre existence apres le fin de la même «existance» übersetzt Hr. v. Schütz »unglücklich fühlen könnten wir «uns nur, wenn wir eine *Unmöglichkeit* unserer Existenz nach dem «Schlusse der nämlichen Existenz annähmen» (B. 3, S. 173.). Wie es um die Folgerungen stehe, welche der Vorredner aus diesem Satze zieht, ob er sie aus dem Original oder seiner Uebersetzung abgezogen; bleibe eben so sehr dahin gestellt; als die unermeſslichen Huldigungen hier nicht gewürdigt werden können und sollen, welche diesem und ähnlichen Sätzen vom Herausgeber dargebracht sind.

Das vierte Wort an den Herausgeber und Verleger zugleich, werde in dem Wunsche ausgesprochen: daſs mit dem vierten Bande doch dem ganzen Unwesen ein Ende gemacht seyn möge! Was der Italiäner vielleicht blos zu eigener und gleichgesinnter Freunde Gemüthsergötzlichkeit in müſsigen Stunden hinsudelte, *frommt* so wenig dem ernsten, sittlichen, durch Spiegelfechtereien so leicht nicht zu blendenden als dem unerfahrnen, mit der Welt noch unbekannten und noch verführbaren Deutschen. Möchten doch Herausgeber und Verleger bedenken: daſs einem schlechten Schauspiele nicht aufgeholfen wird durch farbige, in Groſsfolio an allen Straſsenecken angeschlagene mit dem prunkensten Wortschwall versehne Theaterzettel; daſs der Beifall einiger wenigen Zuschauer (ward ihnen vielleicht ein Freibillet in die Hand gedrückt?) nichts ausmacht, gegen die Unzufriedenheit und Miſsbilligung der besseren und gebildeten; daſs doch (wäre es auch erst im vierten oder fünften Act), die richtige Ansicht die Oberhand behalten, und des Klatschens Einiger ungeachtet, der fatale Pfiff am Schlusse nicht ausbleiben wird. — Möchten sie bedenken: daſs der Mann im rothen goldbetreſsten Rocke, decorirt mit dem Ordensbande von ausgebrochnen Zähnen, nicht eben viel tadelnswürdiger wegen seiner Fabrick von verderblichen Wundertinkturen und todtbringenden Lebensessenzen erscheint, als seine Gehülfen, die mit vielem Geschrei die schlechte Waare dem leicht getäuschten Volke feil bieten, und selbst, da der goldbetreſste alte Herr längst verschieden ist, aus seinem Nachlasse, im Bewuſstseyn, daſs sie Gift statt Arznei feilbieten, von den Behörden das Sündengeld erheben.

N^ro. 47. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte. Zweiter Theil. Des formellen Theiles der gerichtlichen Medicin zweiter und dritter Abschnitt und des materiellen Theiles erste Abtheilung. Von den Lebensaltern. Von L. J. C. Mende, Dr. der Medicin und öffentl. ordentl. Lehrer auf der Universität zu Greifswald. Leipzig. 1821. XVI. und 414 S. gr. 8. Dritter Theil. Des materiellen Theiles der gerichtlichen Medicin erste Abtheilung. Dritter, vierter und fünfter Abschnitt. Die Lehre von der reifen Frucht und dem Neugebornen. 1822. VI. und 628 S. gr. 8.

Der erste Theil dieses Werkes ist in diesen Jahrbüchern Jahrg. 1819. S. 721. angezeigt worden. Seitdem sind zwei Theile erschienen; in dem vierten und fünften, welche noch zu erwarten sind, sollen alle noch übrigen Materien nach allen ihren rechtlichen Anziehungen so abgehandelt werden, dafs sowohl der Gesetzgeber, Richter und Sachwald, als auch der gerichtliche Arzt und Wundarzt Alles darüber finden sollen, worüber sie in medicinischer Hinsicht Belehrung erwarten dürfen» (Vorrede z. 3. Aufl.) Wir haben nun über den Inhalt der vorliegenden zwei Theile nähern Bericht zu erstatten.

Der *zweite* Theil beginnt mit dem zweiten Abschnitt des formellen Theils, der von der Anwendung der gerichtlichen Medicin und den dazu nöthigen Erfodernissen handelt. Im ersten Cap. handelt der Verf. von der Nothwendigkeit der gerichtlichen Medicin, die ausführlich erörtert und klar dargethan wird. Die dawider erhobnen Einwürfe sind vom Verf. geprüft und widerlegt worden. Zweites Cap. Von der Anwendung der ger. Medicin auf die Gesetzgebung. Auch in der neuern Zeit habe die erste auf die Gesetzgebung nicht den gehörigen Einfluſs erhalten. Eine gedoppelte Beziehung müsse aber zwischen der gerichtlichen Medicin und der Gesetzgebung statt finden; bei der Entwerfung der Gesetze sey dieselbe Lehrerin über alle Gegenstände und Verhältnisse, die ohne medicinische Kenntnisse nicht beurtheilt werden können, bei der Anwendung der Gesetze zeige sie sich aber als Inbegriff von Mitteln, durch welche es allein

möglich werde, sie auf einzelne Fälle anzuwenden. Im §. 71. werden die (im I. Thl. S. 472. 473.) ertheilten Vorschläge, wie die gerichtl. Medicin auf die Gesetzgebung anzuwenden sey, für nicht überall passend erklärt, weil die dabei vorausgesetzten Ständeversammlungen in vielen Staaten entweder noch ganz fehlen, oder doch nicht genug ausgebildet sind, um über die Gesetzgebung wachen zu können. Um den Zweck zu erreichen, werden daher nur zwei Wege vom Verf. vorgeschlagen: entweder Aerzte in die gesetzgebenden Vereine aufzunehmen, oder jeden (?) Gesetzesentwurf durch ärztliche Behörden von dem Standpunct ihrer Wissenschaft aus prüfen zu lassen. Der lezte Weg sey der weitläuftigere und daher minder zweckmäſsig. Da es aber Juristen sind, in deren Händen die meiste Macht der Staatsverwaltung liege, so glaubt Referent, daſs man Aerzte schwerlich so bald an der Gesetzgebung wird directen Antheil nehmen lassen, und Prüfungen der Gesetzesentwürfe durch Medicinalbehörden, mehr vielleicht nach Bekanntmachung der Entwürfe, zum Behuf öffentlicher Beurtheilung, dürften den Zweck wohl erreichen lassen. Cap. 4. Von den zur Ausübung der gerichtl. Medicin gehörenden Personen. Uebereinstimmend mit andern Lehrern, nur etwas weiter ausholend zeigt der Verf., daſs eine gründliche Kenntniſs und die Ausübung der ger. Medicin ein beständiges Eigenthum der Medicinalpersonen bliebe, daſs aber die Rechtsgelehrten der geschichtlichen Kenntniſs derselben nicht entbehren können, und handelt dann von den verschiedenen Arten der gerichtlichen Medicinalpersonen. Cap. 5. Von dem für künftige ger. Medicinalpersonen nöthigen Unterrichte und den dazu dienenden Anstalten. Der Eifer des Verf. für die Vervollkommnung der gerichtlichen Medicin und die Bildung tüchtiger gerichtlicher Aerzte ist gewiſs an sich rühmlich, aber die Vorschläge und Anforderungen, die er für diesen Zweck macht, sind zu weit getrieben. Man höre! zu einem voll. Unterricht in der gerichtlichen Medicin soll a) ein philosophischer Rechtslehrer, bekannt mit den Grundsätzen für die Gesetzgebung und den bestehenden Gesetzen, einen Vortrag halten über das, was das Recht von der Medicin fodert (§. 110.). b) Derselbe soll die Zuhörer mit dem Ursprung und der Bedeutung der rechtlichen Einrichtungen, bei welcher Anwendung der gerichtlichen Medicin nöthig wird, bekannt machen und sie von der daraus herzuleitenden Art der Anwendung und den dabei nöthigen Förmlichkeiten unterrichten (§. 114.). c) Dann soll der Lehrer der gerichtlichen Medicin, für die von dem Rechtsgelehrten gemachten Forderungen die dazu in der Medicin vorräthigen Kenntnisse, theils in Bezug auf Gesetzgebung, theils auf Rechtspflege, zusammenstellen (§. 112.). Auſserdem verlangt aber

der Verf. noch d) dafs der Lehrer der Physiologie die Lehre vom Zeugungsvermögen und Zeugungsgeschäft, von der Empfängnifs, vom Fruchtleben, von der Geburt als Uebergang zu einem selbstständigen Leben, von der Gesundheit beider Geschlechter, von den verschiedenen Lebensaltern und endlich vom Tode, erläutert durch Zeichnungen, Abbildungen, Präparaten und Leichenöffnungen ausführlich vortrage; e) der Lehrer der Geburtshülfe soll die in sein Fach einschlagenden Lehren dem Bedürfnifs des gerichtlichen Arztes angemessen abhandeln, wobei beständige Uebungen im Untersuchen an Frauenzimmern auf allen Stufen ihres Geschlechtslebens angestellt werden sollen. Reine Jungfrauen, Entjungferte, mit krankhafter Beschaffenheit der Genitalien behaftete, Schwangere von Anfang der Schwangerschaft bis zu Ende, sollen sich, gegen Belohnung, in den Entbindungsanstalten zur Untersuchung und Besichtigung stellen (!) «Für die Abwartung der natürlichen Geburten müsse ein Zimmer so eingerichtet seyn, dafs Schwangere, besonders Erstgebährende, darin dieses Geschäft, nach ihrem eignen Triebe, stehend, sitzend, knieend oder liegend, ohne alle Vorschrift und ohne alle Hülfe, doch unter genauer Aufsicht, abmachen könnten.» Gefahr sey dabei nicht zu befürchten und für den Nothfall die Hülfe in der Nähe. (Ref. fürchtet, dafs man, um den Verf. noch zu überbieten, endlich noch ein Institut fodern werde, wo man Erfahrungen über den Verlust der Virginität und ähnliche Vorgänge sammeln könnte!) e) Die Lehrer der Therapie sollen die Lehre von den körperlichen und geistigen Krankheiten, mit besonderer Berücksichtigung der Ausgänge, der darauf folgenden Todesarten und ihrer Merkmale an den Leichen, so wie der Lehrer der Chirurgie die Verletzungen abhandeln. f. Endlich soll noch eine physisch-chemische und naturgeschichtliche Zusammenstellung aller äufsern Stoffe, die beschränkend und zerstörend auf den Menschen einzuwirken pflegen, hinzukommen, für welche die Lehrer der Diätetik, Physik, Chemie und Naturgeschichte in Anspruch genommen werden. Der Lehrer der gerichtlichen Medicin soll aber doch die Seele des ganzen Unterrichts bleiben und die ganze auf das Recht angewandte Medicin geschichtlich prüfend und als fest begründet lehrend vortragen. (Es ist nicht klar, ob dieses der eben unter c. aufgeführte Vortrag oder noch ein zweiter des Lehrers der gerichtlichen Medicin seyn soll). Sein Unterricht soll zugleich anleitend und beständig mit Uebungen verbunden seyn. Wirklich sich ereignende Fälle sollen so viel möglich zum Unterricht benutzt werden. Verbindung des Stadtphysicats mit der Professur der ger. Medicin sey aber unpassend, theils weil es unschicklich sey, dafs der Professor einer städtischen Behörde untergeordnet werde,

theils wegen der Collisionen in den Amtsgeschäften. Die bekannte Einrichtung in Wien, wo, unter Leitung des Professors der gerichtlichen Medicin, die gesammten gerichtlichen Leichenöffnungen im allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden sey zwar fürtrefflich, aber nicht überall anwendbar, da sie nur in einer grofsen Stadt und bei vollkommner Uebereinstimmung der dabei wirksamen Behörden zu Stande kommen könne. Vollkommen so zweckmäfsig und anwendbarer sey dagegen ein Cursus gerichtlich medicinischer Besichtigungen und Sectionen an den zur Anatomie abgelieferten Leichen, denen man, zur Beurtheilung von Verwundungen und Vergiftungen, nöthigenfalls auch Thiere substituiren könnte. An der Untersuchung Verwundeter, an Leichenöffnungen und Untersuchungen auf Gifte verlangt der Verf. wiederum, dafs die Lehrer der Chirurgie, Anatomie und Chemie das Verfahren leiten und den Schülern das Zweckmäfsigste mit Inbegriff der neuen Entdeckungen zeigen und erklären sollen. — Ohne das Gute zu verkennen, welches der Verf. durch diesen so vervielfachten und ausgedehnten Unterricht zu erzielen sucht, können wir uns nicht überzeugen, dafs ein solcher so nothwendig sey, als derselbe glaubt, noch dafs er auf der angegebenen Art jemals zu Stande kommen werde. Es kommt hauptsächlich darauf an, dafs der Lehrer der gerichtlichen Medicin seinem Amte gewachsen sey und es mit Eifer und Liebe ausübe. Ihm kommt es zu, die Fortschritte und neuen Entdeckungen in den verschiedenen Fächern des naturwissenschaftlichen und medicinischen Wissens, die für die Zwecke der gerichtlichen Medicin benutzt werden können, zu studiren, sich dieselben genau bekannt zu machen und ihre allgemeine aber bedingte Anwendbarkeit in forensischen Untersuchungen zu prüfen. Bedarf er zur Erwerbung dieser Kenntnisse des Beistandes der Lehrer jener speciellen Fächer, so mufs er diesen suchen und benutzen. Die angehenden Gerichtsärzte aber an denselben zu weisen, und ihnen besondere Vorträge über gerichtliche Physiologie, Pathologie, Chirurgie, Geburtslehre, Psychologie, Chemie u. s. f. halten zu lassen, erscheint unausführbar und unangemessen. Die Lehrer dieser speciellen Doctrinen müfsten alle die gerichtliche Medicin ebenfalls gründlich studirt und inne haben, um jene isolirten Vorträge dem Zwecke entsprechend, und alle Beziehungen der rechtlichen und gerichtlichärztlichen Untersuchung erschöpfend, halten zu können. Leistet der Lehrer der gerichtlichen Medicin, was er leisten soll und ihm mit Recht zugemuthet werden mag, so ist für den theoretischen (die Lehren der ger. Med.. geschichtlich und kritisch darstellenden) Unterricht die Beihülfe jener Lehrer überflüssig. Hat derselbe zugleich Gelegenheit zu den practischen Uebungen, so könnte dabei in

einzelnen Fällen die Mitwirkung des Professors der Chirurgie, des Accouchements, der Chemie nützlich werden, ohne jedoch überall und in jedem Falle nothwendig zu seyn. Der Raum verbietet hier weitere Erörterung, die wir uns für einen andern Ort vorbehalten; nur an den Zeitaufwand, den alle jene vielfachen Vorträge nöthig machen würden, wollen wir noch erinnern. Im 6 Cap. macht der Verf. Vorschläge zu einer zweckmäfsigen Prüfung der Medicinalpersonen, rücksichtlich ihrer Brauchbarkeit zu gerichtlichmedicinischen Geschäften, nach seinen Ansichten. Im 7. Cap. ist von der Anstellung der gerichtlichen Medicinalpersonen, ausführlich und mit Einwebung vieler historischen Notizen, gehandelt. Einverstanden mit der Behauptung, dafs die bis jetzt bestandene Einrichtung den sog. Physikern, die für die medicinische Polizei nothwendigen Geschäfte neben der Verpflichtung, alle gerichtlichmedicinischen Acte in ihrem Bezirk, gegen eine unverhältnifsmäfsig geringe Besoldung aufzubürden, durchaus unzulänglich sey, können wir doch der S. 118. dargelegten Ansicht keineswegs beipflichten. Alle practischen Aerzte zu gerichtlichmedicinischen Geschäften zu verpflichten und diese, wo man ihrer bedarf, für ihre Mühe und Versäumnifs zu entschädigen, dürfte schwerlich ausführbar und noch weniger «die einzige dem Rechtszweck vollständig entsprechende Einrichtung» seyn. Im 8. Cap. von den höhern gerichtlichen Medicinalpersonen ist zuerst geschichtlich nachgewiesen, wie sich die darauf beziehenden Einrichtungen in den verschiedenen deutschen Staaten, bis zur neuesten Zeit herab, umgestaltet haben. Der Verf. beklagt dann die in mehreren gröfsern Staaten aufgehobene Einrichtung der Actenversendung an die juristischen Facultäten als Spruchcollegien und der Einholung der medicinisch-gerichtlichen Gutachten von den ärztlichen Facultäten, die nun von den Medicinal- und Obermedicinal-Behörden erstattet werden. Was den ersten Punct betrifft, so sind die juristischen Facultäten vieler deutschen Universitäten noch immer sehr (vielleicht nur *zu sehr*, wegen der dadurch veranlafsten Abhaltung von gelehrten und wissenschaftlichen Forschungen) als Spruchcollegien beschäftigt. Anlangend den zweiten Punct aber, mufs man dem Verf. völlig darin beipflichten, dafs, wenn auch die Wirksamkeit der Medicinalcollegien den vormaligen Einflufs der medicinischen Facultäten auf die Rechtspflege genügend ersetze, doch keineswegs in wissenschaftlicher Hinsicht und in Bezug auf die Fachbildung der gerichtlichen Medicin, Ersatz dadurch geleistet sey. Sehr begreiflich, wenn man einen Blick auf die bestehenden Verhältnisse wirft. Die Mitglieder der Obermedicinalbehörden sind, mit seltenen Ausnahmen, Leib- und Hofärzte, vielbeschäftigte Practiker, Chirurgen und Accoucheurs, zugleich

wohl noch Professoren oder Vorsteher von Krankenhäusern, daneben aber auch Weltleute, die dem geselligen Leben und den Genüssen der Residenzstädte sich nicht entziehen können, oder mögen. Die drei - und vierfachen Besoldungen zu beziehen, findet keiner lästig, aber den drei - und vierfachen Amtsarbeiten genügend vorzustehen, ist nur wenigen gegeben! — Der Verf. berührt noch das Mifsverhältnifs, wenn die Mitglieder *einer* medicinischen Facultät zugleich Mitglieder der Obermedicinalbehörde des ganzen Landes werden, indem diese dadurch ein Uebergewicht über die andern medicinischen Facultäten im Lande erlangen, zumal wenn sie zugleich die Prüfungsbehörde für alle im Staat anzustellenden Aerzte und Chirurgen bilden. Der dritte Abschnitt, von dem Wirkungskreise und den Geschäften der gerichtl. Medicinalpersonen und an dem Verhältnisse, in welchem sie dabei zu einander und zu den Rechtsgelehrten stehen, erörtert diesen Gegenstand in vier Cap. Der Verf. sucht darin besonders zu erweisen, dafs der Wirkungskreis der gerichtlichen Medicinalpersonen ein dreifacher sey, nämlich der eines kunstverständigen Theilnehmers bei dem Untersuchungsverfahren in solchen peinlichen Sachen, in denen medicinische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausmittlung des Thatbestandes nöthig sind, in welchem Falle der Arzt wirklicher Gerichtsbeisitzer sey, ferner der eines kunstverständigen Zeugen und endlich der eines kunstverständigen Rathgebers. Wir können uns aber von der Richtigkeit und Nothwendigkeit dieser dreifachen Unterscheidung nicht überzeugen, indem die Functionen des gerichtlichen Arztes in der ersten und zweiten Eigenschaft gar häufig zusammenfallen und es nach unsrem Ermessen keineswegs richtig ist, die Aussagen des Gerichtsarztes in foro als eine blofse Zeugenaussage zu betrachten. Eben so wenig können wir die Folgerungen gelten lassen, die der Verf. aus der Voraussetzung, die Gerichtsärzte seyen wirkliche Gerichtsbeisitzer, ableitet. Namentlich die nicht, dafs, weil dieselben wirkliche Gerichtsbeisitzer seyen, eine von den gerichtlichen Medicinalpersonen, ohne Gegenwart des übrigen Gerichts, unternommene Untersuchung nothwendig ungültig sey. Sind die Gerichtsärzte wirkliche Gerichtsbeisitzer, so mufs die von ihnen unternommene Untersuchung eben so gut Gültigkeit und fidem haben, wie die von andern Gerichtsbeisitzern, ohne Anwesenheit des ganzen Gerichts, angenommenen amtlichen Handlungen. Auch steht mit dem aufgestellten Grundsatze des Verf. im Widerspruch, dafs für die gerichtlich-chemischen Untersuchungen, wobei ein Apotheker zugezogen wird, die Gegenwart des ganzen Gerichts nicht erforderlich seyn soll. Diese Bemerkungen hier zu machen, scheint um so nöthiger, da der Verf. nicht durch die Bestimmungen der Gesetzgebung da-

rauf geleitet wurde, sondern seine Vorschläge als solche giebt, welche die möglichst vollkommene Einrichtung begründen. Der Raum verbietet hier länger dabei zu verweilen. Vielleicht wäre vom Verf. manches abgeändert worden, wenn derselbe die neuesten Verhandlungen über die bestrittene Natur des Verhältnisses zwischen dem Gerichtsarzt und dem Gericht zu jener Zeit bereits hätte benutzen können. Uebrigens könnte es allerdings von wesentlichem Nutzen seyn, bei jedem Gericht, welches Procefse des peinlichen oder bürgerlichen Rechts verhandelt, bei welchen Aufschlüsse aus der gerichtlichen Medicin nöthig sind, einen Arzt anzustellen, wie im §. 243. vorgeschlagen ist. Schwerlich dürfte es aber wegen Eifersucht der Rechtsgelehrten dazu kommen.

Der *materielle Theil* der gerichtlichen Medicin beginnt mit Seite 185. des zweiten Bandes erste Abtheilung. Von den Lebensaltern. Erster Abschnitt. Von dem menschlichen Alter überhaupt und von seinen einzelnen Abschnitten, den Lebensaltern insbesondere, in gerichtlichmedicinischer Hinsicht. Im 1. Cap. sind die Beziehungen, in denen die Lehre vom Alter zu dem Rechte steht, nachgewiesen. Cap. 2. handelt von dem menschlichen Alter überhaupt und von dem Begriffe desselben und seiner Eintheilung, nach rechtlichen Ansichten. Der Verf. hat zuerst aus *Glücks* Pandecten-Commentar alle Bestimmungen des römischen Rechts über die Lebensalter beigebracht, dann die der Gesetze der alten germanischen Völkerstämme folgen lassen und diesen die Vorschriften des kanonischen Rechts, der C. C. C., endlich der preufsischen, österreichischen und baierischen Gesetzbücher beigefügt. Im 3. Cap., von den ärztlichen Ansichten über das Alter und seine Eintheilung, ist eine Uebersicht der Ansichten und Eintheilungen der Aerzte über die Lebensalter, von *Zacchias* an bis zu *Bernt* herab, gegeben. Alle diese Männer haben es zwar erkannt, dafs die natürliche Entwicklung des Organismus den Grund zur Eintheilung in bestimmte Lebensalter abgeben müsse, aber sie sollen das eigentliche Wesen dieser Entwicklung nicht gehörig erfafst haben, wefshalb ihre Eintheilung durchaus willkührlich und dem Zweck nicht völlig angemessen seyen (?). Der Verf. glaubt dieses Wesen richtiger erkannt zu haben, worüber S. 213—221 nachzusehen sind, und erklärt am Schlufs, dafs die Natur *sechs* Abschnitte im Leben des Menschen deutlich bezeichne, die also als Lebensalter mit Nothwendigkeit anzusehen seyen. Diese sind: der Fruchtzustand, die Kindheit, die Jugend, Mannheit und Weibheit, Alter, Greisenthum. Die unbedingte Nothwendigkeit der Annahme dieser sechs Lebensalter vermag Referent nicht einzusehen und es würde sich, ganz abgesehen von den Beziehungen auf rechtliche Fragen, welche die Unterscheidung verschiedener Unterabtheilungen der

Kindheit nöthig machen, selbst aus physiologischen Gründen darthun lassen, dafs das Leben nach der Geburt bis zum bemerkten Zahndurchbruch, und von da bis zum Zahnwechsel, durch bedeutende Entwicklungsvorgänge somatischer und psychischer Natur von einander verschieden sey. Der zweite Abschnitt dieser Abtheilung (von S. 223—414) handelt mit ungemeiner Ausführlichkeit von dem Fruchtzustande des Menschen. Der nothwendigen Kürze wegen können wir nur die Hauptpuncte kurz berühren. Das 4. Cap. giebt eine Uebersicht der in den alten und neuen Gesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen, die sich auf den Fruchtzustand beziehen, wie Termin der Früh- und Spätgeburten u. s. f. Der Verf. behauptet am Schlufs dieses Cap., dafs die Wichtigkeit der Lehre vom Fruchtzustande in der Gesetzgebung bisher nicht hinreichend erkannt worden sey, und dafs dieselbe ihre darauf Bezug habenden Anordnungen für die Rechtspflege, nach dem Resultat seiner Untersuchungen, werde verbessern müssen. Im 5. Cap., von dem Fruchtzustande des Menschen nach den Untersuchungen der Aerzte, ist eine sehr ausführliche Schilderung der fortschreitenden Entwicklung der Frucht und ihres Wachsthums in den verschiedenen Zeiten der Schwangerschaft mitgetheilt. Die Angaben sind mit grofser Genauigkeit, und unter sorgsamer Benutzung fremder und eigner Beobachtungen, gemacht und zur Belehrung der Gerichtsärzte sehr schätzbar. Dafs einzelne Angaben noch Abänderungen und Zusätze erleiden können, benimmt der Arbeit nichts von ihrem Werth. Im 6. Cap., von der Verlängerung des menschlichen Fruchtzustandes über seine gewöhnliche Dauer, sucht der Verf. eine ihm eigenthümliche Ansicht über die Darstellung des Termins, bis zu welchem Spätgeburten nur möglich seyn sollen, durchzuführen. Er berechnet nämlich die mit jedem Tage steigende Gröfse eines wachsenden Kindes in der über den Normaltermin verlängerten Schwangerschaft, vergleicht diese mit der Gröfse eines wohlgebauten Beckens, und läfst die Möglichkeit der Verzögerung der Geburt da aufhören, wo nach dieser Berechnung die Unmöglichkeit, auf regelmäfsige Weise geboren zu werden, eintritt. Als Resultat seiner Untersuchungen und der vorgenommenen Messungen von Kinderköpfen, von dem Tage nach der Geburt bis zur achten Woche nach derselben, spricht der Verf. S. 316. aus: dafs eine Spätgeburt bis zum Ende des eilften Mondsmonats, mithin bis zum 308. Tage recht wohl statt finden könne, dafs späterhin aber diese Möglichkeit mit jedem Tage abnehme und bis zum 322. völlig verschwinde, mithin auch über diesen Zeitraum hinaus Spätgeburten lebendiger Kinder nicht mehr zugestanden werden könnten. — Diese Annahme mufs aber als eine unerweisliche und hypothetische erscheinen,

theils, weil wie *Foderé*, *Osiander* u. A. m. bezeugen, auch kleine und schwächliche Spätlinge geboren werden können, was der Verf. mit Unrecht läugnet, theils weil die Zunahme des Fötus bei verlängerter Schwangerschaft nicht als eine in regelmäfsiger Progression wachsende Gröfse betrachtet werden darf. Wir können dabei hier nicht verweilen und bemerken nur, dafs *Henke* neuerlich (Zeitschr. f. die R. A. K. 1823. Heft 2.) die Ansichten von *Mende* über Spätgeburten mit denen von *Osiander* und *Carus* zusammengestellt und verglichen hat. Im 7. Cap., von belebten und unbelebten, beseelten und unbeseelten Früchten und von ihrer Lebensfähigkeit, setzt der Verf. als Regel fest, dafs vor der 31ten Woche die Frucht nicht so weit ausgebildet sey, um das Leben fortdauernd erhalten zu können. Er stimmt also darin mit *Haller*, *Metzger*, *Gruner*, *Henke* überein, die den gleichen Termin bestimmt haben, und diese Regel wird durch höchst seltene Beobachtungen, wie z. B. die von *Radman* und von *d'Outrepont*, nach welchen Kinder, die vor jenem Alter geboren wurden, am Leben blieben, nicht erschüttert, indem in weit mehreren Fällen solche Kinder, die zwischen der 25. und 30ten Woche geboren wurden, wenn sie auch einige Stunden oder Tage fortlebten, selbst bei der sorgsamsten Pflege nicht am Leben erhalten werden konnten. Aufser der, vom Alter der Frucht abhängenden, Fähigkeit oder Unfähigkeit zum Fortleben sind aber auch die Mifsbildungen und organischen Fehler der Früchte, welche die Lebensfähigkeit verrichten, vollständig in diesem Cap. aufgezählt und beurtheilt. Der S. 328. stark ausgesprochne Tadel gegen das baierische Strafgesetzbuch, welches die durch Krankheit oder organische Fehler des Kindes aufgehobene Lebensfähigkeit nicht gehörig berücksichtige, kann hier nicht erörtert werden, indem die Gründe, welche die Verf. des Gesetzbuches zu ihren Vorschriften bestimmten, aus den Grundsätzen der Philosophie des Strafrechts beurtheilt werden müssen. Das 9. Cap. von der Untersuchung und Zergliederung der Frucht und dem darüber abzustattenden Berichte, enthält genaue Anweisungen, die sich auf den Apparat und die Verfahrungsweise beziehen. Das 10. Cap. von der Beurtheilung der blofsen Knochen einer Frucht in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht giebt eine umständliche Schilderung der allmählich fortschreitenden Bildung und Entwicklung der einzelnen Knochen, wobei der Verf. theils *Senff*, theils eigene Untersuchungen gefolgt ist. Die Arbeiten von *J. F. Meckel*, *Tiedemann* und den Franzosen werden dazu bei einer neuen Bearbeitung noch brauchbare Ergänzungen liefern können.

Der *dritte* Theil des Werkes beginnt mit dem dritten Abschnitt der ersten Abtheilung, von dem Uebertritt des Menschen

aus dem Fruchtzustande in die Kindheit, der wieder 6. C: enthält. Das 11. Cap. erörtert, was unter dem Uebertritt a dem Fruchtzustande in die Kindheit zu verstehen sey, worunt der Verf. die aufhörende Verrichtung des Mutterkuchens u Nabelstranges und dem Anfang des Athmens verstehe. Was A dere also Uebergang vom Fruchtleben zum selbstständigen Leb nennen, nennt der Verf. Uebertritt in die Kindheit. Daher al die ungewöhnlich klingenden Ausdrücke, dafs die Kindheit sch vor der Geburt anfangen könne u. s. f. Im 12. Cap. sind fo gende sechs Fragen als solche aufgestellt, welche die gerichtl che Medicin nach zuverläfsigen Merkmalen müsse beantworte können, wenn sie über zweifelhaften Frucht- oder Kindesmor die für die Rechtspflege nöthigen Aufschlüsse gewähren soll: 1 ob das Kind vor Anfang der Geburt schon todt gewesen? 2 ob es in der Geburt und durch sie umgekommen, und so al Frucht todt zur Welt gebracht sey? oder 3) ob es vielleich schon in der Geburt sich aus der Frucht in ein Kind verwandelt gehabt habe, nach dieser Verwandlung aber gestorben, und darauf todt geboren worden sey? 4) ob es als Frucht geboren worden und nach der Geburt als solche gelebt habe, oder umgekommen sey (und aus welchen Ursachen), ehe es in die Kindheit übergegangen? 5) Ob das Neugeborne nach der Geburt als Kind schon gelebt habe, und als solches umgekommen sey, und wodurch? 6) Ob Verletzungen, die an dem Neugebornen vor der Geburt, in, oder nach derselben, und ob sie demselben als Frucht, oder als Kind zugefügt worden seyen? Dafs diese sämmtlichen Fragen auch von andern Schriftstellern bereits aufgestellt und erörtert wurden, wird jeder Sachkundige leicht einsehen, wenn er sie nur in die gewöhnliche Terminologie übersetzt. Dafs die bestehenden Gesetzgebungen bis jetzt die Möglichkeit, dafs eine Frucht schon unter der Geburt athmen und doch todt zur Welt kommen, ferner, dafs ein Kind ohne zu athmen eine Zeitlang nach der Geburt fortleben und ohne geathmet zu haben sterben könne, bei den Bestimmungen über Kindermord noch nicht gehörig berücksichtigt haben, wie S. 11., nur in andern Ausdrücken, gesagt ist, kann allerdings nicht geläugnet werden. Wenn aber die von Seiten der Aerzte darüber erhobenen Erinnerungen nur Unsicherheit in die Rechtspflege gebracht haben sollen, ohne im Allgemeinen auch nur das Geringste zu nützen, so hält Referent dieses in Bezug auf den ersten Theil für eine ungegründete Behauptung. Ob aber die den Gesetzgebern sehr zuversichtlich ertheilten Belehrungen in diesem ausführlichen Handbuche mehr bewirken werden, als die Erinnerungen andrer Schriftsteller, mufs erst der Erfolg lehren. Cap. 13. von der Beschaffenheit der Frucht unmittelbar vor der rechtzeitigen Ge-

burt, besonders von ihrem Leben und von ihrem Tode, giebt zuerst bekannte physiologische Erläuterungen, und stellt dann zwei Classen von Ursachen auf, die das Absterben der Frucht vor der Geburt veranlassen können, nämlich solche, die mittelbar durch die Mutter auf die Frucht wirken, und solche, durch welche die Frucht unmittelbar getroffen wird. Von diesen ist wieder die erste Classe mit grofser Weitläuftigkeit abgehandelt, mit eingewebten physiologischen uud pathologischen Excursen über das Versehen der Schwangern u. s. f. Das 14. Cap. Von den Merkmalen, an welchen man erkennen kann, dafs ein Neugebornes vor der Geburt gestorben sey, ist ebenfalls von grofsem Umfang. Classen von Merkmalen sollen unterschieden werden 1) die an der Frucht selbst befindlichen, die ein jüngeres Alter bezeichnen, als derselben nach der Geburtszeit zukommen würde; 2) solche, die durch die besondere Todesart hervorgebracht wurden; 3) Merkmale, welche erweifsen, dafs die Frucht als solche, und mithin vor ihrem Uebergange in die Kindheit gestorben sey. Die Bemühung, eine erschöpfende und systematische Vollständigkeit zu erreichen, ist wohl Ursache geworden, dafs hier manches aufgenommen wurde, was schwerlich jemals in der gerichtlichen Medicin zur Anwendung kommen dürfte. Was S. 88. ff. über die verschiedenen Arten der Fäulnifs bei der Frucht gesagt ist, verdient Beachtung, um so mehr als der Verf. sich auf eigene genaue Beobachtungen und Versuche beruft, die zum Theil Resultate gegeben haben, welche von denen Anderer abweichen. Doch ist auch hier noch Prüfung durch wiederholte Beobachtungen nöthig. S. 102. wird der Vagitus uterinus nach Erfahrung und Theorie anerkannt. Cap. 15., von dem Leben und dem Tode der Frucht in der Geburt, von den Ursachen des letztern und seinen Merkmalen an Neugebornen. In diesem mit vielem Fleifs ausgearbeiteten Cap. hat sich der Verf. bemüht, eine Darstellung aller möglichen Todesarten und Todesveranlassungen der Frucht nebst ihren Merkmalen zu geben, und zwar sowohl derjenigen, die lediglich durch den Geburtsact veranlafst werden, als derer, die aus einer zufällig oder absichtlich zugefügten Gewalt erwachsen. Dafs bei sorgsamer Benutzung aller neuern Erfahrungen und über diesen Gegenstand gepflogenen Untersuchungen, in Verbindung mit dem, was vom Verf. Eignes hinzugethan wurde (wohin besonders S. 121—137 zu rechnen seyn dürfte) doch immer noch die Diagnose sehr schwierig und unvollkommen bleibe, scheint derselbe nach S. 373. selbst nicht zu verkennen, wie positiv auch manche seiner Behauptungen über die Entstehung der von Entziehung des Sauerstoffs herrührenden Todesarten ausgesprochen sind. Ueber die bestrittenen Folgen des Sturzes der Kin-

der auf den Boden bei schnellen Geburten ist, nach den Verhandlungen von *Klein, Henke, Dorn, Pfeufer* geurtheilt: daſs der Sturz allerdings bedeutende Beschädigung hervorbringen *kann*, mit Bezugnahme auf die von *Lecieux* angestellten Versuche. Das 16. Cap., von mehrern zugleich in der Gebärmutter vorhandenen und zur Welt kommenden Früchten, beschlieſst den dritten Abschnitt. Der *vierte* Abschnitt, von den Neugebornen, geht von S. 198—515 (!) und enthält 10 Capitel. Schon aus der bisher mitgetheilten Uebersicht des Inhaltes ergab sich, wie die Bestrebung nach systematischer Anordnung und alles erschöpfender Vollständigkeit zur Zersplitterung zusammenhängender Lehren und zur Trennung nahe verwandter und zusammengehörender Gegenstände den Verf. geführt hat Wiederholungen und überschwängliche Ausführlichkeit müssen die Folgen davon seyn. Vielfache Beweise dafür finden sich in diesem Abschnitt Das 1. Cap., von dem Neugebornen im Allgemeinen, setzt auseinander, daſs das Neugeborne eine falsche oder wahre Frucht, oder ein Kind seyn könne, aber die Merkmale der Neugeburt an sich tragen müsse, welche aber nicht in diesem Cap., sondern erst viel später an einem andern Orte bestimmt werden. Cap. 18. von den falschen Früchten oder Molen. Die von *Lamzweerde* gebrauchte Unterscheidung in Ernährungs- und Zeugungsmolen sucht der Verf. wieder einzuführen. Cap. 19. Von den reifen neugebornen Früchten. Es sind darin Erörterungen über die Möglichkeit des fortdauernden Fruchtlebens nach der Geburt, und der Zeit, welche dieser Zustand fortwähren kann, über die Arten des Scheintodes und die verschiedenen krankhaften oder gewaltthätigen Ursachen, welche den wirklichen Tod hervorbringen, enthalten. Vieles ist dabei aus frühern Abschnitten wiederholt, anderes wieder für das 20. Cap. aufgespart worden. Cap. 20. Von den neugebornen miſsbildeten Früchten. Was S. 237. tadelnd über das Absprechen der menschlichen Rechte bei Früchten ohne Kopf, oder mit miſsbildetem Kopfe, bemerkt ist, so wie die Behauptung: es lieſsen sich die Mängel, die eine menschliche Frucht ihrer menschlichen Rechte berauben, viel eher in den Athmungswerkzeugen suchen, als im Kopfe: findet Referent unverständlich, da es nicht glaublich ist, daſs der Verf. den Acephalen die menschlichen Rechte zusprechen wolle. Cap. 21., von den neugebornen Kindern im Allgemeinen, lehrt, daſs die Eigenschaft neugeboren zu seyn aufhöre, wenn der Nabel völlig verheilt sey, was nach der Angabe des Verf. zwischen dem 5 bis 10. Tage geschieht. Die Gesetzbücher, welche nach Tagen bestimmt haben, wie lange ein Kind als ein neugebornes zu betrachten sey, werden getadelt. Schwerlich werden aber die Gesetzgebungen der Bestimmung des Verf. folgen und fol-

gen können. Cap. 22. Von dem Leben, dem Scheintode und dem Tode neugeborner Kinder und den bei ihnen vorkommenden verschiedenen Todesarten. Zuerst Schilderung der Veränderungen, die beim neugebornen Kinde mit und nach dem Athmen vorgehen, Aufstellung von drei Gattungen des Scheintodes, eben so von drei Classen der Ursachen des wirklichen Todes. Besonders ausführlich sind die verschiedenen Arten und äufsere Veranlassungen der Erstickung abgehandelt, ebenso die Verblutung aus der Nabelschnur, wobei der Verf. der Meinung ist, man habe auf die gänzliche Leerheit von Blut zur Erkenntnifs dieser Todesart einen zu grofsen Werth gelegt und das gehinderte Athemholen nicht hinlänglich berücksichtigt. Es folgt die Abhandlung der übrigen Todesarten durch gewaltsame Verletzungen. S. 313. sucht der Verf. gegen *Günther* zu erweisen, dafs die Kennzeichen, die für eine beim Leben des Kindes zugefügte Verletzung sprechen, nicht so zweifelhaft seyen, wie jener sie dargestellt hat, und dessen Gründe zu widerlegen. Demnach kommen aber unbestreitbar Fälle vor, wo die Merkmale der Reaction des lebenden Organismus zu undeutlich sind, um Gewifsheit daraus entnehmen zu können. Endlich ist auch die Vergiftung neugeborner Kinder mit aufgeführt, wovon dem Verf. zwei (durch Versehen veranlafste) Fälle vorkamen. Cap. 23. Von den mifsbildeten neugebornen Kindern. Der Verf. tadelt zuerst die Behauptung der Rechtsgelehrten, dafs die Fähigkeit zur Vernunft den Charakter der Menschheit ausmache, und diese nach der Beschaffenheit und Form des Kopfes zu präsumiren oder nicht anzunehmen sey, wobei er sich bemüht, die eigentliche Andeutung, welche die römischen Juristen mit den Ausdrücken monstrum, ostentum, prodigium, portentum verbanden, festzustellen. Die eigentliche Frage sey: ob eine bestimmte Mifsgeburt die Rechte, die unter denselben Umständen ein wohlgebildetes neugebornes lebendes Kind erlangen oder mittheilen würde, erlangen oder mittheilen könne; oder nicht? Zu diesen Rechten gehören 1) das auf Erhaltung und Ernährung; und daher 2) auf einen bestimmten Antheil an dem väterlichen und mütterlichen Vermögen, falls Vater oder Mutter, oder beide, mit Tode abgingen; 3) das der Uebertragung der Erbschaft bei seinem Ableben; 4) die Aufnahme in den religiösen Verein, in dem das Kind geboren ist; bei Christen die Taufe; 5) das Recht zu einem bestimmten Geschlecht gezählt, als solches erzogen, und der damit verbundenen Rechte theilhaftig zu werden; 6) Antheil an bürgerlichen Rechten; 7) endlich Theilnahme an allen diesen Rechten, nach Maafsgabe der mit einander etwa verwachsenen Zahl von Personen. Das Weitere von dieser rein rechtlichen Untersuchung und die Entscheidungen des Verf. können wir hier

nicht mittheilen und müssen auf die Schrift selbst verweisen. Der Verf. hat übrigens in diesem Cap. auch von den Mißbildungen der Zeugungstheile bei neugebornen Kindern ausführlich gehandelt, so wie auch die vereinigten Doppelfrüchte mit aufgenommen sind. Folgende Gattungen der Vereinigung nimmt derselbe an: 1) Verbindung zweier Leiber zu einem gemeinschaftlichen Körper mit einer solchen Verschmelzung ihrer wichtigern Eingeweide, daſs dadurch ihre Verrichtung und ihre Lebensfähigkeit aufgehoben wird; 2) Verbindung einzelner Theile zweier Leiber, als des Kopfes, der Brust, des Bauches zu einem, wodurch, obgleich die übrigen von einander getrennt sind, doch dasselbe bewirkt wird; 3) Zusammenwachsung zweier Körper an einer Stelle, wobei die übrige Bildung beider die Lebensfähigkeit nicht hindert; 4) Verwachsung eines unvollkommnen menschlichen Körpers mit einem vollkommnen; 5) Eingebildetseyn eines Körpers in dem andern. Physiologische Erklärungen der Entstehung dieser Vereinigung sind vermieden, hingegen über die selbige betreffenden zweifelhaften Rechtsfragen positive Entscheidungen gegeben. Cap. 24. Von den Eigenthümlichkeiten, welche die Leiche eines neugebornen Kindes darbietet. Zuerst nochmals Angaben und Erörterungen über Länge, Gewicht, Gröſse einzelner Theile bei den Leichen neugeborner Kinder, abermalige Angabe der Merkmale der Neugeburt, dann von S. 370 — 398 Darstellung der bleibenden Veränderungen, welche das Athemholen an und in dem Körper einer Frucht hervorbringt. Am Schluſs derselben ist das Resultat ausgesprochen: daſs diese Veränderungen als Merkmale «nicht zureichen, um ein eben gebornes todtes Kind von einer neugebornen ebenfalls todten Frucht in allen Fällen mit Sicherheit zu unterscheiden» d. h., in gewöhnlicher Sprache, daſs man geschehenes oder nicht geschehenes Athmen nicht überall erkennen kann. Der übrige Theil dieses Cap. enthält Andeutungen, in wie fern etwa aus den Merkmalen der Todesart das Gelebthaben des Kindes nach der Geburt bestimmt werden könne. Cap. 25. Von den Mitteln, durch welche die unter verschiedenen Umständen und Verhältnissen an der Leiche eines neugebornen Kindes vorkommenden Eigenthümlichkeiten, in Beziehung auf rechtliche Zwecke, zu entdecken sind (S. 414—475). Dieses Capitel enthält äuſserst umständliche Vorschriften über das technische Verfahren bei der legalen Untersuchung einer Kinderleiche, wobei besonders *Autenrieth's* und *Hesselbach's* Anweisungen benutzt sind. Im Eingange wird die von *Roose* gegebene Vorschrift bestritten: daſs der Gerichtsarzt vor der Obduction der Leiche solle in Erfahrung zu bringen suchen: ob von der Art, Zeit und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt sey? u. s. f. Die dem Gerichtsarzt

nöthige Kenntnifs von der Thatsache soll derselbe von dem untersuchenden Gericht selbst, und zwar als Beisitzer desselben, bekommen. Da aber diese vom Verf. empfohlene amtliche Stellung der Gerichtsärzte noch nicht statt hat, so soll doch die Mittheilung alles dessen, was auf sein Geschäft Bezug hat, in so weit es dem Gerichte bekannt ist, auf officiellem Wege statt finden. Alle Erkundigungen von Seiten des gerichtlichen Arztes werden für unnütz, schädlich und mit den wahren Rechtsbegriffen streitend, erklärt. Refer. tritt hierin dem Verf. allerdings bei, hätte aber gewünscht, dafs derselbe möchte noch darauf aufmerksam gemacht haben, dafs solche Notizen dem Gerichtsarzt ungesucht durch das Gericht u. s. f. zukommen, dafs er sich wohl hüten müsse, durch solche sich zu einer vorgefafsten Meinung bestimmen zu lassen. Andrerseits ist es wichtig, dafs nicht selten zur Zeit, wo die Leichenöffnung vorgenommen wird, über die Mutter und den Vorgang der Geburt noch gar nichts ausgemittelt ist, und der Gerichtsarzt auf Alles wohl achten mufs, was auf die sehr verschiedenartigen möglichen Fälle des Vorgangs, der oft erst später ausgemittelt werden kann, eine absolut oder relativ wichtige Beziehung haben könnte. Cap. 26. Von der Athmen - und Lungenprobe (S. 475 — 515.). Da so viele auf die Athem - und Lungenprobe sich beziehenden Verhältnisse und Vorfragen bereits früher an vielen Orten abgehandelt wurden, so konnte dieses Cap. verhältnifsmäfsig kürzer ausfallen. Wie, nach den gründlichen Untersuchungen, die uns neuerer Zeit vorlagen, zu erwarten war, geht das Urtheil des Verf. dahin: «es sey erwiesen, dafs die Lungenprobe, wie sie auch angestellt werden möge, ihrer Natur nach, weder über das Athemholen einer Neugebornen überhaupt, noch weniger über den Ort, wo, und die Zeit, wann, es vorgenommen worden, am wenigsten aber über sein Leben nach der Geburt mit Gewifsheit etwas aussagen könne, und es daher unmöglich sey, den Zweck, dessen wegen sie vor Gericht angestellt werde, durch sie vollständig zu erreichen.» Der Verf. stimmt also in seinem Urtheil mit *W. J. Schmitt* und *A. Henke* vollkommen überein. Er prüft dann noch die von *Metzger*, *Gruner* und *Remer* versuchten Widerlegungen der gegen die Beweiskraft der Lungenprobe sprechenden Gründe, wobei auch das bekannte Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin über das Athemholen im Mutterleibe geprüft und widerlegt wird, dessen theils unrichtige, theils viel zu allgemein ausgesprochne Behauptungen früher schon von *Henke* in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde nachgewiesen und berichtigt wurden. Nach solchen öffentlich bekannt gemachten und mit wichtigen Gründen unterstützten Widerlegungen der in jenem

Gutachten ausgesprochnen Grundsätze dürfte es Pflicht der genannten wissenschaftlichen Deputation seyn, ihr Gutachten entweder zurückzunehmen oder zurechtfertigen. Denn, Nachtheil für die Rechtspflege mufs nothwendig daraus erwachsen, wenn ein von der höchsten Medicinalbehörde dem höchsten Gerichtshofe des Preufsischen Staats ertheiltes Gutachten unrichtige Grundsätze zur entscheidenden Norm, nicht nur für einen, sondern für viele folgende Fälle, macht! — Ueber *Bernt's* bekannten Vorschlag zu einer verbesserten Lungenprobe urtheilt der Verf.: dafs es unbegreiflich sey, wie der Urheber dieses Vorschlags habe glauben können, dafs sein Apparat das leisten könne, was sich derselbe davon verspricht. Bekanntlich haben Andere günstigere Erwartungen von der Ausführung dieses Vorschlags gehegt. Wer sich aber durch theoretische Gründe nicht widerlegen läfst, möge sich durch die Erfahrung belehren lassen, deren Entscheidung nicht lange ausbleiben kann. Der Verf. hat übrigens früher die Idee gehabt, ein ähnliches Glas, wie das von *Bernt*, doch mit einer abgeänderten Einrichtung, zubereiten zu lassen. Da er diese Idee aber schon längst als unnütz wieder aufgegeben hat, so ist es unnöthig, die (S. 486.) angegebne Einrichtung desselben hier mitzutheilen. Wer von solchen Verrichtungen noch Heil erwarten kann, mag auch damit noch *Wildbergs* Vorschlag vergleichen, dessen im Handbuche keine Erwähnung geschieht. Cap. 27. Von der Harnblasen - Mastdarm- und Kindpechsprobe. Ganz kurz, indem die darüber entscheidenden Grundsätze schon früher vorgetragen sind.

Der *fünfte* und letzte Abschnitt dieses Bandes enthält die Anwendung der Lehre von dem Zustande der reifen Frucht und des Neugebornen auf das Recht in sechs Capiteln. Zuerst wird darauf aufmerksam gemacht, dafs das römische Recht, bis tief in die Zeiten der christlichen Kaiser, eine Frucht und ein neugebornes Kind nur als Privateigenthum der Eltern betrachteten, mit denen diese nach Willkühr schalten konnten, ohne dafs der Staat sich darum bekümmerte; wefshalb es bei den Römern für Früchte und Neugeborne nur privatrechtliche Bestimmungen gab. Bei den christlichen Völkern aber gehört die Frucht und das neugeborne Kind auch dem Staat in so weit an, dafs Leben und Gesundheit derselben nicht ungestraft von irgend jemand gefährdet werden dürfen. Daher habe es bei den Römern für Früchte und Neugeborne nur privatrechtliche Bestimmungen gegeben, während die neuern auch die strafrechtlichen enthalten.

(Der Beschlufs folgt.)

N^{ro.} 48. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

Mende Handbuch der gerichtlichen Medicin.

(Beschlufs.)

Indem aber die neuern Gesetzgebungen im Privatrecht gröfstentheils die altrömischen Bestimmungen zum Grunde legten, wurde manches Irrige, auf unvollkommner Naturkenntnifs beruhende, beibehalten, und da man bei den strafrechtlichen Anordnungen die Kenntnisse der neuern Naturforscher und Aerzte benutzte, entstand ein Widerspruch zwischen der Beurtheilung eines und desselben Falles, in privatrechtlicher und in peinlicher Beziehung. Cap. 29. Von der Anwendung der Lehre von der reifen Frucht und dem Neugebornen auf das Privatrecht. Es sind hier die, nach dem Urtheil des Verf., irrigen Bestimmungen im römischen Recht, wie in den neuern Gesetzbüchern zusammengestellt, welche aus unzureichender Kenntnifs von der reifen Frucht und dem Neugebornen hervorgegangen sind. Dafs Mängel, Lücken und Unvollkommenheiten in manchen privatrechtlichen Bestimmungen, die sich auf die menschliche Frucht und das neugeborne Kind beziehen, vorhanden sind, wird wohl Niemand in Abrede stellen. Ob die Rechtsgelehrten die, hauptsächlich auf *Glücks* Pandectencommentar beruhende, Kenntnifs des Verf. vom römischen Recht als befriedigend anerkennen und die vorgeschlagenen Verbesserungen der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen werden, mufs die Zukunft entscheiden. Gegen einzelne Ansichten und Vorschläge des Verf. möchten sich, auch vom Standpunct der gerichtlichen Medicin aus, noch Bedenklichkeiten und Einwürfe erheben lassen. Doch betreffen überhaupt die hier besprochenen gesetzlichen Bestimmungen nur Seltenheiten, wie Mifsgeburten, zusammengewachsne Früchte, sog. Zwitterbildungen u. s. f., so dafs das Bedürfnifs der Reform nicht so dringend gefühlt werden dürfte. Cap. 30. Benutzung der Lehre von der reifen Frucht und von dem Neugebornen, zur Prüfung der gegenwärtigen peinlichen Gesetzgebung. Es sind in diesem Cap. die Bestimmungen des Preufsischen, Oesterreichischen und Baierischen Strafgesetzbuches über Frucht und Kindesmord, nach den Ansichten und Grundsätzen des Verf., geprüft und beurtheilt worden. Ausführlich ist dabei auch die

Frage erörtert: inwiefern verheimlichte Schwangerschaft und Geburt als Anzeige feindseliger Absicht der Mutter gegen das Leben des Kindes und als Vergehen betrachtet werden könne? Gegen die Bestimmungen der Gesetze, daſs eine Schwangere nach der 30ten Woche mit der Ausrede, die Schwangerschaft nicht wahrgenommen zu haben, nicht gehört werden solle, werden mit Recht die neuern beglaubigten Erfahrungen geltend gemacht, daſs Weiber wirklich über ihren Zustand die ganze Schwangerschaft in Unkenntniſs oder Ungewiſsheit blieben, und im bewuſstlosen Zustande das Kind zur Welt brachten, wovon der Verf. selbst einen Fall aus eigner Erfahrung hinzufügt. Nach der Durchgehung der Vorschriften des baierischen Strafgesetzbuches spricht der Verf. S. 563. gelegentlich aus, daſs seine Bestimmung des Zeitraums des Neugeborenseyns, welcher von der Geburt an 8 bis 9 Tage währe, für das Recht nicht zureichend sey, weshalb er diesen Zeitraum in drei Perioden wieder theilen will. Die erste gehe von der Geburt bis zum vollkommnen Athmen, die zweite von da bis zum Genuſs von Milch oder andern Nahrungsmitteln, und die dritte von dieser Zeit bis zum Abfallen der Nabelschnurreste. Die erste Periode wird besonders wichtig genannt, weil es in ihr meistens noch zweifelhaft sey, ob das Neugeborne nach der Geburt gelebt habe, oder nicht. Als Merkmale derselben werden genannt: Kopf- und Gesichtsgeschwulst, Uebereinanderschiebung der Kopfknochen, Anhängen von Schmutz und Feuchtigkeiten, die das Neugeborne aus der Mutter mitgebracht, als von käsigter Schmiere, Kindeswasser, Resten der Blase, Blut, Schleim und innerlich die Merkmale des noch nicht vollkommen bestrittenen Athemholens. Dagegen ist aber zu erinnern, daſs die meisten dieser Merkmale zufällig an der Leiche noch sich finden können, wenn das Kind auch länger als 24 Stunden nach der Geburt lebte, und daſs das vollkommne Athemholen in vielen Fällen unmittelbar nach der Geburt beginnt. — Nach der Critik der gesetzlichen Bestimmungen in den benannten Staaten sind auch die Vorschriften der Carolina und die Grundsätze des gegenwärtigen Rechtsbrauches, wie die besten criminalistischen Schriftsteller sie angeben, aufgeführt. Diese scheinen dem Verf. einen Vorzug vor den neuern Gesetzbüchern zu haben, indem sie mehr mit der Natur in Uebereinstimmung stehen. Jedoch schreibt er denselben auch Nachtheile zu, namentlich: Mangel an Uebereinstimmung der Gerichtshöfe unter sich und mit den Rechtsgelehrten hinsichtlich dieser Grundsätze und daher Ungleichmäſsigkeit in ihrer Anwendung; zu groſses Vertrauen auf die Wirksamkeit der gerichtlichen Medicin dabei, weſshalb nicht Alles, worauf es in rechtlicher Hinsicht bei der Untersuchung über das Verbrechen des

Kindermordes ankommen kann, so umfassend berücksichtigt werde, als es nach den Vorschriften jener Gesetzbücher geschehe; mangelhafte Bestimmungen über die Beschaffenheit des Neugebornen, an dem ein Kindesmord begangen werden kann; nicht hinreichende Unterscheidung der verschiedenen Seelenzustände der Mutter bei ihrem Thun und Lassen, wodurch das Neugeborne ums Leben kommt; endlich eine zu beschränkte Ansicht des Fruchtmordes. Cap. 31. Wie können die Gesetze über die rechtlichen Verhältnisse eines Neugebornen und über den Frucht- und Kindesmord mit der Natur in Uebereinstimmung gebracht werden. Der Verf. äufsert, dafs, obwohl es gewagt scheine, Vorschriften für künftige Verbesserungen der Gesetze zu ertheilen, er doch diese Aufgabe nicht abweisen könne. Er will sich aber auf Andeutungen beschränken, wie die gesetzlichen Bestimmungen einzurichten seyen, wenn sie mit den Aufklärungen, welche die gerichtliche Medicin ertheilt hat, nicht im Widerspruche stehen sollen. Den künftigen Gesetzgebern überläfst er ihre Prüfung, Würdigung und Anwendung. In Bezug auf das bürgerliche Recht fordert er nur, dafs gewifse Bestimmungen, die mit der Natur nicht in Uebereinstimmung stehen, maasgebend zu seyn aufhören sollen, und dafs dafür solche eintreten, welche die gerichtliche Medicin (d. h. hier der Verf.) nach ihrem gegenwärtigen Stande als wahr anerkennt. Bei der peinlichen Gesetzgebung verlangt er aber, dafs selbst die Grundsätze, nach denen der Kindesmord, und Alles, was mit ihm in nothwendiger Verbindung steht, beurtheilt werden, eine Veränderung erleiden sollen. Als Folgen derselben müssen dann nothwendig auch andere gesetzliche Bestimmungen über die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft, über das Verhältnifs der Absicht und des Vorsatzes der Mutter zu der von ihr begangnen That und über die, auf die Ausmittlung des Thatbestandes gegründete, Bestrafung der vermeintlichen Kindesmörderin eintreten. — Man sieht, die in diesem Cap. gegebene Bestimmungen des Verf. greifen durchaus in das Gebiet des Gesetzgebers über; der Verf. hat also die Sphäre des Gerichtsarztes ganz verlassen und ist in die des Rechtsgelehrten und Criminalisten hinübergetreten. Insofern also die aus der gerichtlichen Medicin fliefsenden Vordersätze feststehen, würde es nur den Rechtsgelehrten zukommen, die daraus abgeleiteten Folgerungen für die Gesetzgebung zu prüfen und zu beurtheilen. Indem aber nicht angenommen werden kann, dafs die Wissenschaft sich nur durch einen Repräsentanten offenbare, so nach auch die gerichtliche Medicin sich nur in den Schriften eines einzigen Schriftstellers als Wissenschaft darstelle, bleibt den Aerzten das Recht unbestritten, auch die Grundlagen jener Vorschläge zu gesetzli-

chen Vorschriften zu prüfen. Erörterungen streitiger und schwieriger Fragen sind aber nicht in wenigen Worten befriedigend zu führen; defshalb behält Ref. es sich bevor, hier mit den eingeflochtnen Andeutungen sich begnügend, demnächst an einem andern Orte die Gründe, welche gegen einzelne Lehrsätze und Behauptungen des Verf. streiten, zu entwickeln. Cap. 32. Anwendung der Lehre von der reifen Frucht und von dem Neugebornen bei der bürgerlichen Rechtspflege. Neue Fragen sind hier aufgestellt, über welche, nach Angabe des Verf., der gerichtliche Arzt zum Behuf des Civilrechts sein Gutachten abzugeben, aufgefordert werden könnte. Das 33. Cap. giebt Nachweisungen, wo in den frühern Abschnitten und Cap. die darüber geltenden Regeln zu finden sind. Hinsichtlich der Spätgeburten wird gelegentlich die Behauptung Anderer, dafs es auch kleine und hagere Spätlinge geben könne, von Neuem, doch weniger zuversichtlich als früher, bestritten. Am Schlufs sind die formellen Bedingungen der Untersuchung und Abfassung der Gutachten beigefügt. Cap. 33. Anwendung der Lehre von der reifen Frucht und dem Neugebornen bei der peinlichen Rechtspflege. Drei Fragen sind es, nach S. 606, welche der Richter bei peinlicher Untersuchung über Verbrechen, die an einer Frucht oder an einem neugebornen Kinde begangen seyn könnten, durch Zuziehung der gerichtlichen Medicinalpersonen beantwortet zu erhalten suchen mufs: 1) ob an dem Gegenstande des vermutheten Verbrechens Wirkungen einer zu seiner Ausführung etwa vorgenommenen Handlung wirklich vorhanden sind? 2) ob diese Wirkungen, falls sie da sind, für die ursächlichen Bedingungen des, der Vermuthung nach beabsichtigten und scheinbar erreichten, Erfolges zu halten sind? 3) wenn sie den beabsichtigten Erfolg nicht hatten, was sie sonst in dem Gegenstande der That wirklich hervorgebracht haben? Die folgenden §§. suchen nochmals in der Kürze nachzuweisen, welche Puncte der Gerichtsarzt in Bezug auf diese drei Fragen zu beachten und zu entscheiden habe, und inwiefern dazu die gerichtliche Medicin in den Stand setze, oder nicht. Bei diesem Anlafs wird über den Werth und die Beweiskraft der Athmen- und Lungenprobe vor Gericht (§. 838.) geurtheilt: kein denkender Arzt werde gegenwärtig mehr annehmen wollen, dafs diese Probe unbedingt darüber entscheiden könne, ob ein Neugebornes todt oder lebendig zur Welt gekommen sey. Wenn es sich aber darthun lasse, dafs keine Luft durch den Mund und in die Nase eingeblasen worden; dafs sie durch Fäulnifs sich nicht in den Lungen selbst entwickelt habe; dafs die Lungen auch nicht auf einer niedern Stufe der Entwicklung stehen blieben, und daher die eingedrungene Luft in sich zurückhalten konnten; dafs sie

auch nicht an einer Krankheit litten, welche durch Veränderung des Parenchyms die Ausstoßsung der darin enthalten gewesenen Luft bewirken mußste, so könne die Athmen- und Lungenprobe ohnstreitig zur Unterscheidung eines Kindes von einer Frucht dienen. Wiewohl also dieser Probe der Werth aus der Bedeutung vor Gericht, die ihr sonst beigelegt nicht zukomme, so sey sie doch nichts weniger als entbehrlich, theils weil Criminalordnungen, wie die Preußsische, sie vorschreiben, theils weil sie, unter den genannten Voraussetzungen, dasjenige Mittel sey, ohne welches alle andere zur Unterscheidung einer Frucht von einem Kinde (d. h. des Lebens nach der Geburt ohne Athmen, von dem mit Athmen) die nöthige Sicherheit verlieren. Die Lungenprobe solle und müsse daher vor Gericht in allen dafür geeigneten Fällen angestellt werden; dabei sey aber nicht zu vergessen, daſs sie das, was sie zu leisten vermöge, nur unter den oben genannten Bedingungen leiste, und daſs durch sie allein *niemals mit Gewiſsheit auszumitteln sey*, ob der Uebergang in die Kindheit (d. h. Athmen der Frucht) schon vor, oder während der Geburt, oder erst nach derselben geschehen sey. Dieses Urtheil stimmt mit der längst ausgesprochenen Ueberzeugung des Referenten völlig überein und es kann nicht fehlen, daſs, mit Ausnahme einiger Anhänger *Metzger's*, die überwiegende Mehrheit der Aerzte den Gründen, die für die Richtigkeit des Urtheils sprechen, Gehör geben wird.

Man wird aus dieser Anzeige entnehmen können, wie weit der Verf. in der Lösung seiner Aufgabe, die ganze gerichtliche Medicin systematisch zu bearbeiten, in den erschienenen drei Bänden vorgeschritten sey. Laut der Vorrede zum 3. Bande sollen die beiden folgenden Theile «die übrigen Lebensalter mit ihren Eigenthümlichkeiten, Gesundheit und Krankheiten, und endlich den Tod nach allen ihren rechtlichen Beziehungen so abhandeln, daſs sowohl der Gesetzgeber, Richter und Sachwald, als auch der gerichtliche Arzt und Wundarzt Alles darüber finden sollen, worüber sie in medicinischer Hinsicht Belehrung erwarten dürfen.» Wenn der Verf. aber mit gleicher Ausführlichkeit, wie in den ersten drei Theilen, die noch übrigen Gegenstände abhandelt, so läſst sich als gewiſs voraussagen, daſs zwei Bände, selbst von gleicher Stärke wie der dritte, dazu nicht hinreichen werden. Kürzere Fassung, Vermeidung der häufigen Wiederholungen möchte daher zu wünschen seyn und kann gewiſs ohne Nachtheil der Gründlichkeit statt finden. Daſs der Plan und die Ordnung in der Vertheilung der abzuhandelnden Gegenstände Antheil an der ungemeinen Ausführlichkeit und den oft vorkommenden Wiederholungen haben, beweiſst schon ein

Blick auf die Inhaltsanzeige. — So viel über äufsere Form, Raum und Umfang der Bearbeitung.

Was aber den innern Gehalt und Werth derselben betrifft, so ist vor allem der rege Eifer für die Vervollkommnung der gerichtlichen Medicin und das ernste Bestreben nach gründlicher Forschung nicht zu verkennen. Grofser Umfang eigner Kenntnisse, fleifsige Benutzung der Forschungen Anderer, ausgebreitete Belesenheit, die sich auch auf die Schriften der Rechtsgelehrten erstreckt, Bestreben nach logischer Richtigkeit in der Feststellung der Begriffe und klarer Entwicklung zeigen sich in den zwei angezeigten Bänden deutlich. Ein weniger absprechendes Urtheil über manche zweifelhafte Gegenstände der gerichtlichen Medicin und besonders über rechtliche Fragen und gesetzliche Anordnungen, würde weder dem Ansehn des Verf. noch der Beweiskraft seiner Lehrsätze nachtheilig gewesen seyn. Männer von selbstständigem Urtheil lassen sich durch einen dictatorisch entscheidenden Ton nicht irre machen, und fragen nur nach den Gründen. Rechtsgelehrte sind aber ohnehin wenig geneigt, von den Aerzten Belehrungen anzunehmen, indem sie, besonders wenn bestehende gesetzliche Bestimmungen angefochten werden, die Einmischung der Aerzte als eine ungebührende und nicht zu duldende Zudringlichkeit zu betrachten pflegen. Referent gehört nicht zu denen, die behaupten, Kenntnifs von Rechtsgrundsätzen sey dem Gerichtsarzt überflüssig oder schädlich, und weifs den Nutzen einer solchen Kenntnifs recht wohl zu schätzen, aber er hält auch dafür, dafs der Arzt sich der richtigen Einsicht in die Rechtsphilosophie und die leitenden Grundsätze für die Gesetzgebung nicht zu sicher halten dürfe, und ein gemäfsigter Ton, dem Rechtsgelehrten gegenüber, über Gegenstände des Rechts und der Gesetzgebung dem Arzte wohl anstehe. Der Verf. wird in diesen freimüthigen Bemerkungen nur einen Beweis der Aufmerksamkeit und des Interesses finden, auf welche sein Werk Anspruch machen kann.

Wegen der Trennung zusammengehörender Erörterungen über Gegenstände, die zu einer und derselben gerichtlichmedicinischen Untersuchung Anlafs geben, zu welcher der angenommene Plan und das Streben nach Alles umfassender Ausführlichkeit veranlafst hat, wird am Ende des Werks ein genaues Register dringendes Bedürfnifs werden. Viele Druckfehler, über welche der Verf. selbst bitter klagt, haben sich in diesen dritten Theil eingeschlichen. Die baldige Fortsetzung des Werks ist zu wünschen.

Beiträge zur Kenntniſs des menschlichen Harns und der Entstehung der Harnsteine, von Gustav Wetzlar, *d. Medic. Beflissenem. Mit einer Vorrede und einigen Anmerkungen begleitet von Dr.* Ferdin. Wurzer, *Kurhess. Hofrath u. s. w. Frankfurt a. M. 1821. XIV. u. 79 S. in 8.*

Diese verdienstvolle Arbeit liefert einen auffallenden Beweis, daſs, bei Fleiſs, Aufmerksamkeit und Scharfsinn, auch ein Anfänger, welchem fast keine Hülfsmittel zu Gebote stehn, in einer Materie etwas Neues finden kann, die den gröſsten Chemikern wiederholt der Gegenstand ihrer sorgfältigsten Prüfung war. Das Wichtigste von dem, was der Verf. fand, folge hier im Auszug:

1. Die Harnsäure löst sich in Vitriolöl mit brauner Farbe auf, und läſst sich daraus durch Wasser unverändert niederschlagen.

2. Sie zersetzt die einfach-kohlensauren Alkalien (Ammoniak, Kali, Natron, Baryt, Kalk und Bittererde) und erzeugt dadurch einerseits einfach-harnsaures Alkali, andernseits doppeltkohlensaures Alkali; sofern aber letzteres an der Luft allmählig die überschüssige Kohlensäure verliert, und wieder zu einfachsaurem Salze wird, so nimmt am Ende die Harnsäure, wenn sie im Ueberschuſs vorhanden ist, alles Alkali auf. Allerdings wird umgekehrt die Harnsäure aus ihrer Verbindung mit Alkalien durch im Ueberschuſs hindurch geleitetes kohlensaures Gas gefällt.

3. Die Harnsäure löst sich sehr reichlich in wässrigem Borax auf, selbst wenn dieser durch überschüssige Boraxsäure lakmusröthend gemacht ist, während stärkere Säuren, welche den Borax zersetzen, auch die Harnsäure fällen. (Die Annahme des Verf.'s, daſs hier die Boraxsäure durch die Harnsäure vom Alkali abgeschieden wird, ist unwahrscheinlich, weil die Affinität der Boraxsäure zum Natron beträchtlich gröſser ist, als die der Kohlensäure; die Harnsäure scheint vielmehr vom Borax als einem Ganzen, und nicht bloſs von dessen Natron aufgenommen zu werden.) Der Verf. empfiehlt den Borax theils als steinauflösendes Mittel, theils zur Ausziehung der Harnsäure aus verschiedenen Excrementen.

4. Die Harnsäure ist im gesunden menschlichen Harn nicht, oder nur in sehr geringer Menge im freien Zustande vorhanden, sondern fast bloſs mit Natron verbunden. Dieses schlieſst der Verf. aus Folgendem: a. die reine Harnsäure ist in geringerer Menge im Wasser löslich, als in welcher sie im Harn vorkommt. — b. Fügt man zum Harn etwas Phosphorsäure, Schwefelsäure, Salzsäure, Essigs. u. s. w., so giebt er einen krystallinischen Niederschlag von durch etwas Farbstoff gefärbter Harnsäure, und

zwar in der Ruhe erst nach mehreren Stunden, beim Reiben der inneren Wandung des Gefäſses mit Glas, Holz oder dem Finger sogleich. — c. Gesunder Harn gibt etwas über 0° ein flockiges, sich in der Wärme wieder lösendes Sediment, welches der Verf. für harnsaures Natron hält, sofern es mit Kali kein Ammoniak entwickele (?), sich reichlicher, als reine Harnsäure, in Wasser löse, und dann bei Säurezusatz Harnsäure fallen lasse. — d. Fügt man die Lösung von neutralem harnsauren Natron zu noch warmem Harn, so trübt er sich erst beim Erkalten, setzt fleischfarbige Flocken ab (die der Verf. wieder für harnsaures Natron hält, ohne die Gegenwart des Natrons zu erweisen), und behält noch immer die Eigenschaft, Lakmus zu röthen. — e. Die Schwierigkeit, daſs im Harn Ammoniaksalze gefunden worden sind, welche sich mit dem harnsauren Natron zu harnsaurem Ammoniak zersetzen sollten, sucht der Verf. durch die unzuläſsige Annahme zu heben, daſs das Ammoniak im Harn in irgend einem andern Zustande vorhanden sey, und sich die Ammoniaksalze erst bei der Zersetzung des Harns bilden; und er führt zu seiner Unterstützung die allerdings richtige Erfahrung an, daſs der Zusatz von phosphorsaurem oder salzsaurem Ammoniak aus dem Harn sämmtliche Harnsäure in Gestalt von harnsaurem Ammoniak fällt. — f. Da Phosphorsäure und Essigsäure das harnsaure Natron zersetzen, so schlieſst der Verf., daſs die freie Säure des Harns keine von diesen sey, sondern Milchsäure (hiermit ist die Nachschrift des Rec. zu vergleichen).

5. Die Bildung der aus Harnsäure bestehenden Steine leitet der Verf. nicht sowohl mit *Magendie* bloſs von übermäſsig secernirter Harnsäure ab, noch auch mit *v. Walther* (welcher eigenthümlicher Weise den Harnstoff als das Säureradical der Harnsäure ansieht und mehrerer Oxydationsstufen fähig hält) von stärkerer Oxydation der Harnsäure, und von reichlicherer Schleimerzeugung, — sondern davon, daſs die Harnsäure, statt, wie im gesunden Harn, an Natron gebunden zu seyn, im freien Zustande im Harne vorkomme. Dieser krankhafte Zustand trete theils ein, wenn durch Uebergang saurer Dinge in die Blutmasse der Harnsäure das Natron entzogen werde, theils bei einem krankhaften, entzündlichen Zustande der Nieren, welche dann statt der schwächeren Milchsäure stärkere Säuren, wie Essigsäure und Kleesäure abscheiden möchten.

6. Die Farbe des Harns kann nicht von dem Harnstoff und der Harnsäure herrühren, da diese im reinen Zustande ungefärbt sind; auch hält der Verf. das von *Proust* als färbendes Princip angenommene Harz für ein Product. Der Verf. nimmt einen eigenthümlichen, mehr extractiven Farbstoff an. Derselbe mischt sich der aus dem Harn niederfallenden Harnsäure in groſser

Menge bei. Kocht man dieselbe dann mit Wasser, so erhält man eine röthlichgelbe Lösung, welche, nach dem Abdampfen mit Weingeist ausgezogen, eine bitterliche (etwa mit dem Gallenstoff verwandte?), Papier gelb färbende Flüssigkeit liefert, die weder durch Salpetersäure, noch durch Galläpfeltinctur gefällt wird. Letzterem Verhalten zufolge kann man diesen Farbstoff nicht mit der von *Berzelius* bemerkten und für das färbende Princip angesehenen thierischen Materie (dem Osmazom) verwechseln, welche die milchsauren Alkalien begleitet, da diese durch Galläpfel fällbar ist; der Verf. hat sogar sehr dunkelgefärbten Morgenurin beobachtet, welcher mit Galläpfeltinctur keine Spur von Niederschlag gab, also weder diese thierische Materie noch Schleim enthielt.

William Prout Untersuchung über das Wesen und die Behandlung des Harngrieses und anderer Krankheiten, die mit einer gestörten Thätigkeit der Harnwerkzeuge zusammenhängen. A. d. Englischen. Weimar. 1823. 196 S. in 8.

Ein höchst wichtiges, einem jeden Arzt zum sorgfältigen Studium zu empfehlendes Werk, in welchem der Verfasser, durch ausgezeichnete chemische und medicinische Kenntnisse und durch eine große Menge an Gesunden und Kranken gemachter Erfahrungen und Versuche unterstützt, die Lehre vom gesunden und besonders vom kranken Harn bedeutend gefördert hat. Hier nur das Wesentlichste:

1. Auch *Prout* nimmt einen *besonderen Farbstoff* im gesunden Harn an, zu welchem im krankhaften noch die Purpursäure tritt.

2. *Krankhafter Harn mit Uebermaaſs von Harnstoff* kommt bisweilen als eine eigenthümliche, von Diabetes insipidus zu unterscheidende, wiewohl oft damit verwechselte Krankheit vor, in Verbindung mit viel Durst und gestörter Verdauung, besonders bei Personen von mittlerem Alter, welche Onanie getrieben hatten. Ein solcher Harn veranlaſst starken Drang zum Harnlassen, zeigt ein specifisches Gewicht von 1,015 bis 1,030, ist meistens blaſs, in seltenen Fällen braun, wie Bier, gefärbt, röthet stark Lakmus, giebt meistens keinen Bodensatz, geht in der Wärme bald in ammoniakalische Fäulniſs über, und setzt, in einem Uhrglas über gleichviel reiner Salpetersäure gelagert, in einigen Minuten bis Stunden Krystalle von salpetersaurem Harnstoff ab, was der gesunde Harn nicht thut. — 12 Tropfen Opiumtinctur, 1 bis 2mal täglich, heilen dieses Uebel wenigstens für einige Zeit.

3. Bei der *honigartigen Harnruhr* fand der Verf. im Harn

immer etwas Harnstoff, wenig oder keine Harnsäure, zuweilen etwas Blut, oft auch Eiweifsstoff, so wie sich auch bisweilen eine chylusartige Flüssigkeit langsam niedersetzte, in welchem Falle der Harn, ohne weitern Zusatz von Hefen, in die weinige Gährung übergieng.

4. Der Schleim des *schleimhaltenden Harns* scheint nach *Prout* von einer kranken, gereizten Prostata abgeschieden zu werden. Dieser Schleim gerinnt etwas durch Erhitzen; jedoch, zum Unterschiede vom Eiweifsstoff, auch durch verdünnte Essigsäure.

5. *Eiweifshaltender Harn* geht theils oft viele Jahre ununterbrochen ab, ohne mit beträchtlichen Krankheitssymptomen, ausser mit unregelmäfsigem Appetit, verbunden zu seyn; theils nur von Zeit zu Zeit, und er begleitet auch oft die Wassersucht. Der Harnabgang ist verstärkt, mit Drang zum Harnen und eigner, nicht gerade schmerzhafter Empfindung, oft auch mit Strangurie von erzeugtem, die Harnröhre verstopfendem Coagulum verbunden. Der eiweifshaltige Harn coagulirt oft von selbst nach dem Lassen zu einer gallertartigen blafsgelben Masse von zarter Textur, welche sich unter Ausschwitzen eines neutralen, wenig Harnstoff und noch etwas Eiweifsstoff, oft auch Fett haltenden und dann trüben Serums zu einer rothen fleischartigen Masse verdichtet. (Dies sind mehr Verhältnisse des Faserstoffs als des Eiweifsstoffs.) Harn, wenig mit Eiweifsstoff überladen, gerinnt erst beim Erhitzen. Der eiweifshaltende Harn hat ein etwas geringeres specifisches Gewicht als der gesunde (letzteres ist nach *Prout:* 1,0125), ist blafs, opalisirt zuweilen, setzt, besonders nach dem Essen gelassen, zuweilen einen Rahm ab, und fault sehr leicht.

6. *Bluthaltender Harn* kömmt bei Wassersucht, die auf Scharlach folgt und auch bei andern Wassersuchten vor; er verhält sich wie der Eiweifsstoff-haltende Harn, nur dafs er dunkler gefärbt ist, und rothe Blutkügelchen absetzt.

7. *Prout* glaubt auch einen *Harn mit freier Schwefelsäure* bemerkt zu haben, in welchem diese Säure als Fällungsmittel der Harnsäure wirkte.

8. Die *Art des Vorkommens der Harnsäure im Harn* betreffend, so nimmt *Prout* aus folgenden Gründen an, dafs sie darin als harnsaures Ammoniak gelöst sey: a. Die Harnsäure hat nach *Prout* 10000 Theile kalten Wassers zur Auflösung nöthig, das harnsaure Ammoniak nur 480; aus letzterer Lösung schlagen andere Säuren, selbst Kohlensäure, die Harnsäure nieder, so wie sie dieses auch im Harn bewirken. — b. Die Lösung des harnsauren Ammoniaks röthet Lakmus (jedoch schwächer als der Harn, am deutlichsten in der Hitze); auch kann sie mit der Lösung des sauren phosphorsauren Ammoniaks ohne Fällung der

Harnsäure zusammen bestehen. — c. Läſst man Harn im luftleeren Raume mit Schwefelsäure verdampfen, so setzt sich harnsaures Ammoniak als ein pulveriges Sediment in Menge ab, nicht aber krystallinische Harnsäure. — d. Viele menschliche Harnsedimente enthalten harnsaures Ammoniak. — e. Auch der Harn der Vögel besteht gröſstentheils daraus.

9. Der Harn liefert krankhafter Weise verschiedenartige *Bodensätze, Sedimente,* welche die Veranlassung zu Harngries und Harnsteinen sind. Diese Bodensätze sind entweder krystallinisch oder nicht krystallinisch. Die krystallinischen bestehen bald aus Harnsäure, bald aus phosphorsaurem Bittererdeammoniak, bald aus kleesaurem Kalk; die Bestandtheile der nicht krystallinischen sind harnsaure Alkalien und die eben genannten phosphorsauren Salze.

10. Die aus *harnsauren Alkalien bestehenden nicht krystallinischen Sedimente* enthalten vorzüglich harnsaures Ammoniak, bisweilen zugleich harnsaures Natron und harnsauren Kalk. Nach dem beigemischten färbenden Princip und nach der dadurch bewirkten Farbe zerfallen sie in 3 Classen:

a. *Braune Sedimente.* Sie sind bloſs durch den Farbstoff des gesunden Harns gefärbt. Solche Sedimente zeigen eine zwischen bräunlichweiſs und holzbraun wechselnde bräunliche Farbe. Sie scheiden sich aus dem Harn von beinahe Gesunden ab, nach zu viel oder ungesundem Essen, nach Anstrengung des Geistes und Körpers, besonders gleich nach dem Essen und bei jeder Schwächung des Körpers durch irgend eine Veranlassung. *Prout* nimmt an, daſs in allen diesen Fällen die Verdauung gestört, ein noch unvollkommnes Eiweiſs ins Blut geführt und aus diesem durch die Nieren harnsaures Ammoniak erzeugt werde (Rec. bezweifelt die Ansicht, nach welcher das harnsaure Ammoniak erst in den Nieren erzeugt wird).

b. *Ziegelfarbige Sedimente.* Sie sind durch den Farbstoff des gesunden Harns und durch purpursaures Ammoniak oder Natron zugleich gefärbt, wodurch eine Farbe entsteht, welche von der fast weiſsen durch ziegelroth bis zu rothbraun geht. Die Gegenwart von Purpursäure scheint dem Verf. die Abscheidung von Salpetersäure in den Nieren anzuzeigen, welche dann einen Theil der Harnsäure in Purpursäure verwandelt. (Die Salpetersäure könnte etwa bei dem im fieberhaften Zustande verstärkten Athmungsproceſs erzeugt werden.) Zugleich ist hierbei die Menge des natürlichen Farbstoffs im Harn vermehrt. Diese Beschaffenheit des Harns findet sich bei fieberhaften oder entzündlichen Zuständen, besonders bei Gichtischen, deren Sediment zugleich reicher an Natron- als an Ammoniaksalzen ist.

c. Die *rosenfarbigen Sedimente* bestehen aus harnsaurem

Ammoniak, welchem (vielleicht wegen übermäſsigen Vorkommens von Salpetersäure im Harn) fast nichts vom natürlichen Farbstoff des Harns beigemischt, sondern welches fast bloſs durch purpursaures Ammoniak gefärbt ist. Diese Bodensätze giebt der Harn bei Wassersucht, Leberleiden und einigen andern hektischen Zuständen.

11. Die *aus Harnsäure bestehenden eckig krystallinischen Bodensätze* halten ausser färbenden Stoffen zuweilen auch etwas harnsaures Ammoniak beigemischt. Sie bilden sich, wenn der Harn krankhafter Weise freie Säure enthält, welche meistens Phosphorsäure oder Schwefelsäure, bisweilen auch wohl Salpetersäure oder Purpursäure, vielleicht selbst Kohlensäure ist. Sie sind bei Abwesenheit von Fieber nur durch den natürlichen Farbstoff des Harns gefärbt und braun, bei fieberhaftem Zustande durch zugleich beigemischtes purpursaures Alkali ziegelfarbig, aber nie rosenroth. Meistens sind sie habituell, und stehen mit Säure der ersten Wege, oft auch mit Gefühl von Unbehaglichkeit und Leiden der Niere in Verbindung. Gegen diese habituelle Erzeugung der harnsauren Sedimente empfiehlt *Prout* mäſsige Diät, Beförderung der Transpiration, kohlensaures Natron, Magnesia, bittere und narkotische Mittel und Purganzen mit Calomel.

12. Währt die habituelle Erzeugung von den unter 10 und 11 betrachteten aus Harnsäure und harnsauren Alkalien bestehenden Bodensätzen längere Zeit fort, und nimmt sie zu, so tritt der *Harngriesparoxysmus* ein. Hier ist der Harn anfänglich mit Sedimenten übermäſsig beladen, dann nimmt die Harnsecretion unter Eintreten eines gereizten fieberhaften Zustandes ab, oder sie wird ganz unterdrückt, und der etwa abgehende Harn ist sehr dunkel, von groſsem specifischen Gewicht, meist reich an Bodensätzen, aber oft ganz frei davon. Dieses ist der Zeitpunct, wo sich nach *Prout* der Nierenstein unter Gefühl von stumpfem Schmerz oder Druck in der Nierengegend ausbildet. Es lassen jetzt alle Symptome allmählich nach, oder endigen mit einem Gichtanfall, und der Kranke hält sich für gesund, bis nach Monaten oder Jahren der Nierenstein sich ablöst und unter den bekannten Symptomen durch den Harnleiter geht.

Nach des Verf.'s Ansicht ist bei dieser Steinbildung ein Theil der Nieren krank, und dieser secernirt statt des Harns Harnsäure oder harnsaures Ammoniak in Gestalt eines gallertartigen Hydrates (wie sich diese beiden Materien im Moment ihrer Fällung aus basisch harnsaurem Kali durch Salzsäure oder salzsaures Ammoniak darstellen), welches anfänglich vielleicht das ganze Nierenbecken ausfülle, sich aber dann zu einer dichten krystallinischen oder formlosen Masse zusammenziehe, die theils

in Gestalt von Harngries abgehe, theils zurückbleibe, um den Kern des Niereusteins zu bilden.

Die Behandlung während des Harngriesanfalls besteht in Anwendung von Aderlaſs und Schröpfen in der Nierengegend, bei entzündlichem Zustande; ferner in groſsen Dosen von Calomel, entweder mit Antimon, oder, wenn Eckel zugegen ist, mit Opium oder Hyoscyamus; (harntreibende Mittel gleich im Anfang vermehren das Uebel und sind lebensgefährlich); hierauf warmes Bad oder warme Bähungen in der Nierengegend; dann Purganzen in Verbindung mit Acetum Colchici, welches die Harnsecretion befördert. Bei dieser Behandlung bildet sich entweder gar kein Nierenstein, oder ein sehr kleiner, welcher leicht weggeschafft wird.

13. Die aus *kleesaurem Kalk bestehenden*, nur sehr selten vorkommenden *Bodensätze* sind dunkelschwärzlichgrün und theils krystallinisch, theils nicht krystallinisch. *Prout* nimmt an, daſs die Kleesäure durch Zersetzung von Harnsäure erzeugt werde, indem man in den Harnsteinen häufig einen aus Harnsäure bestehenden Kern mit kleesaurem Kalk umgeben findet, also die kleesaure Diathese auf die Harnsäure folgt und beide verwandt sind. Jedoch glaubt er nicht sowohl, daſs die Kleesäure erst im Harn, etwa durch Einwirkung der Salpetersäure auf die Harnsäure erzeugt werde, sondern er hält es für wahrscheinlicher, daſs die Kleesäure durch die krankhaften Theile der Nieren schon als solche abgeschieden wird; diese Kleesäure komme dann mit dem, durch die gesunden Theile der Nieren abgeschiedenen, Harne zusammen, und schlage aus diesem den Kalk in kleesaurem Zustande nieder, vielleicht anfangs in plastischer Gestalt, wofür die etwas zu bemerkende Krystallisation solcher Steine spreche. (Wenn wir bedenken, wie viele, zum Theil als Nahrungsmittel dienende Pflanzen Kleesäure in Verbindung mit Kali oder Kalk enthalten — *Scheele* fand den kleesauren Kalk in 39 Wurzeln und Rinden und nach *Fourcroy* und *Vauquelin* in Journal de Physique T. 68. p. 429. enthalten die meisten Pflanzen kleesauren Kalk—, so bleibt noch die Ansicht übrig, daſs der kleesaure Kalk der Harn-Sedimente und Steine von den genossenen Pflanzen herrührt).

14. Die *Sedimente von phosphorsaurem Kalk und von phosphorsaurem Bittererde-Ammoniak* sind theils pulverig, und enthalten dann das erstere Salz in überwiegender Menge, theils krystallinisch, wo sie meistens bloſs aus letzterem Salze bestehen; doch wechseln beide Arten oft miteinander ab, so wie sie auch aus ähnlichen Veranlassungen entspringen.

a. Die *nicht krystallinischen Bodensätze* haben folgende Veranlassungen: 1. Verletzung des Rückgrats, z. B. durch Sturz vom Pferde. 2. Starke, anhaltende Leidenschaften und groſse Ermüdung. 3. Anhaltender Reiz der Harnblase und Harnröhre,

z. B. durch fremde Körper oder Strictur. Hinsichtlich des letzten Punctes nimmt man gewöhnlich an, blofs die Anziehung, welche ein fremder Körper in der Harnblase (Stein, Catheter) gegen die phosphorsauren Salze des übrigens gesund secernirten Harns äufsere, bewege diese, sich an die fremden Körper anzulegen; nach *Prout* erfolgt dieses aber nur dann, wenn die fremden Körper eine hinreichende Reizung und dadurch eine krankhafte Secretion des Harns veranlassen, wodurch dieser mit den phosphorsauren Salzen übermäfsig beladen wird und sie also absetzt. Der Umstand, dafs nicht alle Harnsteine mit phosphorsauren Salzen überzogen werden, spricht für die Ansicht des Verfassers; nur giebt es auch Fälle, wo maulbeerförmige Steine, die heftig reizten, sich ebenfalls nicht mit phosphorsauren Salzen bedeckt zeigen, welches beweisen möchte, dafs es auch auf die ursprüngliche verschieden grofse Neigung, mit phosphorsauren Salzen überladenen Harn abzusondern, ankommt.

Die Individuen, welche einen solchen mit nicht krystallinischen phosphorsauren Sedimenten beladenen Harn erzeugen, befinden sich in einem gereizten Zustande, leiden an gestörter Verdauung, Eckel, Flatulenz und an Verstopfung oder Diarrhöe, leeren einen schwarzen oder thonfarbigen Koth aus, fühlen Schwäche und Schmerz in der Lendengegend, werden blafs und mager und zuletzt äufserst schwach. Sie lassen einen blassen, schnell in ammoniakalische Fäulnifs übergehenden Harn, bald sehr profus, und dann von dem specifischen Gewicht von 1,001 bis 1,002, aus welchem sich nichts absetzt, bald sparsamer, von einem oft bis zu 1,025 gehenden specifischen Gewicht, trüb, und einen reichlichen Bodensatz liefernd.

Der Verf. empfiehlt zur Minderung der widernatürlichen Reizbarkeit Opium, anfangs täglich zu 2 bis 15 Gran, später in kleineren Gaben, mit Mineralsäuren, China, Bärentraube, Eisen und andern Tonicis und neben sehr milder und nahrhafter Diät; bei Verstopfung Ricinusöl und Klystiere, während Laxirsalz und vollends Calomel durch die zu grofse Schwächung sehr schädlich wirken; so fand der Verf. auch alle Diuretica nachtheilig, während er reizende Harzpflaster und Fontanelle oder Haarseil auf den Rücken zur Milderung des Schmerzes in der Lendengegend empfiehlt. Bei manchen Ursachen, besonders bei Verletzung des Rückgrats, ist die Cur jedoch blofs palliativ.

b. Die *krystallinischen phosphorsauren Sedimente* kommen mehr bei Kindern, als bei Erwachsenen vor, besonders nach niederdrückenden Leidenschaften und nach dem Genufs von pflanzensauren Alkalien, sofern sich diese in kohlensaure verwandeln. — Der Harn ist hier blafs, meistens unter dem mittleren specifischen Gewicht, enthält viel Harnstoff und geht ebenfalls bald

in die ammoniakalische Fäulnifs über. Er enthält theils schon beim Lassen kleine krystallinische Körner, theils setzt er erst beim Erkalten ein krystallinisches Häutchen auf die Oberfläche und einzelne Krystalle an das Gefäfs ab. — Die Behandlung ist dieselbe, wie bei den nicht krystallinischen phosphorsauren Sedimenten, nur leichter.

15. Der *Uebergang der Erzeugung von harnsauren Sedimenten in die Erzeugung phosphorsauer* wurde von *Prout* besonders bei siechen Kindern mit geschwächter Verdauung beobachtet. Hierbei wird der Harn blasser und reichlicher, setzt bei geringen Veranlassungen blafsgefärbte nicht krystallinische Bodensätze ab, welche neben der Harnsäure und ihren Salzen meistens phosphorsaure Salze enthalten. Späterhin bekommt der Harn Neigung zu faulen, und setzt eine krystallinische Haut und spitzige Krystalle von phosphorsaurem Bittererde-Ammoniak ab. Geht die Veränderung noch weiter, so wird der Harn molkenähnlich und ist entweder schon beim Lassen alkalisch, oder er wird es bald nachher, und seine Sedimente enthalten immer weniger harnsaures Ammoniak.

16. Aus einer tabellarischen Zusammenstellung von 823 in englischen Sammlungen aufbewahrten und durch *Marcet*, *Henry*, *Smith* und *Brande* auf ihre chemische Natur geprüften Harnsteinen ergibt sich, dafs hiervon 3 aus Blasenoxyd, 294 fast blofs aus Harnsäure, 113 aus kleesaurem Kalk, 202 aus phosphorsaurem Kalk und phosphorsaurem Bittererde-Ammoniak, 186 aus verschiedenartigen, abwechselnd geschichteten, und 25 aus verschiedenartigen innig gemengten Materien bestehen. Jedoch auch bei den Steinen, die der Hauptmasse nach phosphorsaure Salze sind, ist der Kern vielleicht immer Harnsäure, so dafs in dieser Beziehung die Menge der harnsauren Steine gegen $^2/_3$ vom Ganzen beträgt. Die harnsauren Steine mit krystallinischem Bruch und dunkler Rehfarbe bestehen aus fast reiner Harnsäure, während die blasser braungefärbten Steine von erdigem Bruch mehr oder weniger harnsaures Ammoniak und zum Theil auch phosphorsaure Salze enthalten.

Die Uebersetzung ist gut und richtig, so weit sich dieses ohne Vergleichung mit dem Originale sagen läfst; nur scheint der Uebersetzer kein Chemiker zu seyn, sonst würde er statt lithischsaure Diathese: harnsaure Diathese, statt Lithat und Purpurat des Ammoniaks: harnsaures und purpursaures Ammoniak, statt Phosphat und Oxalat des Kalks: phosphorsaurer und kleesaurer Kalk u. s. w. gesetzt haben.

Nachschrift.

Rec. beschliefst die Anzeige dieser beiden interessanten Schrif-

ten mit der Erzählung einiger Versuche, welche er anstellte, um die Art des Vorkommens der Harnsäure im Harn, und die Ursache seiner lakmusröthenden Wirkung weiter aufzuklären.

1. Mischt man zu einer schwach erwärmten Lösung von phosphorsaurem Ammoniak etwas Essigsäure, so verwandelt sich der Geruch der letztern in den des Spiritus Mindereri; auch gibt ein mit Ammoniak befeuchteter Stöpsel, über die Mischung gehalten, keine Nebel (welches doch erfolgt, wenn die Essigsäure mit lauem Wasser in demselben Verhältnisse versetzt wird), während ein mit Salzsäure oder Essigsäure (das neutrale essigsaure Ammoniak ist flüchtiger, als das saure) befeuchteter Stöpsel Nebel verursacht. Diesem Versuche zufolge scheint die Essigsäure dem einfach-phosphorsauren Ammoniak einen Theil der Basis zu entziehen, wodurch dieses in doppelt-saures Salz verwandelt wird.

2. Fügt man zu einfach-phosphorsaurem Ammoniak so viel Phosphorsäure, daſs es noch immer den salzsauren Baryt fällt, also nicht gänzlich in doppelt-saures Salz verwandelt ist, so bewirkt mäſsig zugefügtes Kalkwasser keine Trübung, Beweis, daſs der phosphorsaure Kalk in saurem phosphorsaurem Ammoniak löslich ist.

3. Bringt man Harnsäure mehrere Tage bei gewöhnlicher Temperatur mit verdünnten Lösungen von essigsaurem und phosphorsaurem Ammoniak, von phosphorsaurem Natronammoniak, und von phosphorsaurem Natron zusammen, so entzieht sie diesen Salzen Ammoniak oder Natron, und löst sich dann als harnsaures Ammoniak oder Natron in den genannten Flüssigkeiten auf, jedoch in sparsamerer Menge, als in reinem Wasser und in essigsaurem Ammoniak fast gar nicht. Dieses entspricht der Angabe von *Prout*, daſs harnsaures Ammoniak nicht durch saures phosphorsaures Ammoniak zersetzt wird. — Salmiak- und Kochsalzlösungen treten nicht ihre Basis an die Harnsäure ab, und lösen nur sehr wenig von ihr auf. — Das essigsaure Natron endlich löst eine beträchtliche Menge Harnsäure, und zwar, wie es scheint, als solche auf, da aus der in der Hitze gesättigten Lösung beim Erkalten ein Theil der Harnsäure niederfällt, welche, wohl ausgewaschen und geglüht keine Spur von Natron zurückläſst. Diese Lösung wird durch Säuren gefällt; desgleichen, in concentrirtem Zustande, durch Salmiak, wo harnsaures Ammoniak niederfällt, welches bei gröſserer Verdünnung gelöst bleibt.

(*Der Beschluſs folgt.*)

N^ro. 49. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Wetzlar und Prout über den Harn.

(Beschlufs.)

4. Eine kalt gesättigte Lösung des harnsauren Ammoniaks im Wasser trübt sich nach einigen Augenblicken beim Hinzufügen von salzsaurem, phosphorsaurem oder essigsaurem Ammoniak und von phosphorsaurem Natron-Ammoniak. Essigsaures, salzsaures und phosphorsaures Natron bewirken dieselbe Erscheinung erst nach Stunden. Also ist das harnsaure Ammoniak in reinem Wasser leichter löslich, als in solchem, welchem ein anderes Ammoniaksalz oder ein Natronsalz beigemischt ist.

Hieraus nun erklärt sich die von *Wetzlar* und *Prout* beobachtete Thatsache, dafs der Harn mit salzsaurem und mit phosphorsaurem Ammoniak Niederschläge von harnsaurem Ammoniak gibt; wozu Rec. fügt, dafs auch essigsaures Ammoniak und phosphorsaures Natronammoniak, selbst wenn diesem überschüssiges phosphorsaures Natron beigefügt wird, und, nach längerer Zeit, auch gröfsere Mengen von phosphorsaurem Natron und Kochsalz, dieselbe Erscheinung bewirken.

5. Fügt man eine heifse Lösung des harnsauren Natrons zu noch warmem Harn, so scheiden sich beim Erkalten einige weifsliche Flocken ab, welche neben der Harnsäure bestimmt Ammoniak enthalten, während nach dem Verbrennen nichts bleibt, was geröthetes Lakmuspapier deutlich bläut. (Der Angabe von *Wetzlar* 4, d. zuwider.)

6. Durch Erkälten eines gesunden Harns erhielt Rec. fleischfarbige Flocken; diese enthielten neben der Harnsäure viel Ammoniak (durch Kali entwickelt, der Angabe von *Wetzlar* 4, c. zuwider), Natron (oder Kali, durch Glühen eines Theils, Ausziehen mit Wasser und Zusammenbringen mit gerötheter Lakmustinctur gefunden), Eisenoxyd (sofern der nicht im Wasser lösliche Theil der Asche, in Salzsäure gelöst, mit schwefelblausaurem Kali eine starke Röthung bewirkte), wenig phosphorsauren Kalk und viel reinen Kalk (sofern ein anderer Theil der salzsauren Lösung mit Ammoniak einen sehr schwachen und hierauf mit kleesaurem Kali einen starken Niederschlag gab). Diese fleischfarbigen Flocken enthalten also viel harnsaures Ammoniak, we-

niger harnsaures Natron, Eisenoxyd und Kalk und wenig phosphorsauren Kalk. — Auch in einem andern, aus dem erkaltenden Harne eines übrigens gesunden jungen Mannes krystallinisch ausgeschiedenen Bodensatze fand Rec. Harnsäure, Ammoniak, Natron, Kalk und eine Spur von phosphorsaurem Kalk (nach Eisen wurde nicht gesucht).

7. Mancher gesunde Harn giebt, auch ohne zuvor mit Säure versetzt zu seyn, beim Reiben der Gefäſswandungen an den geriebenen Stellen einen geringen Niederschlag. Dieser Niederschlag würde sich wahrscheinlich bei längerer Ruhe des Harns von selbst abgeschieden haben, und hat ohne Zweifel die unter 6. angeführten Bestandtheile.

Aus diesen und den von *Prout* und *Wetzlar* angestellten Versuchen schlieſst Rec. Folgendes:

a. Die Harnsäure ist im gesunden Harn nicht im freien Zustande vorhanden, weil sie (nach 3. der Nachschrift) im Stande ist, dem einfach-phosphorsauren Ammoniak, dem einfach-phosphorsauren Natron und dem essigsauren Ammoniak, die alle im Harn vorkommen, einen Theil der Basis zu entziehen, und weil nach *Prout* (8, b.) harnsaures Ammoniak mit saurem phosphorsaurem Ammoniak zusammen bestehen kann. Nur, wenn krankhafter Weise so viel Säure im Harn vorhanden ist, daſs die genannten Salze bloſs im sauren Zustande vorkommen, möchte die Harnsäure von allen Salzbasen entblöſst seyn.

b. *Berzelius* (in seinem Jahresbericht über die Fortschritte der physischen Wissenschaften im Jahr 1821) hat sich überzeugt, daſs die Milchsäure nichts anders ist, als Essigsäure, die durch Beimischung einer andern organischen Materie ihre Flüchtigkeit zum Theil verloren hat, wie auch unser Herr Dr. *Anselmino* bei seinen im vorigen Jahre über den Schweiſs angestellten Untersuchungen zu demselben Schluſs geleitet wurde. Da bis dahin angenommen wurde, der Harn enthalte neben milchsauren Alkalien auch freie Milchsäure, die sowohl das Röthen der Lakmustinctur bewirke, als auch den phosphorsauren Kalk gelöst erhalte, so wäre jetzt die Frage aufzuwerfen, ob der Harn freie Essigsäure enthalte? Wenn der Versuch (1. der Nachschrift) und der daraus gezogene Schluſs richtig ist, so kann der gesunde Harn keine freie Essigsäure enthalten, weil diese mit dem einfach-phosphorsauren Ammoniak des Harns essigsaures Ammoniak und doppelt-phosphorsaures Ammoniak erzeugen würde. Wir hätten hiernach mit *Prout* anzunehmen, daſs der Harn keine freie Essigsäure enthält, sondern daſs die Röthung der Lakmustinctur durch denselben vorzüglich vom sauren phosphorsauren Ammoniak herrührt; daſs dieses Salz zugleich den

phosphorsauren Kalk im Harne aufgelöst erhalte, ergibt sich aus Vers. 2. der Nachschrift.

c. Nach *Wetzlar* scheidet sich aus dem erkalteten Harne harnsaures Natron ab; nach Vers. 6. der Nachschrift ist es vorzüglich harnsaures Ammoniak neben wenig harnsaurem Natron, Kalk und Eisenoxyd, und noch weniger phosphorsaurem Kalk; nach *Prout* gibt der Harn beim Abdampfen im luftleeren Raum mit Schwefelsäure einen Bodensatz von harnsaurem Ammoniak. *Wetzlar* will nach seinem Versuche, dafs die Harnsäure in Verbindung mit Natron im Harne gelöst sey, *Prout* nach dem seinigen, dafs sie als harnsaures Ammoniak darin vorkomme. Rec. möchte sich nach seinem Versuche mehr für *Prout*, als für *Wetzlar* entscheiden, jedoch so, dafs er neben dem harnsauren Ammoniak auch kleine Mengen von harnsaurem Natron, Kalk und Eisenoxyd im Harn annimmt. Zwar führt *Wetzlar* für seine Ansicht an, dafs Ammoniaksalze aus dem Harne harnsaures Ammoniak niederschlagen, sofern sie das harnsaure Natron erst in das schwerer lösliche harnsaure Ammoniak umwandeln sollen; allein diese Erscheinung erhält nach Versuch 4. der Nachschrift eine andre Erklärung, da auch die wässrige Lösung des harnsauren Ammoniaks durch andre Ammoniaksalze gefällt wird.

d. Hinsichtlich der krankhaft entstehenden, Harnsäure haltenden Bodensätze wäre nach dem so eben Gesagten anzunehmen, dafs, abgesehen von vermehrter Erzeugung der Harnsäure und ihrer Salze, diejenigen Sedimente, welche vorzüglich freie Harnsäure enthalten, dann entstehen, wenn sich sämmtliche essigsaure und phosphorsaure Salze des Harns in einem sauren Zustande befinden, die Säure, welche dieses bewirkt, sey, welche sie wolle; — und dafs diejenigen Bodensätze, welche harnsaure Alkalien enthalten, sich bilden, wenn das Verhältnifs der übrigen Ammoniaksalze und vielleicht auch der Natronsalze zum Wasser des Harns so beträchtlich ist, dafs dieses dadurch seine lösende Wirkung auf die harnsauren Alkalien ganz oder zum Theil verliert. Wäre dieses richtig, so wäre anzunehmen, dafs sich bei gestörter Verdauung im Darmkanal und bei fieberhaften Zuständen im Blute Ammoniaksalze im Uebermaafs erzeugen, und dann im Harn nicht krystallinische harnsaure Sedimente veranlassen.

L. Gmelin.

---

4. *Dr. G. Hassel, Lehrbuch der Statistik der Europäischen Staaten für höhere Lehranstalten, zugleich als Handbuch zur Selbstbelehrung. Weimar, 1822. XII u. 712. S. 8. Rth. 2. 6 ggr.*

2. *Dess. statistischer Umriſs der sämmtlichen Europäischen der vornehmsten auſsereuropäischen Staaten, in Hinsicht i rer Entwickelung, Gröſse, Volksmenge, Finanz- und Mi tairverfassung tabellarisch dargestellt. 1s Heft. Weim 1823. IV und 132 S. fol. Rthlr. 2. 8.*
3. *D. J. D. A. Höck, Statistische Darstellung des deutsch Fabrik- und Handelswesens nach seinem ehemaligen und j tzigen Zustande. Schmalkalden, 1822. VI u. 200 S. 8. 20 gg*
4. *Dess. Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bu desstaaten. ebd. 1823. VI und 176 S. 8. 18 ggr.*
5. *Dr. Aug. Fr. Wilh. Crome, Handbuch der Statistik d Groſsherzogthums Hessen, in staatswirthschaftlicher Hinsich nach den besten, meist handschriftlichen Quellen bearbeite 1r Thl., welcher die materiellen Staatskräfte enthält, mit Tabellen. Darmst. 1822. XXXII u. 474 S. nebst Registe fl. 4. 45 kr.*
6. *J. C. Bisinger, Vergleichende Darstellung der Grundmacl oder der Staatskräfte aller europäischen Monarchien u Republ ken. In 2 Abtheilungen, von denen die erste: das Lan die Urproduction, die industrielle und commercielle Produc tion; die zweite: die Bewohner, die Geistescultur, die Ver theidigungskräfte, die Finanzen der europäischen Staate umfaſst. Pesth und Wien, 1823. VIII und 416 S. 4. — Pr. 6 fl. 45 kr.*

Die in einigen früheren Jahrzehenden sehr häufig angestellten Untersuchungen über Wesen und Behandlungsart der *Statistik* haben bisher nur wenige Früchte gebracht, und das Unbefriedigende, welches, bei vieler Verdienstlichkeit, in ihnen lag, scheint in der neuesten Zeit eine Art von Gleichgültigkeit gegen die Sache hervorgebracht zu haben. Weniger *Lüders* Angriffe, als die Mangelhaftigkeit der statistischen Arbeiten in einer Zeit, wo andere Wissenschaften sich einer überaus gründlichen Forschung zu erfreuen hatten, ist die Ursache jener geringen Theilnahme an dem Gegenstande. Die allgemeinen Speculationen über die Statistik hellten zwar die Gränzen der Wissenschaft auf, indem sie die früher nur dunkel geahnte Beziehung auf das Staatsleben sorgfältig heraushoben; aber es fehlte an der Anwendung, in welcher sich die Richtigkeit der allgemeinen Sätze und ihr hoher Werth hätte zeigen können. Die *sammelnden* Statistiker giengen auf ihrem Wege fort, ohne die höheren Anforderungen sonderlich zu beachten, selbst wenn sie sich den Schein gaben, ganz von denselben durchdrungen zu seyn, und die Einleitungen und Ueberschriften ihrer Lehrbücher nach der neueren Art umzuformen bedacht waren. Die *speculirenden* Statistiker waren gewöhnlich nicht genug mit dem Einzelnen vertraut, nicht in der Gewohn-

heit und Leichtigkeit des Sammelns, und wenn sie es nicht vermochten, Muster der Ausführung ihrer Theorie aufzustellen, so konnte jenen das Beharren bei dem alten Brauche um so weniger zum Vorwurfe gereichen. Es mag hart lauten, aber es wird sich bei näherer Betrachtung rechtfertigen, wenn Ref. die Behauptung ausspricht, dafs beide Classen von Forschern weder gesondert noch in ihrer Verbindung im Stande sind, die Aufgabe der Statistik genügend zu lösen, wenn sie nicht den Beistand einer dritten hinzu nehmen, oder das Gebiet ihrer Kenntnisse sich aneignen, nämlich der Sachkenner in Staats- und Gewerbssachen. Die scharfe Auffassung eines Einzelwesens in seiner Besonderheit und Lebendigkeit setzt genaue Kenntnifs der Gattung voraus; niemand als ein guter Botaniker wird die einzelne Pflanzenart, niemand als ein Bauverständiger ein einzelnes Gebäude genügend begreifen und darstellen. So ist es denn auch nicht hinreichend, wenn der Statistiker sich nur mit der Idee des Staates beschäftiget hat, er mufs die Grundlehren über Verfassung und Verwaltung dess. von philosophischer und historischer Seite ergründet, er mufs besonders die bürgerliche und politische Oeconomie durchforscht haben, um die einzelnen Erscheinungen dieses oder jenes Staates aus der Wesenheit der Sache zu würdigen, oder, da Einer nicht Alles vermag, es müssen die Techniker in diesen Gegenständen dem Statistiker die Hand bieten. *Krug* und *Chaptal* beweisen diefs durch ihr Beispiel. Das Werk des letzteren, aus dem man bei uns meistens nur ein Paar Zahlen über den rohen und reinen Ertrag des Landbaus und der Gewerbe gezogen hat, ohne in Anschlag zu bringen, dafs die Bergwerke und Fischereien ganz ausgelassen sind, verdiente von deutschen Statistikern auf das sorgfältigste benutzt zu werden, weil der Verf. überall die festen Zahlenverhältnisse im Gewerbewesen bei den einzelnen Zweigen zu erforschen sucht, und erst daraus allgemeine Sätze bildet. Hätte man schon früher diesen mühsameren aber belohnenderen Weg eingeschlagen, so würde der Zweifel weniger oft gehört worden seyn, ob es denn nur möglich sey, irgend etwas Zuverläfsiges in Beziehung auf die Betriebsamkeit ganzer Völker auszurechnen, man würde auch Haltpuncte gehabt haben, um Angaben nach ihrer inneren Glaubwürdigkeit zu prüfen. Man würde z. E. nicht Colquhoun ohne weitere Untersuchung nachgeschrieben haben, dafs in Grofsbrittanien der innere Handel (nebst Fuhrwesen, Schifffahrt, Gastwirthschaft u. dgl.) 4 ½ Mill. Köpfe ernähre, was gegen 1 Mill. wirkliche Arbeiter anzeigt, während in mehreren anderen Ländern, von denen Angaben bekannt sind oder sich berechnen lassen, die ganze Zahl von Köpfen in den Familien der mit dem inneren Handel u. s. w. beschäftigten Men-

schen nur 3 bis 4 Procente der Volksmenge beträgt. Die Abtheilung der Stände in der bürgerlichen Gesellschaft nach einem wirthschaftlichen Grunde, die Berechnung des Volkseinkommens, die Erforschung des Capitales und des ganzen Vermögensstammes der Völker sind Aufgaben, an deren Lösung ohne die Benutzung der Nationalöconomie nicht zu denken ist; zählt doch selbst *Chaptal* die Grundstücke zu dem Capitale der Landwirthschaft, läſst doch *Memminger* das ganze Einkommen, welches die Gewerke und der innere Handel in Würtemberg geben, eine Summe von wenigstens 30 Mill. fl., absichtlich weg, wegen eines physiokratischen Irrthumes, der inzwischen Manchen nicht aufgefallen zu seyn scheint, da seine Zahlenangaben bereits in mehrere neuere Schriften übergegangen sind. Eine andere Uebereilung begeht der Verf. von Nr. 1, der auf S. 205. das *rohe* Einkommen von Grund und Boden in Würtemberg auf 18,101,000 fl. angiebt! Dieſs gäbe auf die □ Meile 50,000 fl., indeſs in Frankreich 216,390 fl., in Groſsbrittanien sogar 444,175 fl. und selbst nach *Krugs* offenbar zu niedriger Schätzung in Preuſsen noch 65,300 fl. auf gleichen Raum kommen. Schlägt man aber *Memminger* S. 370. und 71. auf, so löst sich der Knoten, der Rohertrag der Landwirthsch. beträgt 91 Mill. fl., und die 18,200,000 fl. sollen *reines* Einkommen seyn. — Auf ähnliche Weise soll nach S. 49. des *Hassel*'schen Lehrbuches die Gewerksarbeit im österreichischen Staate 2,333,000 Menschen beschäftigen, und 1425 Mill. fl. erzeugen. Beide Zahlen sind nicht gut mit einander zu vereinigen. Will man die erste hingehen lassen, obschon 33 Procent der ganzen Volksmenge für die Zahl von Köpfen in den Familien der Handwerker und Fabrikarbeiter nach den Wirthschaftsverhältnissen des österreichischen Staates etwas viel zu seyn scheint, so ist doch die Geldsumme zu hoch, selbst wenn man den in den Gewerkswaaren steckenden Werth der rohen Stoffe mit in Anschlag bringt, wie dieſs allerdings geschehen muſs, da der Verf. sich allgemein ausdrückt. Nach *Chaptal* soll der Arbeitslohn 46 Procente des Gewerkserzeugnisses wegnehmen, wir rechnen für Staaten, in denen weniger Gebrauch von Kunstmitteln gemacht wird, lieber 50 vom Hundert, also betrüge der Lohn für jeden Arbeiter 305½ fl. oder für jeden Arbeitstag 1 fl. 1 Kr., was im Durchschnitt zu hoch ist, denn es ist zu bedenken, daſs der Meister und Fabricant noch seinen Gewinn und die Zinsen seines Capitales besonders bezieht, und daſs ein beträchtlicher Theil der Arbeiter aus Gesellen, Lehrlingen und schlecht bezahlten Fabrikarbeitern besteht. Soll in Frankreich die von Gewerken lebende Volksmenge 30 v. H. betragen, so kommen nur etwa 350 Franken jährlich auf den Arbeiter. — Diese Beispiele mögen zur Erläuterung

des Satzes dienen, daſs die Staatenkunde durch näheres Anschlieſsen an das Gebiet der Wirthschaftslehre beträchtliche Fortschritte zu machen im Stande seyn wird. Aber nicht bloſs in einzelnen Angaben, die schärferer Kritik bedürfen, wird sich dieſs zeigen, sondern in dem ganzen Verlaufe der Darstellung. Unzählige Lücken sind noch auszufüllen, was, wenn glaubhafte Nachrichten fehlen, durch sorgfältige Combination des Bekannten oft mit ziemlicher Sicherheit geschehen kann; neue Gesichtspuncte sind auszuführen, die man bisher fast ganz unbeachtet lieſs, wie u. a. bei den Vermögensverhältnissen nicht allein der Erwerb und Besitz, sondern auch der Verbrauch der Güter eine Untersuchung fordert, die in mancher Hinsicht z. E. über den Bedarf von Nahrungsmitteln, Holz u. s. w. selbst von hoher Wichtigkeit für die Staatsverwaltung ist. Manches hat man sich zu leicht gemacht, z. E. den Schluſs von der Zahl der Gebornen und Gestorbenen auf die Volkszahl, da man doch nicht mit Sicherheit voraussetzen darf, daſs diese Verhältnisse überall dieselben sind, sondern vielmehr die Volksmenge erst durch Zählungen ausgemittelt werden muſs, und dann aus der verschiedenen Quote der Geburts- und Sterbfälle auf den Gesundheitsstand und das Nahrungswesen geschlossen werden kann. Wieviel mehr Zusammenhang und Zuverläſsigkeit würde in die statistische Abhandlung der Landwirthschaft jedes Landes gekommen seyn, wenn man die allgemeinen Grundverhältnisse des Gewerbes im Auge gehabt hätte, wie sie in den Schriften guter Praktiker, z. E. in den Werken über Gemeinheitstheilungen (*Meyer*, *Klebe*) und Gutsanschläge (*v. Flotow*), auch in *Thär's* Meisterwerke zu finden sind! Unstreitig ist es der Mangel solcher Anhaltspuncte, der die Statistiker so oft in Versuchung gebracht hat, eine der ersten Anforderungen an jede statistische Nachricht, die *Bestimmtheit*, ganz zu vergessen und sich bloſs mit allgemeinen, schwankenden Ausdrücken zu begnügen, wie diese unter andern in der Schrift Nr. 3. auf allen Seiten vorkommen. Selten findet man auf die Preise der Dinge Rücksicht genommen, und die Behandlung ist in den meisten Schriften so ungleich, daſs man bei den einzelnen Gewerben oft von dem einen Orte oder Lande die Zahl der Arbeiter, von dem andern die Menge der Stühle u. s. w., von dem 3ten die Quantität der Erzeugnisse oder des verbrauchten Stoffes, vom 4ten vielleicht den Geldpreis der Erzeugnisse und dgl. erfährt, wodurch es ganz unmöglich wird, ohne andere Hülfsmittel oder Vorkenntnisse zu einer Summe zu gelangen, worauf wir es doch bei allen zählbaren Dingen anlegen müssen. Allerdings reicht die Zahl nicht bis zu den höchsten menschlichen Angelegenheiten, die nichts desto weniger in den Bereich der Staatenkunde gehören; es wird sich nie ein *Gauſs* finden,

der die Bahn für den Flug der Gedanken zeichnete, oder ein *Schröter*, der von dem Geiste eines Volkes, wie von dem Monde ein Bild entwürfe, mit seinen Fackeln, Nebelflecken, Meeren u. Bergen. Aber theils ist die Staatenkunde so wenig als die Geschichte auf die bloſse Sammlung von Thatsachen beschränkt, sondern einer solchen Verknüpfung derselben fähig, daſs daraus Betrachtungen über die innere Wesenheit der Dinge sich von selbst aufdrängen, theils bringt es das irdische Daseyn des Menschengeschlechts mit sich, daſs Geist und Gemüth der Menge sich in äuſserer Erscheinung kund geben muſs und das Walten in jeder Art des Kraftgebrauches in Zeit und Raum erfaſst werden kann. Man denke sich von 2 Ländern die Zahl der Schullehrer, der Zeitschriften, Buchbinder und Lesegesellschaften, der Sträflinge, Bettler und unehelichen Kinder, die auf 1 Million Menschen treffen, genau erforscht und erwäge die Folgerungen, welche schon hieraus gezogen werden können.

Schreiber dieses ist weit entfernt, dem redlichen Fleiſse unserer besseren Statistiker dankbare Anerkennung des Verdienstes zu versagen oder nur schmälern zu wollen. Es muſs noch besonders bemerkt werden, daſs, so lange wir keine Theorie der Statistik besitzen, in der jedes mühsam erforschte sichere Ergebniſs seine bleibende Stelle findet, eine gewisse Entsagung dazu gehöre, Kraft und Lebenszeit an Untersuchungen zu wenden, deren Früchte in wenigen Jahren als veraltet bei Seite geschoben werden; aber es schien nöthig, mit wenigen Zügen den Weg anzudeuten, auf dem allein die Staatenkunde wissenschaftliche Vollkommenheit und zugleich jene Brauchbarkeit erlangen kann, die der Geschäftsmann nur zu sehr bei ihrem heutigen Zustande noch vermiſst. Sollte nicht die Ausbildung der Statistik gerade jetzt doppelt nöthig seyn, da ihre Schwesterwissenschaft, die Erdkunde, durch *Ritter* auf einmal über viele Mittelstufen hinauf gehoben ist und sich hoffen läſst, daſs die Geographen von nun an aufhören werden, ihrer Wissenschaft willkührlich herübergezogene Gegenstände der Statistik einzuverleiben, wie bisher allgemein miſsbräuchlich war? — Dagegen kann nun die Anzeige der einzelnen Schriften auf wenige Bemerkungen beschränkt werden.

Nr. 1. ist unläugbar das beste Werk, welches wir in Deutschland, über den Gegenstand in dieser Art besitzen; wie weit läſst es nicht das vielverbreitete und immer noch schätzenswerthe *Meusel*'sche Lehrbuch hinter sich! Nur in den häufigen Nachweisungen ist das letztere reichhaltiger. Bei der ungeheueren Menge von Nachrichten, welche hier, bei der Abhandlung *aller* europäischen Staaten, im eigentlichen Sinne zusammengedrängt sind, denn es ist kein Wort überflüssig, wäre es fast ein Wun-

der, wenn nicht manches Unrichtige mit eingeflossen wäre, und kein Billigdenkender wird diefs dem Verf. zur Last legen; das Buch wird noch oft genug aufgelegt werden, um zur Anwendung der Feile Gelegenheit zu bieten. Einiges ist schon oben angeführt worden; es mögen nur noch wenige Beispiele hinzukommen. S. 69. und 70. ist bei den Staatsbehörden im österreich. Staate eine Unrichtigkeit, die schon aus *v. Malchus*, Organismus der Behörden, S. 305. ff. zu verbessern war. — S. 102. Der preufsische Silbergroschen hat nicht 10, sondern 12 Pfennige. — S. 167. Der Adel hat in Baiern nicht blofs Hofehren voraus, dagegen ist von Vorzügen eines Reichsadels vor dem übrigen nichts bekannt, auch hat (S. 169.) Baiern kein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, und die Gerichtsordnung ist nur neu aufgelegt. — S. 440. bei der Angabe der verschiedenen Stände in Schweden hätte der Verf. wohl gewahr werden sollen, dafs, wenn man die Zahlen addirt, 1,800,000 Menschen mehr herauskommen, als die ganze Volksmenge beträgt. u. s. w. — Solche kleine Flecken wird der achtungswerthe Verf. selbst finden und verwischen. Doch ist auch gegen die Anordnung des Ganzen Mehreres zu erinnern. Die Ueberschrift «*politisches Interresse*», obgleich schon von *Achenwall* in die Statistik aufgenommen, darf doch nicht in ders. bleiben. Lehren für die Ausübung zu geben, ist dem Wesen dieser Wissenschaft gänzlich fremd; es gehörte dazu ganz andere Vorbereitung, die nur in der Staatswissenschaft zu finden ist. Ebenso mufs die Behandlung der Rubrik «*Nationalreichthum*» gerügt werden. Sollte dem Begriffe Genüge geschehen, so mufste blofs das Ergebnifs der Volkswirthschaft dahin gerechnet und dieses nach der Schilderung des Handels vorgetragen werden; aber irriger Weise kommen auch darunter Nachrichten über Staats-Einnahmen und Staatsschuld vor, die an eine ganz andere Stelle, unter den Titel «Finanzverwaltung» hätten gebracht werden müssen.

Nr. 2. ist eine neue Ausgabe des im J. 1806 erschienenen Werkes von gleichem Titel. Die Tabellenform erleichtert das Nachsuchen sehr, und man mufs gestehen, dafs der Raum zweckmäfsig benutzt ist, um gerade die Zahlenangaben aufzunehmen, die man am ehesten und am häufigsten braucht. Was das *Land*, als den ersten Gegenstand der Statistik, betrifft, so findet man ausführlicher als gewöhnlich in statistischen Schriften, selbst als in Nr. 1, die Städte und Marktflecken jedes Landes nach Häuser- und Einwohnerzahl und die politische Eintheilung des Gebietes angegeben, ferner die Berghöhen und die Seen, die Flüsse dagegen nicht. Vom *Volke* sind häufige Nachrichten über Stämme, Religions- und Standesunterschiede, Geburten und Sterbfälle angeführt, von Gewerbs- und Vermögensverhältnissen nichts als

die Menge von Aeckern, Wiesen, Wald u. s. w. und der Viehstand. Von der *Verfassung* ist nichts zur tabellarischen Darstellung geeignet gehalten worden, und von der *Verwaltung* bloss Kriegsmacht, Einnahmen, Ausgaben und Schulden des Staats. Die vorausgeschickten geschichtl. Notizen sind zwar der Staatenkunde fremd, mögen aber zum Behufe der Geschäftsleute recht nützlich seyn. Die Vergleichung mit Nr. 1. zeigt, dass der Verf. nicht unterlassen hat, manche Angabe nach neueren Quellen umzuändern. Es werden noch 2 Hefte nachfolgen, von denen das 3te ganz den aussereuropäischen Staaten gewidmet werden soll.

Von Nr. 3. lässt sich wenig Gutes sagen, selbst wenn man davon absehen will, dass $^5/_6$ des Buches aus dess. Verf. Handbuch einer Statistik der deutschen Bundesstaaten, Leipzig 1821, wörtlich abgeschrieben sind, und die wenigen, oft ganz unbedeutenden Einschaltungen oder Abänderungen keinen zureichenden Grund darbieten, der die Herausgabe der gegenwärtigen Schrift rechtfertigen könnte. Der Verf. hat zwar viel gesammelt, aber doch bei weitem nicht genug, er giebt häufig veraltete Nachrichten aus den letzten Jahrzehenden des vorigen Jahrhunderts, die für unsere Zeit wenig Lehrreiches enthalten, da gerade die Gewerke sich in Deutschland überaus verändert haben; die Nachrichten sind ohne Kritik und Zusammenhang hingestellt, so dass man von keinem Gegenstande Uebersichten und Resultate erhält, dazu sind ohne Auswahl Büchertitel angeführt, was inzwischen in anderen Schriften des Verf. noch weit ärger ist, wo die sogenannte Literatur in ganz zufällig aufgegriffenen Titeln besteht. Sätze wie folgender: «auch das Herzogthum Oldenburg hat viele Ziegelhütten» (S. 76.) trifft man öfters an, und meistens erfährt man nur noch, wieviele Fabriken für eine bestimmte Waare sich irgendwo befinden. Ziemlich bekannte Dinge sind ausgelassen, z. E. S. 79. die Eisengiessereien für feine Gegenstände, wie die Berliner, S. 85. der grosse Hochofen auf der Katzhütte ohnweit Schwarzburg, S. 88. die Messerfabrication zu Neustadt Eberswalde, während sonst *Bratring* fleissig benutzt ist, S. 89. die Sensenhämmer bei Remscheid, S. 112. die Pulvermühlen im Regierungsbezirk Düsseldorf, S. 126. die Zuckersiedereien zu Hannöverisch-Münden und Wunsiedel, S. 132. die schönen Silberarbeiten in Augsburg, u. dgl. m., — von der seltsamen Classification der Gewerbe und der Auslassung ganzer Zweige, die vielen angeführten an Wichtigkeit nicht nachstehen, und dem gänzlichen Mangel eigener Forschungen zu geschweigen. Auch der Handel ist oberflächlich und ungenügend behandelt. Die Aeusserungen S. 185. über die Handelsbilanz zeugen von der längst widerlegten Ansicht, als sey es reiner Verlust, wenn man Waaren ins Land und Geld dafür hinaus führe, was doppelt

unpassend ist, wenn man von einem Lande spricht, welches, wie Deutschland im Erzgebirge, im Harz u. s. w., jährlich 150,000 Mark = 3,600,000 fl. Silber gewinnt. Aber auch übrigens ist die Sache sehr einfach, dafs die gekauften Waaren wenigstens soviel werth seyn müssen als das hingegebene Geld, weil man sonst schwerlich den Handel vollziehen würde. — Die Erklärung des Münzwesens ist undeutlich und in einigen Sätzen unrichtig. Nach S. 186. prägt Hannover im 12 Thaler-, nach S. 189. im $11^{11}/_{12}$ Thlrfufs. Aber das Cassengeld war etwas leichter als nach dem 12 Rthlrfufs und jetzt wird im 20 fl. Fufs geprägt. Das Verhältnifs des Goldes zum Silber nach dem Conventions-, 24 fl. Fufs ist S. 189. falsch angegeben, es ist 1: $14^{11}/_{71}$. Auch sind die 3 Kr. Stücke und die noch kleineren Sorten wirklich nach diesem Fufse besonders geprägt. Die Angaben über Maas und Gewicht sind gröfstentheils unbrauchbar, da sie zwar die Stückelung und die Namen der gröfseren und geringeren Einheiten in mehreren Ländern, aber keine genaue Reduction auf irgend ein bestimmtes Maas enthalten. Dafs 95,551 Wiener Joch auf 1 □ Meile gehen sollen, ist vermuthlich ein Druckfehler; übrigens hätte lieber von diesem Gegenstande nichts oder etwas vollständiges gegeben werden sollen, wozu die vielen guten Tabellen die beste Gelegenheit dargeboten hätten, wenn es rathsam gewesen wäre, das oft genug Gedruckte noch ferner abzuschreiben. «Eine Quart hat in Berlin 57 Kubikzoll» heifst es S. 195. Wer die Preufsische Gesetzsammlung von 1816, S. 150. vergleicht, findet die Quart auf 64 Cubikzolle angegeben und mufs nur, falls er es nicht schon wüfste, errathen, dafs jene 57 Cub. Z. sich auf den alten Pariser Fufs beziehen, der das allgemeine europäische Raum-Maas bildet.

Nr. 4. soll eine Fortsetzung und Ergänzung der «Grundlinien der Cameralpraxis» dess. Verf. (Tübingen 1814) bilden, einer Schrift, der zwar einige Brauchbarkeit nicht abzusprechen ist, die aber seltsamer Weise nichts weniger als das leistet, was der Titel verspricht, wenn man an die Werke von *Borowski* u. *Sturm* denkt. Der Verf giebt in seiner Cameralpraxis von dem formellen und materiellen Zustande der Staatswirthschaft, nach ihren einzelnen Zweigen, in verschiedenen Staaten statistische Nachrichten, zum Theil mit Auszügen aus Verordnungen. An Vollständigkeit ist dabei nicht zu denken. In der vorliegenden Schrift wird nun von 14 deutschen Staaten Einiges nachgetragen, jedoch ist die Behandlung, wie gerade die vorräthigen Hülfsmittel des Verf. seyn mochten, überaus ungleichartig und lückenhaft, wie diefs aus einigen Proben zur Genüge erhellen wird. — S. 2. sind die österreichischen Finanzbehörden noch nach einer längst abgeänderten Einrichtung beschrieben. S. 4.

und 5. hätte erinnert werden sollen, dafs die Summen im 20 fl. Fufs ausgedrückt sind, und die Numern und Buchstaben auf S. 5. könnten auf die Meinung führen, als trüge das Bergregal, der Zoll u. s. w. in den nicht genannten Landestheilen nichts ein. Das Grundsteuerpatent ist nicht von 1818, sondern von 1817, und unter den directen Steuern ist die Classensteuer ganz übergegangen, während doch der Verf. aus dem S. 2. citirten *von Kremer* ausführliche Nachricht darüber hätte erholen können. Wie ist es aber vollends möglich, auf 2 Seiten von der ehmal. Wiener Stadtbank zu handeln, und doch der 1811 und 1815 ergriffenen Maafsregeln nur im Vorbeigehen, der Nationalbank aber gar nicht zu gedenken? — Von *Preufsen* ist nichts als das aus den öffentl. Blättern bekannte Budget für 1821 aufgeführt, und S. 13. und 14. eine Reihe von Büchern, deren keines benutzt zu seyn scheint, und unter denen in dem *Kieschke'*schen Werke gar keine Ausbeute für die Statistik zu finden ist. — Ueber *Baiern* bietet der S. 28.—53. abgedruckte Bericht des Finanzministers eine vorzüglich gute Belehrung, ebenso in Ansehung *Würtembergs* die S. 73.—118 abgedruckten Actenstücke; wenn die Oeffentlichkeit in der Staatsverwaltung auch keinen anderen Nutzen hätte, so wäre ihr Einflufs auf den Staatshaushalt schon hinreichend, sie zum Bedürfnifs zu machen. Eine Sammlung solcher amtlicher Darstellungen aus den sämmtlichen ständischen Verhandlungen, die wegen ihres grofsen Umfanges von dem Geschäftsmann nicht leicht gebraucht werden können, würde viel Gutes stiften; möchten wir indefs einmal eine wahre Finanzstatistik erhalten, die uns so willkommen seyn würde, und zu der auch das nützliche Werk von *Cohen* (system of finance, Lond. 1822) nur noch die Bausteine enthält!

Nr. 5. ist an guten Nachrichten reich, und dem hochbejahrten, thätigen Verf. mag einige Weitschweifigkeit, einiges Abgehen von dem Gegenstande in Nebendinge wohl nachgesehen werden. Aber die Anlage und die Ausführung haben zu wesentliche Mängel, als dafs das Buch als Muster einer guten Specialstatistik gerühmt werden könnte, zumal da wir in Deutschland weit gelungenere Arbeiten dieser Art, z. E. die von *Memminger* über Würtemberg, besitzen. Die Einleitung, die nur geschichtlich seyn sollte, nimmt vieles mit auf, was erst im 2. Bande, der die Staatsverfassung und Verwaltung begreifen wird, seine angemessene Stelle gefunden hätte. Die eigentlich statistische Abhandlung sagt vom Lande im Ganzen fast gar nichts, sondern nach einigen Erörterungen beginnt sogleich die abgesonderte Beschreibung der 3 Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen, wodurch der Vortrag auf eine unangenehme Weise zerstückt und mancher wichtige umfassende Gesichtspunct

ganz aus dem Auge verloren wird. An einer festen Ordnung gebricht es so sehr, dafs z. E. die Landwirthschaftsverhältnisse von Starkenburg an 2 verschiedenen Orten S. 133. und 147. vorkommen, zudem vermifst man eine Menge von Nachrichten, die in das Gebiet der Staatskunde wesentlich gehören, z. E. über Zahlenverhältnisse der Bevölkerung, über die Menschenmenge in den einzelnen Ständen der Gesellschaft, über das Verhältnifs der verschiedenen Bodenbenutzungen und dergl. gänzlich, und bei den wirklich abgehandelten Gegenständen ist auf Erforschung von Summen zu wenig Mühe verwendet worden, so dafs man kaum von einem oder dem anderen Erzeugnifs der Landwirthschaft oder der Gewerke seinen Natural- oder Geldertrag für das ganze Land angegeben findet. Gleichwohl hat der Verf. für die künftige methodischere Bearbeitung des Gegenstandes viel schätzbaren Stoff zusammengebracht, den man zum Theile noch nirgends sonst gedruckt antrifft und der das Buch lehrreich macht. Die Provinz Starkenburg, welche der jetzige Grofsherzog im Jahr 1803 bei der Erwerbung der mainzischen Aemter nach den Burgtrümmern bei Heppenheim benannte, enthält 2 sehr verschiedenartige Bestandtheile, die gesegnete Ebene des Rheinthals und den gröfseren Theil des Odenwaldes. Dieser ist kein Gebirge im gröfseren Styl, sein höchster Gipfel in hessischem Gebiete (Felsberg) hat nur 1680 Fufs, es giebt ein einziges Eisenwerk bei Michelstadt und wenig Boden, der nicht den Anbau gestattete, wefshalb die kräftigen Odenwälder fleifsige Landwirthe sind. Die Ebene liefert an der Bergstrafse und sonst Wein, Obst, Tabak, Oelsaamen in Fülle, auch Krapp, Flachs, und dgl. Der S. 164. angegebene Rindviehstand beträgt 1120 Stück auf die □M., was im Vergleich mit anderen Gegenden Deutschlands nicht besonders viel ist (Königr. Sachsen 1240, Würtemberg 1680 Stück); der Zuwachs von 1819 gegen 1818 würde dagegen 11 Procente ausmachen. Zur Feldarbeit werden grofsentheils Pferde gebraucht, wefshalb die Zahl der Ochsen weit geringer ist als in Oberhessen. Von Schaafen kommen nur 500 Stück auf die □M.; dennoch möchte der Rath, die Hordenfütterung einzuführen (S. 164.), für die Bauern noch zu früh kommen. Pferde 210 auf 1 □M.; das Landgestüte hat der Pferdezucht aufgeholfen, doch ist noch Vieles zu wünschen übrig. Torflager von beträchtlicher Gröfse, z. E. das bei Seeligenstadt von 6000 Morgen, bisher noch wenig benutzt, geben guten Trost für Zeiten der Holztheuerung. Am Neckar ist Hackwaldwirthschaft. Von dem neu entdeckten Lager von Steinsalz am Neckar in der Gegend von Heilbronn hat neben Würtemberg und Baden auch Hessen Vortheil, und bereits ist auf der neuen Saline Ludwigshalle bei Wimpfen die Gewinnung einer

Schlitz Auszeichnung wegen der vortrefflichen Preſsspäne, die sie liefert. Die Abnahme der Bierbrauerei, während die Branntweinbrennerei im Steigen ist, hat man hier wie anderwärts zu bedauern, und der Verf. belegt es durch Zahlenangaben. Merkwürdig ist die Nachricht S. 366, daſs in der standesherrl. Grafschaft Schlitz keinem Unterthanen die Concession zum Brantweinbrennen ertheilt wird, weil alle Brennereien dort auf Rechnung des Standesherrn betrieben werden und die Landwirthe Bier und Branntwein von der Herrschaft zu beziehen verbunden sind, doch besteht wenigstens dort eine städtische Brauerei, und es giebt in der Stadt bürgerliche Branntweinbrenner, die jährlich 100 Ohm liefern. Die Wetterau führt viel Getreide aus; die Ausfuhr von Linnenwaaren durch die Lauterbacher Verleger ist noch immer sehr bedeutend. — *Rheinhessen*, dessen Gröſse von 19½ bis zu 38 □ Meilen angegeben wird (Hassel in Nro. 2. rechnet 27 □ Meilen, und 6030 Menschen auf 1 □ Meile) ist ein fruchtbares, mildes, hügeliges Getreide- und Weinland, in einer Länge von 27 Stunden durch den Rhein begränzt, der hier manche Beschädigungen verursacht, weſshalb der Antrag eines Abgeordneten im Jahr 1821, den Altrhein bei Bechtheim auszutrocknen, Empfehlung verdient, da man die anstoſsenden Fluren sichern, und 1200 Morgen Wiese erhalten würde. Bei dem Streite über den Grad von Steuerbelastung dieses getreidereichen Landes, von dessen Reinertrag die Grundsteuer ⅕ wegnehmen soll, will der Verf. den reinen Ertrag eher auf ⅔ als auf die Hälfte des rohen annehmen (411. S.), was inzwischen wider alle Analogie und auf keine Weise zu rechtfertigen ist. In der Regel wird die Aussaat 9 — 10 fach geerntet, das Weinland beträgt 20,849, der Wald nur 11,311 Morgen. Schade, daſs der Verf. die anziehende Schrift von Schwerz über den Ackerbau der Pfälzer nicht benutzt hat. Die Saline Kreuzenach liefert 32 000 Ctr. Salz, wovon das ℔ für 4 kr. verkauft wird und die Einwohner für jeden Kopf 12 ℔ übernehmen müssen, indeſs bei freiem Handel der Marktpreis 2½ — 3 kr. betragen würde. Inländische Schriftsteller, wie *Neeb*, schildern Rheinhessen als übervölkert und in seinem Nahrungswesen beengt; der Verf. sucht zu beweisen, daſs die Oberhessen auch nicht auf Rosen liegen. Der Handel ist fast bloſs auf Mainz beschränkt, über dessen Verkehr u. Schiffahrt nähere Nachrichten gegeb. sind.

Nro. 6. ist unverkennbar mit groſsem Fleiſse gearbeitet. Der Verf. hat alles dasjenige unter allgemeine Sach-Rubriken zusammengestellt, was sonst in der statistischen Beschreibung der einzelnen Staaten zerstreut steht, und für manche Zwecke kann es sehr nützlich sein, es nach Gegenständen geordnet beisammen zu finden, zumal da der Stoff aus den neusten Schriften, z. B. *Hassel* und *Crome*, aus Zeitschriften, vorzüglich häufig aus den Literaturzeitungen sorgfältig gesammelt ist. Die Quellen sind überall nachgewiesen. Dennoch ist das statistische Wissen durch diese Bearbeitung auch einem geänderten Plane, nicht eben bereichert worden, und Ref. hat keine eigenthümlichen Forschungen oder Resultate in dem Buche angetroffen; selbst über den österreichischen Staat ist zwar mehr, als über andere, aber nichts Neues angeführt. Was die Anordnung des Ganzen betrift, so gehören die Vertheidigungsmittel und die Staatswirthschaft nicht mehr zur Grundmacht, denn diese kann nur das begreifen, was von der Staatsverbindung unabhängig besteht, Land und Volk, nicht aber Anstalten, die von der Regierung eingerichtet sind.

S. B. V.

Nro. 50. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

---

1. *Braunschweig bei G. E. Meyer — Peter Anton Fonk. Eine getreue vollständige Darstellung seines Procefses. Herausgegeben und mit einem Vorwort begleitet von E. v. F. 1823. S. 400. 1 Rthlr. 4 ggr.*
2. *Quedlinburg und Leipzig. Bei Gottfried Basse. Ueber den Criminalprocefs wider den Kaufmann P. A. Fonk. Auch unter dem Titel: Bemerkungen über den wider den Kaufmann P. A. Fonk von der Assise zu Trier 1822 verhandelten Criminalprocefs besonders mit Rüchsicht auf Untersuchungsführung 1823 S. 112. 12 ggr.*

Es scheint sehr überflüfsig zu sein, über den Fonkischen Criminalprocefs jetzt, nachdem bereits durch Urtheil der Fall entschieden ist, nachdem höchst achtungswürdige Stimmen laut geworden sind, um dem Publikum die Zweifel an der Gerechtigkeit des gegen Fonk ausgesprochenen Urtheils mitzutheilen, noch eine Meinung aussprechen zu wollen, welche doch nur eine Wiederholung des schon lange Bekannten zu enthalten scheint. Der Verf. dieser Anzeige, mit den Lokalverhältnissen näher bekannt, unter welchen das Verbrechen angeblich verübt worden ist, und durch seinen längeren Aufenthalt in den Rheingegenden in die Lage gesetzt, über manche Einflüsse, die auf die Art des Ausgangs des Processes eingewirkt haben, zu urtheilen, hatte schon vor längerer Zeit und ehe noch Fonk vor die Assise gestellt wurde, manigfaltige Veranlassung, seine Ueberzeugung über einen menschlich ebenso sehr als juristisch interessanten Fall auszusprechen. Diese Ueberzeugung ist unerschütterlich seit Ostern 1819 als Rezensent zuerst in Cöln das nähere Detail des Fonkischen Criminalfalles erfuhr, bis jetzt die nämliche geblieben, die — dafs Fonk nie verurtheilt werden dürfte, wenn das Urtheil auf materielle Gerechtigkeit Anspruch machen wollte, und dafs kein deutsches Richtercollegium das Verdammungsurtheil über Fonk, nicht einmal eine sogenannte absolutio ab instantia aussprechen könnte. Rezensent hat sich nie gescheut in den Rheingegenden öffentlich diese Ueberzeugung auszusprechen, und würde längst in einer Druckschrift sie ausgesprochen haben, wenn er nicht geglaubt hätte, dafs mit ein Paar mageren Bemerkungen in der Sache nichts geholfen sei, und wenn

ihm nicht zur Bearbeitung eines gröfseren Werks Zeit gefehlt hätte. Als im Laufe des vorigen Winters die Materialien des Recensenten, zum Drucke geordnet werden sollten, kamen ihm die Manuskripte der zwei Schriften zu, deren Titel er oben angegeben hat. Da Rezensent nur den Wunsch hatte, *dafs* die Wahrheit gesagt würde ohne Rücksicht darauf, *wer* sie sage, so begnügte er sich die Verfasser der beiden Schriften zur baldigen Herausgabe aufzumuntern, weil Rezensent überzeugt war, dafs durch die Klarheit, die würdige Darstellungsweise, und die Ruhe und Unpartheiichkeit der zwei Schriften die Wahrheit am meisten gewinnen würde. Jetzt, da die Schriften gedrukt vorliegen, kann Rezensent nicht den Wunsch unterdrücken, recht bald die Schriften in den Händen Aller zu erbliken, welche nicht blos auf die Art wie Romane gelesen werden, die Fonkischen Verhandlungen lesen, sondern diesen merkwürdigen Criminalfall in der höheren Beziehung studiren, welche er auf Wissenschaft und Legislation hat. Beide Schriften ergänzen sich einander; während die zweite den Fall nur in Bezug auf Untersuchungsführung auffafst, und auf einzelne Gebrechen der Prozedur aufmerksam macht, prüft die Erste die einzelnen Aussagen, welche in den Verhandlungen vorkommen, und sucht, in strenger Ordnung alles einigermafsen bedeutende, was gegen und für Fonk irgend aufgefunden worden, zusammenzustellen, und gleichsam das Resumé der Verhandlungen zu liefern. Während der Verf. der zweiten Schrift nur über Thatsachen urtheilt und prüft, in wie ferne den Forderungen an eine zweckmäfsige Prozedur Genüge geleistet worden sey, führt der Verf. der Ersten mehrere aus den gedruckten Verhandlungen nicht bekannte Umstände an, und sucht ein vollständiges Bild des ganzen Verfahrens und der Resultate desselben zu geben. Beide Verfasser sind in den Schranken der Mafsigung und Unpartheilichkeit geblieben, so dafs mancher Leser oft versucht werden möchte, zu glauben, die Verf. hätten das Verfahren der Beamte über die Gebühr in Schutz nehmen wollen.

Gerade in dieser Unpartheilichkeit zeichnen sich nach des Recensenten Ueberzeugung beide Verfasser vortheilhaft aus.

Es schien dem Recensenten vom ersten Momente an als er mit dem Fonkischen Criminalfalle sich vertraut gemacht hatte, vorzüglich in Dreifacher Hinsicht gefehlt worden zu sein, und er erlaubt sich hier sich zu erklären. Der erste Hauptfehler schien dem Unterzeichneten darin zu liegen, dafs man von Seite der Defensoren Fonks das Rekriminationssystem gewahlt, und die Entstehung des Hammacherischen Geständnifses nur auf eine Art zu erklären versuchte, auf welcher die Beamten, welche in der Sache thatig waren, der schwersten Verbrechen sich schuldig

gemacht hätten. Der zweite Fehler lag wohl darin, dafs man sich zur Vertheidigung Fonks immer bemühte, Erklärungsarten aufzufinden, wie Cönen um das Leben gekommen sein könnte. Am wichtigsten endlich schien der Fehler dafs man die Voruntersuchung, deren Resultate man zur Entscheidung den Geschwornen vorlegen wollte, für reif hielt und nicht bemerkte, dafs die auffallendsten Lücken vorhanden seien, deren Dasein, um in der deutschen Gerichtssprache zu reden, kaum die Erkennung auf Spezialuntersuchung möglich gemacht hätten. Was den ersten Punkt betrift, so scheinen nur zwei Annahmen möglich, entweder mufs man glauben, dafs Hammachers Geständnifs Wahrheit enthalte, und sein Widerruf nur durch fremde Einflüsterungen, durch Furcht vor Strafe u. A. entstanden sey, oder man mufs behaupten, dafs der Widerruf begründet und das Geständnifs unwahr sey; nimmt man das Letzte an, so mufs man ein aufserordentliches Motiv aufsuchen, welches Hammacher zur Ablegung eines unwahren seinen Dienstherrn Fonk ebenso wie Hammacher selbst beschuldigenden Geständnisse bewogen haben könnte, und hier liefert allerdings Hammachers spätere den Widerruf enthaltende Aussage den Schlüfsel zur Erklärung sobald man annimmt, dafs Hr. v. Sand den Hammacher das Geständnifs einstudirt habe. Dem Rezensenten scheint nun, dafs sehr wohl Hammachers Geständnifs als unwahr betrachtet werden kann, ohne dafs Hrn. v. Sand ein strafbarer Antheil an der Erlangung des Geständnisses zugerechnet werden mufs. Wollte man annehmen, dafs Hr. v. Sand mit dem Bewufstsein der Unschuld Fonks den Hammacher nur als ein Werkzeug seiner Rache oder seines Hasses gegen Fonk habe gebrauchen, und ihm das Geständnifs, welches Hr v. Sand selbst für ein Lügenhaftes erkannt hätte, habe einstudiren wollen, so müfste Hr. v. Sand als ein Ungeheuer da stehen, und nur einem Manne, der bereits seinen Ruf durch schlechte Thaten beflekt hätte, könnte eine solche Handlungsweise zugetraut werden. Vergebens sucht man in den Schriften, in welchen das Recriminationssystem gegen Hr. v. Sand durchgeführt ist, Beweise zu finden, dafs Hr. v. Sand ein unwürdiger Mann sey, zu welchem man sich solcher schwerer Verbrechen versehen könnte, vergebens sucht man Beweise, dafs Hr. v. Sand mit Fonk in feindlichen Verhältnissen gestanden und Motive gehabt habe, den Fonk zu verderben. Nur entschiedene Bosheit könnte solche Verbrechen erzeugt haben, und wenn man darauf Werth legt, dafs dem Fonk die Ermordung Cönens nicht zugetraut werden kann, so mufs nicht weniger behauptet werden, dafs dem Hr. v. Sand die Verbrechen welche er begangen haben soll, nicht zuzutrauen sind. Recens. findet den Fehler des Hr. v. Sand nur in dem

Uebermaafse des Amtseifers, in der Einseitigkeit mit welcher er an dem Anfangs sehr schwankenden Gerüchte dafs Fonk der Thäter sein könne, hing, und mit welcher er geblendet von der einmal aufgefafsten Ansicht und blind gegen alles Entgegenstehende zuviel einem Grundsatze huldigte, welchen leider soviele deutsche und französische Inquirenten billigen, dem Grundsatze: der Zweck heiligt die Mittel. Hr. v. Sand, war wie Rec. glaubt völlig überzeugt von Fonks Schuld, und nur der Eifer im Interesse der verletzten Gerechtigkeit ein schweres Verbrechen zu enthüllen, bewog ihn nachgiebiger gegen den schändlichen Esser zu sein, und ihm den Versuch zu gestatten, ob dem Hammacher das Geständnifs des Mordes nicht entlockt werden könnte. Dafs Hammacher schon vor der berüchtigten Scene im Kümpchen alberne, aber einem Inquirenten verdächtig scheinende Aeufserungen gethan hat, ist wohl nicht zu läugnen; so z. B. äufserte er (s. Criminal-Procedur gegen Fonk S. 205.) gegen den Kiefer Ulrich. Cönen sey noch nicht aus der Stadt, er wolle ihn mit Händen greifen, und (in dem er das Bandmesser vorzeigte) das ist das Ding, womit man die Leute möpsen kann.

Zur Frau Mühlhens äufserte er im Keller, dafs sein Bruder ihm kürzlich gesagt habe: in Sinnersdorf geht allgemein das Gespräch, du hättest den jungen Menschen ermorden helfen, ihn dann in einem Fafs an den Rhein fahren lassen, ihn da hineingeworfen; Hammacher fuhr fort, dafs er wünsche, dafs man ihn holt, dafs er sich an Schöning dränge, und als er gefragt wurde, was er dann sagen wollte, äufserte Hammacher: er wisse dies wohl, man solle ihn in Ruhe lassen, und dann sagte er wieder: wenn ich in Ihren Diensten wäre, und es geschähe ein Unglück, sollte ich Sie dann verrathen? — Solche Aeufserungen, welche Rezens. freilich nur für Aeufserungen eines Menschen der sich wichtig machen will, und für Ausbrüche des Unwillens und zum Theile der Nekerei als Folge der quälenden Fragen hält, konnten aber dem Inquirenten verdächtig scheinen Nun trat die Scene im Kümpchen ein; Rezens. gesteht, dafs er in allen Aeufserungen welche damals Hammacher gemacht haben soll, nichts Verdächtiges findet, auch ist nicht zu vergessen, dafs keiner der Zeugen übereinstimmend mit den Anderen deponirt, und dafs wahrscheinlich alle gehörig getrunken hatten. Hier findet sich aber in allen gedruckten Verhandlungen eine grofse Lüke, nämlich die, welchen Antheil Hr. v. Sand an der Veranstaltung im Kümpchen genommen, in wie ferne er die Scene der Behorchung des Gesprächs des Hammachers mit seiner Frau veranstaltet, und den Esser im Gefängnisse neben Hammacher absichtlich festgehalten habe, um sich des Esser zu bedienen. Aus dem Zeugnisse des Hr. v. Sand

(Criminalprocedur 1. S.305.) von der Assise scheint freilich zu folgen, dafs Hr. v. Sand erst von den Resultaten dieser Veranstaltungen hörte. Auch hier sey es erlaubt, an eine Erfahrung zu erinnern, welche jeder practische Criminalist bestätigen wird, nämlich daran, dafs die Untergebenen, welche solche wichtig scheinende Aussagen der Gefangenen erfahren, gewöhnlich mit Uebertreibungen und um sich wichtig zu machen, dieselben höchst glaubhaft den Inquirenten oder ihren Vorständen hinterbringen, und dann erst den Ton herabstimmen, wenn später eidliche Zeugnisse verlangt werden. Es läfst sich wohl glauben, dafs Hr. v. Sand die verdächtigen Aeufserungen Hammachers nicht so schwankend und so verschiedenartig erzählt erfuhr, als wir jetzt aus den Verhandlungen von der Assisse sie kennen gelernt haben. Allerdings konnte daher v. Sand in dem Verdachte, dafs Hammacher etwas Näheres über den Mord wisse, bestärkt werden, und der Fehler liegt nur darin, dafs v. Sand einseitig an seiner Meinung hing, und entgegenstehende Möglichkeiten zu wenig würdigte. An diese Voreingenommenheit knüpften sich nun bald Fehler auf Fehler an; dahin gehört die Veranstaltung der Unterredung Hammachers mit seiner Frau in der Art, dafs die zwei Polizeisergeanten versteckt horchen mufsten, und die Vermittelung Essers, dessen sich die Staatsbehörde bediente. *Schöning* selbst kann nicht läugnen (Criminalprocedur gegen Fonk S. 344.), dafs er hiezu den Sergeanten den Auftrag gegeben habe, und nicht selten hat man diese Veranstaltung rechtfertigen wollen. Recens. würde es nie wagen, etwas zu billigen, was ebenso sehr der Menschlichkeit als der Würde der Gerechtigkeit widerspricht. Dafs Hammacher mit seiner Frau nicht allein sprechen durfte, ist unfehlbar sachgemäfs gewesen, allein die Behörde durfte sich keine Täuschung gegen ihn erlauben, und den Hammacher glauben lassen, dafs er allein sey; v. Sand kann nicht in Abrede stellen, dafs er um diese Veranstaltung wufste, oder wenigstens sie nachher erfuhr; tadelnswerth ist es, dafs er sich dagegen nicht erklärte und so die Anwendung der List und schlechter Mittel billigte. Noch mehr aber trifft Hrn. v. Sand ein gerechter Vorwurf, dafs er den Esser als Werkzeug gebrauchte; es ist von ihm eingestanden (Criminalprocedur S. 327.), dafs er zu Esser auf das Depot gegangen und ihm empfohlen habe, den Hammacher ferner zu beobachten, und durch die Aussage des Aufsehers Fromm (Criminalprocedur S. 363.) ist hergestellt, dafs Esser auf Auftrag des Hrn. von Sand in das Cachot zu Hammacher gesetzt wurde: offenbar hatte dadurch v. Sand das Ansehen der Justiz herabgewürdigt, indem er gemeine Sache mit einem Verbrecher machte, ihm ein Amt anvertraute, das nur dem würdigen und reinen vom Staate angestellten Beamten vertraut werden kann, und durch das Vertrauen, welches er dem Esser schenkte, diesem Gelegen-

heit gab, sich wichtig zu machen und manche Vortheile zu erhalten.

Zwar sind auch in Deutschland die Veranstaltungen solcher Scenen und die Sitte, schlauer Gefangenen sich zu bedienen, um dadurch Andere sicher zu machen und zu Geständnissen zu bewegen, gerechtfertigt worden; allein schwerlich mag ein von der Heiligkeit des Berufs durchdrungener Richter sie billigen, und soviel dem Recens. aus Erfahrung bekannt ist, misbilligen und bestrafen die Obergerichte immer solche Proceduren. Mit Unrecht hat man aber oft behaupten wollen, dafs Esser alles, was er gethan, nur auf Auftrag v. Sands gethan hätte; zu einer solchen Annahme findet sich kein Grund, und der Ruf des Hrn. v. Sand spricht durchaus dagegen. Nach des Rec. Ueberzeugung erfuhr v. Sand immer nur die *Resultate der Esserischen Unterhaltungen* mit Hammacher, *nicht aber die Mittel*, durch welche Esser die Aussagen erhalten hatte, und höchstens kann man v. Sand vorwerfen, dafs er nicht sorgfältiger die angewendeten Mittel untersuchte, und dafs er den nur auf Täuschung Hammachers berechneten Briefwechsel des Gefangenen mit seiner Frau duldete, und dadurch Essers gefährliches und listiges Spiel begünstigte. Will man gerecht seyn, so kann man auch nicht weiter den Tadel erstrecken, und mufs anerkennen, dafs v. Sand selbst durch die Esserischen Mittheilungen immer mehr in dem Glauben daran, dafs Fonk Cönens Mörder und Hammacher Mitschuldiger sey, bestärkt werden konnte. Nur unter der Voraussetzung, dafs v. Sand in diesem innern tiefgewurzelten Verdachte befangen war, mufs man seine spätere Handlungsweise betrachten, und es zeigt sich dann leicht, dafs v. Sand allerdings das Detail des Hammacherischen Geständnisses veranlafst hat, ohne dafs man behaupten kann, dafs er absichtlich und mit dem Bewufstseyn der Unwahrheit des Geständnisses dem Hammacher das Geständnifs suggerirt habe. Es erklärt sich ohne Zwang, wie v. Sand durch alle Aeufserungen Hammachers und durch Essers Versicherungen sich für berechtigt halten konnte, die Untersuchung mit aller Strenge fortzuführen. H. v. Sand versichert in der Assise (Criminalprocedur gegen Fonk S. 306.), dafs Hammacher ihm durch den Aufseher *Fromm* am 10ten März habe den Wunsch äufsern lassen, mit v. Sand zu sprechen. Wäre dies richtig, so wäre nach der (freilich wie Recens. glaubt) nicht zu billigenden, aber durch unbestrittenen Gerichtsgebrauch im französischen Vorverfahren begründeten Stellung des Staatsprocurators gegen die Besuche von Sands und die Abendgespräche mit Hammacher nichts einzuwenden; zum Unglücke aber bezeugt *Fromm* (s. Criminalprocedur S. 362.), dafs v. Sand das Erstemal aus freien Stücken zu Hammacher, und erst später gerufen

ins Gefängnifs gekommen sey, und dieser Umstand, worüber man in der Assisse leicht hinweg schlüpfte, scheint zu beweisen, dafs theils v. Sand entweder die Wahrheit in den kleinsten Puncten nicht angiebt, oder sich nicht mehr daran erinnert, theils dafs seine Besuche die Folgen absichtlich gemachter Veranstaltungen mit Esser gewesen sind. — In den oft wiederhohlten Besuchen Sands entstand das unseelige, nach der Ueberzeugung d s Recens. unwahre Geständnifs Hammachers. Recens. kann sich das Entstehen des Hammacherischen Geständnifses einfach auf nachstehende Weise erklären: Der verruchte Esser, aufgemuntert durch das Vertrauen, welches v. Sand ihm schenkte, ein Mensch, der sich so betragen durfte, dafs nach dem Zeugnisse des Aufsehers Fromm (Criminalprocedur gegen Fonk S. 362.) es schien, als wenn er der Herr vom Hause gewesen wäre, baute nach manchen Versuchen, den Hammacher zum Bekenntnisse zu bewegen, seinen Plan darauf, den Hammacher theils gegen Fonk zu erbittern, und eine rachsüchtige Stimmung zu erwecken, theils den Hammacher durch grofse Anerbietungen zu reizen. Das Erste geschah, indem Esser dem leichtgläubigen Hammacher vorspiegelte, dafs Fonk den Hammacher des Liqueurdiebstahls beschuldige, ihn einen schlechten Kerl nenne u. A. Das Zweite gelang durch die Vorspieglung, dafs *Foveau*, der Schwiegervater Fonks dem Hammacher 4000 Thlr anbieten lasse, wenn letzterer die Ermordung Cönens auf sich nehmen wollte. Esser scheint sein Handwerk gehörig verstanden, und dafür gesorgt zu haben, dafs seine Mittel in der Seele Hammachers nachwirkten und immer mehr ihn bestimmten. So vorbereitet und mit dem Hasse gegen Fonk, der ihn zu beschimpfen wage, mit der Hoffnung, 4000 Thlr leicht gewinnen zu können, von Esser bestärkt in dem Glauben, dafs Fonk der Mörder Cönens sey, und dafs ihn, den Hammacher, wenn er auch einigen Antheil an der That hatte, keine grofse Strafe treffen könne, kam Hammacher zu Hrn. v. Sand. Wenn auch Hammacher nicht wufste, dafs Fonk Cönens Mörder sey, so konnte er theils durch die sogenannten Gerüchte, theils durch Essers Vorspieglungen verleitet, daran kaum zweifeln, und es läfst sich glauben, dafs Hammacher mit dem Gedanken, gegen Fonk auszusagen oder die Ermordung Cönens zum Theil auf sich zu nehmen, schon vertraut war, als er am 10ten März zu v. Sand kam. Nicht weniger wahrscheinlich wird es, dafs v. Sand bei diesen Abendbesuchen gegen Hammacher sehr herablassend war, und der Umstand, dafs er dem Hammacher Wein gab, setzt voraus, dafs schon vorher manche Beweise der Herablassung gegeben wurden. Auch dies Weingeben ist nicht zu rechtfertigen, um so weniger als der Wein in einem Maafse gereicht worden zu seyn scheint, dafs Hamma-

cher in einen sehr erregten Zustand kommen konnte, in welchen nicht selten die Phantasie dem Verstande böse Streiche spielt *Fromm* selbst (Criminalprocedur S. 363.) bezeugt, dafs ihn Hammacher einmal nach dem Verhöre munterer wie gewöhnlich zu seyn, geschienen habe, und der Aufsehergehülfe *Lammer* (Criminalprocedur S. 367.) bezeugt, dafs Hammacher einmal etwas weniges betrunken gewesen sey. Denke man sich nun den seit Monaten in einem schlechten Gefängnisse eingesperrten, sonst an reichliches Getränke gewöhnten, jetzt auf schlechte Kost gewiesenen Hammacher mit der Erbitterung gegen Fonk, mit dem Glauben an Fonks Schuld, gegenüber dem angesehenen Manne, von Sand, dem Manne, der mild sich seiner annimmt, und ihm das lange entwöhnte Getränk kosten läfst, und man wird leicht begreifen, dafs Hammacher gar nicht in der Lage war, *unbefangen* und der Wahrheit treu bleibend auszusagen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs Hammacher am Anfang nur dem v. *Sand* aussagte: Fonk habe ihn um Cönens Ermordung angesprochen, er aber habe sich beharrlich geweigert; dadurch war der erste Schritt gethan; v. Sand hielt nun, was wohl jeder Inquirent gethan haben würde, daran fest, und hielt dem Hammacher die Unwahrscheinlichkeit vor, dafs er nicht mehr wissen sollte. Nun begann der Kampf im Inneren Hammachers. Sand bezeugt (Criminalprocedur S. 308.), dafs Hammacher nach langen Erma*hnungen* von Sand plötzlich ausgerufen habe: Soll ich es denn sagen, dafs Fonk es selbst gethan hat? Diese wichtigen Worte beweisen den Gemüthszustand Hammachers, theils enthalten sie, wie *Benzenberg* in seinen Briefen schon bemerkt, die Schauer des Gewissens, das vor den Schrecknissen einer falschen Anklage zurückbebt, theils beweisen sie den Glauben Hammachers, dafs man von ihm eine bestimmte Anklage gegen Fonk verlange; dafs dabei Essers Versicherungen, die Gerüchte in der Stadt, und das Anerbieten der 4000 Thlr. dem Hammacher vorgeschw*ebt* haben, läfst sich kaum bezweifeln, und es bedurfte hier nur einiger Winke von Seite des Hrn. v. Sand, welche den Verdacht gegen Fonk bestärkten, so konnte der Entschlufs reif werden, gegen Fonk auszusagen. In diese Verhöre oder Abendunterhaltungen fällt auch die Geschichte mit einem Brief, der ein grofses psychologisches Räthsel verhüllt. v. Sand gesteht, dafs er dem Hammacher einen von Fonk an den Appellationsrath *Effers* geschriebenen Brief vorgelesen habe, worin Fonk den Hammacher einen dummen ehrlosen Kerl genannt haben soll. Erwägt man, dafs Hammacher schon zuvor durch Essers Vorspieglungen gegen Fonk leidenschaftlich gestimmt war, und denkt man sich in die Lage Hammachers, als v. Sand ihm diesen Brief vorlas, so begreift man leicht, wie Hammacher zum Aeufsersten gebracht

werden konnte. Unglücklicherweise ist bei diesem Briefe Hr. v. Sand in einem sehr gefährlichen Irrthum befangen gewesen, denn es ergiebt sich aus der Criminalprocedur vor der Assise (S. 328.), dafs Fonk in dem Briefe nicht den Hammacher einen *dummen ehrlosen*, sondern einen *dummen ehrlichen* Kerl genannt habe, und doch las v. Sand die Worte: *dummen ehrlosen* vor, und man sieht, (Recens. kann nicht sich überzeugen, dafs v. Sand absichtlich eine falsche Stelle vorlas) daraus, wie leidenschaftlich v. Sand schon in der Sache gestimmt gewesen seyn mufs. Genug — Hammacher glaubte von Fonk ehrlos genannt worden zu seyn, und sehr leicht läfst sich glauben, dafs an diesem Abend Hammacher in leidenschaftliche Aeufserungen gegen Fonk sich ergofs. v. Sand fand in allen diesen Ausbrüchen des Unwillens die Aeufserungen eines schwerbeladenen Gewissens, wurde dringender, Suggestionen und verfängliche Fragen mögen wohl auch mitunter gelaufen seyn, und was v. Sand nicht bewirken konnte, gelang Esser, zu welchem immer wieder Hammacher gebracht wurde. Als nun wahrscheinlich an dem Abende, nachdem Hammacher mehr Wein genossen hatte, er die angebliche beschuldigende Aussage gegen Fonk ablegte, läfst es sich denken, dafs v. Sand mit der allgemeinen unbestimmten Aussage sich nicht begnügte, sondern die Angabe des Details verlangte; es läfst sich glauben, dafs er auf jede Lücke und Unwahrscheinlichkeit in der Erzählung den Hammacher aufmerksam machte, und vielleicht durch Fragen: ob die Sache nicht auf diese oder auf jene Art geschehen seyn könne, nachhalf. Der Verf. der oben unter I. genannten Schrift theilt S. 84—91 eine Art von Tagebuch mit, welches Hammacher im Gefängnifs über den Inhalt dieser Abendgespräche hielt, und es ergiebt sich daraus klar, wie langsam es ging, bis das vollständige Geständnifs Hammachers zu Stande kam, und dafs schon damals Hammacher immer sich der Ausdrücke bediente: er und von Sand haben studirt bis zum Fuhrmann; oder ein anderesmal: *Da hat Hr. von Sand sich mit mir an das Studiren gegeben 4 oder 5 Abende bis 10 halb 11 Uhr u. s. w.* Was Hammacher in dem Tagebuche und später *das Studiren v. Sands mit ihm* nennt, war nach des Recens. Ueberzeugung nichts weiter als die aus Unzufriedenheit mit den allgemeinen hingeworfenen Aeufserungen Hammachers hervorgegangene, wohl auch mit Suggestionen verbundene Befragung um specialia, wobei v. Sand wahrscheinlich jede Lücke und Unwahrscheinlichkeit in der Hammacherischen Erzählung gerügt und ihn zu bestimmteren Angaben aufgefordert haben wird. Auf Hammacher mufste diese Befragung den Eindruck machen, dafs v. Sand ihm das ganze Bekenntnifs suggerirt habe, weil er jetzt nach Jahren nicht mehr begreifen kann, in welcher

Gemüthsstimmung er damals war, und wie die eigenen, durch Essers Bemühungen extrahirten Aeufserungen Hammachers die Grundlagen werden konnten, worauf v. Sand seine Befragung baute. Dem Recens. hat sich bei dem Studium des Hammacherischen Benehmens die Ueberzeugung aufgedrungen, dafs Hammacher nur dadurch sich verleiten liefs, eine Beschuldigung gegen Fonk vorzubringen, weil er den Fonk für Cönens Mörder hielt, da das Gerücht ihn als solchen bezeichnete, und Esser den Hammacher bestärkte, und weil er hoffte, dafs Fonk durch die Vorlegung der Hammacherischen Aussage bewogen werden sollte, die That einzugestehen, wobei Hammacher ohnehin darauf bauen konnte, dafs er selbst frei würde, sobald nur Fonk die Schuld ganz gestehen wollte; in dem Hammacherischen Tagebuche weisen Stellen, wie z. B. die: »*Dann soll das dem Hrn. Fonk schwarz auf weifs gezeigt werden, dann soll der wohl bekennen*« deutlich auf diesen Glauben hin. Nimmt Recens. dies an, so begreift er auch sehr wohl den späteren Widerruf: Hammachers Unwille gegen Fonk verschwand allmählich, er hörte, dafs Fonk nichts ungeachtet der Vorhaltungen der Hammacherischen Aussage eingestanden habe, er kam dadurch zu dem Gedanken, dafs wohl Fonk gar nicht der Mörder Cönens seyn könnte, er fühlte, dafs seine eigene Lage nicht erleichtert würde, und erkannte nun immer deutlicher, dafs das ganze Gewicht der Anklage nur auf ihn, Hammacher zurückfallen würde. In dieser Stimmung war der Widerruf sehr natürlich. Nimmt man dies Alles als richtig an, so kann zwar v. Sand von bedeutenden Fehlern, die aus seiner Voreingenommenheit stammen, nicht freigesprochen werden, allein mit Unrecht würde man ihn beschuldigen, dafs er absichtlich und aus der Absicht, dem Fonk zu schaden, Hammachers Geständnisse suggerirt, oder auch nur dem Hammacher das *ganze* Geständnifs einstudirt habe.

Wenn Recens. bisher die Leidenschaftlichkeit tadelte, mit welcher v. Sands Benehmen betrachtet wurde, so scheint nicht weniger der schon oben angedeutete Punct wichtig zu seyn, dafs man sich zuviel damit quälte, Erklärungsarten anzugeben, wie Cönen um das Leben kam. Dem Recens. selbst sind manche Stimmen sonst achtungswürdiger Juristen bekannt geworden, welche darin, dafs man keine genügende andere Erklärungsart aufstellen konnte, einen wichtigen Grund für die Wahrheit der Hammacherischen Aussage zu finden glauben, weil die Hammacherische Erzählung doch noch vor allen übrigen Erklärungsarten als die wahrscheinlichste den Vorzug verdiene. Recens. glaubt schon an diese Wahrscheinlichkeit nicht, aber auch abgesehen davon frägt er: durch welche Grundsätze des Criminalprocefses wird es von dem Angeschuldigten verlangt, zu beweisen, wie

die That verübt worden sey, deren der Angeklagte beschuldigt wird, die er jedoch begangen zu haben läugnet? Der Staat oder in seinem Namen der Ankläger mufs die Wahrheit seiner Anklage beweisen, und so lange er nicht bis zur möglichst gröfsten Gewifsheit erweifst, dafs der Angeklagte das Verbrechen auf eine bestimmte Weise verübt habe, ist der Angeklagte von jedem Gegenbeweise frei. Fonk und seine Defensoren können ruhig den Beweis des Anklägers erwarten, sie haben nicht nöthig zu erweisen, *wie* Cönen ermordet wurde, und würden sehr Unrecht thun, sich mit einem Beweise zu belasten, bei welchem sie von ebenso gewagten Vermuthungen und Voraussetzungen ausgehen müfsten, als die Ankläger Fonks ihre Stärke im Haschen nach solchen Vermuthungen gezeigt haben. Wieviele Ereignisse, welche den Schein begangener Verbrechen an sich tragen, werden verübt, ohne dafs jemand im Stande ist, die Art der Verübung anzugeben, bis die Zeit endlich das verborgene Verbrechen enthüllt, oder einen sehr natürlichen Zusammenhang ohne Dazwischenkunft eines Verbrechers lehrt! Man hat vorzüglich drei Möglichkeiten aufzustellen versucht, a) die, dafs Cönen selbst um das Leben sich gebracht, oder b) dafs die Florentinerinn unmittelbar oder mittelbar den Mord verursacht habe, oder c) dafs Hahnenbein der Mörder sey; allein jede dieser Annahmen ist nicht weniger willkührlich und gesucht, als es die Anklage gegen Fonk ist, und diejenigen, welche auf einer solchen Annahme fortbauen, fallen leicht in den Fehler der Ankläger Fonks. Der Glaube an den Selbstmord Cönens scheitert an dem gänzlichen Mangel der Motive hiezu; Benzenberg hat in seinen Briefen S. 564. zwar höchst scharfsinnig aus Wahrscheinlichkeitsberechnungen darüber, wieviele Ermordete durch Selbstmord um das Leben kommen, die Ueberzeugung ausgesprochen, dafs er bei jedem Morde, von welchem man die Ursache nicht aufzufinden weifs, zuerst an Selbstmord denke, ehe er annehme, dafs einer durch einen Anderen ermordet worden sey. Mit dieser Ueberzeugung wird freilich ein Richter nicht übereinstimmen, und will man von Wahrscheinlichkeitsrechnungen einmal ausgehen, so müfste man viel eher an der Gewifsheit, dafs jemand überhaupt eines gewaltsamen Todes starb, zweifeln und den natürlichen Tod vermuthen. —

Für die Annahme des Selbstmordes könnte noch der in der Assise (Criminalprocedur S. 527. 560.) als wichtig bemerkte Zustand der Schädelknochen, welche auf eine Gemüthskrankheit Cönens schiefsen lassen, angeführt werden, und hier ist freilich zu beklagen, dafs kein Arzt früher auf den Umstand aufmerksam gemacht und eine Untersuchung veranlafst hat. Der Verf. der ersten obengenannten Schrift sucht S. 204. noch eine nicht

unrichtige Erklärung zu geben, und frägt ob es sich nicht denken lasse, das Cönen nachdem er in der Nacht vom 9. Nov. höchst wahrscheinlich zum erstenmale mit der wollust hauchenden Florentinerin allein gewesen, diese mit brennenden Gewissensvorwürfen verlassen habe, welche ihn bei seiner bisherigen Sittenreinheit in den Abgrund der Schwermuth stürzen mufsten.

Diese Erklärung kann Recens. um so weniger annehmen als aus den Verhandlungen nicht hervorgeht, dafs Cönen so strenge moralische Grundsätze über den Umgang mit Freudenmädchen gehabt habe, als vielmehr seine Besuche im Bordelle und die ganze Ansicht, welche bei jungen Leuten seiner Art über Bordelle herrscht, glauben lassen, dafs der Besuch der Florentinerin in jener Nacht keinen so aufserordentlichen und durch die Neuheit der Erfahrung überraschenden Eindruck habe machen können, welcher den Cönen zu Verzweiflung und zum Selbstmorde hätte bringen können. Die Florentinerin als Mörderin anzunehmen (abgesehen von der Lokalität und den Nebenumständen, über welche unten gesprochen werden soll) kann Recens. deswegen sich nicht entschliefsen, weil es an jedem Motive gefehlt hätte; zur Eifersucht und Rachsucht hatte sie keinen Grund, da die Bekanntschaft mit Cönen noch zu neu war, als dafs er ihr hätte dazu Stoff geben können; und nimmt man an, dafs sie wirklich in ihn verliebt war, so ist vom Feuer dieser in ihrer vollen Stärke glühenden Liebe doch wohl kein Mord zu erwarten. *Hahnebein* als Mörder anzunehmen, fehlt es nach des Recens. Ueberzeugung wieder an Motiven zum Morde, obwohl in neuester Zeit mit aller Kraft des Scharfsinns und gewandter Zusammenstellung der Umstände für diese Meinung Gründe aufzustellen versucht worden ist. Ohne jedoch bei diesem Punkte zu verweilen, sey es dem Recens. erlaubt sich über die Reife der Voruntersuchung zu erklären. Die Lobredner des französischen Criminalprocesses vergessen häufig, dafs der schlechteste Theil des französischen Verfahrens die geheime durch das Gesetz wenig controlirte, auf einer wechselseitigen oft in Neckerei ausartenden Reibung des Staatsprokurators und des Untersuchungsrichter beruhende dem Gerichtsgebrauche vom Gesetze überlassene, und als Gegenstand der gerichtlichen Polizei betrachtete, Voruntersuchung ist. Zwar weifs Recens. wohl dafs diese Untersuchung einige sehr glänzende Einrichtungen hat, allein man braucht gar nicht auf das saubere mettre au secrêt sich zu berufen, um die Schattenseiten des französischen Vorverfahrens zu zeigen; leider mischt sich schon am Anfang zuviel die Polizei ein, welche die Untersuchung als zu ihrer Competenz gehörig betrachtet; alle Willkür, und Ober-

flächlichkeit die man so häufig bei polizeilichen Untersuchungen findet, eröffnet häufig die Untersuchung und verdirbt nicht selten dem ruhiger forschenden Untersuchungsrichter sein Geschäft. Jeder Polizeikommissär fühlt sich berufen, sein Glück zu versuchen, und eine Untersuchungshandlung vorzunehmen; der Recens. besitzt selbst Acten, in welchen ein Polizeiinspektor eine des Kindermords ihm verdächtige scheinende Weibsperson mit höchst eigenen Händen visitirte, und über die Zeichen der Geburt berichtete.

Dadurch bekommen die Untersuchungen eine fehlerhafte Grundlage, die Polizeibeamten nehmen beliebige Verhöre mit den Angeschuldigten vor, suggeriren und erlauben sich alle möglichen Mittel der List, während alles dies nicht protokollirt wird, und erst nach Monaten ein mageres Vernehmungsprotokoll aufgenommen wird. Recens. weifs, dafs die Vertheidiger des französischen Verfahrens auf diese Rügen erinnern, dafs die französische Voruntersuchung nicht wie die deutsche Generaluntersuchung ein Theil der Acten sey, auf welche die deutschen Richter verurtheilen müssen, dafs vielmehr die französische Voruntersuchung nur zur Information des Anklagesenats diene und die Geschwornen nicht binde, indem die Jury nur an das vor der Assise in lebendiger Anschauung Verhandelte, und die dort vorkommenden lebendigen Aussagen sich halten müfsten. Allein diefe Versicherungen können denjenigen nicht täuschen, welcher oft Zeuge der französischen Verhandlungen war, und manche Erfahrungen durch wiederholte Gespräche mit Geschwornen sammelte. Unrichtig ist es, dafs die Lücke in der Voruntersuchung nicht schade; denn da die Geschwornen nach einmal begonnener Assise nur an die Verhandlungen, welche man ihnen in der Assise vorlegt, gebunden sind, und keine Ergänzungen, wie sie deutsche Richter fordern dürfen, verlangen können, so sind sie gezwungen auf lückenhafte Untersuchungen ihr Urtheil zu bauen.

Ebenso unrichtig ist es, dafs Fehler der Voruntersuchung keinen Einflufs haben. Wenn, wie in der Fonk'schen Sache, Geständnisse abgelegt sind, und später widerrufen werden, so mag der Widerrufende noch so heilig die Unwahrheit seiner früheren Aussage betheuern, die Staatsbehörde wird doch das früher Geständnifs ihm vorhalten, die Geschwornen hören die früheren Geständnisse, und die Mehrzahl der Geschwornen kann nicht glauben, dafs durch Zwang oder unerlaubte Mittel solche Geständnisse extorquirt worden sind; sie verurtheilt daher, nicht auf das in der Assise Vorgekommene, sondern auf die Geständnisse die in der Voruntersuchung abgelegt wurden. Sind Zeugen gestorben, so werden die auf Suggestionen und

Captionen oft abgelegten und protokollirten Aussagen in der Assise vorgelesen; mag auch der Präsident den Geschwornen erklären, dafs dies nur der Informationen, und nicht des Beweises wegen geschehe, vergebens, die Geschwornen sind nicht so fein juristisch gebildet, dafs sie unterscheiden können, genug das Vorgelesene hat ebenso gut einen Eindruck auf sie gemacht, und ohne Gründe angeben zu können, überlassen sie sich dem Totaleindrucke und verurtheilen. Alle diese Bemerkungen bewähren sich als gegründet auch bei dem Studium des Fonk'schen Criminalprocesses. Rec. ist überzeugt, dafs kein deutsch. Richtercollegium mit den Verhandlungen, welche den Geschwornen vorgelegt wurden, sich begnügt, dafs deutsche Richter vielmehr auf Ergänzungen angetragen hätten, obwohl Recens. gerne zugiebt, dafs aus den gedruckten Bulletins allein nicht beurtheilt werden kann, welche Thätigkeit der Inquirent im Detail anwendete. Ein Theil von Untersuchungshandlungen, deren Mangel man sehr vermifst, konnte freilich nach mehreren Jahren nicht mehr nachgetragen werden, ein anderer Theil aber gestattete, noch immer die Ergänzung. Eine Lücke findet sich vorerst in der Thätigkeit, um die Grundlage für den Verdacht gegen Fonk zu erhalten. Es ist unbegreiflich, warum so spät die Haussuchung im Fonk'schen Hause gehalten wurde; es hätte nicht fehlen können, dem Fonk selbst das Verhältnifs der Dinge so vorzustellen, dafs er eine Haussuchung gewünscht haben würde. Vorzüglich hätten noch alle Hausgenossen Fonks und die Nachbarn genau und zwar die Ersten um das Benehmen Fonks in den letzten Tagen, über die Geschäfte aller Hausgenossen am fraglichen Abend, über die Personen, welche zu ihm kamen, die Nachbarn aber über die Möglichkeit etwas in Fonks Hause vorgehendes zu beobachten vernommen werden müssen. —

Ein anderer Punkt hätte die genauere Erforschung aller Möglichkeiten sein müssen, wie Cönen ums Leben kam. Schöning beschränkte sich am Anfang auf eine blosse mündliche Erkundigung um Cönen in dem Schuhmacherischen Hause; warum wurden alle Personen nicht genau und förmlich verhört? warum erkundigte man sich nicht um alle Personen, mit welchen die Florentinerin aufser dem Hause Bekanntschaft hatte? Warum erforschte man nicht: wer überhaupt an dem Abend bei Schuhmachers gewesen, ob nicht jemand zu der Florentinerin kommen konnte, ohne dafs es die Anderen wufsten? Warum wurde keine Haussuchung bei Schuhmachers vorgenommen? Nicht weniger tadelnswerth war das Benehmen der Beamten nach der Auffindung der Leiche. Man begreift nicht, wie man mit solcher unvollständigen Section, und solchem unbegründeten und schwankenden Gutachten in einer so wichtigen Sache sich be-

gnügen konnte. Gewifs würde jedes deutsche Richtercollegium schon lange ehe noch an eine Specialuntersuchung gedacht worden wäre, für ein bestimmteres Gutachten gesorgt haben; Rec. ist überzeugt, dafs man dann 4 Jahre früher dasjenige erfahren hätte, worauf *v Walther* und die Marburger Facultät später aufmerksam gemacht haben. Es wäre jedem auch nur einigermafsen mit der gerichtlichen Medicin bekannten Juristen bald klar geworden, dafs alles darauf ankam, herzustellen, ob die Verletzungen an Cönen nur während des Lebens entstehen mufsten, oder sie auch erst am Leichname entstehen konnten. Alles drehte sich hier um das Daseyn und die genauste Beschaffenheit der Blutergiefsungen; hier wäre es darauf angekommen, zu erfahren: ob das ausgetretene Blut geronnen gewesen, und welche Gestalt die Blutaustretungen hatten. Vergebens suchte man darüber Aufklärung. Merkwürdig genug hat nach 6 Jahren erst in der Assise (Criminalprocedur S. 575.) *Dr. Servaes* versichert, dafs das Blut in den Blutaustretungen geronnen gewesen sey. Warum sprachen denn jetzt erst die Obducenten davon? Wie kann ein Arzt noch nach 6 Jahren, an ein so genaues Detail sich erinnern, und in einem Falle, wo der Ausspruch über diesen Umstand so wichtig wurde, es wagen, eine so bestimmte Aussage abzulegen? Wie wenig Sorgfalt in der Redaction (und diese dürfte doch wohl immer der Maafsstab für die Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt bei der Beobachtung seyn) des Fundberichts Statt fand, beweifst von vielen anderen auch der Umstand, dafs nicht einmal die Ausdrücke im Obductionsberichte mit denen des Obductionsprotocolls über den nämlichen Punct übereinstimmen. Ueberall ergab sich im Obductionsberichte eine gewifse Voreingenommenheit der Aerzte. Gegen alle Ordnung kömmt im Obductionsprotokoll Nr. 5. schon am Anfang, wo nur die reine Beobachtung aufgezeichnet seyn soll, ein Räsonnement der Aerzte vor, indem sie den Eindruck auf den Knieen als Folge der früheren Lage des Körpers erklären, und unten sogar wissen, dafs die Eindrücke auf den Knieen nur durch einen hier eingewirkten Strick verursacht worden ist, der vielleicht dazu gedient habe, den Leichnam auf ein *neben demselben in Rhein getriebenes* Brett zu befestigen. Es hätte wenig Nachdenken dazu gehört, um einzusehen, dafs dieses Brett gar nicht in einer Verbindung mit Cönens Tod stehen konnte, wenn man nur erwog, dafs das Brett 12 Stunden unter Cöln neben der Leiche Cönens gefunden worden ist, und es gehörte ein Glaube an übernatürliche Einwirkung dazu, um anzunehmen, dafs die Vorsehung 12 Stunden weit das Brett als einen unzertrennlichen Gefährten mit der Leiche habe fortschwimmen lassen. Betrachte man dazu noch das Schwanken der Obducenten in der

Assise, vorzüglich über den Punct, ob die Wunde Nro. 8. mi der Schneide oder dem Rücken des Bandmessers oder nur mi einer Kante desselben zugefügt worden ist. Dafs übrigens Dr Servaes leidenschaftlich bei der Sache war, und nicht mit de nöthigen Ruhe beobachtete, beweifst schon die Aeufserung in der Assise (Criminalprocedur S. 529. besser S. 555), wo Servaes geradezu den Geschwornen versichert, dafs Cönen nur mit dem in der Assise vorliegenden Fonkischen Bandmesser erschlagen worden ist. Am meisten hätten die Beamten auf das Ungenügende des ärztlichen Gutachtens aufmerksam werden sollen, als sie bemerkten, dafs die Aerzte nur mit dem Gemeinplatze ärztlicher Parere sich begnügten, mit der Erklärung, dafs Cönen an den Folgen der grofsen Hirnerschütterung ums Leben gekommen sey. Recens. beruft sich auf das Zeugnifs aller practischen Criminalisten, welche zugleich das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nicht vernachläfsigten, ob nicht jeder Practiker sogleich Verdacht gegen die Zuverläfsigkeit des Parere schöpft, wenn der Arzt keine andere als die ebenso wenig erweisliche als zu widerlegende Todesursache der Hirnerschütterung anzugeben weifs. Am wenigsten darf ein Jurist, dem es um Wahrheit und Sicherheit in der Rechtspflege zu thun ist, von einer Gewifsheit des Thatbestandes sprechen, wenn nur ein solches ärztliches Gutachten ihm vorliegt. Viel einflufsreicher und tadelnswürdiger sind erst die Lücken in der Untersuchung von dem Momente an, als Hammacher seine Aussage ablegte. Es ist eine Schande für die Juristen, dafs erst die Aerzte (s. v. Walther in der Criminalprocedur S. 509. und Marburger Gutachten S. 70.) auf die grofsen Mängel in den an Hammacher gestellten Fragen aufmerksam machen mufsten. Hätte nicht jeder sorgfältige Inquirent sogleich gefragt: ob Fonk mit der Schneide oder mit dem Rücken des Bandmessers nach Cönen geschlagen habe; wer würde nicht den Hammacher befragt haben, welches Kleid Fonk am Abend des 9. Nov. trug (wichtig, weil Hammacher behauptet, dafs Fonk das Bandmesser in den Rock gesteckt habe; wäre es nicht wichtig geworden, wenn sich ergeben hätte, dafs Fonk an diesem Abend nur einen Frackrock trug). Hammacher behauptet: dafs Fonk schon am 4. Nov. gesagt habe: »der Kerl mufs weggeschafft werden, der ruinirt mich.« Woher wufste denn sogleich Hammacher, dafs Fonk unter dem Worte: *Kerl*, den Cönen verstehe?

(*Der Beschlufs folgt.*)

Nro. 51. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Fonk'scher Criminal-Procefs.

(*Beschlufs.*)

Hammacher behauptet: es habe am 9ten Nachts um $^1/_2$ 11 Uhr geschellt, und da sey Cönen gekommen? Hätte nicht hergestellt werden sollen, mit welcher häuslichen Arbeit zu der Zeit die Mägde beschäftigt waren, dafs sie das Schellen gar nicht hörten, oder warum sie nicht die Thüre öffneten? Hammacher behauptet: Dafs ihm Fonk, als Cönen bei ihm gewesen, aufgetragen habe, ein Glas und eine Pumpe zu holen; wo holte Hammacher beides? sah ihn damals Niemand von den Hausgenossen? Nach seinem Geständnisse soll Fonk die Leiche Cönens in ein im Packhaus gestandenes Fafs gesteckt und dasselbe mit Stroh ausgefüllt haben. Welches Fafs war dies? wozu wurde sonst das Fafs gebraucht? hatte es keine Zeichen? befand sich im Packhause immer Stroh? wie konnte es zugehen, dafs das mit dem Zuschlagen des Fafses sonst verbundene Geräusch nicht von den Hausgenossen Fonks gehört wurde? Sollte es nicht möglich gewesen seyn, zu erfahren, ob in der Nacht vom 9ten Hammacher wirklich so spät in seine Wohnung kam, ob Niemand, z. B. seine Frau, ihn über sein spätes Kommen befragte? Es ist kein Punct im ganzen Geständnisse Hammachers, der nicht höchst lückenhaft erforscht ist, und zu gegründeten Zweifeln Veranlassung giebt, und ein schmerzliches Gefühl ergreift jeden Juristen, wenn er hört, dafs das Hammacherische Geständnifs als ein vollständiges und befriedigendes ausgegeben werden will. Schon lange zuvor, ehe noch so viele Stimmen über die Fonkische Criminalsache laut wurden, haben Nichtjuristen oft ihre grofsen Zweifel über einzelne Puncte geäufsert und gefragt, warum man z. B. sich gar nicht erkundigte, was auf dem Fafse, in welchem Cönens Leiche transportirt worden seyn soll; mit welchem Werkzeuge Hammacher das Fafs am Rheine aufgeschlagen, mit welchem Riemen er den Stein an Cönens Leiche gebunden habe, wie es ihm möglich geworden sey, die starre Leiche in den Strom zu bringen, so dafs sie fortgespült werden konnte? ob Hammacher sehr nafs geworden sey? wo er sich getrocknet habe?

Die Verfasser beider dem Recens. vorliegenden Schriften haben das Verdienst, viel besser, als es in irgend einer anderen Druckschrift noch geschehen ist, die lückenhaften Puncte im Hammacherischen Geständnisse hervorgehoben zu haben, und Recens. empfiehlt jedem practischen Criminalisten in Bezug auf Untersuchungsführung schon deſswegen das Studium der zwei Schriften. Wie konnte man auf ein so oberflächliches Geständniſs eine Verurtheilung bauen? Sage man nicht, daſs darauf hin ja Fonk nicht verurtheilt worden sey, daſs vielmehr die inneren ohne Rücksicht auf das Geständniſs hervorgegangenen Verdachtsgründe die Motive Fonks zum Morde, sein Benehmen u. A. die Geschwornen zur Verurtheilung bewogen. Recens. läugnet dies geradezu; wenn jeder der Geschwornen die Gründe seines Ausspruchs: *schuldig* angeben müſste, so würde sich bald finden, daſs sie Fonk nur deſswegen schuldig fanden, weil sie nicht glauben konnten, daſs ein achtungswürdiger angesehener Beamter, wie Hr. v. Sand aus Bosheit ein Geständniſs dem Hammacher suggerirt habe, weil sie nicht sich überzeugen konnten, aus welcher Ursache Hammacher, wenn Fonk das Verbrechen nicht wirklich verübt hätte, eine falsche Aussage gegen ihn abgelegt haben sollte, weil die Staatsbehörde und der Präsident ihnen das Hammacherische Geständniſs als ein wahres und gegründetes darzustellen versuchten, weil endlich alle Verhandlungen vor der Assise nur dahin abzweckten, auf die Grundlage des Hammacherischen Geständnisses hin die einzelnen Puncte dieses Bekenntnisses als begründet nachzuweisen. Fonk ist daher verurtheilt worden auf die gegen ihn abgelegte Aussage des sich selbst bei der That mit beschuldigenden Hammachers. Man hat nicht selten geltend machen wollen, daſs ja auch nach deutschen Criminalprocessen der Widerruf eines Geständnisses die Beweiskraft des einmal abgelegten nicht zerstören könne; allein man scheint zu vergessen, daſs dieser Satz nur dann paſst, wenn das Geständniſs alle Merkmale der Beweiskraft hat, so daſs darauf hin verurtheilt werden könnte; Beweiskraft aber kann nur ein Geständniſs haben, welches in sich völlig wahrscheinlich, frei und ungezwungen abgelegt, in den kleinsten Nebenumständen mit allen übrigen Beweisen völlig übereinstimmend, vollständig und auf einen genau hergestellten Thatbestand gebaut ist. Wer mag aber das Hammacherische Geständniſs als mit den eben bezeichneten Eigenschaften versehen behaupten? Verfolgt man Punct für Punct das Hammacherische Bekenntniſs, so überzeugt man sich von der Unwahrscheinlichkeit und selbst der Unwahrheit desselben.

Wenn jemand behauptet, daſs ein Mann, der von allen die ihn kennen als ein Mann mit seltener Geisteskraft von seinen Gegnern selbst als höchst schlau geschildert wird, schon am

4. November seinen Kiefer, zu sich habe kommen lassen, und ihm den Mordantrag gemacht, dafs dieser kluge Mann unbesorgt, um das Ausplaudern des fürchterlichen Geheimnisses nicht einmal dem Diener, welcher sich zur Uebernahme des Auftrags geweigert, das Schweigen streng anbefohlen habe, wenn man erfährt, dafs der Inculpat seinen Diener um $^1/_2$ 11 Uhr zu einer Zeit, in welcher drei Mägde im Hause noch wachen, zu sich habe kommen, und eine Stunde lang im Comptoir habe sitzen lassen, ohne zu besorgen, dafs eine der Mägde das Licht erblicken, und auf das Beginnen Hammachers werde aufmerksam machen, wenn man ferner hört, dafs dieser kluge Inculpat den Fremden, welchen er habe tödten wollen, in der Nacht zu sich gelokt, und ihn unter dem albernen Vorwande, der Fremde möge Brandwein versuchen, ins Packhaus geführt, und dort mit einem Bandmesser ermordet habe, wenn man damit die Localität vergleicht, und erfährt, dafs Fonk mit dem Fremden den langen mit Steinen belegten Gang auf welchem alle Fufstritte deutlich schallen, habe gehen müssen, dafs von dem Packhause in welchem die Ermordung geschehen seyn soll, ein Rauchfang in das Mägdezimmer führt, so dafs jedes im Packhause gesprochene Wort im Zimmer der Mägde, die zu der Zeit gewacht haben, gehört werden kann; wenn hergestellt ist, dafs dies Packhaus an eine der besuchtesten Strafsen Cölns stöfst und mit Fenstern versehen ist, durch welche jeder vorübergehende recht bequem den Mord bei dem von Fonk mitgebrachten Lichte beobachten konnte, so bleibt nichts übrig als zu erklären, dafs der immer sich gleichbleibende *verständige* Fonk am 6. November im periodischen Wahnsinn den Mord an Cönen verübt haben müsse, weil sonst gar nicht begriffen werden kann, wie ein Mann von so überlegenen Geiste in solcher thörichten Verblendung auf die angegebene Art den Mord verübt haben sollte, oder man mufs — was wohl psychologisch natürlicher ist, annehmen, dafs die ganze Aussage erdichtet war. Wenn man ferner erfährt, dafs der kluge, alles wohl überlegende Fonk erst nach dem verübten Morde mit Hammacher sich berathen haben soll, wie die Leiche wegzuschaffen sey, dafs nicht einmal vorher eine Verabredung darüber, wie die Leiche aus der Stadt zu schaffen sey, getroffen worden ist, hört man, dafs Fonk die Leiche den ganzen Sontag über bis Montag früh im Hause behalten, und nicht bedacht haben soll, dafs Cönens Freunde auf genaue Durchsuchung dringen könnten, so wächst die Summe der Zweifel gegen eine solche Aussage immer mehr. Man erwartet wenigstens, dafs die That, wie sie Hammacher erzählt, mit allen übrigen Beweisen zusammenstimmen, und dafs der sogenannte Thatbestand die Wahrheit der Hammacherischen Aus-

sage bewähren werde. Allein bald überzeugt man sich, dafs eben in diesem Punkte die Zweifel auf das Höchste steigen. Vorerst muste doch wohl hergestellt seyn, dafs Cönen überhaupt ermordet worden, und dafs die an der Leiche vorgefundenen Verletzungen sich nur als Folgen der im Leben dem Cönen zugefügten Wunden erklären liefsen. Allein es ergab sich als Resultat der medizinischen Untersuchungen wenigstens, dafs mit Gewifsheit die Verletzungen als nur im Leben Cönens entstanden, nicht behauptet werden können, dafs es kaum wahrscheinlich, vielmehr unwahrscheinlich ist, dafs Cönens Wunden im Leben entstanden sind (Criminalprocedur S. 566.).

Freilich wird dem Rec. eingewendet werden, dafs dies nicht von den gerichtliche Aerzten, sondern nur von dem im Interesse des Angeklagten sprechenden Arzte behauptet worden ist; allein diejenigen, welche eine solche Aeufserung aufstellen, scheinen von der Würde der Wissenschaft und der Ehre des Gelehrten eine sehr schlechte Vorstellung zu haben, wenn sie glauben können, dafs ein Arzt, der seinen Ruf unbeflekt und rein erhielt, gegen seine Ueberzeugung grundlose Zweifel aufstellen, und offen vor ganz Deutschland blos deswegen, weil der Angeklagte ihn aufgefordert hat, zum Vortheile des Angeklagten die Wissenschaft verrathen, und die Wahrheit unterdrücken werde. — Was die Gerichtshöfe schon lange hätten thun sollen, nämlich neue Gutachten von anderen Aerzten verlangen, dies that der Vertheidiger des Angeklagten, und dadurch dafs der aufgeforderte Arzt, vor der Assise gegen die anderen Aerzte sein Gutachten vertheidigte, verschwand jede Rücksicht darauf, wer den Arzt in die Sitzung lud. Ueberhaupt haben diejenigen, welche solche Grundsätze öffentlich aufstellten, und dadurch die Geschwornen täuschten, eine eben nicht zur Ehre gereichende Unbekanntschaft mit der Art an den Tag gelegt, wie die Gutachten der Facultäten entstehen, als sie das vorgelegte Marburger Gutachten als ein einseitiges, und keiner Beachtung würdiges darstellten. Man wird noch sagen, dafs ja die Geschwornen über den Werth der gegen das Gutachten der aufgestellten gerichtlichen Aerzte aufgestellten Zweifel hinreichend entschieden haben, indem (Criminalprocedur S. 32.) die Geschwornen von der Staatsbehörde aufgefordert waren, die Gründe der Aerzte nach dem Eindrucke zu prüfen, den sie auf die Geschwornen machen würden, und dafs die Geschwornen berufen wären, diese Gründe als Sachverständige zu würdigen. Gott verhüte, dafs diese von der Staatsbehörde aufgestellte Ansicht die allgemeine in der künftigen deutschen Criminalprocefs-Gesetzgebung anzuerkennende werde. Denke man sich einmal dafs Männer, deren Treiben und Beschäftigung völlig allen me-

dizinischen und gerichtlich-ärztlichen Studien fremd ist, 3 Tage lang die mit aller Umsicht vorgetragenen, begreiflich in medizinischen Kunstausdrücken häufig verhandelten Gründe zwei durchaus einander entgegengesetzten Meinungen hören, und zuletzt als *Sachverständige* d. h. als die mit allen technischen Verhältnissen ebenso vertrauten und völlig kunstmäfsigen, ebenso wie diejenigen über deren Discussionen geurtheilt werden soll, gebildete Männer urtheilen sollen, so mufs man doch wohl glauben, dafs das Urtheil völlig einer jeden Grundlage entbehrendes sein mufs. Wenn die Staatsbehörde ein Urtheil der Jury nach dem Eindrucke den die medizinischen Gründe auf die Geschwornen machte, verlangt, so kann der nach 3 Tage langen Verhandlungen, in welchen Ausdrücke vorkamen, die vielleicht von der Mehrheit der Geschwornen früher nie gehört wurden, zurückgebliebene Eindruck kein anderer seyn, als der, dafs dieser oder jener Arzt der Form nach gut oder schlecht gesprochen habe, oder — dafs man doch der von den secirenden und früheren Aerzten aufgestellten Meinung am meisten trauen müsse, weil ja seit 6 Jahren die angesehensten Gerichtshöfe diese Meinung als die richtige betrachtet hätten, und dafs man den vom Staate als Gerichtsärzten aufgestellten Aerzten doch mehr trauen müsse, als denjenigen, deren Stimmen sich der reiche Angeschuldigte wahrscheinlich erkauft habe.

Auf solche Räsonements, nicht aber auf wissenschaftliche Gründe mögen manche Geschwornen ihr Urtheil über die medicinischen Punkte gebaut haben. Recens. frägt jeden deutschen Criminalisten, ob er nicht in dem Falle, in welchem im Widerstreite der Aerzte ein Theil aussprechen würde, es sey unwahrscheinlich, dafs die Wunden, welche der angeblich Ermordete an sich trage, im Leben entstanden seyen, auf Ergänzung der Acten durch Einholung neuer medicinischer Gutachten antragen, und im Falle des fortdauernden Dissenses der Aerzte aussprechen würde: dafs der Thatbestand nicht hergestellt sey. Wenn man sonst einen schwankenden Zeugen als einen unglaubwürdigen annimmt, sollte man nicht billig einen in seinen Annahmen immer varirenden Sachverständigen als einen nicht zuverläfsigen betrachten? Und haben nicht die secirenden und begutachtenden Gerichtsärzte über einen Hauptpunct geschwankt, ob die Wunde mit dem Rücken, oder der Schneide oder der Kante des Bandmessers zugefügt worden seyen? Erfährt man dazu noch (Criminalprocedur S. 566.), dafs Cönens Leichenbefund mit den Angaben des Hammacherischen Geständnisses nicht nur nicht übereinstimmt, sondern in dem auffallendsten Widerspruche in vielen Puncten steht, erfährt man, dafs die vielen und verschiedenartigen Wunden an Cönens Kopf durch *einen* Schlag nicht verursacht seyn

können, dafs Cönens Kopf stark geblutet habe, vergleicht man aber, dafs an den Kleidern Cönens keine Blutflecken sich fanden, dafs aber, wenn Cönen 30 Stunden lange im Fonkischen Hause gelegen wäre, das Blut in den Kleidern eingetrocknet seyn müfste, und dafs selbst durch das Liegen im Wasser das Blut nicht mehr vertilgt werden konnte (Criminalprocedur S. 567.), erfährt man endlich, dafs nach dem Ausspruche v. Walthers (Criminalprocedur S. 560.) die Wunde Nr. 7. durchaus noch nicht erklärt ist, und (wie v. Walther sagt) diese Wunde vielleicht das Wort des langen Räthsels ist, dafs diese Wunde auf keinen Fall zu dem Hammacherischen Geständnisse pafst, so mufs das Urtheil unbedenklich dahin ausfallen, dafs der Thatbestand nicht hergestellt ist.

Dafs unter solchen Verhältnissen von keiner Verurtheilung Fonks die Rede seyn konnte, um so weniger als sich kein wahrscheinliches Motiv, welches Fonk zu Cönens Ermordung bewegen konnte, annehmen läfst, ist dem Recens. zur höchsten Klarheit geworden. Wer in Bezug auf die Motive Fonks noch zweifeln kann, beliebe doch nur das Urtheil der Trierischen Rathskammer vom 6. Januar 1820 über die Handlungsbücher von Fonk zu lesen, worin deutlich ausgesprochen ist, dafs bei keinem in der Untersuchung vorkommenden Beschuldigungspuncte eine Betrügerei oder Fälschung erwiesen ist. Mit der höchsten Klarheit hat auch der Verf. der am Anfange dieser Rec. unter Nro. I. genannten Schrift S. 15—47. die verschiedenen Motive, welche Fonk zur Ermordung Cönens bewegen konnten, zergliedert.

Wenn nun ungeachtet dieser Lücken im Thatbestande, und der Schwäche der Verdachtsgründe gegen Fonk doch ein verdammendes Urtheil von der Jury ausgesprochen ist, so scheint freilich dies Urtheil ein trauriges Zeugnifs der grofsen Gebrechen der Geschwornenverfassung, und die Abschaffung des rheinischen französ. Verfahrens ein unbeweisliches Bedürfnifs zu seyn. Recens. erklärt aber, dafs ihm eine solche Behauptung nicht in den Sinn kommen könne; ohnehin könnte die öffentliche Rechtspflege sehr gut ohne Jury bestehen, und die Gründe gegen die Jury könnten nicht gegen die Oeffentlichkeit gebraucht werden; Recens. klagt aber auch nicht die Jury überhaupt eines ungerechten Urtheils an, er ist vielmehr überzeugt, dafs die steife und auf angebliche vollständige, den Richter sehr beengende deutsche Beweistheorie, nicht fortbestehen, vielmehr das richterliche Ermessen erweitert werden dürfe, Recens. findet in der neuesten hannoverischen Verordnung vom 22. März 1822 und in der merkwürdigen Erklärung des Gesetzgebers: »dafs der Beweis durch Anzeigen nach unveränderlichen auf *alle* Criminal-

fälle anwendbaren Regeln nicht bestimmt werden kann, weil es dabei auf die besonderen Umstände eines jeden Falles ankomme, und der Sachkenntnifs, Erfahrung, Urtheilskraft, Unbefangenheit und strengen Gewissenhaftigkeit des Richters am meisten überlassen werden mufs« ein wichtiges Geständnifs von der Unmöglichkeit einer positiven genauen gesetzlichen Beweistheorie. Recens. glaubt, dafs der Fonkische Procefs nur wieder ein neuer Beweis sey, wie wenig die französische Jury vertheidigt werden kann, und wie dringend das Bedürfnifs der Reform sey; Recens. ist überzeugt, dafs die Jury nicht den Fonk verurtheilt haben würde, wenn nicht das französische Gesetz und der Gerichtsgebrauch Einrichtungen zuliefse, welche Rec. für die gefährlichsten Feinde der Sicherheit der Angeklagten und einer gerechten Urtheilsfällung hält. Dahin rechnet Recens. *1) das Geheimnifs der Voruntersuchung.* Rec. hat sich schon in diesen Blättern bei Gelegenheit der Recens. über *v. Feuerbachs* Schrift über Oeffentlichkeit dahin ausgesprochen, dafs er ohne Publicität der Voruntersuchung (wenigstens durch Beiziehung von zwei Schöppen zu jedem Acte und eines vom Angeschuldigten gewählten Vertheidigers) an keine Wirksamkeit der Publicität überhaupt glauben könne. 2) Nicht weniger ist die gefährliche Uebermacht der Staatsbehörde im französ. Criminalprocefse, ihre Verbrüderung mit der geheimen Polizei und allen schlechten Mitteln derselben, so wie die Stellung der Staatsbehörde, nach welcher ihr die Aufsicht über die Gefängnisse und die Befugnifs zur Vornahme mancher Untersuchungshandlungen gegeben ist, von nachtheiligem Einflusse. Es widerstreitet dem natürlichen Gefühle, dafs derjenige, welcher im Namen der Gerechtigkeit nur mit dem höchsten Ernst und ruhiger Stellung die Verbrecher anklagt, auch in persönliche Verbindung mit den Gefangenen sich setzen, sie zu Geständnissen bewegen und eine Rolle spielen dürfe, welche nur dem unpartheiischen Untersuchungsrichter zukommen kann. Wo fällt es in England oder Nordamerica dem Beamten der Krone ein, solche gefährliche Wagstücke zu spielen? 3) Auch in der von dem Recens. durch das Studium vieler französischen Acten oft beobachteten Gleichgültigkeit, mit welcher die französische Gerichtshöfe die Voruntersuchung und vorzüglich den Punct des Thatbestandes betrachten, scheint dem Recens. ein Grund zu liegen, welcher das Urtheil der Jury erklärt. Die Geschwornen sind nicht im Stande, in der öffentlichen Verhandlung zu würdigen, in wie ferne alle Puncte hinreichend instruirt sind, sie überlassen sich dem Eindrucke, welchen die lückenhafte Untersuchung auf sie macht, und kommen daher zu einem ungründlichen Urtheile, weil ihnen keine feste Grundlage gegeben worden ist. Die Pflicht der Gerichtshöfe

mufs es seyn, alle möglichen Mittel anzuwenden, um, sey es zum Vortheile oder Nachtheile des Beschuldigten, jeden irgend relevanten Punct auf das vollständigste aufzuklären. Dafs das erste medicinische Gutachten nicht genüge, hätte den Gerichten sogleich klar werden sollen, dafs Hammachers Geständnifs auf die Untersuchung vieler nur von Technikern auszumittelnden Puncte führe, hätte nicht weniger ihnen einleuchten müssen. Wären nun sogleich die Gutachten, welche später in den Verhandlungen vorgelegt worden, eingeholt worden, hätte man, wie es deutsche Gerichte thun, über bestimmte klar gestellte Fragen, Gutachten von anderen Sachverständigen eingeholt, so wäre man nie zur Versetzung Fonks in den Anklagestand gekommen, und die ganze medicinische Discussion würde eine andere würdigere Gestalt erhalten haben, wodurch die Geschwornen am besten vor der unseligen Täuschung bewahrt worden wären, in welcher sie ihr Urtheil fällten. Die Trierer und Düsseldorfer Aerzte betrachten sich als die unpartheiischen vom Staate aufgeforderten Sachverständigen, und den von Fonk vorgeladenen Sachverständigen sah man als einen bezahlten einseitigen, nur im Interesse des Clienten sprechenden medicinischen Vertheidiger an. Wäre es nicht wenigstens Pflicht gewesen, aufser den Trierer und Düsseldorfer Aerzten noch andere völlig unpartheiische Aerzte auf Kosten des Staats in die Sitzung zu laden? 4) Alles, was in neuerer Zeit, *le Comte, Carnot, Berenger, Dupin* über die französische Jury bemerkt haben, bewährte sich auch hier in der Fonkischen Assise; der Einflufs des Assisenpräsidenten und der Staatsbehörde sind die gefährlichsten Feinde unpartheiischer Urtheile. Man ist zu weit gegangen, wenn man den dem Recens. sehr verehrungswürdigen Präsidenten der Voreingenommenheit gegen Fonk und der Aeufserungen der Leidenschaft beschuldigt hat, allein verfolge man das ganze Benehmen des Präsidenten, betrachte man, wie er geradezu vor den Geschwornen seine Ueberzeugung erklärte, dafs v. Sand des von Hammacher ihm angedichteten nicht schuldig seyn könne, höre man, wie er gegen manche Zeugen heftig sich ergofs, höre man, wie heftig er wurde, wenn vom Marburger Gutachten die Rede war, verfolge man das resumé, und insbesondere die Art, wie er über den Thatbestand sich geäufsert hat, so mufs man zugeben, dafs auch der ruhigste und edelste Präsident sich nicht freihalten kann von den oft in kleinen Wendungen der Rede sich verrathenden Ausbrüchen seiner innersten Ueberzeugung, die nur zu leicht auf die Geschwornen einwirkt. Nimmt man dazu das Verhältnifs der Staatsbehörde in der öffentlichen Verhandlung, so ist in den meisten Fällen die Ueberzeugung der Geschwornen nur das Product der Eindrücke, welche die geistige Autorität des Präsiden-

ten oder der Staatsbehörde auf sie gemacht haben. Schon das Uebergewicht, welches der als Beamte hochgestellte und einflufsreiche Staatsprocurator ausübt, giebt der Anklage, welche er begründet, Stärke, seine Befugnifs in jedem Augenblicke, oft sehr captiöse Fragen an den Angeklagten und an die Zeugen zu stellen, macht es ihm leicht, der Verhandlung eine dem Angeklagten nachtheilige Richtung zu geben, und die Jury irrezuführen, und seine Schlufsbegründung der Anklage als der erste Vortrag, welchen die Geschwornen nach den wochenlangen zerstreuten Verhandlungen zu hören bekommen, und welcher alle Thatsachen auf eine dem Angeklagten nachtheilige Weise zusammenfafst, hinterläfst einen Eindruck bei den Geschwornen, von welchem sie sich nie ganz losmachen können. Dafs die Autorität der Staatsbehörde, welche in dem Fonkischen Falle mehr als je interessirt war, die schweren Beschuldigungen, welche dem Staatsprocurator vorgeworfen wurden, zu zerstören, auf die Jury wirkte, dafs Aeufserungen, wie sich die Staatsbehörde (Criminalprocedur II. Thl. S. 20. erlaubte, und insbesondere die Art, mit welcher sie von dem Thatbestande und der Möglichkeit sprach, welche der *Reiche* nur hätte, den von den gerichtlichen Aerzten (es war klug genug dazu gesetzt, dafs sie *vom Staate bestellt* gewesen seyen) festgestellten Thatbestand umzustofsen, die Jury irreführen konnten, ist nicht zu bezweifeln. Stelle man uns eine Jury auf, welche nicht von allen Klatschereien (man vergesse nicht das: *semper aliquid haeret*), von mannichfachen Gerüchten zuerst leidenschaftlich aufgeregt, und von der Staatsbehörde und dem Präsidenten nicht irregeleitet werden kann, so wollen wir gerne jeden Zweifel gegen die Jury unterdrücken. 5) Nicht unbeachtet darf noch bleiben, dafs zu den Mifsgriffen der Jury eine Hauptveranlassung in der irrigen Vorstellung liegt, welche man von dem Maafsstabe hat, nach welchem die Jury ihr Urtheil finden soll. Glaubt man freilich, dafs die Jury nur nach einem dunkeln Gefühle, für welches sie sich keine Rechenschaft zu geben nöthig habe, entscheiden müsse, so kann es an leichtsinnigen Verurtheilungen nicht fehlen, und Recens. hat zu oft Gelegenheit gehabt, mit Geschwornen nach dem Ausspruche ihres Urtheils sich zu unterreden und die Gründe ihrer Aussprüche zu erfahren, als dafs er nicht wissen sollte, welche *menschliche* Rücksichten und welche schwache Indicien, auf die ein deutscher Criminalist kaum Verhaftung bauen würde, für den Geschwornen hinreichen, ihn zum Urtheile der Schuld zu bewegen. — Verständige man sich einmal darüber, welche Operation im Geiste der Geschwornen der Gesetzgeber voraussetzt, so wird man bald (die Geschichte der englischen Jury beweifst dies klar) sich überzeugen, dafs auch der *Verstand*, und nicht

das *Gefühl* der Geschwornen das Urtheil finden soll. Der Geschworne soll nach dem Willen des Gesetzes nicht anders zu Werke gehen als der rechtsgelehrte Richter, nur mit dem Unterschiede, dafs der letzte durch gewisse Schranken gebunden ist, welche den Geschwornen nicht fesseln; die deutsche gesetzliche Beweistheorie ist nichts weiter als das geläuterte Product der Erfahrungen aller Zeiten über den zweckmäfsigsten Weg, Wahrheit zu finden, und über gewisse trüglichen Wege und Mittel sich zu überzeugen, deren Anwendung der Gesetzgeber verbannen will. Die Regeln, welche der gewandteste, erfahrenste, mit der Kunst, verwickelte Verhältnisse zu entwirren, vertrauteste, nicht rechtsgelehrte Bürger anwenden soll, um zu einem Ausspruche zu gelangen, und wovon der Gesetzgeber annimmt, dafs jeder Geschworne es sich zur Richtschnur nehme, sind dem rechtsgelehrten Richter vorgeschrieben. Möchten sich die Geschwornen ihre Aufgabe deutlicher denken, so würde es wohl seltener ungerechte Verurtheilungen geben. — Doch genug vom eigenen Räsonnement des Recens.; der Raum einer Anzeige ist schon überschritten, es sey nur noch erlaubt, unseren Lesern das Studium der zwei Schriften zu empfehlen, deren Titel wir oben anführten, und mit dem Gange der Verf. sie kurz bekannt zu machen. Die Schrift Nr. I. besteht aus 7 Abschnitten. *I. Beweggrund zur Mordthat.* Der Verf. zeigt, dafs kein Betrug von Seite Fonks gegen Schröder obgewaltet habe (S. 15—20), dafs Fonk den Cönen auch defswegen nicht, um Zeit zur betrügerischen Abänderung seiner Handlungsbücher zu gewinnen, ermordet habe (S. 20—34.), dafs der Beweggrund, Fonk habe Cönen gemordet, um sein Hauptbuch nicht offen legen und damit nicht entdecken zu müssen, dafs er im Begriffe stand zu falliren, ebenso ungegründet sey (S. 35.—43.), als der, dafs Fonk gemordet, weil Cönen sich zwischen ihm und Schröder stellte, und Fonk in Gefahr setzte, aus dem einträglichen Geschäfte scheiden zu müssen (S. 44—45.), oder dafs Fonk aus Hafs und Rachsucht gemordet hätte. *Abschnitt II. Geständnifs Hammachers.* Der Verf. sucht (S. 53—150.) zu zeigen, wie dies Geständnifs habe entstehen können. *Abschnitt III. Wahrheit des Hammacherischen Geständnifses aus* inneren Gründen, wo der Verf. (S. 151—172) die inneren Unwahrscheinlichkeiten nachweifst. *IV. Vergleichung des Geständnifses mit dem Thatbestande* (S. 173—208.). *V. Vergleichung des Geständnifses mit Zeugenaussagen* (S. 241—290.). Der Abschnitt VI. mit der Aufschrift: *Frau Fonk* zergliedert kurz das Benehmen dieser edlen Frau, und das grofse menschlich wichtige Zeugnifs, welches sie, die am besten ihren Gatten kannte, ihn am verhängnifsvollen Abend umgab, ihn nach der angebli-

chen That beobachten konnte, dadurch ablegte, dafs sie unerschütterlich die Unschuld ihres Gatten aussprach. Gewifs war die Edle, die die ungetheilte Verehrung Aller, die auch nur kurz sie beobachten konnten, sich erwarb, würdig, dafs der Verf. ihr ein Denkmal setzte. *VII. Abschnitt* Verhalten Fonks seit Cönens Ankunft in Cöln, wobei der Verf. Fonks Verhalten bei der Verhaftung, vor und bei der Assise, und nach der Verurtheilung genau würdigt.

Ueberall bewährt sich der Verf. als einen völlig unpartheiischen, mit dem Gange der Verhandlungen vertrauten, und nur für die Wahrheit erglühenden Schriftsteller, dessen kräftige und edle Sprache die Frucht der innersten Ueberzeugung ist, mit welcher er das gegen Fonk ausgesprochene Urtheil für ungerecht hält. Die Schrift ist aber auch merkwürdig wegen vielen interessanten, in den bisher gedruckten Verhandlungen nicht vorgekommenen Notizen; zwar fehlt, weil der Verf. sich nicht genannt hat, eine Bürgschaft für die Wahrheit derselben; verlangt einer der Leser diese Bürgschaft für die Wahrheitsliebe und Rechtlichkeit des Verf., so ist Recens. sie mit bestem Gewissen zu geben bereit. Die Schrift Nr. II. ist mit gleicher Unbefangenheit und Ruhe geschrieben, der Verf. äufsert sein Urtheil nicht ausdrücklich über das Resultat der Assise und ob Fonk hätte verurtheilt werden dürfen, allein dafs auch der Verf. nicht verurtheilt haben würde, geht daraus hervor, wenn man den Zweck der Schrift kennt, den: zu zeigen, dafs durch die Voruntersuchung gar nicht die Bedingungen erfüllt gewesen seyen, unter denen der Fonkische Fall vor die Jury hätte kommen sollen. Jeder mit Criminalprocefsgesetzgebung beschäftigte wird in der Schrift einen reichen Schatz trefflicher Bemerkungen finden, welche den practischen Inquirenten bewähren.

Noch ist Fonks Schiksal unentschieden, aber vertrauend blickt der Freund der Wahrheit auf zu dem Throne des Herrschers, in dessen Hand das herrliche Recht liegt, die formelle mit der materiellen Gerechtigkeit zu versöhnen und *Gnade* auszusprechen. Zwar hat man oft erwartet, dafs auf dem *Wege des Rechts* eine Abänderung des gegen Fonk ausgesprochenen Urtheils erfolgen werde, weil *Gnade* nicht hinreichend das dem Fonk zugefügte Unrecht tilgen würde. Recens. gesteht aber, dafs er, wenn er den Art. 443. des Code d'instruction betrachtet, keinen anderen Ausgang als einen Begnadigungsausspruch durch Nichtbestätigung des Urtheils erwarten kann. Zwar ist dies hart, aber nur das französische Gesetzbuch kann ein gerechter Vorwurf treffen, und der vorliegende Fall dient nur dazu, um die Wahrheit der Aussprüche von *Berenger* de la justice criminelle en france p. 508—517. zu bestätigen. Es verdient überhaupt noch die Ansicht, welche das

Begnadigungsrecht in einer Monarchie gewinnen mufs, in welcher Geschwornengerichte bestehen, eine nähere Erwägung, und die Bemerkungen von *Bavoux* leçons préliminaires sur le Code penal p. 613. 21. und des Verf. einer höchst geistreichen Schrift Andeutungen einiger Forderungen an eine gute Strafrechtspflege Wiesbaden, 1819. S. 56—65. dürfen nicht gering geachtet werden, weil es darauf ankömmt, wie Bavoux richtig bemerkt: de concilier le principe de la souveraineté dans la puissance judiciaire ou la declaration du Jury, avec les attributions de l'autorité royale. Unseren Lesern dürfen wir einen merkwürdigen Fall (in den Jahrbüchern der Gesetzgebung in Baiern, herausgegeben von Gönner und Schmidtlein. II. Bd. S. 356—75.) ins Andenken zurückrufen, weil er ein Beispiel enthält, dafs 1817 Sr. Majestät der König von Baiern gegen eine Person, welche wegen Kindermords von der Jury zu Zweibrücken als schuldig erklärt und von dem Assisenhofe zum Tode verurtheilt war, nicht blos auf dem Wege der Gnade, sondern durch ein Rechtsurtheil die Strafe abänderte, und nur eine correctionelle Strafe erkannte, nachdem das Ministerium zuvor von dem Obermedicinalcomité ein ärztliches Gutachten über einige Puncte des Thatbestands eingeholt hatte. Schmerzlich müfste es nur seyn, wenn der Fonkische Fall dazu dienen müfste, um einen Beweis der *völligen Untauglichkeit* der Jury zu liefern, während er nur nach des Recens. Ueberzeugung beweisen kann, dafs die französische Jury, *wie sie besteht*, einer Reform bedürfe, um zu der Einfachheit zu gelangen, bei welcher man zu behaupten wagen darf, dafs das Urtheil der Jury das Product vollständiger, leidenschaftlos geführter Verhandlungen und einer ohne Einwirkung von Beamten nur auf dem Wege des Verstandes entstandener Ueberzeugung aller Geschwornen war.

Mittermaier.

Die vorstehende Recens. ist schon am 1. Aug. an die Redaction abgegeben, und nachher durch einen unerwarteten Zufall der Abdruck verzögert worden. Hieraus wird es erklärlich, dafs in derselben auf den später bekannten Ausgang dieser interessanten Sache keine Rücksicht genommen werden konnte.

Die Red.

Ivanhoe. Nach dem Englischen des WALTER SCOTT, von K. L. MATH. MÜLLER. Zweite wohlfeilere Auflage. Leipzig 1821. I. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, 2 Theile, IV und 218 und 260 S. in 8. 2te Aufl. Rthlr. 2.

Waverlei oder Schottland vor sechzig Jahren. Historisch-humoristischer Roman von WALTER SCOTT. *Aus dem Englischen nach der ersten Original-Ausgabe übersetzt von W. L. Leipzig bei Wilhelm Lauffer. 4 Theile. 210, 194, 166 und 177 S. in 8. 1 Rthlr. 3. 4. ggr.*

Der Alterthümler. Ein romantisches Gemälde nach WALTER SCOTT, *von W. A.* LINDAU. *Berlin bei Duncker und Humblot, 3 Bände, XXVIII und 258, 325 und 354 S. in 8. Rthlr. 3. 12 ggr.*

Nigels Schicksale. Novelle von WALTER SCOTT. *Frei nach dem Englischen, mit Anmerkungen von B. I. F.* VON HALEM. *Leipzig bei Friedrich Ludwig Herbig, 1822. 3 Bände, 292, 306 und 322 S. Rthlr. 3.*

Der Pirat. Nach WALTER SCOTT *von* GEORG LOTZ. *Leipzig bei Christian Ernst Kollmann. 1822. 3 Theile, X und 364, 381 und 362 S. in 8. Rthlr. 3. 8 ggr.*

Kaum hat je ein fremder Dichter eine so allgemeine Theilnahme unter der deutschen Lesewelt gefunden; als *Walter Scott*, dessen Romane mit Begierde gesucht, gelesen und nicht selten mit unbedingtem Lobe gepriesen werden. Um so mehr verdient es untersucht zu werden, worauf dieser so außerordentliche Beifall beruhe, der dem Englischen Dichter zu Theile geworden.

Wir haben uns öfter diese Frage aufgeworfen und glauben, wenn wir das Wesen seiner Dichtungen erwägen, dieselbe mit dem Folgenden zu beantworten. Es sind hauptsächlich drei Umstände, welche sich zu dem Vortheile *Scott's* bei uns vereinen: einmal das wirklich große Talent des ausländischen Dichters; sodann der Gegensatz dieser frischen, innerlich gediegenen, aus einer großen Weltanschauung und tiefen Menschenkenntniß hervorgehenden und zum Theil auf einem festen, historischen Grunde ruhenden Dichtungen mit den überspannten, phantastischen, innerlich krankhaften oder gar, wie wesenlose Gebilde, dahin flatternden Arbeiten vieler unserer neuen, und selbst gepriesenen Dichter; und endlich die dem Deutschen Character eigenthümliche Verehrung für neue und glänzende Erscheinungen des Auslandes und die große Bereitwilligkeit, womit wir die Verdienste der Fremden anerkennen und diesen Vieles nachsehen, was wir vielleicht an einem vaterländischen Schriftsteller einer ernsten Critik oder strengen Rüge unterwerfen würden. Dieser letzte Umstand besonders, glauben wir, darf nicht übersehen werden, und so geneigt wir sind, die großen Vorzüge unseres Dichters anzuerkennen, so können wir doch auf keine Weise in das unbedingte Lob einstimmen, welches ihm viele zollen. Um aber seinen Character, als Romandichter, und das

Wesen seiner Dichtungen richtig aufzufassen und die Stelle zu bestimmen, welche ihm gebührt; möchte es am geeignetsten seyn, eine Zahl seiner Dichtungen ihrer innern Anlage und Oekonomie, und äufsern Vollendung und Ausstattung nach etwas näher zu untersuchen. Wir haben zu diesem Zwecke die bezeichneten fünf Romane *Scotts*, welche nicht weniger als eine Reihe von fünfzehn Bänden umfassen, zusammengestellt, und wollen dieselben vorerst im Einzelnen etwas näher betrachten, und dann den Versuch machen, ein Urtheil über den Dichter im Allgemeinen hierauf zu gründen.

I.

Die Reihe eröffnet billig *Ivanhoe*. Der Roman versetzt uns in die Zeit der Rückkehr des berühmtem Richard I. aus seiner Gefangenschaft und der letzen Regungen des Zwistes zwischen den Normännischen und Angelsächsischen Geschlechtern. Als Repräsentant der letztern erscheint der Than oder Franklin *Cedric*, der seinen eigenen Sohn, *Wilfrid von Ivanhoe*, aus seinem Hause verbannt hat, weil er dessen Liebe zu seiner Verwandten *Rowena* bemerkt, die er mit dem letzten Sprölslinge des alten Könighauses, *Athelstane*, zu vermählen und in beiden eine Vereinigung aller Angelsachsen zu bewirken gedenkt.

Die Scene eröffnet sich damit, dafs wir die beiden Leibeignen des Sächsischen Edeln, den Schweinhirten *Gurth* und Lustigmacher *Wamba*, bei einem alten Druiden-Denkmahle im Gespräche begriffen sehen. Sie werden durch die Ankunft eines Truppes Reiter unterbrochen. Es ist dieses der lustige Prior *Aymer von Jarvoulx-Abthei* und der Comthur des Templer-Ordens, *Brian de Bois-Guilbert*, die mit ihrem Gefolge auf der Reise zu dem Turniere, das zu Asby de la Zouche statt haben soll, begriffen sind, und nach Cedric's Wohnung fragen, wo sie zu übernachten gedenken. Absichtlich von den unmuthigen Dienern falsch berichtet, werden sie von dem Sohne des Hauses selbst, der aus dem Morgenlande unter der Hülle eines Pilgers zurück gekehrt, nach der alten Angelsächsischen Herrenwohnung geleitet und hier von dem Hausherrn, trotz seines Hasses gegen alle Normannen, gastlich aufgenommen und bewirthet. *Rowena* erscheint bei dem Mahle; noch ein Gast, der reiche Jude *Isaak von York*, findet sich in der stürmischen Nacht, Obdach suchend, ein. Der Pilger reizt durch seine Erzählung von dem heiligen Lande den Tempelritter zu einer Ausforderung. In der Frühe des Morgens entfernt er sich mit dem Juden, welchen er der Nachstellung des Templers entzieht, und der ihm zum Danke Rofs und Harnisch verschafft.

Mit dieser erscheint der Verhüllte, unter dem Nahmen des *enterbten Ritters,* bei dem Turniere, bei welchem sich alle Personen der Gesellschaft einfinden und der Prinz Johann, der es veranstaltet, sich in alter Frivolität und seinem Uebermuthe zeigt. Der Jude hat seine schöne Tochter *Rebecca* zur Seite, das Haupt der fünf Herausfordernden ist Brian, der Templer. Nachdem sie in vier Gängen gesiegt haben, unterliegen sie in dem fünften der Stärke und Gewandtheit des enterbten Ritters, der seine Geliebte, Rowena, zur Königinn in der Liebe und Schönheit ernennt und am folgenden Tage, nachdem er auch an diesem mit Hülfe seines Freundes, des gleichfalls verhüllten, *schwarzen Ritters* den Sieg davon getragen, den Preis empfängt. In diesem Augenblicke wird er als Cedric's Sohn erkannt und sinkt von einer empfangenen Wunde ohnmächtig nieder. Unbekannte Diener tragen ihn fort.

Der übermüthige Prinz, der seinem Bruder die Herrschaft zu entreifsen strebt, beschleunigt indessen, durch einen Brief beunruhigt, das Fest. Bei dem Bogenschiefsen trägt nun der kühne *Locksley,* der sich später als *Robin Hood,* das Haupt der in den Wäldern umherschweifenden Geächteten enthüllt, den Sieg davon. Alle entfernen sich hierauf: Cedric mit Rowena und ihr Freund Athelstane, zu denen sich auf dem Wege noch Isaak mit seiner schönen Tochter gesellt, welche letztere sich dankbar des enterbten Ritters annehmen, den sie in einer Sänfte mit sich bringen. So wird denn die ganze Gesellschaft auf dem Rückwege von Maurice de Barcy, einem Günstlinge des Prinzen, der diesem die reiche sächsische Erbin Rowena zur Braut bestimmte, und von den Bewaffneten des Templers, welchen die schöne Jüdin zur Liebe entflammte, überfallen, gefangen und nach Torquilstone, dem alten Schlosse des gigantischen Normännischen Ritters *Reginald Front de Boeuf* gebracht. Nur Wamba, der Narr, entkommt und findet sich mit Gurth zusammen, den man leicht in dem Diener des Enterbten erkennt. Sie werden von Locksley nach der Einsiedelei geleitet, wo sie bei dem humoristischen Eremiten den schwarzen Ritter treffen. Um diesen versammeln sich die Geächteten, und ziehen nach dem Schlosse, die Gefangenen zu befreien.

Diese sind in den Gemächern des alten Baues vertheilt worden, und hier suchen denn ihre Räuber, jeder auf seine Weise, ihren Zweck zu erreichen; Front de Boruf versucht dem Juden grofse Summen abzupressen; de Barcy bedrohet Wilfrids Leben, wenn Rowena sich nicht in seine Wünsche ergeben werde; der Templer wirbt um die Liebe der schönen Jüdin, die ihn durch ihre Seelengröfse in Erstaunen setzt, so dafs er nun auf ernstliche Verbindung mit ihr denkt und sich

vor ihr enthüllt. Das Horn der Belagerer zieht endlich alle nach aufsen. Wamba tritt in Priestertracht, als Aufforderer, ein und in seiner Hülle gelangt Cedric glücklich hinaus. Die Belagerung beginnt. Rebecca berichtet von der Zinne des Thurmes dem kranken Ivanhoe die Erstürmung des Vorwerks. Front de Boeuf wird tödtlich verwundet; bei ihm erscheint nun, als Rächerin, die Geschändete und Mörderin *Ulrica*, und geht in den Flammen unter, die sie angelegt. In neuem Sturme wird das Schlofs gewonnen. De Barcy gibt sich dem schwarzen Ritter gefangen; Athelstane, der sich frei gemacht, fällt durch das Schwert des Templers, der mit Rebecca entflieht. Ivanhoe wird von dem schwarzen Ritter, Rowena von Cedric befreit. Er entfernt sich mit den Seinigen und de Barcy wird von dem grofsmüthigen Sieger frei gegeben.

Die Geächteten theilen die Beute. Des Priors, der in ihre Hände gerathen, und des reichen Juden Löhngeld wird bestimmt; der letztere eilt mit einem Briefe des erstern zu dem Templer, seine Tochter zu befreien. Die Gesellschaft trennt sich.

Der Prinz Johann erhält indessen durch de Barcy Nachricht von dem Vorgegangenen und der wirklichen Ankunft seines löwenherzigen Bruders. Ihn von seinen Besorgnissen zu befreien, macht sich sein Rathgeber Waldemar Fitzurse mit Bewaffneten auf und überfällt den schwarzen Ritter in dem Walde. Der Narr ruft mit Locksley's Horne die Geächteten zu Hülfe; die Meuchelmörder unterliegen; der schwarze Ritter gibt sich als König Richard zu erkennen. Er reitet mit Ivanhoe, der nun auch eintrifft, zu Athelstane's Leichenfeier. Eben hat er Ivanhoe mit seinem Vater ausgesöhnt, da erscheint der Beweinte in seiner Leichenkleidung. Er war nicht todt gewesen und die Mönche hatten ihn, sich seiner Güter zu bemächtigen, in dem Grabgewölbe eingeschlossen. Jetzt huldigt er seinem Könige und gibt seine Ansprüche auf Rowena auf, die er mit Ivanhoe verbinden will. Dieser aber ist auf das Anmelden eines Juden entschwunden.

Isaak von York hatte sich nämlich indessen nach dem Präceptorium der Templer begeben, wohin Brian de Bois-Guilbert seine schöne Beute gebracht, und hier gelangt nun des Priors Brief statt in seine Hände, in die des strengen Grofsmeisters Lucas de Beaumanoir. Rebecca wird angeschuldigt, den Ritter durch Zauberei berückt zu haben; mit seiner Verlegenheit steigt des Templers Liebe zu der hochherzigen Angeklagten.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

N^{ro.} 52. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

Romane von Walter Scott.

(Fortsetzung.)

Er will ihr alle seine Gröfse opfern; sie soll nur mit ihm fliehen; sie bleibt standhaft, und will lieber in den Flammen sterben. Die Entscheidung ihres Geschickes durch einen Kämpfer wird ihr bewilligt, und hier erscheint nun, von ihrem Vater zu Hülfe gerufen, Ivanhoe. Obgleich noch wund und matt, tritt er mit dem Tempelritter in die Schranken, und kaum nur von seiner Lanze berührt, fällt dieser, wie durch ein wahres Gottesurtheil, als ein Opfer seiner eigenen unbezähmbaren Leidenschaften. Nun langt auch der König an, und erklärt den Orden des Hochverrathes schuldig; die Ritter mit ihrem Meister entfernen sich. Darauf wird noch erzählt, wie Richard seinem unedlen Bruder vergab, und das Ganze schliefst mit der Vermählung Ivanhoe's mit der schönen Rowena. Zuletzt überreicht noch Rebecca der jungen Frau ein Schmuckkästchen, im Begriffe, sich aus England zu entfernen, um sich dem Dienste der Leidenden ihres Volkes in Spanien zu widmen. —

Auch aus dieser kurzen Skizze ergibt sich die reiche Anlage dieser Dichtung, in der alle Scenen grofsartig gehalten sind, und das ritterliche Leben in wunderbar lebendigen Zeichnungen hervortritt. Eine besonders hervorragende Person findet sich hier nicht, wo alle handelnde fast auch Hauptpersonen sind, obgleich das Ganze billig nach Ivanhoe benannt wurde, weil um ihn alle sich vereinen, und er an allen Hauptereignissen entscheidenden Antheil nimmt, wiewohl er sonst zum Theil wieder sich sehr leidend verhält, und mehr durch die andern bestimmt wird, als sie bestimmt. Neben ihm ragen, als gleich stark gezeichnete Personen, der schwarze Ritter, der Templer, Cedric und die beiden Frauen Rowena und Rebecca hervor, an die sich wieder der Prior, Athelstane, der Jude Isaak und dann Locksley, Wamba und Gurth anschliefsen. Der Dichter findet dabei Gelegenheit, seine grofse Darstellungsgabe im hellesten Glanze leuchten zu lassen. Nicht blofs das Turnier, die Schlösser des Sächsischen und Normännischen Ritters, die Leichenfeier, das Präceptorium u. s. w. werden geschildert, auch die Personen selbst, Ritter wie

Knechte und Leibeigene werden nach Character, Gestalt und Kleidung genau gezeichnet, und fragen wir, was das Ganze sey; so fühlt man sich versucht zu erwiedern: es ist die Beschreibung eines Turniers, einer Belagerung, einer Leichenfeier, eines Hexenprocefses und Gottesurtheils; denn in diesen Darstellungen verweilt die Dichtung vorzüglich, und die Personen und deren Handlung, so wie der Entwurf des Ganzen, erscheint nur wie die losen Bande, diese grofsen Schilderungen an einander zu reihen und unter sich zu verknüpfen. Dabei fehlt es an den anziehendsten Nebenscenen nicht, von denen wir nur die ganz unvergleichliche Schilderung des humoristischen Einsiedlers und des Besuches des schwarzen Ritters bei demselben erwähnen. Indessen bei allem Interesse, das die Dichtung durch fesselnde Einzelnheiten dem Leser abgewinnt, bleibt es schwer zu sagen, was das Ganze solle? — Für eine Sittenschilderung jener Vergangenheit ist doch wieder vieles allzu phantastisch, wie z. B. die ganze Erscheinung Rebecca's, von der es sich nicht läugnen läfst, dafs es eine solche Jüdin in jener Zeit könne gegeben haben, aber sehr zu zweifeln ist, ob sie jemals existirt habe. Ueberhaupt der Tempelritter und die grofsartige Jüdin stehen fast wie überflüssige Personen in dem Entwurfe des Ganzen, in welches sie gleichsam nur von aufsen her eingreifen, indem sie ihre eigene, freilich sehr anziehende Welt bilden. Was Beredsamkeit vermag, ist alles in dem Bemühen des Ritters aufgebothen, die Unbesiegliche für sich zu gewinnen; so wie das merkwürdig ist, dafs der Tempelritter in dem Character der Anschuldigungen dargestellt wird, die in neuerer Zeit abermal dem Templer-Orden gemacht werden, als habe dieser, wenigstens in seinen in alle seine Geheimnisse eingeweiheten Gliedern, etwas anderes gesucht, als die Glorie des Christenthums. Als ein rein nur dem Idole seines eigenen Selbst dienender, gewaltsamer, übermüthiger, eben so von seinen eigenen Leidenschaften beherrschter, als in dem Kampfe kühner und nur durch den schwarzen Ritter und seinen gewaltigen Freund zu besiegender Kämpfer erscheint Brinn de Bois-Guilbert; wie in keiner seiner andern Personen, so weit uns diese aus seinen Romanen bekannt geworden, tritt in Rebecca das Gemüthliche hervor.

II.

Das zweite der von uns bezeichneten Stücke ist gleichfalls nach einer seiner Hauptpersonen, *Waverley*, benannt. Doch stehet diese hier entschieden als Mittelpunct der ganzen Verwickelung der Ereignisse da, die, wenn sie auch nicht von dem Willen und der Thatkraft des Helden ausgehen, um so mehr überall denselben bestimmen. Die Dichtung beginnt mit dem politi-

schen Zwiste der beiden Brüder Sir *Eberhard*, dem ältern, und *Richard Waverley*, dem jüngern, von denen jener unabhängig und dem vertriebenen Königshause zugethan, des Besitzes der Güter seiner Familie sich erfreut, während sich dieser dem Dienste der neuen Regierung widmet. Einen Bindepunct zwischen beiden bildet der junge Eduard, der Sohn des letztern, der theils durch seinen Vater, theils durch seinen kinderlosen Oheim, auf dem tadellosen Schlosse Waverley, erzogen wird, bis er, herangereift, eine Capitain-Stelle bei einem in Schottland garnisonirenden Regimente erhält. Von hier besucht er einen Jacobitischen Edelmann und Freund seines Oheimes, den Baron *Cosmus Comines Bradwardine*. Das altschottische Schloſs, der Unschuldige oder Blödsinnige auf demselben, der Baron, dessen schöne Tochter *Rosa*, die Mahlzeit, die Balgerei der Gäste u. s. w., alles wird beschrieben. Des Capitains Aufenthalt zu Tully Weolan, dem Schlosse, verlängert sich durch Rosa's Annäherung zu ihm; als jetzt, durch eine Zwistigkeit mit dem Hochschottischen Häuptlinge Fergus-Mac-Ivor-Vich-Jan-Vohr die Kühe auf dem Schlosse geraubt werden. Dieſs giebt die Veranlassung, daſs Waverley, begierig, mit den Wundern des Hochlandes vertraut zu werden, dem Gesandten des Häuptlinges nach dem Gebirge folgt. — Dieſs das Wesentliche aus der Verknüpfung der Geschichte in dem ersten Bande.

Mit dem zweiten Theile gelangt nun Waverley nach *Glennaquoich*, dem Sitze des Häuptlinges selbst; und wir werden durch sieben Capitel mit dem Schlosse, dessen Bewohnern und den Sitten des Hochlandes vertraut gemacht, so wie mit den Versuchen des Häuptlinges, seinen Gast für seine Parthei zu gewinnen; aber mehr noch, als der Bruder, zieht dessen schöne, geistreiche Schwester *Flora* den Capitain an. Er erklärt ihr seine Liebe. Sie, edel und hochherzig, und allein nur in dem Einen Wunsche lebend, ihre Wohlthäterin Maria auf den Thron gehoben zu sehen, findet Waverley nicht entschieden genug, und warnt, ablehnend, vor Uebereilung. Darauf tritt er seine Rückreise an, auf der er von den Anhängern der Regierung angehalten wird.

Theil III. Auf dem Wege nach dem Staatsgefängnisse wird er durch die Parthei des Schotten befreit und auf geheimniſsvolle Weise nach Edinburg gebracht, wo ihn Fergus-Mac-Ivor dem Prinzen Eduard vorstellt. Um diesen versammelt sich die ganze Hochländische Parthei, mit ihr der kriegerische Baron von Bradwardine, und Waverley läſst sich nun ganz für die Parthei des Prinzen gewinnen. Der Krieg beginnt; die Schlacht und der Sieg bei Preston werden geschildert. Ein vornehmer Gefangener, den Waverley macht, enthüllt sich als Obrister *Talbot*.

Er soll diesen für den Prinzen gewinnen; statt dessen wird er selbst schwankend durch seinen Gefangenen, der ihm die Ränke enthüllt, deren man sich gegen ihn bediente. Auch Rosa erscheint, und Waverley zeigt sich in dem Verhältnisse zu den beiden Fräulein Rosa und Flora gleich unentschieden.

Theil IV. Waverley verschafft seinem Gefangenen, auf die Nachricht von der Krankheit der Gemahlin des Obristen, die Freiheit. Der eifersüchtige Fergus, der Rosa liebt, entzweit sich mit ihm, bis ihr Zwist durch den Prinzen wieder vermittelt wird und Fergus, durch die Erscheinung des Gespenstes Bodach Glas geschreckt, Unglück verkündet. Wirklich wendet sich der Sieg von den Verbündeten. Waverley hält sich, in der Schlacht von den Seinigen getrennt, eine Zeitlang bei einem Pachter verborgen. Dann begibt er sich, auf die Nachricht von dem Tode seines Vaters, heimlich nach London, um durch Talbot's Vermittelung Verzeihung zu erlangen. Da aber vorerst noch keine Begnadigung zu erwarten ist, so reis't er, unter der Hülle eines Neffen des Obristen, nach Schottland zurück, wo er bei dem indessen zerstörten Schlosse Tully Weolan, mit Hülfe des Blödsinnigen, den Baron in seiner Verborgenheit auffindet. Durch Talbots Verwendung werden beide in die Amnestie aufgenommen. Es erfolgt dann Waverley's Abschied von Flora, die sich in ein Kloster begibt, und von Fergus, der, gefangen, auf dem Blutgerüste endet. Das Ganze schliefst mit des lange Umhergetriebenen Vermählung mit Rosa.

So ist dieser Roman in den ersten Theilen fast nur Schilderung; und die Darstellung des Hochlandes und seiner wilden Krieger, so wie die komisch ernste Zeichnung des Barones von Bradwardine sind vortrefflich; aber als Roman — was sie fast erst nur in dem dritten Bande wird — ist die Dichtung unbedeutend. Fast lauter Zufälligkeiten binden das Ganze zusammen, und der Held des Stückes, der sogleich in seiner Erziehung unvollendet geblieben, läfst, ohne eigenen Character, sich durch alle diese Zufälligkeiten bestimmen, indem er beständig zwischen den beiden streitenden Partheien, bald mehr zu der einen, und dann zu der andern hinschwankt. Desto entschiedener steht der kühne und hochstrebende Fergus da; am meisten zieht dessen Schwester Flora an. Der Prinz erscheint in vornehmer Liebenswürdigkeit; der Baron, bei allen seinen komischen Eigenheiten, ehrwürdig, Rosa gut und lieblich; so wie alle diese Charactere wohl gehalten sind. Nur Talbot bietet allzusehr das Bild eines edelmüthigen Romanhelfers dar, der, erst selbst gerettet, dann dankbar die empfangene Wohlthat vergilt und seinen Wohlthäter aus allen den Verlegenheiten befreit, in welche diesen seine eigene Willenlosigkeit und die überwiegenden Einflüsse seiner

Freunde gebracht hatten. Des auch hier unendlich Gedehnten in vielen Scenen erwähnen wir nur gelegentlich.

III.

Wenn aber in Waverley ein Geschichtliches hervortritt, so sind die Hauptpersonen des dritten hier genannten Romanes, möchte man sagen, ausschliefslich aus dem Genius des Dichters geboren, und aus den Eigenthümlichkeiten, womit er sie erfunden und ausgestattet, gehet hauptsächlich ihre gegenseitige Berührung und die Verknüpfung des Stückes hervor. Der Mittelpunct des Ganzen ist der *Alterthümler* selbst, Herr *Jonathan Oldbuck von Monkbarns*, in dessen ausführlich lebendiger Darstellung der Dichter mit aller der Liebe eines geistigen Erzeugers zu seinem Erzeugnisse weilt, und der, deutschen Ursprungs, gutmüthig, polternd und eben so schnell versöhnt, erst Kaufmann, darauf Schreiber bei einem Rechtsgelehrten, nun Gutsbesitzer und sich gegen die Langeweile durch seine Beschäftigung mit den Alterthümern schützend, in dem Anfange mit dieser seiner Liebhaberei, seiner breiten Redseligkeit, seiner Perücke und seinem Weiberhasse fast als eine lächerliche Person neben seinen beiden Hausgenossinnen, seiner Schwester Griselda und Nichte Maria, hervortritt, bis er dann seinen sichern, soliden Character immer mehr enthüllt. Wir treffen ihn zuerst auf der Rückreise von Edinburg nach seinem Landsitze bei Fariport und in Gesellschaft eines jungen Reisenden, der sich *Lowel* nennt, und seine Absicht zu erkennen gibt, sich eine Zeitlang in Fariport aufzuhalten. Er wird von dem Alterthümler zum Besuche eingeladen. So lernen wir den Wohnsitz und die Eigenheiten des Bewohners sogleich kennen. Beide, Hausherr und Gast, werden durch den alten *Adam Ochiltree* in Verlegenheit gesetzt, der Soldat, Balladensänger, wandernder Kesselflicker, nun der Rechte eines privilegirten Bettlers geniefst. Mit Lowel wird dann der benachbarte Landedelmann, der Ritter *Sir Arthur Werdur* zum Gastmahle eingeladen. Er erscheint mit seiner schönen Tochter *Isabella*. Sich nach seiner Weise in dem Zwiste von dem Hausherrn trennend, wird er auf dem Rückwege durch Oldbuck von dem Untergange gerettet, welchen den an den Sandbänken Hinschreitenden die austretenden Fluthen drohen. Dabei zeigt sich besonders auch Lowel und der Bettler sehr thätig. Die Nacht bringt der erstere bei Oldbuck hin, und beide besuchen an dem Morgen ihre Geretteten in Knockwinnock, dem Schlosse des Edelmannes, und hier enthüllt sich nun, wie Lowel Fräulein Isabella früher schon kannte, die nur durch die Vorurtheile ihres Standes von ihm ferne gehalten wird. Die Verhältnisse beider Familien und die Verlegenheiten des verschuldeten Ritters,

der endlich zu Schatzgräberei seine Zuflucht nimmt, treten klar hervor. Lowel bleibt bis zu Ende, da ihn ein Brief abruft, eine verhüllte Person. Noch zeigt sich kaum eine Verschlingung der Geschichte; nur lose sind die Scenen und die langen Gespräche des Alterthümlers an einander geknüpft. Neben dem Unbedeutenden findet sich selbst manches ganz Ueberflüssige, wie z. B. die Frauen in dem Posthause und das Davidchen auf seinem Klepper.

Mit dem zweiten Theile findet sich die ganze Gesellschaft: Lowel, der Alterthümler mit seiner Nichte und dem Pfarrer, und der Ritter mit seiner Tochter und dem deutschen Adepten Dousterswivel auf einer Lustparthie bei den Ruinen des Klosters von St. Ruth zusammen. Auch noch eine neue Person tritt ein, Oldbucks Neffe. Der Capitain Hector Mac Intyre, der sich, eifersüchtig, mit Lowel entzweit, dessen Incognito zu einer Ausforderung Anlafs gibt. Das Duell findet bei dem Kloster statt; der Capitain sinkt; Lowel wird in der Nacht von dem Bettler in einem geheimen Gange verborgen, und so werden beide unsichtbare Zeugen einer von dem Ritter und dem Deutschen unternommenen Schatzgräberei. Der erstere verlangt an dem folgenden Tage hundert Pfund zu neuen Unternehmungen von Oldbuck. Dieser nöthigt die Gesellschaft, den Betrug des Deutschen zu enthüllen, sich sogleich zu dem Grabe zu begeben, und sie finden nun wirklich einen dem Deutschen selbst verborgenen Schatz aus alter Zeit. Nur der Bettler und Adept bleiben zuletzt zwischen den Ruinen zurück, und der erstere erzählt die Geschichte von Misticots Grabe, und ladet den Deutschen, ihn würdig zu lohnen, zu nächtlicher Schatzgräberei ein. Dabei empfängt der Adept denn auch von des Alten Verbündeten, dem jungen Fischer Steenie, einen tüchtigen Schlag, so dafs er besinnungslos niederstürzt. Wie er wieder zu sich kommt, wird er Zeuge der feierlichen Beisetzung der Gräfin Joscelline von Glenallan in den Klostergewölben von St. Ruth. Aber eben das Herannahen von Fackeln hat auch jene andern verscheucht, und in der Schifferhütte, wohin sie fliehen, tritt nun gespenstisch die alte Grofsmutter hervor, und sendet den Bettler mit dem geheimnifsvollen Ringe zu dem Grafen von Glenallan, der dadurch aus seiner schrecklichen Einsamkeit aufgestört wird. Auf dem Rückwege hört der Alte von dem Tode des jungen Fischers, und wird selbst auf des Deutschen Anklage verhaftet.

Mit dem dritten Theile folgt die Leichenbestattung Steenie's, die zwei Capitel anfüllt. Der Graf von Glenallan begibt sich zu der Alten nach der Fischerhütte, wo er von dieser die Geschichte der Mifs Eveline Neville vernimmt, und Oldbuck mit ihm zusammentrifft. Es klärt sich auf, wie beide Liebhaber der

selben Miſs gewesen, mit welcher sich der Graf heimlich trauen lieſs, dann aber, durch die Vorspiegelung der Seinigen, daſs sie seine leibliche Schwester seyn, von ihr getrennt wurde. Daher seine frühere Trauer und Gewissensunruhe, und jetzt seine gleich groſse Freude und sein Bemühen, mit Hülfe des erfahrenen Oldbuck seinen Sohn, den Erzeugten der Unglücklichen, aufzufinden. Daſs dieſs kein anderer als Lowel seyn könne, ist von diesem Augenblick an dem verständigen Leser nicht mehr zweifelhaft. Daher erscheinen denn auch die nun noch bis zu der Enthüllung folgenden Zwischen-Scenen als lang u. gedehnt, und sie haben im Ganzen auch nur die Absicht, den Edelmuth des jungen Lowel ins Licht zu setzen. Denn es zeigt sich, er ist es, der, dem Ritter zu helfen, das Geld in Misticot's Grab brachte; und da nun schon die Gerichtsdiener in das Haus des verschuldeten Ritters treten, sendet er noch zu rechter Zeit, in Verbindung mit dem Sohne des Bedrängten, erwünschte Rettung. Dabei macht dauernd der alte Soldat den Vertrauten, und dient zu dem unsichtbar helfenden Werkzeuge. Der blinde Lärm von der durch die Franzosen bewirkten Landung führt endlich alle Personen in Fariport zusammen, und hier findet Lowel seinen Vater, der Graf seinen Sohn, Isabella den Geliebten; und alles endet zu aller Zufriedenheit, da auch der Capitain von dem Grafen zwei schöne Pferde und die Erlaubniſs, auf dessen Gebiete zu jagen, erhalten hat.

Auch hier stehen alle handelnde Personen in frischem Leben da. Nur verliert der alte Soldat zuletzt dadurch, daſs ihm zu viel Einfluſs auf die Entfaltung des Ganzen verliehen wird, und Lowel scheint neben den andern, so stark gezeichneten Characteren minder bedeutend, als er wirklich ist. Der Alterthümler und Soldat sind rein dichterisch erfunden, der Graf und Ritter streifen an die Wirklichkeit an, in deren Schranken Lowel und der Capitain gehalten werden. Gar köstlich ist das Verhältniſs zwischen dem Ritter und Alterthümler geschildert, wie beide durch ihre Eigenheiten sich beständig entzweien und abstoſsen, und zugleich durch eine innere Neigung sich wieder anziehen. Dabei waltet denn auch hier die groſse Liebe des Dichters für Hochländische Sitten und Naturschönheiten und die Absicht, diese darzustellen, vor. Aber auch allzu sehr verliert er sich in das Breite in dem Verweilen bei den an sich unbedeutenden Eigenheiten und Liebhabereien, womit er seine Lieblinge ausstattet, und die er in langen Reden laut werden läſst, deren Gedehntheit sogar Witz und Humor nicht unfühlbar machen können. So kommt denn in den zwei ersten Bänden fast allein nur die einzige wirkliche Handlung des Duells vor, und was eigentlich der Stoff eines Romanes wäre, die Geschichte der unglück-

lichen Miſs Neville, wird nur aus dem Munde der gespenstischen Alten vernommen.

IV.

Wie in dem Alterthümler der Contrast zwischen seiner wirklichen Solidität und seiner lächerlichen Liebhaberei, so tritt in dem vierten Roman, in *Nigel*, der Widerstreit eines edeln und ritterlichen, aber unerfahrenen und ungeschickten Characters mit dem ränkevoll üppigen Leben unedler Höflinge hervor. Dabei kommt der Unerfahrenheit des Ritters die tüchtige Lebensklugheit ehrbarer Bürger und die Treue seines Schottischen Dieners zu Hülfe, und rettet ihn aus allen den Verlegenheiten, in welche er durch sein Bemühen versetzt wird, eine Schuld von dem Könige einzufordern, um damit die Summe abzutragen, welche auf seinem Stammgute, der Baronie Glenvarloch, haftet, die für seine Familie für immer verloren ist, wenn sie nicht auf den bestimmten Termin eingelöst wird. Wir werden aber hier nicht nur in die Zeit des Königes Jacob I. versetzt, sondern dieser tritt auch selbst, Hof haltend und Latein redend, auf.

Der Leser findet sich zunächst in der Werkstätte des königlichen Uhrmachers *David Ramsay*, dessen beide Lehrlinge Jankin Vincent und Frank Tunstall einen vorüber schreitenden Schotten erst verhöhnen, dann sich seiner annehmen und den Verwundeten ins Haus bringen. Dieser enthüllt sich als *Richard Moniplies*, Diener des jungen Schottischen Lords Glenvarloch, der aber jetzt, um seiner Armuth willen, nur mit seinem Familiennamen: *Nigel Olifaunt*, in London erscheint. Mit seinen Papieren hat er den Diener an Hof gesandt, der aber, statt des Geldes, nur eine königliche Proclamation zurückbringt, welche diejenigen mit Strafe bedroht, die sich unter dem Vorwande alter Forderungen nahen würden. Die Erzählung des Dieners erweckt die Theilnahme des Uhrmachers und seines Nachbars, des Schottischen *Goldschmides Georg Heriot*, für den armen und verlassenen Lord. Selbst bei dem Könige vielvermögend, verwendet sich der Goldschmid für ihn, so daſs der König zu zahlen verspricht und sogleich 200 Pfund anweis't. Nigel speist darauf bei Meister Georg, und zwei neue Gestalten, der höhnische hinkende Ritter, *Sir Mungo Malagrowther*, und die geheimniſsvolle schöne und bleiche *Hermione* erscheinen. Des Uhrmachers Tochter gewinnt eine geheime Liebe zu dem jungen Lord, der an dem andern Tage eine Audienz bei dem Könige erlangt und dessen Angelegenheit mit Hülfe des Goldschmids und des Lordes Huntinglen so weit gedeiht, daſs der König einen Zahlungsbefehl an die Schottische Kammer ertheilt und der Goldschmid übernimmt, die zur Tilgung der auf der Baronie ruhenden Schuld

erforderlichen Summen anzuschaffen, wogegen er bis zu deren Wiedererstattung in alle Rechte des frühern Darleihers eintritt. Nigel macht darauf die Bekanntschaft des jungen Lordes Dalgarno, des Sohnes seines Gönners, des Lords Huntinglen.

Theil II. Durch diesen wird er nun in das üppige Leben der vornehmen jungen Männer an dem Hofe, das er erst verachtet, hineingezogen. Sein treuer Diener trennt sich von ihm; und er, der bei allen Blöſsen, die er gibt, nie den Adel seines Characters verliert, entdeckt endlich die Untreue seines scheinbaren Freundes Dalgarno. Er schlägt den Trugvollen in dem Parke des Königes mit dem flachen Schwerte und muſs nach der Freistätte von Whitefrias oder dem Elsaſs entfliehen, die nun mit ihrem Herzoge Hildebrod und all ihrer Scheuſslichkeit sich aufthut, und aus der er endlich durch die Hülfe der beiden Frauen, Margaretha, des Uhrmachers Tochter, und der geheimniſsvollen Bewohnerin der Zimmer von St. Roche, gerettet wird. Die Tochter seines Hauswirthes, des alten, nächtlich ermordeten Wucherers, rettet sich mit ihm. Er will sich selbst dem Könige in dessen Parke bei einer Jagd darstellen und vor demselben verantworten; aber so wie er seinen übel berüchtigten Namen nennt, fürchtet der argwöhnische und zaghafte Herr einen Mörder in ihm; er wird nach dem Tower gebracht.

Bis hierhin erweckt die Verschlingung des Stückes eine immer wachsende Theilnahme; aber nun muſs der Zufall in dem Zusammentreffen von Personen und Umständen überaus groſse Wunder wirken. Denn auch Margaretha, die Liebende, erscheint nun in Pagenkleidung, da sie in Hermionens Namen dem Könige eine Bittschrift eingereicht und als Fremder verhaftet worden, bei Nigel, um Zeuge seines edeln Characters zu seyn, indem er sie als Weib erkennt, aber auch die Vorwürfe anzuhören, womit der Schiffer, sein früherer Hauswirth und Heriot, welcher gleichfalls eintritt, durch die Verläumdungen Dalgarno's getäuscht, ihn überhäufen. Auch der Ritter, Sir Mungo, und Richard, sein Diener, erscheinen bei ihm. Das Gewebe der Geschichte wird (mit dem dritten Theile) immer verworrener und die Sache nimmt endlich die Wendung, daſs Hermione, die früher schon ihre Geschichte erzählt hat, mit dem Lorde Dalgarno, als ihrem treulosen Verlobten, ihre Ehre zu retten, getraut wird, und so der unedle Dalgarno, da Heriot von ihrem Gelde die Summen vorgeschossen hat, und jetzt der Termin der Rückbezahlung ganz nahe ist, sich in den Besitz der Baronie zu setzen drohet. Auch das kann dem Bedrängten wenig frommen, daſs ihm der König seine Freiheit schenkt, da dieser seine Gespräche mit seinen Besuchen durch ein der List des Dionysius nachgebildetes Ohr zu belauschen wuſste, und sich hierdurch von seiner Unschuld über-

zeugte. Denn während seiner Abentheuer hat sich die von dem Könige unterzeichnete Anweisung an die Schottische Schatzkammer aus seinen Händen verloren, und er vermag so die nöthigen Gelder nicht einzuziehen. Doch jetzt greift sein Diener Richard, als rettende Macht, ein. Er hat sich der Tochter des alten Wucherers angenommen, und ihr Geld verschafft ihm die Einlösungssumme. Ja nicht dieses allein, auch der verächtliche Dalgarno findet durch den räuberischen Hauptmann seine wohlverdiente Strafe auf der Reise nach Schottland, und der Räuber, welcher der Mörder des alten Wucherers gewesen, fällt unter Richard's Hand. Bei Hofe gestaltet sich alles auf das günstigste. Nicht nur hat sich Hermione schon früher als des Lords Verwandte enthüllt; der König thut nun auch selbst dar, dafs Margaretha Ramsay aus einem alten Stamme entsprossen; und so ihrer Vermählung mit Nigel, dessen Aufmerksamkeit erst in dem Kerker recht auf sie geleitet wurde, nichts im Wege stehe. Der alte königliche Herr nimmt selbst an dem Vermählungsfeste Antheil, und die Geschichte schliefst, vollkommen nach Weise eines Romanes, damit, dafs Richard mit seiner ihm aber auch angetrauten alten Braut, der Martha, der Tochter des Wucherers, erscheint und die eingelöste Baronie in die Hände des rechtmäfsigen Besitzers zurückgibt.

Was wir hier dargelegt haben, ist indessen nur eine Andeutung der reichen Verschlingung dieser Dichtung, die besonders in den ersten Theilen unvergleichliche Darstellungen, wie sogleich der Eingang die Scenen bei Hofe u. s. w., enthält. Aber übermäfsig lang weilt sie in den Schlünden der Elsatia, wo sie bis zu dem moralisch Widerlichen und Eckelhaften hinabsteigt, so dafs wir unwillkührlich bei verschiedenen Scenen eines Bildes gedenken mufsten, das wir in der Gallerie einer Stadt am Maine sahen, und das sehr trefflich eine Operation darstellt, die an einem Theile vorgenommen wird, den sonst der Anstand zu enthüllen verbietet. Auch gerathen in dem dritten Theile die Personen, so zu sagen, mit sich selbst in Widerspruch, indem sie in den beiden ersten Bänden, wo auch die kleinsten Ereignisse mit grofser Ausführlichkeit behandelt sind, überall als thätige, selbst handelnde Wesen, in dem dritten aber wie Figuren, von denen nur noch berichtet wird, erscheinen. Aufserdem stört nicht wenig der Contrast zwischen den ungeheuern Leistungen des Zufalls und der sonst grofsen Natürlichkeit der handelnden Personen und dem ganz der Wirklichkeit und der Geschichte nachgebildeten Leben.

V.

Mehr, als in allen andern, entfernt sich der Dichter in dem

fünften der genannten Romane aus dem Kreise der uns geschichtlich wohl bekannten Welt, und hier sehen wir nun auch eine ganz phantastisch ausgestattete Person auftreten. Denn in dem *Piraten* spielt die Dichtung auf Mainland, der bedeutendsten der Zetland-Inseln. Hier erscheint der ungesellige, wortkarge *Basil Mertoue* bei dem gastlichen Magnus Troil, einem der angesehensten Gutsbesitzer des Landes, und miethet von demselben das verödete Herrenhaus zu Jarlshof. Hier lebt er in gänzlicher Losgeschiedenheit mit seinem Sohne *Mordaunt Mertoun*, der, während sich der Vater seinem finstern Sinne hingibt, auf kleinen Ausflügen und bei Troil Unterhaltung sucht, welche ihm dann auch besonders dessen beide Töchter, die sentimentale *Minna* und fröhliche *Brenda*, gewähren. Einst auf dem Rückwege von diesen von dem Sturme überfallen, nimmt er seine Zuflucht zu Triptolemus Yellowley, der nun, mit seiner geizigen Schwester, als Schottischer Projectenmacher eintritt. Der Hausirer und die gefürchtete *Norne von Fitful-Head* finden sich gleichfalls ein, und die letztere deutet in ihrem den Sturm beschwörenden Liede auf den Piraten. Dieser erscheint zuerst S. 181. mit seinem Wracke und wird von Mordaunt gerettet, erregt aber bald dessen Eifersucht durch den Vorzug, welcher ihm, der sich als *Capitain Cleveland*, darstellt, in Troils Hause vor Mordaunt eingeräumt wird. Daher entschliefst sich dieser auch nur auf Anregung der Norne, bei Troil an dem Johannisfeste zu erscheinen. Der Empfang ist frostig; nur der kleine, schwatzhafte Poët Halcro zeigt sich freundlich. — So viel in den 364 Seiten des ersten Bandes.

Fast den ganzen zweiten Band füllen die Spiele, Unterhaltungen, zum Theil sehr langen Gespräche und Ereignisse während der Tage des Festes an, von welchen letztern das wichtigste, daſs Mordaunt, wie er früher dem Capitaine das Leben rettete, so nun von diesem bei der Jagd, die sie auf einen groſsen Wallfisch machen, gerettet wird. Die Neigung der beiden Schwestern, Brenda's für Mordaunt und Minna's für Cleveland, der nun, durch die Ankunft eines bewaffneten Schiffes, als Corsar vor ihr enthüllt ist, tritt bestimmter hervor. Das Fest schlieſst sich mit Verstimmung der Gäste und Beunruhigung der Mädchen, da sie noch in der letzten Nacht ein Duell vorgehen sehen, ohne unterscheiden zu können, wer die beiden Kämpfer gewesen, von denen der eine die Leiche des andern auf dem Rücken fortträgt.

Mordaunt's Vater wird indessen durch das lange Verweilen seines Sohnes ängstlich. Die Norne, bei der er Auskunft sucht, heiſst ihn, wenn er den Vermiſsten lebend wieder sehen wolle, sich an dem nahen Markte zu Kirkwall auf Orkney einfinden.

Der dritte Theil beginnt mit dem Besuche, den Troil zu Heilung der seit dem letzten, nächtlichen Ereignisse erkrankten Minna bei der Norne macht. Da erblicken wir denn die Gefürchtete in ihrem geheimnifsvollen Aufenthalte und zauberhaften Treiben. In ihrem Schutze befindet sich aber der von Cleveland verwundete und durch sie gerettete Mordaunt, dem sie sich als Mutter zu erkennen gibt. Cleveland selbst hat sich indessen nach Orkney begeben, und die Seeräuber haben ihn wieder zu ihrem Hauptmanne ernannt. Sie schliefsen mit dem Magistrate von Kirkwall einen Vertrag wegen ihrer Proviantirung und Abfahrt. Als Geifsel bleibt Cleveland zurück; sie empfangen an seiner Stelle den Verwalter Yellowley. Da dieser entflieht, bemächtigen sie sich statt seiner, zu ihrer Sicherheit, eines Schiffes, und so geräth Troil, der mit den Seinigen eben zu dem Markte naht, in ihre Gefangenschaft. Sie entlassen die Töchter, blofs den Vater zurückbehaltend. Minna ertheilt hierauf, mit Hülfe der Norne, dem gefangenen Cleveland seine Freiheit, doch unter der Bedingung, dafs er sogleich absegeln und geloben soll, Minna nicht wieder zu sehen; sonst droht die Norne mit sicherem Verderben. Aber hierzu kann sich Cleveland nicht entschliefsen; er will sich bessern, und dann später, wenn er sich ihrer durch edle Thaten würdig gemacht hat, ihre Hand empfangen. Er weifs sie zu einer heimlichen Zusammenkunft in der Frühe des Morgens zu bereden; aber der Räuber wird mit seinen Gefährten von Mordaunt, der sich wieder einfindet, gefangen genommen.

Indessen nun die Gefangenen in Kirkwall eingebracht werden, harrt der Vater Mertoun in der Cathedrale von St. Magnus der Norne, die er als seine von ihm frühe verlassene Geliebte, Ulla Troil, erkennt, und selbst als Vaughan enthüllt wird. Aber hier ergibt es sich nun, wie die Norne sich getäuscht, wie nicht nur Merdaunt, sondern auch Cleveland Mertoun's Sohn ist, und zwar Cleveland, den sie verfolgt, ihr Sohn, dagegen ihr Liebling Merdaunt der Erzeugte einer andern Geliebten. Die Norne sinkt sinnlos nieder. So verläfst sie Mertoun.

Der Dichter weifs indessen noch alles zu einem erfreulichen Ziele zu leiten. Mordaunt und Brenda werden Ein Paar; die beiden Piraten (denn auch der alte Mertoun war früher Corsar) finden Begnadigung; die Norne vertauscht die Zauberbücher mit der heiligen Schrift; Minna, die zur Nüchternheit zurückkehrt, beschliefst auf wohlthätige Weise in hohem Alter ihr Leben, nachdem sie vernommen, dafs der gebesserte Cleveland auf dem Felde der Ehre gefallen.

So endet dieser Roman, in welchem die Täuschung darauf beruht, dafs nicht weniger, als vier der darin handelnden Per-

sonen einander todt wähnen: die Norne ihren Sohn, Mordaunt seine Mutter, Mertoun seine Geliebte und seinen Sohn, Cleveland seinen Vater; diese vier treffen zusammen, und die zwei Brüder werden zwei Nebenbuhler, und die Mutter hilft dem, den sie für ihren Sohn achtet, gegen den, welcher es wirklich ist. Dabei ist von all den handelnden Personen kaum eine anziehend, und nur Brenda und Mordaunt natürlich. Troil ist ein polternder Alte und das Leben, wie es in seinem Hause geschildert wird, hat gewifs nie auf den Orkney- und Zetland-Inseln statt gefunden. Minna ist in einem phantastisch-sentimentalen Treiben befangen, Cleveland ein aus Liebe oder Verliebtseyn sich bekehrender Schelm, Halcro ein langweiliger, geschwätziger Poet, Mertoun ein die Menschen hassender Einsiedler; daneben die Gesellschaft von Bürgern und Dienern, die sich alle in ihrer ganzen Natürlichkeit geben; und wenn diese Gesellschaft sich wohl zusammenzufinden scheint, und der Berührungspuncte sich viele darbieten; so kommt, damit die Masse in Gährung gerathe und der dichterische Procefs beginne, statt des poetischen nun ein grauenvoll schauerlicher Stoff, in der alten Norne, hinein. Wie eine Maske gekleidet, bewegt sich diese, gleich einem Phantome, zwischen der oft nur allzu nüchternen Gesellschaft, und es erweckt ein unbehagliches Gefühl zu sehen, wie die Verlarvte, in Liebe und Grauen, in ihrer Gröfse und ihrem Elende, alle andre nur, gleich Puppen, an ihren Drähten lenkt, bis sie zuletzt erkennt, dafs sie in ihrem absichtlichen und absichtlosen Spiele sich selbst getäuscht. Hier tritt denn der wirklich grofse Moment hervor, wo ihr Mertoun zuruft: So hast du den Sohn selbst getödtet, wie den Vater! Aber die grofse Anregung ermattet mit dem ganz in die Wünsche weichherziger Leser einlenkenden Schlusse.

Wir können nicht einstimmen in die Grundsätze und den Plan eines solchen Romanes, dessen beide ersten Theile auch vorzugsweise nur Schilderungen und Gespräche enthalten, und worin unendlich viel reflectirt wird. Ja der Schriftsteller selbst tritt nicht selten mit seiner Subjectivität hervor, indem er sich gleichsam entschuldigt und den Leser zu überzeugen sucht, dafs seine Personen, um diese Personen zu seyn, so handeln und fühlen müssen, wie wir sie fühlen und handeln sehen; oder dafs sie, obgleich sie diese Personen sind, doch in einem einzelnen Falle auf eine Weise, die vielleicht auffallen möchte — wie z. B. Minna in ihrer Neigung zu Cleveland — ohne aus ihrer Rolle zu fallen, handeln können; und da diese Reflexionen nicht immer sehr witzig sind, auch nicht tief eingehen, so stören sie mehr, als sie unterhalten. Es wird überschwänglich viel gere-

det, so wie denn Scott sehr wohl zu reden weiſs. Erst mit dem dritten Theile beginnt auch hier recht der Roman.

Doch wir wenden uns nun zu unsern Bemerkungen über unsern Dichter im Allgemeinen, was wir freilich kaum mit einiger Gründlichkeit thun können, ohne unsre Ansicht von dem Romane überhaupt darzulegen. Wir sind nämlich der Meinung, daſs das Wesen dieser Dichtungsart vor jeder andern in einer vollendeten Vereinigung des Dichterischen mit dem Wirklichen, oder, wenn man will, des Idealen mit dem Natürlichen, besteht. Der Roman muſs das wirkliche Leben erfassen und darstellen, aber er muſs es von seiner tiefsten, innersten Seite, er muſs es, über dem Leben schwebend, in dem Lichte einer höhern, idealen Auffassung darstellen. Daraus geht dann die wohlthätige Täuschung in der Dichtung hervor, daſs der Leser sich noch in der recht wohl bekannten Sphäre zu bewegen glaubt, während der Dichter ihn mit sich hinan trägt, und ihm unendlich mehr gibt, als das Leben ihm zu verleihen vermöchte, das in seiner Nüchternheit so oft nur verletzt und verwundet, oder den, welchen es erst fesselt und der sich ihm vertrauend hingibt, zuletzt doch leer und erquickt von sich läſst, während die Dichtung stets tröstet, versöhnt, und in dem Leser zuletzt eine höhere Lebensansicht, wenigstens momentan, zurückläſst.

Dieser Effect des Romans und — wie wir wenigstens überzeugt sind, — damit die vollendete Form desselben, kann aber auf eine mehrfache Weise gestört werden: einmal absichtlich, wenigstens wissentlich, indem der Dichter das Leben nicht mehr rein ideal, wie es sich darbietet, sondern nach einer gewissen Ansicht oder zu einem bestimmten Zwecke auffaſst, wie in dem moralisirenden, artistischen oder religiösen Romane. Dieſs haben zu jeder Zeit geistreiche Männer recht wohl erkannt, ohne sich hierdurch von der Wahl einer solchen Form des Romanes abschrecken zu lassen; und ist die Auffassungsweise nur wirklich geistreich und die Darstellung gelungen, so muſs die Dichtung dennoch auch so nur von einem bestimmten Standpuncte auf die niedern Flächen und verworrenen Verschlingungen des Lebens herabschauend, selbst Leben besitzen und Interesse gewähren, besonders allen denen, die es lieben, von dem gleichen Höhenpuncte auf das Treiben der Welt herabzuschauen.

Aber wie der Dichter so absichtlich das Leben nur von einem beschränkten Standpuncte aus auffassen kann, so kann er nun auch, bewuſst- und absichtslos, entweder in dem Dichterischen, das nun zu einem Phantastischen wird, oder in der Wirklichkeit sich allzusehr verlieren. In dem ersten Falle bringt

der Roman nicht die volle Täuschung hervor; er entfernt sich allzusehr von dem Wirklichen und es wird dem Leser fühlbar, wie er nur immer mehr in eine von dem Dichter selbst geschaffene Welt hineingezogen werde, wie denn viele unserer neueren Romane sich dieses Fehlers schuldig machen, und so statt der kräftigen und nährenden Kost nur ein buntes Schaugericht darbieten.

Allein wie in dem Phantastischen, so kann der Roman auch im zweiten Falle damit den höhern Dichterglanz verlieren, und der tiefern Einwirkung auf das Gemüth entbehren, daſs er allzusehr an der Wirklichkeit haftet, und das Streben des Dichters allzu sichtbar darauf gerichtet ist, diese in groſsen und gelungenen Bildern, Scenen und Schilderungen darzustellen. Geschiehet dieſs mit Geist und Kunst, so wird der Roman gewiſs anregen und neue Blicke in das Leben eröffnen; wir werden die Kunst und Lebenserfahrung des Dichters anstaunen, aber die höhere Bewältigung der Poesie nicht in uns empfinden. Und hier nun glauben wir die Stelle aufgefunden zu haben, welche wir Walter Scott in dem Kreise der Dichtungen dieser Gattung anweisen möchten, und wenn wir ihn so auffassen, werden wir ihn vielleicht in seinen groſsen und herrlichen Vorzügen, aber auch gewiſs in seinen nicht unbedeutenden Mängeln am besten verstehen.

Denn vor allem erkennen wir freudig an das ausgezeichnete Talent und die gewaltige Auffassungs- und Darstellungsgabe dieses Dichters. Groſs ist er darin: er schaut mit klarem Blicke die Welt an, und wirft sie uns in den anschaulichsten Bildern in dem Wiederstrahle seines mächtigen Geistes zurück. Es ist etwas wahrhaft Gehaltenes und Gediegenes, was wir empfangen. Scott liebt die Geschichte und besonders die seines Hochlandes, und ergreifend, anmuthig und unterhaltend sind seine Darstellungen groſser geschichtlicher Ereignisse, geschichtlicher Charactere und Personen, die Schilderung Schottischer Sitten, des Lebens und selbst der Natur-Scenen in dem Hochlande, so wie überhaupt Scott in Schilderung der Natur zu bezaubern weiſs. Seine Personen sind nach dem Leben gezeichnet, und auch wo er sie mehr ideal auffaſst und vollendet, wie Rebecca und den Templer, den Alterthümler und alten Soldaten, die Norne u. s. w., stehen sie in einem wunderbar frischen Leben da, so wie besonders der Dichter den Reichthum seiner Erfindungsgabe in dem Erschaffen von Characteren zeigt, die er dann auch ihrem ganzen Wesen nach ausstattet und mit allen Eigenthümlichkeiten ausschmückt, wodurch sie als wirkliche Individuen hervortreten. Und wo sie nun handeln, bewegen sich alle einzelne Scenen in groſser Kraft und Anschaulichkeit; die Rede flieſst in ungehemm-

tem Wogenschlage fort, und der Dichter kann keinem Leser widerlich werden, weil er nicht in der Vorliebe zu irgend einem Stande, einer Lebensansicht, einer Zeit, einer Kunst oder Meinung befangen ist. Er nimmt, was das Leben und die Geschichte darbieten, wie sie es geben, und wenn der Romandichter wie ein wahrer Magier erscheint, indem ihm Himmel und Erde, Schicksal und Freiheit, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Land und Meer, Sturm und Sonnenschein, Tageslicht und Mondschimmer, Stadt und Wald, Pallast und Hütte, Ritter und Knecht, alle Waffen der List und des Muthes dienstbar seyn müssen; so weifs er recht wohl, aus allen diesen Elementen und Bestandtheilen mit Witz, Humor und herrlicher Redegabe sein Werk zu gestalten.

Allein nun auch von diesen empfangenen Gaben Gebrauch zu machen, zu schildern, darzustellen und grofse und gelungene Bilder vor dem Auge des staunenden Lesers zu entfalten, darauf ist vorwaltend das Bestreben des Dichters gerichtet, und er verliert sich so in dem Wirklichen. Hieraus ergeben sich nun wieder die folgenden Eigenschaften seiner Arbeiten.

1. Wenn sonst die Idee, der Entwurf und die Anlage des Ganzen es ist, wornach der Dichter seine Eintheilung macht, und er jeder seiner handelnden Personen auf dem Felde, auf welchem sie auftreten, nicht nur ihre Stelle bestimmt, sondern auch das Maafs ihres Redens und Wirkens genau abmifst, — wenn das Ausmahlen der Personen und Scenen selbst nur den Zweck hat, die Geschichte und Entfaltung des Ganzen klar, anschaulich und eindringlich zu machen; so erscheint vielmehr hier die ganze Geschichte oft nur wie ein loses, vielfach angeknüpftes und dann wieder willkührlich zerrissenes und von neuem angeknüpftes Gewebe, um alle diese vielartigen Darstellungen zu umschlingen und unter einander zu verbinden; so wie sich die Bedeutung dieser Darstellungen und Zeichnungen schon in dem grofsen Raume kund gibt, welchen sie in diesen Dichtungen einnehmen.

(*Der Beschlufs folgt.*)

N^ro. 53. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Romane von Walter Scott.

(Beschlufs.)

2. Damit sehen wir denn oft die Oeconomie dieser Stücke sehr mangelhaft. Der Dichter — das fühlt jeder Leser, und ohne dieses Gefühl wird es ihm in keinem Dichterwerke recht wohl werden — weilt mit Wohlbehagen in seiner Welt und bei seinen Helden, die er uns von dem Scheitel bis zur Fufsspitze mit ihrer ganzen Umgebung schildert, aber er vergifst oft, dafs der Leser nicht sogleich dieselbe Begeisterung mitbringt, sondern durch die Geschichte erst diese gewinnen soll; er hält sich erst, selbst bei unbedeutenden und gleichgültigen Dingen, über alles Maafs auf und dann, wo nun eigentlich die Hauptmomente folgen sollen, mufs er, damit sein Werk nicht eine allzu weite Ausdehnung erhalte, in gleichem Maafse Ereignifs auf Ereignifs häufen, und gleicht so einem Reisenden, der, weil er erst sich allzu gemächlich gehen läfst, dann genöthigt wird, sich in eine übermäsig schnelle Bewegung zu setzen, um noch vor der Nacht das Ziel seiner Wanderung zu erreichen.

3. Dafs aber bei diesem Auffassen des Wirklichen und Sichverlieren in demselben auch ein anderes, anregendes Element nicht mangeln dürfe, fühlt der Dichter selbst, und bemüht sich, es dem Leser zu geben. Aber was ist diefs nun, was wir empfangen? Nicht das Dichterische, sondern in jedem Stücke irgend eine geheimnifsvoll wirkende Gestalt, ja in einigen ein wahrhaft gräfsliches Gespenst, das statt der Muse auftritt und mit der sonst ganz natürlichen, oft sehr nüchtern, ja bis in ihre Unrathskammern sich enthüllenden Welt einen desto grellern Contrast bildet. Wenigstens in allen den Romanen, die wir gelesen haben, spuckt eine solche Erscheinung; von den hier vorliegenden, in Ivanhoe die gräfslich Entwürdigte, die Mörderin und Rächerin ihres Stammes, Ulrica, die in den Flammen untergeht; in Waverley der Unheil verkündende Bodach Glas; in dem Alterthümler die aus ihrer Erstarrung, aus ihrem gleichsam vor dem leiblichen Tode schon beginnenden geistigen Ersterben sich in einzelnen Momenten grauenvoll emporhebende Grofsmutter, so wie der alte Ahnherr Oldbucks, der deutsche Buchdrucker Ol-

denbrand Oldenbuck; in Nigel Hermione mit ihren geheimnifsvollen Gemächern, und in dem Piraten wandelt gar die Norne von Fitful-Head, wie ein mit Fleisch und Bein bekleidetes Gespenst, umher. Wie diese geheimen Schauer sogar bis in das Gebiet des tief Gräfslichen hinüberschweifen, weisen wir hier nur gelegentlich auf jene Klageweiber, welche in dem — *die Braut* — überschriebenen Stücke erscheinen.

4. Wenn wir daher einmal die Frage aufwerfen hörten, was man denn eigentlich habe, wenn man diese Romane gelesen habe? so glauben wir eben darin das Gefühl der Unbefriedigtheit ausgesprochen zu hören, welches nothwendig nach der Lectüre eines solchen Dichterwerkes, das so ganz in dem Wirklichen sich verliert, zurückbleiben mufs. Wir weilen allerdings hier, wie in der wirklichen Welt, die in überraschenden und fesselnden Gestalten sich um uns bewegt; aber auch von diesen Scenen und Schilderungen scheiden wir nur, wie wir etwa von dem Markte, aus der Schlacht gehen, uns von dem Gefängnisse, der alten Burg, dem Hause des alten Wucherers oder dem Königsaale trennen würden, angeregt und unterhalten, aber vielleicht innerlich unerquickt, unbefriedigt oder gar verletzt; wir empfangen nicht zuletzt den Trost und die Versöhnung einer höhern, idealen Auffassungsweise der Welt, welche wir Deutsche vorzüglich von jedem Dichterwerke fordern. Auch das mächtige Uebergewicht des Geistes, Witzes, Humors und aller der scharfen und schneidenden Thätigkeiten der Seele über das, was wir Gemüth nennen, wird fühlbar; denn selbst eine Beigabe des Sentimentalen, aber nur sehr selten das Gemüthliche besitzen die in diesen Stücken handelnden Personen. Auch die Religion tritt, so zu sagen, nur geschichtlich aufgefafst ein; die Personen sind ganz in dem Glauben und Streite ihrer kirchlichen Confession dargestellt, aber nirgend zeigt sich das Regen eines tiefern, innern religiösen Lebens; desto öfter spricht der Sinn für die Natur und ihre erhabene Schönheit an.

5. Was zuletzt noch die geschichtlichen Ereignisse und Personen in diesen Dichtungen angeht, so bleibt es immer ein gewagtes Unternehmen, wirkliche Begebenheiten und Personen in eine dichterische Welt einzuflechten, und diese ganze Art der Darstellung hat etwas Beängstigendes, indem sie leicht den Leser täuscht und verwirrt, der nicht genau die Schranken kennt, wo das wirklich Geschichtliche aufhört und das Spiel der Dichtung beginnt. Man hatte früher bei uns solche geschichtliche Romane; viele Stimmen haben sich dagegen erklärt; solche, die sich auch gegen die Dichtungen des Englischen Meisters erhoben hätten, haben wir nicht vernommen; und doch wenn einer zu täuschen vermöchte, so wäre es Walter Scott, dessen Erfin-

dungen überall so ganz das Gepräge des Wirklichen tragen. Wie fern er in seinen hochländischen Zeichnungen ganz treu ist, vermögen freilich nur diejenigen genau zu ermessen, die eben so, wie der Dichter, mit diesen Gegenden und deren Geschichte vertraut sind. Uns Deutschen wenigstens schmeichelt er nicht sehr mit dem in seiner breiten Höflichkeit, seinem Mysticismus, seiner Derbheit und Betrügerei auftretenden deutschen Adepten, und soll nicht vielleicht der Alterthümler selbst in seiner Liebhaberei, seiner Redseligkeit und seinen andern Ausstattungen einige Spuren seiner Abkunft von dem deutschen Buchdrucker verrathen?

Doch alles dieses nimmt Walter Scott's Dichtungen ihr Interesse nicht, oder vermag es nur zu schmälern. Der Dichter reifst hin mit seiner glänzenden Redegabe; er entfaltet wirklich das Leben und die Vergangenheit in grofs erfundenen und reich ausgeschmückten Scenen und Gestalten vor unserm Blicke, und belehrt häufig durch sein gründliches Studium der Geschichte. Er sollte von allen, die in diesem Fache arbeiten, studiert, obgleich von keinem nachgeahmt werden.

H — i.

---

1. *Vier Gedichte(,) den Griechen gewidmet. Mit Vor- und Nachbericht. 8. Ansbach, 1821. (von Dr. J. Ch. G. Zimmermann, Professor zu Rothenburg an der Tauber.) 24 S.*
2. *Griechenlands Morgenröthe (.) in neun Gedichten. Ein Festgeschenk zum 18ten October von Ludwig Rellstab. gr. 8. Heidelberg und Speier bei Aug. Ofswald. 1822. 24. S. 15 kr.*

Es war von der für Licht und Freiheit begeisterten deutschen Nation zu erwarten, dafs sie durch Lied und That sich der Sache der Griechen annehmen, und das *humani nihil a me alienum puto* aufs Neue bewähren werde.

Und das ist geschehen. Es zeugen dafür die Griechenlieder der Deutschen, wozu die unter Nro. 1. und 2. angegebenen Versuche einen achtungswerthen Beitrag liefern.

Der Verf. von Nro. 1. sagt in dem Vorbericht bescheiden, dafs selbst in der mangelhaften Form die Gesinnung und der Geist nicht werde verkannt werden, der diesen Versuch hervorgebracht, und der wenigstens in einigen Distichen, vielleicht durch ein glückliches Ohngefähr die entsprechende Form gefunden habe.

Letztere Aeufserung will der Vf. insbesondere auf das in Griechischer Sprache gegebene Gedicht ἐις Ἕλληνας angewandt

wissen. Zu jenen Stellen, worin der Verf. die entsprechende Form gefunden zu haben hofft, rechnet Ref. besonders die Distichen 11—14. 19. 20. 27. 28. 34. 35., obgleich dem Ganzen selbst die würdige Form nicht fehlt. Gar wohl gelungen sind auch die Anreden an die einzelnen Staaten, mit glücklicher Anwendung antiker Prädicate. Den Schluſs macht ein Gebet zu dem König der Könige, und der Wunsch, daſs durch die christlichen Fürsten Europens die 'Οσμάνου γένεα über den Hellespont verwiesen werden möchte. Was die drei deutschen Gedichte desselben Vfs. betrifft, so scheint uns das mit der Aufschrift: Alexander Hypsilanti am besten gelungen.

In dem Gedicht: Das alte Griechenland sieht des Dichters Phantasie durch das Erwachen der Neugriechen die Jahre lange dunkle Wand — Scheidewand — gefallen, und das alte Griechenland emporblühen. Er redet darauf die einzelnen Staaten und Inseln in einem etwas zu einförmigen Tone an, (»Seyd gegrüſst« kommt viermal) und schlieſst mit demselben Wunsche, den das griechische Gedicht an seinem Schlusse ausdrückt.

Der Vf. von Nro. 2. giebt uns schon in dem begeisterten, freisinnigen Vorwort die Gesinnung zu erkennen, die in den meistens vortrefflich gelungenen 9 Gedichten herrscht.

Das erste, »Hellas«, ist eine Phantasie, durch welche sich der Dichter in die alten, blühenden Zeiten Griechenlands versetzt, und das Schönste, Anziehendste, Erhebendste der alten Griechenwelt schaut. Erwacht aus dem Traume erkennt er trauernd, daſs die Geister der Vorzeit ihm nur ein längst versunkenes Glück zeigten, aber zugleich freudig hoffend, daſs die alten Gestalten wieder aufleben. Wir vermissen in diesem Gedicht ein gewisses Ebenmaaſs der Theile, da unter den 12 Stanzen, woraus es besteht, nur zwei sich auf den gegenwärtigen Zustand beziehen, wodurch dem Ganzen das abgeht, was wir architektonische Rundung und Vollendung nennen möchten.

Durch schöne Einfachheit anziehend ist »des Vaters Abschied.«

In dem Gedichte »Chios Rache», einem der gelungensten in dieser Sammlung, ist als ein unwürdiges und unwahres Prädicat zu rügen:

»*Taub* ist der Gott in seines Himmels Höhen.«

Es ist zu wünschen, daſs des Vfs. Muse uns ferner beschenke.

J. M.

Eidgenössische Lieder. 8. Basel, in der Schweighäuserschen Buchhandlung 1822. 162 S. fl. 1.

Der Herausgeber dieser achtungswerthen Sammlung, *Münch* in Rheinfelden gibt sich in dem Vorwort als einen Mann zu erkennen, dem die Erweckung, Belebung und Nährung einer vaterländischen Gesinnung gar sehr am Herzen liegt; und weil er für diese Zwecke den Gesang als sehr förderlich erkennt, so sucht er durch gegenwärtige Sammlung einem in seinem Vaterlande noch nicht befriedigten Bedürfnisse für die gebildete Schweizer-Jugend abzuhelfen, und dem Gesang derselben einen edeln Geist überhaupt, und eine patriotische Richtung insbesondere zu geben. »Denn noch zur Stunde«, sagt er, entbehren die Studirenden eines gemeinschaftlichen Gesangbuchs, noch weniger liegt ein allgemeines vaterländisches bearbeitet vor.«

Das letztere, wenn wir uns darunter ein solches denken sollen, das auch für die untersten Volksclassen taugen soll, hat der Herausgeber in den vorliegenden eidgenössischen Liedern nicht gegeben, noch geben wollen; denn wenn schon namentlich die am Schlusse der Sammlung angehängten Lieder im Schweizerdialect recht eigentlich Volkspoesie sind: so giebt dies doch nicht der ganzen Sammlung die Tendenz, fürs Volk geeignet seyn zu wollen. Aber eben so wenig will dieselbe ein ausschliefsendes Eigenthum der *studirenden* Schweizer-Jugend seyn, denn sie ist nichts weniger, als ein Commersbuch, und es sind kaum ein Paar eigentliche Purschenlieder darin enthalten, und gänzlich Verzicht gethan ist auf das, was die Zueignung zu dem Neuen Commersbuch, Tübg. bei Osiander 1814. treffend mit den Worten bezeichnet: »die Menge süfser Albernheiten, die trunkner Wahnsinn in die Runde sang.«

Und so ist die Sammlung recht für die ganze gebildete Schweizer-Jugend überhaupt geeignet, für die Jünglinge auf den Hochschulen, auf vaterländischen Bildungsanstalten, für die Wehrmänner und dergleichen.

Der Herausgeber verkennt übrigens nicht, was seit dem Jahr 1767 durch Lavater, Salis, Hegner, Usteri, Hottinger und Meister, und besonders durch die 1818. erschienene Sammlung von Schweizer Kuhreihen und Volksliedern durch Kuhn und Wyfs für seinen Zweck vorgearbeitet worden ist.

Am Ende des Vorworts giebt er die Hauptvorwürfe an, die von vaterländischen Dichtern zu besingen seyn möchten: Thaten der Väter in aufgefrischten Gemälden, Feier grofser Erinnerungstage, Andenken an das durch Partheiwuth entstandene Unglück, Verachtung der Söldnerei, Hafs gegen das Eindringen fremder Sitten und öffentlicher Verderbnifs, Preis der Unschuld

in alten Nationalsitten, Rettung alter Volkssagen, Gefühle beim Anblick der Naturgröfse im Schweizerland, Kampf für Geistes- und Glaubensfreiheit gegen Hallerianismus und Mysticismus, wie gegen die Licenz und frechen Unglauben.

Die Lieder der Sammlung selbst sind unter 5 Rubriken gebracht: 1) Lieder der Weihe, 2) Erinnerungs- und Festgesänge, 3) Kriegslieder, 4) Rundgesänge, 5) Turnlieder und vermischte Gesänge. Wir finden folgende Dichternamen: Arndt, Buri, Gell, Th. Körner, Krauer, Max von Schenkendorf, Stollberg, Zschokke, Uhland, zu denen der Herausgeber sich mit eigenen Productionen und Nachbildungen gesellt. Unter jenen hat uns »der Schweizerjüngling S. 46. S. 37. Vermahnung bei einem feindlichen Angriff, und »Vaterlandsgrufs S. 27.« für den Dichter eingenommen; unter diesen können wir die wenigsten billigen; am wenigsten S. 39.: Es kann ja nicht immer so bleiben
In dieser zerrütteten Welt.
S. 91. ist Th. Körners wilde Jagd wörtlich abgedruckt, nur dafs der Vers: Wo die Reben dort blühen u. s. w. gänzlich weggelassen, und die letzte Strophe jeden Verses höchst unglücklich also umgeändert ist: »S'ist der Freiheit wilde verwegene Jagd.«

Weit besser, ja vorzüglich gelungen ist die Umbildung des Th. Körner'schen Aufrufs 1813: Frisch auf mein Volk u. s. w. S. 92.

Es ist zu wünschen, dafs durch diese Liedersammlung die Gesinnung, die in ihr herrschend ist, und die dem Sammler zur Ehre gereicht, recht wirksam gefördert werde.

J. M.

An historical and descriptive Account of the STEAM ENGINE, *comprising a general view of the various modes of employing elastic vapour as a prime mover in mechanics; with an Appendix of Patents and Parlamentary Papers connected with the subject. By Ch. Fr. Partington, of the London Institution. Illustrated by thirteen Engravings and Diagrams. Lond. 1822. 8. XVI und 187. die Appendices 90 S.*

Von Dampfmaschinen und ihren wahrhaft erstaunenswürdigen Wirkungen redet und lieset gegenwärtig wohl die ganze gebildete Welt, und daher ist es auffallend, dafs in den neuesten schreibseligen Zeiten kein umfassendes Werk über dieselben erschienen ist, indem blofs einzelne unvollständige Nachrichten und Beschreibungen in den Zeitschriften zerstreut sind. Das

Vollständigste darüber ist bekanntlich der zweite Theil der Architectura hydraulica von Prony, welcher indeſs keineswegs das Ganze umfast, und auſserdem schon 1796 heraus kam, mithin die gesammten neueren Verbesserungen dieser Maschinen gar noch nicht enthalten kann. Selbst in England fehlte es an einer Monographie dieser merkwürdigen Kunstwerke, indem die, übrigens sehr gründlich gearbeiteten, Artikel in *Rees's* Encyclopädie und *Robison's* Mechanik erst später, letztere erst 1822, erschienen sind. Und dennoch ergeben die Berechnungen, daſs sich gegenwärtig in Groſsbritanien allein wenigstens 10000 solche Maschinen befinden, welche die Arbeit von mindestens 200,000 Pferden ersetzen, deren Fütterung den Ertrag von mehr als einer Million Acker-Land, mithin so viel erfordern würde, als wovon mindestens anderthalb Millionen Menschen leben könnten. Diese Betrachtung verdient auch von denjenigen berücksichtigt zu werden, welche so sehr gegen das neuere Maschinenwesen eifern. Das vorliegende Werk muſs daher sehr allgemein willkommen seyn, da sein Verfasser Gelegenheit hatte, so viele Maschinen zu sehen und ihren Effect zu beurtheilen, und wir beeilen uns, unsern Lesern eine kurze Beurtheilung seines Inhaltes mitzutheilen.

Der Verf. lebt in dem Lande und in der unermeſslichen Stadt, wo eine Menge dieser Maschinen von allen möglichen Gröſsen und zu den verschiedensten Verrichtungen erbauet sind, er konnte ihre Einrichtung, ihre Vorzüge und Mängel, die Dimensionen ihrer Theile, die Art ihrer Behandlung, kurz alles, was zur Sache gehört, im Ganzen sowohl als im Einzelnen durch Autopsie kennen lernen. Fehlt es ihm nicht an Kenntnissen in der Mechanik im Allgemeinen, um zu beurtheilen, was bei dem zur Bearbeitung gewählten Gegenstande vorzüglich beachtet, und genau erörtert werden muſs; so konnte er allerdings ein vollständiges Werk über diese eben so zusammengesetzten als nützlichen Kunstwerke liefern, welche schwerlich noch groſse und wesentliche Verbesserungen erhalten werden. Der wiſsbegierige Leser, welcher mit diesen Erwartungen das Buch zur Hand nimmt, wird indeſs in manchen Stücken unbefriedigt gelassen. Selbst vieles, was sich im *Prony* findet, und vieles andere, zur genügenden Kenntniſs der Sache Unentbehrliche, z. B. über die Kraft der Dämpfe bei verschiedenen Temperaturen und ihren Druck gegen den Embolus sowohl als auch gegen die Wände des Kessels und des Stiefels, eine Vergleichung der Wirksamkeit dieses mechanischen Mittels mit andern, die Gröſse der Reibung, Berechnung des zu verwendenden Brennmaterials und dessen Preises, die Stärke und

Dimensionen der einzelnen Theile, Berechnung der Kosten einer vollständigen Maschine u. s. w., dieses alles und mehr desgleichen sucht man hier vergebens. In einer Anmerkung wird zwar gesagt, daſs eine Tabelle über die Expansivkraft der Dämpfe nach *Ure's* Versuchen im Anhange *B* beigefügt sei, allein Rec. hat diese nirgend gefunden, und die kleine, welche S. 39 gelegentlich mitgetheilt wird, ist sehr unvollkommen und ungenügend.

Nach diesen, nur zu wohl begründeten, Erinnerungen könnte man veranlaſst werden, den Werth des Buches zu geringe anzuschlagen, welches indeſs durch eine nähere Angabe des Inhalts verhütet werden wird. Ein groſser Gewinn ist es hinsichtlich auf das vom Verf. Mitgetheilte, daſs ihm so reiche und so treffliche Quellen zu Gebote standen, und er die beschriebenen Gegenstände durch Autopsie kennen lernte, weswegen man mit Benutzung der ungemein schönen und genauen Kupfer dennoch eine sehr klare Vorstellung von den verschiedenen Maschinen erhält.

Der Haupttheil der Schrift macht eine historische Uebersicht der ersten Erfindung und allmäligen Vervollkommnung der Dampfmaschinen aus, wobei die Art und die individuelle Beschaffenheit der neu erfundenen oder verbesserten Maschinen zwar ohne Angabe der Dimensionen, übrigens aber genau beschrieben wird. Hierin ist der Verf. sehr vollständig, und Rec. erinnert sich bloſs einiger Kleinigkeiten, welche übergangen sind. Hiermit verbunden ist eigentlich der Appendix *A*, welcher eine chronologische Uebersicht aller über diese Erfindungen ertheilten Patente, vom ersten des *Savery* i. J. 1698 bis zum letzten vom Dec. 1821 enthält. Es würde ermüdend gewesen seyn, diese Patente wörtlich wiederzugeben, welches auch nicht geschehen, vielmehr nur der Inhalt genau angegeben ist.

Von der nämlichen Beschaffenheit, als die in den beiden ersten Capiteln enthaltene geschichtliche Uebersicht der allmäligen Ausbildung der Dampfmaschinen im Allgemeinen, ist auch die im dritten mitgetheilte historische Darstellung ihrer speciellen Anwendung auf die Schiffahrt. Es ergiebt sich hieraus, daſs von der ersten Entdeckung dieses mechanischen Mittels an stets der Wunsch gehegt wurde, dasselbe zur Bewegung von Schiffen anzuwenden, wozu aber gar keine Aussicht vorhanden war, bis *Hull* im Jahr 1736 durch Anbringung des Schwungrades die so vielfach gesuchte rotatorische Bewegung hervorbrachte. Es dauerte indeſs lange, bis sein Vorschlag, gehörig verbessert, in Anwendung kam. Rücksichtlich der Zeitbestimmung aber, wann die ersten Dampfböte wirklich ausgeführt wurden, findet

sich eine Lücke in den geschichtlichen Angaben des Verfassers. Dafs der Marquis von *Jouffroy* 1781 zweckmäfsige Versuche dieser Art anstellte, ist erwähnt, auch sind die Bemühungen *Simington's*, *Miller's* und *Foulton's* nicht übergangen, welche aber erst in das letzte Decennium des vorigen Jahrhunderts gesetzt werden. Wenn dann aber weiter erzählt wird, dafs 1807 zuerst ein Dampfschiff, dessen Maschine I von *Watt* und *Boulton* in England verfertigt war, den Hudson zum gröfsten Erstaunen der Zuschauer hinaufgefahren sey, so stimmt dieses nicht mit der Angabe *Franklin's* überein, welcher schon 1788 ein solches Boot bei Philadelphia gesehen haben will. S. Journal de physique vol. 81. p. 438. Auch diese Erfindung hat indefs in dem laufenden Jahrhunderte reissende Fortschritte gemacht, wofür schon der Umstand spricht, dafs im Jahre 1821 blofs auf dem Mississippi und den in ihn fallenden Strömen 35 Dampfschiffe fuhren, welche zusammen 7259 Tonnen hielten. Einige Unglücksfälle durch unvorsichtige Heitzung und dadurch bewirktes Zerspringen der Dampfkessel veranlafst, vermogten das Parlament, eine eigene Commission zur Prüfung der Sicherungsmittel gegen ähnliche Ereignisse anzuordnen, deren Verhöre und Verhandlungen hier ausführlich von S. 71 — 122. mitgetheilt sind. Das Resultat giebt die beruhigende Ueberzeugung, dafs mit Anwendung der hiernächst gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsmafsregeln durchaus keine Gefahr weiter vorhanden ist. Vergleicht man nun aufserdem die Geschwindigkeit dieser Schiffe und ihre geringe Abhängigkeit von Wind und Wetter mit demjenigen, welchem die gewöhnlichen Schiffe in dieser Hinsicht ausgesetzt sind, so ist es nicht zu verwundern, wenn dieser Zweig der Indüstrie noch viel weitere Ausbreitung erhalten wird. Hierbei darf nicht übersehen werden, dafs der ganze Mechanismus eigentlich nur für gröfsere Fahrzeuge pafst, und hierin liegt der Grund, weswegen auf kleineren Flüssen noch nicht mehr Anwendung davon gemacht wird. Eine ähnliche Untersuchungs-Commission wurde festgesetzt, um auszumitteln, aus welchen Ursachen die Oefen der Dampfmaschinen einen so unausstehligen, den Nachbarn höchst unangenehmen Rauch verbreiten. Auch diese fällte nach wiederholten zahlreichen Verhören und gutachtlichen Aeufserungen von Sachverständigen das Urtheil, dafs durch einen zweckmäfsigen Bau der Roste, durch mäfsiges Aufschütten von Kohlen und gehörig angebrachten Luftzug dem Uebel abzuhelfen sey S. 44 — 81.

Wenn also der nach vollständiger Belehrung strebende wissenschaftliche Leser aus oben angegebenen Gründen durch das Werk nicht befriedigt werden kann, so wird dieses dage-

gen mehr bei demjenigen der Fall seyn, welcher eine blofs allgemeine Kenntniss dieses höchst interessanten Gegenstandes zu erlangen sucht.

Interessant und belehrend ist insbesondere die von S. 123 — 187. mitgetheilte Beschreibung der Dampfmaschinen und ihrer einzelnen Theile, wodurch in Verbindung mit den zahlreichen Kupfern und eingedruckten Figuren man eine sehr deutliche und anschauliche Vorstellung hiervon erhalten kann.

Neu war für Rec. vorzüglich das von *Mastermann* sehr sinnreich construirte Rad mit einem hohlen Kranze, in welchem vermittelst abwechselnd geschlossener und geöfneter Klappen Wasser durch den Druck des Dampfes nach einer Seite getrieben wird, und dann durch sein ungleich vertheiltes Gewicht das Rad umtreibt. Es liegt in der Natur des Mechanismus, dafs die Sperrung des Dampfes eine bedeutende Reibung hervorbringt, und hierin wird mit Recht der Grund gesetzt, dafs eine so einfache und zweckmäfsige Maschine so wenig oder vielleicht gar nicht im Grofsen ausgeführt ist. Des Nordamericaners *Parkins* Maschine, welche so wenig Raum einnimmt, und dennoch mit gehöriger Sicherheit eine so grofse Wirkung hat, zugleich aber weit weniger Brennmaterial verbrauchen soll, scheint dem Verf. noch nicht bekannt gewesen zu seyn, weil er sie sonst gewifs nicht unerwähnt gelassen hätte.

Als eine blofse Zugabe zu dem Werke ist der dritte Anhang anzusehen, welcher auf drei Seiten eine chronologische Uebersicht der vorzüglichsten Werke und Abhandlungen über diesen Gegenstand enthält, und nebst dem Register den Beschlufs des Ganzen macht.

M.

Blasius Merrem Beiträge zur Naturgeschichte. Auch unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte der Amphibien. Drittes Heft. M. 13 Steindrucktafeln. Essen, b. Baedeker. 1821. 4. S. 1—141. — Nebst einem Quartblatte voll Druckfehler!

Nach einem Zwischenraume von mehr als dreifsig Jahren erscheint ein neues naturhistorisches Heft von dem würdigen Verf., worin er uns wiederum, wie in den beiden früheren Heften, die 1790 zu Duisburg und Leipzig in demselben Formate herauskamen, mit mehreren Amphibienarten genauer bekannt macht, und auf diese Weise gleichsam einen Commentar, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, zu seinem 1820 erschienenen Systeme

der Amphibien, welches, obschon mit aufserordentlichem Fleifse bearbeitet, doch wohl in vielen Stücken tadelnswerth und unvollkommen ist, liefern kann, besonders wenn Hr. *M.*, wie er zu wollen scheint, und wie wir wünschen und hoffen, diese Arbeit fortsetzen wird.

Zuerst giebt uns der Verf. hier nöthige Verbesserungen und Zusätze zu seinen beiden früheren amphibiologischen Heften, mit sorgfältiger Berücksichtigung einer genauern Synonymie.

Zum ersten Hefte. — Sehr richtig ist gewifs die Bemerkung, dafs die Bauchschilder und Schwanzschildchen zum Artkennzeichen nichts taugen, da ihre Zahl so sehr schwankend ist; dafs aber doch unter bestimmten Verhältnissen die Angabe derselben sehr das Nachschlagen erleichtert. Ref. fand auch öfter die Anzahl jener Schilder und Schildchen bei manchen Schlangenarten ziemlich constant oder doch nur wenig differirend. — *Coluber arctivèntris* Daud., *die schmalbauchige Natter*, kommt nicht in Ostindien, sondern, wie auch schon in *Merr.* Systeme bemerkt ist, im südlichen Africa vor. Hieher wahrscheinlich Col. Lutrix *Lin.* Rücken ponceauroth, Bauch schön gelb. — *Elaps lubricus, Vau-Natter,* ist *Seba's* schlüpfrige, schwarz und weifs geringelte africanische Natter und am Cap der guten Hoffnung zu Hause. Sehr zweifelhaft ist übrigens, ob die als giftig beschriebenen Elaps-Arten wirkliche Giftzähne haben und nicht vielleicht besser unter das Gen. Coluber zu stellen sind. — *Colub. crucifer Daud.* nicht in Ostindien, sondern wahrscheinlich am Cap. — *Col. Cobella L., geschlängelte Natter,* nicht allein in Surinam, sondern auch in Guiana und Terrafirma. Körperbau wird genauer beschrieben. — *Coluber agilis L.* (*Aesculapnatter*) ist eine Art mit *Linne's* Col. Aesculapii und der erstere Name dieser Surinamischen Schlange beizubehalten. Der Name Col. Aesculapii ist für eine Schlange beibehalten, die nach *M.* in Italien (Ungarn und Illyrien, s. System) vorkommt. Wir müssen hier bemerken, dafs diese von *Lacepède, Host* u. a. so benannte Art, die von einigen Col. Hostii genannt wird, auch nicht selten z. B. um Wien und Schlangenbad gefunden wird. — *Elaps Hygeae.* Wahrscheinlich am Cap. — *Coluber canus L.* (mit einer bessern Abbild. Taf. 1.). Die Abbildung im ersten Hefte war, wie *M.* angiebt, und wie wir selbst bei der Vergleichung einiger Exemplare früher bemerken konnten, der Natur durchaus nicht getreu. Ohne Zweifel im südlichen Africa. — *Col. nebulatus L.* Viele Synonyme sind hier zugefügt. Früher fälschlich mit einer von *Seba* abgebildeten und von *Merrem* Col. Maximiliani im Systeme benannten Art verwechselt. — *Col. scaber L., rauhe Natter.* Synonymie wird ergänzt. — *Col. ca-*

rinatus Lin., Chironsnatter, Merrem und *Bechstein* im *Lacepède.* Hieher ist wahrscheinlich nicht allein Col. fuscus *Lin.* zu rechnen, sondern auch Col. exoletus *L.* Vaterland ungewifs. Abbildg. auf der 2. Tafel. Genaue Ausmessungen werden angegeben. — *Col. annulatus L., braunfleckige Natter.* Synonymie reichlich ausgestattet, so wie eine sehr genaue, vollkommene Beschreibung und treue Abbildungen auf der Taf. 3. und 4. Im südlichen America zu Hause. Ref. sah 2 ganz frisch aus Brasilien gesandte Exemplare, die durchaus keine Seitenflecken hatten; die grofsen Rückenflecken waren dunkelbraun, unregelmäfsig oder rundlich, mitunter zusammenfliefsend; sonst graubraun oberhalb, unten gelblich weifs; hingegen zwei andere, schon länger aufbewahrte Exemplare im Wiener Museum hatten kleine braune seitliche Flecken; alle Farben heller. *M.* beobachtet 3 Abarten. Wir müssen hier übrigens bemerken, dafs bekanntlich auch durch das längere Aufbewahren in Weingeist, Aussetzen der Gläser ans Licht und dgl. die Farbe aller Amphibien meistens aufserordentliche und schnelle Veränderungen erleidet wodurch oft das Bestimmen sehr erschwert wird. — *Col. viridissimus L.* Farbe der in Weingeist aufbewahrten Individuen, die *M.* sah, war stets violett. —

Zum zweiten Hefte. — *Boa constrictor L., königlicher Schlinger.* Ref. kann nach genauer Untersuchung und Vergleichung bestätigen, dafs *Seba's* Taf. 98. Tom. II. zu *Merr.* Boa Cenchria (Boa murina) gehört; eben so auch, wie er an Exemplaren in verschiedenen Museen bemerkte, dafs der vordere Körpertheil dieser Art im Vergleich zu dem hintern lebhafter gefärbten Theile wie verbleicht erscheint. *M.* bemerkt hier, dafs er früher als *Cuvier* die Idee hatte, sogen. Untergattungen zu bilden. Wir müssen aber offen bekennen, dafs dadurch die Zoologie *nichts* gewinnt, und dafs sehr leicht auf diese Weise Confusionen entstehen können, da man oft zweifelhaft bleibt, was als Hauptgattung oder Untergattung betrachtet werden soll. Ueber jene Untergattungen gehen dann auch am Ende gewifs die Hauptgattungen verloren, besonders da hie und da ein ganz geistloses Streben herrscht, nur immer neue Genera (Sippen od. Geschlechter) zu fabriciren und aufzustellen. — *Boa Merremi Schn., stumpfköpfiger Schlinger. Daudin* bildete ohne alle genügende Gründe sein Gen. Corallus daraus. — *Ophrias Acanthophis, schlingende Hochbraune.* Wir können es nicht billigen, dafs Hr. *M.* den Geschlechtsnamen Acanthophis *Daud.* verworfen hat; er ist nicht schlecht und wir haben auch noch mehrere ähnlich gebildete, allgemein angenommene Geschlechtsnamen aufzuweisen. Es wäre sehr zu loben, wenn die Franzosen keine

schlechtere Namen bilden wollten. Dafs diese Schlange zu den giftigen gehört, ist keinem Zweifel unterworfen. Auch Ref. fand schon vor längerer Zeit an 3 Exemplaren im Wiener Museum die etwa 2 Linien langen Giftzähne. Dafs diese Art an der Schwanzspitze einen Sporn (ergot) haben soll, ist dahin zu berichtigen, dafs es nichts weiter als eine verlängerte, weiche, in eine Spitze auslaufende Endschuppe ist, wodurch vielleicht eine Annäherung an die Klapper von Crotalus angedeutet wird. Eine ähnliche Schuppe findet sich z. B. auch bei Vipera Cerastes, wie Ref. an 2 vor sich habenden Exemplaren sieht. Zu bemerken ist noch, dafs die Farbe, namentlich an 2 Individuen, die wir untersuchten, viel dunkler war, als sie *M.* angiebt, schwärzlich, und dafs die 3—4 vorderen Zähne der Unterkinnladen gröfser waren als die hinteren. Wir zählten bei einem Exemplare 129 Bauchschilder (mit Ausnahme des Afterschildes), 26 ungetheilte und 21 getheilte Schwanzschildchen; an dem 2ten 114 Bch.sch., 27 ungetheil. und 21 getheilte Schw.sch., am 3ten Exempl. 122 Bch.sch., 20 ungeth. und *28 getheilte* Schw.sch. Der Schwanz war, wo die getheilten Schildchen sich befanden, mehr zusammengedrückt. — *Coluber* (Hurria) *irregularis.* Hr. *M.* macht hierbei sehr interessante und wahre Bemerkungen über die theilweise auffallende Verschiedenheit mancher sich sonst nahe verwandten Amphibien, und namentlich Schlangen, und auf der anderen Seite über die theilweise Aehnlichkeit sonst ganz verschiedener Schlangen. Er theilt die Gattung der Nattern (Coluber) in 3 Untergattungen, nämlich Hurriae, eigentliche Nattern (Colubri) und Baumschnüffler (Dryini). — *Col. plicatilis L., gekettete Natter* lebt in Südamerica, besond. Surinam. — *Col. angulatus L.* Vaterland, wie vorige. — *Col. albus L., stumpfschwänzige Natt.* Wohl kein Elaps, wie *Schneider* vermuthete. — *Col. margaritaceus Daud.* ist Col. Parias Herrm. — *Col. monilis L., vipernköpfige Natter.* Vergl. System p. 118. — *Col. pantherinus, zusammengedrückte Natt.* Später als *M.* hat *Herrmann* eine Schlange dieser Art beschrieben und ihr den lat. Namen gegeben. — *Col. pantherinus, veränderliche Natt.* Statt C. pantherin. soll es heifsen *Col. Caninana.* Ist die Col. Novae Hispaniae *L. Gm.* u. a. Es herrschen über die zu dieser Art mit mehr oder weniger Zuversicht zu zählenden Synonyme noch manche Zweifel. Nach mitgetheilten Bemerkungen des für die Naturkunde thätigen Prinzen von Neuwied, der 4 Exemplare genauer untersuchte, variiren bei diesen die Bauchschilder von 208—214, die Schwanzschildchenpaare von 126—132. Nach ihm heifst diese Schlange in Brasilien Caninana.

II. Bemerkungen über die Amphibien des Vorgebirges der guten Hoffnung und Beschreibungen einiger derselben. Zuerst giebt Hr. *M.* eine allgemeine Uebersicht der bis jetzt bekannten

am Cap lebenden Amphibien, und wir müssen völlig mit ihm seine Verwunderung und seine Klage theilen, dafs, obgleich bis zu den neuesten Zeiten so manche, nach der allgemeinen Annahme, wackere und tüchtige Naturforscher das Cap und überhaupt die Südspitze von Africa bereisten und sich öfters längere Zeit daselbst aufhielten, doch im Ganzen genommen der Gewinn für Zoologie (Vögelkunde etwa ausgenommen) nicht so bedeutend gewesen ist, wie er gewifs doch hätte seyn können, was namentlich und vorzüglich auch die mangelhafte Kenntnifs der Amphibien jener Gegend bestätiget. — Aus *Mer.* allgemeiner Uebersicht ergibt sich, dafs es am Cap keine Seeschildkröten, nach *Kolbe,* giebt, wohl aber einige Süfswasser- und Landschildkröten. (Von der geometrischen Schildkröte ist das Brustschild auf einer dem Titel angehefteten Tafel abgebildet.) Krocodile hat man nicht gefunden, wohl aber mehrere andere Saurier, die jedoch meistens, da sie zu ungenügend beschrieben sind, unter die zweifelhaften gehören. Obgleich es selbst nach dem Zeugnisse mehrerer Reisebeschreiber unstreitig viele Arten von Schlangen an der Südspitze von Africa giebt, so sind doch kaum über ein Dutzend genauer bekannt. Zu pag. 74, über die sogen. *Baumschlange,* fügen wir die kurze Bemerkung *Lichtenstein's* (Reise Th. I. p. 257.) zu, nach welcher dieselbe auf dem Rücken schwarz, unterhalb aber graulich gefärbt, etwa 6′ lang und sehr giftig ist. Die Cobra de Cabelo führt *Daudin* Bd. VI. p. 10. (p. 62.) als Serpent jaune du Cap de Bonne Esperance auf. Die Batrachier jener Gegenden sind noch gänzlich unbekannt, obgleich es ausgemacht ist, dafs es wenigstens Frösche dort gibt. — Die von *M.* genauer beschriebenen Cap-Amphibien erhielt er gröfstentheils von dem verstorbenen Hauptmann *Riess.* Sie sind: 1) *ein Gecko,* der zu *Cuvier's* Abtheil. Platydactyles gehört und ohne Krallen und Schenkelöffnungen ist. Sehr ähnlich *Cuvier's* Gecko inunguis und beide vielleicht eine Art. Sehr wahrscheinlich aber eine Art mit *Sparrmann's* Lacerta Geitje, die *Merrem* in s. System fälschlich, wie er hier auch berichtigt, zu den Molchen rechnete. — 2) *Dornige Agame* oder *Galeote,* Agama (Lacerta) aculeata *M.* (System p. 53.), mit Abb. Taf. 5. — 3) *Gewölbte Agame* oder *Galeote,* Agama Umbra (Syst. p. 54.) Taf. 6. Ob sie wirklich im südlichen Africa lebt, ist noch ungewifs. Die von *Daudin* unter jenem Namen beschriebene Art ist nach *M.* Ag. Plica *Daud.* Unpassend ist p. 97. der Ausdruck *Geschmackkörner* statt Zungen- od. Geschmackwarzen. — 4) *Eidechsenartiger Stachelschwanz, Zonurus* (Lacerta) *Cordylus M.* (Syst. p. 57.) Taf. 7. Die von Hrn. *Merrem* auch hier geäufserte Vermuthung, dafs der Kordyl des *Aristoteles* der Proteus anguinus Laur. sey, wie auch Hr. Prof. *Heusinger* (*Meckel's* Archiv Bd. VII. Hft. 2. p. 264.) zu glauben geneigt ist,

ist ohne Zweifel unrichtig, wie wir dies an einem andern Orte zu beweisen suchen werden. — 5) *Plattgedrückte Eidechse, Lacerta depressa M.* (Syst. p. 63.) Taf. 8. Eine zuerst von *M.* beschriebene, neue Art. In s. Systeme ist zu verbessern, dafs nicht 4 sond. 5 Hinterhauptsschilder vorhanden sind. Länge des Thiers 5″. — 6) *Kielschuppiger Skink, Scincus carinatus Schn.* (Syst. p. 70.) Taf. 9. Ref., der zu Breslau im vormaligen Lampischen Museum mehrere von *Schneider* hieher gerechnete Individuen (die Gläser waren mit Etiketten, von *Schn.* selbst beschrieben, versehen, und auf einigen der Name Scincus carinatus novus), die, wie es schien, schon längere Zeit im Weingeiste aufbewahrt waren, vergleichen konnte, ist der Meinung, dafs *S.* verschiedene Arten zu diesem Skink rechnete. Zwei Individuen, die er untersuchte, gehörten gewifs zu Lacerta (Scincus) aurata *Lin.* Hr. Prof. *Gravenhorst* hat in s. vergleichend. Uebersicht einiger zoolog. Systeme Gött. 1807. p. 419. alle, bis auf ein Exemplar, zu Scincus auratus *Schn.* gerechnet, wozu, wenn Ref. nicht irrt, auch der hier von *Merr.* beschriebene Skink gezählt werden kann, obgleich von beiden ein verschiedenes Vaterland angegeben wird. — 7) *Blindschleichartiger Erdschleicher, Bipes anguineus M.* (Syst. p. 76.) Taf. 10. Hierher gehört *Merr.* Pygodactylus Gronovii, den er als zweifelhaft aufnahm. Ref. bemerkt übrigens, dafs er im zoolog. Museum zu Paris einen Saurier sah, der nur Hinterfüfse und an jedem Fufse nur einen Zeh, an dessen Spitze ein Nagel sitzt, hat. Das ganze Thier ist etwa 1½′ und die Füfse etwa ½″ lang; soviel man durch das Glas sehen konnte, fehlten die äufseren Ohröffnungen. Auf der angeklebten Etikette stand Bipède du Bresil. Août 1819.*) Für dies Thier könnte vielleicht der Name Pygodactylus beibehalten werden. Ref., der ein etwa 3½″ langes Exemplar von Bipes anguinus untersuchte, konnte selbst mittelst eines Vergröfserungsglases keine Nägel an den 2‴ langen Zehen auffinden; kann jedoch hinzufügen, dafs die Kinnladen mit sehr kleinen Zähnen besetzt waren. — 8) *Dickschwänzige Natter, Col. crassicaudus L. Gm.* (Syst. p. 107.) Taf. 11. — 9) *Puffende Viper, Vipera arietans M.* (Syst. p. 152.) Es ist möglich, dafs sich diese Schlange auch in dem nördlichen Theile von Africa findet, namentlich wenn, wie Ref. glauben möchte, die von *J. G. Jackson,* in s. Account of Marocco u. s. w. Third edit. Lond. 1814. 4. p. 110. sehr unvollständig beschriebene und Pl. IV. sehr mittelmäfsig abgebildete Art, die derselbe *Buska* nennt, hierher gehört. Ist nach *J.* aufserordentlich giftig, kann sich hoch aufrichten, schwarz, soll ihren Kopf und Hals bedeu-

*) Gewifs dieselbe Art, von der auch die Wiener Naturforscher Exemplare in Brasilien fanden (*Cobra vidro*). S. Nachrichten von den kaiserl. österreich. Naturforsch. Heft. II. 1822. p. 33.

tend breitmachen können (wie sie auch in der Abbildg. vorgestellt ist). Länge wird auf 7—8' angegeben u. s. w. Wir bemerken hier noch, dafs die Fähigkeit der, vielleicht mit der Puffotter zu verbindenden, am Cap Spugslange genannten, Art, nämlich ihr Gift einige Ellen weit von sich zu spritzen, auch von anderen Schriftstellern als *Patterson* angeführt wird, z. B. von *Lichtenstein* (Reis. Th. I. p. 153.). Auch der Capuciner *Ant. Zucchelli* in s. Missionsreise nach Congo (Venezia. 1712) führt dies von einer Schlange an, und *Licht.* vermuthet, dafs es dieselbe Art sey. Eine interessante, auf dies Ausspeien des Giftes Bezug habende Stelle finden wir noch in *Pr. Alpini* Rerum Aegyptiarum Libri IV. Op. postum. Lugd. Batav. 1735. 4. p. 207. Er sagt, es finden sich 3 Arten von Schlangen, die zu Aspis zu rechnen sind: quidam, fährt er fort, *Phtyas* dicitur, quasi spuens, quod nimirum in homines et in alia animalia, ut iis damnum faciat, *virus exspuat, collum* enim, quasi spatium, quod inter ipsum, atque hominem vel animal est, dimensus, *exporrigit,* quasi ratione computans (?), quam longe spuere debeat, ut aliquem attingat. — 10) *Geperlter Chamäleon, Cham. margaritaceus M.* (Syst. p. 162.) Taf. 12. Das im Systeme angegebene specifische Kennzeichen: gula et abdomine glabris verbessert *M.* hier in: gula denticulata, abdomine glabro. — Wir können nicht umhin dem Hrn. *M.* die Bemerkung zu bestätigen, dafs selbst die, ohnstreitig zu einer Art zu rechnenden, Chamäleone doch fast durchgehends bald bedeutendere, bald geringere Verschiedenheiten darbieten, wie wir dies namentlich an mehreren Individuen von Cham. carinatus *Mer.* zu bemerken Gelegenheit hatten, und wie auch zur Genüge die beiden von *Mer.* gegebenen Abbildungen des geperlten Chamäleon, von denen man kaum glauben sollte, dafs sie zu einer Art gehören, beweisen. — —

Wir bemerken nun noch, dafs die illuminirten Abbildungen recht gut sind, dafs aber die unnöthigen Verzierungen, die sich auf manchen Tafeln, z. B. Tf. 1, 2, 4, 5, 6 u. a. finden, füglich hätten wegbleiben können. Die Synonyme sind, so weit wir vergleichen konnten, mit ausserordentlicher Genauigkeit und Sorgfalt angegeben, und dies verdient um so gröfsern Dank, da es, besonders bei den Amphibien, eine sehr schwere und Zeit raubende Arbeit ist. Die Beschreibungen sind, wie man sie von *Mer.* erwarten konnte, sehr ausführlich und vollständig, und wir müssen das Werk in jeder Hinsicht allen Zoologen auf das angelegentlichste empfehlen. Wünschen auch, dafs der treffliche Verfasser, den wir jetzt, nach der besten Ueberzeugung als unsern ersten Amphibiologen begrüfsen, Gesundheit, Zeit und thätige Aufmunterung haben möge, um recht bald diese gehaltreichen Beiträge fortsetzen zu können. *Leuckart.*

N^ro. 54. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

Urkundliche Geschichte der sogenannten Professio Fidei Tridentinae und einiger andern römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse von Gottl. Chr. Fr. Mohnike, *Consistor. und Schulrathe in der Kön. Preufs. Regierung zu Stralsund, Pastor zu St. Jacobi u. Mitgl. des städt. geistl. Consistorii daselbst. Greifswalde in d. Acad. Buchh. 1822. 310 S. in 8.*

Nicht eine von Protestanten redigierte Zeitschrift, sondern die litterarischen Monatberichte für *Bairische* Staats- und Geschäftsmänner, machten im zweiten Juniusstücke des J. 1818 S. 55. ein sehr anstöfsiges Formular eines Glaubensbekenntnisses bekannt, durch welches eine Convertitin, *Maria Strehle*, zu Augsburg vor kurzem die Augsburgische Confession abgeschworen haben, und in das römisch-katholische Kirchenthum übergetreten seyn sollte. Was von Bairischen und katholischen Redactoren, als Thatsache aus einer bairischen, zum Theil katholischen Stadt bekannt gemacht wurde, konnte also von ruhigen Beurtheilern wenigstens nicht für eine von Protestantischen Zeloten ersonnene Lüge gehalten werden. Das Generalvicariat zu Augsburg klagte unter dem 13. Aug. 1818. gegen jene Bair. litt. Monatberichte bei der *Bair.* Regierung des Oberdonaukreises. Bekannt aber wurde nicht, ob das Generalvicariat das, was allein über die einzelne Thatsache entscheidend hätte werden können, nämlich eine bestimmte Untersuchung und Bescheinigung, von welchen Personen die M. Strehle, und auf welches Glaubensbekenntnifs sie, in Gegenwart bestimmter Zeugen, aufgenommen worden sey, vorgelegt habe. Auch nahmen die Monatberichte im October 1818 S. 55. die gegebene Nachricht nicht eigentlich zurück, sondern gaben ihr blos die Modification, dafs sie *gerne* die Formel für unterschoben erklären *wollten, sobald* die Unächtheit dieser merkw. Urkunde aufser Zweifel gesetzt sey. Auch die Regierung hatte nur bedingt einen Widerruf der Nachricht befohlen, *wenn* die Unwahrheit der Sache erwiesen sey. Ob dieser Beweis wenigstens für den einzelnen neuen Fall geführt, ob dadurch ein decisives, unbedingtes obrigkeitliches Urtheil erlangt worden sey?

hievon wurde bisher nichts bekannt. Erst, als nun im November des folgenden Jahres eben dasselbe sehr anstöfsige Formular in den Wachlerischen N. theol. Annalen und Nachrichten S. 527. ff. unter der Aufschrift: »Glaubensbekenntnifs eines evang. Christen, der in die katholisch-päbstliche Kirche (zu Augsburg 1818.) sich einweihen läfst», und dann auch 1820. als etwas von Würzburg eingeschicktes, in dem Berliner Gesellschafter Nr. 7. abgedruckt wurde, entstund allgemeineres Aufsehen. Sonderbar aber war es, dafs die Reclamationen, welche ein Glaubensbekenntnifs von dieser unglaublichen Art nicht auf die katholische Kirche überhaupt kommen lassen zu wollen, allen möglichen Grund hatten, sich nur gegen die Wiederabdrücke desselben in etlichen protestantischen Zeitblättern wendeten und sie einem ganz unerweislichen bösen Willen der Herausg. Schuld geben wollten, statt dafs es nur einer deutlichen historischen Darstellung, dafs die bairische Monatberichte etwas Unrichtiges aufgenommen hätten, und eines Beweises bedurft hätte, wie jenes bair. Blatt zu einem nicht blos bedingten Widerruf durch einen vor der Obrigkeit geführten Erweis bewogen worden sey. Allzuviel Eifer blendet gewöhnlich so, dafs man nicht gleich anfangs den Streitpunct klar sieht, durch dessen Lösung alles Mifsverständnifs abzuschneiden wäre.

Das Generalvicariat von Würzburg machte 1820. in Nro. 19. S. 308. des Intell. Bl. v. Unterdonaukreise darauf aufmerksam, dafs in einer von dem verstorb. Tribunal-Rath (nicht: Pfarrer) *Follenius zu Ballenstädt* gewagten Fortsetzung des Schillerschen Geistersehers im 2. Bande schon ein solches Abschwörungsbekenntnifs in Umlauf gesetzt worden sey. Daher wohl die grofse Uebereilung mehrerer, es nicht blos eine Romanendichtung, sondern eine aus Religionshafs entstandene derbe Lüge zu nennen. In dem Roman selbst jedoch war S. 313. ausdrücklich durch eine Note versichert, dafs dieses Glaubensbekenntnifs eines übergetretenen Prinzen ohne den geringsten Zusatz aus einem Manuscript wörtlich genommen sey (s. Sophronizon 1821. III. Bds. 3tes Heft. in des Herausgebers »*Vertheidigung* der teutschkatholischen Kirche gegen eine Jesuitische Professio Fidei«). Es war also, wenn man, wie es immer geschehen sollte, lieber durch Untersuchung auf den Grund kommen, als in der Aufwallung absprechen will, vielmehr geschichtlich nachzuforschen: ob und woher aus ältern Zeiten oder andern Gegenden das Formular herkomme?

Jeder gerechte Geschichtkenner mufste überzeugt seyn, dafs dasselbe nicht die Grundsätze der teutschkatholischen, nicht einmal der römischkatholischen Kirche ausspreche. Nicht also wie eine Partheisache, sondern nach dem gemeinschaftlichen Interesse aller biedern katholischen sowohl wie protestantischen Teutschen

für das Wahre, mufste die Entdeckung gerne aufgenommen werden, welche der verdiente theolog. Veteran, Dr. *Wald* zu Königsb. 1821. durch ein Progr. De haeresi abiuranda quid statuat Ecclesia romano-catholica, nachwies, dafs schon 1738. im III. Band der Acta Hist. ecclesiastica diese Formel aus Druckschriften von 1683 her, als eine in Ungarn von den *Patribus Societatis Jesu* gebrauchte Confessio romano-catholica *in Hungaria* Evangelicis publice praescripta et proposita ans Licht hervorgezogen war. Dieses und was noch sonst historisches zu finden war, gab defswegen Rec. in dem angeführten Heft des Sophronizons, nach dem schon durch die Ueberschrift *aufrichtig* bezeichneten Gesichtspunct, als »*Vertheidigung der teutschkathol. Kirche* gegen eine *Jesuitische* Professio Fidei« S. 86—134. Denn sollten nicht alle rechtschaffene christliche Theologen gegen das schlimme, was einer andern, aber doch als deutsche Landeskirche ebenfalls legitimen und auf Wohl und Wehe aller Miteinwohner einwirkenden Kirche eingepfropft oder aufgebürdet werden soll, von ganzem Herzen zusammenwirken?

Dazu kam S. 133. die Bemerkung: dafs der forschende Prof. G. W. Böhmer zu Göttingen schon 1787. im Sept. und Oct. seines reichhaltigen, allzubald geschlossenen Magazins für Kirchen- Gelehrten- und Menschenkunde nicht nur S. 310. 311. angab, dafs er die Formel schon lateinisch in einer Schrift unter der Aufschrift: Confessio Novorum Catholicor. in einer kl. Schrift in 12. 1683. gefunden habe, unter dem Titel: »Kurzer und wahrhafter Bericht von der *letzten* Verfolgung der evangel. Prediger in Ungarn. . . in Kupferstücken abgebildet, aus dem Holländ. übersetzt.« Auch hatte Böhmer glaubwürdige Versicherung, dafs das Formular noch um 1776. in Ungarn gebraucht worden sey.

Nichts ist, weil es zur partheiloseren Einsicht führt, löblicher, als das Erforschen eines merkw. Gegenstandes bis zurück auf seine erste Quelle. Hiezu hat nun der Verf. der Urkundl. Geschichte der sogen. Professio Fidei Tridentinae und einiger andern römisch-kathol. Glaubensbekenntnisse, Hr. Cons. R. *Mohnicke* zu Stralsund aufs neue (1822.) viele schätzbare Beiträge mit einer Fülle von Litterärkenntnissen aufgesucht und an einander gereiht.

Das Concilium von Trident selbst hat, wie Hr. M bestimmt erweist, durchaus kein besonderes Glaubensbekenntnifs eingeführt. Des Conciliums *Decretum de Symbolo Fidei* wiederholt nur (s. S. 189.) das Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum, als das, quo Sancta Romana Ecclesia utitur, . . totidem verbis, quibus in omnibus ecclesiis legitur, exprimendum. Wenn neuere kathol. Apologeten behaupten, dafs die Protestant. Theologen

(auch Juristen und Diplomaten) weder die kathol. Dogmatik und Dogmengeschichte, noch das kanonische Recht nach seiner verschiedenartigen (meist grundlosen) Entstehung nicht sehr genau kennen, so ist dies, wenn man unsere sorgloser gewordene Zeit mit der polemischen vergleicht, welche bis auf die Revolution herab dauerte, allerdings wahr und gar nicht lobenswerth. Indess. beweifst doch der Vf. und andere Untersucher mit ihm, dafs die historisch-richtige Erforschung, wie und woher jenes unglaubliche Glaubensbekenntnifs kam, weit mehr durch protestantische als katholische Gelehrte mit kritisch-historischer Unpartheilichkeit bis zu früheren Quellen rückwärts sich durchzuarbeiten gesucht hat. Freiheit im Suchen leitet am sichersten zum aechten Finden.

Während das im Dec. 1545 eröffnete letzte Concilium zwischen 1552 und 1562. suspendirt war, verfafste schon die Provinzialsynode zu Lowitz 1556. unter Paul des IV. Nuntius, Aloys Lippomanus, für sämmtliche *polnische* Katholiken die Vorschrift einer Formula Christ. et catholicae Fidei *omnibus* ecclesiae provinciis inviolabiliter servanda et tenenda, welches Hr. M. S 8 — 10. nach einer seltenen Ausg. von P. P. Vergerius so abgedruckt giebt, wie es auch in Martene's und Durands Veterum Scriptorum . . amplissima Collectio (Paris. 1733. fol.) p. 1445. enthalten, oder eigentlich versteckt ist. Wie sehr schon dieser frühe Versuch, die Gläubigen durch eine bestimmtere, den eigentlichen Symbolen der grofsen Concilien des Alterthums gar vieles zusetzende Formel zu binden, mit dem nachfolgenden römischen verwandt sey, hat Hr. M. sehr richtig bemerkt.

Ehe das Tridenter Concilium wieder darauf wirkte, publicierte schon d 4. Sept. 1560. der neue Pabst, Pius IV. nach Raynalds Continuation der Annales Baronian. T. XXI. P. II. p. 247. eine *Pro-* (nicht blos: *Con-*) *fessio fidei* von 29 Artikeln; aber nur für alle Bischöffe und Prälaten vor der Consecration. Nicht an Proselyten wurde hier gedacht. Dafs die obersten Kirchenämter die gröfste Anhänglichkeit an das Universalprimat und die röm. Traditionen geloben (S. 19.), auch alle ihrer Jurisdiction anvertraute und untergebene dazu anweisen (S. 25.) sollten, dieses war desto wichtiger. Offenbar war hier schon die Grundlage zu der *Professio* von 1564, welche auf alle Provisos (kirchlich-ernährte) ausgedehnt ist (s. Abdruck auch im Sophronizon III Bds. 3. S. 115 — 19.). Dafs diese Providirte orthodoxae suae fidei professionem facere et in Romanae *ecclesiae (?) obedientia* se permansuros esse spondeant ac juvent, hatte 1560 das indessen wieder versammelte Concil in den Capiteln de reform. der 24. und 25. Session mehrmals

decretirt, aber weder selbst eine Formel vorgeschrieben, noch dem Pabste, sie zu geben, übertragen.

Der Vf. hat vornehmlich das Verdienst, aus dem merkw. Tagebuch des *Torellus* Phoca, Fiesolanus, über das Concilium zu Trident, abgedruckt in Martene I. c. T. 8. S. 1222. bestimmt S. 34—37. angegeben zu haben, was für eine Professio Fidei der 1563. neuangekommene Conciliumspräsident, Card. Johannes Morenus, *auch auf weltliche Beamte ausdehnen zu lassen* im Sinn hatte. Ein Hauptpunct sollte seyn: Nr. X. *sancte pollicemur, nos adversus haereticos quecunque promte et fideliter Ecclesiae adfuturos.* Die Gesandten aber vom Kaiser, von Frankreich, selbst von Italiän. Staaten waren gegen diesen römischen Versuch, alle Staatsdiener an die Inquisitores haereticae pravitatis anzuschliefsen. Es blieb defswegen in der 25. oder letzten Session d. 3. und 4 Dec. 1563. dabei, dafs die Forma juramenti auf andere Zeit aufgeschoben werde.

Beiläufig deutet der Vf. auch auf einige andere Denkwürdigkeiten dieses bis jetzt nicht mehr erneuerten Concils, oder Mittels, die Kirche selbst wenigstens durch ihre Dignitare zu hören. Nur ein einziger von allen den Conciliisten, Pietro Guerrero, ein Spanier, Erzbisch. v. Granada, setzte das Concil so hoch, dafs er (s. Raynald p. 520) keine Confirmation vom Pabste dafür haben wollte. Placet, quod finiatur, sed *non peti Confirmationem,* war sein Votum. Die Confirmatio (hier auch S. 268—274. abgedruckt) wurde dann auf die für Rom (als dem locus, quem Dominus elegit, als der Sedes Apostolica omnium fidelium Magistra, cujus auctoritatem etiam ipsa sancta synodus tam reverenter agnovit) vortheilhafteste Weise unter dem VII. kal. Febr. 1564 von Pius IV. und dem Cardinalscollegium ertheilt, so dafs alle Geistliche die decreta et statuta (nicht blos die Dogmen!!) auch gegen contradictores quoslibet und *invocato etiam, si opus fuerit, brachii secularis auxilio* . . inviolabiliter faciant observari.

Da aber dennoch Frankr., Deutschland u. s. w das, was Verfassung betrifft, von dem Concil nicht als entscheidend annahmen, die repräsentirten Nationalkirchen also mit der nur aus den Vorständen und Beamten der Kirchenregierung bestehenden, nicht von der Kirche delegirten Repräsentation practisch und factisch nicht zufrieden sich bewiesen, so erliefs Pius IV. am 13. Nov. 1564. noch zwei Bullen, welche dieses betreiben sollten Die eine, publicirt d. 9. Dec. 1564. (in deren Eingang: *Iniunctum nobis* Apostolicae *servitutis* officium etc. manche das Wort servitutis *activ* erklären) nennt es eine *göttliche Inspiration,* dafs das Concil *disponirt* habe, alle *Providirte* sollten durch eine Professio Fidei beschwören: se in *romanae (?)* ecclesiae obedientia permansuros esse. Der Pabst setzt, nach einer sehr beschrän-

kenden Selbstauslegung, die *römische* Kirche, das heifst, die Specialkirche seines Sprengels oder des Bisthums *Rom*, statt des allgemeinen katholischen Kirchenwesens so vieler Länder und Völker, und fordert auf eine wenig versteckte Weise den Gehorsam aller Specialkirchen gegen jene Eine Specielle. Alles dieses beginnt er nun auch auf Mönche, Ritterorden auszudehnen. Er publicirte also auctoritate Apostolica die Form, welche indefs als die für Providirte und für Orden vorgeschriebene gilt, aber, allmählich und ohne Gesetz, zum allgemein anwendbaren Glaubensbekenntnifs geworden ist. Sie hat offenbar das Formular von 1560 zur Grundlage. Dafs sie aber allen Mitgliedern der kathol. Kirche, dafs sie besonders zur Aufnahme der Convertiten als die einzig zuläfsige vorgeschrieben sey, dafs also auch die Jesuiten in Ungarn oder anderswo keine andere hiezu gebrauchen *dürften*, dafür hat auch Hr. M. — so sehr hieraus die kathol. Gelehrten und Generalvicariate die Unmöglichkeit des den Untersuchungsstreit veranlassenden anstöfsigen Formulars erweisen zu können meinten — keinen Beweis gefunden. Denn dafs Cherubini in sr. Ausgabe des Bullarii Magni T. II. p. 97. hinzusetzt: Hanc (Professionem) emittunt *plerique alii*, ist zwar Anzeige dessen, was Gewohnheit geworden ist, verweifst aber auf kein Kirchengesetz; wie denn auch bisher weder durch den Fleifs der katholischen noch der protestantischen Gelehrten ein solches Kirchengesetz aufzufinden war.

Zwar hat die zweite Bulle Pius des IV. vom nämlichen Tage mit den Anfangsworten: In Sacrosancta b. Petri, Principis Apostolor. cathedra etc. die nämliche Formel immer weiter ausdehnend, sogar auch allen Lehrern und Scholaren auf Universitäten und Gymnasien unbedingt de Apostolicae potestatis plenitudine vorgeschrieben, so dafs nicht nur alle Geistliche, sondern auch die, qui regia et imperiali auctoritate praefulgeant, niemand ohne diese Profession *eine Lehrstelle* oder *einen Gradus* erhalten lassen sollen. Allein diese Bulle scheint noch weniger acceptirt, als das Concil von Trient. Sie fehlt sogar in Harduins Conciliensammlung, auch bei Chiflet. s. dagegen Cherubini Bullerium Magnum Tom. II. p. 97. Auf jeden Fall geht sie doch nicht auf ungraduirte Layen, nicht auf Convertiten.

Nicht einmal aber, dafs überhaupt Se. päbstl. Heiligkeit die Professio Fidei entwerfen sollte, hatte das Concil bestimmt, wo vielmehr cap. I. de Reform. in der 24. Session heifst: Mandat sancta Synodus, ut *in provinciali Synodo* per Metropolitanum habenda *praescribatur* quibusque locis et provinciis *propria* examinis s. inquisitionis aut instructionis faciendae forma, *Sanctiss. Rom. Pontificis arbitrio approbanda*, quae magis eisdem *locis utilis et opportuna* videbitur, ita tamen ut cum deinde hoc exa-

men seu *inquisitio de persona promovenda* perfecta fuerit, ea in instrumentum publ. redacta *cum* toto testimonio ac *professione fidei ab eo facta* (!!) quam primum omnino ad Sanct. Rom. Pontificem transmittatur. — — Wie klug und löblich war es, dafs die Versammlung auch an die *Oertlichkeiten* anderer Nationalkirchen erinnern, nicht alles nur nach der Einen Specialkirche von Rom gemodelt wissen wollte. Würde nur diese gerechte Rücksicht auf Orts- und Zeitverhältnisse nach dem Sinn jenes letzten Hauptconcils beobachtet, so wäre die indefs allzu gewöhnliche Verwechslung zu vermeiden, wodurch statt der ecclesia catholica nur die von Rom, und statt der romana ecclesia nur der Pontifex romanus mit der dort ihn so nahe umgebenden Curia hervortritt und als gültig erscheinen soll.

Auch dafs der Katechismus *als ein römischer* gemacht werden sollte, hatte das Concil *nicht* disponirt, vielmehr den Bischöffen die Lehre von den Sacramenten für das Volk aus dem Concil zu ziehen überlassen. s. Sess. 24. de Reform. c. 7. Ja; man kann nicht einmal behaupten, dafs die Professio fidei von 1564. oder der Katechismus, aus dem Eigenthümlicheren des Concils gezogen sey. Wer verfafste beides? Die Abhängigkeit des Katechismus von der Societas Jesu ist bekannt. Die Provincialsynode, für Augsburg unter Bischoff, Heinrich, 1610. den Dillinger Jesuiten so sehr connex, setzte die Professio Fidei Pii IV. in die Synodaldecrete des Bisthums, auch für Layen, für Convertiten. Aber ob überall so *allein* anwendbar? Dies ist immer noch, wenn keiner andern Formel Anwendung möglich seyn soll, die nicht ausgemachte Frage. Die »Conversae« im 18. Capitel der 25. Session sind nicht Proselytinnen, sondern büssende Layenschwestern.

Erst in dem unter Clemens VIII. und Urban VIII. in der ersten Hälfte des 17 Jahrh. revidirten Pontificale romanum findet der Fleifs des Hrn. CR. *M.* die öffentlich zu leistende Professio und Abjuratio erwähnt. Auch der Churfürst Clemens August von Cölln hat 1754 in der Hildesheimischen Agende p. 355. vorgeschrieben, dafs kein haereticus ohne grofse Ursache ante publicam et juratam Fidei Catholicae professionem zum Sacrament der Bufse und der Eucharistie zuzulassen sey. Ist aber dieses gegen jede andere Professio Fidei aufser der von 1564. ausschliefsend? Und was alles hielten nicht die Jesuiten in Ungarn unter Ferdinand III. und Leopold I. für zuläfsig? gerade in jenen Zeiten des Bischoffs von Gren, Georg Szelepeseny, aus denen (um 1683.) die ältesten Spuren von dem anstöfsigen Formulare herkommen, und welche der Vf. mit ächt historischer Kenntnifs in Beziehung auf dieses jesuitische Product geschildert hat. Vgl. Gebhardi Gesch. v. Ungarn. Bd II S. 557.

Eben diese unglaubliche Jesuitische Formel brachte vor 1716. aus Ungarn zurück *Samuel Haller*, gewesener Pfarrer zu Maykirch, der sich als Convertite nach 1687. nach Ungarn gewendet hatte, nachher aber wieder nach Bern und unter die Reformirte zurückkehrte und 1716. in 4. unter dem (hier S. 85. vollständiger angegebenen) Titel: Gründliche und substanzliche Verzeichnifs der Artikel der allg. Apostasey . . welche schwören müssen, die so von den Lutheranern oder von uns Reformirten zu den Papisten fallen u. s. w. Eine Schrift, welche 1. Apostasia oder Glaubensbekenntnifs der Neukatholischen zum Pabstthum gekehrten *in Ungerland* auf 8 Seiten, und dann 2. Deprecatio *Halleri* d. 4. Jul. 1715. auf 6 Seiten enthält (Eben diese Schrift ist es, welche Hr. *Studer*, Prof. der pract. Theologie zu Bern seiner mit Anmerkungen beleuchteten Uebersetzung von C. L. v. Hallers Brief an seine Familie (Bern 1821.) S. 116—125. aus dem Original von 1716. vollständig abdrucken liefs, und als ein nach Ungarn hindeutendes Zeugnifs, wo nicht der ganz unbestreitbaren Aechtheit, doch wenigstens des hohen Alters der in Dr. Wachlers theol. Nachrichten von 1819. S. 527. abgedruckten und im Maystück 1821. noch näher bezeichneten Abschwörungsformel betrachtet.)

Daran schliefst sich denn die Nachricht und der Abdruck von 1738. im III. Theil der Weimar. Acta Hist. ecclesiastica (wovon eine neue Ausgabe 1742. erschienen ist) und dann die das Hildesheimische und Ungarn betreffende Nachrichten in dem Böhmerischen Magazin. S. 93. aber macht CR. M. auch noch auf eine Spur vom J. 1725 aufmerksam, dafs bei dem Uebertritt einer Anna Clasin zu Ulm eine ähnliche Abschwörung handschriftlich in Umlauf kam; welche Weislinger 1756. in seiner Schmähschrift gegen den »Mameluckenn« J. Ph. Thomb (s Unschuld. Nachrichten 1730. S. 170) mit Recht für nichtkatholisch, aber mit Unrecht für eine von den Protestanten in gedruckte Schriften hineinpracticirte Verläumdung erklärte. S. 109. und 119 entwickelt CR M, wie denn auch wohl 1738. in der *Jesuiten*kirche zu Hildesheim eine solche, nichtkatholische, aber jesuitische Formel gebraucht worden zu seyn scheine, worüber auch Prof Böhmer (s. 4tes St. des Magazins) keineswegs des Gegentheils überzeugt worden ist Auch in der Gegend von Augsburg eine solche jesuitische Formel einmal wieder angewendet zu finden, möchte dann um so weniger unglaublich scheinen, da, wie sehr vornehmlich dort der Ultraismus dieses Ordens dominirte, noch lange nicht vergessen seyn kann.

Wie die Schrift des Hrn. CR. *M.* überhaupt voll litterarischer Umsicht und Kenntnifs ist, so hat er auch besonders interessante Notizen über das Tridentische Concilium, die päbstliche

Confirmationsbulle für dasselbe u. s. w. und dann die speciellere Abjurationsvorschriften aus der Hildesheimischen Agende u. s. w. bekannter gemacht Zum Schlufs giebt er eine (ironische) Confessio fidei, welche dem Petro Giannone zugeschrieben wird. Dieser Vf. der freisinnigen Istoria civile del regno di Napoli (1723.) wurde von seinem Zufluchtsort, Genf, 1736. durch einen verstellten Freund in das sardinische Dorf Visna gelockt, dort aus Gefälligkeit des Kön. Carl Emanuel III. gegen den röm. Hof gefangen genommen, und mufste nun Galilei's Schicksal erfahren. Ungeachtet er, was er gegen Rom geschrieben hatte, in der Citadelle zu Turin 1738. alles widerrief, ward er doch eingekerkert, bis er 1748 als zwei und siebzigjähriger Greis sein Märtyrerthum durch den allgemeinen Befreier, den Tod, endigte. Die Opere Postume di Pietro Giannone, in Lausanna 1760. geben ein Glaubensbekenntnifs, welches Er an seinen Hauptgegner, Joseph Sanfelice (auch wieder einen Jesuiten) gerichtet haben soll. Vgl. deutsch. Mercur 1784. im vierten Vierteljahr S. 9—26. 137—150. auch des keiner Parthei gefälligen *Paalzow* »Theater der Reformation.« Berlin. 1822. Das Ganze ist besonders durch die beigefügten Belege sehr instructiv, wenn gleich Rec. Bürge für die Aechtheit nicht seyn könnte, da es ihm sehr unwahrscheinlich bleibt, dafs der Eingekerkerte eine solche Schilderung zu machen den Muth, und sie mit den Noten zu versehen die Materialien gehabt haben möchte.

Eine neue Spur der Jesuitischen Professio entdeckte die — Darstellung des Unwesens der Proselytenmacherei durch eine merkwürdige Bekehrungsgeschichte. Der hohen deutschen Bundesversammlung ehrerbietigst zugeeignet von Professor Krug. *Leipzig b. Hartmann. 1822.*

Auch Herzog *Moritz Wilhelm* von Sachsen, Coadjutor des Stiftes Zeiz, wurde zu Weida durch einen weltlich verkleideten Beichtvater, den *Jesuiten, P. Schnelzer,* zum Rückschritt in die römischkathol. Kirche bewogen. Auch damals wurde *zu Mainz* (also nicht von protestan. Seite) eben dasselbe höchst anstöfsige Professionsformular gedruckt, mit der Versicherung, dafs der Herzog — auf welchen auch sein jüngerer Bruder, der als Proselyt reichlich bepfründete Cardinal von Sachsenzeitz, von Wien aus vielen Einflufs hatte — vermittelst dieser Abschwörung in einem Kloster, Doxana, bei Prag, 1715. übergetreten sey. Der Herzog gab zwar dies nicht unbedingt zu, dennoch wurde auch nicht erklärt, auf welche andere Formel dann Er wirklich abgeschworen habe. Immerhin zeigt sich auch hier wieder jene der *teutsch*katholischen Kirche ewig unwürdige Formel in Verbin-

dung mit der Jesuitischen heimlich fortwirkenden Vielthätigkeit. Die einfache Erzählung des ganzen Verlaufs, wie sie Hr. Kr. aus einer gleichzeitigen alten Schrift in warnende Erinnerung bringt, wird in vielen Beziehungen characteristisch. Das merkwürdigste ist, dafs der in mancherlei Studien unterrichtete Prinz bald wieder auf die feierlichste Weise zu der lutherischen Kirche zurückkehrte; wozu der eben so welterfahrungsreiche als glaubensvolle Stifter des Haller Waisenhauses, *Dr. Franke,* vorzüglich dadurch mitgewirkt hat, dafs er den Fürsten, der, wie so manche Convertiten, mit seinem Gewissen (und Finanzen) zerfallen war (S. 34.) geradezu im Gegensatz gegen alle äufserliche Bufsübungen und Absolutions-Ceremonien den wahren Schaden Josephs mit frommer Wahrhaftigkeit erklärte: »Ihre Durchlaucht wird in Ewigkeit *zu keiner Ruhe der Seele* kommen, *wo Sie von Ihren Debauchen,* Unmäfsigkeit und ungöttlichem Wesen *nicht ablassen will.*» (S. 27.) Dies war freilich nicht die Art, wie der Jesuite zu bekehren pflegte. Aber es war und ist die wahre. *Statt Kirchenablafs* anzubieten und die Gewissen einzuschläfern, besteht der Bekehrer, welchem Religion mehr, als Kirchenthum und Hierarchismus ist, darauf, dafs *man selbst ablasse* von dem, wovon so mancher nur leichtere Absolution gewinnen möchte. Es wird gerühmt, dafs der Herzog nachher in den Ruf eines Pietisten gekommen sey. —

Sein Austreten aus der evangelischen Kirche hatte man auch bei ihm verheimlicht. Der Ausgetretene versuchte, Vorstand des nichtkatholischen Stiftes zu bleiben. Mit welch gründlicher Standhaftigkeit aber man sich damals betrug, zeigt hier ein Jenaisches die Frage von der Gewissens- und Pressfreiheit mitbetreffendes Gutachten, auch eine Antwort, welche dem Stadtrath von Plauen bleibend Ehre macht, und die kluge Redlichkeit der Gemahlin des Herzogs, einer Prinzessin von Brandenburg.

Der Vf., welcher in einigen Stellen dieser Schrift durchgreifender spricht, als Er, an den ruhigsten philosophischen Ton gewohnt, sonst den Ausdruck zu wählen pflegt, giebt S. 36. die für die allgemein wichtige Angelegenheit merkwürdige Notiz: »Ich selbst übergab im Namen der Universität Leipzig, die ich damals zu repräsentiren die Ehre hatte, die Schrift einer *Beschwerde über die auch im Königr. Sachsen, wie überall, geschäftige Proselytenmacherei.* Die Stände haben sie *nicht* ad Acta gelegt, sondern sind beigetreten und erwarten auf dem nächsten Landtage *die Erledigung der Beschwerde* mit der Zuversicht, die einer Regierung gebührt, welche seit mehr als einem halben Jahrhunderte den Ruhm hat, die gerechteste in Deutschland, vielleicht in Europa, zu seyn.» —

Auch der ehrwürdige Veteran, *Dr. Wald*, hat indessen seinem *Programm* von 1821. *De haeresi abiuranda quid statuat ecclesia Romano-catholica* (*Regiomont.* bei Hartung 20 S. in 4.) eine weitere Beleuchtung folgen lassen, unter dem Titel

Ueber die Verschiedenheit der römischen u. jesuitischen Convertiten-Bekenntnisse. Von Dr. Sam. Glieb. Wald, kön. Preuss. Consistor. Rathe und ersten Prof. der Theol. zu Königsberg. b. Hartung. 1822.

Auch dieser Geschichtforscher ist, einmal zum weiteren Nachforschen aufgeregt und durch die Studien seines Lebens längst dazu vorbereitet, auf die entferntere Spuren des jesuitischen Formulars, wie es 1683. in Holland, 1715 in der Schweitz durch Samuel Haller (nach Hrn. Prof. *Studers* Bemerkungen über L. v. Hallers Familienbrief. Bern 1821. 8.) 1716 zu Ulm, 1734 zu Hildesheim, entdeckt wurde, genauer zurückgegangen. Sie führen meist auf den Ursprung aus Ungarn, immer auf Verbindung mit den unverbesserlichen Jesuiten, die sich um so eher eine eigene Formel erlauben konnten, da die Professio von Pius IV. nicht kirchengesetzlich für Convertiten vorgeschrieben ist. Dr. W. macht wiederholt darauf mit Recht aufmerksam, wie bedenklich es ist, wenn Convertiten schwören müssen, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit jener römische Glaube, das ist, alle zu dem Symbolum nicaeno-constantinopolitanum erst hinzugefügte Lehrbehauptungen, von ihren Untergebenen (subditis) und denen ihrer Aufsicht anvertrauten, gehalten, gelehrt und bekennt werden sollen. Daſs die Vorstände und Bepfründete einer Kirche dieses schwören, ist da, wo Auctoritätsglaube vorherrschen soll, der Natur der Sache gemäſs. Aber nun hat die ursprünglich nicht beabsichtigte, nicht unverdächtige Ausdehnung, eine Professio, welche nur für dergl. öffentliche Personen bestimmt war, auf alle Convertiten überzutragen, die unvermeidlich schlimme Folge, daſs auch alle Proselyten aus dem höchsten oder niedersten Layenstande durch ihren Uebertrittsschwur sofort zum Proselytenmachen verbindlich gemacht seyn sollen, also die subditi von dem Obern, die Pflegbefohlne oder Lehrlinge von dem Vormünder, Lehrer, Erzieher u. s. w., selbst Kinder von Ammen und Gouvernantinnen, wenn sie von den Beichtigern auf jenen Schwur gewiesen werden, ein geheimes Bestreben, jenem Kircheneide, der allem andern vorgehen soll, genüge zu leisten befürchten müssen. Dr. W. zeigt überdies, daſs, so anstöſsig die jesuitische Formel ist, sie doch eigentlich nur zusammenfaſst und in dürren Worten auffallend macht, was zerstreut und etwas gemäſsigter dennoch von vielen Päbsten und Anhängern

des röm. Rigorismus als consequent behauptet worden ist, dafs also das historisch-kritische Glauben der Aechtheit jenes jesuit. Formulars nicht, wie der Apologet 1822. im 4ten Hefte mein, ein »Glauben an Bocksfüfse« sey. — — Ohnehin erweisen die neuesten unläugbaren Beispiele der jesuitischen Missionarien in Frankreich, wie weit der Glaubenseifer sich übereile, sobald eine Regierung nicht an dem Grundsatz festhält, dafs sie nur der für Alle gleichen Gerechtigkeit, nie aber irgend einer Kirchenparthei angehöre, oder das zulasse, was nicht auch der andern zuzugeben wäre. Wir beziehen uns hierüber noch auf eine der Redaction eingeschickte, sachverwandte Schrift:

Bittschrift an die Kammer der Pairs zu Paris von M. Douglas Loveday, Engländer und Protestanten, wegen heimlicher Verführung seiner Familie zum Uebertritt in die römischkathol. Kirche. Aus dem Französischen. Nebst Erläuterungen aus den neuesten französ. Gegenschriften und einem freimüthigen Wort über Proselytenmacherei, von Carl Baumgarten-Crusius. Dresden, b. Hilscher. 1822. 62 S. in 8.

Die Sache ist bekannt und nur allzu auffallend. Nichts ist gewisser, als dafs in dem deutschen Character solcher rohe und doch durch äufsere Verfeinerung übertünchte Missions-Aberglauben, solche eifrige und doch schleichende Bekehrungssucht noch wenig Platz gefunden hat; und möge nur diese nationelle Besonnenheit immer gegen alle Einflüsterungen der Selbstsucht und Herrschsucht beide Theile auf dem sicheren Standpunct erhalten, dafs — wenn je wirklich bestehen soll, was besteht und bestehen kann, das, was für den Einen ein Recht ist, auch dem andern wie billig zukomme! und dafs, so gewifs einer dem andern seine Gründe offen und einleuchtend darzuthun Pflicht und Recht hat, ebensogewifs weder Gewalt noch List je eine seeligmachende (das Gemüth beruhigende und beseeligende) Ueberzeugungstreue begründen können. Möge jeder seines Glaubens leben. Der für den Einzelnen bessere Glaube ist gewifs der, welcher ihn am meisten zur Rechtschaffenheit vor Gott führt, dem Ideal der Heiligkeit und Allwissenheit. — Das auffallendste in der Lovedayischen Geschichte war, dafs (S. 9.) die Nichte, die noch unmündige Tochter eines Generalmajors, welcher englischer Gouverneur von Benares ist, (d. 5. Nov. 1821.) *noch einmal die Taufe* und den Tag darauf die Firmung erhielt. Der Vf. der ersten hier recensirten Schrift, Hr. CR. Mohnike, hat hierüber S. 207. schon folgende Bemerkung gemacht: »Die *Wiederholung des Sacraments der Taufe* wird in den sämmtlichen im Texte

meiner Schrift mitgetheilten Confessionen, und namentlich auch in der Profession *Pius IV.* von 1564, für ein Sacrilegium erklärt; nichts destoweniger sind hie und da evangelische Proselyten von ihren sogenannten Bekehrern nicht bloſs gefirmelt, sondern auch *wieder getauft* worden; namentlich ward die Nichte des *Douglas Loveday* vor der Firmelung und Communion *wieder getauft*, wie es nicht bloſs der Oheim in seiner Bittschrift an die Pairs von Frankreich behauptet, sondern, wie es auch die katholisch gebliebene ältere Tochter, Miſs *Emily*, in ihrer auf die gedachte Bittschrift geschriebenen Antwort zugesteht, indem sie »von Grundsätzen der katholischen Religion spricht, nach welchen Erwachsene, um getauft zu werden, vorher nothwendig unterrichtet seyn müſsten.» M. s. die Uebersetzung der Bittschrift S. 9. und 34. Der Erzbischoff zu Paris, *de Quelen*, ein eifriger Beförderer der neuern Maaſsregeln des römischen Katholicismus, weigert sich auch, wie Hr. M. hinzusetzt, Mitglieder der evangelischen Kirche als Taufzeugen zuzulassen.«

Rec. begreift nicht, was jener von Miſs Emily angegebene, oder ihr vielmehr vorgesagte *Grund*, daſs bei Erwachsenen der Taufe ein Unterricht vorausgehen müsse, sagen soll. Die Frage ist ja davon, ob schon getaufte wieder getauft werden dürfen?

Schade, daſs Hr. B. Cr. nicht die in der Pairskammer wegen der Lovedayischen Sache gehaltene Reden hinzufügen konnte.

Noch eine Bemerkung: Dr. *Pfeilschifter* in seiner Schrift:

> *Ueber den Rücktritt der Miſs Emily Loveday zur römisch-katholischen Kirche* (1822) als einen denkwürdigen Beitrag zur Geschichte der religiösen Bildung im XIX. Jahrhundert —

möchte gerne der Philosophie (dem Wissen aus Denkgründen) jedes Verdienst, jeden Antheil an der Civilisation absprechen. Nicht die Philosophie, nicht die auf dieselbe sich gründende Gesetzgebung seyen es, welche den Dank der Menschheit verdienen, schändlichen — zum Beispiel den an der Leibesfrucht begangenen — Verbrechen, zuerst entgegengearbeitet, die Vorsorge für neugeborne Bürger eingeführt, oder die menschenfreundlichen Institute der Hospitäler gestiftet zu haben; wie Hr. P. auf die Autorität des Hrn. von *Viettinghof* hin behauptet.

Ehe man untersucht, was hieran wahr ist, müssen wir bemerken, daſs diese Behauptung eigentlich ein Wortstreit wäre. Denn habe nun die Philosophie und die Gesetzgebung oder die vorzugsweise sogenannte Religion dieses bewirkt, immer hat es die Religion gethan; denn jene Philosophie und jene Gesetzgebung war auch Religion.

Aber dies bei Seite! Es ist nicht historisch wahr, daſs die

christliche Religion (von der römisch-päbstlichen ist es ohnehin gar nicht zu sagen) zuerst das Verbrechen des geflissentlichen Abortus angegriffen habe. Wer Geschichte citiren will, sollte wenigstens Geschichte kennen. Die Abtreibung der Leibesfrucht wurde nach *Cicero*[1]) mit dem Tode bestraft. Später wurden nach Juvenal[2]) und den römischen Gesetzen[3]) die älteren scharfen Gesetze gegen dieses Verbrechen wieder aufgefrischt.

Dafs man vor dem Daseyn der christlichen Religion an die Fürsorge für den ungebornen Menschen gedacht habe, hierüber begnügen wir uns, daran zu erinnern, dafs der sogenannte Kaiserschnitt an verstorbenen Gebährenden, schon zur Zeit der römischen Republik üblich[4]), ja sogar durch ein altes Gesetz (lex regia) befohlen war[5]).

Ob die *Hospitäler* vom ersten Concilium zu Nikäa decretirt worden sind, möchte Hr. v. *Viettinghof* eben so wenig wissen als wir, da bekanntlich Acten dieses Conciliums nicht auf unsere Zeit gekommen sind. Dafs aber Hospitäler um jene Zeit nach den Einfällen fremder Völker nöthiger geworden waren, als früher, geben wir zu. Früher erfüllten die Gastfreundschaften (Hospitia), welche nicht nur zwischen Privaten, sondern auch zwischen Völkern bestanden, und nicht einmal durch Kriege unterbrochen geworden zu seyn scheinen, das vorhandene Bedürfnifs hinlänglich. Den Beweis findet man bei *Livius*[6]). Im alten Germanien war die Gastfreundschaft sogar ohne Vertrag allgemein, und ward ohne allen Unterschied ausgeübt[7]). Wäre aber die Errichtung der Hospitäler wirklich erst im Jahr 425 befohlen worden, so wäre es mit der Vollziehung ungewöhnlich schnell gegangen, wie aus dem Datum einer Menge von Gesetzen ersichtlich ist. Ja, wir können sogar aus mehreren römischen Gesetzen schliefsen, dafs sie noch früher häufig waren[8]). Die Wahrheit möchte wohl diese seyn, dafs, als die alte Gastfreund-

---

1) Orat. pro Cluentio. c. 11.

2) Juv. Sat. II. 29.

3) L. 4. D de extraord. crim. L. 38. §. 5. L. 39. D de poenis.

4) Plin. hist. nat. VII. 7. Virg. Aen. X. 315.

5) L. 2. D. de mortuo inserendo.

6) Livius II. c. 14.

7) Tacit. de mor. Germ. c. 21. Caesar de bello gallico. VI. 23.

8) L. 22. C. de sacrosanctis ecclesiis. L. 33. §. 7. C. de Episcopis et clericis, und ein Gesetz des Kaisers Zeno, welcher im J. 492. nach Ch. G. starb. (L. 15. C. de sacrosanctis ecclesiis) spricht von Waisen- Krankenhäusern und Hospitälern.

schaft bei Barbaren, welche nicht durch Vertrag ein Recht daran hatten, aufhören mufste, die uralte Menschlichkeit in's Mittel trat und Anstalten stiftete, welche nachher von Concilien gebilligt werden konnten. Zu Rom selbst überliefs man den Protestanten, sich erst durch Subscriptionen ein Hospital zu gründen.

Uebrigens sagt man wohl, was die Klage des Mr. Loveday an sich betrifft: Warum gab Er seine Töchter und Nichte zu einer katholischen Gouvernantin? Ist es nicht seine eigene Schuld, dafs er sie der Bekehrungssucht aussetzte? Allein, wenigstens wenn Katholische dieses entgegenreden, bedenken sie alsdann, wieviel sie dadurch selbst gegen ihr Kirchenthum zugeben? Mufste denn Loveday, auch wenn ihm das Wort gegeben war gegen Proselytenmacherei, mufste er sie dennoch besorgen? Mufste er, der Protestant, wissen, dafs schon in der Professio fidei, die über alle andere Versprechungen gelten soll, gefordert wird, dafs jeder sein möglichstes thue, damit seine *Untergebene* und *die seiner Fürsorge anvertraute* jenen alleinseeligmachenden Glauben halten? — — So bis auf die speciellsten Fälle hinaus wird eine solche Formel durch ihre Einwirkung auf die Gewissen wichtig und für die Social-Verhältnisse höchst bedenklich.

H. E. G. Paulus.

Hannah, der Herrnhüterin Deborah Findling von Therese Huber. Leipzig bei F. A. Brockhaus. 1821.

Aus dem Wuste der vielen Character- und geistlosen Romane, welche in diesen Tagen die Messen überfüllen, tritt diese einfache, und durch ihren stillen, bescheidenen Reiz so anziehende *Hannah* hervor als ein freundlicher Stern am sonst umnebelten Himmel. Nur, wer das Leben in seinen mannigfaltigsten Beziehungen und den Zweck des Daseyns richtig aufgefafst; wer mit sicherm Blicke die Welt und das Treiben in ihr betrachtet, und die Menschen und die Motive ihres Handelns erkannt hat, vermag ein Buch wie das vorliegende zu schreiben.

Ohne Prunk, wie die Heldin selbst, ist ganze Erzählung, welche letztere auch eigentlich nur das Beiwerk des Gemäldes, oder vielmehr den Namen ausmacht, der die richtigste Ansicht des Lebens, die treflichste Charakterzeichnung, und eine Fälle von wahren und neuen Bemerkungen umschliefst. Und eben dadurch reihet sich diese einfache Geschichte an die vorzüglichsten, in eben dem Geiste geschriebenen Werke unserer, wie der, uns literarisch befreundeten brittischen Dichter; deren Ge-

bilde, ihrer Gediegenheit wegen, nicht mit dem Lustrum, oder Decennium, welches sie hervorbrachte, der Vergessenheit Preis gegeben zu werden, bestimmt sind.

Der Leser findet hier eine frühere von Göthe selbst hochgeachtete Bekannte (Cottas Taschenbuch für Damen. 1803.) unter andere Verhältnissen, im spätern Leben wieder. Hannah (der Findling) ist aus Furcht vor einer ihr angedrohten Zwangsehe nach Herrnhütischer Sitte, aus dem Hause ihres vermeintlichen Vaters entflohen, um in dem Baron *Moor* und dessen Gattin (wie sich im Fortgange der Geschichte entdeckt) ihre wirklichen Eltern wieder zu finden; und in der trefflichen Luise einer jüngern liebenswürdigen, Geist und gemüthvollen Schwester sich anzuschliefsen. Eine Verbindung zwischen der edeln, uneigennützigen, hochherzigen, wahrhaft frommen Hannah, und dem schlechten egoistischen und heuchlerischen Frömmling *Liefsen*, wird von der Mutter der Braut, bei erkannter Unwürdigkeit des Verlobten, zur Freude des Lesers zerrissen (der wohl nicht ganz begreift, wie eine Hannah sich diesem Liefsen hingeben konnte); die spätere Liebe Hannah's zu dem ihr gleichgesinnten trefflichen *Wrany* geht unter in dem Pflichtgefühl des achtungswerthen Mannes, den ein früheres Versprechen fesselte. So bleibt sie unvermählt; aber eine würdige Beschäftigung, und in ihr Ruhe und Zufriedenheit, findet sie in der, nach dem Tode der Mutter, ihr zugefallenen Verwaltung grofser Familiengüter; in der *zweckmäfsigen* Bildung des Landvolks, welches auf diesen Besitzungen lebt; und in dessen wahrer, mit ächter Lebensweisheit angeordneten Beglückung. Ihre Schwester *Luise* ist die Gattin eines edlen jungen Mannes: *Radasta* geworden, an deren beider Glücke Hannah den innigsten Antheil nimmt, so wie an Luisens Kindern, die immer laut „vor Freude aufjauchzen, wenn die schöne Tante mit dem Nonnenhäubchen" zum Besuche in Radasta's Wohnung tritt.

Was von *der* Verfasserin in Rücksicht der Tendenz des Buchs erwartet werden konnte, wird im vollsten Maase geleistet, da ein reiner Sinn über ihren Gebilden waltet, und die höchste Sittlichkeit alle ihre Darstellungen durchwebt. Die Verachtungswürdigkeit der *unlautern* Frömmelei und des *falschen* Mysticismus will sie in Beispielen schildern, und als Gegensatz den hohen Werth der *ächten* Religiösität und des einfach wahren frommen Sinnes, der sich nicht so sehr durch müsige Andachtsübungen, als durch ein sittliches und wohlthätiges Leben offenbaren soll.

(Der Beschlufs folgt.)

N^ro. 55. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Hannah, Deborah's Findling von Therese Huber.

(*Beschlufs.*)

Ferner will die Verfasserin, wie es scheint, in der Person u. Geschichte des Comthurs zeigen; dafs wie sehr auch der Einzelne sich berufen glauben mag, in die grofsen Weltangelegenheiten einzugreifen, er seiner Kraft nicht zu viel trauen soll. Den eigentlichen Zweck seines Daseyns: andre *um* sich, und in ihnen *sich* zu beglücken, hat der Comthur verkannt, und untergehen mufs er, weil er mehr wollend, als ein Einzelner zu erreichen hoffen darf, seine Kraft nutzlos verwendete und seine wahre Bestimmung verfehlte.

Das mag ungefähr der Text seyn, um den es sich in diesem Buche handelt, aus welchem natürlich alle, immer nur Langeweile erregende Liebelei, falsche Empfindsamkeit und was dem anhängt, verbannt ist. Wahr und treu der Natur sind die Frömmler und falschen Mystiker in den mancherlei Gestalten, unter denen sie ins Leben treten, dargestellt und gegeneinander abschattirt. Schwäche, verbunden mit dem Gefühl seiner geistigen und sittlichen Nichtswürdigkeit, führt den einen (den Baron *Moor*) zur Herrnhuterei und hält ihn fest beim dunckeln gedanckenlosen Hinbrüten. — Der andre (Liefen) hängt den Mantel der Scheinheiligkeit über, um damit seinen niedrigen Eigennutz zu decken. Dem dritten (Hannahs Pflegevater) dient eben *der* Mantel zur Hülle seiner Sinnlichkeit; und der vierte (ein nur episodisch vorkommender Exleineweber, nachheriger Wucherer) sucht darunter seine Rohheit, Niederträchtigkeit, Geldgier und Härte zu verbergen. Alle diese Leute werden von ihren Genossen aufs höchste geehrt, dagegen aber von den ihre Ränke und Tücke durchschauenden, geistig und sittlich Gebildeten (als deren Repräsentantin die Baronin *Moor*, der Hannah Mutter erscheint) nach Verdienst gering geschätzt oder verachtet. Jenen heuchlerischen Sündern, steht die wahrhaft Fromme, in allen ihren Handlungen wohlthätige Hannah, eine heilige Segenspenderin gegenüber, und neben ihr söhnen die Charactere Louisens; ihres nachherigen Gatten Radasta, und seines, wiewohl im Lebensgange verirrten, dennoch sehr edlen Oheims: des Malthesercomthurs uns aus mit der, in jenen scheinheili-

gen Schwächlingen und Verworfenen, entwürdigten Menschheit. — Neu und wahr und aus dem tiefsten Born der Lebenserfahrung geschöpft, sind vor allen die Chraractere des *Comthurs* und der *Baronin*. Beide durch den Kampf mit Verhältnissen, und dadurch erlangte Kenntnifs der Welt, den Menschen entfremdet, und scheinbar gegen sie verhärtet, doch *nur* scheinbar, denn unter der rauhen Hülle schlägt ein fühlendes Herz, und nahe dem Grabe offenbart sich, grofs und vorbedeutend, das durch harte Schicksale verkümmerte Gemüth. Von den letzten Strahlen der irdischen Sonne beglänzt, entfaltet sich wieder, herrlich, in ihrer eigenthümlichen Farbenpracht, die lang' geschlofsne Blume.

Sollen wir nun, bei der Theilnahme, welche so anziehende Menschen in Anspruch nehmen, tadeln: dafs sie, und noch einige andere auch interessante Nebengestalten, die Hauptfigur des Bildes dann und wann von der Scene entfernen, oder wenn letztere auch nicht ganz aus unsern Augen verdrängt, doch zuweilen vor jenen etwas in den Hintergrund zurück geschoben wird? — Nein, denn wir würden mit ihnen manches des Trefflichsten verlieren! aber darüber fordert der Leser von der Verfasserin mit Recht in einer Fortsetzung des Buchs (die nicht zu lange ausbleiben möge)! Aufschlufs: welches waren die Plane, welche den Comthur sein langes Leben hindurch beschäftigten, und bei deren Vereitelung er unterging? — dafs er Grofses vorhatte, erfahren wir; dafs er zu dem Zweck einem geheimen Bunde sich anschlofs, oder diesen um sich bildete, geht deutlich aus dem Gange der Geschichte hervor, und endlich, dafs bei dem Organe, den der Usurpator unsrer Tage, zum Ruin des Glücks so vieler Tausenden, gegen alles Bestehende erregte, auch das Fahrzeug des Comthurs scheiterte. Aber was er eigentlich wollte, ob eine Reform der Priesterschaft; ob eine neue geistliche, vielleicht auch die weltlichen Verhältnisse zu leiten bestimmte Herrschaft? Bleibt unentwickelt, und nur *ahnen* läfst sich die Intention des hocherzigen, geistvollen Mannes, bei dessen Untergang die Verfasserin wohl nur die poetische Gerechtigkeit auszuüben, im Sinne haben mochte.

Von so manchen trefflichen Schilderungen, mitgetheilten Erfahrungen und Bemerkungen der Verfass. mögen zum Schlusse beispielsweise Einige hier ihren Platz finden. — „Das Kloster „bildet eine Art geistiger Schildkrötenschaale, unter welcher der „Mensch fast ohne Herzensschlag und Gedanken fortlebt.“ (S. 33.) — „Hütet Euch, vor dem Scepter, das in ein Kreuz „ausgeht! es birgt Beil und Scalpirmesser.“ (S. 142.) — „Die „kleinen Obliegenheiten der Frömmigkeit“ (Es ist von dem Aufenthalt, in einer Herrnhuteranstalt die Rede) „betrügen um den

„langsamen Schritt des leeren Lebens, wie der Weg auf der „Haide uns kürzer scheint, indem wir Meilenzeiger zählen. „Die Entfernung alles Ungleichartigen um uns her, die Ueber-„einstimmung Aller in eben der Regel, erhält das Herz in einem „künstlichen Frieden, den die Welt selten wieder giebt." (339.) — Dem Gatten war von der geliebten Frau „eines „Tags mit lieblicher Verschämtheit die Hoffnung mitgetheilt, in „deren Erfüllung die Natur und die Gesetze den Schlufsstein „des heiligen Domes setzen, in dem Gatte und Gattin das hei-„lige Priesterthum verwalten. Beim Weibe ist diese Hoffnung „reiner und feierlicher wie beim Manne. Sie ist mit ihr der „Sorge geweiht, und vielleicht dem Tode zum Opfer geboten. „Den Mann knüpft sie an die Welt, in der er seinem Kinde „einen Weg bereiten soll, und schmeichelt seiner Eitelkeit un-„ter Männern, um als Mann bewährt sich zu zeigen. Das Weib „nährt sie defshalb gern still im verschämten Herzen, der Mann „verkündet sie gern auch aufser vertraulichem Kreise." (S. 348. 49.)

Möge das Buch viele Leser gefunden haben und noch künftig finden, und neben den einzelnen geistvollen aesthetischen Werken, welche die letzten Jahre uns zuführten dazu beitragen, „das gebildete Publikum mit der vaterländischen *neuern* schönen" Literatur wieder auszusöhnen.

Das Römische Privatrecht in seiner Anwendung auf Teutsche Gerichte, als Leitfaden zu den Vorlesungen über die Pandecten. Von Dr. ALBRECHT SCHWEPPE, *ehemaligem Professor zu Kiel und zu Göttingen, jetzigem Oberappellationsrathe zu Lübeck. Dritte, sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe. Altona, bei J. F. Hammerich. 1822. XXIV. und 887 SS. mit d. Register. (3 Thlr. 8. ggr.)*

Geht man von dem Zwecke aus, welcher durch ein zum Leitfaden für Vorlesungen bestimmtes Lehrbuch des s. g. Pandectenrechts (wenn es nicht blofs aus einer Angabe der Paragraphenrubriken, etwa mit Literatur u. s. w. besteht) erreicht werden soll: so gehören zu den hauptsächlichsten Erfordernissen desselben u. A klare, deutliche Darstellung und Genauigkeit und Präcision im Ausdrucke, und dann Reichhaltigkeit des Materials, wenigstens in so ferne, dafs die Hauptprincipien vollständig angegeben und das feinere Detail, so weit es nicht blofse Folgerung aus jenen Principien ist, nicht übergangen werde. Abgesehen davon, dafs diese Erfordernisse zu der so wichtigen Prä-

paration des Zuhörers unerläſslich sind, indem er sonst den mündlichen Erläuterungen unmöglich gehörig folgen kann: so wird auch durch eine Vernachläſsigung des erstern Puncts der Docent gezwungen, das, was im Buche selbst ebensogut schon mit kurzen Worten wenigstens so klar gesagt seyn könnte, daſs es nur einer kurzen mündlichen Erläuterung bedürfte, durch zeitraubende und ewig den Vortrag unterbrechende *Dictate* zu erläutern, und, bei der Vernachläſsigung des zweiten Punctes, wieder durch langes Dictiren des *Materials*, das ebenso gut im Buche schon zur Erläuterung gedruckt vorliegen könnte, die ohnedieſs so beschränkte Zeit zu verschwenden, so wie man ohnehin gar nicht einsehen könnte, wozu überall ein Lehrbuch mit *ausgefüllten* Rubriken, wenn diese Ausfüllung doch wieder nur ein unvollständiges, in jedem Puncte zu ergänzendes, Gerippe enthält. Dabei darf, wenn jenen Erfordernissen Genüge geleistet wird, der Docent doch nie um Stoff für den Vortrag verlegen seyn (ein Punct, der öfters als Grund gegen ein ausführliches Lehrbuch angeführt wird), indem dieser schon überreichlich vorhanden ist durch die auch bei einer klaren Darstellung nie gehobenen Nothwendigkeit der genausten mündlichen Erläuterung des Lehrbuchs in allen seinen Theilen, durch das immer zu wiederholende Hinweisen auf die allgemeinen Grundsätze und das Zeigen, wie sich das Einzelne aus denselben herleitet, durch genaueres Durchführen der Principien in ihren Folgesätzen und durch Erörterung von Controversen, die, auch in den kleinlichern Puncten, so lange das röm. R. für uns noch unmittelbare practische Wichtigkeit hat, nothwendig ist, und auch an sich, weil man dabei so gar oft aus den allgemeinen Grundsätzen und aus den verschiedensten Lehren die Gründe hernehmen muſs, sehr förderlich ist für das Einprägen der allgemeinen Grundsätze, für das Festwerden in den einzelnen Lehren und für die Einsicht in das Ineinandergreifen der verschiedenen Rechtssätze u. s. w. Dann gehört noch zu den Haupterfordernissen eines seinen Zwecken gehörig dienenden Lehrbuchs eine systematische Anordnung, welche nicht *bloſs* entworfen wird in Rücksicht auf den innern Zusammenhang der vorzutragenden Lehren, sondern bei der auch hauptsächlich auf das Bedürfniſs des Lernenden Rücksicht genommen wird, so daſs, wenn gleich dabei zuweilen gegen die logische Strenge gesündigt werden sollte, doch nichts leicht vorangestellt werde, was erst durch eine spätere Lehre volles Licht und Verständlichkeit bekommt.

Das vorliegende Lehrbuch, bei dessen Anzeige Ref. sich nicht bloſs auf eine Angabe und Beurtheilung des Verhältnisses der dritten zur zweiten Ausgabe beschränkt, indem die früheren Ausgaben in diesen Blättern noch gar nicht (und überhaupt bei-

nahe in keinem literär. Blatte) beurtheilt worden sind, — ein Umstand, der auch hier die gröfsere Ausführlichkeit der Anzeige entschuldigen wird — zeichnet sich durch die Erfüllung *einiger* dieser Erfordernisse im Ganzen vortheilhaft aus, so wie auch schon das juristische Publicum sich sehr *für* dasselbe ausgesprochen hat, indem der ersten Ausgabe vom J. 1814 schon im J. 1819 die zweite folgte, und dann ein paar Jahre nach dieser die dritte nöthig war. — Vor Allem gebührt dem Verf. die Anerkennung, dafs Er nicht blofs aus den bisherigen Lehrbüchern schöpfte und etwa *aus* vier schon vorhandenen uns ein fünftes gibt. Ueberall geht vielmehr hervor, dafs Er unmittelbar aus den Quellen selbst zu schöpfen bemüht war, mit Benutzung der besseren Literatur, namentlich und beinahe ausschliefslich der der neuern Zeit und des 16. Jahrhunderts, und so den gegebenen Stoff öfters auf eigenthümliche und die Wissenschaft fördernde Weise bearbeitete und darstellte. Als Belege hiefür können z. B. angeführt werden die Darstellung der Lehre vom Mandat (§. 484—495.), von der locatio conduct. operar. zum Zweck eines opus (§. 473.), von der nothwendigen Cession (§. 403, wobei aber Ref. nicht alle Grundsätze dieses §en als richtig anerkennen möchte, z. B. nicht die zur Not. 8. u. 10.); ferner die Erörterung der Frage über die Unzucht der Frau nach Auflösung der Ehe (§. 722.), die Vollständigkeit bei der Darstellung der Privatdelicte, wozu freilich schon *Heise's* Grundrifs die Veranlassung geben konnte, und wobei Ref. nur damit nicht einig ist, dafs überhaupt auch die rein strafrechtlichen Wirkungen der Privatdelicte, so weit sie von den Grundsätzen über Schadensersatz trennbar sind, in die Vorträge über Privatrecht gezogen werden, wohl aber damit, dafs dies, wenn es einmal, wie es noch allgemeine Sitte ist, geschieht, dann so vollständig wie möglich geschehe, indem hier ein *halbes* sich auf keine Weise rechtfertigen läfst; ferner die genaue Durchführung der Justinianeischen Ausgleichung der Legate und Fideicomifse (§. 882. ff.), die allgemeinen Grundsätze über arbitrium, Rechnungsablage und Inventar (§. 122. 208. 209.) so wie der allgemeine, besonders für Privatdelicte so wichtige, von unsern Criminalisten gewöhnlich bei der Darstellung und Interpretation des röm. R. nur zu wenig beachtete Grundsatz im §. 94. nr. 1. §. 133. nr. 1. u. s. w.

Was die vom Verf. gewählte systemat. Anordnung der Lehren betrifft: so ist sie gewifs im Ganzen eine für den Lehrvortrag am meisten passende. Im Wesentlichen ist dabei *Heise's* Ordnung befolgt, also nach vorangeschicktem allgemeinen Theile die Erörterung der dinglichen Rechte, mit Ausnahme des Erbrechts, dann die Obligationen, nach diesen das Familien-, dann

das Erbrecht und endlich die in int. rest., welche Zurückstellung der 3 letzteren Lehren so nöthig ist, weil die Grundsätze der früheren überall so sehr in denselben durchgreifen. Auch die Anordnung der einzelnen Materien in diesen 5 Hauptlehren ist eine in den meisten Puncten sehr richtige und den Zwecken des Buchs entsprechende, und hiebei ist oft die Anordnung, welche *Heise* in seinem Grundrisse aufstellt, glücklich verbessert. So sind z. B. manche Lehren, welche Heise in den allgem. Theil des Obligationenrechts stellt, mit Recht in den allgemeinen Theil des ganzen Systems, wegen ihrer allgemeinern Beziehung gestellt, z. B. die Lehre von der culpa; so ist ferner die ganze Lehre von der s. g. Notherbfolge an das Ende des ganzen Erbrechts gestellt, weil in derselben die Grundsätze über Testaments- u. Intestaterbfolge und über Vermächtnisse so zusammeneingreifen, daſs diese Lehre nur *nach* der Darstellung jener Grundsätze dem Lernenden gehörig entwickelt werden kann, wobei man denn auch den Vortheil erreicht, die Testaments-Erbfolge der Intestaterbfolge vorausgehen lassen, also die natürliche Ordnung einhalten zu können, was man wegen der so groſsen Wichtigkeit der Intestaterbgrundsätze für die Notherbfolge nicht thun kann, wenn man die Entwicklung der Letztern mit der der Testaments-Erbfolge verbindet, wie es z B. Mackeldey, Heise und überhaupt die Meisten thun. So ist ferner die der actio ad exhibendum angewiesene Stelle eine durchaus zweckmäſsige. Wie nämlich Heise einige Rechtsgeschäfte ganz allgemeiner Art und Beziehung im allgemeinen Theile des Systems nach den allgemeinen Grundsätzen über Rechtsgeschäfte abhandelt: so weiſst der Verf. einigen Klagen, welche ebenfalls von sehr allgemeiner Beziehung sind, und so namentlich der act. ad exhib. nach den allgemeinen Grundsätzen über die Klagen im allgem. Theile wohl ganz mit Recht ihre Stelle an. — Indessen ist doch auch da und dort die gewählte Anordnung nicht ganz von Miſsgriffen frei. Zu diesen gehört, um nur einige Belege hiefür anzuführen, die Stellung der Lehre vom Besitze, als erste Lehre bei den *dinglichen Rechten*, welche Stellung zum Theil durch des Verfassers bekannte und schon mehrfach besprochne, daher hier nicht weiter zu berührende Ansicht über Besitz bestimmt wurde, im Lehrbuch selbst aber durch ein paar auffallende Widersprüche, von welchen unten noch die Rede seyn wird, zu rechtfertigen gesucht wird. — Nicht zu billigen ist es ferner, daſs bei den allgemeinen Grundsätzen über Verträge neben den Folgen des Irrthums nicht auch die des dolus und der vis miterörtert werden, sondern die *ganze* — doch für die Folgen der Verträge so wichtige und eingreifende — Erörterung der Grundsätze über dolus und vis ganz ans Ende des Systems zu den

Restitutionen gestellt wird, für welche sie doch bei weitem nicht die Wichtigkeit haben, namentlich wenn man von des Verfassers — wie es auch dem Referenten scheint, richtiger — Ansicht, daſs in Teutschland der Unterschied zwischen negot. b. f. und str. jur. wegfalle, ausgeht. So ist ferner nicht einzusehen, wie die Pollicitation zu den Verträgen als Unterart der pacta nuda gestellt werden kann. Denn einmal gehört sie gar nicht zu den Verträgen (s. bes. fr. 3. pr. h. t.), und wenn man sie je in dem beschränkten (aber wohl nicht röm.) Sinn eines *einer respublica* gemachten (aber nicht gerade angenommenen) Versprechens dennoch zu den Verträgen stellen wollte: so würde sie doch gerade in diesem Sinne nicht zu den pactis *nudis* gehören. Auch der Trödelvertrag ist gewiſs mit Unrecht, als »ein bloſses »pactum mit Besitzüberlieferung« zu den pactis nudis gestellt worden (§. 505.). Der Verf. glaubt zwar, er stehe hier in einem richtigern Zusammenhange, als bei den ungenannten Contracten (§. 497.); aber ganz gegen fr. 1. de aestimatoria; denn diese Stelle sagt ja: da es bestritten gewesen, ob dieser Vertrag Miethe, Mandat oder Kauf sey, man aber sich nur über den *Namen, nicht aber über seine Contracts-Natur und Klagbarkeit gestritten habe* (quotiens — dari): so habe man es endlich fürs Beste gehalten, ihn als ungenannten Contract zu behandeln und seine Klage eben praescr. verb. zu nennen. — Freilich ist *jeder* ungenannte Contract *vor* der Besitzübertragung oder sonstigen Leistung ein pactum nudum; allein *nach dieser* (und so stellt der Verf. mit Recht den Trödelvert. dar) nicht mehr. Auch ist es gewiſs nicht zu billigen, daſs alle klagbaren pacta unter die Rubrik der pacta nuda gestellt sind, z. B. die Schenkung und das Constitutum (§. 499. 507.), und dabei klagbare und unklagbare pacta, wie durch Zufall untereinander geworfen, mit einander abwechseln. So ist ferner die dem aedilitischen Edict, der Evictionsleistung und der laes. enormis gegebene Stellung eine nicht ganz richtige. Sie bilden hier §. 431. ff. mit den öffentl. Taxen einen besondern Abschnitt »über die Verkürzung durch Verträge«. Allein abgesehen davon, daſs dann die Rubrik für das, was sie enthält, zu allgemein ist: so ist gewiſs die natürlichste und ihrem inneren Zusammenhange angemessenste, und zum Theil, namentlich für den Lehrvortrag sehr vor Miſsverständnissen wahrende Stellung dieser Lehren die bei den allgemeinen Grundsätzen über *Irrthum bei Verträgen*. Denn sie enthalten ja nichts anderes, als allgemeine Grundsätze über Irrthum in Beziehung auf physische (edict. aedilit.) und rechtliche (eviction) Mängel und in Beziehung auf den Werth (laes. enorm.) des Vertragsgegenstandes.

Was die Vollständigkeit des Lehrbuchs betrifft: so gebührt

ihm auch in dieser Beziehung gewifs sehr viel Lob. Zwar hat es nicht die Vollständigkeit, durch welche sich *Thibaut's* Pandectenrecht so sehr auszeichnet; allein es nähert sich doch demselben sehr, und namentlich sind in dieser Hinsicht die Darstellungen der einzelnen Obligationen und der meisten Lehren des Erbrechts sehr zu rühmen, wobei man sich durch die im Ganzen für ein Pandectensystem nicht sehr bedeutende Seitenzahl des Lehrbuchs nicht irre leiten lassen darf, indem bei einer gedrängten Sprache im Texte die Noten, in welchen die Belege aus den Quellen meist sehr zweckmäfsig und richtig gewählt und nicht zu sehr gehäuft sind, einen verhältnifsmäfsig nur geringen Raum einnehmen, und der Verf. mit Recht die Theorie des Processes vom Lehrbuche ausschlofs. Auch sind, besonders wohl nach *Heise's* Vorgange, manche Lehren in das System aufgenommen worden, welche gewöhnlich sonst, aber mit Unrecht, von demselben ausgeschlossen wurden, z. B. die Lehre von der Rangordnung persönlicher Forderungen — namentlich dabei das priv. exig. — welche doch so gut in das Pandectensystem und so wenig in den Concursprocefs gehört, als die Lehre über die Privilegien der Pfandrechte.

Leider wird aber dieser Vorzug des Lehrbuchs, so wie die andern gerühmten, ungemein verdunkelt durch eine, durch das ganze Lehrbuch hindurchziehende, bald mehr bald minder ungenaue und undeutliche Darstellung, und oft durch einen solchen Mangel an Präcision des Ausdrucks, und ein solches Verstecken der Beziehungen, in welchen ein Satz vom Verf. genommen wird, dafs viele Sätze zu völligen Mifsverständnissen Anlass geben und dem ungeübtern Leser oft ganz unverständlich bleiben müssen oder von ihm höchstens mit Hülfe der in den Noten angeführten Belegstellen entziffert werden können. Es ist dieser Uebelstand gerade die Schattenseite des ganzen Lehrbuchs und diefs so sehr, dafs es namentlich für den Lehrvortrag aus den im Eingange dieser Anzeige angedeuteten Gründen ungemein viel an seinem Werthe verliert, und den Docenten in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, oft ganz einfache und klare Rechtssätze in zeitraubenden und den Vortrag immer unterbrechenden Dictaten zu geben, oder den Leser, um am Ende in dem Gesagten nur einen ganz bekannten Rechtssatz zu finden, lange nachzusinnen nöthigt, wo ihm doch dieses oft durch eine kleine Aenderung einiger Worte hätte erspart werden können. Es läfst sich hier freilich ein Vorwurf dieser Art nicht vollständig belegen; theils weil der Belege zu viele gegeben werden müfsten, theils und besonders, weil ein solcher Vorwurf sich durch den Totaleindruck hauptsächlich rechtfertigt. Ref. glaubt aber sich wohl auf diesen letztern bei jedem Leser des Lehr-

buchs berufen zu können; und so mögen daher hier nur ein paar Beispiele für das Gesagte stehen: Im §. 181. wird, nach einer Definition von Protestation als »einer Erklärung, wodurch »man sich gegen die Nachtheile irgend eines Vorgangs verwahre«, gesagt: »Der Nachtheil aus der Handlung des Protestanten als »eines Willensacts wird durch Protestation abgewendet, selbst »wenn nur [wohl ein Druckfehler, statt *auch*] die Handlung als »widerrechtlich erscheint und zum Schadensersatz verpflichtet. »Der Nachtheil aus der Handlung als einer widerrechtlichen »bleibt unvermindert, sobald die Protestation weniger hineinlegt, »als in der Handlung enthalten ist (s. g. protest. factis contra- »ria).« Abgesehen davon, daſs hier die protest. fact. contrar. nicht ganz richtig und auf alle Fälle zu eng bestimmt ist: so ist hier überhaupt das, was mit diesen 2 Perioden gesagt werden sollte, gewiſs für viele Leser ganz unverständlich und zu vielen Miſsverständnissen Anlaſs gebend. Auf ähnliche Weise heiſst es §. 154. »Rechte, welche ihrer Natur nach bleibend sind (??), »und nur durch das Wegfallen der Bedingungen erloschen sind, »werden durch deren Wiederherstellung wohl ebenfalls wieder »hergestellt«; ein Satz, der überhaupt auch zu sehr generalisirt ist, indem er selbst bei den Servituten, an die doch wohl der Verf. dabei am ehesten gedacht haben mag, nicht zutrifft, s. z. B. D. 8. 2. d. S. P. U. fr. 30 pr. und selbst §. 148. Note 3. des Lehrb. — Ebenso ungenau ist der folg. §. 154. a: »*Fällt ein* »*Recht zurück*, so erlöschen auch die von dem einstweiligen Inn- »haber gemachten Concessionen an Andere; vorausgesetzt, daſs »das Recht ein unvollkommenes (??) war, und wegen dieser »Unvollkommenheit erlöscht.« Ebenso ferner §. 242. bei der Eigenthumserwerbung durch traditio ex justa causa: »Nichtigkeit des Geschäfts, welche den Erwerb beschränken soll [zu ungenau und miſsverständlich; selbst von den angeführten Belegen, fr. 1. §. 1. 2. pro donato, paſst auf *diese* Bestimmung die erste Stelle nicht], »verhindert den Uebergang des Eigenthums, sonst »genügt auch die bei nichtigen und eingebildeten Geschäften »denkbare Absicht der Eigenthumsüberlassung.« So heiſst es ferner §. 139, nach Angabe der allg. Grundsätze über Prästation der culpa: »in so ferne nun Jemand nach den bisherigen Regeln ei- »nen Theil der culpa zu prästiren hat, trägt er das periculum«, was aber, selbst auch nur in dem Sinne: man *sage von ihm*, er trage das periculum, sehr ungenau und nicht immer nach dem Sprachgebrauch der Gesetze richtig ist. So fängt ferner der §. 842, welcher eine Einleitung in die Lehre von der B. P. ventr. nom., Carbon. und furiosi enthält, mit dem ganz undeutlichen Satze an: »Ungewisses Erbrecht bewirkt hereditas jacens (??). »nur zuweilen gibt der Prätor *interimistischen Erbschaftsbesitz*;

»Der Besitz heifst B. P., wird auf dem Grunde und nach Ord-»nung der B. P. mit Eigenthumsrecht gegeben u. s. w.« Sehr zu Misverständnissen Anlafs gebend und Dunkelheit erzeugend ist auch die, oft vorkommende, Art der Darstellung, nach welcher Manches, was geschehen *muſs*, so dargestellt wird, als ob es nur gewöhnlich — ohne Rechtsnothwendigkeit — geschehe (z. B. §. 500. Zeile 5.); Manches dagegen, was nur geschehen *kann*, so, als ob es immer und nothwendig geschehe (z. B. §. 30. Zeile 10.), und Manches, was (auch nach des Verf's Ansicht) gewisse Folgen nur dann hat, wenn es aus einem gewissen Grunde geschieht, so, als ob es diese Folgen habe, wenn es nur überhaupt geschehe (z. B. §. 911. Z 6. §. 907. Zeile 2. So ist auch bisweilen in demselben §en derselbe Ausdruck *der Sache nach* in ganz verschiedenen Beziehungen genommen, ohne dafs diefs ausdrücklich hervorgehoben ist; wodurch völlige Undeutlichkeit entsteht; z. B. §. 100. heifst es: »Man unterschei-»det bei Rechtsgeschäften die *Substanz* — —, die *Natur* d. h. »die von dem Gesetz bestimmten Folgen des Geschäfts, und das »*Accidentelle* — — —. In einer andern Hinsicht unterscheidet »man *das sich von selbst verstehende* (quod tacite inest) *von dem* »*besonders ausgemachten* (expressum). Das tacitum ist immer »zuläfsig« [angeführt ist dafür fr. 77. de R. I.], »bringt aber »wenig Veränderungen hervor [fr. 99. de cond. et dem.]. Wird »es noch besonders hervorgehoben; so verändert es dadurch seine »Natur nicht [fr. 81. de R. I. fr. 107. de cond. et dem. const. 3. »de fideiuss.]; nur ausnahmsweise wirkt dies vortheilhaft oder nach-»theilig.« Bekanntlich hat nun aber das tacitum einen gedoppelten Sinn, indem es 1) das bezeichnet, was sich bei einem eingegangenen Geschäft schon *nach den Gesetzen* als natürliche Folge von selbst versteht, also die s. g. naturalia negotii, das, was der Verf. die *Natur* des Geschäfts nennt; 2) das, worüber *die Partheien* unter sich *tacite* übereinkommen, was sie also dem Geschäft nicht *mit ausdrücklichen Worten*, sondern nur so, dafs es als ihre übereinstimmende Absicht geschlossen werden kann, beifügen (ein *accidentale* tacitum). Die Sätze des Verfs. beziehen sich aber, ohne dafs die verschiedenen Bedeutungen und Beziehungen herausgehoben wären, halb auf das eine, halb auf das andre tacitum, wobei sie aber dennoch nebenbei Unrichtiges enthalten. Denn der erste Satz, dafs das tacitum immer zuläfsig sey, aber wenig Veränderungen hervorbringe, kann nicht vom tacitum der ersten Art sprechen, da ja von der Zuläfsigkeit des *vom Gesetz* ins Geschäft schon hineingetragenen nicht erst die Rede seyn kann, und dabei nur *die* Frage entstehen könnte, was es wirke, wenn es noch ausdrücklich hervorgehoben würde, eine Frage, die aber erst im folg. Satze beantwortet wird, und auf

die sich daher der Satz, »es sey immer zuläſsig« nicht beziehen kann; *auch citirt der Verf. wirklich zu diesem Satz bloſs eine Stelle, welche von einer conditio tacite adjecta, also von einem tacitum der zweiten Art spricht.* So muſs man also diesen ersten Satz auf das tacitum der zweiten Art beziehen; allein dann ist er selbst nach dem Citat des Verfs. unrichtig, indem das fr. 77. de R. I. ja ausdrücklich sagt: *nonnunquam* actus suprascripti tacite recipiunt, quae aperte comprehensa vitium adferunt, und überhaupt ein tacitum der zweiten Art in der Regel in allen den Fällen unzuläſsig ist, in welchen es ein unzuläſsiges accidentale (z. B. eine lex commissoria beim Pfandvertrag) involvirt. Unrichtig ist dann auch der Satz: daſs es wenig Veränderungen hervorbringe (wobei nun freilich auf einmal der Verf. Stellen citirt, die vom tacitum der ersten Art sprechen); denn ein zuläſsiges tacitum accidentale bringt meist alle Veränderungen hervor, welche es als expressum hervorbringen würde; nur daſs es *bisweilen* als tacitum zuläſsig ist, wo es als expressum nicht zuläſsig gewesen wäre. fr. 77. cit. und fr. 68. de hered. inst. — daſs dann die folgenden Sätze (Wird es u. s. w.) von tacitum der ersten Art allein sprechen, versteht sich von selbst, da ja das tacitum der 2ten Art, noch besonders hervorgehoben, kein tacitum mehr wäre, und es sprechen auch wirklich die vom Verf. zum Satze — daſs es, besonders hervorgehoben, seine Natur nicht ändere — angeführten Stellen von tacitum der erstern Art, so wie dieser Satz und die folgenden — daſs das besondere Hervorheben desselben bisweilen vortheilhaft, bisweilen nachtheilig wirke — ganz richtig sind, nur daſs hier wieder für den letztern Satz (des nachtheilig Wirkens) Stellen citirt sind, welche nicht passen, indem sie vom tacitum der *zweiten* Art sprechen, nämlich fr. 68. de H. I. fr. 138. §. 1. d. V. O. fr. 77. de R. I. — So heiſst es auch in §. 658, bei den Verbindlichkeiten des Hauskindes. »Schlieſst das Kind Contracte auf Geheiſs und für Rechnung des Vaters, so wird bloſs dieser verpflichtet; handelte es in eignem Namen, oder doch ohne Geheiſs, so ist nicht bloſs der Vater de peculio, sondern auch das Kind selbst verbunden, und zwar ganz so, wie Hausvater. »*Das nämliche gilt bei Delicten.*« Dieser letztere Satz bezieht sich nun offenbar, seiner allgemeinen Sprache und Stellung nach, auf die *ganze* vorhergehende Periode; allein nach den, von dem Verf. selbst dazu angeführten, Gesetzen (§. 7. de noxal. act. fr. 4. §. 2. quod cum eo, qui in al. pot.) und Seinen eignen frühern (richtigen) Behauptungen (§. 655. nr. 1.) kann er sich nicht auf die act. de peculio gegen den Vater beziehen.

Auch von Widersprüchen, welche die Undeutlichkeit oft vermehren, hat sich das Lehrbuch nicht freigehalten. Zwar wäre

da und dort ein minderbedeutender Widerspruch in minderwichtigen Rechtsgrundsätzen bei einem Werke, das einen so grofsen Stoff zu verarbeiten hatte, wohl nicht zu rügen. Haben doch selbst unsre Vorbilder, die röm. Juristen, nicht alle Widersprüche vermieden. Allein bei diesem Lehrbuch betreffen die Widersprüche doch öfters wichtige Puncte, und stehen nicht etwa, wie dies bei Ulpians Widerspruch über das benef. comp. des socius der Fall ist, um 30 Bücher von einander entfernt, sondern folgen sich mehrmals auf dem Fufse. So wird im §. 863. ganz richtig gesagt: »Die Collation komme blofs im Zusammenseyn mehrerer Descendenten zu der Erbschaft eines Ascendenten vor, und wenn im Testament Descendenten und andere Personen eingesetzt seyen, so conferiren jene unter sich, *aber weder die Descendenten den übrigen Erben, noch diese jenen.*« Und doch wird im §. 862. die Collation definirt, als »die Handlung des Miterben, wodurch er Sachen, welche nicht zur Erbschaft gehören, in selbige einliefert, damit sie *sämmtlichen* Erben zu Gute kommen«, und ebenso heifst es im §. 866. ohne Beschränkung: »Das conferendum kommt *allen* Miterben zu »Gute, nach Verhältnifs ihres Erbtheils, d. h. bei Ascendenten »nach Stammtheilen«; — wobei noch der letztere Beisatz (d. h. bei u. s. w.) ganz unverständlich ist (wenn es nicht statt Ascendenten »Intestaterbfolge« heifsen soll). Denn da nach §. 863. bei der Testamentserbfolge blofs den eingesetzten Desc. conferirt werden, und die Collation überhaupt nur bei dem Zusammenerben von Descendenten vorkommen soll: so ist nicht einzusehen, wie ein *Ascendent* dabei etwas bekommen soll, da auch in dem seltenen Fall, in welchem ein Descendent bei doppelter Verwandtschaft einem seiner Ascendenten kann conferiren müssen, er ihm dann nicht als *Ascendenten*, sondern als *Mit-Descendenten des Erblassers* conferirt. So werden ferner im §. 278. mit Recht mehrere Fälle aufgeführt, in welchen die Publiciana gegen einen *non dominus*, der justo titulo und b. f. besitzt, *nicht* angestellt werden könne, und doch definirt der §. 276. die Publiciana, als eine Klage des b. f. poss. gegen *Jeden*, welcher nicht der Eigenthümer ist (statt: gegen Jeden, welcher einen *schlechtern Besitz* hat, als der Kläger hatte.) So kommt ein ähnlicher Widerspruch vor im §. 595. Z. 4. vergl. mit §. 598. Z. 3. So nimmt ferner der Verf. im §. 171. (in der *dritten* Ausg.) mit Recht die Ansicht an, dafs, wenn der Besitzer einer fremden Sache in mala fide ist, er sich (nach Canon. Recht) nicht durch Exstinctiv-Verjährung gegen Herausgabe der Sache schützen könne. Und doch läfst Er in den §§en 173 und 275 noch Folgerungen aus Seiner frühern Ansicht (in der 2ten Ausgabe, nach welcher Er bei der m. f. die Exstinctivverjährung

für zuläfsig hielt), die mit seiner neuern Ansicht ganz unvereinbar sind, stehen, indem Er im §. 173 sagt: »Der Besitzer ei»ner fremden Sache, *in Rücksicht deren er exstinctiv präscribire,* »werde nicht Eigenthümer derselben«; und im §. 275: »Gegen »die rei vind. gäbe es eine Exstinctivverjährung, welche aber »nur den bisherigen Besitzer und diejenigen, die von ihm ihr »Recht ableiten, schütze.« Allein nach des Verfs. Ansicht in der 3ten Ausg. gibt es *ja gar keine solche* Ext. Verj. für den poss. rei alienae mehr; denn ist er in bona fide: so erwirbt er ja in 30 resp. 40 Jahren das Eigenthum; ist er aber in mala fide: so kann er nach §. 171. gar nicht extinctiv präscribiren. — So heifst es ferner im §. 348. von den Pfandrechten der Ehefrau: »alle diese Pfandrechte stehen *nur* der rechtgläubigen Ehefrau »zu, *wodurch aber wohl die Judenweiber nicht ausgeschlossen »sind.*« Wenn sie *nur der rechtgläubigen* Ehefrau zustehen; so sollen doch die Jüdinnen nicht ausgeschlossen seyn? Hiefse es: die Pfandrechte stehen *nicht der heterodoxen Christin* zu, dann liefse sich dies denken. Ebenso enthält auch der §. 496. eine contradictio in adjecto, indem es daselbst heifst: »Die Methode »mancher Neuern, aus den ungenannten Contracten eine Unter»art der Realcontracte zu machen, gehöre zu den vielen Entstel»lungen des ächten R. Rechts« Allein in diesen §en werden doch diese Contracte überhaupt als »*ungenannte Contracte*« als eine besondere Classe von *Contracten* unter *einen* Begriff zusammengefafst und zusammengestellt, und ihnen allen ganz richtig das gemeinschaftliche wesentliche Merkmal, dafs eine Erfüllung von Seiten des Einen vorangegangen seyn müfse, zugeschrieben: so dafs sie nach diesem offenbar eine Classe von *Realcontracten* (von *contractus*, qui *re* perficiuntur) seyn müssen. — So heifst es ferner im §. 782: »Im Ganzen ist die B. P. schon durch das Edict »angeboten (edictalis), zuweilen bedarf es noch einer causae »cognitio und eines Decrets der Obrigkeit (decretalis).« Citirt ist zu dem Letztern fr. 1. §. 7. de succ. edict. Der §. 842. dagegen sagt von der B. P., welche blofs interimistischen Erbschaftsbesitz gibt: »die B. P. erfordert ein Decret der Obrig»keit, durch welches sie zugleich deferirt und adquirirt wird »[citirt ist hier wieder fr. 1. §. 7. de succ. edict], *ohne übri»gens decretalis zu heifsen.*« Abgesehen aber davon, dafs Jenes zu allgemein ist, indem die interimistische B. P. nicht *immer* ein Decret erfordert, so stehen die letztern, hier cursiv gedructen, Worte des §. 842. nicht blofs im Widerspruch mit §. 782, sondern sogar mit der vom Verf. selbst *zu dieser letztern B. P.* citirten Stelle, da sie ja sagt: dafs die »*decretalis B. P.*« mit dem Decrete deferirt und adquirirt werde. (Vielleicht befindet sich aber in jenen Worten des §. 842. auch blofs ein Druck-

fehler, da sie z. B. ganz richtig wären, wenn nach »übrigens« ein »*allein*« stände.).

Ueber Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einzelnen gegebenen Grundsätze läſst sich, wie Thibaut mit Recht bemerkt, bei einem Lehrbuche nicht viel streiten, da dabei Alles auf die Gründe ankommt, und diese in einem solchen Werke selten genau entwickelt werden können. Indessen ist dies doch nicht unbedingt immer der Fall, und es können doch auch da und dort irrige Ansichten vorkommen, bei welchen kurz alle dafür sprechenden Gründe angeführt und die also beurtheilbar sind, oder welche, wenn auch keine Gründe für sie angeführt sind, doch unbedingt als falsch nachgewiesen werden können. Solcher Ansichten kommen denn doch auch manche in diesem Lehrbuche vor (wiewohl *im Ganzen* nach der Ansicht des Ref. dasselbe sich durch Richtigkeit der Grundsätze auszeichnen dürfte). Hier nur einige Beispiele: Im §. 320. wird gesagt: die Frage, ob der Emphyteuta Eigenthümer sey oder nur ein jus in re aliena habe, sey *nicht* practisch wichtig; sonst sey das Resultat des R. Rechts wohl das, daſs Ausdrücke vorkommen, die mehr auf das Letztere deuten, daſs sich aber gleichwohl im Einzelnen *fast* alle Befugnisse des dominus und b. f. poss. auch dem Inhaber des ager vect. und dem Emphyteuta beigelegt finden. »Das Richtige ist (fährt der §. fort) *also*, daſs der Emphyteuta kein Eigenthum hat; aber doch alle Eigenthumsrechte genieſst; nur mit »der Einschränkung, daſs er — sich keine Deteriorationen erlauben darf.« Allein wie kann man, wenn die Ausdrücke der Gesetze mehr darauf deuten, daſs der Emphyteuta nur ein jus in re aliena habe, und wenn ihm die Gesetze im Einzelnen *nur* »*fast*« alle Rechte eines Eigenthümers geben, hieraus mit einem *also* folgern, daſs er dann doch *alle* Rechte eines dominus habe? Nur wenn er dominus wäre, wäre dieses richtig, und ebendeſshalb ist auch die Frage allerdings practisch wichtig, z. B. beim Schatze, den freilich der Verf. im §. 321. (s. auch dess. Magaz.) zu den *Früchten* rechnet, die nur dem Ehemann und Nieſsbraucher ihrer temporellen Nutzung wegen abgesprochen seyen; allein wohl gegen das fr. 7. §. 12. sol. matr., welches dem Ehemann nicht wegen seiner bloſs temporellen Nutzung, sondern deſshalb den Schatz abspricht, weil er nicht *in fructum computatur* (Der §. 12. des angef. fr. macht gerade — im Anfange — Alles von der Frage abhängig, ob die Sache Frucht sey, oder nicht, verbis: si hae *fructus* intelliguntur.). — Ebenso unrichtig ist die Behauptung im §. 325: »daſs der Emphyteuta »und sein Erbe dem dominus keine Art von Verjährung entgegenzusetzen im Stande seyen.« Freilich wenn der colonus und Emphyteuta auch 50 Jahre hindurch, *ihre Qualität als colonus*

und Emph. anerkennend, die Sache inne haben: so können sie dadurch dem dominus nicht abverjähren, weil sie die Rechte des dominus durchaus anerkennen, sich nicht in einem widerrechtlichen Zustand befinden, und diesen, freilich etwas trivialen, Grundsatz blofs enthalten die citirten Stellen const. 2. 7. §. 6. de praescr. 30 ann. Wenn sie aber possessionis causam mutant (nur nicht sibi *ipsi*) und entschuldbar irriger Weise ex justa causa domini geworden zu seyn glauben: so können sie allerdings seiner Zeit dem dominus eine Verjährung entgegensetzen s. z. B. fr. 33. §. 1. a. E. D. de usurpp. — Bei der Begriffsbestimmung von fructus percepti wird im §. 192. die gewöhnliche Ansicht angenommen, dafs es solche seyen, die *der Berechtigte* sich zugeeignet habe. Allein in fr. 4. §. 2. fin. regund. wird das fructus percepit und fructus percepti auch von dem gebraucht, der sie *mala fide* unbefugterweise für sich vom Boden trennt, und so kann man daher, was auch weit natürlicher ist, die Begriffe von fructus separati und percepti nur dahin bestimmen, dafs Erstere solche sind, die *auf irgend eine Weise* vom Boden getrennt sind, und dafs sie dann percepti heifsen, wenn man in Beziehung auf denjenigen spricht, der sie, *befugt oder unbefugt,* für sich trennte oder trennen liefs und sich zueignete; dieser hat sie dann *percipirt.* — Im §. 787. hat der Verf., wie es freilich meist bei dieser Lehre von den Civilisten geschieht, zu wenig das neuere gemeine teutsche Criminalrecht beachtet. Als nicht befugt, einen letzten Willen zu errichten, werden hier nämlich u. A. aufgeführt: »*Capitalverbrecher,* wenn noch bei »ihren Lebzeiten das Urtheil gefällt wurde«; — nach Röm. Recht richtig, weil hier stillschweigende Vermögensconfiscation eintrat; nach gem. Teutschen Recht ist es aber unrichtig, weil die P. G. O. Art. 218. (s. auch Art 135.) diese stillschw. Confiscationen aufhob, und Vermögensconf. nur da zuläfst, wo sie das Gesetz *ausdrücklich* für ein einzelnes Verbrechen anordnet. Ferner: *verurtheilte Pasquillanten,* was aber wieder nach gem. Teutsch. Strafrecht unrichtig ist; s *Grolman,* Grundss. der Criminalrechtsw. §. 228. — Ferner: »*notorische Zinswucherer*«; allein das Canonische Recht verstand unter usurarius manifestus *jeden* Zinsen*nehmer,* weil es alles Zinsennehmen für Sünde hält. Bei uns ist aber das Zinsennehmen kein Verbrechen, und auf *unsern* Zins*wucher* nicht der Verlust der test. fact. als Strafe gesetzt. Endlich hat in Beziehung auf diejenigen, die sich einer *Blutschande* schuldig gemacht, der Verf. die neueste Bestimmung Justinians in Nov. XII. 1. 2., und das, dafs selbst die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nach gem. Teutsch. Recht höchst zweifelhaft ist (*Grolman* a. a. O. §. 394.) übersehen. — Auch die häufig und so auch vom Verf. vertheidigten Grundsätze: dafs

wenn der Haussohn ein bürgerliches Gewerbe treibe, er sich nicht auf das SC. Macedon.; ebenso dafs die ein bürgerliches Gewerbe treibenden Weiber bei Eingehung von Geschäften in Bezug auf dieses, nicht auf das SC. Vellej., und dafs endlich die Minorennen, wenn sie ein bürgerl. Gewerbe treiben oder Doctoren einer Wissenschaft sind, auf das Manche, was sie vor Andern voraushaben, sich nicht beziehen können, — lassen sich der Theorie nach wohl nicht rechtfertigen. Alle diese Sätze sollen aus dem Einen fr. 3. §. 1. de SC. Maced. fliefsen, der erste ex verbis, die letztern ex argumento (s. §. 660. Not. 10. §. 63. Not. 4. §. 64. Not. 9.). Allein selbst den ersten Grundsatz kann Ref. nicht einmal in dieser Stelle finden. Sie spricht von e. filiusfam. der *vectigalia* conducta habet, wobei schon die Ausdehnung auf alle bürgerliche Gewerbe mifslich wäre. Allein sie sagt auch nicht einmal von dem, der vectigalia conduxit, dafs er *wegen seines Gewerbes* sich nicht auf das SC. Maced. berufen könne. Denn, wenn man sie, wie man mufs, da sie blofs *ein Beispiel* zum allgemeinen Satz des pr. ist (*unde* Julianus scribit etc.), mit dem unmittelbar vorhergehenden pr. zusammenhält: so sagt sie nichts weiter, als: der, den das gröfsre Publicum für einen Hausvater hält (qui publice paterfam. plerisque videbatur), wie z. B. wenn Jemand auf eigne Hand vectigalia conducta habebat, kann sich nicht auf das SC. berufen, weil der Gläubiger non vana simplicitate deceptus, nec juris ignorantia *patremfam. eum esse credidit.* Wenn also, — und diefs folgt offenbar hieraus von selbst — der Gläubiger *wufste* (oder es *unentschuldbar* nicht wufste), dafs der ein bürgerliches Gewerbe Treibende, dem er Geld lieh, ein Haussohn sey: so steht ihm das SC. entgegen, — das bürgerliche Gewerbe *an sich* nimmt also dem Haussohn noch nicht die exceptio SCti., dafs hier der *entschuldbare Irrthum* allein dem Gläubiger helfe, beweifst auch noch zum Ueberflufs die Fortsetzung dieser Beispiele im §. 2. Wie man dann vollends aus jener Stelle auf das SC. Vellej. und die beneficia minorum einen Schlufs ziehen will, ist gar nicht einzusehen. — Im § 992. wird gesagt: »Ob gegen Re»pudiation der querela inofficiosi die Restitution (ex cap. *mino»ris* aetatis) ausgeschlossen ist, hängt von der Interpunction ab.« Hieran möchte aber Ref. doch zweifeln.

(*Der Beschlufs folgt.*)

Nro. 56. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

Schweppe's Römisches Privatrecht.

(*Beschluſs.*)

Die const ... de i. i. rest. min., ein Rescript an eine gewisse Plotiana — heiſst: Illud inspiciendum est, num inofficiosi querelae vel palam vel tacita dissimulatione sit renunciatum. Nec hoc autem in tuam personam cadere posse (,?) auxilium, quod aetati impertitur, ostendit. Macht man hier das Comma oder was für ein Zeichen man will, *vor* auxilium: so sagt die Stelle: daſs für *deine* Person der Verzicht (hoc) nichts wirke, beweist das Rechtsmittel, das für die minor aetas eingeführt ist (du kannst also *als minor* i. i. rest. verlangen.). Macht man es bloſs *nach* auxilium: so wird zwar dadurch die Stelle etwas undeutlich und gezwungen, so daſs diese Interpunction wohl zu verwerfen ist; allein auch bei dieser Interpunction würde die Stelle doch bloſs sagen: daſs dabei das (rubricirte, hoc) Rechtsmittel (die i. i rest.) *deiner* Person, — als *Frau* an sich — nicht gebühre, beweist der Umstand, daſs es bloſs für die minor aetas (nicht für den sexus) eingeführt ist (du *könntest* also, wenn du minor wärest, rest. verlangen). — Im §. 694. ist ungenau gesagt, daſs *Justinian* die s. g. don. ante nuptias auch *in* der Ehe erlaubt habe, da doch schon Justinus hier den Anfang gemacht hatte. —

Doch, mehr Beispiele anzuführen, verbietet der Raum, und Ref. schlieſst daher hier mit der, nur noch durch ein paar Beispiele zu belegenden Bemerkung, daſs das öfters zu weit getriebene Streben des Verf. zu generalisiren, ihn auch noch zu manchen theils irrigen theils anscheinende Widersprüche erzeugenden, theils wenigstens manche Leser verwirrenden, Behauptungen verleitete. So heiſst es im §. 111. ohne alle Beschränkung: »Wegen Mängel in Rücksicht der Willensbestimmung sind »nichtig: — — 3) alle Geschäfte, bei welchen Zwang, Irrthum »und Betrug obwalten«; eine allgemeine Sprache, die doch auf keine Weise zu rechtfertigen ist, wenn man auch etliche 100 §§en nachher sieht, daſs der Verf. dieſs nicht so allgemein verstanden wissen wollte. So wird im §. 207. bei der Lehre von den Verwendungen (im allg. Theile) gesagt: »der Verwender

»habe das Recht, Ersatz zu fordern und zwar a) bei einer Ver-»wendung in Folge eines Auftrags, *oder* zum Besten des Ge-»schäftsherrn [es sind hier also nicht blofs Mandatsfälle gemeint] »für jede aufgetragene *oder vernünftige* [?] Auslage ohne Rück-»sicht auf den Erfolg, — b) bei einer Verwendung zu eigenem »Besten, *nur* wenn noch der Gegenstand und die Verwendung »vorhanden ist, der Aufwand nicht blofs volupt. causa war und »den Eigenthümer nicht zu sehr belästigt.« Allein so zu generalisiren, um Stoff für den allgem. Theil zu bekommen, ist gewifs zu mifsbilligen. Denn jene allgemein seyn sollende Grundsätze sind ja nichts weniger, als allgemeiner Natur, da sie nur auf einzelne Classen von Fällen passen, und auf eben so viele Classen *nicht*. Der Satz unter a) ist viel zu allgemein für alle Fälle aufser dem Mandat und pafst namentlich nicht für die negotiorum gestio (s. z. B. fr. 10. §. 1. fr. 22. 27. 31. §. 3. 7. de neg. gest. auch fr. 3. §. 3. 4. de in rem. vers.) und der Grundsatz unter b) pafst auf die Fälle der possessio malae fidei in der Regel gar nicht; ebenso nicht auf die hered. petit. u. s. w. So wird im §. 984. bei den allgemeinen Grundsätzen über alle prätor. Restitutionen gesagt, dafs die Rest. nur gegen denjenigen stattfinde, welcher sich aus dem Vorgange, wogegen Restitution gesucht werde, *zunächst* einen Vortheil verschafft habe, nicht gegen dritte. Diefs ist aber nur für *einige* Restitutionen richtig. Denn, wie im Lehrbuch selbst bei den einzelnen Restitutionen richtig angeführt wird, die wegen Zwangs geht ja immer auch gegen dritte, bei der wegen Abwesenheit kommt es ganz auf die Art des verlornen Rechts an, ob sie nicht auch gegen dritte geht, die rest. minoris *kann* auch gegen dritte gehen und ebenso auch die actio Pauliana. — So ist im §. 880. gesagt: »Erst der Prätor gab für die B. P. das *allgemeine* edic-»tum successorium, was auch ein Nachrücken des späteren In-»testaterben in die Stelle des frühern mit sich bringt. Justinian »nahm das succ. ed. in die Civilintestaterbfolge hinüber [citirt »ist hier: §. 7. de leg. agn. succ.], und *seitdem* gilt das Nach-»rücken ganz allgemein.« Allein bekanntlich führte der Prätor blofs eine *succ. ordinum allgemein* ein, eine succ. *graduum* aber blofs bei der Classe unde cognati, und *vor* der Nov. 118. machte Justinian das Nachrücken keineswegs ganz allgemein, sondern führte *blofs* bei der 2ten Classe — der Agnaten — auch eine succ. graduum ein, nicht aber z. B. bei der Classe der Descendenten, was genau zu bemerken für die Erörterung einer Frage bei der Notherbfolge (const. 34. de inoff. test. — §. 963. Not. 15.) sehr wichtig ist. — So wendet im §. 869. der Verf. den Grundsatz des fr. 35. de R. J. auch auf den Widerruf der Testamente so an, dafs durch einen Widerruf des Testaments

in der Form, in welcher das Testament errichtet wurde, das Testament aufgehoben werde (ohne daſs die Errichtung eines neuen Testaments nöthig sey; denn von der Aufhebung eines Test. durch ein neues spricht erst der folg. §.). Allein die Anwendung des Grundsatzes des fr. 35. de R. J. auf Testamente so, wie sie der Verf. macht, wird (wenn man das fr. 35. auch nicht bloſs auf Obligationen beschränken wollte) schon durch const. 27. de testam. als unzuläſsig erwiesen, nach welcher Stelle z. B. ein öffentl. Testament selbst durch Widerruf vor dem Richter doch *nicht vor 10 Jahren* aufgehoben werden kann. — Ebenso finden sich zu allgemeine Sätze in §. 101. bei Not. 2. §. 115. Not. 15. §. 485. Not. 18. §. 506. Not. 1. §. 587. Not. 3. §. 655. Not. 8. §. 656. Not. 7. §. 748. Not. 2. §. 987. Nr. 1.

Wie sehr übrigens der Verf., und zwar mit Erfolg, bemüht ist, bei jeder neuen Auflage sein Lehrbuch zu ergänzen und zu verbessern, beweist wieder diese dritte Ausgabe. Es ist in derselben nicht nur bisweilen die Anordnung des Einzelnen gebessert (so sind z. B. die Grundsätze, welche bei Bezahlung von Geldschulden, namentlich bei verändertem Münzfuſse eintreten, itzt zur Lehre von der solutio gestellt, §. 379[a], da sie in der 2ten Ausgabe ganz unpaſslich im allgemeinen Theil bei der allgemeinen Lehre von den Sachen — §. 90. — standen); ferner sind nicht nur eine Menge Paragraphen in einzelnen Puncten geändert — Aenderungen, welche oft sehr wesentliche Verbesserungen enthalten —: sondern es sind auch sehr viele Paragraphen durch Zusätze bereichert und manche ganz neue Paragraphen hinzugekommen, so, daſs diese dritte Ausgabe mit Abrechnung des Registers beinahe um 200 Seiten stärker ist, als die zweite, wovon aber freilich auch Einiges auf den weitern Druck der dritten Ausgabe abgeht.

Manuelis Moschopuli Cretensis opuscula grammatica, in quibus et de usitata Graecis ex omni aevo diphthongorum pronuntiatione doctrina insignis. E codice nuper in Bohemia reperto nunc primum edidit graece, praefationem cum diatribe literaria de Moschopulis et animadversiones suas adjecit Franciscus Nicolaus Titze, Ph. Dr. Hist. Prof. P. O. in universitate Pragensi. Lipsiae apud C. Cnobloch. Pragae apud J. Krauſs. 1822. XXVI. und 86 S. in 8vo.

Der Codex, aus welchem diese Sammlung grammatischer Abhandlungen abgedruckt ist, wurde im Jahre 1819 zu Königsgräz

in einem Privathause gefunden, und von Hrn. *Wenzeslaus Hanka*, für den er nebst anderen Büchern war gekauft worden, unserem Editor übergeben, um davon nach Belieben Gebrauch zu machen. In Zukunft wird sich dieser Codex auf der K. K. Universitätsbibliothek zu Prag befinden. — Er ist eine Abschrift aus dem 14ten oder 15ten Jahrhundert auf Papier geschrieben (bombycinus seu chartaceus) in klein Quart-Form ohne Titel. Er besteht aus zwei Theilen, von denen der erste 52, der zweite, der früher einen besonderen Band ausgemacht zu haben scheint, 74 Blätter enthält. Auch am zweiten Theile fehlt das Titelblatt; nur die zweite Hälfte des zweiten Theiles, die die Syntax des Michael Syngelus enthält, hat einen Titel. Der Inhalt ist dieser: Die ersten 21 Blätter, die defswegen nicht abgedruckt wurden, enthalten Abhandlungen über die Pronomina, den Artikel, die Präpositionen, den Comparativ und Superlativ, die Adverbia u. s. w., die zum Theil wörtlich zum Theil vollständiger in dem von Robert Stephanus herausgegebenen Werke des Moschopulus *περὶ σχεδῶν* enthalten sind. — Es folgen in der Handschrift *Ἐπιτομὴ νέα γραμματικῆς* etc. — *περὶ μέτρων* — *ἑπτὰ τῶν ἀνθρώπων ἡλικίαι* — *δέκα κατηγορίαι* — *περὶ ποδῶν* — *περὶ τῶν ει διφθόγγων* — *περὶ μορφῆς* — *περὶ αἰῶνος* — *στίχοι τοῦ Ψελλοῦ πολιτικοὶ* — *αἱ Φωναὶ τῶν ζώων* — *πάθη τῶν λέξεων* — *τίνες γεγόνασιν ἀρχηγοὶ τεχνῶν καὶ ἐπιστημῶν* — *τὰ ὀνόματα τῶν θ' Μουσῶν* etc. — *τῶν δέκα ῥητόρων τὰ ὀνόματα* etc. — *περὶ τῶν τοῦ λόγου σχημάτων* — *περὶ τρόπων τῆς γραμματικῆς* — *περὶ τρόπων ποιητικῶν*. (Diese Theile sind in unserem Buche abgedruckt.) Dann folgt die Syntax des Syngelus, die als bekannt weggelassen wurde. Herr Titze schreibt alles hier abgedruckte, die wenigen Verse des Psellus ausgenommen, dem Manuel Moschopulus zu. Seine Gründe dafür hat er theils in der Vorrede theils in der vorgedruckten Abhandlung über die Moschopule niedergelegt. —

In der Diatribe literaria de Moschopulis (S. 1.—16.), die auf die Vorrede folgt, sucht Herr Titze zu beweisen, dafs es zwei Manuel Moschopulus gab, einen älteren, der gewöhnlich Cretensis oder Grammaticus heifst und Oheim oder Geschwisterkind des jüngeren, seines Zeitgenossen war, der sich mehr mit der Theologie beschäftigte. Aufser anderen Gründen schliefst Herr Titze sehr scharfsinnig auch aus dem (pag. 49.) den zehn Kategorien beigeschriebenen Beispiele, dafs die beiden Manuel Moschopulus zur Zeit des Michael Paläologus und seines Sohnes Andronicus Paläologus, also gegen das Ende des XIIIten Jahr-

hunderts gelebt haben. Gegen diesen Schluſs wäre freilich nichts einzuwenden, wenn bewiesen werden könnte, daſs diese nota memorialis wirklich von dem Manuel Grammaticus oder Cretensis verfertiget wäre. Den Moschopulus, der ums Jahr 1453 in Italien gelebt haben soll, erkennt Hr. Titze nicht an. — Auf die Diatribe folgt der Text mit einigen kleinen Noten unter dem Texte, theils kritischen Inhalts, theils über die in dem Codex beobachtete Schreibart. — Auf der letzten halben Seite stehen einige Conjecturen von Hrn. Carl Beier. Wir hätten gewünscht, daſs Hr. Beier mehrere Noten beigefügt hätte, da seine Conjecturen gewöhnlich das Rechte treffen, und Hr. Titze nichts als einen Abdruck der Handschrift beabsichtiget zu haben scheint.—

Wir wollen nun, so weit es die Gränzen unseres Raumes gestatten, dieser Anzeige einige Bemerkungen beifügen, um einige Proben von der Gestalt des Textes zu geben und einige Belege zu liefern, daſs weder Alles, was hier zusammen gedruckt, »nunc primum edita« sind, noch so geradezu dem Grammatiker Manuel Moschopulus zugeschrieben werden darf.

S. 17. Z. 1. v. u. φρωνύμως statt φρονίμως. — S. 18. Z. 2. ἀνέθηκε soll wohl heiſsen ἐπέθηκεν. Denn das Sprüchwort heiſst: τὸν κολοφῶνα ἐπιτιθέναι. Vergl. die von Menage zu Diogenes Laertius X, 138. angeführten Stellen. — Z. 14. τοσοιχεῖα st. στοιχεῖα. — S. 19. Z. 3. εἰς τὸ soll wohl heiſsen εἰς ταὐτό. — S. 21. Z. 8. ἐπιπλοκῆς. Hr. Titze will ἐπιπλοκῇ lesen. Vielleicht hieſs es ἐπ' ἐπιπλοκῆς, wovon ἐπ der Aehnlichkeit wegen leicht weggelassen werden konnte. — Z. 9. ἐπιδιήρεται soll wohl heiſsen ἐπιδιήρηται. — S. 22. Z. 6. ἐξιόντων st. ἐξϊέντων. — Z. 7. αἰνουμένων, muſs heiſsen ἀνοιγομένων. ebendas. ὅλων muſs heiſsen ὅλως und gehört in die Zeile 6 vor ανοιγομένων, wodurch der Satz folgender wird: τὸ ἀνάπαλιν δὲ, ὅλως ἀνοιγομένων καὶ πνεύματα ἐξϊέντων (scil. τῶν φωνητικῶν ὀργάνων) πολλοῦ τὸ φ, μέσως δὲ ανοιγομένων τῶν φωνητικῶν τὸ β. — Z. 11. προσπιλουμένως καὶ κυρτωμένως. Hr. Beier verbessert richtig προςπιλουμένης καὶ κυρτωμένης. — Z. 13. μεθ' ἁπτομένης, so hat Hr. Titze richtig verbessert; in der Handschrift steht μηθ' ἁπτομένης Hr. Beier will μηδ' ἁπτομένης lesen, worin wir ihm nicht beistimmen können. — Z. 13. u. 14. πνεύματι πολύ. Hr. Titze schlägt vor πνεῦμά τι π. Vielleicht πνεύματι πολλῷ. — Z. 14. μέσον τὸ δ, θ καὶ τ, Hr. Beier verbessert richtig μέσον τὸ δ τοῦ θ καὶ τ. — Z. 15. ἄκρας γλώττης, προσπιλουμένοις τοῖς ὀδοῦσι, Hr. Beier verbessert richtig ἀκρας γλώττης προςπιλουμένης τοῖς ὀ.— Z. 19. μέσως st. μέσους. — Z. 26. ἀφανότερα st. ἀφωνότερα. Der Schluſs des Satzes (καὶ τὰ ἰδιάζοντα δὲ λοιπὰ ἀφωνότερα.) scheint verdorben. Das Z. 24. vorhergegangene τὰ μὲν

erfodert im Gegensatz ein τὰ δὲ; aber καὶ und λοιπὰ zeigen, dafs entweder nach καὶ oder nach ἰδιάζοντα etwas ausgefallen ist. — Z. 29. πόρῶν st. πόρων. — Z. 30. ἔλαττον ὡς τὸ μ, καὶ τὸ ν. Was soll ἔλαττον in dieser Verbindung heifsen? vielleicht ὡς τὸ ν, καὶ ἔλαττον τὸ μ. — S. 24. Z. 1. v. u. συγκρινόμενον soll wohl heifsen συγκρινόμενα. — Z. 6. v. u. Hier stehen nun die merkwürdigen Worte, die der Editor auf dem Titelblatte (vergl. die Vorrede p. XIII. f. und die Note zu dieser Stelle) »doctrina insignis de usitata Graecis ex omni aevo diphthongorum pronuntiatione« nennt. Die Hauptstelle heifst so: »Αἱ τοίνυν δίφθογγοι, αἱ μέν εἰσι κατ' ἐπικράτειαν, ὡς ἐπὶ τῆς ει, καὶ τῆς ῃ, καὶ τῆς ῳ, καὶ τῆς ᾳ, ἀνεκφώνητον ἐχούσης τὸ τ. τοῦ γὰρ ἑνὸς φονήεντος (st. φωνήεντος) ὁ φθόγγος ἐπικρατεῖ, καὶ αὐτὸς ἐξακούεται, ὡς Νείλῳ, Ἑλένῃ Μηδείᾳ« — Warum steht hier kein Beispiel für ει und nur für ῳ, ῃ, ᾳ? — oder soll Νείλῳ für ει und ῳ zugleich gelten, da doch in der Folge für jeden Diphthong ein besonderes Beispiel angegeben ist? Warum steht Z. 10. v. u. ει unter den eigentlichen Diphthongen? Wenn der Editor S. 30. zu den Worten Z. 13. »τοῦτο δὲ γίνεται ἐπὶ μόνου τοῦ ι, ὃ καὶ προςγράφεται μὴ ἐκφωνούμενον« in der not. 2. bemerkt: »Exhinc plenissime confirmatur, quod supra in doctrina de diphthongis accepimus, nempe in ει sonum vocalis ι pro more nunquam fuisse exauditum, quoniam in eadem classe censebatur cum illis, quibus ι subscribitur.« so müssen wir dagegen bemerken, dafs wir in diesen Worten durchaus keine Bestätigung der früheren Lehre finden können. Der Auctor sagt weiter nichts, als dafs es Fälle gebe (nämlich Αι, Ηι, Ωι,) wo ι zwar geschrieben, aber nicht ausgesprochen werde. Wie sollen nun diese Worte besonders auf ει bezogen werden können? — Unser Raum gestattet uns nicht darauf einzugehen, in wie fern diese Lehre als durchaus ächt erwiesen werden kann oder nicht; nur müssen wir gestehen, dafs die fast auf allen Seiten vorkommenden, zum Theil sehr starken Verirrungen der Auctorität der Handschrift sehr starken Abtrag thun. Denn wir müssen doch annehmen, dafs der Abdruck genau nach der Handschrift gemacht worden sey; obschon es oft den Schein hat, als habe der Editor nicht richtig gelesen. Solchen Vermuthungen wäre am besten vorgebeugt worden, wenn Hr. Titze an den vielen verdorbenen Stellen, in einer Note (da er doch zu anderen Stellen Noten gemacht hat) nur ein Wörtchen über die Verirrungen im Texte gesagt hätte. — S. 24. Z. 7. v. u. καὶ τὸ υ δὲ, mufs wohl heifsen: καὶ μετὰ τοῦ υ, und dann sollte, weil es bei den übrigen geschehen ist, das Zeichen folgen, nämlich: (Ωυ, αυ).

So ist auch S. 25. Z. 2. der Diphthong ωυ vergessen, da doch Z. 4. das Beispiel dazu kommt: ὠϋτὸς. Z. 2. muſs es also so heiſsen: ὡς ἐπὶ τῆς ηυ, καὶ τῆς ωυ, καὶ τῆς υι. — S. 30. Z. 2. v. u. διαζόντως Hr. Titze scheint dieses Wort zu billigen, da er es not. 1. in die Conjectur zu Z. 4. aufgenommen hat. Wir haben keine Auctorität dafür finden können, und meinen, es werde wohl διαφερόντως heiſsen sollen. — S. 27. Z. 3. v. u. περὶ παθῶν λέξεων. Ein ganz ähnlicher Tractat, nur anders geordnet, sehr oft wörtlich mit dem unsrigen übereinstimmend, steht als Anhang in dem zu Basel 1525 bei Valentin Curio erschienenen griechischen Wörterbuch unter dem Titel: ΠΕΡΙ ΠΑΘΩΝ ΛΕΞΕΩΝ, ΕΚΤΩΝ ΤΟΥ ΓΡΑΜΜΑΤΙΚΟΥ ΤΡΥΦΩΝΟΣ. — S. 32. Z. 14. καθολικοὶ κανόνες περὶ πνευμάτων. Derselbe Tractat, nur manchmal etwas kürzer, steht in dem oben angeführten Lexicon unter dem Titel ΠΕΡΙ ΠΝΕΥΜΑΤΩΝ. — S. 33. Z 17. Ἀλήτην ist offenbar besser als Ἀλίτην. — Z. 24. ἄλλονον. Hr. Beier verbessert ἄλομαι warum nicht ἄλλομαι, was dem in der Handschrift stehenden Worte näher kommt. — S. 34. Z. 9. παὶ st. καί. — Z. 6. v. u. und S. 35. Z. 1. und noch gar oft fehlt auf ἡ der Spiritus. — S. 36. Z. 3. v. u. σεσημειωτέον muſs entweder σημειωτέον heiſsen, oder σεσημείωται, was S. 38. Z. 12. S. 40. Z. 7. und Z. 12. wieder vorkommt. — S. 37. Z. 21. φιλάττει st. φυλάττει. — S. 38. Z. 17. ff. Vergleiche damit auch die von Buttmann herausgegebenen Scholien zu Odyss. I, v. 21. u v. 75. wo aber nichts von einer doppelten Schreibart gesagt wird. — S. 39. Z. 1. v. u. ἢ δευτέρου ist mit Recht in dem angeführten Lexicon ausgelassen, und muſs hier ausgestrichen werden. Geht denn ein Artikel auf die zweite Person? — Das ist ja gerade der Beweis des Grammatikers, daſs ὦ kein Artikel ist, weil es auf die zweite Person geht. — S. 40. Z 22. ζάδιον πεδίον, — der Editor bemerkt in der Note 3. »Sic Cod. non ῥάριον, ut in lexico.« Dieses umgekehrte ρ wird doch wohl nicht als Variante gelten sollen? — S. 41. Z. 5. ὀξύτονοι, muſs heiſsen ὀξύτονον, wie Z. 13. steht, περισπώμενον. Dann fehlt hinter ὀξύτονον offenbar παροξύτονον καὶ προπαροξύτονον. — Z. 17. u. 18. ἐπἰτιθέαμεν, soll wohl heiſsen ἐπιτίθεμεν. — Z. 19. τιθέσθαι, vielleicht τίθεσθαι δεῖ. — S. 42. Z. 4. fehlt auf καν der Spiritus und Z. 5. steht κάν ohne Accent. — Z. 14 ἀποκαταστικὸν. Hr. Beier verbessert richtig αποκαταστικτικόν. — S. 44. Z. 2. ff. nennt der Grammatiker den Tribrachys — Choreus, und Z. 17. sagt er deutlich ὁ δὲ χορεῖος ἐκ τριῶν βραχειῶν, οἷον δόλιος. —

S. 48. sind bei einigen der aus Homer citirten Verse die Stellen nachgewiesen, bei denen aber, die S. 46. u. 47. vor-

kommen, nicht. S. 47. Z. 6. steht in dem Homerischen Verse (Il. M. 208.) ὅπως ἴδον, und S. 48. Z. 5. in demselben Verse ἐπεὶ εἶδον. — S. 48. Z 9. Κύκλοψ st. Κύκλωψ. — S. 49. Z. 21. Δέκα κατηγορίαι. Die zehn Kategorien in derselben Ordnung, mit denselben Beispielen und der Ueberschrift: αἱ δέκα κατηγορίαι hat schon im Jahre 1817 Fr. Creuzer aus der Pfälzer Handschrift nro. 132 mitgetheilt. Man vergl. Meletemata. Pars I. Opuscula mytholog. philosoph. histor. et grammat. ex codd. Graec. maxime Palatinis nunc primum ed. etc. Fr. Creuzer. pag. 7. sqq. wo die Kategorien, die im Codex durch rothe Farbe ausgezeichnet sind, durch gesperrte Schrift recht gut vor den Beispielen hervorgehoben werden, da hingegen in unserem Moschopulus die Beispiele mit gröſserer Schrift als die Kategorien gedruckt sind, so daſs diese gleichsam über die Beispiele geschrieben erscheinen. In wie fern hierin die Handschrift nachgeahmt worden ist oder nicht, darüber ist nichts bemerkt. — S. 50. Z 1. ὥς φησιν ὁ Ἀριστοτέλης. In der Vorrede S. XXI. sagt der Editor »initio ejus (tractatus) provocat ad Aristotelem sive philosophum, sive grammaticum ejusdem nominis. — Die Stelle hätte Hr. Titze doch selbst finden können. Aristot. de partibus animalium Lib. IV. cap. 13. init. heiſst es: ἡ γὰρ τῶν ποδῶν πρόςθεσις πρὸς τὴν ἐπὶ τῷ πέδῳ κίνησιν χρήσιμός ἐςιν. Theodorus Gaza übersetzt so: Pedum enim additio utilis ad motum, qui in pedo, hoc est, solo, agatur: unde et nomen inditum pedibus est. Von diesem Zusatze unde sqq. steht kein Wort im griech. Text. — S. 52. Z. 2. ἐπὶ τοῦ νοός, Hr. Beier verbessert ἐπὶ τοῦ νοῦ, was, besonders in einem späten Grammatiker, unnöthig ist. Vergl. Fischer zu Wellers griech. Gram. II, p. 181. — Z. 3. 4. 5. sind von Hrn. Beier richtig geordnet. — Zu S 54 Z. 3. bemerkt der Editor in der Note »locus ex Dione petitus videtur.« so scheint es uns auch und zwar aus Lib XXXVII. cap 52. — S. 57. Z. 18. ff Στίχοι τοῦ Ψελλοῦ πελιτικοί. In der Note ist auf die Vorrede verwiesen, in der S. XXIII. darüber folgendes bemerkt ist: — parvum excerptum . . . quod utri ex duobus Psellis . . . ad scribendum sit, haud facile dixerim. Illud certum, in versibus politicis Pselli, quos Fabricii Bibl. Graeca comprehendit, hoc fragmentum non inveniri. — Fabricius führt auſser drei Citaten aus Suidas gar nichts von den versibus politicis des Psellus an. Man vergl. edit. nova Vol. X. p. 70. sq. und Vol. VI. p. 349. Wir wollen hier eine kurze Notiz aus unserer Pfälzer Handschrift nro. 356. mittheilen. Fol. 134. Τοῦ μακαρίτου τοῦ ὑπερτίμου προέδρου τῶν φιλοσόφων κυροῦ Μιχαὴλ τοῦ Ψελλοῦ σίχοι πολιτικοὶ πρὸς τὸν βασιλέα κύριν Κωνςαντῖνον τὸν Μονομάχον περὶ τῆς γραμματικῆς. Es folgen nun 479 Verse in gespaltenen Columnen.

Etwas nach der Hälfte beginnen die Verse über die Bedeutung gewisser Wörter, in beiden Columnen in gleich alphabetischer Ordnung mit einander fortlaufend. Das Ganze beginnt mit folgenden Worten: Μελέτω σοι γραμματικῆς καὶ τῆς ὀρθογραφίας sqq. welche Zeile auch Fabricius angeführt hat. — Zwei Zeilen (nämlich Z. 21. καταίτυξ bis Z. 23. τὴν φύσιν.) von den in unserem Buche angeführten haben wir nicht darunter gefunden; die übrigen stehen zwar darin aber an sehr verschiedenen Stellen. Vers 1. steht fol. 136. rechts Z. 3. v. u. statt ἔφεδρος hat unsere Handschrift ἔφυδρος. — V. 2. steht fol. 137. links Z. 5. st. ἴδακες Cod. οἴδακες. — V. 3. fol. 136. vers. rechts Z. 20. st. καρπόπε Cod. καρδόπε. — V. 6. fol. 137. links Z. 12. — V. 7, 8. fol. 137. rechts Z. 15, 16. — V. 9. fol. 137. links Z. 17. — V. 10. ebend. Z. 15. — V. 11. fol. 137. rechts Z. 21. — V. 12. zweimal fol. 136. links Z. 1. v. u. und fol. 137. rechts Z. 22. — S. 60. Z. 1. τῶν δέκα ῥητόρων τὰ ὀνόματα, etc. Dieses Stück ist auch schon von Fr. Creuzer in dem oben angeführten Theile der Meletemata S. 9. mitgetheilt worden. Dort fehlen die Worte ὡς φέρεται, εἷς ἕκαστος. Das Wort λόγους steht dort nur das erstemal hinter Ἰσαῖος. Hinter Ἀντιφῶν fehlt dort das Zahlzeichen. Creuzer ergänzt aus Plutarch und Photius ξ′. Hier finden wir ν′. Hinter Λυσιάς steht dort ϟ (90) hier 4. Was dieser Vierer bedeuten soll, können wir nicht errathen. — Die Gränzen unseres Raumes nöthigen uns die Bemerkungen über den Text hier abzubrechen, um noch einiges mittheilen zu können, was unsere frühere Behauptung rechtfertigen mag, dafs wohl nicht Alles, was in unserem Buche zusammen gedruckt, dem Moschopulus geradezu zugeschrieben werden dürfe. — In unserer oben angeführten Pfälzer Handschrift nro. 356. steht von fol. 157. an des Choeroboscus Tractat von den poëtischen Figuren, und als dessen Fortsetzung von fol. 161. an, eine Abhandlung über die Versmaafse. Damit stimmt nun, wie die folgende Vergleichung zeigen wird, der gröfste Theil dessen, was in unserem Moschopulus S. 43—51 und S. 73—85. steht, theils wörtlich überein, theils sind die Wörter nur anders geordnet, theils sind die im Choeroboscus vorkommenden Beispiele oder die Erklärung der Beispiele ausgelassen, einmal nur sind andere Beispiele gewählt. — Da wir die bei Fabricius (ed. nov.) Vol. VI. p. 338. not. h. angeführte, wahrscheinlich einzige, Ausgabe des Choeroboscus (von Fred. Morelli. Paris. 1615. 12.) nicht vergleichen konnten; so geben wir die Vergleichung nach unserer Handschrift. — Fol. 157. fängt so an: Γεωργίου Χοιροβοσκοῦ περὶ τρόπων ποιητικῶν. — Πάσης παλαιᾶς καὶ νέας γραφῆς ποιητικοὶ τρόποι

εἰσὶ κξ. — S. 43. Z. 4. v. u. bis S. 44. Z. 10. steht größtentheils wörtlich fol. 162. vers. Z. 1. v. u. bis fol. 163. Z. 12. — S. 44. Z. 22—25. steht mit geringen Veränderungen fol. 163. Z. 16.—19. — S. 45. Z. 1. v. u. bis S. 46. Z. 21. steht wörtlich fol. 161. vers. Z. 10—21, nur statt οἷον vor den Beispielen steht ὡς τὸ. — S. 45. Z. 14. bis zu Ende der Seite steht fol. 162. Z. 28. bis fol. vers. Z. 4. großentheils wörtlich. — S. 47. Z. 17 — S. 48. Z. 13. steht fol. 161. vers. Z. 25. bis zu Ende der Seite, nur sind meistens andere Beispiele gewählt. — S. 48. Z. 20 — S. 49. Z. 13. steht nur einigemal etwas weitläufiger fol. 162. vers. Z. 4—18, und 26, 27. — S. 50. Z. 3—9. steht ohne darüber geschriebenes Fußmaaß fol. 162. Z. 8—26, meistens mit denselben Beispielen. Das Maaß der Füße ist jedesmal in Worten angegeben, wie in unserem Buche S. 44. — S. 73. Z. 7 — S. 74. Z. 8. steht. fol. 157. Z. 24 — fol. vers. Z. 26. nur reicher an Beispielen, sonst mit denselben Worten. — S. 74. Z. 8—14. steht nur reicher an Beispielen. fol. 157. von Z. 11. an.— S. 74. Αἴνιγμα. nur in einigen Sätzen übereinstimmend. fol. 159. Z. 4. ff. — S. 76. Z. 17—28. steht nur anders geordnet fol. 157. vers. Z. 26—34. — S. 76. Z. 2. u. 1. v. u. und S. 77. Z. 1. steht fol. 159. vers. von Z. 12. an. — S. 77. Z. 5—12. steht wörtlich fol. 158. Z. 2. v. u. bis fol. vers. Z. 3, statt ἀσελγισμὸν (Z. 10.) hat unser Codex σχετλιασμὸν. — S. 77. Z. 12—25. steht größtentheils wörtlich fol. 158. Z. 1—10. — S. 77. Z. v. u. — S. 78. Z. 4. steht fol. 158. Z. 16—21, nur fehlen die Worte (Z. 2.) von ἤγουν — ἐξεστηνεγμένα· — S. 78. Z. 5—8. v. u. steht fol. 157 vers. Z. 2. v. u. — fol. 158. Z. 2. — S. 79. Z. 4—7. steht fol. 157. vers. Z. 34—37. — S. 83. Z. 5—8. steht fol. 158. Z. 10—16. wörtlich, nur mit beigefügter Erklärung der Beispiele.— S. 83. Z. 2. u. 1 v. u. steht fol. 158. vers. Z. 3. so: Ἀντίφρασις ἐστὶ λέξις δι' ἐναντίων τὸ ἐναντίον σημαίνουσα· ὡς ὅταν τὸν τυφλὸν εἴποι τὶς πολυβλέποντα· — S. 84. Z. 18—25 steht mit kleiner Umstellung einiger Wörter fol. 158. Z. 27—33. — In unserer Pfälzer Handschrift nro. 40. (die Fabricius Vol. VI. p. 339. anführt) steht derselbe Tractat des Choeroboscus von fol. 248. an. Er stimmt mit nro. 356, aus dem wir die Vergleichung gegeben, ganz überein bis zu fol. 159. vers. Z. 5. dann fehlen aber (in nro. 40.) drei Blätter, und das darauf folgende (über die Versmaaße) stimmt nicht genau mehr mit nro. 356. überein. — Wir schließen gerne mit dem Lobe, das den Verlegern für das hübsche Papier und den netten Druck gebührt.

A. B.

Berlinisches Jahrbuch für die Pharmacie und die damit verbundenen Wissenschaften. Zwei und zwanzigster Jahrgang. Herausgegeben von G. H. Stoltze, Vorsteher der Apotheke und der Medicamenten-Expedition des Waisenhauses zu Halle, der dasigen naturforschenden Gesellschaft und der des Osterlandes Mitgliede. Mit einem Portrait und drei Pflanzen-Platten. Berlin bei Ferdinand Oehmigke. 1821. (Preis 2 Rthlr.)

Vorliegender Jahrgang des Berlinischen Jahrbuches, welches in der letzten Zeit von Kastner redigirt wurde, reiht sich nicht unwürdig an seine Vorgänger an, indem mehrere interessante und schätzbare Aufsätze aufgenommen sind, von denen wir eine kurze Uebersicht geben wollen.

I. Abhandlungen. 1) Beleuchtung der österreichischen, das Apothekerwesen betreffenden Verordnungen, in so fern sie von denen der meisten andern Länder abweichend sind, vom Herausgeber. —

Der Hr. Verf. ist hier besonders bemüht, das Nachtheilige der sogenannten Gremien der Apotheker, welche den Zünften ähneln, zu zeigen —

2) Genauere Bestimmung der Pflanzen, welche die Ipecacuanha liefern. Von Herrn Professor Sprengel in Halle.

Es werden Cephaelis Ipecacuanha, Psychotria emetica und Viola Ipecacuanha beschrieben, und beide erstere abgebildet, auch von der Wirkung des Brechstoffes Bemerkungen aus französischen Journalen entnommen, beigefügt. Wenig bekannt ist die aufgenommene Behauptung De Candolle's, dafs auch die Wurzel der Viola parviflora L. unter der Ipecacuanha vorkomme; die gujanische Brechwurzel soll von Viola Itoubou Aublet gesammelt werden.

3) Ueber den Baum, der die Pichurimbohnen liefert. Vom Herrn Professor Sprengel. —

Bis jetzt hielt man die Pflanze, von welcher die Pichurimbohnen kommen, für eine Art Laurus, ohne darüber Gewifsheit zu haben. Nun heifst es hier: »Den Baum selbst kannte aber keiner, bis endlich unser Humboldt bei Calabozo in der Provinz Venezuela einen Baum fand, den er, weil er Blüthen und Früchte nicht gesehen, zweifelhaft für jenen Lorbeer hält, und ihn Ocotea Pichurim nennt.« Herr Prof Sprengel berichtet ferner, er habe einen blühenden Zweig (welcher abgebildet ist) aus Brasilien erhalten, den er für Humboldts Pflanze erkenne: woraus aber diese Gewifsheit entspringt, ist nirgends angegeben, und da ferner Humboldt selbst weder Blume noch Frucht gesehen hat, so bleibt alles nur Vermuthung, und wir wissen

im Grunde jetzt nicht mehr wie vorher. Unterdessen hat aber Hr. Prof. S. den genannten Zweig Tetranthera Pichurim getauft und die Diagnose beigefügt.

4) Kurze Anleitung zum Selbststudium der kryptogamischen Gewächse. Vom Herrn Doctor Kaulfuss zu Halle.

Fortsetzung des durch mehrere Jahrgänge fortlaufenden Aufsatzes.

5) Beitrag zur Bereitung der Blausäure. Vom Herrn Ober-Medicinal-Assessor Schrader in Berlin. —

Der Hr. Verf. beleuchtet die Vortheile und Nachtheile der gewöhnlichen Bereitungsarten dieser Säure, besonders die Methoden von Ittner und Vauquelin, und gibt auf Versuche gegründete Vorschläge zur Verbesserung derselben. Interessant sind die Notizen über den verschiedenen Gehalt der Blausäure in der Aqua Lauro-Cerasi, je nach dem Alter des Wassers oder der Beschaffenheit der Blätter, aus denen es bereitet wurde.

6) Ueber die Färbung des Guajakharzes durch Getreidemehl. 7. Erfahrungen über diejenigen Substanzen, welche die blaue Farbe im Guajakharze entwickeln. Von Planche. Beides Uebersetzungen aus dem Journal de Pharmacie. —

Interessante Aufsätze, die nicht gut ausgezogen werden können. Rudolphi will in dem Guajak ein gutes Reagens gefunden haben, um die gute Beschaffenheit des Getreidemehls zu erkennen, so wie umgekehrt letzteres ein Mittel darbieten soll, die Reinheit des Guajaks zu erfahren.

8) Nachschrift zu den beiden vorstehenden Abhandlungen. Vom Herrn Doctor Rudolph Brandes

9) Ueber die Verbindung der Schwefelsäure mit Olivenöl. Vom Herrn Apotheker F. P. Dulk zu Königsberg in Preußen. —

Der Hr. Verf. glaubt, daß seine hier mitgetheilten Versuche etwas zur Erklärung der Aetherbildung beitragen können, und sucht zu erweisen, daß die Vermischung der Schwefelsäure mit Olivenöl eine eigenthümliche Verbindung bilde, die zu den Säuren gehöre und mit den Alkalien oder Erden eigenthümliche Salze darzustellen vermöge.

10) Reduction des Hornsilbers. Vom Herrn Apotheker. F. P. Dulk zu Königsberg.

Ist blos der Auszug eines Aufsatzes des Herrn Professor Fischer im 20. Bande des Schweiggerischen Journals.

11) Chemische Analyse der Mineralquelle bei Lauchstädt. Vom Herausgeber. —

Es ergab sich, daß das Wasser der genannten Quelle schwefelsauren Kalk, Natron und Kalk, Salz und kohlensauren Kalk, kohlensaures Eisen und kohlensaures Gas enthalte.

12) Ueber die beste Prüfungsart des Bittersalzes auf beigemengtes Glaubersalz. Vom Herausgeber.

Es wird dazu Barytwasser vorgeschlagen, von dem in das gelöste Bittersalz so lange hinzugebracht wird, als ein Niederschlag erfolgt. Wenn das Bittersalz auch nur eine geringe Menge Glaubersalz enthielt, so wird die filtrirte Lauge Curcumapapier sogleich bräunen. —

13) Ueber die beste Art, den Bleiessig von Kupfer zu reinigen. —

Das mit Bleiglätte bereitete Mittel soll, um es von allem Kupfer zu befreien, mehrere Tage mit einigen Stücken metallischen Bleies in Berührung gebracht werden. —

14) Ueber die wohlfeilste Bereitung des reinen und des kohlensauren Ammoniums. —

II. Jahresbericht von den wichtigsten Entdeckungen in der Chemie und Botanik. Bearbeitet vom Herausgeber.

Unter dieser Rubrik gibt der Hr. Verf. Auszüge aus mehreren chemischen Journalen, wie dem von Trommsdorff, dem Repertorium für die Pharmacie von Buchner, dem Taschenbuche für Scheidekünstler von Bucholz, dem von Brandes und von Trommsdorff. — Wie aber der Hr. Verf. diese Auszüge mit dem angezeigten Titel beehren konnte, ist dem Recens nicht klar, wenigstens verdienen sie ihn keineswegs.

III. Verfügungen Königl. Preufs. Behörden das Apothekerwesen betreffend.

Der Hr. Verf. erwirkte sich ein Ministerialrescript an die Medicinalcollegien zu Breslau, Posen, Königsberg, Danzig, Stettin, Magdeburg, wodurch dieselben aufgefordert werden, die in der Aufschrift genannten Verfügungen dem Hrn. Verf. auf Verlangen mitzutheilen, von denen hier schon einige abgedruckt sind.

IV. Briefauszüge und vermischte Nachrichten.

Hier erfahren wir unter andern, dafs vom k. pr. Ministerio eine Commission zur Bearbeitung einer neuen Auflage der Pharmacopoea borussica niedergesetzt worden ist, bestehend aus den Herren Medicinalräthen *Formey, Horn, Berends, Gräfe, Hermbstädt, Link, Schrader, Staberoh,* denen sich freiwillig der Staatsrath *Hufeland* anschlofs.

V. Bücherkunde. — Blos Titel von im Jahre 1819 erschienenen Schriften, wobei aber künftighin eine kurze Beurtheilung der wichtigeren versprochen wird. —

Beigegeben ist diesem Bande das Portrait des Herrn Dr. *Langermann;* ferner ist demselben aufser dem oben angegebenen noch der besondere Titel beigefügt: Deutsches Jahrbuch für die Pharmacie. Siebenter Band. —

Lehrbuch der ebenen Trigonometrie für Schulen nebst einer Chordentafel und einer Tafel, welche die Längen der Kreisbogen (Kreisbögen) in Theilen des Halbmessers enthält, von Dr. C. Garthe, Lehrer d. Math. u. Phys. in Rinteln u. s. w. Hannov. 1823. XII. und 160 S. 8. mit 6 Tafeln in Steindruck.

Das Lehrbuch der Buchstabenrechnung und Algebra von diesem nämlichen Verf. hat Rec. im Augusthefte der Jahrbücher von 1822 angezeigt, und hält es nicht für überflüssig, auch des vorliegenden Werkes mit wenigen Worten zu gedenken, um so mehr als dasselbe im Ganzen noch wohl besser gearbeitet ist, als jenes. Brauchbare Compendien zur Vermeidung des zeitraubenden Dictirens, für die fleifsigen Schüler treffliche Hülfsmittel der Vorbereitung und Wiederholung, sind gewifs ausnehmend nützlich. Eine Bereicherung der Wissenschaft ist davon nicht zu erwarten, sondern nur eine zweckmäfsige Zusammenstellung des Nöthigen und ein klarer Vortrag. Beides findet man in diesem Compendio, und mehr beabsichtigte der Verf. nach der Vorrede nicht; auch nennt er die von ihm benutzten Werke von *Schmidt* und *Gerling*, welche bei ihrer Vortrefflichkeit für den vorliegenden Zweck allerdings genügten. (Sonst glaubt Rec. in der Art der Darstellung noch *Pfleiderer* und *Schön* wiederzuerkennen).

Ueber den Inhalt wird es genügen nur im Allgemeinen anzugeben, dafs nach den Bestimmungen der trigonometrischen Linien die Art ihrer Berechnung zum Behufe der Tafeln ausführlicher gezeigt wird, als dieses auf Gymnasien vorgetragen zu werden pflegt. Rec. billigt dieses sehr, weil der Gegenstand zum Verstehen nicht zu schwer ist, und ohne die Kenntnifs desselben die Berechnung der Dreyecke vermittelst der Tafeln zur blofs mechanischen Operation wird. Die Formeln zur Berechnung der Dreiecke sind bewiesen und jede ist durch ein practisches Beispiel erläutert. Zuletzt wird noch gezeigt, wie vermittelst der trigonometrischen Formeln der Flächen-Inhalt der Dreiecke gefunden werden kann.

Bei der hierdurch angegebenen Brauchbarkeit des Werkchens wird es dem Verf. und jedem Lehrer, welcher sich desselben bedient, leicht werden, aufser wenigen von selbst kenntlichen Druckfehlern folgende Kleinigkeiten zu verbessern. Die Formel sin. v. $x = 1 - \cos. x$ ist allgemein, auch für den zweiten Quadranten, indem da der cos. negativ ist. Nach der Schärfe der geometrischen Bestimmungen kann also nie die Summe beider Gröfsen genommen werden, wie pag. 22. geschieht. Eben so sind wohl nicht nach *Willkühr* die trigonometrischen Linien

im ersten Quadranten positiv angenommen S. 30, sondern nach der allgemeinen Regel, daſs jede *unbestimmte* Gröſse positiv ist. S. 54. lassen sich die als lineare Gröſsen ausgedrückten ſin. 30° u. s. w. nicht als ſin. und cos. multipliciren, noch weniger aber sind S. 80. die 180° mit 60′ zu multipliciren, um Minuten zu erhalten. Richtiger müſsten sie dividirt werden, aber auch dann bloſs mit der Zahl 60. Dergleichen begegnet übrigens leicht dem Besten, aber der Verf. ist zu geübt in diesen Sachen, als daſs die hier gegebene kurze Andeutung für ihn nicht genügen sollte. Auf diese Stelle hätte übrigens bei §. 56 verwiesen werden müssen, welcher sonst undeutlich ist. Endlich schreibt der Verf. mit vielen andern stets *Hypothenuse* statt Hypotenuse. Auf Universitäten läſst man einem übrigens grundgelehrten Professor dergleichen passiren, aber auf Gymnasien, wo der Donat noch im Ansehen steht, ist die Sache bedenklich.

Druck, Papier und Steintafeln sind vortrefflich, und der Text bis auf sehr wenige Druckfehler völlig correct.

Versuche über die Dauer der Hölzer von G*EORG* L*UDWIG* H*ARTIG*, *Königl. Preuſs. Staats-Rathe u. s w. Stuttgard und Tübingen bei Cotta. 1822. IV. und 66. S. 8. mit einer Steintafel.*

Der von dem Herrn Verf. entworfene Plan zur Prüfung der für das Bauwesen wichtigsten Holzarten auf ihre Ausdauer gegen Verderbniſs, ist dem Forstpublicum bereits aus dem 2. Hefte seines Forst- und Jagd-Archivs vom Jahre 1816 bekannt geworden; in dem gegenwärtigen Schriftchen ertheilt derselbe nun ausführliche Nachrichten über die deſshalb endlich in Berlin, durch thätige Unterstützung von Seite der Regierung, in Vollzug gebrachten Vorrichtungen zu jenen Versuchen mit, und macht auf die nützlichen Resultate aufmerksam, welche man nach Verlauf einer gewissen Reihe von Jahren davon erwarten darf. Da diese Versuche übrigens einen gegen jede Veränderung geschützten Ort und über ein Menschen-Alter hinaus fortgesetzte Beobachtungen erfordern, so war dem Unternehmen derselben nicht bloſs die von der Regierung übernommene baare Geldunterstützung und die Einräumung eines Locals dazu, sondern auch die weitere Anordnung sehr förderlich, daſs diese Versuche zugleich der Fürsorge der Academie der Wissenschaften in Berlin empfohlen wurden, welche deſshalb stets mit darüber wachen und dereinst die Resultate derselben mittheilen wird.

H.

A. Rittig von Flammenstern, die Stereotypie im österreichischen Kaiserstaate. . . . . . Wien, 1822. 16 S. 8.

Diese kleine Schrift, deren langer Titel ncoh Inhalt und Veranlassung angiebt, hat für das Ausland in so ferne Interesse, als wir durch sie über die Einführung des Stereotypendruckes in Oesterreich Nachrichten erhalten, und auf das Technische der Erfindung des Nordamericaners *John Watts* aufmerksam gemacht werden, der für den ganzen österreichischen Staat ein Privilegium erhalten hat, und mit der Universitätsbuchdruckerei in *Ofen* in Verbindung getreten ist. Seine Platten sind »in Gufsmanier«, nicht geprefst; der Druck geschieht durch Cylinderpressen, die ihn reiner und schwärzer werden lassen. Nach seiner Versicherung kann man mit 100 ℔ guter Schrift 500 Bogen stereotypiren oder für 8° 8000 Platten verfertigen, und wegen der Härte des Metallgemisches werden auf jede Platte 200,000 Abdrücke gerechnet. Correcturen lassen sich leicht bewirken, indem man die fehlerhafte Stelle ausschneidet und das richtige Zeichen dafür einlöthet. Man findet hier das Verzeichnifs der 28 seit 1820 in Ofen mit Stereotypen gedruckten Werke, meistens Schulbücher. Die *Tauchnitz*'schen Ausgaben der alten Classiker sind übrigens auch nach Watts'scher Erfindung gedruckt.

S. B. V.

Ueber das Roden der Stöcke. Eine forstwirthschaftliche Abhandlung von Ernst Moritz Schilling. Leipzig bei Müller. 1823. X. u. 38. S. in 8.

Man findet in diesem Schriftchen eine höchst gedehnte, in ganz fremdartige Dinge abschweifende, Schülerarbeit, die füglich ungedruckt hätte bleiben können, indem der Verf. derselben mehr mancherlei Kenntnisse zu zeigen, als zu belehren und Neues zu geben, bemüht war. Statt des zu Nichts führenden Raisonnements über die Zweckmäfsigkeit des Stockrodens im Allgemeinen, hätte er sich ein wirkliches Verdienst dadurch erwerben können und sollen, dafs er alle bisher zum Ausroden der Baumstöcke in Vorschlag und Anwendung gekommene Maschinen und Verfahrungsweisen, *nebst ihrem Erfolge,* beschrieben hätte; woran es bis itzt wirklich noch fehlt.

H.

N^ro. 57. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

Schriften

über die Ordnung der Regierungsnachfolge

in das

Herzogthum Sachsen Gotha

nach dem Aussterben der jetzt regierenden

H. Sächs. Linie Sachsen Gotha.

1. *Kurze Nachrichten die Erbfolgeordnung im Herzoglichen Hause Sachsen betreffend. Mit Auszügen aus beweisenden Urkunden. Meiningen 1822. 24 S. 8.*
2. *Erste Fortsetzung der Nachrichten die Erbfolgeordnung im Hause S. betr. Ebend. 1822. 32. S. 8.*
3. *Zweite Fortsetzung der Nachrichten u. s. w. Ebend. 1823. 69 S. 8.*
4. *Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem Herzoglichen Hause Sachsen überhaupt und in dem Herzoglich. S. Gothaischen Gesammthause ins besondere. Coburg. 1822. 237 S. 8.*
5. *Kurze Nachrichten und Entwickelung der Gründe für die Lineal-Erbfolge in Stämmen in dem Herzoglichen Hause Sachsen. Mit einem Anhange. Ilmenau 1823. 31 S. 8.*
6. *Staatsrechtliche Erörterungen über den Vorzug der Lineal-Erbfolge nach Stämmen vor der Gradual-Erbfolge und über die Befugnifs der Regenten hinsichtlich der Veräufserung oder der Vertauschung ihrer Länder. (Von A. Brunnquell.) Ilmenau, 1823. 55 S. 8.*

Die Veranlassung zu der Ausarbeitung aller dieser Schriften ist das wahrscheinlich bevorstehende Erlöschen des Herzoglichen Hauses (oder der Speciallinie) Sachsen Gotha im Mannsstamme, die Ungewifsheit, welche über die Ordnung der Regierungsnachfolge in die Besitzungen dieses Hauses herrscht oder herrschen soll. — Es ist ein grofses Unglück für Deutschland, dafs die

gemeinrechtliche Regel für die Ordnung der Regierungsnachfolge so vielen Zweifeln unterworfen ist, dafs auch das besondere Recht der einzelnen Deutschen Fürstenhäuser diesem Mangel nicht immer abhilft. Für einen Staat mit einer einherrschaftlichen Verfassung hat eine bestimmte Regel für die Ordnung der Regierungsnachfolge einen nicht minder hohen Werth, als das Princip der Legitimität, von welchem sie ein wesentlicher Bestandtheil ist oder seyn soll. Vielleicht stiftet der vorliegende Rechtsfall wenigstens *das* Gute, dafs er die Veranlassung wird, ähnlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn es noch Zeit ist, vorzubeugen.

Bekanntlich giebt es über die Ordnung, in welcher — in den Deutschen Fürstenhäusern — die Seitenverwandten (die Agnaten) dem gemeinen Deutschen Rechte nach zur Regierungsnachfolge gelangen, drei ihrem Grundsatze nach verschiedene (wenn auch zuweilen, was *einzelne* Fälle betrifft, in ihren Resultaten übereinstimmende) Hauptmeinungen*). *Erstens:* das System der *Gradual*-Succession, nach welchem jedesmal der *nächste* Agnat zur Regierungsnachfolge gelangt, *gleich nahe* Agnaten nach den Köpfen das Land theilen, jedoch so, dafs, wenn der verstorbene Fürst Brüder *und* Bruderskinder hinterläfst, die Bruderskinder nur für einen Kopf gerechnet werden. (II. F. 11. und 37.). *Zweitens:* Das System der *Lineal*-Succession oder das System der Regierungsnachfolge nach den *Stämmen*, zu Folge dessen diejenigen Seitenverwandten vor allen andern zur Regierungsnachfolge gelangen, mit welchen der Verstorbene zunächst einen gemeinschaftlichen Stammvater hatte, diese Seitenverwandten aber in *der* Ordnung in die Regierung folgen, in welcher sie, wenn sie unmittelbar als Nachkommen jenes gemeinschaftlichen Stammvaters zur Nachfolge gelangten, in die Regierung folgen würden (II. F. 50. vgl. II. F. 95.). *Drittens:* Das System der durch die Gradual-Succession beschränkten Lineal-Succession, nach welchem zwar *die* Seitenverwandten, mit welchen der Verstorbene zunächst einen gemeinschaftlichen Stammvater hatte, (also *die* Seitenverwandten, welche zur Linie oder zu dem Stamme des letzten Fürsten gehören,) allen andern vorgehen, diese Seitenverwandten aber, im Verhältnisse zu einander, nach den Regeln des *ersten* Systemes, (also nach der Nähe

*) Ich nenne sie *Haupt*meinungen. Denn man hat auch noch andere, jedoch mit weniger scheinbaren Gründen, vertheidiget. — Noch weniger sind diese drei Systeme die einzig möglichen, welche über die Lehnsfolgeordnung der Seitenverwandten aufgestellt werden können.

des Grades, u. s. w.) zur Regierungsnachfolge gelangen. (Diese Meinung ist ein Versuch, den Widerspruch — die Antinomie — zwischen II. F. 11. und 37. und zwischen II. F. 50. mittelst eines Vergleiches zu heben.)

Nun findet unter den in dem vorliegenden Falle betheiligten Fürstenhäusern folgendes Verwandtschaftsverhältniſs statt:

A. Das Herzogliche Haus Sachsen

Johannes

Wilhelm, Stifter des H. Weimar.	Ernst, der Fromme, Stifter des Gesammthauses S. Gotha.

Der jetzt regierende Groſsherzog von S. W. stammt im *6ten* Grade von dem Hzg. Johannes ab, ist also ein entfernterer Seitenverwandte des jetzt regierenden Herzogs von S. Gotha, als der reg. Herzog v. S. Meiningen.

B. Das Herzogliche Gesammthaus S. Gotha.

(Die ausgestorbenen Linien werden übergangen.)

Ernst der Fromme.

Gotha	Meiningen	Hildburghausen	S. Saalfeld.
Friedrich I.	Bernhardt.	Ernst.	Johann Ernst.
Friedrich II.	Anton Ulrich.	Ernst Friedrich.	Franz Josias.
Friedrich III.	Georg.	Ernst Friedrich.	Ernst. Friedr.
Ernst.	Bernhardt.	Ernst Fried. Karl.	Franz Anton.
Friedrich IV.		Friedrich.	Ernst.

Es ist mithin, nach dem Aussterben der Special-Linie S. Gotha, nach dem *ersten* Systeme — mit welchem, was den *vorliegenden* Fall betrifft, das *dritte* System in dem Resultate übereinstimmt, — ausschliefslich der jetzt regierende Herzog von Sachsen Meiningen zur Regierungsnachfolge berechtiget. Dagegen würden nach dem *zweiten* Systeme die Besitzungen des Hauses S. Gotha*) in drei gleiche Theile zu theilen seyn, so dafs an Meiningen, S. Hildburghausen und S. K. Saalfeld, an ein jedes Haus ein Drittheil fiele.

Jedoch alles dieses ist hier nicht in *der* Meinung gesagt worden, als ob der vorliegende Rechtsfall nach dem *gemeinen* Deutschen Rechte zu beurtheilen und zu entscheiden wäre. Vielmehr ist es das *besondere* Recht des Hauses Sachsen, aus welchem die Entscheidung der Sache zu entlehnen ist. Wir haben daher hier nicht auf *die* (so schwierige) Frage einzugehen, welches von den aufgestellten Systemen, dem *gemeinen* Deutschen Rechte nach, das allein richtige sey. Diese Untersuchung ist der Frage: Welche gesetzliche Regel für die Ordnung der Regierungsnachfolge in die Besitzungen des Hauses S. Gotha bestehe? — um so fremder, da sich das Haus Sachsen von jeher in allen die Regierungsnachfolge betreffenden Rechtsverhältnissen nicht nach dem gemeinen Deutschen, sondern nach dem *Sächsischen* Rechte gerichtet hat**). (Daher mufs es bei dieser ganzen Untersuchung eine Hauptmaxime seyn, die Gesetze des Hauses Sachsen immer mit dem Rechte des Landes Sachsen zu vergleichen.)

Sondern nur defswegen sind hier die verschiedenen Systeme über die gemeinrechtliche Ordnung, in welcher die Seitenverwandten zur Regierungsnachfolge gelangen, berührt worden, weil, auch was das besondere Recht des Hauses Sachsen betrifft, darüber (und namentlich in den über den vorliegenden Successionsfall erschienenen Schriften) gestritten wird, ob den Geset-

---

*) Unter dem Hause S. Gotha ist in dem folgenden jederzeit die *Special*-Linie S. Gotha zu verstehn. Das Haus S. Gotha, in wie ferne es die Häuser S. Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Koburg Saalfeld unter sich begreift, wird jederzeit das *Gesammt*haus S. Gotha genannt werden.

**) Vgl. z. B den Naumburger Vertr. v. J. 1554., der Recefs zwischen Hzg. Wilhelm zu Weimar und Herzog Ernst dem Frommen zu Gotha v. J. 1657., die kaiserliche Entscheidung v. J. 1748. in der die Bevormundung des Erbprinzen von Weimar betreffenden Sache.

zen dieses Hauses nach die *Gradual-*, oder ob die *Lineal-* oder ob die aus beiden *zusammengesetzte* Succession die Regel für die Ordnung der Regierungsnachfolge der Seitenverwandten sey; weil daher die Erörterung der Aufgabe, von welcher die Entscheidung des vorliegenden Falles abhängt, durch das Obige schicklich eingeleitet werden mochte.

Von den zu Anfange dieser Abhandlung genannten Schriften vertheidigen N. 1 — 3. das *dritte* der obigen Systeme, N. 4. (in Beziehung auf die Darstellung zeichnet sich diese Schrift vor den übrigen vortheilhaft aus,) und N. 5. (welche nur Materialien, nicht eigene Forschungen enthält,) das *zweite* und N. 6. das *erste*. Mit andern Worten, N. 1 — 3. sind für Meiningen, N. 4. und 5. für Hildburghausen und K. Saalfeld geschrieben; N. 6. vertheidiget mittelbar das Interesse des Großherzogl. Hauses Weimar (Wenn auch S. Weimar, so wie jetzt die Sachen liegen, auch nach dem *ersten* Systeme nicht auf die Regierungsnachfolge in die Besitzungen des Hauses S. Gotha Anspruch machen kann *), so ist doch die *Anerkennung* dieses Systemes für S. Weimar wegen *künftiger* Fälle von der größten Wichtigkeit.)

Bei der Beurtheilung der vorliegenden Rechtssache sind *vier* Fragen in Betrachtung zu ziehen, — vier Fragen, die sich unmittelbar aus der Geschichte des Hauses Sachsen ergeben. (Indem ich jetzt zu der Erörterung dieser vier Fragen fortgehe, bemerke ich nur noch vorläufig, daß ich bei einer jeden derselben nur das, was mir *wesentlich* zu seyn schien, anführen werde. Die Sache ist auch für Staatsmänner, so wie für das größere Publicum, von Interesse. Dieses Interesse faßte ich bei der Ausarbeitung der vorliegenden Abhandlung vorzugsweise ins Auge. Ich wollte nur die Resultate der angestellten Untersuchung geben; die Zurüstung mochte den Augen des Lesers entzogen werden.)

Erste Frage:

Was war in dem Hause Sachsen, in Ansehung der Regierungsnachfolge der Seitenverwandten Rechtens, ehe sich noch dieses Haus in die beiden noch bestehenden Hauptlinien, — in die Ernestinische und in die Albertinische (im Jahre 1485.) getheilt hatte?

In keiner Urkunde der Zeit, von welcher in dieser Frage die Rede ist, kommt eine allgemeine — wenigstens eine genug-

---

*) Vgl. oben S.

sam bestimmte und unzweideutige allgemeine Regel (also ein allgemeines Hausgesetz) *für die Ordnung der Regierungsnachfolge der Seitenverwandten in dem Hause Sachsen vor.* — Der einzige Vertrag jener Zeit, von welchem in dieser Beziehung die Frage seyn kann, ist die brüderliche Vereinigung zwischen dem Churfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen und seinem Bruder, dem Herzoge Wilhelm, v. 18. Novbr. 1448., in welcher die Stelle vorkommt: Würde Unser Einer oder seine Erben mit Tode abgehen und rechte Leibeslehnserben hinter sich nicht lassen, so sollen desselben Fürstenthum u. s. w. an den andern, oder *seine rechte Leibeslehnserben, die noch am Leben wären,* kommen und fallen u. s. w.*). Allein die Fassung dieser Stelle ist viel zu unbestimmt, als dafs man die Stelle, (wenn man sie auf die *Ordnung* der Regierungsnachfolge bezieht,) für das eine oder das andere der oben aufgestellten Systeme und überhaupt zur Begründung irgend einer Regel für die Ordnung der Regierungsnachfolge benutzen könnte.

Man kann die Ordnung, in welcher die Seitenverwandten in den einzelnen Fällen, die sich in jener Zeit begaben, zur Regierungsnachfolge gelangten, (und Land und Leute unter sich theilten,) *oder durch besondere Verträge zur Regierungsnachfolge berufen wurden, schlechthin auf das System der Linealsuccession, nicht aber, wenigstens in einem* (weiter unten anzuführenden) *Falle, auf das System der Gradualsuccession, auch nicht auf das dritte, d. h. das System der durch den Vorzug des Stammes beschränkten Gradualsuccession***) zurückführen.* Wegen dieser Behauptung kann ich mich auf die Schrift N. 4. beziehen. Besonders wichtig für die vorliegende Aufgabe ist der Successionsvertrag v. J. 1403. und der Theilungsvertrag v. J. 1410., deren weiter unten ausführlicher gedacht werden soll.

Gleichwohl würde die Folgerung, — dafs damals in dem Hause Sachsen das II. System die gesetzliche Regel für die Regierungsnachfolge oder (was hier einerlei ist), für die Lehnsfolge der Seitenverwandten gewesen sey, — *gewagt, ja,* wie ich behaupten zu können glaube, *falsch seyn.* Zum Beweise dieser Behauptung mufs ich mich etwas ausführlicher über die *rechtliche Grundlage* der Lehnsfolge der Seitenverwandten theils nach

---

*) Lünigs Reichsarchiv. P. spec. Cont. II. S. 233.

**) Um Worte zu sparen, werde ich in dem folgenden diese drei Systeme durch I. II. III. (in Beziehung auf die Reihenfolge, in welcher sie oben dargestellt worden sind,) bezeichnen.

dem alten Sachsenrechte überhaupt, theils nach dem ältesten Rechte des Hauses Sachsen ins besondere erklären; und um so mehr, da der vorliegende Rechtsfall gerade von dieser Seite, ungeachtet sie leicht die Hauptseite seyn möchte, in den oben genannten Schriften am wenigsten oder, in der That, noch überall nicht betrachtet worden ist.

Es war ein Grundsatz des altdeutschen und ins besondere des altsächsischen Lehnrechts: *Theilung bricht Folge!* Wie auch dieser Grundsatz entstanden seyn mag, — denn schwer ist es, sich die Entstehung desselben zu erklären — aus ihm giengen vorzugsweise die Eigenthümlichkeiten des Deutschen Lehnfolgerechts hervor; er bezeichnet den Standpunct, von welchem ins besondere die Geschichte der Lehnsfolge im *Hause Sachsen* auszugehn hat. In diesem Hause wurde die Lehnsfolge der Seitenverwandten gleichsam mittelst eines *Vergleichs* mit jenem Grundsatze begründet, und nie hat sich das Lehnsfolgerecht dieses Hauses des Characters gänzlich entäufsert, der ihm so ursprünglich eingeprägt worden war.

Ueberall suchten sich die Vasallen der Strenge jenes Grundsatzes zu entziehen. In dem Hause Sachsen half man sich so, dafs man, (die Besitzungen des Hauses waren Reichslehne) zu den *Sammtbeleihungen* als zu einem Mittel griff, *unbeschadet* jenes Grundsatzes oder *gegen* jenen Grundsatz das Recht der gegenseitigen Lehnsfolge bei einer Landestheilung zu retten. Wenn nämlich z. B. Brüder eine Landestheilung vornahmen, so wurden sie von dem Kaiser gleichwohl für einen Mann beliehen, gleich als ob sie sich nicht getheilt hätten, sondern fortdauernd im gemeinschaftlichen *Besitze* des Landes wären*). Diese Sammtbeleihung, welche im Hause Sachsen bis zur Auflösung des Deutschen Reichs, oder so lange dieses Haus die Belehnung wegen seiner Reichslehne erneuert hat, in Uebung geblieben ist, konnte in mehr als einer Form ertheilt werden; es konnte z. B. Einer für Alle, oder Einer für sich und für den andern Ge-

*) *Diese* Sammtbeleihung war weder die coinvestitura noch die simultanea investitura des neueren Königl. und Herzogl. Sächsischen Lehnrechts, sondern eine quasi coinvestitura. Vorzüglich gut wird die Natur dieser quasi coinvestitura in dem Theilungsvertrage zwischen dem Churfürsten Ernst und dem Herzoge Albert (v. 26. Aug. 1485.) beschrieben. »Es sollen die Brüder und deren Nachkommen für und für, ohne Abgang auf Ewigkeit, mit allen ihren beiderseitigen Fürstenthümern u. s. w. in gesammter Lehn, Erbhuldigung und Erbeinigung *sitzen*, seyn und bleiben.«

sammteigenthümer, der sich eben so wohl für sich und für Jenen belehnen liefs, oder es konnten die Gesammteigenthümer zugleich und zusammen beliehen werden; und es hat in dem Hause Sachsen die Sammtbeleihung nach Zeit und Umständen mehr als eine Form angenommen*). Freilich war und blieb das Wesentliche immer das, dafs die sämmtlichen Beliehenen als Gesammteigenthümer und als *Gesammtbesitzer* betrachtet wurden**). Daraus folgt jedoch noch nicht, dafs die Form der Sammtbeleihung für die Ordnung der Lehnsfolge gleichgültig war.

Man kann das, was hier über die Grundlage der Lehnsfolge oder der Regierungsnachfolge im Hause Sachsen gesagt worden ist, auch so ausdrücken: Der Grundsatz — Theilung bricht Folge — blieb fortdauernd und ist noch jetzt im Hause Sachsen Rechtens. Aber, anstatt dafs ursprünglich, wenn ein regierender Herr ohne Leibeslehnserben verstarb, das Land den übrigen regierenden Herren nur in so fern ungeschmälert verblieb***), als sie mit dem Verstorbenen (vi coinvestiturae verae) in dem Gesammtbesitze des Landes gewesen waren, vertritt jetzt (mittelst der quasi coinvestiturae) die rechtliche Fiction eines Gesammteigenthumes und Gesammtbesitzes die Stelle der wirklichen Gemeinschaft. Die Sammtbeleihung (condominium et compossessio in solidum) — die wahre und die fingirte — blieb also und ist fortdauernd, schlechthin und allein der Rechtsgrund der Regierungsnachfolge im Hause Sachsen und mithin auch die Regel für die Ordnung der Regierungsnachfolge. (So wie das Chursächsische Lehnsmandat v. J. 1764. tit. I. §. 1. sagt: Die Lehnsfolge steht allein auf der gesammten Hand; eben so kann man sagen: In dem Hause Sachsen steht die Lehnsfolge allein auf der Sammtbeleihung.) Die Verwandtschaft ist nur der *factische* Grund oder die Ursache, dafs die und die bestimmten

---

*) Nichts habe ich bei der Ausarbeitung dieser Abhandlung so sehr vermifst, als eine *vollständige* Sammlung der dem Hause Sachsen ausgefertigten kaiserlichen Lehnsbriefe.

**) Dem Römischen Rechte ist eine compossessio in solidum unbekannt; nicht so dem Deutschen Rechte.

***) Man kann nicht sagen, dafs Gesammteigenthümer gegenseitig ein *Successions*recht haben. Stirbt ein Gesammteigenthümer unbeerbt, so hört nur eine Beschränkung auf, welcher bisher das Eigenthum der Uebrigen unterworfen war. (Nihil accrescit, sed nil amplius decrescit.)

Personen in der Sammtbeleihung oder kraft der Sammtbeleihung in dem und dem bestimmten Verhältnisse zu einander als Regierungsnachfolger stehen.

Hieraus scheint nun unmittelbar zu folgen, dafs, abgesehen von besonderen und positiven Entscheidungsnormen, nach dem Rechte des Hauses Sachsen das II. System die Regel für die Lehnsfolge der Seitenverwandten ist. Denn, — wie schon von andern gezeigt worden ist, — dieses System geht unmittelbar aus dem Wesen einer Lehns- oder Erbfolge hervor, welche ein Gesammteigenthum der Familie zur Grundlage hat

Und dennoch würde man sich irren, wenn man aus jenen Vordersätzen diese Folgerung zöge. Man würde sich irren, weil das II. System, so wie es oben dargestellt worden ist und darzustellen war, auf der Idee eines Gesammteigenthumes der *Familie* beruht, das Lehnsfolgerecht des Hauses Sachsen aber ein durch die *Sammtbeleihung* begründetes oder erhaltenes Gesammteigenthum zur rechtlichen Grundlage hat. *Man hat also,* um folgerichtig zu verfahren, *die Ordnung der Regierungsnachfolge im Hause Sachsen* (abgesehen einstweilen von besonderen positiven Bestimmungen) *zwar nach dem Grundsatze des Gesammteigenthumes, nicht aber unter der Voraussetzung eines den Familiengliedern, als solchen, sondern unter der eines den Familiengliedern nur als Sämmtlichbeliehenen und nach Mafsgabe der Sammtbeleihung zustehenden Gesammteigenthumes zu bestimmen.*

Diese Modification des Grundsatzes aber kann und mufs bedingungsweise zu Resultaten führen, welche von denen, die sich aus dem II. Systeme ergeben, wesentlich verschieden sind.

Denn: 1) nach dem II. Systeme ist die Ordnung der Lehnsfolge in so fern vollkommen bestimmt und unveränderlich dieselbe, als man unter einem *Stamme* jederzeit die Nachkommenschaft eines bestimmten Individuums, dieses Individuum mitbegriffen, versteht. Allein, zu Folge des Grundsatzes der Sammtbeleihung, sind mehrere Stämme in *dieser* Bedeutung*) als einziger Stamm zu betrachten, wenn mehrere Stämme d. h. wenn die Nachkommen mehrerer Individuen oder wenn mehrere Stammväter nach Mafsgabe der ihnen ertheilten Sammtbeleihung nur als ein einziger Stamm zu betrachten sind. (Z. B. Vorausgesetzt, dafs, wie wirklich der Fall ist, die verschiedenen Linien das Gesammthaus S. Gotha kraft der Sammtbeleihung als ein einziger Stamm zu betrachten sind, so kann der vorliegende Rechtsfall nicht schon nach dem Grundsatze entschieden werden,

---

*) Ich werde Stämme in *dieser* Bedeutung in dem folgenden Familienstämme nennen.

dafs, wenn ein Stamm abstirbt, die übrigen zu gleichen Theilen succediren. Sondern die Frage ist alsdann die: In welcher Ordnung succediren die Glieder eines und desselben Stammes.)

Es sind aber mehrere Familienstämme kraft des Grundsatzes der Sammtbeleihung a) alsdann für einen einzigen Stamm zu halten, wenn sie im wirklichen Mitbesitze des Landes stehen, wenn sie das Land gemeinschaftlich regieren. Wenn einer dieser Familienstämme abstirbt, so bleibt das Land dem andern mitregierenden Familienstamme, wenn auch, nach dem II. Systeme, noch andere Familienstämme zur Regierungsnachfolge berufen wären, d. h. ebenfalls von dem nächsten gemeinschaftlichen Ahnherrn *jener* Familienstämme abstammten. (Ganz so gehen dem Königl. Sächsischen Lehnrechte nach die coinvestiti s. compossessores feudi den simultanee investitis derselben Linie vor. Vgl. mein Handbuch des Königl. Sächs. Lehnrechts. IIte Ausgabe. §. 101.) Die Geschichte des Hauses Sachsen enthält gerade in der Periode, auf welche sich die oben aufgestellte erste Frage bezieht, einen höchst merkwürdigen Fall zur Bestätigung des so eben aufgestellten Satzes und so mittelbar zur Bestätigung der Grundsätze, aus welchen dieser Satz von mir abgeleitet worden ist; der Fall ist zugleich der einzige dieser Periode, aus welchem sich ein bedeutenderes Resultat für die vorliegende Aufgabe ziehen läfst. — Friedrich der Ernsthafte, Markgraf zu Meifsen, hinterliefs († 1349.) drei Söhne, Friedrich den Strengen, Balthasarn, Wilhelm den Aeltern. Die Söhne theilten sich in die Besitzungen ihres Vaters und erhielten von dem Kaiser die Sammtbeleihung. Friedrich der Strenge starb (1381.) vor seinen Brüdern, mit Hinterlassung zweier Söhne, Friedrichs des Streitbaren und Wilhelms des Jüngeren. Den 26. Novbr. 1387. schlossen Balthasar und Wilhelm der Ae. mit einander einen Vertrag, wodurch einer dem andern seine Fürstenthümer, Herrschaften, Land und Leute »wieder zusammenlegte«, und ein Theil dem andern die Regierungsnachfolge ausschliefslich zusicherte; zugleich wurde, wegen der Ansprüche Friedrichs des Streitbaren und Wilhelms des Jüngern, folgendes verabredet: »Auch soll unser lieber Bruder (Balthasar) schicken und bestellen, dafs unsere Vettern die Lehn, als er sie mit ihnen von dem Reich bekommen hat, ohne Verzug wieder auflassen und sich deren verziehen und äufsern sollen« *). Doch die Vettern waren zu

*) Lünigs R. Archiv. P. spec. Cont. II. S. 196. Nur Balthasar übernimmt es, die Vettern zum Verzichte zu vermögen. Denn nur zum Vortheile dieses Fürsten gereichte der Vertrag; da Balthasar einen Sohn hatte, Wilhelm d. Ae. aber kinderlos war.

diesem Verzichte nicht zu bewegen. Es wurde vielmehr den 11. Mai 1403. ein anderweiter Vertrag zwischen Balthasar am einen, Wilhelm dem Ae. und dessen Sohn Friedrich am andern, Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm d. J. am dritten Theile abgeschlossen, worinn diese drei »Partheien« ihre Fürstenthümer wieder zusammenlegten und verabredeten, dafs nach dem unbeerbten Absterben der einen Parthei die andern beiden Partheien zu gleichen Theilen zur Lehnsfolge gelangen sollten *). Als hierauf Wilhelm d. Ae. den 10. Febr. 1807. mit Tode abgieng, ohne Leibeslehnserben zu hinterlassen, folgten Friedrich d. St. und Wilhelm d. J. in die eine Hälfte, und Friedrich, der Sohn des 1406. verstorbenen Balthasars, in die andere Hälfte der Fürstenthümer und Herrschaften, welche Wilhelm d. Ae. besessen hatte**). — Der theils an sich theils in Beziehung auf den Vorzug der coinvestitorum compossessorum merkwürdigste Umstand bei diesem Falle ist der Vertrag v. J. 1387. Was würde man wohl in unsern Zeiten sagen, wenn S. Gotha mit S. Koburg einen Vertrag des Inhalts eingienge, dafs auf den Fall des Aussterbens des einen von diesen Häusern nur das andere zur Regierungsnachfolge gelangen, also S. Koburg die Linien S. Meinungen und S. Hildburghausen von der Nachfolge in die Besitzungen des Hauses S. Gotha ausschliefsen solle? und gleichwohl war der Vertrag v. J. 1387. ganz von derselben Art. Allein in einem anderen Lichte erscheint dieser Vertrag, wenn man ihn nach den oben angedeuteten Rechtsbegriffen *jener* Zeit beurtheilt. Die Brüder konnten für die Rechtsbeständigkeit des unter ihnen abgeschlossenen Vertrages anführen, dafs, so wie es ihnen, bei der Theilung mit dem dritten Bruder, freigestanden habe, in Gemeinschaft zu bleiben, so es ihnen freistehen müfse, diese Gemeinschaft wieder herzustellen und so einander gegenseitig die Nachfolge in Land und Leute vor dem dritten Bruder und dessen Nachkommen zu sichern; ferner, dafs die Sammtbeleihung, wenn sie auch diesem dritten Bruder *in Beziehung auf Kaiser und Reich* der Lehnsfolge versichere, dennoch den anderen beiden Brüdern nicht das Recht benehme, dem Grundsatze: Theilung bricht Folge — eine jede ihnen beliebige Anwendung zu geben. Daher ist auch in dem Vertrage v. J. 1387. nicht davon die Rede, dafs man die Vettern bewegen wolle, auf das ihnen, als *Vettern*, zustehende Recht zu verzichten; nur in der Gesammtbeleihung sollten sie sich eine Veränderung gefallen las-

*) Lünig a. a. O. S. 196. ff.

**) Die Theilung erfolgte im J. 1410.

sen Allerdings weigerten sich die Bruderssöhne, diese Grundsätze anzuerkennen; sie waren, wenn auch dem strengen Rechte gemäfs, dennoch in einem hohen Grade unbillig. Auf jeden Fall aber ergiebt sich aus diesen Verhandlungen so viel, dafs man das Vorrecht des Mitbesitzers vor dem blos sämmtlich Beliehenen nicht für zweifelhaft hielt, wenn man auch darüber stritt, ob, nach erfolgter Theilung der Mitbesitz, ohne die Beistimmung der sämmtlichen Partheien wieder erlangt werden könne*).

Es sind mehrere Familienstämme kraft des Grundsatzes der Sammtbeleihung b[illegible] auch alsdann für einen einzigen Stamm zu halten, wenn sie zusammen und zugleich, nicht aber ein jeder besonders (wegen seiner Lande und wegen der Lande des andern) beliehen werden oder beliehen worden sind. Denn der Sinn einer solchen Sammtbeleihung ist der, dafs diese Familienstämme in Beziehung auf die Sammtbeleihung und kraft der Sammtbeleihung nur ein einziger Stamm sind, dafs alle Glieder dieser Stämme nur für einen einzigen Mann stehen. So wie die Sämmtlichbeliehenen, die wirklich im Mitbesitze des Lehnes sind, denen Sämmtlichbeliehenen, die nur ex fictione im Mitbesitze sind, vorgehen, eben so gehen, wenn von mehreren Familienstämmen, die zusammen und zugleich beliehen worden sind, der eine abstirbt, die Mitglieder des andern (veluti ex nova fictione) den Mitgliedern der übrigen zwar sämmtlich, jedoch besonders beliehenen Stämmen vor. So stehen zwar die Ernestinische und die Albertinische Linie des Hauses Sachsen gegenseitig in der Sammtbeleihung. Aber, da nur, wenn die eine Linie ausstirbt, die andere succedirt, so wurden beide Linien nicht zusammen und zugleich, sondern es wurde eine jede dieser Linien besonders beliehen. Dagegen wurden die verschiedenen Linien des Gesammthauses S. Gotha zusammen und zugleich beliehen**). Sie bildeten also und bilden noch zusammen einen einzigen Stamm, so dafs, wenn eine Linie dieses Hauses erlischt, (also in dem vorliegenden Falle) nicht von dem Verhältnisse unter verschiedenen Stämmen, sondern nur von der Ordnung der Regierungsnachfolge in *einem und demselben Stamme* die Frage seyn kann.

2) Durch die Idee, welche dem II. Systeme zum Grunde liegt, ist die Ordnung, in welcher die Mitglieder mehrerer Familienstämme oder eines und desselben Familienstammes (auch

---

*) Vgl. auch den Theilungsvertrag zwischen dem Chf. Friedrich dem Sanftmüthigen und seinen Brüdern v. J. 1436. b. Lünig a. a. O. S. 211.

**) Vgl. d. Schrift n. 4. S. 149.

unter der Voraussetzung, daſs mehrere Familienstämme kraft der Sammtbeleihung nur als einziger Stamm zu betrachten sind,) zur Nachfolge gelangen, wesentlich bestimmt, und zwar so, wie oben bei der Darstellung des II. Systemes angegeben worden ist. Nun liegt zwar in dem Wesen der Sammtbeleihung überall kein Grund, von dieser Regel abzuweichen; vielmehr würde man nach den jetzt herrschenden Rechtsbegriffen die vorliegende Aufgabe unbedenklich nach jener Regel entscheiden. (Und so ist sie von dem Vf. der Schrift n. 4. und von Anderen wirklich entschieden worden!) Allein man hat sich in diesem Falle, so wie in ähnlichen Fällen, zu hüten, die rechtlichen Ansichten und Systeme der Gegenwart den Staatsmännern und Rechtsgelehrten der Vorzeit unterzulegen. In den Zeiten, von welchen hier die Rede ist, und von welchen man überhaupt ausgehen muſs, war man über die verschiedenen möglichen Ordnungen der Regierungsnachfolge oder über die Folgen, die sich aus der Idee eines der Familien zustehenden Gesammteigenthumes ergeben, noch nicht so im Klaren, wie jetzt. Ja der Grundsatz: Theilung bricht Folge — an dem man damals noch festhielt, stand sogar der Annahme eines solchen Gesammteigenthumes entgegen; er verwies dagegen auf den *Wortlaut* der Sammtbeleihung. Ich will mich hier nicht auf die Untersuchung einlassen, ob diese Ansicht die Lehnsfolgeordnung der Seitenverwandten (mit Vorbehalt der unter 1. gedachten Einschränkungen) lediglich und allein nach dem Wortlaute der Sammtbeleihung zu bestimmen, — *an sich* die consequenteste sey. So viel ist geschichtlich gewiſs, daſs sie die Ansicht der älteren Sächsischen Rechtsgelehrten war*). Da konnte man nun, nach der Verschiedenheit der Fälle**), entweder auf den Gedanken verfallen, daſs, in Ermangelung besonderer Verträge, (und, die vollkommenste Freiheit, Verträge dieser Art

*) S. das Sächs. Weichbild und Lehenrecht. Budissin. 1557. fol. und das. das Urtheil S. CX^{b}. Ferner: Carpzov. ad const. el. 29. P. III.

**) Die älteste Form der Sammtbeleihung in dem Hause Sachsen scheint *die* gewesen zu seyn, daſs alle Herren des Hauses zugleich und zusammen erschienen und beliehen wurden. Vgl. Horn's Lebens- und Helden-Geschichte Friedrichs des Streitbaren. Im Diplom. n. 25. Daher wurde noch in späteren Zeiten bei Landestheilungen bedungen, daſs ein jeder Theil, wenn er für seinen Landestheil besonders beliehen werde, zugleich für den andern *mitangreifen* solle.

zu schliefsen, war ein — wenn auch sehr zweideutiger — Vortheil, der für das Haus Sachsen aus dem Wesen der in diesem Hause üblichen Sammtbeleihung erwuchs,) die sämmtlichen in der Belehnung begriffenen und in dem Lehnsbriefe namentlich aufgeführten Herren *in capita* zur Lehnsfolge berufen wären; oder man konnte jene Sammtbeleihungen nach der Analogie der in Sachsen üblichen Familienbeleihungen betrachten, d. h. der Beleihungen, welche einem ganzen Geschlechte (gewöhnlich dem Aeltesten im Namen des Geschlechts,) dergestalt ertheilt wurden, dafs die Mitglieder des Geschlechts einander in alle dem Geschlechte verliehene Lehne *nach dem Rechte der Sippzahl* d. h. nach der Nähe des Grades folgten*). Ganz so stritten die älteren Rechtsgelehrten darüber und, was die Lehnsfolgeordnung in die Sächsischen Landeslehne betrifft, *nur* darüber, ob die Mitbelehnten in capita oder nach der Nähe des Grades zur Lehnsfolge berufen wären**). — Mit allem diesen wollte ich nicht so viel sagen, dafs das und das bestimmte System der Lehnsfolgeordnung dem ältesten Rechte des Hauses Sachsen zum Grunde gelegen habe. Sondern nur so viel wollte ich zeigen, dafs man es wenigstens als zweifelhaft zu betrachten habe, welches System der Lehnsfolgeordnung dem Geiste dieses Rechts oder den Ansichten der Vorzeit allein oder am besten entspreche, — dafs man sich hüten müfse, die ursprüngliche Lehnsfolgeordnung in diesem Hause nach den Begriffen der heutigen Zeit oder überhaupt nach blosen Theorieen zu bestimmen, — dafs vielmehr die Regel der Lehnsfolgeordnung im Hause Sachsen einer *positiven* Bestimmung bedurfte.

Ich wollte ferner die ursprüngliche Ungewifsheit des Rechts als die erste Veranlassung zu dem Streite herausheben, welcher in dem Hause Sachsen (ins besondere in dem *Herzogl.* Sächsischen Hause) so oft verhandelt worden ist, und welcher auch in dem vorliegenden Rechtsfalle wiederkehrt, zu dem Streite über die Ordnung, in welcher in diesem Hause die Sämmtlichbeliehenen oder die Seitenverwandten (in Ermangelung besonderer Verträge) zur Regierungsnachfolge gelangen. Die Frage,

*) Man findet z. B. einen solchen Lehnsbrief bei Bauer de origine et progressu communis Saxonum manus. § 69. Diese Familienbelehnungen scheinen ehemals in Sachsen sehr häufig gewesen zu seyn. Im J. 1428. beschwerte sich die Landschaft auf dem Landtage zu Leipzig, »dafs die gesammte Lehn den Geschlechtern verweigert werden wolle.«

**) Vgl. Struvii syntagma j. feud. c. IX. aph. 16.

welche wegen der Lehnsfoldeordnung des ersten (in der aufgestellten Hauptfrage näher bezeichneten) Zeitraums zu erörtern ist, ist also nur noch die: Wurde der oben aufgeworfene Zweifel schon während dieses Zeitraums durch irgend eine positive Norm endgültig entschieden?

Die einzige positive Entscheidung aus diesem Zeitraume aber, welche man als eine solche mit einigem Scheine anführen kann, ist die, welche in dem schon oben (S. 906) erzählten Successionsfalle liegt. Da wurde allerdings mittelst des Vertrages v. J. 1403 entschieden, dafs mit dem Bruder Wilhelms des Ae. zugleich die Söhne des andern Bruders zur Lehnsfolge gelangen sollten; da wurden ferner im J. 1410. die Fürstenthümer und Herrschaften Wilhelms des Ae. *so* vertheilt, dafs die eine Hälfte der Sohn des einen Bruders und die andere Hälfte die beiden Söhne des andern Bruders erhielten, — und es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs sich die Art, wie dieser Fall entschieden wurde, nur auf das II. System zurückführen läfst. Allein 1) die Entscheidung geschah mittelst eines für diesen Fall abgeschlossenen Vertrages, mittelst eines Vertrages, der keine Spur von einer allgemeinen und bleibenden Regel enthält. 2) Es hatte der Fall, als der Vertrag v. J. 1403. abgeschlossen wurde, *das* Eigenthümliche, dafs von dem Verhältnisse zwischen einem Bruder und den Kindern eines andern Bruders die Rede war. Nun scheint es aber in Sachsen von Alters her Rechtens gewesen zu seyn, dafs Brüder und Bruderskinder *zugleich* zur Lehnsfolge gelangten. Denn in den Chursächsischen Constitutionen v. J. 1582. (einer hier in mehr als einer Hinsicht beachtungswerthen Auctorität,) lautet es*) so: »Dieweil in unseren Landen *gewöhnlichen* gehalten, dafs Bruders Kinder mit dem Bruder in stirpem, und also anstatt ihres verstorbenen Vaters vor einen Theil, zu dem Lehn zugelassen werden; so thun wir auch solche *Gewohnheit* hiemit bestätigen, ordnen, setzen und wollen, dafs bemeldtes Jus repraesentationis auf *Sächsischen Boden unserer Lande* diesfalls in der Lehnfolge, ungeachtet, wenn auch die Clausel, nach rechter Sippzahl, im Lehnsbrief gesetzt worden, statt haben soll.« Man kann also, mit Rücksicht auf

*) Const. el. 29. P. III. Es ist das Herkommen, dessen diese Constitution gedenkt, um so bemerkenswerther, da eines Theiles dem Sächsischen Landrechte nach die Bruderskinder von dem Bruder ausgeschlossen werden, und da andern Theiles dieses Herkommen eine Ausnahme von der Rechtsregel ist: Simultanee investiti succedunt in capita.

dieses Herkommen den Vertrag v. J. 1403. füglich auch auf das I. System zurückführen. 3) Nicht unerheblich ist, dafs in dem Vertrage v. J. 1403. der Sohn Balthasars, Friedrich, ungeachtet der Vater noch am Leben war, ausdrücklich als Mitparthei aufgeführt wird. Man *kann* sich wenigstens diesen Umstand *so* erklären, — wenn ich auch keinesweges gemeint bin, diese Erklärung für die *ausschliefslich* richtige auszugeben: Balthasar wollte so seinem Sohne wenigstens die Hälfte der Lande Wilhelms des Ae. desto fester und zwar auf den Fall zusichern, dafs er, Balthasar, vor seinem Bruder Wilhelm dem Ae., mit Tode abgienge. Er wollte so dem Anspruche seiner Bruderssöhne, als ob sie auf diesen Fall die Theilung nach den *Köpfen* verlangen könnten, desto gewisser vorbeugen; und die Bruderssöhne mufsten sich diese Bedingung um so mehr gefallen lassen, da sich für die Rechtsbeständigkeit des Vertrages v. J. 1387., welcher ihnen noch weit nachtheiliger war, sehr erhebliche Gründe anführen lassen.

Diese Ansicht, — dafs der Vertrag v. J. 1403 schlechthin nur als ein auf seinen Fall sich beziehender und zu beschränkender Vertrag zu betrachten sey, — wird noch überdiefs durch einen andern und spätern Hausvertrag bestätiget, durch den schon oben erwähnten Vertrag v. J. 1448 In diesem Vertrage wurde festgesetzt, dafs, wenn der eine Bruder ohne Leibeslehnserben mit Tode abgehn sollte, seine Fürstenthümer an den andern Bruder und dessen rechte Leibeslehnserben, *die noch am Leben wären*, fallen sollten; eine Clausel, die ganz mit denselben Worten auch in dem Theilungsvertrage zwischen dem Churfürsten Ernst und dem Herzoge Albert (1485.) vorkommt. Nun frage ich aber: Würde man sich wohl in diesen Verträgen über die Ordnung, in welcher nach dem Erlöschen der einen Linie die Mitglieder der andern zur Regierungsnachfolge gelangen sollten, so ganz unbestimmt ausgedrückt haben, wie es in jenen Urkunden offenbar geschah, wenn man über diese Ordnung vollkommen einig oder im Klaren gewesen wäre? wenn man nicht, (wie das so in Fallen dieser Art zu geschehen pflegt,) die Meinung gehegt hätte, etiam posteritati aliquid relinquendum esse?

Das Endresultat, welches sich aus der obigen Untersuchung für den dermalen im Herzogl. Hause Sachsen bevorstehenden Successionsfall ergiebt, ist das: *Hätte sich dieser Successionsfall in den Zeiten ereignet, von welchen bis hieher die Rede gewesen ist, so würde über die Entscheidung desselben eben so gestritten worden seyn, wie jetzt über die ihm zu gebende Entscheidung gestritten wird, ohne dafs das älteste Recht des Hauses Sachsen eine hinlänglich feste Entscheidungsregel an die Hand gegeben hätte.*

(Der Beschlufs folgt.)

N^ro. 58. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Schriften über die Ordnung der Regierungsnachfolge in Sachsen Gotha.

(*Beschlufs.*)

Zweite Frage.

Ist bei oder nach der Landestheilung v. J. 1485. — durch Verträge oder durch kaiserliche Lehnsbriefe — eine Regel festgesetzt worden, welche die Ordnung der Regierungsnachfolge in dem Gesammthause Sachsen, entweder schlechthin, oder in Beziehung auf das Verhältnifs zwischen der Ernestinischen und der Albertinischen Linie bestimmt?

Mit andern Worten: Giebt das jus commune domus Saxonicae, in so fern dieses auf der Landestheilung v. J. 1485. oder auf späteren Urkunden beruht, irgend einen befriedigenden Aufschlufs über den dermalen vorliegendeu Successionsfall? — Auch diese Frage dürfte schlechthin zu verneinen seyn.

Jenes Recht enthält nur *den* Grundsatz, dafs die Länder der Albertinischen Linie dann und allererst dann, wenn diese Linie erlöschen sollte, an die Ernestinische Linie fallen; und umgekehrt. Dieser Grundsatz beruht auf der Landestheilung v. J. 1485. und den diesem Vertrage gemäfs ertheilten kaiserlichen Belehnungen. Dagegen ist weder durch diesen Vertrag, noch in irgend einer späteren Urkunde festgesetzt worden, dafs in der einen *und* in der Hauptlinie die und die bestimmte Successionsordnung, z. B. die Ordnung nach der Nähe des Grades, beobachtet werden solle. Nicht einmal darüber ist eine bestimmte Uebereinkunft getroffen worden, in welcher Ordnung, nach dem Erlöschen einer von beiden Hauptlinien, die Mitglieder der andern Linie zur Regierungsnachfolge gelangen sollen. Denn, wie schon oben bemerkt worden ist, die Clausel der Landestheilung v. J. 1485., welche von diesem Falle handelt, kann als eine für diesen Fall festgesetzte *Regel* auf keine Weise betrachtet werden*).

*) Ich habe hier nicht der Churlande erwähnt. Für die Re-

Jedoch man hat sich, um in dem vorliegenden Successionsfalle die Gradualsuccession durch das jus commune utriusque lineae Saxonicae zu begründen, auf die Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen und Hessen berufen**). In der Urkunde über die im J. 1587. zwischen diesen Häusern erneuerte Erbverbrüderung kommt folgende Stelle vor: »Da auch eine Parthei nicht gänzlich abgienge, und etliche Fürsten eines Hauses, es seyen Sachsen oder Hessen, überblieben, die andern aber ohne männliche Leibeslehnserben abgiengen; so soll alsdann *dem nächsten männlichen Lehnserben* des überlebenden Hauses und Stammes, des Abgegangenen Land, Leute und alle andere Zubehörungen allenthalben zugefallen seyn und bleiben***).« Und dieselbe Stelle wird in der erneuerten Erbverbrüderung v. J. 1614. fast mit denselben Worten wiederholt****). Es scheinen also diese Erbverbrüderungen, bei welchen das Gesammthaus Sachsen Parthei war, das I. System als die in dem einen und in dem andern erbverbrüderten Hause bestehende Regel der Successionsordnung zu bekräftigen oder doch anzuerkennen.

Allein, so wenig auch geläugnet werden kann, dafs man bei jenen Stellen zuerst an die Gradual-Succession denkt, so sind sie doch viel zu unbestimmt gefafst, als dafs man aus ihnen jene Folgerung ableiten könnte. Denn sie sagen doch am Ende nur so viel: Wenn auch beide Geschlechter, Sachsen und Hessen, kraft der Erbverbrüderung nur als ein einziges Geschlecht (oder, wie es in der Erbverbrüderung v. J. 1457. heifst, gleich als in »natürlich angeborner Sippschaft« mit einander stehend)

---

gierungsnachfolge in *diese* Lande gab es allerdings eine für das Gesammthaus Sachsen geltende Regel.

**) In diese Erbverbrüderung trat im J. 1587. auch Brandenburg; eben so nahm dieses Haus an der Erneuerung derselben Erbverbrüderung im J. 1614. Theil. Es hat aber die Erbverbrüderung der Häuser Sachsen und Hessen mit Brandenburg nie die kaiserliche Bestätigung erhalten. S. jedoch die Kais. Wahlkap. Art. 1. §. 9. Vgl. Weifse's Gesch. der Churs. Staaten. Bd. IV. S. 192. ff.

***) Zwar wird in der Schrift n. 4. (S. 79.) an der Aechtheit dieser Stelle gezweifelt. Allein, wenn auch dieser Zweifel nur durch die Vergleichung der Urschrift vollkommen beseitiget werden kann, so steht ihm doch schon vorläufig die gleichlautende Stelle in der Urkunde v. J. 1614. entgegen.

****) Bei Lünig a. a. O. S. 391.

zu betrachten sind, so soll doch erst nach dem gänzlichen Aussterben des einen oder des andern Geschlechts diese — vertragsweise begründete — Verwandtschaft wirksam werden. Ueberdiefs kommen diese Stellen in Verträgen vor, welche die Sächsischen Fürsten nicht unter sich, sondern mit Dritten schlossen. Sie enthalten einen Vorbehalt zum Vortheile der einen und der andern Hauptparthei, nicht eine Verbindlichkeit, welche die eine oder die andere dieser Partheien übernommen hätte. Auf jeden Fall könnten sie nur als Zeugnisse benutzt werden.

Jedoch ist es immer bemerkenswerth, dafs man, wie sich aus dem — weiter unten anzuführenden — Recefse v. J. 1672. ergiebt, in dem Herzogl. Hause selbst jene Stelle der Erbverbrüderung von der successione secundum proximitatem *gradus* verstand.

Dritte Frage.

Was ist in dem Herzogl. Sächsischen Gesammthause oder in der S. Ernestinischen Linie in Ansehung der Ordnung der Regierungsnachfolge Rechtens? entweder schlechthin, oder in subsidium d. h. wenn es in einer Linie dieses Hauses an besondern Entscheidungsnormen fehlt?

Diese Frage dürfte, in Beziehung auf den vorliegenden Successionsfall, bei weitem die wichtigste seyn. Wenn irgendwo eine genügende Entscheidungsnorm für diesen Fall zu finden ist, so ist es, bewandten Umständen nach, in dem jure communi domus ducalis Saxonicae.

Ich brauche hier nicht auf die einzelnen Fälle einzugehen, in welchen die vorliegende Aufgabe im Herzogl. Hause Sachsen vor der Trennung desselben in die noch bestehenden zwei Hauptlinien oder nachher zwischen diesen beiden Linien zur Sprache gekommen ist. Wir haben zwei *Urkunden*, welche, Quellen jenes Rechts, eine *allgemeine Regel* und zwar eine und dieselbe Regel, für die Ordnung der Regierungsnachfolge enthalten.

Die — der Zeit nach —

erste Urkunde

dieser Art ist der berühmte kaiserliche Restitutionsbrief vom J. 1552., durch welchen der Churfürst, Johann Friedrich der Grofsmüthige, in den Besitz eines Theiles seiner Länder wieder eingesetzt wurde. Die hier einschlagenden Worte dieser Urkunde*) lauten so: »Dieweilen auch die Chur- und Fürsten zu

*) B. Hortleder vom Teutschen Kriege. T. III. Buch IV. Cap. 88. S. 906.

Sachsen, von Alters her, ihr Land und Leute halber, so sie gehabt und künftiglich erlangen möchten, in sämmtlicher Belehnung gewesen; so haben Wir demnach S. L. und allen jetzigen Fürsten zu Sachsen, auch derselben Erben und Nachkommen zu Gnaden und Wohlfahrt *declariret*, *geordnet* und *erkläret*, *declariren*, *ordnen* und *erklären* auch hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, dafs solche gesammte Lehnschaft unverrückt und unverändert bleiben, und S. L. und ihre Erben hinfürter zu ewigen Zeiten mit einander in gesammter Lehnschaft sitzen und *berührte ihre Land und Leute von einem Stamm auf den andern, nach solcher Sippzahl, wie im Hause Sachsen vor Recht gehalten und Herkommen, fallen und erben sollen, nach Inhalt ihrer alten väterlichen Theilung und Verträge, so sie derhalben allwege mit einander gehabt, und noch haben.«* — Zur Erläuterung dieser für den vorliegenden Rechtsfall vorzüglich wichtigen Urkunde (sie scheint mir sogar die einzige zu seyn, an welcher man in diesem Falle ein festes Anhalten hat,) folgendes:

Schon die Veranlassung und der Zweck des Restitutionsbriefes ist für die Auslegung und Anwendung desselben bedeutsam. So aufserordentlich war die Veranlassung zur Ausfertigung dieses Briefes, dafs man ihn in keiner Beziehung den Urkunden gleichstellen darf, welche in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und mit Beibehaltung der gewöhnlichen Formen ausgefertigt werden. Wenn man in einer Urkunde *dieser* Art oft nur die Abschrift einer früheren findet, so darf man dagegen annehmen, dafs bei der Ausstellung einer Urkunde von der Art des Restitutionsbriefes ein jeder Satz, ja ein jedes Wort auf das reiflichste erwogen worden ist. Ein Fürst, der in die Reichsacht verfallen war, wurde mittelst dieser Urkunde von der Acht losgesprochen. Die Urkunde ist ein Verfassungsgesetz, ein Grundgesetz des Sächsischen Fürstengeschlechts.

Die Urkunde sagt in der hier einschlagenden Stelle *erstens:* »*Die Chur- und Fürsten zu Sachsen sollen, wie von Alters her, in sämmtlicher Belehnung stehen.*« Die damals übliche Form der Sammtbelehnung war die, dafs die Ernestinische Linie für sich und die Albertinische Linie für sich mit den ihr bei der Theilung zugefallenen Ländern und zugleich sämmtlich mit den Ländern der andern Linie beliehen wurde*).

Zweitens: »*Wenn ein Stamm ausstirbt, so sollen dessen Besitzungen an den andern Stamm fallen.*« Es scheint allerdings, dafs die Urkunde hier *unmittelbar* nur das Verhältnifs zwischen

*) S. den Lehnsbrief v. J. 1495. in Lünigs Corp. J. feud. T. I. p. 603.

der Ernestinischen und Albertinischen Linie vor Augen hat. Aber eben so gewiſs ist es, daſs, wenn sich der Ernestinische Stamm wieder in mehrere Stämme theilte, die Vorschriften des Restitutionsbriefes (ob paritatem rationis) auch auf das Verhältniſs unter *diesen* Stämmen anwendbar waren. (Gerade so ist II. F. 50. ebenfalls nur von dem Verhältnisse zwischen den *Haupt*stämmen mit ausdrücklichen Worten die Rede; und gleichwohl wird aus dieser Stelle mit gutem Grunde eine *allgemeine* Regel abgeleitet). Nur hat man, bei dieser Ausdehnung der Stelle, unter einem Stamme nicht einen Familienstamm, sondern einen Stamm in der dem Rechte des Hauses Sachsen eigenthümlichen Bedeutung zu verstehen*).

Drittens: *»Wenn ein Stamm absturbt, so sollen in dessen Lande die Fürsten des andern Stammes nach der Sippzahl und zwar nach solcher Sippzahl folgen, wie im Hause Sachsen vor Recht gehalten und Herkommen.«* — Daſs in dieser Stelle die Worte: *Nach der Sippzahl*, die Succession nach der Nähe des Grades bezeichnen, ist zu gewiſs und zu bekannt, als daſs es dafür erst eines Beweises bedürfte. (Der Vf. von n. 4., welcher gleichwohl gegen diese Deutung streitet, ist zu sehr Kenner des Deutschen und Sächsischen Rechts, als daſs er, wenn er nicht die Sache einer Parthei geführt hätte, diese Behauptung vertheidiget haben würde.) Die nun gedachten Worte sagen also so viel: Nach dem Aussterben eines Stammes gelangen die Fürsten des andern Stammes nach der Nähe des *Grades* zur Regierungsnachfolge.

Dagegen liegt eine andere Schwierigkeit in jenen Worten der Urkunde. Wie hat man sich's zu erklären, daſs der Restitutionsbrief, nach dem Aussterben eines Stammes, die *nächsten* Verwandten des andern Stammes zur Regierungsnachfolge beruft, ungeachtet das frühere Recht des Hauses Sachsen, wenn es auch nicht mit dieser Regel in Widerspruch steht, dennoch eben so wenig eine Bestätigung derselben enthält? — Man bemerke wohl, daſs diese Frage ein blos *geschichtliches* Interesse hat. Denn der Restitutionsbrief ist so gefaſst, daſs er eine für sich stehende Regel für die Zukunft aufstellt**). Man würde sich ins besondere irren, wenn man die Worte der Urkunde: Nach solcher Sippzahl, wie im Hause Sachsen vor Recht gehalten und Herkommen, so auslegen wollte, als ob sie sich auf ein

*) S. oben S. 905.

**) Der Restitutionsbrief sagt: *Wir declariren, ordnen und erklären,* daſs u. s. w.

Herkommen, nach welchem im Hause Sachsen der nähere Verwandte dem entfernteren vorgienge, bezögen. Denn die Urkunde sagt *nicht*, dafs die Land und Leute von einem Stamme auf den andern *nach dem Rechte der Sippzahl*, (oder nach rechter Sippzahl,) fallen und erben sollen, *wie solches im Hause Sachsen vor Recht gehalten werde und Herkommen sey*. Sondern sie sagt: Land und Leute sollen auf den andern Stamm *nach solcher Sippzahl, wie im Hause Sachsen vor Recht gehalten und Herkommen*, fallen und erben, d. h. sie bezieht sich nur auf die besondere computatio graduum, welche in dem Hause Sachsen, nach Mafsgabe des Sächsischen Rechts*), üblich war. Diese computatio graduum, welche ins besondere das jus repraesentationis in linea collaterali ausschlofs, war kurz vor der Ausstellung des Restitutionsbriefes auf dem Reichstage**) zur Sprache gekommen, und die Verwahrung, welche damals von den Sächsischen Fürsten wegen Aufrechthaltung des Sachsenrechts eingelegt wurde***), hatte man bei der Fassung jener Stelle des Restitutionsbriefes wohl unstreitig vor Augen. — Wenn aber auch diese Stelle nicht von einer Bestätigung des bestehenden Rechtes handelt, so ist doch die Frage, wie sie in den Restitutionsbrief gekommen sey, nicht weniger von Interesse. Und ich glaube über diese Frage folgenden Aufschlufs geben zu können: Als bei den Unterhandlungen, welche der Restitution des Churfürsten vorausgiengen, die Frage zur Sprache kam: In welcher Ordnung gelangen, nach dem Aussterben eines Stammes, die Fürsten in dem andern Stamme zur Regierungsnachfolge? so hielten sich die Geschäftsmänner des Churfürsten billig an die von jeher beobachtete Rechtsregel: Was im *Lande* Sachsen Rechtens ist, das ist auch im Hause Sachsen Rechtens. Nun wurde aber in den Landen, in deren Besitz der Churfürst wieder eingesetzt wurde, für Recht gehalten, dafs Mitbelehnte nach der *Nähe des Grades* zur Lehnsfolge berufen sind****). Man nahm also

*) Sachsen Spiegel I, 3. Carpz. ad Const. el. 29. P. III.

**) Vgl. die Rabschiede v. J. 1500. 1509. 1521.

***) Vgl. die Schrift. n. 1. S. 7.

****) Coleri Decisiones; dec. 52. »In hac parte Thuringiae nostrae simultaneam investituram semper intelleximus secundum praerogativam gradus et ita pronunciavimus in causa Adolphi Comitis a Gleichen et secundum nos in aula judicatum fuit, quamquam Lipsienses contrarium pronunciaverint.« Colerus war Professor in Jena. (In welcher Ordnung gelangen *dermalen* in den Herzogl. Sächs. Lehnshöfen die Mitbelehnten zur Lehnsfolge?)

diese Regel, als auch für das Haus Sachsen geltend, in den Restitutionsbrief auf*).

Wenn übrigens auch die Stelle unmittelbar nur von *dem* Falle handelt, da ein Stamm, (dieses Wort in der oben bestimmten Bedeutung genommen,) ausstirbt, so ist sie doch — wegen der Gleichheit des Grundes — auch auf *den* Fall auszudehnen, da in einem und demselben Stamme von der Successionsordnung der Seitenverwandten die Frage ist. Mit andern Worten: Der Restitutionsbrief bestätiget in der oben angeführten Stelle das III. System, mit der einzigen Modification, daſs er als einen einzigen Stamm alle *die* betrachtet, welche im Mitbesitze des Landes sind oder zusammen als ein einziger Stamm beliehen werden.

Wendet man alles dieses auf den vorliegenden Successionsfall an, so entscheidet der Restitutionsbrief, mit Rücksicht auf die factische Beschaffenheit dieses Falles, für das Recht des Herzogs zu S. Meiningen, in die S. Gothaischen Lande, wenn diese Linie erlöschen sollte, als nächster Agnat *ausschlieſslich* zu succediren. Denn die verschiedenen Linien des Hauses Sachsen sind kraft der Sammtbelehnung, in welcher sie standen**), als ein einziger Stamm zu betrachten. Wenn also ein Zweig dieses Stammes abstirbt, so entscheidet, zu Folge des Obigen, unter den übrigen Mitgliedern des Gesammthauses S. Gotha die Nähe des Grades. (Dagegen würden, vorausgesetzt, daſs S. Weimar und S. Gotha in Beziehung auf die Sammtbeleihung *zwei* Stämme sind, und abgesehen von dem weiter unten anzuführenden Vertrage v. J. 1672., die Länder der Albertinischen Linie, wenn diese Linie erlöschen sollte, zwischen S. Weimar und S. Gotha zu gleichen Theilen zu theilen seyn.)

Viertens: Zuletzt bestätiget der Restitutionsbrief die früheren Hausverträge. Hiermit erkennt er zugleich das Recht des Hauses Sachsen an, auch in Zukunft die gesetzliche Regel (die von ihm selbst aufgestellte Regel) der Successionsordnung vertragsweise oder sonst auf eine gültige Art abzuändern. So gewiſs daher auch, in dem vorliegenden Falle, der Restitutionsbrief den S. Meiningenschen Ansprüchen das Wort redet, so wird er doch nur in so fern für diese Ansprüche entscheiden, als er nicht, was diese Ansprüche betrifft, durch spätere Hausgesetze abgeändert worden ist.

Es muſs übrigens allerdings befremden, wenn, ungeachtet

---

*) Der Churfürst hatte seinen Kanzler, einen von Minckwitz, bei sich.

**) Vgl. oben S. 916. 917.

der Restitutionsbrief die Successionsordnung so genau bestimmte, dennoch in dem Herzogl. Sächsischen Hause so oft und so lebhaft über diese Ordnung gestritten worden ist. Daſs man sich dieses Briefes und der Zeiten, welche ihm das Daseyn gaben, nicht gern erinnerte, daſs man desto lieber zweifelt, je weniger die Gewiſsheit willkommen ist, erklärt die Sache noch nicht hinreichend. Sondern der Hauptgrund war wohl der, daſs jene Regel, schon an sich groſsen Einwendungen unterworfen, mit der Zeit, besonders als die Primogeniturordnung in den einzelnen Herzogl. Sächsischen Häusern eingeführt wurde, immer unpassender wurde. Denn es könnte sich z. B. der Fall ereignen, daſs, zu Folge jener Regel, bei dem Aussterben eines Hauses ein anderes Haus deſswegen die übrigen von der Regierungsnachfolge ausschlöſse, weil ein *apanagirter* Prinz dieses Hauses mit dem letzten Fürsten des ausgestorbenen am nächsten verwandt wäre. Aber diese und ähnliche Bedenklichkeiten würden zwar, wenn de jure constituendo die Rede wäre, von Gewicht seyn; bei dem jure constituto sind sie *nicht* zu berücksichtigen.

Die

zweite Urkunde

dieser Art ist ein Vertrag (oder ein sogenannter Nebenreceſs) v. 6. Mai 1672. Er würde ebenfalls für die in Frage stehenden S. Meiningenschen Ansprüche benutzt werden können, wenn nicht — über die verbindende Kraft dieses Vertrages erhebliche, bis jetzt noch nicht beseitigte, Zweifel obwalteten.

Der Vertrag lautet so: »Bei Verabhandlung der Fürstl. Altenburgischen Succession ist zwischen denen Fürstl. Gothaischen und Weimarischen resp. Fürstl. Principalen und Gevollmächtigten auch dieses, als ein Hauptstück und Fundament solches Vergleichs, verabhandelt und *geschlossen* worden, damit beide Fürstliche Häuser, Gothischen und Weimarischen Theils, in künftig desto mehr in beständiger Einträchtigkeit erhalten und alles Miſsvernehmen abgewendet werde, dals durch einen beständigen ewigen Vertrag versehen werden solle, gestalt auch hiermit verglichen, festgesetzt und verordnet ist, daſs Inhalts der bei diesem Fürstl Sammthause aufgerichteten Verträge und ausgelassenen kundbaren Schriften, auch Judicial- und Extrajudicialeinwendungen die Primogenitur allwege nach dem wirklichen Alter, so im natürlichen Lauf der Jahre, Monate und Tage bestehet, nicht aber nach den Lineen, nach Repräsentation, nach fictione juris gerechnet und geachtet, *auch die successiones in linea collaterali, auſser den Fall concurrirender Brüder und Bruderskinder**), nach Ausweis der Erbverbrüderung und kai-

*) Vgl. oben S. 911.

serlicher Gerechte in allen Fällen, *nach Nähe des Gradus und der Sippzahl geschehen und fallen*, und darüber von keinem Theil zu keiner Zeit nichts tentiret und vorgenommen, noch von einigem Richter, Freunde und Verwandten dem dagegen Handelnden einiger Beifall, Vorschub oder Hülfe in oder aufser Rechtens gegeben oder gethan werden.« (In den Unterschriften wird der den Unterzeichneten ertheilten Vollmachten ausdrücklich erwähnt.)

Es sollen also, zu Folge dieses Vertrages, in dem Herzogl. Sächs. Hause die successiones in linea collaterali nach der Nähe des Grades geschehen*). — Nach dem Wortverstande geht diese Uebereinkunft nicht blos auf die Länder, welche an das Herzogl. Haus Sachsen nach Erbrecht fallen könnten, sondern auch auf die Successionsfälle in dem Hause selbst. Sie scheint auch in Beziehung auf *diese* Fälle das Herzogl. Haus Sachsen als ein einziges Geschlecht zu betrachten, so dafs z. B., wenn in der S. Gothaischen Linie ein regierender Herr unbeerbt mit Tode abgeht, die Länder dieses Herrn an einen Herrn der S. Weimarschen Linie fallen, wenn dieser der nächste Agnat des Verstorbenen ist. Sie setzt endlich die successio secundum proximitatem gradus in der Maase fest, dafs sich beide Theile (Weimar und Gotha) des Rechts begeben, einseitig diese Regel abzuändern. — Jedoch kann ich nicht bergen, dafs es noch einigem Zweifel unterworfen sey, ob man nicht den Vertrag, nach der Absicht der Partheien, auf die dem *gesammten* Hause anfallenden Erbschaften zu beschränken habe. Die Worte: »alle successiones in linea collaterali« sind denn doch nicht vollkommen bestimmt, da sie ebenso wohl unbedingt verstanden, als auf die Seitenverwandten des *gesammten* Hauses bezogen werden können. Die Veranlassung zu dem Vertrage war ein beiden Linien (Weimar und Gotha) geschehener Landesanfall. Der Grund der Uebereinkunft, — dafs man für die Zukunft allem Mifsvernehmen vorbeugen wollte, — scheint nicht so weit zu gehen, dafs sich die Partheien an jene Regel *schlechthin* binden mufsten. Die Besitzungen beider Linien waren, als verschiedene Länder, scharf von einander gesondert. Wie wenig hätte es zu

---

*) Das, was in diesem Vertrage noch überdiefs über die Primogenitur (oder, richtiger, das Seniorat) vorkommt, braucht hier nicht in nähere Betrachtung gezogen zu werden. Die Stelle ist übrigens aus einem Vertrage v. J. 1629 (abgedr. in Lünigs Reichsarchive a. a. O. S. 417.) fast wörtlich entlehnt.

dieser Lage der Dinge gestimmt, wenn man, in Beziehung auf die Successionsordnung, beide Linien für eine einzige erklärt hätte. Hierzu kommt noch folgender besonders wichtige Umstand: Zwar war in einem früheren Theilungsvertrage, (in dem, welchen die Herzoge *Wilhelm, Albrecht und Ernst der Fromme* im J. 1641. definitiv abgeschlossen hatten,) festgesetzt worden, daſs »die Hauptlehn und Mitbelehnschaft *zugleich auf einmal* gesucht und empfangen werden solle«; und, so lange die nur genannten Herzoge und deren Nachkommen auf diese Weise beliehen wurden, waren sie allerdings, nach dem Rechte des Hauses Sachsen, in Beziehung auf die Lehnsfolge gleich als ein einziger Stamm zu betrachten. Allein ich finde nicht, daſs diese Uebereinkunft im Jahre 1672. wiederholt oder sonst beobachtet worden sey*). — Jedoch, dem sey wie ihm wolle, auf jeden Fall ist der Nebenreceſs v. J. 1672. (abgesehen einstweilen von den Zweifeln, die seiner verbindenden Kraft entgegenstehen,) als eine Anerkennung des Grundsatzes — daſs in dem Herzogl. Hause Sachsen die Seitenverwandten nach der Nähe des Grades zur Regierungsnachfolge gelangen, — theils überhaupt, theils für den vorliegenden Rechtsfall von Wichtigkeit.

Aber der Hauptzweifel ist *der:* Ob der mehr erwähnte Nebenreceſs überhaupt die verbindende Kraft eines Hausgesetzes habe? (Am ausführlichsten wird diese Frage in der Schrift n. 6. erörtert.) Die Sache ist die: Zugleich mit dem Nebenrecesse (also unter dem 6. Mai 1672.) wurde ein vorläufiger Theilungsvertrag, wegen der Besitzungen des ausgestorbenen Hauses Altenburg, unter denselben Partheien abgeschlossen. Hierauf wurde der Haupttheilungsvertrag noch in demselben Jahre (d. 16. Mai) förmlich ausgefertiget. Von dieser Urkunde finden sich in den Archiven zwei Exemplare; das eine enthält (im 9ten §phen) die Stipulation des Nebenrecesses, das andere nicht. Der Zweifel ist nun *der:* Welche von beiden Urkunden die definitive Uebereinkunft enthalte? welche zur kaiserlichen Bestätigung bei der Reichskanzlei eingereicht worden sey?

So wie sich nun dieser Zweifel nur durch weitere Nachforschung (ins besondere in dem ehemaligen Reichsarchive) heben läſst, so können doch diejenigen, welche sich auf den fraglichen Nebenreceſs berufen, selbst dann, wenn diese Nachfor-

---

*) Vielmehr scheint sich das Gegentheil aus einem Lehnsbriefe v. J. 1688. in Lünigs Corp. j. feud. T. III. p. 167. zu ergeben.

schung *gegen* sie ausfallen sollte, noch immer die fortdauernde Gültigkeit dieses Recefses *damit* vertheidigen, dafs dieser Recefs von gehörig beglaubigten Bevollmächtigten und nicht salva ratificatione abgeschlossen worden sey, — dafs man aus dem Stillschweigen des späteren Hauptrecefses noch nicht auf die Aufhebung der in jenem Nebenrecefse enthaltenen Uebereinkunft mit Sicherheit schliefsen könne, — dafs übrigens der mehrerwähnte Nebenrecefs, als ein blos die *Ordnung* der Lehnsfolge betreffender Vertrag, nicht erst der kaiserlichen Bestätigung bedurft habe.

Ich gebe zu, dafs alle diese Gründe auch bestritten werden können. Ich lege selbst, so weit bis jetzt die Geschichte dieses Recefses ausgemittelt ist, auf die Beweiskraft der Urkunde kein sonderliches Gewicht. Der kaiserliche Restitutionsbrief v. J. 1552. ist und bleibt, was den vorliegenden Rechtsfall betrifft, die Hauptquelle des juris communis domus ducalis Saxonicae.

Vierte und letzte Frage:

In welcher Ordnung gelangen, nach dem besondern Rechte des Herzogl. S. Gothaischen Gesammthauses, die Seitenverwandten zur Regierungsnachfolge?

Diese Frage läfst sich am Ende auf die speciellere beschränken: Was ist durch die zwischen den Herzogl. Häusern S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghausen und S. Coburg - Saalfeld unterm 28. Jul. 1791. abgeschlossene Uebereinkunft wegen dieses Gegenstandes festgesetzt worden?

Denn, wenn auch in dem Gesammthause S. Gotha über die Successionsordnung der Seitenverwandten schon vor dem Jahre 1791. vielfältig verhandelt worden ist, wenn ferner auch nicht geläugnet werden mag, dafs das II. System (die successio in stirpes) dem Geiste des von dem Herzoge Ernst dem Frommen errichteten Testamentes und der Regimentsordnung desselben Fürsten (also der Hauptgesetze dieses Hauses) vorzugsweise entspricht, so ist doch der Vertrag v. 28. Jul. 1791. ein *Vergleich* und zwar der *neueste* Vergleich, welchen die sämmtlichen Linien des Gesammthauses Sachsen unter sich über die Successionsordnung der Seitenverwandten abgeschlossen haben.

Dieser Vertrag lautet nun in der hier einschlagenden Stelle wörtlich so: »*Nachdem die Successio linealis in stirpes, in Anschung der in dem Herzogl. S. Gothaischen Gesammthaus vorkommender Collateral - Successionsfälle ohnehin schon verglichen, so behält es bei den abgeschlossenen Vergleichen* und insbesondere zwischen den Herzogl. Häusern S. Gotha und Hildburg-

hausen bei den Recessen v. 24. Febr. 1680., 16. Febr. 1683., 10. April 1702. und 6. Febr. 1745. *in so weit solche* den Herzogl. Häusern S. Coburg Saalfeld *und S. Coburg Meiningen nicht präjudiciren;* dann zwischen den Herzogl. Häusern S. Gotha und *S. Meiningen* bei den Recefsen v. 8. Jun. 1681. 27. Jun. 1687. und 30. Mai 1717., *in so weit* solche den Herzogl. Häusern S. Coburg-Saalfeld und Hildburghausen nicht präjudiciren, und zwischen den Herzogl. Häusern S. Coburg-Saalfeld und S. Gotha bei den Recessen v. 24. Febr. 1680, 6. Septb. 1717. und $\frac{23}{18}$. Jan. 1787, *in so weit* solche den Herzogl. Häusern *S. Coburg-Meiningen* und S. Hildburghausen nicht präjudiciren, sein unabänderliches Bewenden. Desgleichen haben sich zu Abwendung künftiger Successionsirrungen *allerseitige* Fürstl. Herren Interessenten auch dahin vereiniget, *daſs von Dato an, von dem S. Gothaischen Gesammthause bei den auſser diesem Herzogl. Hause in der Herzogl. S. Weimar- und Eisennachischen Linie oder in dem Churfürstl. S. Hause entstehenden Collateral-Successions-Anfällen die Successio linealis in stirpes angenommen und pro statuto domestico festgesetzt seyn und bleiben solle;* und zwar dergestalt, daſs von den jetzo in dem Fürstl. S. Gothaischen Gesammthause bestehenden 4 Speciallinien, S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghausen und S. Coburg, hiervon eine jede zur Zeit des S. Weimarischen oder Chursächs. Anfalls noch existirende Speciallinie auſser den Churlanden gleiche Erbratam unverkürzt erhalten soll.«

Indem ich jetzt zur Betrachtung dieses Vergleiches fortgehe, setze ich voraus, daſs gegen die Rechtsbeständigkeit desselben kein gegründeter Zweifel erhoben werden könne. Zwar hat der Vf. von N. 1. 2. 3. dem Vergleiche von dieser Seite entgegengesetzt, daſs er nicht die kaiserliche Bestätigung erhalten habe, daſs bei der Abschlieſsung desselben nicht den nascituris (und unter diesen namentlich nicht dem jetzt regierenden Herrn Herzoge von S. Meiningen) ein curator bestellt worden sey u. s. w. Jedoch die Prüfung oder Widerlegung dieser Einreden würde mich hier zu weit führen.

Dieses vorausgesetzt stellt der Vertrag v. J. 1791. zuförderst die Regel klar und unzweideutig auf, daſs, wenn dem Gesammthause S. Gotha Länder anfallen, diese unter die verschiedenen Speciallinien des Hauses in stirpes (also nach dem II. Systeme — mit Vorbehalt der in einer jeden dieser Speciallinien eingeführten Erstgeburtsordnung) zu vertheilen sind.

Aber in der vorliegenden Rechtssache ist von einem in dem Herzogl. S. Gothaischen Gesammthause selbst vorkommenden Collateral-Successionsfalle die Rede. Die Frage ist also die:

Was setzt der Vertrag v. J. 1791. wegen der Fälle *dieser* Art fest?

Die Antwort kann keine andere, als *die* seyn: *Er enthält für sich für die Fälle dieser Art überall keine Regel, sondern er wiederholt und bestätiget in so fern nur die früher im Gesammthause S. Gotha abgeschlossenen Verträge.* Er ist in so fern, um in dem Lateine der Practiker zu sprechen, ein documentum referens, das absque relato überall keine Beweiskraft hat.

Zwar sagt die obige Stelle der Urkunde im Eingange allerdings, dafs die successio linealis in stirpes, in Ansehung der in dem Gesammthause S. Gotha vorkommenden Collateral-Successionsfälle ohnehin schon verglichen sey; und man kann diese Worte, wenn man ihnen nicht Gewalt anthun will, wohl nur so verstehen, dafs sie ein Zeugnifs über eine nicht blos *wegen* der Linealsuccession, sondern *für* die Linealsuccession schon früher abgeschlossene Uebereinkunft enthalten. Aber in diesen Worten wird nur der *Grund* der damals (im J. 1791.) getroffenen Verabredung angegeben. In den hierauf folgenden verbis *dispositivis* werden ganz allein die früheren Hausverträge über diese Gegenstände, ohne irgend eine Ausdehnung oder Abänderung, bestätiget. Sie werden sogar nur so bestätiget, dafs es bei denselben, als bei *besonderen* unter *einzelnen* Speciallinien geschlossenen Verträgen, und *ohne einigen Nachtheil für die Nichtpaciscenten,* sein Bewenden behalten soll.

Die Frage ist also nur *die:* Enthalten denn die Verträge, auf welche sich die Urkunde v. J. 1791. bezieht, und — was uns hier allein interessirt, — enthalten ins besondere die in der Urkunde angeführten Verträge zwischen S. Gotha und S. Meiningen irgend eine Stipulation, durch welche für die fraglichen Successionsfälle die successio in stirpes als Regel anerkannt oder festgesetzt worden wäre? Diese Frage aber ist, zu Folge des Inhalts dieser Verträge, was die mit S. Meiningen eingegangenen betrifft, *schlechthin zu verneinen.* (Der eine von diesen Verträgen, der v. 27. Jun. 1687. spricht sogar, nicht undeutlich, *gegen* die Linealsuccession. Denn, wenn es in demselben heifst, dafs bei sich ereignenden Anfällen derer compaciscirender Herren Brüder Fürstl. Söhne per repräsentationem mit dem überlebenden Herrn Bruder in stirpes zur Succession ungehindert und ohne einigen Widerspruch admittiret und zugelassen werden sollen; so folgt aus dieser Uebereinkunft, nach der Regel: Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis — dafs, bei Successionsfällen, unter Seitenverwandten in der Regel die Nähe des Grades entscheide.) Die Urkunde v. J. 1791. beweist also ge-

gen S. Meiningen eben so wenig, als ein documentum referens absque relato überhaupt eine Beweiskraft hat.

Bei allen dem kann und wird es auffallen, wie man den Vertrag v. J. 1791. so fassen konnte, daſs der Grund und die Entscheidung (die ratio und die dispositio pacti) mit einander in Widerspruch stehen, daſs man die successio in stirpes für verglichen ausgab, ungeachtet sie in den Verträgen, bei welchen es sein Bewenden behalten sollte, wenigstens nicht unter den sämmtlichen Speciallinien des Gesammthauses S. Gotha verglichen war. So weit man über den dermaligen Hergang der Sache für jetzt urtheilen kann, (denn noch sind die Verhandlungen, welche dem Vertrage v. J. 1791. vorausgiengen, nicht vollständig durch den Druck bekannt gemacht worden,) läſst sich über diese Sonderbarkeit folgender Aufschluſs geben:

Die unmittelbare Veranlassung zu dem Vertrage v. J. 1791. lag in den damaligen Verhältnissen des Gesammthauses S. Gotha. Man sah dem Aussterben der Speciallinie *S. Meiningen* mit vieler Wahrscheinlichkeit entgegen. Gotha und Hildburghausen drangen nun, in der Aussicht auf diesen Fall, auf die Feststellung der Gradualsuccession; der Coburgsche Abgeordnete war für die Annahme dieser Regel nicht genugsam bevollmächtiget; der Meiningensche verhielt sich mehr leidend*). Da kam man nun endlich über eine Fassung überein, welche einerseits den Grundsatz der Linealsuccession anerkannte oder anzuerkennen schien und anderseits doch Alles bei den bisherigen Verträgen bewenden lieſs, über eine Fassung, bei welcher man der Ratification der Herren gewiſs seyn konnte. Das erklärt zugleich, wie man dagegen für Landesanfälle von Seiten des Hauses Weimar und des Churhauses den Grundsatz der Linealsuccession so unumwunden annahm; die entfernte Hoffnung war weniger bedeutsam, als die nahe liegende. Uebrigens ist die ratio pacti, (daſs man sich schon über die successio linealis verglichen habe,) nicht *schlechthin*, sondern nur *beziehungsweise* falsch. Zwischen Abgeordneten der Häuser S. Gotha und S. Coburg-Saalfeld war allerdings, in Beziehung auf den Anfall der S. Meiningenschen Lande, eine Provisional-Abrede wegen der successio in stirpes (unterm $\frac{28}{18}$. Jan. 1787.) getroffen worden.

Und hiermit wäre ich an dem Ziele der ganzen geschichtlichen Untersuchung über das Recht des Hauses Sachsen in Beziehung auf den vorliegenden Rechtsfall. Das Endresultat kann ich mit wenigen Worten so ausdrücken: Die einzige feste Grund-

---

*) Diese Umstände sind aus der Schrift n. 2. S. 15. entlehnt.

lage, auf welche man die Entscheidung dieses Falles bauen kann, ist der kaiserliche Restitutionsbrief vom J. 1552. und dieser spricht für Meiningen. Dieselbe Entscheidung wird durch den Vertrag v. J. 1672. und durch das alte Recht des Thüringer Landes nicht wenig unterstützt.

Man soll nicht das, was in einem gegebenen Falle Rechtens *ist*, drehen und deuteln, um es mit dem, was in diesem Falle Rechtens seyn *sollte*, in Uebereinstimmung zu setzen. Wohl aber darf man fragen, was in einem gegebenen Falle Rechtens seyn sollte, wenn man weifs, was in demselben Rechtens ist.

In dem vorliegenden Falle stehen viele und wichtige Interessen auf dem Spiele. Was ist das Bessere — wenn die S. Gothaischen Lande ungetheilt an Meiningen fallen oder wenn sie unter den drei übrigbleibenden Linien getheilt werden?

Dafs dem Interesse der Stände und Unterthanen des Herzogthumes S. Gotha ausschliefslich die *Untheilbarkeit* des Landes entspricht, brauche ich kaum erst zu erinnern. Zwar kommen sie in jedem Falle unter die Hoheit eines Fürsten aus dem Hause Sachsen, einem Hause, das seit Jahrhunderten durch Rechtlichkeit, Milde und Mäfsigung den Ruhm der Deutschen Fürstenhäuser redlich bewahrt und gemehrt hat. Dennoch werden, durch eine jede Landestheilung, so manche Verhältnisse und Verbindungen gestört oder zerrissen. Und jetzt mehr, als ehemals. Denn je mehr regiert wird, desto mehr ruht der gesellschaftliche Verkehr auf der Einheit des Staates. Das war anders, als man z. B. mit den Leiden und Freuden der National - und Staatswirthschaft noch unbekannt war. Sonst würde man schon in früheren Zeiten schwerer an Landestheilungen gegangen seyn.

Eben so dürfte das Interesse des Gesammthauses Sachsen für die Urtheilbarkeit des Herzogthumes S. Gotha auf das entscheidenste sprechen. Man vergleiche die heutige politische Eintheilung des Deutschen Landes mit der vor dem Ausbruche der Französischen Revolution! Mit wenigen Ausnahmen haben nur die *mächtigern* Deutschen Fürsten ihre Selbstständigkeit gerettet. Die Grundursache war *die*, dafs, wie jetzt die Kriege geführt werden, nur gröfsere Staaten der Last gewachsen sind, nur gröfsere Staaten dem Feinde einen Widerstand von irgend einer Bedeutung engegensetzen können. Nun erfreuen wir uns zwar jetzt des langersehnten Friedens und Alles spricht für die Dauer desselben. Aber ist die Grundursache jener Ereignisse gehoben? Soll man nicht in den Tagen des Glücks sich vorbereiten auf die Tage des Unglücks? Da ist es nun für das Gesammthaus Sachsen nichts weniger als gleichgültig, ob das Herzogthum S. Gotha in seinem bisherigen Umfange noch ferner be-

stehe, ja durch die Besitzungen der Linie S. Meiningen einen Zuwachs erhalte, oder ob es vertheilt werde, ohne dafs die Theilung einen Staat gleicher Gröfse herstellte. So ist es ja auch in Privatfamilien; der Majoratsherr hält und hebt zugleich die übrigen Familienglieder. — Und wovon handelt sichs am Ende? Die Civilliste der betheiligten Fürsten kann auch ohne eine Landestheilung erhöht werden. Das Regieren aber ist entweder eine Bürde, (und diese Ansicht hat sehr viel für sich,) oder es ist, man mag über Viele oder Wenige regieren, so ziemlich von demselben Werthe.

Endlich ist auch der Deutsche Bund bei der Untheilbarkeit des Herzogthumes S. Gotha betheiliget. Allerdings würde das Bundescontingent dasselbe bleiben, wenn und wie auch das Land getheilt würde. Aber man mufs die Bundesmacht (und die Macht eines jeden Staates und Staatenbundes) nicht blos in *Zahlen* ausdrücken. Man vergröfsere z B. die Zahl der Deutschen Bundesstaaten, ohne zugleich das Bundes*gebiet* zu vergröfsern, was würde dat Resultat seyn?

Noch schlagen zwei andere (in dem Obigen nicht berührte) Rechtsfragen in den vorliegenden Successionsfall ein. 1) Kann S. Meiningen, als die Linie des *zweiten* Sohnes Herzogs Ernsts des Frommen, (also kraft des Erstgeburtsrechts,) bei dem Erlöschen der Speciallinie S. Gotha einen Vorzug vor S. Hildburghausen und S. Coburg-Saalfeld in Anspruch nehmen? (Die — jedoch schwankende — Grundlage dieses Anspruchs ist das Testament und die Regimentsordnung Herzog Ernsts des Frommen.) 2) Durch einen Vertrag v. 24 Febr. 1680. wurden von S. Hildburghausen und von S. Coburg-Saalfeld der Speciallinie S. Gotha, wegen des Erstgeburtsrechts, gewisse Besitzungen und Einkünfte im voraus zugestanden. (Man pflegt dieses Voraus das Praecipuum Gothanum zu nennen.) Sind jene Häuser berechtiget, bei dem Aussterben des Hauses S. Gotha dieses Voraus in voraus zurückzufordern?

Es wird ferner, bei den Verhandlungen über die vorliegende Rechtssache, ein anderer Rechtsstreit wieder in Anregung kommen, der schon seit vielen Jahren zwischen S Meiningen und S. Coburg-Saalfeld über die Ausgleichung der S Coburg-Eisenberg und Römhildischen Succession geführt wird. (Er war ursprünglich bei dem Reichshofrathe anhängig; neuerlich ist er an den Deutschen Bundestag gelangt. — Kaum ein anderes Deutsches Fürstenhaus ist so sehr von Successionsstreitigkeiten heimgesucht worden, als das Herzogl. Sächsische. Möge Es jetzt seinem Verhängnisse glücklicher entgehen!)

Jedoch alle diese Gegenstände kann ich, aus mehr als einem Grunde, hier nicht erörtern. *Zachariä.*

N^ro. 59. Heidelberger 1823.
Jahrbücher der Literatur.

Schauspiele von Don Pedro Calderon de la Barca. *Uebersetzt von* J. D. Gries. *Fünfter Band. Berlin, in der Nicolaischen Buchhandlung.* 1822. 374 *S.* 8.

Den Verehrern Calderons zu grofser Freude scheint die Uebersetzung desselben durch Hrn. Gries wiederum rascher gefördert zu werden; nach Verlauf eines Jahres folgte ein fünfter Band dem vierten, und schon ist im Catalog der letzten Messe ein sechster angekündigt worden. Da Rec die früheren Bände in diesen Blättern angezeigt, so könnte er jetzt in der Kürze fertig werden, wenn er — was mit Ueberzeugung geschehen kann — versicherte, dafs der neueste in keiner Hinsicht seinen Vorgängern nachstehe, dais vielmehr Gediegenheit und Virtuosität mit dem Fortgange des Werks zugenommen habe; aber der Umstand eben, dafs der Uebersetzer durch immer erneuten Fleifs seinen Autor und das diesem zugethane Publicum ehrt, macht es dem Recensenten zur Pflicht, eine solche Arbeit und Ausdauer, so viel an ihm ist, wieder zu ehren; was er nur vermag, indem er durch eine ausführlichere Beurtheilung die Aufmerksamkeit und Liebe darthut, mit der er diese Arbeit verfolgt und betrachtet.

Kein kleines Verdienst erwirbt sich ein Uebersetzer des Calderon durch eine sorgfältige Auswahl aus den Schauspielen des reichen Dichters; und dies ist das erste Lob, was wir Hrn. Gries zu spenden haben. Er beweiset sich hier als Kritiker im besten Sinn des Wortes, indem er, ganz frei von persönlicher Vorliebe für irgend eine Art der mannigfaltigen Schauspiele des Spaniers, bemüht ist, den Dichter eben in dieser Mannichfaltigkeit bekannt zu machen. Selbst rühmlich bekannte Literatoren sind in den Fehler gerathen, den Calderon sehr einseitig aufzufassen, und haben in ihm, dem Geist der Zeit gemäfs, den Christen, ja den Katholiken hervorgehoben, wodurch eine durchaus falsche, dem Dichter keineswegs günstige Ansicht sich zu verbreiten begann. Die hiemit sich erzeugenden seltsamen Urtheile, gegen die auch ein Wort Göthe's (in einem der neuesten Hefte über Kunst und Alterthum) als Opposition betrachtet werden kann, wird die Griesische Uebersetzung bei dem, der mit poëtischem Sinne das ihm dargebotene aufzufassen weifs, vollends niederschlagen. Ob der Stoff christlich oder heidnisch war, ob

er der Geschichte oder der Fabelwelt angehörte, ob die Intrigue in einem Schauspiel waltete, oder Heroismus und gewaltige Leidenschaft, das war Hrn. Gries gleichgültig; ihm war es bei der Wahl der zu übersetzenden Stücke nur darum zu thun, dafs sich die Kunst des Dichters dem, der das Original nicht zu lesen vermag, in allen ihren Strahlen entfaltete.

So haben wir denn von dem vorliegenden Bande zweierlei zu rühmen: dafs wieder einmal ein Mantel- und Degenstück gegeben worden, dann, dafs wir durch ein zweites in eine ganz neue, bis dahin von den Uebersetzern Calderons noch nicht berührte Sphäre, in ein ländliches Familienleben, eingeführt werden.

Forderte auch die Eigenthümlichkeit des Deutscheu den Uebersetzer auf, mehr Schauspiele eines höheren Stils und romantischen Inhalts zu geben, so durften doch in einer Verdeutschung des Calderon, abgesehen von dem oben erwähnten Grunde, auch darum die Intriguenstücke (die Comedias de cupa y espuda) nicht fehlen, weil die Spanier eine besondere Vorliebe für dieselben hegen. Denn, will man durch einen Dichter auch Sitte und Eigenthümlichkeit seines Volkes kennen lernen, so kann man dieses nicht besser als durch Betrachtung dessen, was dieses Volk vorzüglich anzieht, worin es seine Eigenthümlichkeit ganz besonders erkennt. Der Spanier hat von Haus aus ein feuriges Temperament, was sich durch ritterliche Tapferkeit, Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit an seine Kirche und leidenschaftliche Liebe von jeher kund gethan hat. Konnte es bei der Schwäche der menschlichen Natur, die sich überall gleich ist, die so selten die goldene Mitte trifft oder zu bewahren weifs, nicht fehlen, dafs dieses Feuer auch Ausartung erzeugte, so hatte diese Nation im Lauf der Zeit doch auch eine grofse sittliche Haltung gewonnen, die, dem wilden Ausbruch jenes Feuers wehrend, ein glückliches Gleichgewicht erzeugte. Namentlich war dieses der Fall in Beziehung auf die Liebe, deren Leidenschaftlichkeit durch das zarteste Gefühl für Ehre und Zucht der Frauen, wie durch ein Ritterthum, das die Beschützung des schwächeren Geschlechts als die heiligste Pflicht ansah, in Schranken gehalten ward; so dafs sich in keinem Volke der gebildeten Welt eine so strenge sittliche Etiquette in dem Verhältnifs der beiden Geschlechter zu einander gebildet hat, als unter den Spaniern. In Hinsicht auf unsern Gegenstand wird uns hiezu noch Eine Eigenthümlichkeit dieser Nation merkwürdig, eine Eigenthümlichkeit, die mit jenem Feuer, jener lebendigen Phantasie in Widerspruch zu stehen scheint, und doch auf das innigste sich mit ihnen vermählt hat, ein bewunderungswürdiger Scharfsinn, welche Gabe der Spanier mit dem Nachbar, der dasselbe Land so lange mit ihm theilte,

wie mit den Orientalen überhaupt, gemein hat. Fassen wir nun das Obige zusammen, bemerken wir, dafs jene strenge Etiquette den feurigen, lebens- und liebelustigen Menschen zum Widerstand auffordern mufste, nehmen wir dazu, dafs der angeborne und geübte Scharfsinn das herrlichste Element sich zu zeigen und zu üben eben im Conflict mit dieser Etiquette fand: so wird es uns nicht befremden, dafs der Spanier Vorliebe für ein Schauspiel hat, das ihm seine Eigenthümlichkeit heiter und lebendig vorhält. In seinen Comedias de capa y espada sieht er die Liebe ihr leidenschaftliches Spiel treiben, sieht dieselbe durch ritterlichen Sinn, wie durch Zucht und Sitte der Liebenden selbst gezügelt, oder, wo sie verwegen ihr Ziel zu erreichen strebt, ritterlich gesinnte Väter und Brüder sich ihr in den Weg stellen; hier sieht er Kühnheit und Scharfsinn aufgeboten, und jenen begegnen; die feinsten Verwicklungen werden durch den Zufall herbeigeführt; aber dem Dramatiker und seinem Publicum ist hier nichts zu fein; dieses weifs ihm überall zu folgen, wie jener um eine harmonische Auflösung auch der verworrensten Intriguen nie verlegen ist. Hiebei werden wir aber auch bemerken, wie die Comedias de capa y espada uns Deutsche, die wir Gemüth und Gefühl angesprochen und beschäftigt wollen, bei denen der Scharfsinn keinesweges hervorstechende Eigenschaft ist, bei weitem weniger ansprechen müfsen, als den Spanier.

Auch unter Calderons Dramen haben die Intriguenstücke bei seiner Nation den gröfsesten Beifall; und Rec. bemerkt hier noch (nach *Schmidt;* Wiener Jahrbücher, Band 17.), dafs die Com. d. c. y. e. fast alle aus der besten Zeit dieses Dichters sind, und frei von den Rücksichten und dem Zwange, dem er sich als besoldeter Hofdichter so oft, vornehmlich in den Fiestas, unterwerfen mufste.

Das Intriguenstück, welches Hr. G. uns diesmal schenkt, *die Dama Kobold* (La Dama duende; zuerst gedruckt 1635, auf die Bühne gebracht schon im Winter 1629) ist eins der lebendigsten und anmuthigsten des an dieser Gattung von Dramen so reichen Dichters. Eine junge und schöne Witwe, zwei Brüder derselben, die, in Furcht vor ihrem feurigen Temperament, sie zu sich ins Haus genommen und sie mit Argusaugen bewachen, ein Cavalier, tapfer und feingesittet, den die Lebhaftigkeit der Witwe in ein wunderliches Verhältnifs zu ihr zieht, eine Freundin der letzteren, von den beiden Brüdern angebetet, endlich eine Zofe, ganz für jene schöne Herren gemacht, und ein lustiger Diener des Cavaliers, bilden ein Gewebe von Verwicklungen, eben so fein als anmuthig, und um so anziehender, weil die Hauptverwicklung durch ein ganz einfaches Mittel, einen Wandschrank, vermittelst dessen die Sorge der Brüder der

Schwester Wohnung von der des fremden Cavaliers geschieden hat, und der jener, wie der Zofe Anlafs bietet, als Kobold die seltsamsten Streiche zu spielen, angelegt, fortgeführt und gelöset wird.

Diese Eigenschaften haben dem Stücke eine grofse Popularität gegeben, wie aus mannichfaltigen Anspielungen auf dasselbe in andern Spanischen Dramen hervorgeht. Im Théatre françois (Par. 1737.) befindet sich eine französische Umarbeitung des Originals von d'Ouville, die in neuerer Zeit wiederum von Hauteroche umgearbeitet ist; sie führt den Titel: La dame invisible, ou l'esprit follet, und lebt noch jetzt auf der Bühne. (S. Schmidt, a. a. O.)

Das zweite Stück, *der Richter von Zalamea* (El Alcalde de Zalamea) betitelt, gründet sich auf eine Anecdote, die in das Frühjahr 1581 fällt, als Philipp der zweite sich auf dem Wege nach Lissabon befand, wo er sich krönen lassen wollte. Die Soldaten, die dem Könige voranzogen, erlaubten sich, wie man historisch weifs (der Dichter nennt auch das Factum, das seinem Schauspiel zu Grunde liegt, am Ende desselben: una historia verdadera), grofse Ausschweifungen, die der König streng ahndete, so dafs es darüber gar zu einem Aufstande kam. Die Strenge, die Philipp hier aus Grundsatz übte, mochte die Entscheidung herbeiführen, die am Ende unseres Stückes überrascht.

Der Inhalt desselben ist im Kurzen folgender: Eine Schaar Spanischer Soldaten, angeführt von dem benannten Don Lope de Figueroa, wird in Zalamea, einem Flecken Estremadura's, einquartirt. Hier wohnt ein Bauer, Crespo, wohlhabend, ja reich, eben so wohlwollend und verständig, glücklich im Besitz einer schönen, guten Tochter und eines Sohnes. Bei ihm wird ein Hauptmann eingelegt, der sofort eine sträfliche Neigung auf die Tochter seines Wirthes wirft, und, verschlagen und sittenlos, sich bei der sittsamen, dem Blick des Kriegsvolks entzogenen eindrängt. Der Obergeneral, Don Lope, kommt zu den hieraus entstandenen Händeln, stiftet Ruhe, und weiset den Hauptmann aus seinem Quartiere, das er selbst nun einnimmt. Aber jener brutale Officier, ergrimmt darüber, dafs die Tochter eines Bauern ihm Widerstand leisten, ihm entgehen soll, weifs sie bei'm Aufbruch des Heeres, in der Nacht dem väterlichen Hause zu entreifsen, und stillt, indem er sie in die Einsamkeit eines nahen Berges führt, seine schändliche Begierde. Crespo, der nachgeeilt ist, wird gemifshandelt, und kann seiner Tochter Ehre nicht mehr retten; eben so wenig der Bruder, der, mit dem Regimente ziehend, auf Isabels Geschrei herbeigekommen ist und den Hauptmann verwundet hat. Dieser wird von seinen Soldaten in das Dorf zurückgetragen, wo aber Crespo zum Al-

calde erwählt worden ist. Der Gekränkte, Hochgereizte nimmt die Würde an, um durch sie seiner Tochter die verlorne Ehre, oder sich Recht zu verschaffen. Er fordert von dem Hauptmann, dafs er sein Kind eheliche; da dieser aber den Vater mit Hohn von sich stöfst, läfst er ihn ins Gefängnifs führen, und übergiebt seine Tochter einem Kloster. Ein Tumult, der sich unter den Soldaten erhebt, wird durch des Königs Auftreten gestillt. Dieser läfst sich von dem Alcalden die Sache berichten, hört ihn gnädig an, und da nach dem Vortrag des Bauern die Thür des Gefängnisses aufgethan, und der Hauptmann erdrosselt, einen Strick um den Hals, erblickt wird, verzeiht der König und bestätigt Crespo'n das Richteramt, das er so streng verwaltet hat.

Sehr richtig bemerkt *Schmidt* (Wiener J. B. Band 17, Anzeigeblatt, S. 30.): »Das Mifsverhältnifs, wenn der Geist die Form verlassen hat, das Leben in dieser nur erheuchelt ist, und der Geist wo anders Wohnung nimmt, dieses in seiner Furchtbarkeit darzustellen, war eine unsers Dichters würdige Aufgabe. So bilden die beiden nichtswürdigen Edelleute, der viehische, gefühllose Hauptmann, und der alberne, feige Landjunker (ein verschmähter Liebhaber Isabels) die Gegensätze zu dem edelgesinnten Bauern Crespo und seinem Sohne.« Rec. fügt diesem Urtheil noch die Bemerkung hinzu, wie wahrhaft königlich der König erscheint. Er fühlt das Mifsverhältnifs, das hier zwischen dem Adel und dem Bauernstande eingetreten ist, und wie, da nunmehr der wahre Naturstand herrscht, kein Gebot eines irdischen Machthabers, die, im Lauf der Zeiten entstandene, gesellschaftliche Ordnung wieder herstellen kann. Er ehrt den Ausspruch des Richters, der an Gottes Statt gesprochen, und indem er ihm sein Richteramt bestätigt, scheidet er mit den bedeutenden Worten:

— Nichts thut ein Fehl im Kleinern,
Wenn man nur den Hauptpunct traf.

Ist nun die Idee, die dem Schauspiele zur Grundlage dient, grofs und trefflich zu nennen, so verdient die Darstellung derselben unsre volle Bewunderung. Die Hauptperson, der Bauer *Crespo*, ist ausführlich gezeichnet, so dafs vielleicht keine andere unter den vielen Personen Calderons eine schärfere Characteristik erfahren hat. Die mannigfaltigsten Situationen sind herbeigeführt, um diesen Character in volles Licht zu setzen. Crespo, wie er sich gegen den bei ihm einquartirten Hauptmann benimmt, wie er der Derbheit des Don Lope gleiche Derbheit entgegenstellt, wie er für die Ehre seiner Tochter sorgt, oder seinen Sohn mit väterlichen Ermahnungen zum Dienste des Königs entläfst, wie er ehrerbietig und standhaft vor diesem steht, entfaltet immer den wackern Character, der, auf Wohlstand, Wohl-

wollen und einem natürlichen Verstande ruhend, sich in jeder Lage bescheiden, anständig, würdig zu benehmen weifs. Durch ihn wird die Krone des Werks herbeigeführt, die Scene, wo der Richter den Hauptmann auf den Knieen beschwört, zu thun, was Pflicht und wahre Ehre von ihm fordern, dann, da er sich, oder vielmehr die Gerechtigkeit, verschmäht sieht, zu dem einzigen noch übrigen Mittel greift, dieser Beleidigten ihr Recht zu schaffen. Als ächter Sohn eines solchen Vaters erscheint *Juan*, so weit entfernt vom Verbauern, dafs er den Drang des ächten Edelmanns fühlt, im Felde seinem Könige und dem Vaterlande zu dienen; wie er denn auch im vollkommnen Gegensatz gegen den Hauptmann steht, da er, was diesem oblag, die gekränkte Unschuld mit dem Degen vertheidigt. Züchtig, naiv, recht mädchenhaft erscheint *Isabel*, ebenfalls ächte Tochter des trefflichen Vaters. Herrlich ist *Don Lope* gezeichnet, ganz nach dem Bilde, das die Geschichte von ihm aufbewahrt, ein wahrer Soldat und General, höchst ergötzlich, wenn er sein krankes Bein verflucht, das doch, gehorsam, ihm im Dienst des Königs überall hin folgen mufs; dieser Character schicklich eingeflochten, damit auch dem Adelstande in diesem Schauspiel sein Recht widerfahre. Die komische Rolle übernimmt der arme Landjunker, *Don Mendo*, der sich's einfallen läfst, seine Blicke zu der Bäuerin Isabel zu erheben, und gar meint, er thue ihr eine Ehre an. Diese Feigheit, diese Armseligkeit und Verstandesarmuth bilden wiederum einen herrlichen Contrast mit den beiden kecken, reichen und verständigen Bauern. Was sollen wir noch viel von dem lustigen, gewandten und verschlagenen Soldaten *Rebolledo* und der Marketenderin *Chispa*, die in ihrer Art auch vollkommen ist, zufügen? Das ganze Stück ist auf das reichste von militärischem Leben und Treiben eingefafst und mit demselben durchwebt.

So lernen wir dann in diesem Gedicht ein Schauspiel ganz neuer Art kennen, auch bei Calderon einzig, das weder heroisches Drama, noch Intriguenstück, noch auch von der Art ist, die der Spanier de Figuron nennt, ein Schauspiel, das in der niederen Sphäre des gesellschaftlichen Lebens spielt, von der Art, wie unsre Bühnen sie in so grofser Zahl aufzuweisen haben. Aber die schwache Skizze, die Rec. gegeben, wird schon gezeigt haben, wie hoch Calderons Drama über den bei weitem meisten der unsrigen steht. Auch wir haben deren genug, die den Adel und den bürgerlichen Stand zum Nachtheil des ersteren in Contrast bringen. Jedoch ist Rec. unter diesen keins bekannt, das sein Thema so energisch und gründlich aufgefafst, so tüchtig durchgeführt, so glücklich beendigt hätte; im Gegentheil nimmt man darin nur zu deutlich eine schwächliche Opposition wahr, die sich, weil sie anders nicht kann, auf solche Weise

an höher stehenden und Begünstigten zu rächen sucht, diese Contrastirung mit schlecht angebrachter Sentimentalität und eitlem moralischen Geschwätz durchwebt. Sehen wir aber auf die Ausführung, so stehen unsre Schauspiele dieser Gattung der Mehrzahl nach, fast noch mehr hinter dem hier in Rede stehenden, zurück. Indefs die in jenen auftretenden Personen sich der gewöhnlichsten Alltags-Sprache bedienen, finden wir hier Alles in poëtischer Sprache behandelt; indefs es dort recht eigentlich darauf abgesehen ist, das Vorgehende in der Sphäre der gemeinen Wirklichkeit zu halten, sucht der Dichter hier recht geflissentlich durch Scenen einer lustigen und bewegten Soldatenwelt die Prosa des gewöhnlichen Lebens zu verscheuchen; und die Einführung eines grofsen Feldherrn und Helden, des Don Lope, den wir in unsers Dichters: Amar despues de la muerte in gleicher Art wiederfinden, der dem Vaterlande theuer und bekannt war, gibt dem Stücke einen gewissen Halt, eine Würde, die man in den unsrigen so oft vergeblich sucht. Wir machen hier noch aufmerksam auf die schöne Scene von ächtem Humor, wo der Bauer der Derbheit des Generals so keck begegnet und dieselbe überbietet; wie traurig nehmen sich dagegen unsre alten Polterer aus? — Kurz, der gewählte Stoff, die durch denselben ausgesprochene Idee, die treffende, scharfe Characteristik, die anmuthigste Behandlung, die poëtische Sprache — alles dieses, zusammenstimmend, bewirkt einen Genufs, den, in Hinsicht auf ächte Rührung, auf Interesse, Tiefe und Heiterkeit, wir uns nicht angenehmer wünschen können.

Wir führen noch an, dafs dieses Stück auch den Nachbarn der Spanier gefallen. Im Théatre Espagnol kommt es übersetzt vor, unter dem Titel: Le viol puni, und auf der Pariser Bühne erschien nicht längst eine Bearbeitung desselben, betitelt: Le paysan magistrat (S. Wiener J. B. a. a. O. und Sismondi's Literatur des südlichen Europa's, Th. 2, S. 473.).

Schwieriger als die obige Anzeige wird Rec. die Beurtheilung dessen, was der Uebersetzer der beiden Stücke geleistet. Denn was soll er noch zu dem, was von ihm in diesen Heften über die ersten vier Bände der Uebersetzung gesagt worden, zufügen? Hier genüge die Versicherung, dafs Hr. Gries seinen bewährten Grundsätzen, wie seinem Fleifse treu geblieben, ja dafs er wohl noch, namentlich im *Richter von Zalamea*, sich selbst überboten. Sollen wir einiges anführen, was uns manchmal gestört hat, so sind es zu preciöse und zu starke Ausdrücke für ganz gewöhnliche, oder schwächere. So sagt Don Juan (in der *Dame Kobold*, S. 44.):

Nie würde Trost mir strahlen,
Müfst' ich die Freude mit dem Schmerz bezahlen

wo es im Original ganz einfach heifst: No me consolara jamas. S. 88. in demselben Schauspiel spricht Don Luis zu der Geliebten, Beatriz:

So lehr' ich dich holde Kunst,
Du Verschmähn, ich *Liebesbrunst;*

für welches letztere Wort, das der Liebende gegen ein sittsames Mädchen schwerlich gebrauchen durfte, im Original blofs amores steht.

Ebendas. S. 91. heifst es:

Des Himmels *Graus*
Schafft mir Eifersucht in's Haus.

wo das unterstrichene Wort weder im Originale steht (pues los cielos me traen à casa mis zelos), noch auch einen bequemen Sinn giebt.

Tadelten wir hier zu starke Ausdrücke, so hätten wir gewünscht, in dem im Stil der alten Ritterbücher abgefafsten Briefe (Act. 2, Sc. 1.) wären die Farben etwas stärker aufgetragen; Der Don Quixote hätte hier aushelfen können. In den letzten Versen vor diesem Briefe sind auch die andantes cavalleros durch »jene alten Rittersleute« nicht glücklich wiedergegeben.

Uebrigens hat Rec. bei Vergleichung vieler Stellen gefunden, dafs Hr. Gr. den Sinn des Originals richtig aufgefafst und treu übertragen hat; freilich mit der weisen Einschränkung, dafs, wenn die Treue nur durch Widrigkeit oder Abgeschmacktheit zu erreichen war, ihr so viel genommen wurde, dafs nur der Sinn nicht ganz verfehlt ward, dafs aber, wenn die Schönheit eine Abweichung vom Original verlangte, die den Sinn nicht mehr erkennen liefs, sie dem weniger Schönen, jedoch Leidlichen Platz machte. Hier kam alles auf ein Etwas mehr und Etwas minder an, wobei der Uebersetzer allein an seinen Geschmack und an sein Gewissen verwiesen ward. Rec. bekennt gern, dafs er fast immer mit demselben einverstanden war.

Als eine Probe von richtigem Auffassen des Sinnes, möglicher Treue im Wiedergeben desselben und zugleich Leistung dessen, was Geschmack und Schönheitsgefühl fordern, geben wir hier mit dem Original die beiden Sonette im zweiten Act der *Dame Kobold.*

Don Juan.

Ja, Beatriz, mein Herz ist so beständig,
So treu mein Sinn, so innig meine Liebe,
Dafs, wünscht' ich auch zu tilgen diese Triebe,
Ich liebte doch, dem eignen Wunsch abwendig.
Und diese Lieb' ist so in mir lebendig,
Dafs ich vergäfse dein, wenn's möglich bliebe;

Damit ich dann aus eigner Wahl dich liebe;
So wäre frei die Lieb', und nicht nothwendig.
Wer eine Schönheit liebt, weil zu vergessen
Ihm nicht gelingt, hat kein Verdienst errungen;
Denn da ist nichts dem Willen beizumessen.
Dich zu vergessen — nie wär's mir gelungen;
Und dennoch zeigt mein Stern sich so vermessen,
Obwohl von deiner Liebe Macht bezwungen.

Beatriz.

Läſst eigne Wahl sich von der Willkür leiten,
Nothwendigkeit vom Sterne nur beschränken,
So wird man mehr Vertraun *der* Neigung schenken,
Die nicht gehorcht der Laune Lüsternheiten.
Deſshalb miſstrau' ich deinen Zärtlichkeiten;
Denn meine Treu — läſst sich Unmöglich's denken —
Wollt' abwärts sich von ihr mein Wille lenken,
Sie würde, daſs er mein sey, kühn bestreiten.
Denn selbst die kurze Zeit, die ich verlebte,
Vergessend und zurück zu dir getrieben,
Wär' angstvoll mir, weil meine Lieb' entschwebte.
Wohl mir, daſs solch' Vergessen meinen Trieben
Unmöglich ist; denn ach! so lang ich strebte
Dich zu vergessen, könnt' ich ja nicht lieben

Don Juan.

Bella Beatriz, mi fé es tan verdudera,
Mi amor tan firme, mi aficion tan rara,
Que aunque yo no quererte deseara
Contra mi mismo afecto te quisiera.
Estimate mi vida de manera,
Que à poder olvidarte, te olvidara,
Porque despues por eleccion te amara,
Fuera gusto mi amor, y no ley fuera.
Quien quiere à una muger, porque no puede
Olvidalla, no obliga con querella,
Pues nada el alvedrio le concede.
Yo no puedo olvidarte, Beatriz bella,
Y siento el vèr que tan uf ana quede
Con la victoria de tu amor mi estrella.

Beatriz.

Si la eleccion se debe al alvedrio,

Y la fuerza al impulso de una estrella
Voluntad mas segura será aquella,
Que no vive sujeta à un desvario.
Y assi, de tus finezas desconfio.
Pues mi fé, que impossibles atropella,
Si viera à mi alvedrio andar sin ella,
Negara, vive el cielo, que era mio.
Pues aquel breve instante que gastara
En olvidar para bolver à amarte,
Sintiera que mi afecto me faltara.
Y nuelgome de vèr que no soy parte
Para olvidarte, pues que no te amara
El rato que tratara de olvidarte.

An diesen Sonetten wüſste Rec. nichts auszusetzen, als den freieren Ausdruck im ersten: *Wenn's möglich bliebe,* für *wäre;* was sich indeſs wenigstens entschuldigen läſst.

Die vollkommenste Reinheit des Reims und der Assonanz hat Hr. Gr., wie in den früheren Bänden, auch hier beobachtet, und somit ein Muster aufgestellt, das angehende Dichter belehren kann, was sich durch Fleiſs und ernste Bemühung ausrichten läſst. Wenn einmal, was doch höchst selten der Fall, ein unächter Reim vorkommt, so erlaubte sich der Uebersetzer diesen, um eine höhere Treue und Schönheit zu erreichen. Rec. erinnert sich nur Eines Beispiels aus dem *Leben ein Traum,* worin es am Ende des zweiten Aufzuges heiſst;

König sey er, träumt der König,
Und in diesen Wahn versenkt,
Herrscht, gebietet er, und lenkt;
Alles ist ihm unterthänig.

Aber die Reimen *König* und *unterthänig;* und die Stellung dieser Worte am Ende des Verses waren hier eine gröſsere Schönheit, als die äuſserste Reinheit des Reims gegeben hätte; wer möchte diese Worte hier sich nehmen lassen?

Gleich musterhaft hat Hr. Gr. sich in durchgehender Vermeidung des Hiats bewiesen; und dies ist ein Lob, welches Rec., da er es bei den früheren Bänden übergangen, hier nachzuholen hat. Die Hiate, die in unsrer Sprache dann entstehen, wenn ein unbetonter Vocal am Ende eines Worts mit einem Vocal zu Anfang des folgenden zusammenstöſst (in reindeutschen Wörtern findet sich nicht leicht ein andrer unbetonter Endvocal als das leidige stumme e) sind, als durchaus unzuläſsig, verbannt. Betonte Endvocale, die im Deutschen wohl nur in einsylbigen Wörtern und bei Elisionen vorkommen, läſst Hr. Gr., und mit Recht, mit andern Vocalen zusammenstoſsen. In den Wörtern *miſstrau' ich* (s. das erste der oben mitgetheilten Sonette) wird

auch das feinste Ohr keinen Hiat vernehmen. Doch scheint der Uebersetzer auch hier das Zusammenstofsen gleichtönender Vocale geflissentlich vermieden zu haben. Gewifs kein kleines Verdienst, diesen Grundsätzen eine Reihe von Bänden hindurch treu geblieben zu seyn, und zwar so, dafs kein Zwang dabei wahrzunehmen ist.

Rec. würde hier schliefsen, wenn das Urtheil eines Kritikers über Hrn. Gries' Arbeit ihm nicht Anlafs böte, noch Einiges zuzufügen. In den Wiener Jahrbüchern der Literatur (Band 19, S. 49. des Anzeigeblattes) sagt Hr. *Schmidt*, ein Literator, der in Hinsicht auf die neuere, sogenannte Romantische Literatur den seltensten Reichthum an Kenntnissen, einen grofsen Scharfblick und ein gediegenes Urtheil gezeigt hat: »Herr Gries verbindet eine seltene Gewandtheit der Sprache und des Reimes mit dem noch seltenern Fleifs im Ausfeilen und Glätten. Auch loben wir die Consequenz, mit welchem er bei dem *Gesetz der Wörtlichkeit* beharrt. Wir sind zwar weit entfernt, diefs für den einzig richtigen Weg zu halten, ziehen es aber vor einem Schwanken zwischen wörtlicher Uebersetzung und freier Bearbeitung.« Wir wollen hier nicht darüber rechten, dafs Hrn. Gries unmittelbar vorher nur »Fleifs und Geschick« im Uebersetzen zuerkannt ist, da der Urtheilende doch gewifs in gar manchen Stellen der Calderon-Uebersetzung wahrhafte Begeisterung für den Dichter und poëtisches Talent erkannt, zugleich wohl nicht übersehen hat, wie bei der gerühmten »Begeisterung« des *Hrn. v. Malsburg* derselbe manche Eigenthümlichkeit seines Originals verwischt, oder nicht wiedergegeben. Wir wollen nur bei dem »Gesetz der Wörtlichkeit« bleiben, dessen Beachtung an Hrn. Gr. zwar gelobt, dann aber wieder als dem Gewünschten weit nachstehend betrachtet wird. Was erwartet man von einer poëtischen Uebersetzung, die man mit Genufs lesen will? — Dafs sie Sinn und Geist des Originals wiedergebe, dafs sie durch ängstliches Anhalten an den Buchstaben den Geist nicht tödte, dafs sie nicht schwerfällig erscheine, wo sie lebendig und leicht seyn soll, dafs sie den Scherz nicht vernichte, indem sie ihn sclavisch überträgt, nicht holpricht sich zeige, wo Ernst und Hoheit erwartet werden, dafs sie in einzelnen Fällen lieber etwas Anderes gebe, als wörtlich dasselbe, wenn dieses letztere nicht ohne Widerwillen aufgenommen werden kann, und wenn jenes Andere nur nichts Fremdartiges, den geforderten Ton störendes ist. Wo dieses geschehen, da kann Rec. nicht finden, dafs der Uebersetzer sich ein *Gesetz der Wörtlichkeit* aufgelegt habe. Und von Hrn. Gries' Uebersetzung läfst sich alles Obige rühmen. Wir berufen uns hier auf die erste Scene des *Richters von Zalamea.* Was erwarten wir in derselben zu finden? —

Das, was uns im Original anspricht und ganz am Orte erscheint: Ein lebendiges, lustiges Soldatenleben, Murren über Plackerei, und dennoch Humor und Gewöhnung genug, sich darin zu finden; Derbheit statt des Anstandes der feineren Gesellschaft, Gewandtheit, wie sie ein wanderndes, mancherlei Schicksalen ausgesetztes Leben erzeugt. Das Alles finden wir in der Griesischen Uebersetzung, und der Ton derselben spricht uns an, wie der des Originals. Man lese Folgendes, dem wir, um besser zu überzeugen, das Original zufügen;

Rebolledo.	*Rebolledo.*
Der ist Satans offenbar, Der uns so von Ort zu Ort Läfst marschiren immerfort, Ohne Rast und Ruh.	*Cuerpo de Christo con quien* *Desta suerte hace marchar* *De un lugar à otro lugar* *Sin dar un refresco.*
Soldaten.	*Soldados.*
'S ist wahr!	*Amen!*
Rebolledo.	*Rebolledo.*
Ziehn wir denn im Land herum Als Zigeuner — Caravane? Soll die aufgerollte Fahne Nach uns schleppen? blind und dumm, Sammt der Trommel. . .	*Somos Gitanos aqui* *Para andar desta manera?* *Una arrollada vandera* *Nos ha de llevar tras si,* *Con una caxa?*
1. Soldat.	*Sold. 1.*
Nur gelassen!	*Yà empiezas!*
Rebolledo.	*Rebolledo.*
Die erst, seit sie endlich schweigt, Uns die hohe Gnad' erzeigt, Unsre Köpfe ganz zu lassen.	*Que este rato que callo,* *Nos hizo merced de no* *Rompernos estas cabezas.*
2. Soldat.	*Sold. 2.*
Nur nicht solches Murren hier! Leicht vergifst man ja die Plagen,	*No muestras de esso pesar;* *Si ha de olvidarse, imagino,*

Die man auf dem Marsch ertragen,	*El cansancio del camino*
Bei dem Eintritt in's Quartier.	*A la entrada del lugar*
Rebolledo.	*Rebolledo.*
In's Quartier? Wenn ich krepire	*A què entrada? Si voy muerto?*
Unterwegs? Und komm' ich noch	*Y aunque llegue vivo allà,*
Lebend an, weiſs Gott ja doch,	*Sabe mi Dios, si serà*
Ob man auch mich einquartiere.	*Para alojar; pues es cierto.*
Denn da giebt dem Commissär	*Elegar luego al Comissario*
Gleich der Richter zu verstehen:	*Los Alcaldes à dezir,*
Wenn die Truppen weiter gehen,	*Que si es que se pueden ir,*
Streckt man gern das Nöth'ge her.	*Que daran lo necessario.*
Erstlich zwar wird vorgestellt:	*Respondertes lo primero,*
Ganz unmöglich ist das heute,	*Que es impossible, que viene*
Denn todmüde sind die Leute.	*La gente muerta, y si tiene*
Aber hat der Rath nur Geld,	*El Consejo alcun dinero,*
Heiſst es bald: Ihr Hrrn. Soldaten,	*Decir: Señores Soldados,*
Ordre gibt's, hier nicht zu weilen;	*Orden ay, que no paremos;*
Also laſst uns weiter eilen.	*Luego al instante marchemos;*
Und wir Andere, wie verrathen,	*Y nosotros muy menguados*
Folgen ganz gehorsamlich	*Obedecer al instante*
Dieser Ordre, nie gehabt,	*Orden, que es en caso tal,*
Die *ihn* macht zum fetten Abt,	*Para el orden Monacal,*
Und zum Bettelmönche *mich.*	*Y para mi Mendicante.*
Aber werd' ich — Gott verzeiht's! —	*Pues voto à Dios, que si Uego*
Zalamea heut erblicken,	*Esta tarde à Zalamea,*
Und er will uns weiter schicken,	*Y passar de alli desea,*
Sey's aus Eifer, sey's aus Geiz,	*Por diligencia, ò por ruego,*
So geht ohne mich der Haufen.	*Que ha de ser sin mi la ida;*
Frei heraus: das erste Mal	*Pues no, con desembarazo,*
Wär' es nicht, daſs ich der Qual	*Serà el primer tornillazo,*
Des Soldatenstands entlaufen.	*Que arrè yo dado en mi vida.*
1. Soldat.	*Sold. 1.*
Würd' auch nicht das erste seyn,	*Tampoco serà el primero*
Da ein armer Kriegssoldat	*Que aya la vida costado*
Seinen Hals verloren hat.	*A un miserable soldado;*
Jetzt zumal (das sieht sich ein),	*Y mas oy, si considero,*
Da der Führer unsrer Schaaren	*Que es el Cabo de esta gente*
Der von Figueroa ist,	*Don Lope de Figueroa,*
Herr Don Lope, wie ihr wiſst,	*Que, si tiene fama y loa*
Der als tapfer, kriegserfahren	*De animoso y de valiente,*

Ist berühmt im ganzen Reich;	*La tiene tambien de ser*
Aber auch als arger Schwörer,	*El nombre mas desalmado,*
Flucher, Quäler, Freudenstörer,	*Jurador y renegado*
Der den besten Freund sogleich	*Del mundo, y que sabe hacer*
Hängen läſst, wenn's ihn behagt,	*Justicia del mas amigo,*
Ohne viel Proceſs zu machen.	*Sin fulminar el processo.*
Rebolledo.	*Rebolledo.*
Nun, ihr Herrn, ist das zum Lachen?	*Vèn ustedes todo esso?*
Nein, ich mach's, wie ich gesagt!	*Pues yo haré lo que yo digo.*
2. Soldat.	*Sold. 2.*
Prahlt ein Kriegsmann mit dergleichen?	*De esso un soldado blasona?*
Rebolledo.	*Rebolledo.*
Ei, für mich ist das gering,	*Por mì muy poco me inquieta;*
Doch nicht für dies arme Ding,	*Pero por essa pobreta,*
So im Land' herum zu streichen.	*Que viene tras la persona.*
Chispa.	*Chispa.*
O, Herr Rebolledo, schon' er	*Seor Rebolledo, por mì*
Mich nicht gar zu zimperlich!	*Voace no se aflija, no,*
Denn seit langem weiſs er, ich	*Que, como yà sabe, yo*
Hab' ein Herz wie ein Dragoner,	*Barbada el alma nacì;*
Und ein Schimpf ist mir solch Zagen.	*Y esse tènor me deshonra,*
Deſshalb ging ich auf die Fahrt,	*Pues no vengo yo à servir*
Um Strapazen aller Art	*Menos què pura sufrir*
Keck und rühmlich zu ertragen.	*Trabajos con mucha honra.*
Wollt' ich nur mich füttern lassen,	*Que pura estarme en rigor*
Leben nur in Saus und Braus,	*Regalada, no dexara*
Ei so hätt' ich ja das Haus	*En mi vida, cosa es clara,*
Meines Amtmanns nicht verlassen,	*La casa del Regidor,*
Wo die Hüll' und Fülle war,	*Don de todo sobra, pues*
Jeden Monat viel Geschenke;	*Al mes mil regalos vienen,*
Denn so'n Amtmann — das bedenke!	*Que ay Regidores que Tienen*
Schont den Beutel nicht so gar.	*menos cuenta con el mes.*
Aber will ich nun im Troſs	*Y pues à venir aqui*
Mit marschiren, Noth und Plagen	*A marchar y pudecer*

Mit dem Rebolledo tragen, Ohne Furcht vor dem Profofs: Braucht ihr nicht . . . Was giebt's zu sorgen?	*Con Rebolledo, sin ser* *Postema, me resolvì,* *Por mi en . . . Què duda ò repara?*
Rebolledo.	*Rebolledo.*
Nein, bei'm Himmel, der's dir lohne, Du bist aller Weiber Krone!	*Viven los cielos, que eres* *Corona de las mugeres.*
1. Soldat.	*Sold. 1.*
Das ist keinem Mann verborgen. Vivat Chispa!	*Aquessa es verdad bien clara.* *Viva la Chispa!*
Rebolledo.	*Rebolledo.*
Wer wird schweigen? Nochmals Vivat! und zumal, Wenn sie diese Müh' u. Qual Beim Bergauf- Bergunterfsteigen Lust uns zu erleichtern hätte Durch Gesang und durch Musik.	*Reviva!* *Y mas si por divertir* *Esta fatiga de ir* *Cuesta abaxo y cuesta arriba* *Con su voz al ay re inquieta* *Una xacara ò cancion.*
Chispa.	*Chispa.*
Antwort geb' auf die Supplik Vorgeladne Castagnette.	*Responda à essa peticion* *Citada la castañeta.*
Rebolledo.	*Rebolledo.*
Ich will auch nicht müfsig seyn. Den Partei'n, die irrgeladen, Sprecht das Urtheil, Cameraden!	*Y yo ayudarè tambien;* *Sentencien los camaradas* *Todas las partes citadas.*
1. Soldat.	*Sold. 1.*
Meiner Seel'! das geh' ich ein. *Gesang und Musik: Rebolledo und Chispa.* Jetzt soll, trallala, trallala, schallen Wohl das beste Lied von allen. u. s. w.	*Vive Dios, que ha dicho bien.* *Cantan Reb. y. la Chispa.* *Yo soy titiri, titiri, tina,* *Flor de la xacarandina.* *etc.*

Wir fragen Hrn. Schmidt: wo denn hier ein *Gesetz der Wörtlichkeit* sich kund gebe? — Gar oft ist von dem *Worte* abgewichen, wo es dem Geiste, dem Ganzen widerstrebt haben würde. Um kurz zu seyn — Rec. sieht nicht ein, welchen andern »*richtigeren*« Weg ein Uebersetzer des Calderon einschlagen könne; und er hält es für etwas sehr Gewagtes und Mifsliches, einen andern Weg zu wählen; ja er ist überzeugt, derjenige, der dieses wolle, habe sich selbst nicht recht verstanden, sich nicht klar gemacht, was er eigentlich wolle. Versuche es Hr. Schmidt einmal; er wird finden, dafs, was von einer genialisch-poëtischen Uebersetzung, einer »freien Bearbeitung« geredet worden, nur ein Traum ist, wenigstens nie etwas erzeugen wird, was auf den Namen *Uebersetzung* Anspruch machen kann.

A. i. O.

M. Tulli Ciceronis De Re Publica Quae supersunt. Ad editionem Romanam Praelectionum in usum accurate expressa. Heidelbergae et Lipsiae Sumtibus Caroli Groos, Bibl. Academ. Heidelberg. MDCCCXXIII. 130 S. in grofs 12. Preis 10 ggr. (40 kr.)

Bereits Nro. 4. dieser Blätter ist die gröfsere Ausgabe dieser neu entdeckten Schrift angezeigt worden. Vorliegende Ausgabe ist ein blofser Abdruck des Textes der Römischen Editio princeps, mit möglichster Genauigkeit veranstaltet, und zwar zum Behuf von Vorlesungen, wozu ein lesbarer, genauer und richtiger, wie auch wohlfeiler Abdruck nöthig war. Daher in dem Text auch Alles, selbst hier ins Einzelne der Schreibart aus der gröfsern Ausgabe beibehalten und gar keine Aenderung aufgenommen worden ist, blos einige Druckfehler der editio princeps, so wie einige von den handschriftlichen Berichtungen, die der Herausgeber der editio princeps hinten bemerkt, sind aufgenommen, auch durch verbesserte Interpunction dem besseren und leichteren Verständnifs nachgeholfen. Alle Noten und kritischen Bemerkungen des ersten Herausgebers sind natürlich weggefallen, wie solches der Zweck dieser Ausgabe erforderte. Endlich hat der Verleger durch lesbare Schrift, wie durch weifses Velinpapier für das äufsere auf eine befriedigende Weise zu sorgen gesucht.

N^ro. 60. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Gaji institutionum commentarii IV., e codice rescripto bibliothecae capitularis Veronensis, auspiciis regiae scientiarum academiae Borussicae nunc primum editi. Accedit fragmentum veteris jurisconsulti de jure fisci, ex aliis ejusdem bibliothecae membranis transscriptum. Cum tabulis aereis. Berolini apud G. Reimer. 1820. CLVI und 370 S. 8vo.

Geraume Zeit ist seit der Erscheinung dieses viel besprochnen Werks verflossen, bis ich den mir frühzeitig gewordnen Auftrag es für diese Jahrbücher anzuzeigen, erfülle; und doch ist sie kurz in Vergleichung mit dem, was ich gern hier leisten möchte, dem Leser ein wahres und leicht aufzufassendes Bild von dem zu geben, was denn eigentlich die juristischen Studien durch diese Entdeckung gewonnen haben. Denn grofs ist der Schatz, welcher hier ans Licht gezogen worden; täuschend fast nur die, welche von dem einen Buche hofften, was nur die ganze Literatur der Blüthezeit Römischer Rechts - Wissenschaft leisten könnte, oder die — was man bei keinem einzelnen Funde soll — über bestimmte Puncte Aufschlufs von diesem Werke verlangten; grofsen und stets sich erneuernden Genufs gewährend Denen, welchen das ganze Römische Rechtsstudium lieb ist, und die längst Bekanntes mit neu Gefundnem vergleichend, jeden neuen Blick in den innern Zusammenhang des schönen und vielfach wichtigen Römischen Rechts für Gewinn erachten. Je umfassender nun Cajus Institutionen sind, die fast jeden Theil des ganzen Rechtsgebäudes, und, bei des Vf. geschichtlichem Sinne, fast jeden Abschnitt des ganzen langen Zeitraumes der Römischen Rechtsgeschichte berühren, ja, wegen der Wichtigkeit des Buchs für die Folgezeit, auch dort noch beachtet werden müfsen; je mehr ferner das Verhältnifs dieser neuen Quelle zu unsern bisherigen hauptsächlich darin besteht, dafs sie im Einzelnen Berichtigendes und Ergänzendes, seltner gänzlich Neues darbietet, und daher ohne stete Vergleichung mit jenen hier fast nirgends ein sichrer Schritt gethan werden kann: um desto schwerer ist auch jetzt noch die Aufgabe, welche ich hier gern lösen möchte. Was jetzt folgt, wird daher auch nur als Versuch dargeboten, den ich nur defswegen gebe, weil ich hoffe,

dafs er, bei allen seinen Mängeln, doch, wegen der grofsen Wichtigkeit des Werkes, worauf er sich bezieht, nicht ohne Nutzen und Interesse seyn wird. — Es kann nicht anders seyn, als dafs in einer solchen Darstellung von Andern schon Bemerktes mit Eignem vermischt vorkommen mufs: aber jedesmal den ersten Urheber einer Bemerkung zu nennen, würde hier unangenehm stören; auch, da Manches in der neuen so Vieler Augen zugleich geöffneten Quelle von Verschiednen unabhängig bemerkt ist, unthunlich seyn: ich begnüge mich also mit der allgemeinen Bemerkung, dafs ich Manches des hier zu Gebenden Anderen verdanke.

I.

Aus der ältesten Zeit, (die der 12 Tafeln eingeschlossen) erhalten wir *für das Militärrecht* einen Unterstützungsgrund für Niebuhrs aus andern Gründen hergeleitete Vermuthung, dafs schon zur Zeit der Könige Sold gegeben sey, dadurch, dafs (IV, 26. 27.) in der Aufzählung der Fälle der pignoris capio, welche moribus oder legibus eingeführt sey, von denen diese mit den 12 Tafeln anfangen, wahrscheinlich chronologisch verfahren, und dadurch, dafs das aes militare mit dem gewifs uralten equestre zusammen genannt ist. Dafs der Soldat, wie militärische Verhältnisse so leicht herbeiführen konnten, Sold und was er sonst zu fodern hatte (aes militare, equestre, hordiarium) durch eigenmächtige Auspfändung beizutreiben befugt war, macht auch erst Cajus ganz deutlich (vgl. Gellius).

Für den *Procefs* sind uns nicht blos neue einzelne Pünctchen gegeben, sondern ein schöner Blick in ein ganzes Feld geöffnet, wovon wir vorhin, weil die einzelnen, nun erst verständlichen Andeutungen andrer Schriftsteller, für sich, ihrem wahren Zusammenhange nach nicht begriffen werden konnten, kaum eine Ahnung hatten. Ich meine die legis actiones (IV, 11 ff.), welche ihrem ganzen Wesen nach und wegen einiger einzelner Nachrichten (bes. §. 27.) wenigstens zu gröfstem Theile, in der ältesten Zeit entsprungen seyn müssen, wenn gleich die Ausbildung im Einzelnen nach den 12 Tafeln gehören mag, wohin Pomponius sie setzt. Das Merkwürdigste dieser ältesten Formen, seine Privatrechte geltend zu machen, möchte bestehen in dem recht augenfälligen Uebergange von Privatgewalt u. Selbsthülfe, bald in roherer bald in feinerer Gestalt, wie sie ohne Staat oder in Zeiten des noch schwachen und kaum enstandnen Staats vorkommen mufste, zu einem geordneten Verfahren vor

der Obrigkeit. Diesen Uebergang finden wir bei den drei Formen, die uns aus Cajus mit hinlänglicher Genauigkeit bekannt werden, bestimmt, und kaum läfst sich zweifeln, dafs bei den andern Aehnliches statt fand. Am rohesten ist die pignoris capio, noch ganz als ob kein Staat vorhanden wäre, blofse Privatgewalt ohne die mindeste Verbindung mit obrigkeitlicher Verfügung, aber auch durch Aufzählung der Fälle, in welchen sie, nach alter Sitte oder den 12 Tafeln, gestattet ist, ganz auf die ältesten Verhältnisse (einiges Militärische, wovon das Eine, aes equestre, bestimmt uralt war, und einiges Religiöse) hinweisend. Die nächste Stufe nimmt ein die manus injectio, bei welcher es auch noch Ernst ist mit roher Privatgewalt, so jedoch, dafs sie nicht allein steht, sondern nach der Ergreifung des Schuldners, wenigstens wenn ein vindex sich findet, die Sache nun an die Obrigkeit gelangt. Auch zu Anfang findet hier, wo nicht immer, doch gewöhnlich, Verbindung mit einem Verfahren vor der Obrigkeit statt, indem nur der schon verurtheilte (und etwa noch nach Gellius XX, 1, der der Schuld Geständige) so behandelt werden durfte. Weit milder ist die ziemlich allenthalben anwendbare legis actio sacramento, wo nur die Aufforderung zur Wette etwas von ernstlicher Selbsthülfe in sich schliefst, aber eine feinere, blos den Ehrenpunct (dafs man eine angebotene Wette nicht wohl ausschlagen darf) in Anspruch nehmende, und eine solche, deren Wesen von der Art ist, dafs ein dritter, welcher entscheide, wer die Wette gewonnen habe — und das that die Obrigkeit — zwischen treten mufs. Die Anwendung dieser legis actio auf dingliche Klagen führt noch etwas von Gewalt mit sich (vindicatio), aber wieder von andrer Art, eine blofse Scheingewalt, wovon uns schon vor Cajus Auffindung etwas genauere Nachrichten aufbehalten waren: aber das wahre Wesen derselben ist doch erst aus ihm zu ersehen. Dieses wird sich am bestimmtesten darstellen lassen als das Bild eines Speergefechtes (wodurch man an die gerichtlichen Zweikämpfe der Deutschen erinnert wird), welches aber die zwischentretende Obrigkeit hindert (als Sinnbild des die Selbsthülfe verbannenden Staatsverbandes), und nun den Uebergang in das feinere Wette-Verfahren einleitet. (Dafs die festuca Sinnbild der hasta ist, sagt Cajus namentlich: wenn er aber wieder sie selbst Zeichen des rechten Eigenthums seyn läfst, so ist das wohl nicht mehr Geschichte sondern Erklärung, und in den Erklärungen des Uralten irreten die Römer und Griechen bekanntlich oft.). Von den beiden andern legis actiones, deren Hauptbeschreibung auf einem verloren gegangnen Blatte stand, gibt es für die condictio wenigstens Vermuthungen, dafs auch bei ihr eine Scheingewalt vorgekommen sey, in ihrem Namen nämlich, welcher an

die zu den vorbereitenden Handlungen der Kriegserklärung gehörende condictio erinnert, besonders wenn man hiermit zusammennimmt, daſs eine der eigentlichen Kriegsankündigung durch Speerwurf ganz ähnliche Scheingewalt im ictus lapilli bei operis novi nunciatio bis in das neueste Römische Recht fortdauerte.— Ueber das Einzelne der legis actiones, ihren Zusammenhang unter einander, ihr Verhältniſs zu dem spätern Rechte gibt uns Cajus einigen Aufschluſs, Vieles bleibt, wegen des leider verlornen Blattes, im Dunkeln. Am unangenehmsten ist dieses bei der nachmals so wichtigen condictio (die, wiewohl constituta — geordnet — durch wahrscheinlich spätere Gesetze, doch ihrem ersten Ursprunge nach wohl hierher gehört): denn daſs sie ein denuntiare adversario ut ad judicem capiendum die XXX. adesset enthielt, gibt uns wenig Licht. — Die manus injectio ist uns am häufigsten und ausführlichsten, besonders von Gellius, schon sonst beschrieben. Die Vergleichung der verschiedenen Nachrichten kann zu genauerer Kenntniſs führen: aber da nicht Alles leicht und genau zu einander paſst, vermehrt sie auch die Schwierigkeiten. Manus injectio scheint durchaus nicht blos von der legis actio gebraucht zu seyn. Am auffallendsten ist dieses bei einigen Pandectenstellen, die von Sklaven handeln. Um desto weniger wird es passen, wie schon versucht ist, die einigermaaſsen ähnlichen auf Gewalt gegen die vor Gericht zu ladende Person gehenden Ausdrücke mit dieser legis actio in Verbindung zu bringen, indem die gewaltsame in jus vocatio nach den Nachrichten der Alten allgemein, die legis actio per manus injectionem nur in einzelnen Fällen, zuläſsig ist. Die von Gellius XX, 1 angeführte Stelle der 12 Tafeln aber, die man auf Execution zu beziehen pflegt, gehört ganz hierher, und stimmt, wiewohl es auf den ersten Blick anders scheint, mit Cajus hinreichend überein, indem das Warten von 30 Tagen, das jedesmalige Hinführen vor die Obrigkeit und dgl. von Cajus zwar nicht angegeben, aber auch nicht widersprochen ist (vgl. bes. §. 29. »apud Praetorem«). — Bei der l. a. sacramento ist besonders beachtenswerth, daſs selbst diese nicht ganz allgemein war, sondern nur negativ allgemein, da anzuwenden, wo nicht eine andre l. a. vorgeschrieben worden (§. 13.): es war also wohl alte strenge Weise, für jede Foderung nur eine bestimmte Form zu haben; die in späterer Zeit durchgängig vorkommende Art, gern viele Klagformen für denselben Fall zu geben, damit es ja nicht an einer gewiſs anwendbaren fehle, wohl erst spätern, etwa prätorischen, Ursprungs. Einzelnes, als die Nachricht, wann das sacramentum (zufolge der 12 Tafeln) 500, wann 50 betrug, übergehen wir hier.

Von andrem Procefsualischen ist etwa noch zu erwähnen, dafs das uralte Vorhandenseyn der pignoris capio einen neuen Grund an die Hand gibt gegen die (auch durch Andres stark gedrängte) Niebuhrsche Ansicht, als ob die Execution in ältester Zeit nur auf die Person, gar nicht auf das Vermögen, gerichtet gewesen sey.— Den procefsualischen Sprachgebrauch betreffend ist nun aus Cajus klar, dafs legis actiones hauptsächlich nur Arten, sein Recht zu verfolgen, nicht, wie man sonst wohl annahm, alle förmliche Handlungen bezeichnen; und, wo einmal etwas auf diese Bedeutung sich Beziehendes vorzukommen scheint (II, 24.), dieses nur solche Fälle betrifft, wo etwas Procefsualisches auf andre Verhältnisse übertragen ist (in jure cessio). Ferner, dafs comperendinatio nicht auf die weitere Verhandlung vor der Obrigkeit, für welche kein bestimmter Termin war, sondern auf die Verhandlung vor dem judex sich bezog (IV, 15. 184.); dafs vindex, dessen Verhältnifs zu vas bisher schwer zu bestimmen war, den Bürgen bezeichnet, welcher die manus injectio abwendet (IV, 21.).

Ueber das *älteste Obligationenrecht* (welchem, weil seine Formen auch bei den andern Theilen des Privatrechts vielfach eingreifen, in den privatrechtlichen Erörterungen aus ältester Zeit der erste Platz gebühren möchte) aus Cajus viel Neues zu erfahren, war vergebliche Hoffnung, indem er hier viel weniger, als anderwärts, geschichtlich ist. Nur folgendes Einzelne scheint sich zu finden. Die aus der Cis-Alpischen Procefsordnung hergeleitete Behauptung, dafs von ältester Zeit an das Gelddarlehn besonders streng gewesen, findet ihren Gegengrund IV, 13, wo für frühere Zeit die gleiche Strenge der sacramenti actio, die ja fast allgemein war, zugeschrieben wird. — Ein Beispiel aus den 12 Tafeln von Kauf und Miethe (von der letzten hatte man schwerlich schon ein so altes) mit besondrer Begünstigung wegen des Zweckes zu Opfern IV, 28. — Die bisher sehr dunkle Lehre vom furtum conceptum und oblatum ist etwas klarer geworden. Zuerst lernen wir den neuen Satz, dafs schon die 12 Tafeln für Beides die poena tripli hatten (III, 191.), was dadurch mit dem vom furtum conceptum bisher Bekannten in Uebereinstimmung kommt, dafs nur, wenn dem angeblich Bestohlnen die Haussuchung verwehrt wird, in aller Form, mit Zeugen, licio et lance, gesucht werden mufs, und wenn dann die gestohlne Sache gefunden wird, die schwerere Strafe des furtum manifestum eintritt (§. 193. majori poena). Was das licium (oder, wie Cajus sagt, linteum) und die lanx betrifft, so findet sich hier neue Bestätigung für die bekannte Deutung des ersten, welche mit griechischen Gebräuchen übereinstimmt; in Beziehung auf das zweite etwas Glaublicheres, als was Festus berichtet, wenn gleich noch

keinesweges die volle Erklärung der Sache. Cajus nämlich läſst die Schüssel nicht vor die Augen halten, sondern (dem ganzen Zusammenhange nach) in der Hand, entweder um die gestohlne Sache darauf zu legen, oder, was das Wahrscheinlichere seyn möchte, die Schüssel auf diese, damit nicht etwas Andres untergeschoben werde. — Bei Tilgung der Verbindlichkeiten erhalten wir einen schönen Zuwachs, zu welchem der Herausgeber erst in den Nachträgen Parallelstellen, die ohne Cajus nicht verständlich waren, nachzuweisen vermochte: wie man aere et libra (nexu) verpflichtet wird, so ist dasselbe auch eine Art der Tilgung (III, 173. ff.). Diese Tilgungsart ist ein recht wesentliches Glied im alten Systeme, ohne welches die Rechtsregel, daſs die Natur mit sich führe, jedes auf gleiche Weise zu tilgen, wie es errichtet worden, ein Hauptstück entbehren würde. Auch daſs durch acceptilatio nur verborum obligationes getilgt werden sollen (Caj. III, 170. und sonst), erhält hierdurch erst seine rechte Erklärung: denn, wenn die Tilgung in Stipulationsform von Anfang an die förmlichste gewesen, wie seltsam wäre dann diese Beschränkung! Dahingegen sie, wenn es eine noch förmlichere gab (nexu) ganz natürlich ist. Daher führt nun Cajus die durch nexus entstandnen Verbindlichkeiten, und einige ihnen an Strenge nahe kommenden als die auf diese Weise zu tilgenden auf, nur die minder strengen mochten für acceptilatio und dgl. bleiben. Die Form dieser Tilgung, wie das nun erst verständliche Beispiel bei Livius, zeigen, daſs sie gar wohl mit der Zahlung selbst verbunden werden konnte, und wohl wäre möglich, daſs in ältester Zeit Zahlung ohne diese Form nicht gänzlich befreiete. — Daſs Litis Contestation die ursprüngliche Obligation, und wieder ein verurtheilendes Erkenntniſs die aus der Litis Contestation herrührende Obligation aufhoben und eine neue an die Stelle setzten (III, 180. ff.), könnte, wenigstens zum Theil, uralt seyn, indem die besondre legis actio per manus injectionem bei judicatum mit ihrem ganz eigenthümlichen durchaus nicht ein früheres fortsetzenden Verfahren dazu völlig paſst.

Für das *Personenrecht* ist nicht unerheblich III, 189., wo sich, so viel mir bekannt, die erste Nachricht vom Unterschiede des servus und adjudicatus (addictus, noxae datus) findet, wodurch demselben bestimmt eine alte Zeit angewiesen wird, gewiſs vor der Einführung der poena quadrupli beim furtum manifestum, wahrscheinlich zur Zeit der 12 Tafeln, wovon eben diese Stelle redet, und welche etwa die lex ist, welche eine Bestimmung darüber enthielt, Quintil. inst. VII, 3, 26, Declamat. 311, die mit dem zusammengehören mag, was Gothofredus tab. VI, 2. setzt. — In naher Verbindung hiermit steht, was Cajus

von dem aus den bisherigen Quellen kaum zu erkennenden mancipium, als einer Nebenart der potestas, lehrt: denn, wenn zusammengenommen wird, was aus der leider sehr verstümmelten Hauptstelle (I, 116. ff.) und gelegentlichen Anführungen hervorgeht, so wird anzunehmen seyn, dafs mancipium eine vorübergehende, auf einen gewissen Fall aufzuhebende Gewalt bedeute, was auch mit der Benennung (gleichsam in der Mancipation begriffen) wohl zusammenhängt. Fast ausdrücklich gesagt ist dieses §. 140. 141. und bestätigt wird es durch alle Einzelnheiten. Es gehören nämlich zu denen in mancipio, aufser den Kindern, welche um der Emancipation oder Adoption willen zum Scheine veräussert werden, auch die Frau, die zu ähnlichen Zwecken aus der manus veräussert wird (118.), die noxae dati (140. 141.), ja auch in gewissen Fällen veräusserte Sklaven (117, leider nicht ganz leserlich, aber die Art, wie hier die Sklaven genannt werden, reicht doch wohl zu Begründung des Obigen hin). Die Fälle, wo Sklaven im mancipium sind, werden keine andern seyn, als, wo man sie unter der fiducia, zurückgegeben zu werden, einem Andern überläfst, indem da das ähnliche Verhältnifs statt findet, als bei den obigen unzweifelhaften Fällen des mancipium. Damit nun, dafs auch Sklaven hierher gehören, ist auch die ganze Lehre vom mancipium an die von denen, welche in servitute sind, ohne eigentliche servi zu seyn, angeknüpft; und Wahrscheinlichkeit dafür gegeben, dafs sie, gleich jenem Unterschiede, uralt seyn mag; ob auch das Wort mancipium, welches bei den Alten so wenig vorkommt, ist eine andre Frage. Was Cajus von den Rechtsverhältnissen des mancipium erkennen läfst, stimmt auch ganz mit dem überein, was aus dem Wesen einer blos auf eine Zeitlang übertragnen Gewalt hervorgeht: wo die fiducia vom coëmtionator (so heifst der Inhaber dieser Gewalt) nicht beobachtet wird, kann der Uebertragende wohl unmittelbar eingreifen (140.); wo von Rechten die Rede ist, die bei der Uebertragung wahrscheinlich nicht gemeint waren (auf Kinder des in mancipio Befindlichen), hat der coëmtionator nichts anzusprechen (135.); auch soll er seine, nur widerruflich übertragne, Gewalt nicht zu Schmählichem mifsbrauchen (141.). (Wie viel von diesen Beschränkungen in die älteste Zeit gehöre, ist freilich sehr die Frage. Bei den in ähnlichem Verhältnisse stehenden nexis namentlich wurde ja erst durch die l. Petillia der Uebermuth beschränkt). Dafs, wo jene Rücksichten nicht wirkten, die Rechte der Gewalt vollständig eintraten, zeigt z. B. I, 123. 142, und der nun erst verständliche Festus v. deminutus.

Für das *Eherecht* könnte man versucht werden, aus Cajus getrennter Behandlungsweise (I, 55. f. 108. f.) herzuleiten, dafs

nicht zwei verschiedne Arten von Ehe, sondern dafs *eine* Ehe, nur mit der Modification der oft hinzukommenden manus statt gefunden habe. Doch ist dieses, den übrigen Nachrichten zufolge, von der *ältesten* Zeit schwerlich anzunehmen. — Bei Abschliefsung strenger Ehe erhalten wir (I, 110.) ein gewichtiges Zeugnifs für drei ganz verschiedne Hauptarten. (Wie diese zu erklären, und mit Ciceros nur auf zwei hinweisender Angabe zu vereinigen sey, darüber enthält Wächters Schrift über Ehescheidungen sinnreiche Vermuthungen.) — Die bei der Ehe vorkommende Form der Gewalt (manus) scheint in einem Puncte mit mancipium Aehnlichkeit zu haben, indem es einen Fall gibt, wo Aufhebung derselben gefodert werden kann, der nämlich, wenn der Mann sich scheidet. So scheint I, 137. zu verstehen.

Von *Vormundschaft*, besonders der bis dahin ins Einzelne hinein weniger bekannten über Frauen, erfahren wir manches nicht Unwichtige. Dahin zähle ich besonders den bei der legitima tutela über Weiber ausdrücklich angegebnen Grund derselben, sie sey um der Vormünder willen angeordnet, damit ihre dereinstige Erbschaft nicht wider ihren Willen vermindert werde (I, 192.). Die schon früher wegen mancher einzelnen Thatsachen wahrscheinliche Annahme, dafs die Vormundschaft in ältester Zeit, wo nicht mehr, doch eben so sehr eine zu Bewahrung von Familienrechten ertheilte Gewalt über den Mündel, als eine zu seinem Besten angeordnete Fürsorge gewesen, erhält durch diese, so viel mir bekannt, bis jetzt einzige bestimmte Angabe eines Alten, noch dazu bei einer solchen Art der Vormundschaft, die am meisten Uraltes beibehalten zu haben scheint, eine schöne Bestätigung. Die Zahl der einzelnen jene Annahme bestärkenden Thatsachen ist nun auch vermehrt, durch I, 145., welche Stelle Plutarchs bisher bezweifelte Nachricht, dafs die Vestalinnen in ältester Zeit von Vormundschaft befreiet gewesen, zu Ehren bringt, und dieser Befreiung auch in den 12 Tafeln eine Stelle anweist. Denn Entziehung einer Fürsorge läfst sich bei den gefeierten Vestalinnen kaum denken, wohl aber Abnahme einer einengenden Last (vgl. auch Cajus Worte in honorem sacerdotii). — Das Verhältnifs der Vormundschaft über Weiber zu der über Mündel stellt I, 145. als ein sehr gleiches dar, indem bei mündig werdenden Mädchen die frühere Vormundschaft nur geradezu fortgesetzt wird. Dieses, verbunden mit Livius 34, 2, macht wahrscheinlich, dafs die nachher vorkommenden, die Vormundschaft über Weiber mildernden Unterschiede spätern Ursprungs sind. Ein Unterschied zwischen beiden Arten der Vormundschaft, welcher, da früher bestimmte hierher gehörige Nachrichten ganz fehlten, wohl vermuthet werden konnte, dafs nämlich Weibertutel nicht im Testamente an-

geordnet werden könne, mufs nun aufgegeben werden, wegen der gänzlichen Gleichstellung der Weiber, namentlich auch der Ehefrauen, bei denen die Pupillentutel undenkbar ist, mit den Unmündigen in dieser Beziehung (I, 146. f. besonders 148.). — Einen andern, dafs nur legitima tutela über Weiber cedirt werden könne, bestätigt Caj. (I, 160. f.), und gibt auch einen bisher unbekannten Grund dafür, die längere Dauer, und daher gröfsere Last dieser Vormundschaft, wovon indessen sehr zu bezweifeln ist, ob er der alten Ansicht von Vormundschaft gemäfs sey? ob nicht vielmehr, wie man das Recht über Hauskinder Andern allgemein überlassen konnte, so auch bei Vormundschaft nach alter Weise die Cession allgemein statt fand, und nur später einzig bei der Art der Weibertutel, welche manches Strenge länger beibehielt, eben defswegen noch fortdauerte? — Für die Vormundschaft, welche wir mit Justinian legitima zu nennen pflegen, gibt Caj. III, 17. (vgl. die Lücke nach I, 164.) den ersten positiven Grund für die, freilich auch ohne einen solchen sehr wahrscheinliche, Vermuthung, dafs diese auch Gentilen gebührte.

Im *Sachen-Rechte* erhalten wir gleich über die Unterschiede derselben Erhebliches. II, 47. dafs der Unterschied von mancipi und nec mancipi schon zur Zeit der 12 Tafeln existirte. Da derselbe nach manchem schon längst davon bekannten ganz in die älteste Zeit gehört, und das, was wohl allein die erste Veranlassung gegeben hat, ihn später zu setzen, die unter den res mancipi aufgeführten praedia in Italico solo gar wohl eine, zu der Zeit als es auch praedia provincialia gab, hinzugefügte neuere Bestimmung seyn kann, so mögte es keinesweges richtig seyn, von dieser Stelle eine solche Auslegung zu versuchen, nach welcher sie kein Zeugnifs für das hohe Alter jener Abtheilung gebe; ein Versuch, welcher noch dazu, ohne Zwang nicht möglich scheint. Auch das Wesentliche der res mancipi, dafs sie nehmlich die kostbaren Sachen sind, erhält auch eine namentliche Bestätigung aus I, 192, (res mancipi — pretiosioribus rebus). Da nun *Kostbarkeit nach den ältesten Volks-Ansichten* das Wesen der res mancipi erschöpfen mögte, so läfst sich damit das *ganze* Wesen der res mancipi, wofür es bisher gar kein bestimmtes Zeugnifs der Alten gab, nun nach seinen beiden Hauptbestandtheilen aus Cajus belegen. — Für andere Abtheilungen der Sachen scheint aus unserm Schriftsteller zu folgen, dafs der Unterschied zwischen körperlichen und unkörperlichen in ältester Zeit noch nicht aufgefafst war, sondern dafs man alles zu den Sachen Gezählte, — und dahin scheint nicht Weniges gerechnet zu seyn — ohne solchen Unterschied, der erst in einer wissenschaftlichen Zeit entstand,

gleichmäfsig behandelte. Die Gründe hierfür werden sich pafslicher bei der neuern Zeit entwickeln lassen.

Die *dinglichen Rechte* selbst, und zwar zunächst das *Eigenthum* betreffend kann II, 40. Zweifel gegen die gewöhnliche auf wichtigen Gründen beruhende Annahme erregen, dafs von ältester Zeit her zwei Formen des Eigenthums bei den Römern waren, die ex jure Quiritium und possessio, in bonis. Indessen wird jener Zweifel wohl zu beseitigen seyn, weil die Worte „aut ex iure Quiritium unusquisque dominus erat, aut non intelligebatur dominus" schon daraus erklärt werden können, dafs das in bonis esse vormals zu ferne von dem ex iure Quiritium stand, um nur damit zusammengestellt zu werden, dieses aber später sich so änderte, dafs nun beide als Arten desselben dominium betrachtet werden konnten. — Von den einzelnen Erwerbungs-Arten erhält Usucapio am meisten neue Aufklärung. Dahin gehört zunächst der allgemeine in II, 41. 43. deutlich enthaltene Satz, (von welchem früher nur Ulpian I, 16. eine einzelne Folgerung gab), dafs die Usucapion hauptsächlich eingeführt war, dafs dadurch nicht strenges in strenges Eigenthum verwandelt werden könne, und nur auch angewandt wurde auf Verwandlung des blofsen Besitzes in strenges Eigenthum. Dafs bona fides in ältester Zeit allgemeines Erfordernifs der Ufucapion gewesen, bezweifelte man schon früher: bestimmte positive Gründe dagegen gibt erst Cajus II, 52. 59. und, wenn gleich hier Ersitzung ohne bona fides nur als Ausnahme dargestellt wird, so ergibt doch der natürliche Verlauf der Dinge leicht, dafs in der spätern Zeit, wovon Cajus redet, nur in einzelnen Fällen aus besondern Gründen beibehalten seyn wird, was früher allgemeiner galt. Das Ersitzungs Hindernifs bei Sachen einer in Agnaten-Tutel stehenden Frau erhält von Cajus II, 47. eine chronologische Bestimmung (es war so in den 12 Tafeln geordnet), und Beschränkung auf res mancipi: man wird nehmlich den Agnaten nur das Wichtigere auf diese Weise haben erhalten wollen. — Von in jure cessio erfahren wir durch II, 96. die Eigenthümlichkeit, dafs man mittelst Personen in der Gewalt auf solche Weise nicht erwerben kann, weil diese, als für ihre Person zu keinem Eigenthume berechtigt, nichts vindiciren können: so wenig ward das Processualische dieser Erwerbungsart (welchem angemessen ist, dafs der im Gerichte Auftretende durchaus für die Hauptperson gelte) als blofse Formalität betrachtet. — Von der alten Regel, dafs jedes wichtige Geschäft in Person vorzunehmen sey, reicht in die älteste Zeit die Ausnahme, dafs der Agnat, als Curator eines Wahnsinnigen, anstatt seiner veräufsern kann (II, 64.). Die bekannten Stellen der Alten, welche angeben, was die 12 Tafeln über diese Curatel enthalten, erhal-

ten hierdurch wohl nur eine bestimmte Deutung, nicht einen Zusatz. — — Für die in den meisten rechtsgeschichtlichen Büchern zu wenig beachteten Anfänge des *Pfand-Rechts* giebt Caj. IV, 26 ff. ein paar Beiträge. Die bisher nur in staatsrechtlichen Beziehungen bekannte pignoris capio kommt nun als legis actio, bestimmt in ältester Zeit, auch privatrechtlich vor. Das Auspfänden erfolgte (29) mit feierlichen Worten.

Aus dem *Erb-Rechte* ist der Hauptpunct, dafs III, 14. 18. 23. der vielfach zur Sprache gebrachten Frage vom Intestat-Erbrechte der Weiber eine ganz neue Richtung geben. Diese Stellen nehmlich, sey es nun für sich allein, sey es in ihrem Zusammenhange mit Voraufgehendem und Nachfolgendem betrachtet, sagen geradezu, dafs nach dem Rechte der 12 Tafeln Weiber über die consanguineas hinaus nicht erben. Gleich §. 1. beginnt mit dem Intestat-Erbrechte nach den 12 Tafeln (lege XII tab.), von den suis; §. 9 fährt damit fort bei den Agnaten (ex eadem lege XII tab.), §. 11. erwähnt nochmals der 12 Tafeln, bei dem Vorzuge des Nächsten, §. 12. sagt ex lege bei einer offenbaren Folgerung aus einem Satze der 12 Tafeln, und dann folgt, nach einer kurzen Vergleichung §. 14. *in hoc jure* scien die Frauen ultra consanguineorum gradum ausgeschlossen, die Tante z. B. nicht *legitima* heres; §. 17. wird wieder eadem lex XII tab. bei der Gentilitäts-Erbfolge genannt; dann §. 18. allgemeine Betrachtungen über die alte Intestat-Erbfolge mit den Worten eingeleitet: Hactenus *lege XII tab.* finitae sunt intestatorum hereditates, und im Verlaufe dieser Betrachtungen §. 23. der Satz des §. 14. nochmals gesagt: Item feminae agnatae, quaecunque consanguineorum gradum excedunt, nihil juris *ex lege* habent. Wer würde, wenn wir diese Stellen allein hätten, irgend zweifeln, dafs nach dem Rechte der 12 Tafeln die entferntern Agnatinnen von der Intestat-Erbfolge ausgeschlossen gewesen? Auch einen bestimmten Satz der 12 Tafeln würden die fleifsigen Wiederhersteller derselben, wenn sie diefe Stellen gelesen, daraus zu machen nicht verfehlt haben. Vergleichen wir Andres, so stimmt die Darstellung Ulpians, der so oft mit Cajus zusammentrifft, vollkommen überein, indem er mitten zwischen unzweifelhaftem 12 Tafel-Rechte 26, 6. einfach sagt, dafs die Frauen ultra consanguineorum gradum von der *legitima* hereditas ausgeschlossen seyen, indefs er doch §. 7. 8. neueres Recht sehr bestimmt den 12 Tafeln entgegensetzt. Nicht weniger stimmt überein was die nicht juristischen Schriftsteller über diesen Punct haben, von denen Dionysius (Antiq. II, 25.) im Allgemeinen sagt, dafs die Ehefrauen (bekanntlich zu den suis gehörend) erbten, und Macrob. Saturn. I, 10, Plutarch. Quaest.

Rom. 35. ein einzelnes dahin gehöriges Beispiel haben. Die bisherige entgegengesetzte Annahme gründet sich einzig auf Paulus, von welchem wir eine Stelle durch die Westgothen kennen Rec. Sent. IV, 8. 22., die andre, aus seinem lib. singul. ad SC. Tertullian., durch Justinianus C. VI, 58. (d. legitim. hered.) l. 14.; denn was Justinians Institutionen III, 2. (d. legit. agnat. succ.) §. 3. und Theophil. zu dieser Stelle haben, ist offenbar nur Wiederhall der Stelle des Codex. Von den beiden Stellen des Paulus ist die letzte am bestimmtesten gegen Cajus, geradezu einem spätern Rechte, nach den 12 Tafeln, die Beschränkung der Weiber zuschreibend Die erste, welche auch mehr Paulus eigne Worte gibt, steht so in der Mitte, dafs sich an sie wohl am besten die Lösung des Ganzen knüpfen mögte. Diese scheint im folgenden zu bestehen. Die Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts war uralter Gebrauch (wie sie ja den alten Ansichten sehr angemessen ist, namentlich aber die Zulassung der nächsten Verwandtinnen der gröfsern Achtung des weiblichen Geschlechts in Rom entspricht, ja auch in griechischen Rechten, welche unter gewissen Voraussetzungen die Töchter erben liefsen, gewissermaafsen vorkommt). In den 12 Tafeln stand nichts namentlich darüber, indem keine Veranlassung seyn mochte in dem keine Vollständigkeit bezweckenden Gesetze gerade diesen Punct zu berühren, aber, wie manches andre alte Recht, galt auch dieses neben den 12 Tafeln fort. Sehr wohl konnte daher Cajus es als 12 Tafelrecht darstellen, nämlich als ein uraltes von jenem Gesetze nicht aufgehobenes, durch das Stillschweigen über diesen Punct bestätigtes Recht, wie er auch die Erbfolge der sui den 12 Tafeln zuschreibt, die doch nach den hier bekannten Worten des Gesetzes in demselben nur vorausgesetzt wurde. Zugleich konnte Paulus sagen lex 12 tab. nulla discretione sexus agnatos admittit, indem das Gesetz nichts Ausdrückliches über diesen Unterschied hatte. Da nun aber spätere veränderte Ansichten den ganzen Unterschied von Agnaten und Agnatinnen als unpafslich darstellten, so konnte das Stillschweigen der hochverehrten 12 Tafeln einen schönen Empfehlungsgrund für das nun pafslich Scheinende geben. Solche, die in der Geschichte weniger bewandert waren, konnten glauben, jenes Gesetz habe den von ihm nicht berührten Unterschied auch gar nicht gewollt; und das Gewohnheitsrecht, woraus man den Satz herleitete, sey ein neueres; sie konnten um Aenderung jenes Satzes zu empfehlen, diese Darstellung des alten Rechtes gern aufgreifen. Hiervon zeigt sich eine leise Andeutung in der Stelle des Paulus, die wir angeblich mit seinen eignen Worten haben, indem jus civile von uraltem Gewohnheitsrechte kaum gebraucht wird, und die Voconiana ratio, wenn sie gleich scharf

genommen nur Gleichheit des Grundes als bei der lex Voconia bezeichnet, doch auf etwas Späteres *deutet;* ausgesprochen ist es, aber auch zugleich die Mifsbilligung des alten Rechts, aus welcher leicht ein Streben nach andrer Deutung hervorgeht, im Justinianischen Codex, wobei noch sehr die Frage ist, wie viel davon auf Paulus, wie viel auf Justinians Rechnung zu schreiben ist. Ist nun diese Erklärung des Vorliegenden möglich, so scheint sie nothwendig, weil man dem offenbar sehr geschichtlichen, und namentlich (als Ausleger der 12 Tafeln) mit der ältesten Zeit vertrauten Cajus in Beziehung auf diese mehr wird glauben müssen, als dem Paulus, von dessen geschichtlicher Gelehrsamkeit wenig bekannt ist; und weil die spätere Entstehung einer Beschränkung des weiblichen Geschlechts, noch dazu dieser so scharf und eigenthümlich begränzten, durch Gewohnheitsrecht gegen die 12 Tafeln, kaum denkbar ist. — Von ebenfalls grofsem Interesse ist die erste recht deutliche Nachricht von dem alten Rechte, dafs jeder eine Erbschaft, welche der Erbe noch nicht besitzt, hinnehmen darf, so dafs er durch fortgesetzten Besitz sie sogar verjährt. (II, 52. f.). — — Im Testamentsrechte erhält durch II, 101. Theophilus bisher nicht selten bezweifelte Nachricht, dafs die Testamentscomitien nur zweimal im Jahre gehalten wurden, vollwichtige Bestätigung. Das Aehnliche ist der Fall in Beziehung auf das neuere Testament in der Kaufsform, wo II, 103. sagt, was bisher blos Theophilus erzählte, dafs der familiae emtor selbst Erbe gewesen sey (heredis locum obtinebat bedeutet hier schwerlich etwas Andres), und in Verbindung mit andern Stellen (besonders 105.) recht zeigt, wie sehr es ursprünglich Ernst war mit der Vertragsform. — Ueber die dunkle cretio lernen wir aus II, 167. (welche Stelle nicht ohne Härte wird anders ausgelegt werden können), dafs sie auch bei Intestaterbfolge vorkam, was bisher nirgends namentlich gemeldet war, aber mit der Allgemeinheit des Wortes wohl übereinstimmt. Dafs dennoch bei cretio gewöhnlich des Testaments Erwähnung geschieht, ist natürlich, weil in demselben eine Cretionsfrist und sonstige nähere Bestimmungen, wovon am meisten Gelegenheit war zu reden, angeordnet werden kann.

Dieses ist das in das älteste Recht gehörige Neue, was mir bisher eigne und Andrer Untersuchungen zeigten. Dafs sich bei fernerm Suchen und Vergleichen mehr, vielleicht viel mehr, von grofser Wichtigkeit, finden wird, ist kaum zu bezweifeln. So mag unsre Aufmerksamkeit gleich darauf gerichtet seyn, was die Vergleichung und Zusammenstellung nicht nur der 5 bis 6 neuen Nachrichten aus den 12 Tafeln, sondern auch der Art, wie Cajus das schon Bekannte erzählt, mit den bisherigen Angaben von diesem wichtigen Gesetze, über dessen Inhalt, Ordnung, Zweck

und Geist Neues lehren werden. Es ist recht erwünscht, dafs ein eben so scharfsinniger als umfassend gelehrter Mann jetzt, nachdem die Alterthumskunde in vielen Beziehungen weiter gerückt ist, mit genauer Revision der bisherigen Arbeiten über dieses Gesetz beschäftigt ist.

II.

Für den *zweiten Zeitraum* (nach Hugos Abtheilung) gibt Cajus ebenfalls Manches, aber freilich auch, wie die Beschaffenheit der dahin gehörigen Nachrichten natürlich mit sich bringt, von Manchem viel mehr Einzelnheit, als für diesen Ueberblick passen würde.

Vom *öffentlichen Rechte* Weniges, aber Merkwürdiges. Dahin gehört besonders, dafs die Quästoren in den Provinzen, zu ihrem schon bekannten Geschäftskreise noch den der Aedilen einschliefslich des Edicirens hatten. (I, 6.) Specielle Bestätigung hiervon bei einem andern Alten kenne ich nicht; aber in der ursprünglichen allgemeinen Bestimmung der Quästoren, Gehülfen der höchsten Obrigkeit zu seyn, ja auch in dem sonst vorgekommenen Wandel desselben Geschäfts (der Criminalanklage) vom Quästor zu den Aedilen liegt allerdings eine allgemeine und entferntere. — Bei I, 131. kann man vermuthen, dafs gewisse Gegenden für die Lateinischen, andre für die Römischen Colonieen bestimmt gewesen seyen, und hierfür eine Bestätigung darin finden, dafs eine andre Classe von Colonieen, die maritimae, vom Orte der Ansiedelung ihren Namen hatten. — Ob Senatus-Consulte Gesetzeskraft haben, ward gezweifelt (I, 4.) Man könnte versucht seyn, diese auf eine neuere Zeit zu beziehen, und so diese Nachricht mit dem Streite unsrer Rechtshistoriker in Verbindung zu bringen: aber schwerlich mit Recht, indem nichts hindert, diese Worte von der frühen Zeit zu nehmen, von welcher Theophilus, der so gute Quellen gebrauchte, bei der entsprechenden Stelle der Institutionen redet. — Wie der Prätor hauptsächlich durch Fictionen neue Rechtssätze in Gang brachte, ist bekannt. Einige zum Theil neue Beispiele dazu finden sich IV, 34. f. Merkwürdig ist darunter besonders, dafs prätorische Fictionen auch zu den Mitteln gehörten, das Römische Recht allmählich den Peregrinen mitzutheilen (37.).

In der *Procefslehre* ist anzufangen von dem bisher ganz unbekannten Unterschiede der legitima judicia und quae imperio continentur (IV, 103. f. 80.; III, 181.), dessen Beschaffenheit und Wesen aus diesen Stellen jetzt ziemlich erhellet. Man wird

kaum fehlen, wenn man (um nur das Wesentliche hervorzuheben) die legitima als die ursprünglich Römischen betrachtet, zu welchen in neuerer Zeit nur noch die in Rom und seiner nächsten Umgebung gehaltnen, wenn in ihnen zugleich das altrömische Verfahren möglichst eingehalten ward, gehörten; die, quae imperio continentur, als die ursprünglich militärischen, welche ein imperator ausser Rom gelegentlich mitbesorgte, zu denen man später auch in Rom alle diejenigen rechnete, welche von der ausser Rom entstandnen Weise wichtige Puncte in sich aufgenommen hatten. Die Verbindung der legitima judicia mit den legis actiones (am deutlichsten Ulp. XI, 27, vgl. Caj. IV., 107. 108.) stimmt zu dieser Annahme. Auch die Hauptwirkung, daſs die legitima judicia wirksamer (IV, 106. 107., III., 180. 181.) und dauernder (IV, 104.), die, quae imperio continentur, minder wirksam sind, und als zu sehr von den Ansichten des mächtigen Gewalthabers ausser Rom abhängend, damit nicht Wechsel der Ansichten schade, unter dessen Regierung beendigt werden müssen, unter welchem sie begonnen haben, hängt damit wohl zusammen. Wichtig ist dieser Unterschied noch in andern Beziehungen, vielleicht in Verhältniſs zu dem Geschäftskreise des Praetor peregrinus (105. interveniente peregrini persona), gewiſs in Beziehung auf die dunkle Frage von den Recuperatoren. Hierüber geben IV, 104. 105. 109. 185. Folgendes: 1) Den so noch nicht vorgekommenen bestimmten Gegensatz von Recuperatoren und *einem* judex; 2) Bestätigung der kaum erst aus Cic. p. Tullio bekannt gewordnen Beziehung der Recuperatoren auf summarisches Verfahren (185.); und, was das Wichtigste ist 3) die Zurechnung der recuperatoria judicia, als eines Hauptgliedes, zu denen quae imperio continentur, im Gegensatz der legitima judicia. Hiernach möchte anzunehmen seyn, daſs Altrömische Sitte war, daſs *ein* judex richtete, wie ja auch alle Obrigkeiten als Einzelne verfuhren; daſs hingegen aus der Fremde erst von den Gewalthabern ausser Rom, dann auch manchmal in Rom, die mehr anderwärts, z. B. bei den Griechen herrschende Sitte herübergenommen wurde, daſs Mehre collegialisch richteten; daſs diese, als nicht ursprünglich Römische Richter, mit einem mehr dem gemeinen Leben als der Kunst angehörigen Namen recuperatores (die, durch welche man das Verlorne wieder erlangt) genannt wurden; daſs von jedem raschen Verfahren der hauptsächlich mit dem Kriege beschäftigten Obrigkeiten her, dem von Recuperatoren besorgten Gerichte einiges — uns nur noch nicht näher bekanntes — Summarische anklebte (womit auch der Name in Verbindung steht). Die hier zu übergehende Vergleichung der früher schon bekannten Nachrichten von Recuperatoren wird demjenigen, welcher sie anstellt, zeigen, daſs auch sie

sich mit dem Angegebnen wohl vereinigen. — Auch zu besserer Erklärung davon, was es eigentlich mit dem Gerichte der Hundert auf sich hatte, trägt die Nachricht von Cajus (IV, 95.) in Verbindung mit dem aus ihm bekannten Wesen der legis actiones, welche bei den Hundert länger als anderwärts fortdauerten, das ihrige bei. War es nemlich, wie hieraus hervorgeht, das kostspilligere und förmlichere, so erhält dadurch die aus Plinius V. ep. 1. herzuleitende Vermuthung, daſs es von den Partheien abgehängt habe, dieses Gericht anstatt des gewöhnlichen Verfahrens zu wählen, erst seinen rechten Sinn, indem die Formen und Kosten davon abhalten, die reifere Ueberlegung des gröſsern Collegiums dazu veranlassen konnten, und deſswegen die wichtigern und schwierigern Gegenstände, welche (als die gewöhnlichen der Hundert) aufgezählt werden, sich hierfür von selbst ergeben muſsten. — Wie sich cognitor vom procurator unterscheide, ist jetzt auch um ein Bedeutendes klarer geworden, hauptsächlich dadurch, daſs kurze Andeutungen von Asconius nun ihren Commentar gefunden haben (IV, 83. 84. 97.). Der cognitor ist derjenige, welchem der Rechtsstreit ganz zum Eigenthume übergeben wird (Asc. »suam« Caj. 97. »domini loco«, keine Caution vgl. §. 102.); er heiſst cognitor, weil er die Beschaffenheit dessen, was er jetzt als das seinige kebandeln soll, genau kennen muſs (Asc. »novit« Cai. 83. »cognoverit«). Die Uebergabe zum Eigenthume geschieht (ausser der längst bekannten Gegenwart) mit bestimmten feierlichen Worten, wovon erst Cajus berichtet. (Hierbei ist nur auffallend, daſs weder die Personen, welche gegenwärtig seyn müssen, noch die angegebnen Formeln zu der in jure cessio paſsen, an die man hier denken möchte). Von dem Allen findet das Gegentheil bei den Procuratoren statt. Daſs ein dominium litis auch bei ihnen im Theodosischen Codex und den Justinianischen Rechtsbüchern vorkommt, steht dem Obigen deſswegen nicht entgegen, weil dieses erst von der litis contestatio, welche durch die in ihr enthaltne Novation so etwas herbeiführen muſste, anfängt, beim cognitor aber die solennia verba selbst als übertragend betrachtet werden (97.). Natürlich wird auch die Uebertragung mittelst Cognitur noch einen Anspruch des ursprünglichen Berechtigten zugelassen haben: aber dennoch konnte die Art Stellvertretung, welche von Uebertragung ausgieng, in Vielem anders wirken, als die, bei welcher eine solche Uebertragung erst mittelst des dominium litis statt fand, und darin liegt wohl der Grund, weſswegen beide Arten lange neben einander bestehen konnten.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

N^ro. 61. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Gaji Institutionum editio princeps.

(*Fortsetzung.*)

Ueber *actiones* viel Neues. In die frühere Zeit der Republik gehört die in vielen Einzelnheiten dargestellte nähere Ausbildung der *legis actiones* (IV, 21 ff.). Es werden dabei manche Gesetze genannt, die aber für die Chronologie dieser Lehre, für welche die wichtigsten Haltpuncte diese seyn werden, daſs zu Flavius und Aelius Zeiten (im 5ten und 6ten Jahrh.), von deren Schriften Haupttheile die legis actiones betrafen, diese Proceſs-Art im vollen Gange war, und daſs sie durch die l. Aebutia, welche älter als die Leges Juliae ist, anfing beseitigt zu werden (IV, 30.) — schwerlich eine erhebliche Ausbeute geben. Wenigstens mögte bis jetzt noch für keins dieser Gesetze eine irgend zuverlässige genauere Zeitbestimmung gefunden seyn. Ueber den Gang der Ausbildung selbst bieten sich folgende Bemerkungen dar. Diesen Theil des Processualischen erachtete man für die eigentliche Gesetzgebung besonders geeignet, (vgl. auſser den vielen von Cajus genannten Gesetzen nach §. 22. „complures aliae leges"); von einwürkendem Gewohnheits-Rechte sind hier wenig Spuren, (fast nur §. 24., wo doch nachher zur Bestätigung ein Gesetz erfolgt. §. 25.). Die vorherrschende und tiefgreifende Wichtigkeit der processualischen Formen, besonders der ältern, die persönliche Freiheit oft stark bedrohenden, führte natürlich dahin, namentlich zu vielen Plebisciten. Das Materielle betreffend, so zeigt sich ein Streben nach Milderung der alten Strenge, sowohl im Hervorheben der ursprünglich mildern legis actiones, als in Milderung der strengern. Zu den ersten gehört §. 19 20. die Ausdehnung der condictio auf jede certa pecunia, zuletzt gar auf jede certa res durch die l. Silia und Calpurnia, welche beide mit den schon bekannten gleichnamigen schwerlich dieselben sind, und daſs, nachdem die ältern Fälle der pignoris capio selten geworden seyn müssen, nur ein einziger den neuen Verhältnissen angemeſsner hinzugekommen ist (§. 28.); zu beiden, was in Beziehung auf manus injectio Neues erfolgte. Diese, eine besonders harte, wurde zunächst durch die l. Aquilia geordnet,

so namentlich, daſs diese legis actio nur bei den in diesem Gesetze aufgeführten Fällen vorkommen dürfe (21). Diese Beschränkung mag für jene frühe Zeit zu stark gewesen seyn, daher eine Anzahl späterer Gesetze neue Fälle wieder beifügten (22 f.). Aber die Strenge des Verfahrens wurde dann dadurch gemindert, daſs in manchen Fällen kein Dritter nöthig war, um die manus injectio zu hindern, zuerst, in schwankendem Gebrauche (24 »nec me praeterit«), veranlaſst durch den ungenauen Ausdruck der l. Furia testamentaria, dann durch ein Gesetz, dessen Namen noch unbekannt ist, genehmigt. (In Verbindung damit mag auch stehen die Milderung der Execution an der Person, welche ja mit der manus injectio in engster Verbindung steht, durch die l. Petillia Papiria; und vielleicht, wie schon vermuthet worden, ist jene unleserliche lex eben diese). — Von Einzelnheiten dieser Lehre nur die eine, daſs der wahre Zusammenhang der l. Aquilia hier ein ganz neues Licht zu erhalten scheint. Die Handschrift (§. 21.) stellt nehmlich dieses Gesetz an die Spitze der manus injectio, und die Abänderung von lege Aquilia in lege aliqua, welches uns als Text gegeben ist, mögte schwerlich zu rechtfertigen seyn, indem Aquilia die im Zusammenhange schwierigere, aber doch paſsliche Lesart ist, wovon daher nicht abzusehen ist, wie sie aus aliqua entstehen sollte. Diese lex Aquilia nahm früheres Recht in sich auf (daher zu erklären «velut judicati l. XII tabb.» vgl. auch D. 9, 2. (ad l. Aquil.) l. 1. pr.). Sie ist von der längst bekannten l. Aquilia schwerlich verschieden: denn der strenge Proceſs paſst wohl zu Fällen der unmittelbaren positiven Beschädigung; der im ersten und dritten Capitel vorkommende Ausdruck damnas esto entspricht den Worten der Formel iudicatus sive damnatus (Caj. IV, 21.); und in der gleichen Verfahrungs-Art allein mögte der Vereinigungsgrund für das zweite Capitel (Caj. III, 215.) mit dem ersten und dritten liegen; und wieder, daſs im Falle dieses zweiten Capitels das strenge Verfahren zugelassen wurde, hat sein Entsprechendes in der l. Publilia (IV, 22.). Auch daſs Cajus bei der manus injectio von dem bisher bekannten Inhalte der l. Aquilia nichts erwähnt; und daſs in unsern andern Quellen hierbei nichts von der manus injectio vorkommt, steht nicht im Wege, indem jener nur Beispielsweise redet (»velut«), diese das geltende Recht zu einer Zeit vortragen, als die legis actiones abgekommen waren. Daſs, bei dieser Annahme dem Gesetze mehr als 3 Capitel zugeschrieben werden müssen, versteht sich, ist aber auch gar nichts Ungewöhnliches oder Unpaſsliches. — — Die legis actiones kamen ab und formulae traten an ihre Stelle. Ueber die Art wie dieses geschahe, ist einiger Aufschluſs §. 30 ff., und würde sich

bedeutenderer ergeben, wenn nicht hier gerade ein unleserliches zweimal rescribirtes Blatt wäre. Die übermäſsige Strenge, mit welcher die legis actiones gehandhabt wurden, veranlaſste die Abschaffung. Diese geschahe durch Gesetze, welche aber nur allgemeine Fingerzeige für den Prätor scheinen enthalten zu haben; indem im Einzelnen immer nur dieser genannt wird. Der Gang der Veränderung selbst war der allgemein Römische eines nahen Anschlieſsens an das bisherige, groſsentheils durch Fictionen; und zwar, wie es scheint so, daſs, wo gröſsere Veränderungen nöthig schienen, die Fictionen erfolgten (bei den Klagen, die sich an pignoris capio anschlossen, wo das Auspfänden wegfiel, und nur die gröſsere Summe der Einlösung Gegenstand der Verurtheilung war §. 32.), wo nicht, diese unterblieben (so bei condictio, wo vielleicht nur die denuntiatio weggelassen wurde §. 33. vgl. 18.). Das Materielle der Aenderung bestand wohl 1) darin, daſs von dem alten Verfahren Manches aufgegeben oder abgeändert wurde (die denuntiatio bei der condictio wegfiel §. 18., die pignoris capio §. 32., anstatt des für die Tempel bestimmten sacramentum nun die den Parteien zu Gute kommende sponsio eintrat, §. 13., anstatt der manus injectio die cautio judicatum solvi §. 25.), keinesweges Alles, nicht einmal alles Symbolische, indem bekanntlich noch Gellius die besondere Form der vindicatio als zu seiner Zeit vorkommend erwähnt; und besonders 2) darin, daſs an die Stelle der vormaligen in Gesetzen im Allgemeinen aufgestellten Formeln nun vom Prätor gegebne traten, die wie alles von ihm Ausgehende sich mehr an die einzelnen Verhältnisse und Lagen anschlossen, ja wohl gar anfangs ganz für jeden einzelnen Fall gebildet wurden, und von da ab erst zu allgemeinen Sätzen sich steigerten, wie in andern Dingen auch der Weg vom decretum zum edictum eingeschlagen wurde (Vgl. III, 222. »proponitur formula«, »petenti datur«). — Bei einer solchen Behandlung der Formeln muſste natürlich eine Theorie derselben entstehen, von welcher Cajus das erste Zusammenhängende, was aus dem Alterthume auf uns gekommen ist, liefert, bis jetzt aber nur wenige Einzelnheiten, die nun erst ihr Licht erhalten, schon bekannt waren. Dahin gehört zunächst die Angabe und genaue Bezeichnung der verschiedenen Bestandtheile, welche in einer actio vorkommen können, demonstratio, intentio, adjudicatio, condemnatio. (IV, 39 ff.), von denen das Vorkommen der demonstratio in den Klagformeln bisher schwerlich nur geahnet wurde; die intentio sehr oft in processualischen Beziehungen genannt ist, aber auf eine bisher ganz dunkle Weise (vgl. Brissonius h. v.); bei adjudicatio die bestimmte Beziehung auf das judicium duplex (§. 42. »alicui ex litigatoribus«); bei adjudicatio und condemnatio dies, daſs jene

auf Sachen, diese nur auf Geld gehen könne (42. 48 ff.), besonders merkwürdig ist. Von diesen Stücken nimmt jede Formel natürlich der Regel nach mehr als eins in sich auf; der einzige Fall, welcher hiervon eine Ausnahme macht, ist, daſs die intentio allein vorkommen kann. Dieses, wodurch also blos die Behauptung einer Partei zum Gegenstand richterlicher Beurtheilung gemacht wird, ohne daſs irgend ein Zusprechen oder Verurtheilen erfolgt, ist das praejudicium (44.), wovon wir hierdurch eine auch durch Beispiele erläuterte ungleich weitere Bedeutung kennen lernen, als die bisher bekannte. (Theophilus IV, 6. d. act. §. 13. gibt eine ganz entsprechende Erklärung, die aber früher kaum verstanden werden konnte). — Ein andrer wesentlicher Unterschied der Klagen, welcher ganz mit dem Obigen zusammenhängt, ist der der formulae in jus und in factum conceptae. Jene drücken in der intentio einzig die Behauptung irgend eines Rechtes aus, diese die einer Thatsache und etwa noch daneben die eines Rechtes. §. 45. ff. zeigen dieses speciell, mit genauen Formeln und manchem Einzelnen. Ein zufälliger Unterschied war dieses gewiſs nicht, indem in manchen Fällen bestimmt nur die eine, in andern beide Arten von Formeln, so daſs also der Prätor nach Umständen die eine oder andre ertheilen konnte, im Edicte aufgestellt waren. Der Inhalt der Formeln, einigermaaſsen auch die Vergleichung mit Seneca d. benefic. III, 7. führt zu der Vermuthung, daſs, wo das anzuwendende Recht einfach, die Thatsache aber wegen des Beweises oder Würdigung der einzelnen dabei vorkommenden Beziehungen schwierig zu seyn pflegt, oder im einzelnen Falle ist, formulae in factum conceptae, im umgekehrten Falle in jus conceptae im Allgemeinen verheiſsen oder im einzelnen Falle gegeben wurden; und daſs bei den formulae in jus conceptae, ähnlich wie im Mandatsprocefse cum clausula, nur wenn das Nichtdaseyn der vorausgesetzten Thatsache nachgewiesen werden könne, der judex freisprechen solle (si non paret, absolvito). Hier haben wir zugleich die erste ausdrückliche Erklärung eines Alten von der in neuerer Zeit viel besprochnen actio (formula) in factum. Sie ist freilich von dem, was man sich bisher dabei zu denken pflegte, höchst abweichend: aber ein Zusammenhang zwischen beiden möchte gar wohl vorhanden seyn, indem es ganz in der gewöhnlichen Ordnung ist, daſs da, wo die ordentlichen Klagen fehlen, neue nur unter der Voraussetzung gegeben werden, daſs das factum selbst recht genau in der Beziehung untersucht werde, ob die Verurtheilung wirklich gerade *hier* allen Thatumständen angemessen sey, dieses aber führt unmittelbar zu der formula in factum in der aus Cajus bekannt werdenden Bedeutung. — Bei der condemnatio wird noch das neu seyn, daſs

die incerta pecunia auch einen niedern Grad von Ungewifsheit einschliefst, den, wo doch eine Taxation dem Richter eine gewisse Gränze vorschreibt (51.). — Das neue Recht in Beziehung auf Nachtheile fehlerhafter Fassung der Formeln hängt wieder ganz mit den Theilen derselben zusammen. Man wollte nicht mehr die übertriebne Strenge, wegen welcher die legis actiones abgekommen waren, dafs schon wegen kleiner Versehen im Ausdrucke der ganze Rechtsstreit verloren gehe (§. 11.), aber heilsame Strenge in wichtigen Puncten gab man keineswegs auf (53. ff.). Diese wird hauptsächlich angewandt, wenn bei der intentio Fehler gemacht sind (natürlich, indem dieser Theil der Formel unter den wichtigern derjenige ist, auf welchen die Angabe der Parthei am meisten Einflufs haben mufste). Wie? davon war das Hauptsächliche schon aus Justinians Institutionen bekannt. Von dem jetzt hinzukommenden Einzelnen möchte das Wichtigste seyn, dafs, wenn in der intentio zu wenig gefodert ist, nicht nur an ein Zuerkennen des Vollen nicht zu denken ist, sondern auch erst nach der Prätur, in welcher die Klage angestellt worden, das Uebrige gefodert werden kann (§. 56. exceptio litis dividuae). Ein Fehler in der condemnatio schadet weniger, natürlich, weil dieser Theil der Formel nicht so unmittelbar aus dem Munde der Parthei genommen wird. Doch muss sich der Richter genau danach richten, und nur in integr. restitutio, welche leichter dem Beklagten als dem Kläger ertheilt wird, hilft dagegen (57). Ein Fehler in der demonstratio (dem unwichtigern Theile der formula) bringt der Regel nach keinen Verlust des Rechtsstreits selbst zu Wege (falsa demonstratione res non perimitur): aber von neuem angefangen werden muss er doch (50. ff.). — Noch steht mit den Theilen der Formel, und besonders der condemnatio der Unterschied der stricti juris und bonae fidei actiones in Verbindung. Dieses, im Allgemeinen aus den längst bekannten Quellen wohl begreiflich, erhält hier, wegen Unleserlichkeit zweier Blätter, keine weitere Aufklärung, ausser in der damit in Verbindung stehenden Lehre von compensatio. Diese scheint, aber mit Beschränkung auf Gegenfoderungen aus derselben Sache, zu der condemnatio bei b. f. judiciis gehört zu haben (61. 63. 66.). In den Klagen des argentarius aber muss die compensatio in die intentio gesetzt werden, so dafs die Nachtheile der plus petitio hierher treffen (64. 68., etwa weil der argentarius auch über die Gegenfoderungen genau Buch halten soll). Bei den Klagen des bonorum emtor kommt, anstatt der compensatio, die auf alle, auch aus anderen Geschäften entstandne, auf andre Gegenstände gerichtete, selbst noch nicht fällige Gegenfoderungen gehende deductio vor (65., durch die eine geisse Universalität begünstigenden concursmäf-

sigen Verhältnisse natürlich herbeigeführt). — — Zu den Haupttheilen der Formel kommen noch Nebentheile, praescriptiones, exceptiones, replicationes u. s. w. Von diesen lehrt uns die praescriptiones erst Cajus kennen. Sie waren, auf ähnliche Weise wie im öffentlichen Rechte (Cic. ad famil. V, 2.), zuerst wohl alles das, was man der eigentlichen Formel vorausschickte zu irgend einer nähern Bestimmung, zu Verhütung eines Mifsverständnisses (132. 133.). So war die praescriptio mit der auch zu Anfang stehenden demonstratio nahe verwandt, doch, weil sie nicht gerade die Beschreibung des Falls oder der Sache selbst enthielt, auch wieder von ihr verschieden. Anfangs zum Nutzen des Klägers oder Beklagten beigefügt (133.), begriff sie auch die exceptiones unter sich, worauf sich das in den bisherigen Quellen häufigste Ueberbleibsel hiervon, die praescriptio temporis und manches Andre, s. Brissonius h. v., bezieht. Eine neuere Bedeutung (130. 133.) bezog dann die praescriptiones blos auf den Vortheil des Klägers (vielleicht dadurch veranlafst, dafs für die Einrede das Ende der Formel als die schicklichste Stelle angesehen wurde, §. 119. ita formulae inseritur, ut condicionalem faciat condemnationem, und somit für die praescriptio zu Anfang der Formel nur die andre Beziehung übrig blieb). Da scheint, nach den bis jetzt entzifferten Beispielen (131. ff.) zu schliessen, die Hauptbeziehung auf Verhütung der Annahme einer pluris oder minoris petitio gegangen zu seyn. — Von den Exceptionen, Repliken u. s. w. lernen wir hier nur Einzelnes, z. B., ausser der schon berührten exceptio litis dividuae, noch die rei residuae, darauf gegründet, dafs auch verschiedne Streitigkeiten unter denselben Personen zugleich dem Prätor vorgelegt werden sollen, und, wenn dieses versäumt wird, die zurückgelassenen erst unter der folgenden Prätur vorgebracht werden können (122.) Bei den Repliken, für welche bisher at oder aut als solennes Wort bekannt war, kommt hier nisi vor (126.). — — Die Interdicte, als Befehle, welche die Obrigkeit gleich selbst erläfst (Praetor principaliter auctoritatem suam finiendis controversiis praeponit), worauf nur, wenn sich die Parthei dem nicht fügt, ein fernerer Procefs vor dem judex, dem arbiter oder den recuperatores erfolgt (also eine Art clausulirter Mandatsprocefs), bilden einen Anhang zu den Klagformeln. Was Cajus (IV, 139 f.) hierüber sagt, hat unsre Kenntnifs dieses Theils sehr vermehrt: aber es ist davon schon oft, auch in diesen Blättern, die Rede gewesen.

Im *Procefsgange* selbst findet sich nur einzelnes Neues, als, dafs bei den Personen, welche man ohne Erlaubnifs der Obrigkeit nicht darf in jus vocare, auch das Fodern eines vadimonium zum Wiedererscheinen vor der Obrigkeit gleicher Be-

schränkung unterliegt (IV., 187.); zum Zeichen, dafs hier weit mehr an den Procefs im Ganzen als an das Gewaltthätige der in jus vocatio gedacht wurde. Art und Quantität der vadimonii promissio, worüber das prätorische Edict genau, lernen wir hier auch zuerst etwas näher kennen (185. f. besonders bemerkenswerth ist, dafs manchmal keine Bürgschaft geleistet zu werden braucht, dafs oft durch alsbaldige Bestellung von Recuperatoren, die rasch verurtheilen sollen, Sicherheit verschafft wird, dafs die Summe nur bei einigen mit manus injectio in Verbindung stehenden Fällen dem Procefsgegenstande gleich kommt, sonst nur das eidlich zu erhärtende Interesse beträgt.) — Ist der Gegner zu der Verhandlung erschienen; so kommen noch andre Sicherheitsleistungen vor. Von diesen sind einige aus der legis actio sacramento hervorgegangen. Das sacramentum selbst, nur auf eine anders bestimmte Summe, kommt noch bei dem Gerichte der 100 vor (95.), anderwärts, wo die legis actiones nicht mehr angewandt werden, gegenseitige sponsio (§. 13. sponsio et restipulatio), wozu man sich auffordert, und dann eigentlich wegen der gewetteten Summe so klagt, dafs der Sieg in der Hauptsache gleichsam als Mittel erscheint diese zu erhalten (93.) Der Fälle, wo dieses noch geschehen kann, sind nur einige, Vindication (91. f.), pecunia certa credita (schon aus Cic. p. Roscio Comoedo zu vermuthen) und constituta pecunia (171.), interdicta (wo jedoch bei den restitutoriis oder exhibitoriis, wenn der Beklagte noch vor dem Prätor einen arbiter erbittet, dieses vermieden werden kann 141. 162. f.). Die Summen, worauf hier die Wette gerichtet wird, sind für die einzelnen Fälle fest (25 Sesterzen, $^1/_3$, $^1/_2$ des Procefsgegenstandes, bei Interdicten nicht bemerkt). In den meisten Fällen ist es Ernst hiermit, daher diese Procefse bezeichnet werden cum periculo, bei Vindicationen, wohl erst in einer neuern Zeit, nur Formalität (»Nec tamen . . . exigitur 94.). Bei den Interdicten, wahrscheinlich nur retinendae possessionis konnten diese Sponsionen gar doppelt und mit einem eigenthümlichen Zusatze vorkommen (166. f.). Es wurde nemlich der Besitz der Sache während des Rechtsstreites durch eine fructuum licitatio festgesetzt. Wer das höchste Gebot gethan, mufste dann, wenn er verlor, auch noch diese Summe zahlen, welche nicht einmal als Kaufsumme für die Früchte betrachtet wurde, indem diese noch ausserdem zu erstatten waren. Diese Einrichtung ist vermuthlich von einem Prätor Cascellus eingeführt (judicium Cascellianum; aber Anschliefsung an etwas Aelteres ist dabei kaum zu bezweifeln, indem schon zur Zeit der legis actiones bei Vindicationen die Obrigkeit einen fürerst zum Besitzer bestellte, welcher praedes litis et *vindiciarum* i. e. rei et *fructuum* bestellen mufste (16. 91.). — Aus der

leg. actio per manus injectionem stammt einigemal bestimmt (25.), vielleicht auch in andern Fällen die cautio judicatum solvi. Die Fälle selbst gibt vollständiger, als sie bisher bekannt waren, an 89. f. und 102. Die meisten haben das gemeinschaftlich, dafs ein besondrer Verdacht gegen den Beklagten obwaltet; einzig bei der Vindication, wo aber die Wahl ist, ob mit sponsio oder mit der formula petitoria, bei welcher diese Caution statt findet, geklagt werden soll, ist ein andrer Grund, aber auch Zusammenhang mit einer legis actio (16. 91.). — Zu den Mitteln, calumnia zu verhüten, zählte man schon das Obige, wenigstens restipulatio: wo diese nicht statt findet, gibt es auch andre (180. 181.), die also wohl, wenigstens gröſstentheils, erst entstanden sind, seitdem die legis actiones, deren häufigste (sacramento) so etwas stets in sich schlofs, abgekommen waren. Das volle System dieser Mittel lernen wir erst aus Cajus kennen. Die schon bekannte, in einigen Fällen angeordnete Verurtheilung des Beklagten wegen Läugnens in das Doppelte wird auf eine nicht recht verständliche Weise, zu Schonung der Erben, mit dem jusjurandum calumniae in Verbindung gesetzt (171. 172.). Gegen des Klägers calumnia kommt (174. f.) ausser dem schon bekannten calumniae judicium (bei Interdicten auf $^1/_4$), der Eid (anstatt des calumniae judicium, nach Wahl des Gegners), oder, in gewissen, besonders schweren Fällen, contrarium judicium vor. Dieses ist ohne Beweis der calumnia gegründet, sobald der Kläger abgewiesen ist, nach Verschiedenheit der Fälle auf $^1/_{10}$ oder $^1/_5$ (177. f.). Es mag dieses Alles nicht härter gedrückt haben, als in spätern Zeiten der grofse Kostenaufwand: aber wohl war dieser Druck zweckmäſsiger vertheilt, um in der That bösliche Rechtsstreitigkeiten dadurch zu verhüten.

Wir wenden uns zum *Privatrechte.* Aus Cajus ausführlicher Abhandlung über die Fortpflanzung der verschiednen Stufen des Bürgerrechts, welche sich gröſstentheils auf die folgende Periode bezieht, gehören der gegenwärtigen einige genauere Notizen über die lex Mensia an (I, 78. 79.), namentlich, dafs diese, als von Lateinern, qui proprios populos propriasque civitates habent, handelnd, vor den Bundesgenossen Krieg zu gehören scheint. — Das für verschiednes Rechtliches wichtige Institut der Scheinehe, welches bisher aus Ciceros Spott kaum in der einen Beziehung auf sacra privata verstanden werden konnte, lehrt Cajus (I, 114. f.) in Beziehung auf Vormundschaft, und (dieses letzte ganz deutlich erst nach Bluhmes Entzifferung) Testamentserrichtung bestimmt kennen, und dadurch giebt er der bisher höchst dunkeln Stelle Cic. Top. 4. ihr volles Licht. Dafs diese Scheinehe nur als solche betrachtet wird, namentlich die Frau hier nicht eigentlich als Tochter erscheint, sagt I, 136. So

ist überhaupt die Gewalt dessen, welcher ein Kind in mancipio hat, mehrfach beschränkt. Er soll dasselbe nicht schmählich behandeln (I, 141, vielleicht in Verbindung mit der lex Petillia Papiria), und das Kind kann, wenn nicht ein Geldanspruch dabei im Spiele ist (noxae datus), oder der Vater, wegen ausbedungner remancipatio, ein Interesse hat, die Freilassung durch Census unmittelbar betreiben (140.). — Für die Tutel finden sich wichtige neue Aufschlüsse bei den Einrichtungen, wodurch die über Weiber diesen minder lästig wurden, tutela optiva (worüber eine ziemlich vollständige Theorie I, 150. f. giebt, bei welcher fast nur das Eine noch unklar ist, wie es kommt, daſs nur der Ehemann, nicht auch der Vater eine optio gestatten konnte), und fiduciaria. Daſs diese, mit fiducia zusammenhängend, diejenigen Fälle der legitima begreift, welche mit der eine fiducia einschlieſsenden Emancipation, in Verbindung steht, war längst bekannt: aber wie es kam, daſs nach einem engern Sprachgebrauche (172.) gerade die des pater emancipator, bei welcher doch die fiducia am unmittelbarsten eingreift, von der fiduciaria ausgeschieden wurde? und warum man überhaupt die fiduciaria von der legitima unterschied? dieses Räthsel löst erst Cajus, aus welchem wir sehen, daſs der fiduciarius tutor von der Frau, über welche er Vormundschaft führte, abhängig, und daſs auch sonst seine Rechte geringer waren, bei dem legitimus aber das Gegentheil hiervon statt fand (I, 191. 192. 172—175.). Dieses war Grundes genug, die fiduciaria tutela von andern Arten zu unterscheiden, und den pater emancipator, dem, als Vater, gröſsere Gewalt zukommt, von dieser Classe wieder auszunehmen. Daſs aber gerade die Fälle, bei denen eine fiducia Einfluſs hat, im Allgemeinen beschränkter waren, dazu muſste in einer Zeit, wo man überhaupt auf Schwächung der Macht der Vormünder ausgieng, eben die fiducia leichte Veranlassung geben, indem sie die Form darbot, Beschränkendes zu verabreden.

Bei den Römischen Erwerbungsarten wird (II, 25.) die gröſsere Häufigkeit der Mancipationen aus ihrer blos privatrechtlichen Form erklärt. In Beziehung auf Ersitzung, wo nun als Regel bona fides erfodert wurde, lernen wir Fälle kennen, wo Ausnahmsweise das alte Recht blieb, lucrativa usucapio, theils die pro herede, theils verschiedne Fälle der usu receptio (II, 52. 55. 56. 59. f.). Bei der ersten wird auch namentlich gesagt, welche Begünstigung (der sacra und der Gläubiger) dieses herbeigeführt; bei den anderen läſst sich ein hinreichender Grund leicht finden (weil der Depositar, und, nach bezahlter Schuld, der Pfandgläubiger kaum noch ein Interesse hat, die Sache ferner zu behalten). — Die Frage, wie durch dritte

Personen erworben wird, erhält aus ausführlicher Erörterung (II, 85. f.) in einzelnen Puncten Erläuterung, hauptsächlich darin, dafs gezweifelt wird, ob man Besitz durch diejenigen erwerbe, welche selbst man nicht besitzt (90. 93.).

Im *Erbrechte* fördert Cajus die schwierige Frage von der lex Furia um etwas weiter, indem er berichtet (IV, 23.), dafs mit ihr die strenge legis actio durch manus injectio verknüpft war. Zu der Annahme, dafs ihr Zweck war, Fremden jede reichlichere testamentarische Erwerbung zu verbieten, durch welche etwa, wie durch Schenkungen, die plebs patribus tributaria et vectigalis werden könnte, pafst diese Strenge wohl; zu der gewöhnlichen, dafs nur ein pafsliches Verhältnifs zwischen Erben und Legatarien beabsichtigt sey, gar nicht. Diese freilich erhält dadurch, dafs, was wir bisher am frühesten bei Justinian zu finden glaubten, nun schon von Cajus (II, 225.) gesagt ist, ein neues Gewicht: aber schwerlich ein überwiegendes, indem auch Cajus lange nachdem die lex Furia ihre Gültigkeit verloren hatte, schrieb. — Ueber die schwierige lex Voconia wenig Erhebliches. Die bisher bezweifelte Angabe des Asconius, dafs nur wer in einer hohen Classe censirt worden, vom Gesetze gemeint sey, erhält ihre Bestätigung nur nicht was die Summe betrifft, über welche durch Cajus vielmehr neuer Zweifel entsteht (II, 274.). Eben so aber auch die wahrscheinlich unrichtige, nun das grofse Gewicht von Cicero de republ. III, 10. gegen sich habende, Ansicht, als ob die Legate überhaupt, nicht blos die für Weiber bestimmten, in diesem Gesetze beschränkt seyen. Cajus schrieb aber auch lange nach weggefallner Gültigkeit dieses Abschnitts. — Dafs die Erbeseinsetzung in bestimmter Form geschehen mufste, war bekannt: aber die grofse dem übrigen Formelnrechte wohl entsprechende Strenge, dafs nur die eine Formel heres esto in alter Zeit gebilligt war (II, 117. »sed et illa *jam* comprobata *videtur etc.*«) ist neu. — Von der grofsen Strenge der Cretion erfahren wir ein paar neue Einzelnheiten (II, 172. »sub conditione« 178. »olim etc.«), und ausserdem, dafs nuda voluntas (aditio?) als etwas von cretio und pro herede gestio Verschiednes vorkommen konnte (167.). — Bei den *Legaten* ist eine Hauptfrage, wann und wie sich der von der Redeweise der 12 Tafeln abweichende Sprachgebrauch gebildet habe, nach welchem Legat nicht mehr jeden letztwilligen Befehl, sondern nur den über Einzelnheiten bedeutet. Ein Datum zu Beantwortung derselben möchte Cajus II, 103. enthalten. Das mandare quid cuique post mortem dari vellet an den familiae emtor, der noch heredis locum obtinebat, scheint noch ganz der ungetrennten Verbindung des Universellen und Particularen anzugehören, dahingegen das legata relinqui ab herede den neuern Sprachge-

brauch voraussetzt. Mit der neuern Form des Mancipationstestaments, in welcher der familiae emtor nur figurirte, wird also zugleich das abgesonderte Legatenrecht entstanden seyn; d. i. wenn auf die Nachrichten über die lex Furia und Voconia (hier namentlich Cicero d. republica III, 10.) gebauet werden darf, nach jener und vor dieser. Von Einzelnheiten bei den Legaten erhält besonders das Verhältnifs der beiden Nebenarten, sinendi modo und per praeceptionem seine genauere Bestimmung. Bei jenem behält Theophilus gegen den Westgothischen Cajus darin vollkommen recht, dafs *einzig* eine persönliche Klage, welche sogar nach alter Strenge sehr beschränkt war (213. 214.) dabei vorkommen konnte; bei diesem war nach alter Strenge das judicium familiae erciscundae das einzige Rechtsmittel (219. vgl. 222.). Ausserdem ist bei dem Verhältnifs mehrer Legatarien eine bisher bestrittne Frage namentlich entschieden (199.).

Die ihrer wahren Entstehung nach bisher immer noch höchst dunkle *bonorum possessio* scheint einer grofsen Aufklärung aus Cajus empfänglich. Vergleicht man nämlich die Nachricht von dem Jedem gestatteten Zugreifen an einer vom Erben noch nicht in Besitz genommenen Erbschaft, welches durch hinzukommende Usucapion volles Recht an derselben verschafft (II, 52. f.), und die neuen Angaben (besonders II, 119. f.), aus welchen ein ursprünglich weiteres Auseinanderstehen der bonorum possessio und hereditas, als man bisher kannte, hervorgeht, sowohl unter sich, als mit dem früher Bekannten: so wird daraus folgender Zusammenhang des Ganzen wahrscheinlich. Der Prätor richtete sein Absehen bei Ertheilung der bonorum possessio ursprünglich gar nicht auf irgend eine Modification des Erbrechts; sein Zweck war vielmehr dem unordentlichen Zugreifen eines Jeden Schranken zu setzen, und, wenigstens für die meisten Fälle, ein geregeltes System an dessen Stelle zu geben; und erst in der Folge näherte sich dieses mehr und mehr dem wahren Erbrechte, mit welchem es in später Zeit fast ganz zusammenschmolz. So natürlich es ist, dafs der Prätor auf Jenes leicht verfallen konnte, dafs das Publicum es gern sehen mufste, niemand aber es als die Macht des Prätors übersteigend betrachten konnte: so sehr stimmt auch das Einzelne überein. Gleich die Benennung bonorum *possessio* weist unmittelbar auf jene possessio, keinesweges auf die wahre hereditas hin; das Recht des bonorum possessor, ein blofses in bonis esse, zu welchem usucapio noch hinzukommen mufs, und das Rechtsmittel, ein Interdict, wie es auch sonst gerade bei possessio ertheilt wird, passet auch vollkommen. Die Personen, welche so vorzugsweise berufen wurden, mufsten natürlich, indem doch immer von Erbgütern die Rede war, und durch den Besitz, wegen der manchmal hinzukommenden Ver-

jährung, volles Recht auf die Erbschaft nicht selten hervorging, mit Rücksicht hierauf gewählt werden; und also, da alle Erbordnungen nothwendig einiges Uebereinstimmende haben, die altrömische aber auch für die neuern Römischen Verhältnisse in manchen Puncten noch besonders paſslich seyn konnte, muſste eine gewisse Verwandtschaft der prätorischen Bestimmungen mit jener sich unfehlbar zeigen. Eine gröſsere Uebereinstimmung aber, als die hierdurch erklärte findet sich, besonders in ältester Zeit, nicht; indessen, wenn der Prätor seine neue Einrichtung an das Erbrecht geknüpft, und etwa hauptsächlich für die Erben ein diesen nützliches Rechtsmittel eingeführt hätte, gerade in ältester Zeit die Uebereinstimmung eine viel gröſsere hätte seyn müssen. Natürlich nahm der Prätor, was in Rom nicht anders seyn konnte, auf letzte Willen Rücksicht: aber im Einzelnen, wie abweichend von dem Civilrecht der Testamente! Keine Nothwendigkeit der Mancipation (namentlich gesagt, Caj. II, 119.), dagegen die völligste der tabulae obsignatae, welche wohl gewöhnlich, aber doch nicht nothwendig zu der Civilerbfolge waren, wobei sogar eine Zahl von Besiegelungen vorkommt, die gar nichts mit der Zahl von Zeugen bei dem Civiltestamente gemein zu haben scheint (Cic. Verr. I, 45. »non minus multis quam e lege«; und die spätern sieben beziehen sich viel wahrscheinlicher auf eine bei Urkunden überhaupt gebräuchliche Zahl von Besiegelungen, wie z. B. die 7 bei den testimoniis missionis militum vorkommen, als auf die Zeugen des Civiltestaments, aus welchen fast nur 5 oder 6 hätten gemacht werden können). Die übrigen Rechtssätze bei der bon. poss. sec. tabulas, von denen einige erst aus Cajus bekannt sind, z. B. daſs bei allen denjenigen Vormündern, welche zu auctoritatis interpositio gezwungen werden können, der Prätor von ihr ganz absieht (II, 121. 122.), paſsen *wenigstens* eben so gut zu unsrer als zu einer andern Annahme. Wo kein zu der bonorum possessio gültiges Testament vorliegt, sind, besonders im Falle der Beerbung eines Freigelassnen, vom Prätor mehr Personen berufen, die kein Civilerbrecht haben, als denen ein solches zusteht. Dieses sowohl, als die ganz verschiedne Art, wie die verschiednen Classen der Civilerben, und der ihnen ähnlichen Personen unter die bonorum possessores aufgenommen sind, stimmt weit mehr zu einer vom Erbrechte unabhängigen Anordnung dieses Instituts, als zu bloſser Ausdehnung des Erbrechts. Wäre man z. B. davon ausgegangen, erst die suos, dann die agnatos zu berufen, und hätte nur deren Begriff auf emancipatos und cognatos erweitert, so wäre das wohl gewiſs gleichmäſsig geschehen, so daſs entweder auch die cognati zugleich mit den Agnaten, oder auch die emancipati erst nach den suis berufen

wären. Dafs es das eine Mal so, das andre Mal anders erfolgte und dabei auch, wie uns erst Cajus (III, 27. f.) sagt, ein Schwanken statt fand, weist auf eine vom Civilerbrechte unabhängige Anordnung, bei welcher man nur der innern Sachverbindung wegen, aber so, wie es jedes Mal pafslich schien, auf die Civilerben hinüberblickte. (Caj. III, 26. 27. macht auf diesen Unterschied aufmerksam). Worin aber am stärksten hervortritt, dafs die bonorum possessio anfänglich von der hereditas sehr getrennt gestanden, und sich also wohl an ein ganz andres altes Rechtsinstitut angeschlossen hat, das ist das anfängliche Verhältnifs des Erben zum bonorum possessor, in Betreff der Erlangung des Vermögens selbst. Zufolge der höchst wichtigen Nachricht von Cajus (II, 119. 120.), dafs noch bis auf Antoninus (Pius) der heres legitimus dem bonorum possessor secundum tabulas vorging, indessen doch stets der testamentarische Erbe dem Intestaterben vorgezogen wurde, wird man nämlich annehmen dürfen, dafs anfangs jeder Civilerbe jede bonorum possessio konnte sine re machen, wodurch unmittelbar dem bonorum possessor im Verhältnifs zum Civilerben ein um nichts bedeutenderes Recht angewiesen wird, als das desjenigen, welcher ohne alle prätorische Autorisation nur zugegriffen hatte. Gerade dieser Punct ist es, welcher mit der Zeit anders wurde, theils durch Fictionen, welche von den Prätoren ausgehen mochten (bei den Emancipirten), theils erst durch Kaiserliche Rescripte (Caj. II, 120.): aber damit war auch der Anfang der durch das zeitgemäfsere prätorische System erleichterten fast gänzlichen Verschmelzung der hereditas und bonorum possessio gemacht, die jedoch erst von Justinian vollendet wurde. — Mit dieser Ansicht des ursprünglichen Verhältnisses stimmen auch überein Ausdrücke und Darstellungsweise der Quellen, z. B. Cic. in Verr. I, 45. (in den Worten des Edicts) »potissimum«, welches darauf hindeutet, dafs auch Andre, nämlich jeder Zugreifende, den Besitz haben kann, nur der vom Prätor Berufne vorgeht. So auch Caj. III, 34, wo mit einer gewissen Aengstlichkeit nachgewiesen wird, wie doch auch der Civilerbe einigen Nutzen (in eo solo — aliquam utilitatem) von der bonorum possessio haben könne; eine Weise sich auszudrücken, welche zu der Annahme, dafs die bon. poss. um der Civilerben willen eingeführt worden, gar nicht pafst.

Von den *übrigen Erwerbungen per universitatem* erfahren wir manches Neue über die bonorum venditio eines übermäfsig Verschuldeten. P. Rutilius hat diese für einfache Schuldverhältnisse so sehr zweckmäfsige Art des Gantverfahrens eingeführet (IV, 35.), wodurch, da nichts im Wege steht, ihn für identisch mit dem Rechtsgelehrten P. Rutilius Rufus zu halten, die Ent-

stehungszeit dieses Verfahrens bestimmt ist. Bei dem Verkaufe selbst kürzere Fristen, wenn das Vermögen eines Verstorbenen, als wenn das eines Lebenden verkauft wird, natürlich um diesen möglichst zu schonen (III, 79.). Eine allgemeine Schonung für den Verschuldeten oder dessen Nachkommen liegt wohl darin, daſs der Käufer das Vermögen nur in seine bona bekommt, so daſs es der Usucapion noch bedarf (III, 80. f.), ähnlich der in neuern Rechten häufig vorkommenden Befugniſs des Schuldners, das ihm Verkaufte binnen einer gewissen Frist wieder einzulösen. Die Art, wie der Güterkäufer gegen Schuldner des Verschuldeten klagt, (nach Rutilius Einrichtung ex persona desselben, blos mit auf den Käufer selbst gerichteter condemnatio; oder mit einer, wohl spätern, actio Serviana, ficto se herede IV, 35.) lernen wir nun auch erst kennen. Zu beiden Arten der Klage wird die, einige Universalität begründende deductio gehören (IV, 65.), von welcher schon früher die Rede war.— Bei der Succession durch Entstehen väterlicher Gewalt kommt auch Ueberlassung des erworbnen Vermögens an die Gläubiger vor (III, 84.), wahrscheinlich mit Beschränkungen, aber wie? ist wegen gebliebner Lücken nicht ganz klar.

Im *Obligationenrechte* erhält bedeutende Bereicherung die Lehre von Stipulationen (III, 92. ff.). Eine der dabei gebräuchlichen Wortformen, dari spondes? soll blos unter Römischen Bürgern und in lateinischer Sprache vorkommen: sie mag in ältester Zeit die einzige gewesen seyn, und da auch die Stipulation nur ein Geben zum Gegenstande gehabt haben. Die Lehre von mehren Stipulatoren und mehren Versprechenden desselben Gegenstandes erhält ein besondres Licht (110. ff.). Ganz so, wie eben ausgeführt wurde, ist die rechtliche Darstellung, dergestalt, daſs das ursprünglich gleiche Recht oder die ursprünglich gleiche Verbindlichkeit Aller sich ganz von selbst ergibt. Warum ein zweiter reus promittendi in der Sprache der Pandecten, adstipulator in der von Cicero und Cajus (daſs Beides gleich war, konnte früher kaum geahnet werden) so häufig vorkommen konnte, daſs die Adstipulatoren nach Cic. in Pison. cap. 9. sogar eine Art Gewerbe bildeten, wird jetzt klar (117.). Einige einzelne auffallende Sätze (114.) hängen wohl damit zusammen, daſs das Verhältniſs des Adstipulator zum Hauptgläubiger als ein strengpersönliches betrachtet wurde. Ueber die mehren Versprechenden in ihren Unterarten, sponsores, fidepromissores, fidejussores hier (115. ff.) der erste zusammenhängende Aufschluſs. Bei diesem wird hauptsächlich zweierlei zu unterscheiden seyn, das Ursprünglichwesentliche jeder dieser Arten, und die besondre gesetzliche Bestimmung. Jenes hängt ganz mit den gebrauchten Formen zusammen. Die wahrscheinlich älteste, ge-

wiſs blos auf Bürger und lateinische Sprache beschränkte Form der sponsio ist, als solche, juris civilis (93.), und am meisten nach alter Weise behandelt, wohin die für diese Art in gewissen Fällen (freilich erst durch besondre Gesetze eingeführte) legis actio per manus injectionem deutet (III, 127.; IV, 22.). Die fidepromissio ist schon juris gentium und nicht auf Lateinische Sprache beschränkt (93.), aber vermuthlich in einer Zeit aufgekommen, als noch viele Strenge selbst in den zum jus gentium gerechneten Verhältnissen gebräuchlich war. Sie weicht daher nur in Wenigem von der sponsio ab. So ist beiden gemeinschaftlich, daſs die Gleichheit zwischen den reis promittendi auch auf den Grund der obligatio gehen muſste (beide, als Stipulationen, sich nur mit Stipulationsverbindlichkeiten verbinden können, 119.), auch die strengste Persönlichkeit statt findet (kein Uebergang auf Erben 120.). Die fidejussio endlich, wahrscheinlich in neuester Zeit entstanden, hat ganz den freiern allen solchen Beschränkungen entwachsenen Character; wahrscheinlich indessen mag sie in früherer Zeit auch schon ihrer allgemeinen Natur nach wenigern Rechtsschutz genossen haben. Dieses ist daraus zu schlieſsen, weil sonst kaum abzusehen ist, warum in so manchen einzelnen beschränkenden Gesetzen diese Art ganz mit Stillschweigen übergangen ist, und warum nicht früher jede Bürgschaft in Form der fidejussio errichtet wurde. — Die über dieses Verhältniſs in reicher Zahl vorhandnen Gesetze gehen alle dahin, die Lage der Bürgen zu erleichtern, was bei den häufigen Veranlassungen zu Bürgschaft, welche schon das Gerichtsverfahren und die oft vorkommenden Bestechungen gaben, sehr begreiflich ist. Von dem, auch in Beziehung auf späteres Recht, interessanten Einzelnen hebe ich nur folgendes aus. Die l. Petreia (?) scheint zu Ciceros Zeiten vorhanden gewesen, indem dieser in Clodium et Curion. und sein Scholiast (bei Mai S. 73.) mit dem Inhalte von §. 123. nahe Uebereinstimmendes haben. Nicht nur die lex Cornelia (124. f.), sondern auch die lex Publilia (127.) möchte vielleicht schon bekannt gewesen seyn D. XI, 5. (d. aleator.) l. 3, wo Publicia sehr leicht Publilia seyn könnte, oder umgekehrt.

Was über literarum obligatio vorkommt (III, 128. f.) ist besonders als sich an das aus Cicero Bekannte genau anschlieſsend (129. »expensum tulero«) wichtig. Das neu hinzukommende erläutert Einzelnes. Dahin gehört namentlich, daſs diese Form einzig an schon Bestehendes sich anknüpft (»nomen transscriptitium« 128. f.). Daher kein arcarium nomen, indem das Einschreiben des gegebnen Darlehns ins Hausbuch so unmittelbar zu dem Auszahlen selbst zu gehören schien, daſs dabei an keine Novation irgend zu denken war (131. f.). Die bei Asconius

und anderwärts vorkommende syngrapha erscheint nun hier ganz als Contract der Nichtrömer (134.).

Eine räthselhafte Notiz ist die über pecunia constituta (IV, 171.). Indessen nemlich alle andern Nachrichten dieses Verhältnifs als ein prätorisches pactum, also neuen Ursprungs, darstellen, sagt Cajus, dafs dabei eine sponsio sogar auf mehr als bei Gelddarlehn, auf 1/2, vorkam, und macht dadurch einen Zusammenhang dieses Vertrags mit den legis actiones, und somit sehr frühen Ursprung, wahrscheinlich. Sollte etwa dieses von einem Constitut in Stipulationsform gelten?

In Beziehung auf obligationes ex delicto ist die den Meisten interessante neue Nachricht die (III, 215.), wodurch nun endlich dem langjährigen Suchen nach dem zweiten Capitel der lex Aquilia ein Ziel gesetzt ist. Dafs es aber den Adstipulator, welcher zum Nachtheil des Hauptstipulators den Schuldner quittirt hat, betreffe, hätte freilich niemand vermuthet. Cajus erkläret diesen Inhalt, weil doch dabei auch von einem Schaden die Rede sey: schwerlich zureichend. Eine aus andern Nachrichten unsers Cajus vermuthete Erklärung s. oben bei den leg. actiones. — Bei Injurien erhält der Satz, dafs man auch durch die der Frau zugefügten beleidigt werde, nach altem Rechte seine Beschrankung auf die Frau in manu (III, 221.), so dafs sich ursprünglich alles hierher Gehörige sehr einfach blos auf Personengewalt reducirte. Noch ist das neu, dafs bei atrox injuria gewissermaafsen schon der Prätor nicht erst der judex, die Summe der Verurtheilung bestimmte (224.).

Dafs bei damnum infectum besonders lange eine legis actio angewandt wurde (IV, 31.), könnte zugleich einen Anknüpfungspunct für die bekannte cautio geben, indem aus den legis action., besonders der verbreitetsten per sacramentum, häufig Sponsionen entstanden.

Von Tilgunsarten der Foderungen setzt die acceptilatio einer Frau Genehmigung des Vormundes voraus (III, 171.) scheint auch auf einen Theil der Foderung gar nicht gehen zu dürfen (172.). — Der Novation durch Litis Contestation folgt eine neue durch res judicata; beide aber wirken nur bei legitimis judiciis unmittelbar, anderwärts blos durch Einrede (180. 181.). — Wie beschränkt die Fälle der Compensation und die der weiter gehenden deductio waren, ist schon beim Processe bemerkt, aus welchem auch diese Beschränkung allein möchte erklärt werden können.

(*Die Fortsetzung folgt*)

N^{ro.} 62. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Gaji Institutionum editio princeps.

(*Fortsetzung.*)

III.

Für *den Zeitraum von Ciceros Zeit bis zum Schlusse der Blüthezeit Römischer Rechtswissenschaft*, in welchen Cajus selbst gehört, gibt er begreiflicher Weise am meisten Einzelnes, aber so, dafs auch manches für das Allgemeine Wichtige daraus hergeleitet werden kann. Wir fahren fort, dieses auszuheben.

Für *die Geschichte der Rechtsquellen* im Ganzen mit Einschlufs der mit ihnen in innigster Verbindung stehenden Rechtswissenschaft Folgendes. In den Kaiserlichen Provinzen, wohin keine Stellvertreter der Aedilen, Quästoren, gesandt werden, wird kein Aedilen-Edict bekannt gemacht (I, 6.). Da dieses natürlich nur so zu verstehen ist, dafs es nicht als ein besonderes, sondern als Theil des allgemeinen Edicts der praesides provinciarum vorkam, welches schon das des Praetor urbanus und peregrinus in sich vereinigte, so haben wir hier den ersten Anfang der nachmals allgemeinen Vereinigung des Aedilenedicts mit dem Prätorischen. — Was es mit den responsa prudentum und ihrer Rechtsgültigkeit auf sich hatte, darüber gibt I, 7. einen merkwürdigen neuen Aufschlufs. — Man kann nun den etwas Aehnliches enthaltenden Paragraphen der Institutionen nicht mehr ansehen, als sich auf Valentinians Citirgesetz beziehend, sondern mufs eine grofse förmlich anerkannte Autorität der Rechtsgelehrten, mindestens von Hadrians Zeiten her, annehmen. Aber die tiefere Einsicht in die Art dieser Autorität ist dadurch noch keinesweges auf eine unzweifelhafte Weise gegeben. Indessen wird man nicht nöthig haben anzunehmen, was sich schwerlich mit der übrigen Weise des damaligen Alterthums möchte vereinigen lassen, dafs die Rechtsgelehrten unmittelbar allgemeines Recht hätten machen können, indem die allgemein scheinenden Worte, quibus permissum est jura condere, gleich in den letzten Worten des Paragraphen ihre Beziehung auf einzelne Rechtsfälle erhalten. Selbst aber, wenn wir bei diesen stehen bleiben, ist an sich natürlich, dafs nicht jeder, der glaubte

Rechtskenner zu seyn, gleich zu der Zahl derer gehörte, welche auf Festsetzung des Rechts für diesen Fall einen entschiednen Einfluſs haben konnten: daher also die Nachrichten über öffentliche Autorisirung einzelner Rechtsgelehrten, welche auch Cajus hier vermehrt, sicher nicht zu bezweifeln sind. Ich möchte damit noch in Verbindung setzen Gellius 13, 13. von verschiednen stationes jus *publice* docentium aut *respondentium*, und dieses wieder mit der bekannten Einrichtung bei den Argentarien, denen durch Anweisung gewisser mensae öffentliche Autorisirung zu Theil wurde: so gab es etwa auch bestimmten Juristenhallen, die unter öffentlicher Autorität anerkannten Rechtskennern verliehen wurden. Selbst den Ort wenigstens vieler derselben bezeichnet wohl der Scholiast zu Juvenal I, 1, 128. (juxta Apollinis templum).* Die omnes endlich, deren Uebereinkunft (in dem einzelnen Falle) unabweislich Recht macht, möchten keinesweges alle irgend autorisirte Rechtsgelehrte seyn, sondern die in dem einzelnen Falle vom Richter befragten, was um desto weniger auffallen kann, wenn etwa auch, (wie bei den Actenverschickungen Deutscher Gerichte), die Partheien auf die Wahl derselben einigen Einfluſs haben konnten.

Ueber die beiden Schulen oder Secten der Römischen Rechtsgelehrten gibt Cajus zwar nirgends eine eigentliche Erörterung: aber seine vielfachen Erwähnungen derselben veranlassen folgende theils gewisse theils wahrscheinliche Zusätze zu unsrer bisherigen Kenntniſs dieses wichtigen Theiles der Rechtsgeschichte. Die Fortdauer der Schulen bis auf Cajus, der sich selbst so oft zu der einen rechnet, ist nun gewiſs, d. h. wenn wir dieses an Pomponius Nachrichten knüpfen, der bis auf Hadrian (ohngefähr 150 Jahre) 6 Generationen in den Schulen aufführt, noch etwa 2 Lehrer-Generationen hindurch. Diese möchten sich, da eine freundliche Verbindung von Terentius Clemens und Volusius Mäcianus mit Julianus anzunehmen ist (D. XXVIII, 6. d. vulg. et pup. l. 6.; XXXV, 2. ad l. Falc. l. 30. §. 7.), und dieser M. Aurels Lehrer war (Capitolini M. Anton. cap. 3.), von Seiten der Cassianer mit Wahrscheinlichkeit so ergänzen lassen, daſs auf Aburnus Valens, Tuscianus und Julianus (die letzten von Pomponius Genannten) *Terentius Clemens* und *Volusius Mäcianus;* auf diese *M. Aurel* (zwar nicht als Haupt, aber doch als Glied der Schule) und unser *Cajus* (dessen Zeitalter hiermit zusammentrifft), fallen. Der Proculejanischen Schule werden auch nicht einmal mit dieser Wahrscheinlichkeit neue Mitglieder aus der spätern Zeit angewiesen werden können. — Darüber, was es mit diesen wenigstens gegen 200 Jahre fortbestandnen Schulen eigentlich auf sich hatte? wodurch sie wichtig waren? wodurch sie sich unterschieden? kommt

auch bei Cajus nichts Directes vor. Aber prüfen wir die durch ihn bedeutend vermehrte Zahl der Streitigkeiten, welche mit Bestimmtheit d n Schulen zugeschrieben werden (Cajus hat 19, von denen bisher nur 4 überhaupt oder als Schulstreitigkeiten bekannt waren, vgl. den Index in der Ausgabe S. 353.), und die Art, wie davon geredet wird, genau, so möchte aus ihrer Vertheilung durch das ganze Rechtssystem, aus der auffallenden verhältnifsmäfsigen Geringfügigkeit des Gegenstandes der meisten derselben, und daraus, dafs der sorgfältigste Erzähler dieser einzelnen Streitigkeiten, Cajus, sie nie auf ein Princip zurückführt, mit hinlänglicher Gewifsheit hervorgehen, dafs das innere Wesen der Wissenschaft nicht die eigentliche Grundlage der Trennung dieser Schulen und ihrer Wichtigkeit seyn konnte. Hieran, an Pomponius bestimmte Angaben von Nachfolge Einzelner in den Schulen, endlich an Gellius (XIII, 13.) Nachricht von den stationes jus publice *docentium* in Rom knüpft sich diese Vermuthung über den Zusammenhang des Ganzen: Unter den verschiednen juristischen stationes in Rom zeichneten sich zwei, die des Labeo und Capito, aus; Schüler dieser grofsen Männer traten in denselben stationes an ihre Stelle; so blühten eine Reihe von Lehrergenerationen hindurch diese stationes vor andern; es waren, mit andern Worten, diese Schulen dem Wesentlichen nach äufserlich getrennte Lehranstalten, in welchen, wie so leicht geschieht, mehre Generationen hindurch der Schüler dem Lehrer folgte. Hiermit vertragen sich alle einzelnen Nachrichten wohl. So, dafs Pomponius der Regel nach nur Einen in jeder Schule nennt, indem es, wie wir auch sonst wissen, Regel war, nur einen Lehrer zu hören; der einzige Fall, wo er in der einen Schule 2, in der andern 3 anführt, gehört zu den Ausnahmen, die bei uns die Regel bilden, dafs an einer Anstalt mehre Lehrer waren. Auch was von Streitigkeiten der Schulen berichtet wird, erklärt sich ganz wohl. Ein paar Lehranstalten können wohl friedlich neben einander bestehen: aber leicht entsteht auch Reibung zwischen ihnen. Beides fand sich hier, nur in umgekehrter Zeitordnung. Von Labeo und Capito berichtet Pomponius, dafs sie verschiedne Geistesrichtungen und Ansichten hatten, von Nerva und Sabinus, dafs sie den Streit vermehrten: von den Nachfolgern wird dieses nirgends im Allgemeinen gesagt. Die durch Cajus sehr vermehrten Nachrichten von einzelnen Streitfragen, fügen den eben Genannten selten mehr als eine Generation bei, gewöhnlich von der einen Seite Nerva und Proculus, von der andern Sabinus und Cassius nennend, selten noch ein et ceteri, einmal, auf dieser Seite, den Cälius Sabinus beifügend. Auch der bei Cajus häufige Ausdruck illius scholae *auctores* weist auf die frühern Lehrer jener Anstalt hin. Aus der

spätern Zeit ist natürlich auch von Streitfragen die Rede: aber ohne dafs sich dabei die Schulen trennten. Für die kurze Dauer eigentlichen Sectenstreits spricht auch dieses, dafs, wie z. B. die Vergleichung aller einzelnen von Cajus aufgeführten Streitfragen ergibt, ziemlich in allen der vom Pomponius angegebne verschiedne literarische Character von Labeo und Capito noch zu bemerken ist; welches, besonders da der Sectenstreit selbst von den Häuptern des Streits auf ein wissenschaftliches Princip nie scheint zurückgeführt zu seyn, bei längrer Dauer fast nothwendig anders hätte seyn müssen. So haben wir also in den äufserlich getrennten Lehranstalten im ersten Entstehen eine verschiedne Geistesrichtung der Lehrer; daraus hervorgehend zwei Generationen hindurch, (während welcher diese Schulen, wie ihre von den Lehrern dieser Zeit hergenommene Benennung zeigt, besonders bemerkbar wurden), manche lebhaft durchgefochtne Streitfragen; die dann, indem etwa Kaiserliche Entscheidungen (s. z. B. Cajus II. §. 195. 221.) oder andre Gründe die Praxis darüber befestigt hatten, mehr in der Erinnerung als in fortgehendem Kampfe fortlebten, und nicht durch neue Streitfragen dieser Schulen vermehrt wurden, so dafs nunmehr diese Anstalten freundlich neben einander bestanden zu haben scheinen.

Dafs Ansichten der Rechtsgelehrten vielfach das Recht weiter bildeten, ist bekannt; in einer in den früher bekannten Quellen nicht namentlich hervorgehobnen Beziehung lernen wir dieses bei Cajus kennen. Wenn es nämlich ein paar mal heifst (z. B. I, 85.), dafs ein Kaiser wegen Mangels an Eleganz (feiner Consequenz?) einen Satz abgeändert habe, so ist das wohl gewifs Wirkung der feingebildeten Rechtswissenschaft.

In Beziehung auf die einzelnen Rechtsgelehrten sind unsre Nachrichten über den jüngern, wahrscheinlich über beide Sabinus vermehrt. Vom jüngern, Caelius S., von welchem die Lebensbeschreiber so wenig wissen, dafs jede einzelne neue Anführung beachtet zu werden verdient, kommt eine solche III, 70. vor. Schwerlich, weil nur der ältere, berühmtere, ohne Vornamen pflegt genannt zu werden, eine zweite II, 218. Geht aber diese Stelle auf den ältern, so erhellet daraus, dafs dieser noch unter Neros Regierung thätig war. — Ueber ihn selbst erfahren wir aus Cajus natürlich Einiges. Namentlich ist die viel bestrittne Frage über sein Zeitalter jetzt um einen guten Schritt weiter gerückt, wenn gleich noch keinesweges alle Schwierigkeiten gehoben sind. Dafs von den nicht wenigen oft sehr wichtigen Aenderungen des Septimius Severus, welche ein später lebender Schriftsteller in solchen Institutionen, dgl. Cajus schrieb, sicher nicht mit Stillschweigen übergehen konnte, wie wir sie

dem in den Justinianischen häufig erwähnt finden, hier gar nichts berührt worden, ist Hauptgrund, Cajus vor diesen Kaiser, und also noch mehr vor Antoninus Caracalla zu setzen; die häufigen Anführungen Hadrians, als Divus, setzen ihn eben so nach diesem; der Inhalt der Verordnungen, welche er einem Antoninus (wie freilich verschiedne Kaiser hiefsen) ohne Divus, selbst mit einem nunc (I, 102.), zuschreibt, unter Antoninus Pius (vgl. I, 102. mit den vielfachen bestimmten Nachrichten, dafs von Pius die Arrogation Unmündiger erlaubt wurde, auch I, 53. mit D. I, 6. d. his qui sui jur. l. 2.), womit vollkommen übereinstimmt II, 178. vgl. Ulp. XXII, 34, wonach, wegen sehr beweisenden Stillschweigens, diese Stelle vor einer Verordnung M. Aurels geschrieben seyn mufs; dieses jedoch so, dafs, wenn II, 195. das Wort Divi richtig ist, schon das zweite Buch der Institutionen, nach Pius, also, zufolge des eben Berührten, unter M. Aurel, geschrieben seyn mufs. Entgegenstehend bleiben aber II, 126, wo mit nuper Imp. Antoninus ein Satz aufgeführt wird, den Justinian C. VI., 28. d. liber. praeter. l. 4. als neu dem Antoninus Magnus zuschreibt, wie stets (vgl. Kämmerer Beiträge S. 131. f.) nur Caracalla heifst, und einige der Gründe von Conradi (Parerg. II, 280. f.). Es wird aber, wegen des ganz durchgreifenden ersten Grundes, hier ein Versehen Justinians und Aehnliches bei den Conradischen Gründen angenommen werden müfsen. — Noch ergibt sich über ihn, dafs seine Werke ad l. Papiam Poppaeam, ad Edictum und ex Q. Mucio (das letzte bisher unbekannt) älter sind, als die Institutionen, also etwa in den frühern Jahren von Antoninus Pius geschrieben (III, 54; I, 181.). — Ueber Cajus schriftstellerischen Character läfst sich nun auch weit sichrer urtheilen, als bisher möglich war. Ich möchte in dieser Beziehung hervorheben, ausgezeichneten pragmatisch-geschichtlichen Sinn, und die Gabe einer angenehmen und deutlichen Ausführlichkeit in der Darstellung; dahingegen scharfe Auffassung der allgemeinen Sätze, sorgfältige Abwägung jedes einzelnen Worts weit weniger seine Sache ist, als Papinians und Ulpians (bei diesem namentlich in den s. g. Fragmenten). Was besonders den pragmatisch-geschichtlichen Sinn betrifft, so braucht in dieser Beziehung nur erinnert zu werden an seine vielen Angaben des ältern Rechts zu Erläuterung des neuern, an sein häufiges Eindringen in die Ursachen eines Rechts und Beurtheilen seiner Gründe und Zweckmäfsigkeit. Die Vergleichung mit dem vielfach zusammentreffenden Ulpianus wird alle oben ausgehobnen Puncte bestätigen. Viel bestimmter findet man hier die Angabe des Allgemeinen, aber auch ungleich weniger geschichtliche Nachrichten, geschichtliches Urtheil. Natürlich ist in *Institutionen* keine Geschichts-

forschung oder geschichtliche Kritik niedergelegt, nur geschichtliche Darstellungen sind gegeben: aber, ob nicht Cajus anderwärts dergleichen und vielleicht auf eine sehr gründliche Weise angestellt hat, wird sich hieraus so wenig, als wenn wir in einzelnen seiner Angaben glauben Unrichtigkeiten zu bemerken, folgern lassen.

In procefsualischer Beziehung erfahren wir (IV, 30.), dafs es zwei leges Julias gab, welche, da sie beide in Verbindung mit Aufhebung der legis actiones genannt werden, wohl beide judiciorum privatorum waren, etwa die eine von Julius Cäsar, die andre von Augustus? Viele von den bei der vorigen Periode erwähnten neuen Aufschlüssen über das Einzelne des Procefses gehören vielleicht erst hierher; gewifs die durch eine l. Julia eingeführte Zeitbestimmung bei legitima judicia IV, 104.

Ueber *das Recht der Sklaverei, der Freilassungen*, und *die* hiermit jetzt in nahe Verbindung tretenden verschiednen *Arten des Bürgerrechts* findet sich viel Einzelnes, wovon für unseren jetzigen Zweck nur Einiges auszuheben ist. Das SC. Claudianum, worüber wir weitläuftige Erörterungen bei Paulus schon hatten, wird uns dennoch in ein paar Hauptbeziehungen erst jetzt bekannt: wie es gehe, wenn der Herr in die Verbindung mit seinem Sklaven willigte; oder die Verbindung zwar ohne Bewilligung, aber auch ohne Denunciation des Herrn geschah (I, 84. 86, welcher letzte §. wohl nur auf die angegebne Weise dem ersten entgegensteht); inwiefern auch, wenn eine Sklavinn sich mit einem Freien verband, etwas dem SC. Claudianum Aehnliches eintrat (I, 85.). Es konnte dabei ursprünglich mehrmals vorkommen, dafs das Kind nicht der Mutter folgte, welches aber durch Hadrian und Vespasian in den meisten Fällen, einmal sogar zum Nachtheile des Kindes, wegen inelegantia juris abgeschafft wurde. — Dafs I, 17. die Freilassung durch Census noch ohne die mindeste Bemerkung von Abkommen dieser Art aufgeführt wird, indessen Ulpian I, 8. sie schon mit einem olim nennt, bestätigt wohl die Vermuthung, dafs sie zufolge des von Cicero d. orat. I, 40. erwähnten Streits, nach dem Aufhören des lustralis census defswegen allmählich abkam, weil sie nun, wenn die eine der zu Ciceros Zeit streitigen Meinungen angenommen wurde, nie gültig werden konnte. — I, 45. sagt mit deutlichen Worten (»ipsa lege«), was bisher noch zweifelhaft scheinen konnte, dafs nicht erst spätere Rechtsgelehrte, sondern die l. Fusia Caninia selbst den, nicht blos in Justinians Zeit, häufig mangelnden Sinn für mathematische elegantia juris hatten, nämlich dafür zu sorgen, dafs bei Zahlbestimmungen keine widersinnige Rückschritte eintreten. — Die l. Aelia Sentia lernen wir jetzt in einem weitern Umfange kennen, als in

welchem sie früher pflegte genommen zu werden. Sie beschränkte nicht blos die vollgültigen Freilassungen, sondern ordnete auch in weitem Umfange, wie solche, die nicht mit voller Wirkung freigelassen waren, manchmal später zu vollem Rechte gelangen konnten (I, 29. ff. 66. ff.). Man konnte nur etwas ganz einzelnes hierher Gehöriges bisher nach Ulpian VII, 4. annehmen, indem in der andern entsprechenden Ulpianischen Stelle (III, 3), wie sich nun aus der vielfachen Wiederholung von l. Aelia Sentia bei Cajus ergibt, durch einen Fehler der Abschrift, l. Junia steht. Wohl kann nun, da Cajus manchmal von Lateinern spricht, welche zufolge der l. Aelia Sentia Bürger werden können, der Gedanke entstehen, die die Latinität der Freigelassnen erst einführende l. Junia (Norbana) sey nicht, wie man bisher annahm, älter, sondern jünger als die l. Aelia Sentia: aber, wie schon sorgfältig gezeigt worden, wird vielmehr anzunehmen seyn, daſs, was dieses Gesetz von denen sagte, qui in libertate morantur, nur nach der l. Junia auf die Lateiner angewandt wurde. Betrachten wir nun den nach alten und neuen Nachrichten der l. Aelia Sentia zukommenden Inhalt, und namentlich die sich darauf beziehenden Nachträge genauer, so ist jetzt ein bestimmtes Zeugniſs vorhanden, daſs diese lex nur von freilassenden Bürgern redet. Einzig der Theil des Gesetzes, welcher zum Nachtheil der Gläubiger vorgenommene Freilassungen untersagt, wurde in einem Hadrianischen SCt. auf Peregrinen ausgedehnt (I, 47.). Ferner gibt I, 20. der bisher nur aus Theophilus bekannten Nachricht, daſs einzig zu gewissen Zeiten bei dem consilium freigelassen werden könne, Bestätigung und, durch Benennung der Zeiten, gröſsere Bestimmtheit. Wo wegen weniger als 20-jährigen Alters die causae probatio apud consilium nöthig ist, wird der ohne dieses Freigelassne auch nicht einmal vom Prätor in der Freiheit geschützt (es findet kein in libertate morari, später kein lateinisches Recht statt I, 41.). In Beziehung auf die Arten, wie, wer bisher in libertate morabatur, volle Freiheit bekommen konnte, erfahren wir allerlei Einzelnheiten, z. B. daſs die causae probatio wegen des anniculus auch statt findet blos des Kindes wegen, wenn der Vater schon todt ist (I, 32.); besonders ist die erroris causae probatio (I, 65. f.) sehr verdeutlichend ins Einzelne hinein erläutert. — Ueber die verschiednen Arten der Freigelassnen wissen wir jetzt, daſs die Lage der dedititii durch die l. Aelia Sentia selbst näher bestimmt war, namentlich in Beziehung auf den ihnen untersagten Aufenthalt in Rom und dessen Nähe (I, 27.), von welchem hier genau bezeichneten Sätze nur Isidorus eine bisher kaum beachtete allgemeine Andeutung gab; daſs aber in Beziehung auf Testamentserrichtung der dedititii das Gesetz ungenau war (III, 76.).

— Daſs, seitdem die obigen Abstufungen des Bürgerrechts vorkamen, die alten Regeln, wie bei statt findender oder nicht statt findender wahrer Ehe des Vaters oder der Mutter Rechtsverhältniſs auf die Kinder fortgepflanzt werde, nun hier eine besonders häufige Anwendung litten, war längst bekannt. Manches dahin gehörige Einzelne, Sectenstreit, die Kinder begünstigende SCte, lernen wir jetzt erst kennen (I, 16. ff.).

Bei *der väterlichen Gewalt* ist ein mit dem eben Berührten nahe zusammenhängender, in unsern bisherigen Quellen kaum erwähnter Punct von Cajus umständlich erörtert, nämlich wie damit, daſs den Eltern das Bürgerrecht später zukommt, die väterliche Gewalt über früher erzeugte Kinder entstehe oder nicht entstehe (I, 65. f. 87. 93. f.). Nur ist nicht Alles lesbar, und daher von wichtigern Puncten ausser Folgerungen aus andern allgemeinen Grundsätzen (87.), kaum etwas Andres auszuheben, als daſs bei erroris causa probata der Regel nach die väterliche Gewalt gleich mit entsteht (67. f.), hingegen, worauf schon Plinius hindeutete, wenn die Ehegatten durch Kaiserliches Rescript Bürger werden, wiewohl hier die Ehe bleibt, und selbst in eine bürgerlich vollgültige verwandelt wird, die väterliche Gewalt über die schon gebornen Kinder, ja auch über die, mit welchen die Frau noch schwanger ist, ohne besondre Gewährung nicht entsteht, und diese nur auf vorgängige Untersuchung, ob sie dem Kinde vortheilhaft sey, ertheilt wird (93. 94.). Unverkennbar zeigt sich hier ein Vorspiel der legitimatio per rescriptum. — Da I, 98. zeigt, daſs eine Pandectenstelle aus Cajus (I, 7. d. adopt. l. 2.) interpolirt ist, so verliert dadurch die Annahme, als ob schon früh Kaiserliches Rescript zum Zwecke der Arrogation genügt habe, eine Hauptstütze. Die Arrogation durch Volksschluſs ist vermuthlich nicht lange vor Diocletian, nur allmählich auf dem Wege abgekommen, daſs man zuerst, wenn bei zweifelhaften Fällen der Kaiser die Arrogation dispensationsweise gestattete, da doch der höchste Gewalthaber genehmigt hatte, die Comitienform, die längst ihre ursprüngliche Wichtigkeit verloren hatte, fallen lieſs, (vgl. C. VIII, 48. de adopt. l. 2.) und von da ab später zu etwas Allgemeinem fortschritt. Auch die Pontifices waren, wenigstens zu Antoninus Pius Zeiten, noch in voller Wirksamkeit bei Arrogationen, wie wir nun, zu Bestätigung von Gellius (V, 19.) prae*bentur*, dadurch erfahren, daſs dessen Rescript wegen Arrogation der Unmündigen an jenes Collegium gerichtet war (I, 102.). Die frühere Ausschlieſsung der Unmündigen, wohl zusammenhängend damit, daſs sie nicht in die Volksversammlung gehören, war schon vor Pius Verordnung, etwa weil doch die Volksversammlung schon längst nur noch Formalität gewesen, manchmal aus

den Augen gesetzt, (I, 102. »aliquando prohibitum est, aliquando permissum est, nunc. . .«). Das Aehnliche fand auch wohl in Beziehung auf Frauen statt. Daſs es zweifelhaft war, ob man sie arrogiren dürfe, erhellet aus I, 101. »magis placuit«, so daſs in einer andern Stelle unseres Cajus D. I, 7. d. adopt. l. 21., welche erklärt, daſs *nach Kaiserlicher Dispensation* Arrogation der Frauen statt finde, keinesweges Widerspruch mit seinen Institutionen anzunehmen ist. Auch das erfahren wir noch, daſs es zweifelhaft war, ob ein Jüngrer einen Aeltern adoptiren könne (I, 106.), wodurch das wenigstens von Clodius an und bis auf Justinians Zeiten vorkommende Factische (vgl. Otto ad Inst. I, 11. d. adopt. §. 4.) mit den Rechtssätzen in mehr Uebereinstimmung gebracht wird, als wir bisher wuſsten. — Wie sichs mit der väterlichen Gewalt über denjenigen verhalte, welcher erzeugt wird, während sein Vater in mancipio ist, gibt es jetzt Bestimmungen, welche zeigen, daſs das erste und zweite mancipium hier gar nichts gelten; einzig bei dem dritten war seit Labeos Zeiten zweifelhaft, ob, da nun die väterliche Gewalt des Groſsvaters wirklich aufgelöst worden, der Sohn etwa, wie sein Vater, in mancipio sey: aber, da passive Vererbung des Mancipium nicht angenommen zu seyn scheint und doch, wer im Mancipium steht, niemanden in väterlicher Gewalt haben kann, half man sich vielmehr dadurch, daſs die Lage des Kindes in suspenso blieb, und sich entschied, jenachdem der Vater im mancipium starb, für völlige Unabhängigkeit, oder freigelassen wurde, für Unterwerfung unter dessen väterliche Gewalt (I, 135.). Entlassung aus dem mancipium wird freilich im Ganzen nach den Grundsätzen der Freilassung behandelt, aber, selbst wenn viele Schulden da sind, ohne alle Anwendung der l. Aelia Sentia oder Fusia Caninia (I, 139.).

Aus *dem Eherechte* ist bemerkenswerth, daſs usus, als Entstehungsweise der strengen Ehe, auch legibus ausser Gebrauch kam (I, 111.), ob durch die l. Papia Poppaea, zu deren Inhalte dieses paſst, und die manchmal leges genannt wird? — Für die zweifelhafte Frage, was Nerva in Beziehung auf Claudius Erlaubniſs, die Nichte zu heirathen, verordnet hat, ist I, 62. zu beachten, welche Stelle wahrscheinlich macht, daſs, trotz des anfänglichen Abscheus der Römer vor diesen Ehen, bald ein Verbot der Ausdehnung der Claudischen Erlaubniſs auf Schwestertöchter nöthig geworden. — II, 63. zeigt, daſs es nur *streitig* war, ob das Verbot der l. Julia den fundus dotalis zu veräussern auch auf Provincial-Grundstücke gehe, Justinian also zu viel sagt, wenn er sich in dieser Beziehung eine eigentliche Neuerung zuschreibt. Dieser Streit läſst sich gar wohl aus der kurz vor Auffindung von Cajus aufgestellten Erklärung der da-

mals allein bekannten Beschränkung verstehen, indem es zweifelhaft seyn konnte, ob man den im Gesetze wahrscheinlich vorgekommenen Ausdruck alienatio streng nehmen sollte, für abalienatio, welche bei Provincialgrundstücken nicht denkbar war, oder in einer minder strengen allgemeinen Bedeutung, wo er auch auf diese sich wohl beziehen konnte.

Bei der *Vormundschaft* ist nun endlich ausgemacht, daſs die Bemühung der Gelehrten, welche den angeblichen Inhalt der l. Claudia, »legitimas tutelas mulierum *sustinet*« vernünftig zu erklären sich abarbeiteten, vergeblich war, und daſs diejenigen recht hatten, welche behaupteten, in unserer schlechten Handschrift Ulpians sey hier ein Schreibfehler: denn Cajus spricht nun zweimal (I, 157. 171.) für das längst vermuthete und in den ganzen Gang der Vormundschaftsgeschichte vollkommen passende sustulit. Damit war freilich, weil nun fast alle Vormünder über Frauen von diesen abhingen, die Wichtigkeit dieser Art Vormundschaft fast gänzlich verschwunden, welches, um desto mehr, da auch angesehne Rechtsgelehrten, namentlich Cajus (I, 190.), dieses laut sagten, sehr zu dem spätern gänzlichen Abkommen dieser Vormundschaft beitragen muſste. — Daſs Unmündige, Wahnsinnige, Abwesende Vormünder seyn können, scheint in Beziehung auf tutela impuberum längst abgekommen, nur bei gesetzlicher Vormundschaft über Frauen, und also, nach der l. Claudia, nur noch bei Patronatstutel über Frauen möglich geblieben zu seyn, etwa, weil hier am längsten die Tutel als Gewalt des Vormundes betrachtet wurde. Durch eine Menge Ausnahmen wurde indessen jetzt auch dieser Rest eines alten, vielleicht allgemeinern, Rechts beschränkt. So erscheint das Verhältniſs nun nach Caj. I, 157. 173. ff., indem 157. vom masculus impubes gesagt wird, er könne fratrem *puberem* zum Vormunde haben, 173. ff., wo Fälle aufgezählt werden, da Abwesende u. s. w. *Ausnahmsweise* die Vormundschaft nicht behalten sollen, stets nur von tutela mulierum sprechen, dahingegen, sobald von andern Verhältnissen die Rede ist (182. 184.) gleich wieder die Pupillentutel entweder allein, oder doch mit genannt wird. Es stimmt dieses völlig damit überein, daſs auch Ulpian XI, 20. 22. blos von Weibertutel Aehnliches berichtet, D. XXVI, 1. de tutelis l. 16. §. 1.; XXVI, 4. d. legitim. tutor. l. 4. 8.; XXVII, 7. d. fideiuss. et nominat. l., in denen allen Tribonianismen anzunehmen, schwer ist, bei der in den Pandecten allein noch vorkommenden Unmündigentutel fodern, daſs der Vormund perfectae aetatis sey. Aber erst Cajus konnte auf diese Ansicht führen. — Ebenfalls scheint aus der Vergleichung von I, 182. mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden zu erhellen, was ebenfalls mit dem Obigen wohl zusammenhängt, daſs

nur bei Vormundschaft über Unmündige Entlassung wegen Verdachts statt finden könne. — Dafs die Frau gegen ihren Vormund keine Klage hat, setzt zwar I, 191. damit in Verbindung, dafs dieser gewöhnlich von der Frau gezwungen werden kann, seine Genehmigung zu ertheilen: aber, da ein solcher Zwang nicht ganz allgemein, namentlich nicht bei der Patronatstutel vorkommt, mag auch hier noch der gleiche Grund mitgewirkt haben, dafs sich nämlich bei der Weibervormundschaft länger die alte Idee von selbstständiger Gewalt des Vormundes erhielt. — Endlich ist hier noch zu erwähnen, dafs seit Q. Mucius ein literarischer Streit statt fand, wie viele genera tutorum anzunehmen seyen, 5, 3 (wahrscheinlich die von Ulpian zu Grunde gelegten) oder 2 (wohl die in Weiber- und Unmündigenvormundschaft).

Der erste Punct beim *Sachenrechte* betrifft schärfere Abtheilungen der Sachen selbst und darauf gebauete Rechtsunterschiede. Cajus II, 28. ff. und 38. spricht besonders deutlich den Unterschied zwischen corporales und incorporales res aus, der in seiner practischen Beziehung dahin geht, dafs jene Tradition zulassen, diese nicht; unter diesen aber die obligationes auch nicht einmal der in jure cessio empfänglich sind. Verbindet man damit, was aus Cajus II, 54. und sonst bekannt ist, dafs bei unkörperlichen Sachen keine Usucapion möglich ist, so läfst sich der ganze practische Unterschied wohl so zusammenfassen: bei körperlichen Sachen findet Besitz und alles damit zusammenhängende statt; bei unkörperlichen nicht; die obligationes aber werden gar nicht als für sich bestehende Sachen behandelt. Dieser Unterschied, zu dessen bestimmterer Auffassung Cajus etwas beitragen kann, war im Allgemeinen längst bekannt: aber etwas Geschichtliches in Beziehung auf denselben zusammenzubringen, setzt uns erst Cajus in Stand, an den sich nun freilich auch andere durch ihn verständlich werdende Nachrichten anreihen. Dafs jener practische Unterschied nicht immer war, ist bei Verjährung einer unkörperlichen Sache, der Erbschaft, bestimmt ausgesprochen (II, 54.). Dieser Ausspruch bestätigt sich auch durch die Mancipationsform des Testaments, welche, da es mit Formen in alten Zeiten Ernst zu seyn pflegte, andeutet, dafs der Satz II, 34. »Hereditas . . in jure tantum cessionem recipit« in frühern Zeiten noch nicht galt. Bei Servituten gibt es auch Zeichen einer frühern andern Ansicht, bei den rusticis, dafs sie — was sogar Ausnahmsweise neueres Recht blieb — mancipirt werden konnten II, 29, und dafs auch bei ihnen bis in die neuere Zeit eine Art Verjährung, die usu receptio statt fand (Paulus rec. sent. I, 17, 2.); bei den urbanis, dafs es erst der lex Scribonia bedurfte, um ihre Usucapion zu hindern (D. XLI, 3. de

usurpat. l. 4. §. 29.). Auch von einer Art Tradition der Servituten gibt es Spuren (Labeo D. VIII, 1. d. servit. l. f.), und auf den Besitz weisende Interdicte sind bekannt. Selbst bei Obligationsverhältnissen scheint es früher anders gewesen zu seyn, indem der auffallende Satz, dafs usu receptio aus fiducia selbst bei Grundstücken in einem Jahre beendigt ist (II, 59.) in Uebereinstimmung mit Cajus eigner Erklärung des ähnlichen Satzes bei Erbschaftssachen (II, 54.), darauf hinweist, als ob man das Verhältnifs der fiducia selbst, welches immer im Gegensatz vom fundus zu den ceterae res der 12 Tafeln gehören mufste, als Gegenstand der Usucapion betrachtet habe. Es möchte sich hieraus als geschichtliches Hauptmoment dieser Lehre ergeben, dafs in frühen Zeiten Alles, was man Sachen zu nennen pflegte — ursprünglich freilich, der einfachen Verhältnisse wegen, nicht gerade vielerlei — ohne den für unwissenschaftliche Zeiten zu feinen Unterschied von körperlich und unkörperlich gleichmäfsig behandelt sey; dafs aber nachher, als Rechtswissenschaft aufkam, dieser Unterschied wichtig wurde, jedoch einige Puncte, die sich schon zu sehr festgesetzt hatten, nicht mehr abzuändern vermochte. Der Gang dieser Aenderung, von der Rechtswissenschaft aus, ist angedeutet von Cajus II, 58. »creditum est«, ja bei Seneca von Einem, den er sich Einwendungen machen läfst, durch JCtorum acutae ineptiae noch mehr namentlich bezeichnet (d. beneficiis VI, 5.). Selbst die Zeit läfst sich ziemlich nahe bestimmen, indem Cicero ad Attic. I, 5. gegen das Ende, noch die Verjährung der Erbschaft als eines Ganzen kennt, Seneca an der angeführten Stelle die Beschränkung auf einzelne Erbschaftssachen. Andre Momente zeigen auch den Uebergang von Einem zum Andern, aber ohne eigentliches Zeitdatum, so die l. Scribonia, welche wohl, vielleicht indem die Juristen etwas ursprünglich anders Gemeintes hierher bezogen, in einiger Verbindung mit der veränderten Ansicht stand; der Unterschied zwischen usu receptio ex fiducia und ex praediatura (Caj. II, 59. 61.), von denen diese bei Grundstücken schon 2 Jahre dauert, indem zu der Zeit ihrer Einführung nicht mehr von Usucapion der praediatura selbst, als eines Obligationsverhältnisses, scheint die Rede gewesen zu seyn. — Zu den Abtheilungen der Sachen gehört auch der Sectenstreit bei einer Art von res mancipi (II, 15.); die Abtheilung der praedia provincialia in stipendiaria und tributaria (II, 21.), die wir bisher blos aus Theophilus kannten.

Bei usucapio ist Beschränkung der pro herede das hauptsächliche Neue. Sie erfolgte durch revocatio der lucrativa pro herede usucapio, vermöge eines Hadrianischen SCts (II, 57.). Der Ausdruck revocatio, der vielleicht in integrum restitutio be-

zeichnen soll; deutet schon auf auch hier angewandten vorsichtigen allmählichen Gang hin, und II, 58. gibt namentlich eine Ausnahme. Wie sehr übrigens diese ganz neue Notiz auf manche Puncte, z. B. die neuere usucapio p. herede, den Uebergang des ältern Sprachgebrauchs bei dem Beklagten in der hereditatis petitio in den neuern, die hereditatis expilatio, als ein besondres Verbrechen, Licht wirft, ergibt sich leicht. — Daſs jetzt nicht mehr die Erbschaft als ein Ganzes, sondern nur einzelne Erbschaftssachen, Gegenstand der Usucapion waren (II, 54.), wurde schon vorhin berührt. — Bei der Erwerbung durch Andre sind einzelne Feinheiten, die mit der Besitzlehre in Verbindung stehen, neu (II, 90. 94.). — Servituten an Provincialgrundstücken werden, weil in jure cessio auf das Provincielle, traditio auf das Unkörperliche nicht paſst, durch bloſse pactiones et stipulationes bestellt (II, 31.). Justinians Institutionen haben ähnliche Worte aufgenommen, gleich als ob sie das Provincielle verallgemeinert hätten: wie aber dieses mit manchen Pandectenstellen zu verknüpfen sey, ist sehr die Frage.

Im *Erbrechte* steht billig die l. Papia Poppaea oben an. Von diesem künstlichen und einfluſsreichen Werke erfahren wir, so wie neue bedeutende Quellen geöffnet werden, stets noch einzelnes Neues. So auch aus Cajus. Zunächst, daſs man dieses Gesetz doch selbst nicht der Form und Fassung nach allenthalben für ein Meisterwerk halten darf: denn III, 47. heiſst es geradezu parum diligenter ea pars legis scripta, und II, 208. möchte ebenfalls einen Beleg hierzu geben. Am bekanntesten ist die bestimmte Angabe bei Cajus, daſs, wer Kinder hat, das jus antiquum in caducis ansprechen kann (II, 206. f. 286. f.), woraus jedoch (vgl. Heineccius ad l. Jul. et P. P. l. 3. c. 3.), den Hauptsatz selbst betreffend nichts hervorgeht, was man nicht aus den bisherigen Quellen schon hätte abnehmen können: aber der frühere Zweifel ist jetzt gehoben, und als Zugabe bekommen wir die interessante neue Notiz, daſs unter denen, qui in eo testamento liberos habent, nicht blos die eingesetzten Erben, oder Collegatarien verstanden werden, sondern jeder Legatar, wenn er Kinder hat, versteht sich nach den Erben, auf das caducum berechtigt ist (II, 207.): ein offenbarer Vorläufer von Nov. I. cap. 1., und, wenn wir rückwärts blicken, etwa noch damit zusammenhängend, daſs ursprünglich kein Unterschied zwischen hereditas und legatum war. Hierneben ist noch etwa zu erwähnen — denn Kleineres übergehe ich —, daſs III, 53. von dem besondern Erbrechte der Kinder des Patrons jetzt, da aus III, 51. sich ergibt, daſs bei Ulpian XXIX, 7. die Lesart der Handschrift nicht zu verlassen ist, die einzige, freilich sehr mangelhafte Nachricht gibt.

Dafs *Civilerbfolge* und *bonorum possessio* erst jetzt in genauere Verbindung traten, wovon früher das Allgemeine im Zusammenhange angegeben wurde, dafür spricht vorzüglich II, 120, nach welcher Stelle erst Antoninus (Pius) den bonorum possessores secundum tabulas gegen die Civilintestaterben eine exceptio doli gab; welche Form des neuen Rechts ein vorsichtiges Verfahren sehr begünstigte; und in der That zeigt die ganze Art, wie Cajus 120—122. davon spricht, wie wenig es noch ausgemacht war, ob auch in jedem Falle die bon. poss. sec. tab. vorgehe. Hierher gehört auch III, 26. ff., besonders 28., nach welchen Stellen die Rede davon war, solche Agnaten, welche als Civilerben nicht zugelassen werden konnten, doch als Prätorische mit den übrigen Agnaten zu berufen, welches jedoch nur in einem Puncte noch zu Cajus Zeiten zweifelhaft war, indessen bei denen, die als Kinder berufen werden, gerade das Gegentheil angenommen war.

Wie Cretion mit der Substitution in verschiednen Zeiten erst strenger, dann weniger strenge zusammengehängt habe, gibt Cajus bis auf seine Zeit (II, 178.) genauer an, als wir es bisher aus Ulpian wufsten. — Gegen den Sklaven, als necessarius heres, wollte Sabinus die Milde anwenden, dafs nicht auf seinen, sondern auf des Erblassers Namen, der schimpfliche Verkauf der überschuldeten Erbschaftsmasse geschehen solle, aber ohne damit durchzudringen (II, 154.). Wohl erleichterte man, wie anderweit bekannt ist, den am Vermögensverfall unschuldigen Sklaven sonst sehr, so dafs sein Recht, einigermaafsen ähnlich dem beneficium inventarii, blos auf das Pecuniäre gesehen, fast besser scheinen möchte, als das dem suus ertheilte beneficium abstinendi: aber jener Schimpf galt so für das Aergste, dafs defswegen auch der im Mancipium Befindliche vielmehr dem suus gleich gestellt wurde (160.). — Bei in jure cessio einer hereditas, welche, im Ganzen ebenso schon aus Ulpian bekannt, durch die von Cajus bestimmt hervorgehobnen Unterschiede der bei den verschiednen Arten von Sachen zuläfsigen oder unzuläfsigen Veräusserungsarten ihre bessere Erklärung bekommt, erhalten wir jetzt (II, 37, III, 87.) die neue Nachricht, dafs ein Sectenstreit war, ob ein necessarius überall die Erbschaft cediren dürfe? Bei dem suus et necessarius, von welchem die zweite der angeführten Stellen spricht, möchte sich die Ansicht der verneinenden Sabinischen Schule daraus erklären lassen, dafs das Recht des suus als ein Familienrecht, gleich dem der väterlichen Gewalt, für unveräusserlich gehalten wurde; bei dem eigentlichen necessarius wird die Erklärung schwieriger seyn. Ist jene Erklärung des einen Falles richtig, so ist die Verneinung in alten, ja schon fast veralteten Ansichten gegrün-

det, und es zeigt sich auch hier der Character der Sabinischen Schule.

In Beziehung auf *Notherbfolge* erfahren wir von neuem eine nicht unwichtige Streitfrage Es war nämlich Sectenstreit, ob nicht, wenn der übergangne suus vor dem Erblasser sterbe, das Testament wieder gelte, (II, 123.). Es ist bekannt, daſs die strengere Meinung im Civilrechte die Oberhand scheint behalten zu haben: aber im Prätorischen die entgegengesetzte, und schon Hadrianus schützte einen solchen bonorum possessor sec. tabulas gegen den Civilintestaterben (D. XXVIII, 3. d. injust. rupt. l. 12. »remque obtinebit«). — Die Lehre von den postumi, welche hauptsächlich zum Ungültigwerden eines Testaments gehört, enthält dadurch einen interessanten Zusatz, daſs man sieht, wie bei den künstlichern hierher gehörigen Formen (adoptio, den mit strenger Ehe und Mancipium zusammenhängenden Fällen, erroris causa probata II, 138. ff.), welche längere Zeit hindurch ganz nach der alten Ansicht behandelt wurden, endlich als man anfing auch da die neuere einzuführen — bis auf Cajus blos bei erroris causa probata —, genau derselbe Gang genommen wurde, wie bei den einfachsten Fällen der postumi, daſs nämlich zuerst die Einsetzung oder Enterbung eines solchen postumus nur dann für genügend erachtet wurde, wenn die agnatio nach dem Tode des Testirers erfolgte, so daſs keine Aenderung des Testamentes mehr möglich war. (So durch ein Hadrianisches SC. 143.). So sehr hing man am Alten! Indessen bald, vielleicht unter Septimius Severus änderte sich dieses: denn die Pandectenstellen, welche in den von ihnen berührten Fällen ganz die mildere Ansicht aufstellen, sind von neuerer Zeit, und brauchen daher nicht interpolirt zu seyn.

Die *Nebenbestimmungen der Testamente* betreffend, fieng schon Labeo an, jedoch nur bei der Vormundesernennung, die Stelle im Testamente, wo sie angeordnet werden, für gleichgültig zu erklären, gegen die andre Schule, welche jeder Nebenbestimmung mit Nothwendigkeit ihre Stelle nach der Erbeseinsetzung anwies (II, 230.). Justinian, als er die Stelle überhaupt für gleichgültig erklärte, hatte also noch einen groſsen Schritt zu thun. — In der Legatenlehre wird uns der Vorläufer von Justinians Ausgleichung der 4 alten Formen, das schon von Ulpian berührte SC. Neronianum genauer bekannt. Cajus (II, 197.) scheint die Worte des SC. selbst, Ulpian XXIV, 11. die neuere Ausdehnung zu geben. Ist diese Vermuthung richtig — und wäre sie es nicht, so würde man, gegen alle Wahrscheinlichkeit, wegen Ulpians fast noch ein zweites Neronisches SC. über den gleichen Gegenstand annehmen müssen — so haben die Rechtsgelehrten, was Anfangs blos in Beziehung auf le-

girte fremde Sachen galt, auf jeden Formfehler übertragen. Die Anwendung des SC. auf die Frage: ob ein Präceptionslegat an einen Nichterben gelte, wobei von res aliena nirgends die Rede ist, zeigt ganz bestimmt dieses Allgemeinere. Denn, wenn gleich die Schulen darüber stritten, so waren doch beide über den Grundsatz einig, dafs vermöge des SC. bekräftigt werde, wo ein Fehler in den Worten liege, und man zweifelte nur, ob hier dieser oder ein Fehler in den Personen selbst vorhanden sey (II, 218. ff.). So weit ging nun aber die an Neros SC. geknüpfte Ausgleichung in keine Weise, dafs man gar nicht mehr nach den Formen gefragt hätte, sondern, im Ganzen diese mit allen verschiednen dabei statt findenden Rechtssätzen anwendend, übertrug man nur dann ein Legat gänzlich in eine andre Form, wenn es in derjenigen gar nicht galt, nach welcher es errichtet war. So ergibt es Cajus ganze Darstellung, in welcher nur in solchen Fallen der der ursprünglichen Anordnung nach statt findenden Ungültigkeit des SC. erwähnt ist. — Manche einzelne zum Theil streitige Puncte, auf welche in unsern bisherigen Quellen nur entfernte Beziehungen vorkommen, erörtert Cajus umständlich; so, von welchem Augenblicke an man bei dem legatum per vindicationem das Eigenthum bekomme? und wer, wenn das Legat bedingt ist, in der Zwischenzeit Eigenthümer sey? (195. 200.); worauf die Klage bei dem legatum sinendi modo gehe, ob auf das Geben, oder blos auf das Dulden des Hinnehmens? welches von besonders wichtigem Einflufse ist, wenn Mehren dieselbe Sache so legirt worden (213—215.). Bei der Accretion wird die Beschränkung der l. Papia eigentlich in Beziehung auf das legatum per damnationem abgehandelt, und sogar des Streites erwähnt, ob es bei dem per vindicationem — was doch die Meisten wollten — eben so sey (208.): der Ausdruck des sonst so kunstmäfsig gearbeiteten Gesetzes mufs hier ungenau gewesen seyn. — Wie wenig fest die regula Catoniana in älterer Zeit stand, zeigt II, 244, wo bei einer einzelnen Frage Servius Sulpicius gar keine Rücksicht auf jene Regel nimmt, die Proculejaner eine ganz durchgreifende, die Sabinianer die im neuern Rechte geltend gebliebne mittlere (dafs sie blos bei unbedingtem, nicht auch bei bedingtem Legat anwendbar sey).

Die genaue Darstellung des Verhaltnisses nach erfolgter Restitution eines Universal-Fideicommisses (II, 251. f.) bestätigt, was wir bisher blos aus Theophilus wufsten, dafs man sich Anfangs, wohl ohne Gesetz, der Form des Scheinkaufs bediente; deutet dann, bei der Darstellung des Trebellischen SCts, wobei die Fiction von Miterbschaft statt fand, darauf hin, dafs schon hier, wie spater bei Justinians Gesetzgebung, die Absicht gewesen seyn mufs, das Lästige der bei der Kaufsfiction vorkommenden Cautionen zu vermeiden. *(Der Beschlufs folgt.)*

N^ro. 63. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Gaji Institutionum editio princeps.

(*Beschluſs.*)

Als Zweck des Pegasischen SCts tritt sehr bestimmt die Absicht hervor, das Falcidische Recht auf Universal-Fideicommisse anzuwenden, welches mittelst Legatsfiction geschah. Dadurch wurden nun wieder, wie bei dem legatum partitionis, die Cautionen herbeigeführt, wobei aber dunkel bleibt, warum man, nachdem ihr Beschwerliches und Unpaſsliches für diese Verhältnisse schon früher eingesehen war, nicht den einen Schritt weiter ging, auch hier ohne solche Cautionen actiones utiles zu gestatten? Dieses um desto mehr, weil es nach Cajus Darstellung scheint, daſs nicht etwa dieser Punct im SC. nur mit Stillschweigen übergangen ist, sondern daſs dieses Gesetz selbst die Fälle genau unterschieden habe, in welchen die Klagen unmittelbar übergehen dürfen, in welchen nicht? Fand man etwa in jener Zeit die actiones utiles bedenklich, und beschränkte sie daher auf einzelne Fälle? Etwas Beschränkendes lag gewiſs im Pegasischen SC.: das zeigt ein bisher noch nicht bekannter Abschnitt dieses Gesetzes (II, 286.). — Das Recht der Singular-Fideicommisse hat durch Cajus II, 268. ff. hauptsächlich an Geschichtlichkeit gewonnen. Die meisten der hier berührten Unterschiede waren schon früher bekannt: aber erst jetzt erfahren wir, daſs das Fideicommiſs, Anfangs noch viel mehr Spuren seiner Entstehung aus ganz unjuridischer Billigkeit an sich tragend, in einem Puncte durch das SC. Pegasianum, in manchen durch Hadrian strenger und mehr nach Art der Legate behandelt zu werden anfing. Zu diesem Allgemeinen kommt noch manches Einzelne, wovon hier nur Weniges ausgehoben werden soll. Die Handschrift von Cajus II, 285. sagt, daſs ursprünglich peregrini eben so gut haben fideicommittiren, als ein Fideicommiſs empfangen können, bis ein Hadrianisches SC. solche Fideicommisse dem Fiscus zuwies. Der erste Theil dieses Satzes ist auffallend, auch dadurch, daſs das Codicill mit seinem ganzen Inhalte ursprünglich fast durchaus als Anhang eines Testamentes scheint betrachtet zu seyn, welches doch hier, da ein peregrinus kein Römischgültiges Testament machen konnte, nicht paſst. Sowohl

wegen solcher Sachgründe als wegen des auffallenden Ausdrucks fideicommissa *facere*, ändert der Herausgeber so, dafs jener erste Theil ganz verschwindet. Ob nicht etwas zu rasch? Der Ausdruck ist, wenn man bedenkt, dafs man codicillos facere ganz gewöhnlich sagt, und, nach einer bekannten Figur, der Inhalt (fideic.) wohl für das Enthaltende (Codicill) gesetzt wird, nicht so ganz verwerflich; und auch die Sache nicht ohne alle Analogie, indem noch D. 32. d. legatis 3. l. 1. §. 1. bei der s. g. activa testamentifactio eine Begünstigung des Fideicommisses nachweist, welche bei directen Verordnungen wohl nie statt gefunden hat. Das fideicommissum poenae nomine verbot auch erst Hadrian (288.). — Die mindere Strenge bei Fideicommissen brachte mit sich, dafs auf das Läugnen nicht die Strafe des Doppelten gesetzt war, und dagegen die Zurückfoderung des indebite gegebenen statt fand (282. 283.): ein Gegensatz gegen das Legat, durch welchen eine Ulpianische Stelle verständlicher wird. Auch Verzugszinsen liefs Hadrian bei Fideicommissen zu, bei Legaten nicht: wobei nur auffallend ist, wie es kam, dafs man, was von Fideicommissen galt, auf die legata sinendi modo herübernahm (280.). Fideicommisse können immer, nicht blos wenn res aguntur bei den Obrigkeiten vorkommen (279.): in natürlichem Zusammenhange damit, dafs sie zu den causis extraordinariis gezählt werden. Auffallend ist, dafs zu Cajus Zeiten noch gar keine Vormundesernennung in Fideicommissform zuläfsig gewesen zu seyn scheint (289.), womit aber Modestinus D. XXVI, 3. d. confirm. tutore. l. 1. in keinem Widerspruche steht, indem die von ihm genannten constitutiones recht gut von spätern Kaisern gegeben seyn können. Strenge in Beziehung auf das vormundschaftliche Verhältnifs mufs hier in früherer Zeit gewirkt haben. — Noch zeichne ich den Streit aus, ob das Fideicommifs einer fremden Sache nicht gänzlich erlösche, wenn sie nicht zu kaufen sey (262.).

Die Eigenthümlichkeiten der *Erbfolge in das Vermögen der verschiednen Arten von Freigelassnen*, welche bisher nur sehr im Allgemeinen bekannt waren, besonders was bei der Erbfolge in den Nachlafs des zu Lateinerrecht Freigelassnen mit dem von den Alten viel bestrittnen SC. Largianum zusammenhängt, giebt Cajus III, 39. ff. mit grofser Ausführlichkeit. Das hier Hervorzuhebende möchte in Folgendem bestehen. Freigelassne, welche ohne Bewilligung ihres Patrons durch Kaiserliches Rescript das Bürgerrecht erhielten, hatten auch ein ganz besonders geeignetes Testamentsrecht, das, ihren Patron, und nur auf den Fall er nicht Erbe werde, Andre zu Erben einzusetzen (72.). Den unvorsichtigen Ausdruck der l. Aelia Sentia, dafs dedititii, welche ohne den besondern Fehler, welcher sie nur dieses werden

liefs, Römische Bürger geworden wären, gleich diesen beerbt werden sollten, deuteten die Meisten so, dafs ihnen das Recht der Testamentserrichtung doch fehle, indem, ein solches dieser schlechtesten Classe zu gestatten, gar zu unpassend sey (75.).

Im *Obligationenrechte*, wo es immer noch besonders an Geschichte fehlt, zum Theil freilich auch defswegen, weil wir die vorhandnen Quellen noch immer nicht genau genug durchgearbeitet haben, gibt Cajus manche Beiträge, aus denen freilich von Neuem erhellet, dafs hier besonders die Ansichten der Rechtsgelehrten wirksam waren, d. h. dafs hier gerade die feinsten besonders schwer zu verfolgenden Fäden den geschichtlichen Zusammenhang vermitteln. Von dem Einzelnen hier wieder einiges Erheblichere. Dafs man in älterer Zeit, selbst bei den b. f. negotiis, in Beziehung auf das Erfodernifs der Gewifsheit strenger gewesen war, sagten schon die Institutionen. Zeit und Personen des Streites über diesen Punct, aus welchem sich nachmals die mildere Ansicht entwickelte, lernen wir erst aus Cajus III, 140. 143. 146. (Aus der mittlern dieser Stellen namentlich ergibt sich, dafs die mildere Ansicht, wenigstens bei der Miethe, noch zu Cajus Zeiten nicht unzweifelhaft war; aus der letzten geht hervor, dafs früher von Manchen die Ungewifsheit für zu grofs erachtet seyn mufs, wenn ihr Gegenstand die Art des Contractes selbst betraf.). Aehnlich verhält sichs mit einem Streite, der den Grundsatz, dafs nicht für einen Andern stipulirt werden darf, voraussetzt, zum eigentlichen Gegenstande aber eine Willensauslegung haben möchte (III, 102.). Dafs der Sklav auch Obligationen dem erwirbt, in dessen bonis er ist, nicht dem, welcher ihn ex jure Quiritium hat, mag neueres Recht seyn, indem in III, 166. noch Stipulationen und mancipium für den Letzten, auf besondre Verabredung vorkommen, von Einigen auch schon bezweifelt. Vielleicht deutet dieses Uebergangsglied überhaupt auf einen vormals andern Zustand, mit welchem etwa auch gerade die genannten Obligationsarten in Verbindung stehen. Ob früher der strenge Eigenthümer aus strengen Obligationsgründen, der nichtstrenge aus den übrigen erwarb? — Bei den Bürgschaften erscheinen jetzt die neuen noch zweifelhaften Formen: idem dabis? idem facies? idem promittis? (III, 116.). Auch diese Vervielfältigung der Ausdrücke trug wohl dazu bei, späterhin alles auf die verschiednen Formen gelegte Gewicht verschwinden zu machen. Die längst bekannte epistola Hadriani wegen Theilung unter mehren Fidejussoren erscheint, sowohl durch das schon in der vorigen Periode erwähnte Recht bei Sponsoren und Fidepromissoren, als durch das, was Cajus (III, 121. 122.) von dieser epistola sagt, unter einem ganz andern Gesichtspuncte, als bisher: nämlich als eine zum Vortheil

des Gläubigers gemäfsigte Anwendung dessen, was bei andern Arten der Bürgschaft ohne solche Mäfsigung die l. Furia bestimmt hatte; auch, in ihrer Anwendung auf die Provinzen, als etwas für völlige Allgemeinheit bei allen Bürgschaften Bestimmtes. — Dafs bei dem Streite, ob Versprechung einer Emphyteuse Kauf oder Miethe sey, die Entscheidung mehr auf diese Seite sich neigte, (wie man auch im Deutschen von Erb-*Pacht* redet) sagt uns III, 145. — Beim Diebstahl erfahren wir (III, 183.), dafs darüber, ob er, wie auch in den bisherigen Quellen bald das Eine bald das Andre geschieht, in 4 oder in 2 Arten getheilt werden solle, ein literarischer Streit von Servius Sulpicius und Sabinus gegen Labeo war. Die verschiednen Ansichten, welche man über die genaue Gränzscheidung der beiden allgemein angenommenen Arten, manifestum und nec manifestum hatte, lehrt III, 184 kennen. — Ob das Vierfache der Raubklage nicht blos die Strafe enthalte, ward gezweifelt IV, 8.

Bei den Tilgungsarten der Obligationen ist besonders beachtenswerth, dafs Cajus (III, 169. f.) neben der acceptilatio, welche, geradezu, einzig für Stipulationsverbindlichkeiten gilt, nur noch die für einzelne Fälle geordnete liberatio per aes et libram nennt, ohne des contrarius consensus nur mit einem Worte zu erwähnen. Diese Tilgungsart, von welcher wir aus Pandectenstellen, die in etwas frühere Zeit weisen, vermuthen mufsten, dafs sie sehr beschränkt war, mufs dieses auch noch zu Cajus Zeit in hohem Grade gewesen seyn, indem er sie sonst, bei der ausführlichen Erörterung der andern Arten, nicht so übergangen haben könnte. Dadurch erhält die sonst so räthselhafte stipulatio Aquiliana, als das in vielen Fällen einzig anwendbare Mittel volle Tilgung von Verbindlichkeiten durch Vertrag möglich zu machen, ihre rechte Bedeutung. Ueber Novationen erfahren wir allerlei Einzelnes von vormals statt gefundnen Streitfragen, welche Justinians Institutionen kaum ahnen lassen (III, 176.).

Hiermit sey die Aufzählung des Wichtigsten, womit unsre Kenntnifs des alten Rechts, so viel mir bekannt, durch Cajus bereichert ist, und somit der wesentliche Inhalt dieser Anzeige, geschlossen. Einen wichtigen Hauptpunct, wie Cajus durch Vergleichung mit dem Spätern, über dieses, z. B. einzelne zweifelhafte Fragen des neuesten Römischen Rechts, richtigere Ansichten verschafft, wie er namentlich der Kritik und Auslegung der Justinianischen Institutionen und andrer Rechtsbücher förderlich ist, habe ich ganz übergangen. Eine grofse Arbeit, mit der ich beschäftigt bin, mag diesem letzten, bis jetzt noch wenig ins Ein-

zelne verfolgten Gegenstande einiges Licht verschaffen. Auch der Gewinn, welchen wir aus den Blättern de jure fisci und andern sehr dankenswerthen Zugaben zu dieser Ausgabe des Cajus erhalten, wird hier nicht weiter erörtert: denn, so wichtig er nach einem andern Maafsstabe ist, so verschwindet er doch in Vergleichung mit dem, was Cajus gibt. Auch was der verdienstvolle Herausgeber nebst seinen in den Anmerkungen fleifsig genannten gelehrten Gefährten geleistet hat, seine eben so sorgfältige als mühsame Herstellung des Textes; seine genaue Angabe dessen, was unmittelbar gelesen wurde, nebst dem nicht nur für Prüfung und Weiterförderung seiner Arbeit, sondern auch für manche andre Zwecke sehr wichtigen Register der Abkürzungen; die höchst zweckmäfsig und reichhaltig gegebnen Parallelstellen, die Hauptgrundlage dessen, was hier und was anderwärts über den neuen Fund geschrieben ist; sein index legum etc. et personarum, und dissensionum inter Cassianos et Proculejanos; seine die Identität des gefundnen Buches mit Cajus Institutionen ausser allen Zweifel setzende Vorrede — dieses Alles näher zu prüfen, reicht weder Zeit noch Raum. Nur dieses beizusetzen kann ich mir nicht versagen. Eine so vortreffliche Ausstattung der editio princeps aus einer höchst schwierigen Handschrift ist wohl so einzig in ihrer Art, dafs sie unserem Zeitalter, der Deutschen Gelehrsamkeit, namentlich der unserer Rechtsgelehrten und vor Allen des Herausgebers selbst zu gröfster Ehre gereicht. Möge daher der würdige Herausgeber auch bei folgenden Ausgaben auf der so zweckmäfsig eingeschlagnen Bahn gleichen Schrittes fortfahren, sein Hauptstreben seyn lassend, aus dem von ihm und später von Bluhme Gesehenen mit gröfster Treue den Text der Handschrift in lesbarem Zustande, und so, dafs jeder jeden Augenblick die geschehne Herstellung prüfen könne, vor Augen zu legen! Ich verbinde damit nur folgende Wünsche. Einmal, dafs diesen Hauptausgaben selbst ausser dem bisherigen index auch noch ein index rerum et verborum beigefügt werde, etwa nach Art des Schultingischen bei der Jurisprudentia Ante-Justinianea, der den Gebrauch des wichtigen Werkes oft sehr befördern würde. Dann, dafs noch andre Ausgaben jener ersten, die stets Hauptausgabe bleiben wird, beigefügt werden, wie ja die Philologen von Cicero de republica schon eine ganze Zahl verschiedner Ausgaben geliefert haben. Solcher Arbeiten möchten 3 verschiedne, die freilich erst nach und nach zu erwarten sind, den verschiednen Bedürfnissen entsprechen. Erstlich — und dieses sollte baldigst geschehen — ein wohlfeiler Abdruck einzig des Textes, dgl. in Paris schon veranstaltet ist, zu möglichster Verbreitung des wichtigen, in der bisherigen Ausgabe Manchem zu theuren, Buches. Zweitens eine von einem

höhern Standpuncte aus unternommene kritische Ausgabe, die, alle Hülfsmittel benutzend, und jedes seinem verschiednen Werthe nach würdigend, Cajus Werk, die Handschrift von Verona oft verbessernd, so wie es der Vf. geschrieben, herzustellen trachtet Justinians Institutionen, die entsprechenden Pandectenstellen, Theophilus Paraphrase, der Westgothische Cajus, bei denen allen (höchstens mit Ausnahme des letzten) wahrscheinlich viel bessere Handschriften von Cajus zu Grunde lagen, müfsten hier Haupthülfsmittel, die anzuwendende Kritik die höchste und feinste seyn. Drittens eine ausführlich exegetische, die das für Cajus leiste, was Schulting für längst bekannte Quellen: eine Arbeit, zu welcher noch sehr vorbereitet werden mufs, wie auch Schulting ohne die manchfaltigsten Vorarbeiten nicht hätte leisten können, was er geleistet hat, die dann aber vom gröfsten Nutzen seyn würde.

Möge, um den grofsen Finder gebührend zu ehren, dieses Alles seiner würdig ausgeführt werden, wie die erste Ausgabe in so vollem Maafse es ward!

Schrader.

Rede nach dem Antritt des Rectorats der Universität, den 12. Mai 1823. gehalten von W. M. L. de Wette, *d. Theol. Dr. u. Prof. Basel. b. Wieland. 1823. 36 S. in 8.*

Mit Auszeichnung gewählt zum Rector der wiederhergestellten *altberühmten Hochschule von Basel* rechtfertigt und entwickelt der Vf., warum nicht blos eine theologische Facultät, eine sogenannte Specialschule, vielmehr ein Verein aller wissenschaftlichen Studien von den bürgerschaftlichen Gesetzgebern des Baseler Gemeinwesens gewollt und wieder errichtet worden sey. Lichthell zeigt Er das Ineinanderwirken der Wissenschaften und wie nöthig dieses ist, wenn nicht blos das angewohnte bis zur Mittelmäfsigkeit eingelernt und verewigt werden soll. Wenn irgendwo das handwerksmäfsige Ideal vorgestellt ist, dafs es zweckmäfsig genug sey, wenn — alle auf der Linie der brauchbaren Mittelmäfsigkeit gestellt werden, so (S. 14.) »wird alles bald »zur Gemeinheit herabsinken. Das Gute und das Brauchbare kann »nie ohne das Vortreffliche bestehen.« — »Ein vollkommener »Theologe, sagt der Vf. mit würdiger Begeisterung, »soll alles »Licht des Wissens in dem Brennpunct seiner heiligen Wissen»schaft vereinen. So, wie die christliche Kirche selbst die Mut»ter und Pflegerin aller wahren menschlichen Bildung ist, so soll

»der christliche Lehrer auch Mensch, auch *gebildeter Mensch, »in vollem Sinne des Worts* seyn und defswegen aus allen Wis»senschaften (Gelegenheit erhalten) dasjenige, was eine rein»menschliche Beziehung hat, in sich aufzunehmen.« Soll der Theologe von vorzüglichen Philosophen, Naturforschern u. s. w. das, was ihn hauptsächlich interessirt, auf die möglichbeste Weise erlernen können, so müssen diese Lehrer selbst vorzüglich, und in ihren Fächern ganz durchgebildet seyn. Dies werden sie nur seyn, wenn sie auch das, was ebensosehr andere Facultäten am meisten interessirt, in ihrem Kreise umfassen. Und nur das Mitdaseyn aller Facultätsstudien bewegt am gewissesten zu diesem Anstreben nach Vollkommenheit im Einzelnen zur Mittheilung an Alle. Die theologische Specialschule würde z. B. Logik, Metaphysik, Psychologie, Ethik verlangen, philos. Rechts- und Staatslehre, und Naturphilosophie eher bei Seite liegen lassen. »Mit»hin würden die angestellten (Special-) Lehrer selbst nicht auf »die Mitbearbeitung dieser Fächer geleitet und ausgezeichnete »Jünglinge nicht veranlafst werden, auch dieselbe (aus lebendi»ger Rede gut) kennen zu lernen« (und was noch drängender scheint, die philosoph. Lehrer würden, nicht im ganzen Umfange des Philosophirens, für die allgemeingültige Grundsätze und Methode ihre Kraft übend, selbst nur einseitige seyn und nur Einseitige bilden.). Ueberzeugend klar hat der Vf. diese Wahlverwandtschaft aller Studien an mehreren Beispielen durchgeführt.« Eine philosoph. Facultät, der theologischen allein an die Seite gestellt, wäre innerlich beschränkt; sie würde nie grofse (umfassende, freiforschende) Philosophen, Mathematiker, Naturforscher, Historiker aufstellen. (Zu welcher Specialschule sie angefügt wäre, nur was für diese zu verwenden wäre, ja nur was für derselben altherkömmlichen Bestand sich anschmiegend und symbolisch-statutarisch-stabil schiene, würde der Augenpunct ihres Bestrebens werden.)

Auch die frohe Aussicht benutzt der Vf., dafs Basel immer Jünglinge haben könne, die der Sorge für Erwerb überhoben, sich den schönen Lebensplan vorzeichnen können, nach Talent und Lust ihren Geist in Kenntnissen des Vortrefflichen zu üben, und am Abend ihrer Tage, durch allgemeines Vertrauen dazu berufen, das lang erworbene Licht von Einsichten und Geschmacksbildung als Gemeingut in die Regierung ihrer Vaterstadt überzutragen. Ueberhaupt bedarf eine sich selbst regierende Bürgerschaft gar sehr des Einflusses allgemein wissenschaftlicher Bildung. Und die Gesetzgeber Basels hatten (S. 19.) sehr recht, dafs sie der *ganzen* Geistesbildung im Vaterlande eine nahe, auch dem oft genialischen Armen leicht zugängliche Wohnstätte (gleichsam einen allgemeinen Stapelplatz oder Freihafen des geistigen Ver-

kehrs) öffnen wollten. Welche Hoffnungen erregt die Versicherung, daſs alle Unterrichtsanstalten von unten bis oben einem Tempel gleichen werden, wo das Untere das Obere trage, dieser aber jenem, Glanz, Zierde (und das Licht der wissenschaftlichen Sonne von oben herab) geben könne. Der neuen, rühmlichen Einrichtung eines Pädagogium wird S. 28. erwähnt.

Auch den herrlichen Einfluſs macht der Vf. geltend, den die Academische, edelsinnige Jugendfreundschaften der kommenden Geschlechter für Personen und Amtsverhältnisse haben können, wenn eine Universal-Hochschule Jünglinge von verschiedenen Fächern und Ländern einander nahe bringt und das oft so schädliche Herabsehen der Einen auf die andern, den unächten Standes-, Berufs- und Kastengeist, zum voraus abwehrt. »Wenn alles Edle (S. 21.) nur in Gemeinschaft gedeiht, wie viel mehr die Studien der Wissenschaften!«

Auch die Lehrer selbst lernen nicht selten vom Mitlehrer in einem entlegeneren Fache, was entweder als Borgesatz, oder nach Analogie für das eigene anwendbar ist. Wie die Wissenschaften, so blicken auch ächtwissenschaftliche Studienlehrer auf einander, um das verwandte und anwendbare in sich überzutragen, das Licht vom Lichte anzuzünden, ohne daſs dem Einen durch das Andere etwas entzogen wird. Ohnehin hat der Umgang unter nicht ganz gleichartigen den meisten Reiz. Um so weiser war es auch, die alte Sitte, in einer Republik, wo sonst alles sich untereinander durch ererbte Verbindungen angehört und daher gegen auswärtiges mehr ausschlieſsend ist, dennoch das Rufen Fremder als Lehrer nicht für unpatriotisch zu achten. Was haben nicht Johannes Reuchlin, Capito, Oekolampadius, Pelikanus, Carlstadt, Seb. Münster, Sim. Grynäus, Joh. Buxtorf, Casp. Bauhin u. a. alles nach Basel gebracht!? Die Kirchenverbesserung! dadurch die vom Auctoritätsglauben ungehemmtere, früchtenreiche Selbstthätigkeit im Wissen, Geschmack, Kunstfleiſs und Erwerb! und hierdurch den gerechten Stolz, daſs Basel für Europa mehr wesentlich vorzügliches hervorgebracht, mehr Celebrität sich erworben hat, als wohl mancher zehnmal gröſserer Landesumfang! Auch hat Basel dagegen seine Söhne, die Bernoulli, die Euler, die Merian u. a. mit ruhmvollem Tausche dem Ausland gegeben. Rührend und freisinnig zugleich spricht gegen das Ende (S. 26.) der Vf. davon, welche Anziehungskraft die einfache Sitte, der Bürgersinn, das Ansehen der Gesetze, wie er es zu Basel finde, auch für ihn gehabt u. noch habe; Er spricht aber auch offen und kräftig davon, wie weit von wahrem Gemeingeist entfernt wäre »die nur *angeblich* republikanische (pseudo-demagogische) Gesinnung, welche nichts als ein verkappter geistiger Despotismus seyn würde, nämlich, die ge-

waltsame Ungeduld, statt des gereinigten Gesammtwillens doch wieder nur den eigenen vorherrschend zu machen und ohne Selbstverläugnung und Mäſsigung in das gemeinsame Staatsleben von unten gegen oben abermals nichts als hochfahrende Eigensucht, an die Stelle der Rechtsgleichheit und rechtlichen Freiheit einzuschieben und einzudrängen. Was er hierüber nach S. 30—32. zu den Studirenden sprach, ist gereifte Lebensweisheit und ungeheuchelte Wahrheit; eben deſswegen aber entsteht daraus auch die Kraft und Würde, selbst vor den Vätern und Obern der Republik von deren Mängeln (S. 31.) zu reden. In diesem Geist fordert der Vf. besonders feierlich auf, das Werk der Wiederherstellung der Universität, welcher noch eine Lehrstelle der Rechte, zwei der Arzneikunde, und die der Philosophie fehle, die der Geschichte aber von neuem erledigt sey, fordersamst zu vollenden. »Seit fünf Jahren besteht das Gesetz der Wiederherstellung und fordert seine Vollziehung. Werden Gesetze gegeben, »ohne daſs man sie vollstreckt? folgt hier die Prüfung auf den »Beschluſs? Der Beschluſs war nach reiflichem Prüfen gefaſst; »und nun kann blos die Rede von der Ausführung seyn.« Dabei miſskennt der Redner aber auch nicht, daſs die Umstände ungünstig waren, daſs fortwährend für die Ausführung gearbeitet werde. Ueberhaupt verweilt Rec. bei dieser Amtsrede deſswegen so gerne, weil sie die Sache der Universalstudien so einleuchtend rechtfertigt und weil sie, an sich betrachtet, nach Inhalt und Darstellung trefflich, mustermäſsig ist. Sie athmet eine Begeisterung, in welcher das Anwehen der neubelebenden Schweizerluft unverkennbar ist. Nur noch Eine Stelle von S. 11. »Studienanstalten sind Pflanzen einer edleren Art, als die, welche allein durch die Nahrung der Erde gedeihen. Eine Regierung mag an die wissenschaftlichen Einrichtungen Geld mit vollen Händen spenden; wenn sie der Wissenschaft selbst keine Liebe und kein Vertrauen bewiese, wenn sie die Denk- und Lehrfreiheit einschränkte, und die Gelehrten ohne Achtung behandelte, so wird das leere Prunkwesen nur Lehrer gewinnen ohne Gesinnung, und Geist, und wahre Liebe zur Wissenschaft, und die werden Zöglinge bilden, die ihnen ähnlich (in allen Geschäftskreisen Drehmaschinen und Puppen) seyn würden. Der Geist der Wissenschaften (ohne welchen alles praktische Leben ein geistloser, unbehülflicher, subalterner Schlendrian werden müſste) verträgt sich nicht mit Fesseln, und wenn sie von Golde geschmiedet wären. . . Was verschaffte der kleinen Republik Genf die Wirkung auf die ganze gebildete Welt Europa's, worin sie mit der Riesenstadt Paris gewetteifert hat? Das that nicht die Macht, nicht der Reiz des Lohns; das that der Geist, die Liebe der Bürger, der heimische Sinn für Wissenschaftlichkeit.

Durch Liebe gelingt alles. Das kalte Herz zagt vor Schwierigkeiten, welche das warme, begeisterte zwar erwägt, aber auch hebt, indem es dieselbe entweder beseitigt oder, weil sie im Grunde Nullitäten sind, verachtend überschreitet.

H. E. G. Paulus.

Die Mineralquellen zu Kaiser-Franzensbad bei Eger. Historisch-medicinisch dargestellt von Dr. E. Osann, ordentlichem Professor an der medicinisch-chirurgischen Academie für das Militair, ausserordentlichem an der Universität zu Berlin, und Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften, und physikalisch-chemisch untersucht von Dr. B. Trommsdorff, Ritter des Kön. Preuſs. rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Hofrathe, Director der Kön. Academie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, und Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften. Mit vier Kupfertafeln. Berlin 1822. Bei Ferdinand Dümmler.

Die Mineralquellen bei Eger gehören mit zu den ältesten, berühmtesten und besuchtesten Orten, des an Heilbrunnen so reichen Böhmens, und dennoch war bis jetzt keine Schrift vorhanden, die allen Ansprüchen genügte, welche heut zu Tage an die Monographie eines Gesundbrunnens gemacht werden; es hat daher der Hr. Verf. des vorliegenden Buches sich um Franzensbad ein besonderes Verdienst erworben, indem er hiemit ein Werk liefert, das nicht blos eine treue und möglichst ausführliche Darstellung der Eigenthümlichkeiten, Wirkungen und Anwendung der älteren Mineralquellen zu Franzensbad gibt, sondern auch die Resultate der neuerdings erst und mit so vielem Glück angewendeten Heilquellen daselbst, welche aller bisherigen früheren Monographieen entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig gedachten, enthält. —

Das Ganze ist in drei Abschnitte getheilt, deren jeder wieder in mehrere Capitel zerfällt. Der erste enthält zuvörderst eine kurze Beschreibung der Stadt Eger und des Egerlandes, in welchem die Heilquellen liegen, so wie eine kurze geschichtliche Darstellung der Schicksale der ersteren und ihres Gebietes; im zweiten Capitel wird das Kaiser-Franzensbad und seine Umgebungen näher beschrieben, unter welchen letzteren sich besonders Dorf und Schloſs Seeberg, Schloſs Liebenstein, Schloſs und Flecken Hochberg, Stift Waldsassen und die Probstei Maria Culm auszeichnen; dann wendet sich der Hr. Verf. zur näheren

Betrachtung der jetzt benutzten Heilquellen des Franzensbades selbst; es sind die Franzensquelle, die Luisenquelle, der kalte Sprudel, die Salzquelle und die Gasquelle. Im dritten Capitel werden die Gebirge und Gebirgsarten des Egerlandes in geognostischer Hinsicht betrachtet; sie dürften den Mineralogen von besonderem Interesse seyn. Vorzüglich merkwürdig ist die Menge von bituminösem Holze und der Moorgrund, welcher vorzugsweise die ganze Gegend um die Quellen bedeckt, und auf große Erdrevolutionen der Vorzeit hindeutet; sodann der unter dem Namen Kammerbühl bekannte Hügel, den Einige für einen ausgebrannten Vulkan halten, und der wenigstens an pseudovulkanischen Producten reich ist. Der nach *Reuſs* mitgetheilte Versuch einer Erklärungsart der Entstehung der Mineralquellen aus den vorhandenen Bestandtheilen der Gebirgsarten ist zwar scharfsinnig genug, kann aber, so wie so viele andere ähnliche keineswegs vollkommen genügen. Das vierte Capitel ist der Geschichte der Mineralquellen des Franzensbades gewidmet; der Hr. Verf. theilt sie in drei Zeiträume, deren ersterer die älteste Geschichte der Mineralquellen bei Eger enthält; nach ihm findet sich die erste zuverläſsige Nachricht davon in einem 1542. von Caspar Brausch herausgegebenen Werke; dann wird die Geschichte der Quellen im 17. Jahrhunderte und zuletzt die neueste Geschichte derselben erzählt; endlich ist eine Uebersicht der wichtigsten über sie erschienenen Schriften angehängt. —

Der zweite Abschnitt ist chemischen Inhalts und gehört dem Herrn Hofrath Trommsdorff an; wir theilen hier nur die Resultate der Analysen mit: 146 Unzen Wasser der Franzensquelle enthalten:

a) elastische Bestandtheile
 kohlensaures Gas 357,46 Kubikz.
 dem Gewichte nach 184,74 Gran

b) Fixe Bestandtheile

	Gran
Kieselerde	3,200
kohlensaures Eisenoxydul	3,646
kohlensaurer Kalk	15,070
krystallisirtes kohlensaures säuerliches Natron	86,420
krystallisirtes schwefelsaures Natron	504,960
salzsaures Natron	78,280.

Gleiche Bestandtheile, nur in etwas verändertem Verhältnisse enthalten die Luisen- oder Badequelle, der kalte Sprudel und die Salzquelle. Der Polterbrunnen des Franzensbades wurde auf Veranlassung mehrerer zur Prüfung desselben angewiesenen Com-

missarien, aus Gründen, die nach unserm Hrn. Verf. nicht zureichend sind, verschüttet; aus ihm ist die jetzt gebrauchte Gasquelle entstanden; dieselbe strömt binnen 24 Stunden 5760 W. Kubikfuſs kohlensaures mit einem Minimum hydrothionsaures Gas aus, was allerdings eine beträchtliche Quantität ist. Auch der Mineralschlamm, den man ebenfalls als Heilmittel anwendet, wurde chemisch untersucht. —

Den letzten Abschnitt könnte man den medicinischen oder therapeutischen nennen, indem derselbe die Wirkungen der Quellen des Franzensbades erläutert. Wegen der bereits oben bemerkten Verschiedenheit der Bestandtheile des Wassers glaubt der Hr. Verf. die Franzens- und Luisenquelle der Klasse der alkalisch-salinischen Stahlwasser, den kalten Sprudel und die Salzquelle aber des geringeren Eisengehalts wegen den kalten alkalisch-salinischen Mineralwässern zuzählen zu müssen; er geht sodann die Wirkungen dieser Quellen einzeln durch und sucht deren Aehnlichkeit sowohl als Verschiedenheit nachzuweisen, ferner gibt derselbe eine vergleichende Zusammenstellung der Quellen des Franzensbades in Hinsicht ihrer Bestandtheile und Wirkungsweise mit ähnlichen Mineralwässern, die zwar sehr lesenswerth ist, wobei man aber Vorliebe oder Partheilichkeit für die Quellen im Egerlande nur zu leicht bemerken wird; einen Fehler, den die meisten Verfasser der Brunnenschriften nicht zu vermeiden wissen. Im zweiten Capitel wird von dem Verhältnisse der kalten alkalisch-salinischen Stahlwässer zu den heiſsen alkalisch-salinischen Mineralwässern gesprochen. Der ganze ziemlich lange Aufsatz scheint dem Umstande seine Entstehung zu verdanken, daſs oft Kranke nach dem Gebrauche des Karlsbades den Franzensbrunnen zur Nachkur anwendeten, diese Methode aber von Strobelberger, Reidenius und Formey für nachtheilig erklärt worden ist. Unser Hr. Verf. sucht nun die Gründe der genannten Aerzte so gut wie möglich zu widerlegen oder doch zu entkräften, ja zu zeigen, daſs nach dem Gebrauche heiſser alkalisch-salinischer Wässer die Anwendung der kalten alkalisch-salinischen Stahlquellen oft nicht nur unschädlich, sondern selbst nicht selten nothwendig sey, und sucht dann die Vorzüge des Franzensbrunnen in dieser Hinsicht anschaulich zu machen. Wir müssen uns alles Urtheils hierüber enthalten, da nur vielfältige Beobachtungen an Ort und Stelle die Frage zu entscheiden im Stande sind. Im dritten Capitel gibt der Hr. Verf. diätetische Regeln, welche bei dem Gebrauche des Franzensbrunnen beobachtet werden müssen, und im vierten bezeichnet er die einzelnen Krankheiten, gegen welche die Quellen desselben mit Nutzen gebraucht werden können: im Allgemeinen sollen sie gegen alle Krankheiten von Schwäche des Gefäſs- und Nerven-

systems, Stockungen, passive Blut- und Schleimflüsse, Cachexien, und Leukophlegmasien dienen; bei chronischen Nervenkrankheiten, die sich auf Schwäche gründen, sowohl mit dem Character der erhöhten Reizbarkeit als der Atonie, bei Hypochondrie, Hysterie, tabes dorsalis, Impotentia virilis, anfangenden Lähmungen, klonischen Krämpfen; bei Stokungen im Unterleibe verbunden mit Schwäche und Atonie, somit gegen Hämorrhoiden, Verhärtungen der Leber und Milz, Gelbsucht, Würmer u. s. w. gegen chronische Schwächekrankheiten der Brust, wie Schleimasthma, Schleimschwindsucht u. s. w. gegen Krankheiten des Uterinsystems, die von reiner Schwäche abhängen, gegen allgemeine Cachexien, wie anfangende Wassersucht, atonische Gicht u. s. w., ferner bei Krankheiten der Urinwerkzeuge, die sich auf eine mit krampfhafter Reizbarkeit verbundene Schwäche gründen. Bemerken müfsen wir, dafs S. 219. der Gebrauch der oft genannten Quelle bei Verhärtungen innerer wichtiger Organe nur mit grofser Vorsicht zugelassen, S. 225 aber die Wirksamkeit des Franzensbrunnens gegen Verhärtungen der Leber und Milz besonders gerühmt wird. Den Beschlufs machen Krankengeschichten, wobei Recens. gar sehr bedauert, dafs unter allen keine einzige vorkommt, die die nachtheiligen Wirkungen des Franzensbades zeigte, indem er überzeugt ist, dafs dergleichen oft weit belehrender sind, als die bisweilen etwas zu freigebigen Lobeserhebungen. —

Uebrigens nimmt Recens. keinen Anstand, vorliegende Schrift als ein dem Arzte sehr brauchbares und jedem Freunde der Heilquellen unterhaltende Lectüre gewährendes Buch zu empfehlen. Dasselbe zeichnet sich auch durch schönen Druck und Papier vortheilhaft aus; es ist überdem noch mit vier Kupfertafeln geziert, die das Franzensbad von der Mittagsseite, dasselbe von der Gartenseite, die dortige Colonade und das Dorf mit dem Schlosse Seeberg vorstellen. —

Allgemeine oekonomische Saamen- und Früchtenlehre, als Vorläufer des bereits angekündigten Versuchs einer Europäischen karpologischen Flora, für theoretische und practische Botaniker, Landwirthe, Gärtner und alle, die mit Saamen und Früchten zu thun haben, nebst systematischer Uebersicht und einem Inhalte des ganzen Werkes, mit Auschlufs von 12 diagnostischen Saamenportraits als vorläufigen Probestücken. Von Tobias Seits, *Pfarrer zu Oberhofen bei Mond-*

see, und Ehrenmitgliede der ökonom. kameral. Societät zu Erlangen. Salzburg, 1822. 254 Seiten in 8.

Der Vf. verbreitet sich in der XXVIII Seiten langen Vorrede über den Nutzen des Studiums der Botanik im Allgemeinen, und das der Früchte insbesondere. Da wir darüber längst im Reinen sind, so verweilen wir hiebei nicht, sondern bemerken daraus nur, dafs er seit zwanzig Jahren zu seiner angekündigten Europäisch-karpologischen Flora Vorkehrungen getroffen, und eine Sammlung von 3000 Arten von Früchten sich erworben habe. Dann handelt er in den 18 ersten §§. (S. 1—66. grofsentheils mit Verweisung auf »*Reicharts* Gartenschatz«) von der Nothwendigkeit gute Sämereien zu erhalten; von den Kennzeichen ihrer Güte; von dem Einsammeln; vom zu frühen Samentragen; von der Durchwinterung zur Samenzucht bestimmter Pflanzen; von der Samenärndte; vom Aufbewahren; von der Dauer der Keimfähigkeit; von den Samenbeitzen; von der Saatzeit; vom Einflusse des Mondes, der Gestirne, des Windes auf den Samenbau; vom Verhüten des Umfallens junger Pflanzen (!); von der Samenschule; von der Säemaschine; von der Verwandlung der Winter- in Sommerfrucht, u. s. w. Im Allgemeinen bemerken wir über diese §§., dafs sie einige eigne Erfahrungen des Vf. ausgenommen nichts Neues, das Alte aber auf eine höchst unvollständige, unwissenschaftliche Weise zusammengestellt enthalten, dafs manches dazu herbeigezogen ist, was sehr füglich hätte wegbleiben können, dafs es an andern Orten weit besser bearbeitet ist, dafs der Vf. vieler Quellen entbehrt hat. Im §. 19. von den schädlichen Thieren in Hinsicht der Oekonomie, und vorzüglich den Feinden der Samen und Früchte ist u. a. die Rede vom schwarzen Eichhorn in Mexiko, von den gestreiften Eichhörnern Asiens und Amerikas, von Elephas maximus, von Rhinoceros unicornis, von Hippopotamus amphibius, von Struthio camelus, Bostrichus typographus, von Limax ater u. s. w. Höchst unvollständig ist §. 20. von den Mitteln zur Vertilgung lebender Samen- und Früchtenfeinde, der Vf. wird u. a. vieles hieher Gehörige in Leuchs Naturgeschichte der Ackerschnecke finden. — Die §§. 21. 22. Von den Krankheiten der Samen und Früchte und den Mitteln gegen den Brand im Waitzen sind höchst ungenügend und unwissenschaftlich. §. 24. Welche Früchte man in jedem Monde des Jahres zum Genufse reif, auf die Tafel setzen könne. §. 25. Was Schwangre, Säugende und Kranke von Früchten und Samen geniefsen können. Der Vf. entschul-

digt die Aufnahme dieses §en damit, dafs er nicht glaube, schwangre und säugende Weiber u. s. w. seyen in der Haushaltung weniger zu berücksichtigen, als Mutterkühe, Mutterschweine oder Füllen. Es werden hiebei 1) die Früchte und Samen nach ihrem Genufswerthe geprüft, (wo zuerst von Topinamburs (!) und Kartoffeln (!), Nüssen, Hülsenfrüchten und Gurken, nachher unter der besondern Aufschrift »Wirkliche Früchte« (!) von Birnen, Kapern, Senf, Fenchel, Citronen u. s. w. die Rede), dann die Speisen aus Getraidefrüchten durchgangen, und die aus Früchten zubereitete Getränke, (wobei bemerkt wird, dafs der »Koffeh zu sehr durch sein, durchs Rösten erhaltenes hitziges Oel erhitzt«). — §. 26. enthält ein Verzeichnifs aller Pflanzen, die zur menschlichen Nahrung überhaupt und insbesondere (?) dienen nach Plenk; §. 27. Verzeichnifs Europäischer u. s. w. Gift- und verdächtiger Pflanzen nach Kolbany. — §. 28. Verzeichnifs der in der österreichischen (neuesten?) Pharmacopoe vorkommenden Arzneipflanzen, nach Veith; — §. 29. Verzeichnifs aller Europäischen sogenannten Unkräuter nach Gmelin: (alles dieses in einem karpologischen Werke??) — §. 30. Verzeichnifs derjenigen Samen und Früchte, die vorzüglich zur Viehmastung benützt werden, nach dem Baier. Vereins Wochenblatt X. Jhrgg. Nach diesem folgen einige Tabellen. Was oben über die 18 ersten §§. im Allgemeinen gesagt worden, gilt auch für diesen übrigen Theil, insofern nämlich hier überhaupt von einer andern Arbeit die Rede seyn kann, als dem Entleihen einiger Tabellen aus andern Schriften. Nun schliefst sich des Vfs. System (S. 213—234.) der Europäisch-karpologischen Flora an, mit dieser Grundeintheilung: I. Nackte! Samen und Früchte 1. Ein Same; 2. zwey dgl.; 3. vier dgl.; 4. mehre und viele dgl.; II. Bedeckte Samen und Früchte. 5. Nufsfr.; 6. Steinfr.; 7. Beerenfr.; 8. Aepfelfr.; 9. Kirbisfr.; 10. Schottenfr.; 11. Hülsenfr.; 12. Kapselfr.; (zu den hülsenfrüchtigen Pflanzen gehört auch Polygala und die Hülse von Cercis ist einfächrig!! wo die Früchte unterabgetheilt werden sollten, ist häufig der Kelch, seine Lage, Theilung u. s. w. mit zu Hülfe genommen!! Der Vf. bringt die Frucht von Mespilus und Crataegus zu den Steinfrüchten, denn die Samen haben ja eine steinartige Umhüllung! die Kapselfrucht unterscheidet sich nach ihm sicher und bestimmt von der Beerenfrucht dadurch, dafs ihre Samenfächer innen noch eine eigne Wand haben, aber die der Beere nicht. !) Doch fast schon zu viel Raum nimmt diese Anzeige in unsern Blättern ein; der Landmann mag in des Vfs. Büchlein wohl mitunter etwas Brauchbares finden, aber nichts der nur irgend Gebildete. Verlangt der Vf. noch mehr Beweise für unser Urtheil, so sollen sie ihm werden; vor allem aber müssen wir ihm nach Ansicht seines Syste-

mes und nach den Schlüssen, die wir aus seinen (S. 235—254.) angefügten 12 diagnostischen Samenportraits zu ziehen genöthigt finden, sehr ernstlich rathen, ehe er zu Herausgabe seiner Karpologischen Flora schreitet, die aus 5 Bänden bestehen soll, noch einige Jahre lang Physik und Chemie, und die karpologisch-physiologischen Schriften von Richard (über die Frucht u. s. w.), Treviranus (über den Embryo), De Candolle (Systema, und Theorie élémentaire) und andere zu studiren, und wenn er nicht hoffen kann, noch etwas von Logik sich anzueignen, jene Herausgabe lieber ganz zu unterlassen. Diesen Rath ihm zu geben halten wir uns um so mehr verpflichtet, als das, am unrechten Orte nachsichtsvolle Urtheil einiger nahmhaften Correspondenten desselben (laut der Vorrede) ihn in seiner grofsen Meinung von diesem Werke sehr bestärkt zu haben scheint.

Biblia Hebraica Manualia ad praestantiores Editiones adcurata. Accesserunt I. Analysis variantium lectionum, quas Cetibh et Kri vocant. II. Interpretatio Epicriseon Masorethicar. singulis libris biblicis subjectarum. III. Explicatio notarum marginalium textui s. hinc inde additarum. IV. Vocabularium omn. vocum Vet. Test. hebraicar. et chaldaicar. denuo emendatius editum. Cura et studio Joh. Simonis, *Hist. S. et Antiq. Prof. Halae. Sumt. Orphanotrophei. 1822. 8. (8. fl.)*

Die neue Besorgung dieser Ausgabe in der Breitkopfischen Druckerey zu Leipzig hat die Fürsorge der würdigen Directoren der Frankischen Anstalten, Dr. Knapp und Niemeyer, dem bekannten Fleifse des Hrn. Dr. *Rosenmüllers* mit bestem Grund und Erfolg anvertraut. Die vorigen Ausgaben hatten mehr bedeutende Druckfehler, als man vermuthen sollte. Dr. Rosenmüller hat zum Beweis die aus dem Pentateuch angezeigt. Sie sind verbessert; und ohne Zweifel ist die Entstehung neuer verhütet. Die Erklärung der Cetibh (man sollte nicht *Ketibh* schreiben, weil *K* besser das *Koph* bezeichnen kann) ist berichtigt. Das *kleine Wörterbuch* mufs jedem sehr angenehm seyn, um es sogleich in Einem Bande mit dem Texte haben zu können. Ein wahres Verdienst, und die vorzüglichste Empfehlung für diese Ausgabe ist's, dafs Hr. R. dasselbe durchaus neu bearbeitet hat. Der Druck ist in Buchstaben und Puncten, auch in der kleineren Schrift sehr lesbar. Die gute Schwärze hilft die Augen schonen. Mit Recht hätte der unermüdet thätige *Rosenmüller* seinen Namen unter den ehrwürdigen *Simonis* auf den Titel setzen mögen.

H. E. G. Paulus.

Nro. 64. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Von Joh. Friedr. Euseb. Lotz, *Herzogl. Sachsen-Coburgischem Regierungsrathe zu Coburg. 1r Bd. fl. 4. 48 kr. Erlangen, 1821. XXIV. und 560 S. 8. — 2r B. fl. 3. 24 kr. 1822. XIV. und 390. — fl. 3. 36 kr. 3r B. 1822. XVI. und 460.*

Aus einer zufälligen Ursache sind unsere Jahrbücher seit einiger Zeit mit der Literatur der politischen Oeconomie im Rückstande geblieben, während gerade jetzt in regem Wetteifer Deutsche, Engländer und Franzosen den weiteren Ausbau dieser noch mit der Kraft der Jugend sich entwickelnden Wissenschaft betreiben. Indem wir darauf verzichten müssen, alles Versäumte nachzuholen, glauben wir den Faden an keiner passenderen Stelle wieder aufnehmen zu können, als mit dem vorliegenden Werke. Allerdings hat dasselbe unterdessen, wie es mit guten Büchern zu geschehen pflegt, schon seine Stelle gefunden, es hat sich so verbreitet und so viel Beifall gewonnen, daſs die gegenwärtige Anzeige zu spät käme, wenn sie blos eine Empfehlung desselben bezweckte. Jedoch zum Urtheile über eine bedeutende Schrift, über die in ihr behandelten Gegenstände und die Art der Behandlung, was ebenfalls in der Bestimmung literarischer Blätter liegt, wäre es noch Zeit, wenn auch mehr als ein Jahr nach dem Erscheinen des letzten Theiles verflossen wäre.

Nach S. VI. der Vorrede zum 1. Bande war die Absicht des Verf. eine doppelte; er wollte eine neue, den Verhältnissen des Menschen zur Güterwelt entsprechende Bearbeitung der Staatswirthschaftslehre, zugleich aber ein, für das Bedürfniſs des Geschäftsmannes berechnetes Handbuch liefern. Offenbar ist es keine leichte Aufgabe, beide Zwecke gleichmäſsig zu erreichen, und wirklich scheint dies bei dem zweiten, besonders im 2. und 3. Bande, nur in der Beschränkung gelungen zu seyn, als man sich einen, schon mit der Wissenschaft vertrauten Practiker denkt, der nicht erst die sämmtlichen Gegenstände derselben, sondern nur den neuesten Stand der Forschungen kennen zu lernen verlangt; es werden nämlich manche Einrichtungen, Regierungsmaaſsregeln u. s. w. nicht sowohl in einem dogmatischen Vortrage

erklärt, als vielmehr kritisch betrachtet, so dafs der erstere Zweck, eine gedrängtere und zugleich umfassendere Revision der ganzen Wissenschaft, als in dem früheren Werke des Verf. geschah, aufzustellen, vielleicht unwillkürlich stärker hervorgetreten ist; unstreitig ist aber auch von dieser Seite etwas Tüchtiges geleistet worden. Ueberall zeigen sich 2 Vorzüge, welche allen Schriften des Verf. eigen sind, nämlich die Früchte einer ausgedehnten Gelehrsamkeit und einer selbstständigen, scharfsinnigen, folgerechten Forschung. Zu jener gehört die häufige Anführung anderer Schriftsteller, sowohl der pro als contra sprechenden; zu dieser das im ganzen Buche sichtbare Bestreben, keinen Satz ohne sorgfältige neue Prüfung den Vorgängern nachzuschreiben. Oefter ist es dem Rec. vorgekommen, als ob die Befolgung dieses Grundsatzes den Verf. zu weit, zu einem Wohlgefallen an paradoxen Sätzen, geführt habe, die sich bei näherer Beleuchtung entweder nicht als neu oder nicht als haltbar erweisen möchten. Die Darstellung ist durchgängig sehr fafslich; im Style jedoch sind frühere Schriftsteller, wie *Say* und *Storch*, nicht erreicht. Aus dem Bestreben, schwierige abstracte Lehren zu verdeutlichen, ist der Vortrag hin und wieder zu weitläuftig geworden, so dafs durch kürzere Fassung der Leser gewonnen haben würde, ungefähr wie dies auch in *Hufelands* neuer Grundlegung der Staatswirthschaft zu bemerken ist. Manche Ausdrücke, die oft wiederkehren, z. E. diefs und nur allein diefs — ganz und gar nicht — ist und bleibt — Ge- und Verbrauch — verkehrende Menschheit u. dgl., ferner das häufige Aufmerksammachen auf diesen oder jenen »hochwichtigen Punct«, sind kleine Mängel, die bei einer zweiten Ausgabe leicht verwischt werden können; auch wäre die unbequeme Formel »Erwerb, Besitz und Gebrauch« wohl zu vermeiden gewesen, wenn der Verf. sich des Wortes Wirthschaft hätte bedienen wollen. — Doch wir wenden uns lieber zu dem Inhalte, und zunächst zu der Anlage des Systemes.

Staatswirthschaftslehre ist (I, 11.) die Wissenschaft »der Grundgesetze der menschlichen Betriebsamkeit, insoferne diese nach den Gesetzen des menschlichen Eigennutzes auf Güter-Erwerb, Besitz und Gebrauch abzweckt.« Dafs der Ausdruck Staatswirthschaftslehre für diesen Begriff gar nicht bezeichnend sey, wird S. 14. zugegeben und die Armuth unserer Sprache an schon gangbaren Benennungen beklagt. Die Bildsamkeit der deutschen Sprache bietet übrigens Auswege genug, und die Erfahrung zeigt, dafs neue Wortverbindungen schnell in den Sprachgebrauch übergehen, wenn sie einem allgemein gefühlten Bedürfnifs entgegenkommen, und nicht blos willkürlich geschmiedet sind. Bei jener Erklärung möchte noch der Zweifel ent-

stehen, ob nicht ihr zufolge auch die ganze Gewerbsthätigkeit der einzelnen Bürger und ihre Hauswirthschaft in diese Wissenschaft aufgenommen werden könnte, weil z. E. die Regeln des Bergbaues, der Forstwirthschaft auch unter den Grundgesetzen der menschlichen Betriebsamkeit stehen. Dagegen verwahrt sich der Vf. in §. 2. und 3., ohne den Begriff der Betriebsamkeit scharf zu bestimmen; die »physischen und technischen Gesetze der Güterentstehung und Fortbildung« liegen aufser dem Gebiete der St. W. L., weil die Betriebsamkeit, mit der es dieselbe zu thun hat, auf einem geistigen Elemente ruht; die Gewerbkunde darf nicht herbeigezogen werden, weil sonst das Auge vom Geistigen aufs Irdische abgeleitet und die sichere Ansicht von den ewigen Gesetzen der Betriebsamkeit erschwert werden könnte. Hiebei wird indefs das Unterscheidende der St. W. L. nicht klar gemacht, denn in der Gewerbskunde findet offenbar auch eine geistige Thätigkeit Statt, und es ist wiederum unmöglich, bei den Gesetzen, unter denen das Nahrungswesen der ganzen menschlichen Gesellschaft steht, den Einflufs von Naturverhältnissen zu beseitigen. Wie oft ist nicht blos in dem vorliegenden Werke auf das Technische der Gütererzeugung in den Gewerben Rücksicht genommen! Der Gegenstand der Wissenschaft würde deutlicher in der organischen Verschlingung der wirthschaftlichen Thätigkeiten einer Mehrheit von Menschen und Familien zu einem umfassenderen Ganzen gefunden worden seyn, wobei sich ergiebt, dafs für diese Verbindung eigenthümliche Gesetze bestehen, die von den Regeln der Privatwirthschaft specifisch verschieden sind und aus denen wieder die Regeln für das Verhalten der Regierung in wirthschaftlichen Dingen abgeleitet werden. Mit Recht tadelt es der Vf., dafs man die Gewerbskunde in die politische Oeconomie eingeschaltet hat, daraus folgt aber nicht, dafs nicht beide zu einem gröfseren wissenschaftlichen Ganzen, unter der Einheit eines gemeinschaftlichen Princips, verbunden werden können. Die Gründe, aus denen die Ausschliefsung der St. W. L. aus dem Gebiete der *Staatswissenschaften* vertheidigt wird (§. 5.), gelten auch nicht von der »angewandten Staatswirthschaftslehre«, die unverkennbar in der Staatsverwaltungslehre ihre Stelle finden mufs, so gut wie die Polizeiwissenschaft und Staatsvertheidigungslehre. Rec. kann seine abweichende Ansicht der Wissenschaft hier nicht ausführen, ist aber mit der Unterscheidung des *reinen* und *angewandten* Theiles einverstanden, nur dafs er jenen als den theoretischen, diesen als den practischen darstellen würde; die seltsame Vorstellung *Say's*, der überhaupt in diesem Fache von gar keinen practischen Lehren etwas wissen will, wird diesseits des Rheines wohl nie Beifall finden.

L
we
gew
neu
che
lein
Verbr
fige A
Punct«,
leicht ve
mel »Er
sen, wen
nen wolle
und zunäc

Staats
Grundgesetz
nach den G
werb, Besitz
Staatswirthscha
sey, wird S.
an schon gangb
deutschen Spr
fahrung zeig
gebrauch
dürfnifs
det sin

innahmsquellen zu dem Gewerbsfleiße der Bürger, welche
rch jene mehr oder weniger beschränkt und gefüllt wird.
ollte man sich ganz darauf stützen, daß die Einnahmen des
ates nur Mittel zur Begrenzung der Ausgaben sind, so würde
s zu viel beweisen, denn dasselbe findet auch bei der Wirth-
ft des Bürgers und des Volkes Statt und es müßte demnach
haupt die Lehre von der Consumtion alle anderen Theile
hlingen. Am deutlichsten zeigt sich das Unnatürliche dieser
lnung bei dem letzten §. (148.), der das Cassen- und
ungswesen betrifft, denn dieser Gegenstand hat den Zu-
hang, die formelle Vollkommenheit der ganzen Regierungs-
haft zum Zwecke, und steht mit der Größe und zweck-
Einrichtung der Consumtion in viel entfernterer Berüh-
daher erscheint denn auch die Finanzwissenschaft in den
Werken, welche ihr ausschließend gewidmet sind, weit
undet und wohlgeordnet, als wo sie in Schriften über
politische Oeconomie bei der Consumtionslehre unter-
wird, ohne daß der Unterschied blos aus der kürzeren
ihrlicheren Darstellung zu erklären wäre. —
einzelne Materien sind mit musterhafter Gründlichkeit
ht bearbeitet. Wo der Leser von dem Verf. nicht ganz
wird, da muß er doch immer dem Scharfsinn und
ntheit desselben mit dem Reichthum der Literatur
ennung gewähren; zudem fördert auch das kräftige
weiteren Forschungen die Wissenschaft, nicht blos
n neuer unumstößlicher Lehren. Rec. geht nun zu
über einige der Stellen über, in Ansehung deren
ung des achtungswerthen Verf. nicht völlig beitreten

rie des Werthes und Preises ist bekanntlich eine
e des Verf., der auch um sie große Verdienste
gleich in der Einleitung (I, 20 ff.) vorgetragen
r That die Stammbegriffe der Wissenschaft [illegible]
dem Leser den Verfolg einer so abstracten [illegible]
leichtern, wäre zu wünschen, daß man [illegible]
Kunstausdrücke anhäufte. So hätte [illegible]
der Soden'schen Unterscheidung [illegible] weit
erthes zu Grunde [illegible] Ge-
kaum mehr [illegible] heit
eigentlich [illegible] ande-
ennen [illegible] Hülfs-
[illegible] welches
[illegible] langt. Die
[illegible] gerichtet

Bisher pflegte man in der Theorie des Volksvermögens drei Hauptzweige der auf das Vermögen gerichteten Thätigkeit zu unterscheiden, die Hervorbringung, Vertheilung und Verzehrung. Darnach richtete sich auch die Anordnung der Wissenschaft. Dem gegenwärtigen Handbuche ist es eigen, dafs die Vertheilung, der Verkehr, näher auf die Consumtion bezogen und im Anfange des der letzteren gewidmeten zweiten Abschnittes abgehandelt wird. Wenn nun gleich nach des Rec. Dafürhalten der Verkehr als ein eigenthümlicher Act anzusehen ist, der zwischen Production und Consumtion gleichmäfsig in der Mitte steht, und durch Gewährung des Absatzes der ersteren eben so viel Dienste leistet, als der zweiten durch Darbieten der Genufsmittel, so ist doch die von dem Verf. vorgezogene Stellung ohne Nachtheil, weil in jedem Falle die Folge der Lehren unverändert bleibt. Wichtiger scheint die Art und Weise, wie die Finanzwissenschaft in das System eingereihet worden ist. Nach I, 13. hätte man erwartet, dafs in dem angewandten Theile zwei Hauptabschnitte vorkommen würden, deren einer die sonst sogenannte Gewerbspolizei, der andere die Finanzwissenschaft enthielte. Aber in der Ausführung ist dies abgeändert. Der Verf. handelt in der angewandten St. W. L. 1, von dem Einflufs des bürgerlichen Wesens auf die Betriebsamkeit überhaupt, 2, von dem Einflufs des b. W. auf die Production der Güter, 3, — auf die Consumtion, und hier wieder a. von dem Einflufs auf die Consumtion überhaupt, b. auf den Verkehr, c. auf die wirkliche Consumtion. An dieser Stelle wird erst die Privat-Consumtion, dann die öffentliche betrachtet, bei welcher Gelegenheit die ganze Finanzwissenschaft vorgetragen wird. Bekanntlich hat diefs das Beispiel Anderer, z. E. *Say*, von *Jakob* (in seiner Nationalöconomie), auch des Verfassers des neuesten Lehrbuches, *John Mill*, für sich, indefs andere Schriftsteller des Auslandes, z. E. *Simonde*, *Ricardo*, die Materien ohne systematische Ordnung auf einander folgen lassen. Rec. würde die von dem Vf. im 1. Bd angedeutete Eintheilung vorziehen. Die eigene Wirthschaft, welche die Regierung führt, ist von der Sorge für die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes so wesentlich verschieden, dafs es nothwendig seyn dürfte, beide in zwei besonderen Abtheilungen abzuhandeln. Die Regierungswirthschaft begreift Erwerb und Verbrauch in sich; jener beruht theils auf einer Theilnahme der Regierung an der gesammten Production, theils auf der Benutzung ihrer Früchte, es liegt folglich bei der Betrachtung der Staatseinnahmen die Beziehung auf die Production und den Verkehr sehr nahe, wefshalb es gezwungen ist, gerade erst bei der Consumtion darauf zu kommen. Liegt nicht bei den Domainen und Regalien der Hauptgesichtspunct in dem Verhältnifs dieser

Einnahmsquellen zu dem Gewerbsfleifse der Bürger, welcher durch jene mehr oder weniger beschränkt und gelähmt wird? Wollte man sich ganz darauf stützen, dafs die Einnahmen des Staates nur Mittel zur Bestreitung der Ausgaben sind, so würde diefs zu viel beweisen, denn dasselbe findet auch bei der Wirthschaft des Bürgers und des Volkes Statt und es müfste demnach überhaupt die Lehre von der Consumtion alle anderen Theile verschlingen. Am deutlichsten zeigt sich das Unnatürliche dieser Anordnung bei dem letzten §. (148.), der das Cassen- und Rechnungswesen betrifft, denn dieser Gegenstand hat den Zusammenhang, die formelle Vollkommenheit der ganzen Regierungswirthschaft zum Zwecke, und steht mit der Gröfse und zweckmäfsigen Einrichtung der Consumtion in viel entfernterer Berührung; daher erscheint denn auch die Finanzwissenschaft in denjenigen Werken, welche ihr ausschliefsend gewidmet sind, weit mehr gerundet und wohlgeordnet, als wo sie in Schriften über die ganze politische Oeconomie bei der Consumtionslehre untergebracht wird, ohne dafs der Unterschied blos aus der kürzeren oder ausführlicheren Darstellung zu erklären wäre. —

Viele einzelne Materien sind mit musterhafter Gründlichkeit und Umsicht bearbeitet. Wo der Leser von dem Verf. nicht ganz überzeugt wird, da mufs er doch immer dem Scharfsinn und der Vertrautheit desselben mit dem Reichthum der Literatur volle Anerkennung gewähren; zudem fördert auch das kräftige Anregen zu weiteren Forschungen die Wissenschaft, nicht blos das Aufstellen neuer unumstöfslicher Lehren. Rec. geht nun zu Bemerkungen über einige der Stellen über, in Ansehung deren er der Meinung des achtungswerthen Verf. nicht völlig beitreten kann.

Die Theorie des Werthes und Preises ist bekanntlich eine Lieblingsmaterie des Verf., der auch um sie grofse Verdienste hat. Sie ist sogleich in der Einleitung (I, 20 ff.) vorgetragen, weil sie in der That die Stammbegriffe der Wissenschaft enthält. Um aber dem Leser den Verfolg einer so abstracten Untersuchung zu erleichtern, wäre zu wünschen, dafs man so wenig als möglich Kunstausdrücke anhäufte. So hätte z. E. der einfache Gedanke, der der *Soden'*schen Unterscheidung des positiven und verglichenen Werthes zu Grunde liegt, füglich ohne diese Benennungen, die sonst kaum mehr vorkommen, gegeben werden können. Ferner ist nicht eigentlich der Werth der Dinge unmittelbar oder mittelbar zu nennen (I, 27.), sondern die Art des Nutzens in Beziehung auf den Menschen, jenachdem entweder geradezu ein Vortheil für die Persönlichkeit aus einem Gute gezogen wird, oder dasselbe nur zur Erlangung anderer, unmittelbar Genufs gewährender Dinge als Mittel dient. Dieser

Unterschied verdiente wirklich weiter verfolgt zu werden. Viele Dinge haben beide Arten der Brauchbarkeit, wie das Brennholz, welches sowohl zum Wärmen der Wohnzimmer als zum Heitzen eines Kalkofens dient; bei anderen ist die eine Art der Anwendbarkeit vorherrschend; man würde z. E. verlieren, wenn man den Webstuhl oder die Kattunmodel im Ofen verbrennen wollte u. s. w. — Sodann ist die Annahme eines Gebrauchswerthes im weiteren und engeren Sinne entbehrlich und ohne Zweifel für den Anfänger verwirrend. Der Gebrauchswerth sensu stricto und der Tauschwerth schliefsen sich nicht, wie man aus S. 33. o. folgern möchte, aus, sondern können bei einem und demselben Besitzer eines Gutes wohl verbunden seyn. Ueberhaupt wäre es vielleicht besser, wenn man nach der durch *Gr. Soden* und unseren Verf. begonnenen Scheidung des Werthes und Preises den Ausdruck Tauschwerth ganz hätte fallen lassen, denn er entstand daraus, dafs man früherhin die subjective Schätzung der Güter mit dem objectiven Vermögen derselben, andere Dinge zu kaufen, zu verbinden und beides unter den Begriff des Werthes zu bringen suchte. Fragt man überhaupt, welche Vortheile ein bestimmtes Gut gewähren könne, so ist zu unterscheiden

1. Die Tauglichkeit desselben für den eigenen Gebrauch des Besitzers (Gebrauchswerth),
2. Die Tauglichkeit zum Erwerbe anderer Güter durch Tausch,
    a. nach dem reinen Verhältnifs der beiderseitigen Werthe (Tauschwerth),
    b. nach den wirklichen äufseren Umständen, unter denen getauscht wird, Kosten und Concurrenz (Preis.)

Dabei dient denn der Tauschwerth nur etwa dazu, den höchsten Satz anzuzeigen, bis zu welchem der Preis steigen kann. — Den Werth der Dinge haben die Tauschenden stets im Sinn, ohne aber ein Maas desselben zu Hülfe zu nehmen. Geld ist kein Maafsstab des Werthes, sondern lediglich der Gleichsetzung verschiedener Quantitäten von Dingen verschiedener Art im Tauschverkehr; daraus folgt, dafs *Nennpreis* und *verglichener* (im verglichenen Werthe ausgedrückter) Preis nicht gleichbedeutend sind. — Dem Tauschpreise, den man sonst Marktpreis genannt hat, setzt der Vf. wie seine Vorgänger den Kostenpreis entgegen. Rec. kann den letzten nicht für einen wahren Preis erkennen, weil seine Gröfse nicht durch wirkliche Tauschfälle bestimmt wird, obwohl zugegeben werden mufs, dafs die in dem Kostenbetrage begriffenen Gütermengen sowohl nach ihren Preisen als nach dem Werthe angeschlagen werden können. In Ansehung des Begriffes von Theurung und Wohlfeilheit

hat Rec. schon früher sich zu einer andern Meinung bekannt, die inzwischen aus der vermuthlich verdruckten Stelle S. 54. kaum zu verstehen seyn möchte. — Wollte man ein Preismaafs gebrauchen, welches nicht zugleich als allgemeines Tauschmittel dienen sollte, so wäre es nicht so gleichgültig, welche Sache man dazu nehmen wollte, als S. 69. gesagt wird. Wie unbequem wäre es, ein Gut zu nehmen, dessen Preis selbst häufigen Veränderungen unterworfen bliebe, also stets Reductionen nöthig machte! Eine ganz werth- und preislose Sache aber, wie *Montesquieu* die Macute beschrieb, zum Maafsstabe der Preise zu gebrauchen, ist unmöglich, weil man dabei gar keinen Anhaltspunct hätte, vielmehr alle Sätze rein willkürlich würden. — Bei der älteren Geschichte der Wissenschaft sind andere gleichzeitige Forschungen noch nicht benutzt. Χρημαςικὴ statt χρηματιςικὴ S. 79. ist ein nicht angezeigter Druckfehler.

Bei dem wichtigen Satze: *Dinge* werden durch die Natur und den menschlichen Geist hervorgebracht, zu *Gütern* erhebt sie nur der Mensch, indem er die in ihnen liegende Tauglichkeit für seine Zwecke anerkennt — ist begreiflich nur gegen die Fassung etwas zu erinnern. Allerdings kann der Mensch nicht arbeiten, ohne zu denken, und der Geist hat an dem Erzeugnifs jeder Arbeit einen mehr oder weniger beträchtlichen Antheil; darum darf aber doch das Körperliche der Arbeit nicht übersehen werden, die blofse Macht des Gedankens würde nicht die mindeste Veränderung in der Sinnenwelt bewirken können, es möchte daher statt »menschlicher Geist« besser »menschliche Arbeit« gesetzt werden (I, 152. 161. 456.)

In der Anwendung des Begriffs von Production auf die verschiedenen Gattungen von Gewerben hat neuerlich der *Handel* die meiste Schwierigkeit gemacht. Verschiedene Beweise für die Productivität desselben werden von dem Verf. ziemlich glücklich entkräftet, woraus er die Folge zieht, der Handel gehöre nicht zu den productiven Thätigkeiten und gebe nur ein abgeleitetes Einkommen (§. 39.). Demnach müfste er zu den persönlichen Diensten verwiesen werden. Rec. versucht von Neuem, für die productive Eigenschaft desselben das Wort zu nehmen. Für sich allein vermehrt er zwar die ganze Gütermenge nicht, und die Gewinnste der Tauschenden, aus der Verschiedenheit der individuellen Werthsansicht entspringend, haben auf die Gesammtheit der Genufsmittel im Vergleich mit der Gesammtheit der Bedürfnisse in einem Volke keinen Einflufs, aber ein anderes Ergebnifs findet man, wenn man den Handel als ein Hülfsgeschäft der unmittelbar productiven Gewerbe ansieht, welches wesentlich zu denselben gehört und ihren Fortgang bedingt. Die Sache erläutert sich, wenn die Untersuchung darauf gerichtet

wird, welche Wirkungen der Handel hervorzubringen bestimmt sey. Diese sind nämlich 1. die Versetzung der Güter im Raume, 2. das Gelangen derselben an andere Eigenthümer, 3. Verkleinerung gröfserer Vorräthe, auch wohl umgekehrt; nebenbei kann noch an das Auseinandersuchen der Dinge von verschiedener Beschaffenheit erinnert werden. Diese einzelne Thätigkeiten kommen in den Gewerben auch ohne den Tausch, der das Wesen des Handels bildet, öfters vor, um mehrere auf einander folgende Acte der Gewerbsarbeit mit einander in Verbindung zu setzen. Wie nun beim Bergbau, in der Landwirthschaft, bei grofsen Gewerksanstalten, solche einzelne Hülfsgeschäfte gefunden werden, so ist der Handel ein ähnliches für die ganze Production, die er mit der Consumtion verknüpft. Gehört er aber wirklich in das Gebiet der Arbeiten an den Vermögenstheilen, so ist man nicht zu der, allen gewohnten Vorstellungen widerstreitenden Annahme genöthigt, der Kaufmann, der so häufig den Theilnehmern an der Production ihren Lohn einhändigt, bekomme selbst seinen Antheil erst durch die abgeleitete Vertheilung, und *Malthus* behält, nur aus anderen Gründen als die er selbst anführt, Recht, wenn er sagt: *it is impossible to doubt for a moment the direct tendency of all internal trade to increase the value of the national produce. — It is out of this increase, that the merchants concerned are paid etc.*

Man kann von den Nachtheilen des Zuvielregierens, von den guten Folgen der Freiheit in Gewerbssachen fest überzeugt seyn, man kann diese Freiheit als das in der Regel Vorzügliche betrachten, ohne doch Ausnahmen derselben unbedingt zu verwerfen und sogar für widerrechtlich zu halten. Bei zwei Gewerben, dem Bergbau und der Forstwirthschaft, sind nach der gemeinen Meinung Beschränkungen der Gewerbsfreiheit aus höheren Rücksichten auf das allgemeine Wohl unentbehrlich. Der Verf. will sie auch hier nicht gestatten, und bahnt sich, wie es scheint, den Weg, indem er zu zeigen sucht, dafs Holz und Metalle von geringerem Werthe seyen, als man gewöhnlich annimmt, dafs besonders der Bergbau keine Unterstützung von Seite des Staats verdiene. »Es darf dem Bergbau nie mehr von dem Vermögen und der Kraft des Volks zugewendet werden, als sich von selbst dahin *verirren* mag.« Rec. kann nicht umhin, auf diesen Umstand besonders aufmerksam zu machen und vor einer Geringschätzung des Bergbaues zu warnen, dessen Blüthe u. a. für das Fabrikwesen eines Landes von dem gröfsten Nutzen ist. Die blofse Vergleichung des rohen und reinen Ertrages in den verschiedenen Gewerben reicht noch nicht hin, ein Urtheil zu begründen, auch ist hiebei S. 272. zu Folge eines Schreib- oder Rechnungsfehlers der reine Ertrag des Ackerbaus

zu 66 $^2/_3$ Procent angegeben, während 2 Körner von 5 nur 40 Procente machen. Die einzige S. 276.*) gestattete Ausnahme möchte darum nicht genügen, weil, wenn Krieg ausbricht und Handelssperre die Versorgung mit Metallen zum Kriegsbedarfe hindert, dann schwerlich mehr Zeit ist, den Bergbau erst in Aufnahme zu bringen.

Bei der Abhandlung des Verkehres scheint die von *Say* gegen *Genovesi* gebrauchte Bemerkung, dafs nicht gerade immer das Ueberflüssige mit dem Nothwendigen vertauscht wird, dem Rec. gehaltvoller als dem Verf. Allgemein zeigt sich im Verkehre nur das Bestreben, von den Mengen verschiedener Güter, die gleichen Preis haben, sich diejenigen anzueignen, welche für das individuelle Bedürfnifs die nützlichsten sind. Bei einem grofsen Theil der Tauschfälle wird nur bei der zu erwerbenden Sache der Werth in Betracht gezogen, die hinzugebende wird gar nicht in Beziehung auf den Gebrauch des Eigenthümers, sondern nur als Mittel zum Tauscherwerbe gedacht, und der Gewinn liegt in diesem Falle in dem Ueberschufs der eingetauschten Werthmenge über die aufgewendeten Kosten. Man kann nicht sagen, der Buchhändler betrachte seine Exemplare, der Hüttenbesitzer seine Vorräthe von Eisenwaaren als etwas Entbehrliches, Werthloses, denn es ist überhaupt von ihrem Werthe für ihn nicht die Rede. Unser Vf. sagt dagegen: »Für ihn (den Kaufmann) ist alles, was er hat, immer im höchsten Grade entbehrlich, und alles, was er nicht hat, im höchsten Grade unentbehrlich, wenn es nur irgend einen Tauschwerth hat.« Aber, möchte man fragen, läfst der Kaufmann Vorräthe von allerlei Waaren darum kommen, weil sie ihm unentbehrlich sind, oder darum, weil er hofft, mehr Geld aus ihrem Verkaufe zu lösen, als er unmittelbar oder in anderen Waaren dafür zu geben brauchte? Gewifs das Letztere.

Unter den vielen Stellen, in denen sich der Verf. entschiedenes Verdienst um die Wissenschaft erworben hat, die aber hier unmöglich alle nahmhaft gemacht werden könnten, ist besonders die Lehre vom Gelde und vom Credite auszuzeichnen. Interessant ist die Behauptung, das Einströmen der edlen Metalle aus America habe wenig auf die Preise gewirkt, und die Erhöhung derselben sey mehr aus dem Steigen der Productionskosten des Getraides u. s. w., als aus der vermehrten Metallmenge abzuleiten. — Dafs geborgte Güter wegen der Verzinsung des Credites viel höher kommen sollen, als gekaufte (I, 425., wird sich berichtigen, wenn man erwägt, dafs der Kaufmann auch von dem in sein Geschäft verwendeten baaren Gelde die Zinsen unter den Kosten mit anrechnen mufs. Rec. würde die Vorzüge des inländischen Handels vor dem auswärtigen we-

niger unbedingt hingestellt haben, da der S. 436. Z. 7. erwähnte Fall sehr oft eintreten muſs, ferner scheint ihm der active gegen den passiven Handel nicht genug ans Licht gehoben zu seyn. Der Gewinn hängt doch groſsentheils von der Freiheit ab, mit welcher Handelsunternehmungen beschlossen und ausgeführt werden können. Wer bei dem regen Wetteifer der handelnden Völker auf das Zuführen und Abholen warten muſs, ist nicht im Stande, eine schnell sich zeigende günstige Gestaltung der Umstände zu nützen. Engländer haben den französischen Heeren in Spanien Kriegsbedarf zugeführt und dabei viel Gewinn gefunden. Wie wäre dieſs ohne Activhandel möglich gewesen?

Die Lehre von der Vertheilung hätte vielleicht gewonnen, wenn der Vf. die Unterscheidung der Capitalrente von dem Gewerbsgewinne angenommen hätte. Bei der Ausmittlung desjenigen Betrages von Capitalgewinn und Grundrente, auf den der Capitalist und Grundeigner Anspruch haben, den sie verlangen können, drängen sich erhebliche Zweifel auf, ob es hierin nur feste Sätze geben könne. An *rechtliche* Ansprüche ist nicht zu denken. Soll man sich nun auf das *wirthschaftliche* Princip der Schadloshaltung stützen? Dieſs reicht nicht zu, denn es bezweckt blos Herstellung der Indifferenz, ohne einen positiven Antrieb zu gewähren, der den Capital- und Grundeigner zum Verleihen bestimmen könnte. Die Ausführung zeigt, daſs dies Bedenken nicht ungegründet ist. Dem Capitalisten könnte auf keine Weise der ganze Ueberschuſs zufallen, der durch Anwendung seines Capitals über den Ertrag der bloſsen Arbeit erzielt wird, um so mehr, weil er diesen Ueberschuſs mit den Käufern der wohlfeiler gewordenen Waaren theilen muſs. Die Erstattung dessen, was zur Erhaltung des Capitals erforderlich ist, würde jenem aber nicht genügen (Vergl. I, 489 und 502.). Ebenso hilft es uns nichts, zu erfahren, was der Grundeigner verlangen kann, weil sogleich hinzugefügt wird, er verlange wirklich stets einen gröſseren Antheil, und es würde in der That schwer zu erweisen seyn, daſs nach dem Uebergange des Grundes und Bodens ins Privateigenthum dem Eigenthümer nicht das reine Erzeugniſs der Naturkräfte, die in seinem Grundstück wirken, zunächst gebühre.

Im 2. Bande vermiſst man manche Anstalten und Verhältnisse, die sich auf einzelne Gewerbe beziehen, z. E. Näheres über die bäuerlichen Lasten, Gemeindegüter, Servituten, Creditanstalten, die S. 176. und 387. nur kurz berührt werden. Fast bei allen Maaſsregeln, welche früher zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes für nöthig erachtet wurden, sucht der Vf zu beweisen, daſs sie mehr schaden als nützen; fast alle Uebelstände werden der Einmischung des Staats zur Last gelegt.

Hierin ist viel Wahres. Aber eben weil in der ganzen Volkswirthschaft der Eigennutz die Haupttriebfeder bildet, und in unserer Zeit derselbe gar wenig durch edle Gesinnungen gezähmt wird, strebt er oft dem Gemeinwohle gerade entgegen. Es können defshalb Schranken zum Bedürfnifs werden, nicht um Einzelne zu begünstigen (S. 61. oben), sondern vielmehr aus Rücksicht auf alle Uebrigen. Man reicht in dieser Angelegenheit mit dem allgemeinen Princip von der positiven oder negativen Einwirkung der Regierung nicht aus, vielmehr mufs bei den einzelnen Gegenständen die Zweckmäfsigkeit der Staatsanstalten untersucht werden. Rec. kann sich nicht so unbedingt als der Verf. gegen die Zünfte, gegen die Zinsgesetze, Getraidemagazine, Zölle, Patente und für die Freiheit des Hausirens erklären. Uebrigens ist in diesem Bande der Getraidehandel (S. 264—327.), nächstdem das Zunftwesen am ausführlichsten und sorgfältigsten behandelt. Ueberall stöfst man auf die Früchte des eigenen Nachdenkens und der eigenen Erfahrung im Geschäftsleben, überall auf lehrreiche practische Bemerkungen, z. E. über die Vorzüge der kleinen Landgüter (Rec. möchte nur den Satz S. 29. nicht unterschreiben, dafs grofse Güter für die Einführung von Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe minder günstig seyen), über den Schlagschatz, gegen das Anlocken von Einwanderern, und gegen das sogenannte Mobilisiren des Grundeigenthums.

Den 3. Band füllt von S. 47. an die Finanzwissenschaft. Der Vf. geht bei den Staatsausgaben nicht näher in die einzelnen Zweige derselben ein, wie dies in anderen Schriften über den Gegenstand zu geschehen pflegt, stellt aber dafür allgemeine Betrachtungen über die Nothwendigkeit des Sparens, die Folgen einer übermäfsigen Belastung des Volks und die Gränze des Staatsaufwandes an, Betrachtungen, die eben so überzeugend als der ernstesten Beherzigung werth sind.

Domänen. Aus den Schwierigkeiten und Nachtheilen, die bei jeder Art der Benutzung derselben anzutreffen sind, aus dem Zurückbleiben ihres Ertrages hinter demjenigen, den sie im Privateigenthum geben würden, wird die Folge abgeleitet, dafs man sie allmählich, wie Bevölkerung und Wohlstand zunehmen, verkaufen müsse. Diefs scheint Rec. sehr richtig, wenn man nur die Sache nicht übereilt, sondern in jeder Gegend aus den hohen Preisen des Grundeigenthums das Zeichen abnimmt, wann es Zeit sey, und woferne nur nicht alle Domänen aufgegeben werden, weil man z. B. schon zu Musterwirthschaften, Lehranstalten, Stammschäfereien und dgl. einen Theil derselben noch immer nöthig haben wird. Auch von der Erbpacht urtheilt der Verf. weniger günstig als Andere, aus dem Grunde, weil der

Erbpachter doch bei weitem nicht so ungebunden stehe, wie ein Eigenthümer, und mit Beziehung auf Erfahrungen in Westpreufsen. Noch fehlt es indefs an einer hinreichenden Menge beweisender Thatsachen über die Mängel dieses Verhältnisses, die einstweilen kaum so hoch angeschlagen werden dürfen. Man darf nicht übersehen, dafs jede Quelle von Staatseinkünften, für sich betrachtet, schon ihrem Wesen zufolge Nachtheile zeigt, die auch bei der gröfsten Sorgfalt nicht ganz zu entfernen sind. Da nun aber der Staat ohne Einkünfte nicht bestehen kann, so kommt es darauf an, theils die am wenigsten nachtheilig wirkenden Quellen auszuwählen, theils aus mehreren Quellen zugleich zu schöpfen, damit die Gebrechen jeder einzelnen nicht in zu hohem Maafse sichtbar werden. — Die Geschäfte der Domänenverwaltung hat der Vf. übergangen, ohne Zweifel weil sie in mehreren neueren Werken gut abgehandelt sind. Ueber die Domänenwaldungen ist aus einer kurzen Erörterung S. 110—14. die Lehre abgeleitet, sie dürfen zwar allerdings veräussert werden, doch müsse unter allen Domänen an sie die Reihe zuletzt kommen. Die Frage, wie sich die Regierung in Bezug auf das Forstwesen verhalten solle, kann ohne genaues Eingehen in das Technische der Forstwirthschaft nicht gründlich beantwortet werden; ein Beweis für den oben gegen die Meinung des Vf. behaupteten nahen Zusammenhang der Gewerbskunde und der politischen Oeconomie.

Regalien. Herr L. will nur das Münzregal beibehalten wissen. Die Posten sollen ihrer gemeinnützigen Bestimmung wegen, unter der Aufsicht der Regierung den Privaten überlassen werden. Diefs mag immerhin geschehen, die Erfahrung spricht nicht dagegen, vielmehr ist gerade in Frankreich, wo die Diligencen Privatunternehmung sind und sammt der Abgabe von den Pferden der Regierung 4·800,000 Fr. eintragen, der ganze Reinertrag 51 Procente des rohen, und es kommen von demselben auf den Kopf der Volksmenge an 12 Kreutzer, in Preufsen aber nur 7½ und in Baiern vollends nur 5¾ Kr. Dennoch kommt bei der Post viel Eigenthümliches gegen andere der Concurrenz ganz zu überlassende Gewerbe vor, was eine besondere Behandlung erheischt. Das Anknüpfen an ausländische Posten macht Verhandlungen mit anderen Regierungen nöthig, die zwar ein Fürst *Taxis*, aber nicht jeder Andere für sich führen kann; ferner darf in jedem Lande wenigstens für Briefe nur eine Postanstalt seyn, der Wohlfeilheit, der Sicherheit und des guten Zusammenhanges willen. Giebt man dies zu, so ist es auch nicht nöthig, dafs die Regierung auf die Einnahme verzichte, die der Unternehmer von seinem Ertrage abzugeben füglich im Stande ist. — Bei dem *Bergregale* stellt der Verf. die etwas gewagte

Behauptung auf: »Privatleute bauen so wenig auf Raub, als die Regierungen, sobald eine andere Methode ihnen mehr und sichere Vortheile verspricht.« In dieser Hinsicht ist der S. 133. angeführte Aufsatz von *Karsten* höchst lehrreich und für die entgegengesetzte Meinung beweisend, unter anderen werden dort die von unserem Verf. aus dem Beispiel von England und Frankreich hergenommenen Gründe entkräftet. Freilich folgt aber daraus nur die Unentbehrlichkeit einer Staatsaufsicht, nicht des Selbstbetriebes durch den Staat.

Steuern. Die Controverse über die Vorzüge der Verbrauchs- und der Einkommenssteuern ist in unserer Zeit so häufig fortgeführt worden, dafs sich kaum noch beträchtliche neue Gründe für die eine oder andere Ansicht werden auffinden lassen, während jedoch die Meinungen über das Gewicht der einzelnen Gründe und Gegengründe sich nicht sobald vereinigen werden. Der Streit ist insofern ungleich, als die eine Parthei, wozu sich unser Vf. bekennt, alle Verbrauchssteuern verwirft, die andere aber, welcher Rec. zugethan ist, nicht etwa die Einkommenssteuern abgeschafft wissen, sondern nur beide Steuergattungen nebeneinander bestehend haben will. Das Hauptargument des Vf. ist, dafs die Verbrauchssteuern in einem unbequemen Zeitpuncte erhoben werden.« Er (der Abgabepflichtige) mufs zahlen nicht zu der Zeit, wo er *satt* ist, und wo er also am leichtesten sich zur Widmung eines Theils seines Besitzthums für die Zwecke der öffentlichen Consumtion entschliefsen kann, sondern zu einer Zeit, wo es ihn *hungert*, und dafs hier gerade die Entbehrungen am fühlbarsten sind, ist gewifs keine Frage.« Dies läfst sich nur von den Ausgaben für dringende Bedürfnisse behaupten, wo fast alle Wahl, ob man kaufen wolle oder nicht, wegfällt. Einem grofsen Theile der Ausgaben geht kein solcher Zustand voraus, den man mit dem Hunger vergleichen könnte, der Zehrer ist im Stande, sie auf die Zeit zu verlegen, wo er die meisten Mittel in seiner Hand hat, wo er »satt« ist. Obgleich im Ganzen alle von dem Vf. angeführten Mängel der Consumtionssteuern zugestanden werden müssen, so ist damit die Sache erst zur Hälfte beleuchtet, denn es kommen nun auch die unvermeidlichen Schwierigkeiten jeder Art von Einkommenssteuern in Erwägung, die bei der Capitaliensteuer am meisten anerkannt sind, aber auch bei der Abschätzung des Grund- und Gewerbseinkommens u. s. w. deutlich genug am Tage liegen. Will man auf die Erfahrung achten; welcher Staat, der beträchtliche Bedürfnisse hat, ist ohne alle Consumtionssteuern ausgekommen? werden sie nicht von Völkern, die grofse Freiheitsliebe, und helle Einsicht in bürgerliche Angelegenheiten haben, vorgezogen? In Preufsen machen sie 30, in Frankreich (1824)

38, in Grosbrittanien (1823) 72 Procente der ganzen Einnahme aus. Doch tantas componere lites dürfen wir schon des Raumes willen hier nicht versuchen.

Grundsteuer. Der Reinertrag soll nicht auf ein in Geld berechnetes Steuercapital zurückgeführt, sondern in dem Kataster in natura angesetzt werden, um auf diese Weise den Einflufs der Schwankungen, denen die Preise der Bodenerzeugnisse ausgesetzt sind, zu beseitigen. Ebenso bei der Gewerbsteuer. Der Vf. empfiehlt diesen Punct in der Vorrede seinen Lesern zur aufmerksamen Prüfung. Rec. giebt daher in aller Kürze Folgendes zu bedenken. 1) Unläugbar ist es freilich, dafs die wechselnden Preise eine Ungleichheit der Steuerlast zur Folge haben; die jetzigen wohlfeilen Jahre zeigen es allzudeutlich. Allein man denkt sich den Unterschied zu grofs, wenn man nicht in Betracht zieht, dafs der Naturalertrag sich in umgekehrtem Verhältnifs wie die Preise ändert, dafs die reicheren Ernten wenigstens zum Theil für die niedrigen Preise entschädigen. Will man demnach den jährlichen Steuersatz von den Preisen abhängig machen, ohne zugleich die Verschiedenheiten des Naturalertrages zu berücksichtigen, so bringt man eine Ungleichheit zu Wege. In dem Beispiele S. 222., wo der Reinertrag eines Grundstückes auf 40 Scheff. Roggen = 40 Thlr., die Steuer auf 10 Scheff. = 10 Th. gesetzt wird, mag der Rohertrag zu 100 Scheff. angenommen werden. Steigt der Preis des Scheff. auf 1 $^1/_2$ Th., so wird der Rohertrag wahrscheinlich viel geringer seyn, vielleicht nur 60 Scheff., der reine also, selbst wenn man voraussetzen wollte, dafs die Kosten gleichmäfsig wie der Rohertrag geringer würden und demnach noch wie vorher $^3/_5$ desselben wegnähmen, höchstens 24 Scheffel, wovon wieder $^1/_4$ zur Steuer gesetzt, einen Betrag von 6 Sch. gäbe, oder in Geld 9 Th. Nach dem Vf. müfste aber fortwährend ein Reinertrag von 10 Sch. vorausgesetzt und in diesem Falle nach dem höheren Preise bezahlt werden, die Steuer machte mithin 15 Th., oder $^5/_{12}$ des Reinertrages. Offenbar kommt man hier mit einem unveränderlichen Geldsatze noch weit näher an den richtigen Betrag, und es wäre ganz unmöglich, jährlich die Ausmittlung des Ertrages der Steuerausschreibung vorauszuschicken. 2) Dafs auf jedem Acker mehrere Getraidearten abwechselnd gebaut werden, möchte wenig schaden, weil die Preise aller ziemlich gleichförmig sinken und steigen. Aber wie soll es gehalten werden beim Gartenland, bei häufigem Anbau von Gewerkspflanzen? Wenn alle 3 oder 4 Jahre, oder wie bei *Mutterstadt* mit dem Flachse geschieht, alle [illegible] Jahre ein Fabrikgewächs im Boden ist, sollte man sich auch in die Berechnung der Preise des Rübsenöles, des Flachses und Hanfes, des Tabacks einlassen, sich je-

des Jahr um den Natural- und Geldertrag des Hopfen- und Weinbaues bekümmern? Dies wäre für den Steuerpflichtigen wohl gut, aber die Arbeit würde unendlich werden. — 3) Da es in jedem Staate schon viele unständige Einnahmen giebt, welche die Zuverläſsigkeit der Etats schwächen, so könnte man nicht auch die Grundsteuer von Jahr zu Jahr veränderlich machen; wie es doch eigentlich nach dem Principe des Verf. geschehen müſste. Er selbst räumt dieſs ein und will blos, daſs die gleiche Summe jährlich unter die Grundeigenthümer nach Maaſsgabe der Preise neu umgelegt werde. Dieſs würde, wie es S. 227. dargestellt ist, auch von den beiden eben angemerkten Schwierigkeiten abgesehen, nur die Wirkung haben, daſs, weil die Holzpreise minder wandelbar sind, in wohlfeilen Jahren eine gröſsere Last auf die Waldbesitzer, in theuren aber eine gröſsere auf die Ackerbesitzer fiele. — Bei der Gewerbsteuer sind die Bedenklichkeiten noch gröſser. Wollte auch die Steuerbehörde die unsägliche Mühe nicht scheuen, auf die überaus häufigen Preisveränderungen zu achten, so würde der Versuch doch an der Menge verschiedener Erzeugnisse eines und desselben Gewerbsmannes scheitern. In welchen Waaren sollte z. E. das reine Einkommen eines Schreiners, Drechslers, Schlossers, ins Kataster gesetzt werden? Selbst der S. 247. angeführte Tuchfabricant fertigt gewiſs Tücher von verschiedener Feine, Farbe, Breite u. s. w.; die einen mögen der Mode zufolge theurer, die anderen wohlfeiler geworden seyn; kurz die Regierung würde länger als ein Jahr brauchen, um den Steuersatz für ein Jahr auszurechnen. — Auch darin kann Rec. dem Verf. nicht beitreten, daſs die Messung der Grundstücke behufs der Steuersetzung nicht zugleich zur Herstellung einer Charte des ganzen Landes benutzt werden soll. Die Gelegenheit, den letzten Zweck mit dem ersten zu erreichen, ist allzu günstig, als daſs man sie vorübergehen lassen dürfte, zumal da durch die Verbindung beider an den Kosten bedeutend erspart wird. Die hieraus entstehende Verzögerung ist kein so groſses Uebel, denn es ist nicht eben nöthig, die Abschätzung und die übrigen Arbeiten bis zur Vollendung des Meſsgeschäftes anstehen zu lassen, wenn man nur einstweilen ohne groſse Fehler die Gröſse der Grundstücke kennt. Das Trianguliren erleichtert auch die Prüfung der Detailmessungen und bringt besseren Zusammenhang in das ganze Geschäft.

Häusersteuer. Weil der Verf. sie für eine Consumtionssteuer erklärt, so folgert er daraus, sie müsse nach der Gröſse des Consumtionsaufwandes, d. h. der Bau- und Unterhaltungskosten angelegt werden, statt daſs man gewöhnlich die Kosten von dem Ertrage abzuziehen pflegt. Die Folge würde man zugeben müssen, wenn der Vordersatz fest stünde. Ein vermie-

thetes Haus ist eine Quelle des Einkommens, und es gilt hier gleichviel, ob eines ursprünglichen oder abgeleiteten; nur die von dem Eigenthümer selbst bewohnten Theile machen die Schwierigkeit, die unter andern auch in den Nassauischen Ständeverhandlungen 1821 zur Sprache kam. (Vgl. z. B. das von *Preuschen*- und von *Zwierlein*sche Votum. Protokolle der Herrenbank, Ziff. 45. und 47.) Da Wohnung ein allgemeines Bedürfnifs ist, so kann die durch Eigenthum eines Wohnhauses ersparte Miethe füglich einem Einkommen gleichgesetzt werden; dafür wird man nie unterlassen, bei der Ausmittlung der Kosten des Lebensunterhaltes auch die Ausgabe für eine standesmäfsige Wohnung mit anzurechnen. Inzwischen giebt es triftige Gründe für eine geringe Besteurung der, als eine Verbindung von Grund- und Capitalrente zu betrachtenden Hausrente, und es ist besonders darauf zu sehen, ob nach Beschaffenheit des Ortes leicht Miethsleute zu finden sind. Von Gebäuden, die zum Gewerbsbetriebe dienen, ist ohnehin die Rede nicht.

Rec. mufs manches Andere übergehen, um gegenwärtigen Aufsatz, dessen Länge er nur mit der Wichtigkeit des *Lotzschen* Werkes zu entschuldigen vermag, nicht noch zu vergröfsern. In einer so neuen Wissenschaft, wie die politische Oeconomie, giebt es viel weniger sichere Anhaltspuncte, als in den älteren, also gerade desto mehr Widerstreit der Meinungen, der nothwendig durchgekämpft werden mufs, damit man nach und nach mehr festen Boden erlange. Daher können und sollen die ausgesprochenen Bemerkungen das obige Urtheil über den grofsen Werth des Buches für die Förderung und Verbreitung der Wissenschaft keinesweges beschränken, und Rec. schliefst mit der Versicherung seiner Hochachtung gegen den Verfasser.

Rau.

N°. 65. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

1. *Theoretisch-practisches Elementarbuch der deutschen Sprache nach naturgemäßer Methode, von* Fr. Schmitthenner, *Prorector in Dillenburg u. s. w. XII. und 322. S. in kl. 8. Hadamar, neue Gelehrtenbuchhandlung, 1823.*
2. *Die Verwandtschaft der germanischen und slavischen Sprachen mit einander, und zugleich mit der griechischen und römischen, dargethan von Dr.* Chr. S. Theodor Bernd, *Beamteten an der Bibliothek in Bonn u. s. w. Bonn, 1822. Auf eigene Kosten, Commission von E. Weber, X und 211 S. in gr. 8.*

Der Verf. der erstgenannten Schrift thut sich auf seine Arbeit etwas zu gut, indem laut der Vorrede, abgesehen davon, dafs er in einigen Stücken den Ansichten OLivier's, Grotefend's, Herling's und Schulz's gefolgt ist, bisher alles in seinem Buche gesagte blos *ihm* angehörte, und er es *eignem* Nachdenken und *eignem* oft mühsamem Durchforschen und Vergleichen unserer Musterschriften und älteren Schriftdenkmaler verdankt. Dafs er also über sein Eigenthum »nicht jeden, der ein (eine) oder ein paar Sprachen mühselig gelernt und gelehrt hat, für richtfähig anerkennen kann, dafs ihm aber aus der Feder solcher Männer, in denen er Meister der Sprachwissenschaft, sowohl der allgemeinen, als der deutschen, verehrt, die strengste Kritik, die am meisten zur Berichtigung seiner Ansichten dient, die angenehmste seyn wird (S. XII.)«, ist so natürlich und in sich selbst begründet, dafs der Rec. seine, so zu sagen, gespenstrische Ehrfurcht vor dem Gedanken, dafs man sich die deutsche Sprachwissenschaft *eigenthümlich* machen könne, wohl aufgeben und der Redaction, die ihn um die Recension ersucht, die Rechtfertigung ihrer Wahl, so wie der Verlagshandlung die Rechtfertigung ihrer Einsendung gegen den Verf. billig überlassen kann. Jene Herausforderung war indess von einem Schriftsteller nicht zu erwarten, der wegen eigenem Weiterforschen mit seinen früheren Ansichten uneinig wird (S. X. XI.), also auf jeden Fall, da er (wie auch der Rec.) ein großer Freund philosophischer Schärfe und Consequenz ist (S. 94. 95.), seine Fehler selber findet, wie er auch bereits entdeckt hat, dafs der Genius unse-

rer Sprache »den deutschkräftigen Namen *Kraft* führt (S. X.).« An solchen Entdeckungen, so wie am gröfsten Theile der neuen sprachlichen Kunstwörter sammt ihrer Vertheidigung mufs Rec. ohne Theilnahme vorübergehen, freut es ihn doch der richtigen Ansichten, die der Verf. über den deutschen Sprachunterricht aufgestellt. Freilich übersah er, dafs man in einem Buche, das für Mittelschulen bestimmt ist, nicht mit Definitionen der Sprache, Sprachlehre u. s. w. anfangen darf (was der Knabe in den unteren Classen gar nicht zu wissen braucht und nicht versteht), die für die Aufstellung der Eintheilungen eines Schulbuches nicht einmal nothwendig sind. Der Verf. handelt seinen Stoff in fünf Theilen, Lautenkunde, Sylbenlehre, Wortlehre, Satzlehre und Periodik ab. Die Lautenkunde betrifft I) die einfachen Laute im Allgemeinen; A) den Stimmlaut, B) die Selbstlaute; a) Grundlaute; b) Umlaute; c) Doppellaute; d) Wandlung der Selblaute; C) Stofshauch; D) Mitlaute; a) Bildung und Bedeutung, α) Lippen-, β) Zungen-, γ) Gaumenlaute; b) Wandlung der Mitlaute. Hier ist gleich die Eintheilung mangelhaft und der §. 3. soll wahrscheinlich mit II) Bedeutung der Laute überschrieben seyn. Nach dem Verf. hätte unsere Sprache 34 Laute, 1 Stofshauch, h, (der aber zu den Gutturalen gehört), 1 Stimmlaut, e, das stumme genannt, (ist aber kein eigener Laut, sondern nur tonlos, und wenn es den Ton erhält, wird es hell oder gedämpft, wie das e in den Wurze'n), 11 Selblaute sammt den Umlauten (worunter nur einerlei a und ae und u aufgeführt sind, da doch in hart und Mann, in härten und schämen, in Ruhm und Furcht zweierlei Selblaute gehört werden), 5 Lippenlaute (wozu M, das doch keine Schärfung hat, gezählt ist), 8 Zungenlaute, sammt n, l, r, (die auch keine Schärfung haben), und 8 Gaumenlaute, wobei gh, - ng, gj-, und - nk, deren Aufzählung auch die Zulassung der Doppellaute erfordert hätte. Ich will nicht mit dem Verf. über die Bedeutung der Laute im Allgemeinen und Einzelnen rechten. Das ist meistens Gefühlssache, obschon ihr etwas Reelles zum Grunde liegt, aber seine Geringschätzung der Selblaute (S. 12.) beweist, dafs er weder deren Wesen in der Wortabstammung nach deren Einflufs in der Wortbildung ergründet. Aus §. 8. und 10. ist auch klar, dafs er den Unterschied zwischen dem hellen und dumpfen o und e nicht kennt, denn jener Unterschied beruht durchaus nicht auf Dehnung und Schärfung der Sylben, indem die angeführten Beispiele: Gott und Ofen, einerlei o, Schwert und sehr einerlei e, aber streben und heben zweierlei e, Donner und Wolke zweierlei o haben. Auf die Bedeutung der Selblaute folgen nun gleich stylistische Regeln für ihre Anwendung, was doch einer eigenen Lehre, der Poe-

tik, angehört, so wie die Sprachgesetze der Umlautung auch nicht in der Lautenkunde, sondern in der Wortbildung aufzuführen sind. Am unschicklichsten Orte steht aber das 4te Hauptst. von der Wandlung der Selblaute (§. 17.). Wer darunter, wie die Ueberschrift vermuthen läfst, die tiefe Lehre von der Bildung der Wortstämme und Beugung erwartet, wird mit den 3 oberflächlichen Bemerkungen getaüscht, dafs das scharfe ei in i, au in o und ie und e in i übergeht, welche noch überdiefs durch ihre Unbestimmtheit unrichtig sind. Wollte der Vf. nicht mehr geben, um von vorn herein nicht zu überladen, so wird er doch selber zugeben, dafs gar nichts besser sey, als solche Halbheit. Freilich hat er im ganzen Buche keinen Abschnitt über die Wortabstammung, sie wird in ihren oberflächlichsten Regeln zerstückelt jeder Wortgattung angehängt. Die gelegentlichen Aeusserungen des Verf. über die Wurzeln zeigen aber leider nicht, dafs er in diese Lehre eingegangen, ich wenigstens habe schon an der Bemerkung im §. 31. genug: »Der Ge-laut gehört nicht zur Wurzel in Gast (hospes), Garten (hortus), Gatte (Aden ist altdeutsch zeügen!), Gans (anser), Gipfel (Wipfel), Gott (Odin) u. v. a. »Solche Verkehrtheiten erklären sich freilich, wenn man den Verf. im §. 38. behaupten hört, die Stammsylbe (worunter hier Wurzel verstanden ist,) in *schlagen* sey *schlag*. Wie die Wandlung der Selblaute, so ist jene der Mitlaute kurz abgefertigt und auch dabei eine Probe von des Verf. Altsprachkenntnifs gegeben: »empfinden von *infindida*, d. i. im Innern wahrnehmen.« (§. 32. b.).

Der 2te Theil, die Sylbenlehre ist nach ähnlichen Rücksichten behandelt, I) Begriff und Eintheilung der Sylben; II) Bedeutung, A) der Beugesylben; B) der Ableitsylben; a) Vorsylben, b) Nachsylben; III) Sylbenmaafs; A) Sylbenwährung, B) Innigkeit der Sylben, C) Schwebung. Aus den Ueberschriften ersieht man schon, dafs wieder vielerlei in diesen Abschnitten behandelt ist, was besser in andere Theile der Sprachlehre eingefügt wäre. Ich mufs geradezu erklären, dafs die Methode in diesem Theile nichts weniger als naturgemäfs sey. Denn wer zwischen der Laut- und Wortlehre mit solcher (und doch ungenügender) Ausführlichkeit die Bedeutung der Sylben darstellt, die schon die Kenntnifs der ganzen Declination und Conjugation voraussetzt und dazu noch ein Bruchstück der Prosodie anfügt, der hat wenigstens auf den strengen Zusammenhang und den Stufengang des Lehrens verzichtet. Ich gebe dem Verf. das Zeugnifs, dafs er bei der Bedeutung der Ableitsylben Mühe angewendet, die freilich, weil er die Altsprache und die Vorgänger nicht benutzte, nicht so belohnt wurde, wie sie es verdiente. Dann hätte er eingesehen, dafs es keine Nachsylben -uth

-ner, -ler, -erei, -ern und -eln gebe (§. 41.); bemerkt und den Grund angegeben, warum die mit Ge-gebildeten Collectiva nie aus Beiwörtern entstehen (S. 46.); nicht behauptet, dafs -thum von thun abstamme (54.), und nachgewiesen, dafs -ig nur mittelbar durch -ec mit eigen zusammenhänge (S. 55.). Die Behauptung, dafs »-*isch* aus der veralteten Genitivform -*is* durch eine natürliche und häufige (?) Verwechslung des S-lautes mit dem Scheuchlaute (sch) entstanden« (S. 56.) ist ebenfalls grundlos, so lange der Verf. nicht beweist, dafs 1) ausser der gothischen Sprache irgend eine deutsche den Genitiv regelmäfsig auf -*is* gebildet, 2) dafs irgend eine deutsche Sprache die Nachsylbe -*isch* ausgesprochen habe -*esch*, welches nach ihrer Genitivform -*es* zu erwarten wäre (vgl. *Grimms* deutsche Gramm. 2te Ausg. I. S. 810. Nr. 24. 28. 33.)*). Das Grundgesetz der Wortbildung mit -isch hat der Verf. nicht aufgestellt, dagegen den Abschnitt vom Sylbenmaas genügend abgehandelt, wobei man aber den Hauptsatz vermifst, dafs unsere jetzige Sprache vermög ihrer einsylbigen Wurzeln und Stammwörter und ihrer Vor- und Nachsylben im Ganzen einen trochäischen oder jambischen Character hat, der sich auch durch ihre gebräuchlichsten Versmaafse kund gibt und wornach neue Maafse beurtheilt werden.

Der dritte Theil, die Wortlehre, ist am ausführlichsten (S. 69—198.) gearbeitet. Die Syntax und Periodik sind kurz abgefafst, was bei dem stylistischen und rhetorischen Zwecke des Verf. zu wundern ist. Ich kann jedoch, um nicht weitläufig zu werden, nur einiges aus der Wortlehre berühren, und die allgemeine Bemerkung vorausschicken, dafs der Verf. auf die geschichtliche Erforschung unserer Sprache in neuester Zeit keine Rücksicht genommen. Denn mit der mention honorable, die S. 97. der Grimmischen Sprachlehre ertheilt worden, war die Sache ebenso wenig abgemacht, als das Benehmen des Verf. mit seinem »horror«, etwas Fremdes in seine Bücher aufzunehmen (S. X.), gerechtfertigt. Die jetzige Sprache war freilich sein Gegenstand, wenn aber dieser Gegenstand in der Wortlehre ohne die alte Sprache und ohne das ursprüngliche Sprachgesetz

*) Ich weifs wohl, dafs ausser dem gothischen auch Genitive auf -*is* vorkommen: Kebetis, Notker, 87. 14. wistuomis, Notk. 62, 6. gesidelis, Kaiserbuch, Bl. 23, a, 2. lebenis, das. 23, 6, 1. ubelis, 24, a, 1. himelis, 20, a, 1. ob sie aber nach gemeiner Regel gebildet seyen, ist eine andere Frage.

der starken und schwachen Biegung gar nicht in die Ordnung zu bringen ist, hätte es hier die Heiligkeit der Sache nicht erfordert, dem besseren Vorbilde zu folgen? Einem Ausländer würde ich natürlich nicht mit starker und schwacher Flexion kommen, weil sie die Kenntnifs der Wurzeln und Stämme voraussetzt, wer aber wie der Verf. für die deutsche Jugend schreibt, mufs diese pflichtmäfsig in den eigenthümlichen Geist ihrer Sprache einleiten.

Die Eintheilung der Wortlehre ist nach ähnlichen Grundsätzen aufgestellt, wie die der Lauten- und Sylbenkunde, nämlich I) Allgemeine Wortlehre, A) Begriff, Bedeutung, Schriftfähigkeit und Eintheilung der Wörter in 4 Hauptstücken, wobei auf einmal der Unterschied der Mundarten und des Schriftdeutschen auftritt, der hier theils unnöthig (daher auch unerwartet), theils schon zu viele Sprachkenntnisse zur Characteristik der Schriftsprache voraussetzt. B) Wandlung der Wörter, C) Ableitung, D) Zusammensetzung. II) Besondere Wortlehre, A) Hauptwort, a) Begriff und Arten desselben, b) Abwandlung, 1) vom Geschlecht, 2) Zahlform (Numerusflexion) und Zahlwandlungen, deren er sieben aufstellt, 3) Fallform (Casusflexion, Declination), deren er 3 ohne Rücksicht auf das Geschlecht annimmt. c) Ableitung der Hauptwörter (irrig als 2tes Hptst. überschrieben), 1) von Beiwörtern, 2) Zeitwörtern, 3) Hauptwörtern. d) Zusammensetzung der Hauptwörter. Aehnlichen Gang beobachtet der Verf. bei den Bei-, Für-, Zahl-, Zeit-, Neben- und Vorwörtern, womit er die Wortlehre beschliefst. Die Satzlehre als vierter Theil besteht I) aus der Wortfügung, A) Satzbildungslehre, 1) Begriff des Satzes, 2) Eintheilung, a) Stammsätze, b) Beisätze, c) Nebensätze. B) Einstimmungslehre. C) Bestimmungslehre; 1) Fallformen, 2) Redeweisen (modi), a) Indicativ, b) Conj., c) Imp., 3) Zeitformen. 4) Hülfswörter. 5) Infinitiv, 6) Mittelwort. II. Wortfolge A) natürliche, B) versetzte. Der letzte Theil, die Satzgefügenlehre (ein sprachwidriges Wort) handelt I) von der Satzfügung. A) Begriff und Eintheilung, 1) beiordnendes, 2) einordnendes, 3) unterordnendes Satzgefüge, 4) Periode. B) Zusammenziehung und Verkürzung der Sätze. a) Zusammenziehung, b) Verkürzung, c) Ellipse. II.) Satzfolge. A) Stellung beigeordneter Sätze, B) untergeordneter, 1) natürliche, 2) versetzte.

Ich enthalte mich aller weiteren Erklärung über das Einzelne und rechtfertige diesen Auszug mit dem Umstande, dafs das Buch weder Inhaltsverzeichnifs noch Register hat, und mit dem Zwecke, dem Verf. zu beweisen, dafs ich den Gang seiner Untersuchung keineswegs durch mein Urtheil verdunkeln will. Seine Aufforderung hat die strengere Kritik nothwendig ge-

macht und diese hat dennoch abgebrochen, um zum Ende zu kommen und den Verf. zu versichern, dafs wenn er sich mit seinem Fleifs und Forschungsgeiste auf das geschichtliche und mundartliche Studium unserer Sprache verlegt, seine Ausbeute für ihn belohnender und für die Wissenschaft förderlicher seyn wird, als wenn er mit zu grofsem Selbstgefühle seine Mühe dem Eigensinn einer Schriftsprache aufopfert, die so weit von ihrer ursprünglichen Vollkommenheit herabgesunken und in dem, was wirklich deutsch ist oder nicht ist, so wenig entscheidet.

Die zweite Schrift bringt einen Gegenstand zur Sprache, der durch weitführende Untersuchungen in neuester Zeit mit Recht die Aufmerksamkeit der Sprachforscher erregt hat*). Hatte man bei der Sprachvergleichung bisher hauptsächlich die Verwandtschaft theils in den Grundgesetzen des Lautenwechsels, theils in Uebereinstimmung der Biegungen, theils in den Wurzeln und Wortstämmen gesucht und erwiesen; so schlägt *Bernd* nun einen neuen Weg ein, der die in vieler Hinsicht musterhaften Arbeiten seiner Vorgänger ergänzen kann, indem er die Präpositionen vorzüglich und die Verhältnifswörter überhaupt in die Untersuchung und Vergleichung bringt (S. 9.). Zuerst wird das Vorwort ab behandelt, seine Bedeutung ausser der Zusammensetzung und in derselben untersucht. Hier werden sieben Bedeutungen aufgestellt und jede mit einer Reihe von zusammengesetzten Zeitwörtern aus der deutschen, drei slawischen (russischen, polnischen, böhmischen) der griechischen und lateinischen Sprache erläutert, und die Beispiele, wo nöthig mit weiteren Erörterungen begleitet. So verfährt der Verf. auch mit den Vorwörtern an (S. 60.), auf (105.), und aus (150.), wobei noch eine besondere Abschweifung über das Wort Dal mitgegeben ist. Wird schon aus dieser Uebersicht klar, dafs der

---

*) Ich bemerke einige der vorzüglichsten: *Kanne* über die Verwandtschaft der griech. und deutschen Sprache. Leipz. 1804. *O. Frank* de Persidis lingua et genio. Norimb. 1809. S. 189—323. *F. Bopp* Conjugationssystem der Sanskritsprache. Fkfrt. 1816. *Rask* om det Islandske sprogs oprindelse, Kjöb. 1818. deutsch in *Vaters* Vergleichungstafeln der europäischen Stammsprachen. Halle 1822. *v. Hammer* über die nahe Verwandtschaft der deutschen und persischen Sprache, in den Fundgruben VI. S. 162 — 178. Tripartitum, seu de analogia linguarum libellus. Wien 1820. fol. ist ein vergleichendes Wörterbuch. *Grimm's* Gramm. 2. Aufl. I. S. 583—595. 824—835. 1054—1067.

Verf. den Umfang seines Gegenstandes bei weitem nicht erschöpft hat, so muſs ich nun zeigen, in wie fern er in den Inhalt oder die Tiefe der Sache eingegangen. Um seinen Satz zu beweisen, daſs die Sprachen, die in ihren Vorwörtern verwandt sind, auch eine gegenseitige Verwandschaft haben, die auf den ganzen Bau der Sprache sich erstreckt, hätten die Vorwörter als solche, d. h. ausser der Zusammensetzung die meiste Beachtung verdient. Was der Verf. hierin mit vorzüglicher Beihülfe der Bibelübersetzungen geleistet, ist allerdings der Anerkennung werth, aber nicht hinreichend, um entweder die Art oder den Grad der Verwandtschaft zu bestimmen. Hingegen ist er bei der Untersuchung über die Zusammensetzung der Vorwörter, die bei weitem den gröſsten Theil der Schrift einnimmt, eigentlich seinem Zweck untreu geworden oder aus der Rolle gefallen. Denn zu geschweigen, daſs für diese Zusammensetzung immer nur Zeitwörter als Beispiele gewählt sind, und die nichtdeutschen selten und unbestimmt diese Zusammensetzung zeigen, so konnten natürlich die Vorwörter hier weniger in Untersuchung kommen, und der Verf. ist zur Erforschung der Wurzelverwandtschaft übergegangen. Allein hier hat er sich bei aller umsichtigen Belesenheit und seinem löblichen Eifer für die Sache aus Mangel an Grundsätzen und Regeln in das weite Reich der Vermuthungen und Möglichkeiten verloren und für die Sicherstellung der Wurzelverwandtschaft nicht viel geleistet, weil er das Richtige, was er manchmal getroffen, nicht beweisen konnte.

Ich will mein Urtheil nur mit einigen Beispielen belegen. Gleich für das erste Zeitwort, *abbrechen*, welches der V. vergleicht, zeigen die slawische, griechische und römische Sprachen keine Zusammensetzung und geben blos die Lautähnlichkeiten *rwac*, *rwat*, *rwati*, *ῥήγειν*, *frangere*. Die Wurzelgleichheit des Slawischen wird dann durch Versetzung wrat, brat, brit mit dem schwedischen bryta vermuthet, aber nicht bewiesen. Die Verwandtschaft zwischen *ῥήγειν* und frangere wird aus dem Digamma und aus fregi, fractum erklärt und auch *βραχύς* herbeigezogen; ferner Wrack und zuletzt Werg zu dieser Wurzel gezählt (S. 25. 26.). Daſs hiebei ausser dem von Kanne längst erläuterten Digamma auch die ersten Regeln der Wurzelkunde vermiſst werden, kann schon jeder merken, der bedenkt, daſs die Wurzel des Zeitworts Brechen vom Verf. gar nicht untersucht und festgestellt ist. Denn bei diesem Beispiele kam es auf die zwen Hauptsätze an, daſs jedes ächtdeutsche Wort nur aus drei Wurzellauten besteht, und daſs beim Uebergang der Beugung und Bedeutung das n und m vor dem Scharflaut wegfällt (wie das Nun schwavandum im Hebräischen) und nur vor der Tenuis und Media stehen bleibt. Mehr Kenntniſs verräth der V.

vom Consonantenwechsel der Schärfung, wie aber diefs nicht hinreichend ist, um über Wurzeln zu entscheiden, das hat er in einem merkwürdigen Beispiele, in der Erläuterung zum Worte schreiben (S. 47—52.) bewiesen, indem er durch Verkennung der Wurzel zu den abentheuerlichsten Vermuthungen und Etymologien verleitet wurde.

Der V. verdient durch seine aufopfernde Liebe zur Sache und seinen Fleifs Unterstützung und Aufmunterung. Darum hielt es Rec. für Pflicht, bei obigem Werke ihn darauf aufmerksam zu machen, was ihm zu fehlen scheint; in Hoffnung, dafs er durch reifere Forschungen über Sprachvergleichung und Wurzelkunde diesen dunklen Theil unserer Sprache auf eine Art erhellen werde, die über den Ausstellungen des Rec. erhaben ist.

F. J. M.

Vollständiger Lehrbegriff der höhern Analysis von J. T. Mayer. Erster Theil. Die Differenzialrechnung, mit 2 Kupfertafeln. 356 S. Zweiter Theil Die Integralrechnung. 526 S. Beide Göttingen b. Vandenhoek und Ruprecht. 1818.

Die Redaction dieser Blätter, die mit Rec. die grofsen schriftstellerischen Verdienste des würdigen Verf. dieser Schrift längst anerkannt hat, ist wegen Verspätung dieser Anzeige aufser Schuld. Jetzt, da dieses Werk theils durch die vielen öffentlichen Anzeigen theils durch seine wohlverdiente Verbreitung in ganz Deutschland nach seinem grofsen innern Werthe bereits hinlänglich bekannt ist, bleibt uns nichts weiter übrig, als die Einstimmung in den allgemeinen Beifall, den man diesem Werke zollt. Zwar erwähnt der Verf. im Vorübergehen auch der Functionenrechnung von *La Grange* und der Derivationsrechnung von *Arbogast;* aber aus Gründen, bei denen er sich lange aufhält, bleibt er selbst bei früheren Ansichten stehen und gründet hiernach den Differenzialcalcul auf die Betrachtung der Verschwindungs- oder Gränzverhältnisse; der Ausdruck $dx : dy = 0 : 0 = a : 1$, sagt er (I. Th.) S. 60. erhalte nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn man unter dx und dy die unendlich abnehmenden Gröfsen x und y selbst in ihrer unendlichen Näherung zu 0 denke, ohne dafs sich jedoch diese Gröfsen wirklich in Nullen verwandeln, weil sich (S. 58.) nicht begreifen lasse, wie eine Null kleiner als eine andere seyn könne. Aber nach Rec. Ansicht hat man es nie mit der Verhaltnifszahl $\frac{dx}{dy}$ zu thun, sondern mit der $\frac{(\phi x).(x-v)}{(Fx).(x-v)}$, die immer $= \frac{(\phi x)}{(Fx)}$ (wo

[ϕx] und [Fx] verschiedene Functionen von x sind) bleiben mufs, auch wenn $x = v$, also $x - v$ eine absolute Null wird. Wenn X und Y gleichfalls Functionen von x sind, und wenn man nun auf die Verhältnifszahl $\frac{dX}{dY}$ kommt, so ist es das Geschäft der Differentialrechnung, dX in Factoren (ϕx) und $x - x$, und dY in Factoren (Fx) und $x - x$ zu zerlegen, um hiermit jene Verhältnifszahl auf die Form $\frac{(\phi x).\ (x-x)}{(Fx).\ (x-x)}$ zu bringen, die mit $\frac{(\phi x)}{(Fx)}$ einerlei ist, und in sofern auch durch $\frac{0}{0}$ ausgedruckt werden kann, als $\frac{0}{0}$ ein unbestimmter Ausdruck ist. Wir haben hier nur diesen einzigen Punct berühren wollen, weil er das Fundament der gesammten Analysis des Unendlichen betrifft, und wir hiermit zugleich einen Beweis der Unpartheiligkeit geben, mit der wir die Trefflichkeit dieses Werks anerkennen, und dasselbe Jedem empfehlen, dem es um die nützlichen und anwendbaren Lehren der höhern Analysis in ihrem ganzen Umfange zu thun ist, indem der V. mit Beseitigung alles leer Speculativen und alles mathematischen Luxus die gesammte höhere Analysis mit einem so lichtvollen und leichtverständlichen Vortrage umfafst, dafs wir Jedem diesen Lehrbegriff nach unserer Einsicht als das gelungenste Werk des V. aus voller Ueberzeugung zum Selbststudium vorschlagen möchten.

Jenae. Sumtibus Branii. Selectarum dissertationum et commentationum juris criminalis Collectio. Moderatus et praefatus est Dr. CHRISTOPHOR. MARTIN. *vol. 1. 1822. p. 500.*

Die Wichtigkeit der Monographien, und das Schicksal der academischen Dissertationen, welche nicht selten für einen kleinen Kreis bestimmt, über diesen Kreis hinaus sich nicht verbreiten, oder durch die injuria temporum völlig aus dem literarischen Verkehre verschwinden, und daher selbst um hohe Summen nicht erkauft werden können, hat den Herausgeber veranlafst, eine ähnliche Sammlung, wie sie *Beseke* für Wechselrecht, *Jenichen* für Lehenrecht, und früher *Plitt* für Criminalrecht unternahmen, herauszugeben. Wenn auch ein grofser Theil academischer Probeschriften die um der Form Genüge zu leisten erscheinen, nichts als das schon lange Bekannte, und Compilationen aus ein Paar Compendien enthalten, oder nicht weniger häufig blos Copieen des vom Verf. in der Vorlesung eines Lehrers aufgezeichneten Collegienhefts sind, so ist dies doch nicht bei allen der Fall,

und nicht selten hat sich schon in der ersten Dissertation eines Schriftstellers die Genialität und Originalität ausgesprochen, welche in den späteren Schriften noch herrlicher sich entfaltet. Solche Arbeiten vor dem Untergange zu retten, und ihren Gebrauch für denjenigen zu erhalten, welcher nicht mit Arroganz die Arbeiten seiner Vorgänger gering achtet, ist höchst verdienstlich, vorzüglich wenn die Sammlung mit einer weisen und strengen Auswahl geschieht. Daſs dieſs in der vorliegenden Sammlung geschah, dafür bürgt der Name des Herausgebers, dafür die Titel der Dissertationen, welche aufgenommen worden sind. Der vorliegende erste Band enthält *1) Hommel quid de poenis Romanorum criminalibus jure Justinianeo obviis philosophice statuendum sit. 2) Gruner de poenis Romanorum privatis. 3) 4) Tittmann de caussis auctoritatis juris canonici in jure criminali germ. diss. I. II. 5) Erhard de constitutionis Carolinae usu in forum Saxonicum introducto. 6) Claus de natura delictorum. 7) Geisler animadvers. ex jure universo depromptorum spicil. I. de notione et discrim. delictorum. 8) Kees de discrimine inter delicta atrocia et levia. 9) Graun de supervacua delictorum divisione in publica et privata. 10) Vosmaer doctr. de imputatione ad delicta univ. adplicata. 11) Gros de notione poenarum forensium. 12) Erhard de fundamento juris puniendi. 13) Hommel de temperandis poenis ob imbecillitatem intellectus. 14) Feuerbach de causis mitigandi ex causis impeditae libertatis.*

---

*John G. Mansford, Mitglied des Königlichen Collegs der Wundärzte in London, und Wundarzt in Bath, Untersuchungen über die Natur und Ursachen der **Epilepsie** nebst einer neuen und glücklichen Heilmethode derselben. Aus dem Engl. übers. von Dr. L. Cerutti, ausserordentl. Professor der patholog. Anatomie zu Leipzig u. s. w. Leipzig 1822. XVI. und 151 S. gr. 8.*

Wenn wir mit Recht die Epilepsie unter die furchtbarsten und hartnäckigsten Uebelseynsformen des menschlichen Geschlechtes zählen, die, wie sich der Verf. so treffend ausdrückt, »mit dem Körper wächst, und mit der zunehmenden Stärke zunimmt«, so muſs uns jeder Beitrag, der die Natur und Ursache dieses tief zerrüttenden Leidens näher beleuchtet, und eine kräftige und sichere Heilart dagegen anzuwenden lehrt, eine sehr freundliche Erscheinung seyn, deren genaue Würdigung uns um so mehr am Herzen liegen muſs, da wir schon eine so unendliche Menge von Ansichten und mehr oder weniger hochgepriesener Wahlen

dagegen besitzen, ohne doch stets eines erfreulichen Erfolgs uns in jedem Falle rühmen zu können! — Die neue Heilmethode, welche *Mansford* gegen Epilepsie empfiehlt, besteht aber in der Anwendung des *Galvanismus.* — Referent bemerkt hier zuerst, dafs diese nicht so neu ist, als der Verf. zu glauben scheint; denn kaum war der Galvanismus entdeckt, und von seinem grofsen Erfinder *Aloys Galvani* 1791. öffentlich bekannt gemacht, als er schon — freilich auf eine oft zu roh-empirische Art — von den vorzüglichsten und gelehrtesten Aerzten, wie z. B. von *Reinhold, Ritter, Bischoff, Grapengiefser, Augustin, Struve, Hellwag, Weber, Eschke, Sternberg, Clarus, Schäffer,* und *Sue* (man sehe hierüber Fr. G. *Voigtel's* vollständiges System der Arzneimittellehre, herausgegeb. von Dr. C. G. *Kühn.* 1. B. Leipz. 1816. p. 188. u. s. f.) gegen die verschiedenartigsten und hartnäckigsten Krankheitsformen versucht und mit verschiedenem Erfolge angewandt und empfohlen ward. Dies scheint Hr. *Mansford* nicht gewufst zu haben; sonst hätte er seiner Heilmethode nicht das besondere Prädicat *neu* beigesetzt. Indefs verdient sein Werkchen in verschiedenartiger Beziehung doch eine nähere Untersuchung, da er mit Recht zu den guten englischen Aerzten gezählt werden mufs.

Erstes Capitel. Von den bewegenden Kräften des Lebens, und besonders, von der ersten Kraft, oder dem Lebensprincip (von p. 1—14.). — *Zweites Capitel;* von den gesunden und krankhaften Muskelbewegungen, und den zu beiden nothwendigen Bedingungen (von p. 14—23.). — *Drittes Capitel.* Von der nächsten Ursache der Muskelzusammenziehung (von p. 23 —54.). Wir wollen die Hauptgrundsätze, welche der Verf. in diesen drei Capiteln auf eine langweilige Art mehreremal wiederholt, auf folgende kurz zusammenfassen: 1) Das immaterielle Princip, oder die Seele ist das erste und einzige Princip des Lebens und der Thätigkeit; von diesem müssen in einer absteigenden Ordnung alle Bewegungen des lebenden Körpers ausgehen, und dieses allein kann das Lebensprincip mit Recht genannt werden. — 2) Das electrische oder Nervenfluidum ist die erste in der Reihe der mechanischen Kräfte, welche in einer umgekehrten Ordnung der Bewegung auf folgende Art bezeichnet werden können: — Knochen — Muskel — vermittelnde bewegende Kraft oder electrisches Fluidum — erste bewegende Kraft, Geist oder Wille; eine jede wird von der in der obigen Ordnung folgenden bewegt. — 3) Man hat lange vermuthet, dafs ein dem electrischen Fluidum analoges Princip den thierischen Körpern innwohne, und wenn man dieses Fluidum so erstaunungswürdige Wirkungen nach dem Tode hervorbringen sah, so übersah man zugleich, dafs es eine der mechanischen Kräfte bilde, so wie seinen Rang und seine Stelle als

eine solche, in welchem es einzig und allein zu einer nützlichen Philosophie leiten kounte, und zu dem des Lebensprincips selbst emporgehoben wurde. — 4) Dafs das Nerven- und electrische Fluidum ein und dasselbe seyen, beweisen eine Menge von Versuchen, namentlich aber die Erscheinungen am Zitterfische. — 5) Das nämliche Thier gibt einen Beweis, dafs verschiedene Theile eines lebenden Körpers entgegengesetzte Zustände der Electricität beibehalten können, ob sie schon von leitenden Mediis umgeben sind; und dafs die Bewegungen dieses Fluidums in dem lebendem Körper aus der Wirkung der Gesetze resultiren, welche dieselben in andern Verhältnissen leiten, und der Oberherrschaft des Lebensprincips unterworfen sind. — 6) Diesen Grundsätzen gemäfs ist das Gehirn das Organ, welches zur Bildung oder Erhaltung oder Aufbewahrung dieses Fluidums bestimmt ist, wo es in dem Zustande der Gesundheit zur Beschränkung seiner natürlichen Neigungen unter der Controlle des Willens steht. — 7) Die willkürlichen Bewegungen können für das Resultat eines feinen und beweglichen Stoffes erklärt werden, welcher in seinen Eigenschaften und Natur dem electrischen Fluidum entspricht, und durch einen Act des Willens von dem Gehirne auf die Muskeln übertragen wird. In dem Zustande der Gesundheit ist das Lebensprincip vollkommen vermögend, die Bildung und Erhaltung oder den Verbrauch dieses Stoffes zu reguliren. Wenn dasselbe aber durch Krankheit so geschwächt ist, dafs es unvermögend ist, denjenigen Theil, mit welchem das Gehirn bereits geladen ist, zu beherrschen, oder seine Vermehrung zu hindern, oder ihn auf die entfernten Theile überzutragen; so mufs, indem das Gleichgewicht zwischen seiner Bildung und dem Verbrauch vernichtet wird, eine Anhäufung erfolgen; erreicht diese ihr Maximum, den Culminationspunct, über welchen hinaus das Gehirn ohne Verletzung seiner Structur und vielleicht ohne das Leben selbst zu gefährden, nicht geladen werden kann, — so werden, indem das Gehirn absolut überladen ist und seine Herrschaft verliert, die bewegenden Kräfte des Körpers für eine Zeit denjenigen Gesetzen unterthan, welche diese in jedem andren Verhältnisse leiten würden, und gehen schnell von den Arten, wo das Uebermaafs Statt findet, zu denen, wo der Mangel ist, über; wenn aber das Lebensprincip von der Last, welche seinem Daseyn drohte, wieder befreit ist, so nimmt es seinen Sitz und seine Herrschaft wieder ein. — 8) Dieses könne man nun als kurze Erklärung der Erscheinungen des epileptischen Anfalles betrachten, die durch den allgemeinen periodischen Character desselben, sobald er in seiner rein idiopathischen Form vorhanden ist, noch wahrscheinlicher gemacht werde u. s. w. — Referent hält auch diese Ansicht des Verf. nicht für neu, — indem schon mehrere Aerzte

vor ihm, namentlich aber *Tissot* und *Cullen* u. a. m. eine ähnliche Ansicht niedergezeichnet haben —, sondern sieht die ältere Meinung der Schriftsteller über die Epilepsie nur auf eine mehr moderne und scharfsinnige Art vorgetragen. Wohl existirt das Leben nur in der Vereinigung der Psyche mit dem Leibe, wohl ist der Instinct der Thiere ein unserer Seele analoges, in seiner Ausbildung aber viel unvollkommneres Wesen, dies Alles hat seine Richtigkeit, und wurde schon von den ältesten Philosophen ausgesprochen; indeſs hat doch der Verf. keine richtige und vollständige Definition des Lebens, sondern eine blos scharfsinnige Description davon gegeben, die daher noch immer das Bedürfniſs eines umfassenden Begriffs des Lebens fühlen läſst. Was aber das Nerven- oder electrische Fluidum betrifft, dessen sich das immaterielle Lebensprincip als seines unmittelbaren Instruments, zur Hervorbringung der Bewegung bedienen soll, so ist dies noch immer eine Hypothese, weil dasselbe eben so gut als Wirkung der Bewegung durch Nervenerregung bedingt gedacht werden kann, als es von *Mansford* als vermittelnde Kraft betrachtet wird; darüber ist bis itzt noch immer ein zu tiefes Dunkel ausgebreitet, daſs wir, ohne schaamroth zu werden, mit *Cullen* (im 3. B. seiner Anfangsgründe der pract. Arzneikunst. Leipz. 1800. 3. Aufl. p. 328.) laut gestehen dürfen: »über die »mechanische Beschaffenheit des Gehirns bei den gewöhnlichen »Ausübungen des Willens keine deutliche Erkenntniſs zu haben, »und in Ansehung des widernatürlichen Zustandes des Vermö»gens und der Kraft des Gehirns bei den in der fallenden Sucht »hervorgebrachten Bewegungen nicht anders als unwissend zu »seyn.« Indeſs dürfte doch die nächste Ursache der Fallsucht aus demselben nosologischen Zustande wurzeln, welcher überhaupt Krampf bedingt, indem bei der Epilepsie das Leiden, nicht wie bei vielen andern spasmodischen Affectionen, auf einzelne Nervenparthieen und Muskeln beschränkt ist, sondern im Gehirne selber seinen ursprünglichen Sitz hat, daher läſst sich auch bei der Fallsucht die eigenthümliche Natur des Krampfes, — im Streben absolute Contraction zu erzeugen — vorzüglich nachweisen, weil der Paroxysmus mit clonischen Krämpfen beginnt, in tonische übergeht, und sich dann wieder in clonische auflöst. Deſswegen ist Ref. auch mit C. F. *Parry* der festen Ueberzeugung, daſs die Epilepsie fast durchgängig von einem Impetus der Säftemasse in den Gehirngefäſsen unmittelbar abhänge, indem in der Fallsucht besonders jene Theile leiden, die ihre Nerven besonders vom kleinen Gehirne erhalten; denn das plötzliche Eintreten der Anfälle und die unvollkommnen freien Zwischenräume beurkunden evident, daſs die Krankheit von einem gestörten Gleichgewichte in dem Kreislaufe der Säftemasse her-

rühren müsse, welches selbst auch unser Verfasser im Verlaufe seiner Schrift zuzugestehen scheint.

Viertes Capitel. Von der Epilepsie (p. 54—71.). Hier werden nun zweierlei Zustände des Gehirns, welche zur Epilepsie Veranlassung geben, angenommen, nämlich: 1) ein solcher, wo die Organisation des Gehirns nicht sichtbar verändert ist, sondern gewisse in ihrer Wirkung unerklärbare Ursachen dasselbe unfähig gemacht haben, den Andrang des electrischen Reizes auszuhalten. 2) Ein andrer, wo eine absolute Veränderung in der Structur oder Beschaffenheit dieses Organs vorhanden ist, welche eine pathologische Anhäufung des Nervenfluidums veranlafst, oder seine Capacität für das natürliche Quantum vermindert. — Nun werden die verschiedenen ursachlichen Momente — nicht so vollständig als es Ref. erwartete — abgehandelt. — Auch erwähnt der Verf. der Beziehung der Hysterie zur Fallsucht, schreitet hierauf zur Diagnose und Symptomatologie derselben, immer mit Rücksicht auf die hysterischen Erscheinungen, bemerkt nachher die pathologischen Veränderungen des Gehirns bei Epileptischen, setzt sofort die nächste Ursache der Epilepsie, wie wir schon wissen, in Anhäufung der electrischen Materie im Gehirne, welche rücksichtlich der vorhandenen Capacität derselben zu grofs ist, und bemerkt ferner, dafs die Quelle, woraus das Gehirn mit dieser Materie versehen wird, nicht aus der Nahrung, wie *Haller* und *Pristley* glaubten, sondern aus der Atmosphäre, entweder direct durch die Bedeckungen, oder indirect durch den Procefs des Athembolens aufgenommen werde. Hierauf bezeichnet der Verf. die Prognose. — Ref. kann hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dafs dieses wichtige Capitel mit zu grofser Eile und mit weniger logischer Consequenz, als die vorhergegangenen, abgehandelt und bearbeitet ist, denn man vermifst in der That sehr ungern: 1) eine genaue und ausführliche Characteristik der Zufälle der Fallsucht. 2) Eine umsichtige und scharfe Bezeichnung derselben von den ihr ähnlichen Krankheitsformen. 3) Eine ausführliche und den Gegenstand vollkommen erschöpfende Eintheilung der Epilepsie hinsichtlich ihrer Dauer, ihres Typus, Grundcharacters, ihrer veranlassenden Ursache, ihres Sitzes — indem der Verf. die neueste Eintheilung in Epilepsie des Rückenmarks und in Epilepsie des Gehirns, deren Ch. Fr. *Harlefs*, und Ehr. Fr. W. *Schmaufs* erwähnen, und ihre gegenseitige Differenz sehr scharfsinnig beweisen, gar nicht zu kennen scheint — und endlich hinsichtlich ihres Ausgangs, was doch bei einer solchen Monographie das erste Requisit ist. —

Fünftes Capitel. Heilmethode (p. 71—98.). Nun beklagt *Mansford* das unrichtige und zwecklose Verfahren einiger Aerzte bei der Anwendung des Galvanismus gegen Fallsucht, wodurch

die nachher erfolgte Geringschätzung dieses grofsen Mittels hervorgebracht worden wäre, und geht seiner Ansicht zu Folge, dafs man die krankhafte Anhäufung des bewegenden Princips in dem Gehirne, — als nächste Ursache der Fallsucht — zu verhüten und zu beseitigen trachten müsse, auf folgende Art zur richtigen Anwendung des Galvanismus über, indem er anräth, den negativen Pol so nahe als möglich an dem Gehirne, und den positiven an irgend einem entfernteren Theile des Körpers dadurch anzubringen, dafs zu diesem Behufe ein Theil der Oberhaut von der Gröfse eines Sechspencestücks an dem Nacken, so nahe als möglich an den Wurzeln des Haares mittelst eines kleinen Zugpflasters entfernt werde, und ein gleich grofser Theil derselben in der Höhlung unterhalb des Kniees, und an seiner Innenseite, welches die schicklichste Art sey. Nun legt man auf die Wunde am Nacken, je nach dem Alter des Subjectes, eine Silberplatte, von der Gröfse eines Sechspencestücks bis zu der einer halben Krone, an ihrem hinteren Theile müfse ein kleiner Henkel und an ihrem unteren Rande paralell mit dem Henkel ein kleiner Haken angebracht seyn, woran der leitende Drath befestigt werde. Dieser läuft nun den Rücken herab, bis er einen Gurt von Gemsenleder erreicht, der rings herum an die Weste angeknüpft seyn müsse; der Drath folgt nun dem Laufe des Gurts, an dem er befestigt ist, bis er an der Schaamgegend auf der Seite anlangt, wo man ihn zu gebrauchen wünscht; nun wird er längst der Innenseite des Schenkels herabgeführt und an der Zinkplatte auf die nämliche Art wie oben an die Silberplatte befestigt. — Dieser Apparat wurde nun auf folgende Art vom Verf. applicirt: — Zuerst wurde ein kleines Stück mit Wasser befeuchteten Schwammes, so grofs wie die Wunde am Nacken, unmittelbar auf dieselbe gelegt; über dieses ein gröfseres ebenfalls angefeuchtetes Stück Schwamm, von der nämlichen Gröfse wie die Metallplatte, und zunächst auf dieses die Metallplatte selbst, die durch einen Streifen Heftpflasters (*Mansford* empfiehlt dazu das Empl. lithargyr. und Saponat. mit einem geringen Zusatze von Harze, als die beste Composition) welcher durch den Henkel auf ihrem Rücken gezogen, und ausser dem durch einen andern oberhalb und einen dritten unterhalb desselben, in ihrer Lage gesichert wurde. Wenn diese Streifen auf eine schickliche Weise gelegt werden, und der Drath, der am Rücken hinunterlauft, hinlänglichen Raum hat, damit er nicht ziehen kann, so wird die Platte durch keine der gewöhnlichen Bewegungen des Körpers aus ihrer Lage gebracht werden. Die Zinkplatte wird auf die nämliche Art befestigt; allein an die Stelle der zweiten Schwammlage wird ein Stück Muskel, gerade so grofs wie die Zinkplatte, dazwischen gelegt u. s. f. Ein solcher Apparat kann je nach Umständen 12—20 Stunden gelind und ununterbrochen fortwirken; diese letzte Zeit ist aber die lungste. Die Wundflächen müfsen rein gehalten, und das dicke Oxyd auf der Zinkplatte beseitigt werden;

auch ist es am zuträglichsten, täglich zweimal diesen Apparat abzunehmen u. s. w. Nun entwickelt der Verf. noch mehr die Vorsichtsmaafsregeln bei dieser Operationsart, und bemerkt denn dabei, dafs man trotz der Anwendung dieses galvanischen Apparats, den Gebrauch andrer geeigneter Heilmittel nicht ausschliefsen dürfe. Es käme nur auf die Constitution und die verschiedenen bei Epilepsie vorwaltenden Umstände an, die als erregende Ursache der Krankheit mitwirken, und daher wohl berechnet werden müfsen. Defswegen seyen öftere kleine nicht über vier Unzen betragende Aderlafse, Blutegel, blutige und trockne Schröpfköpfe an die obersten Halswirbel applicirt sehr oft von dem besten Erfolge. Nach den Blutentleerungen verdienten die Ausleerungen durch den Darmcanal einer ausgezeichneten Würdigung; *Mansford* empfiehlt keine starken Laxantia, sondern gelinde eröffnende Mittel, wo er die Aloë vorzieht, so, dafs ihr täglicher Gebrauch ganz gelinde und regelmafsige Oeffnung bewirkt. — Gegen alle übrigen mehr oder weniger gepriesenen Mittel und Arcana gegen die Fallsucht, deren er nur sehr wenige anführt, ist er völlig eingenommen. — Recens. kann hier nicht unbemerkt lassen, dafs die Ansicht des Verf. — die nächste Ursache oder das Wesen der Fallsucht in normwidrig angehäuftes Nerven- oder electrisches Fluidum im Gehirne zu setzen, und dagegen den Galvanismus zur Vertheilung und Ableitung desselben, als das vorzüglichste Mittel anzurühmen, — nicht aus der Natur der Sache geschöpft seyn müsse, weil dessen ungeachtet die Fallsucht auf diese Methode nicht immer weicht, wie selbst auch der Hr. Verf. gesteht; und da ferner die Erfahrungen der vorzüglichen neueren Aerzte, namentlich eines *Ed. Löbenstein - Löbel*, C. H. *Parry*, W. *Sweting*, *Haase* und selbst des Verf. kleine und oft wiederholte Aderlässe u. s. w. kalte Ueberschläge auf den Kopf und kalte Begiefsungen, kühlende Abführungen u. s. w. als die besten und sichersten Heilmittel gegen Epilepsie beurkunden; so folgt doch wohl daraus, dafs hier weniger eine normwidrige Anhäufung des electr. Fluidums im Gehirne, als vielmehr ein Impetus der Säftemasse nach dem Centralorgane des Nervenlebens — welches durch verschiedene vorhergegangene Umstände in einem Zustande pathologischer Reizbarkeit sich befinden kann, und um so heftigere epileptische Erscheinungen zulassen wird, je mehr das Gehirn und das Nervensystem überhaupt sich vorher in einem asthenischen oder pathologisch-reizbaren Zustande befand, und je weniger selbst die Gehirngefäfse diesem normwidrigen Zuströmen der Säftemasse Schranken zu setzen vermögen — angenommen werden müfse.

Die Diät anlangend, so ist diese vom Verfasser zwar kurz, aber doch scharf und richtig gezeichnet; eben so belehrend spricht er über das Verhalten des Kranken.

Nun folgen (p. 99—139.) neun ausführliche und lesenswerthe Krankengeschichten, und p. 139., das *Schlufscapitel* des Verfassers, in welchem er sich als ein gelehrter, unbefangener und rechtlicher Mann ausspricht, seiner neuen Heilmethode eine nicht untrügliche Evidenz zusichert, im Gegentheile bemerkt, dafs sie nicht immer und in allen Fällen von erwünschtem Erfolge gewesen wäre.

Die Uebersetzung ist gut gelungen, und Hr. *Cerutti* verdient aufrichtigen Dank, diese wirklich schätzbare Monographie des Hrn. *Mansford* unsrer Muttersprache einverleibt zu haben; noch gröfseres Verdienst würde er sich aber erworben haben, wenn er bei seinen gediegenen Kenntnissen einen Commentar zu dieser interessanten Schrift geliefert hätte.

N^ro. 66. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Populäre und practische Theologie, oder Methodik und Materialien des christlichen Volksunterrichts. Von Dr. August Hermann Niemeyer. (Auch unter dem Titel: Handbuch für christliche Religionslehrer. Erster Theil. Populäre u. s. w.) Sechste neu bearbeitete Auflage. Halle in der Buchh. des Waisenhauses 1823. LIV und 600 S. 8.

Eine Zueignung des berühmten Verf. an seinen ältesten Freund und Gefährten auf der Bahn der wissenschaftlichen und praktischen Theologie, Hrn. Superint. *Dr. Krehl* zu Pirna an dessen Amts-Jubelfest, macht den schönen Eingang zu der 6ten Aufl. dieses seit einem Menschenalter so vielgebrauchten Werkes. Wie das gemeinsame Streben und Wirken für das Wahre, Rechte und Gute im Lichte des Christenthums ewig und glücklich die Jugendfreunde verbindet, das spricht die Zueignung aus. Wir bemerken in derselben zugleich, wie die Denkart in der Theologie während seines Zeitalters von vielleicht einem halben Jahrhundert in der besonnenen Abwägung dieses berühmten Bildungsmannes dasteht. In der Schule von *Nösselt* begründet, zu einer Zeit, »wo auf der einen Seite der Kampf des Aberglaubens gegen das Christenthum immer heftiger ward, und französische Gottesläugnung allein Philosophie zu seyn sich anmafste; auf der andern selbst Manche, welche es wohl mit der Religion meinten, kaum ein andres für sie übrig sahen, als viele ihrer eigenthümlichen Lehren aufzugeben, um nur die, welche den gemeinen Verstand ansprächen, zu retten« — blieb er dem Christenthum in fortschreitenden Studien treu, und das setzt einen Geist voraus, der bei seiner denkenden Theilnahme die Festigkeit aus dem Glauben besitzt. Möchten nun in unsern Zeiten, wo das vielleicht noch mehr gilt, was der Verf. von jenem berichtet: »was hiebei gelehrte und besonnene Theologen wenigstens mit Ernst betrieben, verwandelte sich unter den Händen eines mit dem Namen der Volksaufklärung sich brüstenden Leichtsinns und Dünkels, in ein ärgerliches Spiel mit dem, was bis dahin selbst der freiere Denker mit Achtung behandelt und mit Schonung beurtheilt hatte«, möchten nun der Theologen viele ihre Bildung so erhalten, dafs sie nach einem weiteren halben

Jahrhundert eben so treu dem Christenthume dienen. Wir wollen zwar daran nicht zweifeln, weil wir sonst an Gröſserem zweifeln müſsten, allein grade bei einem solchen Manne und seiner die Zeiten hindurch entwickelten und wirkenden Bildung finden wir uns um so stärker verpflichtet, unsere jungen Theologen auf solche Betrachtungen zu verweisen, wie sie diese Zueignung in wenig Worten fruchtbar erweckt. Noch tiefer führt in dieses Nachdenken folgende Abhandlung: *über die Bestimmung und den Gebrauch dieser Schrift, nebst offenen Aeuſserungen über die Bildung und den gegenwärtigen Stand unserer Theologie.* So wird denn auch die geziemendste Art, womit Rec. dieses Werk des so bildungsreichen Veteranen anzeigen darf, die seyn, daſs er seine Lehren in dieser Beziehung betrachtet. Wir sehen hierbei weniger in die einzelnen Theile als auf den Geist des Ganzen. Als dieses Lehrbuch zuerst erschien, es war im J. 1792. sah der Verf. rückwärts auf die drei und fast vier Decennien, seit welchen der Geist einer freieren Untersuchung erwacht, und wo Männer, »die mit groſser Ruhe und Besonnenheit vornehmlich darauf ausgiengen, die Sache der Religion und des Christenthums gegen die heftigen Anfälle einiger besonders ausländischer Freidenker zu retten, und um darin desto glücklicher zu seyn, bald einsahen, man müsse Zusätze und Hypothesen späterer Schrifterklärer nicht mit der Schrift, und künstliche Systeme späterer Religionslehrer nicht mit der Religion Jesu verwechseln.« Er sah zugleich als ruhiger Beobachter vorwärts, daſs »die unruhige, zuweilen ungestümme Hand, welche die Wurfschaufel führte, mit Recht fürchten lieſs, daſs manches gesunde Korn über die Tenne fliege, und zuletzt fast alles wie Spreu dem Winde möchte Preis gegeben werden.« (S. Vorr. zur 1. Ausg.) Wer so mit Gefühl für die gesunde Lehre urtheilte, konnte auch unmöglich eine Nachgiebigkeit gegen den ungesunden Verstand, der unter dem schönen Namen common sense oder esprit herüber kam, für das Rechte, das der deutschen Tiefe und Gründlichkeit zusagt, halten. Auch fehlte es uns nicht an Classikern, welche die Gemeinheit in diesem Geschreibe rügten, nicht an Philosophen, welche seine Ungesundheit aufdeckten, weil er der Vernunft ermangelte. Es fehlte nicht an Theologen, welche den Sieg auch jenes Kampfes nur in dem Evangelium suchten — wäre er ihnen nur nicht bis jetzt immer noch erschwert worden, und das gerade von Zunftgenossen! Das historische Wissen macht leicht eitel, das philosophische leicht stolz, und die Menge gab dem Zeitgeiste nach. Das bemerkt unser Verf. wohl, wenn er in der Vorr. zu der 6. Aufl. davon redet, wie der Zweifel an aller positiven Offenbarung immer herrschender und beinahe für das Wahrzeichen

einer aufgeklärten Denkart gehalten zu werden schien«, und wie »neben dem Einflufs einer langen Regierung eines grofsen und geistvollen, dem Christenthum aber abgeneigten Regenten, neben der allgemeineren Verbreitung einer seichten französischen Philosophie, neben den theils ernsten theils leichtsinnigen Befehdungen der h. S. in England und Deutschland, allerdings auch die freier werdenden wissenschaftlichen Untersuchungen in deutschen Schriften allmählich ein gröfseres Uebergewicht des kaltprüfenden und reflectirenden Verstandes über den Glauben zur Folge hatten«; und dafs »sich denn auch unter sehr sittlichen und von andern Seiten achtungswerthen Menschen, täglich die Zahl derer, die sich aller frommen Gefühle schämten, alle äufsere Religionsanstalten und Handlungen nur dem Volke überliefsen, sich selbst aber davon zu entfernen, für ein Zeichen einer höhern Bildung hielten.« Leider wahr! Und begreiflich. Denn was ist, das allezeit im Kampfe mit dem Zeitgeiste steht? Das Evangelium. Was ist das Einzige, das ihn besiegt und verbessert? Das Evangelium. Und was giebt allein so der populären wie der wissenschaftlichen Theologie Geist und Kraft? Das Evangelium. Dafür aber wollte die Theologie mit dem Götzen der Zeit buhlen. Da mufsten denn jene Besorgnisse unsers umsichtigen Verf. nur zu gewifs erfüllt werden. Man möchte da wohl manchmal einen Elias wünschen, wenn das Christenthum nicht statt der Propheten das hellere Licht hätte, das durch Wissenschaft *und* Glauben, beide im Verein als gesunde Vernunft, das Licht des ächten Theologen leuchten läfst. Die guten Werke aber, welche die Leute sehen sollen, fangen inwendig an, in der Erhebung des Geistes zur reineren Gotteserkenntnifs. Aber in jener Zeit der ersten Aufl. des vorliegenden Buches, dachte man in der theologischen Welt nicht ganz so. Damals erschien eine populäre Darstellung des Christenthums als Glückseligkeitslehre, worin man so recht verständlich von Gott reden wollte, wenn man z. B. von seinem »Character sprach, und dafs er blofs Vergnügen darin finde, ausser sich empfindsame Wesen hervorzubringen, und ihnen wohlzuthun.« Das mufste denn wohl zur Folge haben, was wir vor Augen sehen, und was wir nur aus der Hinweisung auf eine Stelle eines vielgelesenen Buches zu belegen brauchen, wo in den letzten mit dürren Worten dem Geistlichen, der als aufgeklärter Mann, wie man so sagt, nicht mehr an etwas Positives in der Religion und an Jesum Christum glaubt, und weil er unter andern doch auch die Pflicht habe dafür zu sorgen, dafs er sein Brod behalte, der freundschaftliche Rath gegeben wird, das Volk mit so gestellten kirchlichen Ausdrücken zu unterhalten, dafs dieses an sein Positives, er

aber an etwas ganz anders denke; und so soll er Lehrer der wahren Religion, Wahrheitslehrer im höchsten Sinne seyn. Da sprachen doch Manche noch origineller! Das ist aber nunmehr der Geist der Zeit bei vielen geworden, wozu denn freilich gehört, daſs solches doppelzüngige Wesen (reservatio mentalis), und solche Heiligung der Lügenhaftigkeit zum Zwecke der Wahrheit recht laut gegen den Jesuitismus d. i. gegen eine ältere Form desselben schreie*) Und das soll als Verfechtung des Protestantismus gelten! Oder ist es nicht so? Wo ist da das kindliche, das evangelische Wesen des Lehrers? Wie oft wird es im theologischen Treiben vermiſst! Man sieht nicht, daſs es darin anders geworden, als wie es unser Verf. vor 30 Jahren beschreibt; wo er von dem öffentlichen Lehrer, dem es an tieferem Studium fehlt, sagt: »der Unterricht, den er ertheilt, wird immer nur der Wiederhall dessen seyn, was eben zu seiner Zeit die herrschende Parthei am entschiedensten behauptet.« Den richtigen Weg winkt der Verf. auch dem ungewiſs gehenden Theologen an, wenn er ihm väterlich räth: »Laſst uns nur bei einem jeden Schritt recht ruhig bleiben, und, wo möglich, thun, als wenn das viele unnütze Geschrei von rechtgläubig und irrgläubig, von altlehrig und neulehrig, von Orthodoxie und Neologie, unser Ohr noch gar nicht berührt hätte.« Er weiset auf »unsern einzigen Meister Christum« hin. Wohl! da eben sind wir an dem rechten Punct angelangt, von welchem das Heil ausgeht, und somit auch die wahre Bildung des Theologen. Da fand denn auch unser Verf. den schwersten Stand. Denn das Zeitalter sprach wohl noch von Jesus, seltner von Christus, lieber von Gottheit als von Gott, und gefiel sich immer mehr in den abgespiegelten Worten als in der wesenhaften Gotteswelt, die durch Christum unserm armseligen Geschlechte zu seiner Verbesserung und Verherrlichung eröffnet worden. Es bildete sich

---

*) Ein Wort zu seiner Zeit spricht dagegen einer unserer hochverdienten älteren Lehrer, *Stäudlin* in seinem *Lehrbuch der theol. Encyclop.* 1821. »Der Prediger, welcher so denkt, muſs entweder lügen und sich verstellen, oder er muſs grade mit der Sprache herausgehen, und dann ist er seines Amts unwürdig oder unfähig. Es ist auch, seitdem diese Art von Rationalismus sich verbreitet hat, eine unglaubliche Lauigkeit, Schlaffheit und Unwirksamkeit im geistlichen Stand und Cultus eingetreten. Und wenn er nun endlich seine Absicht erreichte — wo soll die Kirche bleiben?« (S. 164.).

seit etwa 50 Jahren aus solchen abgezogenen Begriffen eine Sprache für die Predigt und die Katechisation, welche man zur Lehre so recht geeignet hielt, und die man die populäre nannte. Populär hiefs und heifst noch bei der Menge: Begriffe ohne Tiefe, der die man wenigstens nur oberflächlich denkt, in Vorstellungen der Gemeinheit so platt wie möglich ausdrücken. So kannte Rec. einst einen Katechismus im Mspt., der noch dazu Anspruch darauf machte Landeskatechismus zu werden, welcher von dem Rasenplatz am Dorfe anfieng, und von den Gänseblümchen sprach. Das hiefs dann ein Muster von Popularität. Das war eine Klippe für die Bildner der Theologen. Es war daher bei dem, der in jener Zeit tiefer sah, und in der Vorrede las, dafs Lehrsätze des Systems vollkommen wahr, aber nicht immer zur Erbauung zweckmäfsig seyn könnten, um so erfre[illegible]cher weiter zu lesen: »Die Sprache, in der alles vorgetragen ist, ist nicht populär.« Freilich erneuerten sich gleich bei dem folgenden Blatt seine Besorgnisse, wo von der Bibel gesagt wird, »so lange sie noch in allen ihren Theilen u. s. w. in den Händen aller unserer Christen sey« u. s. w., indessen dachte er doch gerne in diesem Buche eine populäre und praktische Theologie zu finden, welche wahrhaft diesen Namen verdiene, weil sie den Lehrer des Christenthums dieses selbst so recht ins Leben einzuführen lehre. — Die Vorrede zur 2ten Aufl. 1794. spricht von den Rücksichten, die damals auf die Kantischen Schriften und leider auf das Unwesen der Kantianer zu nehmen waren. Auch hier leitet den Verf. ein richtiges Gefühl der Vorsicht und Bedachtsamkeit. Er redet von der ungerechten Anklage der ältern Moralsysteme, von dem Princip der Glückseligkeit, von den verwerflichen Accomodationen: aber hier möchten wir noch mehr wünschen, nämlich einen theologischen Standpunct, auf dem man über dergleichen Meinungen oder Moden hinwegsehen kann, deren baldiges Verschwinden der Verf. ja schon ahndete. Denn da würde er, so scheint es uns wenigstens jetzt, nicht von einer Collision zwischen Vernunft und Kirchenglauben reden können, wo man sich mit Klugheit aus der Sache zu ziehen sucht«, sondern gradezu gesagt haben: weg mit solcher Klugheit! Die kennt nicht der Lehrer der Wahrheit; und wer noch in solchen Collisionen sich befindet, ist noch nicht bis auf den Grund der evangelischen Wahrheit eingedrungen! Zwar folgt hierauf alsbald eine neue Hoffnung über »die Annäherung des göttlichen Reiches der Wahrheit«; dabei eine Erinnerung an »das wichtige Capitel von der Beobachtung des Localen und Temporellen jedes Schriftstellers, das in allen, nur nicht in den biblischen Hermeneutiken vorkam«: aber der Gewalt des damaligen Zeitgeistes ist es doch wohl zuzuschreiben, wenn hin-

zugefügt wird: »Da war es Bedürfnifs und konnte also verdienstlich seyn, wenn selbstdenkende Theologen die Worte der heil. S. richtigen philosophischen Ideen anbequemten, und dadurch gewissen milderen Vorstellungen, z. B. von der göttlichen Strafgerechtigkeit, von der Genugthuung, von den Gnadenwirkungen, Eingang bei denen schafften, die sie bis dahin für schriftwidrig gehalten hatten u. s. w.«, dafs man aber »nun eben aus dieser Entdeckung des Localen und Nationalen in diesen Schriften die richtige Folge gezogen, dafs nicht alles in der Bibel für alle, folglich eine Absonderung der Vorstellungsarten nicht nur erlaubt, sondern zum steten Wachsthum in der christlichen Wahrheit ganz nothwendig sey. So weit sind wir, Gottlob, ziemlich allgemein gekommen.« — Ja, wir wissen noch gar gut, wie es uns in damaligem Gedränge zu Muthe war. Da drückte uns noch manches von den geisttödtenden theologischen Buchstäblereien und Streitigkeiten seit der neueren Scholastik, und wir fühlten uns sammt einer halben Welt genug damit geplagt. Nun aber brach das Licht durch, und verscheucht wurden die trüben, schwererlernten Vorstellungen! Warum sollte man es uns verargen, dafs wir mitunter so von der heil. Schrift sprachen, als sey uns so eben in der Philosophie ein neues Licht der Offenbarung gesandt, womit wir alsbald in jenem Buche das Wahre ausscheiden, und alles an seinen Ort thun, jedem nach Gebühr zumessen könnten? Damals konnten wir freilich noch nicht wissen, was wir nunmehr offen sagen: es ist mit allen dem nicht besser geworden. Warum hatten uns denn auch unsere näheren Vorgänger das eigentliche evangelische Wesen unserer kirchlichen Lehre durch ihr Wortwerk so verschüttet! Auch das scheint der Verf. berücksichtigt zu haben, da er von »dem falschen Aufklärungsdrang spricht, und als eine Hauptbestimmung seiner Schrift erklärt, dem Irremachen und Aufdringen jeder neuen Meinung, so wie dem Angreifen und Herabwürdigen des öffentlichen Lehrbegriffs entgegen zu arbeiten.« Die Frage freilich, was denn eigentlich der öffentliche Lehrbegriff sey, ob der in den Bekenntnifsschriften niedergelegte, oder eine seit *Semler* und *Teller* gewissermaafsen stillschweigend angenommene sogenannte reinere Lehre, mufs aus dem Buche selbst ersehen werden. Unter den »neuen Meinungen« scheint der Verf. besonders an die gedacht zu haben, welche aus der damaligen philosophischen Schule mit aller Gewalt die Theologie umbilden wollten, und die auch viel vermocht haben, denn noch jetzt behauptet sie sich in gepriesnen Büchern als Rationalismus der ehemaligen Kantianer. Der Schlufs dieser Vorrede erinnert evangelisch und zu glücklichem Zeichen an die Bestimmung der Academieen, der verfolgenden Unwissenheit

entgegen zu arbeiten, und dafs besonders für die Lehrer der Theologie von *Luther* und *Melanchthon* dieses als der Hauptpunct erkannt worden; er erinnert weiter daran, wie sich ihre Nachfolger oft von diesem Geiste entfernt hätten, aber die »ersten Lehrer der Theologie zu Halle, mit deren Stiftung eine neue Epoche begonnen, nach dem Beispiele des Mitstifters *Spener,* die unter den Händen einer spitzfindigen Streittheologie fast unkenntlich gewordene beseligende Erkenntnifs Gottes und Christi, wieder ans Licht zu ziehen suchten, und zu ihrer Zeit Irrlehrer hiefsen.» Aber sehe man nur um sich her, wie ist es jetzt? Die Worte der Unevangelischen sind verändert, die Sache ist noch da; Spener würde wieder verfolgt. Denn diejenigen, welche die unter den Händen der Verstandeslehrer fast unkenntlich gewordene beseligende Erkenntnifs Gottes und Christi wieder ans Licht zu ziehen suchen, werden jetzt als Mystiker, also im gehässigsten Sinne als Irrlehrer, und noch auf ärgere Weise geschmäht; gegen sie warnen theils die gelesensten Blätter und gehörtesten Stimmen, theils auch geheime Einflüsterungen u. s. w., während jeder, der es mit jenen hält, auf das Lob der Menge rechnen kann. Darum fanden wir schon damals bei dem Verf. eine richtigere Ansicht als bei manchen seiner Recensenten. So wollte sein Rec. in den *Philosoph. Annalen* 1795. durchaus nur den practischen Weg für die Theologie gelten lassen, und alle Glaubenslehre auf das sittliche Bewufstseyn stützen, sah aber noch nicht ein, dafs dogmatische Sätze, z. B. die Sünde beleidigt Gott, als Vorstellungsarten zur Beihülfe gegen die Sinnlichkeit, nicht lange im Dienste der Pflicht bleiben würden, weil diese selbst nur als Name für etwas ganz Fremdartiges ihrer göttlichen Kraft entbehrte. Unser Verf. war auf besserem Wege.

Die Vorrede zu dieser neuesten Ausgabe äufsert sich nun offen, dafs sich auf dem Gebiete dieser Wissenschaft »so viel zum Theil Unerwartetes ereignet, in der religiösen und theologischen Denkart aufs neue so scharfe Gegensätze hervorgetreten, Mäfsigung in Grundsätzen und Urtheilen jeder der kämpfenden Parteyen als Synkretismus erschienen sey, dafs das Bedürfnifs einer wiederholten Aufl. des Werks, bei dem selbst der Name einer populären und praktischen Theologie der absprechendsten Verwerfung nicht entgegen sey, den Verf. überraschen mufste.« Um so näher tritt uns die Frage: warum denn doch jene Klage sich jetzt wie vor 30 Jahren erneuere? und die Vermuthung, dafs in der Vermittlung zwischen den gegen einander streitenden Parteyen noch nicht das Rechte gefunden worden, also auch hier die Lehre des Evangeliums nicht ohne Kampf bleiben solle. Sie will von Grund aus durchgreifen. Nur derjenige, welcher darin steht und kämpft, bleibt sich ei-

nerseits wahrhaft getreu, und schreitet andrerseits mit der Zeit fort, denn sein Geist lernt die evangelische Wahrheit tiefer erkennen, und dem jedesmaligen Zeitgeiste zu seiner Zurechtweisung vorhalten. So ist es eben rühmlich, wenn der Theolog noch in später Zeit von einem seiner früheren Werke sagen kann, wie der Verf., dafs er in der Hauptidee nichts Wesentliches geändert habe, und als Beyspiel der fortschreitenden Theilnahme an den neuen Entwicklungen dient schon das, was der Verf. bald darauf von der Unterscheidung der Paulinischen und Johanneischen Gnosis sagt. Die hieraus gefolgerte doppelte Lehrweise, die populäre und die wissenschaftliche, müfste indessen gegen eine Trennung der Theologie von der Religion verwahrt werden, wie sie *Semler*, *Tittmann*, *Rosenmüller* u. a. aufgestellt haben, da doch die Cultur unserer Wissenschaft die Begriffe hierin berichtigt hat, und man recht gut das Wissenschaftliche der evangel. Glaubenslehre von der Scholastik des 17ten Jahrh., welche hauptsächlich aus der Concordienformel flofs, zu unterscheiden weifs. Wir sollten denken, dafs wir schon lange genug über die ärgerlichen Kämpfe hinaus wären, um die Lehre unserer Kirche aus einem freiern Standpuncte zu würdigen. Denn das ficht uns nicht an, ob die *Hutter* und *Calove* mit den *Storr* und *Reinhard* zufrieden seyn möchten; das sind nur Lehrer, die ihren Beitrag gegeben, und hierauf ihre Zeit überlebt haben, so wie uns alle dieses Schicksal trifft. Jeder aber giebt den ächten Beitrag zur Aufklärung im Christenthum, wenn er in dem Geiste Christi, und zur Erkenntnifs dieses Geistes arbeitet. Wer wollte denn hier an Autoritäten denken, wo die Gotteskraft des Evangeliums rein erkannt werden soll? daher mufs Rec. gestehen, dafs ihm der Ausdruck »das auf jeden Fall merkwürdigste Buch der Welt«, der Entschiedenheit, womit unsre Lehre von der Bibel spricht, nicht ganz angemessen scheint, wenn sie gleich einen freundlichen Vermittlungs-Sinn zum Grunde hat. Sehr würdig ist der Tadel gegen diejenige Meinung der neuesten Zeit, welche in der unbedingten Rückkehr zu dem kirchlichen Lehrbegriff und zu den alten kirchlichen Formen das einzige Heilmittel finden wollte, er konnte sogar noch schärfer seyn. Das wäre er auch geworden, und hätte damit noch tiefer getroffen, wenn er die falschen Vorstellungen von dem kirchlichen Lehrbegriff, diese Unkunde, deren sich die neuere Theologie schuldig gemacht hat, gerügt hätte. Auch haben die neuesten Vertheidiger jenes Lehrbegriffs denen, die davon abweichen, vielleicht mehr diese Unkunde als bösen Willen vorgeworfen. Und was der Verf. gegen die Anhänger der neuen philosophischen Schulen von *Fichte*, *Schelling*, *Fries*, erinnert, trifft vorerst nur die bleiben-

den Anhänger, da mancher wackere junge Theologe sich durch das philosophische System seiner Studienjahre begeistern läfst, aber darin nur den Uebergang zur Freiheit seines Selbstdenkens findet, und alsdann die göttliche Lehre des Christenthums vielleicht desto höher schätzt; und so wünschten wir der Bemerkung des Verf. »dafs man selbst mehrere wahrhaft gelehrte und wissenschaftliche Theologen, unerwartet, und im offenbarsten, wenn auch nicht eingestandenen Widerspruch mit ihren früheren freieren Meinungen, zur Vertheidigung des Systems, wogegen sie selbst ihre Kritik vormals so scharf gerichtet hatte, fast in allen Theilen zurückkehren sah«, nur noch mehr Wärme und Freude. Denn warum wollte der Verf. gerade bei diesen seine Gerechtigkeit und Liberalität verläugnen, da doch Wahrheitsliebe bei ihnen wenigstens zu Grunde liegen kann, bei manchen sich auch unverkennbar ausspricht, selbst wenn sie nicht mit Worten die Aenderung ihrer Ansicht eingestehen, weil sie zu wenig auf solches Persönliche einen Werth legen. Dafs aber ihre neueren Meinungen minder frei seyn, als ihre früheren, widerlegt sich schon durch die äufseren Verhältnisse und des Verf. Urtheil selbst über den Rationalismus des Hrn. Dr. *Wegscheider* und Anderer, die sich hierbei begnügen, mit den Aussprüchen des gesunden durch Nachdenken gebildeten Menschenverstandes, und den Erfahrungen, die jeder zu machen fähig ist, ohne sich auschliefsend zu einer besondern philosophischen Schule zu bekennen. Denn er spricht hiermit ein ziemlich allgemein geltendes Urtheil aus, und es ist laut genug bekannt, dafs der sogenannte Rationalismus in kritischen Blättern und im kirchlichen Geschäfteleben dermalen wenigstens nicht der unterdrückte Theil ist. Wenn also dennoch auf die Gefahr jener Schmähungen hin ein Mann sich nicht scheut seine entgegengesetzte Meinung zu bekennen, ist diese darum minder frei und er minder freimüthig in seiner evangelischen Freiheit? Doch der Verf. redet nur aus einem andern Gesichtspunct, und mehr gegen die geistlosen Nachbeter philosophischer Systeme, als gegen diese selbst. Denn die Art wie diese die Mysterien der christlichen Religion, Dreinigkeit, Menschwerdung etc. wissenschaftlich behandeln, hätte er gewifs auf andre Weise bestritten und nach der aus *Hegels* Vorr. zu *Hinrichs Religion u. s. w.* angeführten Stelle möchte Rec. hier ein Misverstehen vermuthen. Eben dieser berühmte Philosoph will gerade das, worin unser Verf. mit *Bretschneider* einzustimmen bekennt, »dafs ein Philosophiren über das christliche oder kirchliche Bekenntnifs, wo nichts bleibt als das Wort, durchaus kein Gewinn für theologische Gelehrsamkeit noch für allgemeine Religiosität sey.« Denn wer spricht mehr gegen das metaphysische Unwesen, wie es unter dem Namen

der Vernunft mit leeren Abstracten getrieben wird!. Die ewige Idee Gottes, und der Weg durch die Vernunft zum Gottesbewufstseyn zu gelangen, wird gewifs nicht von unserm Verf. geläugnet. Darum ist aber Rec. weit entfernt, den Theologen zu tadeln, der als Eklektiker sich in seiner Freiheit behauptet, indem ja weder Kant, noch Fichte, noch Schelling, noch Fries, noch Hegel ihre Systeme als Gottes Wort hinstellen wollten, und am wenigsten die Theologen, welche das Hegelsche System anerkennen, die Offenbarung durch Christum herabsetzen. Auch der denkende Eklektiker philosophirt, und geht von seinem Princip in Beurtheilung der Lehren aus; er unterscheidet sich nur darin, dafs er grade keins der bestehenden Systeme als das seinige anerkennt; und, wenn er sich auf den gesunden Menschenverstand beruft, so ist das mehr ein Negiren, nämlich der leeren Begriffespiele, welche die Anfänger der Systeme öfters treiben, als ein Affirmiren eines skeptischen Princips. Da unser Verf. das Uebersinnliche annimmt, so trägt er auch ein dogmatisches Princip in sich, und ist nur darin von dem strengen Systematiker verschieden, dafs er es nicht ausspricht und nicht ausführt, sondern das Praktische und Populäre der Glaubenslehre mit Abscheidung dessen, was keinem Systeme widerspricht, zusammenordnet. Freilich sind da Unbestimmtheiten und Inconsequenzen in vielen Puncten zu besorgen, aber auch durch tiefere Besonnenheit zu vermeiden. Wenn es z. B. (S. XL.) heifst: »die Unfähigkeit der grofsen Mehrzahl zur eignen Prüfung, ist ja der unläugbarste Beweis, dafs für letztere der Glaube an eine fremde Autorität ein Bedürfnifs, und dafs es für unser christliches Volk, eine solche in der heiligen Schrift zu besitzen, die göttliche Wohlthat bleibt;« so ist da gar nicht von der unbestrittenen Nothwendigkeit einer Begründung jener Autorität die Rede, sondern von einer gewünschten Klugheit in der Behandlung des gläubigen Volkes, solange es noch — Volk ist. Bestritten wird darum nicht die Bemühung, welche der Zweck des Evangeliums ist, dafs jedermann zur Erkenntnifs der Wahrheit komme, und dafs die Christen insgesammt das Volk Gottes (βασίλειον ἱεράτευμα 1 Petr. 2, 9.) seyn sollen, worin jeder kindlich glaubt und männlich weifs, an wen er glaubt. Hiernach meint Rec. auch die folgende Stelle verstehen zu müssen, welche gegen das Abmühen zum Wissen zu gelangen dem kindlich sich hingebenden »Glauben« vorzieht. Es wird hier nämlich gegen jene Aufklärung gesprochen, welche diejenigen, die sich »in dem Besitz dieses frommen Glaubens so wohl fühlen« beunruhigt, in der Meinung, als müfsten die seligen Gefühle, welche aus der Gewifsheit, womit sie Gottes Wort in den heiligen Schriften, in ihnen hervorgehen, nothwendig

in Aberglauben, Schwärmerey und Fanatismus ausarten? Darum aber wird der Verf. gerne zugestehen, dafs es der beste Weg zum edlen Ziele sey, eben diese Gewifsheit durch die Belehrung zu begründen. Und wir können solchen redlichen Eifer mehrerer glaubenskräftiger Lehrer auch der neuesten Zeit nicht absprechen. Eben so wenig wird der Verf. alle diejenigen, welche auf die Lehre der Kirche zurückgehen, meinen, gegen welche er S. LII etc. redet, als gegen solche, die den Concilien oder den Kirchenvätern eine Art Unfehlbarkeit zuschreiben. Rec. z. B. der sich öffentlich für die kirchliche Lehre bekannt hat, weifs sich sehr entfernt von dem Glauben an jede menschliche Autorität, sie heifse das Concilium von Nicea oder Augustinus, eben so entfernt als von der Autorität vieler Sprecher in der Theologie seit 50 Jahren, die unseren kirchlichen Lehrbegriff nicht weiter kennen, als durch das trübe Medium der Scholastik des 17ten Jahrhunderts, oder nach dem Buchstaben, wie er meist aus der Concordienformel in Bretschneiders Dogmatik aufgestellt worden, wefshalb Rec. des Verf. Urtheil über diese, als einer trefflichen Behandlung der Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche nicht unterschreiben kann. Was soll uns die Concordienformel bestimmen? Die Augsburg. Confession ist uns mehr werth, aber ihre Autorität beruht auf der heiligen Schrift, insofern sie die evangelische Lehre derselben in ihrem innern Zusammenhang aufzeigt. Diesen Zusammenhang zu zeigen, das ist die Aufgabe für den Dogmatiker, und darin erkennt er die Lehre unserer Kirche als ächt evangelisch. Dagegen stimmt Rec. dem Verf. mit ganzer Seele zu, dafs eine prüfende Vergleichung statt finden müsse, — nicht zwar blofs historisch, denn sonst wäre es nur Dogmengeschichte, auch nicht zwischen der Lehre und Vorstellungsart der Lehre, denn beides ist einerlei, da die Lehre ein Satz ist, durch welchen man eine Wahrheit vorstellt oder begreift; das Objective und Subjective darin macht nur den Unterschied; und ist nicht immer die Epikrisis des Dogmatikers eine und zwar seine Vorstellungsart wieder? sondern als Hinleitung zur tiefern Einsicht in das Evangelium, dessen Wahrheit allerdings über allen menschlichen Formeln liegt, aber durch die menschliche Vernunft gar wohl erkannt werden kann. Wenn dazu ein Theolog sein philosophisches Genie oder auch nur seine dialektische Kunst anwendet, so macht er sich schon dadurch um unsere Wissenschaft sehr verdient, dafs er den Dünkel des neueren Zeitgeistes, welcher alle ehemaligen Theologen zu übersehen vermeint, und auch wohl auf diejenigen, die noch in der kirchlichen Lehre mehr finden als in der modernen Rationalistik als Schwachköpfe mitleidig herabsieht, in seine Schranken zurückweiset. Da der Verf. eben-

falls jede Anmaſsung dieſes Zeitgeistes zurückzuweisen sucht, so glaubt Rec. daſs er immer nur diejenigen im Sinne habe, die an dem Buchstaben halten, um desto entschiedner auf der Seite derer zu stehen, die das Evangelium rein und lauter verkünden wollen, aber auch erfahren, wie das durch jeden befestigten Begriff erschwert werde. Wir stimmen also ganz in seinen Wunsch ein, daſs doch ja keine vorgeschriebene Lehrform die Lehrfreiheit beschränke, daſs der junge Theologe ein redlicher Wahrheitsforscher seyn möge, und daſs nur der den rechten Weg einschlage, der das Studium der Wissenschaft unermüdet betreibt. Auch finden wir in vielen Andeutungen die Voraussetzung, daſs Wissenschaft *und* Glaube, keins ohne das andre, den Theologen bilde. Darum erkennt auch der Verf. die wissenchaftliche Gestaltung der Glaubenslehre in ihrem Werthe an, aber darum will er, daſs die Anweisung zum Praktischen auf sie folge. Gewiſs ist diese um so nöthiger, da grade in ihr der Kampf und Sieg gegen »den böſen Geist des Irrwahns und Leidenschaft, der sich zu jeder Zeit neben den heiligen Gottesgeist zu schleichen pflegt,« gelehrt werden muſs. Es versteht sich von selbst, daſs das nicht durch Halbheit und Ungründlichkeit geschieht, und daſs wir einem so hoch und so lange verdienten Theologen die wahre Entschiedenheit zutrauen müssen, ohne welche wir alle nur ein leeres Menschenwort und ein nichtiges Werk treiben würden. Denn was ist ein Lehrer des Christenthums, der nicht an Christum glaubt? Wir gehen also bei der Betrachtung des vorliegenden Werkes mit dem Verf. von demselben Grundsatze aus: nicht irgend ein geltendes System, es trete nun unter der Auctorität einer Kirchenpartey oder einer philosophischen Schule oder eines geltenden Lehrbuches auf, nicht das ist es, worauf der Lehrer festhält, sondern zu Jesus Christus soll und will er führen, so wahr er seinen Beruf erkennt. Und wir sind mit dem Verf. fest überzeugt, daſs das Christenthum nie untergehen werde; hoffen daher auch mit ihm: sind nur die Lehrer desselben von seinem Geiste durchdrungen, treiben sie nur treu ihr Geschäft, beobachten sie gleich verständigen Heilkundigen, was jedem Schwachen oder Starken in ihrer Gemeinde das Heilsamste sey, sind sie was sie seyn sollen, verständige Haushalter mit den ihnen zur weisen Vertheilung anvertrauten Schätzen der göttlichen Lehren 2 Tim. 2, 1. (und fügen wir noch v. 15 hinzu, die sich befleiſsigen Gott als rechtschaffene und unsträfliche Arbeiter zu erzeigen, recht theilen das Wort der Wahrheit) so wird die in diesen liegende innere noch ungeschwächte Kraft sich auch fortdauernd bewähren.

Die Einleitung S. 1 — 32. redet *über den Begriff, Inhalt, Werth, die Hülfsmittel, und den Plan einer populären und practischen Theologie;* mit einer nur nicht scharf genug urtheilenden literarischen Zugabe. Wenn nur das, was der gesunde Menschenverstand fassen, und was auf die Bestimmung des Willens Einfluſs haben kann, zur populären und praktischen Theologie gehört, so versteht sich nach des Verf. anderweitiger Erklärung von selbst, daſs der Theolog durch sein wissenschaftliches Studium diese Materialien richtig erkennen muſs. Denn auch der ungesunde Verstand hält sich für gesund, und grade dieser am hartnäckigsten, so wie grade ungebildete, um nicht zu sagen unsittliche Menschen oft Vorstellungen, welche Andre als den verwerflichsen Aberglauben erkennen, einen wichtigen Einfluſs zur guten Willensbestimmung beilegen. Aber das möchte Manchem einfallen, bei solcher Scheidung an Esoteriker und Exoteriker zu denken, und sich also das Bild einer theologischen Innung entwerfen, wornach die Gelehrten sich unter einander gleich als Auguren verstünden, dem Volk aber zutheilten, was ihm diene. Allein diese Einleitung, welche übrigens die schwierigen Gränzen zwischen dem gelehrten und populären Inhalt anerkennt, verweiset den Theologen auf seine tiefer eingehende Wissenschaft, und stellt also denjenigen, welcher ein solches Buch dazu gebrauchen will, daſs er sich nicht weiter anzustrengen nöthig habe, und sich, wie der Geselle vom Meister seine Arbeit nur zutheilen zu lassen brauche, in seiner Armseligkeit dar. Wir begreifen daher nicht genug, wie §. 10. die Wichtigkeit der populären Theologie für unsere Zeiten darin gezeigt wird, daſs »der Geist des Forschens und Untersuchens diese Zeiten auszeichnet;« und wie noch weiter §. 14. auf solche Lehrer gerechnet ist, »welche nun nicht einmal zu eigener Thätigkeit zu bringen sind, und für die es doch immer in Rücksicht auf ihre Gemeinen vortheilhafter seyn dürfte, wenn man ihnen gut vordächte und sie gut nachsagten, als wenn sie durch eigne verunglückte Versuche, die Nutzbarkeit, die ihr Amt bekommen könnte, vernichteten.« Da der Verf. eben diesen Grundsatz, wie er nur in andrer Form in der Römischen Kirche ausgesprochen wird, allerdings bestreitet, so muſs er einen andern Sinn damit verbinden, als den von der doppelten Bevormundung erstens des Geistesarmen Volks, zweitens seiner Geistesarmen Lehrer. Denn der Verf. will doch durchaus keinen Lehrer, der nicht nur solcher Vormund wäre, sondern dem selbst auch andre Lehrer vordenken und das Rechte in den Mund geben müſsten. Und wir finden auch überall seinen Gesichtspunct gegen diejenigen gerichtet, die ihre Wissenschaft nicht gelernt haben. Denn wer diese tüchtig erlernt hat, ge-

winnt damit auch, und nur damit richtig und gründlich, die Lehrweisheit. Es giebt aber ein ganz sichres und näher liegendes Mittel, unverständige Lehrer, welche nur irre machen, abzuhalten. Wir glauben auch, dafs der Verf. dieses Mittel voraussetzt, nämlich was Christus und die Apostel damit sagen: den Unmündigen wird es offenbar; und: sie sollen wachsen in der Erkenntnifs Christi, dafs sie auch bereit sind, dem Gegner Rechenschaft von ihrem Glauben abzulegen.

Vorbereitende Belehrungen über die Religion überhaupt und die christliche insonderheit; Wichtigkeit ihrer Prüfung, Uebersicht ihres Inhalts. Es ist eine nützliche Einrichtung dieses Lehrbuchs, dafs jedesmal eine *Methodik des Unterrichts* vorausgeht. Sie bemerkt hier, dafs diese ganze Reflexion nicht für Anfänger sey, dafs der von geübterem Verstand, nothwendig aber der Religionslehrer darin deutliche Einsichten besitzen müfse; dafs die Vergleichung der rationalistischen und superrationalistischen Systeme der Schule der Gelehrten überlassen bleibe; dafs die kritischen Untersuchungen über das A. u. N. Test. obgleich einiges davon (wie viel? darüber finden wir kein Princip anzugeben) in den populären Unterricht gehört; und dafs die Prüfung der Religion den Beschlufs macht. Da indessen jeder Theologe seine Einleitung in die heilige Schrift studirt haben, und noch überdas schon aus der Einleitung in die Dogmatik hinlänglich über das alles belehrt seyn mufs, auch hier nichts entwickelt ist, so scheint uns statt dessen eine bestimmtere Ausführung jener Methodik wünschenswürdiger. — Erster Abschn. *Von Gott, dem Schöpfer, Erhalter und Regierer* (ist dieses Wort gut?) *der Welt. Erste Abth. von dem Glauben an Gott, als Schöpfer der Welt.* Die Methodik dieses Unterrichts erkennt an: 1) Dafs die Idee der Gottheit in der Vernunft, und im Selbstbewufstseyn das Gefühl der Abhängigkeit liege; 2) dafs kosmologische u. s. w. Betrachtungen, religiös behandelt, recht eigentlich für diesen Unterricht gehören; 3) dafs der physikotheologische Beweis subsidiarisch sehr gut zu gebrauchen sey, wie auch, recht behandelt, der moralische; 4) dafs die Lehre von der Schöpfung im Zusammenhang mit der von der Erhaltung zu betrachten sey, und der populäre Unterricht auch hierin seine Gränzen beobachten müfse. So wird denn auch hier ein Leser vorausgesetzt, der aus seinem theologischen Studium dieses alles zu scheiden und zu treffen weifs. Die hierauf angegebenen Materialien machen keineswegs Anspruch darauf, die Sache erschöpft und alle Zweifel gelöst zu haben, aber sie haben ihren Nutzen als wohlgeordnete Erinnerungen an die Studien der Naturkunde, Philosophie und Glaubenslehre, welche der Verf. voraussetzt. — *Zweite Abtheilung. Anleitung zur Erkennt-*

nifs und Verehrung Gottes durch die Darstellung seiner Eigenschaften. Die Methodik sagt hier zwar viel Bekanntes über die Bildung der Begriffe von göttlichen Eigenschaften, aber damit doch recht viel Gutes, das da ganz an seinem Ort steht, und den Theologen recht fühlen läfst, wie wenig die bisherige Theologie hieriu befriedigen konnte. Also ist mit Recht auf das gelehrte Studium verwiesen, besonders auch auf die »scharfsinnigen Bemerkungen in Schleierm. christl. Glauben. §. 64. ff.« Wenn übrigens §. 23. die Unbegreiflichkeit Gottes so erklärt wird, dafs wir so gut wie gar nichts von Gott wissen, indem es heifst: »wenn wir ihn einen Geist nennen, so kann selbst diefs nicht so viel heifsen, dafs er seinem inneren Wesen nach endlichen Geistern gleiche, sondern es soll blofs alle Vorstellung von Sichtbarkeit, von Gestalt und körperlicher Zusammensetzung von ihm entfernen u. s. w.: so wird §. 24. dagegen wieder eine Erkenntnifs Gottes, die aus der Welt und der Natur der Geschöpfen genommen ist, eingeräumt, welchen Widerspruch zu lösen der Verf. das philosophische Studium voraussetzen mufs; wir würden übrigens den Theologen, der die Lösung mehr unmittelbar in unserer evangelischen Dogmatik sucht, nur an die ersten Blätter in Melanchthons oder Calvins Lehrbüchern verweisen. Denn das Wesen Gottes erkennen wir als Gottes Wesen, d. h. als unerforschlich, aber erkennen müssen wir es doch, denn sonst wären alle die Begriffe von den göttlichen Eigenschaften leer und todt, und wir hätten nichts an Gott. Wer wird aber läugnen, dafs uns Gott als der lebendige wahre Gott, sein Wesen geoffenbart hat? Wer das nicht annimmt, mufs, wie der Philosoph *Eschenmayer* sich ausdrückt, »die Anmafsung haben zu meinen, als ob Gott darüber vergnügt seyn könne, dafs wir ihn mit unsern Idealen beschenken.« Diese ganze Abtheilung führt auf das Bedürfnifs eines tieferen Studiums hin, ohne welches selbst die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes sich in Anthropomorphismen auflösen, und der Begründung ermangeln würde. *Dritte Abtheilung. Von der Erhaltung und Regierung der Welt, oder von der göttlichen Vorsehung.* Die Methodik sagt einige Worte von der Wichtigkeit dieser Lehre, und dafs man, die Speculation den Schulen der Gelehrten überlassend, am besten die Bibelsprache beibehalte. Ueber die Wunder fast nur Hinweisung auf die Schriften für und wider, das uns für einen gründlichen populären Unterricht nicht hinreichend scheint. Bei der Meinung über Engel und Teufel giebt der Verf. gute praktische Winke; Daubs Judas führt er aber unter den Speculationen so an, dafs wir vermuthen müssen, er habe ihn ganz misverstanden. Ein ähnliches Misverstehen möchte der Erinnerung gegen einen Gedanken Schleiermachers zum Grunde liegen. Der Teufel hat von

jeher den Dogmatikern viel zu schaffen gemacht, und man ist nicht mit ihm, d. i. mit der Theorie des Bösen zu Ende. Die Sätze §. 65. von der Freiheit des Menschen: »sie bleibt stets beschränkt«; und: »daſs nicht sowohl die geistige Kraft, zwischen Gutem und Bösem zu wählen, worin ja eben die Freiheit besteht, als die Folgen und Wirkungen dieser freien Wahl eingeschränkt sind«; wie auch: »daſs der Allwissende, selbst *zeitlos*, auch den Gebrauch und Miſsbrauch der Freiheit *vorher*sehe«; sind, wie sie dastehen, im graden Widerspruche: aber wir müssen uns erinnern, daſs überall die Auflösung solcher populären Ausdrücke aus dem speculativen Denken vorausgesetzt wird. Der Leser findet dafür desto trefflichere praktische Hinweisungen.

Zweiter Abschnitt. Von der Natur und der Bestimmung des Menschen. Die Methodik empfiehlt das Studium der Anthropologie und Psychologie mit einer ansehnlichen Reihe von Schriftstellern, warnt aber vor dem Zuviel und Zuwenig in dem Gebrauch für den Religionsunterricht. Ueber die Behandlung der Begriffe von Freiheit und von dem Guten und Bösen findet sich jedoch Rec. nicht befriedigt. Hier bedarf das Zeitalter noch viel; (s. die gegründete Klage der Vorrede, daſs es seit der neuen Zeit nicht besser geworden). *Dritter Abschnitt. Von den Hindernissen eines tugendhaften, frommen und seligen Lebens.* Die Methodik warnt mit Recht gegen die Ausdrücke der Kantischen Schule für den populären Gebrauch; allein diese Periode hat ohnehin aufgehört, und wie wenig Nutzen sie hatte, lehrt jene Klage. Einige andre Erinnerungen sind noch an der Zeit, welche indessen auch noch einer bestimmteren Hinweisung auf das Böse im verdorbenen Gefühle, wohin unter andern auch die Unwissenheitssünden gehören, desgleichen in der Richtung des Verstandes und der falschen Wisserei, zur Selbsterkenntniſs bedarf. Denn je höher die Aufklärung steigt, um so tiefer lerne der Mensch in die Falten seines Herzens schauen. Die christliche Bildung verlangt bei dem Christen einen geschärfteren und regeren Sinn zur Kenntniſs seines individuellen Bösen, und die Leitung dieses Sinnes ist eine wichtige Aufgabe für den Geistlichen. Die Materialien, die ihm hier gegeben sind, würden ihm dabei dienen, wenn er über den Grund und das Wesen des Bösen philosophisch gedacht hat, damit er z. B. den §. 103. von der Macht der Sinnlichkeit nicht misverstehe, als sey die Entstehung des Bösen schon damit erklärt, daſs alle Vorstellungen von Kindheit auf durch sinnliche Eindrücke kommen; so auch die folgenden §§.

(*Der Beschluſs folgt.*)

N^ro. 67. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

Praktische Theologie.

(*Beschlufs.*)

Vierter Abschnitt. Von den Veranstaltungen Gottes zum Heil der Menschen aufser der christlichen Religion. Da die Abtheilung in der älteren Auflage: *Von den Veranstaltungen Gottes den Menschen seinen Willen zu offenbaren u s. w.* mehr auf die Einheit des göttlichen Rathschlusses in dem Erlösungswerk hinführt, wie es auch die biblische Idee mit sich bringt, so scheint uns nichts durch diese Veränderung gewonnen zu seyn. Die Methodik erinnert an die Ungleichheit in den göttlichen Offenbarungen, wornach der Christ von den Heiden so vieles voraus hat, und gleich darauf erinnert sie daran, dafs sich Gott keinem unbezeugt gelassen: wir können jedoch hierin unmöglich eine Lösung des Zweifels finden. Denn entweder hat der Christ nichts vor den andern voraus, oder die Ungleichheit, und zwar die innerste, bleibt. Wohl giebt es eine Lösung, aber nur in der Zurückführung auf jenen unerforschlichen Rathschlufs der Gnade. Hier grade bedarf auch die populäre Lehre mehr, wie Rec. aus den bestimmtesten Erfahrungen weifs; und hier gerade zeigt sich sogar alltäglich, dafs es mit der Verstandesaufklärung allein noch lange nicht gethan sey. Denn hängt von dieser das Heil ab, so wird man mit den Zweifeln wegen der verwahrloseten gröfsten Menge der Menschen nimmer fertig. Jene populären (sinnlichen) Vorstellungen von der Glückseligkeit u. s. w. reichen da bei weitem nicht aus. Christus und die Apostel eröffnen auch wirklich eine viel höhere Idee. Wenn einige Ausdrücke dahin gemifsdeutet werden könnten, als sey Genufs (quod absit!) die Bestimmung der Erdengüter, so erinnern wir, dafs der Verf. weit entfernt ist, jener niedrigen Denkart das Wort zu reden, wornach man lehren wollte, man mache dem lieben Gott das gröfste Vergnügen, wenn man sich nur Vergnügen mache (μὴ γένοιτο!). Wir wollen überhaupt nicht die nützlichen Regeln auch dieses Abschnittes übersehen. — *Fünfter Abschn. Von den Veranstaltungen Gottes zum Heil der Menschen durch Christum. Erste Abtheilung. Geschichte der christl. Religion und ihres Stifters.* Die Methodik finden wir hier vorzüglich. Wer so

das Wundervolle und Göttliche in dem Erlöser anerkennt, wie der Verf. hier es ausspricht, und so von dem Leben in Gott redet, sollte, so meint es wenigstens Rec., überall entschiedner sprechen. *Zweite Abtheilung. Von dem Werk Jesu auf Erden, seinem Verdienst und der Hoheit und Würde seiner Person.* Was der Verf. in der Methodik von Lehrtropen spricht, gehört zu seiner Ansicht, als seyen Vorstellungsarten zu unterscheiden von den Lehren selbst; wir haben oben unsere Bedenklichkeiten dagegen geäufsert, und finden daher diese Abtheilung nicht befriedigend. Noch weniger, wenn er es tadelt, dafs man es hierin an allgemeinen Begriffen habe fehlen lassen. Allgemeine Begriffe sind todte Begriffe. In der Naturkunde sind die Abstracta der Gattungen u. s. w. an ihrem Ort, in der Religion sind sie für sich leeres Wortwerk. Wenn der Verf. gegen das dreifache Amt Christi das Urtheil der *Wegscheider*schen Dogmatik anpreifst, so setzen wir die Autorität der tiefer eindringenden und nach dem Geiste der Kirche scharfsinniger urtheilenden Glaubenslehre *Schleiermachers* ohne weiters entgegen. Ueberhaupt mangeln so manche Urtheile über Lehrmeinungen, namentlich über die des *Anselmus* von der satisfactio vicaria, einer erschöpfenden Begründung. Der Verf. sagt zwar, dafs in *Wegscheiders* Institutt. sowohl der kirchliche Lehrbegriff treu, vollständig und klar aus den Quellen dargestellt, als die ihm entgegenstehenden Zweifel u. s. w., wir können aber das nicht finden, da unsere Bekenntnifsschriften sowohl dem Buchstaben als dem Geiste nach in dieser Lehre viel mehr enthalten, und da schon in den kurzgefafsten Lehrsätzen Melanchthons der Gesichtspunct in Beziehung auf die menschliche Sündhaftigkeit höher, einfacher, klarer und folgerichtiger angegeben ist. Das aber, was der Verf. bekämpft, mit Recht und mit Nutzen, ist auch von unsern trefflichen Reformatoren wohl bedacht und grade in ihrem evangelisch-kirchlichen Lehrbegriffe am gründlichsten bekämpft worden. Das spätere theologische Formenwesen kann ja ganz unberücksichtigt bleiben; wir erinnern dafür an jenen Lehrer, den auch unser Verf. einer Menge von Theologen vor ihm, nach ihm und gegen ihn vorzieht, an *Spener* grade in dieser Lehre. Wenn S. 330 die »von mehreren neueren Dogmatikern, z. B. *Marheinecke* gemachten Versuche, ihr durch allerlei Philosopheme nachzuhelfen, oder sie bald in der Vernunft, bald in den Mythologien der Vorzeit zu finden«, getadelt worden, so scheint das wenigstens, so wie es da steht, eine Unbilligkeit, (wie sollen wir sagen, gegen die Alten oder gegen die Neuen? Denn dafs Mythen von Incarnationen in alten Religionen vorkommen, dafs von den ältesten Kirchenvätern an durch die Scholastiker hindurch bis in die neuesten Schulen darüber philosophirt, und zwar von My-

stikern und von Logikern, dafs auch, namentlich von Kirchenvätern, Vergleichungen der christlichen Idee von dem θεάνθρωπος mit alten Mythen angestellt worden, das kann der gelehrte Verf. nicht in Abrede stellen wollen: was er also an Einzelnen tadeln will, kann nur das Besondere des Philosophems u. s. w. treffen, dann aber mufste er dieses Besondre als besonders verwerflich aufzeigen. Auch philosophirt er ja selbst über diesen Gegenstand, indem er über und gegen manche Vorstellungsarten spricht. Die Stelle Melanchthons, die er anführt, hat noch viele andre zur Seite, worin dieser Dogmatiker bestimmt und stark das behauptet, was in jenem Tadel scheint verworfen zu werden. Wir erinnern nur an seine Vorrede (in dem locus de filio versteht es sich von selbst), z. B. in jener früheren Vorr. an *Plettner* verdeutscht durch *Spalatinus;* heifst es bei jenem von dem Verf. angeführten Gedanken bestimmter: »Aber wer die andern Heuptartikel als die Kraft der Sünde, das Gesetz, und die Gnad nicht verstehet noch weifs, sehe ich nicht, warum ich ihn einen Christenmenschen nennen soll.« Und in seiner Vorr. zur Ausg. von 1547. schliefst er mit dem Wunsche, dafs Gott wegen seines Sohnes, den er zum Opfer gegeben, und zum μεσίτης und ἱκέτης, die Herzen der Lehrenden und Lernenden lenken möge, um die heil. Schrift und die Glaubenslehren zu bewahren u. s. w.« Da nun der Verf. das keineswegs verwerfen will, so denken wir, dafs es hier wie überall seine Tendenz ist, nur gegen das Unwesen, das mit Formeln und Nachbeterei in den Zeitphilosophieen getrieben wird, zu warnen. Und darin stimmen wir ihm von ganzer Seele bei, ja wir setzen die Warnung noch fort, gegen die eben ihr Haupt erhebende Zeitphilosophie, welche mit Formeln des sogenannten gesunden Menschenverstandes der grofsen Menge schmeichelt, die sich gar gerne der Speculation überhebt, und zweimal so gerne dieser Zeittheologie unter dem schönklingenden Namen des Rationalismus huldigt; auch den Dünkel nährt, dafs damit der Jüngling die alten Philosophen und Theologen alsobald bei weitem übersehe. Darin hofft also Rec. ebenfalls auf die Zustimmung des Verf., dem die piae mentes juvenum, an welche Melanchthon zu reden pflegt, doch überall eine Hauptbedingung sind. Denn der Lehrer der Theologie soll immer gegen das dermalige Verderben der Lehre kämpfen; was seit einem Quinquennium oder Decennium oder Seculum veraltet ist, wer wollte daran noch seine Zeit verlieren? — In den hier angegebenen Materialien wird das tiefere Studium um so mehr vorausgesetzt. —

Dritte Abtheilung. Von den Stiftungen Jesu und seinem fortdauernden Verhältnifs zu den Menschen. Die Methodik will hier, dafs der Lehrer erst bei Gelegenheit der Taufformel die

Trinitätslehre vortrage, und gibt dabei allerdings nützliche Regeln, allein es ist weder wissenschaftlich, noch kirchlich, noch auch populär nur so nebenbei von einer Lehre zu sprechen, welche sich durch die ganze Glaubenslehre des Christenthums hindurchzieht. Da handeln diejenigen doch folgerichtiger, die sie lieber ganz weglassen. Noch mehr Mifsverstand ist zu besorgen, wenn es S. 399. heifst: »Nicht auf dem, was *Gott an sich* ist, sondern wie er sich den Menschen in dem ganzen Umfange seiner Wohlthaten durch *Christum geoffenbart* hat, beruht der Glaube und die Frömmigkeit des Christen.« Denn, was man dabei leicht denken könnte, als sey von einem Gott an sich und einem andern, dem geoffenbarten, die Rede, oder als sey Gott nicht wahrhaftig, indem er sich nicht geoffenbart habe, wie er ist, das kann des Verf. Sinn nicht seyn. Ueberhaupt redet er in allem diesem nur gegen das ungebührliche Dogmatisiren in geheimnifsvollen Lehren.

Sechster Abschnitt. Von der christlichen Sitten- und Tugendlehre, oder von der Besserung, den Pflichten des Christen und den moralischen Hülfsmitteln. Erste Abtheilung. Von dem Anfang und Fortgang der Sinnesänderung, Besserung und Heiligung. Die Methodik redet von den Moralprincipien. Obgleich das christliche hervorgehoben ist, so wäre doch eine Betrachtung der Lehre vom Glauben, als der Quelle der evangelischen Tugend, wie Luthers Genialität sie erfafst hat, wodurch der Christ zugleich über dem Gesetz und in der höhern Freiheit steht, hier an ihrem Ort gewesen, da der Verf. so recht evangelisch sagt: »nichts mufs dem Lehrer des Volks (jedes Christen) wichtiger seyn, als den *Glauben* an den in der Lehre Jesu am vollkommesten geoffenbarten Willen Gottes zu erhalten u. s. w.» Was bedarf es da noch viel der Motive? Sie sind und bleiben doch Undinge in der christlichen Sittenlehre, und wäre *Reinhards* Moral mit ihrer Weglassung kürzer, so wäre sie um so trefflicher geworden. Daran erinnert uns auch diese und die folgende Abtheilung des vorliegenden Lehrbuchs, welche ausdrücklich, z. B. in der Methodik zur 2ten Abtheilung das christliche Tugendprincip, und das recht praktisch, darlegt, und mehrere Ursachen aufdeckt, warum die Moralpredigten so meist fruchtlos bleiben. Gewifs wären die Lehren des Verf. für die ethischen Kenntnisse der Prediger noch eindringender geworden, wenn sie jene Einfachheit beobachtet hätten. Uebrigens kann in die erste Anm. zu §. 233. Rec. unmöglich einstimmen, wo es heifst: »Zu den Zeitbegriffen gehört alles, was auf die Idee von Expiationen Beziehung hat; eine Idee, den gerade das Christenthum auf eine den Bedürfnissen der Zeit angemessene Weise entgegenarbeitet u. s. w.» und er würde sich wundern, wie der Verf. so etwas

behaupten wolle, wenn nicht die folgenden Zeiten den Aufshlufs darin gäben, dafs er nur gegen künstliche Accommodationen wie die *Kantische* warnen will. *Die 2te Abtheilung* gibt einen fruchtbaren Umrifs *von den Wirkungen der sittlichen Besserung auf Gesinnungen und Handlungen, oder Uebersicht der Pflichten und Tugenden des Christen.* Die 3te Abtheilung redet *von dem Urheber und den Hülfsmitteln der christlichen Besserung, Tugend und Vollkommenheit.* Die Lehre von den Gnadenwirkungen bedarf in Beziehung sowohl auf die menschliche Freyheit als die Sündhaftigkeit einer tiefer gehenden Entwicklung, um des folgerichtigen Denkens willen; aber für das Praktische gibt auch hier die Methodik viel Treffliches.

Siebenter Abschnitt. Von den Folgen des Bösen und des Guten in diesem und dem zukünftigen Leben. Die Methodik spricht über die Rechtfertigung, nur nicht genug in diese Hauptlehre des Protestantismus eindringend, indem diese »an sich, sobald das Verhältnifs des Menschen zu Gott nur würdig gedacht wird, so klare Sache» (S. 514.) von dem Verf. so vorgestellt wird, dafs der ewige Abscheu Gottes gegen das Böse inder ewigen Liebe gegen die Geschöpfe, den die Reformatoren biblisch unter dem Zorn Gottes dachten, und womit sie so wenig, als wir mit der Vaterliebe Gott etwas Menschliches beilegen wollen, gänzlich übersehen zu werden scheint. Betrachten wir den Gegenstand wissenschaftlich, so ergiebt sich immer folgerichtiger die Alternative: entweder Indifferentismus oder die Versöhnungslehre, und hier wiedrum entweder die Lehre der katholischen Kirche, oder unsere evangelisch protestantische von der Rechtfertigung. Es ist Rec. kaum begreiflich, wie man in unserer Kirche diese Lehre aufgeben, und doch gegen die Hinneigung zur katholischen Kirche eifern kann, sofern man überhaupt den christlichen Offenbarungsglauben nicht aufgeben will. Da nun das der Verf. keineswegs will, auch mit dem Wesen und Zusammenhang jener Hauptlehre unserer Kirche sehr wohl bekannt ist, so trauen wir ihm auch hier nur Erinnerungen sowohl gegen eine unselige Scholastik als gegen eine nachtheilige d. i. oberflächliche Behandlung dieser Lehre zu. Unserm Zeitalter fehlt es leider nicht an Leichtsinn, der sich die strafende Gerechtigkeit Gottes gerne ausredet. Doch auch darauf beziehen sich mehrere Winke des Verf. welchen der unbefangene Theologe in dem, was er über die Aussicht auf das Jenseits sagt, seine Beystimmung wohl nicht versagen kann. Gegen das Disputiren in der Prädestinationslehre gibt er den bleibenden Entscheidungsgrund an, dafs Gottes Rathschlufs unerforschlich ist Röm. 11, 33.

Achter Abschnitt. Von der Prüfung des Ursprungs, des innern Werthes, und der Annehmungswürdigkeit des Glaubens der Christen. Die Methodik ist hier vorzugsweise belehrend; nur erscheint uns noch eine Lücke in dem, was hier und weiterhin über das Zeugnifs des heil. Geistes gesagt wird. Denn es liegt im Wesen des Christenthums, dafs man den Zusammenhang dieses innersten Beweises mit dem Aeufsern, was für den göttlichen Ursprung zeugt, in seinem Zusammenhang erkennen kann, und weit entfernt, dafs hierin der bekannte circulus in demonstrando begangen werde, ist es vielmehr die höchste Folgerichtigkeit und Vernunfteinheit. Doch so viel nur erlaubt uns der Raum über das Ganze und über Einzelnes dieses lehrreichen Werkes zu sagen. Rec. verehrt mit Vielen in dem so hochwürdigen Verf. dankbar einen der bildungsreichsten Lehrer, der seit einem halben Jahrhundert sich so mannigfache und grofse Verdienste um den Lehrstand erwarten. Um so weniger kann Rec. mit dem alten Tadel einstimmen, welcher ihm seinen Eklekticismus vorwarf; denn dieser Veteran steht in seinem Glauben fest, wie in dem vorigen Menschenalter so in dem jetzigen, ohne sich von dem Wind der Lehre wiegen und wägen zu lassen. Nur der Meinung ist Rec. dafs unser Verf. sein System nicht immer entschieden genug ausgesprochen habe, vielleicht aus einer gewissen nicht tadelnswerthen Geneigtheit in jedem der vielen Ansichten, die er sich während seines fleifsigen Gelehrtenlebens sämmtlich bekannt gemacht hat, das herauszufinden, was zum Gemeinsamen der Ueberzeugung gehört. Das ist der Weg des vielbelesenen ruhig urtheilenden, besonnenen Gelehrten. Wählen Andre einen strengeren Weg, weil sie es besonders jetzt für zeitgemäfs halten, dafs sie sich entschieden, für oder wider erklären, so leite sie nur dieselbe Treue in der Wahrheitsforschung. In dieser Treue sey der hochverdiente Verf. durch seine Lehrreichen Werke noch lange bildendes Muster.

Schwarz.

Die Protestanten in Baiern und deren Wünsche bei der Eröffnung der Generalsynode. Von Dr. Fried. Faber, *Kön. Districtschulen-Inspector und Stadtpf. zu Ansbach. Nürnberg bei Riegel und Wiesner. 1823. 143 S. in 8.*

Das Bairische Constitutionsedict über die inneren Kirchlichen Angelegenheiten der Protestant. Gesammtkirche enthält seit dem 26. Mai 1818. im §. 7. die Zusage: »*Zur Handhabung der Kir-*

chenverfassung soll in jedem Decarate *eine jährliche Visitation* und am Decanatssitze *jährlich eine Diöcesansynode,* dann *alle vier Jahre* eine *allgemeine Synode zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten* gehalten werden.« In Erwartung dieser Generalsynode hielt es der Vf. zeitgemäfs einen »Versuch, den Zu»stand der protestant. Kirche überhaupt, vorzüglich aber in »Baiern, so weit zu beleuchten, dafs auch denen, welche bei »der bevorstehenden Synode zum Wohl des Ganzen zu sprechen »haben, manche nöthige Winke gegeben seyn möchten.« Rec. nimmt vornehmlich auf das Allgemeinere Rücksicht. —

Der Vf. fragt I. *Wer ist ein evangelischer Protestant?* Antwort: a. ein Christ, der in (denen zur Gottseeligkeit nöthigen) Glaubenssachen keinen andern Richter (vielmehr: Religions-Offenbarer) als Jesus den Gottgesalbten anerkennt, wie er sich durch sein (schriftlich, und nicht durch leicht veränderliche Tradition überliefertes) Evangelium und durch den heiligen Geist (die Gesinnung, nur das heilige als Religionslehre anzuerkennen) in dem Gewissen der Menschen (in der Kraft, des Wahren und Nothwendigen durch redliches Aufmerken auf den ganzen dadurch im Gemüthe entstehenden Eindruck gewifs zu werden) offenbart. Ferner aber scheint dem Vf., der sich hier nicht so klar ausspricht, der Protestant b. ein die Schrift *nach Anleitung der kirchlich symbolischen Bücher auslegender und lehrender* Christ zu seyn. Hierüber, denkt Rec., müssen unsere Zeitgenossen mehr ins Klare sich durcharbeiten. Bald will man *gewissenhaft-frei* seyn, bald besorgt man, ohne Gebundenheit an die Symbole mit der protestant. Kirche in lauter Trennungen und Meinungsverschiedenheiten, und gleichsam ins grofse Leere zu fallen. Die Angst und Sorge über das Geschrei, dafs man *keine Kirche* mehr habe, macht, wie jede Leidenschaft, Unklarheit, so dafs man das Wahre nicht mehr in der Natur der Sache sucht, sondern nur durch Auskunftsmittel zu erhaschen meint. S. 12. sagt: *die symbolischen Bücher sind Menschenwerk* (freilich! Aber wozu?) *Ihr Innhalt* (welcher? der damals neuerwogene und durchgedachte? oder auch der nach der Angewöhnung wiederholte? — der auf unverkennbaren Sätzen der urchristlichen Schriften beruhende, oder der, welcher das biblisch nicht gesagte durch subtile Schlüsse und Bestimmungen besser als die Bibel sagen zu können meinte?) . . *Ihr Innhalt kann daher* auch *nur in so weit* verbindende Kraft haben, als er *erweislich* mit dem *Innhalt des Evangeliums übereinstimmt.«* (Sehr gut. Aber wer entscheidet diese *Erweislichkeit* der Uebereinstimmung? Der Vf. schreibt:) *»Der Richter darüber ist für den Einzelnen das Gewissen.«* (Kann denn das Gewissen entscheiden, wo es auf Sprachkenntnisse und logisch geübtes Denken ankommt und wo die Sprachkenner mehre-

rer Auslegungen nach den historischen Forschungsregeln für möglich erklären?) »*Für die Gesammtheit*, fahrt S. 12. fort, ist *es das Gewissen Aller d. i. der Kirche* (*Der Richter*, ob ein bestimmter Theil des Innhalts der symb. Bücher *erweislich* mit dem Innhalt des Evangeliums übereinstimme, wäre also das, was man in seiner Gesammtexistenz nie fragen kann, was als Gesammtheit nie einerlei Antwort geben würde, eine vielköpfige Kirchengesellschaft? Was wir uns verbitten, hätten wir dann abermals, *eine Kirche als Glaubensrichterin*, nur etwas mehr per indirectum, als der Katholischgläubige? Wir hätten überdies noch den innern Widerspruch in den Begriffen, dafs *die Gewissen der Einzelnen* über jene Erweislichkeit von einander abweichen könnten und es doch *ein Gewissen Aller d. i. der Kirche*, gäbe, während doch das Gewissen Aller nur aus den Gewissen aller Einzelnen zusammenfliefsen kann. Wir hätten zum wenigsten das, wogegen die ersten Protestanten zu Speier 1529. ausdrücklich (s. Sophronizon 6. Bds 1. Heft.) sich verwahrten, dafs *nicht Stimmenmehrheit Religionslehren entscheide*. Rec. unterlegt, so weit die Kürze es erlaubt, lieber folgende Beschreibung dem allgemeineren Prüfen: Evangelischer Protestant ist, wer durch den *eigenthümlichen* Innhalt der symbolischen (— d. i. der zur Vergleichung und Unterscheidung verfafsten —) kirchlichen Bekenntnifs-Schriften von den damals eingesehenen Kirchenmifsbräuchen, besonders von dem Grundsatz, als ob durch Auctorität und Stimmenmehrheit irgend einer Kirche oder Kirchenrepräsentation gelehrte Auslegungen *unbestimmter* Schriftstellen *als Lehrwahrheiten* den unverkennbar klaren Schriftlehren gleichgestellt seyn könnten, sich frei erkennt, dagegen aber alle klar ausgesprochene Religions-Lehren und Vorschriften der Bibel als Aussprüche der Begeisterung für das Heilige und als für das Gewissen der Einzelnen erweislich-wahr achtet, und nur das, was nicht klar und bestimmt gesagt, sondern noch manchfaltig auslegbar ist, so lange der Wissenschaft und Forschung empfiehlt, bis sie darüber einen auch für das Gewissen der Nichtgelehrten erweislichen Sinn zu entdecken hat. Nach dieser Characteristik eines Evangel. Protestanten, welche wir der ruhigsten Erwägung empfehlen, kann Rec. durchaus nicht dem Verzweiflungsmittel des Vfs. beistimmen, wenn Er S. 23. sagt: Man ziehe aus den symbolischen Büchern [nicht blos die unsre Rückkehr zu dem mehr biblischen Glaubensinnhalt rechtfertigende Unterscheidungslehren, welche allerdings dort als Bekenntnifs der Kirche urkundlich stehen, sondern) die *eigentlichen* [?] Lehrsätze des protestantisch-christlichen Glaubens aus, fasse sie in einen Katechismus zusammen, und fordere streng, dafs in Kirchen und Schulen diese *Grundsätze* (!) und keine andere gelehrt und gepredigt werden.« Der Vf. denkt hier ohne Zweifel mit Recht

daran, dafs die *Unterscheidungslehren* des Protestantismus, wie jetzt meist geschieht, aus mifsverstandener Toleranz allzu wenig gelehrt und klar begründet werden, so dafs, da Napoleon an der Tafel Protestanten um das Characteristische des Protestantismus fragte, dieser Punct der Statistik der unbekannteste war. Das Unterscheidende lernt man aus einem Symbolum. Aber vieles andere ist *eigentliches* Christenthum, das wir, gerade als Evangelisch gegen Bibelauslegungs - Präscriptionen Protestirende, nur unmittelbar aus dem Offenbaren der Bibel zu schöpfen haben.

Ebenso kann Rec. dem Vf. auch bei einer weiteren Folgerung S. 13. nicht beistimmen, welche sagt: »So wenig der *Richter* (im Staate) seine individuelle Ueberzeugung gegen die Stimme *des Gesetzes* geltend machen darf; so wenig kann es dem Geistlichen gestattet werden, seine Privatmeinung in der Kirche oder in der Schule auszusprechen, *weil* die Gemeinde nicht ihn, sondern durch ihn *die Stimme der ganzen Kirche* vernehmen will.« Müfste man diese Worte buchstäblich festhalten, so würden sie am Schlusse sagen: weil die Gemeinde *protestantisch zu seyn vergessen* und wieder (das in der Wirklichkeit überdies unmögliche thun) die Stimme einer Gesammtkirche allein hören will. Man irrt leicht und häufig, wenn man *Gesetze*, die das Mein und Dein im *äufsern* Rechtszustand bestimmen und von den gesetzgebenden Behörden, welche die Stimmenmehrheit der Verständigeren repräsentiren, allerdings als Zwangspflicht zu bestimmen sind, mit Bekenntnifsschriften von Ueberzeugungen über Lehreinsichten und Willensvorschriften in Gleichheit stellt. Lehrer des Innern sind nicht wie Richter an Gesetznormen gebunden. Auch denke man nur nicht immer an die *biblisch nicht klar ausgesprochene*, noch verschiedenen Auslegungen ausgesetzte Lehrbehauptungen oder Dogmen, so, wie wenn nicht das Klare, vielmehr nur sie, die streitigen Lehrbestimmungen, als die Hauptsache festzuhalten wären. Dieses *Nichtoffenbare* allein ist die Materie des Streits, zwischen dem sogen. Supernaturalisten und dem Rationalisten. Was an sich durch reines oder zugleich durch geschichtliches Nachdenken offenbare biblische Religionslehre ist, darüber ist, ungeachtet nur dieses die Hauptpuncte ausmacht, kein Streit, weil beide Theile das vernünftige Erweisen gerne zulassen. Nur ob das Nichtoffenbare Offenbarung sey? ob das von uns darüber gesagte so gut sey, wie wenn es Jesus und die Apostel gesagt hätten? ob wir gar besser sagen können, als sie, was sie haben sagen wollen und doch nicht so sagten? — dies sind die Fragen. Das Eine grofse Vorurtheil, als ob die Gnaden Gottes nur durch gewisse geweihte *Personen* auf die Gemüther der Menschen herabgeleitet werden könnten, hat der Protestant abgelegt, weil die Schrift klar sagt, dafs Jeder sich im Geiste unmittelbar an die Gottheit wenden,

also selbst Priester seyn solle. Noch ein grofses Vorurtheil aber ist erst auf dem Wege, zu verschwinden, nämlich die übrig gebliebene Einbildung mancher Lehrer und Lehrglaubigen, als ob die Gnaden Gottes nur wegen des Glaubens an gewisse (nicht: Personen, aber) *Lehrsätze* den Menschen zur Beseeligung zu Theil würden. Dies wäre leidlicher, weil es wenigstens Gedanken, das geistigere, zur Hauptsache machen würde. Aber Beseeligung beruht vielmehr auf der Liebe (d. i. Willigkeit) für Wahrheit, sowohl um sich denkend zu überzeugen, als der zweifelfreien Ueberzeugung treu auch nach dem rechtgedachten zu wollen. Dieser Grundsatz, als Gesinnung, als fest eingedrückter Vorsatz lebendig gemacht, ist das unverletzlich heilige Band einer die Auctoritäten hochachtenden, aber sie gewissenhaft prüfenden und nur den klaren Sätzen und Gründen der innern und äufsern Religionsoffenbarung huldigenden Kirche. Solche Fülle der Wahrheitsliebe und Ueberzeugungstreue schützt zum voraus vor Religions-Indifferentismus. Sie läfst nicht gleichgültig in der Wahrheitsforschung werden; sie treibt jeden nach Kräften das Möglichbeste durch andere und durch sich selbst denken zu lernen und befolgen zu wollen. Sie hält sich aber an das wirklich offenbare und nach der Natur der Sache theils idealisch theils geschichtlich wahre. Der Geistliche, welcher gegen das biblisch klare und als Religionslehre oder Vorschrift bestimmt gesagte nur seine Privatmeinungen lehren wollte, könnte protestantischer Lehrer allerdings nicht seyn, weil er nicht einmal evangelisch-protestantischer Christ wäre. Ueber das, was nicht bestimmt als der Religion nothwendige Lehre gesagt oder erkennbar ist, als Volkslehrer bestimmt absprechen zu wollen und dadurch die Nichtforscher zum endlosen Zweifeln oder zu eigenwilligem Behaupten aufzureizen, — dies wäre gegen alle Lehrerspflicht. Aber auch wer dies zu thun geböte oder geboten hätte, könnte so gar nicht die Stimme der Verständigen in der Kirche für sich haben, dafs diese vielmehr ihn an das unläugbare Wahrzeichen erinnern müfste: Das als *offenbar wahr* gesagte bedarf nichts, als nach seinen Gründen entwickelt und durch Gründe anwendbar gemacht zu werden! Das *nichtoffenbare* hingegen wer dürfte es im eigenen oder in irgend einer Kirche Namen so darstellen, wie wenn es *durch Auslegungen* zur Religionsoffenbarung würde. Und gehen wir nur in die Wirklichkeit und Anwendung über; unterscheiden wir das allen aufmerkenden Klare, und fragen wir uns dann: Für was von dem nichtoffenbaren könnten wir als für Offenbarung zu kämpfen oder uns abzumühen eine Pflicht haben?

Nicht also der Lehrinnhalt, wohl aber c. *die Kirchenverfassung* (S. 13.) ist *Gesetz* d. h. eine nach dem Zweck festge-

setzte, aber nur, so lange die Gründe der Festsetzung bleiben, festbleibende Summe von Vorschriften für die zweckdienlichen Mittel. Sie müssen vornehmlich dienen, jenen Grundcharacter der protestant. Kirche, die Gesinnung für religiöse klare Wahrheit und deren Befolgung, von Hinderungen der äufsern Gewalt und List, aber auch der Lasterhaftigkeit oder Sittenlosigkeit im Innern frei zu machen und so zu erhalten. Unmöglich aber kann Rec. dem Verf. bei S. 24. beistimmen, dafs in der eigentlichen *Verfassung* unserer Kirche niemand Aenderungen machen könne, ohne dafs *Jeder* dabei gehört werde, dafs daher der eigentliche Protestantismus die reinste Democratie sey. Gott bewahre uns vor dem, was man einst polnische Reichstage nannte, weil jeder Woiwode durch sein Veto alles zernichten konnte. Nein! Um Verfassungen zu machen oder abzuändern, kann nicht auf die Menge der Unkundigen, oder gar der Schreier und Lärmbläser gehört werden (Exempla sunt odiosa!) Alle Gesellschaftsgenossen wählen zu einem solchen Zweck, wenn sie auch nur des ersten Grads der Mündigkeit würdig seyn wollen, die, welche sie unter sich für die verständigste, sachkundigste und redlichste halten können, und mit diesen verständigen sich die Regierungskundigen, um, was beide Theile für zweckdienlich, diese Erfahrnere aber zugleich für ausführbar zu erkennen vermögen, als Gesetz festzusetzen. Denn *Verfassung* ist *Gesetz*, nicht *Lehre*, also nicht blos Ausflufs der Selbstüberzeugung aller Einzelnen!

Wahr ist ferner, dafs zu Beamten oder Besorgern kirchlicher Angelegenheiten nie Personen, die einer entgegenstehenden Kirche angehören, gewählt werden sollten. Der katholische Verwalter eines protestant. Kirchenguts, der katholische Beurtheiler streitiger Rechtsverhältnisse ist entweder nicht kirchlichkatholisch, das heifst, er hält den Protestantismus nicht für eine Kezerei, deren Fortbestehen er nicht fördern soll, (er ist alsdann, was der Staatsmann seyn soll, reiner partheiloser Christ!) oder er wird nach den unläugbaren kathol. Kirchensatzungen die Ketzerei als Ketzerei behandeln und die Mittel zu ihrem Wohlstand nicht fördern. Hieraus aber folgt dann doch nicht, dafs *die Kirche* (im Einzelnen) ihre Beamte zu wählen habe. Eine kluge Gesellschaft vertraut sich solchen, welche in ihrem Namen und im Sinn der Verständigen die Wählbare zu prüfen und zu beaufsichtigen fähig sind und behält sich nur vor, wenn erweislich gefehlt wird, durch gründliche Petitionen vertrauensvoll Berichtigungen zu veranlassen.

Bei den Folgen der specielleren Abschnitte könnte und müfste Rec. bei dem, was auch ihm bekannt ist, viel öfter dem Verf. beistimmen. Manche dem Rec. unbekanntere Data sind unstreitig grofser Aufmerksamkeit auch der Regierung würdig, da bekannt-

lich Baiern, erst seit dem es partheilos sich über die Herrschsucht des Kirchenthums erhoben hat, an innerer Selbstständigkeit und Bedeutung gewann, und die Zeiten, wo es, am Gängelband der sogenannten Religiosen geleitet, mit all seinen eigenthümlichen Kräften nur ein unglücklicher Anhängsel anderer Mächte und ein Fütterungsplatz des Pfaffenthums gewesen ist, nicht leicht schon vergessen seyn können. Die weiteren Abschnitte sind II. Protestanten und Katholiken im Staate (besonders in Deutschland.) III. Pr. und Kath. in Baiern. IV. Die Protestanten in Baiern. V. Die Generalsynode. Rec. ist gewiſs, daſs kein Freund der nur durch Oeffentlichkeit erreichbaren Scheidung des Wahren und Unwahren diese Materien sich gerne ungeprüft entziehen lassen könnte, da der Verf. viele Sachkenntniſs beweist, durchaus gemässigt schreibt, mehr nicht, als seine Gründe darthun, gelten will, und die Verfassung durch die dem König und der Regierung allerdings sehr verdiente dankvolle Achtung freymüthig ausspricht.

H. E. G. Paulus.

Taschenbuch für Freunde der Geschichte des griechischen Volks älterer und neuerer Zeit. Zweiter Jahrgang. Herausg. von D. A. Schott und M. Mebold. Heidelb. bei Winter. 1824. 360 S. Gebunden, mit den Bildnissen des Maurocordato, Demosthenes und Grafen Carl von Normann, einer Ansicht von Akrokorinth und der Wohnung des Maurocordato, einer Charte von Morea (nach alter und neuer Geographie) und einem Musikblatt griechischen Gesangs. (Preis 2 fl 42 kr,)

Von diesen *neuen Hellenenkunden* ist viel gutes gesagt, indem man mit Wahrheit sagen kann, daſs sie, an den ersten Jahrgang (s. die Anzeige in den Heidelb. Jahrb. 1822. Nro.) sich in einigen Aufsätzen anschlieſsend, an Manchfaltigkeit und Interesse denselben noch übertreffen. Voll Mitgefühls fördert IX. ein Beytrag von *Xanthos*, jetzt Dr. Medic. zu Heidelberg, als Augenzeugen, den Zweck, durch Schilderung des unerhörten Geistesdrucks und der unaufhaltsamen Geisteserhebung zum »Menschwerden« eine richtigere und mildere Beurtheilung des Griechenvolks unserer Zeit zu begründen. Mehr als unpartheyisch zeigt S. 78—141. ein aus dem neugriechischen übersetztes *Gespräch zwischen drey Griechen*, in wie fern die Unternehmungen in der Wallachey Unheil bringend wurden. Das Gespräch ist auch in

der ästhetischen Form so gut gehalten, dafs offenbar der Verf. *Rizos*, von altem, classischem Griechengeiste angeweht ist. Auch VIII. der Auszug aus Briefen eines teutschen Arztes aus Athen schmeichelt den Persönlichkeiten der jetzigen Hellenen gar nicht. Wer aber könnte auf der andern Seite so partheyisch seyn, dieses individuelle nicht von der Hauptsache: Mufs ein Volk ewig sich als überwältigter Sclave misshandeln lassen? zu scheiden. Daher Heil den hier VII. geschilderten Gesinnungen der schweizerischen Griechenvereine. An diese Inspirationen der Humanität und des ächten Christensinns reihet sich VI. die Characteristick der den neuhellenischen Befreyungskampf überhaupt betreffenden Litteratur, aus den Jahren 1821—23. und die Nro. X. XI. von *Dr. A. Schott* anziehend bearbeitete Biographien des trefflichen *Adamantius Korai*, auch des muthvollen Patrioten, Carl Grafen *von Normann*, dessen Biederkeit ein besseres Erdenloos verdient hätte. In die Vorzeit führen des kräftigen Geschichtschreibers, *von Rotteck*, Worte über die (Greuel-) Eroberung Constantinopels 1453. 29. May. Auch *Münchs* Biographie des Demosthenes, dessen Antiphilippischen Donnerworte einst keinen Freiheitsfunken mehr anzufachen fanden. Werden die aus dem Neugriechischen übersetzten Gedichte S. 289—352. und die Gleichstimmigen von *M. Mebold* glücklicher seyn? Zur Erläuterung der Charte giebt *Münch* einen Ueberblick des alten und neuen Morea; auch den Freunden der alten Litteratur angenehm, weil das Alterthümliche auch auf der Charte zum Grunde liegt, die Benennung der neuen wichtigeren Orte aber eingezeichnet ist. Aus den Gedichten nur eine kleine Probe:

Angeweht vom Pesthauch der Despoten
trauren nur die herrlichen Gefilde,
ein zertrümmert Denkmal grofser Todten,
starres Zerrbild von der Vorwelt Bilde.
Uebrig nur als heiliges Vermächnifs
dem Hellenen
die Vergangenheit! und sein Gedächtnifs!
und sein Sehnen!
Wie der Menschheit Bildung zu bewahren,
Hellas einst der Perser Macht zernichtet,
hat es wieder wildere Barbaren
jetzt des Kreutzes Fahne aufgerichtet.
Und das schöne Götterland bewachten
seine Götter —
Was jetzt Dein ist, läfst du nicht verschmachten,
Welterretter!

Das erste der neugriechischen Lieder (S. 310.) war schon zur Zeit der französischen Eroberung Aegyptens, zur Erregung

der dortigen Griechen gegen ihre Unterdrücker, gedichtet. So vergafs Napoleon nicht, dafs durch Geist und Willen man des Menschen Kräfte mehr als durch Zwang gewinne.

H. E. G. Paulus.

Sammlung von Maschinen, Instrumenten, Geräthschaften, Gebäuden, Apparaten u. s. w. für ländliche, häusliche und industrielle Oekonomie; nach Zeichnungen, die in verschiedenen Gegenden Europa's aufgenommen wurden, von dem Grafen von Lasteyrie. *Aus dem Französischen übersetzt. Stuttgart und Tübingen bei Cotta. — 1822.*

Der Herausgeber dieser Sammlung scheint die Idee gehabt zu haben, die *vorzüglichsten* in Europa gebrauchten landwirthschaftlichen Geräthe u. s. w. in einem grofsen Werke abzubilden und zu beschreiben. Ob derselbe ganz glücklich in der Verwirklichung dieser Idee gewesen sey, können wir nicht bestimmen, da nicht das ganze französische Original, sondern von der deutschen Umformung nur 14 Hefte, nämlich der 1. Band, und 4 Hefte des 2ten Bandes vor uns liegen. In diesen Heften, wovon die meisten 10 lithographirte Blätter und 4—6 Blätter Text enthalten, sind die Zeichnungen unter folgenden Rubriken vertheilt. Landwirthschaftliche Gebäude auf 6 Blättern, Hecken, Verzäunungen und Mauern auf 15, Maschinen zum Transportiren 14. Werkzeuge zur Behandlung der Milch 7, Schaufeln und Hacken 5, Weinfabrication 8, Bienenzucht 2, Wässerungen 14, Keilhacken 2, Thiere 6, Maschinen zur Behandlung der Ernte 6, Eggen 4, Maschinen 7, Sensen und Gabeln 3, Haushaltung 5, Geflügel 2, Gärtnerei 11, verschiedener Anbau 5, Fische und Insecten 1, Pflüge 5, ökonomische Künste 2.

Eine Beurtheilung aller einzelnen Geräthe können wir nicht geben, da ihre Zahl zu grofs ist, und manche sie auch kaum verdienen. Wir erlauben uns daher blos folgende Bemerkungen: Die abgebildeten Geräthe sind meistens aus Frankreich, Spanien, Italien, der Schweitz und einige aus Belgien genommen; manche aus Gegenden, die sich keineswegs durch blühenden Landbau auszeichnen. Aus England und Deutschland findet man nur wenig; manches pafst auch nur für die Landwirthschaft südlicher Gegenden.

Ausgezeichnete Gebäude oder Geräthe haben wir in den vor uns liegenden Heften nicht wahrgenommen; aber viel recht Brauchbares, was Verbreitung verdient. Unter den Gebäuden

dürfte die Wohnung eines toskanischen Bauers sehr zweckmäſsig seyn; dagegen können wir die mailändische Scheune sammt Stall nicht loben. Der Stall befindet sich in der Scheune, ist sehr niedrig und das Futter wird in der Scheune auch unmittelbar über dem Stalle aufgehäuft. — Die Melkereigeräthe sind einfach und gut, eben so die Geräthe zur Bereitung des Weines. Hecken und Verzäunungen sind, wie schon die Zahl der Tafeln angiebt, in ausserordentlich groſser Menge abgebildet; auch viele Maschinen zum Transporte d. h. Karren, aber auch hier nichts ausgezeichnetes. Die abgebildete Knochen- und Gypsmühle ist äusserst unvollkommen. Die deutschen Gypsmühlen z. B. am Neckar, hätten hierin bessere Muster abgeben können. Von den Pflügen, den wichtigsten Ackergeräthen, sind erst sechs abgebildet, nämlich der Kartoffelpflug aus dem sächsischen Erzgebirge, ein Pflug mit 3 Schaaren (eine Art von Exstirpator) ein norwegischer, dänischer, schottischer und Brabanter Pflug. Sollte der Herausgeber die Sorgfalt und Mühe nicht kennen, die man in England und Deutschland auf Verbesserung der Pflüge verwendet hat? Auf vielen Tafeln findet man Geräthe, die in der That keine besondere Abbildung und Beschreibung verdienen; z. B. Schaufel und Spatel zum Reinigen und Füllen der Blumentöpfe, ein Staffelholz zum Erhöhen der Fenster bei Mistbeeten, einen Pflock, der in die Erde geschlagen wird, um bei der Weide Pferde daran anzubinden (!), einen Block zum Zerhacken des Fleisches, ein gewöhnliches Spuckkästchen, ein Eisen und cannelirtes Brett zum Reinigen der Schuhe u. s. w. Bei solchen Geräthen wäre es kein groſses Unglück, wenn sie einmal ganz verloren giengen; denn es gehört wenig Erfindungsgabe dazu, sie neu zu ersinnen.

Die Beschreibung ist sehr kurz, aber bei der Einfachheit der abgebildeten Geräthe oft hinreichend. Der Ort, wo das Geräthe in Uebung ist, und seine Gröſsenverhältnisse im französischen Maaſse sind immer angegeben.

G.

---

1. Ueber Domänenverkäufe. Von HEINRICH VON MÜNCH. *Darmstadt, Leske. 1823. 46 S. 8vo.*

2. Ueber den Verkauf der Grundrenten. Von dems. ib. eod. a. VIII. und 70 S. 8vo.

In Nro. 1. wird der Vorschlag gemacht, Domänen statt sie auf die gewöhnliche Weise für eine, in wenigen Fristen zahlbare Sum-

me zu verkaufen, wobei die Concurrenz von Kaufslustigen immer nur klein, der Erlös also nicht beträchtlich seyn könne, lieber gegen Zeitrenten hinzugeben. Der Vf. räth 23jährige Renten, deren jährlicher Betrag wenigstens den bisherigen Ertrag der Domänen um die Hälfte übersteigen mufs, weil in dieser Zeit durch eine Rente von $7^1/_2$ Proc. ein Capital getilgt wird, eine 5procentige Verzinsung vorausgesetzt. Der Gedanke verdient in mehrfacher Hinsicht beachtet und erwogen zu werden. Der Vf. hat nicht darauf Rücksicht genommen, wie die Regierung sich gegen leichtsinnige Käufer, welche die Zahlungen der Rente nicht einhalten, zu sichern habe.

Die 2te Schrift zielt dahin, die Vortheile des Zinseszinses auch den Grundeigenthümern, welche Grundrenten zu entrichten haben, zukommen zu lassen. Der Vf. bezieht sich genau auf die Verhältnisse des Grofsh. Hessen, wo die bisherigenund die durch Ablösung des Zehnten u. s. w. neu entstehenden Grundrenten des Staates nach dem Gesetz vom 11. Jul. 1821 für den 18fachen Betrag abkäuflich sind, und wo dieselben zur Schuldentilgung verwendet werden. Nach vollendeter Umwandlung der Zehnten und Weiderechte und des Kanons der Erb- und Landsiedelleihen in *Grundrenten* wird sich die ganze Summe der letzteren auf 612,000 fl. belaufen. Zur Ablösung derselben wurden auf dem Landtage 1820 zwei Mittel in Anregung gebracht, nämlich 1) die Tilgung durch 13jährige Entrichtung des doppelten Betrages, 2) die Verfügung, dafs auch andere Personen, als die Pflichtigen selbst, die Renten an sich kaufen dürfen und nachher nur für eine höhere Summe den Pflichtigen der Wiederkauf gestattet sey. Beide Vorschläge werden hier näher beleuchtet, der erste, von *Kröncke* herrührend, wird so abgeändert, dafs die Tilgung auf 30 Jahre hinausgerückt ist und dafür jährlich nur $^5/_4$ des bisherigen Rentenbetrages entrichtet werden, bei dem 2ten sucht der Verf. zu zeigen, dafs es besser sey, dem Käufer die Verbindlichkeit zum Wiederverkauf an den Rentepflichtigen nicht aufzubürden. Rec. findet dagegen sehr angemessen, dafs die Regierung diesen ganzen Vorschlag verwarf, weil es den Rentepflichtigen durchaus nicht gleichgültig seyn kann, mit welchem Empfänger sie zu thun haben; ebensowenig könnte Rec. den S. 41. f. vertheidigten Zwang zur Ablösung in Schutz nehmen. Sonst ist auch diese gut geschriebene Abhandlung beherzigenswerth.

Anzeige eines Druckfehlers.

In der Recension der Schriften über den S. Gothaischen Successionsfall ist Nro. 58. S. 926. Z. 20. statt: *Gradual*succession — zu lesen: *Lineal*succession.

Nro. 68. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

1) *München bei Fleischmann. Ueber die zweckmäfsigste Einrichtung des Hypothekenbuchs nach Grundsätzen und Erfahrung. Zur Lösung des Problems wie öffentliche Hypothekenbücher mit höchster Einfachheit, gröfster Sicherheit und den geringsten Kosten eingeführt werden können. Von N. Th. von Goenner k. B. Staatsrathe, des Baierschen Verdienstordens, des russischen St. Annenordens, würtembergischen, und hessischen Ordens Ritter und Commandeur. 1823 S. 172.*

2) *München bei Fleischmann Commentar über das Hypothekengesetz für das Königreich Baiern von N. Th. von Goenner. Erster Band 1823. S. 584.*

3) *Erlangen auf Kosten des Verf. Unterricht über die neue Hypothekenverfassung in Baiern. Ein Beitrag zur Belehrung des Volkes im vaterländischen Recht. Von W. H. Puchta k. b. Landrichter zu Erlangen. 1823. S. 194.*

Die meisten deutschen Staaten, welche nicht bereits im Besitze vollständiger Hypothekenordnungen sind, beschäftigen sich mit der Einführung und Begründung einer zweckmäfsigen Hypothekenverfassung, und auch aufser Deutschland ist das Hypothekenwesen ein wichtiger Gegenstand legislativer Arbeiten, indem man selbst an Orten wo Hypothekenbücher bestehen, erkennt, dafs sie noch nicht auf der Stufe der Vollendung stehen, die man beabsichtigt. Das französische Hypothekenwesen bedarf dringend einer Verbefserung, so dafs Jourdan (in der Themis ou bibliotheque de jurisconsulte livraison XXV. p. 240.) nicht mit Unrecht sagt: Je ne trouve dans le nouvelles lois ni sûreté pour le preteur, et pour l'acquréeur, ni credit pour le debiteur, und selbst diejenigen, welche wie z. B. Grenier im neuesten Werke: traité des hypotheques II. vol Riom 1822.) das französische Gesetz im Ganzen vertheidigen, müssen eine grofse Zahl von Gebrechen der bestehenden Verfafsung anerkennen. In Sardinien hat ein Gesetz vom 16 Julius 1822 eine neue Hypothekenverfafsung eingeführt, und schon hat Ferdinand dal Pozzo in seinem Werke: observations sur le regime hypothecaire etatli dans le royaums de Sardaigne par l'edit pro-

mu'gué le 16. Juillet 1822 avec le texte de l'edit Paris 1823.) eine Reihe von Fehlern und Unvollständigkeiten des Gesetzes nachgewiesen. Alles dies mag wohl die Wahrheit der Behauptung begründen, dafs die Einführung einer weisen, und vollständig befriedigenden Hypothekenverfafsung zu den schwierigsten legislativen Arbeiten gehört. Es giebt noch Juristen in Deutschland, welche sich einbilden, dafs an den Orten, an welchen Pfandbücher und Ingrossationen bestehen, eine hinreichende Hypothekenverfafsung gegründet sei, und dafs neue Hypothekenordnungen doch nur ähnliche Institute wie die Pfandbücher enthalten. So gern wir zugeben, dafs die Grundansichten, aus welchen man auch nach Einführung des römischen Rechts in Deutchland die Pfandbücher beibehielt und Eintragung der Hypotheken forderte, in ihrem tieferen Grunde mit den Ideen zusammenhangen, aus welchen jetzt die auf denn Prinzipien der Specialität und Publicität beruhenden, Hypothekenordnungen eingeführt werden, so sehr mufs man doch vor dem Glauben warnen, dafs die deutschen Pfandbücher die nämliche Sicherheit gewähren, welche weise und consequente Hypothekengesetze wie sie z. B. in Preufsen und jetzt in Baiern bestehen, gewähren können. Nur soviel ist richtig, dafs diejenigen welche mit legislativen Arbeiten über Hypothekenwesen sich beschäftigen, die älteren Partikulargesetze über Pfandprotokolle und ihre Einrichtung nicht gering achten dürfen, weil nicht se ten die älteren Gesetzgeber die auf längere Gewohnheit und auf das Zeugnifs der Erfahrung gegründeten Manipulationen sanktionirten und das Studium solcher Partikulargesetze auf manche nachahmungswürdige und schon erprobte Einrichtungen aufmerksam macht. Zu den merkwürdigsten Partikularverordnungen über Ingrossationen rechnet Rec. aufser der kemptischen Lundtafelordnung insbesondern die nassauische Contracten und Hypothekenordnung vom 21. März 1774, die bruchsalische Amts- und Ausfauteordnung vom 2. Januar 1772. und die Verordnungen vom 3. Januar 1656. und 20. September 1698. und 10. September 173. und 12. Junius 1739. und 2. Sept. 1768. für Schleswig und Holstein. In Bezug auf die letzte machen wir unsern Lesern vorzüglich auf eine treffliche Abhandlung vom Posselt im staatsbürgerlichen Magazin mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig Holstein und Lauenburg, herausgegeben von Carstens und Falk (Schleswig 1822) I. Band 4. Heft Nro. 33 und II. Band 1. Heft Nro. 3 aufmerksam. Reich an interessanten Bemerkungen lehrt dieser Aufsatz vorzüglich, wie man in Ländern, wo solche Pfandbücher bestehen, das römische (gemeinrechtlich geltende) Hypothekenrecht mit der gesetzlichen Forderung gerichtlicher Eintragungen zu verbinden gesucht hat.

Die nähere Betrachtung des Hypothekenwesens wird noch interessanter, wenn man sieht, wie fast überall ehemals der Adel gegen die Einführung der Schuld- und Pfandprotokolle sich gesträubt hat. Höchst lehrreich werden hiezu die Verhandlungen der Schleswig- und Holsteinischen Ritterschaft (abgedrukt in dem erwähnten staatsbürgerlichen Magazin II. Band S. 65—78). Schon 1667 ergieng dort auf dem Landtage der Proposition auf Einführung der Pfandprotokolle, und im nämlichen Jahre erklärten hierauf Prälaten und Ritterschaft, »daſs solcher heilsame Zweck (die Retablirung und Beförderung des fast ganz verfallenen Creditwesens) dadurch schwerlich erreicht werden durfte; dann erstlich ist leicht zu ermessen, daſs verschiedene von der noblesse groſse Schulden in ihren Gütern haben, welche bei Einrichtung eines Protocolli ihre Armuth detegiren, und da es ihnen an Credit dergestalt fehlen würde, ihre Güter für einen schlechten Preis verkaufen, oder auch denen Creditoribus übertragen und nothwendig crepiren müſsten, da jedoch wenn sie bei ihren Gütern bleiben, und die Zeiten, welches von dem lieben Gott zu erbitten, sich beſsern, dieselben sich erholen und in einen guten Wohlstand setzen können.« Wichtig wird es für den Gesetzgeber diese nicht ungegründeten Winke der holsteinischen Ritterschaft wohl zu erwägen. Während von einer Seite solche Betrachtungen sich aufdrängen, darf eine gewichtige Stimme (von Savigny's in der Zeitschrift für geschitliche Rechtswissenschaft III. Band S. 27.) nicht gering geachtet werden, welche darauf hinweiset, wie wesentlich durch das ausgebildete Hypothekenwesen das Grundeigenthum modificirt wird, und frägt, ob eine solche Verwandlung des Grundeigenthums in bloſsen Geldreichthum, eine solche Ausmünzung des Bodens (so nennt von Savigny bei groſser Vollendung der Anstalt die Sache) wünschenswerth seyn möchte, indem, wie er meint, ähnliche Verhältniſse wie durch ein Papiergeld hervorgebracht würden. Durch solche Betrachtungen wird auf einen groſsen Zusammenhang des Hypothekenwesens mit Staatswirthschaft und Nationalwohlstand hingewiesen, und sogleich reiht an die bisherigen Rücksichten sich eine neue, nicht minder wichtige, und erzeugt die Frage: ob überhaupt eine Hypothekenordnung als eine geschlossene Gesetzgebung allein oder nur im Zusammenhange mit der ganzen Civilgesetzgebung eingeführt werden dürfe. Vorerst kann nicht bezweifelt werden, daſs Hypothekensystem nur auf den Realcredit sich bezieht, und daher nur den Grundeigenthümern zu Statten kömmt, so daſs der ganze Handels und Gewerbsstand keinen Theil nimmt, und selbst am Credit in der Art verliert, jemehr der Credit der Grundeigenthümer steigt. Hier wird es von der Bedeutung

durch andre Anstalten für die Beförderung des Credits der Gewerbstreibenden zu sorgen, und hier greift die Handelsgesetzgebung wieder ein; vorzüglich muſs das Wechselrecht die Lüke ausfüllen, und für den Handelsstand das werden, was das Hypothekensystem dem Grundeigenthümer ist. Nur darf das System der eigenen Wechsel nicht dasjenige bleiben, welches noch an den meisten Orten gilt, und die ausgedehnte Wechselfähigkeit muſs beschränkt werden. Wer mag es läugnen, daſs der Credit des Kaufmanns in dem Maaſse steigen wird, als die Wechselfähigkeit nur auf Kaufleute und Handwerker die im Groſsen Verkehr treiben, beschränkt wird? Wer mag bei uns, wo jeder Privatmann Wechsel ausstellen kann, einem Wechsel trauen? Im Zusammenhange damit steht das Notariatsinstitut, die Einrichtung der Anstalten zur Aufnahme öffentlicher Urkunden, und der Elecutivprozeſs. Wenn wie in Frankreich jede vor dem Notar aufgenommene Schuldurkunde ebenso wie ein rechtskräftiges Urtheil, schleuniger Vollstrekung unterliegt, und der Gläubiger nicht erst nöthig hat, die traurige Bahn des gerichtlichen Prozeſses Jahrelang zu durchlaufen, so erhält auch der redliche Gewerbsmann, welcher kein Grundeigenthümer ist, Geld, und der Personalcredit ist ebenso wie der Realcredit des Grundeigenthümers gesichert; nur darf die Gesetzgebung noch einen ebenso wichtigen Zusammenhang nicht unberücksichtigt laſsen, den mit der Prioritätsordnung. Die Lücken, welche die Hypothekenordnung nicht ausfüllen kann, muſs eine zweckmäſsige Prioritätsordnung ausfüllen, und dadurch daſs sie gewiſsen Forderungen ein Vorzugsrecht einräumt, gewiſsen Personen, von welchen solche Forderungen geltend gemacht werden, zu Hülfe kommen; die Forderungen des Gesindes, der Vermiether von Wohnungen, der Commiſsionärs, Spediteurs, der Kinder und der Ehefrau des Gemeinschuldners (wenn auch diese Personen keine eingetragene Hypotheken haben) müssen in eine bevorzugte Classe gestellt werden: dadurch gleicht sich die vielleicht sonst durch Consequenz der Hypothekenbücher entstehende Ungerechtigkeit aus. Sehr voreilig aber würde das Urtheil derjenigen sein, welche deſswegen weil die Hypothekenbücher den Handelscredit nicht beförderten, ein Argument gegen ihre Einführung geltend machen wollten. Solche Zweifel enthält eine Schrift: Ueber die Publicität der Hypothekenbücher und den nachtheiligen Einfluſs auf den Handel. Nürnberg 1819. Ueber den Einfluſs auf den Handelscredit sehe man überhaupt: die Reden von Treilhard und Jacqueminot in den motives der Code civil. tom. VII. p. 99. Weber über das baierische Credit und Schuldenwesen S. 250. und von Gönner Commentar zur Hypothekenordnung. 1. Thl. S. 64.

Nicht weniger steht in lebendiger Wechselwirkung das Hypothekeninstitut mit den Grundsätzen der Gesetzgebung über Translation des Eigenthums an Immobilien. Soll das Eigenthum blos durch Tradition übertragen werden, oder soll erst von dem Momente der Eintragung des das Eigenthum übertragenden Rechtsgeschäfts das dingliche Recht begründet werden? Ist man darüber nicht im Reinen, so ist der Streit über die Einführung von Hypothekenbüchern ein Vergeblicher. Frage man nur in Frankreich, aus welchen Gründen das dortige Hypothekensystem so wenig sichernd ist, so wird man bald auch den Art. 1583. des Code Civil als einen Hauptgrund anführen hören. Hätte man in Frankreich den Artikel 26 und 28 des Gesetzes vom 11. brumaire l'an VII. beibehalten, nach welchem es hiefs: les actes, translatifs de biens et droits susceptibles d' hypotheque doivent être transcrits dans les registres du bureau de la conservation des hypotheques dans l'arrondissement, du quel les biens sont situés; jusques-là ils ne peuvent être opposés aux tiers, qui auraient contracté avec le vendeur; u. s. w. so würde das französische Hypothekensystem eine beſsere Grundlage haben. (Viel Gutes darüber enthält eine mit Geist und Fleiſs geschriebene Abhandlung von A. T. Delebecque de rerum immobilium alienationum publicitate ad regimen hypothecarum habita ratione: Leodii 1823.) Sehr weise hat daher auch (es ist nur zu beklagen, daſs die Ansicht nicht consequent durchgeführt wurde) das badische Landrecht im Zusatz ad Art. 1583 verlangt, daſs der Käufer einer Liegenschaft solchen Kauf in das Grundbuch eintragen laſsen müsse, so daſs er ehe dies geschehen ist, das Eigenthum in Gerichten nicht geltend machen, und keine Pfandverschreibung darauf geben kann. Es dürfte der Beweis nicht schwierig sein, daſs nur deſswegen das alte Pfand- und Ingrossationssystem an manchen Orten so sehr sichernd wurde, weil die Pfandbücher mit den Grund- und Contractenbüchern im Zusammenhange stunden, und ohne Eintragung des Vertrags kein Eigenthum erworben werden konnte. Noch sei es erlaubt zu bemerken, daſs das Hypothekensystem mit dem System der Gesetzgebung über eheliche Güterrechte, und über Vormundschaft zusammenhängt. Wenn in einem Lande nur Dotalrecht eingeführt ist, und die Ehefrau ihre Illata wieder ganz erhalten soll, so muſs auf einer Seite das System der weiblichen Intercessionen so eingerichtet sein, daſs die Ehegatten durch die gestattete solidarische Verschreibung von Seite der Ehefrau Credit erhalten, während das Gesetz auf der andern Seite für den Schutz der Illata durch sogenannte stillschweigende Pfandrechte, oder durch Inscriptionen sorgen muſs, und in der letzten Beziehung greift die Frage wieder in denjenigen Theil der Ge-

setzgebung ein, welcher das Rechtsverhältnifs der Ehepakten bestimmt. Wenn dagegen allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten gilt, so wird die Hypothekenverfassung viel weniger auf die Ehefrau berechnet sein müssen. Endlich stehen Vormundschaftwesen und Hypothekensystem in Wechselwirkung. Verlangt man, was doch geschehen mufs, wenn eine solide Hypothekenverfassung gegründet werden soll, dafs alle hypothekarischen Forderungen inscribirt werden, so kömmt man in Ansehung der Hypotheken der Minderjährigen auf das Vermögen der Vormünder in eine nicht geringe Verlegenheit. Soll für die ganze Summe, welche das Vermögen der Pupillen beträgt, die Inscription geschehen, so ist für die ganze Summe auch der Credit des Vormunds gespeert, und die Uebernahme der Vormundschaft (man vergefse nicht, dafs ohnehin unsere neuen Vormundschaftsordnungen durch die beständige Controle von Seite der Obrigkeit, durch das Gebot der vielen Anfragen, und durch die vielen Schreibereien das Amt des Vormunds drükend genug machen) ist eine der gröfsten Lasten; verlangt das Gesetz, dafs der Vormund in jedem Jahre regelmäfsig Rechnung stelle, wachen die Gerichte oder die obervormundschaftlichen Behörden strenge darüber, dafs der Vormund diese Pflicht erfülle, wird bei Uebernahme der Tutel ein vollständiges Inventar aufgenommen, gebietet man, dafs kein Capital eines Pupillen auf andre Art als nur hypothekarisch und gegen Inscription ausgeliehen werde, sorgt man endlich dafür, dafs alle Vermögenstheile, an welchen der Pupill beschädigt werden könnte, durch gerichtliche Deposition sicher gestellt werden, so ist die Summe, für welche der Pupill einer Inscription auf das Vermögen seines Vormunds bedarf, nur sehr unbedeutend, und der Credit des Vormunds wird dabei ebenso wie das Wohl der Pupillen berücksichtigt. — Das bisher Gesagte mag hinreichen um auf die legislative Wichtigkeit und den organischen Zusammenhang des Hypothekenwesens aufmerksam zu machen. Unter den neuen deutschen Hypothekenordnungen hat vorzüglich die preufsische, von 1783 das Verdienst, aus einem Gufse und mit eben soviel Vollständigkeit als practischen Umsicht gearbeitet zu sein, und wenn auch die spätere Gesetzgebung selbst kleine Veränderungen vorzüglich in Bezug auf Vereinfachung vorgenommen hat (merkwürdig in dieser Hinsicht ist die Art, wie die preufsische Hypothekenordnung in der Provinz Sachsen eingeführt wurde) so hat sich doch immer noch das preufsische Hypothekenwesen als trefflich bewährt, und insbesondere hat mit Geist und Kenntnifs der Verhäknifse der Erfahrung ein sehr geachteter Jurist in von Kamptz Jahrbüchern für die Gesetzgebung Rechtswissenschaft und Verwaltung XXIX. Heft S. 117. die Vorzüge

der preufsischen Hypoth. Verfassung vor der französischen nachgewiesen. — Dagegen hat in neuerer Zeit ein mit dem preufsischen und französischen Verfahren vertrauter Geschäftsmann, Neigebauer in der Schrift: über die Möglichkeit einer einfachen Hypothekenordnung bei der fortschreitenden Theilung des Grundvermögens, Ham 1822. S. 74. auf einen nicht unwichtigen Gesichtspunkt und insbesondere auf die Verhältnifse des Grundeigenthums in dem Lande, für welches eine Hypothekenverfassung eingeführt werden soll, aufmerksam gemacht, indem er behauptet, dafs die preufsische Hypothekenordnung in einem Lande entstanden sey, in welchem geschlossene Güter seyen, und zu einer Zeit, wo Theilung des Guts ungewöhnlich, ja zum Theil verboten gewesen sey, in jedem Dorfe z. B. von Brandenburg oder Schlesien seyen gewöhnlich nur so viele Grundbesitzungen als Wohnhäuser da seyen, die seit unerdenklichen Zeiten als ein Ganzes besessen worden, und als ein solches auf andere Besitzer übergingen; dagegen, meint Hr. Neigebauer, sey die preufsische Hypothekenverfassung nicht durchzuführen in einem Lande, wo das Grundeigenthum in einem so hohen Grade getheilt sey, wie in Gegenden, wo z. B. 5000 Menschen auf einer Quadratmeile wohnten; der Verf. berechnet z. B. wieviel die Einführung des preufs. Hyp. Wesens in dem Oberlandesgerichtsbezirk Cleve, der nahe an 300000 Seelen fasse, gekostet hat, und zeigt, dafs hiezu 1000 Ries Imperialpapier nothwendig wurden, welche (150 Bogen auf einen Band gerechnet) eine Bibliothek von 3200 Bänden betrügen, und eine Summe von 50000 Thalern kosteten, so dafs man im Clevischen eine eigene Hypotheksteuer ausschreiben mufste. Gegen diese Berechnungsweise, und die unrichtigen Voraussetzungen derselben hat sich schon die preufsische Staatszeitung 1822. Beilage zu Nro. 73. erklärt, so wie auch hier ein Irrthum berichtigt werden mufs, welchen Hr. Neigebauer S. 80. in seiner Schrift beging, indem er anführte, dafs Hr. v. Gönner berechne, in einem baierischen Landgerichtsbezirke von 50000 Grundstücken würde die Berichtigung des Hypothekenwesens 166 Jahre Zeit kosten, und 3 Millionen Bücher Papier nöthig machen. Hätte Hr. Neigebauer die Vorträge von Gönner über Gesetzgebungsgegenstände (München 1820.) S. 122. gelesen, so würde er sich überzeugt haben; dafs von Gönner diese Berechnungsart an dieser Stelle eben widerlegt, und (S. 124.) einen Auszug von der Steuerkatastercommission vorlegt, nach welchem im Landgerichte Erding 96358 numerirte Grundstücke sich befinden, von welchen 84987 Grundstücke in 5650 Gutscomplexen und 11371 walzende Grundstücke unter 4039 besonderen Besitztiteln besessen werden, so dafs im äufsersten Falle nur 9689 Folien das Hypothekenbuch für Erding ausmachen

würden, und dafs (nach der S. 125. der Vorträge berechneten Verhältnissen) diese Zahl auf 4000 herabsinken würde. Das Angeführte genüge, um auf eine neue Rücksicht wieder hinzuweisen, auf die der Nothwendigkeit, die Hypothekenverfassung dem Verhältnisse des Grundeigenthums in einem Lande anzupassen, wobei man selbst die mechanische Ausführung der Hypothekenbücher und die Kosten derselben nicht vergessen darf.

Während Preufsen des Glücks einer Hypothekenverfassung sich erfreute, gehörte Baiern zu denjenigen Staaten, in welchen die römische Hypothekenverfassung mit allen ihren Mängeln im vollen Umfange galt, und die Klagen über den Mangel des Realcredits wiederholten sich bei jeder Gelegenheit. Zwar bestanden in München zweckmäfsig eingerichtete Grundbücher, und ein eigenes für den Staatswirth wie für den Juristen gleich wichtiges Institut, das Ewiggeldinstitut, hatte die Grundmerkmale des alten deutschen Rentenkaufs, und die Privilegien schneller Execution bis auf die neuesten Zeiten zum Heile der Bürger Münchens beibehalten. Auf dem Lande bei dem in grundherrlichen Verhältnissen stehenden Bauer hatte zwar das Verhältnifs seines Eigenthums den Satz erzeugt, dafs er keine Hypothek auf sein Gut bestellen konnte, wenn nicht der Grundherr consentirt hatte, und diese Nothwendigkeit des Consenses veranlafste Eintragungen solcher Hypotheken. Bei dem Siegelmäfsigen (und leider war dies Privilegium auf eine höchst nachtheilige Weise ausgedehnt worden) bedurfte es keiner Eintragungen; und die vom Siegelmäfsigen unter eigener Fertigung bestellte Hypothek galt als eine öffentliche; der Gläubiger, welcher Geld leihen wollte, mufste sich mit der Versicherung des Schuldners begnügen, dafs noch keine Hypothek bestellt sey, und die gestatteten Generalhypotheken so wie das Heer der stillschweigenden Pfandrechte, die man in Baiern noch mit mehreren Arten vermehrt hatte, vernichteten jeden Realcredit. Schon 1799 geschahen daher Anträge auf Einführung von Hypothekenbüchern, 1807, 1808 bearbeitete die damals niedergesetzte Gesetzgebungscommission ein Hypothekensystem, allein der Ausbruch des Kriegs von 1809 hinderte die Ausführung; 1811 begonnen die Arbeiten von Neuem, und dauerten fort bis 1819, in welchem Jahre zum erstenmale die Stände zusammenberufen wurden. Der Entwurf einer Hypothekenordnung (vorzüglich von dem Staatsrathe von Gönner bearbeitet) wurde den Ständen vorgelegt, und der ernannte Referent Freiherr v. Aretin bearbeitete einen umständlichen Vortrag darüber, allein der Entwurf kam bei den Ständen nicht mehr zur Discussion. Bei der zweiten Ständeversammlung wurde nun der verbesserte und mit einer Prioritätsordnung vermehrte Entwurf vorgelegt, und die in den Landtagsverhandlungen III. Band S. 119.

IV. Band. S. 1—267. VI. Bd. S. 270. X. Band. S. 355. XI. Bd. S. 66. und Beilagenband II. S. 103. III. S. 283. abgedruckten Discussionen beweisen den Ernst, die Umsicht und den Sinn für Gründlichkeit, welche die Verhandlungen leiteten. Als das Product der Eintracht zwischen Regenten und Ständen erschien nun das Hypothekengesetz für das Königreich Baiern v. 1. Juni 1822. zugleich mit der Prioritätsordnung. Der Gesetzgeber hatte dabei die Wünsche der Nation gehört, die Vorzüge der preufsischen Hypothekenordnung beibehalten, aber den grofsen Vortheil genossen, dafs er jetzt die Bemerkungen, welche die in den Provinzen, in welchen preufsisches Recht gilt, angestellten Geschäftsmänner über die Ausführbarkeit der preufsischen Hypothekenordnung vorlegten, ebenso als die Ansichten und Vorschläge jener Behörden benutzen konnte, welche in den Rheingegenden, in welchen das französische Gesetz gilt, die Wirkungen desselben im Leben und in der Erfahrung beobachteten. So dürfen wir die Baierische Hypothekenordnung als einen Schritt der Fortbildung der Gesetzgebung im Hypothekenfache betrachten, und die Erscheinung derselben wird für das ganze deutsche Vaterland wichtig, weil die Erfahrungen eines deutschen Staats auch für alle übrigen Staaten gehören. Die Grundprincipien der Baierischen Hypothekenordnung und den näheren Inhalt will Recens. nicht mehr hier mittheilen, da er voraussetzen darf, dafs die Leser der Jahrbücher das Gesetz selbst zur Hand nehmen werden, und da der Verfasser dieser Anzeige schon im civilistischen Archive III. Band nro. 17. und VI. Band. S. 11—20. die Hypothekenordnung im gedrängten Auszuge mitgetheilt hat. Nur bittet er diejenigen, welche das Baierische Hypothekengesetz studiren wollen, nicht mit dem Gesetze allein sich zu begnügen, sondern die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes v. 13. März 1823. zur Hand zu nehmen. Diese Instruction enthält im ersten Theile allgemeine das Hypothekenwesen überhaupt betreffende Instructionspuncte, z. B. über die Competenz und den Geschäftsgang der Hypothekenämter und die Vorsichtsmaafsregeln bei Anlegung der Hypothekenbücher (§. 4—6) bei Einrichtung der Hypothekenordnung (§. 7—10.) der Hypothekenspecialacten (§. 11—12.) über Eintragung des Werths der Sache (§. 14.) der Grundbarkeitsverhältnisse (§. 15.) der Reallisten (§. 16. 17.) über die Art wie die einzelnen Rubriken auszufüllen sind (§. 12—34) von Auszügen, Recognitionsscheinen und Hypothekenbriefen. Der zweite Theil der Instruction enthält besondere die Fertigung der neu anzulegenden Hypothekenbücher betreffende Instructionspuncte, über die Vorbereitungen, über die Sammlung des Materials und die Einrichtung der Hypothekenbücher selbst (§. 39—65.). Beigefügt sind der In-

struction 5 Beilagen, wovon 4 nur Formularien, die 5te aber eine Insruction für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen. Dafs die Instruction auf eine merkwürdige Weise selbst in den Grundsätzen der Hypothekenordnung Vorschriften erläfst, und Auslegungen giebt, zu welchen ohne die Instruction vielleicht der Richter nie gekommen wäre, soll unten in einem Beispiel nachgewiesen werden.

Da jedes, auch das noch so ängstlich vollständige Gesetz erst Leben durch die Anwendung bekömmt, und dadurch sich erst für Richter und Volk eine gewisse Rechtsmeinung feststellt, die um so bedeutender wird, je mehr oft erst durch die Anwendung sich Härten des Gesetzes abschleifen, und das Gesetz dem Bedürfnisse und dem Leben angepafst wird, so ist jeder Versuch höchst verdienstlich, welcher die Einführung des Gesetzes in das Leben erleichtert. Vorzüglich bedarf das Volk, welches nach dem Hypothekengesetze künftig seine Creditverhältnisse ordnen soll, und das nicht am Gängelbande juristischer Rathgeber, die bei jedem Schritte gefragt werden müfsten, seine Geschäfte betreiben will, einer Belehrung darüber, welche Aenderung in den bisherigen Formen das neue Gesetz hervorbringt, und wie der vorsichtige Mann, der Geld leihen will, sich benehmen müsse, um mit Sicherheit ein Geschäft einzugehen. Der Verf. der unter nro. 3. oben angeführten Schrift hat sich hinreichend durch seine jedem Juristen und Nichtjuristen zu empfehlende Schrift: Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter nach den Grundsätzen des preufsischen Hypothekenrechts. Erlangen 1815 als einen Schriftsteller bewährt, der im Stande ist, auch über das neue Baierische Hypothekengesetz dem Nichtjuristen Unterricht zu ertheilen; die Sprache ist gemeinverständlich, und vermeidet überall, in das Breite, Gemeine und Kindische zu fallen. Die Klarheit der Begriffe, welche den Verf., einen der trefflichsten Practiker auszeichnet, hat es ihm leicht gemacht, mit der nämlichen Klarheit dem Nichtjuristen die sonst schwierigen Rechtsverhältnisse deutlich zu machen. Ueberall sucht der Verf., indem er z. B. S. 4. die Gründe, aus welchen gesetzliche Hypotheken vertheidigt werden können, durch Beispiele aus der Erfahrung zu unterstützen, und indem er vom Wesen des Faustpfands ausgeht, den Unterschied vom persönlichen und dinglichen Rechte klar zu machen, und nun zu zeigen, wie man dem Uebelstande, wenn das Pfand nicht dem Gläubiger übergeben wird, dadurch vorbeugte, dafs man nur obrigkeitlich ausgefertigte Hypotheken für gültig erkannte. Nachdem der Verf. den vorigen Rechtszustand klar geschildert, zeigt er die Wichtigkeit der jetzigen Einrichtung, nach welcher der Schuldner, sobald er auf die Sache Hypotheken bestellt hat, nun

nicht mehr zum Nachtheil des Gläubigers darüber willkührlich verfügen kann, wenn er auch wollte. Klar und einfach gibt der Verf. S. 30. an, worauf derjenige, welcher Geldausleihen wolle, bei der Einsicht des Hypothekenbuchs zu sehen habe; so macht er z. B. S. 33. den Satz: das Hypothekenbuch beruht auf der Oeffentlichkeit durch die Folgerungen 1) dafs niemand rücksichtlich dessen, was im Hypothekenbuche enthalten ist, sich mit der Unwissenheit entschuldigen kann, 2) dafs niemand, der im guten Glauben nach dem Inhalte des Hypothekenbuchs sich richtet, zu seinem Nachtheile sich täuschen kann, klar. Die Erörterungen des Verf. sind aber nicht blos für den Nichtjuristen von Bedeutung; auch dem Juristen, der von den bisher gewohnten Vorstellungen des römischen Pfandrechts sich nicht losmachen kann, und daher leicht das Gesetz nicht nach seinem wahren Geiste auffassen würde, werden manche Analysen des Verf. willkommen seyn, z. B. S. 75 — 90. über die rechtlichen Wirkungen der Oeffentlichkeit; und die Folgen der unterlassenen Eintragungssätze, z. B. wie sie im art. 26. nro. 4. der Hypothekenordnung vorkommen: »Der Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothekenforderung entgegensetzen konnte, wider den dritten, der die eingetragene Hypothek durch lästigen Titel und im guten Glauben an sich brachte, nur alsdann gebrauchen, wenn sein Widerspruch gegen die Forderung im Hypothekenbuche vorgemerkt ist«, sind nicht so leicht für den Nichtjuristen, der sich nichts bei dem Satze denken und durch kein Beispiel sich die Sache klar machen kann, verständlich, und es ist vorauszusehen, dafs in einer Menge von Fällen der Nichtjurist in Schaden kömmt, und den Satz 26. gegen sich anwenden lassen mufs, weil der Unerfahrne, der den Sinn des Artikels nicht verstand, sich auch darnach nicht zu benehmen wufste; wenn z. B. jemand an einen Anderen 1000 fl. hypothekarisch zu fordern hat, und dagegen dem Andern 500 fl. aus einem anderen Geschäfte schuldig ist, so kann der Hypothekschuldner die Einrede der Compensation gegen den dritten nicht geltend machen, wenn der Hyp. Gläubiger die Forderung von 1000 fl. an einen dritten cedirt. Nur dadurch, dafs überall Beispiele angeführt werden, können Nichtjuristen zur gehörigen Vorsicht aufgefordert werden, und der Verfasser hat sich das Verdienst erworben, durch seine Darstellung hiezu gewirkt und dadurch zur Erreichung der wohlthätigen Absichten des Gesetzgebers beigetragen zu haben, indem nicht erst durch Schaden das Volk die Gesetze kennen lernen mufs.

Wenn so durch die bisher angeführte Schrift dafür gesorgt war, dafs das Volk den gehörigen Gebrauch von dem neuen

Hypothekengesetze mache, so hat der Verf. der unter nro. 1. und 2. angeführten Schriften die Nothwendigkeit erkannt, daſs auch den Behörden, welche mit der Ausführung der Hypothekenordnung beauftragt wären, das Eindringen in den Geist des Gesetzes erleichtert, und den Gerichten eine richtige Anwendung der Hypothekenordnung möglich gemacht würde. Wenn zwar durch eine langjährige Rechtsübung allmählich sich eine Jurisprudence über das Hypothekengesetz von selbst sich gebildet hätte, so war es doch wünschenswerther, daſs schon vom Anfange an den Miſsgriffen vorgebeugt, und eine feste Grundlage für die Rechtsanwendung gegeben würde. Wer es weiſs, wie in Frankreich der Practiker dankbar nach den Werken von *Hua, Guichard, Persil, Grenier, Cotelle* über Hypotheken greift, wer die groſse Zahl von Erläuterungen kennt, welche in Preuſsen zur Hypothekenordnung von Strombek, Merkel u. A. gesammelt, und täglich noch, wie die Kamptzischen Jahrbücher beweisen, vermehrt werden, wer weiſs, daſs nur über eine Lehre des Hypothekenrechts, über die Protestationen, *Grävell* ein eigenes für den Practiker sehr brauchbares Werk geschrieben hat, wird es mit Dank anerkennen, daſs v. Gönner, der als genialer Rechtskenner ebenso wie als Bearbeiter des Entwurfs und als Commissär bei den landständischen Discussionen am besten zu einer solchen Arbeit berufen war, einen Commentar zur Hypothekenordnung übernahm. Voraus ging dem Commentar die unter nro. 1. oben angeführte Schrift. Der Verf. konnte voraussehen, daſs ein Theil der Beamten nicht hinreichend durchdrungen von der Wahrheit des Satzes: daſs die Formulare für die Geschäfte das sind, was die Maschinen in der Technik, den mechanischen Theil der Einrichtung der Hypothekenbücher als gleichgültig ansehen und dadurch eine fehlerhafte Grundlage einführen würde, während andere Beamte, vorzüglich solche, die in Gegenden lebten, in welchen bereits Hypotheken- oder Pfand- oder Consensbücher bestünden, an die bisherigen Formularien gewöhnt unvermerkt die neuen Bücher den älteren nahe bringen würden. Der geistreiche Verf. erkannte klar die groſse Bedeutung des formellen Geschäftsgangs und zeigte nun, wie die Einrichtung der Hypothekenbücher eine der gröſsten Vorbedingungen der Ausführbarkeit einer Hypothekenordnung sey. Zu diesem Zwecke prüfte er die verschiedenen Hypothekenbücherformulare, insbesondere das preuſsische, österreichische, französische, das Formular des Münchner Stadt- und Grundbuchs, der Kemptnerlandtafel, des Ulmerpfandbuchs und des von Neigebauer vorgeschlagenen Grundbuchs (§. 7—19). Da der Verf. überall die Formularien der ebengenannten Gesetze oder Entwürfe in den Beilagen mitgetheilt hat, so ist die Schrift jedem, welcher eine klare Einsicht in das Hypothekenwesen er-

langen will, höchst wichtig. Der Verf. zeigt, dafs die Einführung der preufsischen Hypothekenordnung schon in den preufsisch-fränkischen Provinzen, wo das Grundvermögen sehr getheilt ist, und gröfsere Gutscomplexe seltener sind, grofsen Schwierigkeiten unterlag, so dafs zwar die Hypothekenbücher nach dem preufsischen Formulare angeschafft, aber so wenig ausgefüllt sind, dafs 2000 Bände unbeschrieben da liegen. Der Verf. (S. 13.) berechnet, dafs man, wenn nach dem preufsischen Formulare Hypothekenbücher in den 7 Kreisen Baierns eingeführt würden, für Papier, Druck und Einband der Bücher die Summe von 734500 fl. verwenden müfste, und eine Bibliothek von 10000 Ries Papier in 32000 Foliobänden erhielte. Als Fehler des preufsischen Hypothekenbuchs giebt der Verf. an (S. 16.), dafs die Sache selbst, worauf Hypotheken bestellt werden, keine eigene Rubrik im H. Buche erhält, sondern der Namen und Bestandtheil der Sache nur als Titelblatt geschrieben wird, dafs (S. 18.) die zweite Rubrik (titulus possessionis), welche 3 Columnen hat, a) Namen des Besitzers, b) titulus possessionis (Werth der Sache) zu viele ihr fremde Gegenstände enthält, und wieder andere Einträge entbehrt, welche in diese Rubrik gehörten, z. B. Einträge, die das Dispositionsrecht des Besitzers betreffen, dafs (S. 21.) die zweite Rubrik: *onera perpetua* und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition, gar keine selbstständige Rubrik bilden sollte, dafs (S. 22.) überhaupt das preufsische Hypothekenbuch die tabellarische Form hat. Der Verf. bemerkt, dafs diese Form nur da zweckmäfsig sey, wo es darauf ankomme, entweder über einen bestehenden Zustand mehrerer gleichartiger Dinge über das Gleichzeitige eine leichte Uebersicht zu gewinnen, oder wo über ein laufendes Geschäft nach einer feststehenden Form periodische Rechenschaft abzulegen ist; die Tabellenform könne aber, wie der Verf. meint, nicht zur eigenen Verwaltung solcher Geschäfte taugen, welche fortlaufend seyen, aber in Ansehung ihrer Vorfallenheit so wie ihrer Abfertigung nicht an bestimmte Zeiten gebunden seyn könnten; nach der Beschaffenheit des Hypothekenwesens könne die Tabellenform darauf nicht passen. Das österreichische Hypothekenbuch (Landtafel für die Dominikalbesitzungen genannt) enthält 2 Bücher, a) das Hauptbuch, welches mit Eintragung nach den Immobilien, so dafs jedes Immobile ein eigenes Folium erhält, die Einträge nach der Sache, Besitzer Hypotheken enthält, ohne dafs die Einträge durch besondere Aufschriften und Classen getrennt werden, b) das Instrumenten- oder Ingrossationsbuch, in welches alle Urkunden eingetragen werden, welche die in dem Hauptbuche geschehenen Amtshandlungen (Einträge) rechtfertigen. Der Verf. (S. 28.) bemerkt, dafs diese Einrichtung höchstens nur bei gröf-

seren Dominikalbesitzungen wohl ausführbar sey, und daſs dadurch, daſs die Einträge des Hauptbuchs erst durch das Ingrossationsbuch gerechtfertigt werden, die in Familienverhältnissen und im bürgerlichen Verkehre unter Privatpersonen abgeschlossenen Verträge eine Publicität erhalten, welche nicht nothwendig ist und leicht miſsbraucht werden kann, und daſs endlich das Hauptbuch nach der österreichischen Einrichtung jene selbstständige Beweiskraft und Gültigkeit der Einträge entbehrt, die der Zweck eines Hypothekenbuchs fordere. Das französische Hypothekenbuch (S. 33.) scheitert wie darüber wohl nur eine Stimme ist, an der höchst verderblichen Einrichtung, daſs die Bücher nicht nach den Immobilien, sondern nach den Besitzern angelegt sind. Der französische Geschäftsgang ist über das Detail nicht einmal gleichförmig, und der Hypothekenbewahrer sucht gewöhnlich durch verschiedene Geschäftsbücher und Repertorien das Aufsuchen und die Uebersicht möglich zu machen. Um die Nachweisung des Besitztitels kümmert sich der französ. Hypothekenbewahrer gar nicht, die Grundstücke sind nicht gehörig bezeichnet, und die Fortdauer der stillschweigenden Hypotheken vereitelt jede Sicherheit der Hypothekenverfassung. Nachdem der Verf. (S. 38—64.) noch die übrigen Arten der Formularien geprüft hat, stellt er die leitenden Grundsätze bei Einrichtung von Hypothekenbüchern auf, er zeigt, daſs diese Bücher nicht nach den Besitzern, sondern nach Grundstücken angelegt werden müssen; jedoch nur das, was unter *einem* Rechtstitel besessen wird, wenn es auch aus mehreren Theilen besteht, erhält *ein* Folium; bei der ersten Anlage eines Hyp. Buchs ist es zweckmäſsiger (S. 72.), wenn nur jene Immobilien eingetragen werden, zu deren Eintragung der Wille des Besitzers oder eine gesetzliche Hypothek Veranlassung gegeben hat; in Bezug auf die Ordnung, in welcher die Immobilien in das H. Buch aufzunehmen sind, findet der Verf. (S. 76.) die topographische für die zweckmäſsigste, nämlich nach der Lage der Immobilien, indem man von einem bestimmten Standpuncte ausgehend, ein Gebäude oder Grundstück nach dem andern, wie sie der natürlichen Lage nach auf einander folgen, einträgt; es soll nur ein Hypothekenbuch angelegt werden, so daſs es alle zwar kurz aber so vollständig geschehene Einträge enthält, welche für das Hypothekenwesen, für Gröſse der Forderung, Namen des Gläubigers wesentlich ist; die Einträge selbst müssen nach Rubriken jedoch ohne Tabellenform geschehen. Nach diesen Rücksichten ist auch die Anordnung der neuen Hypothekenbücher in Baiern geschehen, und nach der vorläufigen Berechnung (S. 115.) werden nach dem neuen Formular für das Königreich Baiern im höchsten Anschlage nur 5625 Bände mit einem Aufwand von 112500 fl. nothwendig werden.

Bei dem Commentar über das Hypothekengesetz hat der Verf. überall durch die Anführung der Gründe des Gesetzes, und der Discussionen, so wie durch die Vergleichung mit anderen Legislationen dem Richter das Eindringen in den Geist des Gesetzes, und durch die Entwickelung des Zusammenhangs der neuen Gesetze, durch Zurückführung auf Grundsätze, durch Ableitung der wichtigsten Folgesätze das Studium der neuen Hyp. Ordnung möglich zu machen oder zu erleichtern, und durch Entscheidung der wichtigsten Fälle, welche unter ein Gesetz subsumirt werden könnten, durch klare Beispiele eine künftige gleichförmige Rechtsanwendung zu begründen gesucht. Zweckmäfsig war es vorerst im Commentar (S. 10—22.) die Grundideen des römischen Hypothekensystems zu entwickeln, und das Unzureichende desselben für den Realcredit zu zeigen, dann (S. 24—30.) die Grundsätze des altdeutschen Pfand- und Hypothekensystems darzustellen. Hier hätte man freilich wünschen können, dafs der Verf. noch tiefer eingegangen wäre, weil er dadurch vielleicht eine Grundlage für spätere Darstellungen gewonnen hätte, in so ferne sich hätte nachweisen lassen, dafs auch nach der Verbreitung des römischen Rechts das beibehaltene System der gerichtlichen Auflassung in der consequenten Anwendung zur Beibehaltung der Publicität des alten Hypothekensystems führte, und die Statute, welche im Ganzen römisches Recht anerkannten, doch immer die Nachtheile der röm. Hypotheken durch weise und consequente Vorschriften, z. B. durch die Forderung der Eintragung aller stillschweigenden Hypotheken, oder durch Verbannung der Generalhypotheken zu vermeiden suchten, und wie die neueren Hypothekenordnungen nur eine Rückkehr zu dem älteren germanischen Pfandrechte aussprechen. Für die Geschichte des germanischen Hypothekenrechts ist übrigens noch sehr viel zu thun übrig. Der Verf. dieser Anzeige hat in seinen eben erschienenen Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts in §. 144. Beweise gesammelt, dafs schon im Jahre 1220 in Cöln, 1245 in Magdeburg, 1264 in Kiel alle auf Immobilien sich beziehenden Verträge in Gerichtsbücher eingetragen werden mufsten, und in dem nämlichen Werke §. 153. die verschiedenen Formen darzustellen versucht, in welchen die Hypotheken im altdeutschen Pfandrechtssysteme vorkommen. Vorzüglich interessant für die Geschichte des german. Pfandrechts ist das Studium des Flanderischen Rechts, in welchem die Publicität der Hypotheken sich rein bis zur letzten Zeit erhalten hatte. s. *van de Hane notes sur la Coutume de Gand rubr. 6. art. 18. Placcard de Flandres du 16. Sept. 1673 und Ghewiet institutions du droit belgique (Bruxelles 1758.) tom. I. p. 380.* — Der Commentar (S. 31—54.) stellt nun kurz die verschiedenen Hypoth.

Ordnungen dar und giebt die Geschichte ihre Abfassung; nach einer Entwickelung der allgemeinen Grundsätze einer Hyp. ordnung (S. 56—60.) berichtigete die Meinung, nach welcher das Hypothekensystem dem Handelscredit schaden soll (S. 63—70.) und widerlegt die Ansicht, nach welcher die Gesetzgebung ihre Aufgabe durch bloſse Einführung der Hypothekenbücher lösen soll, ohne das Hypothekenrecht selbst im Ganzen zu verändern (S. 70.). Von S. 93. an befolgt der Commentar die Ordnung des Hypothekengesetzes, und der vorliegende erste Theil commentirt die §. 1—176. Nicht auf eine bloſse Zergliederung der Worte des Gesetzes beschränkt, beginnt der Commentar bei jedem §. überall mit dem Grundsatze, von welchem der Gesetzgeber ausging, und stellt die einzelnen §§. in ihren inneren Zusammenhang, und rechtfertigt die gesetzlichen Aussprüche auch gegen den schon hie und da öffentlich erhobenen Tadel, z. B. S. 101. gegen den Tadel, daſs man im §. 1. in den Begriff der Hypothek das Merkmal der Erwerbung des dinglichen Rechts aufgenommen hatte. Nicht blos der baierische Jurist, sondern auch jeder andere Rechtsgelehrte, welcher sich nicht einbildet, daſs alles, was nicht in seinem vaterländischen Rechte vorkomme, für ihn nicht geschrieben sey, findet im Commentar ebenso geistreiche und bemerkenswerthe theoretische Untersuchungen, als auch practische Beobachtungen, welche oft über viele Lehren des Pfandrechts Licht gewähren, das durch Exegese einiger Gesetzesstellen vergebens zu erreichen gesucht würde, z. B. über die accessorische Natur der Hypothek (S. 112.), über Wirkung des Eigenthumsvorbehalts S. 126. über Specialität der Hypotheken (S. 167.), über das Wesen der Oeffentlichkeit des Hypothekenrechts (S. 273.), über Protestationen (S. 299.), über die Zuläſsigkeit der Verjährung gegen Hypothekenbücher (S. 329), über den Umfang des dinglichen Rechts (S. 348.), über Cession der Hypotheken (S. 435.). Nicht weniger reich ist der Commentar an legislativen Bemerkungen, z. B. S. 182. über die Frage: in wie ferne die Hypothek nicht blos auf die Hauptschule, sondern auch auf Accessorien, Zinsen und Kosten sich erstrecke. Nur zu oft berücksichtigt man nicht, daſs die Sicherheit des Hypothekeninstituts auch dadurch leidet; wenn man auf rückständige Zinsen die Hypothek ausdehnt.

(Der Beschluſs folgt.)

N^ro. 69. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Hypothekenwesen.

(*Beschlufs.*)

Der nachfolgende dritte Besitzer oder Hypothekgläubiger befindet sich dann in steter Gefahr, sein Capital zu verlieren, wenn bei einem vorgehenden Gläubiger angeschwollene Zinsen eine grofse Summe verschlingen; wenn z. B. die Hypothek A für 2000 Thlr. eingetragen ist, und der Gläubiger B Geld leiht, so könnte es darnach leicht geschehen, dafs dem B doch 3000 Thlr. vorgingen, wenn man auch für 10 Jahre rückständige Zinsen die Hypothek haften liefse. Hier kömmt es legislativ darauf an, die Interessen der Hypothekgläubiger mit den Forderungen des Credits zu verbinden. Der Commentar entwickelt die Gründe und entscheidenden Rücksichten trefflich; eine ähnliche legislative Erörterung findet sich S. 480—85. über die Frage: ob die Priorität der Hypotheken, welche von der Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch abhängt, nach dem Tage oder nach dem Momente der Eintragung zu bemessen sey; in Preufsen (Hypoth. Ordn. II. Thl. tit. II. §. 8. 30. 168.) entscheidet die Zeit, so dafs auch die Stunde der Präsentation zu bemerken ist; die baier. Hyp. Ord. §. 59. 60. entscheidet, dafs die am nämlichen Tage eingetragenen Forderungen unter sich auch gleiche Rechte haben. Recens. würde das Princip des preufsischen Rechts, welches auch im art. 23. des französ. Hypothekengesetzes vom *Brumaire* des Jahrs III. anerkannt war, vorziehen, wenn nur streng juristisch die Sache entschieden werden soll; Inconvenienzen, wie sie auch der Deputirte Häker (in den Landtagsverhandlungen II. Band S. 260.) sehr gut schilderte, kommen freilich dabei vor, und nur die politische Rücksicht kann auf die Vorschrift der Baier. Hyp. Ordn. führen.

Sollte aber, wenn man einmal von der strengen Rechtsconsequenz abweichen will, nicht eine andere Bestimmung noch zweckmäfsiger seyn, die, dafs unter mehreren an gleichem Tage sich meldenden Hypothekgläubigern das Datum ihrer Ausstellung in der Schuldurkunde entscheiden soll? für die gesetzlichen Hypotheken würde leicht durch eine Zusatzbestimmung gehol-

fen werden können. — Wie wichtig auch bei einem neuen mit Umsicht und Sorgfalt der Berathung unterworfenen Gesetze die doctrinelle Entwickelung wird, dies lehrt von vielen insbesondere ein Beispiel. In §. 11. der Hypothekenordnung heifst es: »es soll auf Verlangen des Eigenthümers bei den auf gesetzlichen Rechtstitel beruhenden Hypotheken die Eintragung nur auf einen solchen freien Güterwerth beschränkt werden, welcher nach Abzug der vorstehenden Posten den Betrag der Forderung um ein Drittheil übersteigt.« Wie ist nun dies zu verstehen? Wenn nun ein Minderjähriger wegen 600 fl. die gesetzliche Hypothek auf mehrere Grundstücke des Schuldners begehrt, und unter den Grundstücken eines nur mit 1200 fl. Hypothek belastet ist, und zu 2000 fl. geschätzt ist, mufs sich der Gläubiger damit begnügen, dafs die Hypothek nur auf dieses einzige Grundstück beschränkt werde, weil nach Abzug der schon eingetragenen Hypotheken der noch übrige freie Gutswerth zu 800 fl. um 200 fl. also um ein Drittheil den Betrag der Forderung übersteigt? — Oder ist nicht eine andere Auslegung richtiger, nach welcher nur dann der Gläubiger die Eintragung auf andere Immobilien nicht verlangen kann, wenn der Werth der Güter auf welcher die Forderung eingetragen ist, im Ganzen soviel beträgt, dafs derselbe sämmtliche darauf eingetragene Forderungen mit Einschlufs der jetzt in Folge des gesetzlichen Rechtstitels eingetragenen oder einzutragender Forderung um ein Drittheil übersteigt; nach dieser Berechnungsart würden im obigen Beispiele die Forderung von 1200 fl. und die Neue einzutragende von 600 fl. zusammengerechnet werden müssen, und der Pupill brauchte sich im obigen Falle nicht mit der Eintragung auf dies eine Grundstück zu begnügen. Die zweite Auslegung scheint offenbar den Vorzug zu verdienen, wenn man erwägt, wie leicht der Werth der Güter sinken kann, so dafs die Sicherheit gar nicht mehr vorhanden ist, und, wenn man noch in Anschlag bringt, dafs nach §. 42. der Hypoth. Ordn. die Zinsen der letzten 2 Jahre den Rang des Capitals haben, so dafs der erste Hypothekgläubiger à 1200 fl. auch noch für 120 fl. Zinsen zu berechnen ist, wodurch, wenn diese Auslegung nicht die richtige seyn sollte, diejenigen, welche gesetzliche Hypotheken erhielten, eine Sicherheit nur auf dem Papiere, nicht aber im Leben hätten. Der Commentar hat (S. 216.) sehr richtig diese Auslegungsweise angenommen, die neue Hypothekeninstruction aber hat in §. 28. nro. 14. die erste obengenannte Auslegungsart gebilligt.

Es würde leicht seyn, zu zeigen, wie viel Schwierigkeiten in der Anwendung des neuen Gesetzes und verschiedene Auslegungen in einer Reihe von Fällen sich ergeben werden. Um so dankbarer mufs

das Verdienst des Commentators anerkannt werden, welcher den Richtern die Schwierigkeiten erleichtert, und die Auslegung möglich macht, daher dem Erscheinen des zweiten Bandes mit Sehnsucht entgegengesehen werden darf.

Mittermaier.

P. Mauri de Schenkl, olim Benedictini Priflingensis, in Regio Lyceo Amberg. Rectoris, et Juris eccles. Theologiae mor. ac pastoralis Professor. P. O. Institutiones Juris Ecclesiastici, inprimis Germaniae et Bavariae accommodatae. Pars prior, Prolegomena et Jus publ. [616 S. in gr. 8.]. Pars II. Jus ecclesiast. privatum continens [581 S.]. Editio computatis alienis Nona, sec. recentissimum rerum ecclesiasticar. statum procurata ab Josepho Scheill, SS. Theologiae D. et Concionatore ad S. Martinum Landshuti. (Mit Censur des Münchnisch-Freisingischen Erzbisthums und Augsburg. Generalvicariats). Landshuti. bei Krüll. 1823. 2 Bände.

Ein Vorlesungsbuch, nach welchem so viele unterrichtet und gebildet werden sollen, verdient vorzügliche Aufmerksamkeit. Wie vielmehr ein solches, welches bis 1797. schon in *acht* Auflagen verbreitet war, von da an aber, nach der Praef. des jetzigen Editoris p. IX. von dem Vf. nicht mehr bearbeitet wurde, weil er in der »traurigen Zeit«, da die Gallicanische Kirchenorganisation, die Secularisationen und das »Canonenrecht« gegen die Canones der Kirchenmacht dominirten, etwas der Zeit sich anbequemendes zu liefern sich nicht entschliefsen konnte; wenn gleich *die Nachfrage* nach dem Werk (des Herausgebers Latinität sagt: caritas et *inquisitio* ejus) es mit starkem Geschrei, valido clamore, gefordert hätten. Da nun der Herausgeber eine *neunte* Ausgabe, trotz der bisherigen Aenderungen des Kirchenrechts und mit Mehrung der Litteratur, nach einem so langen Zwischenraum für zeitgemäfs erachtet, so fragt natürlich der aufmerksame Zeitgenosse, ob diese neue Bearbeitung durch Verbesserungen des alten sogenannten Kirchenrechts, welches hier eigentlich das blofse Jus *romano-pontificium* seyn will, nach den jetzigen Einsichten vom Verhältnifs der Kirchen zum Staate und zum bürgerlichen Leben überhaupt sich den Fortschritten angemessen beweise? Er findet aber und mufs laut warnend darauf aufmerksam machen, dafs auch diese Repristination vielmehr das neue gründlichere durch der alten Grundsätze Wiedererweckung

vermittelst der Schulen und Katheder allmählich wieder verdrängen wolle, so, wie von vornen her alle seine alten täuschenden Grundsätze und Ansprüche meist nur von den Kathedern der Decretisten und Decretalisten her, nicht aber durch irgend eine prüfende obrigkeitlich-gesetzgeberische Rechtsmacht, eingeführt und gangbar gemacht waren. Die frühesten Bestandtheile des Corpus Juris ecclesiastici, hier romano-pontificii, sind nämlich ganz ohne legitime gesetzgeberische Auctorität, blos durch das Lehren auf den Generalstudien von Bononia, Paris u. s. w. in der blofsen Zeitmeinung der Glaubigen zu Gesetzen geworden. Nur als man unvermerkt diese fragmentarische Grundsätze den vollen Schulen der hochgepriesenen Ausleger Gratians angewöhnt hatte, sprachen päbstliche Constitutionen von ihnen einseitig, wie von einer Gesetzgebung. Die späteren Bestandtheile des römisch-kirchenrechtlichen Codex sind ohnehin nur Decretalien oder Beschlüsse der Päbste selbst, welche doch, *selbst* nach katholischen Grundbegriffen, ohne die Concilien nicht einmal für das Innere der Kirche gesetzgeberisch sind, noch viel weniger aber über Gegenstände, welche zugleich oder grofsentheils die Staatsgesellschaften und deren Mitglieder betreffen sollen, ohne bestimmte, aus freier Prüfung entstandene Einwilligung der Staatsregierungen für etwas anderes, als für einseitige Ansprüche, durchaus aber nicht für legitim entstandene Gesetze, am wenigsten für Gesetze über das, was ganz oder zum Theil ausser der röm. Kirche ist, angesehen werden können.

In gar vielen bedeutenden Puncten versucht man gegenwärtig das, worüber die Staatsregierungen seit der Theresianischen und Josephinischen grofsen Reform der Kirchenrechte in Oesterreich nach besseren Grundsätzen und Einsichten theils paciscirt theils verordnet haben, dadurch wieder locker und allmählich rückgängig zu machen, dafs man mit einer heiligen solicitudo omnium von der *Unmöglichkeit* spricht, *die uralten festgegründeten Rechte der Kirche und ihres Oberhaupts aufzugeben.* Wie uralt aber sind sie denn? Der Verf. selbst beruft sich hierüber p. 215. auf die Esposizione dei Sentimenti di Sua Santita sulla Dichiarazione [Declaration] de Principi e Stati Protestanti riuniti 10. Aug. 1819., welche (abgedruckt unter dem Titel: die neuesten Grundlagen der deutschkathol. Kirchenverfassung. Stuttg. 1821.), wie Hr. Scheill sagt, die *in der* staatsrechtlichen *Declaration der Fürsten versteckte Schlange des Febronianismus* aufrichtig enthüllt und die *Principia* Juris Canonici *Papalis recentissime Romae recepta* die dadurch also irrefragabel seyn müssen? dargestellt habe. So ists wohl factisch, bei diesem Gegeneinanderstellen von römisch-päbstlichen und von moralisch staatsrechtlichen Behauptungen, welche auf beiden Seiten *Grundsätze* ge-

nannt werden. Und wenn es nur darauf ankommt, dafs man beharrlichst das, was man sich einst von devoten Anhängern zueignen liefs und selbst, zum Theil durch erdichtete Urkunden — sich zueignete, als Recht behauptet und immer wieder fordert, so haben allerdings die Oesterreichische und alle andere Staatsregierungen, welche das katholische Kirchenrecht richtiger bestimmten und ausübten, vollkommen Unrecht.

Der partheilose Wahrheitsforscher läfst sich nun weder dadurch bestimmen, dafs die Macht der neueren Staatsregierungen die nunmehrigen Einsichten und deren im Reichsdeputationsschlufs und auf dem Wiener Congress festgesetzte Anwendungen schützt und praktisch noch weiter ausdehnen dürfte und könnte; noch dadurch, dafs die Pabstmacht seit dem Religions- und Westphäl. Frieden bis auf den Congress zu Wien selbst, gegen alles protestirt hat und immer nur ächt alte Rechte der Kirche und des heil. Stuhls bis auf bessere Zeiten als etwas nicht aufgegebenes sich verwahrt haben will. Der vom Auctoritäts- und Pluralitätsglauben sich freihaltende Wahrheitforscher fragt vielmehr nach den innern Gründen der Sache selbst, besonders alsdann, wenn durch solche erneuerte Lehrbücher jene sogenannten alten Rechte in nächster Beziehung auf Teutschland unter der Jugend und den kommenden Generationen ebenso wieder eingelehrt und eingeübt werden sollen, wie dieselbe einst nach der geistlichen Weltklugheit nur durch solches Einlehren und Einüben gleichsam als gesetzliche Rechte gangbar gemacht worden sind. Der Wahrheitforscher fragt, ob denn Hr. Scheill, welcher das, was seit 1797. nicht durch eine neue Ausgabe fortzupflanzen war, jetzt als altes und allerneuest wieder zu Rom recipirtes röm. päbstl. Recht repristiniren will, dieses altneue *auf eine bündigere Weise* begründet und als anzuerkennendes Recht dargethan habe? Ist dies, so sollen unsere Staatsregierungen nachgeben und der Rechtsbegründung beistimmen. Ist es nicht, so ist es hohe Zeit, dafs sie nicht das Nichterweisliche doch als *geltende* Lehre des äusseren Rechts für Staat und Kirche wieder durch die Lehrstühle einschwärzen lassen. Denn am Ende, weil alle Regierungen auf menschlichen Rathgebern beruhen, würden diese künftigen Räthe und dadurch die Regierungen selbst, wer weifs, wie bald, von dem beharrlich und unter allen Gestalten sich anpreisenden Nicht-Recht abermals überredet werden, dafs der, welcher etwas allmählich altgewordenes, als sein ursprüngliches, ja göttliches Recht hartnäckig behaupte und wiederhole, zuletzt doch wohl Recht haben müsse.

Darauf also nahm, nach den Zeitbedürfnissen, Rec. bei Betrachtung dieses neu ausgestatteten Werkes vornehmlich Rücksicht, *durch welche bessere Gründe* denn Hr. Scheill dasjenige

wieder aufzustellen vermöge, was seit 1797 und früher, in der Epoche, welche er S. 109. eine ecclesiae fatalis et invidiosa sub Imperio Josephi II. nennt und wefswegen er sogar die damalige 3 Erzbischöffe und Metropoliten Deutschlands als *Sedi Romanae primatiali renitentes* und Febronii declarationibus *anticatholicis* nisos zu characterisiren sich anmafst, als päbstlich-kanonisches Nichtrecht öffentlich und nach Ueberzeugungen der wichtigsten und wohlunterrichteten Staatsmänner theoretisch und practisch zurückgewiesen worden ist.

Und gerade bei dieser über den ganzen Zweck des Werks entscheidenden Hauptfrage mufs sich Rec. äufserst wundern, dafs Hr. Sch. all diese seine Repristination der sogen. uralten Rechte, der Wahrheit gemäfs, aber der erklärten Tendenz des Vfs. und des Restaurators völlig entgegen, selbst — wenn gleich gewifs wider seinen Willen — so darstellt, wie wenn er umgekehrt ihre Grundlosigkeit zu erweisen beabsichtigt hätte. Wo die Basis fehlt, was soll das Gebäude?

Er giebt §. 121. zu, dafs im Corpus juris Canonici *nur einiges* aus innern Gründen und an sich verbindlich, oder von der ganzen Kirche durch solche gar zu seltene Concilien, welche sie wirklich und ziemlich frei repräsentirten, zur Verbindlichkeit erhoben sey. *Vieles andere* sey *nur für Particularkirchen* festgesetzt gewesen, aber in das Corpus Juris (von den Privatsammlern doch, wie universell) augenommen worden. Anderes habe von seinem Ursprung her gar *keine gesetzliche Kraft*. Und woher denn nun? fragen wir wohl mit Recht. Des Verfs. letztes Fundament, um Regenten und Regierte an ein solches gar buntes Gemisch von Gesetzlichem und Nichtgesetzlichem, wie an eine sichere, unverletzbare Kirchengesetzgebung, aufs neue zu binden, ist — wer sollte es erwarten? — die Behauptung p. 110. »es *sey nichts entgegen* (nil obstet) dafs nicht *das, was an sich entweder aller, oder universeller Gesetzeskraft ermangle,* entweder *durch das Eintragen in das Corpus juris canon.* oder *durch Gebrauch und Annahme* eine gröfsere Auctorität erhalte, als es durch die Quelle (Entstehungsart) habe. Fast undenkbar! Alles, alles ist entgegen, dafs so vieles, was an sich ein Nichtrecht zu seyn zugegeben wird, nicht wegen der blofsen Zufälligkeiten des Aufnehmens in eine Sammlung und wegen des Gebrauchs für ein bindendes Recht und Gesetz genommen werde. Und hier will sich der Vf. mit einem einzigen Wort: *nil obstet,* durchwinden? Einen besseren Grund für so manches, was die neueren Einsichten als Nichtrecht der römischen Kirche und Pabstmacht abgesprochen haben, weifs also der vertheidigende Repristinator selbst nicht, als dafs es in das Corpus *einmal eingetragen, in Gebrauch gekommen und recipirt sey.* Was in eine Sammlung eingetragen,

was gebräuchlich, was zulassungsweise recipirt ist, das mag freilich gewissermaafsen Gewohnheit, consuetudo, heifsen. Aber eine *rechtmäſsige* Gewohnheit, ein *jus* consuetudinarium ist es dadurch nicht. Was 1000 Jahre lang als ein Nichtrecht da war und *aus Irrwahn* für ein jus gehalten wurde, wird dadurch nicht ein Recht, ein Gesetz. Man begreift nicht, wie der Verf. den bösen novatoribus so handgreiflich in die Hände arbeiten konnte, während er p. 198. die Aufhebung der 3 geistl. Churfürstenthümer für eine *Nemesis wegen der Emser Punctation* (nicht also für eine Folge der dort gewagten unfriedlichen Einmischung für die nichtgeschwornen Priester und Emigranten?) ansehen lehrt.

Seine eigenen Worte sind: quod *alia per se* jam ligent (gut!) alia per auctoritatem ecclesiasticam vel pro ecclesia universa, vel *pro particularibus* duntaxat ecclesiis sint [für damals? fragt der Lebenskluge, oder mit Recht für alle Nachkommen?] constituta, alia vero [und zwar das meiste blos als Worte eines einzelnen Kirchenvaters, oft sogar unächte] *nullam ex origine sua vim legalem habeant.* Darum fährt Er, mit unbegreiflichem Vertrauen auf die Leichtgläubigkeit der Nostraten, fort: Quum tamen *nil obstet (??)*, quo minus *ea, quae per se vel omni, vel universali saltem vi legali carent*, possint *aut ipsa in Corpus Juris canon. illatione aut usu et receptione majorem,* quam ex fonte habent, *nancisci auctoritatem*, videndum est, quid I. de singulor. corporis Juris canon. librorum, quid II. de Corporis Juris canon. universim, quid III. de canonum diversorum ibidem relatorum auctoritate usuque sit judicandum . . . . denique V. de juris novissimi auctoritate dispiciendum est.

Gerade durch die Ausübung dieses guten Raths: *Videndum est etc.* haben die Sachverständigen unter den neueren Staatsmännern und Regierungen sich überzeugt, dafs so viele einzelne auf die in Gratianus Decretum u. s. w. im unkritischen Mittelalter gesammelte Rechtsansprüche der Hierarchie durchaus nicht uralt, auch nie auf gesetzliche Weise angenommen, und also ursprünglich und immerfort ungesetzlich und unverbindlich sind. Was noch wichtiger ist, so hat die ganze darauf folgende Sammlung auch der ächten päbstlichen Decretalien nie die Kraft einer verbindlichen Gesetzgebung erhalten. Die Sehenden haben sich *umgesehen* und müssen immer noch genauer sich umschauen; denn hier, wo es Rechtsansprüche, die ausser das reinkirchliche hinausgehen, betrifft, kann nichts wahrhaft bindende Gesetzgebung seyn, als das, was die weltliche und geistliche Obrigkeit, insofern sie Gesetzgeberin ist, *mit gutem Wissen und Willen* förmlich sanctionirt hat. *Gesetzlich* (legitime) recipirtes Gesetz wäre demnach nur, was auf der einen Seite der Pabst, aber nicht allein, sondern als Oberhaupt in einer allgemeinen, freien Kir-

chenrepräsentation oder Universal-Synode, auf der andern Seite die Regierungen nach der Verfassung ihrer Staaten, also z. B. der deutsche Kaiser in Verbindung mit den versammelten Reichsständen u. s. w. erst feierlich *geprüft* und sodann nach freiem, vereintem Beschluſs als Gesetz anerkannt und ausgesprochen hätten. Welcher Theil des Corpus Juris romano-pontificii ist auf diese einzig gesetzgebende Weise je zum Gesetz geworden? Sind also die Regierungen daran gebunden? haben sie ihre Unterthanen fernerhin daran zu binden?

Beruht das römisch päbstliche Kirchenrecht nach dem Vf. auf dem *Eintragen in das Corpus J. Can.*, so war dieses, was des Vfs. Latinität *illatio* in Corpus Jur. can. nennt, theils die Sache bloſser Gelehrten, theils einseitiges Anordnen der Päbste selbst und allein. Beruht es auf dem *Gebrauch* und *Annahme*, so entstund solcher Usus meist nur aus Vorurtheilen der Zeiten, welche der Vf. selbst p. 86. durch ihre *spissa caligo* und das *exilium artis criticae* richtig bezeichnet, die *receptio* aber war nie eine wohlbedachte, förmliche, aus zweiseitiger, genauer Untersuchung der Verbindlichkeit entstandene, vielmehr eine — wie man jetzt wieder versuchen will — allmählich erschlichene und unvermerkt sich einschiebende. Eine solche »Annahme« ist keine, ein solcher Usus ist nur Abusus. Und dadurch also sollten sich unsere Staatsregierungen imponiren lassen, um, weil man auf römischer Seite von angeblicher Unmöglichkeit, seine Grundsätze zu ändern besteht, factisch einzuräumen, wie wenn man auf Seiten der Fürsten nicht die festere und gründlicher erforschte Grundsätze habe und um so standhafter festzuhalten wisse. Wer den Inhalt kennt, welchen man durch ein solches Berufen auf Receptio für ewig verbindlich zu machen versucht, wer zum Beispiel aus dem Baierischen Concordat weiſs, daſs alle Praerogativen fortdauern sollen, welche die Canones der Kirche und der Kirchenregierung zusprechen und nach denen keine andere Kirche existiren dürfte, der muſs wohl einsehen, wie sehr es an der Zeit sey, das Videndum est etc. mit sehenden Augen auszuüben. Durch die Verwechslung des Begriffs vom *Geistigen* mit dem *Geistlichen*, vom *Religiösen* mit dem *Kirchlichen* machte sich die Hierarchie — *die falsche Unterwerfung des Staats und der weltlichen Verhältnisse überhaupt unter das Kirchliche*, möglich.

Bei Gratian c. 6. D. 10. wird sehr geltend gemacht *aus Nazianzenus* das theure Sprüchelchen:

»Numquid justum vobis videtur, si cedat *spiritus carni*? si *terrenis coelestia* superentur? si *divinis* praeferantur *humana*?

Und Pius des VII. Bannbulle gegen Napoleon hat eben diesen Hauptgrundsatz wieder ausdrücklich erneuert. Gratianus verwendete die ganze Distinctio X. darauf, um am Ende den Schluſs zu zie-

hen: *ecce, quod Constitutiones Principum ecclesiasticis legibus postponendae sunt.* Ubi autem evangelicis *atque canonicis* decretis *non* obviaverint, omni reverentia dignae habeantur.

So schallt immer wieder, was *Humbert de Romanis* (im 13. Jahrh.) L. II. tit. 69. de Traditione Praedicatorum ausdrückt: jura Canonica . . versantur circa Spiritualia, et *ideo* tanto excedunt, quanto Spiritualia excellunt omnia tempolia. — Man sieht selbst aus der Sprache solcher *geistlichen* Männer, wie schön sie sich auch über die weltlichen Sprachregeln erhoben! Das Mittelalter, wo man so wenig den natürlichen Verstand auf Unterscheidung des Unächten vom Aechten zum Selbstbewufstseyn gebracht hatte, liefs sich zu Sätzen bereden, wie im — Sachsenspiegel L. I. art. 1. »*Zwei Schwerdter* liefs Gott auf Erden, zu beschirmen die Christenheit — *dem Pabste das geistliche,* dem Kaiser das weltliche. So kopflos und gegen den ganzen Context widersinnig, aber für Bonifacius den VIII. und seine Decretale: Unam sanctam, sehr tauglich, interpretirte man jene Antwort des Petrus: *Hier sind zwei Schwerdter,* Luk. 22, 38. da dort Jesus gewarnt hatte, dafs die Jünger, wenn sie bei seiner Gefangennehmung flöhen, *nicht unbewaffnet* sich retten sollten. Gienge die Antwort des Petrus auf das geistlich-päbstliche und weltlich-obrigkeitliche Schwerdt, so hätte Er und die Apostel *beide* gehabt; und Bonifacius VIII. hatte ganz recht, sich beide Schwerdter als Symbole seiner Macht über Kirche und Staaten zugleich vortragen zu lassen und solche Unterwerfung alles Weltlichen unter die Päbstlichkeit in jener Decretale für einen Glaubensartikel zu erklären. Dafs *das geistliche Schwerdt* nichts anderes als die Lehre und die belehrende Ueberzeugung wäre, wurde gerne vergessen. Die moralische Macht, wie dieses »Schwerdt des Mundes« wirkt, wollte man nicht. Gewalt haben wollte die priesterliche Geistlichkeit und Gewaltgenufs! Noch absurderes machte und glaubte man dann durch die Glossa ad Jus. Provinc. Saxon. c. I. »Dies sind die zwei, davon im Evangelio die Jün»ger sagten zu Christo: Hier sind 2 Schwerdter! und Chr. ih»nen antwortete und sprach: *Es ist genug.* Diese 2 bedeuten »geistliche und weltliche Gewalt; das Eine hatte damals *Sct.* »*Peter, welches nun der Pabst hat, das Andere* [man höre! »etwa Caesar Tiberius?? Nein! —] *Sct. Johannes, das nun der* »*Kaiser hat.*« — *Johannes* also asservirte wohl das christlich-kaiserliche Schwerdt und rettete es in ununterbrochener *Erbüberlieferung* bis auf den ersten Christenkaiser? Von gleicher Bündigkeit sind die Vergleichungen von — Sonne und Mond u. s. w. bei Gratian c. 6. Dist. 10. c. 10. Dist. 96. c. 6. §. 4. X. de majorit. et obedient. Und diese Gratianische Decretensammlung sollte, weil sie zu der Zeit, als die Denker schliefen,

sich einschlich und Angewöhnung wurde, und späterhin gerne von der Hierarchie für constituirt angesehen werden mochte, eine verbindliche Gesetzgebung seyn und bleiben können? Freilich sind noch bis heute alle diese Anmaſsungen nicht revocirt. Sie bleiben, bis günstige Zeit kommt, zum repristiniren. Um so weniger müssen sie ungeprüft bleiben. Spricht man jetzt dagegen, so beklagt man sich, daſs man immer das Alte wieder bringe. Aber warum erklärt nicht das Kirchenoberhaupt, welches eben um immerwährender zeitgemäſser Erläuterungen willen und zur Bewahrung der Glaubigen vor Irrthum unentbehrlich seyn soll, solche unzuläſsige Grundsätze frei und offen für abgethan? Für ein Irren der Prädecessoren? Warum gebraucht man es vielmehr wieder, wo und sobald man es thunlich findet, in Concordaten und sonst. Wenn ein Fürst gegen den Andern solche Ansprüche immer repetirte, würde man es dulden? Soll es nur bei dem päbstlichen Rechte, seiner weltlichen Schwäche nachgesehen werden? kann eine solche beharrliche Meinungsmacht nicht auch wieder erstarken? Und darf man solche Rechte *Bestehende* nennen, auch wenn sie nie mit Recht bestanden? Ueberhaupt. Entweder sind diese Sätze wahr; so soll sie ein Statthalter Christi offen und zu jeder Zeit behaupten. Oder sie sind unächt; so hätte der, welcher als Mund des heil. Geistes spricht, der, welcher die Kirche als lebendiger Sprecher Jesu, vor Irrwahn bewahren soll, sie im 9ten Jahrh. wie jetzt für unächt erkennen und dafür warnen sollen. Wenigstens sollte der römische Oberbischoff jetzt schon lange wahres und irriges darin genau unterscheiden und öffentlich bekannt gemacht haben, damit nicht die Layen fragen müssen: wer ist der immerwährende lebendige Erklärer des Sinns Jesu Christi? und wozu? ,wenn er in so wichtigen Dingen selbst seine Rechte nicht wuſste und andere darüber immer noch unberichtigt läſst?

Deſswegen im Einzelnen zu zeigen, wie *Hr. Scheill* das, was die Fundamente seiner sogen. kirchlichen Gesetzgebung zerstört, von ihm selbst bei jedem Hauptbestandtheil des Corpus Juris rom. Pontificii nachgewiesen ist, findet Rec. sehr der Mühe werth. Es dient auch überhaupt zum anschaulichen Beweis, wie das Veraltete, sobald es sich nur auf *Gründe* (auf den leidigen, gefährlichen Rationalismus) einmal einläſst, sich selbst als etwas nur in der spissa caligo des Mittelalters mögliches, beim Lichte des Verstandes aber undenkbares darstellt.

Das beste, oder das unbehutsamste war, daſs der Vf. bald anfangs heraussagt, worauf es angesehen ist, nämlich schon nach p. 95. auf ein — *Imperium* ecclesiasticum, welches p. 10. Nr. 8. so weit ausdehnt, daſs Gott entweder durch sich selbst, oder — *durch von ihm constituirte Menschen*, auch ein *Imperium über*

die Gewissen ausüben könne, so dafs wir unsern (*der meisten Menschen*) Verstand dem, was *andere* (*auch Menschen*) uns als den — allen Menschenverstand überschreitenden — Verstand Gottes, gewöhnlich sehr menschlich, angegeben haben, »promte« unterwerfen sollten und müfsten. Ein solches *Imperium* als *gesetzgebende, richtende und vollstreckende Gewalt* (was man doch selbst der neuesten Staatsrechtskunde abzulernen weifs!) habe Gott durch Jesus Christus — man rathe, wem? — den zwölf Aposteln, (das ist, den ersten Missionären seiner Lehrüberzeugungen) auch etwa dem Paulus u. s. w. übergeben. So wenig ist es solchen an das blosse äusserliche *imperare* und *se subjicere* gewohnten Köpfen möglich, die moralisch-religiöse Wirksamkeit des Christenthums auf die Gemüther sich anders als wie ein Gebieten, wie eine mit Strafen verbundene *Legalität* zu denken. Was die Apostel zu verkündigen und nach Umständen anzuwenden hatten, waren freilich leges, aber nicht *imperii*, nicht *arbitrii*. Nur durch Ueberzeugung mufsten sie ihnen selbst und ihren Schülern zum innern Denk- und Willensgesetz werden. Wie erstaunen würden die zwölf Apostel nebst Paulus, Barnabas, Silas und andern, welche auch Apostel waren, dafs ihnen nach p. 18. §. 27. eine *Autonomia ecclesiastica* oder potestas leges *pro arbitrio* et commodis ecclesiae ferendi gegeben gewesen sey. Und wodurch? Dadurch dafs Jesus sie Matth. 16, 19. 18, 18. (nicht an ein äufserlich übertragbares *Recht*, sondern) an die *Pflicht* erinnerte, nichts für erlaubt oder für verboten anzugeben, als was im Himmel d. i. vor Gott, erlaubt oder verboten seyn und bleiben könnte, was also ächtmoralisch, vor der Vernunft des vollkommenen Geistes der Geister betrachtet, zu erlauben oder zu verbieten wäre. Und wie sehr müssen wir staunen, dafs Petrus selbst und Jakobus sich dieses Imperium autonomicum nach Apost. Gesch. II, 2. und 15, 22. so wenig bewufst waren, dafs sie, die zum infalliblen Befehlen bestimmten Apostel, mit den Presbytern und der Urgemeinde zu Jerusalem (der eigentlichen Muttergemeinde Aller) deliberirten und einen Beschluss fafsten; einen Beschluss aber, den sie den Antiochenern *nicht vorschrieben*, sondern nur durch ein: »So werdet Ihr wohl thun!« (Vs. 29.) empfahlen.

Noch mehr. In diesem Imperium sollte Einer, der h. Petrus, das *Primat* haben und zwar ein Primat, wodurch die andern, ungeachtet sie alle die Autonomie des Bindens und Lösens, und die gleichen 12 Richterstühle, Matth. 19, 28. von Jesus erhalten hätten, dennoch nur untergeordnete und delegirte Imperantes seyn müfsten. Und warum? Weil auf den Petrus die Ecclesia gebaut sey, da sie doch auf die *Petra*, auf die felsenfeste, von dem Felsenmann Petrus nächst zuvor tüchtig bekannte

Wahrheit: Jesus sey der lebendigen Gottheit vorzüglichster Sohn! für immer gebaut seyn soll und dadurch fester als der Hölle Pforte auf derselben bestehen wird. Matth. 16, 18. Die Kunst, aus dem *Primat*, indem man es zum Eingang gewöhnlich (mit Stolberg in der Kirchengeschichte) nur als *Vorrang* übersetzt und verdachtlos einführt, ein *Supremat*, auch gleichsam durch göttliches Recht oder Jesu Uebertragung, hervorkommen zu machen, ist ohnehin bekannt; ebenso der höchst logikalische Schluss: Weil Jesus auf die Petra, welche Petrus ist, seine ganze Gemeinde gebaut hat, so hat er dieselbe in eben der Art, wie auf Petrus selbst, auch auf alle desselben Nachfolger, aber nur auf die Nachfolger im römischen Bisthum (nicht auch in dem von Petrus eben so gewifs oder ungewifs zu Antiochien bekleideten) gegründet und gebaut. Und warum dies? Antwort nach des Vfs. §. 33. 34.: Weil (allerdings) die Kirche ewig fest seyn soll, so mufs sie auch ewig auf den Petrus (oder Petra!) gegründet seyn, auf den sie Jesus zuerst gründete, und nicht einmal auf Petrus allein, sondern auch auf alle ihm ähnliche oder unähnliche Bischöffe eines von ihm (vielleicht) begonnenen röm. Bisthums. Das heifst: Gesetzt, ein Regent baut sein Alles auf eine bestimmte Person, als auf einen Kenner seines Hauptgrundsatzes, als Premierminister, als Statthalter u. s. w., so baut er, wenn sein Reich felsenfest seyn soll, eben so sehr auf — dritthalbhundert Andere (oft sehr andersartige) die von Menschen, oft sehr menschlich, achtzehn Jahrhunderte hindurch, zu Nachfolgern des Ersten Vorzüglichen gewählt werden. Genug und fast zuviel! Da selbst auf den ersten Petrus nicht immer sehr sicher zu banen war, so ist vielmehr die Ecclesia auf die ewig wahre *Petra* seines damaligen herzerhebenden Bekenntnisses, das heifst, sie ist *auf die reelle Idee*, nicht auf Personen gebaut. Die Hauptsache hieher aber ist, dafs es ein sacrum *Imperium*, ein unter dem bescheidenen Wort Primatus oder »Vorrang« versteckter *Primatus* (eigentlich: Suprematus) *Jurisdictionis* seyn soll, wodurch und wovon das Jus ecclesromano-pontificium beginne und durch alle die finstere Zeiten herab nur desto glänzender vorschreite.

Daraus wären dann und nicht anders auch die Bestandtheile der angeblichen Kirchengesetzgebung, wie sie da ist, entstanden. Und welche denn?

1. Nachdem gegen Ende des 5. Jahrh. *ein Privatmann, Dionysius*, der sich selbst nach der Mönchsdemuth Exiguus nennende, seine nach Privateinsichten ausgelesene Sammlung von Canones mancher, theils allgemeinerer, theils particulärer und schwerlich vollgültiger Concilien dadurch vor andern annehmlich gemacht hatte, dafs er römischer Bischöffe Metropolitanbeschlüsse

darein, als den Concilien gleichgeltend, aufgenommen und bei dem Decretal des Siricius, das das Coelibat förderte, den Anfang gemacht hatte; so gieng, nach mehreren ähnlichen Privat-Vorarbeiten, *abermals ein Privatmann, Gratianus,* zu Bononien, noch weiter. Er gewann allen möglichen geistlichen Beifall dadurch, dafs er dem, von der Bononischen Schule aus, fast allein regierenden u. zwar auch nur aus vielen Bruchstücken zusammengefügten, aber doch gesetzgeberisch geprüften und sanctionirten, auch mit einem systematischen Ueberblick ausgestatteten römischen Recht, eine Privatsammlung kirchlicher Verhaltungsvorschriften gegenüber stellte, auch das Vorlesen und dialectische Commentiren über dieselbe ziemlich leicht machte. Aber war dadurch dieses niemals in legislatorischer Beziehung geprüfte, niemals von Staat und Kirche sanctionirte Sammlungswerk — ein Gesetz, eine Gesetzgebungsgrundlage? Was aus Universalconcilien richtig genommen war, könnte im engeren Sinn Kirchengesetz heifsen. Aber auch diese hatte der Mann nur nach seinem Privatgutdünken excerpirt oder ausgelassen. Und selbst was wegen des Ursprungs (der fontes, §. 122.) mehr oder weniger respectabel wäre, das wird ja seit langem gar nicht mehr nach der Auctorität der Quellen geschätzt, nachdem man es sich so bequem gemacht hat, allem, was nun einmal in dem Decretum Gratiani gleichsam als Gesetz steht, gleichviel (folglich auch gleichwenig) Auctorität zuzuschreiben. Denn wie wenig wahre Auctorität ist doch verständigerweise dem Vielen zuzuschreiben, was der im Mittelalters-Dunkel suchende Gratianus nur aus einzelnen Kirchenvätern, nicht selten aus unrichtig benannten, oder schon von andern Compilatoren verkehrt überlieferten Stellen, wieder tradirte. Machte hier nicht das viele geringhaltigere Gemisch selbst das übrige bedeutendere minder brauchbar? Noch schlimmer aber ist es, dafs nun endlich nicht mehr der Skandal geläugnet werden kann, Gratianus habe nicht einmal (§. 90.) die *fraudulenta* des Pseudisidorus zu unterscheiden gewufst, dafs vielmehr sogleich jener erste Hauptbestandtheil des Corpus Juris romano-pontificii aus der betrüglich erdichteten Quelle der Erhebung des röm. Metropoliten über Synoden und andere Metropolitane das trübeste Wasser, wie reine Weisheit der dem Petrus nächsten röm. Bischöffe, geschöpft und eingemischt hat.

Ehedem bedachte man noch, dafs *so viele* Texte in den Canon. Rechtsquellen einander widersprechen. Man unterschied daher, dafs Concilien-Canones den päbstl. Decretalien, diese aber den Excerpten aus den Kirchenvätern vorgiengen. c. 3. Dist. XVI. und canon. I. Dist. XX. Man urtheilte, das neuere Concil hebe den Canon des ältern auf. can. 28. Dist. L. in fine c. 11.

Caus. XXXIII. Qu. 2. Das gröfsere, anerkanntere Concil mufste dem kleineren vorgezogen werden. Man folgte ferner der Regel: Das Decretum wird durch eine andersprechende Decretale aufgehoben, gegen die ältere Decretalien gilt der Liber Sextus, gegen diesen die Clementinae. Aber wie kann jetzt gelten, was auch Glücks Praecognita uber. Jurispr. eccl. p. 131. §. 79. sagen: istarum quidem regularum *hodie* vix ullum superesse usum statuo, cum *omnium*, qui in Corpus Juris Canon. relati fuerunt, *canonum aequalis* in foris nostris *sit et esse debeat* (?) auctoritas. Zeigt dies nicht auf eine Gesetzgebung, welche — so wie es auch die Geschichte beweist — keine war und, kraft des Ursprungs, als Privat- oder Localsache oder augenblickliche Verordnung, oder selbstgenommenes Recht, keine seyn konnte. Eine Gesetzgebung, die man nur gelten läfst, weil man es für allzu beschwerlich ansehen mufs, sie zu sichten und alsdann nach einem wahren Gesetzgebungsrecht nur das gesonderte gültige geltend zu machen. Und wie? wenn die päbstl. Decretalen, welche einmal im Jus clausum stehen, gelten, warum sollten dann die späteren, welche, weil sie ausser jener Clausur entstanden, extravagantes heifsen, nicht ebensoviel? warum nicht als neuere Aussprüche gerade mehr, denn die ältere gelten, die, von uns entfernter, desto öfter auf die Nachwelt nicht passen müssen? Warum endlich sollten nicht die neuesten Breven und Bullen gegen alles frühere entscheiden können; wie sonst in jeder Gesetzgebungsklugheit? Oder müfste nicht, statt des Verzweiflungssatzes: alle Canones, die einmal im Corpus Juris can. recipirt sind, gelten gleichviel! die Verständigkeit der Zeit (auch auf die Gefahr hin, ein Rationalista gescholten zu werden) die Regel annehmen: Was nach evidenten Gründen auf den jetzigen Welt- und Kirchenzustand, was besonders in gewissen Gegenden, anders nicht, als nach Vorurtheilen und verstandswidrig passen kann, das soll und mufs gesetzgeberisch gebessert werden. Wo der Grund fehlt, da ist das Gesetz nicht. Ubi cessat ratio, ibi lex cesset — legitimo modo. Und von welchen Kenntnissen, oder vielmehr: von wie vielfacher Unkenntnifs waren die Sammler derselben ausgegangen. Inspice modo, schreibt schon *Glück* in den Praecognitis ad Jurisprud. eccles. §. 85. Inspice modo Ant. Augustini de emendatione Gratiani (Gratianei Decreti) libros duos, et notas, quas Just. H. Boehmerus Canonibus Decreti in egregia sua Corp. Juris Can. editione adjecit, et obstupesces *de sylva errorum*, in quos Gratianus ex accuratae Concilior. historiae ignorantia lapsus est. Und schon an der einzigen Sylva errorum wäre es ja wohl genug und viel zuviel, dafs Gratianus auch das Unächteste den 4 ersten Jahrhunderten des Christenthums ange-

dichtete, blos durch seine *illatio* in der Christenwelt wie eine Gesetzgebung in Gang brachte.

2. Zweiter Hauptbestandtheil nämlich des Corpus Juris Pontificii und der einflufsreichste, wurde durch diese unbedachtsame *illatio* des Gratianus und anderer Collectoren, eben die Collectio canonum et Decretalium Isidori, »mercatoris? an peccatoris?« deren Hauptzweck war, Anklagen auch gegen den verdorbensten Cleriker fast unmöglich zu machen, jedem nach Rom appellirenden von dem Urtheil des näher unterrichteten Metropolitans und von den Dioecesansynoden frei zu machen, auch eine Menge leerer Gebräuche und Vorurtheile, wie Traditionen der ersten Jahrhunderte, festzuhalten. Und dergleichen Bestandtheile einer nicht gesetzgeberisch bestehenden Compilation sollten dann doch, weil man sie durch die Zeiten der Unwissenheit hindurch *in usum* kommen liefs, nun mit Recht in usu, und zum Kirchengesetz geworden seyn? Sonderbar stellt der Vf. hier seine Glaubigen zwischen Licht und Finsternifs. Das Schlimme, was nicht mehr abzuläugnen ist, giebt Er recht keck und offen zu. Nur soll daraus nichts zur Wegschaffung des alten Uebels gefolgert werden.

Man wundert sich, mit welcher Liberalität der Vf. die Unächtheit der von Isidorus Mercator den röm. Bischöffen der 4 ersten Jahrhunderte angedichtete Decretalien-Briefe anerkennt und behauptet. So weit wäre man doch also endlich? So weit hat die durch protestantische Untersuchungsfreiheit entfesselte und erstarkte Critik endlich auch die Altgläubigsten vorwärts gebracht und wahrhaft vorangetrieben. Der Vf. erkennt §. 91. freimüthig, wie sehr dem (glücklichen?) Mittelalter alle Kritik, das heifst, alle Kunst und Uebung, das Aechte vom Unächten zu unterscheiden, also auch sich gegen ersonnene Gesetze und erdichtete, selbstgenommene Rechtsansprüche und falsche Urkunden zu sichern, gemangelt habe. Aber wie? Hatte alsdann die grofse, glaubige Heerde nicht doppelt den Hirten nöthig, welcher defswegen die Stelle von Christus und Petrus vertritt, damit niemand getäuscht werde, darum bona fide etwas zu glauben, weil es die Kirche glaubt, wenn diese es doch mit Unrecht glaubt? Allerdings hat *die Kirche* von 850 bis über 1400 aller jener Decretalien Inhalt defswegen für wahr gehalten und oft den Glaubensartikeln gleichgesetzt, weil sie, die Kirche, in einem Zeitalter lebte, das alle Kritik (zum Theil durch Unwissenheit der Kirchenobern) verloren hatte. Aber hätten nicht ebendefswegen doch jene Oberhäupter, welche die ächte Tradition als lebendige Fortpflanzer des Wahren, besonders in der Ecclesia Romana, Omnium magistra, zu erhalten den überirdischen Beruf haben, diese ihre den dunkeln Zeiten nöthigste Bestimmung erfüllen sol-

len? Man sagt zur Nothhülfe: Die Nachfolger des heil. Petrus und die röm. Kirche seyen nur zur Sicherung der Lehrdogmen. Aber sind nicht *die Sitten* ebenso wichtig, und noch mehr? Und ist nicht vielmehr nach dem Hoffen und Glauben der Kirche die römische Kirche, mit ihrem Oberhaupt, die Meisterin über Lehren und Sitten zugleich, magistra fidei *ac morum?* Enthalten nicht die den Päbsten zugeschriebene viele Pseudodecretalien, welche man wenigstens 600 Jahre hindurch die Kirche als ächt glauben und als Gesetze befolgen liefs, ausser dem vielen, was den Sitten, besonders des Clerus, sehr schädlich war, auch manches dogmatisch unzuläfsige? Und sind denn nicht die unrichtigen Anmafsungen, welche im Namen der röm. Bischöffe durch die Pseudodecretalien die Selbsterhebung des röm. Kirchenregiments, das Unabhängigwerden der Bischöffe von den näheren Metropolitanern, das Entfernen aller obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit von deren Urtheilen über Geistliche u. s. w. sanctionirten, viel einflufsreicher gewesen, als die meisten Dogmen? Oder war jene grofse Anstrengung, durch das Concilium zu Florenz unter P. Eugen IV. die Unmöglichkeit, dafs ungetaufte Kinder ausser der Kirche seelig werden, zum Kirchendogma zu erheben, etwa nothwendiger, als es wichtig und nothwendig gewesen wäre, so vieles, was durch die Pseudodecretalien die Kirche und ihre Priester in Sittenverderbnifs stürzte, sogleich zu desavouiren und wenigstens das Wahre vom Falschen authentisch zu unterscheiden? Gesetzt, dafs vieles in der Sammlung des Mercators (oder Peccators) sonsther richtig wäre, hätte nicht die Ehre und Würde der Päbste erfordert, nicht zuzulassen, dafs es mit vielem falschem Gemische unter dem Namen so vieler Nachfolger des heil. Petrus von der gesammten Kirche so lange, bis 1626 der Protestant *Blondell* es der Unglaublichkeit ganz und gar überwies, geglaubt, geachtet und befolgt, dafs es sogar in das Decretum Gratiani und in päbstliche ächte Decrete mitaufgenommen und dadurch bestätigt wurde? Wufsten die röm. Bischöffe seit 860 bis zur Reformation, dafs ihre Vorfahren jene als kirchengesetzlich sich verbreitenden Briefe nicht verfafst hatten, warum befreiten sie nicht wenigstens das Andenken ihrer Praedecessoren von den falschen Andichtungen? Wufsten sie es aber nicht, wo bleibt das Vertrauen auf die Zuverläfsigkeit ihrer und der römischen *Tradition?* Geht die Leitung des heil. Geistes nicht wenigstens so weit, dafs sie selbst die ächten Urkunden ihrer eigenen Rechte von den unächten scheiden und diese nicht gebrauchen?

(Der Beschlufs folgt.)

N^ro. 70. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

de Schenkl et Scheill Institutiones Juris ecclesiastici germanici et bavarici.

(*Beschluſs.*)

War sogar das Kirchenarchiv zu Rom (das Chartarium ecclesiae rom.) so übel bestellt, daſs nicht schon Nicolaus I., statt diese Erdichtungen zuerst und allmählich kecker zu gebrauchen, sogleich wissen konnte, dergleichen Amtsschreiben — wie man sie erst in Deutschland seinem Vorfahren, Gregorius IV., als etwas ihm unerhörtes, aber wegen der Lehre, daſs »Er alle zu richten habe und von niemand gerichtet werden dürfe«, sehr erfreuliches, auf dem sogenannten Lügenfelde vorgezeigt hatte, — seyen vor den älteren röm. Bischöffen bis auf Siricius gewiſs nicht als Sedis apostolicae romanae edicta et oracula erlassen worden? Muſste man diese Entdeckung dem Erzketzer, Flacius Illyricus, und seinen Magdeburgischen Centuriatoren (s. besonders Seculum II. c. 6.) überlassen? Denn daſs nach p. 86. Note 1. frühere kathol. Gelehrte, wie Nicolaus von Cusa, schon die Unächtheit gewittert hätten, ist nur insofern wahr, als sie an den ersten der vielen Unterschiebungen, z. B. an den dem Clemens Rom. angedichteten, gar zu handgreiflichen und wenig nutzbaren, Erdichtungen zu zweifeln anfiengen. Aber der Satz: die Wahrheit wird euch frei machen, ist auch umgekehrt richtig: Nur die Freiheit (im Untersuchen, nur das Nichtgebundenseyn an voraus fixirte Auctoritäten und Resultate) macht, daſs die, welche suchen, zur Wahrheit kommen; wie dies die Geschichte seit der Reformation, als der Enthüllung so unzählig vieler sonst geglaubter Unterschiebungen und Vorurtheile, auch zur groſsen Erleichterung katholischer, nicht der Unfreiheit geneigter, Gelehrten und Forscher, so oft erwiesen und bethätigt hat.

Der Vf. nun in seinen §§. 89—92. hat in Hinsicht der den Päbsten unterschobenen und doch von den Päbsten selbst für ächt genommenen Decretalien oder, wie Er sie nennt, der »Compilatio canonum famosissima Isidori cujusdam, Mercatoris an Peccato[ri]s? seculo VIII. finiente in lucem protrusa« fast alle Freiheit benutzt und angewendet, wie sie irgend der Protestantismus

nach und nach auch für katholische Untersucher mitbewirken konnte. Sehr offen und wahr sagt sein §. 90. Collectio Pseudisidoriana *etsi spuria et fraudulenta*, auctoritatem obtinuit. Und nicht nur dieses. Er schliefst den §. mit den Worten: *Adulterinum* hoc opus *nihilominus, sed praegrandi disciplinae veteris detrimento (!!)* auctoritatem paulatim obtinuit, *eâque sero est exutum.* Auch seine Noten, besonders §. 91. illustriren und beweisen dieses gesagte hinreichend. Er giebt sogar §. 91. den Wink, dafs der grofse Betrug nicht entdeckt worden sey, theils weil auf jenen (güldenen?) Zeiten (nämlich des so hochgepriesenen oligokratischen und hierodespotischen Mittelalters) *dicke Finsternifs, mit Verbannung der philologisch-historischen Beurtheilungskunst geruht habe,* theils weil *den Päbsten selbst die Erweiterung der Macht, das Niederdrücken der Metropolitane und Concilien sehr angenehm* habe seyn müssen. Seine eigenen Worte sind: quod temporibus illis [Zeiten, wo die Pabstmacht bis über die Throne stieg] *densa caligo, critica arte exulante,* incubaret — und: quod *Epistolarum argumentum ad Romani Pontificis potestatem ampliandam,* contra *ad premendam Metropolitanorum Conciliorumque provincialium auctoritatem vergeret* . . . quae res *Pontificibus rom.* et Episcopis, Metropolitanorum judicium subterfugere cupientibus, *non potuit non pergrata accidere* . . . Alles wahr und so richtig, als es nur der Liberalste hätte zugeben mögen. Aber was folgt nun daraus für, oder vielmehr *gegen* alles das, was man als »bestehende« kanonische Gesetzgebung der römischkathol. Kirche dennoch veneriren und befolgen soll? *Besteht* denn anerkannt unterschobenes jemals? Der Vf. zeigt selbst, dafs die folgenden Sammler der Canonum fast all jenen falschen Gesetzgebungsvorrath (*Frei* hat *101 decretales fictas* aufgezählt, adulteratis mutilatisve non computatis — p. 85.) in diejenige Sammlungen mitverwoben haben, welche direct oder indirect das Corpus Juris Canonici hervorbrachten. Und wer hat sie dann selbst? und wer hat ihren Sinn und Einflufs auf viele spätere Decrete, Bullen uud Breven der irrefragablen und sie dennoch als ächt gebrauchenden Oberhäupter wieder wegreinigen können? »obtento semel civitatis jure, dejici *diu* non potuisse mirum non est« sagt der Vf. selbst. Und der vollen Wahrheit nach, dürfen wir nicht nur sagen: *lange!* sondern: *immer noch.* Denn immer noch *nicht* haben jene unächten Einschiebsel, die in das Decretum Gratiani übergegangen sind und seit P. Nicolaus I. auch so vielen päbstlichen Rescripten und Anforderungen das Ansehen der Gesetzlichkeit gegeben haben, ihre Gültigkeit im Corpus Juris Canon. romano-pontificii — durch eine der Oberbehörde, als Pater Sanctissimus, würdige Retractation und Annullirung — verloren. Noch immer sind diese Auctoritäten

so wahrheithemmend, daſs der Herausgeber S. 39. von *Thomas Freykirchs* freimüthiger Untersuchung über die *Unfehlbarkeit der Kirche* (1792.) sich das Urtheil erlaubt: opus, sane *catholico sacerdoti non correspondens,* Exbenedictino Neresheimensi, *Bened. Werkmeister,* vulgo adscribitur; eine Kritik, welche nichts als die *Unverbesserlichkeit* der Unfehlbarkeits-Glaubigen beweist. Denn wie nachgiebig wurde allmählich Werkmeister selbst gegen das, was ehedem Freykirch beurtheilt hatte. Und dennoch wird Ihm, daſs er einst Freykirch gewesen war, nicht verziehen. (Rec. legt dafür hiemit eine Blume des Danks, die Frucht vierzigjähriger Hochschätzung und Anerkennung, auf sein Grab!)

Wie aber? was würde man von dem römischen Recht, oder von irgend einer im geistlichen Styl durch den Namen: *weltlich,* erniedrigten Gesetzgebung sagen und sagen müssen, wenn seit 300 Jahren erwiesen wäre, daſs sie theilweise auf unläugbar unächte Urkunden sich gründe und sie enthalte, und daſs die dieses endlich wissenden Gesetzgeber weder das Unächte herauswiesen, noch die tausendfachen Folgen davon aufzuheben und aufzugeben geneigt seyen. Wäre, ohne den immensen Betrug des Peccators, das allerdings später noch weiter getriebene papokratische System von Gregor VII. Innocenz III. und Bonifacius VIII. möglich gewesen? Wie leer ist dabei die gewöhnliche, aus de Marca de Concordia Imp. et Sacerd. L. 3. c. 5. nr. 1. hundertmal und auch hier p. 85. wiederholte Entschuldigung, daſs der Peccator nicht alles erfunden, daſs er vieles aus heiligen (?) Vätern des IV. V. Jahrhunderts genommen habe. Die Wahrheit ist, daſs er auch das geborgte häufig verschlimmerte, interpolirte, corrumpirte, wie auch der Vf. §. 90. wahr und freimüthig anmerkt. Ferner ist die Wahrheit, daſs eben der Peccator das schlechteste selbst ersann und mehreres nur aus den späteren, immer weniger achtbaren, patristischen Behauptungen der sogen. Väter des 6—9 Jahrhunderts zusammenstoppelte. Man sagt freilich: also war der Inhalt schon da! Allerdings, als Zeitmeinung Einzelner; aber dadurch war er nicht ein Gesetz und Recht der Pabstmacht. Ein ursprünglicher Bestandtheil der Primatrechte war er ebendeſswegen nicht, weil er aus ächten Ueberresten der 3. 4. ersten Jahrhunderte nicht nachzuweisen wäre. Und ebendeſswegen ist es so gerecht und so nöthig, wegen dessen, was jure *divino* päbstliches Recht seyn soll, wenigstens noch über die (auch so traditionell wahrhafte) Donatio Constantini M. hinauf zu gehen, ohne deren Unterschiebung doch spätere Monarchen nicht so leicht zu ihren Donationen zu bewegen gewesen wären.

Und überhaupt. Selbst wenn Pseudisidor alles, und wenn er es unverdorben und nicht durch eingeschobene Verkehrtheiten verschlimmert, aus Kirchenlehrern gesammelt hätte, war denn das

von Einzelnen so gemeinte ein Gesetz der Kirche, oder ist es dadurch, daſs es durch die illatio, welche der »Peccator an Mercator?« sich möglich machte, ein Theil der kanonischen Gesetzgebung geworden? Ist es nicht himmelschreiend, daſs es noch nicht wieder hinausgewiesen ist. Was halfen hiezu in der Hauptsache die Correctores romani p. 92? So gar nicht hinausgewiesen ist der Sinn, daſs vielmehr noch jetzt, was die Pabstmacht den Metropolitanen oder Erzbischöffen vorenthält und sich selbst, als Richter in eigener Sache zuspricht, keinen geschichtlich juridischen Boden hat, als die Pseudisidorischen Grundsätze. Gewiſs hätten selbst die Avignoner Päbste sich vieles neue nicht zusprechen und über 80 Gravamina nationis Germanicae veranlassen können, wenn nicht das, was der Peccator den kanon. Gesetzsammlungen überliefert hatte, für ächte Waare, oder vielmehr für bindende ächte Gesetzgebungsgrundlage gegolten hätte. Ja; sind nicht, was die nächste Anwendung betrifft, auch in jener so neuen Erklärung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit über die Declaration der meisten deutschprotestant. Fürsten und Staaten (man lese sie in den »Grundlagen der deutschkathol. Kirchenverfassung« Stuttgart bei Mezler 1821. italiänisch und deutsch) nicht wenige Grundsätze von der Art, wie sie schlechterdings nicht mehr seyn könnten, wenn die groſsen und etwas freien Concilien zu Costanz und Basel nicht noch durch das Vorurtheil gebunden gewesen wären, als ob die Erdichtungen des Pseudisidors ächte, bindende Theile der kirchlichen Gesetzgebung seyen und respectirt werden müſsten.

3. Waren nun der ächten und unächten päbstlichen Decretalien schon so viele, so wurden sie ferner auch als das für den heil. Stuhl günstigste (das suffragium in causa propria) weit voller gesammelt als die Kanones der bedeutendsten Concilien, weil freilich dagegen z. B. das gültigste, das Nicaenum in seinem Kanon 6. dem röm. Bischoff erst noch ein ganz anderes Primat als Pseudisidor, und selbst das von Sardica a. 347. ein ganz anderes Appellationsrecht, und dies nur ut S. Petri memoriam honoraret, ertheilt hatte, also freilich die Concilien-Canones nicht römischpapalisch genug waren. Aber auch von diesen ächten päbstl. Decretalien sagt der Vf. §. 98. so liberal als irgend ein Novator, wie sie aus vielen nicht zu billigenden Ursachen sich so sehr multiplicirt hätten, besonders wegen der *suppressa* Synodorum provincialium et contra magis usque *excrescens* auctoritas rom. Pontificum, *sibi solis* Constitutiones condendi *jus sumentium*. Sind aber dies die Prämissen des Vfs. und Herausg., was muſs die Folgerung seyn? Etwa daſs man durch alles dieses, unter dem Namen *bestehendes* (nicht förmlich abgeschafftes) Recht, aufs neue dociren und in die Köpfe der Jugend einpflanzen

solle? Was, wie der Vf. zugiebt, nur deſswegen wurde, weil eine rechtmäſsigere Kirchenauctorität *unterdrückt*, eine andere einseitig immer mehr *selbstgenommen* ward; sollte denn dieses doch nunmehr, weil es einmal genommen ist, usu et receptione ein Recht, ein Gesetz geworden seyn, das man gegen die von den vereinten Staatsregierungen declarirte Wiederherstellung der Metropolitan- und Synodenverhältnisse festhalten dürfte?

4. Auch von den späteren *ächten Decretalien*, den V. Libris Gregorii IX., dem VI. von Bonifacius VIII. und den Clementinis, also noch mehr von den Extravagantibus Johannis XXII. giebt der Vf. §. 124. (mit Recht) zu: *Decretalium libri vim legalem non voluntati Pontificum debent.* Allerdings. Denn diese Kirchenprimaten sind, ohne Concilien, auch nach der Erblehre, nicht einmal über reinkirchliches die Gesetzgeber. Und wären sie es, so müſsten ja wohl alle, auch die seit dem Jus clausum entstandenen Bullen, allgemeingültige Kirchengesetze, und jeder Pabst ein von der Aristokratie der Cardinäle umgebener absoluter Monarch seyn. Was hilft es also, daſs, wenn jene Gesetzkraft wegfällt, dennoch der §. 125. alle Gültigkeit der dort gesammelten Decretalien auf die *Annahme* bauen will. »Vim legalem Decretalium libri *receptioni* debent.« Sind doch die Bullen (vgl. §. 135.) auch in Bullarien gesammelt, in Sammlungen, deren Vff. wie Gratianus, Privatgelehrte waren, aber weniger unächtes aufnahmen, als einst dieser. Diese illatio in ein Corpus macht nichts zum Gesetz. War denn all die receptio in das Corpus Juris canon. jemals eine förmliche, von Prüfung ausgegangene? Der angeführte §. selbst lächelt über *plaustra* Decretalium. Er giebt richtig an, daſs sogar die röm. Päbste jene ihre Collectiones nur den Doctoren und Scholaren der Lehrschulen von Bononien, Paris u. s. w. empfohlen hätten, eo *credibiliter (!?)* consilio, ut *sensim* [unvermerkt?] *per usum et receptionem in legem* transirent. Wird auf diesem Wege, so sensim sine sensu, eine Gesetzgebung?

Hat also der Vf. nicht auf diese Weise bewiesen, daſs es keine auf gesetzgeberische Art entstandene *Gesetzsammlung* des Juris rom. pontificii je gegeben hat oder noch giebt. Sie ist weder gesetzlich entstanden, noch enthält sie groſsentheils Gesetze. Was man als Corpus Juris canon. hat, besteht aus *Materialiensammlungen für eine kirchliche Gesetzgebung*, wovon das meiste von Privatpersonen zusammengetragen ist, vieles aus Privatschriften stammt, und selbst das von Päbsten gesammelte nicht als Corpus legum sanctionirt ist, sondern nur den Lehrschulen zur Academischen Ausbildung der Rechtskundigen übergeben wurde. Sind Vorlesungsschriften Gesetzgebungen? Wird dadurch, daſs der Vf. eine solche *Absicht*, *sensim daraus Gesetz-*

werden zu lassen, den Päbsten durch ein blofses *credibiliter* zuschreibt, auch nur eine solche Sanction factisch, welche doch immer *nur eine einseitige* wäre? Denn gar zu schwach ist doch im §. 128. der Versuch, zu beweisen, dafs K. Friedrich II. 1235. das *Decretum Gratiani als Gesetz* recipirt habe. Der Kaiser nennt es nicht einmal. Sein Gebot ist: dafs »man in allem röm. Reich *nach Gebot und nach Rath der Erzbischöffe* sich halte und der Bischoff und der Erzpriester *nach geistlichem Recht.*« Gerade das Halten nach Gebot und Rath *der Erzbischöffe*, war nicht Gratianeisch, nicht Pseudisidorisch. Und der unbestimmte Ausdruck: nach geistlichem Recht! — sanctionirt, recipirt denn dieser eine bestimmte, schriftliche Gesetzsammlung? Dafs diese unbestimmten Worte vom Decretum Gratiani zu verstehen seyen, *suadet*, sagt der Verf., *ipsa temporis ratio.* Das Nichtgesagte sollten also erst wir hinein exegesiren? Und auf einem solchen *suadet* sollte das wichtigste, die *receptio in legem* beruhen? Auch der Schwabenspiegel, sec. XIII. sagt nur, was geschah, nicht was aus gesetzgebender Vorschrift zu thun sey, indem er sagt: »*Aus den zweien Büchern* (Decret und Decretal) *nimmt man* all die Recht, der geistlichen und weltlichen Gericht *bedarf.*« Als Hülfe für die Bedürfnisse der Richter, nicht als Gesetz, *nahm man*, was jene Bücher der Schulen *lehrten*. Academisches Lehren aber macht nirgends ein Gesetzgebot. Eben sowenig ists eine gesetzgeberische Sanction für das Corpus Jur. can., dafs — nach §. 130. auf der Reichshofrathstafel stets vorhanden seyn sollte, . . auch das corpus juris canonici, damit man sich deren *in zweifelhaften Fällen gebrauchen* könne.« Wie könnte überhaupt eine solche wichtige receptio, nur so zufällig und beiläufig gemacht, eine gesetzliche Kraft haben?

Der Vf. hat, nach allem diesem, die Gültigkeit des Corpus juris (pontificio-) canonici nur auf eine Academische, nicht staatsrechtliche, *receptio* zurückführen können, woraus wohl ein *Gebrauch, usus vulgaris*, aber nicht ein förmlich und legislatorisch sanctionirter Gebrauch, usus legalis, entstund, am wenigsten aber eine Vorschrift, was alles mit Recht in usu sey, entstehen konnte. Eben damit hat also der Vf. selbst dargethan, dafs wir nur *Materialiensammlungen* für Academische Vorlesungen und richterliche Erwägungen, Hülfen für zweifelhafte Fälle u. s. w., nicht aber eine Gesetzgebung über päbstliche Rechte haben. An Materialiensammlungen aber können unsre selbststehende Staatsregierungen in ihren und ihrer Unterthanen Verhältnissen nicht gebunden seyn; zumal wenn erwiesen ist, wie sehr diese Sammlungen unter sich selbst *discordiren*, »spuria et fraudulenta« recipirt haben, von dem erweislich alten Kirchenrecht des Concils von Nicaea u. s. w. äusserst abweichen und sogar,

wenn man sie als consuetudo betrachtet (gegen das, was §. 155. von einer consuetudo fordert), oft *weder justa noch rationabilis* wären.

Selbst aber insofern alle *Concordate* zum Theil aus den falschen, scholastisch verbreiteten, Voraussetzungen, als ob in dem Corpus juris pontificio-canon. die verbindende Kraft einer kirchlichen Gesetzgebung wäre, so, wie sie sind, gemacht und angenommen wurden, entstehen dagegen mit Recht allerlei folgenreiche Erwägungen und Restrictionen, denen Rec. hier vorzugreifen keine Ursache hat. Wohl aber ist die Wichtigkeit der rechtsgeschichtlich unläugbaren Wahrheit, dafs das Corpus Jur. canon. rom. pontificii auch von einem Verf., welcher so gerne die principia Romae recentissime recepta zur Allgemeingültigkeit restauriren möchte, auf keine Weise als eine verbindlich entstandene oder gewordene *Gesetzgebung* gezeigt werden konnte, evident. Und was alles müfsten alsdann Regierte und Regenten sich als gesetzkräftig gefallen lassen! Wäre das Decretum Gratiani wahrhaft gesetzlich, so wären zum Beispiel alle Glaubige durch I. Dist. XL. 6. (welches Rec. wörtlich übersetzen will) gesetzlich gebunden, zu glauben, dafs »wenn ein Pabst, sein und der Brüder Heil vernachläfsigend, unnütz erfunden werde .. *Er nichtsdestoweniger unzählige Völker schaarenweise mit sich,* »*dem ersten mancipio gehennae*«, *führe, welche mit ihm mit vielen Schlägen in Ewigkeit geschlagen werden.* Dessen Schuld nehme sich (aber doch) dort keiner der Sterblichen heraus, zu richten, *weil er selbst, der alle richten wird, von niemand zu richten sey,* wenn er nur nicht vom Glauben abweichend erfunden wird.« Dieses, müssen wir sagen, wäre alsdann*) Kirchengesetz und

---

*) Man kann eine solche, wenigstens in eine Materialiensammlung für Recht und Gesetz eingetragene Stelle kaum für möglich halten. Defswegen hier, weil nicht jeder das Corpus sogleich nachschlagen würde, der Text: »*Si Papa* suae et fraternae salutis negligens *deprehenditur inutilis et remissus in operibus suis* et insuper a bono taciturnus quod magis officit sibi et omnibus, *nihilominus populos catervatim secum ducit, primo mancipio gehennae, cum ipso plagis multis in aeternum vapulaturus* (vapulaturos). *Hujus culpas istic redarguere praesumit mortalium nullus, quia cunctos ipse judicaturus a nemine est judicandus, nisi deprehendatur a fide devius.*« . . Alle Bischöffe und Metropolitane waren durch Synoden und Concilien zu richten. Davon sich los und souverain zu machen, war den römischen das wichtigste

was *uns Deutschen* am meisten wehe thun müfste, ein ex dictis oder gestis unsers Nationalapostels, Bonifacius (c. a. 750.) in das Decretum Gratiani hinein excerpirtes Kirchengesetz, nach welchem ein noch so schlimmer Pabst ohne Furcht, von irgend einem gerichtet zu werden, schaarenweise die Glaubigen mit sich, als einem Sclaven der Hölle, dahin führen könnte, wenn er nur nicht in einem Glaubensartikel irrte. Was hälfe es dagegen, dafs die feinen Dialogi de Emendat. Gratiani von Ant. Augustinus endlich (p. 393. ed. Mogunt.) andeuten, A. habe diese Stelle in Bonif. nicht gefunden.

Ebenso müfsten alle Staatsregierungen, um nur weniges anzuführen, es für ein Kirchengesetz halten, das jeder Eid, wenn er gegen den kirchlichen Nutzen ist, ein Meineid sey, der nicht verbinde. Decr. Gregor. IX. L. II. tit. 27. de jurejur. Und nach diesem trefflichen Satz geschah es, dafs selbst das grofse Constanzer Concil den feierlichen kaiserl. Salvus conductus für Huss für etwas erklärte, das nur einige Ueberkluge für verbindlich halten könnten. — Die Regierungen müfsten überhaupt alles das als ein Gesetz veneriren, was Bonifacius VIII. und zwar als de necessitate fidei (als Glaubensartikel) c. a. 1302. durch die Decretale: Unam sanctam etc. vorschreibt: dafs nämlich die beiden Schwerdter, spiritualis et materialis, in der Macht der Kirche seyen, und das Schwerdt in der Hand der Könige und Krieger sey *ad nutum et patientiam Sacerdotis*, wie überhaupt: oportet gladium esse *sub* gladio et *temporalem auctoritatem spirituali subjici potestati.* Kurz: »*subesse Romano pontifici, omni humanae creaturae declaramus*, dicimus, definimus et pronunciamus, omnino *esse de necessitate salutis.* Datum Laterani, Pontificatus nostri anno 8.« Wufste dieser Pabst etwa nicht, was zu einem seligmachenden Glaubensartikel gehöre? War Er selbst hier avius a fide? Wo nicht, oder wäre das Corpus Juris pontificio-canonici durch illatio, receptio und usus wirklich in Gesetzeskraft übergegangen, so müfsten auch solche Vorschriften, als integrirende, vorzüglich beabsichtigte Haupttheile, von den Regierungen und Regierten als Gesetze anerkannt werden. Und unbegreiflich scheint es allerdings, wie die Glaubigen das, was ein Röm. Pabst als *nothwendig zum Seeligwerden* (de necessitate salutis) decretaliter und als a nemine mortalium

---

Man gab zu, dafs *ein unnützer* als mancipium primum gehennae dort ewig und sammt den schaarenweise unselig gemachten Völkern gestraft werde, wenn nur *hier* er ohne Richter und aller Richter bleibe. Ein geistlicher Souverain, der nicht einmal verantwortliche Minister hätte.

judicandus ausgesprochen hat, von allem übrigen abgesondert, für ein Nichtgesetz zu halten sich (rationalistisch) erlauben können und denn doch im übrigen eben derselben Auctorität Aussprüche für bindend und in Sachen des Glaubens und der Sitten für irrefragabel achten.

Fast, scheint es daher, müſste unsre Zeit dem Herausgeber danken, daſs er, während er die blos im Mittelalter möglich gewordenen Rechtsansprüche des Papalsystems zu restauriren für zeitgemäſs erachtet hat, diese selbst auf dem historischen Boden nicht als gesetzgeberisch sanctionirt und nur als etwas durch den Gebrauch in den Mittelalters Universitäten und Gerichten *eingebrachtes* darzustellen vermochte, folglich selber widerlegte und also in der That so sehr, als die von ihm oft genug geschimpften Novatoren, sich des Rationalismus und Liberalismus in dieser Sache des Rechts und der Geschichte schuldig machte. Oder kann denn irgend eine consuetudo die so eben beispielsweise angeführten Bestandtheile des Corpus Juris rom. pontificii als justa et rationabilis zu Gesetzen erheben? Kann etwa, weil in einer solchen Compilation oder Materialiensammlung manches richtig ist, das übrige oder das ganze zum Gesetz geworden seyn? Darf die Zeit, welche es besser einsieht, an das in der »spissa caligo des kritiklosen Mittelalters eingeschobene« deſswegen gebunden seyn, weil einmal die Glaubigen sich in geistigen Dingen an die Regel der irdischen Gränzvermessung weisen lieſsen: *Patrum terminos ne movetote.* Prov. 22. Auf jeden Fall citiren wir dann den Gratianus selbst wider den Vf., nach Dist. VIII. c. 6. *Revelatione facta veritatis, cedat Consuetudo Veritati.* Denn — in evangelio Dominus: *ego sum,* inquit, *Veritas. Non dixit: Ego sum Consuetudo* .... Vgl. Dist. XI. Can. 4. non potest Consuetudo et Usus *Legem et Rationem* vincere. So unvermeidlich ward selbst der erste Doctor Canonicus, neben so vielem Irrationalismus, doch auch Rationaliste!

Uebrigens ist vieler Fleiſs des Vfs. und Herausg. in allem, was zu ihrer Sache dienen konnte, nicht zu verkennen. Offenbar aber steht der neue Bearbeiter hinter dem Vf. *von Schenkl* um vieles zurück, gerade so, wie die *von Mastiaux, Weiss, Räſs, Doller, Theoduls Gastmal* u. dgl., welche seine Vormänner sind, weit hinter manchem ehemaligen Jesuitischen Canonisten zurückstehen. Selbst wenn die Bibel citirt wird, muſs sich hier der glaubige Leser vor Leichtglaubigkeit hüten. So wird p. 42. gerne aus Titum 2, 15. citirt: argue *cum omni imperio.* Das *imperium* sacrum wäre also, scheint es, schriftmäſsig? Der Vf. hat sich wohl gehütet, zu bemerken, daſs dies eine der unrichtigst übersetzten Stellen der Vulgata ist. Der Text sagt: *μετα πασης επιταγης* (*rüge,* zugleich mit aller *Anordnung* sc. des

Besseren). Wegen solcher Stellen liebt es die nichtursprüngliche Hierarchie, die Vulgata für authentische Uebersetzung zu erklären. — S. 22. schreibt: Paulus Titum jubet, ut per civitates constituat *episcopos* Presbyteros. Tit. I, 5. Aber das Hauptwort *Episcopos* steht nicht im Texte. Es war in der ersten Zeit nur ein synonymer Beiname der *Presbyter*, welche durchaus nicht Priester, sondern *Aufseher* waren. Apost. Gesch. 20, 17. 28.

Auch Protestanten werden, wo es sachdienlich scheint, etwa wie die Teufel in Ayrers Processus Juris zwischen dem Beelzebub und Christus zu Zeugen citirt. So möchte man gerne die Augen der Staatsmänner in Prüfung der Pabstrechte auch dadurch etwas nachsichtiger machen, dafs man zu verstehen giebt: was gegen die Pabstrechte gälte, würde auch gegen die Regentenrechte geltend gemacht werden. So macht der Herausg. S. 32. den Fund, dafs »*Lessing* (wo?) gesagt habe: Alle Gründe (der Febronianer) gegen die Rechte der Päbste seyen *entweder keine Gründe, oder sie gelten doppelt und dreifach den Fürsten selbst.*« Aber nein! Die Pabstmacht will nicht nur den »Vorrang« (unter welcher Uebersetzung des Worts *Primat* man die Machtansprüche zu verstecken pflegt) sondern auch die irrefragable *Gerichtsbarkeit* über die Bischöffe, und zwar ex jure divino, oder aus Jesu Munde erhalten haben. Die Febronianer aber erinnerten auf historischem Boden, dafs, wer einem Beamteten *die Schlüssel* seines Pallastes anvertraut, ihn dadurch (vgl. den hebr. Sprachgebrauch vom Schlüssel Davids Jes. 22, 22.) nicht zum Herrn des Pallastes oder zum Oberrichter, sondern zum Cämmerer macht, welcher freien Zugang hat und ihn für andere öffnen soll. Sie wiesen auf historischem Boden nach, dafs jenes Primat, als πρωτεια, im 6. Canon des Nicaen. Concils a. 325. dem röm. Bischoff nur so gesichert wurde, wie auch dem von Alexandrien u. Antiochien, d. i. innerhalb seines Metropolitensprengels, und dafs es kirchlich (nicht ursprünglich) zugesichert wurde, auch wie klein zuerst das Appellationsrecht der röm. Bischöffe war, als Hosius auf dem Concil von Sardica erst durch das Placet der Synode vom 347. einen Anfang dazu für sie hervorbrachte. Sie zeigten, dafs vielmehr Synoden die Richter der Bischöffe waren, man also auch nicht einmal, wie auf ein Bedürfnifs, auf jene Universal-Jurisdiction des Papats, kommen mufste. Die Staatsregierungen dagegen wollen nur dadurch Gottes Ordnung seyn, weil alles, was der Menschen Wohl rechtsgemäfs sichert, auch Wille der weisen und heiligen Gottheit ist, Röm. 13, 4. 5. Von den Regenten-Dynastieen aber ist auf historischem Boden wahr, dafs ihre Voreltern, weil man sich ihnen als mächtigen und tapfern Besitzern zum Schutz des Rechts anvertrauen konnte, die Anerkennung und die gröfseren Mittel zum Regieren erhielten, diese

aber auch nicht, ohne Erfüllung der Bedingungen, blos um der Tradition willen, mit Recht besitzen zu können glauben, während die Pabstmacht unläugbar alle ihre selbstgenommenen Rechtsansprüche zu ihrem Vortheil aufs höchste gesteigert hat und immer noch, wo nicht mit Beharrlichkeit die richtigeren Rechtsgrundlagen vereint behauptet werden, sich in jenem Uebermaas zu erhalten sucht, für welches auch von dem Herausg. p. 40. wie vor kurzem in der Excommunicationsbulle gegen einen damals anerkannten Kaiser, gar zu gerne die Kraftworte des Gregor von Nazianz (wie ein Gesetz?) angeführt werden: *Quid vero vos, Principes et Praefecti.* Quid ergo dicitis? Nam vos quoque *meae* potestati lex Christi *subjecit. Imperium et nos* gerimus; addo: *etiam praestantius.* Bei solchen Stellen sagen wohl die Uebertoleranten: In *verbis* simus faciles. Aber nach Worten denkt die Menge. Aus Worten werden Begriffe, Sätze und endlich auch Gesetze, die Nichtgesetze sind.

Das Resultat des vom Verf. und Herausgeber zugegebenen Entstehens und allmählichen Gangbarwerdens des Jus romano-pontificium ist, soweit Rec. sehen kann, dieses: dafs zwar für die Gerichte und Unterthanen dasjenige bis jetzt als Gewohnheitssatz gelten kann, was die gesetzgebende Macht der Staaten dafür gelten läfst; dafs aber die Staatsgesetzgebung der Regierungen selbst dieses zugelassene, auch wo es für das Staatswohl hinderlich oder nur bedenklich wird, fortdauern zu lassen, oder *in Staatssachen* sich danach zu beschränken, keine Verbindlichkeit hat, weil es, auch als Gewohnheit betrachtet, nur etwas zufällig eingeführtes und durch irrige Voraussetzungen verbreitetes ist und nicht die Merkmale eines Gewohnheitrechts, einer justa, rationabilis, legitima consuetudo hat. Nach diesen Gründen haben die protestantischen Regenten nur das an sich Anwendbare beizubehalten das Recht gehabt. Die nämlichen Gründe aber sprechen auch dafür, dafs gleichfalls in Beziehung auf katholische Unterthanen, auf Concordatsunterhandlungen und auf alle Verhältnisse der Staatsregierungen gegen das röm. Kirchenwesen, jene nur zur Mitbenutzung zugelassene Sammlung von kirchlichen Rechtsmaterialien blos soviel gelten kann, als die Staatsgesetzgebung ferner zuzugeben im Staatswohl ihren Grund findet. Solche Gründe erklären, warum Frankreich den Liber Sextus Decretalium immer ganz zurückweisen konnte; warum mit Recht das, was Kirchenreformen betraf, aus dem Concilium von Trident bei weitem nicht überall Eingang fand. Nur erinnert sich die Staatsgesetzgebung nicht immer überall gleich lebhaft, was die Pflicht und das Recht ihrer Stellung ihr zuspricht.

H. E. G. Paulus.

Observatio de affectibus morbosis virginis Havniensis, cui plurimae acus ex variis corporis partibus excisae et extractae sunt. Auctore J. D. Herholdt, Medicinae Doctore et Professore, Protomedico nosocomii Regii Fridericiani, Curatore medicinae nauticae, Equite ordinis Daneborgici, membro plurium Societatum doctarum. Havniae. Typis excudebat Andreas Seidelin, Aulae Regiae et Universitatis typographus. 1822.

Die merkwürdigste Beobachtung, die diese Schrift enthält, wurde der Königlichen medicinischen Gesellschaft zu Kopenhagen den 18. März 1821. von dem Verfasser vorgelesen, zu welcher Zeit der Zustand der kranken Person, die der Gegenstand dieser Beobachtung war, den günstigsten Ausgang versprach. Die unerwarteten Veränderungen und die Verschlimmerung in dem Befinden derselben, die sich nach jener Zeit einstellten, sind in der Vorrede von dem Verfasser angezeigt. Die Krankengeschichte ist aber kurz folgende:

Rachel Herz, ein Judenmädchen, zarter Konstitution, bei der sich das Monatliche bereits eingestellt hatte, wurde von Kolikschmerzen befallen, welche durch einen zufälligen Stofs auf den Unterleib sich verschlimmerten; was Veranlassung gab bei Herrn Herholdt Hülfe zu suchen, durch dessen Beistand auch die Krankheit in kurzer Zeit gehoben wurde. Einige Zeit nachher stellte sich aber bei der Kranken wiederholt Gesichtsrose ein. Diesen krankhaften Ereignissen folgte ein cachectischer Zustand, und ein hervorstehendes Nervenleiden, welches letztere unter mannigfaltigen Formen sich darstellte; zu welchen in der Folge Blutbrechen hinzutrat. Nach diesem Blutbrechen wechselten nun sieben Monate lang Ohnmacht, Schlafsucht, Irrereden, Unsinn, Wuth, Krämpfe, Zuckungen aller Art besonders aber Husten und Schluchsen mit einander ab. Täglich fiel die Kranke während dieser Zeit in eine so tiefe Ohnmacht, dafs sie mehrmalen für todt gehalten wurde. Nach einiger Zeit wurde dieselbe vorzüglich von Krämpfen des Halses, der Brust und des Unterleibs befallen, zu denen sich eine hartnäckige Harnverhaltung hinzugesellte. Nach einer nur kurz währenden Verbesserung des Befindens der Kranken stellten sich abwechselnd Schlafsucht und Wuth ein, welche letztere, indem bedeutende Schwäche eintrat, sich verminderte und langsamerhand völlig aufhörte; mittlerweile die Schlafsucht sich verschlimmerte. Darauf brachte aber ein hinzugetretenes anhaltendes Fieber eine solche günstige Veränderung in dem Zustande dieser Kranken hervor, dafs sie zwei Jahre nach einander einer vollkommenen Gesundheit sich zu erfreuen hatte.

Dann aber wurde diese Person von den Masern befallen, welche sie leicht überstand. Hierauf ergriff dieselbe ein nachlassendes Fieber mit Krampfhusten und Blutbrechen. Einige Zeit nachher litt sie an einem Karbunkel, nach dessen Heilung sie nun wieder zwey Jahre lang ganz gesund blieb. Darauf wurde sie aber neuerdings von einem nachlassenden, mit anhaltenden Leibschmerzen verbundenen Fieber ergriffen, wozu ebenfalls Blutbrechen hinzukam. Nachdem dieser Zustand vier Monate gedauert hatte, kehrte Gesundheit zurück, welche sie nun drei nach einanderfolgende Jahre genoſs. Den achten Januar 1819 stellten sich aber wiederum Kolikschmerzen ein; ein Brennfieber mit Schluchsen, Blutbrechen, schwarzen Stuhlgängen trat hinzu. Es zeigte sich ein Geschwulst an dem Unterleibe, welche man öffnete, und aus welcher man eine schwarze oxydirte Nadel den zwölften Januar desselben Jahres zog. Von diesem Tage an wurden nun bis zum zehnten August des Jahres 1820 oder in einem Zeitraume von achtzehn Monate 273 Nadeln verschiedener Gröſse aus mehreren Theilen ihres Körpers herausgezogen. Zwei Tabellen finden wir zugleich in dieser Schrift, von denen die erste die verschiedenen Gegenden des Körpers anzeigt, aus welchen die Nadeln gezogen wurden, und überdies bemerkt, wieviel überhaupt aus jeder Gegend herausgenommen worden sind; indem die zweite Tabelle die chronologische Ordnung, in welcher die Nadeln herausgezogen wurden, angezeigt.

Nicht alle Nadeln, welche herausgezogen wurden, waren ganz, sondern die meisten in Stücken gebrochen, und man brachte sie in einem Zwischenraum von mehreren Tagen, Wochen selbst Monate heraus, in welcher Zwischenzeit sich die Kranke jedesmal in einem erträglichen Zustande befand, und blos an leichten Leibschmerzen litt; doch wegen Schwäche ihres Körpers zu Bette bleiben muſste. Sobald die Nadeln nach auſsen gingen, und sich der Haut näherten, und nach ihrer verschiedenen Lage diese reitzten, entstand heftiger Schmerz, der gemeiniglich mit Fieber, Schluchsen und Blutbrechen verbunden war. Die Patientin, die ihre mannigfaltigen Leiden mit Geduld ertrug, wurde durch die Krankheit ihrer Mutter, die ein Schlagfluſs mit auffolgender Lähmung der linken Seite befiel, sehr ergriffen, und nach einiger Zeit ebenfalls von Lähmung, aber nur des rechten Armes, unvermuthet befallen. Nach einigen Monaten wurde auch der linke Arm gelähmt, und einige Tage nachher entstund ein beinahe völliger Lähmungszustand. Nach dem zehnten Augustus des Jahres 1820, wo nun keine Nadeln mehr zum Vorschein kamen, lieſsen die Leibschmerzen nach, und alle durch jene hervorgebrachte Zufälle schwanden. Die Kranke befand sich nun in einem Zustande, der den besten Ausgang hoffen

liefs, und soweit geht nun in der Schrift selbst die Geschichte der Krankheit dieser Person; welcher der Herr Verfasser zur Ergänzung derselben mittelst der Vorrede noch folgendes beyfügt:

Es zeigte sich nämlich wieder alles Vermuthen den 14ten Mai 1821 nach heftigen Schmerzen um das rechte Schultergelenke eine Geschwulst in der Achselhöhle, welche langsam zunahm, und grofse Schmerzen verursachte, und es enthielt dieselbe eine so grofse Anzahl Nadeln, dafs aufser den obenangezeigten 273 Nadeln allein aus dem Umfange der Schulter noch mehr als hundert von dem Verfasser herausgezogen wurden. Die Summe der herausgezogenen Nadeln betrug demnach über 373 Nadeln. Zu dem kläglichen Zustande der Patientin gesellte sich nun wieder völlige Harnverhaltung, worauf Harnruhr (Diabetes nothus s. insipidus) folgte, dazu kam in der Folge der Umstand, dafs die Menge des abgesonderten Harnes von der Kranken nicht ausgeleert werden konnte; dann verband sich mit diesen krankaften Verhältnifsen ein tonischer Krampf der Mutterscheide; überdiefs wurde eine dem Harn ähnliche Flüssigkeit in der Scheide abgesondert, und diese abgesonderte Flüssigkeit wurde in derselben zurück gehalten, so dafs man sie mehrmalen täglich mittelst des Catheters, wie den Harn aus der Blase ausleeren mufste. Es wurden nun der Kranken, welche innerhalb 151 Tage 2020 Unzen Flüssigkeit zu sich nahm, während dieser Zeit aus der Blase 326, aus der Mutterscheide aber 524, im Ganzen also 855 Pfund Flüssigkeit abgezapfet. Innerhalb dieses Zeitraums der Krankheit hatte der Körper der Kranken 16 Pfund an Schwere abgenommen. Der Verfasser äufsert bei dieser Gelegenheit in Ansehung dieser Wassererzeugung die Meinung dafs unter solchen Verhältnissen durch die Lungen die eingeathmete Luft wahrscheinlich in Wasser verwandelt wurde? die aus der Mutterscheide ausgeleerte Flüssigkeit und den abgegangenen Harn hält der Verfasser für Producte ihrer eigenen Secretionsorgane.

Soweit gehn nun in dieser Schrift die Nachrichten über diese Person in allen ihren krankhaften Verhältnissen von dem 16ten Augustus 1807 an; auch die Nadelgeschichte insbesondere scheint noch nicht geendet zu seyn; aber Herr Herholdt verspricht die künftigen Veränderungen und Ereignisse bei Leben und Gesundheit nachzuliefern. Es ist diese Geschichte auch ohne Rücksicht auf die Nadeln höchst merkwürdig und mit Beziehung auf diese sollte man sie kaum für glaubbar halten, wenn sie nicht von dem würdigen Herrn Verfasser mit allen Beweisen der Glaubwürdigkeit, selbst in allen ihren Einzelheiten, erzählt worden wäre, und nicht die Geschichte ebenfalls Fälle aufzu-

weisen hätte, wo eine grofse Anzahl Nadeln aus verschiedenen Theilen des Körpers herausgezogen wurden. Es ist übrigens keineswegs zu verwundern, dafs in den dunklen Zeiten des Aberglaubens und in Gegenden, wo die Aufklärung zurückblieb, Personen weiblichen Geschlechts unter solchen Umständen der Hexerey beschuldigt, und überwiesen, verurtheilt wurden, so wie auch diese Person von manchen für eine Besessene gehalten wurde. Von den Umständen unter welchen die Nadeln verschluckt worden sind, wird übrigens in der Beschreibung keine Erwähnung gethan. Wahrscheinlich hat dieses Verschlucken der Nadeln in den unbesinnlichen Zuständen der Kranken Statt gehabt. Es läfst sich nemlich kaum denken, dafs dieselbe mit Besonnenheit ohne alle Rücksicht auf die daraus hervorgehende Gefahr also gehandelt habe. Uebrigens liefert diese Geschichte noch ein warnendes Beispiel für die Frauenzimmer, die so gerne bei ihren Geschäften die dazu dienenden Nadeln mit dem Munde festhalten, und sich selbst vergessend leicht eine Nadel verschlucken können, was dann die nachtheiligsten Folgen haben kann.

Die Lehre von den Reagentien nach ihrem ganzen Umfang systematish bearbeitet, für Chemiker, Staatsärzte, Apotheker, Metallurgen, Fabrikanten und Oekonomen. Von JOHANN NEPOMUCK PRESTINARI, *Doctor der Philosophie und Privatdocent an der Universität zu Heidelberg. Heidelberg, neue academische Buchhandlung von Karl Groos. 1823.*

Die vielen neuen Entdeckungen in der Chemie mufsten nothwendig auch die Anzahl der Reagentien sehr vermehren, und die Art ihrer Anwendung mannichfaltiger machen; denn jeder neuentdeckte Körper wirkt auf andere, bringt gewisse eigenthümliche Veränderungen in ihnen hervor, und wird selbst durch sie auf verschiedene Weise verändert. Hieraus folgt, dafs alle neuentdeckte Körper in gewisser Hinsicht auch neue Reagentien erfordern, welche bei der chemischen Analyse ihre Gegenwart darthun.

Die Lehre von den Reagentien als propädeutischer Theil der analytischen Chemie ist ein sehr wichtiger Gegenstand für alle, welche sich mit der chemischen Analyse und Prüfung der Körper auf ihre Reinheit, und um die Verfälschungen derselben zu erkennen, beschäftigen. Das hier angezeigte Werk enthält daher eine möglichst vollständige Beschreibung der Reagentien, ihre Bereitungsart nach den Gesetzen der Stöchiometrie, ihre Eigen-

schaften, Güte, Verunreinigung, die Art, wie diese am besten und sichersten entdeckt werden können, und endlich die Anwendung derselben. Da die organischen Körper für den Arzt und Apotheker von so grofser Wichtigkeit sind, indem die meisten Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche, hauptsächlich aus letzterem genommen werden, und alle unsere Nahrungsmittel organische Substanzen sind; so habe ich die Reagentien für die organischen Stoffe ausführlich abgehandelt.

Durch die chemische Analyse auf dem trocknen Wege erhalten wir sehr schnell ein sicheres Resultat, daher sie in manchen Fällen, besonders wenn man geschwind zu seinem Zweck gelangen will, der chemischen Analyse auf dem nassen Wege vorzuziehen ist. Dieses hat mich bewogen, das Verhalten der Körper vor dem Löthrohr nach *Berzelius* anzugeben.

Um den Gebrauch dieses Werkes zu erleichtern, habe ich eine systematische Darstellung der einfachen Stoffe, und ihrer Verbindungen mit der Angabe der Reagentien, welche deren Gegenwart zu erkennen geben, verbunden. Hätte man z. B. ein Mineral zu untersuchen, in welchem man Thonerde, Kalk und Eisenoxyd vermuthet, so braucht man nur in dieser Darstellung die genannten Stoffe aufzusuchen, um zu sehen, welche Reagentien wir für diese drei Substanzen besitzen. Die nähere Beschreibung dieser Reagentien wird man dann leicht auffinden können.

Auf das Verlangen mehrerer meiner Subscribenten habe ich in der Vorrede eine kurze Anleitung zur Stöchiometrie angegeben.

Dieses Werk ist zu meinen Vorlesungen über die Lehre von den Reagentien, wie auch zum Selbststudium bestimmt.

Prestinari.

N^ro. 71. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Beiträge zur Geognosie von PETER MERIAN, *Professor an der Universität zu Basel. I. Band. Mit einer Karte und einer Steintafel. Basel, bei Schweighauser; 1821. 8vo. XII und 156 S.*

Auch unter dem Titel:

Uebersicht der Beschaffenheit der Gebirgs-Bildungen in den Umgebungen von Basel, mit besonderer Hinsicht auf das Juragebirge im Allgemeinen u. s. w.

Bei den verschiedenartigen geognostischen Ansichten über die Natur mehrerer Schweizerischen Gebirgs-Bildungen, namentlich was die Jura-Formation betrifft, — ein Umstand, welcher theils von der grofsen Ausdehnung herrührt, die manchen Felsmassen in Helvetien zusteht, wodurch eine Aenderung ihrer Beschaffenheit bedingt wird, die Vergleichungen mit entsprechenden Formationen mehr oder weniger fernländischer Gegenden erschwert, theils in den bedeutenden Unterbrechungen in der Reihenfolge der Gebirgs-Formationen der Schweiz seinen Grund haben dürfte — mufste es höchst erfreulich seyn, dafs ein Naturforscher, den wir durch frühere Arbeiten bereits von einer sehr vortheilhaften Seite kennen gelernt, sich der genauern Untersuchung eines Theiles jener Gebirge hingegeben hat und uns mit den Resultaten seiner Arbeiten bekannt machte.

Der Verf. hat in den Jahren 1819 und 1820 in der Gegend um Basel beobachtet und sein Zweck ist, eine möglichst klare Darstellung der geognostischen Verhältnisse jener Gegend und einen Versuch der Einreihung ihrer Gebirgsbildungen in die Folge der bekannten Formationen zu liefern. Da nun der Jura, im Vergleich zu andern Theilen der Schweiz, bis jetzt einer geringern Aufmerksamkeit werth geachtet worden und wir folglich mit diesem Gebirge weder was seine Beschaffenheit an und für sich betrifft, noch was den Zusammenhang mit anderen Formationen angeht, genugsam vertraut waren, so leidet es keinen Zweifel, dafs die Beiträge des Hrn. *Merian* nicht nur sehr willkommen seyn, sondern dafs die als eine wahre Bereicherung der wissenschaftlichen Geognosie gelten müfsen, um so mehr, da

gerade die von ihm untersuchte Gegend nicht nur interessante Erscheinungen darbietet und einen grofsen Theil der Flötzbildungen aufzuweisen hat, welche das südliche Deutschland, den westlichen Saum der Schweiz und das östliche Frankreich überdecken, sondern da die Stelle, an welcher er den Jura erforscht, vielleicht zu denen gehört, wo eine genauere Untersuchung gerade mit den meisten Schwierigkeiten verbunden war.

Wir erhalten zuerst einen geographischen Ueberblick der Gegend von Basel, welchem man einige Bemerkungen über die Bestimmung der absoluten Höhe jener Stadt angereihet findet, aus denen sich ergibt, dafs das letztere Verhältnifs noch nicht mit Zuverläfsigkeit ausgemittelt ist. S. 8. und ff. thut der Verf. dar, dafs das Gebirge der Gegend von Basel der Jura-Formation angehöre. Unter den früheren Arbeiten von Geognosten über den Jura, zeichnen sich die der Herren *Meyer, Escher, Ebel, von Salis, Bernoulli, Charbaut* u. A. aus, besonders aber jene des Hrn. *L. von Buch.* Das Jura-Gebilde, die eigentliche Grundlage des Bodens um Basel ausmachend, besteht meist aus Kalk- und Mergellagern von sehr verschiedener Beschaffenheit. Eine nähere Untersuchung zeigt, dafs die mannichfachen Lager eine Abtheilung in mehrere Gruppen zulassen, welche in der Lagerungsfolge eine gewisse Stelle einzunehmen trachten, obgleich sie von den übrigen Gruppen nicht mit hinreichender Bestimmtheit geschieden sind, um als besondere Formationen auftreten zu können. — Wir müssen uns darauf beschränken, unsern Lesern ein gedrängtes Bild der von Hrn. M. aufgestellten Formationen zu geben.

Die erste Formation ist die des *älteren Sandsteines.* Die Felsart (der gewöhnliche Baustein in Basel), meist feinkörnig, besteht aus Quarzkörnern durch ein thoniges Caement verbunden; in der Nähe des Urgebirges finden sich auch gröfsere Rollstücke von Quarz eingebacken. Die vorherrschende Farbe ist braunroth. Da, wo das Bindemittel sehr gehäuft vorhanden ist, wandelt sich der Sandstein in einen sandigen Schieferthon um, der kleine Blättchen silberweifsen Glimmers als häufige Einmengungen enthält, zugleich ist das Gestein in dünne Schichten geschieden, während es, wenn der thonige Teig in geringerer Quantität auftritt, mächtigere Schichten, nicht selten wahre Bänke ausmacht. Häufig findet man, mitten im festen Sandstein, glattgedrückte kleinere und gröfsere Massen von solchem sandigen Schieferthon (sogenannte *Thongallen*). Von Versteinerungen führt er nur hin und wieder Spuren vegetabilischer Ueberbleibsel. Die Wandungen oder Kluftflächen sind zuweilen mit einer Rinde von krystallinischem und krystallisirtem Kalkspath bekleidet. Der Vf. betrachtet, wie solches von einem verständigen und besonnenen

Forscher zu erwarten war, diesen Sandstein, dem eine nicht unbeträchtliche Verbreitung verliehen ist, als hervorgegangen aus der Zerstörung früherer Gebilde (und nicht, wie manche übergeistreiche Geognosten, als das Resultat eines eigenthümlichen chemischen Bildungs-Procefses). Er glaubt das Material in den zerstörten Urfelsarten des nachbarlichen Schwarzwaldes suchen zu müfsen und führt, als Beweis dieser sehr wahrscheinlichen Annahme, mehrere sprechende Thatsachen auf (S. 20. und 21.).

Die zweite vom Verf. aufgestellte Formation, die des *Jura-Kalksteines*, zerfällt in vier Gruppen: *rauchgrauer Kalkstein*, *unter Mergel* und ihm untergeordnete Lager, *älterer Rogenstein* und *jüngerer Kalkstein* und *Mergel*. Wir wollen, in so weit der Raum es zuläfst, auch aus der Characteristik dieser Gruppen das Wesentlichere im Auszuge mittheilen. Der *rauchgraue Kalkstein*, überall den älteren Sandstein bedeckend, wo dieser zu Tage ausgeht, ist im Bruche theils muschelig, theils splitterig, führt hin und wieder Versteinerungen (eine genauere Bestimmung wird vermifst, Hr. M. vermuthet nur, dafs sie den Terebratuliten zugehören durften) und häufig Nieren von Hornstein. Lager u. Stücke von unreinem Thongyps, oft mit Fasergypsadern durchzogen, kommen nicht selten darin vor. Das Ganze zeigt deutliche Schichtung; die Schichten sind von geringer Mächtigkeit. Der *unte Mergel*, von höherer oder geringerer Festigkeit, bald in Kalkstein sich verlaufend, bald in Thon übergehend, umschliefst untergeordnete Lager von Thon-Sandstein, von Gyps, auch Spuren von Steinkohlen. In den oberen Schichten ist er reich an versteinten Muscheln (Ammoniten, Gryphiten, Belemniten u. s. w.). Der *ältere Rogenstein*, welcher oft so dicht wird, dafs das körnige Gefüge schwer erkennbar ist, enthält überaus viele Versteinerungen, die jedoch alle in zertrümmertem Zustande getroffen werden. Der *jüngere Kalkstein* und der *Mergel*, die letzten Gruppen der Formation, nehmen, in der Lagerungsfolge der Basler Jura-Gebirgsarten, im Allgemeinen die oberste Stelle ein. Ein gelblichweifser, im Bruche kleinmuschliger Kalkstein, der öfter oft ein rogensteinartiges Gefüge annimmt und sehr reich an Petrefakten (besonders an Echiniten, Fungiten und Madreporen), macht das vorherrschende Glied der Gruppe aus. Die letzte Gruppe ist vorzüglich verbreitet in der westlichen Hälfte des Cantons Basel und in den nachbarlichen Gegenden des Cantons Solothurn: sie zeigt sich auch auf der rechten Rheinseite. Jede der namhaft gemachten Gruppen setzt stellenweise mächtige Gebirgslager zusammen, hin und wieder aber wird bald diese bald jene fast ganz verdrängt.

In Absicht der Schichtungs-Verhältnisse in der Juraformation haben die Untersuchungen des Verf. zu dem Resultate ge-

führt, dafs keineswegs, wie *Saussuree* u. A. geglaubt, die verschiedenartige Stellung der Schichten unter ein allgemeines Gesetz zu bringen sey, sondern dafs, ohne Annahme einer bestimmten Regel, die Erscheinungen sich nur erklären lassen durch Emporhebungen und Einsenkungen ursprünglich wagerechter Schichten. Die Basel und dem Rheine näher liegenden Gebirge lassen in der Regel eine horizontale Lage der Schichten wahrnehmen; näher am hohen Gebirgsgrate des Jura herrschen geneigte, oft sehr geneigte Schichten. Während in dem Schichtenfalle die gröfste Verschiedenheit ist, lauft die Streichungslinie mit höchster Bestimmtheit aus O. nach W. Der Verf. fügt einige interessante Andeutungen über den auffallenden Zusammenhang bei, in welchem die äufserliche Gestalt des Landes mit der Stellung der Schichten steht. In Gegenden, wo horizontale Schichten vorherrschen, zeigen die Thäler durchaus keine bestimmte Richtung. Die Kräfte, welche die Oeffnung der Thäler veranlafsten, hatten natürlicher Weise denselben Widerstand zu überwinden, ob sie nach der einen oder nach der andern Richtung hin wirkten. Wo aber geneigte Schichten sich zeigen, die, wie namentlich in der geschilderten Gegend, von O. nach W. ziehen, wird schon dadurch die Richtung der Thäler bestimmt. Denn die Thäler mufsten da erscheinen, wo die verschiedentlich einfallenden Schichten Zwischenräume zwischen sich liefsen, welche nach der Richtung der Gebirgsdämme sich erstrecken. Oder sind die Thäler erst durch Zerstörung weicherer Gebirgsschichten entstanden, so müssen sie auch die Lage der Gebirgsschichten haben, folglich ebenfalls aus W. nach O. streichen. Es erklärt sich daraus, warum in den Gegenden der geneigten Schichten die meisten Thäler Längenthäler sind.

Die beiden folgenden Abschnitte, nähere Auseinandersetzung der Lagerungs-Verhältnisse der verschiedenen Gruppen der Jura-Formation und Vergleichung des Baseler Jura-Gebildes mit den Jura-Gebilden anderer Gegenden, namentlich mit den Deutschen und mit den Englischen, eignen sich nicht wohl zu einem Auszuge, nur vom allgemeinen Resultate wollen wir Rechenschaft geben. Der ältere Sandstein des Jura Gebildes gilt dem Verf. als identisch mit dem bunten Sandsteine des nördlichen Deutschlandes. Ebenso betrachtet er die von ihm aufgestellte Gruppe des bunten Mergels als dem bunten Thone und Mergel entsprechend, welcher in Norddeutschland dem bunten Sandstein in der Regel unmittelbar aufgelagert ist und ihn vom Muschelkalke scheidet. Sein rauchgrauer Kalkstein würde im nördlichen Deutschlande fehlen, oder doch nur auf eine höchst beschränkte Weise verbreitet seyn. Der ältere Rogenstein und der jüngere Jurakalk stehen in der Altersfolge dem bunten Sandsteine nach.

Die jüngeren, auf der Jura-Formation abgesetzten, Gebilde der Gegend von Basel scheinen aus ziemlich verschiedenen Epochen abzustammen; die Bestimmung ihrer Lagerungs-Verhältnisse ist mitunter schwierig, weil manche nur an einzelnen, wenig ausgedehnten, mit einander in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehenden Stellen zum Vorscheine kommen. Der Verf. führt in diesen neuen Bildungen die Formation des Süſswasser-Kalksteines auf und die Ablagerungen von Geröllen, Sand, Nagelflue und Sandstein. Der Süſswasser-Kalkstein, ein weiſslicher, auch unrein gelber oder grauer Mergel enthält stellenweise Planorben und Lymneen in groſser Häufigkeit. Man sieht ihn, in mehr und weniger scharf bezeichnete Schichten abgetheilt, auf den Jura-Gebirgsarten in verschiedenen Gegenden des Cantons Basel abgesetzt, und im Rheinthale tritt er in nicht unbedeutenden Massen aus den Geröll- und Lehmhügeln hervor. Die Ablagerungen von noch jugendlicherm Alter bestehen aus Hügeln von Sand, Sandstein und Lehm und aus Geröllen von älterem Sandstein, von Quarz und von Urgebirgsarten, die sehr häufig durch einen kalkigen Teig zu einer festen Nagelflue verbunden sind. In diesen jüngsten Gebilden finden sich Ueberbleibsel ausgestorbener Landthiere, namentlich von Mammuth, unter den Landschnecken.

Zum Schluſse theilt der Verf. seine Muthmaſsungen mit über die letzten Hauptveränderungen der Erdoberfläche in der Gegend von Basel und in einem Anhange handelt er von den Eisenstein-Bildungen im Jura.

Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische aus den besten neueren lateinischen Schriftstellern gezogen von C. G. Zumpt. Zweite vermehrte und berichtigte Ausgabe. Berlin 1822. bei Ferd. Dümmler.

Schon der Name Zumpt, des Verfassers jener sehr brauchbaren und an treffenden Bemerkungen reichen lateinischen Grammatik läſst erwarten, daſs diese Schulschrift keine überflüſsige Zugabe zu der groſsen Zahl ähnlicher Producte sey, womit die neuere Zeit mehr oder minder erfreut worden ist. Auch liegt schon in dem Umstand, daſs sie nach wenigen Jahren die zweite Auflage erlebt hat, ein Beweis für ihre Brauchbarkeit. Ueberdies enthält diese zweite Ausgabe Veränderungen und Verbesserungen, welche wirklich dem Buch mehr Empfehlung geben. Sie ist mit einer beträchtlichen Anzahl neuer Stücke ausgestattet worden, wogegen mehrere, welche die erste Ausgabe enthält, weil ihr Inhalt dem Verf. zu dürftig schien, ausgefallen sind. Auch ha

der Verf. um der geraderen Stufenfolge willen die in der ersten Ausgabe befolgte Ordnung der auf einander folgenden Stücke geändert. Die Citate aus der Wenck'schen Grammatik liefs der Verf. weg, in so fern sie, wie er sagt, für den weiter gekommenen Schüler nichts eigenthümliches enthalten; was übrigens Rec. nicht gerade zu unterschreiben möchte. Somit enthält diese Schrift aufser den untergelegten lat. Worten und Phrasen keine anderen Fingerzeige, als Citate aus des Verf. eigener und der Broeder'schen Grammatik, und aus Horatius Tursellinus de partic. Leipz. 1769. Rec. würde es wenigstens für viele Lehrer, wünschenswerth gefunden haben, wenn auch auf andere den lat. Stil betreffende Schriften verwiesen worden wäre, z. B. auf die dahin gehörigen Schriften eines Scheller, Hagen, Laurentius Valla, Bauer, Schmieder, Schütz u. A. Angehängt sind kurze literarische Nachweisungen über die Latinisten, aus welchen Auszüge gewählt worden sind, nebst einem Inhaltsverzeichnifs, welches beides dem Schüler und Lehrer willkommen seyn mufs.

Der Zweck, welcher durch dieses Uebungsbuch erreicht werden soll, ist in der wohlgeschriebenen Vorrede angegeben. Er ist ein dreifacher: Erstens soll dadurch, wie der Schlufs der Vorrede lautet, das langsame und bei einer gröfseren Anzahl von Schülern sehr *beschwerliche* Dictiren und *Verbessern* des Geschriebenen überflüssig gemacht werden. Der Verf. empfiehlt nämlich das mündliche Uebersetzen.

Das erstere hat allerdings vieles für sich; wiewohl nicht aufser Acht zu lassen ist, dafs in einer halben Stunde eine ziemlich lange Materie dictirt werden kann, dafs eine besonders für jüngere Schüler wohlthätige Uebung im Schreiben des dictirten deutschen Thema damit verbunden ist, und dafs von Zeit zu Zeit — Rec. meint in jeder Woche einmal — eine ganz selbstständig ohne an die Hand gegebene Phrasen und grammat. Hinweisungen zu liefernde lat. Uebersetzung um so nothwender ist, als aus dieser die Fortschritte der Schüler am richtigsten erkannt werden können, und diese sich selbst überlassen Gelegenheit erhalten, sich im Gebrauche der Wörterbücher und Grammatiken, und in der Anwendung des Aufgefafsten zu üben, ihre Urtheilskraft zu schärfen u. dgl. Der gewissenhafte Lehrer, wenn er so tief, als nöthig ist, in den Geist der alten Sprache eingedrungen ist, wird es sich angelegen seyn lassen, durch eine von ihm selbst ausgearbeitete Conversion die Schüler auf das ächte Latein aufmerksam zu machen. Für die Bequemlichkeit der Lehrer ist freilich die letztere Ansicht wohl berechnet, aber so gar nicht für den Nutzen der Schüler, dafs Rec. sein Staunen über diese Aeufserung nicht unterdrücken kann.

Zweitens soll der Inhalt allgemein anziehend und nützlich seyn, ein Umstand, der nebst der Rücksicht auf Classicität, dem Verf. nach seinem eigenen Geständnifs die Wahl der Stellen sehr erschwert hat.

Rec. findet das in diesen Rücksichten Geleistete dem Versprochenen nicht ganz entsprechend. Die 13 ersten Briefe Murets an den jungen Alexander Riparius, welche meistens dessen wissenschaftliche, besonders philologische Grundbildung betreffen, können durch ihr Einerlei den Schüler leicht ermüden. Manche Briefe jener Gelehrten enthalten überhaupt wenig interessantes, z. B. num. 42 bis 50. Zum Theil sind sie nur für solche unterhaltend, die sich gerne in jene Zeiten versetzen und vermittelst historischer Kenntnisse leicht versetzen können, denen es Freude macht, die Privatverhältnisse, Umgebungen oder auch Ansichten der Gelehrten jener Zeit kennen zu lernen. Dahin gehören die Stücke von num. 72 bis 81. 104 u. a.; überhaupt scheint die Anzahl der Briefe, es sind ihrer ungefähr 36, worunter viele sehr lang, und nur sehr wenige eigentlich wissenschaftlichen Inhalts und als solche bildend sind, in einigem Mifsverhältnifs zu der Summe der übrigen Stücke zu stehen, deren Zahl 74 ist. Demnach ist die Nützlichkeit des Inhalts offenbar zu wenig berücksichtigt worden. Lehrreich und interessant sind die wohlgewählten biographischen und historischen Stücke, allzu sparsam die wissenschaftlichen. So ist z. B. in Beziehung auf röm. und griech. Alterthümer beinahe nichts aufgenommen worden. Besonders in dieser Hinsicht verdient die Creuzer'sche Chrestomathie bei weitem den Vorzug, indem sie die Jugend zugleich mit den verschiedenen Verhältnissen der Alten, besonders der Römer, in Krieg und Frieden bekannt macht.

Der dritte und Hauptzweck der Schrift ist der, dafs dadurch den Schülern die Erwerbung der Fertigkeit, gut lateinisch zu schreiben, erleichtert werden soll, und in dieser Hinsicht fand es der Verf. gerathener, den Stoff zu Stilübungen aus den Schriften der besten neueren lat. Schriftsteller des 15. bis 18. Sec. zu nehmen, hauptsächlich des *Politianus*, *Longolius*, *Camerarius*, *Perpinianus*, *Manutius*, *Muretus*, — der mit Recht am meisten beisteuern mufste — *Sigonius*, *Burmann*, *Facciolati*, *Ernesti*, *Morus*, *Ruhnken*, *Wolf* (Friedr. Aug.) u. a.

Diese Ansicht von den Hülfsmitteln zur Erlernung des Lateinschreibens, über dessen Nützlichkeit und Nothwendigkeit als Grundbildungs- und allgemeinster Mittheilungsmittel in der civilisirten Welt nur Eine Stimme seyn kann, von dem Rec. und gewifs von den meisten Lehrern der Philologie nicht so unbedingt gut geheifsen werden kann, vielmehr aus überwiegenden Gründen zu wünschen ist, dafs der Gesichtspunct hierüber rich-

tiger festgesetzt werde, so glaubt Rec. nichts überflüssiges zu thun, wenn er die Gründe des gelehrten Verf. hier kurz aufführt und mit den Gegengründen zusammenstellt.

1) »Wir können nicht römisch schreiben, weil wir den römischen Geist nicht haben, und nicht haben können; der antike Geist der römischen Sprache verträgt sich nicht mit dem modernen unserer Schriftsprache. Zu schreiben, wie Cicero, ist unmöglich, weil wir nicht in einer Welt, wie Cicero, leben, und unsere Begriffe sich ganz anders gestalten.

Rec. ist weit entfernt, die genannten Gründe anzufechten; nur kann er nicht die Folge daraus ziehen, wie der Verf., den sie bestimmt haben, uns die Möglichkeit, ächt lateinisch, wie z. B. ein Cicero, zu schreiben, absolut abzusprechen; es sey denn, dafs damit die in dem Reiche der Geister, wie in der Körperwelt, statt findende Unmöglichkeit der absoluten Identificirung zweier oder mehrerer Individuen behauptet werden soll. Das Original wird allerdings immer etwas von seiner individuellen Eigenthümlichkeit behalten. Wer wird aber die Möglichkeit läugnen, dafs eine Copie demselben so nahe komme, dafs die Aehnlichkeit täuschend werde. Es mufs dem in seiner Abstractionsthätigkeit ungehemmten Geist möglich seyn, in zwei verschiedenen Welten, der alten und neueren, zu leben. Er kann sich durch fortgesetztes Studium der Werke des Alterthums aus dieser in jene so versetzen, dafs er in ihr eigentlich einheimisch wird. Der forschende und reproducirende Geist kann es, um bei der Sache zu bleiben, z. B. dahin bringen, dafs er einen Cicero nicht nur als Privat- und Staatsmann in den verschiedenen Verhältnissen seines Lebens genau kennen lernt, sondern auch in das innere Treiben seines Geistes, in seine Vorstellungs-, Gefühls- und Darstellungsweise so eindringt, und sich seine Sprache durch fortgesetztes Studium so aneignet, dafs man einen zweiten Cicero in ihm erkennen möchte, dafs aber und warum diese Erscheinung selber, ja die Verallgemeinerung einer solchen Virtuosität schon um der dabei zu befürchtenden Einseitigkeit der Geistesbildung willen nicht einmal besonders wünschenswerth sey, ist leicht zu erachten.

Uebrigens handelt es sich hier ja auch nicht davon: es handelt sich nicht von der Nachahmung der Begriffe und Ansichten; zunächst auch nicht von der Nachahmung der Darstellungsweise der Alten, wiewohl in späteren Jahren gerade diese der kräftigste und reinste Quell ist, aus welchem der Geist reellen Bildungsstoff schöpft. Die Aufgabe betrifft zunächst blofs die Sprache an sich, als formelles Bildungsmittel. Um nun das gründliche Eindringen in diese, in die ihr eigenthümlichen Abweichungen von dem Mechanismus, ja, man möchte hinzusetzen, der Lo-

gik und den Manieren unserer Sprache, die Auffassung und Aneignung des ganzen Sprachschatzes der Römer zu befördern, und zugleich das Verständnifs der Classiker selbst in Beziehung auf Wendungen, feine Nuancen der Wortbedeutungen u. dgl. zu erleichtern, wird mit Recht die Uebung in Uebertragung unserer Muttersprache in die römische als Hauptmittel empfohlen. Je mehr Gründlichkeit, Fertigkeit, Reinheit und Wahrheit in der Nachahmung der röm. Sprache durch diese Uebung erzielt wird, um der weiteren sehr wichtigen Vortheile, die sie gewährt, nicht zu erwähnen, desto sicherer werden die Zwecke des philologischen Grundstudiums erreicht. Und diese Aneignung der röm. Sprache, ihrer specifischen Verschiedenheit von der unsrigen in Beziehung auf die Formenlehre und Wortbildung, auch Zusammenfügung der Worte in Sätze und Perioden sowohl, als auch die eigenthümliche Art des röm. Ausdrucks in Worten u. Wendungen, kurz die Uebertragung des modernen, deutsch gedachten Vortrags in den antiken mufs uns möglich seyn, da sich für das Gegentheil kein Beweis führen läfst, und da das Wesen der Sprache trotz allen Verschiedenheiten in der Form auf Urgesetzen beruht, die im Geiste selbst liegen und defshalb zu allen Zeiten identisch bleiben müfsen; und ist uns möglich, wie die Muster classischer Latinität aus der neueren Zeit beweisen, deren feinem Tacte, wie der Verf. sich selbst ausdrückt, es gelungen ist, die Sprache der Römer an und für sich zu abstrahiren; und aus denen er die Materialien genommen hat. Ist es diesen gelungen, so kann es auch andern gelingen, die aus derselben Quelle schöpfen, und dulcius — *wohl auch* purius — ex ipso fonte bibuntur aquae.

2) »*Die Zahl jener wahren Muster des lat. Stils ist sehr klein: denn unter hundert, welche lat. schrieben, ist in der That kaum Einer, dessen Stil wirklich bildend für die Lernenden ist.*«

Diese Behauptung weifst sich Rec. nicht ganz zu Recht zu legen, und ist der Meinung, dafs Cicero als Redner, Philosoph, Grammatiker und Briefstilist (in einigen dieser Fächer auch Plinius d. jüng. und Quintilian), Livius, Caesar, Corn. Nepos als Geschichtschreiber, Vellejus Paterculus als Charaktermahler, Plinius d. ält. als Naturhistoriker, um nur bei diesen wenigen stehen zu bleiben, mit vorsichtiger Auswahl benützt eine hinlängliche Ausbeute zu Materialien für die Bildung der lateinischen Prosa in dem höheren Knaben- und angehenden Jünglingsalter liefern.

3) »*Die meisten röm. Schriftsteller wollten nichts anderes, als ihre Gedanken verständlich auseinandersetzen.*«

Das ist es ja gerade, was sie empfiehlt. Und was wollten denn die Neueren, die der Verf. empfiehlt, wenn nicht ihre Ge-

danken in lat. Sprache verständlich auseinandersetzen? Dafs das manierirte Wesen mancher alten Classiker anstöfsig ist, wird keinesweges geläugnet; nur wird vorsichtiger Gebrauch derselben keine nachtheilige Wirkung befürchten lassen. Und wer wollte läugnen, dafs das manierirte Wesen mancher anderen Latinisten in Nachbildung gewisser Alten noch häufiger und mifslicher sey?

3) *» Der verwickelte Periodenbau, so wie im Gegentheil die ungesuchte oft sehr freie Nachläfsigkeit in den Schriften der Alten hindert die Zusammenstellung mit unserer Sprache.*

Diese Schwierigkeit findet allerdings hie und da Statt. Allein beides, wenn es wirklich fehlerhaft ist, findet sich nur ausnahmsweise und gewifs seltener, als die bei neueren Latinisten; und wäre man denn genöthigt, solche Stellen aufzunehmen?

4) Gerade der Umstand, den der Verf. als besonders empfehlend für seine Schrift hervorhebt, dafs es dem Uebersetzer nicht schwer seyn werde, bei einiger Aufmerksamkeit und Uebung fast wörtlich auf das Original zurückzukommen, möchte nicht sehr empfehlend seyn; und könnte leicht, wenn wirklich eine solche Uebereinstimmung der Uebersetzung mit dem lat. Text statt fände, auf diesen oder auf jene ein nachtheiliges Licht werfen.

Endlich gibt Rec. den Vortheil, auf den man sich sonst beruft, dafs die neueren Lateiner eine treffliche Anleitung geben können, die Begriffe der jetzigen Welt, der neuesten Verhältnisse in der Sprache Roms auszudrücken, gerne zu, schlägt ihn übrigens nicht so ausserordentlich hoch an, in so fern er die Zahl der wirklich neuen Begriffe, die in dem Geiste der Alten noch unentwickelt lagen, für sehr unbedeutend hält, und die Ueberzeugung hat, dafs die meisten sogenannten Ideen der neuen Welt mehr neuere Ausdrucksweisen sind, für die sich ganz adäquate Vorzeichnungen in der Römersprache finden, und welche sich zu merken dem Schüler nicht schwer werden kann, wenn er bei der Lectüre der Alten, so oft er Gelegenheit findet, eine Vergleichung mit den verschiedenen modernen Ausdrücken anstellt.

Rec. ist weit entfernt, der römischen Wohlredenheit jener neueren Lateiner in Diction und auch im Geiste der Alten allzu nahe zu treten. Nur kann er die Ansicht nicht aufgeben, dafs gerade das Moderne, welches sich denn doch häufig in den Schriften derselben findet, in so fern sie diese meistens nicht als Muster ächtclassischer Latinität und als Anleitung zu dieser geschrieben haben, das Eindringen in den Genius der Römersprache hindert; und dafs, wenn man sich ihrer für den Unterricht

bedient, was Rec. selbst von Zeit zu Zeit thut, dies nur nebenher und nicht ohne grofse Vorsicht geschehen dürfe.

Wenn das Lateinschreiben von Nutzen und Werth für die Jugend seyn soll, so kann darüber nur Eine Stimme seyn, dafs auf classisches Latein gedrungen werden mufs, weil ohne diese Schranken der Willkühr Thor und Thür geöffnet, das Unrömische dem Aechtrömischen weichen, mit einem Wort der eigentliche Zweck dieses Bildungsmittels verfehlt würde. Zur Classicität gehört aber nicht blofs jene Symmetrie in allem dem, was die verschiedenen Geisteskräfte zu einem literarischen Product beitragen, nebst der Originalität, sondern auch der dem Gefühlten oder Gedachten vollkommen entsprechende Ausdruck in einer correcten und reinen Sprache. Diese mufs bei den Römern in demjenigen Zeitalter gesucht werden, wo der Geschmack am natürlichsten, reinsten und unverdorbensten sich darstellte; wohl auch bei einigen späteren, die ihre bereits ausgeartete Sprache zur wirkvollen Einfachheit jener kernichten Sprache ihrer Väter zurückzuführen sich bestrebten, wiewohl sie durch dieses öfters zu ängstliche Bestreben den freien Ergufs des Geistes manchmal hemmten, und ins Affectirte fielen.

Es wäre nun keine schwere Aufgabe, aus den Schriften derjenigen neueren Latinisten, aus welchen der Verf. Uebersetzungen geliefert hat, genügende Belege für die Behauptung anzuführen, dafs in ihnen häufig nicht der antike Geist ächt röm. Sprache athmet, und dafs sie hin und wieder, sey es aus Nachläfsigkeit, oder in Folge der damals herrschenden Ansicht und Methode, oder aus Mangel an Geist und Tact, sich von jener classischen Reinheit der röm. Prosa, welche für den Schüler Norm bleiben mufs, weit entfernt haben. Allein Rec. hat sich um so mehr nur an die vorliegende Schrift selbst und die untergelegten Phrasen und Bemerkungen zu halten, als er die Einwendung befürchtet, dafs der Lehrer, der den lat. Text den Schülern dictiren will, das Anstöfsige und minder Gute verbessern solle. Enthalten aber die untergelegten Hinweisungen und Redensarten, an die sich der Schüler halten mufs, und welche sich unwillkührlich seinem Gedächtnifs einprägen, mehr oder minder grobe Verstöfse gegen classische Reinheit und Richtigkeit, so möchte für die Nothwendigkeit der oben empfohlenen Vorsicht im Gebrauch der neueren Latinisten auf Schulen kein weiterer Beweis erwartet werden dürfen.

P. 2. Die Studien betreiben, studia *urgere.* p. 3. Muttersprache, sermo *vulgaris,* Schade *dispendium.* p. 16. einem zum Gelächter seyn, *ridiculo esse* alicui. p. 5. Note, verbero, was nicht, wie unser *Kerl,* — wie unten bemerkt ist, — in der Sprache des gemeinen Lebens gebräuchlich war, ohne dafs man

die Absicht hatte, einen zu schimpfen, sondern als reines Schimpfwort. p. 19. einen Tag dauernd, diurnus. p. 343. den Schmerz lindern und zerstreuen, dolorem *mollire* ac *fovere*, wovon ersteres in dieser Bedeutung wohl nur bei Dichtern nachgewiesen werden kann, und letzteres in der einzig erweislichen tropischen Bedeutung gerade das Gegentheil von dem bezeichnen würde, was es hier bezeichnen soll. p. 266. Lehrgeld, didactrum, was wahrscheinlich gar nicht vorkommt; wenigstens hätte *δίδακτρον* geschrieben werden sollen. p. 266. es kränkt mich, male me habet. Es steigen einige schmerzhafte Gedanken auf, *morsiunculae* doloris existunt. p. 268. musicalische Composition, eloquentia musica — wobei noch bemerkt ist: ächt latein! — p. 273. Belesenheit, lectio. Mit Geschmack für das Gewählte und Schöne erfüllt werden, *gustu* elegantiae et pulchritudinis *imbui*. p. 274. ununterbrochene Stunden, *continuatae* horae. p. 275. sie hatten den Cicero aus einem sehr grofsen Theil seiner Werke kennen gelernt, permagna *sui* parte. Ist wenigstens eine seltene Ausnahme von der Regel. p. 323. eine Erzählung zur Grundlage für eine Schrift, Rede nehmen, pro *fundo ponere*. p. 373. mit dicken Augenbraunen, superciliosus, was wohl nur metaphorische Bedeutung hat. Schreckbild, terriculamentum. p. 338. ins Feine hinein ausbilden, eliminare; wahrscheinlich ein Druckfehler st. elimare. p. 260. und 348. Begriff, Bedeutung eines Worts, potestas. p. 257. schwatzen, ineptire. p. 246. die Gelehrsamkeit verschönern, exhilarare. Kenntnisse erweitern, completare, was sich wahrscheinlich nirgends findet, in jedem Fall durch *erweitern* nicht genau übersetzt ist. p. 348. der eine Theil der Philosophie verbreitet sich ganz über die Vortheile u. s. w. des Menschen, se porrigit. p. 52. Dies würde angedeutet durch den Frosch, harum rerum *symbola* esse. p. 29. für etwas mehr sorgen, *majorem curam* habere; warum nicht das gut lateinische curae habere mit oder ohne sibi? p. 59. in gröfserer Bewegung, commotior (comparat.) p. 25. und noch mehr Jahre, et eo amplius, ist schwerlich nachzuweisen; gewöhnlich hoc, und dies in der Bedeutung *aufserdem*. Bücherdieb, d. h. der einem ein Buch entwendet hat, plagiarius. p. 62. Denn keinen geringen Verlust würdest du leiden, wenn mir etwas begegnete, st. wenn ich stürbe, si quid *accideret;* st. accidat. p. 287. Lebenslauf, vitae decursus. p. 289. bei seiner heifsen Liebe zu den Wissenschaften, *ut* erat — studiosissimus, ist der feineren Latinität nicht angemessen, st. quod ejus erat — studium, oder quo erat, flagrabat, studio. ut ist bei solchen Zwischensätzen in der Regel keine rein erklärende, sondern zugleich limitirende Partikel z. B. Clisthenem multum, ut temporibus illis, valuisse dicendo, Cic. ut Thebanum scilicet, Corn. Nepos. p. 342. dafs für mich die

Quellen versiegt sind, die sonst zu fliefsen pflegten: hier steht unten aruisse, so dafs der Schüler auf die Worte des Originals, fontes aruisse, qui profluere solebant, geleitet wird, was ein moderner Ausdruck ist ohne classische Auctorität. p. 368, als ob sie sich selbst nicht viel zutrauten, animus *bene, optime* conscius: p. 376. Die poëtische Darstellung, welche fast für alle Sinne berechnet und bestimmt ist, contorta et *vibrata*. Läfst sich oratio vibrata in demselben Sinn, wie vibrans nachweisen? überhaupt ist die Uebersetzung dieser Worte nicht contorta und vibrans. p. 377. sinnliche Dinge, sensibilis. p. 124. Tauglichkeit zum Kriegsdienst, corporis *habitudo* — warum nicht habitus? — militiae idonea. Dasselbe p. 143. — p. 125. entkräftet, defectus viribus. 128. hart, unfein, illepide. p. 131. Das Zusammenseyn bei Tische accubatio — ist in den paar Stellen bei Cic. längst mit Recht in accubitio verwandelt worden. p. 143. urväterlich patritus, — ist in der einzigen Stelle Cic. Tusc. I, 19. mit Recht in patriam religionem verwandelt worden. p. 144. bereit haben, in numerato habere. p. 145. Fortströmende Fülle lateinischer Worte, *jugis* — copia. p. 153. ein ausgelernter Dieb, veteranus. p. 154. einen Vorzug vor einem voraushaben, eximium habere supra aliquem. Supra bezeichnet wohl nur in so fern einen Vorzug, als es einen für andere unerreichbar'n höheren Grad andeutet, z. B. ratio recta supra hominem putanda est, Cic. p. 260. Kanzleidirector, Satarius pontificis. p. 168. angearbeitet (oder vielmehr *beinahe ausgearbeitet*) adfectus. p. 24. schuldig sein Gelübde zu bezahlen, devotionis *convictus*, damnatus. Gegen das erstere cf. Fried. Aug. Wolf in Cic. orat. ad Quirit. p. R. c. 1. Oefters ist vom Verf. selbst, damit der Schüler die Wahl habe, noch ein weiterer Ausdruck unten beigesetzt worden, der sich mit der guten Latinität nicht verträgt, z. B. p. 1. in einem Briefe viele Fehler machen, multa, saepe, *frequenter* peccare, frequenter ist ungewöhnlich und wahrscheinlich nur dann richtig, wenn der *nämliche* Fehler häufig gemacht wird. Wir sind übereingekommen, convenimus. u. s. f.

Doch genug hievon. Mag man auch über classisches Latein (hier besonders in Hinsicht auf Worte und Phrasen) urtheilen, wie man will; so viel ist unläugbar, dafs gewisse Gränzen festzusetzen sind zwischen prosaischer und Dichtersprache, innerhalb deren sich die guten alten Prosaiker selbst gehalten haben, und zwischen Schriftstellern aus der Blüthezeit der röm. Sprache und der späteren, da mit dem ästhetischen und moralischen Sinn auch die Sprache der Römer in Hinsicht auf Kraft und Reinheit ausartete; solche Schriftsteller, wie schon bemerkt, ausgenommen, deren Bestreben gerade dahin gieng, ihrer Sprache jene Virtuosität wieder zu geben: so, dafs man nur in solchen Fällen, wo

die adäquate Ausdrucksweise sich in den classischen Schriften theils nicht findet, theils sich nicht finden kann, insofern ein Begriff nebst seiner Vorzeichnung der spätern Zeit angehört, zu jenen minder nachahmungswürdigen und zu Dichtern seine Zuflucht nehmen darf. Diese Schranken sind bei dem Unterricht jüngerer Schüler um so nothwendiger, als ihre Urtheilskraft noch nicht zu jener Reife gediehen seyn kann, dafs ihnen die Wahl zwischen dem Guten und minder Guten überlassen werden könnte. In dieser Hinsicht aber haben es die neueren Latinisten öfters allzu leicht genommen, und sich Freiheiten erlaubt, welche, was auch Muret Var. lect. 15, 1. gegen die rigorose Ansicht der anders Urtheilenden sagen mag, unerlaubt sind. In manchen Stellen hat der Verf. die Worte des Originals verbessert; warum hat er es nun aber nicht durchaus gethan?

Um übrigens den Werth dieser Schrift als eines Mittels zur leichteren Erwerbung der Fertigkeit, gut latein zu schreiben, gründlich und umfassend beurtheilen zu können, ist es nöthig, dieselbe noch von zwei andern Seiten zu betrachten, nämlich von Seiten der deutschen Uebersetzung der lat. Materialien, und der zum Behuf des Rückübersetzens untergelegten grammatischen und sprachlichen Notizen.

Die deutsche Uebersetzung ist wohlgerathen, leicht und fliefsend. Nur wäre, wie schon oben bemerkt worden ist, zu wünschen, dafs, wäre es auch hie und da auf Kosten der Symmetrie, des Wohlklangs und Flusses der deutschen Sprache geschehen, in der Wahl der Worte, in Zusammenstellung der Worte und Sätze öfters eine auffallendere Abweichung von dem ächt lateinischen Statt finden möchte, damit dem Schüler der Unterschied merklicher gemacht, und das Zusammentreffen mit dem Original etwas mehr erschwert würde.

Manchmal jedoch scheint es der Uebersetzer bald allzugenau, bald zu wenig genau genommen zu haben. Z. B. p. 19 *weil du meine Liebe gegen dich sehr zu lieben scheinst,* ist nicht ganz richtig und undeutsch. amorem tuum amo heifst: ich habe ein Wohlgefallen an deiner Liebe, es ist mir angenehm, erwünscht, von dir geliebt zu werden. p. 18. *Man sagt nämlich, dafs sie zuerst Magd und Beischläferin* (dieses letztere hätte der Jugend füglich vorenthalten werden dürfen) *eines königlichen Haussclaven gewesen sey, und als einst der König auf sie traf, gewann er sie lieb.* Ajunt — fuisse: in quam quum rex incidisset, — amare coepit, st. *als nun* u. s. w. p. 24. *als sie sich ihres Gelübdes schuldig sah,* st. *als sie sich schuldig sah, ihr Gelübde zu bezahlen,* oder *als sie sich ihres Wunsches theilhaftig sah.* p. 75. Id etsi sperabam me a te non difficulter impetraturum, *obgleich ich hoffte, dies von dir unschwer gewährt*

zu erhalten. p. 4. *deren Kenntniſs ohne Bücher nicht erworben werden kann.* Hier heiſst literae dem Zusammenhang nach *wissenschaftliches Studium.* p. 343. illa mihi penitus insidet haeretque cura, *eine Sorge ist mir tief im Innern eingepflanzt.* An sich unrichtig und unpassend st. *hat sich tief und unaustilgbar in mein Herz gesenkt,* oder *klebt tief und fest an.* p. 345. confer huc (nämlich dahin, daſs ihn, den Manutius, der Kaiser Maximilian in eine bessere Lage versetzen möchte) opes tuas, quas intelligo esse maximas, ingenii, prudentiae, auctoritatis. *Hierauf wende die Kraft deines Geistes* u. s. w., *welche, wie ich weiſs, so groſs ist,* st. *hierauf wende deine Kraft, und zwar diejenige, wodurch du, wie ich weiſs, am meisten vermagst, die Kraft deines* u. s. f. Diese Uebersetzung macht der weite Begriff von opes nothwendig, der durch die erklärenden Beisätze restringirt wird. p. 346. quae studiorum ratio mihi semper probata est, *welches Bestreben ich immer für löblich gehalten habe,* da doch studiorum ratio schon nach dem Zusammenhang *Plan, Richtung des wissenschaftlichen Studiums oder Bestrebens* bedeutet. p. 263. docendi solertia *Lehrthätigkeit,* st. *Lehrfähigkeit, Lehrgeschick.* p. 273. imbibere sensum honesti *den Sinn für das Edle ausbilden,* zu frei, st. *das Edle fühlen lernen,* oder *das Gefühl des Edlen in sich aufnehmen.* p. 241. *Denn obgleich in Wittenberg entweder gar kein Unterricht im Griechischen war, oder doch nicht gerechnet werden konnte, wenigstens von keinem berühmten Lehrer gegeben wurde.* Wer? st. *Denn obgleich in W. der Unterricht im Griech. wo nicht ganz fehlte, doch von keinem Belang war, wenigstens* u. s. f. p. 85. *Des Verdienstes Anzeichen* signum. p. 59. Plautus (nämlich das dem Muret entwendete Exemplar von Plautus) me conficit, *der Plautus bringt mich hin.* st. *ärgert mich zu Tode.* Ist der lat. Euphemismus p. 62. *wenn mir etwas begegnete,* st. *wenn ich sterben sollte,* in die deutsche Sprache aufgenommen.

Rec. überhebt sich weiterer Ausstellungen, da die Uebersetzung nicht als solche einer strengen Critik unterworfen werden kann; und dies um so weniger, als der Verf. häufig für die Art der Uebertragung seine besonderen Gründe gehabt haben mag. Auch betreffen die gemachten Ausstellungen beinahe durchaus nur solche Stellen, wo der in der Uebersetzung mehr oder minder verfehlte lat. Ausdruck unten angeführt ist.

Die Hinweisungen und Bemerkungen besonders in Hinsicht auf die Syntaxe, auf den richtigen Gebrauch gewisser Worte, namentlich der Partikeln u. dgl., sind sehr treffend und belehrend; lassen übrigens noch manches zu wünschen übrig. So fehlen z. B. fast gänzlich Anweisungen für die lat. Periodologie und den feineren Gebrauch der temporum und des modus sub-

junctivus. Einige Winke sind sogar oft wiederholt an die Hand gegeben, was dem minder achtsamen und fleifsigen Schüler zwar erwünscht, aber nicht vortheilhaft seyn möchte. So der richtige Gebrauch von is, iste, ille, quidam u. dgl. Ueberhaupt läfst sich nicht leicht absehen, von welchen Grundsätzen und Rücksichten sich der Verf. bei der Angabe der lat. Wörter und Redensarten leiten liefs, da oft ganz bekannte Wörter, Phrasen und Wendungen unter dem Text an die Hand gegeben sind, z. B. p. 15. *mir scheint, dafs du,* — mihi videris. *man ruft mich ab,* ävocor. *zu thun haben,* quibus agendum est. 343. *ohne Schuld seyn,* culpa vacare p. 344. *Schrecknifs,* horror. p. 342. *verheimlichen,* dissimulare. p. 85. *beflecken,* contaminare. p. 351. *Kriegsdienste thun,* stipendia mereri, facere. p. 50. *nützlich seyn,* prodesse. p. 364. *Der Vater fragt, der Sohn antwortet,* pater interrogatus a filio *oder* filio interroganti respondet: p. 5. Briefe von mir und dir: *nicht durch* ab, sondern durch das pron. adj. u. s. f. dagegen aber in etwas schwierigeren Fällen sich der Schüler vergeblich nach einer Hinweisung umsieht, z. B. p. 14. *bei dieser Veränderung deines Entschlusses über die Einrichtung deiner Studien.* p. 15. *weitläuftiger mich auszulassen.* p. 8. *einerseits.* p. 18. *fesselte ihn an sich.* p. 19. *Gnade gewähren.* p. 55. *er hat sich zu viel Freiheit genommen.* p. 46. *wer die Gesinnung hat, dafs er* u. s. f.

Die trefflichen Sprachbemerkungen verdienen besondere Aufmerksamkeit. Nur selten fand Rec. etwas, was er mit seiner Ansicht nicht vereinigen konnte. Z. B. p. 20. quidam *werde vornehmlich dann gebraucht, wenn ein Ausdruck nicht im eigentlichen, sondern im trop. Sinn zu verstehen sey.* Gewöhnlich nimmt der Lateiner quidam zu Hülfe, wenn er mehr fühlt, als sich mit Worten genau bezeichnen läfst; häufig deutet es das *Eigene, Besondere* an einer Sache an. p. 88. *anders, als* heifse aliud, ac, atque, aliud — aliud, *nicht* quam, was sich doch so häufig findet. p. 341. gratiam habeo heifse, *ich bin Dank schuldig und bekenne ihn auch.*

(Der Beschlufs folgt.)

N^ro. 72. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

Zumpt Aufgaben zum Uebersetzen.

(*Beschlufs.*)

Manchmal vermifste Rec. die gehörige Schärfe der Bestimmung: Z. B. p. 345. *wenn es die Sache der Wissenschaften ist*, si pro literis agitur, *es könnte aber auch*, lautet ein Beisatz, quum *mit dem Conj. stehen*. Hier hätte bemerkt werden sollen: *in der Bedeutung da*, um keine unrichtige Ansicht vom Gebrauch dieser Partic. zu veranlassen. p. 269. *mit vielen Männern bekannt, ja Freund werden*, notitiam — amicitiam contrahere (was sich überdies nur als Zeugma vertheidigen läfst) st. contrahis aliquid amicitiam. Denn sonst könnte der Schüler glauben, amicitiam contrahere — eine ohnehin ungewöhnliche Redensart — heifse: Freundschaft schliefsen.

Endlich vermifst Rec. hauptsächlich gegen das Ende des Buchs wahrhaft schwere Themata, besonders rein wissenschaftlichen, namentlich philosophischen Inhalts, welche um so erwünschter seyn würden, als es gerade zu dieser Gattung des Lateinschreibens, welche sich immer weiter von classischer Reinheit zu entfernen droht, an Anleitungen und Uebungsbüchern fehlt.

Kritische Prüfungen und Berichtigung der bisherigen Electricitätslehre, durchgängig auf Experimente gegründet, als Vorbereitung zu einer künftig aufzustellenden richtigern Theorie vom Galvanismus, ausgearbeitet von C. L. Rösling. *u. s. w. Ulm. 1823. X und 316 S. 8. Mit einer Figurentafel.*

Nach dem Inhalte der Vorrede fand der Verf. die Electricitätslehre weder in den Handbüchern der Physik noch in sonstigen Abhandlungen befriedigend bearbeitet, indem blofs eine Menge von Erscheinungen beschrieben und eine grofse Zahl von Schrif-

ten angeführt werde, wobei die Sache selbst aber stets dunkel bleibe. Er entschloſs sich daher zu einer eigenen Untersuchung, und fand die Ursache einer noch immer mangelnden genügenden Theorie keineswegs in der Sache selbst, sondern bloſs darin, daſs man die bekannten Thatsachen nicht zu einem allgemeinen Gesetze ordnen konnte oder wollte. Die deſshalb von ihm selbst niedergeschriebenen einzelnen, hier zu einem Ganzen vereinigten Abhandlungen erhält das Publicum zur Prüfung, mit der Bemerkung, daſs die etwas weitläuftige (könnte auch heiſsen weitschweifige) Auseinandersetzung bekannter Sachen von den Physikern mit der Art der Entstehung dieser Schrift entschuldigt werden möge. Rec. hat auch seinerseits sich lange mit diesem nämlichen Gegenstande beschäftigt, gehört indeſs zu denjenigen, welche überzeugt sind, daſs wir bis jetzt noch keine vollständig begründete Theorie der electrischen Erscheinungen haben, und vermiſst, wie gewiſs alle Sachkenner, in der Schrift des Verf. gerade dasjenige, worauf es vorläufig hauptsächlich ankommt, nämlich einen unzweideutigen Versuch, welcher für eine oder zwei Electricitäten bestimmt zu entscheiden geeignet wäre. Was hierüber beigebracht wird, ist vor kürzerer und längerer Zeit schon wiederholt genugsam erörtert, und nicht bloſs von den ersten Entdeckern, sondern auch späterhin als ungenügend erkannt, sofern von stringenter Beweiskraft die Rede ist; denn daſs viele Phänomene besser mit der Annahme von zwei El. als von Einer übereinkommen, ist gleichfalls längst entschieden.

Rücksichtlich auf den Inhalt der Schrift dürfen wir der Kürze halber nur das Wesentlichste berühren. Im Allgemeinen hat der Verf. die bekannten Thatsachen ziemlich vollständig zusammengestellt, faſslich erzählt, und der Nichtkenner kann daher aus seiner Schrift manches nützliche aus der Electricitätslehre erlernen. Nimmt man aber an, daſs der Verf. die Absicht hat, mit Sachkennern in die Schranken zu treten, um seine Ueberzeugung gegen ihre Zweifel zu vertheidigen, so entdeckt man der Schwächen auf den ersten Anblick eben so viele als auffallende. Gleich im ersten Capitel, worin gezeigt werden soll, daſs die Electricität ein ens sui generis sey, wird neben dieser Theorie bloſs die von der Dehnkraft und Ziehkraft als Ursache der electrischen Erscheinungen angeführt. Allein das Spiel mit dem Conflicte dieser Grundkräfte ist jetzt im Allgemeinen sowohl, als insbesondere in der Electricitätslehre so ziemlich aus der Mode gekommen. Dagegen ist ganz übergangen, was noch kürzlich der Uebersetzer des klassischen Werkes von *Singer* weitläuftig durchzuführen gesucht hat, nämlich daſs die Electricität nichts weiter als eine Thätigkeitsäuſserung der electrisch gemachten Körper sey. So verworren nun auch dieser ganze Begriff ist, indem zwar je-

der Mensch weifs, dafs bei allen electrischen Erscheinungen etwas sich wirkend oder thätig äufsernd s, mithin eo ipso eine Wirkungs- oder Thätigkeitsäufserung vorhanden ist, das Publicum aber von dem Physiker nicht dieses, sondern vielmehr die *physische Ursache* dieser Aeufserungen eines vorhandenen Thätigen nachgewiesen verlangt; so werden doch eben so wenig diejenigen, welche alles auf die sogenannten Grundkräfte zurückzuführen suchen, als auch diejenigen, welche sich mit dem Worte Thätigkeitsäufserung behelfen, vom Verf. überzeugt werden, dafs wir eine electrische Materie annehmen *müssen*, weil wir mit allen unsern Sinnen electrische Erscheinungen aufser uns deutlich wahrnehmen. Auf Gehör, Gefühl und Gesicht wirken auch die Schallschwingungen, aber es wird kein Sachverständiger defswegen einen Schallstoff annehmen. Hiermit will Rec. indefs blofs die aufgestellten Argumente widerlegen, ohne zu läugnen, dafs er gleichfalls ein für sich bestehendes Etwas als Ursache der electr. Erscheinungen anzunehmen geneigt ist. Auf gleiche Weise stimmt er dem Verf. in seiner Vertheidigung des Dualismus bei, allein es wird, wie schon erwähnt, kein neuer Beweis hierfür aufgestellt, vielmehr sind gerade die beiden triftigsten übergangen, nämlich die doppelte Durchbohrung eines freischwebenden Stanniolblättchens durch den Bateriefunken, und die verschiedene Leitungsfähigkeit der Körper nach Erman. (Was der Verf. p. 51. unipolare Leitung nennt, nämlich Leiter, in welchen die eine El. leichter erregt (?) werden kann als die andere, beruhet augenfällig auf einem Mifsverständnisse.).

Im dritten Cap. soll bewiesen werden, dafs Volta's Theorie zur Erklärung der Erscheinungen seiner Säule nicht ausreiche, wobei aber wiederum der Haupteinwurf nicht bestimmt genug hervorgehoben ist, nämlich dafs an jeder Drahtspitze beide Gasarten erzeugt werden müssen, wenn auch der einzelnen Drähte in einer Glasröhre mit Wasser nach *Biot* noch so viele sind, und dafs man bei der Strömung *eines* electrischen Fluidums nach einer Seite nicht begreift, wo der nicht frei werdende Bestandtheil des Wassers bleibt und wie er zum entgegengesetzten Ende des Drahtes gelangt. Indem nun *Volta's* Scharfsinn diesen zu beseitigen gewufst hat, so würde er wahrscheinlich mit den hier beigebrachten leichteren Einwürfen gleichfalls wohl fertig werden. Ebensowenig scharf sind die Beweise gegen Erman's Theorie der Berührungs-Electricität, und hauptsächlich aus denjenigen Erscheinungen hergenommen, welche die Electricität durch Reibung darbietet. Zuweilen, z. B. S. 129. findet der Verf. ohne weiteren Beweis die einzelnen, bisher als gültig anerkannten Sätze mit einer *verstandesgesetzmäfsigen* Vorstellungsweise unvereinbar, obgleich sie in gewissen Anfangsgründen der Na-

turlehre *scharfsinnig* genannt werden. Rec. hält sie seiner Seits immer noch für viel scharfsinniger, als alles, was er in dem vorliegenden Buche gefunden hat. Nicht besser als dieser Theorie ergeht es der von *Davy* aufgestellten, wie sie in *Kastner's* Physik vorgetragen ist, und den Ansichten von *Berzelius*, indem beide nach der Meinung des Verf. innere Widersprüche enthalten, hauptsächlich nach den Resultaten von Versuchen mit Reibungs-Electricität. Es wird dem Verf. dann im fünften Cap. leicht, die Einwürfe, welche die Anhänger der Franklinschen Theorie, namentlich zuletzt noch *van Mons*, gegen den Dualismus erhoben haben, zu entkräften, eine an sich nicht schwere Sache, wenn man den allgemeinen Principien, worauf manche derselben gegründet sind, ein für allemal ihre Beweiskraft abspricht. Auf gleiche Weise würde es aber einem Anhänger dieser Theorie nicht schwer werden, die Einwürfe des Verf. gegen dieselbe zu widerlegen, und sehr consequent diejenigen Erscheinungen aus derselben zu erklären, welche derselbe für unvereinbar mit ihr hält. Derjenige Einwurf, welchen nach S. 204. *van Mons* aus dem Verhalten der zerlegbaren Flasche hernimmt, beruht auf falschen Thatsachen, welches der Verf. nur hätte bemerken sollen, anstatt diese zuzugestehen, und anders zu deuten. Ohne hier weitläuftig seyn zu dürfen, will Rec. nämlich nur erinnern, dafs nicht die *Belegung* einer Flasche, sondern der *Nichtleiter* derselben geladen ist (*vitrum* oneratum) und dafs die + Belegung in der Regel und der Sache gemäfs — El. hat, wenn sie isolirt in die Höhe gehoben wird, gerade wie der Deckel des Electrophors + E. Von allem diesem steht gerade das Gegentheil an der erwähnten Stelle. Am leichtesten wird der Verf. denn endlich auch mit der bekannten Hypothese des *de Luc* fertig, und eben so liefs sich ohne Schwierigkeit zeigen, dafs der Vorschlag Kastners, die + E. für das bewegte, die — E. für das blofs zitternde einfache electrische Fluidum zu halten, eine blofse Hypothese sey, um dann am Ende S. 234. zu dem Resultate zu gelangen, »*dafs dem Unitismus keine weitere Haltbarkeit mehr verschafft werden kann.*« In wenig Worten wird dann die Behauptung hinzugefügt, dafs die electrischen Erscheinungen nach richtigen dualistischen Grundsätzen schon längst durch *Mayer* in seiner bekannten (allerdings höchst gehaltreichen) Abhandlung über repulsive Kräfte in *Gren's* Journale hinlänglich erklärt wären, wefswegen man sich über die spätern Erklärungsversuche nur wundern könne. Der Verf. glaubt aufser dem dort Gesagten nur noch die Versuche von *Dessaignes* anführen zu müssen, wonach die Intensität der electrischen Spannung in verdickter Luft wieder abnimmt, woven die Ursache in dem Widerstande der dichteren Luft gegen die Expansion der Electricität liegen

soll. Hiermit wäre dann dieses (noch sehr problematische) Phänomen gleichfalls erklärt.

In den folgenden Capiteln theilt der Verf. seine Erklärung der electrischen Erscheinungen mit, wobei der *Denker* zugleich einige Winke erhält, welche auf die künftig mitzutheilende Theorie des Galvanismus hindeuten. Rec. glaubt seiner Seits, dafs Sachverständige der gegebenen Winke ungeachtet, und obgleich nebenbei einige Verwunderung darüber geäufsert wird, dafs die Physiker auf so klare Sachen nicht längst gekommen sind, schwerlich grofse Erwartung von diesem neuen Producte aus dem vorliegenden schöpfen werden. Wenn es dem Verf. zufällig seyn sollte, vorher erst die überaus reiche Literatur über diesen Gegenstand zu studiren; so würde er darin alle von ihm als Resultate des eigenen Nachdenkens aufgestellte Sätze wiederfinden, zugleich aber auch diejenigen Gründe, womit sie bestritten und wonach sie zum Theil als unhaltbar oder mindestens als schwankend anerkannt sind. Die Erzeugung der Hitze durch El. soll eine Folge der in + E und — f. gebundenen Wärme seyn, welche bei ihrer Vereinigung zu o E. frei wird. Fragt man hierbei, warum der stärkste Batteriefunke weder Schiefspulver noch Schwamm entzündet, so gibt die weitläuftige Deduction des Verf. hierüber gar keine Auskunft. Zuletzt wird noch behauptet, das Licht gehöre nicht zum Wesen der electrischen Materie. Als Beweis hierfür wird angegeben, dafs im völlig *luftleeren* Raume kein Leuchten stattfinde. Allein Rec. besitzt eine mit Quecksilber gefüllte und einem oben eingeschmolzenen Platindrahte versehene Röhre nach *Davy*, welche zwei Stunden anhaltend über Kohlen ausgekocht, und daher gewifs so leer von *Luft* ist, als man dieses nur erwarten kann. Dennoch leuchtet sie mit dem schönsten schmaragdgrünen Lichte. Auch der Verf. konnte kein Vacuum hervorbringen, worin das Leuchten gänzlich aufhörte, aber dennoch argumentirt er: Man könne zwar keinen Raum ganz leer von Luft oder Dämpfen machen, dafs aber die El. im absolut leeren Raume nicht leuchte, sey erwiesen, und somit könne sie kein Licht gebunden enthalten. — Blofse Wiederholung des Alten und Deuten desselben nach eigenen Ansichten kann die Wissenschaft nicht fördern.

Ausführlichere Anleitung zur allgemeinen Technologie, oder zur Kenntnifs aller Arbeiten, Mittel, Werkzeuge und Maschinen in den verschiedenen technischen Künsten. Nach einem ganz neuen Systeme für Academieen u. a. Lehranstalten, so wie zum Selbstunterricht bearbeitet von Dr. JOHANN HEINRICH

Moritz Poppe, ord. Prof. der Technologie zu Tübingen, Hofrath und mehrerer gelehrten Gesellschaften u. s. w. Mitgliede. Mit 4 Kupfertafeln. Stuttgardt und Tübingen 1821. 8. 654 S. nebst Einleit. und Uebersicht XXVIII S. und 36 Seiten Register.

Eine systematische Zusammenstellung der verschiedenen Mittel, durch welche in den Zubereitungsgewerben gleiche oder doch gleichartige Zwecke erreicht werden, diese hat Ref. schon frühe als eine der allernützlichsten Unternehmungen im Felde der Gewerblehre angesehen. Denn nur durch eine solche würde man in den Stand gesetzt werden, in den mannichfaltigen Gewerben eine umsichtsvolle und überall befriedigende Wahl zu treffen unter den überhaupt möglichen Verfahrungsweisen. Zu dem Ende aber müfsten alle nebeneinandergestellten Mittel auf das allergenaueste characterisirt seyn in dem, was ihre Anwendbarkeit angeht, je nach dem Verschiedenartigen des zu bearbeitenden Objectes in Material und Form; je nach der Kostbarkeit des erwählten Verfahrens (alles auf's Genaueste berechnet), absolut genommen sowohl aus Rücksicht auf die stärkeren oder geringeren Vermögensstände der Gewerbtreibenden, als auch relativ, indem die verschiedenen Methoden unter sich verglichen werden; endlich je nach der Beschaffenheit des Productes, das durch die Anwendung eines jeden besonderen Mittels erzielt wird, wobei Dauer und Grad seiner Brauchbarkeit, Eleganz und möglicher Verkaufspreis zu berücksichtigen. Dazu wird zugleich eine genaue Beschreibung der Construction der Mittel selbst erforderlich, und um dieselbe zweckmäfsig zu ordnen und in möglichster Kürze vorzutragen, dürften manche für viele Mittel gemeinsam zu beachtende Grundwahrheiten zusammen und dem Uebrigen vorangestellt werden müssen.

Die ersten Spuren des Versuchs einer solchen Zusammenstellung finden sich in den zwei Schriften, welche Beckmann (Götting. 1806.) und später (Frankf. 1821.) Poppe unter dem Namen einer allgemeinen Technologie herausgegeben haben. »Spuren des Versuchs«: denn die allerwenigsten der obenangedeuteten Bedingnisse sind in diesen beiden Werkchen erfüllt worden; sie enthalten eine blofse Zusammenstellung mannichfaltiger, bei weitem nicht vollständig aufgezählter Mittel, jedoch fast ohne alle Characteristik in den oben angedeuteten Rücksichten.

Herr *Poppe* hat nun in der vorliegenden Schrift jene frühere weiter ausgeführt, und sie dadurch dem Bedürfnisse ent-

sprechender gemacht. Sie zeichnet sich vorzüglich, wie sich von der Belesenheit und dem unermüdeten Fleifse des Vfs. erwarten läfst, durch Reichhaltigkeit des Materials aus, vieles Fehlende ist nachgetragen, die Beschreibungen sind ausführlicher geworden, und so ist der Umfang derselben auf die vierfache Bogenzahl vermehrt, die Anordnung ist verbessert, und das Ganze mit einem vortrefflichen Register versehen.

Aber wir müssen gestehen, dafs zunächst der Titel dieses Buches uns nicht befriedigend gewählt scheint. Denn 1) der allgemeine Theil der Verarbeitungsgewerb-Lehre hat einen weit gröfseren Umfang, als den in vorliegender Schrift verzeichneten, und, so wichtig uns auch die Tendenz dieser letztern erscheint, noch weit bedeutendere Aufgaben zu lösen. Manche Wirthschaftsgrundsätze nur auf diesen Zweig der allgemeinen Gewerblehre gerichtet, aber für ihn auch allgemein gültig, müssen dort entwickelt werden; was freilich bisher in allen »Technologieen« sehr wenig geschehen. Dorthin gehört nebst der Kunde der Hülfsmittel und Kräfte auch die des Materials und der Producte im Allgemeinen, was über ihren Werth, die Kennzeichen und Grade ihrer Güte u. s. w. zu sagen, dort endlich finden die Grundsätze über die Verhältnisse zwischen Gewerbunternehmer und seinen Gehülfen und Dienern, kurz alle Nachweisungen, wie die Verarbeitung roherer Materialien als Mittel zur Erzielung eines Gewinnes für den Gewerbtreibenden anzuwenden, ihre Stelle. Daraus geht denn 2) hervor, wie wenig der bisher gewöhnliche Name »Technologie« die Tendenz und den Character der durch ihn zu bezeichnenden Wissenschaft ausdrücke; obschon er für diejenigen Lehren, welche man bisher darunter begriffen, (wo nämlich der wirthschaftliche Theil derselben ganz vernachläfsigt worden), recht brauchbar war, und auch künftig seiner einmal errungenen Allgemeinverständlichkeit halber vielleicht schwer zu verdrängen seyn möchte; wefshalb diese zweite Bemerkung hier auch nur eine gelegentliche Stelle finden mag.

In der ersten Abtheilung steht 1) eine Einleitung. 2) Hülfslehren aus der Chemie. 3) Hülfslehren aus der Mechanik. Bei academischen Vorträgen sollten diese beiden Lehren billig bei dem Studirenden vorausgesetzt werden können; und es ist sehr zu bezweifeln, dafs sie sogar beim Selbstunterricht dem, der sich mit dem Studium der Chemie und Mechanik noch nicht beschäftiget hat, genügen mögen. Er scheint uns zu wünschen, dafs unter den ersteren jener Hülfslehren die allgemeine Lehre über Verbrennungsprocefse, Wärme- und Lichtentwickelung, und in den zweiten: die über Fortschaffung mancher Gegenstände auf verschiedenen Fahrzeugen etwas ausführlicher behandelt worden wären, da eine solche Behandlung später nie wieder so schick-

lich Platz finden kann, und dennoch für sehr viele Gewerbe und Gewerbsacte von höchster Bedeutung wäre. Zwar ist jene Fortschaffung hauptsächlich nur als Mittel beim Handel anzusehen, aber die Einrichtung dazu gehört doch in die Verarbeitungsgewerblehre, und würde sich an andres hier Vorgetragenes gut anschliefsen lassen.

Zweite Abtheilung: Allgemeine Technologie selbst. Zwar finden wir hier die verschiedenen Mittel im Ganzen auf eine sehr zweckmäfsige Weise geordnet, sehr sorgsam und vollständig aufgezählt. Aber wir vermissen auch hier noch gar sehr die Erfüllung der oben erwähnten Forderungen, vor allem aber eine genügende Vergleichung der Anwendbarkeit der verschiedenen zum selben Zwecke führenden Mittel. Wir gestehen zwar sehr gerne zu, dafs diefs eine äufserst schwierige Aufgabe sey, die sich selbst in einigen Jahren bei unermüdetem Fleifse nur unvollständig lösen lasse, zumal da es noch so sehr an genügenden Berechnungen und Experimenten zur Vergleichung fehlt, und so manche Bedingnisse der Anwendbarkeit gewisser Mittel für viele Localitäten Statt finden, die nur schwer vollständig übersehen werden können. Diesen Verhältnissen können wir es daher auch nur zuschreiben, wenn wir uns in der Hoffnung irrten, jetzt schon diese Aufgabe von des Vfs. Arbeitsamkeit und Belesenheit gelöset zu finden; doch zweifeln wir nicht, in Zukunft auch diese Lücke von demselben ausgefüllt zu sehen.

Die Anordnung des Ganzen scheint recht zweckmäfsig. Mag auch im Detail es oft an scharfen und genau characterisirten Unterabtheilungen fehlen, so mufs man gestehen, dafs solche nur durch oft wiederholte Prüfung sich gestalten können.

Wir wenden uns zum Texte, um darüber noch einige specielle Bemerkungen beizufügen. Die Trennung der Coconshäute, Bettfedern und Papierbogen mit den Fingernägeln möchte wohl schwerlich ein »Spalten« seyn, sondern vielmehr ein Auseinanderziehen. — Die Trennungsarten, wozu man sich der Sägen, Feilen und harter Pulver bedient, möchte Ref. nicht zum »Schneiden« zählen, da sie vielmehr in einem Abstofsen kleiner verbindender Theile bestehen. — Auch die Trennung des Glases (S. 192.) in mehrere Stücke durch glühende Eisen und durch den Diamant ist kein Schneiden, sondern im Wesentlichen ein Zersprengen. — Bemerkungen, wie die (S. 189.) über die Verwendung der Sägespäne, sind der Tendenz dieser Schrift nicht entsprechend, und unterbrechen mithin nur den Zusammenhang derselben. — Nach S. 195. sollen Steine durch Erhitzen und schnelles Abkühlen spröder werden, so dafs sie sich dann leichter zerreiben lassen. Allein der angeführte Act bewirkt Zusammenhangsverminderung, in so fern durch die schnelle Zusammen-

ziehung des in der Wärme ausgedehnten Körpers, in ihm sich durchkreutzende Sprünge entstehen. — Das Waschen der Zeuge in Wasser ohne Beihülfe von Wärme, Seife und Lauge, so wie das Waschen von Wurzeln (S. 275. — 277.) gehört meist zu den mechanischen, nicht zu den chemischen Trennungsacten. — Bei dem Aussüfsen werden nicht durch süfses reines Wasser die Säuretheilchen getilgt (S. 278.), sondern sie werden durch reines Wasser hinweggespühlt. — Was sind seifen- oder gummiartige Farbhölzer? (S. 280.) — Durch Kochen mit Wasser werden nicht »die Knochen (S. 282.) zu Gallerte umgewandelt«, sondern nur die Gallerte aufgelöst, mit Zurücklassung der kalkigen Knochenbestandtheile. — Auf unwissenschaftliche Weise wird (S. 299.) die Art erklärt, wie Blei und Kupfer vom Zinn getrennt werden, indem es heifst, »die Salpetersäure zernage das Zinn, das Kupfer und Blei aber löse sie ordentlich auf«, statt dafs angeführt werden sollte, die Salpetersäure verwandle das Zinn in ein unauflösliches Oxyd, Kupfer und Blei aber in ein auflösliches. Eben so unpassend ist der Ausdruck (S. 297.). Das Weifssieden geschehe mit Kochsalz und Weinstein; dadurch würden die Kupfertheile von der Oberfläche der Münzen abgenagt«, und der andre (S. 300.) »Gold werde durch Königswasser unter Beihülfe der Wärme von vergoldeten Silberwaaren gleichsam abgelöst.« Unter der Ueberschrift: Trennung durch besondre Anneigungsmittel werden u. a. aufgezählt: »Feuerausscheidungen im Allgemeinen; Feuerzeuge insbesondere; Knallpulver...chen; Beförderungsmittel eines reinen Verbrennens; Lichter und Lampen; Gaslicht; beste Einrichtung der Oefen; der Heerde und Siedegefäfse; Sand- und Wasserbad; Dampfkochung und Dampfheitzung u. s. f. Diese und ähnliche Wärme- und Lichtentwickelungsprocesse finden auch wohl unter vielen andern Rubriken ihre Stelle. Wir möchten es für wissenschaftlicher halten, solche sämmtlich hier zusammenzustellen, da sie doch alle wegen Wärme- und Lichtausscheidung chemische Trennungsacte sind, und da, wo sie anderwärts wieder erwähnt werden müssen, auf diese Stelle verwiesen werden kann. So liefse sich dann auch die übrige Anordnung wissenschaftlicher geben, und das Allgemeine vom Besonderen trennen. — Auch die Gährung (S. ..7. ff.) ist nicht genau genug abgehandelt. Eben so liefsen sich die verschiedenen Trocknungs- und Verdunstungsmethoden (S. ..8. ff.) mehr auf gemeinschaftliche Grundsätze zurückführen, und zweckgemäfser ordnen. — Unrichtig ist (S. 394.), dafs der Zinnober eine »Verbindung von Schwefel mit oxydirtem Quecksilber sey.« — Fälschlich werden (S. 406 — 407.) das Aufquellen des Getraides für Stärkebereitung, und das Walzen desselben, so wie das Rösten des Flachses und Hanfes zu den

mechanischen Cohäsions-Verminderungsacten gezählt, indem dabei theils ein Gährungs-, theils ein Keimungs-Procefs Statt findet. — Bei Verwandlung des Gufseisens in Stabeisen sollen (S. 433.) der »Sauerstoff (?) und Kohlenstoff des Eisens mit ein»ander in Verbindung treten, und die Eisenmasse im Zustand »des kohlensauren Gases verlassen.« Woher hier der Sauerstoff des Gufseisens? — Wohl aber ist erfahrungsmäfsig, dafs bei dieser Operation aufser der Entkohlung noch die dem Gufseisen oder richtiger Roheisen verbundenen fremdartigen Metalle und Erden nebst einem Theile des Eisens selbst sich oxydiren oder in die Schlacken gehen. — Als zu den Mitteln der Zusammenhangsverminderung gehörig, sind unter der Rubrik Calciniren und Rösten (B. II. 3.) sehr verschiedenartige Acte mit eben so verschiedenartigen Zwecken zusammengestellt worden. So verdient z. B. das Glühen des Quarzes in Steingut- und ähnlichen Fabriken und die gleiche Behandlung andrer Steine, um sie besser verkleinern zu können, den Namen des Calcinirens keineswegs. Die Calcination der Kobalterze hat keineswegs den Zweck der Zusammenhangsverminderung, sondern theils sie zu oxydiren, theils Schwefel und Arsenik zu verflüchtigen. Ferner heifst es »calcinire man auch Metalloxyde [?], z. B. das zu »Email bestimmte Zinnoxyd und das Bleioxyd, letztes zu Bleigelb und zu rothem Mennige u. s. w.« Metalle, nicht Metalloxyde werden calcinirt. Denn dem Sprachgebrauch zufolge bezeichnet Calciniren ein Oxydiren. Endlich wird zu obigen Acten noch die Röstung der Potasche und Soda gezählt, welche Entwässerung und Zerstörung organischer Beimengungen zum Zwecke hat. Ebenso ist (445.) in den meisten Fällen nicht Cohäsionsverminderung, sondern Entwässerung und Entsäuerung der Hauptzweck des Kalkbrennens, aber fälschlich führt der Vf. beim Gyps an, dafs er durchs Brennen aufser seinem Wasser auch seine Schwefelsäure einbüfse; jedoch auch hier ist die Zusammenhangsverminderung meist Nebenzweck; so wie beim Brennen der Knochen zu Beinschwarz, und (S. 463.) dem Decrepitiren verschiedener Salze in Fällen, wo es nur auf Entfernung des Krystallwassers ankommt. Bei der Seife, als einem Producte chemischer Vereinigung (S. 513. 514.) wird bemerkt: »Sodalauge »gebe eine feste Seife, Kalilauge aber gebe nur dann eine feste »Seife, wenn Kochsalz unter die Masse gerührt werde und jede »feste Seife, auch die aus Potasche und gemeiner Holzasche be»reitete, bestehe eigentlich aus Fett und dem mineralischen Al»kali, denn« . . . [folgt die Erklärung.]. Wenig Deutlichkeit und viel Widerspruch in diesen 3 Zeilen! so wie in den sogleich folgenden »das salzsaure Kali oder die mit der Salzsäure verei»nigte Potasche . . .«, und wieder »durch Auflösung in einer

»kochenden ätzenden Potaschen- oder Sodalauge u. s. w.« Bei der chemischen Verbindung durch Färben (S. 535.) hat uns die Eintheilung der Beitzen sehr wenig befriediget; da unter den sauren Beitzen: mehre Säure- und saure Alkalisalz-Auflösungen, unter den alkalischen sowohl alkalische als alkali-salzige Flüssigkeiten, unter den erdigen lauter Thonerdesalze, und unter den metallischen lauter Metallsalze, zum Theil wieder saurer u. s. w. Natur, aufgeführt sind, und da die namentlich aufgezählten Stoffe bei der Färberei zu verschiedenartige Functionen haben, als dafs sie alle unter dem Namen der Beitzen zusammen begriffen werden könnten, obgleich übrigens des Vfs. Eintheilung mehr oder weniger von andern schon gebraucht worden ist. Endlich wären den Ausdrücken »schwefelsaures Eisen, essigsaures Blei« u. s. f. die bestimmtern Bezeichnungen: schwefelsaures Eisenoxydul, essigsaures Bleioxyd u. dgl. vorzuziehen gewesen. —

Viele Angaben in vorliegender Schrift sind fast wörtlich aus des Vfs. technologischem Lexicon entnommen, was für manche Besitzer dieser 2 Werke etwa in dem Falle unangenehm seyn könnte, wenn sie in beiden unvollständig oder unverständlich wären, wie z. B. die Beschreibung der Vorrichtung zum Bohren gekrümmter Röhren im Grunde der Pfeifenköpfe (S. 589. — der Kniebohrer).

Manche Zusätze und Erweiterungen der Rubriken lassen sich noch machen, und werden bei der schon gegenwärtigen und noch stets reifsender zunehmenden Ausdehnung der Verarbeitungs-Gewerblehre wohl noch immer zu machen bleiben. Doch müssen wir gestehen, dafs wir nicht wüfsten, was hier von wichtigeren und algemeiner anwendbaren Mitteln übergangen wäre, wenn man nicht als solches die Dampfmaschine ansehen will, die so viele andere Werkzeuge in Wirkung versetzt, und deren Thätigkeit selbst auf der Verdampfung des Wassers, also einer Zusammenhangsverminderung beruht.

Wir hoffen, dafs dies Aufzählen unsrer, bei wiederholtem Studium seiner Schrift gemachten Bemerkungen dem verdienstvollen Verf. nicht unangenehm seyn möge. Denn so will es der Fortgang der Wissenschaft.

Systematisches Verzeichnifs der bei Tübingen und in den umliegenden Gegenden wildwachsenden phanerorgamischen Gewächse mit Angabe ihrer Standorte und Blüthezeit. Mitgetheilt von Professor Schübler; als Beilage zu Dr. Eisenbachs Geschichte und Beschreibung der Stadt und Universität Tübingen. — [Vier Bogen 8. ohne Druckort und Jahrzahl.]

Vor fünfzig Jahren schon gab Gmelin eine sonst geschätzte Flora von Tübingen heraus, die aber, wie der Hr. Verf. versichert, jährlich weniger brauchbar wird, indem sie mehrere Pflanzen enthält, welche sich nicht mehr an den angezeigten Orten finden, während andere fehlen, welche doch wirklich vorhanden sind — — ein Schicksal, das wohl die meisten Floren einzelner Städte erfahren möchten. Der Hr. Verf. glaubt ferner, einzelne Pflanzen der Gmelinschen Flora möchten irrig bestimmt seyn, indem dazumal die Hülfsmittel der Botanik noch gering gewesen seyen; eine Ansicht, die auch Recens. einigermaafsen theilt. Uebrigens theilt der Hr. Verf. ein Verzeichnifs von Pflanzen mit, von denen er glaubt, dafs sie wirklich innerhalb fünfzig Jahren ausgestorben seyen, weil nach den Beschreibungen, die Gmelin in seiner Flora gibt, an ihrem ehemaligen Daseyn nicht gezweifelt werden könne, wobei Recens. an andern Orten durch eigene Erfahrung belehrt, noch nicht alle Hoffnung aufgeben möchte, mehrere derselben wieder zu finden, zumal da einige dabei sind, die ganz und gar nicht zu den seltneren Pflanzen Deutschlands gehören, wie Scutellaria galericulata, Arenaria trinervia, Anthemis tinctoria und einige andere. —

Das Verzeichnifs, welches uns der Hr. Verf. hier vorlegt, beruht nach seiner Versicherung durchgehends auf neueren Beobachtungen, vorzüglich der letzteren vier Jahre; er nahm in dasselbe nur solche Pflanzen auf, welche in neuern Zeiten in den Umgebungen von Tübingen wirklich gefunden, und in gut erhaltenen Exemplaren in dem Herbarium der Universität niedergelegt sind. Sehr zweckmäfsig sind die seltnere Pflanzen der dortigen Gegend mit einem einfachen † und die nur in wenigen Exemplaren gefundenen mit einem doppelten ‡ bezeichnet, eine Vorsicht, die in allen, besonders kleineren Floren nachgeahmt zu werden verdiente, indem manche Autoren sich in solchen Fällen nicht selten der Verlegenheit aussetzen, ihren Correspondenten dergleichen bei ihnen seltne Pflänzchen nicht schicken zu können, und dadurch sich dem Verdachte blos geben, eine Pflanze angezeigt zu haben, die sich wirklich nicht vorfindet. —

Das Verzeichnifs enthält nun durchaus keine Beschreibungen, sondern blos die lateinischen systematischen Namen mit Angabe der Standorte und der Blüthezeit; die Gewächse sind nach Lin-

ie's Sexualsystem geordnet, jedoch so, dafs, so oft es anging, auf die natürlichen Familien nach Jussieu Rücksicht genommen wurde. Dafs ein Auswärtiger darüber nichts weiter sagen könne, versteht sich ganz von selbst; nur allenfalls die seltnere Pflanzen liefsen sich ausheben, was aber der Hr. Verf. schon selbst in der vorliegenden Schrift gethan hat. —

Angehängt ist noch ein systematisches Verzeichnifs merkwürdigerer Pflanzen der würtembergischen Alp, welche in den näheren Umgebungen von Tübingen fehlen, oder nur selten vorkommen; wobei der Hr. Verf. mehrere aus der Gegend von Ulm, Blaubeuren u. s. w., also ziemlich weit von Tübingen entfernten Orten anführt; darunter kommen *Valeriana tripteris, Campanula cespitosa, Rhamnus saxatilis, Staphylea pinnata, Linum flavum, Andromeda polifolia, Sisymbrium obtusangulum, Vicia dumetorum, Lathyrus heterophyllus, Apargia incana, Chrysanthemum montanum, Orchis globosa, Ophrys anthropophora,* und *Taxus baccata* vor. —

Interessant ist das, was der Hr. Verf. über die Vegetationsgränzen einzelner Pflanzen am Abhange der Alp und der Berge in den Umgebungen von Tübingen beobachtete; nach seinen Messungen ist die obere Gränze des Weinbaues an den nach Süden liegenden Abhängen der Alp unter 48½ Grad nördlicher Breite im Mittel bei 1500 — 1600 Pariser Schuhen über dem Meer; die höchsten Weinberge bei Tübingen reichen bis 1490 Schuhe; im Ammerthale bis 1600 Schuhe; jedoch erinnert er, dafs bessere Weine kaum bis auf 1000 Schuh Höhe gezogen werden. Obst und Wallnüsse gedeihen noch 500 — 600 Schuh höher als Wein. In Höhen von 3200—2500 Schuhen sind noch schöne zusammenhängende Fruchtfelder, selbst bei 2820 Schuh Höhe wird auf ebenen Flächen noch Getraide gebaut u. s. w.

Schätzbar ist das Verzeichnifs wild wachsender krautartiger Pflanzen, die, wie dem Hrn. Vf. scheint, mehr ausschliefsend den höhern Gegenden der dortigen Gebirgskette angehören, und nicht leicht über 2000 Schuhe herabsteigen; auch setzt er hinzu, fehlen diese Pflanzen sämmtlich in den untern Neckargegenden nach den neuesten Floren von Heidelberg und Mannheim, welche sich über die Gegenden am Ausflufs des Neckars in den Rhein, und einen Theil des Odenwaldes verbreiten; es gehören dahin unter andern *Gentiana lutea, Aconitum Lycoctonum, Saxifraga Aizoon, Stachys alpina, Doronicum bellidiastrum, Coronilla coronata etc.* Recens. fand das Verzeichnifs vollkommen richtig, mit Ausnahme der *Festuca glauca,* welche er ziemlich häufig in der Ebene zwischen Schwetzingen und Mannheim auf sandigem Erdreich antraf. — Nicht minder gibt der Hr. Verf. ein Verzeichnifs von Gewächsen, die noch tiefer in den nähern Umgebungen

pides auch in seiner jetzigen Gestalt »noch weit entfernt von »denkbarer Vollkommenheit sey, so werde er doch (dies ist »der Wunsch des Verfassers), seines ernstlichen Strebens wegen, »nicht verkannt, sondern erwerbe sich die Gunst griechischer »und vaterländischer Litteraturfreunde.« (Vorrede S. IV.) Ref. glaubte, diese Worte des Uebersetzers zur Würdigung desselben nicht übergehen zu dürfen.

Es enthält dieser erste Band (dem, wie wir hoffen, bald der zweite nachfolgen wird) folgende *acht* Stücke des Euripides: *Alceste, Andromache,* die *Bacchantinnen,* der *Cyklop, Danae, Elektra,* die *Flehenden,* die *Phönizierinnen.* Dem Texte sind erklärende Noten beigefügt, meist bündig und kurz, aber doch bestimmt und genügend für den Leser, für welchen diese Uebersetzung zunächst bestimmt ist, für Leser, die hier keine größeren mythologischen Erörterungen und Excurse verlangen, aber, selber nicht hinlänglich mit der Griechischen Mythologie bekannt, doch über das, was sie Unverständliches im Texte während des Lesens finden, in der Kürze eine befriedigende Erklärung wünschen. Diesem Zweck entsprechen die Noten, die deſshalb auch nur selten Nachweisungen und Citate (wie z. B. p. 73. zu Andromache V. 291.) enthalten. So ist unter Andern auch S. 338. zu den Flehenden. V. 638. ein kleiner Plan, Thebe's Localitäten enthaltend, mitgetheilt. Hinter jedem Stück folgen: »*Lesarten* und *Versabtheilungen,* welche in der Uebersetzung befolgt wurden«, so daſs die eigenen Lesarten (die meistens durch metrische Gründe veranlaſst worden) und Versabtheilungen durch andere Schrift kenntlich gemacht worden sind.

N^ro. 73. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Liturgie für die Amtsverrichtungen der Prediger an Landgemeinden von Friedr. Bergmann, *Pfarrer zu Zwingenberg in dem Grofsherzogth. Hessen. Zweite, ganz umgeänderte und mit mehreren neuen Gebeten und Formularen vermehrte Ausgabe. fl. 1. 48 kr. Giefsen bei G. Fr. Heyer. 1823. (V und 319 S. 8.) (Die erste Aufl. 1811.)*

Luther schreibt einmal: »Das sage ich immer, dafs man sich
iten soll vor allen, die von Gott predigen ohne Christo, wie
an bisher in den hohen Schulen speculirt hat. Sondern willst
ı sicher fahren und Gott recht ergreifen, dafs du Gnade und
ülfe bei ihm findest, so lafs dir nicht einreden, dafs du ihn
ıderswo suchest, denn in dem Herren Christo.« Das mufs vor
len von dem Beten in der christlichen Gemeinde gelten. Wenn
ıu seit einiger Zeit überall her die Klagen kommen, dafs man
lten genug kräftige Kirchengebete höre, und man fragt: warum
s? so möchten wir zwar nicht jene wohlgesprochene Antwort
nz verwerfen, in neuerer Zeit seyen diese Gebete am Schreib-
ıd Geschäftscomtoir, ehedem aber auf den Knieen gemacht
orden, aber wir möchten doch zu vollständiger Erklärung auf
ıes Wort Luthers verweisen, denn unsere jetzige Theologie
ird so aufrichtig seyn, zu bekennen, dafs sie mit diesem Worte
troffen seyn könnte. Auch ist in den neueren Zeiten der Sinn
r die Kraftsprache der alten Herzensgebete viel zu ästhetisch
fgeklärt, und man hat auf nichts Wichtigeres in den liturgi-
ıen Formularen zu sehen, als wie sie durch liebliche Worte,
wandte Phrasen und geründete Glätte schön zu declamiren
d. Gefällt es nun dem Ohre, so denkt man, wird es auch
; Herz treffen. So wie der feinere Geschmack schon in vie-
ı Kirchen Gesang und Orgelspiel durch die Opernstücke ver-
ssert zu haben meint, und unsere Gesangbücher selbst eines
thers, Gerhards, Gellerts Lieder nicht mehr so censurfrei
rchgehen lassen — um des liberalen Zeitgeistes willen*) —

*) »— Der Unwissenheit wegen werden denn auch die grof-

so dürfen nunmehr die Gebete in dieser Bildung nicht zurückbleiben, vielmehr müssen sie damit im Einklange gehen. Von solcher Art ist Gottlob nicht die vorliegende Liturgie, sondern sie lenkt zum Kirchenstyle und zu Christus zurück. Daher findet sich Rec. versucht gleich bei den ersten Gebeten mit einigen Federstrichen noch sein individuelles Gefühl — denn dessen kann und darf sich in diesen Arbeiten weder ein Verfasser noch ein Recensent entschlagen — auszusprechen, wo ihm ein Ausdruck hierzu noch sicherer scheint. In den *Altargebeten*, welche den Anfang machen, heifst es in dem ersten «an das Höhere, an das Ewige.« Rec. würde den concreten Ausdrück der 1ten A. vorziehen, wie etwa blofs: »an den Ewigen«, oder »an das ewige Leben« u. dgl.; so auch statt: »segne du die Lehren des Christenthums«, scheint ihm eindringlicher: »die Lehren (oder das Wort) deines Sohnes Jesu Christi«, ein drittes Gebet st. »wie er als Christ leben mufs«, bestimmter: »wie wir Christen« u. s. w. oder »unserm Herrn leben sollen«; im vierten würde Rec. vor dem letzten Wort »geliebt hast« hinzusetzen: «in deinem Sohne.« S. 10. »Vater, wir haben unrecht gethan« würde durch das Beiwort: »Himmlischer« mehr gehoben und das dem Zusammenhange gemäfs; so auch S. 12. wenn der Schlufs statt: »dazu helfe uns deine Gnade und dein Beistand« mehr den evangelischen Geist anspräche mit: — die Gnade unsers Herrn Jesu Christi und der Beistand des heiligen Geistes« u. s. w. Das Gebet auf Charfreitag ist ganz der Feier gemäfs (wie auch weiterhin das erste Kanzelgebet an diesem Tage) an den Erlöser gerichtet; wenn aber ein Satz zwischendurch spricht: »Vater im Himmel, gib uns Kraft« u. s. w., so ist die Einfachheit des Gefühls unterbrochen; denn sogleich darauf heifst es: »Wir gedenken deines Wortes: es ist vollbracht!« — Aber dieser Tadel trifft überhaupt die Gewohnheit in den Gebeten, bald den Erlöser bald den Vater anzureden, so dafs entweder die Anrede an Christum zu einer rednerischen Apostrophe wird, die doch den Schein einer Anbetung haben will und also um so verwerflicher ist, oder dafs das Gefühl entsteht, als bete man den Er-

---

sen alten Sachen von unsern Musikern als altes Zeug verworfen, und sie können nicht müde werden, dem *Fortschreiten* mit *dem Geist der Zeit* das Wort zu reden, gerade als ob das sogenannte Fortschreiten nicht auch ein Fortschreiten zum Schlechten seyn könnte, besonders insofern man das alte Aechte nicht kennt und darauf fortbaut!« Worte eines Nichttheologen.

löser neben oder ausser Gott an, und also auf gut arianisch einen Gott neben und unter dem ewigen Gott. Unsere Vorfahren entgiengen solchen Unschicklichkeiten, indem sie den Vater, Sohn, heiligen Geist gleichmäfsig, oder in Christus den Vater anbeteten. Würde der bemerkte Satz wegbleiben und nur eine kleine Aenderung am Schlusse vorgenommen, so wäre dieses Gebet ganz in dem einfachen Style der Alten. So wäre auch Rec. der Meinung, dafs das Gebet auf Ostern an den Auferstandenen zu richten sey; das hier gegebene ist aber überhaupt kein Gebet, sondern nur erst eine Aufforderung zum Preifse des Vaters und dessen, den er auferweckt hat. Noch mehr ist das Himmelfahrtsfest geeignet zu dem Herrn zu beten, der zur Rechten Gottes sitzt und sein Reich eingenommen hat. Und warum nicht auf Pfingsten die Anbetung Gottes als des heiligen Geistes, — diese so begeisternde Herzenserhebung? Solche kleine Aenderungen wünschte Rec., um in diesen Gebeten durchaus den evangelischen Geist, der unsere Kirche in der Einheit ihres Glaubens erhebt, zu vernehmen, da sie doch im Ganzen von diesem Geiste belebt sind. Es sind auch Altargebete für aufserordentliche Feste, nämlich Bufstag, Erndtefest, Friedensfest, Reformationsfest, Einweihung einer Kirche dem Prediger in die Hand gegeben.

Hierauf folgen *Gebete nach der Predigt an Sonntagen;* drei allgemeine, die übrigen besondere, zur Frühlingszeit u. s. w., zwei an dem Nachmittag des Sonntags, ferner Gebete nach der Katechisation, an dem monatlichen Bettage u. s. w. Hierauf die (Kanzel-) Gebete an den Festen und für besondre Veranlassungen, so auch bei Leichenpredigten; selbst nach einer Antritts- und Abschiedspredigt, welche wohl nur um der Vollständigkeit willen hier stehen, da es sich nicht denken läfst, dafs ein Prediger in solchem Falle ein anderes als sein eignes Gebet sprechen wird. Musterhaft scheinen dem Rec. die Fürbitte für die Fürstin in ihrer Schwangerschaft und die Danksagung nach der Entbindung, beide kurz, mit Schicklichkeitsgefühl, gehaltreich und würdig. Der Fehler, der so schwer zu vermeiden ist, dafs man Gott die Sache mehr vorsagt, als sein Herz ihm vorträgt, wird in diesen Gebeten nur selten gefunden, wie z. B. an dem Reformationsfest: »Es sind drei Jahrhunderte vergangen, von dem Tage, da du durch den Mund deines Knechtes« u. s. w., wo das Herz mit weniger Veränderung der Worte sagen würde, etwa: »Dein Schutz waltete die drei Jahrhunderte u. s. w. bis auf den heutigen Tag, dafür sey dir Preis und Dank« u. s. w.

Die gröfsere Hälfte dieser Liturgie besteht aus Formularen. . *Bei der Taufe.* Wenn es da in einem Gebete heifset: Vater in Himmel, — — dein Kind ist dieser Säugling, denn du hast ihm Leben und Odem gegeben«, so wünschen wir nur einen

Zusatz, wie etwa: »und es zu deinem Bilde erschaffen«, um die weder biblische noch überhaupt christliche Vorstellung zu vermeiden, als ob Gott darum Vater der Menschen heifse, weil er der Schöpfer ihres physischen Lebens ist, denn das ist er auch von den niederen Geschöpfen. Das Bild Gottes bezeichnet die Kinder Gottes; und erst dieser Gedanke giebt solchen feierlichen Handlungen ihre christliche Weihe. Darum wünschten wir ihn auch förmlich ausgesprochen, ob er gleich aus dem Folgenden hindurch spricht. S. 149. ist hinter den Worten »Wir entsagen« durch Auslassung: »dem ungöttlichen Wesen« ein widersprechender Sinn entstanden. Auch findet es Rec. schicklich, bei dem Schlusse des Erlösers bestimmter zu gedenken, etwa bei den Worten: »dem wir dich zum Eigenthum geweihet haben, sey dein guter Gott und liebevoller Vater« u. s. w., hinzufügend — »dem wir dich in seinem Sohn Jesus Christus zum Eigenthum geweihet haben, sey durch ihn dein liebevoller Vater.« Denn das erinnert uns ganz an die christliche Grundidee, dafs wir durch die Taufe Christo einverleibt werden. Uebrigens finden wir dieses Taufformular wegen seiner Klarheit, Bündigkeit und Reinheit als eines der besten, die wir kennen. Auch das folgende etwas ausführlichere Formular ist keine entkräftete Veränderung des alten in der Hessischen Agende für unsere Zeit d. i. in die jetzt geläufige Sprechart. Einige nicht minder gute Formulare für besondre Umstände bei der Taufe; auch bei der Einsegnung eines Kindes, welches die Nothtaufe erhalten hat. Die Formulare zur öffentlichen Beicht sind 5; und recht gut, dafs dem Geistlichen mehrere in die Hand gegeben werden, weil nicht nur die verschiedenen Umstände das erheischen mögen, sondern auch grade hier die Einförmigkeit einzuschläfern pflegt, wo doch die Gemüther kräftig erweckt werden sollen; hierzu auch eins bei den Confirmanden zu gebrauchen. Für das heil. Abendmahl finden wir 3 Formulare nebst einigen für verschiedene Fälle der Privat-Communion; nur in dem dritten, dem veränderten der Hess. Agende, wird die Idee der Vereinigung mit Christus ausgesprochen, in den beiden ersten ist blofs von dem Gedächtnifsmahle die Rede; Rec. kann das an seinem Theile aus bekannten Gründen nicht billigen, wenn es auch Viele aus ebenfalls bekannten Gründen vorziehen; und fast rechnet er auf die Zustimmung des Hrn. Verf., dafs die obwohl nur zu leise Andeutung der Vereinigung mit Christus im Formular bei der Privatcommunion einer gebildeten Familie in den folgenden Formularen bei Kranken nicht fehle, denn da grade ist der Gedanke, mit dem Todesüberwinder vereinigt zu seyn, so ungemein stärkend, und gestützt auf Worte Christi und der Apostel, für diejenigen, welche an der Pforte des Todes stehen. So wie unter

diesen Formularen, so auch in den folgenden für Eheverlöbnisse und Trauungen finden wir das der Hess. Kirchenagende, auch nach der Veränderung als das kräftigste; namentlich sind die Ausdrücke in den Fragen an das Paar: — »annehmen und behalten wollt als eueren ehelichen Gemahl?« (wobei uns doch das ehemalige »nehmen — zu euerem« u. s. w. richtiger schien) in ihrer Einfachheit edler als die in dem vorhergehenden: — »als eure rechtmäfsige Ehefrau lieben, redlich für sie sorgen und ihr treu bleiben wollt bis in den Tod«? In dem Formular bei einem Paare von höherer Bildung sieht Rec. keinen Grund zu einer Abänderung solcher Formeln, und eben so wenig zu einer Umschreibung des Gebetes des Herrn, auch nicht einmal zu der veränderten Sprache, wie man sie mehr ästhetisch finden mag. Denn ächte Bildung fühlt eben in den gemeinsamen feierlichen Formeln am stärksten die Heiligkeit der kirchlichen Handlungen, und das Besondere, was ein solches Paar bedarf, sind die tieferen und ernsteren Blicke in das ehelich-häusliche Leben. Hierauf folgen Anreden und Formulare bei der Confirmation, Formulare bei Ordination, ein Gebet am Tage, wo das Andenken an die Gestorbenen gefeiert wird, und ein Gebet bei der Vorstellung eines Schullehrers.

Wenn diese liturgischen Aufsätze bei einer wiederholten Auflage des Buches, die wir hoffen, die Anbetung Gottes durch Christum hin und wieder bestimmter aussprechen, so wie sie allerdings im Geiste derselben liegt, so werden sie in der Christengemeine noch lebendiger wirken. Die neuere Literatur ist noch arm an solchen ächt christlichen Formularen, desto gröfser ist das Verdienst des Hrn. Vf., der als ein ausgezeichnet würdiger Geistlicher in der Gemeine christlich zu reden bewährt ist, dafs er dieses Werk ausgearbeitet hat, und mit Sorgfalt verbessert. Der Druck ist schön und würdig. *Schwarz.*

Jahrbuch der häuslichen Andacht und Erhebung des Herzens. Von E. von der Recke g. Gr. v. Medem, Biederstädt, Demme, Dinter, J. H. Fritsch, Fulda, Gittermann, Justi, Marks, A. H. Niemeyer, Arth. von Nordstern, Schuderoff, G. W. C. Starke, Veillodten, Wilmsen, Witschel, und dem Herausgeber J. S. Vater für d. J. 1824. Sechster Jahrg. Mit 2 Kpf. und Musikbeil. fl. 2. 42 kr. Gotha in der Beckerschen Buchh.

Der gerühmte Werth der vorigen Jahrgänge ist auch diesmal wieder eher gestiegen als gefallen, und Rec. bezieht sich defshalb auf seine Anzeige des vor. Jahrgangs. Auch sind die an-

schulichen Namen der verdienstvollen Mitarbeiter eine fortwährende Empfehlung. *Demme* ist zwar mittlerweile hinüber geschieden, aber noch spricht aus seinem Nachlasse sein religiöser Geist, und unter der letzten Rubrik *Andenken an Verstorbene* theilt uns der Herausg. ein würdiges Bild von diesem seinem Freunde mit. Solche herzerhebende Schilderungen würden, nach des Rec. Ansicht, noch interessanter werden, wenn sie die Denkart des Mannes zugleich im Verhältnisse zu seinem Zeitalter darstellten. Der Geist der prosaischen Aufsätze neigt sich, wie auch schon bei dem vor. Jahrg. bemerkt worden, mehr zu der Reflexion als zum Gefühl hin, und befriedigt also vorzüglich die nicht geringe Classe solcher Leser, welche ihre Erbauung von dieser Seite suchen. Obgleich Rec. hierin eine etwas verschiedene Ansicht hat, so ist er doch weit entfernt, jener Art des andächtigen Nachdenkens ihren Werth abzusprechen. Unter den Poësieen finden sich mehrere aus dem höher begeisterten Tone. Besonders sprechen die Trauerworte der frommen Vater- und Dichterseele unseres ehrwürdigen *Justi* tief in das mitfühlende Herz. So erhebt der christliche Lehrer auch in seinem gottergebenen Leiden mehr als er vielleicht denkt, auch Andere zu gottgeweihetem Leben.

Schwarz.

I. Religions-Geschichte für Volksschulen und ihre Lehrer; auch als Lesebuch für den gebildeten Bürger und Landmann zu gebrauchen. Neustadt und Ziegenrück, gedruckt und verlegt von Johann Karl Wagner, 1823. XII und 264 S., kl. 8. (gebunden 54 kr.). —

II. Geschichte der Hauptbegebenheiten der christlichen Kirche für gebildete Schullehrer. Von CHRISTIAN FRIEDRICH CARL SCHIRLITZ, *Pfarrer in Wildenhain und Mockrehna im Herzogthum Sachsen. Leipzig, 1823. Bei Steinacker und Wagner. XIV. und 424 S. (2. fl. 6 kr.).*

Nro. 1. Der würdige Verfasser, Herr Consistorial- und Oberschulrath Dinter in Königsberg, welcher sich durch andere Schriften schon grofse Verdienste um die Volksbildung erworben hat, macht sich durch das vorliegende Buch aufs neue verdient, welches als Lesebuch mit Weglassung der katechetischen Vorbereitung aus des Verf. Unterredungen, 9tem Bande besonders abgedruckt ist. Es ist durch dasselbe einem schon lange gefühlten und oft schon ausgesprochenen Bedürfnisse abgeholfen. Denn

that es je für eine Zeit Noth, dafs mit ruhiger und unbefangener Umsicht und umfassender Sachkenntnifs das Wichtigste aus der *ganzen* Religionsgeschichte auf eine auch für den nicht wissenschaftlich Gebildeten verständliche Weise dargestellt werde, so ist es für die unserige. Mit Recht konnte daher auch der Hr. Verf. in dem ersten Vorworte an seine Schullehrer sagen: »Ich übergebe euch hier ein Buch, Ihr Lieben, das die Geschichte der Religion vom Anfange der Welt bis auf unsere Zeiten in einem Tone darstellen soll, den ihr versteht, den jeder gebildete Bürger und Bauer verstehen kann, ja den, wenn alles steht, wie es stehen soll, auch eure Oberclasse verstehen mufs, ohne dafs ihr weiter viel drein sprecht. Es giebt schon viel solche Bücher. Aber einige erzählen blofs Luthers Leben, andere umfassen mehr, oder doch blofs die Geschichte der Reformation; noch andere sind mehr in kurzen Andeutungen geschrieben, und sollen zum Leitfaden beim Unterrichte dienen. Sie setzen voraus, dafs der Lehrer die Sachen selbst schon inne habe, und mit Leichtigkeit erzählen könne. Das, welches ich für euch schrieb, sollte auf mehr als eine Weise euern Bedürfnissen abhelfen. Bisweilen giebts einen gebildeten Bürger oder Landmann, der euch um ein Lesebuch für die langen Winterabende bittet, dem thut ihr mit diesem Buche einen Gefallen und füllt eine Lücke in seinen Kenntnissen aus. Er erfährt wenigstens, warum das Reformationsfest eine so hohe Wichtigkeit hat, und warum er über den Festen, die zum Andenken an die Befreiung von Napoleon gefeiert werden, das Fest nicht übersehen darf, das uns an die Befreiung vom Pabstthume erinnert.« Den Schlufs der Vorrede machen die sehr beherzigungswerthen Worte: »Also, lieber Schullehrer, lieber keine Geographie von China und Aethiopien, lieber keine Erzählung von der Riesenschlange und dem Zitterrochen, als keine Religionsgeschichte.«

In dem zweiten Vorworte an seine lieben Bürger und Landleute sagt der Hr. Verf. unter anderem: »Ihr leset bisweilen im Winter Abends dies oder das, welches euch nicht viel nützt. Aber eine Geschichte der Religion, sollte ich meinen, würde euch sehr nützlich werden. Ihr lernt dadurch manche Predigt besser verstehen. Unser Christenthum ist grofsen Theils auf Geschichte gegründet, und unsre meisten Feste sind Geschichtsfeste. Zu Weihnachten hört ihr viel davon, dafs durch Christi Geburt der Grund zur Vertilgung des Heidenthums auch in unsern Ländern gelegt worden ist. Das versteht ihr nun weit besser, wenn ihr wifst, was für eine Bewandnifs es mit dem Heidenthume hatte, wie es entstanden war; warum es den Menschen so schädlich wurde? u. s. w. Weiter unten sagt er: »Auch gehört Bekanntschaft mit der Religionsgeschichte nothwendig zur allgemei-

nen Menschenbildung. Ihr seyd jedoch nicht etwan bloſs dazu in der Welt, um Kleider, Schuhe u. s. w. zu machen, oder um zu ackern und zu dreschen. Ihr seyd Menschen und Christen, und waret beides, ehe ihr Handwerksleute oder Bauern wurdet. Nun, da ihr Handwerksleute und Bauern seyd, müſst ihr nun auch nicht aufhören Menschen und Christen zu seyn «

Auſserdem daſs aus diesen Stellen die gemüthliche und verständliche Darstellungsweise des Herrn Verfassers, welche sich durch das ganze Buch gleich bleibt, zu erkenneu steht, geben sie zugleich den Zweck des Buches an, und zeigen die Wichtigkeit des Gegenstandes selber. — Da der Raum nun nicht gestattet, auf die einzelnen Darstellungen einzugehen, so wollen wir, ohne die Hauptabschnitte anzuführen, die Unterabtheilungen derselben genau angeben. Es wird dies hinreichend seyn, um den reichen Inhalt des Buches kennen zu lernen. 1. Von Adam bis Moses. 2. Moses. 3. Perser, Indier, Confutsee. 4. Zeit der Propheten. 5. Von Esra bis auf Jesum. 6. Jesus. 7. Die Apostel. Verbreitung des Christenthums. 8. Das Christenthum wird verfolgt und siegt. 9. Verfall des Christenthums. Irrthümer und Miſsbräuche. a. Anbetung der Heiligen. b. Man sucht Heiligkeit in Dingen, in denen sie nicht besteht. c. Unfug mit dem Beichtwesen. d. Miſsbräuche beim Abendmahle. e. Fegefeuer. f. Gute Werke und Ablaſs. g. Sieben Sacramente h. Kirchenpracht und Lehrerstreit. i. Pabstgewalt. 10. Muhamed. 11. Kreuzzüge. 12. Es wird allmählich wieder Licht. 13. Peter Wald. 14. Wiklef oder Wiklif. 15. Johann Huss. 16. Hussitenkrieg. 17. Luthers Jugendgeschichte. 18. Luther wird Professor in Wittenberg. Anfang der Reformation. 19. Nächste Folgen des Anschlagens der Sätze. 20. Ulrich Zwingli. 21. Luther in Worms. 22. Luther in [auf der] Wartburg. 23. Thomas Münzer u. Bauernkrieg. 24. Luthers Katechismus: 25. Protestanten. 26. Luther und Zwingli zu Marburg. 27. Augsburgische Confession. 28. Reformation in Preuſsen. 29. Johann von Leiden. Wiedertäufer. 30. Reformation in Sachsen Albertinischer Linie. 31. Luthers Tod. 32. Schmalkaldischer Bund und Krieg. 33. Folgen des Schmalkaldischen Kriegs. Religionsfriede. 34. Dreiſsigjähriger Krieg. 35. Summarische Uebersicht dessen, was sich seit dem Westphälischen Frieden, in Hinsicht auf Christenthum, zugetragen hat. Beigefügt ist noch eine Zeittafel, fürs Volk, besonders in den alten Zeiten der unsichern Zeitrechnung, meist nur in runden Zahlen. — Druck, Papier und Einband ist für den Preis des Buches sehr gut, und es empfiehlt sich dasselbe auch dadurch.

Nro. II. Hat Hr. *Dinter* durch sein Lesebuch für Volksschulen und für den gebildeten Bürger und Landmann einem groſsen Bedürfnisse abgeholfen, so ist doch das von Hrn. Pfarrer Schirlitz oben angegebene *Lehrbuch für gebildete Schullehrer* um so weniger zu übersehen, da es nicht leicht zu einer günstigeren Zeit hätte erscheinen können, als in der jetzigen, in welcher man mehr als je auf das Bilden tüchtiger Schullehrer bedacht ist; sprechende Beweise hierzu liefern, auſser anderem, die Anlegung von Schullehrer-Seminarien und die Errichtung zweckmäſsiger Lesegesellschaften für Schullehrer. Ueber die Veranlassung zu dieser Schrift sagt der Hr. Verf. in der Vorrede, er habe bei der Versetzung in sein gegenwärtiges Amt mehrere Jünglinge kennen gelernt, die sich aus wahrer Neigung seit längerer Zeit für das Schulfach bestimmt, und sich auch schon einige Vorkenntnisse in demselben erworben hatten. Diese wollte er, unter anderen nothwendigen und unentbehrlichen Lehrgegenständen in den Volksschulen, auch mit den merkwürdigsten Schicksalen der christlichen Kirche bekannt machen, und, da er unter den ihm bekannten Lehrbüchern der Kirchengeschichte keines habe finden können, von dessen Gebrauch sich der erwünschte Nutzen für diese Jünglinge hätte erwarten lassen, so habe er sich genöthigt gesehen, eine eigene Bearbeitung einer solchen Geschichte vorzunehmen, um seinem vorgesteckten Ziele so nahe als möglich zu kommen. Die kurze und gedrängte Uebersicht der Schicksale der christl. Kirche, die sich in des Hrn. Kanzler Niemeyers Lehrbuche für höhere Classen findet, habe ihm im Ganzen zum Leitfaden gedient, wiewohl er hier und da absichtlich davon abgewichen, und seiner eigenen Ansicht gefolgt sey. — Dieses Letztere haben wir allenthalben, wo wir Hrn. Schirlitz's Lehrbuch mit Hrn. Niemeyers Entwurf verglichen haben, bestätigt gefunden, und somit ist zugleich auch, da N.'s Buch allgemein bekannt ist, der Inhalt des Werkes im Allgemeinen angegeben. — In den auf die Vorrede folgenden Vorerinnerungen spricht Hr. Sch. von der Wichtigkeit, welche die christl. Religionsgeschichte für jeden Christen hat, und stimmt im Wesentlichen mit dem, was Hr. D. in seiner Vorrede gesagt, überein.

Die Darstellungsweise, welche rein und gefällig ist, muſste dem Zwecke des Buches gemäſs, von der des Hrn. D. verschieden seyn, und eben so Manches von dem Einen dieser Männer weitläuftiger angegeben werden, was der Andere nur mit wenigen Worten zu berühren hatte. — Eine chronologische Uebersicht der Hauptpersonen und Hauptepochen, nur etwas vollständiger, als die, welche Hr. N. seinem Entwurfe beigefügt hat, vermissen wir ungern; auch ist sehr zu bedauern, daſs sich bei

der weiten Entfernung des Hrn. Verfassers vom Druckorte viele Fehler eingeschlichen haben, wovon jedoch die erheblichsten am Ende des Buches angezeigt sind. Druck und Papier sind gut.

---

1. *Oluf Gerhard Tychsen oder Wanderungen durch die manchfaltigsten Gebiete der biblisch-asiatischen Literatur. Ein Denkmal der Freundschaft und Dankbarkeit von A. Th. Hartmann, ghzgl. Meklenb. Consistor. Rath, Dr. und Prof. d. Theol. zu Rostock. Bremen bei Heyse. II. Bds. 1 Abth. 474 S. Rthlr. 2. 1818. 2te Abth. Rthlr. 2. 16 ggr. 1820. 690 S. 3te Abth. Rthlr. 1. 16 ggr. 383 S.*
2. *Anton Theodor Hartmanns biblisch-asiat. Wegweiser zu O. G. Tychsen oder Wanderungen durch d. merkw. Gebiete der biblisch-asiat. Literatur und den Merkw. Beilagen. 1823. Bremen bei Heyse. CCCVIII. und ein mit Anmerk. bereichertes Register über Tychsens Denkmal und die merkw. Beilagen. 111 S. in 8.*

Schon in Nro. 2. der Heidelberger Jahrbücher d. L. von 1819. hat Rec. von dem 1. Theil der Wanderungen und von den dazu gekommenen Beilagen mit Vergnügen Nachricht gegeben. O. G. Tychsen hat an allen seltener angebauten Fächern der biblisch-oriental. Literatur thätigen, wenn auch nicht immer erfolgreichen, Antheil genommen. Hr. H., welchem Tychsens von der Regierung (zu ihrem Ruhm) für die Universität erkaufte Bibliothek und sämmtliche literar. Hinterlassenschaft zum Gebrauch offen steht, hat daraus eine grofse Menge litterarischer Notizen, die nicht blos zur Geschichte einer jetzt meist verschwundenen aber denkwürdigen Periode biblischoriental. Thätigkeit, sondern oft auch zur Beleuchtung des Inhalts dienen, unter die vielen durchwanderten Fächer gesammelt und mit eigenen Bemerkungen und Nachträgen vermehrt. Jeder jüngere, welcher in das Wiederaufleben dieses vormaligen Fleifses zurück zu blicken, Sinn u. Lust hat, wird hier vieles von dem Vergangenen mit durchleben, besonders da Auszüge aus Tychsens Correspondenz meist mit entfernten Gelehrten manches wieder vergegenwärtigen und selbst, was die Gleichzeitigen nicht sogleich wissen konnten, enthüllen. Auch von den Aelteren, welche grofsentheils an diesen für Befreiung von veralteten theolog. Vorurtheilen wichtigen, jetzt meist übersprungenen Vorarbeiten Antheil hatten, müssen fast jedem diese Reminiscenzen, besonders weil Hr. H. auch das spätere häufig daran anschliefst, eine angenehme Wiederholung der Anteacta werden. Nur der Wunsch, dafs manches, ohne Auslassung irgend einer Sachkenntnifs kürzer gefafst seyn möchte, ist verzeih-

lich, weil alsdann, wenn wir auch einige dem Styl des Herausg. eigene Blumen und Wendungen dadurch entbehrten, das Ganze als ein desto gedrängteres Repertorium der biblischorient. Literatur jener Periode um so unentbehrlicher und käuflicher seyn würde. Schade, daſs nach Umständen auch bei Büchern öfters wahr wird, was Cicero von seinem Bruder sagte, daſs er halb gewissermaaſsen mehr, als ganz, gelten könnte.

Die im I. Theil S. 363—441. angefangene Geschichte des *Kennicotischen*, zum Theil auch des *de Rossischen* Variantensammlens zum A. Testament ist im II. Bd. 1. Abth. bis S. 256. fortgesetzt. Eine zu belehrenden Rückerinnerungen für den Kritiker sehr schätzbare Arbeit. Es war doch auch Gewinn, daſs hinreichend durch die That erwiesen ward, wo und aus welchen Ursachen nicht viel kritisch-bedeutendes zu finden sey. Und die kritische Ausbeute, welche von diesem Variantensammeln gehofft worden war, fehlte nicht aus dem Grunde, durch welchen Tychsen, Piderit und dergl. Orthodoxisten alle jene Bemühungen zurückweisen wollten. Nicht deſswegen gab es keine bedeutende Entdeckung alter Lesearten, weil der masorethische Text vortrefflich und wie göttlich seyn sollte, sondern weil die Masorethen, durch einen zwangsweise gangbar gemachten Text, alle Spuren von der älteren Beschaffenheit desselben dictatorisch vertilgt hatten. So machte auch rabbinischer Kirchendespotismus, mit Ignoranz gepaart, das Wiederfinden des ursprünglichen Bibeltextes unmöglich; wie jederzeit Hierodespotie die ächte Tradition unerkennbar, falsche Urkunden aber und erdichtete Gesetze geltend zu machen strebt.

Unter den frühesten Schriften Tychsens war auch (1763.) eine de *Delectu* veterum Ebraeorum. R. Jochanan gab nach S. 258. die treffliche Anweisung: Wirst du zum Kriege aufgeboten, so *schlieſse dich den letzten Reihen an, damit du deine Person am ersten retten kannst.* (Noch besser; man kauft sich in Masse von der Vaterlandsvertheidigung zum voraus los.) Hierauf folgt, inwiefern sich Tychsen als Kenner des hebr. phönicischen, samaritan. chald. syrischen (wo besonders sein Elementale bleibenden Werth hat) und des Zabischen bewiesen habe. Nach S. 332. ist von T. eine latein. Uebersetzung übrig von den Fac-Simile's aus Huntingtonisch-zabischen Handschriften, welche Rec. dem Verstorbenen 1793. mitgetheilt hatte. Möchte sie, wenn sie so fleiſsig, wie die Lorsbachische bearbeitet ist, bekannt gemacht werden. Was aus Notizen von dem unerschöpflichen de Sacy und Lorsbach S. 333—347. eingerückt ist, bleibt merkwürdig. Uebrigens ward Tychsen in all diesen Fächern ein warnendes Beispiel, wie ein Mann von vielen Vorkenntnissen doch nur allzu wenig für Entdeckung des Wahren leiste, wenn er überall von vorgefaſsten Meinungen und Richtungen ausgeht.

Was T. für das Arabische durch sein Elementale und die Makrizische Schrift über Münzen und Gewichte leistete, ist bekannter. S. 397. und sonst sind besonders Notizen von *Niebuhr, dem Vater*, durch Gründlichkeit sich auszeichnend; wie S. 396. über die arab. Volksaussprache, die freilich, wie in allen Sprachen von der gelehrten sehr differirt, wenn auch die Wurzel einerlei ist. So ist hebräisch *Mai* Wasser, Majim, *Gewässer*. Der ägypt. Araber verstund das gelehrte *el main* des mit Niebuhr reisenden (unbehülflich-) gelehrten *von Haven* nicht, sondern sprach aus: *Moje*, Andere nur Mà. Dennoch ist hier offenbar Ein semitisches Wurzelwort. — S. 401. vgl. 363. erklärt *Mihrab* oder *Kebla* als eine *Nische*, die in die Wand hineingehe. (Wahrsch. von Rahab, *venerabile*, *Ort der Verehrung*, gegen welchen hin der Anbetende sich richtet?) — S. 416—444. ist das, was die Unterscheidung zwischen Johannisjüngern und Nassairiern betrifft, noch tiefer zu untersuchen. *Nassairier* scheinen allerdings eine mehr mohammedanische als christenartige Parthie zu seyn. Aber dafs erst im neunten Jahrhundert einer aus *Nasara*, von welchem als Sectenstifter Barhebräus gute Kunde gibt, an Johannes den Täufer gedacht und ihn dort erst zum Messias gemacht habe, ist, da die Orientalen so wenig alte Geschichte zu wissen pflegen, auch Nestorianer eine Vorliebe für Johannes Baptista nicht wohl haben konnten, äufserst unwahrscheinlich. Zum Nachruhm für den trefflichen schwedischen Erforscher der biblischen Naturkunde, *Oedman*, zeichnen wir von S. 438. sein *Denkwort* (Symbolum) aus: Facilis in errores via. *Vos amicos vellem. Nec tamen unquam inter Literatos eam amicitiam optem, qua, erroribus indulgendo, barbarismo et ignorantiae tenebris via panditur. In scientiis enim j u d i c a r i oportet, n o n c r e d i.*

Die zweite Abth. des II. Bandes giebt, um Tychsen als oriental. Paläographen zu schildern, viele Notizen, diese Paläographie betreffend; eine Kunst, welche wenige Kenner und genaue Beurtheiler hat, also leicht vieles leere Versuchmachen zuläfst, das dann wieder mehr Kritiken als Bereicherungen des Fachs hervorruft. T. hatte ein bisgen Radiren und Kupferstechen gelernt. Ohne Genauigkeit aber in diesen mechanischen Künsten wird der Gelehrte umsonst für Paläographie arbeiten. Ts. Arbeiten dieser Art S. 3. ein *Hervorzaubern* zu nennen ist, bedenklich. Allerdings sehen seine Kupfer sowohl als die Deutungen allzu oft ganz mystisch aus; und durch wie mancherlei Fehlgriffe bewies er hierin, wie leicht in solchen dunkeln Fächern Alles aus Allem zu machen sey. Dem Werke hier beleuchtend zu folgen, ist unmöglich. Beiläufig bemerkt Rec. zu S. 245., dafs im Namen Heliogabal nicht an *Baal*, *Bal*, *Bel* = Herr, zu denken ist, weil die Sylbe *ga* nicht übersehen werden darf. Ohnehin ist ein Zusammensetzen des *griechischen* Helios mit dem

aramäischen *Baal* äufserst unwahrscheinlich. Das semitische Wort *Gebel, Gabala* ist bekannt. Damit scheint *Eljon*, der Hohe, verbunden. Auch חַמָּנִים von חַמָּה Hitze = Sonne, abzuleiten, ist gewagt. Woher alsdann das Nun? Und ist denn *Hitze* und *Sonne* so leicht einerlei Name? so leicht wie ein nomen *proprium* zu nehmen?

Von S. 295. beginnt Tychsens Streit *gegen* die Aechtheit der sogen. Chasmonäischen oder *Makkabäischen* Münzen. Schade, dafs dieser nicht tüchtiger und scharfdenkender geführt worden ist. Selbst Hr. H. verläfst hier den zweifelnden T. ganz. Und doch ist, seit wir Bayers Werk nebst dessen Vindiciae haben und uns auf die dortigen Kupferdrücke und übrige Beschreibungen als genau verlassen können, nur um so mehr gegen die Wahrscheinlichkeit, dafs jene Münzen von den 4 ersten Jahren Simeons ächt seyn sollten, einzuwenden. Das Münzrecht soll Simeon nach dem griechischen Text I. Makk. 16, 14. von Antiochus Sidetes, wie H. selbst zugiebt, *ums J. 174. aer. Seleucid. erst* erhalten haben. Damals hatte Simeons Befreiung Israels schon *seit vier Jahren* angefangen. Schon das J. 170. aer. Seleucid. war das, wovon man nach Josephus Archäol. XIII, 6. 6. und 1 Makkab. 13, 42. in öffentlichen und Privaturkunden mit Recht schrieb: im *Ersten* Jahre Simeons. Die Münzen nun, die man uns zeigt, sind nach der Aufschrift vom 1. 2. 3. 4. Jahre Simeons. Simeon also hätte in den vier Jahren, *ehe* er die Erlaubnifs des syr. Königs dazu hatte, Münzen schlagen lassen. Aber gerade von dem fünften Jahre an, wo Er die Erlaubnifs erhielt, und dann von 6. 7. 8. bis zu seinem Tode im 11. Monat des Seleucid. Jahres 177. hätte Simeon keine Münzen schlagen lassen? oder wären alle verloren? Wie reimt sich dieses geschichtlich? *Vor* der Erlaubnifs soll Er das Münzrecht mit der Aufschrift: bei Rettung Israels, oder: bei der Freiheit Zions, thätig ausgeübt haben? *nach* der Erlaubnifs nicht? Verräth dieses chronologische Datum nicht den Betrug? Aus dem Buch der Makkab. nahmen die Neugierigen die Notiz: Simeon durfte *Münzen* schlagen. Man fragte rabbinische Gelehrte: Habt Ihr denn nicht noch solche Münzen? Ja wohl! antwortete die Gewinnsucht. Denn Gewinnsucht war's doch gewifs, dafs man viele mit jüdischer Quadratschrift zum Vorschein brachte. Diese erklärt jetzt fast jedermann für das, was es ist, für Täuschung. Aber eine noch etwas schlauere Gewinnsucht brachte sogar Münzen mit phönizisch - samaritischer Schrift in den Kauf. Je unbekannter diese für die meisten war, desto besser. Wer bewunderte und bezahlte nicht desto gläubiger. Nur Eines hätten die schlaueren, die Urheber der samarit. Münzen, auch bedenken sollen, nämlich, dafs Simeon erst im fünften Jahre nach seiner *Geulat* Jis-

rael das Münzrecht erhalten hat. Ihre erste Münzenclasse hätten sie also vom *fünften* Jahre Simeons = 174. aerae Seleucid., die zweite vom sechsten, die dritte vom siebenten, die vierte vom achten = 177 aer. Seleuc. datiren müssen, wo Simeon im 10. Monat umkam. Statt dessen wird der Betrug zum Selbstverräther, weil er Simeonische Münzen giebt von 4 Jahren, *ehe* er solche schlagen durfte, und dann weiter keine giebt, nachdem er sie zu schlagen befugt gewesen wäre. Auch hier trifft das mendacem oportet esse memorem, den Betrugsurheber. Er setzte sich in manche, aber *nicht in alle* Zeitumstände hinein. Die Chronologie beachteten die Betrüger zu wenig.

Dazu kommt, als Betrugsentdeckung, die auffallende Verschiedenheit dieser Münzen. Wer erst Münzen zu schlagen *anfängt*, wird der in Einem Jahre *so mancherlei Stempel* machen lassen? Die vom I. Jahr bei Bayer p. 171. haben zum Theil Cherut *Israel*, zum Theil Cheruth *Jerusalem*. Im I. Jahr steht Jeruschalem Kedoschah, mit 10 Buchstaben, das heifst, ohne das Jod in der letzten Sylbe *lem* und ohne das Vau-cholem, auch ohne den Artikel *He* vor Kedoschah. Im II. Jahr ist Jeruschaleim *H*akedoschah mit 13 Buchstaben. Selbst im I. Jahr steht bald *Cherut* libertas, bald *Geulat* vindicatio. Wechselt man so in dergleichen urkundlichen Worten? Durfte der Eine Münzschläger diesen, der andere jenen Ausdruck auf seinem Stempel annehmen? Würde man leicht statt des biblischen Worts *Geulat* mit dem unbiblischen Cherut abgewechselt haben? Bei den folgenden Jahren kommt noch eine Verschiedenheit hinzu, indem bald Israel, bald Jerusalem, bald *Zion* als frei oder gerettet genannt sind. Man bedenke nur, dafs dies *immer verschiedene Stempel* erfordert hätte. Noch mehr. Bei dem ersten und zweiten Jahr wurde für genug erachtet, jenes durch Schin *Aleph* = annus 1. dieses durch Schin *Beth* = annus 2. anzudeuten. Beim 3ten und 4ten Jahr wird die Jahrzahl zur Hauptsache gemacht und völlig ausgeschrieben Schenat *Schalosch*, Schenat *Arba*. Diese selteneren Stücke wurden desto kostbarer; also lag daran, recht auffallend zu machen, dafs sie in Jahre gehörten, aus denen man noch keine solche Seltenheiten gehabt hatte.

Der grundehrliche *Dr. Woide* giebt bei Bayer in Append. p. XIII. sogar einige Münzen an, wo man zwei Gepräge erkennt, ein griechisches oder lateinisches, das auf Trajanus geht und eines mit Schimeon und lecherut Jerusch . . . Wer gutmüthig genug ist, glaubt wohl, der Lateiner oder Grieche habe eine solche Simeonische Münze neugestempelt (surfrappé). Wer Augen hat und im Hunterschen Museum u. s. w. die Münzen nachsehen kann, wird finden, ob der Simeon nicht vielmehr erst auf den Trajanus hin sürfrappirt und so der *numus Trajani* ein *recusus Simeonicus* geworden ist.

Noch manche andere vereinzelnte Spuren von Unächtheit sind dem Rec. längst beim Prüfen des Bayerischen (übrigens sehr schätzbaren) Prachtwerks aufgefallen. Alles zusammengenommen, ist es mehr als gewagt, auf jene phönizisch-samaritische *Münzinschriften* irgend etwas, das nicht anderswoher zu gewähren wäre, zu bauen. Ueberdies ist, dafs seit Nehemiahs und Esras Zeit die Juden nichts mit den Samaritern gemeinschaftliches haben wollten, geschichtlich gewifs. Esr 4. 5. und 9, 4. Nehem. 4, 1—11. 6, — 10, 30. 31. 13, 28. Sollten gerade die *priesterlichen* Makkabäer wieder samaritische Schrift, statt der während der Wegführungszeit angenommenen Assyrischen, gebraucht haben? Oder woher wäre die Schrift, in welcher das Jota der kleinste Buchstabe war (Matth. 5, 18.) unter die Juden gekommen, wenn nicht in der Wegführungszeit? Zwischen dieser und Jesu Zeitalter ist kein Moment, der eine so bedeutende Schriftenveränderung hätte hervorbringen können, dafs, wenn unter den Makkabäern noch das Samaritische (nicht kleine) Jod statt gefunden hätte, daraus das Jod der Quadratschrift hätte entstehen können. Auch hier denkt Rec. immer an die Regel: dafs man nicht an todte Denkmale *allein* sich halten dürfe, die leicht allerlei Stellungen in der Zeit und allerlei Combinationen zulassen, sondern dafs, wo irgend möglich, *zugleich die Geschichte der Völker reden und gehört werden müsse.* Dafs Josephus den jüdischen *Seckel* ein *νομισμα* nennt, zeigt wohl, dafs ein solches Silberstück ein Zeichen des Werths hatte; ob aber ein Gepräge? Zu Jesu Zeit, als er sagte: zeiget mir *το νομισμα τȣ κηνσȣ* Matth. 22, 19. zeigte man ihm eine Cäsarische, *nicht eine einheimisehe* Münze. Gerade in der Einen Sache, wo Tychsen, weil er einmal *weniger gläubig* war, der richtigen *Entdeckung des Unächten* näher kam, meint demnach Rec. *Ihn* sogar gegen seinen Denkmalstifter in Schutz nehmen zu müssen.

Die III. Abth. des II. Bds, welche auch ein Inhaltsverzeichnifs has, giebt, was T. über Persepolitan. Denkmäler, Keilschrift, Pyramiden u. s. w. meist entweder nicht neu oder nicht wahr — muthmafste. Selten etwas probehaltiges. Auch des Herausg. Zusätze erweitern hier nur das litterar-historische.

Den Schlufs all dieser Wanderungen macht Hr. H. in Nro. . durch den *Wegweiser,* wo Er auch *die Wanderungen seines igenen Lebens* beschreibt und mit der Litterärgeschichte dessen, vas andere in denselben Fächern thaten, verbindet. Man mufs ch hier an das, was er giebt, halten. Vieles, was eben so rwünscht wäre, wenn man dadurch die Litterärgeschichte dieer Fächer *vervollständiget* fände, ist nicht berührt; und och würde litterärhistorische Vollständigkeit in dem ganzen Verke das seyn, wodurch es sich unentbehrlich machte. Auch e *Register* sind nicht überall vollständig.

Unerfreulich schien es dem Rec., dafs Hr. CR. Hartmann mehrmals Hrn. Prof. *Mahn* auf unfreundliche Weise und unveranlafst in seine Kritik hereinzog. Nicht unveranlafst wäre es gewesen, wenn Hr. H. auf gar viele paläographische Rügen, welche in *Kopps* Bilder und Schriften der Vorzeit 18. 19. und 21. gegen bestimmte Fehler Tychsens und des Herausg. in diesen Fächern deutlich gemacht waren, entweder durch Vertheidigung oder sich selbst ehrende Berichtigungen, der Sache gemäfs, sich eingelassen hätte. Ein sehr unholder Dämon war es, der ihn dagegen zu dem Fehlgriff verleitete, von S. 196. an bis 217. Hrn. Kopps Sachgründe nur durch Neckereien abweisen zu wollen und sogar (S. 198.) Persönlichkeiten zu ersinnen, welche nur zeigen, dafs er *den Mann von vielseitiger Bildung und Thätigkeit*, gegen den Er sich den Kampf so leicht machen wollte, gar nicht kennt, noch weniger den Eifer und die Genauigkeit seiner Forschungen zu würdigen sucht. Kopp selbst hat sich hierüber und weil allerdings die ganze gelehrte Welt, vornehmlich in unserer Zeit, ihre Würde und Ehre selbst zu wahren die gröfste Ursache hat, kurz und kräftig an die Gesammtheit der Gelehrten gewendet, unter der Aufschrift:

Viris Doctis Litterarumque Cultoribus. Ulricus Fridericus *Kopp*, Hassus Casselanus. Manhemii. (1 Bogen. 8.) 1823.

Der Hauptgedanke ist: Haud immerito reprehenduntur *Germani*, quod in controversiis, quae de rebus litterariis moventur, eruditi nomen decusque minuant, *conviciis utentes*. . . Partem culpae residere arbitror in ipsis litteratorum societatibus. Harum enim officium et negotium esse videtur, in causam inquirere . . rationesque examinare, quibus uterque litigantium usus sit . . . Quorum qui *rem* et argumenta sibi opposita *praeteriens* . . adversarium *cavillationibus et conviciis aggredi ausus* fuerit, eum ex societate *eruditorum, quippe quorum nomen et dignitatem contaminarit*, expellendum esse censeo.

Was würde nach *Klopstoks* (allzu frühe auf die Seite gelegter) *Gelehrtenrepublik* hierüber zu endurtheilen seyn? — Hrn. H. hat die Leidenschaft S. 205. so *übereilt*, dafs Er da, wo Kopp Bd. I. S. 282. von *Hug* und dem Rec. spricht, gerade das Gegentheil von dem, was die Ironie sagt, sich hineinzudenken vermochte. ἆρα γε γινώσκεις, ἃ ἀναγινώσκεις; Ueberhaupt. Heilig bleibe uns der oben von dem biedern *Oedman* angeführte Grundsatz: keine solche Gelehrtenfreundschaft zu wünschen, welche, durch Nachsicht gegen der Freunde Irrmeinungen, irgend der Wahrheit etwas vergäbe. Aber alles Wahre kann und soll so gesagt werden, wie es *Gebildete in der Gesellschaft von Gebildeten*, und selbst in Gegenwart der Andersmeinenden, sagen und zu beweisen suchen dürften!! *H. E. G. Paulus.*

N^{ro.} 74. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

Die Athenäische Gerichtsverfassung. Ein Beitrag zur Geschichte des Rechts, insbesondere zur Entwickelung der Idee der Geschwornengerichte in alter Zeit. Von August Wilhelm Heffter*, Königlich Preufsischem Appellationsgerichts-Assessor. Cöln, bei Johann Peter Bachem. 1822.*

Die Bestimmtheit des Rechts hängt einestheils von den Gesetzen elbst, anderntheils von der Erklärung und Anwendung derselen, mithin von der wissenschaftlichen Behandlung und dem Geichtsbrauch ab. In keiner dieser Rücksichten kann dem Rechtsustande bei den Attikern Festigkeit und Sicherheit zugesprohen werden. Die Attischen Gesetze an sich schwankend, unollständig, unbestimmt, ohne leitende Begriffe, sind weder durch ie Wissenschaft, noch durch eine gleichförmige Anwendung in en Gerichten der erfoderlichen Bestimmtheit näher gebracht vorden. Vielmehr hat die sycophantische Behandlungsweise von eiten der Sachwalter und Redner, welche die Rechtsbestimmungen nicht aus sich selbst, sondern nach dem Bedürfnifs des orliegenden Rechtsfalls erklären, einen Theil der Attischen Geetze in grofse Zweideutigkeiten verwandelt. Ueberhaupt war as Unstäte und Bewegliche des Attischen Characters der gleichnäfsig fortschreitenden Ausbildung des Rechts nicht günstig, welhe einen gehaltnen Ernst und eine besondere Herrschaft des erstandes zu erfodern scheint.

Das Unsichere und Schwankende des Attischen Rechts finet sich nun auch in den Bestimmungen über das Gerichtswesen, velches in das Staatsleben verflochten, alle die Bewegungen und Jnruhen theilte, wodurch das letztere erschüttert wurde. Die Darstellung der Attischen Gerichtsverfassung gehört daher zu den chwierigsten Aufgaben der Griechischen Alterthumskunde, und war um so mehr, da, die Dürftigkeit, Unzulänglichkeit, Zweieutigkeit und Dunkelheit der Quellen ungerechnet, der Attische Procefs nur in allgemeinen Zügen dem Römischen ähnlich, einen lurchaus eigenthümlichen Character hat, und in seinen fremdarti-

gen Formen, welche keine vermittelnden Vergleichungspuncte darbieten, die treue Auffassung überaus erschwert.

Das vorliegende Werk des Herrn Heffter, auf welches wir nach diesen einleitenden Bemerkungen übergehen, ist nun allerdings ein Gewinn für die Wissenschaft, indem es durch eine, wenn auch nicht durchaus vollständige, doch zulängliche Benutzung der Quellen, durch die umfassende Behandlung des Gegenstandes, durch ein treffendes juristisches Urtheil, wie es sich von einem Rechtsgelehrten in seinem Fache erwarten läſst, durch eine gefällige Anordnung, so wie durch eine klare und bestimmte Darstellung, wo nicht an allen Stellen in gleichem Grade, doch im Ganzen sich vortheilhaft auszeichnet. Das Werk characterisirt sich nicht sowohl durch ausführliche in die besondern Einzelnheiten eingehende Erörterungen, als vielmehr durch eine vollständige Zusammenstellung des Wesentlichen, und gewährt auf diese Weise einen genügenden Ueberblick über die Eigenthümlichkeiten der Attischen Gerichtsverfassung. Ohne uns bei den Ausstellungen aufzuhalten, welche sich etwa in logischer Beziehung gegen die Anordnung des Buchs machen lassen, bemerken wir nur so viel, daſs der Verfasser das innerlich Zusammengehörige hin und wieder zu sehr zerrissen und zerstückelt und oftmals Gegenständen besondere Capitel und Titel angewiesen habe, welche sich einestheils leicht und bequem mit andern in Verbindung setzen lieſsen, und anderntheils wegen ihrer Dürftigkeit keine abgesonderte Behandlung verdienten. Ferner nehmen manche Lehren eine wo nicht unrichtige, doch unpassende Stelle ein, was auf die Darstellung derselben von Einfluſs gewesen und daher von gröſserer Bedeutung seyn dürfte.

Wir heben hier beispielsweise die Lehre von der Diamartyrie, und der Endeixis und Apagoge aus. Diese letztern führt der Verfasser als generische Klagformen auf, da sie doch ihrer Natur nach mehr zu den besondern Proceſsformen zu rechnen sind, bei denen die Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens wegfielen und demgemäſs auch keine πρόσκλησις erfodert wurde. Die Verhandlung bei der Apagoge und Endeixis war eine summarische, setzte ein sofort klares Vergehen voraus, und begann daher mit der Fesselung des Angeschuldigten: τὸν ἐνδειχθέντα, ἢ ἀπαχθέντα, δησάντων οἱ ἕνδεκα ἐν τῷ ξύλῳ. Demosthenes gegen Tim. 746. Der Redner spricht hier ganz allgemein, und nicht bloſs von der Endeixis gegen Staatsschuldner, worauf Hr. Heffter, jedoch wohl mit Unrecht, die Fesselung beschränkt. Daſs auch Andocides, welcher als Religionsfrevler von der Gemeinschaft der Göttesverehrung und dem Betreten des Marktplatzes ausgeschlossen war, (Lys. geg. And. 202. 223.) in Gemäſs-

heit einer Endeixis in Banden geschlagen worden, ersieht man aus Lysias (227. 228.) Dieses Executivverfahren, welches sich in gewisser Beziehung mit unserm Mandatsprocefse vergleichen läfst, beruhte auf dem Grundsatze, dafs bei geständigen und überführten Verbrechern die gesetzliche Strafe sofort eintreten solle (Dem. gegen Tim. 721, 19 — 21. Aeschin. gegen Tim. 113.). Eine richterliche Untersuchung trat daher hier nur insofern ein, als der Angeschuldigte um rechtliches Gehör bat. Hr. Heffter tadelt die Erklärung des Pollux: die Endeixis betreffe ein Vergehen, welches keiner Untersuchung, sondern blofs einer Bestrafung bedürfe. Dieser Tadel ist jedoch insofern ungegründet, als die Endeixis eine *offenkundige*, mithin sofort erweisliche Handlung gegen ein Strafverbot voraussetzt, und eben defshalb ohne vorgängige Untersuchung ein Straferkenntnifs nach sich zieht. Wir verweisen insbesondere auf die Rede des Demosthenes gegen Aristogiton (770. 771.). Hier wird es als ein unterscheidendes Merkmal der Endeixis angeführt, dafs die Richter bei dieser Klagart, ebenso wie der Kläger, von dem Status caussae unterrichtet wären. S. 791. wird die Endeixis mit einer sofort klaren Schuldfoderung zusammengestellt, welche durch die beigebrachten Urkunden und die ὅροι ausser Zweifel gesetzt sey. Hr. Heffter bezieht das aus Demosthenes gegen Aristokrates angeführte Gesetz über die Endeixis auf *verbannte* Mörder. Allein dasselbe scheint sich vielmehr auf solche Mörder zu beziehen, welche freiwillig in die Verbannung gegangen sind. Denn wenn ein *verurtheilter* Mörder zurückkehrt, so kann man ihn tödten, oder zu den Archonten schleppen (Dem. geg. Arist. 629.). Wenn der Hr. Verf. nur den Thesmotheten die Competenz bei der Endeixis zuspricht, so widerstreitet dies nicht nur der oben angeführten Angabe des Demosthenes, dafs die 11 Männer den mit der Endeixis belangten fesseln sollen, sondern auch den Zeugnissen der Lexicographen (Lex. Legg. 250; Etym. M. in ἕνδεκα). Nach dem Umsturz der tyrannischen Herrschaft der dreifsig ist, dem Andocides über die Mysterien (44.) zufolge, der Eid der Senatoren auch darauf gegangen, dafs sie keine Apagoge und Endeixis wegen des früher Geschehenen annehmen wollen. Der Hr. Verf. spricht dem Senat die Competenz bei diesen Klagarten nur insofern zu, als man bei demselben die Autorisation zur Verhaftnehmung habe einholen müfsen. Allein von einer solchen Autorisation findet sich nirgends eine Spur, und eine solche Abhängigkeit der Gerichtsbehörden von dem Senat dürfte weder dem Charakter der Attischen Gerichtsverfassung entsprechen, noch sich an sich für zweckmäfsig und wahrscheinlich zu halten seyn. Vielmehr konnten wohl ἐνδείξεις und ἀπαγωγαὶ in allen den

Fällen an den Senat gelangen, wo eine Eisangelie zuläſsig war, jedoch unter der Voraussetzung, daſs ein sofort klares Verbrechen vorlag, welches sich zu einem Executivverfahren eignete. Die eigentliche Untersuchung stand aber, wie auch sonst, nicht dem Senat, sondern den Richtern zu, an welche die Sache abgegeben wurde. An den Senat ist auch die Endeixis gegen Andocides gegangen, welcher durch seine Gegenwart die Eleusinien entheiliget hatte. Den Tag nach diesem Feste veranstaltete nämlich der Senat über die hier statt gefundenen Vorgänge eine Sitzung, wobei der Archon König, als Oberaufseher über die gottesdienstlichen Handlungen, einen Vortrag hielt. Nach angestellter Endeixis wird Andocides nebst seinem Ankläger (Cephisius) vor den Senat durch die Prytanen beschieden. Die weitere Verhandlung gelangte von da an die Eingeweihten (15. 16.). Daſs die Strafe bei der Endeixis nicht immer gesetzlich bestimmt gewesen sey, darin hat der Verf. unstreitig Recht, aber wohl nicht so in der Angabe, daſs für beide Fälle, wenn ein Staatsschuldner Richter war, oder ein öffentliches Amt bekleidete, eine gleiche Strafe bestimmt worden sey. Das Gegentheil davon läſst sich schon daraus abnehmen, daſs die Proedren und Prytanen bei Verletzung ihrer Amtspflichten in Rücksicht auf die deſshalb fällige Buſse wie Staatsschuldner, welche ein öffentliches Amt verwalten, hingegen Verurtheilte, im Fall sie wider das gesetzliche Verbot suppliciren, wie Staatsschuldner, welche Richter sind, bestraft werden sollen (Dem. geg. Tim. 707. 716.)

In der Rede gegen Midias (573.) sagt Demosthenes: einige von Euch fanden es nöthig, daſs Pyrrhus, welcher als Staatsschuldner Richter gewesen und deſshalb mit einer Endeixis belangt wurde, Todesstrafe erleide. Dieser Art der Verhandlung zufolge war die Todesstrafe nicht wie in dem Falle, wenn ein Staatsschuldner zu einem öffentlichen Amte gelangte, gesetzlich bestimmt, sondern von dem richterlichen Ermessen abhängig. Abgesehen davon, scheint es der Natur der Sache angemessen, daſs die Strafbarkeit des Staatsschuldners, welcher an der Staatsverwaltung Antheil nahm, stieg oder fiel, je nachdem dieser Antheil von gröſserem oder geringerem Umfange war. Hr. Heffter bemerkt übrigens selbst, daſs er nicht alle Fälle der Endeixis aufgezählt habe, ohne sich jedoch über diese Unvollständigkeit genügend zu rechtfertigen, denn es scheint allerdings die Aufgabe einer Schrift über den Attischen Proceſs zu seyn, die einzelnen Proceſsformen — und eine solche, nicht bloſs eine besondere Klagart ist die Endeixis — in allen Anwendungen darzustellen.

Das ἀπάγειν in dem (S. 206.) aus Demosthenes angeführ-

ten Gesetze bezieht sich nicht, wie der Verf. annimmt, auf die Apagoge, als eine besondere Klagart, sondern bezeichnet das Fortschleppen vor Gericht, um an verurtheilten Verbrechern oder an denen, welche für Feinde des Staats erklärt worden sind, die Strafe vollziehen zu lassen. Das ἀπάγειν wird daher auch in Rücksicht solcher Mifsethäter gebraucht, auf deren Kopf ein Preis gesetzt ist. Schon Heraldus S. 295 — 301., welcher von dem Verf. hin und wieder weniger als billig benutzt worden, hat diesen Unterschied zwischen dem ἀπάγειν, und der Apagoge hinlänglich auseinandergesetzt. Nach S. 208. soll das Gesetz aus der Rede gegen Timocrates (733.), welches wegen Verschiedenheit der Lesarten und der Auslegungen eine genauere Beachtung verdient hätte, für den Fall die Apagoge anordnen, wenn Jemand der Feigheit oder Ausreifserei im Kriege überwiesen werden *konnte*. Dieses Gesetz spricht jedoch von Ueberwiesnen, welche sich an Orten betreffen lassen, von denen sie durch das Gesetz ausgeschlossen sind. Auf der vorhergehenden Seite (732.) heifst es: καὶ ἐάν τις, ἁλοὺς τῆς κακώσεως τῶν γονέων, εἰς τὴν ἀγορὰν ἐμβάλῃ, δεδέσθαι, κἂν ἀστρατείας ὄφλῃ, (ὀφλεῖν wird in der Regel von sachfälligen Beklagten gebraucht. s. Reiske ind. in Dem. in d. W.) καὶ τι τῶν αὐτῶν τοῖς ἐπιτίμοις ποιῇ, καὶ τοῦτον δεδέσθαι. Zu den von dem Verf. aufgezählten κακούργοις sind die ἀνδραποδισταὶ, τοιχωρύχοι, τυμβωρύχοι, βαλαντιοτόμοι und ἱεροσύλοι zu rechnen. Auch wäre zu wünschen gewesen, dafs der Vf. den Begriff von λωποδύτης näher bestimmt hätte, insofern darunter nicht gefährliche Diebe, sondern Räuber zu verstehen sind, und zwar insbesondere solche, welche Jemandem gewaltsam die Kleider vom Leibe reifsen. (S. Lysias gegen Theomnestus 350; Demosth. gegen Conon 1256, 8. 1264, 15. v. 1259, 11, 23. 1266, 29; Aristophanes Frieden V. 497; Thesmophor. 824. und der Schol. z. d. St.; Pollux VII, 42; Etym. M. 570, 56; Suidas in λωποδύτης; Lex. Legg. 276; Hesychius in λωποδύται, v. Lucian in bis accus. 835.). Aufser den von dem Verf. angeführten Fällen der Apagoge hätte wohl das Leptineische Gesetz und das Psephisma bei Lycurg (221.) eine besondere Erwähnung verdient, nach welchem letzteren die nach Decelia Entwichenen bei ihrer Rückkehr zu den Thesmotheten geschleppt werden sollen. In wiefern bei der Endeixis und Apagoge der Angeschuldigte sich durch Bürgstellung von der Haft befreien konnte, darüber hat Hr. Heffter gleichfalls nichts bemerkt. Andeutungen und Nachweisungen zur Entscheidung dieser Frage finden sich in der Rede gegen Timocrates 746. 747. v. 736. Dafs in gewissen Fällen die Apagoge bei den Thesmotheten angebracht wurde, läfst sich mit dem Verf. nicht läugnen.

Namentlich läſst sich das Gesetz in der Rede gegen Aristocrates nicht von einer *Ephegesis* erklären. S. 630, 18, heiſst es ausdrücklich: ὅτι ὁ μὲν ἀπάγων ὡς τοὺς θεσμοθέτας τοὺς νόμους κυρίους ποιεῖ τοῦ δεδρακότος. (v. ead. p. Z. 16.). So viel von der Apagoge.

Die Diamartyrie, zu welcher wir fortgehen, hätte unseres Erachtens gleichfalls eine schicklichere Stelle erhalten können, indem sie sich am passendsten an die Paragraphe anschlieſsen und damit zusammenstellen läſst. Die Diamartyrie ist zwar von weiterem Umfange wie die Paragraphe, indem jene nicht nur von dem Beklagten, sondern auch von einem dritten, als eine Art Intervention, ja nach Harpocration selbst von dem Kläger eingewendet werden kann. Insofern jedoch der Beklagte von der Diamartyrie Gebrauch machte — und dies war wohl der häufigste Fall — insofern wurde dadurch wie durch die Paragraphe die Einführbarkeit des Proceſses bestritten. Beide werden daher in dieser ihrer Eigenthümlichkeit dem εὐθυδικίᾳ εἰσιέναι entgegengesetzt. Herpocratian führt deſshalb die Diamartyrie als einen τρόπος der Paragraphe auf, wobei jedoch der Unterschied ausser Acht gelassen zu seyn scheint, daſs bei der Paragraphe der Excipirende zuerst vor Gericht sprach, hingegen bei der Diamartyrie der Kläger, (v. Isäus üb. d. E. d. Pyrrh. S. 16; üb. d. E. des Dik. 98.; üb. d. E. d. Philoct. S. 155.) indem dieser den Beweis der Diamartyrie anfechten muſste (v. Isokrates geg. Callimach. 652. 654. ed. Lange; auch die Rede des Demosthenes gegen Leochares hat den Angriff einer Diamartyrie zum Gegenstande). Sonst treffen die Diamartyrie und Paragraphe auch in den Wirkungen zusammen, indem das Miſslingen der einen sowohl, als der andern den Weg des ordentlichen Proceſsverfahrens offen läſst. Nach Demosthenes gegen Leochares (1097. 1098.) ist die Diamartyrie kein nothwendiges, sondern ein willkührliches Rechtsmittel, indem man in der Regel auch ohne dasselbe vor allen Gerichten sein Recht geltend machen kann. Die mit der Diamartyrie verbundene Gefahr, sagt der Redner, werde freiwillig und ohne eine bestimmende Nothwendigkeit übernommen. Nur in besonderen Fällen, wenn man sich sonst nicht Recht verschaffen könne, sey die Diamartyrie erfoderlich. Nach dem Willen des Protestirenden gäbe es weder Gerichtshöfe, noch Processe, indem dieses Rechtsmittel alle Verhandlungen vor Gericht ausschlieſsen wolle. Die hier sich aufdrängende Frage: wann und in wiefern trat die Nothwendigkeit der Diamartyrie ein; hat der Hr. Verf. unbeantwortet gelassen. Eben so wenig erklärt er die schwierige Angabe bei Harpocration über die Zuläſsigkeit einer Diamartyrie in den *Apostasie-* und *Aprostasie-*Processen. Hier führt

Harpocration unter andern eine Stelle aus *Isaeus* an: ὅτι οὐχ οἷόν τε διαμαρτυρεῖν οὐσίαν. Dies deutet der Verf. dahin, daſs bei der Diamartyrie die Berufung auf das Eigenthumsrecht nicht hinlänglich, sondern die Nachweisung des Eigenthums*titels* erforderlich gewesen. Allein diesen Sinn dürfte ausser dem Verf. Niemand in den Worten des Harpocration finden, wie denn überhaupt die S. 266. aufgestellte Ansicht von der δίκη οὐσίας, als einer Vindicationsklage schwerlich haltbar seyn möchte, was wir jedoch hier wegen Beschränkung des Raums nicht weiter ausführen können. Uebrigens ist wohl in der angezogenen Stelle des Harpocration statt οὐσίαν nach dem Vorgange von Valesius ἀποστασίου zu lesen. In der Lehre von der Diamartyrie vermissen wir weiter genauere Bestimmungen darüber, von wem sie eingelegt werden konnte. Es scheint nämlich fürs Erste so viel ausgemacht, daſs ein jeder Gewalthaber für seine Pflegbefohlnen, also der Mann für die Frau, der Vormund für den Mündel eine Diamartyrie einwenden, und dabei zugleich als Zeuge auftreten konnte. In einem solchen Falle muſste man zunächst den Protestirenden, und berief sich dieser zugleich auf Zeugen, sodann die letztern durch eine besondere δίκη ψευδομαρτυριῶν angreifen. Wir wollen dies durch einzelne Beispiele erläutern. In dem Streit über die Verlassenschaft des Pyrrhus legt Xenocles als Ehemann der angeblichen Tochter des Pyrrhus für diese eine Diamartyrie ein, wobei er zugleich als Zeuge handelt, indem er die gesetzliche Verlobung seiner Frau, als einer ehelichen Tochter des Pyrrhus erweislich zu machen sucht. Zugleich muſste dargethan werden, daſs die Mutter des Mädchens die Ehefrau des Pyrrhus gewesen sey. Zur Herstellung dieses Beweises legt Nicodemus als Bruder der Ehefrau des Pyrrhus ein Zeugniſs ab. (S. 16.). Diese Beweise werden von den Gegnern angegriffen (S. 15. 18. 31.). Der in diesem Rechtsstreit erlassene Spruch geht gegen Xenocles, nicht gegen Nicodemus, gegen welchen eine besondere δίκη ψευδομαρτυριῶν angestellt wird (19. 20. 49.), wobei der Sprechende das frühere Urtheil als ein praejudicium gegen Nicodemus benutzt (17.). In dem Proceſs über die Erbschaft des Philoctemon legt Androcles für seine angeblichen Mündel eine Diamartyrie ein, welche er durch sein Zeugniſs unterstützt. (S. 121. 122. 125. 127. 133. 137. 138. 145. 146. 147. 149. 150. 152. 153. 155. 157.). Auſser den Gewalthabern waren auch wohl dritte, welche der anhängig gemachte Proceſs zunächst nichts angeht, zur Einlegung einer Diamartyrie berechtigt. Harpocration sagt im Allgemeinen vor Einführung eines Proceſses in das Gericht, ἐξῆν τῷ βουλομένῳ διαμαρτυρῆσαι. Das βουλόμενος, im gangbaren Ausdruck in den Gesetzen, welche eine öffentliche

Anklage gestatten, bezeichnet in der Regel einen jeden dritten. Es läfst sich daher, wenn anders Harpocration dem Sprachgebrauche der Redner gefolgt ist, nicht auf die Partheien oder einen Intervenienten beschränken, welcher bei einem Rechtsstreit zwischen dritten Personen rechtlich interessirt ist. Auch scheint sich in der Rede des Isaeus über die Erbschaft des Dikäogenes (S. 98.) ein Beispiel davon zu finden, dafs ein dritter für eine der streitenden Partheien eine Diamartyrie einlegt. Es heifst: *μελλόντων δ' ἡμῶν ἀντόμνυσθαι, διεμαρτύρησε Λεωχάρης ὀυτοσὶ μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον ἡμῖν.* Der Hr. Verf. versteht dies dahin, dafs Dikäogenes das Zeugnifs des Leochares als Diamartyrie beigebracht habe. Allein die Worte scheinen eine solche Auslegung nicht zuzulassen. — Bei der Diamartyrie konnte auch der Fall eintreten, welchen Hr. Heffter gleichfalls unerwähnt gelassen, dafs die bezeugten Thatsachen nicht wahrheitswidrig vorgespiegelt, aber auf eine widerrechtliche Weise bewerkstelliget waren. Dann mufste auf diesen Punct die Anfechtung der Diamartyrie gerichtet werden. Wir verweisen hier auf die Rede des Demosthenes gegen Leochares. Dafs derselbe in die Phratrie und den Demus des Archiades als Sohn eingeschrieben worden, kann der Sprechende nicht läugnen, indem die erfoderlichen Zeugnisse vorliegen, aber die Einschreibung selbst wird als widerrechtlich angefochten. Hier griff man also nicht die Zeugnisse, sondern vielmehr diejenigen an, welche es durch widerrechtliche Veranstaltungen zu bewirken gewufst hatten, dafs dergleichen Zeugnisse existiren konnten.

Doch diese Bemerkungen mögen genügen; denn wollten wir unsere von Hrn. H. abweichenden Ansichten in allen Puncten darlegen, so möchte leicht die Recension zu einem Buche anwachsen.

Eduard Platner.

Darstellung der griechischen Staatsverfassungen von Friedrich Wilhelm Tittmann. *Leipzig, Weidmannische Buchhandlung. G. Reimer. 1822. gr. 8.*

Das vorliegende Werk ist ein neuer Beweis von dem lebendigen Eifer für die Erforschung des Griechischen Alterthums, welcher weder mit allgemeinen Ansichten, die oftmals hohl und leer unter einem philosophischen Gewande den Mangel einer gründlichen Kenntnifs verbergen, noch auch mit einer unvollständigen und ungenügenden Sammlung und Zusammenstellung einzelner

Angaben ohne innern Zusammenhang und wissenschaftliche Haltung sich begnügt, sondern vielmehr unter der Leitung durchgreifender Ideen den gegebenen Stoff durch die Schärfe des Begriffs und eine erschöpfende Behandlung zu bewältigen und zu beleben sucht. Wenn ein sorgfältiges Quellenstudium, ein gesundes Urtheil, ein meistentheils richtiger Blick, ohne Scheu dem Ausspruch der Critik entgegen sehen darf, welche ein redliches Streben in Verbindung mit Einsicht und Kenntnifs gebührend zu achten hat, so kann diese Achtung den gelehrten Forschungen des Verfassers um so weniger versagt werden, als das Mifstrauen, mit welchem er sich in der Vorrede über seine Leistungen äufsert, seinen wissenschaftlichen Character verbürgt.

Indem wir auf das Werk selbst übergehen, wollen wir einige Bemerkungen über die Art und Weise, wie der Verf. seinen Gegenstand behandelt hat, und im Allgemeinen über den Geist des Buchs vorausschicken, ehe wir Einzelnes einer besondern Prüfung unterwerfen. Der Verf. tadelt an den neueren historischen Forschungen die Zuversichtigkeit, mit welcher auch das Unerwiesene und Unsichere als unumstöfsliche Wahrheit ausgesprochen werde. Wir wollen nicht der Anmafsung das Wort reden, welche die Nebelgestalten der fernsten Vergangenheit, wenn sie auch in unsichern und schwankenden Umrissen am äufsersten Horizonte der Geschichte erscheinen, mit hellem und sicherem Blick zu erkennen vorgiebt, und über Verhältnisse und Thatsachen dunkler und verborgener Zeiten, worüber uns nur dürftige und widersprechende Nachrichten aufbehalten worden, mit keckem Vertrauen so aburtheilt, als ob sie Erzeugnisse der frischesten Gegenwart wären. Dieser Vorwurf einer voreiligen Anmafslichkeit kann aber nicht eine Behandlung treffen, welche aus dem Geist und dem Character einer gegebenen Zeit über das Daseyn und den Bestand politischer Einrichtungen und Verhältnisse ein bejahendes oder verneinendes Urtheil ausspricht, und aus dem Bekannten auf das Unbekannte und Verborgne schliefst. Wie in den Gebilden und Erzeugnissen der Natur eine gewisse Consequenz und Uebereinstimmung herrscht, und an ihnen ein Grundtypus wahrzunehmen ist, welcher bestimmte Kraftäufserungen hervorruft, andere dagegen als widersprechend ausschliefst, so entwickelt sich auch das Leben und die Organisation der Staaten nach Bildungsgesetzen, aus denen ein historisches Urtheil über die Annahme oder Verwerfung angeblicher Thatsachen geschöpft werden kann. Dieses Auffassen der characteristischen Eigenthümlichkeit eines Zeitalters, welche sich in allen Erscheinungen und Verhältnisse desselben abspiegelt, und demselben ein bestimmtes Gepräge aufdrückt, nimmt besonders die historische Urtheilskraft in Anspruch und erfordert eine gewisse poetische

Anschauungsweise, welche in dem Mannichfaltigen die Einheit und den gemeinsamen Grund des anscheinend Verschiedenartigen und somit das Lebensprincip der Völker und Zeiten aufzufinden weifs. Stehen bei einer solchen Behandlung der Geschichte Phantasie und Verstand nicht im Gleichgewicht, haben vorgefafste speculative Ideen, über welche man die Thatsachen, wie über einen Leisten, schlägt, die Unbefangenheit des Blicks getrübt, so ist hier freilich die Geschichte leichter Entstellungen und Mifsdeutungen ausgesetzt, als bei einer einfachen Aufzählung und Zusammenstellung des Ueberlieferten. Dergleichen Ausartungen einer organisirenden Darstellungsweise des Alterthums können aber diese an sich und deren Gebrauch nicht verdächtig oder verwerflich machen. Dem vorliegenden Werke, um es in allgemeinen Umrissen zu schildern, fehlen zwar nicht leitende Ansichten, diese sind aber nicht organisch verknüpft und auf einen gemeinsamen Mittelpunct zurückgeführt; man vermifst hin und wieder das Vermögen der individuellen Anschauung, die Kraft der historischen Selbstverläugnung, welche sich der modernen Denkweise entäussert, aus sich selbst heraus in die Mitte des Alterthums tritt, um hier gleichsam ein neues Leben zu beginnen. Von der Kühnheit gewagter Muthmafsungen und Hypothesen, welche oftmals als ein unfruchtbares Phantasiespiel die Geschichte der Gewifsheit nicht näher, sondern vielmehr ins Schwanken bringen, hält sich der Verf. so fern, dafs er beinahe alle Combination verschmäht, welche einzelne an sich unverständliche Thatsachen in Verbindung setzt und auseinander erklärt, selbst auf das Bekannte ein neues Licht fallen läfst, und überraschende Ansichten eröffnet. Um den an den Neuern gerügten Fehler einer absprechenden Zuversichtlichkeit zu vermeiden, scheint der Hr. Verf. hin und wieder in den entgegengesetzten einer zu grofsen Unentschiedenheit verfallen zu seyn, indem er oft, und zwar nicht ohne Scharfsinn neuere Ansichten bestreitet, aber an deren Stelle keine andere setzt, welche über das wahre Verhältnifs der Sache einen Aufschlufs geben.

Der Verf. behandelt den in Untersuchung genommenen Gegenstand in 8 Büchern. 1) Von den Rechten der höchsten Gewalt in den Griechischen Staaten; 2) Aeltester Zustand der Griechischen Staatsverfassungen; 3) Lacedämonische Regierungsform; 4) Die Regierungsform Athens; 5) Regierungsform der übrigen Griechischen Staaten; 6) Allgemeines über die Regierungsformen bei den Griechen; 7) Ueber Verschiedenheit der Stände bei den Griechen; 8) Bundesverhältnisse.

Das erste Buch enthält eine Reihe von Untersuchungen über das Wesen und den Character des Rechts bei den Griechen, insofern dasselbe durch den Staat verwirklicht wird, und von den

Rechten der höchsten Gewalt abhängig ist, wobei der Hr. Verf. in Rücksicht auf diese Puncte das Alterthum der modernen Zeit entgegenstellt, und beide miteinander vergleicht. Hr. T. handelt hier von dem verschiednen Wesen der Freiheit in den alten und den neuen Staaten; von der Unstätigkeit des Rechts; von der Willkührlichkeit in der Verwaltung; von dem Geist der Gesetze; von der Ausdehnung der Staatsgewalt; von den Mitteln der verwaltenden Behörden gegen das Volk; von dem Finanzwesen. Diese Untersuchungen, bei denen der Hr. Verf. sich auf den modernen Standpunct gestellt hat, und über das Alterthum nach modernen Begriffen urtheilt, sind willkührlich an einander gereiht und durch kein gemeinsames Princip innerlich verbunden, so dafs hier wissenschaftliche Einhalt und Haltung vermifst werden dürfte. Der Abschnitt: Geist der Gesetze — ein durchaus allgemeiner Ausdruck, mit welchem sich jede nicht auf eine buchstäbliche Erklärung gerichtete Characteristik der Gesetze bezeichnen läfst — bildet kein bestimmtes Glied in der Kette dieser Darstellungen. Auch der Inhalt dieses Abschnitts ist eine fragmentarische Sammlung einiger Eigenthümlichkeiten der Griechischen oder vielmehr Attischen Gesetzgebung, ohne dafs sich ein leitender Begriff nachweisen läfst, welcher den Kreis der behandelten Gegenstände gehörig begränzt und umschliefst. Der Verf. würde für seine allgemeinen Untersuchungen über den innern politischen Zustand der Griechischen Staaten einen Einheitspunct gewonnen haben, wenn er von der Ansicht oder vielmehr der Idee des bürgerlichen Gemeinwesens, ausgegangen wäre, wie sie sich bei den Griechen selbst, sowohl in der Gesetzgebung, als bei den Schriftstellern, ausgedrückt findet. Aus der Darstellung dieser Idee würden sich dann die weiteren Betrachtungen über die Verfassung und Verwaltung des Staats, gleichsam wie Zweige aus einem Stamm, naturgemäfs entwickelt haben. Dafs nun eine bestimmte Idee von dem Wesen und der Natur des Staats, wenn auch nicht in bewufster Klarheit, der Griechischen Gesetzgebung zum Grunde liege, läfst sich aus dieser selbst nachweisen, und die Staatslehre des Plato und Aristoteles wurzelt mehr oder weniger in jener Idee. Denn ihre politischen Grundsätze und Ansichten sind keineswegs blofs Erzeugnisse rein philosophischer Speculationen (Constructionen a priori), mit denen sie, wie neuere Philosophen, ohne ein historisches Vorbild, ohne irgend woher gegebene Elemente einen Staat in der Einbildungskraft aufbauen, und sich aus der Griechischen Welt heraus in eine blofs ideale versetzen. Vielmehr läfst es sich auf das deutlichste erkennen, wie ihre Betrachtung und ihr Urtheil vom Vaterlande ausgegangen ist, und dieses in seinen Gebrechen und Tugenden dem Bilde die Grundzüge und die Färbung geliehen, welches

sie als Muster eines vollendeten Staats aufstellen. Alles trägt den Griechischen Character und Stempel. Man sieht, wie in den politischen Einrichtungen, welche sie als heilsam und zweckmäfsig empfehlen, den Mängeln und Verderbnissen begegnet werden soll, an denen die Griechischen Verfassungen erkrankt waren. Daher denn selbst das Fehlerhafte, als Gegensatz, die idealen Staatsentwürfe hervorgerufen hat. In beiden aber, in der Gesetzgebung, wie in der Wissenschaft, herrscht die Ansicht — und in dieser weicht Aristoteles vom Plato nicht ab — dafs der Staat eine sittliche Lebensgemeinschaft, ein Organ zur Darstellung und Entwickelung derjenigen Bildung sey, welche die Individualität des Volks in seinen Anlagen und Bestrebungen bezeichnet. Ueberall spricht sich der Gedanke aus: die Vaterlandsliebe, dieses A und Z alles politischen Wachsthums und Gedeihens, sey daran geknüpft, dafs der Einzelne sich im Ganzen, und dieses in sich selbst fühle, und die innere und äufsere Kraft des Staats beruhe auf sittlichen Bedingnissen. Indem der Staat in einer solchen sittlichen Idee aufging, und diese alle politischen Einrichtungen beherrschte, so mufste nothwendig die Privatexistenz von dem Gemeinwesen verschlungen werden, und die Staatsgewalt eine solche Ausdehnung gewinnen, dafs sie selbst das gesetzlich bestimmte, was in der modernen Zeit, dem negativen Character des Rechts zufolge, der sittlichen Bildung des Einzelnen überlassen bleibt. Daher der grofse Umfang der Polizeigewalt, welche als solche und als eine besondere Kraftäufserung der Staatsherrschaft den Griechen fremd war, bei denen sich Recht und Sittlichkeit noch nicht durch bestimmte Gränzen von einander geschieden hatten. Die sittliche Aufsicht, und was wir Disciplinargewalt nennen, war daher in dem Wesen des Staats gegründet. Von diesem Standpuncte aus kann der Untergang der individuellen Freiheit in dem Gemeinwesen nicht als Rechtsverletzung betrachtet werden, indem in dem Volke die Ueberzeugung lebte, der Staat als eine sittliche Anstalt bringe diese Vernichtung mit sich. Die sittliche Idee, welche den Staatsorganismus durchdrang, macht auch die Unbestimmtheit der Criminalgesetze erklärlich, denen zufolge in vielen Fällen die Strafe dem richterlichen Ermessen anheim fiel. Bei dem moralischen Urtheil wird nämlich die ganze Individualität des Menschen und die Umstände, unter denen er handelte, in Anschlag gebracht werden müssen. Dafs man nun davon den richterlichen Spruch abhängig machte, ersieht man aus den Griechischen Rednern auf das deutlichste, welche immer auf den ganzen moralischen Werth des Angeschuldigten und sein Benehmen gegen den Staat bei Bestimmung der Straffälligkeit zurückgehen. Wir führen dies alles als Beleg an, dafs des Verfassers Bemerkungen über die Willkührlichkeit in der

Verfassung, den Geist der Gesetze, die Ausdehnung der Staatsgewalt eine andere und, wie uns dünkt, richtigere Stellung gewonnen hätten, wenn von der Griechischen Idee des Staats ausgegangen und dann gezeigt worden wäre, wie sich diese zur Verfassung und Verwaltung verhalte. Von hieraus läſst sich auch nachweisen, warum die Form eines Freistaats als Maaſsstab des bürgerlichen Vereins angenommen, und das Wesen des letztern mehr nach der Verfassung, als der Verwaltung bestimmt wurde. Sieht man nämlich den Staat als eine bloſse Rechtsanstalt an, so entspricht derselbe seinem Zweck, wenn nur das Recht und nicht Willkühr oder Despotismus herrscht; von wem das Gesetz ausgehe, ob von einem, oder mehreren, oder allen, ist ziemlich gleichgültig. Faſst man dagegen den Staat als eine sittliche Lebensgemeinschaft auf, so erfodert diese, in ihrer Vollendung gedacht, eine Theilnahme aller Mitglieder an den öffentlichen Beschlüssen, so daſs Gehorsam und Herrschaft sich in jedem Einzelnen vereinigt finden. Denn ist die Theilnahme bloſs passiv, indem der Einzelne den allgemeinen Willen gar nicht mit producirt, sondern bloſs durch ihn bestimmt wird, so ist dies gewissermaaſsen als ein Ausschluſs von der Lebensgemeinschaft zu betrachten. Daher Aristoteles eben besonders hierin den Unterschied zwischen den Staat und der Familie setzt, in welcher letztern die Mitglieder in herrschende und gehorchende zerfielen. Unter Leitung dieser Ansichten würde das im ersten und sechsten Buche Gesagte, was, wie uns dünkt, zu sehr auseinander gehalten worden, einen vereinigenden Mittelpunct gefunden haben. Daſs der Verf. diesen verfehlt hat, dies dürfte darin gegründet seyn, daſs er das politische Leben der Griechen zu sehr durch das Glas der modernen Staatslehre betrachtet. Der Hr. Verf. setzt das eigenthümliche Merkmal der Democratie darin, daſs das Volk, oder eine dasselbe repräsentirende Versammlung die höchste Instanz sey, unter welcher alle verwaltende Behörden stehen. Daſs das Volk unmittelbar Antheil an der Staatsverwaltung nimmt, oder die Behörden regelmäſsig Rechnung ablegen müssen, darauf kommt es nach Hrn. T. nicht an, sondern bloſs auf das Recht des Volks, dieselben zur Rechenschaft zu ziehen und über die Verwaltung in höchster Instanz zu entscheiden. Allein bei einer solchen Verfassung würde die Gewalt des Volks nur *zufällig* in Wirksamkeit treten, d. h. dann, wenn man in einem gegebenen Falle das Volk zu einer Entscheidung in höchster Instanz auffoderte. Von einer zufälligen Wirksamkeit der höchsten Gewalt läſst sich aber keine Eintheilung der Staatsverfassungen abhängig machen. Die Begriffe von Monarchie, Aristocratie und Democratie lassen sich überhaupt in keine bestimmten Gränzen einschlieſsen, sondern sind flieſsende Begriffe, wie

insbesondere Schleiermacher in den Abhandlungen der Berliner Academie der Wissenschaften gezeigt hat. Bei der Bestimmung, welche der Verf. (S. 526.) aus Aristoteles anführt: der Begriff des Bürgers sey in den Antheil an der richterlichen Gewalt und an den Staatsämtern zu setzen, hätte zweierlei nicht vergessen werden sollen: Erstens, dafs Aristoteles *an dieser Stelle* unter Archon auch den δικαστὴς und ἐκκλησιαστὴς begreift (er nennt eine solche ἀρχὴ: ἀόριστος) und das Rechtsprechen und die Theilnahme an den öffentlichen Berathungen zum Bürgerthum für hinlänglich hält; zweitens, dafs Aristoteles später selbst erklärt, der aufgestellte Begriff eines Bürgers passe nur auf Democratie. — S. 11. beruft sich der Hr. Verf. auf ein Gesetz nach Vertreibung der 30 Tyrannen, wonach die Beamten kein anderes, als ein geschriebenes Gesetz anwenden sollen. Die Stelle bei Andocides, welche hiervon handelt, hat jedoch einen andern Sinn. Es sollen nämlich, wie hier erzählt wird, alle diejenigen Gesetze, welche in Gemäfsheit der vorgenommenen Revision die öffentliche Bestätigung erhalten haben, aufgezeichnet und zu Jedermanns Kenntnifs ausgestellt, die nicht aufgezeichneten aber als ungültige und abgeschaffte betrachtet werden. Dies ist unter der Bestimmung zu verstehen: *ἀγράφῳ δὲ νόμῳ τὰς ἀρχὰς μὴ χρῆσθαι.* — S. 85. findet es der Hr. Verf. nicht für wahrscheinlich, dafs die Religion die Ursache gewesen, aus welcher man das Band des Staats geknüpft, und das Rechtsverhältnifs einer höhern Gewalt unterworfen habe. Vielmehr sey anzunehmen, das Bedürfnifs der Sicherung des Rechtsverhältnisses habe die Entstehung der Staaten veranlafst. Dafs aber bei Gründung der Staaten, welche übrigens nicht mit Einem Male nach einem vorgefafsten Plane und mit dem Bewufstseyn eines bestimmten Zwecks, sondern allmählich und auf eine naturgemäfse Weise entstanden seyn dürften, die Religion wesentlich, wenn auch nicht ausschliefslich mitgewirkt habe, läfst sich wohl nicht in Abrede stellen. Denn was die Menschen vereiniget und näher aneinander anschliefst, ist doch unbezweifelt die Gleichheit in Religion, Sprache und Sitten, insofern anders die Lebensweise und überhaupt die Bildung in einer gewissen Uebereinstimmung stehen. Auch ist wohl nicht zu läugnen, dafs in der Kindheit der Völker Religion und Staat noch ungetrennt in einander stehen, indem alle politischen Einrichtungen von der Religion durchdrungen sind. Nach Homer haben die Könige ihre Gewalt von den Göttern; alle Handlungen des öffentlichen sowohl als des Privatlebens sind in der frühern Zeit an den Cultus geknüpft, und selbst die Abtheilungen der Gemeinde, wie Phratrien, Geschlechter, Curien, sind auf eine gemeinschaftliche Gottesverehrung gegründet. Auch geht diese als ein ursprüngliches Bedürfnifs des

Menschen unbezweifelt einem jeden Staatsverbande vorher. S. 152. heifst es: es wurde auch über die Einzelnen, ob sie ihre Verbindlichkeit zu Staatsleistungen, zu Ausrüstungen von Schiffen, zu öffentlichem Bau, zur Choregie, erfüllt haben, in der Volksversammlung entschieden. An der Stelle des Xenophon, worauf sich der Verf. beruft, ist, wie er selbst in der Note bemerkt, von der Volksversammlung nicht die Rede, sondern blofs im Allgemeinen von den Gegenständen, welche *jährlich* verhandelt wurden. Nachdem Xenophon Anderes angeführt hat, welches zu keiner festgesetzten Zeit erledigt wurde, bemerkt er zugleich, dafs er vieles übergangen. Man kann es demnach nicht mit Herrn Tittmann für auffällig finden, dafs Xenophon die gewöhnlichsten Gegenstände der Gerichte nicht berührt hat, indem die Aufzählung derselben gar nicht sein Zweck war. Die Erkenntnifs über die Erfüllung der Staatsleistungen scheint nach Demosthenes gegen Timocrates (729, 25.) allerdings den Gerichten zugestanden zu haben. Der Redner sagt nämlich: das *εἰσφέρειν* und *τριηραρχεῖν* werde durch Gesetze und Psephismata bestimmt, und damit dies wirklich in Erfüllung gehe, besetze man die Gerichte, welche gegen den Ungehorsamen auf den *δεσμὸς* erkannten. Aufserdem bezeichnet: *κατοικοδομεῖ τι δημόσιον* nicht, wie es Hr. T. übersetzt, die Verbindlichkeit zu einem öffentlichen Bau, sondern vielmehr das Bauen an einem öffentlichen Ort. — In Beantwortung der Streitfrage, ob in gewissen besonderen Fällen nur überhaupt 6000, oder 6000 einhellige Stimmen erforderlich waren, bleibt sich der Hr. Verf. nicht ganz gleich. S. 7. entscheidet er sich für die Einhelligkeit, späterhin setzt er aber dieselbe als ungewifs (S. 190. 344.). Man nimmt gewöhnlich an, und auch der Hr. Verf. thut es, dafs Plutarch (Arist. c. 7.), in Widerspruch mit andern Angaben, bei dem Ostracismus nur die Mehrheit, nicht die Einhelligkeit von 6000 Stimmen als Bedingung aufstelle. Allein der Widerspruch, in welchem Plutarch mit einigen Lexicographen namentlich mit Pollux steht, scheint sich durch die Bemerkung zu lösen, dafs beide von verschiedenen Fällen sprechen. Pollux hat den Fall vor Augen, dafs *nur* über Einen, Plutarch, dafs über einen von Mehreren die Landesverweisung ausgesprochen werden soll. Hier müssen nach Plutarch 6000 darin einig seyn, dafs eine Landesverweisung eintrete. Er sagt nämlich: erst zählen die Archonten die Gesammtheit der Scherben, sind deren weniger als 6000, so tritt der Ostracismus nicht in Kraft. Nach dieser Auszählung wird nun weiter untersucht, gegen wen die meisten Stimmen sind, und dieser wird dann des Landes auf 10 Jahre verwiesen. Dies deutet auf das Erfordernifs hin, dafs unter den 6000 Stimmen sich keine befinde, welche der Verbannung überhaupt widerspreche. Demzu-

folge müssen also bei der Landesverweisung eines Einzigen, wo eine Theilung der Stimmen undenkbar ist, 6000 einhellig seyn. — Bei Behandlung der Streitfrage, ob die neu aufgenommenen Bürger in die Phratrien eingeschrieben worden, giebt Hr. T. (S. 279. Note 4.) den frühern Schriftstellern Schuld, daſs von ihnen eine Stelle aus der Rede des Isocrates über den Frieden (S. 257.) übersehen worden. Dieser Vorwurf ist jedoch ungegründet und Schreiber dieses verweist deſshalb auf seine Beiträge zur Kenntniſs des Attischen Rechts S. 132. Wenn Hr. T. sich weiter auf die Frösche des Aristophanes S. 419. beruft, und in Erklärung dieser Stelle dem Scholiasten folgt, so können wir mit demselben nicht übereinstimmen. Es wird hier Archedemus durchgezogen, daſs er ἑπτέτης ὢν noch keine Phratoren bekommen habe; jetzt aber (νυνὶ δὲ) spiele er den Demagogen. Herr T. versteht das: ἑπτέτης ὢν, von dem siebenjährigen Aufenthalt des Archedemus zu Athen. Allein dann ist der Ausdruck: sieben Jahre alt, nicht passend. Auch scheint das: *νυνὶ δὲ*, als Gegensatz auf eine vergangene Zeit hinzudeuten. Sodann verliert der Doppelsinn des Wortes: Phratoren, welches auch Zähne bedeutet, seine Spitze, wenn von dem erwachsenen Archedemus gesagt wird, erst nach sieben Jahren sey es ihm gelungen, Zutritt zu den Phratrien zu finden und Bürger zu werden. Ueberhaupt läſst sich nicht absehen, wie dies dem Archedemus zum Vorwurf gereichen könne. Verbindet man hingegen damit *den* Sinn, daſs Archedemus, obschon in keiner gesetzmäſsigen Ehe gezeugt, für einen ächt gebornen Bürger in die Phratrien eingeschwärzt worden, und zwar als siebenjähriger Knabe, also zu einer Zeit, wo die Einführung, welche sonst so früh als möglich geschah, ein Vorurtheil gegen die Aechtheit der Geburt begründet, so ist der Inhalt jener Stelle durchaus treffend und Alles hat seine gehörige Bedeutung. Wir halten demgemäſs die Erklärung von Petitus (226.) für die richtige. Doch wir schlieſsen diese Bemerkungen über einzelne Angaben des vorliegenden Werks, obgleich dieselben sich noch um vieles vermehren lieſsen, namentlich in Rücksicht auf die Darstellung des Attischen Gerichtswesens. Doch darüber ausführlicher an einem anderen Orte. Wir verkennen übrigens hiermit keineswegs das viele Treffliche des Buchs, noch auch, daſs gelehrte Forschungen, auch die gründlichsten und gehaltvollsten nicht so durchaus geschlossen seyn können, daſs sie in keinem Puncte Zweifel und abweichende Ansichten zulieſsen. Es sollte daher jeder Recensent, welcher zugleich Schriftsteller ist, immer wohl bedenken: *hodie tibi, cras mihi.*

Eduard Platner.

N^ro. 75. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Kirchenhistorisches Archiv von K. F. Stäudlin, H. G. Tzschirner, und J. S. Vater, Dr. u. Prof. d. Theol. zu Göttingen, Leipzig und Halle. Jahrgang 1823. Halle, b. Renger. I. Heft 126 S. II. H. 128 S. III. H. 132 S. IV. Heft 116 S. in 8. Rthlr. 1. 8 ggr.

Anbau der neuesten Kirchengeschichte durch Dr. J. Sev. Vater. — II. Bändchen. Berlin bei Nicolai. 1822. 145 S. in 8. Rthlr. 2. 2 ggr.

erade die Kirchengeschichte bedarf offenbar eine schnell fort-
:kende Zeitschrift, wenn sie den Ereignissen parallel bleiben
ll, wie sie es soll. Ohne eine solche Gleichzeitigkeit, welche
Vorgänge bald genug auffafst, verbreiten und befestigen sich, weil
meisten sie nur allzu fragmentarisch kennen lernen, Vorur-
ile und unrichtige Ansichten, die schwerer wieder aus dem
ılauf gebracht, viel leichter durch frühe Erzählung der Sach-
ıner verhütet werden. Wir hoffen defswegen diesem Archiv
e recht ausgebreitete Wirksamkeit, und wünschen, dafs sein
fang, der uns fast zu enge erscheint, bald sich wenigstens verdoppeln
ge; um alles Denkwürdige mit freiem Geist und kräftiger
ındlichkeit umfassen zu können. Nichts ist für die geschicht-
e Wahrheit wichtiger, als dafs das Geschehene aufbewahrt
de, ehe sich aus den Folgen und Meinungsveränderungen an-
e Ansichten in das, was zuerst blos factisch erscheinen soll,
nischen. Die rege Theilnahme, welche das Publicum ohne
eifel für diese Mittheilungen sachkundiger Männer schnell be-
sen wird, möge bald die tüchtige *Quartalschrift* in eine
nöthig belehrende *Monatschrift* verwandeln.

Der Ankündigung gemäfs soll das Archiv die Zwecke der früheren
ıdlinschen Zeitschrift für Religions- und Kirchengeschichte,
mit dem fünften Bande geschlossenen *Stäudlin-Tzschirner-*
ı Archivs und des mit dem zweiten Bändchen geschlossenen,
ersehen Anbau's für die neueste Kirchengeschichte vereinigen.
en Inhalt werden ausmachen: gehaltvolle Abhandlungen über
ältere Kirchengeschichte; nicht-ephemere Nachrichten, acten-
ge Darstellungen und Urkunden über einzelne oder daraus
bene Uebersichten zusammengehöriger Begebenheiten, auch

der neuesten Zeit; ferner nicht sowohl Recensionen der neuesten historischen Bücher, als vielmehr Erörterungen, welche sich auf diese, oder auf unbekannt gebliebene, erhebliche Werke beziehen; und jedes Jahr ein Ueberblick der kirchenhistorischen Litteratur des vergangenen. Regelmäfsig wird am Anfange jedes Vierteljahres ein Heft von ungefähr acht Bogen erscheinen.

Auch das II. Bändchen des Anbaues lieferte genug interessantes. Urkunden über des Erzbisthums Regensburg Entstehung. 1805. Bulle, zum Bann gegen Napoleon (französisch mit Varianten. Sie ist auch schon lateinisch gedruckt.) zur Repristination des Jesuiter-Ordens. Das Nordische Institut zu Linz. Verhandlungen der Evangel. süddeutschen Staaten zu Rom, nach der Declaration derselben. Vgl. die zu Stuttgart erschienenen *Grundzüge* der deutschkathol. Kirchenverfassung in Actenstücken. Vom Patriarchat zu Constantinopel nach der Απολογια . . Κυριλλȣ gegen die Sykophantien eines Neophytos Dukas. 1815. Die Quäckerlehre über den göttlichen Geist im Menschen, nach Clarkson Portraiture of Quakerism. London 1806. (Eine reiche Fundgrube für den Glauben, dafs der Geist Gottes etwas sey, das ganz, halb oder in noch kleineren Portionen Einzelnen gegeben werde.) Glaubensbekenntnifs der Armenianer. Merkw. Correspondenznachrichten. —

Wir sehen, was ein Einzelner auffinden kann. Wie viel ist durch das Zusammentreffen mehrerer zu erwarten, da dessen Redaction, in der Nähe der Verlagshandlung, der rastlos thätige *Dr. Vater* übernommen hat und jeder weifs, wie viel von den drei hochgeschätzten Bearbeitern zu erwarten ist. — Die ersten Hefte geben umfassende *Einführungen des Lesers auf das Feld*, welches sie bebauen wollen, und gedrängte Beschreibungen von dem neuesten Zustand einzelner Parthieen desselben.

Ein Grundrifs *der Kirchengeschichte* des 19. Jahrh. bis zum J. 1822. von *Stäudlin* giebt einen Ueberblick bis auf den jetzigen Zeitpunct hin. Freimüthig bemerkt Rec., dafs in diesem Riss einige Hauptzüge eine festere Hand wünschen lassen. Nach S. 4. *erhebt sich* in Deutschland eine Parthei, welche das *ganze* Christentum *blos* in die Vernunft- und *Natur*religion auflösen und als solche öffentlich geltend machen will. Rec. weifst keinen einzelnen Theologen, noch viel weniger eine Parthei, welcher nicht das *Historischerweisliche des Christentums* mit der Vernunftreligion vereinbar und vereint zu zeigen und festzuhalten strebte. Welche davon verschiedene *Natur*-Religion sich seit 20 Jahren erhübe, ist dem Rec. völlig unbekannt. Selbst die *Versuche eines naturphilos. Pantheismus* können diesen Namen nicht erhalten und machen keine den historischen Theilen des Urchristentums entgegengesetzte Parthei. Der ganze Streit über

die Christuslehre kommt darauf zurück, dafs noch Manche das, was (wie z. B. die nur patristisch scholastische Hypothese: dafs die *Gottheit versöhnt* werden müsse, statt der biblischen Wahrheit: dafs *die Menschen sich mit Gott aussöhnen lassen sollen!*) *nichtoffenbar* gesagt ist, oder anderes, das (wie die Meinung von Dämonischkranken) zur Physik und nicht zur Religion gehört, nach ihren Deutungen auch den Sachkundigeren *wie offenbar* und zur Religion gehörig aufnöthigen zu dürfen wähnen. Gegen das als Religionslehre in der Bibel *offenbar* ausgesprochene streitet niemand, nur das Nichtoffenbare, daher verschiedentlich auslegbare, macht die Scheidelinie gegen solche, denen das Angewohnte und das Ihrige höchst offenbar und alleingültig ist, während sie es doch immer durch andere, vermeintlich treffendere Worte, als die in der Bibel geoffenbart sind, erst offenbar machen wollen. Daher kommt es, dafs sie statt der Bibel sich gleichsam traditionsglaubig, auf Kirche und Symbole berufen, wo doch immer nur Kirchen gegen Kirchen, Lehrer gegen Lehrer stehen, die sich anders nicht, als im ersten ursprünglichen, *in dem dort offenbar geoffenbarten des Urchristentums*, vereinigen könnten, welches keiner andern Auslegung, als der historisch richtigen Vergleichung der Bibelstellen unter sich selbst, bedürfte.

Nach S. 6. »macht der *Mysticismus* grofse Fortschritte und »zwar sowohl der reine, vernünftige und sittliche, welcher im »Wesen der ächten Gottseligkeit und im Christentume selbst »gegründet ist, als auch der entgegengesetzte.« Was rein-*vernünftig*, sittlich und im Wesen des Christentums gegründet ist, hat nichts mit einem particularistischen Partheinamen zu thun, welcher nur die vielgestaltige Einbildung bezeichnet, die sich und uns mit der demüthig-stolzen Mine der Geheimerkenntnifs einreden will, als ob dem Einen etwas *religiös nöthiges aus besonderer Gottesgnade gegeben* sey, was dem andern *verschlossen* wäre. Wenn das Wesentliche der mystischen Moral lehrt eine Anschauung Gottes *ohne Schlüsse*, ohne Begriffe (wie Stäudlin selbst im N. Lehrb. der Moral. 1817. §. 12. S. 21. schreibt), wie kann es etwas *vernünftiges* seyn? Etwas von *wirklich vernünftigem* Inhalt, und doch *ohne Schlüsse*?? Sind doch (wie St. ebendas. S. 23. sehr richtig sagt) »alle moralische »Denkarten und Lehren, welche *auf der Phantasie* und einer »Ueberspannung derselben, *nicht auf der Vernunft und einer »gründlichen Kenntnifs der menschlichen Natur* beruhen, morali»sche *Schwärmerei.*« *Gottandächtigkeit* sollte nie mit *Mysticismus* verwechselt werden. Sie ist die ächte, nothwendige Stimmung für die Christuslehre. Aber dieser ruhig heitere Ernst des Gemüths, den man wahrhaft *christusartig* nennen dürfte, weil er in-

Jesus ganz vorzüglich hervorleuchtet, ist nicht mystisch. Dagegen wäre ein »*vernünftiger Mysticismus*« eine Zusammensetzung, wie *ein offenbares Geheimniſs* oder eine *verschlossene Entdeckung*. Denn der Mystiker will *in einer höhern Potenz als der Vernunft* einen Alleinbesitz der Anschauung des Unsichtbaren genieſsen, er, mit der selbstgenüglichen Mine des Eingeweihten, will durch etwas im Gegensatz gegen Andere unaussprechliches ausgezeichnet und begnadigt seyn.

Im II. Heft S. 12. ist bei den Worten: die Pariser Synode 1811. erreichte ihren Zweck nicht u. s. w. vielmehr zu bemerken, daſs Pius VII. durch das *Breve* vom 20. Sept. 1811. das wichtigste Decret des Concils, die Festsetzung von 6 Monaten, nach deren Verfluſs der Metropolitan oder der erste Bischoff der kirchlichen Provinz Bischöffe, wenn sie vom Pabste ohne Anzeige eines kanonischen Impediments nicht instituirt wurden, einzusetzen habe, allerdings bestätigt hat. Dieses vom Pabst mit 5 Cardinälen, auch mehreren Erz- und Bischöffen berathene Breve, welches zugleich den (1809. 10. Juli) *excommunicirten* Kaiser wieder *als geliebtesten Sohn* erklärte, ist abgedruckt im Ergänzungsheft des Sophronizons für 1822, scheint aber in neuerer Zeit von Romanisten gerne ignorirt zu werden. S. 32. meint, es sey *nur eine mündliche*, vom Pabst nicht unterzeichnete Uebereinkunft entstanden. Die Acten zeigen weit mehr; und dies ist auch für die jetzigen Zeitumstände von Bedeutung. Was nämlich in der französ. Kirche geschehen durfte, dem möchte auch innerhalb der deutschen Nationalkirche unter ähnlichen Umständen die Anwendbarkeit nicht abzustreiten seyn. Was dort nicht unkirchlich war, kann es auch hier nicht seyn. Auch der Primas von der deutsch-kathol. Kirche hatte (s. ebend. S. 187.) das vom Pabst bestätigte Conciliumsdecret mitunterzeichnet. Man findet überhaupt die beste Entwicklung dieser wechselnden Zeitverhältnisse S. 118 — 133. in den Mémoires pour servir a l'histoire de France sous Napoleon. Francf. 1823. *Six notes sur les Quatre Concordats.*

Nach II. S. 14. »suchte Pius VII. die geschwächte Macht des Pabstthums auch durch Mittel zu heben, die dem Zeitalter *nicht mehr* angemessen *schienen(?)* namentlich durch Wiederherstellung des Jesuiterordens und der Inquisition, auch durch Verdammung der Bibelgesellschaften.« Will der Vf. durch dieses »*schienen*« den warnenden Wink geben, daſs das Zeitalter schlaff und auctoritätsglaubig genug sich zeigt und selbst jene Mittel von der politisirenden Irreligiosität in der That für angemessen genommen wurden, was zuvor niemanden so *geschienen* habe? In diesem Sinn versteht Rec. auch die Worte: Frankreich ist auch niemals *religiöser* gewesen, als jetzt. Insofern man nämlich die Dienstlinge der Möncherei vorzugsweise *die Religiosen* nennt. S. 37. das

weitere: »Man ist ebensoweit von Geringschätzung der religiösen Gesinnung, als von *Intoleranz* entfernt« wird der Vf. in der Folge leider! nur allzu oft historisch zurückzunehmen Ursache haben. Im III. und IV. Heft liefert Hr. *Dr. St.* schon selbst Auszüge aus der Gesch. der Verfolgung in Südfrankreich, wo IV. S. 43. gesagt ist: Der Zustand der Verfolgten flutet (*auch nach 1820.*) mit der geringsten politischen Veränderung. — So ists immer: Ein nicht lehrender, sondern hochlebender, prunkender Klerus, gleich einem irdischen Höflingstaat eines Kirchengottes, wird, sobald er wieder den Cult zum Mittel des Herrschens machen kann, entweder Werkzeug oder Triebfeder der weltlichen Gewalt, oder beides zugleich. Dieses zu misskennen, oder überduldsam verbergen zu helfen, wäre nicht Toleranz, sondern *historischer Quietismus*, der, als Muster genommen, politisch und kirchlich zu Unterdrückungsversuchen, also zu nur desto gröfseren Unruhen, den Weg bahnen würde. Denn sobald die Staatsmacht *irgend einer Religionsparthei und ihren Leitern* eine Präpotenz zuläfst, einräumt oder factisch zueignet, ist die Hydra der Verfolgungssucht nahe am Wiederaufleben. Kräftiger spricht, sogleich im I. Heft, Dr. *Vater* in seinem *Ueberblick* der *römisch*-kathol. Kirche von 1814 — 22. Schon Joseph II. liefs den Satz: dafs bischöffliche Diöcesen nicht ohne päbstl. Bewilligung geändert werden sollten! nur unter der ausdrücklichen Erklärung zu: dafs die päbstliche Einwilligung nicht über dem Rechte der souverainen Regierungen stehe. Was ist auch klarer, wenn man die Entstehungsgeschichte dieser päbstl. selbstgenommenen Machtvollkommenheit nur mit Einem Auge überblickt. Und welches Streben nach ausschliefsender, durch alle Staatsgesellschaften und Bürgerrechte durchgreifender Universalgewalt liegt dagegen (S. 92.) darin, dafs die röm. Curie Ehen mit Staatsgenossen von einer andern Kirche nicht anders, als gegen eidliches Versprechen, die Kinder alle im Traditionsglauben zu erziehen, zugeben will. Ebendahin gehören auch Nro. IV. *Vaters* Bemerkungen gegen *Fea*, dafs P. Hadrian VI. seine zuvor in s. Quaestion. de Sacram. Confirmationis ausgedrückte Behauptung; certum est, quod *Pontifex possit errare in iis, quae tangunt fidem*, haeresin per suam determinationem aut decretalem asserendo, auch als Pabst nicht zurückgenommen habe. Wie hätte er auch es können, gegen das, was Rec. kürzlich aus dem Decretum Gratiani als angeblichen Satz des h. Bonifacius ausgezeichnet hat. Jahrbücher 1823. Nro. 70. S. 1111.

Im IV. Heft S. 129. ist nicht zu übersehen, wie nach 1801. der Bischoff *Solarius von Noli* klagen mufste, dafs er, ex quo *parva quadam lucubratione* Pii VI. judicium oppugnavi, quo contra fas moremque majorum *Pistoiensis* concilii Acta et decreta

damnavit et illamet doctrinae capita, quibus nostri ordinis (der Bischöffe) libertas stat et reipublicae salus ac dignitas in tuto sunt, labefactare ausus fuit, von Römern und Italiänern überhaupt sehr übel angesehen werde. Auch der *Evêque de Macri auf Hayti* wagte (S. 131.) élever autel contre autel, unter prétentions peu conformes aux libertés et aux moeurs de la republique. Der Präsident unterbrach diese menées clandestines, weil sie die öffentliche Ruhe gefährdeten, durch Befehl, daſs *Mr. Glori* sich den 20. Aug. 1822. nach Baltimore einschiffen muſste.

Sehr erwünscht ist es, daſs *auch* allgemein verständliche und doch gelehrt forschende *Aufsätze, die frühere und alte Geschichte der Kirche beleuchtend,* mit dem neueren verbunden werden. Die bedeutendsten sind von Dr. *Vater,* wie im Heft I. Zweifel über manches in der Neanderischen Abtheilung der Gnostiker in judaizirende und antijüdische. Heft II. χολαζειν von einem *vacirenden* Bischoff und *vacanter* Kirche im 16. Decret des Antiochen. Concils vom J. 341. zu Erläuterung des χολαζειν, Matth. 12, 44. Noch mehr aber von *Bestimmung der Zeit der Apokalypse,* um daraus auch Data über die frühere Kirchenverfassung ziehen zu können. (Allerdings. Zum Beispiel: Jesus tritt als Aufseher der 7 Gemeinden in Vorderasien auf und mahnt sie durch Johannes, ohne dabei an Petrus, als seinen Statthalter und Universalbischoff mit einem Wink zu erinnern!) Eine wichtige historischkritische Frage wird von V. erörtert: *ob die ganze Apokalypse zugleich entstanden sey?* K. XI, 13. ist zu einer Zeit geschrieben, wo man eine Totalzerstörung Jerusalems nicht erwartete, wie auch Rec. immer bemerkt und auf ähnliche Weise, wie S. 79. geschlossen hat, daſs auch Matth. 24. Luk. 21. *vor* Jerusalems Zerstörung geschrieben seyn müssen. Auch XX, 9. setzt die Apokalypse diese »geliebte Stadt« als bekehrt, aber fortbestehend. Die Vereinigung dieser beiden Stellen (von denen der Erfolg abwich) deutet auf Verfassung unter dem sechsten der 7 Häupter = Nero, *vor* Vespasians Gewaltrüstungen, welche vollständigen Untergang hätten befürchten lassen müssen.

Den Zweifel, wie *das Thier,* welches doch das heidn. Gewaltreich selbst ist, *der achte* heiſsen könne (17, 10. 11.) löste sich Rec. schon seit längerer Zeit durch die Bemerkung, daſs die Interpunction unrichtig ist. Er übersetzt: »Die 7 Häupter sind 7 Berge, wo das Weib darauf sitzt. Auch sind sieben Könige. Die fünf sind gefallen (sind todt, ceciderunt. 1. Julius. 2. Augustus. 3. Tiberius. 4. Caligula. 5. Claudius) *und Einer ist* (= Nero) *der Andere* (von Nero war kein Nachkomme zu erwarten, also etwa ein anderer Usurpator vermuthet) *ist noch nicht gekommen* und wenn er gekommen seyn mag, *muſs* (weil die Messias-Parusie nahe gehofft ward) *derselbe* kurz bleiben *und das*

Thier (das ganze abgöttische Reich überhaupt, welches (mächtig) war, aber (schon unter Nero) nicht mehr ist. *Und ist selbst ein Achter* (der Seher will nicht geradezu abschneidend sprechen) und ist er *von der Art* der Sieben (ebenso ein Gottesgegner) so geht er ins Verderben.« Zu dem ο Αλλος ist erläuternd des Suetonius Wort in Galba: Progenies Caesarum in Nerone defecit. Dafs das Thier, welches nach Vs. 7. die 7 Häupter hat, nicht selbst auch ein Haupt oder ein achter König dem so genau bezeichnenden Seher seyn konnte, dünkt mir aus der Natur der Sache unläugbar. Auch müfste das Neutrum, wenn die Rede deutlich seyn sollte, stehen: καὶ αὐτὸ ογδοος εςι. Der ganze Stein des Anstofses, welcher soviel Muthmafsens schon veranlafste, ist das Punctum nach μειναι, welches, wer weifs, wer? den Text nicht überdenkend, gesetzt hat und das man dann, als ob die Punctation ursprünglich wäre, so im Wege stehen liefs. Die nun entstehende Erklärung des Και αυτος ογδοος εςι rettet zugleich die Behutsamkeit des Sehers, welcher doch, in einer Sache, die Er erleben konnte, so ganz bestimmt auf der Siebenzahl zu beharren, für allzu gewagt und dann die Hoffnungen der Christen gefährdend achten mufste. — — Vgl. übrigens auch Euseb. Kirchengesch. 7, 23. p. 447. ed. Stroth. — Dafs der Verf. der Apokal. Nero's Tod schon gewufst und auf die Meinung, dafs er noch lebe und wiederkomme, gebaut habe, kann Rec. nicht annehmen, weil so bestimmt gesagt ist: *der Eine,* nach den fünfen, *ist.* Erst später konnten Christen die *nicht tödtliche Wunde des Thiers* auf dergl. Sagen, dafs Nero sich nicht tödtlich verwundet habe, beziehen. Aber mit Unrecht. Das *Thier* ist immer das Sinnbild des *Reichs, nicht eines* Einzelnen der *Regenten,* die auch nach Daniels symbolischer Sprache durch Hörner des Thiers (= Mächte) bezeichnet werden.

Das *Emendare* der Evangelien unter Anastasius (a. 491—518.) S. 86. gieng wohl nur darauf, einige Ausdrücke beim Vorlesen in der Residenz *gräcissirender* zu machen. Darauf führt der Beisatz bei Victor: evangelia *tanquam ab idiotis . . composita.* Die Recensio Constantinopolitana sucht wirklich oft zu gräcissiren.

Vornehmlich ist noch merkwürdig *Vaters* Nachweisung, dafs die Kaiser oft aus denen in der Residenz oder bei ihrem Hoflager zusammen drängenden, oft aus sonst hingerufenen, durch Vereinigung mit dem Residenz-Klerus *eine gleichsam einwandernde, inheimische Synode* — συνοδος ενδημουσα — bilden liefsen. Ob sie aber *stätig* zu nennen sey? ist dem Rec. noch zweifelhaft. Dafs die Herrn Episcopen und reichere Kleriker gar zu häufig an die Hofhaltung anströmten, ist S. 75. aus Synoden von Antioch. und Sardika (Kanon. 7.) trefflich nachgewiesen. Auch in der bekannten Stelle des *Irenäus* L. III. von der *Principalitas*

Romae) wie Rec. sie im III. Heft des Sophronizon beleuchtete, ist schon die Spur, dass, wie ohnehin die Natur der Sache dies giebt, häufig Christen aus allen Provinzen zu Rom Geschäfte hatten, sich alsdann an die dortige Christengemeinde hielten und bei dieser eben den nichtgnostischen Glauben fanden; den auch sie aus den Provinzen her mitbrachten und dort bei *jeder* Gemeinde erhielten. Auch späterhin benutzte der röm. Bischoff selbst das Zusammenkommen einheimischer und gerade herzugekommener Bischöffe und Kleriker, um Concilia mixta ex Provincialibus et Dioecesanis zu halten, und um so eher ihre Beschlüsse als *Decretalien* hinauszugeben. So a. 251. Cornelius in der Afrikan. Sache des Maximus. s. epa 26 ad Cyprian. Vgl. Benedictus XIV. de Synodo Dioecesana. L. I. c. 1.

Da so eben die Errichtung bestimmter *Generalsynoden* bei den Protestanten theils schon (wie in Baden) angeordnet, theils zu erwarten ist, so ist die Parallele aus dem Alterthum gerade zu rechter Zeit von dem thätigen Kirchengeschichtforscher bekannter gemacht worden. Gut, dass den neueren nicht nachzusagen seyn wird, sie hätten sich ungerufen zu dem Hofe zugedrängt. Eben so gewiss gut ist es, dass unsere Regenten durch ihren *Episcopatus circa sacra* die Kirchen ehren, nicht beschränken, wollen.

Auch andere Gelehrte haben dem Archiv sehr schätzbare Beiträge ähnlicher Art mitgetheilt I, 3. *Neander* von dem *ältesten Paschastreit*. In der Stelle aus Epiphanius haer. 70. s. Audianor., wo Heidenchristen angewiesen werden, *das Pascha* dann zu feiern, wann es die Judenchristen feierten, ist *ποιειτε* doppelt und das erste wahrscheinlich unächt. Rec. vermuthet, dass dieses erste aus den unbekannteren, aber hier nöthigen Worten: *το παχα* entstanden ist. Sie sagt: Ihr sollt *nicht rechnen* (nicht astronomisch, sondern nach allgemeinen Schätzungen und nach dem Anblick des Novilun. zählten die Juden bis zum 14ten des Mon. Nisan. s. des Rec. Commentar über die 3 Evangelien im III. Theil.) *αλλα ποιεῖτε* (lese: *αλλα το παχα*) *ὁταν οι αδελφοι ὑμων οἱ εκ περιτομης, μετ αυτων ποιειτε.* Am Paschatage selbst, sagt dann der Text, wie Rec. ihn versteht, haben die Juden ihre frohe Festmahlzeit (*Abends* beim Anfang des 14. Monattags), Ihr Christen, aber (wenn Ihr an eben demselben Abend das Abendmal gehalten habt) trauert an diesem Tage (vom folgenden Morgen bis Abends) weil es der Todestag Jesu war. Alsdann aber assen die Juden an den nächsten Tagen das Fastenartige, ungesäuert Brod und bittern Salat, zum Andenken des Fliehens aus Aegypten. Ihr, Christen, aber lebet festtäglich, nämlich vom Tage der Auferstehung an. Nicht aber folgte dieser unmittelbar nach dem Paschatag. Der Begräbnisstag dazwischen

ward nicht übersehen. Der ganze alte Streit drehete sich, nach den Untersuchungen des Rec. um die Frage: Soll der Christ das Abendmahl essen, wann der Jude das Paschamal ifst und ist alsdann die Auferstehungsfeier am dritten Tage nachher; dieser mag der erste Wochentag (Sonntag) seyn, oder wegen Variabilität des ersten Paschaabends auf einen andern der Wochentage fallen. Nur darf nicht vergessen werden, dafs *der Abend* des *dreizehnten* Nisan, *Anfang* ist des 14ten Nisan*tages*, weil die Jüdische Cultusrechnung anders als die natürliche Tagsrechnung, den Tag vom Abend bis zum Abend zählt. Defswegen ist, in verschiedenem Sinn gedeutet, beides wahr: Jesus afs das Pascha und stiftete das Abendmal am 13. Nisan Abends und doch im Anfang des 14. Nisans, an dem eigentlichen ersten Tage des Pascha. Jesus ward am eigentlichen Paschatage gekreuzigt; aber dieser (der 14. Nisan) hatte mit dem Abend des vorigen Tages angefangen. So ist auch Clemens Al. zu verstehen. Der Sauerteig mufste natürlich vorher weg seyn. Matth. 26, 17. Der römische Ritus wollte dagegen dictatorisch: Jesu Auferstehung sollte *immer am Sonntag*, als κυριακη ημερα, gefeiert werden, die Abendmalsstiftung also *immer* am Donnerstag Abends. So oft das Jüdische Pascha nicht so falle, solle man von der Juden Rechnung abgehen, damit Ostern auf dem Sonntag bleibe. Nicht das Pascha der Juden sollte Ostern, als den dritten Tag nachher, sondern das christliche Ostern, das am nächsten Sonntag nach dem 14ten Nisan immer zu feiern sey, müfste rückwärts den Todestag Jesu und die Abendmalsnacht bestimmen; möchte der 14te Nisan ausser dem Donnerstag-Abend fallen, auf welchen Tag der Woche er irgend könne.

Im III. Heft macht uns Dr. *Hahn*, der kenntnifsreiche Erforscher syrischer und gnostischer Kirchengeschichte, mit rührenden *syr. Kirchengesängen* bekannter. Rec. erinnert sich dabei an die *Sabäischen* oft auch empfindungsvollen liturg. Formulare in den 2. Huntingdon. Mssen, wovon er theilweise ein facsimile besitzt, dessen Enträthslung des unermüdeten *Lorsbachs* Tod unterbrochen hat. Gerne seyen diese Copien sämmtlich Hrn. Dr. Hahn zum vollen Gebrauch angeboten, dessen vereinigte syrische und orientalisch-kirchengeschichtliche Forschungen für sie die beste Entzifferung hoffen lassen. Wendet sich gleich Rec. nach seinem Lebensplan jetzt wieder mehr zu seinen theolog. Arbeiten, so darf doch der 63jährige auf jenes Detail zurückzukommen nicht mehr sich vornehmen. Und Schade wäre es, wenn nicht ein dazu ganz vorbereiteter jüngerer Forscher, das von Norberg bekannt gemachte vergleichend, unsere Kenntnisse über jene sonderbare Verehrer des Täufers möglichst feststellte.

Auch im 4. Heft ist Prof. *Thilo's* Aufsatz über die Dämonologie nach den Actis Thomae interessant an sich und von diesem Erforscher der Apokryphen recht gut erläutert. Ebenso anziehend sind Prof. *Veesenmayers* mitfühlenden Auszüge aus dem ehrlichen, selbstdenkenden Zeitgenossen der Reformation, *Joh. Landtsperger*. Wie vieles ähnliche mag wohl der unermüdete Sammler, welcher zugleich weiſs, warum er sammelt, in seinem Vorrath haben.

Und das Zusammenwirken solcher Männer sollte nicht das *Archiv* bald in eine der belehrendsten und gelesensten *Monatschriften* verwandeln können? Rec. hofft besseres von unserer für Religion und ihre Geschichte wissbegierigen Lesewelt. Die Geschichte der Vergangenheit ist auch das beste Praeservativ gegen Phantasien, die am Ende doch nur verzierte Wiederholung dessen sind, was die in ihren Versuchen und Spielen sich so gleiche Einbildungskraft schon mehr als einmal vergeblich durchgemacht hat. Zu welchen Fundgruben dämonologischer Entdeckungen kann nicht (in *Thilo's* Aufsatz) die treffliche *Selbstschilderung des Alten Drachen* führen, nachdem die Eschenmaierische Philosophie des Mysticismus (seit 1822.) systematisch gezeigt hat, wie tief sie abermals die Gläubigen in das Satansreich und in die ganze Staatskunde der Dämonen oder der absoluten *Unnatur* hineinblicken zu lassen den Weg gefunden habe; einen Weg, welcher unmittelbar wieder zum Teufelsbannen im Namen Jesu Christi, und sodann auch zum Hexenverbrennen, führen könnte.

Rec. verfehlt nicht, zugleich für ein gründliches, und doch nicht allzu ausgedehntes Studium der Kirchengeschichte, aufmerksam zu machen auf

Allgemeine Geschichte der christl. Kirche nach der Zeitfolge, *seit dem Anfang der Reformation bis auf die neueste Zeit*, von Dr. *Joh. Severin Vater*. Braunschw. 1823. *Rth. 1. 4 gr.*

Die 2 ersten Theile nämlich von der Henkeschen trefflichen Kirchengeschichte geben die älteste und die Mittelaltersgeschichte, in einer auf die Quellen hinweisenden, gedrängten und doch wohl lesbaren Uebersicht. Das Neuere beschrieb Henke und zur Ergänzung bis zum achten Theile Vater, ausführlicher. Nun aber umfaſst dieser *neunte* Theil alles seit der Reformation in eben der Lehrweise, wie die 2 ersten Bände. Auch nichttheologische Leser und besonders junge Theologen können also jetzt, wenn sie die zwei ersten Bände der Henkeschen Allg. Kirchengeschichte und diesen Vaterischen zusammen kaufen, ein gleichförmiges, sehr belehrendes Handbuch über das ganze Feld, nach den gewöhnlichen 3 Abtheilungen desselben, in 3 Bänden erhalten. Die Verlagshandlung sollte, um Miſsverständniſs zu ver-

üten, diesen neuesten Theil mit dem besondern Titel: »Allgem. Geschichte der christl. Kirche, nach ihren drei Hauptabtheilungen *in drei Bänden*« ausgeben und diesen Band *den dritten* nennen. Der Henkesch-Vatersche *dritte* Band bis zum achten verdient mehr die Benennung: Ausführlichere Kirchengeschichte von der Reformation bis auf die neueste Zeit.

Auch Hr. *Dr. Danz* hat sein

Lehrbuch der christl. Kirchengeschichte durch des II. Theils erste Hälfte. — Jena 1822. 272 S. in 8. *Rthlr. 1.*

n der Weise, welche Rec. bei dem I. Theil in den Jahrbüchern mit Beifall auszeichnete, fortgesetzt, öfters nämlich sind *Haupttexte* der Quellen in den Noten wörtlich eingeflochten. Rec. wünschte, dafs dieses in dem Mittelalter sogar *noch reichlicher* geschehen seyn möchte, weil gerade die Quellen der Dogmen- und Verfassungsgeschichte dieses Zeitraums den Meisten seltener zugänglich sind. So entsteht die zweckmäfsigste *Chrestomathia historico-ecclesiastica.* Ehe möchten die häufigen *speciellen* Citationen allgemein bekannter umfassender Werke, wie Schröckhs Kg. (z. B. S. 136. 37.) entbehrlich seyn, da, wer diese hat, auch die Register hat. Wir wünschen baldige gleichförmige Vollendung der gehaltreichen Arbeit.

H. E. G. Paulus.

Plauti Comoediae tres, Captivi, Miles gloriosus, Trinummus. In tironum gratiam et usum scholarum edidit FRIDERICUS LINDEMANN, *in illustri schola regia Misenensi Professor V. Accessit de vetere prosodia libellus. Lipsiae, sumptibus Hinrichsii. Rthlr. 1. CIↃICCCXXIII. XXVII. u. 294 S. gr. 8.*

Die Absicht des Verfassers bei dieser Schulausgabe war eigentlich, den Plautus grammatisch zu erklären; was bisher noch zu wenig geschehen ist; unstreitig defshalb, weil man zuerst um die mögliche Berichtigung des entstellten Textes bemühet war. Wenn Hr. *Lindemann* hinzufügt, dafs er überhaupt in vielen Schulen die grammatische Erklärung der lateinischen Autoren gegen die der griechischen in Nachtheil gefunden habe, so war das wohl Schein, oder es mag höchstens in Sachsen Statt finden: denn anderswo pflegt eher die lateinische Sprache das Uebergewicht über die griechische zu haben, und mufs es auch wegen ihrer allgemeineren Anwendbarkeit auf die verschiedenen Gegenstände des Wissens. Bald fand er, dafs die von der vulgata ab-

weichenden Lesarten berücksichtiget und beurtheilt werden müßsten, vornehmlich wegen des Metrischen. Also ward auch Kritik, theils eigene, theils fremde, eingemischt, und er verschaffte sich zu diesem Zwecke aus Dresden, ausser der Mailänder Ausgabe vom Jahr 1499, die sogenannte Collatio Dresdendis, über die man *Eberts* Geschichte und Beschreibung der Dresdner Bibliothek S. 286. Nr. 190. nachsehen kann. So gering die Zahl dieser kritischen Hülfsmittel war, so sehr hatte Hr. L. durch ausgebreitete Belesenheit für die Erklärung, vornehmlich die grammatische, gesorgt; und da er weder sonst unvorbereitet, noch ohne Talent, an die Sache ging, so entstand ein Buch, das, im Ganzen genommen, brauchbar und zum Unterricht zu empfehlen ist, obwohl im Einzelnen gar Manches zu wünschen übrig bleibt.

Indem wir im Begriff sind, Hrn. L. die beiden Seiten seines Werkes zu zeigen, und ihn dadurch bei der Fortsetzung desselben, welche zu wünschen ist, vor Fehlern und allerlei Verirrungen zu sichern, können wir nicht umhin, eine allgemeine Warnung vorauszuschicken.

Die Dramatiker der zwei klassischen Sprachen gehören zu dem Schwersten, was die alte Literatur aufzuweisen hat. Die höchste Geisteskraft der genialsten Völker ist hier wie in eine Spitze gedrängt, und verlangt, vielseitig und farbenreich, von dem Beschauer einen festen und geübten Blick, wenn er nicht, geblendet, zu Verwechselungen, falschen Ansichten und Gewaltsamkeiten fortgerissen seyn will. Was die Griechen anlangt, so ist ihr Text sogar in den Dialogstellen noch nicht fehlerfrei; besonders aber Worte und Versbildungen der Chöre zeigen noch bis auf den heutigen Tag, trotz aller angewandten Hülfsmittel, so viele Schwierigkeiten, daſs auch der Geübteste zuweilen den Muth verliert. Bei den Lateinern geht es nicht besser, und besonders will des Plautus gemüthliche Alterthümlichkeit in Gedanke und Wort von einem genialen Geiste sorgsam aufgefaſst seyn, so wie seine höchst ausdrucksvolle, aber eben deſshalb unendlich bewegliche und vielgestaltete Metrik nicht ein oder zwei Jahre, sondern vielleicht ein halbes Menschenalter hindurch studirt werden muſs, um zu einem erfreulichen Resultate zu gelangen. Wer zu solcherlei Forschungen nicht von der Natur begabt ist, wer wenig Zeit daran zu wenden hat, oder wer vielleicht gar fürchtet, mit dem ehrlichen *Camerarius* in den Annotationes zum Truculentus zu reden, *hanc operam* in scriptura veterum librorum consideranda, disponenda, expendenda, positam ne *in tali re nimiam et culpandam* collocet, dem ist zu rathen, daſs er, diese bacchischen Bergwälder meidend, lieber in den Blachfeldern der alten Literatur verweile, wo gleichfalls noch mancher Kranz zu gewinnen ist. Dennoch zieht der Reiz des

Gegenstandes und zum Theil selbst die Rauhigkeit des Weges manchen Kraftvollen an; allein begierig, vorzudringen, und doch unfähig, ohne langwierige Prüfung und Vorbereitung des Talents alles Nöthige selber zu umfassen, begnügen sich die Meisten mit einem Theil der Arbeit, und folgen im Uebrigen einer fremden Autorität.

Das Gesagte auf Hrn. L. anzuwenden, so ist sein Fach eigentliche Grammatik und das Allgemeine der vorzugsweise sogenannten Sacherklärung, wo es aber auf Dichtergefühl, durch lange Uebung geschärft und berichtigt, sowie auf die, von diesem Gefühl meist abhängende Kritik in allen ihren Theilen ankommt, da kann man ihm nicht immer beistimmen. Am wenigsten ist die *feinere* Metrik sein Fach (metrische Accente hat er, nach *Bentley's* und Anderer Vorgange, über die Wörter gesetzt): die Abhandlung de vetere lat. linguae prosodia enthält wenig Eigenes, und in diesem Fall beinahe nur Falsches oder Halbwahres; ebenso ist die Anordnung lyrischer Stellen, besonders der cantica, meist willkührlich und verfehlt. Demungeachtet aber, und obgleich der Verfasser diese Mängel zum Theil selbst erkennt, spricht er überall sehr entscheidend, behandelt die *Gronov, Bentley,* u. s. w. wie seines Gleichen, und führt Männer, deren Handschriften und Verbesserungen er auf allen Seiten benutzt, in einem Tone an, den schon der Name dieser Wissenschaften von ihnen entfernen sollte. Wir belegen Lob und Tadel mit Beispielen, indem wir das Buch noch einmal durchblättern und unsere Bemerkungen über die angezeichneten Stellen herschreiben.

In dem Aufsatze de vetere L. L. prosodia, wo von den vorletzten Sylben gehandelt wird, heifst es gleich zu Anfange so, S. XII.: Syllabae penultimae — si longae sunt, accentum plerumque accipiunt producunturque; sin breves sunt, nunquam possunt produci, quamvis in disyllabis accentu juvante. Saepe autem ictus arsium in breves incidunt penultimas, quod maxime sub initium versuum jambicorum locum habet, quum sequitur ultima brevis. Verbi causa si versus jambicus incipiat a vocabulo *omnibus,* acuenda erit penultima, ut apud Plautum Trin. I, 2, 16:

Omníbus amicis, quód mihi est, cupio ésse idem.

Anders denkt hierüber *Bentley* im Schediasma de metris Terent., vol. 2. p. XVII. des *Zeunischen* Abdruckes; und in der That ist die entgegengesetzte Ansicht ungegründet. Der Jambus erlaubt (bei Griechen meist nur in den locis imparibus) vierzeitige Versfüfse, und unter denselben auch Dactyle; allein diese verlieren durch die Aufnahme in Jamben nicht ihren eigenthümlichen Accent, welcher die Modulation des Verses durchaus nicht

gefährdet. Ebenso unnütz und pedantisch wäre es, in Anapästen dactylische Wörter anapästisch zu accentuiren, u. s. w. Richtiger scheint folgende Bemerkung S. XIII.: Alia est ratio, ubi longa penultima corripitur, posito ex antiqua consuetudine accentu in *antepenultima, aut principali, aut magis significabili*; quae ratio ap. Plautum frequentissima est. Cf. Ennii fragm. ed. Hessel. p. 270.

Palám mutire *plébejo* piaculum est.

Plaut. Trin. II, 1, 31. *Cántrices;* Asin. III, 2, 10. *Cóllegae;* Capt. prol. 24. *Aétoli;* ibid. I, 2, 89. *súbducam; Mil. glor.* III, 1, 102. *Jámpridem;* ibid. III, 1, 118. *ábducunt* etc. Aber von *Correption* ist hier keine Rede, sondern von dem Gebrauch langer Sylben anstatt kurzer, worüber Horaz eifert, und den Terentianus Maurus durch den Ausdruck tractus spondaici bezeichnet. Niemand sprach in dem angeführten Verse des Ennius plebĕjo, so wenig als Aetŏli im Prolog der Captivi, wie Hr. L. sich einfallen läfst zu glauben, oder gar ĕjulatione Capt. I, 3. 7. (M. s. die Abhandlung de vet. L. L. prosod. S. XIV.) Doch wir eilen zum Plautus selbst.

Captivi, prol. 10.:

— Jam hoc tenetis? Optumum est!
Negat hercule illic ultimus. — Accedito! —
Si non, ubi sedeas, locus est, est, ubi ambules.
Quando histrionem cogis mendicarier.
Ego me tua causa, ne erres, non rupturus sum.

Hier will unser Herausgeber mit Hrn. *Rost* (Plautin. Cuped. Fercul. 1.) Abscedito geschrieben wissen, ohne gewahr zu werden, dafs er dadurch dem Komiker eine Tautologie aufbürdet: denn der Begriff des Weggehens liegt ja in den Worten est, ubi ambules. Bekanntlich werden die Zuschauer in den Lustspielen der Alten, und besonders bei Plautus, zuweilen angeredet; antworten aber natürlich nie, weil die ganze Sache nur ein Scherz ist. Also bleibt es dem Leser überlassen, sich die Antwort nach dem Zusammenhange hinzuzudenken. So hier, wo wir einen wirklichen kleinen Dialog vor uns haben: indem Anfangs die ganze cavea angeredet wird mit den Worten: Jam hoc tenetis? »Habt ihr Dies verstanden?« und darauf einer auf der letzten Bank, der mit Worten oder Zeichen zu verstehen giebt, er hab' es nicht verstanden. Der Vorredner heifst ihn näher kommen (Accedito), damit er besser höre. Jener aber antwortet, vorn sey kein Sitzplatz; es sey zu voll; er (der prologus) solle lauter reden. — Das will wiederum der Schauspieler nicht, sondern erwiedert in verstelltem Zorn: Si non ubi sedeas u. s. w. »Wenn du nicht sitzen kannst, so kannst du gehen. Draussen ist Platz genug. Du willst ja den Schauspieler an den Bet-

telstab bringen, da du verlangst, er solle sich deinetwegen heiser schreien. Das werde ich nicht. Bilde dir es nicht ein! Hier greift Alles aufs vollkommenste in einander, und jenes angefeindete Accedito ist grade die Angel, um die sich der Scherz dreht. Hr. L. fühlt das nicht. Explicant hoc ita, sagt er: Histrio, cui obstrepitur, vocem plerumque obtundit clamando. Ravi autem contracta exsibilatur, atque ita arte histrionica deserta cogitur mendicare. *Simplicius tamen esse videtur hoc: quoniam histrionem mendici instar, qui ostiatim circumeundo vitam tolerat, singulorum cogis spectatorum assensum et favorem exorare, et quasi ostiatim circumeundo interrogare, an unusquisque recte intellexerit.* Wir überlassen es den Lesern, die *Simplicität* dieser Erklärung zu beurtheilen. Ebenso übereilt, als die *Rostische* Conjectur, ist Hrn. L's. Einklammerung des 29. Verses, ohne den suum zweideutig ist. Gleich darauf holt er das wunderliche inde audivit wieder aus der litterarischen Polterkammer hervor, da doch das *Langische* indaudivit von *J. Guilelmius* Quaest. in Capt. cap. 1., von *Douza* und *Gruter* mit Recht gebilligt, und von den neueren Herausgebern in den Text aufgenommen wurde. Dafs inde bedeuten solle ex captivis, geht wohl den Worten nach an; aber der Sinn widerstrebt: denn was braucht' es der Gefangenen, um zu wissen, dafs ein vornehmer Ritter unter ihnen sey? Dies kund werden zu lassen, dafür sorgten die quaestores, welche die Beute verkauften. Hrn. L.'s »Ridiculum« est, particula *inde* quo modo ab interpretibus accepta sit, fällt also auf sein Haupt zurück. Ueberhaupt stolpert er hier bei jedem Verse: denn auch im nächstfolgenden begreift er nicht (equidem non assequor), wie die neuerlich aus der *Langischen* varietas lect. und dem Leid. A. bei *Bosscha* aufgenommene Lesart equitem *et alterum* zu verstehen sey, da doch das bisherige Summoque genere captum esse equitem Alium nicht zum Folgenden pafst, wo von *Zweien* die Rede ist, welche der Greis gekauft habe. Alium ist nichts weiter als Glossem von alterum, welches (blos die leicht übersehene copula aus eigenen Mitteln hinzugefügt) zugleich Sinn und Vers berichtigt. V. 52.

Haec res agetur nobis, vobis fabula.

»Hoc igitur est illud, quod a nobis hodie agetur, ut vos delectet. Haec est ea res, quae vobis hodie fabula agetur.« Das ist Alles, was der Herausgeber über eine Stelle sagt, die offenbar verderbt ist. Aber zugegeben, dafs haec res soviel bedeuten könne, als haec fabula; (*Bentley* hätte es schwerlich zugegeben: m. s. Phaedri Fab. I, 27, 1. 2., wo er ausruft: Versus inepti et spurii! Quam inficete dictum *Haec res* pro *haec fabula!*) zugegeben also, dafs res in dieser Bedeutung eines Schriftstellers, wie Plautus, würdig sey, was soll fabula daneben? Oder

genügt die schielende und kaum deutbare Auslegung Haec est ea res, quae vobis hodie fabula agetur? Waren die Captivi für die Schauspieler res, und für die Zuschauer fabula? Auf diese Fragen bleibt Hr. L. die Antwort schuldig, und so wird er es uns nicht verdenken, dafs wir mit dem neuesten Herausgeber des Plautus so schreiben: Haec res agetur nobis, vobis, fabulae; res fabulae, wie im Amphitruo res voluptatum, bei Phädrus res cibi, nach griechischem Sprachgebrauch. M. s. nur Phil. Parei Lexic. Plaut. Mantiss. v. Periphrasis Act I. sc. II. v. 11.

— HE. Non videre ita tu quidem.

LO. Si non est qui dem, mene vis dem ipse in pedes?

In allen Handschriften heifst es hier Si non est quod dem. *Baudius* hatte an den Rand seines Exemplars geschrieben qui dem; vielleicht weil er irgendwo im folgenden Verse gelesen hatte qui dem tibi, welches wirklich die Lesart der Helmstädter Handschrift ist. Hr. L. hat dieses höchst unsichere und unnöthige qui dem in den Text verpflanzt, »opinans, Lorarium ultimam vocem ex heri oratione *quidem* arreptam ridicule interpretari: *qui dem.*« O Plautus, wieviel Witz steckt noch in dir, wovon Niemand etwas ahndet! Act. I, sc. II., v. 32.

Ossa átque pellis súm miser macritúdine.

So Hr. L. »Sic citatur hic versus a Nonio Marcello. Vulgo: *misera macritudine.* Scal. et Gulielm.: *miser a macr.* Neutrum verum. Nam prima in *macritudine* producitur. *Miser* monosyllabum, ut saepe.« Hier sind beinahe soviel Irrthümer als Worte. Erstlich steht bei Nonius nicht miser macr., sondern grade das von Hrn. L. verworfene, sehr gute, mis. a macr., über dessen Eleganz man *Bosscha* nachsehe. Dann findet sich diese bessere, von *Brunck, Span, Bothe,* mit Recht vorgezogene, Lesart nicht allein bei Nonius, sondern auch in plautinischen Mss., den *Langischen* und dem Voss. A., erste Hand, ist also keineswegs Erfindung von *Scaliger* und *Guilelmius,* welches Hrn. L.'s Worte sagen. Ferner ist die erste Sylbe in macritudo nicht immer lang, sondern, der bekannten Regel zufolge, eine syllaba anceps, die häufig kurz gebraucht wird. Horaz Epist. II, 1, 181.:

Palma negata mă c r u m, donata reducit opimum.

Plautus selbst Aul. III, 6, 28.:

Quia ossa ac pellis totust: ita cura măcet.

(*Der Schlufs folgt.*)

N^ro. 76. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Plauti Comoediae tres ed. Frid. Lindemann.

(*Beschlufs.*)

Endlich steht miser nie einsylbig, ausser vielleicht irgendwo in einer fehlerhaften Stelle. Worauf stützt also nun der Herausgeber seinen Text? Er wird nichts dafür anführen können, als etwa *Sarracenus*, welcher so liest: Ossa atque pellis ut miser macr. Allein was kann dieser Eine gegen so Viele? In derselben Scene V. 49. war das verswidrige Eheu (bekanntlich ein jambisches Wort: m. s. Pseudol. I, 1, 79, 80.) in Heu heu zu verwandeln, gesetzt auch, dafs diese Lesart sich nicht wirklich in der 14. Laurentinischen Handschrift bei *Avellini* gefunden hätte: denn zu dergl. Verbesserungen bedarf es keiner Manuscripte. V. 73. verbindet Hr. L. sehr gezwungen pauxillum mit contentus, »ein bischen zufrieden.« (!) Offenbar steht in den Worten »Sed si pauxillum potes Contentus esse« esse für edere: denn anders pafst nicht des Parasiten Antwort Nae perpauxillum modo (possum esse, h. e. edere): Nam istoc me assiduo victu delecto domi. V. 80. Hem, vel jam otium est. Diese Lesart des sogenannten vetus codex Camerarii hat Hr. L. ohne Noth verlassen, und dafür diese eigene gesetzt Hem vis jam? otiumst. Hem vis soll in dem em lis oder emlis einiger Bücher stecken. »*Lis* nihil est aliud quam *vis* altius producta priore linea in *v*.« Wie zuversichtlich Das gesprochen ist, fällt in die Augen, und wir sind überzeugt, dafs so gewagte Aenderungen Hrn. L. selbst in reiferem Alter mifsfallen werden. Wäre etwas zu ändern, so hat Hem, sis, jam otium est mehr Schein, weil die Buchstaben s und l öfter verwechselt wurden. Im nächsten Verse giebt es auch etwas Neues, nämlich ictim für erim. »*Ictim* scripsi Mss. vestigia et Laelii Brisciolae conjecturam secutus. Codices ad unum omnes aut *inim* aut *ithim*. Brisciola ait, *ictim* esse mustelae speciem, quae Latino nomine viverra dicatur, infestam lepusculis« u. s. w. Mit allem Respect vor Laelius Brisciola sagen wir, dafs seine ictis (Frett, vielleicht Iltis: m. s. Schneiders griech. Wörterb. in *ἰκτίς*) nicht hierher gehört: denn alle Wieselarten sind glatt: also passen dazu nicht Hegio's Worte Nam meus *scrupo-*

sam victus commetat viam. Ein Thier, wie der Igel (eres) ist das, was wir hier brauchen. Was die Mss. betrifft, so hat kein einziges bekanntes weder *inim*, noch *ithim*, sondern *irim*, oder *itim* u. dgl. In den kurz vorher angeführten Worten des Greises hat Hr. L. die vulgata commeat behalten. Allein die Jamben lieben in den locis imparibus vierzeitige Versfüfse, und commetat haben die Pfälzer Mss., die *Langischen*, 2 bei *Bosscha*, und bei *Avellini* die übrigen ausser 9: daher auch unter Andern *Brunck*, *Span* und die ebengenannten Herausgeber diese Lesart vorzogen.

Capt. Act. II. sc. 1. vv. 1. 2.

LOR. Si di immortales id voluere, vós hanc aerumnam éxsequi,
Decet id pati animo aequó; si id facietis, levior labós erit.

Auch hier behält Hr. L. zur Unzeit die hergebrachte Lesart der Ausgaben bei. Wir behaupten dreist, dafs wenn ein römischer Schauspieler einen Jambus, wie der zweite dieser Verse ist, auf dem Theater gesprochen hätte, er ausgepfiffen wäre: so ganz zuwider laufen hier die Wortaccente in aéquo, faciétis, lévior, lábos den metrischen. Wer ein Ohr hat, mufs den trochäischen Vers heraushören, dem nichts im Wege steht als labos; allein dafür hat die Wolfenbüttler und die Helmstädter Handschrift labor, und es ist bekannt (m. s. Gronovii Observatt. im Index), wie häufig in den Mss. die Buchstaben r und s mit einander verwechselt werden. Will man indefs labos behalten, so braucht man es nur hinter erit zu setzen, und der trochaïcus geht ebenfalls auf rechten Füfsen einher. Unstreitig ward Hr. L. zu der Annahme, dies sey ein jambischer Vers, durch den vorhergehenden verleitet, der allerdings ein solcher ist, wenn man Si an seiner Stelle läfst. Allein da unser Herausgeber auch auf Kritik Rücksicht nimmt, wie kam es, dafs ihm die Abweichungen der Mss. in Betreff dieses Worts entgiengen? Er erwähnt hiervon nichts, und wir können solche Ungleichheit in der Bearbeitung (wahrscheinlich eine Folge zu grofser Eil) keineswegs billigen. In einer beträchtlichen Anzahl von Handschriften und in alten Ausgaben fehlt Si, welches entweder wirklich wegbleiben kann, oder seinen Platz vor id findet, wo es wegen des vorhergehenden immortales leicht zu übersehen war. So wären denn beide Verse ausgeglichen, und wir bemerken nur noch, dafs die Lesart verschiedener Mss. voluerunt, hanc vos den Vorzug vor der gewöhnlichen verdient. V. 4.

Nunc servitus si evenit, ei vos morigerari mos bonust,
Eamque herili imperio ingeniis vostris lenem reddere.

Hr. L. hat des *Acidalius* Feramque für Eamque in den Text

aufgenommen: sonst seyen die Worte herili imperio »sensu cassa.« Hätte er nur einen Blick in den *Gronovischen* Commentar geworfen, so würde er gesehen haben, dafs *Boxhorn* richtig ingeniis vostris für Ablative nimmt, herili imperio aber für Dative, weil er lenem damit verbindet, wie Sueton obtrectatoribus lenis sagt. M. s. die Wörterbücher und *Bothe's* neueste Ausg. des Plautus, vol. 2. p. 492. Gleich darauf wird so abgetheilt und geschrieben:

PH. Oh oh oh!
LOR. Ejulatione haud est opus.
Multa oculis misera edicitis.

Die epiphonemata Oh oh oh seyen extra metrum. »Non enim probabile est, metri finibus has ejulationes inclusas fuis e. Nec patitur metri ratio: Vox *ejulatione* priores duas syllabas per Synizesin in unam contrahere videtur.« Welche Gründe! Dergleichen epiphonemata stehen bei Griechen und Lateinern bald in, bald ausser dem Verse, wie es den Dichtern am bequemsten war. Hier gehören sie hinein: denn zu beiden Seiten stehen Senare. Warum sollen die Worte Oh oh oh! — Ejulatione haud est opus nicht auch einer seyn? Die vermuthete synizesis hätte Hr. L. in seinem Pulte behalten sollen. Den letzten dieser sogenannten Verse erklärt er so: vultus tacitus vestram satis miseriam prodit. Allein so wird edicere nirgends gebraucht. Die Mss. haben Multa oculis multa mira (misera, miseria, misericordia,) cuditis (dicis, clitis, cletis, editis). *Bothe* fand zwar hierin edicitis, allein er setzt dies Wort in eine ganz andere Verbindung, indem er schreibt Multam oculis multam miseriai edicitis; worüber Hr. L. sein unbedeutendes Ridicule ausruft, weil er den Satz wahrscheinlich nicht verstand, und im ausführlichen Commentar nicht nachsah, wo der Sinn so erklärt wird, ut captivi illi multam injuriarum, quas jam patiuntur, h. e. servitutis, suis ipsorum oculis edicere dicantur, seque, non hostes suos, ulcisci, operam perdentes. V. 12., wo es überall heifst eximat vinculis, oder vinclis, wird das unschuldige vinclis getilgt, um Gott weifs was für creticos herauszufingern, an die Plautus nicht gedacht hat. Vielmehr sind die Worte aut solutos sinat im Nächstfolgenden aufgelesenes Glossem, wie der neueste Herausgeber wohl bemerkt hat, und die Worte Nostrum — emerit (Nostrum nicht elidirt) bilden einen jambicus tetram., wie der Vers vorher ist, dessen Gedanken er vollendet. Gleich darauf wird ohne Noth, gegen alle Handschriften und alte Ausgaben, ille eingeschoben, und agitis in agis verwandelt, weil Hr. L. weder wufste, dafs Quid, Quod und ähnliche Wörter, zuweilen elidirt, und an den nachfolgenden Vocal hinübergezogen werden; noch sich erinnerte (was neulich durch genug Beispiele bewiesen ist), dafs Plautus

eine asynartetische Zusammensetzung aus einem doppelten Amphimacer, oder Kretikus, und einem Ithyphallicus nicht selten gebraucht: so dafs die Richtigkeit von agitis ausser Zweifel ist. V. 20. ff.

1 PH. Ut sine hisce árbitris
2 Atque a vobis nos detis loquendi locum.
3 Séd brevem orátionem incipesse. PH. Hém mi istuc
4 Cértum erat. Cóncede huc. LOR. 'Abite isti. TY. Obnóxii
5 'Ambo vobis sumus própter hanc rém, quum, quae
6 Vólumus nos, cópiae fácitis nos cómpotes.

So unser Herausgeber. Allein die Bücher haben V. 2. Atque vobis nobis detis (deti') locum loquendi, welche Worte einen bei Plautus häufigen asynartetus bilden, der aus 2 ithyphallicis besteht. Ob a vobis bedeuten kann longe a vobis lorariis, wie Hr. L. sagt, lassen wir dahin gestellt seyn, da diese Aenderung ebenso überflüssig als unautorisirt ist. V. 3. und 4. lautet es in den Büchern so: Hem istuc mihi cert. er. — Abite ab istis. Nachher so: Copia est, ea facitis nos compotes. Dafs dies nicht lauter Kretiker sind, fällt in die Augen. Namentlich sind die Worte Sed br. orat. incipesse ein jetzt bekannter asynartetus, und die folgenden Hem istuc mihi — istis scheinen aus 2 anacreonticis zu bestehen, welche Zusammensetzung gleichfalls gewöhnlich ist. Aus Hrn. L.'s Erläuterung dieser Stelle heben wir Folgendes aus: »Ordo est: *ut sine hisce arbitris* (ceteris servis)— *locum detis loquendi nos, τοῦ διαλέγεσθαι ἡμᾶς. Loquendi* est casus infinitivi substantive positi, quocum jungitur accusativus, tanquam in vulgari structura accusativi cum infinitivo. Igitur *nos loquendi* est *dafs wir reden können,* dafs wir uns besprechen können.« Welche Maschinen, um — ein Sylbenmaafs aufzustutzen, wovon sich im unverfälschten Original keine Spur findet! Dieses selbsterfundene loquendi nos werden wir so lange für Unlatein halten, bis man uns sichere Beispiele solcher Construction aus bewährten Autoren darlegt. Doch weiter! »Syllabae *Abite isti ob* — creticum faciunt. *Quamvis enim penultima* in abite *longa sit, tamen corripitur (!!) ob vehementiorem in syllaba antecedente ictus vim.* Sic apud Terentium Hec. IV, 1, 6. in trochaïco:

Séd ostium concrepuit.«

Wir bekennen aufrichtig, dafs uns der Verstand still stand, als wir dies lasen. Der Kretikus *Abite isti ob* — ist ein würdiges Seitenstück zu der jambischen Penthemimeris Ejulatione, die oben vorkam. Wenn Terenz hier beweisen soll, so müssen wir nur Eins erinnern, nämlich, dafs der citirte Vers *kein trochäischer*, sondern ein jambischer ist, also die Anfangssylbe von ostium

nicht verkürzt wird. V. 38. mufste Hr. L. die *Langische* Lesart capite caro aufnehmen, welche dem Kretikus vollkommen entspricht. Die metrische Anordnung des Restes dieser Scene übergehen wir, der Kürze wegen, mit Stillschweigen: denn es wäre auch da viel einzuwenden. *Nur Dies bitten wir Hrn. L. ein für alle Mal zu merken, dafs, wo es zur Herstellung eines Sylbenmaafses vieler Einschiebsel oder Auslassungen schlecht verbürgter oder selbsterfundener Lesarten, und Umstellungen der Worte bedarf, das metrische Bild, das man verfolgt, ein Trugbild, und die Wahrheit auf einem andern Wege zu suchen ist.* So finden sich hier innerhalb von 6 Versen *zwei* Einschiebsel, wovon nur eins in den Ausgaben der mittlern Zeit eine unbedeutende Stütze findet; sunt ist eigenmächtig in fiunt verändert, und *drei* Wortumstellungen haben das Werk vollenden müssen. Zur Rechtfertigung einer jüngst bekannt gewordenen besseren Schreibung und Metrisirung dieser Stelle bemerken wir, dafs id V. 42. in 2 königl. Mss. bei *Avellini* fehlt. V. 46. fodert der Gedanke Quod tibi *suadeo* (nicht suadeam), suadeam meo patri. V. 47. ist nunc Erklärung, die den Vers stört, und deren die Entgegensetzung von esse gegen fuisse so wenig bedarf, dafs sie vielmehr ohne dieselbe stärker und schöner hervortritt. Der Schlufsvers

Memoriter meminisse, inest spes nobis in hac astutia,

kann kein Trochaïcus tetrameter catalecticus seyn, wie Hr. L. glaubt, weil die Endsylbe von nobis laug ist. Es ist ein, dem Plautus und Terenz geläufiger, trochäischjambischer asynartetus.

Act. II, 3, 97.

Efferat sine custode. ego adparebo domi.

Ein Unvers. Des *Camerarius* jam vor ego half ihm etwas auf, und das neulich eingeführte custodela vollendet die Berichtigung. Auch nimmt Hr. L. Beides auf; aber er meint, man müsse so schreiben:

Éfferat sine cústodela. Égo jam apparebó domi.

Der Grund ist: ut recte collocetur hiatus. Aber es findet sich hier kein hiatus. Jam vor ego liquescirt nicht, da es sub ictu steht, nach bekanntem metrischen Gebrauche; und es mufs heifsen custodela jam (custodela iā), weil man so begreift, wie die Partikel wegen der vorhergehenden ähnlichen Sylbe übersehen werden konnte. Act. III, 5, 1. zieht unser Herausgeber gegen seinen Vorgänger los, dem er sehr viel verdankt, und spricht von vitiosissimis codicum lectionibus, et monstris versuum, nemini nisi ipsi (dem Vorgänger) cognitorum. Die vitiosissimae lectiones sind Quid negoti est? (anstatt Q. hoc n. est?) wie in einer Leidener Handschrift bei *Bosscha* steht, und Rogitas für Rogas in einer andern. Die monstra versuum sind diese:

HE. Inicite huic manicas mastigiae!
TY. Quid negoti est? Quid ego
Deliqui? HE. Rogitas?

Also ein Sylbenmaafs, das bei den griechischen Tragikern, bei Aristophanes, bei Plautus, auf allen Seiten vorkommt, und dessen Victorinus S 2552. der lateinischen Grammatiker von *Putsch* erwähnt, ein so bekanntes und ausdrucksvolles Sylbenmaafs erscheint dem unbegreiflichen Manne wie ein monstrum! Freilich werden gewöhnlich nur 2 jambici hypercatalecti verbunden, welchen ein einzelner jambicus dieser Art (wie hier Deliqui? Rogitas?) als Klausel zu folgen pflegt. Aber die Zusammensetzung auch von 3 solcher kurzen Verse ist weder an sich verwerflich, weil man sonst auch das pindarische Metrum, das platonische und andere verwerfen müfste; noch läfst sich dieselbe im Plautus läugnen, wenn man nicht schöngeründete Gedanken- und Vers-Ganze in haltungslose Theilchen zerbröckeln will. So heifst es Epid. I, 1, 61.:

TH. Quid nunc me retines? EP. Amatne
(ohne Elision) istam, quam emit de praeda?

Wer möchte hier lieber die, mit den vorhergehenden so eng verbundenen, Worte quam emit de praeda als Klausel nachschleppen lassen? Epid. III, 1, 13.:

Blatis, quod nusquam est; neque ego id inmitto meas
in auris.

u. s. w. Hr. L. setzt, wie gewöhnlich, die Worte Inicite h. man. mast. als einen besondern Vers ab, den er für einen kretischen hält, und defshalb ebenfalls Inicite schreibt, »prima correpta « Inicite hat gute Auctorität; allein eines *solchen* creticus wegen bedurft' es keiner Aenderung: der Choriambus Injicite huic pafst noch besser in dieses Versmaafs, als der Ionicus a minore manicas ma-; und wie wäre es, wenn wir lieber annähmen, dies sey ein dactylicus tetrameter, damit der gute Sarsinat einmal recht paratragödire?

Injicite huic manicas mastigiae

ist wirklich ein solcher dactylicus, omnibus numeris absolutus. Wir geben dies Hrn. L. zu bedenken, und fügen in Betreff der vorliegenden Stelle nur noch hinzu, dafs, wenn er die Ausgaben, in welchen actutum (hinter huic) steht, antiquiores nennt, er das Ding sagt, das nicht ist. Recentiores mufs es heifsen: denn diese Ausgaben sind die Juntinische, die Aldinische, und die Strasburger vom Jahr 1514, also keine einzige editio princeps. Act. IV, 2, 26.

Vaé misero illi, cuius cibo iste fáctu'st imperiósior.

So Hr. L., wiewohl die meisten und vorzüglichern Mss. impensior oder, was auf dasselbe hinausläuft, impesior haben. Der

durch Speise *schwerer* gewordene Ergasilus soll vielleicht, mit scherzhafter Zweideutigkeit, auf den homo *levis* zurückdeuten, den man gewöhnlich in einem Parasiten zu suchen hat. Doch paſst auch bloſs im eigentlichen Sinne impensior, und ist auf jeden Fall dem imperiosior vorzuziehen, das dem gleich folgenden Basilicas *imperiosas* seine Kraft benimmt. Uebrigens sind Schreibarten, wie factu's, factu'st, für factus es, factus est, unrichtig und den Handschriften zuwider, in welchen überall factus (es oder est verstanden) und factust steht. V. IV, 3, 2.

Di immortales, jam út ego collos praétruncabo tégoribus! Tegoribus soll *Lambin* in einem Pariser Ms. gefunden haben; allein die plautinischen Mss. dieses Herausgebers gehören wahrscheinlich nach Utopien oder auf den Planeten Nazar. Ausserdem wollen *Turnebus* und Hr. L. dieses Wort »metri causa«: nämlich damit dieser Vers ebenso ein trochaïcus sey, als der vorhergehende. Aber wir behalten tergoribus, nicht allein, weil es in allen Handschriften steht und denselben Sinn giebt, sondern wirklich *auch* metri causa: denn zu diesem komischpathetischen Ausruf des Parasiten paſst der majestätische lange trochaïcus tetrameter weit besser als der verkürzte, der schon ruhiger bewegte, und gleichsam in gröſsern Kreisen vibrirende, Leidenschaften andeutet. *Es ist eine Unart vieler Abschreiber und Herausgeber, besonders der älteren, überall den Dramatikern dieses Sylbenmaaſs und den jambischen Senar, als die ihnen geläufigsten Versarten aufzudringen.* Act. V, 3, 18. ist Hrn. L.'s Vertheidigung der Vulgata *Cur ego plus minusve feci quam aequum fuit* durch *Lambins* plus mali, minus boni, affectirt. Plus minusve qu. aequom ist ein populärer Ausdruck, der bloſs das Uebermaaſs andeutet, und in welchem Plus nicht urgirt werden darf.

Miles gloriosus, Act. I, 1, 23.

Is me sibi habeto, et ego mancupio me dabo;
Ni unum epityrum apud illum esuriem insane bene.

So Hr. L., indem er Is von dem Seinigen hinzuthut; versteht sich, des Verses wegen. »*Esurire aliquid* heiſse nach etwas hungern; *bene esurire* einen guten Hunger haben; *insane bene esurire* einen rasend guten Hunger haben.« Vortrefflich! Also wäre der Sinn: »*Wenn* Jemand einen gröſsern Aufschneider als diesen Pyrgopolinices gesehen hat, so will ich mich ihm zum Sklaven ausliefern, *wenn* ich nicht bei ihm (dem Pyrgopol.) einen rasend guten Hunger nach Epityrus habe.« Allein dieser Sinn ist doch wirklich — Unsinn, und wir wundern uns, daſs Hr. L. das nicht fühlte. Er will *Bothe* lächerlich machen, welcher so schreibt nisi (sed) unum epityrum apud illum esurio insane bene: »aber einen ungeheuer guten Epityrus bekomm' ich bei

ihm zu essen.« Wir sehen da nichts Lächerliches, sondern vielmehr einen passenden Gedanken. Esurire steht auch bei Plinius für edere; und dafs man ehemals esuriem hier in gleicher Bedeutung nahm, beweist das Glossem edam, das sich bei Varro de L. L. 6. p. 79. neben esuriens (verschrieben für esuriem) eingedrängt hat. V. 28. soll Indiligenter hic eram bedeuten Indil. ibi versabar, agebam, Libenter fuit bei Cicero ad Attic. 13, 50. heifst Lib. affuit. Aber was sagt hier Indiligenter aderam? Bene esse und dgl. gehört vollends nicht hierher. Kurz, auch wir halten Indiligenter hic eram für einen Solöcismus, und Indiligenter iceram für Plautus Hand. V. 54.

At peditatus reliquiae erant, si viverent.

Dafs Plautus nicht so versifizirte, fühlt sich. Die alten Bücher haben peditas, pedites: also mufs es wenigstens heifsen peditis, dessen Erklärung peditatus ist. Vielleicht: At peditis reliquiae *illae* erant, si viverent. *Illae* mag wegen des ähnlichen — viae vergessen seyn. Act. II, 1, 53.

Dedi mércatori, qui ad illum déferat.

Der Herausgeber läfst diesen Vers so, wie er in den Vulgareditionen steht, und macht ihn nur durch die Accente zu dem seinigen, unbesorgt um die beispiellose Verkürzung der Endsylbe von Dedi, und um den hiatus bei qui. Hätte er bekannte Commentare (nicht blofs Handausgaben) nachgesehen, so würde er wissen, dafs quoidam nicht neuere Conjectur ist, sondern Lesart der Aldina; auch *Sarracenus* und die alte Mailänder Ausg. von 1500. haben cuidam! noch mehr! in der Heidelberger Handschrift steht D. me peccatori cuidam qui ad i. d. Act. II, 3, 68. wird die Lesart Scin' tu nullum commeatum hinc esse et a nobis? mit einem Male abgefertigt. Allein das alte Ms. des *Camerarius* hatte esset, welches *Gruter* für essed nahm, da esse et viel wahrscheinlicher ist. »*Et* plane otiosum«, sagt Hr. L. Nicht doch! Hinc et a nobis heifst *von des Nachbars und von unserem Hause her*. Act. IV, 2, 19. ff. Das asynartetische Sylbenmaafs dieser Stelle hatte *Reiz* entdeckt, und man war bisher darüber einig, weil sich Vers für Vers ohne Gewaltsamkeit darein fügte. Hr. L. ist nicht gleicher Meinung, sondern er hält Alles für Aristophanische Anapästen. Hier der Anfang zur Probe:

Erit et | tibi ĕxo | ptatum ob | tingét. | Bonum habe ani | mum; ne | formida.
Homo qui | dam est, qui | scit, quod | quaeris, u | bi sit. | Quĕm ego hic | audivi?
Sociúm | tuorúm | consili | orum ét | partici | pem con | iliarium (consiliarjum).

Doch wir vermuthen, der Leser wird genug haben. — Act. V, 31. halten auch wir Gratias habeo tibi für recht, ob-

gleich die Mss. das verswidrige Gratiam in Schutz nehmen. Die, zum Theil abbrevirten, Endbuchstaben der Wörter, und noch mehr der Verse, wurden oft verändert, und da Gratias habeo tibi so üblich ist als Gratiam habeo tibi, warum sollen wir nicht das vorziehen, was der Vers verlangt?

Trinummus, Act. II, 2, 16.

— Nam ii
Móres majorúm collaudant; eósdem, quos laudánt, lutant.

Die Bücher haben:

Nam hi mores majorum laudant; eosdem lutulant, quos collaudant,

welches (nur mores hinter majorum gesetzt) einen vortrefflichen trochaïcus tetrameter giebt. Dafs die Worte quos collaudant in einigen Mss., z. B. der Heidelberger, und in der Dresdener Collation, auch in alten Ausgaben, fehlen, bedeutet nicht viel, sondern ist als Abschreiberweisheit anzusehen: denn diese Worte konnten entbehrlich scheinen; wie nachdrücklich aber die Wiederholung ist, fällt in die Augen. Doch Hr. L. geht weiter: seine Lesart ist witziger als die der Mss. »Paronomasia ista *quos laudant, lutant*, nihil est Plautinius: unde quovis pignore contenderim, Plautum ita scripsisse.« Wer möchte hier nicht, *Göthe's* Wort parodirend, ausrufen:

Da kam mir ein Einfall von ohngefähr.
So schrieb' ich, wenn ich der *Plautus* wär'!

Act. IV, 2, 104.

Eum alii di isse ad villam aibant servis depromptum cibum.

Dies findet Hr. L. in dem Callicli, Calliclis, Callidis, se ad u. s. w. der Mss. und alten Ausgaben, und wir sagen, wie er selbst öfters, quod sibi habeat. Dafs etwas Anderes in dem verderbten Worte steckt, wird kein Kenner von Handschriften bezweifeln.

Doch wir brechen ab, da ohnedies, so manches Bemerkenswerthe wir auch übergingen, diese Anzeige länger geworden ist, als wir vermutheten und wünschten. Indem wir Hrn. L. nochmals zur Fortsetzung dieser nützlichen Arbeit aufmuntern, empfehlen wir ihm dringend gröfsere Achtung vor den Handschriften, und daraus folgende Mäfsigung im Aendern; ferner noch ernstlicheres Studium alles in diesen Kreis Gehörigen, auch des Kleinsten; endlich Partheilosigkeit und Selbstständigkeit, Eigenschaften, ohne welche hier, wie fast überall, nichts geleistet werden kann, das dauert.

Endlich loben wir den Verleger wegen seiner Bemühung um tüchtige Correctoren. Bei dem kleinen Notendruck ist die geringe Zahl der Druckfehler zu bewundern. φ.

---

1. *Religion der Karthager. Von D.* FRIEDRICH MÜNTER, *Bischoff von Seeland, Königl. Ordensbischoff, Professor der Theologie auf der Universität zu Kopenhagen, Grofskreuz des Danebrogordens und Danebrogsmann. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mit zwei Kupfertafeln. Kopenhagen 1821, bei dem Hofbuchhänder Johann Heinrich Schubothe. Gedruckt bei Hartwich Friedrich Popp. 171 S. in 4to. Rthlr. 2. 18 ggr.*
2. *Dr.* FRIEDRICH MÜNTERS *Sendschreiben an den Herrn Geheime Hofrath und Professor D.* FRIEDRICH CREUZER *über einige Sardische Idole. Eine Beilage zur zweiten Ausgabe der Religion der Karthager. Mit zwei Kupfertafeln. Kopenhagen 1822, bei dem Hofbuchhändler Johann Heinrich Schubothe. Gedruckt bei Hartwig Friedrich Popp. 28 S. in 4to.*
3. FRIDERICI MÜNTERI, *Episcopi Selandiae Epistola ad Virum Illustrissimum et Excellentissimum* SERGIUM AB OUVAROFF, *Academiae Caesareae Scientiarum Petropolitanae Praesidem, de monumentis aliquot veteribus scriptis et figuratis penes se exstantibus. Hafniae MDCCCXXII. Excudebant Schultzii Haeredes. 31 S. in 4to.*

Der durch seine Forschungen im Gebiete heidnischer, wie christlicher Theologie berühmte Verf. hat sich durch die neue Umarbeitung seiner bereits im Jahre 1816 erschienenen Schrift: »über die Religion der Karthager« neue Verdienste um die Alterthumswissenschaft in den Augen aller derer erworben, denen gründliche Forschung der Religionen der Vorzeit, denen gründliche Erkenntnifs des Glaubens der alten Völker am Herzen liegt. Da der Werth jener Schrift schon bei ihrem ersten Erscheinen allgemein anerkannt und gewürdigt worden, so möchte es überflüssig seyn, hier noch darüber im Besonderen sich zu erklären. Dafs aber diese Schrift in ihrer neuen Gestalt bedeutend vermehrt und berichtigt, dafs sie eine völlige Umarbeitung erlitten, mag einen Jeden schon der blofse Ueberblick lehren. Während die ältere Ausgabe *100 Octavseiten* füllt, nimmt die neue, 171 *Quartseiten*, bei engerem Druck und kleinerer Schrift. Worin nun die Veränderungen, welche die Schrift erlitten, sey es in Zusätzen oder in Berichtigungen, bestehen, diefs anzugeben sey Zweck vorliegender Anzeige. Einige Bemerkungen, die sich dem Ref. hiebei dargeboten haben, mag der Verf. als einen Beweis der Aufmerksamkeit und der wiederholten Studien betrachten, die er dieser Schrift gewidmet hat.

Nach der Einleitung folgt unmittelbar, wie in der ersten Ausgabe *I. »Allgemeine Beschaffenheit der karthagischen Reli-*

gion«; dann *»II. Allgemeine Namen der Götter«, III. Baal oder Moloch.«* Wir erhalten hier einige neue Belege über den Namen des Baal, als Phönicischen Hauptgottes, und seine Identität mit der Sonne; eben so auch über den andern Namen derselben Gottheit, *Belsamen*, d. i. Herr des Himmels. Gleiche Bereicherung hat der Abschnitt erlitten, worin von der Gestalt des Götterbildes geredet wird. Wir glauben hier der Aufmerksamkeit insbesondere das empfehlen zu müssen, was der Verf. S. 10. f. mit vielem Scharfsinn zusammenstellt, um dadurch die Annahme zu erhärten, daſs Amerika den Alten, zunächst den Phöniciern und Karthagern, nicht völlig unbekannt gewesen.

Neu hinzugekommen sind die Erörterungen über die andern Götzenbilder, die auſser denen zu Menschenopfern bestimmten, in den Tempeln des Baal aufgestellt waren, ferner die Nachrichten von dem Tempel des Baal zu Karthago (wovon in der ersten Ausgabe S. 10. Einiges Wenige bemerkt war), von den dem Baal geweiheten Thieren (Stiere, Pferde, auch wohl Löwen und Elephanten), und von den Opfermahlzeiten, die mit den feierlichen Opfern verbunden waren. Vielfach bereichert ist §. IV. *»Menschenopfer«* S. 17. — 36. Darauf folgt nun unmittelbar: V. *»Melkarth«* S. 36 — 61., während in der ersten Ausgabe § 5. Astarte und dann §. 6. Melkarth fällt. Der Grund, der den Verf. zu dieser Umstellung bewogen hat, liegt wohl in den Worten, womit er diesen Abschnitt eröffnet hat: »An den »Dienst des Baal in Karthago schlieſset sich der Dienst Melkarths »unmittelbar an, wegen der Verwandtschaft beider Gottheiten, »falls sie nicht ganz dieselben waren. Es ist sehr schwer hier »zu entscheiden, obgleich die Meinung der meisten Gelehrten »sich für ihre Identität zu erklären scheint u. s. w.« Der Vf., obschon er diese Annahme nicht unbedingt verwirft, macht indeſs dagegen doch einige wesentliche Gründe nahmhaft, die ihn bewogen haben, in dieser Darstellung beide Gottheiten, Baal und Melkarth von einander zu trennen. »Ich lasse sie in»dessen, setzt er S. 39. hinzu, unmittelbar auf einander folgen, »weil die Punier sich Melkarth immer als eine Sonnenincarnation »gedacht haben. Auch bei den Griechen ward ja die Sonne un»ter verschiedenen Namen und Gestalten angebetet, und Aescu»lap war eben so gut eine Sonnenincarnation als Apollo, aber »doch wie verschieden von diesem«! Wir vermissen diese Untersuchung über die Identität der beiden genannten Gottheiten gänzlich in der ersten Ausgabe. Im Verfolg bei der Verehrung des Melkarth bemerken wir den Zusatz S. 41. Not. 25, wo Herkules mit Ὑπερίων in Verbindung gebracht wird, so wie die Behauptung, daſs Melkarth, der Stadtkönig und Handelsgott, auch als Kriegsgott verehrt worden. Indessen scheint uns letztere Be-

hauptung doch immer noch nicht hinlänglich sicher und begründet, theils wegen der wohl nicht ganz sichern und zuverläfsigen Autorität des Joh. von Salisbury, theils wegen Sil. Ital. XI, 24, der eben so wenig diese Annahme in gehörigem Grade rechtfertigen kann. Ueber die Identität des Phönicischen (Aegyptischen) Herkules und des Thebanischen verbreitet sich ebenfalls die neue Ausgabe mit mehr Ausführlichkeit. Wissen wir auch nichts von dem Tempel des Melkarth zu Karthago, so haben wir doch Nachrichten von Tempeln auf Malta und Gades. Im letztern soll unter andern kein Götterbild, wenigstens kein Idol des Herkules sich befunden haben (S. 46.). So gut wie die Römische Vesta konnte auch Herkules, der Gott des himmlischen Feuers, blos durch die heilige, ewig auf seinem Altar lodernde Flamme verehrt werden. Daraus, dafs Herodotus II, 44. bei der Beschreibung des Tyrischen Tempels, des Götterbildes nicht erwähnt, kann doch wohl nicht mit Bestimmtheit geschlossen werden, dafs sich in den frühern Zeiten dort gar kein Idol befunden. »In spä»tern Zeiten mochte auch vielleicht die Anwesenheit des Idols »im Tempel zu Gades durch die Sage motivirt werden, dafs die »Gebeine des Herkules in demselben begraben lägen.« In der Note hiezu wird weiter bemerkt, dafs diese Gebeine wohl Knochen von Riesenthieren der Urwelt waren, die man für Gebeine des Herkules ausgegeben, wie hiebei unter Anderm auch zu denken an die Sage von seinem riesenmäfsigen Fufstapfen in den Felsen im Scythenland, von dem eben so grofsen Schuh seines Vaters Perseus zu Chemmis (Herodotus IV, 82. und II, 91.). Was zuvörderst die Heiligkeit des Gaditanischen Tempels betrifft, weil in ihm des Gottes Gebeine beigesetzt sind, so sind wir geneigt zu glauben, dafs hier an Riesenknochen der Vorzeit, zum Denkmal für die Nachwelt aufbewahrt, eben so wenig zu denken sey, als bei den verschiedenen Grabmälern des Osiris in den verschiedenen heiligen Oertern Aegyptens. Ist Gades und sein Tempel heilig, weil des Gottes, des Hercules, Gebeine hier ruhen, so ist es in demselben Sinn, in welchem Abydos, Memphis (d. i. τάφος Ὀσίριδος. Plutarch. de Isid. et Osir. p. 359. p. 472. Wyttenb.) und andere Aegyptische Städte heilig sind, als Grabesmäler des geliebten Landesgottes, des Osiris. Was zweitens die Sage von dem riesenhaften Fufstritt des Herkules betrifft, den ein neuerer Mytholog zu einem über Land und Meer hinwegschwimmenden Götterschuh gemacht, den die Aegypter nicht zu fassen vermocht und so, ganz Aegyptisch, einen befruchtenden Wunder- und Zauberstab daraus gedeutet, (!?) dessen Spuren aber Ritter bis nach Indien verfolgt hat (Vorhalle Europ. Völkergesch. pag. 332.), so scheint in diesen und ähnlichen Sagen allerdings die Idee einer errettenden, gnädigen Gottheit, die da,

wo sie ihren allmächtigen, rettenden Fuſs hinsetzt, Glück, Heil und Segen bringt, festgehalten werden zu müssen. — Im Verlauf wird dann gehandelt von den bildlichen Darstellungen des Melkarth, den ihm geheiligten Thieren (Adler, Löwe) und den ihm dargebrachten Opfern. Auſser den Wachteln, vermuthet der Verf., seyen ihm Hunde geopfert, da Darius Hystaspis den Karthagern den Genuſs des Hundefleisches untersagt. Wenn indeſs wirklich Hunde den Göttern als Opfer dargebracht worden, so geschah es, glauben wir, nicht sowohl dem Melkarth, als vielmehr dem Aesculap zu Ehren. M. s. Bochart. Hierozoic. Lib. II. cap. 55. pag. 663, 62: *Aesculapius* quoque Phoenicum Deus, ut ex Sanchuniathone patet, et Damascio apud Photium, fortasse Phoenice dictus est איש־כלבי *is-calibi, vir caninus*, unde Graece 'Ασκλήπιος et Romane *Aesculapius**). Neque vero causa defuit, cur a cane nomen desumeret. Hunc, Tarquitius, de illustribus viris disserens, ait incertis parentibus natum, expositum, et a venatoribus inventum, canino lacte nutritum. Ita Lactantius, De falsa relig. Lib. I. cap. 10. Et Festus vocibus, In insula Aesculapio etc. Canes adhibentur ejus templo, quod is uberibus canis sit nutritus. Daſs der Hund mit den Planetengöttern oder Kabiren, deren doch Aesculap einer ist, in Verbindung tritt, mag schon des Pythagoras Ausspruch beweisen, wenn er die Planeten selber die Hunde der Persephone genannt hat (apud Porphyr. Vit. pag. 42. ed. Kuster.). Wer denkt nicht ferner an den Aegyptischen Syrius, an den hundsköpfigen Hermes; und weist nicht unser Verf. selber S. 61. die Verehrung des Sirius in Phönicien und Nubien aus dem colossalen Bild eines Hundes nach, das da, wo der Fluſs Lycus, jetzt Nahr el Kalb, sich ins Meer ergieſst, unter dem Wasser gesehen ward. — Unter den Opfern des Melkarth kommen auch Menschenopfer vor. Manches, was in dieser Beziehung in der ersten Ausgabe und ver-

---

*) Ein neuer Mytholog, der in diesen Tagen das deutsche Publicum mit einigen hundert Seiten »*etymologisch-mythologischer Andeutungen*« (wir hoffen, es bleibt bei den *Andeutungen*) überschüttet hat, weiſs für die Erklärung dieses Namens besseren Rath. Er sagt: der Name 'Ασκληπιός bedeutet nichts weiter als — *Schlange*. Da ist σ vorgesetzt, und diesem des Wohlklangs wegen ein α vorgesetzt; der Stamm sey am reinsten noch in *coluber* übrig, der in ἀσκάλαβος schon jenen Zusatz bekommen, welches so viel sey als Καλαβώτις. Wahrlich inventori laudem non invidemus!!

vermuthungsweise ausgesprochen war, wird hier durch neue Beweise unterstützt, mit mehr Bestimmtheit durchgeführt. S. 53. Not. 74. wird gelegentlich von den kleinen tragbaren Tempelchen der Nationalgottheiten, im ältesten Orient (nach Actor. VII, 42. *τὰ σκήνη τοῦ Μολόχ*) gehandelt. Man könnte mit Rosenmüller Alt. und Neues Morgenland Bd. IV. nr. 1107. p. 386, wo sich viele anderweitige Belege zu dieser Sitte finden, auch hierher ziehen Amos V, 27: וּנְשָׂאתֶם אֵת סִכּוּת מַלְכְּכֶם in dem Sinne: »*ihr truget das Zelt eures Molochs*«, wie die LXX giebt: *καὶ ἀναλάβετε τὴν σκήνην τοῦ Μολόχ**).— S. 54. neu ist, was hier über die Beschaffenheit des Zehndtens gesagt ist. S. 58. wird nach Silius Italicus und nach der Uebereinstimmung mit Aegyptischer, wie Römischer Sitte bemerkt, daſs das Schwein von den Phönicischen Tempeln verbannt gewesen. Wir fügen eine Stelle des Herodianus bei, welche bestimmt dieſs als Phönicische Sitte angiebt. Unter all' den zahmen und wilden Thieren, die dem Römischen Volke preisgegeben werden, sind blos die Schweine — und zwar nach Phönicischer Sitte ausgenommen: *ζῶά τε πάντα, ὅσα ἥμερα, ὅσα ἀτίθασσα, πλὴν χοίρων· τούτων γὰρ ἀπείχετο, Φοινίκων νόμῳ.* V, 6, 22. conf. Rosenmüllers Alt. und Neu. Morgenland II 170 ff. Auch die Weiber zu Barka im Cyrenäischen Africa enthielten sich des Genuſses von Schweinefleisch: *Αἱ δὲ τῶν Βαρκαίων γυναῖκες οὐδὲ ὑῶν πρὸς τῇσι βουσὶ γεύονται*, berichtet Herodotus IV, 186, und kurz zuvor sagt er von den nomadischen Libyern: *θηλέων τε βοῶν οὗτοι γεύονται, διότιπερ οὐδὲ Αἰγύπτιοι, καὶ ὗς οὐ τρέφοντες.* — S. 58 wird die Vermuthung geäuſsert, daſs die Punier den spanischen Celten ihren Herkulesdienst mitgetheilt und S. 60. einiges Neue über den Hercules Libycus angeführt. VI. S. 62. »*Astarte*« (§. 5. S. 27. der ersten Ausgabe). Auch dieser Abschnitt hat bedeutende Zusätze und einige Berichtigungen erfahren. Wir rechnen dahin z. B. das, was noch über den Namen der Astarte und dessen Bedeu-

---

*) Hermann *Witsius* in seiner Dissertatio de cultu Molochi (s. H. Witsii Miscellaneorum sacrorr. libri IV. Trajecti ad Rhenum 1692. pag. 608. ff.) hat diese Stelle ausführlicher behandelt S. 610. ff. und sie in dem Sinn genommen, in welchem Ref. oben dieselbe angeführt. Man lese auch was derselbe noch weiter über die *σκήνη* oder סִכּוּת in der angeführten Stelle bemerkt hat.

tung aus dem Hebräischen ist hinzugefügt, obschon der Verf. selber S. 64. gesteht, dafs die meisten der angeführten Etymologien ungewifs seyen; ein Ausspruch, der, zumal aus dem Munde eines solchen Forschers, uns wahrlich behutsam machen mufs, in der Annahme und Aufstellung von oft gesuchten und gekünstelten Erklärungen schwerer Götternamen der Vorzeit. Auch einige in der ersten Ausgabe gewagten Vermuthungen werden nach neueren Untersuchungen berichtigt, wie z. B. S. 64, dafs die Astarte nicht תות geheifsen, S. 72, dafs sie keinesweges mit einem Bart bekleidet gewesen. Weit vollständiger sind die Nachrichten §. 4. über die bildlichen Darstellungen dieser Gottheit in Tempeln, Münzen und dgl. über den Dienst derselben im Römischen Karthago, ihren Tempel, und dem dort herrschenden unzüchtigen Dienst, der aus allgemeinen Orientalischen Religionsbegriffen erklärt wird, namentlich aus der Sitte, die alle Erstlinge (besonders die ältesten Töchter) der Gottheit weihete: Begriffe, aus denen unsers Erachtens auch das Wesen der Griechischen Hierodulie zu begreifen ist. VII. »*Kabiren, Esmun*« S. 87. (§. 7. S. 54. d. alt. Ausg.). Wenn, wie es in der Note zu S. 87. heifst, das Wort Kabir sich noch in einer Verwünschungsformel der maltesischen Sprache erhalten hat, (*Mur ghand dag el Qbir*, d. i. *fahre zu diesem Grofsen*, d. i. *Teufel*), so würde doch daraus wenigstens ein Beweis für die früher angenommene Etymologie dieses Worts, welche in den Kabiren die Grofsen, die Mächtigen (d. i. die Götter) erkannte, entlehnt werden können, eben so wie ein Beweis gegen die von Schelling in dieser Hinsicht versuchte Ableitung. Gegen des Letzteren Bestreben, die Erklärung der Kabiren aus dem Aegyptischen zu verwerfen, ist insbesondere Note 10. S. 89. gerichtet. Unser Verf. spricht sich darüber mit vieler Umsicht und Vorsicht aus, obschon man den Satz nicht wird in Abrede stellen können, dafs Sache und Namen hier auf den Orient zurückweisen und nur aus ihm also erklärt werden dürfen. Vergeblich wird man solche Umsicht in andern mythologischen Schriften unserer Zeit suchen, wo z. B. die Kabiren, als Hephästische Diener, abgeleitet werden von καίω (brennen); wovon dann Καείροι und Καβείροι. Bei Κάμιλος, wo λ für ρ stehe, sey dann blofs statt β ein μ eingeschoben und dgl.!! *). Wie einfach und

*) Eben daselbst finden wir folgende Ableitung des Wortes Poseidon: das Meer heifse Πόντος Sund (fundere, udus, πότος, πίω, ὕδωρ), eigentlich erweitert aus Πότος, was

wie angemessen dem Begriff ist dagegen die aus dem Hebräischen versuchte Erklärung dieses Namens bei unserm Verf. S. 90. Not. 12., wornach das Wort eben so viel ist als קְדמי־אֵל *der vor Gott steht, der Gottes Angesicht schaut;* ein Name, der schon im A. T. als Priestername einigemal vorkommt. VIII. S. 97. *der Meergott* (»§. 8. Elemente S. 61. in der älteren Ausgabe). Dafs das Wasser — der Meergott in Karthago verehret worden, läfst sich wohl nicht bezweifeln, zweifelhaft aber ist und ungewifs, unter welchem Namen er dort verehret. Es haben nun zwar nach dem Ausspruch des Herodotus II, 50, dafs der Name des Poseidon Libysch sey, grofse Orientalisten eine Erklärung dieses Namens aus dem Hebräischen versucht, aber ihre Versuche fand der Verf. keineswegs befriedigend. Er macht uns dabei auch auf die von mehreren Sprachforschern übersehene Verschiedenheit zwischen Libyern und Karthagern und der Sprache beider Völker, da wo sie nicht vermischt waren, aufmerksam. Nach dem Verf. dürfte der eigentliche Name des Punischen Meergottes mit dem Griechischen Ὠγενος, dessen gleichfalls Orientalischer Ursprung der Verf. nachweist, Aehnlichkeit gehabt haben (S. 100.). Auf diese Untersuchungen über den Namen des Meergottes handelt der Verf. von den bildlichen Darstellungen dieses Gottes, und von dem Pferd, dem heiligen Thiere dieses Gottes. Sollte bei der Deutung dieses Symbols nicht auch die Stelle des Eustathius eine Berücksichtigung verdienen (zu Odyss. I, 174. coll. Pindar. Pyth. IV, 29 — 32.), wo die Schiffe *des Meeres Rofse* — νῆες ἵπποι ἁλός ganz im Geiste alter Allegorie, genannt werden? IX. S. 104. »*Luft, Feuer, Erde.* X. *Uebrige einheimische Götter.* S. 105. (§. 9. d. alt. Ausg.). XI. S. 108. *Ceres und Proserpina* (§. 10. d. alt. Ausg.). XII. S. 110. *Heroën.* (§. 11. d. a. Ausg.). Sämmtlich mit bedeutenden Zusätzen und Vermehrungen.

---

noch in Ποτίδης erscheine. Aus Ποντίδης, Ποτίδης werde dann nach bekannter Verwechslung des σ und τ Ποσιδης, daraus Ποσίδων, Ποσείδων, der Meergott!!! Ihm ist das Pferd, das er erschaffen haben soll, heilig, weil in αχα aqua sich ein Zusammentreffen des Klangs findet mit ἴκκος, was, wie das Lateinische equus noch zeige, Pferd bedeutet und hernach in ἵππος übergegangen!?

(*Der Schlufs folgt.*)

N^ro. 77. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Litteratur.

Mythologische Schriften von Münter.

(*Schluss.*)

Im Abschnitt XII. hat der Verf. insbesondere auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, den Heroendienst der Karthager zu erklären, da sich in keiner Orientalischen Religion solcher Dienst findet, auch ihrem ganzen Wesen und Natur zuwider ist. XIII. S. 119. *Bätylien, Orakel* (§. 12. S. 72. d. alt. Ausg.). Bedeutend vermehrt. Es ist wahrscheinlich, dafs die Bätylien auf 2 oder 4rädrigen Wagen herumgefahren wurden, die den Namen אֹפֶן führten, woraus das Griechische ἀπήνη (d. i. ἅρμα ϑεῶν nach den Glossen) geworden. Dafs die Karthager auch fremde Orakel befragt, ist mit neuen Beweisen hier dargethan, so wie auch, dafs sie Traumgesichter für Aufmunterungen oder Warnungen der Götter gehalten (123.). XIV. S. 124. *Thierdienst* (§. 13. alt. Ausg.). Vermehrt mit einer Bemerkung über den Schlangendienst, dem wohl auch Karthager gehuldigt. XV. S. 126. *Sacra militaria, nautica et domestica* (§. 14. p. 77. alt. Ausg.). Das heilige Zelt der Karthager wird mit Recht den tragbaren Zelten der Phönicischen Götter (s. oben τὰ σκήνη τοῦ Μολόχ und sonst im A. T.) an die Seite gestellt. Mag doch auch die Hebräische Stiftshütte im Grunde nichts Anderes gewesen seyn. XVI. S. 127. *Andere Religionsbegriffe* (§. 15. S. 80. d. alt. Ausg.). Neu hinzugekommen sind die Angaben von der Heiligkeit des Eides bei den Karthagern, ihrem Glauben an Wiedervergeltung, an eine den Uebermuth strafende Nemesis u. dgl. S. 133. ff. — XVII. S. 135. *Gastrecht.* Fehlt ganz in der ersten Ausg. Der Verf. benutzt hiebei hauptsächlich die Inschrift einer tessara hospitalis, die glücklicherweise auf uns gekommen ist. Als Schutzgott des Gastrechts mufs wohl der National- und Handelsgott Melkarth angesehen werden. XVIII. S. 137. *Todtenbestattung* (vergl. §. 16. S. 84. d. alt. Ausg.). Auch diesen Abschnitt hat die Belesenheit des Verf. aus neuern Reisebeschreibungen und anderen Werken der Art mit reichlichen Zusätzen ausgestattet. Sie betreffen besonders die in Felsen

ausgehauenen Begräbnisse der Phönicier, welche man auf Cypern, Malta, Sicilien und Sardinien findet. Es hatte der Verf. in der ersten Ausgabe behauptet: die Leichen der Reicheren und Vornehmeren seyen wahrscheinlich einbalsamirt worden. Mit mehr Behutsamkeit erklärt sich darüber die neue Ausgabe S. 140. Allerdings muſs der Umstand, daſs die wenigen Leichname, die man in solchen Punischen Steingräbern entdeckt hat, sogleich in Staub zerfielen, daſs ferner noch nirgends sonst Karthagische Mumien entdeckt worden, Zweifel gegen jene Behauptung erregen. Auch in Phönicien, Karthago's Mutterlande, ist keine Spur von eigentlichen Mumien und einer Mumisirung, wie sie in Aegypten herrschend war. Eher mag die Jüdische Sitte, den Leichnam in feste linnene Banden eingewickelt und mit wohlriechenden Salben beizusetzen, bei Reichen und Vornehmen geherrscht haben. Freilich haben wir dafür keine bestimmte Stellen, blos in einer Stelle im Prolog des Pönulus ist von sogenannten *pollinctores* die Rede, als einer Classe Menschen, die sich eigens mit der Todtenbestattung beschäftigten. In der Note 20. S. 141. berührt der Verf. die Aegyptische Sitte des Mumisirens, und glaubt sie auf die Priester und Kriegerkaste beschränken zu können. Wir sind dagegen anderer Ansicht, weil erstens nirgends in einem alten Schriftsteller sich eine bestimmte Stelle findet, wornach die Mumisirung nur gewissen und zwar den höheren Kasten der Aegyptier zu Theil geworden, im Gegentheil, damit Alle, Höhere wie Niedere, Reiche wie Arme dieses Guts, an das ihre Seeligkeit geknüpft war, theilhaftig werden könnten, gab es ja eine dreifache Art des Mumisirens, eine kostbare, eine minder kostbare und eine ganz einfache, von welcher die Anverwandten des Verstorbenen die ihnen angemessene selber auszuwählen hatten, wie solches Herodotus II, 86. ausführlicher beschreibt. Es hieng auch die Mumisirung zu sehr mit dem Ganzen Aegyptischer Religionsbegriffe zusammen, als daſs sie nur ein Kastengut der Priester und Krieger hätte werden können. Sie war ja doch zuletzt nichts anders als eine Art von religiöser Weihe, die jeder, selbst der Aermere durch den geringern Aufwand, den die dritte Art der Mumisirung erfoderte, erhalten konnte. Und so mögen denn im Zeitalter der Pharaonen alle Aegyptier eben so gut diese Weihe erhalten haben, wie in Athen alle Bürger in die niederen Grade der Eleusinischen Mysterien als Mysten eingeweiht gewesen. Und liest man in den neuesten Reisewerken*) die Schilderungen von dem auſserordentlichen Um-

---

*) Man vergl. z. B. Belzoni: Voyages en Egypte et en Nubie

fang und der ungeheuern Ausdehnung der Aegyptischen Todtenstädte, so wird man die Behauptung, dafs alle Aegyptier mumisirt worden, weil solches mit ihren religiösen Ansichten innig verbunden war, keineswegs auffallend finden. S. XIX. S. 143. *Priesterthum* (§. 17. S. 87. alt. Ausg.). Der Verf. sucht zu zeigen, dafs in Karthago so wenig ein herrschender Priesterstand als eine erbliche Priesterwürde existirt, dafs vielmehr Suffeten, Feldherrn und andere obrigkeitliche Personen selbst Priester waren, oder doch solche Verrichtungen besorgt, die den obersten Priestern zukamen. Das Priesterthum sey dem Adel der Geburt oder des Verdienstes, und dem Reichthum ertheilt, zugleich auch mit den Aemtern des Staats verbunden worden. An der Spitze habe wohl der Priester Melkarths gestanden, als der hohe Priester des Staats. XX. S. 146. *Feste* (§. 18. alt. Ausg.). XXI. S. 150. *Einflufs und Wirkungen der Karthagischen Religion* (§. 19. alt. Ausg.). Die Zusätze, mit denen der Verf. auch dieses Capitel ausgestattet, sind darum noch nicht geeignet, gerade ein vortheilhafteres Bild von dem Wesen der Karthagischen Religion und des Volkes selber zu erwecken. Demungeachtet scheint doch häusliche Zucht und Sittenreinheit sich lange erhalten zu haben; was auch bei der langen Dauer des Staats wahrscheinlich ist. Vermuthlich herrschte unter ihnen Monogamie, und über die Sitte wachte ein eigener Magistrat, wie solches in mehreren Staaten des Alterthums, Griechischen zunächst, eingeführt war (s. S. 127. Not.). Endlich zeigten auch die Karthager einen auffallenden Eifer und grofse Anhänglichkeit an den hergebrachten Gottesdienst und religiöse Gebräuche.

Die beiden Kupfertafeln enthalten meistens sorgfältige Abdrücke von Münzen, theils Punischer, theils Sicilischer, theils von Gades u. a. O. Sie fehlen sämmtlich in der ersten Ausgabe.

Nro. 2. läfst sich, wie auch der Titel andeutet, ganz füglich als einen Zusatz zu der eben angezeigten Schrift über die Religion der Karthager betrachten. Der Gegenstand dieser Schrift ist eine Erklärung von 7 Sardischen Idolen, welche in der öffentlichen Sammlung zu Cagliari aufbewahrt sind, von denen aber der Verf. durch die Güte des Prof. Jakob Kaiser in Christiania, aus Thon geformte und in Feuer gehärtete Nachbildungen erhielt, welche auf zwei Kupfertafeln dargestellt sind. Durch die

(traduit par Depping. Paris 1821.) Tom. I. p. 246 ff. und ebendaselbst S. 262. ff. über die verschiedenen Arten der Einbalsamirung (nach Herodots o. a. Stelle) für alle Classen der Aegyptier »*depuis le paysan jusqu'au roi.*«

Erklärung dieser Idole ist aber der Verf. veranlaſst worden, sich in einem Vorbericht im Allgemeinen über die Sardische Religion zu verbreiten: ein Umstand, wodurch diese Schrift eine gröſsere Wichtigkeit erhält. Mit Recht geht der Verf. von dem Satze aus, daſs alle diese und ähnliche Sardische Bilder, so roh und ungestaltet sie auch immerhin seyn mögen, so unerklärlich ihrem Aussehen nach, doch ohne Zweifel der Religion angehören. Und wer möchte in unsern Tagen es noch in Abrede stellen, daſs die älteste Kunst blos und ausschlieſslich in religiösen Darstellungen sich versucht, mit der Religion also innig verknüpft und verbunden war! Schwieriger ist die Frage nach dem Volksstamm, der so ungestaltete Bilder gefertigt und verehrt, um so schwieriger bei den dürftigen Nachrichten, die sich darüber bei alten Schriftstellern finden, bei dem Mangel von Ueberbleibseln aus der alten Landessprache, bei den wenigen Untersuchungen, die darüber an Ort und Stelle selber angestellt worden. Daſs es ein gemischter Volksstamm war, der diese Insel bewohnt, wird sich nicht bezweifeln lassen; daſs die Mehrzahl Punischen und Afrikanischen Blutes war, beweisen auſser bestimmten Stellen der Alten manche Punische Namen. Zwar hat die Römische Herrschaft bleibendere Spuren zurücklassen, zumal in der Gegend von Sassari, wo eine beinahe Lateinische Mundart vorherrschend ist, von der uns in der Note Seit. 7. als Probe ein für den Sprachforscher höchst merkwürdiger Hymnus auf die heilige Jungfrau mitgetheilt wird. Wenn demnach von der Religion der Sarden vor der Römischen Besitznahme die Rede ist, so darf nicht an Griechische Vorstellungen, sondern an phönicische und karthagische, mit uns unbekannten Afrikanischen, und auch wohl Etrurischen untermischt, gedacht werden (vergl. S. 8.). Wie zu Karthago, so auch hier, wie es scheint *Baal* und *Astarte* als Hauptgottheiten. Dem ersten sollen ebenfalls, wie in Karthago Menschen geopfert worden seyn, auch Greise über 70 Jahre ihm geschlachtet; wie sie denn überhaupt ihre Eltern in diesem Alter todt geschlagen. Daher das Sprichwort Σαρδώνιος γέλως. (Was das letztere betrifft, so war Ref. stets der Meinung, daſs die Erklärung, die Zenodotus von diesem Sprichwort giebt, mit Bezug auf die erwähnte Sitte, dahin gehöre, wohin so viele ähnliche Erklärungen der Grammatiker, daſs aber bei Plato I, 11. von Bekker jetzt richtiger geschrieben: σαρδάνιος, abzuleiten von σαρκάζειν oder σαίρειν. Vergl. Ast's Citate zu dieser Stelle S. 354.).

Den Dienst der Astarte beweisen namentlich Münzen; und die Griechische Here, die in einigen Griechischen Städtenamen dieser Insel vorkommt, ist keine andere, als die phönicische Astarte. Auf ihren Dienst bezieht ferner der Verf. die sogenann-

ten *Nurachen*, d. h. runde Thürme von einem oder zwei Geschossen, aus dem entferntesten Alterthum, wahrscheinlich benannt nach jenem Norax, der eine Colonie von Tartefs nach Sardinien geführt haben soll. Da sie aus ungeheuern Polygonen ohne Mörtel zusammengefügt, zum Theil auch im Innern ein konisches Gewölbe haben, so dachte Ref. augenblicklich an die sogenannten cyklopischen Gemäuer, die in Etrurien so gut wie an den Griechischen Küsten gefunden werden; auch Dodwell verglich sie mit den Schatzhäusern zu Mycenä, Orchomenos und anderwärts. Der Verf. bezweifelt die Richtigkeit und Uebereinstimmung dieser Vergleichung, weil sich auch Nurachen mit *zwei* Geschossen fänden; was uns doch bei der sonstigen Uebereinstimmung kein hinreichend starker Grund zu seyn scheint. Von dem Dienste des Melkarth hat der Verf. keine Spuren auffinden können. Doch, wenn solcher statt gefunden, so sey er wohl mit dem Dienste des Sardus Pater dort zusammengeschmolzen; das Daseyn dieses Letztern beweifst der Verf. durch eine Münze aus dem Ende des 7. Jahrhunderts a. u. c., mit der Inschrift *Sard. P.* d. i. *Sardus Pater* (sie ist abgebildet Tab. II. nr. 1.). Sein Name in der Landessprache ist aber nicht anzugeben. Da nun auch *Jolaus* als ein Sardischer Heros oder Gott (er und Sardus sollen beide als Anführer Kolonien nach Sardinien geführt haben) vorkommt, und wahrscheinlich als Schutzgott von Sardinien (vgl. S. 12.), so ist es allerdings von Belang, zu untersuchen, ob beide Eine und dieselbe Gottheit gewesen, oder beide verschieden und worin verschieden? Haverkamp hatte sich für Letzteres erklärt und beide unterschieden. Unser Verf. sucht sie dagegen zu vereinigen durch folgende Untersuchung. Bei dem Sardus, der nach Sardinien gekommen, sey nicht an die Lydischen Sarder zu denken. Dieser Sardus sey aus Afrika gekommen. Nun finde sich aber an der Sardinien gerade gegenüberliegenden Africanischen Küste, in der Gegend des heutigen Algier's, die Hauptstadt Mauretaniens, die vor Alters *Jol* geheifsen, nachher *Caesarea*. Daraus lasse sich wohl der Name des Sardischen Volks Ἰόλαοι besser erklären, wie aus dem Fabelhelden *Jolaus*. Auch sollen die Jolaër, wie Pausanias erzählt, ganz die Africanische Physiognomie gehabt und in ihrer ganzen Lebensart wie in ihren Waffen den Afrikanern geglichen haben. Ja sogar eine Sardische Stadt *Jole* kommt auf einer Römischen Inschrift, und bei Ptolomäus vor. — Dafs nun Karthager, wie auch Macedonier dennoch eine Gottheit aus dem Jolaus gemacht, findet der Verf. ganz im Geiste des Alterthums, das einer jeden Stadt seinen κτίστης gab und diesen vergötterte. Demnach möchte man eher geneigt seyn, für den wahren Namen des Heros oder der Gottheit, die unter dem Namen Sardus oder Jolaus vor-

kommt, den Namen *Jolaus* zu halten, der eben so gut ἀρχηγέτης und ἐπώνυμος der auf der sogenannten Sardeninsel sich niederlassenden Afrikanischen Kolonie war, als die Athene von Sais ἀρχηγέτις und ἐπώνυμος der Aegyptischen Kolonie, die sich in Hellas niederliefs und Athen gründete. Und so mag auch der *Divus Hercules,* dem nach der oben bemerkten Inschrift die Stadt Jole einen Altar aufrichtet, kein anderer seyn, als der ursprüngliche Heros oder Landes-Schutzgott Jolaus, derselbe dann auch, wie der oben genannte Sardus Pater oder Σαρδοπάτωρ. So würde also Sardus nur eine andere Bezeichnung eines und desselben Heros seye. Diefs ist des Ref. Ansicht von der Sache.

Nach diesen gehaltreichen Vorbemerkungen folgt die Erklärung der auf 2 Kupfertafeln dargestellten Sardischen Idole. Die erste ganz rohe und unförmliche Figur hält der Verf. für eine *Astarte,* wegen der Hörner über dem Haupte und den Brüsten am Untertheil des Körpers. Die letztern, deren 10 unten und 3 oben wahrgenommen werden, lassen freilich auf eine Ephesische Diana schliefsen, und wir hätten so vielleicht, meint der Verf., eine Nachahmung des ältesten Bildes der Ephesischen Naturgöttin vor uns, jenes διιπετοῖς aus Rebenholz. Da Phokäer in Messalia und selbst eine Zeitlang hindurch in dem Sardinien benachbarten Korsika sich angesiedelt, liefse sich die Verbindung erklären. Nach des Ref. Ermessen möchte es nicht einmal nöthig seyn, eine solche Verbindung anzunehmen. Wir können dazu die bestimmte Angabe des Pausanias (X, cap. 17. §. 4. pag. 837.) benutzen, dafs ein Theil der mit Aeneas geflüchteten Troer — also Kleinasiaten — in Sardinien sich niedergelassen und zuletzt durch die Libyer in unzugängliche Gebirgshöhen im Innern der Insel zurückgedrängt worden. So konnten wohl Kleinasiatische Idole nach Sardinien gelangen. Was der Thierkopf, den das obenbemerkte Idol, diese Astarte, trägt, eigentlich sey, ein Hunds-, Wolfs-, Stier- oder Kuhkopf, vermag Ref. aus der blofsen Abbildung nicht zu entscheiden. Der Verf. hält ihn für einen Hundskopf, und sucht diefs aus der Verwandtschaft dieser Astarte mit der Aegyptischen Naturgöttin Isis, der das Hundsgestirn — *Sothis* — so wie der Hund selbst, heilig gewesen, zu erklären. Sonach hätten sich Aegyptische Religionsbegriffe auch nach Sardinien's Küsten eben so wie an die übrigen Küstenländer des Mittelmeers verbreitet, oder wir müfsten annehmen, dafs den Sardern durch die Etrusker solche Religionsbegriffe mitgetheilt worden. Denn aus Karthago, meint der Verf., hätte diese Astarte *so* d. h. in dieser *thierischen* Gestalt nicht kommen können. Die zweite Figur, mit Köcher, Pfeil und Bogen gerüstet, gleich einem Krieger, sonst aber eben so roh und unförmlich, wie die erstere, giebt dem Verf. zu mehreren

Vermuthungen Anlafs. Zuletzt vermuthet er, es sey eine Jagdgottheit gewesen. Auch weist er einige ähnliche rohe Sardische Idole nach, meistens noch unenträthselt oder mit unbestimmten Namen und Ausdrücken belegt. Wenn wir aber, möchte man fragen, in der ersten Figur, eine, wenn gleich rohe Nachbildung einer Kleinasiatischen Göttinn — einer Ephesischen Diana — entdeckt haben könnten, warum sollten wir nicht in dieser 2ten Figur einen Kleinasiatischen *Apollo*, als Schütze mit Bogen und Pfeil bewaffnet, entdecken können? Doch ist diefs eine blofse Vermuthung, die wir dem Verf. zu weiterer Prüfung vorlegen wollen. Die 3te Figur scheint dem Ref. von nicht so roher Arbeit, etwas vollkommner zu seyn, als die beiden andern; der Verf. deutet sie wegen der Kopfbedeckung auf einen *Kabiren.* Die 4te soll ein *Hausgötze* seyn, dergleichen auf Etrurischen Denkmalen so oft vorkommen, mit der Opferschale in der Hand. Die 5te ein *Faun*, wegen seines Schweifes, den geschwänzten Wesen ähnlich, die man auf Etrurischen Vasen antrifft; der rechte Arm, den er in die Seite stemmt, während der linke einen langen Stab hält, der mit Stacheln besetzte Helm und die trotzige Stellung, in der die Figur gehalten, geben ihr ein kriegerisches, herrenmäfsiges Ansehen, wenn nicht der Schweif auf einen Satyr oder Faun hinwiese. Beide Figuren Nro. 4. und 5. würden allerdings Belege seyn für den Einflufs Etrurischer Religionsideen auf die Bewohner Sardiniens. Die 6. und 7. Figur bescheidet sich der Verf. blos zu beschreiben, ohne sie zu erklären. Die 6te stellt einen Mann vor, mit einem kurzen, engen Wamms bekleidet, mit Helm, mit ausgeschnittenen Stiefeln und einem runden Schild auf dem Rücken. Auch Ref. bekennt, dafs er nicht wisse, was er aus der Figur machen soll, so wenig wie aus der 7ten. Letztere, mit einem thierischen, wie es scheint, Affenkopfe, ist blos mit einem Gürtel umkleidet und trägt in der Linken einen ringsum geschnittenen Opferkuchen — vielleicht Spuren Africanischen Affendienstes, von dem auch in Karthago Spuren gefunden werden.

Die Schrift Nro. 3. verbreitet sich hauptsächlich über mehrere meistens kurze Inschriften oder symbolische Figuren auf vermischten Denkmälern des Alterthums. Wer die Schwierigkeit solcher Untersuchungen kennt, wird dem Scharfblick wie der Umsicht des gelehrten Verf. gewifs volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und die gelehrten inhaltsreichen Bemerkungen, mit denen der Verf. seine Erklärungen begleitet hat, mit Dank annehmen. Die erste Inschrift auf einem Grabstein gefunden, giebt in Etrurischer Schrift den Namen des hier beerdigten: *Caspu*, d. i. Griechisch Κάπος, ein Name, der in der Reihe der Könige von Alba Longa vorkommt und den auch der Gründer

von Kapua führt. Es veranlaſst dieser Umstand den Verf. zu einigen weitern Erörterungen. Die 2te Inschrift ist ebenfalls Etrurisch, aber aus neuerer Zeit und mit Lateinischer Schrift. Gelegentlich theilt der Verf. eine andere merkwürdige, gröſsere Etrurische Inschrift mit, deren Entzifferung ihm bisher noch nicht gelungen ist (S. 8.). Die 3te (bei Himera gefunden, kurz und verstümmelt, doch wohl in das 3te Jahrhundert vor Christo gehörig), 4te und 5te sind Griechisch; ihre Erläuterung giebt dem Verf. zu mehreren schätzbaren Bemerkungen Veranlassung, wie z. B. S. 9. ff. über die Namen, welche die Sicilischen Töpfer ihren Gefäſsen eingedrückt, und dgl.; S. 12. ff. über den Namen der *Brettier* (gewöhnlich *Bruttier*) auf Münzen, Inscriptionen und sonst. Die 6te und 7te Inschrift ist Lateinisch; beide herausgegraben zu Lilybäum, die eine enthält den vollständigen Titel des Tiberius, die andere ist bereits von Heinrich (Vetus Inscriptio inedita ex lapide Lilybaetano Frid. Münteri. Kiliae 1815.) erläutert worden, dessen Erklärung hier Einiges hinzugefügt wird. Die 8te Inschrift ist gleichfalls Lateinisch wie die 9te, welche jedoch aus späterer Zeit, aus dem 4. oder 5. Jahrhundert nach Christo herrührt. Die 10te ist eine Arabische, auf dem Henkel einer Vase aus gebrannter Erde, bei dem Vorgebirge Lilybäum entdeckt.

Schlieſslich erwähnt der Verf. noch einiger andern alten Denkmäler, in deren Besitz er sich befindet. Zuerst 20 Grabeslampen; 2 darunter sind aus den Hypogeen von Cortona, andere sind christlich, mit dem Bilde des Hirsch, dessen symbolische Bedeutung hier erklärt wird. Es folgen dann einige andere Alterthümer, die sich meistens auf Karthago beziehen, darunter eins mit dem seltenen Bilde der Amphitrite. Durch die gelehrten Notizen, die der Verf. überall hinzugefügt hat, erhält diese Bekanntmachung doppelten Werth.

Zu dem Vertrage zwischen S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghausen und S. Koburg d. d. Römhild, den 28. Jul. 1791. Jena in der Crökerschen Buchhandl. 1823. 23 S. 8.

(Nachtrag zu der Anzeige der den S. Gothaischen Successionsfall betreff. Schriften. S. oben Nr. 57. 58. Seite 897 — 928.)

Rec. freut sich, mit dem Vf. der vorliegenden Schrift, dem Hrn. von *Gagern*, (denn dieser hat sich am Ende der Schrift unterzeichnet) in dem Resultate, für welches sich Rec. in der An-

zeige der den S. Gothaischen Successionsfall betreffenden Schriften auf das bestimmteste ausgesprochen zu haben glaubt, über einzustimmen, in dem Resultate, dafs die gesammten Lande des Hauses S. Gotha nach dem Aussterben dieses Hauses an S. Meiningen fallen, wenn er auch, um zu diesem Resultate zu gelangen, einen andern Weg, als der Hr. Vf., verfolgt hat. — Der Inhalt der Schrift ist kürzlich dieser: In dem rechtlichen Wesen eines Staates liegt das Merkmal der Untheilbarkeit. Ein Staat ist nicht eine universitas facti, sondern eine universitas juris. Ist der Staat eine Monarchie, so spricht für den Grundsatz der Untheilbarkeit, was ins besondere die Nachfolge in der Regierung betrifft, noch überdiefs der Geist einer solchen Verfassung, das monarchische Princip. »Ist mit einem monarchischen Staate die Regierung durch eine moralische Person (Gesellschaft, Gemeinde, Familie) unverträglich, so darf dieselbe auch in keinem Moment stattfinden. Es ist eben so unzuläfsig, dafs im Falle der Erledigung des Thrones ein monarchischer Staat nicht monarchisch, als dafs er bis zur Theilung gar nicht regiert werde.« Da nun die Deutschen Staaten durch die Auflösung des Deutschen Reichs selbstständige Staaten (Staaten im eigentlichen Sinne des Worts) geworden sind, so sind sie auch und zwar von Rechtswegen unter die Herrschaft jenes Grundsatzes getreten; die früheren Successionsverträge u. s. w., welche mit jenem Grundsatze in Widerspruch stehen, beziehen sich auf einen von dem dermaligen wesentlich verschiedenen Stand der Dinge, sie sind dermalen als durch einen Verzicht aufgehoben zu betrachten (vgl. die Rhein. B. A. Art. 34., welcher nur einen Vorbehalt für das bestehende Successions*recht* nicht für die bestehende Successions*ordnung* enthält); auch der Römhilder Vertrag v. J. 1791. (der übrigens nicht die sich im Gesammthause S. Gotha begebenden Successionsfälle, sondern nur die Succession in die Länder, welche dem Gesammthause S. Gotha anfallen würden, zum Zwecke gehabt zu haben scheint), ist unter diesem Verzichte begriffen. Der Grundsatz der Untheilbarkeit ist um so mehr als ein Grundsatz des heutigen Deutschen Rechts zu betrachten, da schon die älteren Deutschen Reichsgesetze auf denselben hindeuten; z. B. II. F. 55. »Ducatus, Marchia, comitatus non dividatur«, die goldne Bulle: »Es ziemet sich, die Fürstenthum in ihrem ganzen Wesen zu erhalten, damit die Gerechtigkeit gestärkt werde und die Unterthanen des Friedens und der Ruhe sich erfreuen mögen u. s. w.« Diejenige Successionsordnung aber, welche theils jenem Grundsatze, theils dem Interesse des Staates überhaupt, theils dem in den Deutschen regierenden Häusern bestehenden besondern Successionsrechten entspricht, ist die *Linealordnung mit dem Vorzüge der Erstgeburt*. Und nach dieser Regel fallen, was die

vorliegende besondere Aufgabe betrifft, die gesammten S. Gothaischen Lande an S. Meiningen. — So wenig nun Rec. bergen kann und darf, daſs der Theorie des Vfs., schon als einer Theorie, welche das Ansehen des positiven Rechts überhaupt nicht wenig gefährden würde (vgl. auch die Schluſsacte der Wiener Ministerialconferenz Art. 23.), die erheblichsten Bedenklichkeiten entgegenzustehen scheinen, so wenig kann er doch der vorliegenden Schrift seinen vollsten Beifall in so fern versagen, als sie das Recht, über welches man sich allgemein vereinigen sollte, in einem gediegenen Vortrage bezeichnet.

Z. !

Gründliche Anweisung zür Cultur der Tabakspflanzen und der Fabrication des Rauch- und Schnupftabaks nach agronomischen, technischen und chemischen Grundsätzen. Von SIGISMUND FRIEDRICH HERMBSTÄDT *u. s. w. Berlin 1822. S. XXVIII. und 499.*

Man hat nicht ganz Unrecht, wenn man den Genuſs des Tabaks in seiner doppelten Gestalt, in physischer und öconomischer Hinsicht tadelt. Denn nur in selteneren Fällen wird man den Tabak als Arznei betrachten müssen, und er verursacht eine Ausgabe, mit der man andere, viel wichtigere Bedürfnisse der Nothwendigkeit hätte befriedigen können. Dagegen muſs in physischer Hinsicht der Genuſs, den er gewährt, als solcher und der Umstand berücksichtigt werden, daſs die Organe sich an seinen Reitz allmählich gewöhnen, und in öconomischer Hinsicht ist nicht zu vergessen, daſs die landwirthschaftliche Cultur und technische Verarbeitung des Tabaks, so wie der Handel mit demselben vielfaches Auskommen giebt. Mit unsern Reflexionen und Lehren werden wir auch nicht im Stande seyn, den Gebrauch des Tabaks ganz oder nur theilweise aufzuheben, so wenig, als die Regierungen es früher mit ihren Verboten vermochten. Wir können also nur wünschen, daſs angenehmer und guter Tabak der Consumtion dargeboten werde, und in dieser Hinsicht ist uns Hermbstädt's Werk eine erfreuliche Erscheinung.

In der Einleitung entwickelt der Verf. ziemlich weitläufig die Geschichte des Tabaks, sein Bekanntwerden und seine Verbreitung in den verschiedenen Theilen von Europa; in den folgenden 16 Abschnitten aber vollständig die Regeln der Cultur und Verarbeitung des Tabaks. Wir wollen diese Abschnitte angeben und unsere Bemerkungen beifügen.

1. *Abschnitt.* Anbau des Tabaks und rationeller Betrieb desselben. — Man findet hier die bekannten Regeln, aber sorgfältig zusammengestellt. — 2. *A.* Von der Gattung Tabak im Allgemeinen, von den jetzt bekannten Arten des Tabaks und den Kennzeichen derselben. — Es werden nach Lehmann's Generis Nicotianarum historia (Hamburg. 1818.) 21 Species aufgeführt und beschrieben. 3. Resultate der durch den Verf. mit verschiedenen Tabaksarten angestellten chemisch-agronomischen Versuche zur Erforschung des Einflusses des Düngers auf die Qualität und den Ertrag der Blätter. Dieser Abschnitt ist einer der interessantesten des ganzen Buches, der unser Wissen wahrhaft fördert. Die Versuche wurden angestellt mit 8 Tabaksarten, welche durch die hervorstechend gute Qualität des Blattes und den reichlichen Ertrag zur vaterländischen Cultur sich besonders geeignet zeigten, nämlich mit N. Tabacum, macrophylla, paniculata, cerinthoides, angustifolia, undulata, glutinosa und rustica. Das Ackerland war sandiger Lehmboden, die Düngung geschah im Herbste, und im nächsten Frühjahre wurde das Land noch 2mal umgegraben. Als Dünger wurden folgende Substanzen angewandt: 1. reiner Pflanzendünger von verweseten Vegetabilien, 2. Tauben- und Hühnermist, 3. Kuhmist, 4. Schaafmist, 5. Blut, 6. verfaulter Menschenkoth, 7. Pferdemist, 8. Schweinemist, 9. Gefaulter Urin von Menschen, 10. Gefaulter Urin von Kühen und Pferden. Für Rauchtabak zeigten sich als bester Dünger blos verwesete Vegetabilien. (Damit stimmt auch die in Nordamerica gemachte Erfahrung überein, dafs auf frisch gerodetem Waldboden der beste Rauchtabak wächst, und dafs er an Güte abnimmt, wenn man dem Felde animalischen Dünger geben mufs.) Dann folgt für Rauchtabak der Urin von Kühen, der Tauben- und Hühnermist und Kuhmist. Der Urin von Pferden und Kühen giebt einen sehr wohlriechenden Tabak, was vielleicht von seinem Gehalte an Benzoësäure abhängt. Für Schnupftabak zeigte sich als bester Dünger der fette Schaafmist, dann folgt Blut und jeder thierische Abfall aus Schlächtereien, Gerbereien u. s. w. Dann verfaulter Menschenkoth und gefaulter Menschenharn. Vom Pferdemiste ist weder für Rauch- noch Schnupftabak etwas zu erwarten. 4. Von den giftigen, so wie von den heilsamen Eigenschaften des Tabaks und von dem Nicotianin, als einem eigenthümlichen Grundstoffe in demselben. — Von dem Nicotianin, welches übrigens kein Alcaloid ist, wie man sie in andern sogenannten Giftpflanzen findet, soll der Geruch des Tabaks beim Rauchen, so wie dessen behaglicher Geschmack auf der Zunge abhängen. Auch die Wirkungen des Schnupftabaks schreibt der Verf. diesem Stoffe zu. Da scheint es uns nun, als wenn der Verf. zu viel praktischen Werth in die Entdeckung des Nicotia-

nin's setzte, wenigstens mehr, als man jetzt noch in dasselbe legen kann. Man hat es immer noch in zu kleiner Menge gefunden, und die Wirkung des Schnupf- und Rauchtabaks hängt wohl auch noch von andern durch die Gährung und das Verbrennen gebildeten Verbindungen ab. Beim Rauchtabak gesteht der Verf. selbst dem brenzlichen Oel den widrigen Geruch des gemeinen Tabaks, und die Erregung des Schwindels und Erbrechens zu. Uebrigens verdient dieser Gegenstand weiter verfolgt zu werden. *5.* Von den verschiedenen Droguen und andern Nebenmaterialien, welche zur Fabrication des Rauch- und Schnupftabaks erfodert werden. Für den Tabaksfabricanten brauchbar wegen der Erläuterung der chemischen Verhältnisse dieser Materialien. Es werden da aufgeführt Alcalien, Säuren (Essig, Citronensaft), Salze (Kochsalz, Salmiak, Salpeter) aromatische Wurzeln, Rinden, Hölzer, Kräuter, Blumen und Samen, wohlriechende Harze, riechende destillirte Wässer, ätherische Oele, süfse Früchte, z. B. Feigen u. s. w. Wir müssen bemerken, dafs uns die Zahl dieser Materialien sehr grofs vorkam; auch glauben wir nicht, dafs die Calmuswurzel in der Tabaksfabrication nothwendig, die Galganthwurzel sehr nothwendig sey, und die Angelikawurzel nicht entbehrt werden könne, wie der Verf. sagt. — *6.* Von den verschiedenen americanischen und europäischen Tabaksarten, welche im Handel vorkommen. Die americanischen Blätter hätten vollständiger aufgezählt werden können, und unter den deutschen hätten neben den Blättern von Althaldensleben die in Sachsen, dann bei Nürnberg, Hanau u. s. w. gebauten gewifs eine Stelle verdient. — *7.* Von der Fabrication des Rauchtabaks und den verschiedenen im Handel vorkommenden Sorten desselben. Hier empfiehlt der Verf. das Behandeln des Tabaks mit einer Lauge aus 2 Theilen Salpeter, 3 Theilen Salzsäure und vielem Wasser, was nach vielfacher Erfahrung als sehr vortheilhaft anerkannt werden mufs. — *8.* Von der Zubereitung der im Handel vorkommenden verschiedenen Sorten des Rauchtabaks aus der Vermengung der Blätter verschiedener Tabaksarten untereinander. — Solche Vermengungen sind in jeder Tabaksmanufactur nothwendig, und die hier angegebenen dürften sehr zwecksmäfsig seyn. *9.* Von der Veredlung der ungarischen, der uckrainer und deutschen Blätter zu brauchbarem Rauchtabak von unbestimmtem Namen. *10.* Von den Cigarren und der Fabrication derselben. *11.* Von der Fabrication der im Handel vorkommenden Sorten des Rauchtabaks ganz aus deutschen Blättern, nach des Verfs. eigenen Erfahrungen. — Der Verf. mengt die Blätter von den oben angeführten 8 Tabaksarten, mit denen er hinsichtlich des Düngers Versuche anstellte, in verschiedener Quantität untereinander, und behandelt sie mit Saucen, die aus

Salpeter, Zucker und wässerichten und geistigen Extracten von vielerlei Gewürzen bestehen. Wir können aber nicht bergen, dafs uns die Gewürze in vielen Recepten unnöthigerweise gehäuft scheinen. Der Verf. will durch diese Behandlung, verbunden mit passender Cultur und Düngung, Tabake erzielen, durch welche in Deutschland nicht nur die andern europäischen, sondern auch ein Theil der americanischen Blätter entbehrlich werden soll. Mit den europäischen Blättern möchte dies noch angehen, wenn der Fabricant nur im Stande ist, *sein Publicum an seine Fabricate zu gewöhnen.* Wer aber feinere americanische Blätter raucht, wird in den deutschen Producten keinen Ersatz für die americanische Waare finden, weil wir nicht im Stande sind, durch Dünger, aromatische Saucen u. s. w. deutschen Blättern alle Eigenthümlichkeiten der americanischen, besonders die ganz eigenen Nuancen des Tabaks-Aroma zu geben. *12.* Von den mechanischen Arbeiten, welche bei der Fabrication des Rauchtabaks vorkommen. Unter diesen Arbeiten steht das Rösten oben an — wir möchten aber das Rösten lieber eine chemische Arbeit nennen, weil der Tabak beim Rösten durch Verflüchtigung von seinen Bestandtheilen etwas verliert, und nachher viel leichter zu rauchen ist. *13.* Von der Fabrication des Schnupftabaks. Anweisungen auf das Sortiren der Blätter und ihre Tauglichkeit zu Schnupftabak. Es eignen sich hiezu besonders die sogenannten fetten Blätter, welche mehr Eiweifsstoff und Pflanzenleim enthalten, aus denen sich in der Fermentation Ammonium bildet. *14.* Fabrication des carottirten Tabaks. Bei dem Zerkleinern der Carotten hätte noch angeführt werden können, dafs man in manchen Fabriken die Carotten mit Beilen zerhakt, oder durch Stampfer in gröbere Stücke zertheilt, die man dann unter stehenden Mühlsteinen erst feiner vermahlt. — *15.* Fabrication der sogenannten Prefstabake, welche nicht zu Carotten gezogen, sondern in Leinwand eingeschlagen, stark zusammengeprefst werden, und in diesem Zustande gleich dem carottirten Tabak durch eine fortwährende Fermentation diejenige Veränderung eingehen können, welche zu ihrer Vollkommenheit erfodert wird. Solche Tabake werden auch oft durch rundliche Messer zerkleinert, wovon mehrere unter einem schweren Holze befestigt sind, das man mit den Hölzern hin und her bewegt; der Tabak liegt auf einem Holzklotze. *16.* Fabrication der Mehl- oder Staubtabake, welche vorher gemahlen und dann erst saucirt werden. Die Tabaksmühle, die der Verf. anführt, hat 2 verticale Laufer. Wir bemerken, dafs das Rippenmehl, welches bei manchen Schnupftabaksarten eine Hauptrolle spielt, auf einer gewöhnlichen Getreidemahlmühle (mit einem horizontalen Laufer) gemahlen werden kann, nachdem zuvor die Rippen auf einer Stampfmühle zer-

stampft worden sind. Nur mufs man hier Vorsichtsmaafsregeln gegen Feuersgefahr treffen, weil sich der Tabak leicht entzündet. Man umgiebt die innere Fläche der Zarge mit Eisenblech, läfst den Stein wenigstens täglich einmal stille stehen und erkalten u. s. w. Auch auf Handmühlen, die Aehnlichkeit mit den Caffemühlen haben, mahlt man den trockenen Tabak. — In diesem letzten Abschnitte finden sich nun eine Menge von Recepten zur Bereitung der bekannten Schnupftabakssorten. In denselben scheinen uns wieder die Gewürze in etwas zu großer Menge und Mannichfaltigkeit angebracht zu seyn. Wir glauben, dafs hier durch eine besonders geleitete Gährung in eigends geheitzten Fermentirkammern noch manches geleistet, und manches Gewürz überflüssig werden könne. Ueber die Gährung des Tabaks, die Veränderungen, die er dabei erleidet, die nöthige Temperatur u. s. w. hätten wir von dem Verf. etwas Ausführlicheres erwartet.

Dessenungeachtet bleibt dieses Werk das beste, was wir über Tabaksbereitung haben. Wir müssen zwar annehmen, dafs die meisten Bereitungsmethoden Fabrikgeheimnisse bleiben; doch wird man nach vielen der angeführten Recepte einen guten Tabak zum Rauchen und Schnupfen fabriciren können, und es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs auf ähnliche Weise in vielen bestehenden Fabriken wirklich gearbeitet wird. Der Schnupftabak wird auch noch lange so bearbeitet werden. Für den Rauchtabak hat man eine intensive Gährung, wie sie der Schnupftabak durchlaufen mufs, neuerdings vorgeschlagen; allein es ist noch die Frage, ob diese Gährung und ihre Producte so allgemeinen Beifall finden, als Manche glauben. Denn der geübte Raucher kann einen Tabak, der eine so starke Gährung durchgemacht hat, wohl unterscheiden. Auch mufs der Grund der nicht seltenen Klagen über schlechten Rauchtabak nicht immer in der Fabrication, sondern darin gesucht werden, dafs die Consumtion sich ausserordentlich vermehrt hat, und die fabricirten Tabake nicht mehr so lange auf dem Lager liegen, als sonst; so wie auch darin, dafs andere Blätter aus America zu uns kommen. In den ältern nordamericanischen Staaten, z. B. in Maryland bauet man nicht mehr so viel Tabak als sonst; dagegen kommen aus den neuen westlichen Staaten, z. B. aus Kentuky neue Sorten in den Handel. Aber auch aus diesen wird man nach den alten Regeln guten Tabak bereiten können, wenn man die besondern Eigenschaften derselben genau prüft, und die Regeln denselben anpafst.

Amalthea oder Museum oder Kunstmythologie und bildlichen Alterthumskunde. Im Verein mit mehrern Freunden des Alterthums herausgegeben von C. A. Böttiger. Zweiter Band mit 4 Kupfertafeln. Leipzig bei Göschen 1822. S. 394. in 8.

Die durch den ersten Band der Amalthea angeregte gute Meinung und Erwartung ist durch den vorliegenden zweiten vollkommen gerechtfertigt worden. Dafs nicht die gefeierten Namen des Herausgebers und seiner Mitarbeiter dieses vorläufige Urtheil bestochen zu haben scheinen, diene eine gedrängte Uebersicht des Inhalts zum Beleg.

Hr. Hofrath *Hirt* zu Berlin setzt seine lichtvollen Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Bildkunst bei den Griechen und den mit ihnen verwandten italischen Völkern fort, und verbreitet sich hier über die *Stein* - und *Stempelschneidekunst*, insbesondere über deren Technik und künstlerische Bearbeitung, worüber bereits der Engländer Natter und der Franzose Mariette (Recueil des pierres grav. Paris 1756.) zum Vortheil neuerer Gemmenschneider Untersuchungen angestellt haben. Was viele in Abrede stellen, hält Hirt für wahrscheinlich, nämlich dafs die Alten schon durch Vergröfserungsgläser ihr Auge bewaffneten; er hat hierin den Vettori in seiner Dissertatio glypt. p. 100. zum Vorgänger. Das Ergebnifs seiner Untersuchungen über den Ursprung der griechischen Kunst fällt dahin aus, dafs sich vor der 30sten Olympiade oder dem Zeitalter des Kypselus ein Kunstzustand bei den griechischen Völkerschaften nicht vorfinde, von da an aber tage es in Kunst und Wissenschaft, die unzertrennliche Gefährten sind.

Hieran schliefst sich die weitere Frage: Haben die Griechen die Kunst aus sich selbst geschöpft, oder von andern Völkern erlernt? mit deren gründlichen Beantwortung Hirt den alten Streit von dem Ursprung der Kunst aufnimmt und mit überwiegender Beweiskraft darthut, dafs die Griechen zu Führern und Lehrern wesentlich die Aegypter hatten. Wenn Winckelmann in der Kunstgeschichte S. 4. sagt: »Die Kunst scheint unter allen Völkern, welche dieselbe geübt haben, auf gleiche Art entsprungen zu seyn, und man hat nicht Grund genug, ein besonderes Vaterland derselben anzugeben«; so ist diefs in so fern wahr, als man unter Kunst bildliche Darstellung überhaupt, Spitzsäulen, Hermen, Umrisse mit einer Kohle u. s. w. versteht. Diese rohen Anfänge sind nicht, wie das Schiefspulver, erfunden worden, sondern jedem Volk so natürlich als die Sprache. Defswegen verwahrt sich Hirt, dafs er unter Kunstpflege nicht jene unmündigen Versuche verstehe. »Der Betrieb der eigentlichen Kunst

ist nicht ohne eine Menge physischer, metallurgischer und technischer Kenntnisse möglich.« Darum kann von solcher Kunst Ursprung und Vaterland wohl die Rede und sie selbst ein Gegenstand der Mittheilung seyn. Zuerst wirft der Verf. einen Blick auf die Völker, welche vor den Griechen Kunst trieben, insbesondere auf die hieher gehörigen Aegypter und Phönicier, redet sodann von dem Verkehr der Griechen mit diesen Völkern, führt mehrere Thatsachen von der allgemeinen Ueberlieferung an, dafs die Griechen ihre ersten bürgerlichen und göttlichen Einrichtungen aus Aegypten und Phönicien erhielten; erinnert an den Ursprung des Areopags, der Thesmophorien, des dodonäischen Orakels, der Götterlehre und der Schreibekunst, an die Einwanderer Cekrops, Danaus und Kadmus; an die einheimischen Heroën Perseus und Menelaus; an die priesterlichen Säuger Orpheus, Musäus und Melampus, und an die Gesetzgeber Minos, Lycurgus und Solon; welche die Sagen der Griechen selbst sämmtlich nach Aegypten wandern lassen. Jedoch war in dieser mythischen Periode der Einflufs von Aufsen nicht so anhaltend und lebendig, um eine wissenschaftliche und Kunstcultur bei den Griechen herbei zu führen. Der wichtige Zeitpunct des regen griechischen Lebens, da wie auf einen Zauberschlag alle Zweige der Kunst von Kypselus an bis zur Zeit der sieben Weisen hervortraten, fällt gerade in das Alter, da unter Psammetichus und seinen Nachfolgern bis Cambyses (Olymp. 31 — 63.) Aegypten den Griechen durch die karisch-jonische Ansiedelung an einem Nilarm zum freien Verkehr geöffnet war. Da sahen die Griechen »nicht blos die grofsen Werke der Vorzeit, sondern sie waren auch tägliche Zuschauer von nicht minder prachtvollen und grofsen Arbeiten, die vor ihren Augen eben ausgeführt wurden.« Nach Diodor (I, 98.) versicherten in der That die ägyptischen Priester, die berühmtesten ältern Bildner hätten einige Zeit bei ihnen zugebracht. So war Aegypten für die alten Griechen ungefähr, was für uns Rom ist.

(Der Schlufs folgt.)

N^ro. 78. Heidelberger 1823.

Jahrbücher der Literatur.

Amalthea von Böttiger.

(Beschluſs.)

Den etwaigen Einwurf, daſs die griechischen Künstler in ganz erschiedenem Character arbeiteten, beseitigt Hirt durch genauere Bestimmung des von den Aegyptern Erlernten. Erstlich durften ie sich die Technik, d. i. die sichere Behandlung des Materials, velche die Aegypter in allen Zweigen des Kunstbetriebs mei- terhaft verstanden, nur aneignen, ohne wesentliche Erfindungen u machen. Zweitens schöpften sie aus Aegypten die Anfänge nd Grundlage der Zeichnung jeder Gattung von Gegenständen, nd drittens die Verhältniſslehre von dem Bau des menschlichen örpers. In der Mahlerei konnten sie nur die Kenntniſs des arbenmaterials erlernen. Das war die Vorschule. Der helleni- che Geist hierdurch angeregt schritt eigenthümlich fort, und be- egte sich freier, als der ägyptische Künstler durfte, welcher ſt mehr zu wissen scheint, als ihm die durch das Gesetz und erkommen gegebenen Schranken zu machen erlaubten.

Zur weitern Begründung seiner Behauptung weist Hirt letzt- ch die Einwendung, welche aus dem *Homer* gegen ihn erho- en werden könnte, ab, und bemüht sich zu zeigen, daſs sich e Nachrichten von Kunstwerken, die bei Homer vorkommen, ıf die Ansicht der Kunstarbeiten fremder Völker gründen.

Hr. Director *Grotefend* in Hannover gibt einen zweiten eitrag über persische Ikonographie auf babylonischen und ägyp- ;chen Kunstwerken, und zeigt zur Genüge, »daſs das Verbot ner Bilderanbetung (bei den Persern) die Abbildungen der ötter auf Kunstwerken nicht ausschloſs.«

Hr. Hofrath *v. Hammer* in Wien öffnet seine Fundgrube, n Orient, und sucht darin die Wurzeln griechischer Mytho- gie. Der *Zeus* der Griechen erhält in dem altpersischen oder edischen König Su oder Sev aus der ersten Dynastie seinen ammherrn, und zwar nicht nur wegen der Namenähnlichkeit, ndern auch weil diesem als dem Befreier Irans am 13. Octo- r ein Fest gefeiert worden, und an demselben Tag die Rö- er ein Befreiungsfest *Jovi Liberatori* gehalten haben. Nach per-

sischer Ueberlieferung rettet ein *Stier* die Menschenpaare auf seinem Rücken aus der grofsen Fluth, oder ein Stier trägt die Erde selbst: nach griechischer Sage rettet Juppiter als Stier die Europa. Ferner ist Zeus Adler, der den *Ganymedes* entführte, wie v. Hammer in Erinnerung bringt, dem persischen Simurg, welcher den Knaben Sam nach dem Berge Kaf entführte, nachgebildet worden. (Gelegentlich unterscheidet er von dem Simurg den Eorosch der Sendbücher, unter welchen nicht der Adler, sondern der Habicht, der Dollmetsch des Himmels, zu verstehen sey; daher die Habichtschwingen als Kopfschmuck ägyptischer Gottheiten und vermuthlich auch am Helme Mercurs.)

Darf Ref. seine Meinung aufrichtig bekennen, so scheint ihm, dafs man mit Dank solche sinnreiche Zusammenstellungen annehmen müsse, und dafs die Religionen, wie die Sprachelemente, auf einen gemeinsamen Ursprung und Ideenverkehr der Völker hindeuten, dafs man aber aus einzelnen Zügen und Aehnlichkeiten zu viel schliefse, wenn man ohne geschichtliche Thatsachen geradezu eine bestimmte Abstammung anzunehmen beliebe. Hierin haben unstreitig viele Etymologen gefehlt; ein Beispiel, das uns gerade v. Hammer in diesem Aufsatz gibt, möge hier eine Stelle finden. Er leitet διάδημα von dem Persischen Dihim ab, ob man gleich durch die Lautähnlichkeit nur befugt ist, eine ähnliche Wurzel in beiden Sprachen anzunehmen, ohne jedoch die rein griechische Ableitung und Bildung des Wortes zu verkennen. Dieselbe Bemerkung trifft auch manche Mythologen, welche um der beliebten Einheit willen bei weitloser Verwandtschaft eins aus dem andern, wie den Sohn vom Vater, entstehen, oder, was noch schlimmer ist, eins in das andere fliefsen lassen, und was sich auf eigenem Boden eigenthümlich gestaltete, mit fremden Religionsideen vermengen. Was zunächst die persische Abstammung des griechischen Zeus anlangt, so möchte es grofsem Zweifel unterliegen, dafs ein medischer König, der nicht einmal göttlich verehrt, sondern dessen Andenken nur durch ein Fest erhalten wurde, dem obersten Gott der Griechen den Namen gegeben, zumal da die Römer und nicht die Griechen ein ähnliches Fest hatten. Jene mögen, sagt der Vf., dasselbe aus dem griechischen oder hetruskischen Kalender entnommen haben. Aber wie unsicher und schwankend ist diese Brücke, auf welcher der iranische Su nach Griechenland eingeführt werden sollte! Konnten doch die Römer, wenn anders von diesem Fest etwas gefolgert werden darf (was vorerst noch zu untersuchen wäre), unmittelbar aus dem Morgenland schöpfen. Wenigstens bemerken Selden de Diis syris c. 1. und Dilherrus Disputat. Academ. T. II. p. 169., dafs Juppiter d. i. Jovis pater, wie Gellius N. A. V. c. 12. sagt, so viel sey als Jao pater; Jahò aber oder in

der Zusammensetzung Jo ist der Nationalgott der Hebräer, welcher bekanntlich nach falschen Vocalpuncten Jehovah ausgesprochen wird. Von diesem hatte, wie es scheint, das alte Orakel des Apollo Clarius schon Kunde, und erklärte ihn für die Sonne und den obersten Gott, wie Cornelius Labeo bei Macrobius Saturnal. I. 18. berichtet. Aus den Büchern Numas hätte sich vielleicht mehrere Aehnlichkeit mit dem hebräischen Monotheismus nachweisen lassen: so viel wissen wir aus Plutarch im Leben Numas c. 8, dafs er verboten hatte, einer Gottheit ein Bildnifs zu machen. Die alten Seefahrer unterhielten unläugbar eine Einwirkung des Morgenlands auf den Westen Europas, und auf keinen Fall möchte Hellas für die Vermittlerin der Sufeier gehalten werden.

Den thracischen Gott *Ares* (s. Creuzer Symb. B. II. S. 510.) leitet v. Hammer von Aresch, dem Göttlichen, ab, *Hephästos* und *Vesta* von Sand Avesta, dem Gesetzbuch der Feuerlehre. Mit ihm nehmen wir dankbar die Ableitung des fremden Worts *Nektar* an von Nuschdar d. i. Wein, auch heilender Balsam, so wie die des Wortes *Ambrosia* von Amrit, der indischen Götternahrung, die dem Milchmeer entsteigt, welches die Götter und Dämonen mit dem Berg Meru quirlen. *Creuzer* hat schon in der Symb. B. II. S. 462. f. die griechische Sage von der Ambrosia für eine Verzweigung indischen Glaubens gehalten. Um so weniger können wir dem gel. Buttmann im Lexilogus S. 132. f. beipflichten, welcher die Ambrosia nur appellativ für Unsterblichkeit nimmt. Im Gegentheil dürfte hier bei so auffallender Aehnlichkeit mit morgenländischer Ueberlieferung und Sprache der Fall anzunehmen seyn, dafs das Wort nur für griechische Ohren umgebogen wurde, wobei es denn freilich leicht ist, eine rein griechische Etymologie aufzufinden, die aber keinen andern historischen Werth hat, als dafs der Sinn und Inhalt der Sache bei der Umbeugung so viel möglich beachtet wurde.

Belehrend ist ferner die Aufklärung, dafs Anahid und Sahers persische Benennungen des Morgensterns sind. Von erstere m Wort leitete er bereits in den Fundgruben des Orients die *Anaitis* (Venus) und jetzt auch die gleichbedeutende *Ζαρῆτις* des Hesychius ab. Die *Sirenen* sind »ursprünglich nichts als der fabelhafte (?) ricanische Vogel Sirenas, welcher nach der persischen Sage durch die Löcher seines Schnabels wohllautende Töne flötet, zu deren Hervorbringung musikalische Instrumente erfunden wurden.« »Der Name der *Empusen* ist rein persisch, denn Enbusen heifst der Urstoff der Körper.«

Ein köstliches Ueberbleibsel ägyptischer Kunst, der sogenannte *junge Memnonskopf* im brittischen Museum in London, merkwürdig in Absicht auf Form, Inhalt und Schicksale, bot

Hrn. Dr. *Nöhden* Stoff zu interessanten Forschungen und dem Hrn. Herausgeber zu einem gelehrten Nachtrag. Diese Abhandlung verdient um so mehr dankbare Beherzigung, als sie eine Frucht vielseitiger eigener Beschauung und einer mit Hrn. Belzoni gehabten Unterredung ist, wozu der Vf. als einer der Unteraufseher des genannten Museums Gelegenheit hatte. Wir erhalten hier zugleich eine genaue Vermessung und gute Zeichnung des Denkmals. Das Ganze ist ein über 8 Fuſs hohes Bruchstück von einem etwa 24 Fuſs hohen Riesenbilde von feinem röthlichem Granit, gefunden unter den Trümmern des Memnonium in der alten Thebais, und daher Memnon und zwar zur Unterscheidung von 3 andern noch gröſsern Colossen dieses Namens junger Memnon genannt. Der Kopf ist vortrefflich erhalten, weil er im Schutt mit dem Gesicht nach unten gekehrt war, in welcher Lage Norden das Ganze noch unverstümmelt gesehen hatte. Auf die französischen Gelehrten, welche den ägyptischen Feldzug von 1798. mit machten, fallen starke Inzichten, die Dr. Nöhden abhört, daſs sie zum Behuf des leichtern Fortschaffens den Kopf vom Rumpfe trennten, und der Vf. überläſst sich seinem gerechten Unmuth über solchen Vandalismus, der weder den Muth besaſs, das verkleinerte Bruchstück fortzuschaffen, was doch nachher wenigen Privatpersonen gelang, noch die Groſsmuth hatte, alles unversehrt an Ort und Stelle zu lassen. Bekanntlich gebührt dem unternehmenden Paduaner Belzoni die Ehre, den Entwurf und die groſsmüthigen Bemühungen des edeln Burckhardt zum glücklichen Vollzug gebracht zu haben. Die abgetrennten Theile liegen noch gegenwärtig im Memnonium bis auf das abgerissene Stück der linken Brust, welches wieder angesetzt wurde.

Was verstehen wir unter dem Namen Memnon? Die französischen Gelehrten erklärten in der Description de l'Egypte das Memnonium für das Grabmal des Osymandyas; weſshalb Zoward unsere Büste für den Osymandyas selber hielt. Neuerlich wurde jedoch nach der Mittheilung des Hrn. Geh. Hofrath *Creuzer* von einem andern Franzosen in einer Memoire sur le tombeau d'Osymandyas (Paris 1822.) dieser Ansicht von dem Memnonium aus Gründen widersprochen. Andern ist nach Dupuis Memnon neben Osiris, Horus und Harpocrates ein Sonnengott und somit sein Tempel ein Sonnentempel. Besonnener urtheilt Böttiger im Nachtrag, er sey ein menschlicher die Sonne anbetender Heros gewesen. Was gibt es denn für wichtige Gründe, um den leibhaften Kriegshelden Memnon, welcher mit einem Heer von Oberägypten über Susa vor Troja zog und dem Priamus beistand, für einen ätherischen Lichtgeist erklären und der Menschengeschichte entrücken zu können? Er ist, sagt die Fabel, ein Sohn der

Eos, und sein Bildnifs gibt bei Tagesanbruch einen Klang. Schwei-
gen auch gleich Herodot und die frühern Berichtserstatter über
den letztern Umstand, so frägt doch Böttiger: »wie hätten ägyp-
tische Priester zur Römerzeit gerade an diese Memnoncolosse
eine so wunderbare Begrüfsung des ersten Morgenstrahls der
Sonne knüpfen können, wenn nicht Memnon mit dem Horus
oder dem eigentlichen Sonnengott in uralter Verbindung gestan-
den hätte«? Ref. ist der Meinung, dafs aus jener Sage zuviel
gefolgert werde. Denn sie konnte sich leicht in späterer Zeit
an Memnons gerühmte Abkunft knüpfen, dafs er sich am Morgen
als ein Sohn der Eos bethätige, und sie ist um so verdächtiger,
als sie nicht für einen bedeutsamen Mythus, sondern für eine
Thatsache ausgegeben wird. Dieser Unterschied ist wohl zu be-
achten. Eine Wunderdichtung mag tiefen Gehalt haben; so man's
aber thatsächlich aufweisen will, so kommt der Verdacht, dafs
es des Wunderglaubens leere Erfindung sey. Wollte man sol-
chen Wundern eine höhere Bedeutung unterstellen, so würde
man ihnen zu viel Ehre anthun. Man denke doch an die wun-
derthätigen Marienbilder, und das Heidenthum ist führwahr nicht
besser, dafs es nicht auch an Bilder leere Fabeln geknüpft hätte.
Aus der blofsen Dichtung aber, Memnon sey der Morgenröthe
Sohn, welche die nächste Veranlassung zu der angeblichen Wun-
dergeschichte gewesen zu seyn scheint, möchte ihn wohl nie-
mand für eine Sonnenincarnation halten. Jene bildliche Art zu
reden bezeichnet nicht mehr und nicht weniger als den Helden
aus dem Morgenland.

Haben wir hier einen Memnon? Nöhden sagt, man habe das
Bild ohne zureichenden Grund für einen Memnon erklärt. Der
Ausdruck desselben und der Platz, wo es gefunden worden,
scheinen allerdings dieser Annahme zu widerstreiten. Es ist nicht
das Mindeste von einem heldenmüthigen Eroberer zu sehen, wie
sich das Alterthum ihn dachte, nur seine gepriesene Schönheit
trifft hier zu. Aber es ist eine jugendlich zarte und höchst lieb-
liche Schönheit, »von heiterer glücklicher Empfindung, die sich
dem Lächeln nähert, scheint es belebt zu seyn«, alles ist in dem
ägyptischen Ideal gehalten und das Bild war sitzend vorgestellt.
Innerhalb des Memnonium aber liegt ein ungleich gröfserer, we-
nigstens 60 Fufs hoher Colofs in Trümmern. Die Stelle, die er
im Innern einnimmt, läfst schon mit mehr Recht auf das eigent-
liche Bildnifs Memnons schliefsen. Dasselbe von rothem Syenit
gearbeitet, wurde auch von Belzoni für den tönenden Memnon
gehalten, und Nöhden und Böttiger finden diese Vermuthung,
wie billig, aller Aufmerksamkeit werth. Weniger als eine halbe
englische Meile davon stehen die 2 berühmten sogenannten Mem-
noncolossen von schwärzlichem Basanit, von denen der eine durch

Inschriften als der tönende bezeichnet ist, die aber nach Belzoni nur als Pförtner am Eingang des Memnonium gestanden haben mochten.

Wenn wir auf diese Weise den Namen »junger Memnon« werden aufgeben müssen, so werden wir durch ein auszeichnendes Attribut auf einen andern Gedanken geführt. Unter dem Kinn findet sich ein langer zapfenartiger Bart in seltsamem Contrast mit der jugendlichen Gestalt, dem Anschein nach geflissentlich angebracht, um etwas Besonderes anzudeuten. Belzoni sah darin den Bart mit einem Ueberzug versehen; Böttiger dagegen erinnert treffend, dafs der ägyptische Cultus die Haare für unreine Auswüchse hielt. Er glaubt daher, es sey ein künstlicher Bartanhängsel, der mit Riemen befestigt wurde, wie dieses an einer Statue im Pio-Clementinischen Museum wirklich zu sehen ist; und er findet Viscontis Vermuthung für sehr wahrscheinlich, dafs dieses Bartsurrogat aus Fasern der Papyrusstaude zubereitet worden sey. Ausserdem bemerkt Böttiger, dafs diese Bartansätze als Andeutung männlicher Lebenskraft dem Osiris und insbesondere dem Horus als dem Sonnengott in seiner höchsten Herrlichkeit und eben so deren Priestern beigelegt wurden. Somit ist er der Meinung nicht abgeneigt, einen Horuspriester in unserm Bildwerk zu erblicken. Angemessener aber scheint es dem Ref., den schönen heiteren lebenskräftigen Jüngling am Eingang ins Memnonium für den *Horus* selbst auszudeuten, wenn man die Bemerkung *Creuzers* (Symbol. Th. I. S. 325.) zu Hülfe nimmt, dafs auf der Inschrift von Rosette Horus als Vorbild der Könige in Aeufserung des Muths und der Tapferkeit vorgestellt wird. Als ein solches erhabenes Vorbild mag Horus hier beim Eintritt in Memnons Haus gethront haben. Sein Haupt bedeckt die ägyptische Tiare. Die Verzierungen um die Haube und an dem Brustkragen sind mit der Figur der Zahl 8. zu vergleichen, und scheinen eine angemessene Schlangenhieroglyphe zu seyn.

Hr. Hofrath *Meyer* zu Weimar setzt seine aus eigener Ansicht geschöpften Beurtheilungen der Antiken in dem florentinischen Museum in der Ordnung fort, wie sie im zweiten Band des Werkes Galleria Reale di Firenze verzeichnet sind. Dr. *Schorn* in Stuttgart liefert eine Abhandlung über die Pallas-Statuen im Dresdner Museum. Hierauf folgen handschriftliche Mittheilungen aus *Zoegas* hinterlassenen Papieren. Wir beschränken uns auf seine von Hrn. Prof. Welcker mitgetheilten Bemerkungen über eine dreiseitige marmorne Ara oder Candelaber-Basis mit drei Reliefs, vormals in der Villa Borghese, jetzt in Paris. Es ist merkwürdig, Zoegas spätere Bekenntnisse darüber aus einem hier abgedruckten Brief zu vernehmen, woraus ersichtlich ist, dafs er mit sich selbst nicht ins Reine gekommen, und seine frühere Er-

klärung ihn bald darauf nicht mehr befriedigt hat. Bei solcher schwankenden Unzuverläfsigkeit hat *Creuzer* unstreitig wohl gethan, dafs er, was Böttiger in der Vorerinnerung zu diesem Aufsatz gewünscht hätte, auf dieses Denkmal beim Zeus Asträos keine Rücksicht nahm, zumal da es sich gar nicht auf Zeus zu beziehen scheint. Die erste Seite soll den Planeten Juppiter auf dem Gestirn des Schützen sitzend vorstellen. In der nachherigen Mittheilung hält Zoega den Schützen für den *Chiron*, da er aus Mensch und Stier zusammengesetzt ist, und in der Rechten ein Thier hält: hostia, quam dextra manu tenet supinam, sagt Hygin von diesem Kentauren. Dafs über seinem Kopf ein Stern angebracht ist, pafst sehr wohl auf Chiron, der bekanntlich unter die Sterne versetzt wurde. Nur ist Zoega in Verlegenheit, was für eine Beziehung auf Juppiter Statt finde, der auf dem Chiron sitzend abgebildet ist. Aber Ref. folgert aus dem Schleier, welcher das Haupt des vermeinten Zeus bedeckt, woraus Visconti und Zoega auf einen Juppiter pluvius schliefsen wollten, dafs es nicht Juppiter, sondern *Saturn* sey, dessen eigenthümliches Attribut ja ein den Hinterkopf umhüllender Schleier ist. Die enge mythologische Verbindung aber zwischen Saturn dem Vater und Chiron dem Sohn wird jedermann einleuchten. Legen wir diese Auslegung als sehr wahrscheinlich zum Grund, so möchte hieraus auf die zwei andern Seiten, die weniger klar sind, einiges Licht fallen. Die zweite ist wegen Beschädigung und Willkür des Ergänzers um vieles räthselhafter: Mars auf dem Scorpion, ist die gewöhnliche Erklärung. Ein magerer Mann, der gar kein Kennzeichen vom Mars hat, sitzt auf dem Rücken eines springenden Unthiers, dessen Vorderkörper vom Pferd ist, mit kurzen Fischflossen statt der Mähne, längere Flofsfedern auf der Seite und einem Fischschwanz. Des Mannes linker Schenkel ruht auf der rechten Schulter eines Halbmenschen, dem der Ergänzer Pferdefüfse gegeben hat, und welcher etwas ziemlich Zernagtes in seiner Linken hält. Oben ist ein Stern, und unten finden sich die Zeichen eines Scorpions oder Krebses. Halten wir den einmal gegebenen Fabelkreis fest, so ist Ref. geneigt, den Halbmenschen wieder für Chiron zu halten; auch die Fischtheile des Unthiers wären neben ihm bedeutsam, da Phillyra, seine Mutter, nach Apollonius eine Okeanine ist. Das Zernagte, woraus man auf einen Schiffsschnabel gerathen hat, war vielleicht ein Saiteninstrument, und der Scorpion möchte auf Chirons Heilkunst gegen giftige Bisse deuten, da er nach Pindar und Apollodor selbst Lehrer des Asklepius war. Die Idee des Lehrers und Bildners, der auf einem Ungethüm reiten lehrt, auf Scorpionen tritt und der Saiten wohl kundig ist, mochte dem Künstler vorgeschwebt seyn. Die dritte Seite soll die Venus auf der Wage bedeuten.

Aber zum Unglück ist nicht nur keine Wage sichtbar, sondern nach Zoegas spätern Bemerkung fehlt auch der Ort, um sie schicklich anzubringen. Man hat nichts anderes vor sich als ein Weib von ziemlich matronenhaftem Character, sitzend wie in der Luft und auf die Schultern eines Mädchens sich stützend. Dem Bisherigen analog wird das Chirons Gattin Chariklo seyn und seine Tochter Okyrrhoe, auf deren Namen ihre schnell schreitende Stellung anspielen dürfte. Somit möchte dieses Basament aufhören das zu seyn, wofür es bisher gehalten wurde, nämlich ein astrologisches Denkmal der drei Herbstplaneten Jupiter, Mars und Venus in ihren planetarischen Häusern im Zodiacus, was allerdings, wie Böttiger anmerkt, bis jetzt einzig in seiner Art und eine von der gewöhnlichen durchaus abweichende Darstellungsweise wäre. Zu solcher Annahme aber, die keinen analogen Beleg zur Seite hat, ist bei der Ungewifsheit der Darstellung zu wenig Grund vorhanden, und um so weniger, wenn die gegenwärtig versuchte Ausdeutung annehmlich gefunden werden sollte.

Hr. *Sillig* in Leipzig, ein Schüler *Hermanns*, theilt aus einer Vorlesung von 1820 die Erklärung seines Lehrers über den angeblichen Helm des Onatas mit, welcher ein Weihgeschenk des Hiero wegen des Sieges über die Tyrrhener ist und unter dem Schutt von Olympia gefunden wurde. Die Erklärung der Aufschrift stimmt so ziemlich mit der etwas später von Thiersch im Kunstblatt 1821. N. 26. gegebenen überein. Hr. Hofrath *Jacobs* in Gotha thut in einer gelehrten Erörterung die Unstatthaftigkeit der verschiedenen Erklärungen der σκολιὰ ἔργα bei Strabo XIV. S. 640. dar, und zieht sodann die Textverbesserung Tyrwhittes, der statt σκολιά Σκόπα vorschlug, zu Ehren, wie auch wirklich Koray in den Text aufgenommen hat. Ferner zeigt eben derselbe, dafs bei Plinius L. 35, 8. sect. 34. unter Olympium nicht der olympische Jupiter, sondern dessen Tempel zu Athen, den Phidias ausgemahlt hat, zu verstehen sey. Wie Phidias, hat sich in neuerer Zeit auch Canova in seinen frühern Jahren in der Mahlerei versucht. Hierauf folgen erläuternde und kritische Bemerkungen von Hrn. Director *Siebelis* in Budissin über einige Stellen des Pausanias. Hr. Prof. *Osann* zu Jena bemüht sich zwei Inschriften zu erklären; jedoch wählte er keine von denen, die er auf seinen Reisen zu besichtigen Gelegenheit hatte, und die Erläuterung, die er uns hier gibt, ist ohne Belang. Die Aufschrift auf der capitolinischen Vase des Mithridates: ΕΥΦΑΔΙΑΣΩΖΕ liest er: ΕΥΦΑΜΙΑ ΖΗΣΗΣ, oder lateinisch verdorben ZESES, Euphamia lebe glücklich. Die Willkühr, die sich an die Buchstaben ziemlich wenig kehrt, will er durch die Bemerkung entschuldigen, der achte Buchstab sey ihm in dieser Gestalt noch nie vorgekommen, darum sey die Inschrift schwer-

lich diplomatisch genau wiedergegeben. Zu diesem Schlusse aber ist man noch keineswegs berechtigt, viel weniger darf man sich aufs Gerathewohl Conjecturen erlauben. Ref. gesteht, dafs keiner von den vielen Deutungsversuchen ihn befriedigt hat, aber am wenigsten dieser, der die vorliegenden Buchstaben bei Seite setzt. Als ein neuer Versuch mit beibehaltener Deutung des Hrn. Osann von den zwei letzten Buchstaben mag folgende Erklärung gelten: ΕΥΦΑΔιος ΙΑΣΩι ΖΕses, Euphadius wünscht dem Jasus Heil; oder das erste Wort: ΕΥΦΑιΔιμος. Auf einer Gemme bei Ficoronius stehen um einen krähenden Hahnherum Buchstaben in drei Absätzen, welche Osann von einem andern Absatz als Galeotti anfangend statt TOMAXIAC als ein neues Adverbium ACTOMAXI sine bile liest. Dieser Wunsch auf einem Siegelring aber dürfte darum unangemessen scheinen, weil er ohne alle Beziehung auf das Sinnbild des Hahnes ist. Eher möchte in jenem Worte, wie oft, der Name des Künstlers angedeutet seyn.

Hr. Hofrath *Hirt* erklärt ein Vasengemälde mit der Vorstellung Neptuns und der Amymone, wozu *Böttiger* einen Zusatz gibt, mit der abweichenden Ansicht, dafs Amymone nicht, wie Hirt glaubte, die Nachstellungen des hinter ihr befindlichen Satyr dem Gott nachdrücklich vortrage, sondern dafs sie als dorische Tänzerin in der Cheironomie da stehe, und zwar ohne Bezug auf die Fabel, blos als Abbildung einer mimischen Darstellung, wie sie etwa bei Gelegenheit der Bacchusfeste gegeben würde. So erklärt er auch am natürlichsten die hinter Poseidon stehende Scepter haltende Frau als eine Libera mit der Rolle der Aphrodite Peitho; denn in der Fabel selbst kommt Aphrodite nicht vor. Zuletzt versucht Böttiger den Sinn der alten Sage zu deuten, und ohne *Creuzers* (Symb. Th. III. 475. ff.) scharfsinnig aus den Mysterien entlehnte Auslegung gerade wegzuwerfen, scheint er sich doch mehr zu der blofs historischen hinzuneigen. Denn dafs die Danaiden nach Herodot Stifterinnen der Themophorien waren, möchte noch nicht hinreichen, jene Fabel in den Kreis der Mysterien zu ziehen, zumal da sich deren Hauptperson Poseidon nicht wohl dazu schicken will. Dagegen scheint *Nauplius*, die Frucht der Liebe Poseidons und der Amymone Stifter der nach seinem Namen genannten Stadt, die Fabel in den Kreis der Königsfamiliengeschichten zu ziehen und von allem religiösem Gehalt zu entfernen. Man weifs ja, wie die alten Heroen eine erlauchte Abkunft von einem Landesgott abzuleiten pflegten, und Poseidon war ein solcher höchster Gott an derOst- und Südküste des Peloponnes, wie Böttiger nachweist: Grund genug zu jener Sage und zu deren weitern Ausschmückung im Munde der Sänger und des Volkes. Viele He-

roenfabeln möchten so bei nüchterner Prüfung der mährchenhaft eingekleideten alten Geschichte anheim fallen. Eine derartige Sichtung scheint zur richtigen Würdigung der alten Religionslehre noch nöthig und wünschenswerth. Freilich wird dazu eine feine Unterscheidungsgabe erfodert, weil alte Religion und Geschichte in einander fliefsen, und die Einkleidung beider eben dieselbe ist.

In einem Anhang zu vorstehendem Aufsatz beleuchtet *Böttiger* den Dreizack. Poseidon ist ihm nur ein anthropomorphistischer Zusatz zum Dreizack, welcher aus einem dreifachen Gesichtspunct weit früher verehrt worden sey: 1) als das zum Thunfischfang nöthige Werkzeug, was der Verf. mit seiner reichen Belesenheit ausführt, und vermuthet, dafs die Küstenbewohner Griechenland dieses Fischergeräthe von den Phöniciern überkamen und freudig erstaunt als ein göttliches Wesen anbeteten. 2) Der Dreizack wurde als Sinnbild der Seeherrschaft verehrt: (Gelegentlich erwähnt der Vf. des Streites Poseidons mit Pallas Athene, und berichtigt die gemeine Vorstellung, als wäre auf den Stofs seines Dreizacks ein Pferd hervor gesprungen, dahin, dafs eine Salzquelle (θαλασσα) im Pandrosium entstanden sey; ausserdem verbessert er ein Bruchstück aus dem Erechtheus des Euripides mit treffendem Scharfsinn.) Der dritte Gesichtspunct des Dreizacks ist der eines Erdbohrers zur Eröffnung von Quellen, was bekanntlich zugleich mit dem Erdbeben den Poseidon beigelegt wird. Gegen diese Ansicht möchte zuvörderst einzuwenden seyn, dafs vor der Gabe des Fischer-Dreizacks und des Erdbohrers, welche die Griechen von den Phöniciern erhalten haben mochten, obgleich hierüber bestimmte Nachrichten fehlen, schon dieser libysche Gott vorhanden war, und nicht erst von den Griechen erfunden wurde: folglich muste er zugleich mit der Gabe überliefert worden seyn. Frägt man nach der Entstehung der Form des Dreizacks, welcher sogar bisweilen mit Widerhacken versehen vorkommt, so läfst sichs Ref. wohl gefallen, dafs sie in dem Geschenke Neptuns, welches für die Seeküsten-Bewohner von grofsem Belang ist, im Fischfang mit ihren Grund habe. Will man aber den Ursprung des Gottes selbst darin finden, oder eine weitere Aehnlichkeit eines Dreizacks aufsuchen, so verliert man sich ins Gesuchte. Denn es ist ohne Zweifel zu weit ausgeholt, den Phöniciern die Erfindung des Erdbohrers darum zuzuschreiben, weil der Stab Poseidons Wasserquellen hervor schlug und die Erde erschütterte. Viel natürlicher und näher liegt der Gedanke, dafs Neptun, wie die andern grofsen Gottheiten, ein Scepter und zwar mit dem vom Fischfang hergenommenen Abzeichen erhielt, um damit seine Macht auszuüben. Ja manchmal ist es auf Vasen ein blofses

Scepter mit drei Enden, wie Böttiger selbst S. 292. aus Millingen nachgewiesen hat. Damit rufet der Gott in Thessalien das erste Pferd und anderwärts Quellen hervor, spendet Fische, macht das Meer schäumen und die Erde erzittern, kurz es ist seines Reiches Scepter, ohne dafs dessen Form gerade mit der Verrichtung übereinkomme. Schliefslich verbreitet sich der Vf. über die Wortableitung Poseidons, und gibt der Bochartschen, den *breiten* Gott bezeichnend, den Vorzug. Aufgefallen ist hierbei seine ironische Muthmafsung, als habe Hermann bei allen seinen aus dem griechischen Urborn geschöpften Etymologieen nur einen socratischen Scherz beabsichtiget. Er gibt hier sein Urtheil über die *Mythologia Graecorum antiquissima* deutlich zu erkennen, und erspart deren Verfasser zugleich mit vieler Artigkeit eine tadelnde Widerlegung, denn die Kritik mufs ihre Waffen niederlegen, wo ihr ein literarischer Scherz entgegen tritt.

Hr. Prof. *Levezow* gibt einen Ueberblick der K. Preufs. Sammlungen von Alterthümern, und läfst hoffen, dafs die zerstreuten Kunstschätze in einem einzigen Museum in Berlin zusammengestellt und von Hrn. Hofrath Hirt geordnet werden.

Nach dieser Berichterstattung wird es überflüssig seyn zu sagen, dafs die Amalthea unter solch einem ehrenwerthen Verein von Gelehrten die Alterthumswissenschaft fördere, und dafs deren Fortsetzung sehr erwünscht sey, wozu der Herausgeber im Vorbericht günstige Aussicht eröffnet.

W. F. Rinck.

Kurzer Bericht von Versuchen und Instrumenten, die sich auf das Verhalten der Luft zu Wärme und Feuchtigkeit beziehen. Von J. Leslie, *Prof. d. Math. zu Edinburg. Uebers. mit Anmerk. von H. W.* Brandes. *Mit 1 Kpf. Leipz. 1823. VIII. und 168 S. 8. fl. 1.*

Der Verf. dieser Schrift, J. Leslie, hat sich durch viele sinnreiche Ideen, durch neue Versuche und zweckmäfsige Apparate, namentlich zur Lehre von der Wärme und der Verdunstung gehörig, einen bedeutenden Namen unter den Physikern erworben. Eben darum verdiente die kleine Schrift desselben, worin diese näher beschrieben sind, eine Verpflanzung auf deutschen Boden, und das Publicum wird es dem eben so fleifsigen als gründlichen

H. Brandes Dank wissen, daſs er diese Uebersetzung besorgte, und durch einige gehaltreiche Anmerkungen bereicherte.

In sehr gediegener Kürze erhält man hier zuerst einige Ideen des Verf. über das Verhalten der Wärme im Allgemeinen, welche letztere nach ihm in einer eigenen, durch alle Körper verbreiteten, Flüssigkeit besteht. Diesemnach wird die Erzeugung derselben, namentlich bei Mischungen verschiedener Substanzen, beim Verbrennen u. s. w. aus der respectiven Wärmecapacität der Körper vor und nach der Mischung erklärt, welches aber, wie neuerdings genügend gezeigt ist, zur Erklärung der sämmtlichen Phänomene nicht ausreicht. Auch gegen die Meinung, daſs die Kälte in gröſseren Höhen bloſs eine Folge der Ausdehnung der Luft sey, läſst sich vieles einwenden, namentlich die Ungleichheit der Temperatur in gleichen Höhen über der Meeresfläche und unter gleichen Graden der Breite. Sinnreich erklärt dagegen der Ueb. die gröſsere Kälte des Meeres über Untiefen aus dem Niedersinken des erkälteten Wassers, und dem Verbleiben desselben über Untiefen in gröſserer Nähe an der Oberfläche, um so mehr, als die Beimischung des Salzes den Punct der gröſsten Dichtigkeit des Wassers nach de Lüc tiefer herabsetzt. Eben so gegründet ist die Bemerkung von ebendemselben, daſs die Erscheinungen der strahlenden Wärme, dem Verhalten des Lichtes so ähnlich, nicht füglich aus Schwingungen der berührenden Luft erklärt werden können, und am besten vor der Hand noch unerklärt bleiben. Indeſs wendet der Verf. seine Hypothese auch auf das Verhalten nicht bloſs der verdunstenden Feuchtigkeiten, sondern selbst der riechbaren Substanzen an, welche gleichfalls von polirten Flächen zurückgeworfen, und wenn die letzteren gekrümmt sind, im Brennpuncte concentrirt werden.

Leslie's Differenzthermometer (wohl richtiger als Differentialthermometer) ist bekannt genug, und wird hier nur kurz beschrieben. Sehr zweckmäſsig ist aber die Verbesserung, welche de Butt ihm gegeben hat, und welche der Ueb. aus den Phil. Trans. of the Am. Soc. entnommen in der Anmerkung mittheilt. Weil nämlich jenes von den Künstlern nicht ohne groſse Mühe verfertigt wird, so senkt dieser die kalibrirte Röhre, woran sich oben die eine Kugel befindet, in eine weitere Glasröhre mit einerum so viel gröſseren Kugel, als der Raum beträgt, welchen die gefärbte Schwefelsäure einnimmt, lothrecht hinein, verkittet den Zwischenraum mit Oelfirniſs und Bleiweiſs, treibt dann durch Erwärmen der oberen Kugel etwas Luft aus derselben, so daſs ein Theil der Schwefelsäure in die engere Röhre tritt, und bringt dann für eine gemessene Temperatur-Differenz von 10 Graden eine Skale an. Man übersieht bald, wie leicht dieses

verfertigt, und der mit Luft erfüllte Raum in beiden Kugeln gleich gemacht werden kann. Wie das Instrument dann als Pyroskop, als Photometer und als Hygrometer dienen könne, wird zwar kurz, aber deutlich beschrieben, und es wäre allerdings der Mühe werth, die Versuche des Verf. zu wiederholen, vorzüglich um die von ihm angegebenen Gröfsenbestimmungen, namentlich über die Stärke des von verschiedenen Körpern reflectirten und durchgelassenen Lichtes zu prüfen. Gegen die Angaben des Verf. über die Quantität des Wassers in der Luft und in Gasarten läfst sich manches einwenden, und überhaupt giebt es ein weit leichteres Mittel, als das hier angegebene vermittelst der zur Verdunstung erforderlichen Wärme, um aus dem relativen Feuchtigkeitsgrade der Atmosphäre den absoluten zu bestimmen, welches aber hier zu erörtern zu weitläufig seyn würde. Daniell's Hygrometer bleibt in dieser und in jeder andern Hinsicht bis jetzt noch immer das beste.

Auch das vom Verf. angegebene Atmometer, eine poröse Kugel von Thon, worin eine oben verschlossene Glasröhre gesenkt wird, welche vermittelst des Luftdruckes das Wasser in der Kugel stets in gleichem Niveau erhält, und somit den Abgang des verdunsteten Theiles auf der Oberfläche stets gleichmäfsig erneuert, ist genauer und zweckmäfsiger, als das nach ähnlichen Grundsätzen construirte von Bellani (Brugnat. Ann. 1820. p. 166.) obgleich beide schwerlich alle Bedingungen der natürlichen freien Verdunstung erfüllen. Was weiter von S. 91. an über Hygrometer gesagt ist, lieset man mit Vergnügen, wenn es gleich wohl ziemlich allgemein bekannt ist. Dafs es übrigens keine vollkommen trockne Luft geben soll, läfst sich schwerlich mit unbedingter Gewifsheit behaupten, so richtig es übrigens ist, dafs bei Bestimmung der Menge von Wasser in der Luft die Temperatur jederzeit sorgfältig berücksichtigt werden mufs. Diejenige Methode, wornach der Verf. die absolute Menge der Feuchtigkeit in der Luft vermittelst seines Hygrometers bestimmt, wird sehr klar durch die Rechnungen, welche der Uebersetzer in den Anmerkungen beigefügt hat. Die Angabe übrigens, dafs die Luft beim Gefrierpuncte $^1/_{160}$stel ihres Gewichtes an Feuchtigkeit enthalten soll, ist nach andern Bestimmungen, namentlich nach denen von Gay Lussac und dem Rec. etwas zu grofs, indem sie hiernach nur $^1/_{193}$stel bei dieser Temperatur enthalten kann. Gegen die Hutton'sche Theorie vom Regen wird jetzt wohl niemand mehr etwas einzuwenden haben, indefs ist der ganze Procefs, insbesondere wenn man die abnehmende Wärme der Luftschichten und die mit einem Niederschlage verbundene Verminderung der Elasticität der Atmosphäre berücksichtigt, hier keineswegs genügend dargestellt, sonst würden manche, nachher erwähnte

Schwierigkeiten bei der Erklärung dieser Phänomene von selbst wegfallen.

Zuletzt wird noch die bekannte Methode des Verf., Wasser im Vacuo vermittelst der Schwefelsäure gefrieren zu machen, beschrieben und erklärt. Auch hierbei läfst sich gegen die Theorie einiges einwenden. Zuerst wird unbestimmt angegeben, dafs man bei diesem Versuche keine stärkere Verdünnung als bis 0,01 hervorbringen könne, ohne dabei zugleich auf die Ursache, nämlich die sich entwickelnden Dämpfe Rücksicht zu nehmen. Genau genommen wird sonst gerade bei der Anwesenheit des Wassers unter dem Recipienten die Luft fast vollständig fortgeschafft, weil auch bei minderer Wirksamkeit der Luftpumpe die Dämpfe an ihre Stelle treten. Dafs dann aber S. 137. jedes Lufttheilchen die von der feuchten Kugel des Hygrometers aufgenommene Feuchtigkeit zur Säure übertragen und der leere Raum mehr Wasser, als der luftvolle aufnehmen soll, ist offenbar eine falsche Ansicht, und das ganze interessante Phänomen erklärt sich vielmehr sehr einfach nach den ganz richtigen, früher geäufserten Principien des Verf. aus der stärkeren Verdunstung als Folge der steten Absorption des gebildeten Dampfes, und daraus, dafs kein Körper vorhanden ist, welcher die zur Dampfbildung erforderliche Wärme herzugeben vermögte, insbesondere wenn man nach Gay-Lüssac den leeren Raum für ganz frei von Wärme halten wollte. Uebrigens ist die Einrichtung der Apparate, die Verfahrungsart bei den Versuchen und die Verschiedenheit der Erfolge genau beschrieben, auch werden bereits viele Anwendungen von den Vorschlägen gemacht, welche der Verf. hinsichtlich des Austrocknens verschiedener Stoffe mit Hülfe der Luftpumpe hier mittheilt. *Muncke.*

Ueber die Verbindung der Donau mit dem Main und Rhein und die zweckmäfsigste Ausführung derselben. Von JOSEPH RITTER V. BAADER *u. s. w. Sulzbach 1822. 56 S. 8. 24 kr.*

Der Verf. prüft in dieser kleinen aber gehaltreichen Schrift ein oft besprochenes und sehr wichtiges Project, nämlich die beiden Hauptströme Deutschlands, oder wohl Europa's durch einen Canal zu verbinden, und entscheidet aus triftigen Gründen gegen dasselbe. Bei dem jetzt nothwendig gewordenen, und gewifs mit der Zeit immer mehr wachsenden Bedürfnisse, der Industrie und dem Verkehre neue Wege zu eröffnen, um hierdurch das Streben der Völker nach sicherem Wohlstande zu befördern, zugleich aber ihre Thätigkeit zu lenken und die stets wachsende Menschenmenge durch nützliche Beschäftigung vom Müssiggange und seinen gefährlichen Folgen abzuhalten, ist ein solches Unternehmen von hoher Wichtigkeit, welches leicht grofses und all-

gemeines Interesse erregt. Um so nothwendiger aber ist es, dafs unbefangene Sachkenner vorläufig die Möglichkeit und Zweckmäfsigkeit der Ausführung prüfen, damit nicht nach einseitigen Ansichten Unternehmungen begonnen werden, welche entweder an sich in der Ausführung unmöglich sind, oder den erwarteten Nutzen nicht gewähren können. Welches die Meinung des in dieser Hinsicht erfahrenen Verf. sey, läfst sich in wenigen Worten nicht ausdrücken. Indefs mag diese Anzeige dazu dienen, alle diejenigen, welche über den wichtigen Gegenstand urtheilen wollen oder wohl gar müssen, auf die gründliche und klare Beleuchtung desselben aufmerksam zu machen.

Taschenbibliothek der ausländischen Classiker. Nr. 27. 28. Zwickau, bei den Gebrüdern Schumann. 1822. — Virgils Aeneide. In deutschen Jamben von Dr. Joseph Nürnberger (jetzt Kön. Preufs. Hofrathe). Drittes Bändchen. 7—9 Buch. 192 S. Viertes Bändchen. 10—12 Buch. 240 S. in 12. à fl. 42 kr.

Bereits Jahrgg. 1822. Nro. 12. sind die beiden ersten Bändchen dieser Uebersetzung von einem *andern* Recensenten angezeigt worden. Ob die Gestalt, in der uns Hr. Dr. Nürnberger nach dem Vorgange grofser Meister Virgils Aeneide wiederzugeben sucht, eine Gestalt sey, in der, wie man hat behaupten wollen, der hohe Geist Virgils untergehe, diefs will Ref. hier nicht entscheiden, er erlaubt sich blos die Frage aufzuwerfen, ob vorliegende Uebersetzung dem damit beabsichtigten Zweck entsprechen könne und wirklich entspreche. Dieser Zweck ist wohl hier kein anderer, als des Lateinischen unkundige Leser in die erhabenen Schöpfungen des Virgils einzuführen und sie damit auf eine Weise bekannt zu machen, die weder des Virgils noch des Geistes seiner Poesie unwürdig sey. Dafs dazu von dem Uebersetzer keine *buchstäbliche* Treue erwartet und verlangt werden kann, ist einleuchtend. Denn wie sollten Leser von Geschmack, denen aber eine Kenntnifs der Sprachen des Alterthums abgeht, an einer Uebersetzung Gefallen finden können, die ihnen mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit Wort für Wort, Sylbe für Sylbe wiedergibt, die fremdartige Constructionen nachzubilden und dem Genius der deutschen Sprache anzuzwängen sucht, die also selbst ohne einige Kenntnifs der Sprachen des Alterthums, ja oft nicht ohne das gegenüberstehende Original verstanden werden kann? Ruht denn der ganze Geist solcher Poesien einzig in einzelnen Worten und läfst er sich nur durch solche ängstliche Uebertragungen dem des Originals Unkundigen mittheilen? Wir glauben diese Frage eher verneinen als bejahen zu müssen, wir glauben auch, dafs solche Leser, wie die oben bezeichneten sind, an ei-

ner solchen (Hr. Nürnberger nennt sie Bd. I. Vorrede S. XIV. eine *grammaticalische)* Uebersetzung nicht sonderlich Geschmack finden werden, zumal bei Virgil, dessen Ausdruck nicht selten etwas gesucht und gekünstelt ist, dadurch aber der wörtlichen Uebertragung ins Deutsche Schwierigkeiten darbietet, die oft unangenehme Härten veranlassen. Daher konnte eine freiere, keineswegs mit solch ängstlicher Pedanterie zu Werke gehende und mehr an den Geist des Originals sich haltende Uebersetzung, wie die vorliegende ist — man mag sie mit dem Verf. eine *poetische* nennen — Liebhabern von Geschmack, welche das Original zu lesen nicht im Stande sind, nur sehr erwünscht seyn, und wir freuen uns, sie versichern zu können, daſs sie in derselben keineswegs den hohen Character und Geist Virgilischer Poesie vermissen werden. Wir wollen nur einige Stellen, die sich uns darbieten, zum Beleg unserer Behauptung anführen, z. B. gleich aus dem 7. Buch: nro. 48. (vs. 326—329.) die gräſslich erhabene Schilderung der Alecto; nr. 54. (vs. 359. ff.) die klagenden Worte der Gattin des Latinus; nro. 59. (vs. 329. ff.) die bacchische Raserei der Lateinischen Mütter; nro 84. (vs. 567 —571.) die Schilderung von dem Eingang in die Unterwelt u. s. w. Manches der Art lieſse sich noch weiter herausheben, um dem Widerspruch zu entgegnen, als wenn der hohe Geist des Originals in dieser Uebertragung verwischt worden oder gänzlich untergegangen sey. Verkennen läſst sich keineswegs die verdoppelte Sorgfalt, die seit Erscheinung der beiden ersten Bändchen, der Uebersetzer auf diese beiden, das Werk beschlieſsenden Theile gewandt hat, sowohl im Ganzen, wie im Einzelnen des Ausdrucks und Versbau's, und wir haben bei einer neuen Ausgabe, die wohl nicht lange ausbleiben wird, noch gröſsere Vollkommenheit in dieser Hinsicht zu erwarten. So wird z. B. im VII. Buch nr. 76.:

Sie (Alecto) füllt den krummen Bauch mit ihrer Donnerstimme,
Daſs *sich* der Wald *erschrikt* und Berg und Felsen dröhnen

leicht zu ändern seyn, etwa in:

Daſs *selbst* der Wald *erschrickt* (oder *erbebt)* und Berg und Felsen dröhnen.

oder auf eine andere ähnliche Weise. Indessen in solchen Dingen wird es bei Uebertragungen der Art dem sorgsamen Uebersetzer nie an Nacharbeit fehlen, wir haben auch nur diese Stelle hinzugesetzt, um dem Uebersetzer, der mit so viel Glück Virgils Poesie in dieser Form uns wiederzugeben vermocht, die Aufmerksamkeit zu bezeugen, mit der wir seine Uebersetzung durchgangen haben. — Das Aeuſsere dieser Schrift läſst wenig zu wünschen übrig: guter correcter Druck, lesbare Lettern, schönes Papier.

INHALT

der Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Sechszehnter Jahrgang,
oder neue Folge
Dritter Jahrgang.

(Die voraussthenden römischen Ziffern bezeichnen die Zahl des Heftes, die teutschen die Seitenzahl.)

A

Seite

Abul-Maani's Juwelenschnüre, gesammelt durch *Jos. v. Hammer;* von *Umbreit.* - - - IV. 389 — 397

Adams, W., Inquiry on depression and extraction of Cataract. v. *C. J. Beck.* - - - - - II. 97 — 104

Adrian, Dr., die Priesterinnen der Griechen. V. 518 — 524

Aglaja, Taschenbuch für 1823. 9ter Jahrg. Wien I. 32 — 36

Amalthea, oder Museum der Kunstmythologie u. bildlichen Alterthumskunde von *C. A. Böttiger.* 2r Bd. mit 4 Kupfertafeln von *W. F. Rinck.* XII. 1231—1243

Archiv, kirchenhistorisches, von *K. H. Stäudlin, H. G. Tzschirner, J. S. Vater* u. s. w. 1tes Heft. v. *Paulus.* - - - - - - XII. 1185—1195

D'Azz-Eddin Elmocadessi, les oiseaux et les fleurs, publiée en arabe, avec une traduction et des Notes, par *M. Garcin de Tassy,* von *J. v. Hammer.* VII. 716— 717

B

Baader, Jos., Ritter v., über die Verbindung der Donau mit dem Rhein. - - - - XII. 1246—1247

Baguet, Fr. Nicl. Gisl., de Chrysippi Vita, Doctrina et Reliquiis Commentatio. - - - - VII. 718— 724

Baumgarten-Crusius, C., Bittschrift an die Kammer d. Pairs zu Paris v. M. Douglas Loveday, v. *Paulus.* IX. 860— 863

Becker, Taschenbuch z. ges. Vergnügen, herausgegeb. von *Fr. Kind,* f. 1823. - - - II. 176

Seite

Bergmann, Fr., Liturgie f. d. Amtsverrichtungen der Prediger an Landgemeinden, v. *Schwarz.* - XII. 1153—1157
Bernd, C. S. Th., die Verwandtschaft der germanischen und slavischen Sprachen etc. - - X. 1025—1032
Biblia Hebraica, cur. Joh. Simonis. Halae 1822. von H. E. G. *Paulus.* - - - - X. 1008
Bisinger, J. C., Vergleichende Darstellung der Grundmacht oder der Staatskräfte aller europäischen Monarchien und Republiken - - - VIII. 771— 784
Bismark, Graf von, Vorlesungen üb. d. Tactik der Reuterei - - - - -
Desselben Felddienst der Reuterei - -
Desselb. der Feldherr, nach Vorbildern d. Alten
Desselb. Felddienst-Instruction für Schützen u. Reuterei - - - - - -
Desselben System der Reuterei - - } II. 136— 138
van der Boon Mesch, H. C., disputatio geolog. de Granite II. 175

C

Calderon, D. P., Schauspiele übers. v. Gries. 5r Bd. IX. 929— 944
Jac. Casanova de Seintgalt, Memoiren, bearbeitet von *Wilh. Schütz,* 3ter 4ter Bd. - - - VII. 726
Casper, J. L., Charakteristik d. französischen Medicin IV. 355—363
Cicero, M. T., de Re publica, ed. Angelo Mai. Stuttgartiae. v. *Creuzer.* - - - - I. 49— 70
Ciceronis, M. T., de Re Publica. Heidelberg. IX. 944
Crome, Dr. Aug. Fr. Wilh., Handbuch der Statistik des Grofsherzogthums Hessen - - VIII. 771— 784

D

Deegen, J. D. M. L., Jahrbüchlein der deutschen theologischen Literatur. - - - I. 95— 96
Denzel, B G., Einleitung in die Erziehungs- und Unterrichtslehre. 3 Thle v. *Schwarz.* - I. 5— 16
Dölecke, Dr. Heinr. Wilh., kl. Hülfsbuch beim Erlernen d. Formen im Griech. - - - V. 513— 518
Desatir the or Sacred Writings of the Ancient Persian Prophets. Bombay 1818. - - - I. 81— 95
Desatir the or Sacred Writings of the Ancient Persian Prophets. - - - - - - II. 176— 207
— — — Fortsetzung - - - III. 282— 318

E

Eckerle, W. W., Lehrbegriff der gesammten Gewerbskunde - - - - - II. 138— 141
Eidora, Taschenb. a. d. J. 1823. v. *H. Gardhausen.* II. 209

Seite

Erörterungen, staatsrechtliche, über den Vorzug der Linealerbfolge nach Stämmen etc. v. *Zachariae.* IX. 897— 928
Efs, L. v., Biblia 5 vulg. edit. sec. exempl. vatic. v. *H. E. G. Paulus.* - - - - VI. 621— 622
Etalon métrique trouvé à Memphis - - II. 143— 147
Euripides Werke, verd. von *Fr. H. Bothe.* - XI. 1151—1152

F

Flammenstern, A. R. von, die Stereotypie - IX. 896
Fonk, Pet. Ant., Eine getreue vollständige Darstellung seines Prozesses, v. E. v. F., *von Mittermaier.* VIII. 785— 812
Fries, Jac. Fr., Handbuch der psychisch. Anthropologie. 1r 2r Bd. *v. Groos.* - - - IV. 368— 384
Fries, J. F., mathematische Naturphilosophie. V. 456— 471

G

Gaji Instit. ed. princeps. *von Schrader.* - X. 945— 996
(wird auch besonders gegeben.)
Garthe, Dr. C., Lehrbuch der Trigonometrie. IX. 894— 895
Geistesreligion und Sinnenglaube im 19ten Jahrh. von *H. E. G. Paulus.* - - - - II. 127— 136
Gesenius, G., de Samaritanorum theologia etc. III. 226— 232
Gläser, G. C. W., Leseschule, von *Schwarz.* - I. 17— 18
Gönner, N. Th. von, üb. die zweckmäfsigste Einrichtung des Hypothekenbuchs - Dess. Comentar üb. d. Hypothekengesetz 1rB. } *v. Mittermaier.* XI. 1073—1091
Gratz, Dr. A. J., krit. histor. Commentar üb. d. Evangelien d. Matthäus 1r Bd. - Dessen Bemerkungen z. d. kritisch-hist. Commentar üb. d. Evangel. d. Matthäus, 1te Lfg. } *v. H. E. G. Paulus.* VI. 612— 618
Gratz, Dr., Novum Testamentum Graeco-Latinum. P. I. et II. v. *H. E. G. Paulus.* - - - VI. 618— 621

H

Haber, Dr. Fried., die Protestanten in Baiern, von *H. E. G. Paulus.* - - - - - XI. 1062—1063
Hartig, G. L., üb. die Dauer der Hölzer - IX. 895
Hartmann, A. Th. Oluf Gerh. Tychsen, od. Wanderungen d. d. Gebiete d. bibl. asiat. Literatur - - - - - - *Hartmann, A. Th.*, bibl. asiat. Wegweiser zu Oluf. Gerh. Tychsen - - - - } *v. Paulus.* XII. 1162—1168
Hassel, Dr. G., Lehrbuch der Statistik der Europäischen Staaten. - - - - Desselben statistischer Umrifs der sämmtlichen europäischen und der vornehmsten aufsereuropäischen Staaten. 1s Heft. - - } VIII. 771— 784

Seite

Hazzi, v., über den Dünger. - - - II. 124—126
Hazzi Sendschreiben üb. d. Gesetz f. landwirthschaftliche Cultur. - - - - - - V. 449— 450
Heffter, Aug Wilh., die Athenäische Gerichtsverfassung, von *Ed. Platner.* - - - XII. 1169—1176
Heinroth, Dr. Joh. Christ. Aug., Lehrbuch der Anthropologie, von *Fr. Croos.* - - - III. 245— 268
Henneberg, Dr. Joh. Val., philol., histor. und krit. Commentar üb. d. Leidensgeschichte Jesu. - III. 232— 233
Hennhöfers, Pfarrer zu Mühlh., christl. Glaubensbekenntniss, von *H. E. G. Paulus.* - - II. 141— 143
Herholdt, J. D., observatio de affectibus morb. virginis Hafn. cuiplur. acus ex var. corp. part. excisae sunt XI. 1116—1119
Hermbstädt, Fr, gründliche Anweisung z. Cultur d. Tabakspflanzen. - - - - - XII. 1226—1230
Hildenbrand Val. Nob. ab. institutiones practico-medicae. T. I. II. - - - - - VI. 594— 599
Höck, D. J. D. A., statistische Darstellung des deutschen Fabrik- u. Handelswesens - | Desselben Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten - - VIII. 771 — 784
Hopfen, Joseph v., Beschreib. d. Idolsberger Landwirthschaft. - - - - - - I. 78— 80
Horatius, Qu. Fl., erster Brief des ersten Buches, erklärt von *L. S. Obbarius.* - - VII. 707— 709
Huber, Ther., Hannah, Deborah's Findling - IX. 863— 867
Hüllmann, K. D., Staatsrecht d. Alterthums, V. 450— 453

J

Jacobs, Fr., vermischte Schriften. 1r Theil. II. 175
Jahrbuch der häusl. Andacht v. *S. Vater.* 5r Jahrg. 1823. v. *Schwarz.* - - - - - I. 1— 3
Jahrbuch der häusl. Andacht, herausgeg. von *Vater.* Sechster Jahrg. v. *Schwarz.* - - - XII. 1157
Jahrbuch, Berlinisches, der Pharmacie, herausg. von G. H. *Stoltze.* - - - - - - - IX. 891— 893
Jahrbücher, freimüthige, der allgem. deutsch. Volksschulen von F. H. C. *Schwarz,* F. C. *Wagner,* A. F. *d'Autel* und L. A. *Schellenberg.* - - III. 268— 270
Jomard, M., Notice s. l. signes numeriques des anciens Egyptiens. - - - - - - II. 143— 147
Jomard, M., Receuil d' Observations et de Memoires sur l'*Egypte* ancienne et moderne. v. *Creuzer.* II. 148— 150

K

Seite

Katechismus der christlichen Religionslehre, Speyer 1823. v. H. E. G. *Paulus*. - - - IV. 405— 409
Kieser, C., der Streit zwischen Ulr. v. Hutten und Erasmus v. Rotterdam. v. H. E. G. *Paulus*. V. 527— 528
Krug, Eine neue Spur der Jesuitischen Professio entdeckte die — Darstellung des Unwesens der Proselytenmacherei etc. v. H. E. G. *Paulus*. - IX. 857— 859
Krummacher, F. A., das Christfest. 3. Aufl. v. *Schwarz*. I. 3
Krummacher, Dr. F. A., Katechismus d. christlichen Lehre, v. *Schwarz*. - - - - - IV. 409— 413
Kühler, Dr. Ludw. Aug., üb. e. doppelte Ansicht von Jesus; von H. E. G. *Paulus*. - - - I. 21— 29

L

Lachapelle Pratique des accouchemens, von F. C. *Naegele*. (wird auch besonders abgegeben) - V. 417— 447
Lasteyerie, Graf v., Maschienen, Instrumente, Geräthschaften u. s. w. für die Oeconomie etc. - XI. 1070—1071
Laurop, C. P., Jahrbücher der Forst- u. Jagdwissenschaft. 1s Heft. - - - - - V. 512
Leach's, W. E., zoological Miscellany, Vol. I. II. III. VII. 675—688
Leslie, J., von Versuchen u. Instrumenten, die sich auf das Verhalten der Luft zu Wärme und Feuchtigkeit beziehen. Uebers. m. Anmerk. v. H. W. *Brandes*, mit 1 Kupfer. - - - - - XII. 1243—1246
Letronne, Memoire s. le tombeau d'*Osymandyas* décrit par *Diodore de Sicile*. v. *Creuzer*. - II. 150— 158
Lieder, eidgenossische. Basel. - - - VIII. 837— 838
Lotz, Joh. Fr. Euseb., Handbuch der Staatswirthschaftslehre. 1r 2r 3r Bd. von *Rau*. - X. 1009—1024

M

Malchus, C. A. Freih. v., Politik der innern Staatsverwaltung. 3 Theile. 1823. - - - - VII. 689— 693
Mansford, J. G., Untersuchungen über Epilepsie. A. d. Engl. v. Dr. *L. Cerutti*. - - X. 1034—1040
Martin, Chr., Selectarum dissert. et Comment. jur. crimin. Collectio. - - - - - X. 1033—1034
Mattews, Heinr., Tageb. eines Invaliden auf e. Reise durch Portugal, Italien etc. übers. v. Fr. *Schott*. IV. 416
Matthey, Dr. M., über die Gehirnwassersucht. A. d. Franz. v. *Dr. Gottl. Wendt*, von *Pitschaft*. V. 471— 482
Mayer, J. T., Lehrbegriff der höhern Analysis. X. 1032—1033
Mende, L. J. C., Handb. der gerichtlichen Medicin. 2ter u. 3r Theil. - - - - VIII. 737— 758

Seite

Merian, Pet., Beiträge zu Geognosie, 1r Bd. XI. 1121—1125
Merrem, B., Beiträge z. Naturgeschichte. 3s H. VIII. 842— 848
Meuth, Dr. C., über das Fieber im Allgemeinen und dessen besond. Formen, v. J. W. H. *Conradi*. VII. 657— 670
Minerva, Taschenbuch für das Jahr 1823. II. 207— 209
Mohnike, G. Chr. Fr., Urkundl. Geschichte d. sogen. Prof. Fidei Tridentiae etc. v. H. E. G. *Paulus*. IX. 849— 857
Moschopuli, Manuelis, opusc. grammat. ed. F. N. *Titze*. - - - - - - - IX. 883— 890
Münch, Heinr. v., üb. Domainenverkäufe. Derselbe üb. d. Verkauf der Grundrenten. XI. 1071—1072
Münter, Dr. Fr., Religion d. Karthager. 2. Aufl. *Münter*, Fr., Sendschreiben an Hrn. Geh. Hofr. u. Prof. Dr. Friedr. *Creuzer*. - - *Münteri*, Fr., Epistola ad Sergium ab *Ouvaroff*. XII. 1210—1224
Muntz, J. Ch. Ph., Anleit. z. Bereitung d. Essigs. VII. 654— 656

N

Nachrichten, Cellische, f. Landwirthe. 1r Bd. 1. 2. III. 234— 239
Nachrichten, kurze, die Erbfolgeordnung im Herzogl. Hause Sachsen betreff. v. C. S. *Zachariae*. Derselben erste Fortsetzung. - - - Derselben zweite Fortsetzung. - - - IX. 897— 928
Nachrichten, kurze, und Entwickelung der Gründe für die Lineal-Erbfolge in Stämmen etc. von C. S. *Zachariae*. - - - - - - - - IX. 897— 928
Nagel, Dr. F. G., die Schule der Verstandesübungen. 2r Thl. von *Schwarz*. - - - I. 18— 19
Niemeyer, Dr. Aug. Herrm., populäre und practische Theologie. 6te Aufl. von *Schwarz*. - XI. 1041—1062

O

Osann, Er., Sylloge inscr. antiquar. Fasc. I. u. II. von *Creuzer*. - - - - - - III. 273— 282
Osann, E., über die Mineralquellen zu Kaiser-Franzensbad bei Eger etc. - - - - - X. 1002—1005

P

Parrot, G. F., Entretiens s. la physique. T. I. et II. II. 158— 166
Partington, Ch. F., account of the steam Enginae. VIII. 838— 842
Pechmann, Heinr. Frhr. v., über Wasser- und Strafsenbau in Baiern. - - - - III. 239— 245
Penelope, Taschenb. f. d. Jahr 1823. v. *Th. Hell*. IV. 400
Penelope, Taschenbuch für 1823. Fortsetzung. IV. 413— 415

Seite

Persoon, C. H., Traité s. l. Champignons comestibles. - - - - - - - I. 46— 48
Pfeil, M., Anleitung zur Behandlung der Forsten. 2 Bde. - - - - - - V. 491— 501
Pharmacopoea Bavarica. Monachii Lindauer. VII. 709— 716
Platonische Gespräche, vier, Menon, Kriton, der erste u. zweite Alcibiades. Teutsch mit Anmerkungen. 2te Ausgabe. Berlin 1821. - - - VI. 599— 603
Plauti Comoediae tres, Captivi, Miles glor., Trinummus ed. Frid. *Lindemann.* - - XII. 1195—1209
Pohl, Fr. v., Archiv der deutschen Landwirthschaft. 1822. 1. Semester. - - - - VII. 671— 675
Pommer, F. v., Beiträge zur nähern Kenntnifs des sporad. Typhus. - - - - - VI. 581— 586
Poppe, Dr. Joh. Heinr. Mor., Anleitung zur allgem. Technologie. - - - - - XI. 1141—1147
Prechtl, J. J., Jahrbücher des polytechn. Instituts in Wien. 2r Band. - - - - - V. 482— 491
Prestinari, N., die Lehre von den Reagentien. XI. 1119—1120
Prokesch, A., Denkwürdigkeiten a. d. Leben des Feldmarschalls Fürsten *Carl z. Schwarzenberg.* II. 173— 175
Prout William, Ueber das Wesen und die Behandlung des Harngrieses, von *L. Gmelin.* - VIII. 761— 771
Puchta, V. F., Unterricht über die Hypothekenverfassungen in Baiern, von *Mittermaier.* - XI. 1073—1091

R

Radlof, Dr. Joh. Gottl., Mustersaal aller teutschen Mundarten. 1. 2. Bd. v. F. J. *Mone.* - VI. 571— 580
Religionsgeschichte für Volksschulen. Neustadt a. d. Oder. - - - - - - - XII. 1158—1162
Rellstab, Ludw., Griechenlands Morgenröthe. VII. 835— 836
Rhode, J. G., die heilige Sage u. das ges. Religionssystem der alten Baktrer. - - - I. 81— 95
— — Fortsetzung. - - - - - II. 176— 207
— — Fortsetzung. - - - - - III. 282— 318
Ribbe, J. C., Natur- u. medicinische Geschichte der Hundswuthkrankheit. - - - - - I. 74— 78
Richelmy, Dr., Abhandl. über d. Apoplexie, aus d. Franz. übers. m. Anmerkungen v. Ed. Ad. *Gräfe.* I. 70— 74
Rink, Fr., das Sendschreiben d. Corinther an den Apostel Paulus u. d. *dritte Sendschreiben Paulus* an d. Corinther, von *C. Ullmann.* - VI. 529— 557
Robinson, Will. Dav., memoirs of the mexican revolution etc. - - - - - IV. 557— 564

Seite

Röder, Darstellung der Brückenbaukunde. 2r Th. V. 501— 512

Rösling, C. L., Prüfung der Electricitätslehre. XI. 1137—1141

Roth, B., Abhandlungen üb. Gegenst. d. Rechts u. d. Rechtspolizei. - - - - V. 453— 456

S

Saalfrank, G. H., orationes lat. XLVII. - V. 513— 518

Sachse, Wilh. v., Beiträge z. Kenntniſs d. Kehlkopfs u. Luftröhren-Schwindsuchten. - - VI. 586— 591

Schenkl, P. Maur., de institut. jur eccls. 2 partes ed. nova ab. Joh. *Scheill.* von H. E. G. *Paulus.* XI. 1091—1115

Schilling, E. M., über das Roden der Stöcke. IX. 896

Schirlitz, Crist. Fr. Carl, Geschichte der Hauptbegebenh. der christl. Kirche. - - - XII. 1158—1162

Schlachter, G. J., Andeutungen über Amt und Leben des Lehrers, von *Schwarz.* - - - I. 16

Schleiermacher, Dr., Fr. d. christlichen Glaubens. 1r u. 2r Bd. von *Schwarz.* - - - - III. 209— 226

Schleiermachers Glaubenslehre, v. *Schwarz.* IV. 321— 352

Schmitthenner, Fr., Elementarbuch der deutschen Sprache. - - - - - - - X. 1025—1032

Schubarth, Ernst Ludw., Receptirkunst und Recepttaschenbuch für pract. Aerzte. - VI. 603— 612

Schübler, Tübingens phanerog. Gewächse. XI. 1148—1151

Schultheiſs, Wolfg. Konr., Versuch ein. Lehrplans für zahlreiche Volksschulen, von *Schwarz.* I. 16— 17

Schultz, Heinr., über die Bedeutung der Gewerbe im Staate. 1te Abth. - - - - - V. 524— 527

Schwab, Gustav, die Legende von den heiligen drei Königen v. Joh. v. Hildesheim etc. - - II. 166— 173

Schweppe, Dr. Albr., Röm. Privatrecht. - IX. 867— 883

Scott, Walt., Ivanhoe. 2 Th. nach dem Englischen von K. L. *Müller.* - - -
— Waverlei, oder Schottland vor sechzig Jahren. Aus dem Engl. v. W. L. 4 Thl.
— der Alterthümler. Ein romantisches Gemälde, 3 Bde. A. d. Englischen v. W. A. *Lindau.* - - - - - - -
— Nigels Schicksale. Novelle, 3 Bde., frei nach dem Engl. von B. J. F. *v. Halem.*
— der Pirat. 3 Thle. Nach d. Englisch. von G. *Lotz* - - - - - - -
VIII. 812 — 835

Seber, Fr. Jos., über Religion und Theologie, von *Schwarz.* - - - - - - - VII. 625— 631

Seite

Seits, Tob., allgemeine ökonomische Saamen- und Früchtenlehre etc. - - - - X. 1005—1008
Sestini Dom. Descrizione d'alcune Medaglie Greche dell Museo particolare del Principe eredit. *Cristiano Federico* di *Danimarca.* von *Creuzer.* - IV. 385— 389
Sonntag, Dr. K. G., die Polizei f. Livland. 1te Hälfte. von H. E. G. *Paulus.* - - - III. 319— 320
Snell. J. F., Geisteslehre, von *Schwarz.* - I. 19— 21
Spiecker, Joh., das Verstandesbuch. 3te Auflage. von *Schwarz.* - - - - - I. 18— 19
Syri, P. M., sententiae ed. *J. C. Orellius.* VII. 631— 647

T

Tabor, C. W., vollständiges Handbuch der Gasbeleuchtungskunst. 2 Bde. - - - VII. 647— 653
Taschenbuch d. Geschichte d. griech. Volkes. 1r Jhrg. Heidelberg. von H. E. G. *Paulus.* - - I. 29— 32
Taschenbuch f. d. griech. Geschichte, 2r Jahrg. von H. E. G. *Paulus.* - - - - - - XI. 1068—1070
Taschenbuch der Liebe u. Freundschaft f. 1823. von *R. Schütz.* - - - - - - - V. 447— 448
Taschenbuch, neues, für Nürnberg. - - VI. 271— 272
Taschenbuch zum geselligen Vergnügen für 1823. Leipz. b. Gleditsch. - - - - - I. 36— 40
Ternaux, üb. Aufbewahr. d. Getreides. A. d. Frz. IV. 363— 364
Theodosii Alexandrini, Grammatica e codicibus manuscriptis edidit, Car. Guil. *Göttling.* - VII. 693— 702
Theophrasti Charakteres ed. Christ. *Wurm* et Fr. *Thiersch.* - - - - - - - - IV. 397— 399
Thiersch, Fr., Hülfsbücher z. Erlernung d. Griech. 1r Th. - - - - - - - V. 513— 518
Tiburtius, Fr., vom Gebrauch d. lat. Conjunctivs. VI. 622— 624
Tiedemann, Fr., Tabulae Nervorum Uteri. - IV. 353— 355
Tittmann, Fr. Wilh., Darstellung der griech. Staatsverfassung v. *Ed. Platner.* - - - - XII. 1176—1184
Ton Petri Jos. van der, Comment. de Ciceronis Catone - - - - - - VII. 724— 725

U

Ueber den Criminalprocess wider den Kaufmann P. A. Fonk. von *Mittermaier.* - - VIII. 785— 812
Ueber einige Hindernisse, welche den Erfolg der Erziehung aufhalten. Prüfungsschrift a. d. Joachimsthaler Gymnasium. von *Schwarz.* - I. 4— 5
Untersuchungen über die Natur der Nachfolge in d. Herzogl. Hause Sachsen etc. - - - IX. 897— 928

V

Seite

Vater, Dr. J. S., Anbau d. neuest. Kirchengeschichte von *Paulus*. - - - - - - XII. 1185—1192
Vergifsmeinnicht, Taschenbuch für das Jahr 1823. v. H. *Clauren*. - - - - - - - I. 96
Virgil's Aeneide in deutschen Jamben, v. Dr. Joseph *Nürnberger*. 3s u. 4s Bändchen. - - XII. 1247—1248
Vorzeit, die, Taschenbuch für 1823. - IV. 415— 416

W

Waagen, Dr. Gustav Fr., über Hubert und Johann von Eyk. - - - - - - - VI. 564— 570
Wald, Dr. Sam. Glieb., Ueber die Verschiedenheit der röm. u. jesuit. Convertiten-Bekenntnisse, v. H. E. G. *Paulus*. - - - - - - - - IX. 859— 869
Walther, Dr. Ferd., Lehrbuch d. Kirchenrechts. I. 40— 46
Weise, Dr. Ferd. Christ., philosoph. Schriften. IV. 401— 405
Weise, Christ. Herrm., Diversa nat. et rationis in civitatibus constituendis indoles e Graecorum historia illustrata - - - - - - - VII. 653— 654
Wendel's, Dr. J. A., Vorlesungen über die Horazischen Oden u. Epoden. 1r Thl. 1. 2. - VII. 702— 707
de *Wette*, W. M. L., Baseler Rectoratsrede, v. H. E. G. *Paulus*. - - - - - - - - X. 996—1002
Wetzlar, G., Beiträge zur Kenntnifs d. menschlichen Harns, von L. *Gmelin*. - - - VIII. 759— 761

Z

Zachariä, Dr. C. S., Handbuch d. sächs. Lehnrechts, 2te Ausg. v. Dr. Chr. E. *Weisse* u. Friedr. Albert *von Langenn*. - - - - - - VII. 671
Zangerl, Jos., über das Heimwehe. - - VI. 591— 593
Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft von J. C. *v. Savigny*, C. F. *Eichhorn* u. J. F. L. *Göschen*. III. Nr. 1. IV. Nr. 2. - - - - - II. 104— 123
Zimmermann, Dr. J. G. G., neue Gedichte, den Griechen gewidmet. - - - - - VIII. 835— 836
Zimmern, Dr. S. W., Grundrifs des Erbrechts. VII. 654
Zu dem Vertrage zwischen S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghausen und S. Koburg dd. Römhild 28. Jul. 1791. - - - - - - - XII. 1224—1226
Zumpt, C. G., Anleitung zum Uebersetzen aus dem Lat. 2te Ausg. - - - - - - XI. 1125—1137



